

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

[1. Versammlung 07.12.1863-28.04.1864]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Berichte

über

die Verhandlungen des vierzehnten Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Adolf Vittmann.

1864.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 11. December 1863. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über die Geschäftsvertheilung und Wahl der Ausschüsse.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische der Regierungskommissair Geh. Ministerialrath Buchholz.

Die Protokolle über die zweite vorläufige und die erste ordentliche Sitzung werden von dem Schriftführer Strackerjan III. vorgelesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

- 1) Eine Adresse in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit aus Westerstede vom 6. d. M., unterzeichnet von vielen Einwohnern des Ammerlandes.
- 2) Eine Adresse in derselben Angelegenheit vom 6. d. M. Namens einer zu Abbehausen abgehaltenen Volksversammlung des Stad- und Butjadingerlandes, unterzeichnet von dem Vorsitzenden Noell und den Schriftführern Janßen und Carls.
- 3) Eine Adresse in derselben Angelegenheit aus Oldenburg von dem in der Volksversammlung am 28. November gewählten Ausschuss.

Diese drei Adressen werden dem Ausschuss zur Entwerfung einer Adresse in der Schleswig-Holsteinischen Sache überwiesen.

- 4) Die Wahllisten über die Neuwahl im 24. Wahlkreise, nach welchen der Bürgermeister Gissel in Birkenfeld zum Abgeordneten gewählt ist.

Auf Bericht und Antrag des Berichterstatters für die vierte Abtheilung, des Abg. Gräpel, wird die Wahl für gültig erklärt.

Präsident: Da der Abg. Gissel und der vorläufig zugelassene Abg. de Couffer in der Versammlung anwesend seien, wären dieselben nummehr zu beeidigen.

Abg. **Selkman I.:** Er beantrage, die Beeidigung des vorläufig zugelassenen Abg. de Couffer auszusetzen; der

Punkt, welcher die Beanstandung der Wahl veranlaßt habe, hätte bereits genügend aufgeklärt sein können und wäre heute oder morgen diese Aufklärung zu erwarten.

Präsident: Ein Abgeordneter, der gültig mitstimmen solle, müsse beeidigt sein; da de Couffer als ein solcher zugelassen sei, dessen Gegenwart und Abstimmung zulässig und gültig sei und bleibe, selbst in dem Falle, daß später die Wahl für ungültig erklärt werden sollte, erscheine auch die Beeidigung als nothwendig.

Die Sache wird zur Abstimmung verstellt und die Beeidigung beschlossen.

Die Abgeordneten Gissel und de Couffer leisteten hierauf den im Art. 130. §. 1. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

- 5) Mehrere Schreiben Großh. Regierung, bereits angefündigte Vorlagen betreffend (werden nach Bildung und Wahl an die betreffenden Ausschüsse gelangen), nämlich:

- a) betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.
- b) betreffend den Entwurf eines Markengesetzes.
- c) betreffend eine Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 23. November 1854 wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.
- d) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Abänderung der Art. 38. und 52. der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 1. März 1855.
- e) betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen der Gebühren der Amts-



- unterbedienten und Gemeindediener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und anderen öffentlichen Abgaben, Sporteln und Bruchgeldern.
- f) betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 28. März 1857 wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Lübeck.
- g) betreffend die Nachträge in den Inventarien des Staats- und Kronguts im Fürstenthum Lübeck.
- h) betreffend die Fortführung der Inventarien des Staats- und Kronguts im Herzogthum Oldenburg.
- i) betreffend den Entwurf eines Forststrafgesetzbuchs für das Fürstenthum Lübeck.
- k) betreffend den von den Zollvereinsregierungen mit der Republik Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.
- l) betreffend den Entwurf eines Nachtrages zum Gewerbebesetze für das Fürstenthum Lübeck.
- m) betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.
- n) betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Wandelungsklage bei Viehhändlern.
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betr. Pensionen für die Veteranen. (An den zu bildenden Finanzausschuß.)
- 7) Petition aus Gütin, das Gewerbegesetz betr. (An den betr. Ausschuß.)

Es wurde sodann zur Tagesordnung übergegangen:

Bericht des Ausschusses über die Geschäftvertheilung.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, außer dem Petitionsausschuß 12 Ausschüsse zu bilden und denselben die Vorlagen Nr. 1. bis 71., sowie die vertraulichen Vorlagen a. und b. zu überweisen, mit Ausnahme der Vorlage 33., welche dem Bureau überwiesen werden soll.

Der Berichterstatter, Strackerjan II., hat zu dem Antrage des Ausschusses nur zu bemerken, daß in den Abkatschen einige Schreibfehler zu corrigiren seien, und daß der Antrag, die Quotenfrage einem Ausschuß von 6 Personen zu überweisen, durch die Absicht veranlaßt sei, die gleichmäßige Vertretung der drei Landestheile durch je zwei Ausschußmitglieder zu ermöglichen.

Die Bildung der Ausschüsse, die Vertheilung der Vorlagen unter dieselben und die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird einstimmig, wie beantragt, beschlossen.

Der Antrag des Ausschusses, die Vorlage 33. dem Bureau zu überweisen, wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Die Vorlage, betreffend die Ablösung des Schelbezolls und den Beitritt Oldenburgs zu dem Preussisch-Belgischen Literaturvertrage (vertrauliche Vorlage b.) wird von dem Präsidenten als die nach Angabe der Regierung nächstliegende bezeichnet.

Wahl der Ausschüsse.

Es wurde hierauf zur Wahl der Ausschußmitglieder geschritten und in die einzelnen Ausschüsse gewählt in Gemäßheit des Ausschußantrags:

1. Petitionsausschuß:

Abgg. Ahlers, Arkenau, Gissel, Lenz, Strackerjan III., Strodtzoff und Thöle mit 45, Abgg. Dannenberg und Hoting mit 44 Stimmen.

2. Finanzausschuß:

Abgg. Abels, Ahlhorn, Bartel, Hardt, Mülller und Töllner mit 47, Abg. Pancraz mit 46, Abg. Strackerjan II. mit 36, Abg. Brockhaus mit 30 Stimmen.

3. Ausschuß für die Vorlagen, das Staatsgut betreffend.

Abgg. Bunnies, Görlich, Greverus, Kössener, Selkman I., Suhren mit 45, Abg. Strackerjan III. mit 35 Stimmen.

4. Ausschuß für die auf die Steuern sich beziehenden Vorlagen:

Abgg. Brörmann, Gissel, Hoting, Hullmann, Krahn, Detken, Oldejohanns, Russell mit 46, Abg. Strackerjan I. mit 33 Stimmen.

5. Ausschuß für die commerciellen Verhältnisse betreffenden Vorlagen:

Abgg. Brader, Bulling, Fortmann, Strackerjan I. mit 46, Abg. Gräpel mit 45 Stimmen.

6. Ausschuß für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen:

Abgg. Barleben, Huchting, Lenz, Müdebusch, Willers mit 45, Abg. Selkman II. mit 43, Abg. Heje mit 34 Stimmen.

7. Ausschuß für die das Justizwesen betreffenden Vorlagen:

Abgg. Ahlers, Arkenau, Bleiken, Dannenberg, Hullmann, Lenz, Strodtzoff mit 46, Abgg. Becker und Nieberding mit 45 Stimmen.

8. Ausschuß für die Quotenfrage:

Abgg. Brockhaus, Greverus, Huchting, Krahn, Selkman II. mit 43, Abg. Kunz mit 42 Stimmen.

9. Ausschuß für die Gesetzworlagen, Weideablösungen betreffend:

Abgg. Arkenau, Driver, Huchting, Hullmann, Müdebusch, Russell, Selkman I. und Thöle mit 47, Abg. Strodtzoff mit 46 Stimmen.

10. Ausschuß für die Vorlage, Gewerbegesetz für Lübeck betreffend:

Abgg. Fortmann, Greverus, Lenz, Strackerjan III. mit 42, Abg. Windhaus mit 40 Stimmen.

11. Ausschuß für die Vorlage, Aenderung des Wahlgesetzes betreffend:

Abgg. Ahlhorn, Brader, Selkman II. mit 45, Abgg. Barleben und Bulling mit 34 Stimmen.

12. Ausschuß für die das Katasterwesen betreffenden Vorlagen:

Abgg. Görlich, Greverus, Strodthoff mit 47, Rüdebusch mit 46, Heye mit 37 Stimmen.

13. Ausschuß für die Vorlage, betr. Verordnung wegen Erhöhung des Ersatzcontingents:

Abgg. Brörmann, Gräpel, Selkman II., Suhren mit 46, Abg. Kunz mit 35 Stimmen.

Der Präsident fordert die Ausschüsse auf, Vorsitzende zu wählen und demnächst ihre Geschäfte anzugreifen.

Nach einer Pause von 10 Minuten theilt der Präsident mit, daß die Schriftführer die Vertheilung der Geschäfte in der Weise unter sich vereinbart hätten, daß der Abg. Bartel die Registratur, Expedition und Redaktion der Landtagsver-

handlungen, der Abg. Strackerjan III. das Rechnungswesen und der Abg. Hüllmann die Correspondenz übernehme und ferner, daß der Bericht des vom 13. Landtage gewählten, ständigen Ausschusses über seine Thätigkeit in der verfloffenen Finanzperiode eingegangen sei, über welchen er sich das Weitere vorbehalten müsse.

Nächste Sitzung: Montag den 14. Dezember Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog und Bestimmung der Deputation und
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Pensionen für die Veteranen.

Schluß der heutigen Sitzung 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

1) Die Kommission aus Herrn in der...
 2) Die Kommission aus Herrn...
 3) Die Kommission aus Herrn...
 4) Die Kommission aus Herrn...
 5) Die Kommission aus Herrn...
 6) Die Kommission aus Herrn...
 7) Die Kommission aus Herrn...
 8) Die Kommission aus Herrn...
 9) Die Kommission aus Herrn...
 10) Die Kommission aus Herrn...

Die Kommission...
 Die Kommission...



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 14. December 1863. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Schleswig-Holstein betreffend.
 - 2) Ausschußbericht über Pensionen für die Veteranen.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische die Regierungscommissaire Bucholz und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigt an, daß die Deputation an Seine Königliche Hoheit den Großherzog sich ihres Auftrags entledigt habe und von Demselben mit gewohnter Huld empfangen sei.

Vom ständigen Landtagsausschuß sei der Bericht eingegangen, welcher im Wesentlichen Folgendes enthalte:

Nach dem Tode des Abg. Noell habe der Ausschuß sich durch die Wahl des Abg. Brockhaus wieder ergänzt; er habe zu einigen kleinen Tarifänderungen seine Zustimmung ertheilt;

er habe endlich gutachtliche Äußerungen abgegeben über verschiedene Punkte, als:

über Erstreckung der Wechselordnung auf Militärpersonen;

über eine authentische Auslegung der Weserschiffahrtsacte;

über den Vertrag, den Preußen Namens des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossen hat, nebst den dazu gehörigen Anlagen;

über Handelsverträge mit der ottomanischen Pforte, mit Siam, mit Chili und mit China;

über eine Beschränkung der Wegeordnung in Betreff des Wasserabflusses;

über Erhöhung des Ersatzcontingents.

Wegen dieser Verschiedenartigkeit des Inhalts werde er diesen Bericht nicht einem Ausschusse übergeben, sondern es den Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse überlassen, ihn

einzuzeigen, zu welchem Zweck er beim Registrator aufzulegen werde.

Außerdem habe er folgende Eingänge anzuzeigen:

- 1) Eine Petition aus Verne in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit. (Geht an den betr. Ausschuß.)
- 2) Sechzehn Petitionen, betr. die obligatorische Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen. (Geht an den Petitionsausschuß.)
- 3) die Urwählerlisten der Gemeinde Rastede.
- 4) Schreiben der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Art. 38. und 52. der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 1. März 1855. (Geht an den Ausschuß für Verwaltungssachen.)
- 5) Desgleichen, betr. die Vorlegung der decidirten Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgleichen, betr. die Vorlegung der decidirten Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck. (Geht an den Finanzausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. das Gesetz wegen Gebrauchs der Eide. (Geht an den Ausschuß für Justizsachen.)
- 8) Desgleichen, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Enteignungen zu Eisenbahnanlagen im Fürstenthum Lübeck. (Geht an den Ausschuß für Justizsachen.)
- 9) Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der Staatsregierung über die Eröffnung des Landtags am 8. d. M. (Geht ad acta.)

Nachdem die Stimmliste der Gemeinde Rastede an den Berichterstatter der ersten Abtheilung abgegeben sei, ersuche er denselben sich darüber zu erklären, ob er sofort über die Wahl des Gutsbesizers de Couffer berichten könne.

Berichterstatter Strackerjan II. erklärte sich hierzu bereit, falls die übrigen Mitglieder der Abtheilung, deren Meinung er noch nicht kenne, ihm gestatteten, in ihrem Namen selbstständig zu berichten, und trug, nachdem die genannten Mitglieder sich hiermit einverstanden erklärt hatten, vor: Durch die ihm übergebene Stimmliste bestätige sich, daß in der Gemeinde Rastede der zur zweiten Wahlklasse gehörige Lehrer Kröger in der dritten Wahlklasse gestimmt habe. Hier seien der Klempner Suhren und der Lehrer Behrens mit Ausschlag von nur einer Stimme als Wahlmänner aus der Wahl hervorgegangen. Ihre Wahl sei deshalb ungültig; damit werde aber die Wahl des Gutsbesizers de Couffer zum Abgeordneten ebenfalls hinfällig, da diese mit nur einer Stimme Majorität vor sich gegangen sei. Er stelle deshalb Namens seiner Abtheilung folgenden Antrag:

der Landtag wolle die Wahl der von der dritten Klasse des Wahlbezirks Rastede gewählten Wahlmänner Schullehrer Behrens zu Loy und Klempner Suhren zu Rastederbrink und in Folge dessen die Wahl des Gutsbesizers de Couffer als Abgeordneten des fünften Wahlkreises für ungültig erklären.

Die Frage des Präsidenten, ob der Antrag sofort zur Verhandlung kommen solle, wird von der Versammlung bejaht und die Debatte über denselben eröffnet.

Abg. **Leuz**: Es sei von Bedeutung zu wissen, wie das Stimmenverhältniß in der zweiten Klasse sich herausstelle.

Berichterstatter Strackerjan II. theilt dasselbe mit. Es komme seines Erachtens nicht in Betracht.

Abg. **Leuz**: Es liege doch die Möglichkeit vor, daß auch in der zweiten Klasse anders gewählt worden wäre, wenn der Lehrer Kröger hier, wo er hingehörte, mitgestimmt hätte.

Abg. **Selkmann I.**: Man müsse auch darüber bestimmen, ob die Urwähler der dritten Klasse von Neuem zu wählen haben oder nicht. Dieselben dürften ihres Wahlrechts nicht verlustig gehn.

Präsident: Darüber sei heute nicht zu beschließen, vielmehr ein selbstständiger Antrag abzuwarten; das Nöthige zur Einleitung einer Neuwahl anzuordnen sei zunächst Sache der Staatsregierung. Heute handle es sich nur darum, ob die Wahl des Gutsbesizers de Couffer gültig sei oder nicht. Wenn kein Widerspruch erfolge, so bringe er den gestellten Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Auf Wunsch des Gutsbesizers de Couffer theile er mit, daß derselbe sich bereit erklärt habe, sein

Mandat vor dieser Abstimmung freiwillig niederzulegen; nur der mehrseitig geäußerte Wunsch, eine Entscheidung des Landtags über diesen Fall hervorzurufen, habe ihn von diesem Schritte abgehalten.

Nachdem sodann der Präsident noch angezeigt, daß der Gesamtvorstand des Landtags die beiden anwesenden Assessoren Ramsauer und Haben mit der Entwerfung der Berichte über die Verhandlungen beauftragt habe, ersucht er den Vicepräsidenten Bancrak, den Vorsitz zu übernehmen.

Dies geschieht.

Vicepräsident: Zunächst stehe die Schleswig-Holstein betreffende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auf der Tagesordnung. Er gebe dem Berichterstatter darüber das Wort.

Berichterstatter **Becker**: Ueber den Gegenstand dieser Adresse herrsche nur eine Stimmung im Landtag, wie im ganzen Lande. Es sei deshalb überflüssig, hier wie dem Lande gegenüber, über diesen Gegenstand selbst sich weiter auszusprechen und handle sich nur darum, dieser Einstimmigkeit vor dem Fürsten den geeigneten Ausdruck zu geben. Hier können höchstens noch Nebenpunkte zur Sprache kommen, über die man sich leicht einigen werde, so daß, wie man auch beschliesse, ein einstimmiger Beschluß zu erwarten stehe.

Der Adresse-Ausschuß stelle folgenden Antrag:

Der Landtag wolle der beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in folgender Fassung seine Zustimmung ertheilen:

„Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Der Landtag des Großherzogthums Oldenburg spricht Namens des Landes seinem Fürsten den allgemeinen tief und innig empfundenen Dank aus für Ew. Königl. Hoheit treues Festhalten am deutschen Recht in Schleswig-Holstein.

Jeder Deutsche, dessen Sinn für Recht und Ehre der deutschen Nation, dessen Mitgefühl für die Leiden seiner deutschen Brüder in Schleswig-Holstein, dessen Empfindung für den höhnen Uebermuth des unterdrückenden Dänen nicht durch Sonderinteressen erstickt ist, wartet mit uns sehnsüchtig der Stunde, wo in den Herzogthümern Schleswig-Holstein selbst ihr Recht auf eine ungetrennte Verbindung und in Folge der agnatischen Erbfolge auf Trennung von Dänemark verkündet wird. Wehe! wenn diese Stunde jetzt nicht käme! eine tiefe Wunde würde in den Herzen der besten Deutschen zurückbleiben, fortdauernde Unterdrückung unserer Brüder die Schmerzen stets erneuern, die schreiende Rechtsverletzung auch den Besonnensten zu Handlungen der Verzweiflung treiben können. Gegenüber einer solchen Preisgebung der



Herzogthümer an die Gewalt Dänemarks, welche hoffentlich durch den höchst beklagenswerthen Bundesbeschluss vom 7. d. Mts. noch nicht vorbereitet ist, können wir nur auf das Recht der deutschen Nation hinweisen, derselben jeder Zeit und auf jede Weise entgegen zu treten.

Wir freuen uns, in der Eröffnungsrede unser festes Vertrauen zu Ew. Königlichen Hoheit bestätigt gefunden zu haben, daß Höchst dieselben auch ferner bemüht sein werden, diese traurige Zukunft abzuwenden und das Recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Kraft und Nachdruck zur Geltung zu bringen. Freudig werden wir für so hohen Zweck die erforderlichen Mittel bewilligen.

Da in Deutschland allein der Herzog Friedrich von Augustenburg als Repräsentant der Herzogthümer angesehen wird, fühlen wir uns noch zu dem Ausdruck unseres Wunsches verbunden, Ew. Königliche Hoheit möchten nicht behindert sein, Ihre Uebereinstimmung mit dieser Ansicht auszusprechen.

In tiefster Ehrfurcht verharret Eurer Königlichen Hoheit getreuer Landtag des Großherzogthums.

Namens des Landtags:

Der Präsident. Der Schriftführer."

Da Niemand sich zum Worte meldet, wird dieser Antrag zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Der Präsident übernimmt den Vorsitz wieder. Mit dessen Vorschlag, daß die Deputation zur Ueberreichung der Adresse aus neun Personen bestehe, deren Wahl dem Präsidium zu überlassen sei, erklärt die Versammlung sich einverstanden.

Dem Berichterstatter über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, über Pensionen für Veteranen, wird hierauf das Wort ertheilt.

Berichterstatter **Vancras**: Der Finanzausschuß sei mit dem Inhalt des diesen Gegenstand betreffenden Schreibens der Staatsregierung in allen Stücken einverstanden. Insbesondere billige er die Gründe, welche dort angegeben, die Größe des Betrags der zu gewährenden Unterstützung, sowie die Auszahlung desselben in monatlichen Raten von 2 Thlr. Auch die Ausschließung der bereits pensionirten, die Nichtausschließung der aus Armenmitteln unterstützten Veteranen empfehle sich; nur sei allerdings in Betreff der Letzteren die Erwartung auszusprechen, daß in Folge dessen keine Schmälerung der Beihilfe aus Gemeindemitteln einzutreten habe.

Der Ausschuß stelle demgemäß folgende beiden Anträge und zwar den ersten einstimmig, den zweiten in seiner Mehrheit, während die Minderheit keinen bestimmten Antrag formulirt habe:

- 1) der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den dürftigen Inhabern der Feldzugsmedaille von 1815 eine Pension von monatlich 2 Thlr. unter den in dem desfalligen Schreiben der Staatsregierung vom 7. d. Mts. enthaltenen Modalitäten bewilligt werde, sowie
- 2) der Landtag wolle 500 Thlr. zu der in dem gedachten Schreiben der Staatsregierung angegebenen Bewirthung bewilligen.

Präsident: Trotzdem, daß diese Anträge nicht zwei Tage vorher vertheilt seien, glaube er doch annehmen zu können, daß die Versammlung ihre heutige Verathung genehmige. Die Debatte darüber sei eröffnet.

Abg. **Brader**: Mit Bewilligung der circa 5000 Thlr. und der 500 Thlr. sei er einverstanden. Es möchte aber in Betreff der letzten Summe sich empfehlen, den betreffenden Militärpersonen die Wahl zu lassen zwischen dem Empfang des ihnen Zugedachten in baarem Gelde oder in einer Mahlzeit. Die Meisten würden ersteres vorziehen. Jedoch wolle er vorläufig noch keinen Antrag stellen.

Regierungscommissair **Meinardus**: Die prärente Mannschaft vom Feldwebel abwärts zähle 1700 bis 1800 Mann; dazu könne man auf etwa 200 Veteranen rechnen. Es würden also ungefähr 2000 Leute auf die 500 Thlr. Anspruch haben. In Geld mache dies à Mann den kaum nennenswerthen Betrag von 7½ gr. Wollte man diesen den Einzelnen auszahlen, so würde damit die Feier des Tages als Gesamterscheinung wegfallen; dazu tauge ein fröhlich im Kreise der Genossen genossenes Mahl besser. Der Abg. **Brader** kenne die Meinung der Majorität der genannten Militärpersonen und Veteranen in diesem Punkte nicht. Die Meisten werden ein ordentliches Traktament vorziehen.

Berichterstatter **Vancras**: Es komme darauf an, den Tag zu feiern; das geschehe am besten durch die vorgeschlagene gemeinsame Bewirthung, um so mehr, da zu vermuthen stehe, daß auch die höheren Militärs an diesem Tage eine Ergötzlichkeit haben würden.

Regierungscommissair **Meinardus**: Allerdings werde das Offiziercorps den 24. Dezember durch ein nicht auf Staatskosten veranstaltetes Mahl festlich begehen.

Abg. **Suhren**: Man dürfe die Theilnahme an der Pension und der Bewirthung nicht von der Innehabung der Feldzugsmedaille abhängig machen. Nicht jeder Veteran, der sich 1815 um das Vaterland verdient gemacht habe, trage eine solche. Er kenne z. B. einen Nachbarn, der damals in Frankreich mitgefochten habe, ohne, daß er jetzt im Besitze der Medaille sei.

Regierungscommissair **Meinardus**: Der Besitz der Feldzugsmedaille solle auch kein wesentliches Erforderniß sein;



es seien Viele, welche dieselbe früher befehlen und nachher verloren hätten. Das schade nichts, da man die Berechtigten kenne.

Der Präsident bringt darauf die beiden Anträge getrennt zur Abstimmung. Der erste wird einstimmig, der zweite mit großer Majorität angenommen.

Da hiermit die heutige Tagesordnung erschöpft ist, so

schließt der Präsident um 11³/₄ Uhr Vormittags die Verhandlungen, ohne die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzusetzen. Die Gegenstände derselben, sowie Tag und Stunde der Sitzung sollen seiner Zeit mitgetheilt werden.

Der Berichterstatter

Saben.

Die Sitzung

Sitzung vom 19. December 1863. Abends 10 Uhr.

1) Bericht des Finanzcommissars über den Abrechnungsbogen für die Verwaltung des Jahres 1862. (Bericht Nr. 12.)
2) Bericht des Finanzcommissars über den Abrechnungsbogen für die Verwaltung des Jahres 1863. (Bericht Nr. 13.)
3) Bericht des Finanzcommissars über den Abrechnungsbogen für die Verwaltung des Jahres 1864. (Bericht Nr. 14.)
4) Bericht des Finanzcommissars über den Abrechnungsbogen für die Verwaltung des Jahres 1865. (Bericht Nr. 15.)

Die Verhandlungen

Der Präsident stellt zuerst die Tagesordnung zur Verhandlung. Er schlägt vor, dass die Verhandlungen über die Abrechnungsbögen für die Jahre 1862 bis 1865 in der Reihenfolge der Jahresberichte abgehalten werden. Er schlägt ferner vor, dass die Verhandlungen über die Abrechnungsbögen für die Jahre 1862 bis 1865 in der Reihenfolge der Jahresberichte abgehalten werden. Er schlägt ferner vor, dass die Verhandlungen über die Abrechnungsbögen für die Jahre 1862 bis 1865 in der Reihenfolge der Jahresberichte abgehalten werden.



B e r i c h t

über die Verhandlungen

des vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1863. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung und Ergänzung des Gehaltsregulativs. (Vorlage Nr. 37.)
 - 2) Mündlicher Bericht des Staatsgutsauschusses über die Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung Nr. 3., 4., 5., 7., 8., 9. und 23. des Verzeichnisses.
 - 3) Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend eine Gehaltserhöhung für den Landtags-Registrator Schwendke. (Vorlage Nr. 33.)
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Bau eines Zufuhrweges zum Obersteiner Bahnhof. (Vorlage Nr. 12.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische die Regierungscommissäre Bucholtz und Kuhstrat.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß die Deputation zur Ueberreichung der Adresse in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit an Seine Königliche Hoheit den Großherzog empfangen und derselben folgende Antwort geworden sei:

„Es gereicht Mir zur wahren Befriedigung, daß der Landtag sich mit solcher Wärme der Rechte Schleswig-Holsteins annimmt, und gerne bereit ist, die zur Wahrung dieser Rechte erforderlichen Opfer zu bringen. Empfangen Sie Meinen herzlichsten Dank für diese Ihre Kundgebung.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat Mir keine Angelegenheit mehr am Herzen gelegen, als die Schleswig-Holstein'sche, und Ich bin wie Sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß jetzt oder nie die Zeit gekommen ist, die Rechte der Herzogthümer in Deutschland unverkümmert in ihrem ganzen Umfange zur Geltung zu bringen.

Gott gebe zu diesen unseren gemeinschaftlichen Bestrebungen seinen Segen.“

Der Präsident theilt ferner mit, daß nach Mittheilung der Großherzoglichen Staatsregierung eine Neuwahl im fünften Wahlkreise sofort verfügt sei und zwar zunächst der betreffende Wahlkreis zur Neuwahl zweier Wahlmänner an Stelle derjenigen, deren Wahl vom Landtage für ungültig erklärt sei, veranlaßt werden würde.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großh. Staatsregierung, betr. Vorlegung der Krongutskasse-Rechnungen de 1858/60. (Vorlage Nr. 57.) — An den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben Großh. Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Verbeibehaltung der Classen- und classificirten Einkommensteuer. (Vorlage Nr. 65.) — Gelangt an den Ausschuß für die auf die Steuern sich beziehenden Vorlagen (vierter Ausschuß).
- 3) Schreiben Großh. Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Forterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer. (Vorlage Nr. 69.) — Gelangt an denselben Ausschuß.

Adressen an den Landtag in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit, welche als mit der Ueberreichung der Adresse

des Landtags an Seine Königliche Hoheit den Großherzog erledigt angesehen werden, nämlich:

- 4) Adresse Namens einer am 13. Dezember 1863 in Barel stattgefundenen, von etwa 150 Personen besucht gewesenen Volksversammlung, unterzeichnet von dem Vorsitzenden Kumm und dem Schriftführer Gerjes.
 - 5) Adresse des Schleswig-Holsteinischen Comités für Elsfleth und Umgegend von Ahlers und Genossen.
 - 6) Petition des früheren Lehrers L. A. Benedict zu Bolelesch, jetzt wohnhaft zu Hagen bei Wechta, betr. dessen Entlassung aus dem Schuldienste. — An den Petitionsausschuß. —
- Als solchen übergebene Eingänge werden von dem Präsidenten bezeichnet:
- 7) Petition der Bauhandwerker J. Kost zu Niederwörresbach und P. Rieth zu Herrstein, Namens sämtlicher Bauhandwerker des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Gewährung eines gesetzlichen Schutzes vor der Ueberfluthung der Baugewerbe durch die benachbarten Preußen. — An den Petitionsausschuß. —
 - 8) Petition des Lehrers Johannsen zu Fedderwarden, betr. Interpretirung des Art. 42, Z. 1 des Schulgesetzes vom 3. April 1855. — Wird dem Petitionsausschuß überwiesen.

Präsident: Wegen der bevorstehenden Festtage und der am 21. d. M. beginnenden Abgeordnetenversammlung zu Frankfurt, an welcher voraussichtlich auch Abgeordnete dieses Landtags Theil nehmen würden und in Erwägung, daß der 3. Januar ein Sonntag, der 6. Januar ein katholischer Festtag sei, sei eine Sitzung des Landtags vor dem 7. k. M. nicht anzusetzen; er stelle daher unter vorausgesetzter Zustimmung Großh. Staatsregierung den Präsidialantrag, ihn zu ermächtigen, für die Zeit vom 20. d. bis zum 6. k. M. incl. einzelnen Abgeordneten auch über die Dauer von 8 Tagen und ohne Rücksicht darauf, daß die für Landtagsverhandlungen erforderliche Anzahl von Abgeordneten hier bleibe, Urlaub zu ertheilen, wobei es dann ihm überlassen bleiben würde, auf den Fortgang der Ausschußverhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Reg.-Commissär Bucholtz erklärt: er könne diese Zustimmung Namens Großh. Staatsregierung sofort ertheilen.

Nachdem sich der Abg. Barleben, der zum ersten Male in der Versammlung des Landtags amwesend, mittelst Handschlags in die Hand des Präsidenten auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet, wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung und Ergänzung des Gehaltsregulativs. (Vorlage No. 37.)

Auf Vorlesung des Berichtes (Seite 38—42 des Abklatzsches) wird verzichtet; der Abg. Ahlhorn hat als Be-

richterstatter der Mehrheit nur zu bemerken, daß die Majorität des Ausschusses anfangs beabsichtigt habe, mehrere Anträge zu stellen, nämlich auf Ablehnung des Entwurfs hinsichtlich der Abänderung des Regulativs für die Angestellten bei der Strafanstalt in Wechta und dem Gefängniß in Oldenburg, auf Ablehnung des Entwurfs hinsichtlich der Regulirung des Gehalts der bei der Irrenheilanstalt zu Wehnen Angestellten und endlich auf Ablehnung des Entwurfs hinsichtlich der Aenderung des Regulativs für die Hebungs- und Cassé-Beamten. Es sei aber im Ausschuß hervorgehoben, daß die Vorlage ein Ganzes sei, daß auf die ganze Vorlage einzugehen sei oder garnicht und daher nur der eine Majoritätsantrag gestellt, der Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums ablehnen.

Reg.-Commissär **Mubstrat:** Die Minderheit weise mit Recht auf den Art. 192 des Staatsgrundgesetzes hin, nach dem der dauernde Bedarf für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden solle. Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung mache eine Regelung notwendig, sowohl, wo überhaupt ein Regulativ fehle als auch, wo sich dasselbe als ungenügend erwiesen habe, in beiden Fällen sei der dauernde Bedarf nicht festgestellt. Es dürfte daher nicht zu vermeiden sein, auf die Vorlage einzugehen, und im Einzelnen zu prüfen. Er müsse deshalb dringend die Ablehnung des Antrag 1 und die Annahme des Antrag 2, des Antrags der Minderheit des Ausschusses: der Landtag wolle auf die Berathung des Gesetzentwurfs eingehen, empfehlen.

Abg. **Brader:** Er werde für den Majoritätsantrag stimmen, da er nicht absehen könne, wohin es führen würde, wenn die Finanzverwaltung auf dem betretenen Wege fortschreite: Das Land werde von Steuern gedrückt, die Regulative würden immer höher geschraubt. Es möge sein, daß manche Beamte sehr schlecht gestellt seien, er werde sich gegen die Erhöhung der Regulative erklären, bis im Geiste des Staatsgrundgesetzes eine Verminderung der Beamten, eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt sei. Es seien Beamte da, die füglich entbehrt werden könnten; der Druck der Steuern müsse und könne vermindert werden; um ihn wenigstens nicht zu vergrößern, stimme er für den Antrag der Mehrheit.

Abg. **Pancraz:** Der Bericht der Mehrheit des Ausschusses gebe zu, daß einzelne Beamte vielleicht zu schlecht gestellt seien; derselbe erkläre sich zu einer Bewilligung innerhalb des Regulativs oder über dasselbe hinaus bereit. Auf diese Weise könne eine Aushilfe durch temporäre Bewilligungen, Gratifikationen, aber keine dauernde Abhilfe, wie durch Aenderung oder Ergänzung des Regulativs, erreicht werden.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Die Vorlage der Staatsregierung sei von der Majorität des Ausschusses sehr ungünstig aufgenommen, sonst könnte dieselbe nicht den Antrag



gestellt haben, auf die Vorlage gar nicht einzugehen, das Einzelne nicht einmal zu prüfen. Ob die Vorlage denn etwas so Entsetzliches zumuthe, daß man nicht einmal die einzelnen, doch motivirten Vorschläge prüfen wolle? Er glaube, wenn die Majorität eingetreten wäre, die Lage der Einzelnen, um deren Gehaltsposition es sich handele, sich speziell veranschaulicht hätte, sie würde zu einem anderen Antrage gekommen sein. Er wolle nicht die Begründung der Staatsregierung wiederholen, sondern nur das Wesentlichste, die Aenderung des Regulativs für die Angestellten der Vehtaer Anstalt hervorheben. Diese sei früher nichts mehr gewesen als eine Detentionsanstalt, den Zweck, die bürgerliche Gesellschaft vor den Verbrechern zu sichern, habe man leicht erreichen können. Später sei die Anstalt organisiert, man habe die Besserung der Sträflinge angestrebt — diese Aufgabe erfordere ganz andere Kräfte, die Kräfte erforderten bedeutendere Mittel. Um zu zeigen, wie sich die Staatsregierung nur auf wiederholtes Andrängen der an der Spitze dieser Anstalt stehenden Persönlichkeit, des um dieselbe so hochverdienten, dem Lande durch den Tod zu früh entrißenen Direktors Hoyer, zu der Vorlage entschlossen habe, möge es ihm gestattet sein, aus dessen letztjährigen Berichten auszugsweise einige Mittheilungen, das untere Personal betreffend, zu machen. 1856 schreibe der Berichtserstatter, die Gehaltsverbesserungen des unteren Personals würden immer dringender notwendig, wenn die Aufseher nicht von Nahrungsvorgen gedrückt bei dem lästigen Dienst allen Muth verlieren sollten — 1857, nachdem das Einkommen der betreffenden Beamten etwas verbessert worden sei: Der günstige Erfolg der Anstalt hänge vorzugsweise von der Tüchtigkeit der Aufseher ab; diese müßten in intellektueller und sittlicher Bildung weit über den Gefangenen stehen. Ein solches Personal sei schwer zu gewinnen und könne er nur wünschen und hoffen, daß die Gehaltsverbesserung dazu helfen möge. 1858 wiederholten sich die alten Klagen, 1859 heiße es im Jahresbericht, keine Dienststellung sei beschwerlicher und keine werde schlechter gelohnt, 1860: in ganz Deutschland sei das untere Personal der Gefängnißanstalten nirgends so schlecht gestellt, wie in Oldenburg, 1861: die Aufseher wären in einer solchen Lage, daß sie die Gefangenen um das trockene Brod beneideten. Dieses Beispiel möge genügen, um die Staatsregierung vor dem Vorwurf zu rechtfertigen, daß sie es mit Vorschlägen der Veränderung der Regulative leicht nehme. Es sei zwar die von der Majorität des Ausschusses erklärte Bereitwilligkeit zu Bewilligungen für einzelne Fälle mit Dank anzuerkennen, aber der Landtag werde mit der Staatsregierung darin einverstanden sein, daß es gelte, gesetzliche Zustände zu schaffen; dies sei der Zweck der Regulative.

Abg. **Bartel**: Er wolle nur auf eine Unrichtigkeit in den von der Majorität in ihrem Bericht aufgestellten Behauptungen hinweisen; es heiße darin, fast alle Beamte der Anstalt zu Vehta hätten freie Wohnung; dies wäre nur in Bezug auf den Direktor, zwei Inspektoren und vielleicht für die Haus-

meister richtig und sei nicht der Fall bei den Aufsehern. Von diesen heiße es in der Vorlage, daß sie „Obdach“ in der Anstalt hätten; hierunter sei nur eine Schlafstelle zu verstehen für die Nachtwache. Im Uebrigen könne er sich auf die Erklärung des Regierungskommissärs **Ruhstrat** beziehen.

Abg. **Ahlhorn** erhält das Wort als Berichterstatter, da sich sonst Niemand zum Worte meldet: der Regierungskommissär **Ruhstrat** berufe sich auf den Art. 192 des Staatsgrundgesetzes für die Nothwendigkeit der Regulative — dies sei ganz richtig, doch möchte er darauf hinweisen, daß nach dem Staatsgrundgesetz auch auf die Verminderung der Behörden und Beamten Bedacht genommen werden solle. Wenn aber der Regierungskommissär aus dem angezogenen Artikel folgere, daß auch auf die Revision eines vorhandenen Regulativs vom Landtage eingetreten werden müsse, so sei er als Nichtjurist nicht im Stande, das aus dem Staatsgrundgesetz herauszuinterpretiren.

Der Regierungskommissär **Bucholtz** habe von der ungünstigen Aufnahme der Vorlage seitens der Mehrheit des Ausschusses gesprochen: Die heutige Tagesordnung sei eine Prüfstein für den Landtag. Die Mehrheit des Ausschusses habe allerdings die Vorlage ungünstig aufgenommen, sei aber f. G. in ihrem Berichte sehr human gewesen. Sie habe der Staatsregierung keinen Vorwurf gemacht, sie habe sich bereit erklärt zu Bewilligungen für einzelne Beamte. In Betreff der Abänderung des Regulativs für die Beamten der Strafanstalt habe der Regierungskommissär einige Details gegeben; der Bericht der Mehrheit des Ausschusses habe es vermieden, auf Details einzugehen, die Mittheilungen des Regierungskommissärs aus den Jahresberichten des Direktor **Hoyer** bezögen sich indessen nur auf die Lage der Aufseher; die Vorlage enthalte aber Erhöhungen in den Gehaltsätzen auch der höheren Beamten, insbesondere auch nicht unbedeutende Positionen für Geistliche. Hierüber seien Details nicht vorgelegt.

Der Abg. **Bartel** habe eine Unrichtigkeit in dem Berichte hinsichtlich der Behauptung, daß fast alle Beamte freie Wohnung hätten, hervorgehoben. Er möge hierin Recht haben. Daß die Hausmeister freie Wohnung hätten, stände in dem Schreiben der Staatsregierung. Was den Direktor anlange, so genösse dieser nicht nur eine freie Wohnung, sondern auch freien Garten und Feuerung über das Regulativ und wäre wegen dieser Bezüge eigentlich von der Staatsregierung Vorlage zu machen. Auch andere günstige Umstände für die Beamten der Strafanstalt wären in Betracht zu ziehen, so namentlich die Möglichkeit, sich sehr billig Arbeitskräfte zu verschaffen und manche Fabrikate der Anstalt gegen billigen Preis zu aquiriren. Zudem sei das Leben in Vehta überhaupt nicht theuer. Das Pensionsgesetz endlich gewähre ihnen, wie den übrigen Beamten, wesentlichen Vortheil. Alles dies wolle er nicht als die wesentlichen Punkte der vorliegenden Frage betrachten: er sei überall nicht gegen einzelne Bewilligungen höherer Gehaltsätze. Das Motiv, welches ihn im Wesent-



sichen leite, sei, daß der Landtag, wenn er auf die Abänderung und Ergänzung des Regulativs eintrete, die Sache aus der Hand gebe. Im Jahre 1857 sei vom Tische der Staatsregierung die Gerichtsorganisation in Frage gestellt, wenn der Landtag auf die Abänderung der Regulative nicht eingehe, in der vorigen Diät wäre gar eine Auflösung in Aussicht gestellt, wenn der Landtag sich nicht für verpflichtet erkläre, die Maximalsätze der Regulative zu bewilligen. Der Berichterstatter der Minderheit habe die Frage als eine Rechtsfrage bezeichnet, die im Falle eines Konfliktes mit der Staatsregierung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes anheimfalle — eine Rechtsfrage, zu deren Entscheidung von derselben Seite das Juriß der Straßensungen für genügend gehalten sei. In dem gegenwärtigen Landtage säßen 21 Beamte, also noch einer mehr, als 1857; das sei kein gutes Omen. Aber trotz dieses Verhältnisses der Beamten zu den übrigen Abgeordneten hege er die feste Hoffnung, daß der Landtag nach den mit den Regulativen gemachten Erfahrungen mit großer Majorität den Antrag der Mehrheit des Ausschusses annehmen werde. Denn in jeder Finanzperiode steige die Zahl der Beamten und die Gehaltsätze.

Wäre das Maximum erreicht, so müsse revidirt werden. Werde auf die Revision eingegangen, so wäre keine Aussicht, daß niedrigere Positionen festgesetzt würden, gegen einen solchen Beschluß würde von dem verfassungsmäßigen Recht des veto Gebrauch gemacht werden. Die Mitwirkung des Landtags in dieser wichtigen Finanzfrage ließe also auf ein Bewilligungsrecht hinaus.

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Selkman** II. erhält das Wort zur Geschäftsordnung: Der Berichterstatter habe seine Stellung benützt, um einen Gegensatz im Landtage zwischen Abgeordneten, die die Ehre haben, im Staatsdienste zu stehen, und den nicht im Staatsdienst Angestellten aufzustellen und zwar in einer Weise, die dem Abg. **Ahlhorn** weder als Berichterstatter zustiehe, noch von den Beamten ohne Widerspruch hingenommen werden könne. Alle Abgeordnete ständen in gleicher Weise auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes, alle seien in gleicher Weise aus der Wahl des Landes hervorgegangen, alle hätten denselben Eid geleistet, nach der eigenen gewissenhaften Ueberzeugung ohne jegliche andere Rücksicht zu entscheiden. Eine derartige Unterscheidung, wie sie der Abg. **Ahlhorn** aufgestellt, halte er sich daher als Beamter verpflichtet, auf das Entschiedenste zurückzuweisen.

Präsident: (der Abg. **Ahlhorn** bittet ums Wort): Er habe den Abg. **Ahlhorn** nicht so verstanden, als ob seine Bemerkung über die Beamten im Landtage irgend einen Vorwurf gegen dieselben enthalten solle; derselbe habe wohl nur die seiner Ansicht nach natürliche Stellung der Beamten insbesondere einer Vorlage über Gehaltserhöhungen gegenüber hervorheben wollen. Nach dieser Bemerkung verzichte der Abg. **Ahlhorn** wohl auf das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Er habe nur sagen wollen, daß eine derartige Zurechtweisung auf Grund der Geschäftsordnung dem Präsidenten zustiehe und nicht dem Abg. **Selkman** II.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses (Antrag 1 des Ausschußberichts) wird hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 26 gegen 21 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:
Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Broermann, Bulling, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldenjohanns, Rösener, Rüdibusch, Selkman I., Struthoff, Strothoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:
Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brockhaus, Driver, Gissel, Görlich, Graepel, Greverus, Hüllmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancras, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Abwesend Abg. Dannenberg.

Hiermit ist der Antrag der Minderheit des Ausschusses und dieser Gegenstand der Tagesordnung überhaupt erledigt.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet der mündliche Bericht des Staatsgutsausschusses über die Vorlagen Großh. Staatsregierung No. 3, 4, 5, 7, 8, 9, und 23 des Verzeichnisses.

Vorlage 3.

Berichterstatter Abg. **Greverus:** Es sei dem Landtage bekannt, daß die Großh. Regierung sich seit längeren Jahren bemühe, die Lage der Insien im Fürstenthum Lübeck, insbesondere durch Ueberlassung von Land gegen billige Pacht, zu verbessern. Zum größten Theil sei diese Maßregel bereits ausgeführt, indem geeignetes Land als Staats- oder Krongut vorhanden gewesen oder anderweitig angeschafft sei und habe der Landtag diese Bemühungen der Regierung bereitwilligst unterstützt. An zwei Orten, nämlich in Zarnekau im Amt Gutin und in Hoppersdorf im Amte Schwartau, habe sich erst eine Gelegenheit geboten, geeignetes Land zu acquiriren und bezögen sich die Vorlagen No. 3 und No. 4 auf die deshalb abgeschlossenen Verträge. In Zarnekau sei mit dem Hufner Joachim Hinrich Sach ein Tauschvertrag abgeschlossen, dessen Bedingungen die Anlage 3 enthielte.

Aus den Nebenanlagen I. und II. gehe hervor, daß der Staat nach dem Gutachten kompetenter Personen an Werth eben so viel erhielte, als er weggebe; der Vortheil des Staates bei diesem Geschäfte bestehe darin, daß er zu dem angegebenen Zwecke geeignetes Land eintausche. Der Ausschuß sei daher einstimmig der Ansicht, daß dem Antrage Großh. Staatsregierung zu entsprechen sei und stelle er Namens des Ausschusses den Antrag:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu der mit dem



Hufner Joachim Hinrich Sach zu Zarnekau abgeschlossenen Vereinbarung ertheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorlage 4.

Berichterstatter Abg. **Greverus**: Auch nach dem in Anlage 4 vorgelegten Tauschvertrage mit dem Gastwirth Ruff zu Schwartau erhalte der Staat an Werth reichlich so viel, als er weggebe. Daß trotzdem zur Zeit eine Mindereinnahme hervortrete, rühre, wie aus der angeführten Anlage ersichtlich, daher, daß zufällig die eine tauschweise weggebene Koppel an den jetzigen Erwerber zu einem sehr hohen Preise verpachtet wäre. Auf die Dauer sei auf einen so hohen Pachtvertrag um so weniger zu rechnen, als diese Koppel an Ertragswerth verlieren müsse, sobald der angrenzende Holzbestand des Staates mehr herangewachsen sein würde. Der Ausschuß habe an diesem scheinbaren Verlust keinen Anstoß genommen und habe er Namens desselben zu beantragen:

der Landtag wolle der mit dem Gastwirth Ruff in Schwartau abgeschlossenen Vereinbarung zustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Vorlage 5.

Berichterstatter Abg. **Greverus**: Das Staatsministerium habe die ehemalige Hofpredigerwohnung an der Hinterstraße der Stadt Cutin, welche ihrem ursprünglichen Zwecke längst nicht mehr gedient, öffentlich versteigern lassen und aus den in Anlage 5 enthaltenen Gründen auf das Höchstgebot von 2560 Thlr. S. G. den Zuschlag ertheilt. Dieses Geschäft sei sehr vortheilhaft, da die Wohnung 400 Mark (133 Thlr. 16 fl.) Miethe abgeworfen, nach Abzug der jährlich nothwendigen Reparaturen und der Abgaben ad 82 Thlr. aber nur einen Reinertrag von 51 Thlr. 16 fl. abgeworfen habe; zudem hätten in nicht gar ferner Zeit bedeutende Reparaturen beschafft werden müssen. Der Kaufpreis von 2560 Thlr. gebe zu 4 % 102 Thlr. 19 fl., ein Ertrag, der den bisher erzielten um 100 % übersteige. Der Ausschuß sei daher einstimmig der Ansicht, daß die nachträgliche Genehmigung zu dieser Veräußerung zu ertheilen sei und stelle er den Antrag:

der Landtag wolle sich mit dem obgedachten Verkauf und der Vereinnahmung des Kaufpreises ad 2560 Thlr. bei der Staatsgutskapitalienkasse nachträglich einverstanden erklären.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorlage 7.

Berichterstatter Abg. **Selmann I.**: Die israelitische Gemeinde zu Cloppenburg sei um die schenkweise Ueberlassung eines Areal's zur Erbauung einer Synagoge auf demselben eingekommen, und dieses Gesuch sei nach Vorlage 7 damit motivirt, daß die Gemeinde durch Verkauf des bisher zu ihren Gottesdiensten gemietheten Lokals genöthigt sei, eine eigene Synagoge zu erbauen. Schon die Baukosten würden der kleinen aus meist unbemittelten Personen bestehenden Gemeinde schwer aufzubringen, so daß eine staatliche Unterstützung des Unter-

nehmens durch unentgeltliche Ueberlassung eines Areal's aus dem Staatsgute wohl begründet sei. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß kein Grund vorliege, die Genehmigung zu verweigern, da auch in ähnlichen Fällen Bewilligungen an israelitische Gemeinden gewährt seien. Er habe daher den Antrag zu stellen:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß ein Areal von 19 □ Ruthe neuer Maße an der Nordwestecke des großen Hofcamps nach Abzug eines Streifens von 6 Fuß Breite an der nördlichen Seite der israelitischen Gemeinde zu Cloppenburg behufs Errichtung einer Synagoge unter den in der Vorlage angegebenen Bedingungen überlassen werde.

Der Antrag wurde angenommen.

Vorlage 8.

Berichterstatter Abg. **Selmann I.**: In der Vorlage 8 beantrage Großh. Staatsregierung die Genehmigung des Landtags zur Veräußerung zweier kleiner in den Mäschgärten bei Bechta belegener, zum Alexanderfonds gehöriger Stücke Gartenland. Es bildeten diese unbedeutenden Grundstücke den letzten kleinen Rest des im übrigen veräußerten, früher bedeutenden Grundbesitzes des Alexanderfonds. Der Ausschuß theile die Ansicht Großh. Staatsregierung, daß der Ertrag an Zinsen des Kaufpreises den aus der Verpachtung zu erzielenden übersteige und beantrage er:

der Landtag wolle zu der Veräußerung dieser beiden zum Alexanderfonds gehörigen Stücke Gartenland in den Mäschgärten bei Bechta seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorlage 9.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er habe die Berichterstattung über die Vorlage 9, betreffend die Contrahirung einer verzinslichen Anleihe von 10,000 Thlr. für die Commendecasse zum Zweck der Bestreitung der Kosten der im westlichen Commendemoor projectirten Canalanlage übernommen, da indessen von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert sei, die Verhandlung über diese Vorlage möchte noch ausgesetzt werden, so beantrage er im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses,

daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorlage 23.

Berichterstatter Abg. **Greverus**: In Betreff des Thatsächlichen beziehe er sich auf die Vorlage. Es handle sich hier um die Frage, ob ein Irrthum, welcher dazu geführt habe, daß die Kätner Beckmann, Druckhammer und Blunk bei der Ablösung der Neukirchner Hufner-, Halbhufner- und Kätnerweide im Fürstenthum Lübeck zu viel Areal erhalten hätten, in der Weise zu redressiren sei, daß ihnen das zu viel Erhaltene wieder genommen, oder so, daß es ihnen gegen einen jährlichen Canon von 1 fl. à □ Ruthe überlassen würde.



Der Ausschuß habe den letzten Weg für den allein richtigen gehalten. Der Canon von 1 fl. à □ Ruthe, oder 5 Thlr. à Tonne, stehe gleich den 4procentigen Zinsen eines Capitals von 125 Thlr. Schlesw.-Holst. Courant, oder 150 Thlr. nach dem 30 Thaler = Fuße. Solcher Betrag erscheine als angemessener Preis für das (unkultivirte) Land. Aber wenn dies auch nicht der Fall wäre, müßte doch in dieser Weise verfahren werden, da der andere mögliche Weg mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Die genannten Rätner hätten nicht in den f. g. Ackerstücken, sondern in der Halbhufenerweide zu viel erhalten. Nur hier könne ihnen daher Areal wieder genommen werden. Dies würde aber wegen der nothwendigen neuen Vermessung und Vertheilung nicht nur mit Kosten und Weitläufigkeiten verbunden sein, sondern auch nicht ohne wesentliche Störung und Beeinträchtigung der übrigen Interessenten, die die ihnen zugewiesenen Stücke bereits befriedigt und bestellt hätten, abgehen können. Er habe daher Namens des Ausschusses den Antrag zu stellen:

der Landtag wolle zu der fraglichen Veräußerung seine Zustimmung geben.

Auch dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend eine Gehaltserhöhung für den Landtagsregistrator Schwencke (Vorlage 33).

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Registrator Schwencke habe seit dem 1. Januar 1858 einen Gehalt von 320 Thlr. bezogen — davon wären 200 Thlr. auf die Geschäftskosten des Landtags gefallen, 120 Thlr. vom evangelischen Oberschulcollegium bestritten, bei dem Schwencke gearbeitet, wenn die Landtagsgeschäfte ihn nicht in Anspruch genommen hätten. 1861 wäre der Gehalt unter denselben Bedingungen um 80 Thlr. erhöht und nun eine abermalige Erhöhung des Gehalts um 100 Thlr. beantragt. Dem Gesamtvorstande habe diese Bewilligung um so gerechtfertigter erschienen, als Schwencke durch die Verlegung des Taubstimmensfonds, den er verwaltet, eine Nebeneinnahme von 50 Thlrn. eingebüßt habe. Die Bedingungen blieben dieselben, daß Schwencke während der Dauer des Landtags diesem ausschließlich zur Disposition stehe und

die übrige Zeit anderweitig verwandt werde und ihm die Vergütung für die Arbeit bei anderen Behörden in seinen Gehalt eingerechnet werde. Er beantrage:

der Landtag wolle sich mit der von Großh. Staatsregierung für den Landtagsregistrator Schwencke beantragten Gehaltserhöhung auf 500 Thlr. vom 1. Januar 1864 an unter der Bedingung einverstanden erklären, daß der Registrator Schwencke auch ferner verpflichtet bleibt, für die Zeit, in welcher Landtagsarbeiten nicht zu erledigen sind, diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche ihm vom Großh. Staatsministerium übertragen werden und daß auf die vom 1. Januar 1864 laufende Dienstentnahme von 500 Thlr. alle Einnahmen in Abzug gebracht werden, welche Schwencke für anderweitige Dienstverrichtungen beziehen wird.

Dieser Antrag wird ohne Debatte zur Abstimmung gestellt und angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Bau eines Zufuhrweges zum Obersteiner Bahnhof (Vorlage Nr. 12).

Auf Vorlesung des Ausschußberichtes (Seite 43—45 des Abklatiches) wird verzichtet und gelangt, da weder aus der Mitte des Landtags noch Seitens des Berichterstatters, des Abg. Brockhaus, das Wort verlangt wird, der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliesse:

- 1) sich damit einverstanden zu erklären, daß ein Zufuhrweg zum Bahnhofe bei Oberstein vom oberen Ende des Orts aus als Staatsstraße gebaut werde;
- 2) die für den Ausbau dieses Weges unter §. 19 des Voranschlags aufgeführten Mittel im Betrage von 20,000 Thlr. zu bewilligen,

zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr Morgens.

Die nächste Sitzung und Tagesordnung soll angesagt werden.

Der Berichterstatter

Namsauer.



B e r i c h t

über die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 7. Januar 1864. Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend eine Anleihe von 10,000 Thlr. für die Casse der Commende Bocklesch (Anl. 9).
- 2) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Prüfung für den Forstdienst (Anl. 24).
- 3) Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle etc. (Anl. 1 und 2).
- 4) Ausschußbericht über den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen des Herzogthums Oldenburg (Anl. 29).

Vorsitzender: Präsident Becker.

An Ministertisch: Regierungskommissär Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Auch das Protokoll der letzten geheimen Sitzung solle jetzt verlesen werden, nachdem der Herr Regierungskommissär ihm brevi manu mitgetheilt habe, daß er kein Bedenken dagegen trage.

Die Verlesung wird ebenfalls vom Schriftführer Bartel vorgenommen und auch dieses Protokoll genehmigt.

Präsident: Eingegangen und an die bereits früher dafür bestimmten Ausschüsse abgegeben seien zunächst folgende schon länger von der Staatsregierung angekündigte Vorlagen:

- 1) der Voranschlag des Fürstenthums Lübeck pro 1864/66. — An den Finanzausschuß.
- 2) Die decidirten Landesclassenrechnungen des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60. — An den Finanzausschuß.
- 3) Schreiben, betreffend Aenderung des Art. 39 §. 1 des Schulgesetzes für das Fürstenthum Lübeck. — An den Ausschuß für Verwaltungssachen.
- 4) Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, Fest-

stellung der Grundsteuer u. s. w. — An den Ausschuß für Katasterwesen, Nr. XII.

- 5) Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld pro 1864/66. — An den Finanzausschuß.
- 6) Entwurf einer Notariatsordnung. — An den Justizauschuß.
- 7) Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. — An den Justizauschuß.

Ferner seien eingegangen und von ihm einstweilen abgegeben worden:

- 8) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend das Gnadenquartal für die Wittve des Magistratspedellen Hülsebusch zu Jever. — An den Finanzausschuß.
- 9) Ein desgleichen mit Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Katasterdirektion. — An den Ausschuß für das Katasterwesen, Nr. XII.
- 10) Ein desgleichen, betreffend gesetzliche Beordnung des Auktionatorwesens im Fürstenthum Lübeck. — An den Justizauschuß.
- 11) Ein desgleichen mit Gesetzentwurf, betreffend Abänderung



einiger Bestimmungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855. — An den Ausschuß für Verwaltungssachen, Nr. VI.

12) Ein desgleichen mit Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zu Art. 11 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg. — An den Justizauschuß.

13) Ein desgleichen mit Gesetzentwurf, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857. — An den Justizauschuß.

Wenn kein Widerspruch erfolge, so sehe er diese Vertheilung als genehmigt an. Ferner seien heute eingegangen:

14) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend mehrere im Voranschlage für das Fürstenthum Lübeck vorbehaltene Punkte. — An den Finanzauschuß.

15) Eine Petition des Gemeinderaths zu Vakum: Vorbeugung und Protest gegen höheren Beitrag zum Gehalte der Lehrer. — An den Petitionsauschuß.

16) Eine Petition der Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe des Amtes Bever, betreffend Reform des Hypothekenwesens und Verbesserung des Vormundschaftswesens. — An den Petitionsauschuß.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilde der mündliche Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend eine Anleihe von 10,000 Thalern für die Kasse der Commende Bockesch (Schreiben der Staatsregierung vom 25. August 1863, Anlage 9).

Er eröffne über diesen Gegenstand die Verathung.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Die Ländereien der Commende Bockesch, ehemals dem Malteserorden gehörig, seien in Folge der Rheinbundsacte vom 1. August 1806 an Oldenburg gekommen und befänden sich gegenwärtig im Staatseigenthume mit der Bestimmung, daß aus ihren laufenden Einnahmen die Kosten des katholischen Kirchenwesens bestritten werden. Dazu gehören ausgedehnte Moorstrecken, die an der östlichen Seite in den letzten Jahren durch Anlegung des Hunte-Emskanals zum Theil der Kultur erschlossen seien. Da sich diese Anlage als ein gutes Geschäft herausgestellt habe, so solle nun nach dem Vorschlage der Staatsregierung auch der an der ostfriesischen Gränze belegene westliche Theil dieser Moore durch Anlage eines Kanals zum Anbau gebracht werden. Dieser Kanal solle zunächst durch das im Privateigenthum von Eingeseffenen der Gemeinden Scharrel, Ramsloh und Strücklingen befindliche Moor, dann aber bis zu seiner Einmündung in die Sagter Ems oder Veda, in der Nähe von Abbehausen, das zur Commende Bockesch gehörige, mehrere hundert Bück große westliche Commendemoor durchschneiden. Die Kosten desselben, soweit er das Commendemoor berühre, seien auf 9640 Thlr. veranschlagt; dagegen berechne sich der aus dem Verkauf von Colonaten zu erzielende Gewinn auf 26,250 Thlr., wenn man

die beim Hunte-Ems-Kanal erreichten Preise zu Grunde lege, obgleich wahrscheinlich der Ertrag noch höher ausfallen werde, da hier die Verhältnisse noch günstiger seien. Nehme man für die Ausgaben rund 10,000 Thlr. an, so erreiche man also wenigstens einen Reingewinn von 16,250 Thlrn. Nach vom Ausschuß angestellten Erkundigungen, habe sich herausgestellt, daß die Thatfachen von der Staatsregierung nicht zu günstig dargestellt seien. Doch selbst wenn dies der Fall sein sollte, verspreche das Geschäft großen Nutzen, und halte der Ausschuß die Unternehmung desselben für durchaus gerechtfertigt. Wegen Abtragung der aufzunehmenden Schuld von 10,000 Thlrn. seien keine bestimmten Vorschläge gemacht und könne dies auch süglich der Staatsregierung überlassen bleiben; nur sei zu erwarten, daß damit nicht länger als dringend nothwendig sei, gewartet werde. Die Verzinsung solle und könne aus den laufenden Einnahmen von den Commendegütern genommen werden. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle sich mit der Contrahirung einer Anleihe von 10,000 Thlrn. für die Kasse der Commende Bockesch zum Zwecke der Bestreitung der Kosten der im Commendemoor projectirten Canalanlage einverstehen erklären.

Abg. **Selkman I.**: In der Regierungsvorlage sei das Commendemoor als Staatseigenthum bezeichnet. Dies sei unrichtig, vielmehr seien sämmtliche Commendegüter Eigenthum der Kirchen und Schulen der katholischen Landestheile, in deren Namen er gegen diese Bezeichnung protestiren müsse. Schon die Fassung der Vorlage lasse durchblicken, als ob die Sache der Staatsregierung selbst zweifelhaft gewesen sei; und in der That seien die Bestimmungen des Vöner Friedens, durch welche die geistlichen Besitzthümer säkularisirt seien, durch den Reichsdeputationshauptschluß §. 63 dahin erläutert, daß einer jeden Religionsgesellschaft der Genuß ihres Eigenthums verbleiben sollte. Andere Fürsten haben freilich trotzdem die so den Kirchen und Schulen zugesprochenen Güter an sich gerissen, der Herzog Peter habe aber ausdrücklich die Einkünfte dieser Güter der katholischen Kirche erhalten. Er wolle sich indessen auf diesen Protest beschränken und keinen besonderen Antrag deshalb stellen.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner gehe von thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen aus. Es handle sich hier nicht um die i. J. 1801 säkularisirten geistlichen Besitzungen, sondern um Güter des Malteser Johanniterordens, und komme daher der Reichsdeputationshauptschluß, auf welchem der Vorredner Bezug nehme, hier nicht zur Anwendung. Der Johanniterorden sei bekanntlich erst durch die Rheinbundsacte aufgehoben und seine Güter denjenigen Fürsten zugesprochen, in deren Territorien sie lagen. Bis dahin aber sei der Orden im Besitz seiner Güter geblieben. Als der Herzog Peter dem Rheinbund beigetreten, sei die Frage entstanden, wie es sich mit den hier im Lande belegenen Johannitergütern verhalte.



Sie seien indeß nicht zu Staatseigenthum erklärt und somit, da die bezügliche Vellei in Preußen aufgehoben, herrenlos geworden. Die Einkünfte hätten zuerst die bisherigen Rechnungsführer in die Tasche gesteckt, bis die Staatsregierung diese Ländereien als herrenloses Gut unter Sequester gelegt und die Einkünfte aufbewahrt habe. Später seien dieselben dann zu Zwecken der katholischen Kirchen und Schulen bestimmt worden. Es erledigen sich hiermit die Bemerkungen des Vorredners vollständig.

Abg. **Selkman** I. bittet ums Wort:

Präsident: Die Sache sei zur weiteren Besprechung nicht geeignet, da sie auf die Abstimmung keinen Einfluß üben werde. Es scheine genügend, wenn im Protokolle bemerkt werde, daß gegen die Bezeichnung der Commendbegüter als Staatseigenthum protestirt sei, und daß von anderer Seite diesem Proteste widersprochen worden. Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß die Versammlung damit einverstanden sei.

Abg. **Brader:** Er sei mit Contrahirung einer Anleihe von 10,000 Thlr. zu diesem Zwecke vollständig einverstanden und hoffe nur, daß auch an andern Stellen mit ähnlichen Arbeiten vorangegangen werde, und daß die Staatsregierung noch in dieser Diät Vorschläge dazu mache. Wenn die baaren Einkünfte des Staats dazu nicht reichten, so möge man Geld anleihen; kein Landtag werde hierzu das Nöthige verweigern. Hätte man früher auf dergleichen Anlagen sich gelegt, so würde das Land jetzt weit steuerträchtiger sein.

Nachdem der Berichterstatter aufs Wort verzichtet hat, kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen. Es kommt sodann der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Prüfung für den Forstdienst, zur Verhandlung. Eine Vorlesung desselben wird nicht gewünscht.

Berichterstatter **Leuk:** Vor Beginn der Spezialdebatte wolle er bemerken, daß in dem schriftlichen Berichte aus Versehen ein Antrag des Ausschusses in Betreff des Art. 11 des Gesetzentwurfs ausgelassen sei. Derselbe gehe als Antrag Nr. 7 dahin:

den Art. 11 anzunehmen,

und solle hiermit nachträglich gestellt werden.

Die Ausschußanträge Nr. 1 und Nr. 2 werden darauf ohne weiteres angenommen. Zum Antrag Nr. 3 schlägt der Abg. **Pancraz** vor, hinter dem Worte „keine“ die Worte „nicht unentschuldbare“ einzuschieben.

Präsident: Da dies nur eine redactionelle Aenderung sei, so könne dieselbe bei der zweiten Lesung erörtert werden und bringe er unter Vorbehalt dieses Zusatzes den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag Nr. 3. wird angenommen. Ebenso die Anträge Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und der nachträglich gestellte Antrag Nr. 7.

Präsident: Die erste Lesung dieses Gesetzes sei somit

beendet. Der Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen, der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, zur Erlassung polizeilicher Befehle 2c. 2c. sei von der heutigen Tagesordnung entfernt auf Wunsch einiger Mitglieder des Landtags, die in den letzten Wochen verreist gewesen und deshalb auf die Verhandlung dieses Gegenstandes nicht gehörig vorbereitet seien.

Regierungscommissär **Bucholz:** Zur Entfernung einer Regierungsvorlage von der Tagesordnung sei die Zustimmung des Regierungscommissärs nothwendig, die er hiermit ertheilen wolle.

Präsident: Die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs sei richtig. Es stehe jetzt der vierte Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschußbericht über den Voranschlag des Post- und Telegraphenwesens des Herzogthums Oldenburg, zur Verhandlung.

Eine Vorlesung desselben wird nicht gewünscht und die Anträge des Ausschusses Nr. 1 bis Nr. 12 einschließlich ohne Debatte angenommen. In Veranlassung des Antrags Nr. 13 stellt der Abg. **Russell** folgenden besonderen Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Einrichtung neuer Postpeditionen in Lande, dort, wo sie zweckmäßig erscheint, möglichst Bedacht zu nehmen.

Präsident: Vor Verhandlung dieses Antrags und da sich über den Antrag Nr. 13 Niemand zum Wort gemeldet habe, bringe er diesen zur Abstimmung.

Der Antrag Nr. 13 wird angenommen.

Abg. **Russell:** Sein Antrag sei aus demselben Geiste hervorgegangen, aus dem der Ausschuß — Antrag Nr. 18, der auf eine allgemeine Beförderung der Botenposten auch an den Sonntagen hinfiele — entstanden aus dem Geiste, dem auch der Art. 57 des Staatsgrundgesetzes seinen Ursprung verdanke. Die Postanstalten sollen dem Nutzen des Publikums dienstbar gemacht werden. Es würde ungerecht sein, wenn man verkennen wolle, daß in den letzten Jahren bereits umfangreiche postalische Einrichtungen zur Hebung des Verkehrs getroffen seien, wie z. B. die Vermehrung der Postcourse und die Erweiterung des Postboteninstituts. Aber noch bleibe viel zu thun übrig. Ein Hauptübelstand sei der Mangel an Poststationen an solchen Orten, durch welche die Posten durchfahre. Man möge sich einmal vergegenwärtigen, welch' unerträglicher Zustand es für die Betroffenen sei, wenn die Post durch den Ein- oder Absteigeort durchfahre, und die Reisenden dennoch ihre Sachen mehrere Stunden weit hindringen oder abholen lassen müßten. Er habe hier besonders den Ort Steinfeld im Auge, dessen Verhältnisse er genauer kenne. Steinfeld liege in der Mitte zweier Poststationen, etwa zwei Stunden von Damme und zwei Stunden von Lohne entfernt. Zweimal komme die Post täglich durch; trotzdem müßten alle Reisenden ihr Gepäck entweder nach Lohne hinschicken, oder von dort holen lassen. Ebenso ergehe es den Einwohnern Steinfelds



mit ihren Postsendungen, denn alle Packete und Gelder, welche auf die Post gegeben werden sollten, müßten nach Lohne befördert und die nicht durch die Briefboten bestellbaren Packete und Geldsendungen von der Postspedition in Lohne abgeholt werden. Die in Steinfeld allgemein über diesen Zustand herrschende Unzufriedenheit sei erklärlich und gerechtfertigt. Wie unangenehm müsse es sein für Denjenigen, welcher ein dringendes Interesse habe, sofort ein Postpacket wegzuschicken, sofort eins in Empfang zu nehmen, wenn der Postwagen unbarmherzig vorbeifahre. Daß das anders werde, darauf hätten die Steinfelder und die Bewohner anderer Orte in ähnlichen Verhältnissen gerechte Ansprüche. Früher habe eine Postspedition in Steinfeld bestanden, dieselbe sei aber auffallender Weise aufgehoben und auf Wiedereinrichtung der Expedition gerichtete Petitionen sei trotzdem, daß, sicherem Vernehmen nach, die Regierung dieselben befürwortet habe, von der Postdirektion aus unbekanntem Gründen nicht eingegangen. Wie es heiße, solle die Postdirektion sich weigern, die Expedition in Steinfeld wieder anzulegen, weil an andern Orten mit gleichen Ansprüchen auch keine Postspeditionen seien und es ungerechtfertigt erscheine, Steinfeld zu bevorzugen. Das sei aber vielmehr ein Grund, auch an andern Orten Postspeditionen einzurichten. Die Kosten einer solchen seien nicht erheblich und möchten sich auf 200 bis 250 Thlr. belaufen, wobei dann noch ein Briefbote gespart werden könne. Da die Post in der letzten Zeit so gute Geschäfte gemacht habe, so werde sie auch diese Ausgabe leicht aus Einnahme-Ueberschüssen bestreiten können und stehe kein triftiger Grund seinem Antrage, die Staatsregierung um Einrichtung solcher Postspeditionen zu ersuchen, entgegen. Werde der Antrag angenommen, so sei bei Ziffer 2 des Ausschußantrags Nr. 35 das Wort „und Postspeditionen“ zuzusetzen, wie auch die Annahme des Ausschußantrags Nr. 18 einen darauf bezüglichen Zusatz bedinge. Dadurch würde die Staatsregierung ermächtigt werden, die Einnahme-Ueberschüsse für die Vermehrung der Postspeditionen zu verwenden.

Präsident bemerkt nachträglich, daß der Antrag des Abg. Russell die genügende Unterstützung gefunden hat.

Abg. **Pancras**: Der Antragsteller habe zur Begründung seines Antrags nur das Bedürfniß der Orte hervorgehoben, wo die Fahrpost durchpassire. Dasselbe sei aber weit allgemeiner und betreffe eben so gut die Ortschaften, welche nur eine Postverbindung durch Botenpost besäßen. Dem Vernehmen nach sei bis dahin von einer Vermehrung der Expeditionen nur wegen der Kosten abgesehen.

Abg. **Windhaus**: Er könne die Mittheilungen des Antragstellers aus eigenen Erfahrungen bestätigen. In Essen sei allerdings eine Postspedition, der Spediteur werde aber zu gering besoldet. Früher sei nur die Post von Kloppenburg nach Quakenbrück durch den Ort gekommen. Jetzt haben sich durch den Postcours von Lönningen nach Bechta die Geschäfte verdoppelt und doch bekomme der Spediteur noch das frühere Gehalt von 100 Thlrn. Er wolle deshalb eine Gehaltser-

höhung befürworten. Auch sei das Gehalt des dortigen Landbriefträgers nicht ausreichend.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Es sei nicht Sache des Landtags, auf solche einzelne Gehaltsverbesserungen einzugehen. In dieser Position seien außer dem gegenwärtigen Bedarf von jährlich 13,776 Thlrn. gerade zur Verbesserung der Gehalte und Vergütungen bei den Postverwaltungen und Postspeditionen für 1864 500 Thlr., für 1865 600 Thlr., für 1866 375 Thlr. ausgeworfen. Die Vertheilung dieser Summen könne man füglich der Staatsregierung überlassen. Gegen den Antrag des Abg. Russell habe er nichts einzuwenden. Nur sehe er nicht ein, wie das Durchfahren der Postwagen die Errichtung von Expeditionen begründen könne. Es sei doch unmöglich, bei jedem Hause an der Postroute eine Postspedition zu errichten. An vielen Stellen habe die Postdirektion das Ein- und Aussteigen der Passagiere gestattet. Ohne Zweifel sei dies auch in Steinfeld der Fall; wenn da nur jeder dafür rechtzeitig Sorge trage, daß sein Gepäck aus dem Verschluß heraus in den Wagen geschafft werde, so mache auch dieses keine Schwierigkeit. Uebrigens werde er für den Antrag stimmen.

Abg. **Russell**: Es sei durchaus nicht seine Absicht gewesen, daß an jedem Orte an der Poststraße Postspeditionen errichtet werden, sondern nur da, wo es überhaupt zweckmäßig sei. Das spreche der Antrag mit deutlichen Worten aus und würden durch denselben auch die vom Abg. Pancras hervorgehobenen Verhältnisse berücksichtigt. Die von dem Vorredner erwähnte Einrichtung von Haltestellen genüge nicht. Sehr häufig werde das Gepäck im Wagen nicht untergebracht werden können. Wie, wenn ein Handelsreisender große Koffer voll Proben bei sich führe? Ob die Reisenden dieselben auf den Schooß nehmen sollten? Dagegen würde gewiß protestirt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er sei mit dem Antrage des Abg. Russell einverstanden. Sehr aner kennenswerth sei die Thätigkeit, welche gerade die Postdirektion für die Bequemlichkeit des Publikums bereits entwickelt habe und sei nur zu wünschen, daß dieselbe auf alle Orte, wo die Verhältnisse dazu berechtigten, ausgedehnt werde. Die Steinfelder Verhältnisse kenne er nicht; wisse aber z. B., daß die Post beim Hahnerkrug regelmäßig halte, damit einzelnen Privatpersonen die Zeitungen und Briefe rechtzeitig zukommen. Wenn das schon bei einem einzelnen Wirthshause geschehe, so sei die Forderung von Postspeditionen für Orte, wie Steinfeld, gewiß berechtigt.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Russell wird angenommen.

Der Antrag Nr. 14 wird ohne Berathung angenommen.

Zu Antrag Nr. 15.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Der Ausschuß habe die im §. 6 veranschlagten Summen für 1865 und 1866 um einige hundert Thaler heruntersetzt. Die Staatsregierung habe bei der Festsetzung derselben die wahrscheinliche Vermehrung von Pensionsberechtigten im Auge gehabt, und schon jetzt zeige



sich, daß sie den Satz nicht zu hoch gegriffen habe. Er könne eine neue Thatsache mittheilen, die jedenfalls zur Annahme der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Summen führen müsse. Ganz kürzlich sei das Pensionsgesuch eines Postbeamten eingegangen, das sich theils auf notorisch bekannte Gründe, theils auf ärztliche Zeugnisse stütze. Es sei kein Zweifel, daß dasselbe bewilligt werden müsse. Rechne man nun diese Pension zu dem gegenwärtigen Bedarf hinzu, so werde der Voranschlag kaum reichen, indem dann bis 2000 Thlr. oder mehr erforderlich seien. Es bleibe demnach zweifelhaft, ob die von der Staatsregierung gesetzten Positionen genügen werden. Indessen hoffe dieselbe es; nöthigenfalls müsse sie zu der Position für außerordentliche Ausgaben ihre Zuflucht nehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem Herrn Regierungscommissär nicht beistimmen, müsse vielmehr, da die Ausgaben für Pensionen von Jahr zu Jahr sich steigerten, dringend zur Vorsicht bei der Bewilligung derselben ermahnen. Wenn das so fort gehe, könnte man bald statt 2000, 5= bis 6000 Thlr. bewilligen sollen. Diejenigen Leute, welche für einen Posten nicht mehr tauglich wären, seien auf einem andern zu verwenden und nicht sogleich zu pensioniren. Der Ausschuß habe gerade in diesem Voranschlage fast nirgends gestrichen und selbst die Bewilligung von Gehältern für nicht regulirte Beamten ohne Anstand empfohlen, mit Rücksicht auf den großen Nutzen, den die Post dem Publikum bringen solle. Hier aber habe er geglaubt, daß es gerechtfertigt sei, beim Alten zu bleiben.

Abg. **Brader**: Man solle sich davor hüten, die Pensionsetats zu hoch werden zu lassen. Wo es hinaus wolle, wenn die Steigerung derselben so fort gehe. Mancher werde auch pensionirt, der noch recht gut im Dienst verwandt werden könne. Er warne vor weiteren Zugeständnissen. Die Staatsregierung werde dann schon solche Beamte noch gebrauchen können.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Das Klagen könne nicht helfen. Nicht für die Liebhaberei der Staatsregierung, sondern für die Verhältnisse würden Pensionen bewilligt und müssen bewilligt werden. Die Staatsregierung selbst beklage die Steigerung der Last, könne aber die Verhältnisse nicht ändern.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Beklagenswerth sei es allerdings, wenn der Pensionsetat immer mehr anwache. Darauf aber könne es hier nicht ankommen, vielmehr handle es sich darum, ob die Pensionsansprüche gegründet seien oder nicht. Im ersteren Falle sei die Staatsregierung gesetzlich verpflichtet, Pensionen zu geben. Es sei indessen immer so gehalten, daß der Regierung hierfür zunächst nur der augenblickliche Bedarf bewilligt werde. Bei etwaigem Mehrbedarf stehe ihr die Position für unvorhergesehene Ausgaben immer noch zu. Aus diesem Grunde werde er für den Ausschußantrag stimmen. Für den Betrag dieser Ausgabeposition aber sei es ganz gleichgültig, ob man die Forderung der Staatsregierung annehme oder nicht.

Abg. **Brader**: Wenn dies auch gleichgültig sei, so sei es doch gut, daß das Uebermaß der Pensionslast einmal zur Sprache komme. Immer wieder müsse man darauf hinweisen, daß dieselbe zu groß ist. Ihre Nothwendigkeit könne er nicht zugeben, da es doch eine Menge Pensionirter gebe, bei denen man vergebens nach dem Grunde ihrer Pensionirung frage. Durch die Herabsetzung der Position möchte er die Staatsregierung zur Sorgfalt in dieser Hinsicht veranlassen. Werde sie dann trotz aller Sorgfalt durch das Pensionsgesetz genöthigt, Pensionen zu verleihen, welche die Kräfte des Landes übersteigen, so sei es ihre Pflicht, Vorlagen wegen Abänderung dieses Gesetzes zu machen. Unser Land könne diese Last nicht tragen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 15 wird angenommen.

Die Mehrforderung der Staatsregierung von 200 Thlrn. für 1865, von 400 Thlrn. für 1866, wird abgelehnt.

Sodann werden die Ausschußanträge Nr. 16 bis 29 einschließlich angenommen.

Zu Antrag Nr. 30.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Die vom Ausschuß gewünschte Verbindung, mit den übrigen deutschen Telegraphen und der Anschluß an den deutschen Telegraphenverein seien von der Staatsregierung schon seit mehreren Jahren in reifliche Erwägung gezogen. Doch seien manche Bedenken, besonders finanzielle Nachteile, dem entgegen getreten, die in den bisherigen Statuten des deutschen Telegraphenvereins ihren Grund gehabt hätten. In neuerer Zeit seien dieselben revidirt und so jetzt der Anschluß von Neuem zur Erwägung gekommen.

Abg. **Selkman I.** beantragt:

der Landtag beschliesse, dem Ausschußantrage Nr. 30 hinzuzusetzen:

2. Die Staatsregierung zu ermächtigen:

- a) die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung einer unmittelbaren Telegraphen-Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Telegraphennetz in Anschluß an die Telegraphenstation in Karolinenfel, oder an die in Quakenbrück aus den Ueberschlüssen der Postkasse für 1864/66 zu bestreiten, und
- b) im Falle des Anschlusses in Quakenbrück eine Telegraphenstation in Cloppenburg zu errichten.

Präsident: Der Antrag sei genügend unterstügt.

Abg. **Selkman I.**: Aus dem Ausschußberichte gehe hervor, daß es wünschenswerth sei, je eher, desto besser, den Anschluß an das übrige deutsche Telegraphennetz zu bewerkstelligen. Dazu sei vor allen Dingen nöthig, bestimmte Linien anzugeben. Diesem Bedürfnisse solle sein Antrag nachkommen. Er lasse es indessen dahingestellt sein, ob nicht auch andere Linien eben so zweckmäßig seien, als die vorgeschlagenen.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, wird zur



Abstimmung geschritten und der Antragsantrag Nr. 30 angenommen, der Zusatzantrag des Abg. Selkman I. abgelehnt.

Zu Antrag Nr. 31, eventuell Nr. 32 und Nr. 33.

Regierungscommissär **Bucholz**: Durch den Vorschlag der Staatsregierung, das Kaufgeld für das Post-Etablissement zu Sandersfeld aus der Postcasse der Landescasse zu überweisen, habe man lediglich die Verhältnisse vereinfachen wollen. Zudem sei auch Rücksicht auf die Landescasse genommen, welche in dieser Budgetperiode viele Ausgaben habe und diesen Zuschuß wohl brauchen könne. Die Staatsregierung lege indessen keinen großen Werth auf die Annahme dieses Vorschlags und überlasse die Sache lediglich der Beschlußnahme des Landtags.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Die Ansicht des Ausschusses gehe dahin, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung die Verhältnisse nicht vereinfacht, sondern nur verdunkelt würden. Er verweise in dieser Hinsicht auf die im Ausschußbericht dargestellte Sachlage und habe dem Nichts weiter hinzuzusetzen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 31 wird angenommen und sind damit die eventuellen Anträge Nr. 32 und Nr. 33 erledigt.

Zu Antrag Nr. 34.

Abg. **Russel**: Die Stellung dieses Antrags zu den Uebrigen sei nicht ganz klar. Nach dem Antrage Nr. 35 unter Ziffer 2 solle die Staatsregierung befugt sein, etwaige Einnahme-Ueberschüsse für die Vervollkommnung des Postbetriebs zu verwenden. Ob die beantragte Ueberweisung von 4000 Thlr. an die Landescasse vor oder nach der erschöpfenden Benutzung dieser Befugniß geschehen solle? Er meine, es müsse sich zunächst darum handeln, die Einnahmen der Post auch für die Post wieder zu verwenden. Eine vorgängige Auszahlung an die Landescasse widerspreche dem Art. 57 des Staatsgrundgesetzes.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Allerdings sollten die Ueberschüsse zunächst für postalische Zwecke verwandt werden. Das sei schon im Ausschußbericht deutlich ausgesprochen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 34 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 35.

Präsident: Vom Abg. Russel sei ihm der Antrag überreicht:

in Ziffer 2 hinter „Postcourse“ einzuschalten „und Postspeditionen“.

Derselbe sei genügend unterstützt.

Regierungscommissär **Bucholz**: Unter Ziffer 2 heiße es: „z. z.“ und lasse diese Unbestimmtheit dem Zweifel Raum, ob auch die Ausdehnung des Telegraphennetzes darunter begriffen sei. Die Staatsregierung wünsche dies und vermüthe, daß der Landtag diesen Wunsch theile. Er bitte den Ausschuß, sich darüber zu erklären.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Diese Frage sei im Ausschusse nicht zur Sprache gekommen; er könne deshalb, da er mit den übrigen Ausschußmitgliedern keine Rücksprache genommen, nur seine persönliche Ansicht aussprechen. Der Voranschlag unterscheide zwischen Post- und Telegraphenwesen und könne er demnach die Befugniß, mit den fraglichen Ueberschüssen das Telegraphennetz auszudehnen, in dem Wortlaut des Antrags nicht als mit inbegriffen ansehen.

Präsident: Er beantrage:

in Ziffer 2 hinter „Landbriefbestellung“ einzuschalten „des Telegraphennetzes“.

Der Antrag sei genügend unterstützt.

Abg. **Brader**: Er wolle diesen Zusatz bedovortworten wegen der großen Bedeutung der Telegraphen und des sich noch immer steigenden Bedürfnisses ihrer Benutzung.

Berathung geschlossen.

Bei der Abstimmung werden zuerst die beiden Zusatzanträge und darauf der ganze Antrag Nr. 35 angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung: Montag den 11. Januar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen zu Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle zc. zc.
- 2) Ausschußbericht, betreffend den Voranschlag des Herzogthums Oldenburg für 1864/66.
- 3) Mündlicher Ausschußbericht, betreffend das Gnadenquartal für die Wittve des Magistratspedellen Hülsebusch zu Jever.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Der Berichterstatter

Saven.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1864. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Bixenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle, etc.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses über den Vorausschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 1865 und 1866.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Schreiben der Staatsregierung vom 18. Dezember 1863 wegen des der Wittve Hülsebusch zu Jever zu gewährenden Gnadenquartals.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungscommissär Bucholz, später
Regierungscommissär Ruhstrat.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das
Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Ein Antrag, unterschrieben von dem Abg. Dannenberg und 6 anderen Abgeordneten, dahin lautend:
„Da einestheils die Verzögerung der Entscheidung der Bundesversammlung über die Succession in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Durchführung der Rechte dieser Herzogthümer gefährdet, andernteils die Unterstützung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein mit Geld schon jetzt die Durchführung dieser Rechte wesentlich befördern wird, so wird beantragt, der Landtag beschliesse, die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen:
1) auf Herbeiführung unverzüglicher Entscheidung der Bundesversammlung über die Successionsrechte in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein, unter Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, in geeigneter Weise hinwirken zu wollen;
2) sich bei der vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen unverzinslichen Anleihe mit 100,000 Thln. zu betheiligen.“

Präsident: Der zweckmäßigste Ausschuss für diesen Antrag würde der Ausschuss für die Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit sein; da der Antrag aber bereits von sämtlichen Mitgliedern des genannten Ausschusses unterschrieben sei, nehme er, falls kein Widerspruch erfolge, an, daß der Landtag damit einverstanden sei, wenn dieser Antrag ohne weitere Vorbereitung durch einen Ausschuss auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Abg. **Selfmann II.:** Die durch den Antrag vorgelegte Frage erscheine ihm von großer Wichtigkeit und halte er es für angemessen, einen andern als den vom Präsidenten erwähnten Ausschuss mit eingehender Prüfung dieses Antrages zu betrauen, da sämtliche Mitglieder des Schleswig-Holsteinschen Ausschusses zugleich Antragsteller wären.

Abg. **Dannenberg:** Der Gegenstand erscheine ihm sehr einfach, die einstimmige Ansicht des Volkes klar vorliegend, wenn man diejenigen abrechne, die jedes Vorgehen der Nation mit Zittern und Zagen, jede Bewegung mit Furcht betrachteten. Was da noch besonders zu prüfen sei, wisse er nicht, welche besondere Rücksichten hierbei zu nehmen, in welches Detail noch einzugehen sei, begreife er nicht. Alles, was gegen den Antrag mit Grund oder mit Ungrund vorgebracht werden könnte, könne in öffentlicher Versammlung erörtert und zu Ende gebracht werden. Alle seien bereit, auf die vorliegende Frage



gerüstet, die Entscheidung würde hoffentlich eine einmüthige sein. Er stimme daher dem Präsidenten bei.

Abg. **Selkmann** II.: Die Bemerkungen des Vorredners trafen nicht seine Bedenken, über die er sich nicht sofort entscheiden möge. Diese bezögen sich nicht so sehr auf die Schleswig-Holsteinische Sache an sich, sondern auf die Frage, ob und wie weit es angemessen und der Stellung des Landtags entsprechend sei, einen Antrag auf eine bestimmte Summe zu stellen. Dies erscheine als eine Prinzipienfrage und sei bisher vom Landtage das Verfahren beobachtet, daß ohne Regierungsvorlage eine bestimmte Summe in einen Beschluß nicht aufgenommen sei. Es frage sich, ob die betreffenden Mittel disponibel, ob die Finanzverwaltung gegenwärtig in der Lage sei, einen solchen Betrag zu verausgaben. Seine Bedenken seien demnach mehr formellen Characters, und da dieselben sich mehr auf die Finanzverwaltung und die Beziehung des Landtags zu derselben bezögen, erscheine es ihm nunmehr am Gerathensten, den Antrag zunächst an den Finanzausschuß zu verweisen. Er stelle demgemäß einen Antrag.

Abg. **Sullmann**: Die constitutionellen Bedenken des Vorredners müsse er als unbegründet zurückweisen. Es werde nicht eine förmliche, von der Staatsregierung nicht beantragte Verausgabung bewilligt; vielmehr werde die Regierung ersucht, sich zu einer bestimmten Summe an einer Anleihe zu betheiligen. Trete sie darauf ein, so würde selbstverständlich dann eine Vorlage erfolgen und erst nach dieser Vorlage werde es sich um Bewilligung einer Ausgabe seitens des Landtags handeln. Dieser Gang der Sache sei selbstverständlich und habe daher in dem Antrage nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Sachliche Bedenken müsse er eben so entschieden zurückweisen, eine Summe von 100,000 Thlrn. sei bei jeder Finanzlage des Landes aufzubringen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit keinem der Vorredner einverstanden; ihm erscheine es vielmehr am Besten, wenn ein eigener Ausschuß, aus den verschiedenen bestehenden Ausschüssen zusammengesetzt, für die Prüfung des Antrags gebildet werde. Ein Aufschub werde dadurch nicht herbeigeführt. Die Finanzlage sei schlecht, für einen solchen Zweck möchte die beantragte Summe trotzdem immerhin disponibel sein. Zu dem Antrag eine bestimmte Summe aufzunehmen, könne er nicht für passend halten. Die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg seitens der Staatsregierung müsse jedenfalls vorangehen. Wolle der Landtag die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen, so müsse er sich jedenfalls der Angabe einer bestimmten Summe enthalten. Komme dann eine entsprechende Regierungsvorlage, so werde diese dem Finanzausschuß zu überweisen sein. Der Landtag habe die Sache dann noch immer in seiner Hand. Er beantrage demnach die Bildung eines eigenen Ausschusses, der ja in der heutigen Sitzung nach einer kleinen Pause sofort gewählt werden könne.

Abg. **Dannenberg**: Was er zu sagen habe, sei durch den Abg. Sullmann im Wesentlichen erledigt. Er wolle

nur hervorheben, daß eine Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß ihm durchaus nicht geeignet erscheine. Ein Antrag, wie der gestellte, sei nicht gewöhnlich im parlamentarischen Leben, die Zustände seien aber auch außerordentlich; es sei ein Augenblick gekommen, wie er vielleicht nie wiederkehren werde, es documentire sich die erste Thatäußerung der Nation, daß sie als solche noch existire. Der Finanzausschuß würde in Erörterungen eingehen, wie sie der Abg. Ahlhorn jetzt schon vorbringe: ob die Mittel disponibel, ob die Steuerkraft des Landes eine solche Ausgabe zulasse. Dies Geld müsse beschafft werden, 100,000 Thlr. sei nach der Steuerkraft unseres Landes eine Summe, die Nichts zu bedeuten habe; hier paßten die Klagen über die finanziellen Verhältnisse nicht. Ob der, der jetzt 30 Thlr. bezahle, für diese vaterländische Sache 15 Thlr. mehr bezahlen müsse, wer 10 Thlr. bezahle, 5 Thlr. mehr, das käme überall gar nicht in Betracht. Niemand wisse, wie lange die hier Versammelten noch tagten als Abgeordnete eines deutschen Landes, daher möge ein Jeder wohl zusehen, was er thue, damit wir nicht vor Schamröthe bei unserem deutschen Namen in den Boden versinken möchten. Wenn der Antrag zunächst an einen Ausschuß verwiesen werden solle, so sei die Bildung eines eigenen Ausschusses aus den verschiedenen Wahlabtheilungen vorzuziehen. In welcher Weise diese Frage aber noch einer Vorbereitung durch einen Ausschuß bedürfe, könne er nicht einsehen. Daher sei die Sache einfach auf die nächste Tagesordnung zu setzen, die ohnehin voraussichtlich erst in einigen Tagen stattfinden würde, bis dahin werde ein Jeder sich vollständig orientiren und zu einem Entschlusse kommen können.

Abg. **Brader**: Er wolle nur mit einem Worte bemerken, daß er nicht der Mann sei, gerne aus dem Beutel des Landes zu bewilligen. Hier müsse das Geld her und wenn es sich sonst nicht machen ließe, sei er auch damit einverstanden, daß die Reichen es allein ausbrächten. Es frage sich, ob wir dahin streben wollten, daß wir in Zukunft mit Ehren den deutschen Namen tragen dürften, man müsse bedenken, daß eine Zustimmung zu dem Antrage, eine einmüthige Zustimmung dem Lande in ganz Deutschland einen guten Namen zu verschaffen geeignet sei.

Abg. **Russell**: Er wolle nicht gegen den Inhalt des Antrags sprechen; sei aber mit dem Abg. Ahlhorn ganz darin einverstanden, daß ein eigener Ausschuß zu bilden sei. Die Sache sei eine nationale, die Bedeutung eines Beschlusses hänge wesentlich von dessen Einmüthigkeit ab. Eine Einigkeit, die erreicht werden müsse, werde angebahnt durch eine Vorbereitung der Sache durch einen Ausschuß aus den verschiedenen Ausschüssen zusammengesetzt. Eine Verzögerung werde durch dies Verfahren nicht entstehen.

Abg. **Sullmann**: Auch der von dem Vorredner vorgebrachte Grund könne ihn nicht zur Verweisung der Sache an einen Ausschuß bestimmen. Die Sache sei privatim unter den Abgeordneten bereits so vielfach besprochen, daß von dem



Zusammentritt eines Ausschusses eine Sichtung und Klärung der Ansichten nicht mehr zu erwarten stehe.

Da Niemand in dieser Sache mehr das Wort begehrt, erklärt der **Präsident**: Es liegen drei Anträge vor; auf Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß, auf Bildung eines eigenen Ausschusses für dieselben und auf sofortige Verweisung des Antrags auf die nächste Tagesordnung. Er werde diese Anträge in der angegebenen Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Abg. **Selkman II.**: Er habe auf seinen Antrag — Verweisung an den Finanzausschuß — verzichtet, denselben nicht ausdrücklich zurückgezogen, da er darin einen Verzicht finde, daß er den Antrag überall nicht eingebracht habe.

Präsident: Ein schriftliches Einbringen halte er bei derartigen Anträgen nicht für erforderlich. Der Antrag 1 sei nach der Bemerkung des Abg. Selkman II. erledigt, und bringe er den Antrag auf Bildung eines eigenen Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag:

den Antrag von Dannenberg und Genossen auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wird angenommen.

Es sind ferner eingegangen:

- 2) Petition aus Hatten, betreffend Chausseeanlage — an den Finanzausschuß.
- 3) Petition aus Godensholt, betreffend Erhaltung ihres Weiderechts in der Loher Gemeinheit — an den Ausschluß für das Weide- und Markengesetz.
- 4) Petition aus Burhave, betreffend Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm — an den Finanzausschuß.
- 5) Petition aus Zever, betreffend die Chausseeanlage von der Kaiserrei nach Schmidtshörne — desgleichen.
- 6) Petition aus Elsleth, betreffend Betheiligung an der Schleswig-Holsteinischen Anleihe — an den Adressausschuß.
- 7) Petition aus Hookfiel, betreffend Errichtung eines Amtsgerichts daselbst — gelangt an den Petitionsausschuß in Gemäßheit des Präsidialantrags, nachdem der Antrag des Abg. Selkman II., diese Petition an den Justizausschuß zu verweisen, abgelehnt ist.

Präsident: Der Beschluß des dreizehnten Landtags, betreffend die gratis-Versendung der Landtagsverhandlungen an alle Gemeinden (Gemeinde-Vorsteher) des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck und an alle Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, sowie an die Mitglieder der Provinzialräthe, welche nicht Abgeordnete und Bürgermeister sind, bezöge sich streng genommen nur auf die Verhandlungen des vorigen Landtags. Da der Grund ein allgemeiner sei, werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, den Beschluß auch auf die Verhandlungen dieser Diät beziehen.

Da kein Widerspruch erfolgt, erklärt der Präsident, daß er dem Obigen gemäß verfahren werde.

Es wird sodann zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle etc. etc. (A. zum Gesetzentwurf für Birkenfeld), übergegangen.

Der Vicepräsident Paneratz übernimmt den Vorsitz.

Vicepräsident: Da Vorlesung des Ausschlußberichtes nicht gewünscht, auch keine Veranlassung zu einer generellen Berathung vorliege, gehe er zu den einzelnen Anträgen des Ausschusses über.

Der erste Antrag wird abgelehnt.

Zum zweiten Antrage bittet der Abg. **Sullmann** ums Wort: Er habe zu diesem Antrage das Wort genommen, obgleich er gegen den Antrag selbst nichts zu erinnern habe. Seine Bemerkungen und ein von ihm zu stellender Antrag beziehe sich auf das Maß der Strafgewalt der Regierung, dieses müsse vor dem zur Verhandlung stehenden Antrag, der sich auf die Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafe bezöge, festgestellt werden. Er sei bedenklich, ob der Regierung eine so ausgedehnte Strafgewalt zuzugestehen sei, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf thue, insbesondere auch wegen der allgemeinen Fassung in Art. 1 des Entwurfs „oder vermittelt sonst geeigneter Zwangsmittel“. Seiner Ansicht nach müsse hier wie im Art. 2 die Strafgewalt der Regierung auf 50 Thlr. beschränkt werden. Von Wichtigkeit sei ihm diese Beschränkung namentlich im folgenden Artikel, jedoch erscheine ihm auch im ersten Artikel die Beschränkung auf 50 Thlr. wünschenswerth. Als im Jahre 1857 der der jetzigen Vorlage des Gesetzes für die Fürstenthümer entsprechende Entwurf für das Herzogthum angenommen sei, sei das neue Strafgesetzbuch noch nicht verathen und beschlossen gewesen. Dieses habe bekanntlich an vielen Orten das Strafmaß von 50 Thlrn. oder 6 Wochen Gefängniß bestimmt, wo es sich um Uebertretung von Vorschriften der Polizeibehörde handele. Auch hier lägen polizeiliche Vorschriften vor, wir würden dieses Gesetzes überall nicht bedürfen, wenn der Polizeikodex umfassender wäre. Auf dasselbe Maß wie im Strafgesetzbuch sei auch die Strafgewalt der Regierungen zu beschränken; wenn das Gesetz dadurch im Gegensatz mit dem für das Herzogthum bestehenden trete, so sei ihm die Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch wichtiger. Vielleicht würde auch ein Antrag auf Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum in diesem Sinne zu stellen sein.

Er beantrage:

Im Art. 1 anstatt „100 Thlr.“ zu setzen „50 Thlr.“.
Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **Selkman II.**: Welches Maß des anzudrohenden Nachtheils nothwendig und zweckmäßig sei, um den Anordnungen und Befehlen der Behörden den erforderlichen Nachdruck zu geben, sei arbiträr. Im Gesetze für das Herzogthum habe man die Befugniß, bis zu 100 Thlr. anzudrohen,



drohen, für zweckmäßig erachtet, der Ausschuß habe keinen Grund gesehen, für die Fürstenthümer eine Herabsetzung zu beantragen. Auf die Motive des Antragstellers habe er zu erwidern, daß die von demselben angezogene Analogie des Strafgesetzbuchs nicht passe. Es handle sich hier nicht ausschließlich um polizeiliche Befehle, sondern auch um wichtige andere Befehle und Anordnungen; um ein Beispiel aus dem Ressort dieser Regierung anzuführen, z. B. um Anordnungen im Deichwesen, deren Nichtbefolgung die schwersten Nachtheile herbeiführen könne. Die Androhung einer Strafe von 50 Thlr. möge hier vielleicht einem Einzelnen gegenüber, der ein bedeutenderes Interesse an der Nichtbefolgung der Anordnung habe, nicht genügen und könne daher jedenfalls im Art. 1 das Strafmaximum von 100 Thlr. unbedenklich stehen bleiben.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er müsse sich gegen den Antrag aussprechen, sowohl wegen der Verschiedenheit, die dadurch zwischen der Gesetzgebung des Herzogthums und der Fürstenthümer hervortreten würde, als auch, weil er denselben an sich nicht für berechtigt halte. Die Beziehung des Antragstellers auf das Strafgesetzbuch komme überall nicht in Betracht. Der vorliegende Entwurf beziehe sich auf die staatliche Regierungsgewalt, diese habe ihr ganz besonderes Gebiet. Die Regierung habe nicht immer bloß Gesetze auszuführen, sondern auch sonst in mannichfacher Weise Hindernisse wegräumend und fördernd ins Leben einzugreifen. Bei dieser Thätigkeit müsse sie die Mittel haben, ihren Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, hierin liege das Wesen der Regierungsgewalt. Ob eine Strafgewalt bis zu 50 Thlr. ausreiche, das hänge von den Umständen ab, jedenfalls bestehe kein sachlicher Zusammenhang zwischen dieser umfassenden Wirksamkeit der Regierungsgewalt und jenen Polizeigesetzen, deren Uebertretung keine höhere Strafe zur Folge habe.

Abg. **Becker**: Er stimme mit dem Antrag überein und halte es für sehr wünschenswerth, daß wir des Art. 1 des Entwurfs gar nicht bedürften, daß die Befugniß der Polizei im Einzelnen gesetzlich geregelt sei, und keiner andern Zwangsmittel bedürfe als der gesetzlichen. Letzteres sei z. B. in Preußen der Fall, wo die Regierung nach einem Gesetze von 1850 lediglich auf die gesetzlichen Zwangsmittel angewiesen sei. Eine Beschränkung der Strafgewalt auf 50 Thlr. halte er selbst den abweichenden Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum gegenüber für wünschenswerth, insbesondere für Birkenfeld. In kleinen Kreisen werde die Regierungsgewalt leicht tief ins Leben eingreifend und dadurch eine gefährliche Macht.

Abg. **Greverus**: Er wolle sich nur gegen die Aeußerung des Vorredners erklären, daß man in Preußen auf diesem Gebiete weiter sei. Wenn in dem angezogenen Gesetze die Regierung angewiesen sei, ihre polizeilichen Befehle durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, so sei dies der Zustand, den gerade der Entwurf auch bei uns an-

bahnen wolle, indem er die Behörden mit diesen gesetzlichen Mitteln ausrüste.

Abg. **Sullmann**: Es sei gesagt, daß das Strafmaß in den Polizeigesetzen nicht hierher gehöre. Er glaube genügend nachgewiesen zu haben, weshalb er die Analogie angezogen habe. Die im Art. 2. der Regierung gegebenen Befugnisse lägen eben innerhalb der Polizeigewalt, deßhalb sei auch hier wesentlich die Competenz zu beschränken — im Art. 1 halte er es der Uebereinstimmung wegen für wünschenswerth.

Abg. **Russel**: Er werde für den Sullmann'schen Antrag stimmen, aber aus anderen Gründen. Die Motive des Antragstellers vermischten Strafpolizei und Verwaltungspolizei, zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte. Er werde für den Antrag stimmen, um einen Widerspruch in der Gesetzgebung zu vermeiden. Bei den strafpolizeilichen Gesetzen bestehe einmal das Verhältniß für die Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafe, daß 50 Thlr. Brüche 6 Wochen Gefängnißstrafe gleich kommen.

Eine höhere Strafgewalt als 6 Wochen Gefängniß möchte er nicht statuiren und müsse dem entsprechend, um nicht auf verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung ganz verschiedene Strafverwandlungsbestimmungen festzusetzen, das Bruchmaximum auf 50 Thlr. angenommen werden.

Abg. **Selkman II.**: Er wolle sich nur auf einige Aeußerungen der Vorredner erklären. Der Ausschuß habe bereits in seinem Berichte bemerkt, daß die Rubrik des Entwurfs zu eng gefaßt sei, da der Art. 1 auch von nichtpolizeilichen Befehlen handle. Die Brüche, zu deren Anwendung die Regierung befugt sein solle, sei keine Polizeistrafe im eigentlichen Sinne, der Artikel handle vielmehr von der Executivgewalt und von dem Umfang der Anwendung derselben. Wenn der Abg. Russell 6 Wochen Gefängnißstrafe stehen lassen wolle und demgemäß 50 Thlr. Geldstrafe annehmen zu müssen glaube, so habe er darauf hinzuweisen, daß diese Strafverwandlung sich auf Polizeistrafe bezöge, von der hier eben nicht die Rede sei. Ob bei einem reichen Manne 50 Thlr. Brüche und 6 Wochen Gefängniß eine gleich nachdrückliche Strafbestimmung sei, erscheine ihm zweifelhaft. Ob das Strafmaximum von 50 Thlr. genüge, darüber ließe sich streiten, aber es lägen durchaus keine Bedenken gegen eine höhere Competenz vor.

Der Sullmann'sche Antrag wird zur Abstimmung vorgestellt und abgelehnt, der Ausschufsantrag No. 2 wird angenommen.

Der dritte Antrag des Ausschusses wird zur Verhandlung gestellt und bemerkt

Abg. **Becker**: Sein Vortrag und ein von ihm zu stellender Antrag bezögen sich nicht nur auf den zur Verhandlung stehenden dritten Antrag des Ausschusses, sondern auf den ganzen Art. 2 des Entwurfs; da sein Antrag aber weitergreifender sei, als alle die einzelnen Ausschufsanträge, habe er hier das



Wort ergriffen, damit nicht die Beschlußfassung über die Anträge des Ausschusses dem seinigen präjudizire.

Der Ausschuß zur Prüfung des vorliegenden Entwurfs habe sich einer prinzipiellen Kritik desselben enthalten und sich mit der Prüfung beruhigt, wie weit der gegenwärtige Entwurf mit dem entsprechenden Gesetz für das Herzogthum und mit den Aemtergesetzen in Uebereinstimmung sei. Das neue Datum dieser Gesetze habe bei dieser Uebereinstimmung des Entwurfs eine prinzipielle Prüfung allerdings überflüssig erscheinen lassen. Es könnte von seiner (des Redners) Seite vermessen erscheinen, weiter zu gehen und er würde sich dessen gerne enthalten haben, wenn nicht sein Geschäftskreis im Stadtrath der Stadt Oldenburg ihn auf Bedenken geführt hätte, deren Mittheilung und Erörterung ihm um so mehr als Gewissenspflicht erscheine, als dieselben in den früheren Landtagsverhandlungen nicht zur Sprache gekommen seien.

Das Staatsgrundgesetz gebe dem Landtage die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, und zwar nicht nur bei der Aufhebung und Abänderung bestehender Gesetze, sondern auch bei dem Erlaß neuer; Art. 137 gebe der Staatsregierung das Recht, Gesetze, oder wie dort der Ausdruck laute, Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung nur unter besonderen Umständen und Vorsichtsmaßregeln ohne Zustimmung des Landtags zu erlassen. Diese Gesetze müßten nachträglich dem Landtage vorgelegt, und falls dessen Zustimmung nicht erfolge, sofort außer Kraft gesetzt werden. Was nun der Art. 2 des Entwurfs der Regierung überlasse, seien ohne Frage Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung. Dies gehe aus verschiedenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hervor, z. B. aus dem Satze, daß Niemand anders, als auf Grund eines Gesetzes bestraft werden solle.

Ob Staatsregierung und Landtag auch nur einen Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen könnten, erscheine zweifelhaft; er glaube wohl, daß dies thulich sei, aber mit großer Vorsicht; es dürfe nicht ein ganzer Kreis der Gesetzgebung vom Landtage aus den Händen gegeben werden, in dem er auf vorgängige und nachfolgende Mitwirkung verzichte, namentlich nicht, ohne daß wenigstens die Vertreter der betr. Kreise gehört würden. Ein derartiger Entwurf läge aber vor. Hätten wir früher den Art. 2 des Entwurfs gehabt, der Uebertretungen betreffende letzte Theil des Strafgesetzbuchs hätte nicht der Mitwirkung des Landtags bedurft; mit einem solchen Artikel höre Oldenburg rechtlich auf, ein Rechtsstaat zu sein und werde ein Polizeistaat. Ins Leben werde das nicht eintreten (und sei es nicht im Herzogthum, das einen ähnlichen Artikel besitze, eingetreten) so lange Ministerium und Regierung blieben, wie sie jetzt seien. Aber er wolle keine Gesetze, die auf gute Handhabung berechnet seien — ein Ministerium Bismark könnte uns mit einem solchen Art. 2 maßregeln, daß keine freie Bewegung mehr möglich wäre.

Was er wesentlich wolle, sei ein Zustimmungsrecht der Vertreter der Lokalinteressen bei der Ortspolizei, des Landtags

bei der Staatspolizei — in eiligen Fällen wenigstens nachträglich. Das Gebiet der Lokalpolizei könne unbedenklich der Zustimmung der Gemeindevertretung überlassen werden. Er hoffe, daß die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären werde, und daß die bestehenden Gesetze, so weit sie Zweifel ließen, auf Antrag des Landtags in diesem Sinne abgeändert würden. Er hoffe dies um so zuversichtlicher, als die Staatsregierung selbst sich früher in diesem Sinne ausgesprochen habe; daß sie das gethan, glaube er durch einen Ueberblick über die Geschichte unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete nachweisen zu können.

Vorher wolle er kleiner Aenderungen des Entwurfs durch seine beantragte Fassung des Art. 2 erwähnen; in §. 1 haben ihm die Worte „oder dienstlichen Anweisungen“ überflüssig erschienen, in §. 2 habe er die Befugniß zur Strafandrohung auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt.

Der angegebene Grundsatz sei zunächst in einigen §§. des aus dem J. 1851 stammenden, vom Staatsministerium entworfenen Organisationsgesetzes ausgesprochen. Nach §. 34 habe in Ortspolizeisachen der Bürgermeister die Competenz, polizeiliche Befehle mit Strafandrohungen bis zu 3 Thlr zu erlassen, derselbe sei aber in der Regel an die vorherige Zustimmung des Gemeinderaths gebunden, in eiligen Fällen müsse er dieselbe wenigstens nachträglich einholen und im Fall dies nicht gelänge, die Verordnung sofort außer Kraft setzen. Der §. 80 gebe dieselbe Befugniß den Kreisämtern, mit einer Competenz bis zu 10 Thlr. und sei die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich. Die Kreisämter hätten bekanntlich nach dem Entwurf die Verwaltungsämter und Regierungen vertreten und unmittelbar unter dem Ministerium stehen sollen. Den Kreisämtern hätten aber Kreisräthe zur Seite gestanden; diese Kreisabgeordneten hätten nach §. 105 Ziffer 6 bei Erlassung polizeilicher Befehle eine entscheidende Stimme gehabt, nach §. 106 in eiligen Fällen ganz dieselben Rechte wie die Gemeinderäthe. Was über diese Competenz gegangen, sei Sache des Staatsministeriums und des Landtags gewesen. Nach diesem Entwurfe sei also Alles in bester Ordnung.

Warum man davon abgewichen sei?

Das nächste Gesetz sei die Gemeindeordnung gewesen; nach Art. 100 habe die Gemeinde ganz in Uebereinstimmung mit dem besprochenen Entwurf in Ortspolizeisachen ein Zustimmungsrecht erhalten. Die Regierungsmotive hätten einfach zur Begründung auf den Organisationsgesetzentwurf verwiesen.

Das Aemtergesetz habe sodann den Aemtern wesentlich dieselbe Befugniß gegeben, wie sie nach dem Entwurf des Organisationsgesetzes den Kreisämtern zugestanden habe. Bei letzteren sei aber die Zustimmung der Kreisräthe ein Erforderniß gewesen. Die bedeutenden Bestimmungen der §§. 105 und 106 des Organisationsgesetzentwurfs, auf welches zur Motivirung des Aemtergesetzes wiederum hingewiesen sei,



wären weggeblieben. Auch im Landtage sei dieser wichtige Punkt garnicht zur Sprache gekommen; die prinzipiellen Bedenken gegen das Ganze des Entwurfs hätten diese Frage wohl nicht aufkommen lassen.

Welches sei nun das gesetzliche Verhältniß zwischen Gemeinden und Aemtern in dieser Beziehung?

Die Frage sei schwierig; eine Entscheidung sei getroffen. Die Städte erster Klasse mit dem Stadtmagistrat an der Spitze, ständen theils unter der Gemeindeordnung, anderntheils, da die an der Spitze stehende Behörde die Rechte der Aemter habe, unter dem Aemtergesetz. Könne der Magistrat, der nach der Gemeindeordnung an die Zustimmung des Stadtraths gebunden sei, nach dem Aemtergesetz ohne Zustimmung der Vertretung polizeiliche Verordnungen erlassen? In diesem Falle habe das Ministerium für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Stadtraths, also für die Anwendung der Bestimmung der Gemeindeordnung entschieden. Wie möge es auf dem Lande sein? Könne das Amt ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung Polizeiverordnungen für Gemeinden erlassen? Diese Frage sei schwieriger zu beantworten und sei dem Vernehmen nach die Praxis einiger Aemter dem Zustimmungsrecht des Gemeinderaths zuwider.

Die Verordnung von 1857 enthalte die Befugnisse der Regierung des Herzogthums, wesentlich in einer dem Art. 2 des gegenwärtigen Entwurfs für die Fürstenthümer entsprechenden Weise. Die Regierung könne polizeiliche Befehle und Anordnungen für das ganze Land, aber auch für einzelne Theile desselben erlassen. Von einem Zustimmungsrecht der Vertretung sei überall nicht die Rede, andrerseits aber auch nicht von einer Begutachtung. Die Motive verwiesen auf den letzten Vorläufer in diesem Gebiete der Gesetzgebung — auf das Aemtergesetz.

Könne die Regierung nach diesem Gesetz für einzelne Gemeinden ohne Zustimmung des Gemeinderaths polizeiliche Befehle erlassen und Anordnungen treffen? Dies sei ganz dubiös. In der Stadt Oldenburg sei es zur Sprache gekommen. Hier habe der Stadtrath zu einer Menge von Statuten mitgewirkt, um die Ortspolizei, wenn nicht gesetzlich, doch statutarisch zu regeln. Man habe sich selbst über ein umfassendes Statut, mit vielen Polizeistrafgesetzbestimmungen, die Banordnung, geeinigt. In einem Fall sei eine Einigung nicht erzielt, da habe sich der Stadtmagistrat an die Regierung gewandt, mit der Bitte, auf dem Wege der Regierungsverordnung die Bestimmungen einzuführen, zu denen die Zustimmung des Stadtraths nicht zu erreichen gewesen. Die Regierung sei auf dies Ersuchen nicht eingetreten, dem Vernehmen nach aus sachlichen Gründen; ob die prinzipielle Frage der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens verhandelt sei, wisse er nicht.

Diese Bedenken zu beseitigen, erscheine ihm sehr wünschenswerth. Er hoffe und vertraue, daß in dem Sinne die Frage entschieden werde, daß in Lokalpolizeisachen die Vertre-

tung der Lokalinteressen, in Landespolizeisachen die Landesvertretung ein unbestrittenes Zustimmungsrecht erhalte — in eiligen Sachen wenigstens nachträglich. — Von diesem Gesichtspunkte sei seine Fassung des Art. 2 ausgegangen. Was Lokal-, was Staatspolizei sei, das stehe noch nicht so fest, daß man diese Ausdrücke in ein Gesetz aufnehmen könne. Die ihm bekannnten Unterscheidungen nach Gegenständen halte er für mißlungen, die reine Beschränkung auf den Artikel genüge nicht; die Regierung müsse zu Befehlen und Anordnungen auch für einzelne Orte im Gesamtinteresse befugt sein. Ob es ihm geglückt sei, den Ausdruck richtig zu treffen, ob der Landtag einverstanden sein werde mit der Stellung, die seine Fassung den Provinzialräthen gebe, müsse er dahingestellt sein lassen. Ob bei dem Umfang der von ihm vorgeschlagenen Aenderung der Landtag in der Lage sein werde, sofort zur Berathung seines Antrags überzugehen, erscheine ihm zweifelhaft.

Sein Antrag gehe dahin:

1) Der Landtag wolle den Art. 2 in folgender Fassung annehmen:

§. 1. Polizeiliche Vorschriften, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, können von der Regierung erlassen werden:

- a) für den Bezirk einer oder einzelner Bürgermeistereien oder einzelner Theile derselben nach vorgängiger Zustimmung der Bürgermeisterei bzw. Gemeinderäthe, mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., an deren Stelle im Falle des Unvermögens die nach den Strafgesetzen entsprechende Freiheitsstrafe tritt;
- b) für das ganze Fürstenthum oder für einzelne Theile desselben, wenn allgemeinere Interessen, als nur die örtlichen solcher einzelner Theile in Frage stehen, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialraths und Genehmigung des Staatsministeriums, mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr., an deren Stelle im Falle des Unvermögens die nach den Strafgesetzen entsprechende Freiheitsstrafe tritt, welche indessen 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigen darf.

§. 2. In eiligen Fällen ist die Regierung zwar befugt, von der vorgängigen Zustimmung bzw. gutachtlichen Aeußerung und Genehmigung abzusehen, alsdann jedoch verpflichtet, im Falle des § 1 a für die Zusammenberufung der Bürgermeisterei — bzw. Gemeinde-Räthe — zum Zweck der nachträglichen Genehmigung ohne Verzug Sorge zu tragen, und im Falle des §. 1 b ohne Verzug die Genehmigung des Staatsministeriums nachzusuchen, und dem Prov.-Rath bei seiner nächsten Versammlung die erlassenen Vorschriften zur Begutachtung vorzulegen.



§. 3. Wird die nachträgliche Genehmigung der Bürgermeisterei bzw. Gemeinde-Räthe oder des Staatsministeriums verweigert, so sind die erlassenen Vorschriften sofort außer Kraft zu setzen. Erklärt sich der Prov.-Rath in den Fällen, wo seine Begutachtung erforderlich ist, mit einer polizeilichen Vorschrift nicht einverstanden, so ist dieselbe, wenn sie erlassen ist oder wird, dem nächsten Landtage vorzulegen, und wenn dieser seine Zustimmung verweigert, sofort außer Kraft zu setzen.

2) für den Fall der Annahme des ersten Antrags: Der Landtag wolle die Großh. Staatsregierung ersuchen, ihm wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, und der Gesetze, betr. Einrichtung der Aemter, im Sinne des zu §. 2 des Gesetzentwurfs, betr. die Befugniß der Regierung des Fürstenthum Birkenfeld zur Erlassung polizeilicher Befehle etc. vom Landtage gefaßten Beschlusses, sowie im Sinne der Gemeindeordnung Art. 100 und des Organ.-Gesetzentwurfs von 1851 Art. 34, 80, 105, §. 6 und 106 eine Vorlage machen zu wollen.

Abg. **Gißel**: Der Antrag hebe den Art. 2 des Entwurfs fast ganz auf und stehe fast einem neuen Entwurfe gleich. Er sei nicht in der Lage, die Tragweite des Becker'schen Antrags sofort zu übersehen und da er voraussetze, daß auch Andere in derselben Lage seien, beantrage er, den Antrag an den Ausschuß zu verweisen.

Abg. **Becker**: Damit sei er vollständig einverstanden.

Vizepräsident: Der Antrag von Gißel würde, falls er angenommen werde, die Entfernung beider Entwürfe für die Fürstenthümer von der heutigen Tagesordnung zur Folge haben. Dies setze die Zustimmung des Regierungskommissärs voraus.

Regierungskommissär **Buchholz**: Er sei ganz damit einverstanden. Da er auf diese Weise zum Wort gekommen sei, wolle er aber doch noch versuchen, mit einigen Worten den Eindruck der Rede des Abg. Becker wenigstens abzuschwächen. Derselbe habe zwar gesagt, von der gegenwärtigen Regierung sei nicht zu fürchten, daß die Folgen der ausgedehnten fraglichen Befugnisse derselben, jede Bewegung hemmend, ins Leben treten würden. Aber auch von dem Gesetze selbst sei an sich und unter veränderten Verhältnissen Nichts zu befürchten. Der Hauptpunkt, wie ihn der Abg. Becker in seinem Antrage gewahrt wissen wolle, sei der: in der Gemeinde müsse die Staatspolizeibehörde nicht ohne Weiteres, ohne Zustimmung der Gemeinde befugt sein, Anordnungen zu erlassen. In der Anerkennung dieses Grundsatzes gehe aber unsere Gesetzgebung schon so weit, daß sie dasjenige, was rein örtlich sei, rein der Gemeinde zugewiesen habe, die Gemeinde solle

hierin die Initiative und die Regierung nur das Recht der Genehmigung haben, das sei der Sinn und der Geist unserer Gemeindeordnung, wie sie wenigstens im Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck zum Ausdruck gekommen. Der Gemeindevorstand, als Ortspolizeibehörde, erließ dort mit Zustimmung des Gemeinderaths polizeiliche Anordnungen, die Regierung habe diese nur zu genehmigen, d. h. die allgemeinen Interessen dabei zu wahren. Dies müsse man in Zusammenhang bringen mit der Tendenz der Gemeindeordnung, daß der Staat mit jener fürsorgenden Thätigkeit für das örtliche Beste nichts zu thun haben wolle.

Wenn nun auch das Amt und die Regierung die Befugniß haben sollen, für einzelne Bezirke des Staats Anordnungen zu erlassen, so verstehe es sich von selbst, und jede Behörde sei schon durch das Gesetz darauf hingewiesen, daß diese Befugniß sich lediglich auf Anordnungen im allgemeinen Interesse beziehe.

Um ein Beispiel anzuführen, würde für polizeiliche Anordnungen in Bezug auf das Kloster Blantenburg das Einholen eines Gutachtens oder der Zustimmung des Holler Gemeinderaths nicht am Platze sein; eine Anordnung im Interesse der Gemeinde Holle lediglich selbst, werde von der Gemeinde selbst auszugehen haben.

Auch in den Fällen, wo, und insbesondere in der Stadt Oldenburg, Differenzen über die Zuständigkeit entstanden seien, sei die Entscheidung des Staatsministeriums stets in diesem Sinne ausgefallen. Daß Zweifel entstehen, ließe sich leider nicht vermeiden; die Grenze zwischen Lokal- und Staatspolizei lasse sich weder in Wissenschaft, noch in der Praxis so genau feststellen.

Der Vicepräsident bringt den Antrag auf Verweisung des Becker'schen Antrags an den Ausschuß, zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen und bemerkt der Vicepräsident, eine Consequenz dieses Beschlusses sei die Entfernung des ganzen ersten Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 65, 66. (Berichterstatter Ahlhorn.)

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz; am Ministertische Regierungskommissär Rustrat.

Abg. **Brader**: Er wünche die Verlesung des Berichts.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Verlesung des umfassenden Berichts erscheine auch ihm überflüssig; das auch früher beobachtete Verfahren, daß nur diejenigen Theile des Berichts verlesen würden, die sich auf Anträge, welche von den Positionen der Vorlage abwichen oder auf besondere Ersuchen an die Staatsregierung bezögen, verlesen würden, möchte sich empfehlen.

Abg. **Brader**: Wenn ein Bericht von der Bedeutung



wie dieser vor der Verhandlung erst ein oder zwei Tage in Händen der Abgeordneten sei, erscheine ihm die Verlesung nicht überflüssig. Indessen müsse er die Sache anheim geben.

Der Antrag von Brader wird abgelehnt, der von Strackerjan II. wird angenommen.

Präsident: Auf früheren Landtagen sei es üblich gewesen, bei einer Reihe von Ausschußanträgen, die der Regierungsvorlage zustimmten, wenn keine Debatte stattfinde, auch die Abstimmung auszusetzen und schließlich über die gleichartigen Anträge gemeinschaftlich abzustimmen.

Dies Verfahren sei ein eigenthümliches; es könne im Grunde nur zur Anwendung kommen unter der stillschweigenden Voraussetzung der Annahme der Anträge; bei einer solchen Annahme erscheine die Abstimmung eigentlich als überflüssig. Wäre dieselbe aber nicht begründet, so gebe die schließliche Abstimmung ein ganz schiefes Bild von dem Willen des Landtags, denn wer auch nur gegen einen Antrag sei, müsse auf diese Weise gegen die sämtlichen zusammengefaßten stimmen. Der Kürze wegen werde er trotzdem dies Verfahren zur Anwendung bringen, bitte aber bei Zurückstellung eines Antrags zur gemeinschaftlichen Abstimmung etwaigen Widerspruch zu erkennen zu geben, wenn auch nur in der Weise, daß die sofortige Abstimmung verlangt würde.

Antrag 1 wird zur Verhandlung gestellt. Da Niemand das Wort verlangt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 2, 3, 4, 5 (zu dem der Berichterstatter einen Druckfehler im Berichte corrigirt), 6, 7, 9 wie zu 1.

Antrag 8. Der Berichterstatter Abg. Ahlhorn verliest den betreffenden Passus des Berichts.

Regierungscommissär **Muhstrat:** Der Antrag enthalte zweierlei. Erstens die Aufforderung an die Staatsregierung, mit dem Verkaufe der Staatsgüter möglichst fortzufahren. Dieser Antrag sei durch Nichts begründet; er stütze sich lediglich auf die Vermuthung, daß mehr zum Verkaufe geeignete Parzellen vorhanden seien, als die Staatsregierung dazu designirt habe. Wenn solche Parzellen namhaft gemacht wären, würde die Staatsregierung in der Lage sein, diesen Glauben verschwinden zu lassen. Er könne nicht annehmen, daß der Landtag einen so vagen, auf nicht motivirte Annahme gestützten Antrag, der doch eigentlich einen Vorwurf enthalte, zu den seinigen machen werde. — Ferner gehe der Antrag dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, bei allen Verkäufen wenigstens zwei öffentliche Aufträge einem Verkaufe unter der Hand vorangehen zu lassen; auch in diesem Punkte sei der Antrag unbegründet. Ein zweimaliger öffentlicher Auftrag werde sich wenigstens empfehlen, unter Umständen aber sei schon auf ein nach dem ersten Auftrag unter der Hand erfolgendes Gebot der Zuschlag zu erteilen. In diesem Sinne sei bisher verfahren und zwar in Uebereinstimmung mit dem Landtage. Es könne der Cammer gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie zu billig verkaufe; dieselbe verfare so gewissenhaft, wie ein bonus paterfamilias.

Abg. **Ahlhorn:** Wenn der Regierungscommissär in dem Antrage einen Vorwurf finde, so sei dies durchaus nicht die Absicht der Antragsteller. Es habe einfach ein bereits früher gestelltes Ersuchen wiederholt werden sollen. Wenn die Hinweisung auf spezielle Fälle gewünscht werde, so könne er damit dienen. Bei Großenmeer z. B. läge ein Placken, der jährlich 1 Thlr. Pacht abwürfe und gewiß für 500 Thlr. verkauft werden könne.

Was den zweiten Theil des Antrags beträfe, so wäre wahr, daß die Cammer in der Regel viel, mitunter vielleicht sogar zu viel herauschläge. Aber auch hier habe er einen speziellen Fall im Auge; in der verflossenen Finanzperiode sei an seinen eigenen Dufel, Cordes in Barel, ein Grundstück unter der Hand verkauft, das viele Liebhaber gehabt — z. B. Hahessen u. A., und für das man leicht einen um 1 bis 2000 Thlr. höheren Kaufpreis habe erzielen können, als sein Dufel bezahlt habe. Es sei ja bekannt, daß beim ersten öffentlichen Aufsatze wenig geboten würde, weil man doch nicht erwarte, daß der Zuschlag erteilt werde. Für Loyerberg wären im ersten Aufsatze 2000 Thlr. geboten und dann 7 bis 8000 Thlr. gelöst. Es erscheine ihm auch nicht unbillig, der Staatsregierung das geeignete Verfahren vorzuschreiben. Die Cammer habe keine persönliche Sachkenntniß und müsse sich auf die Berichte der Unterbeamten verlassen, die zuweilen nicht allzu zuverlässig seien. Ein Vorwurf habe auch in diesem Theile des Antrages durchaus nicht liegen sollen.

Regierungscommissär **Muhstrat:** Der vom Abg. Ahlhorn erwähnte Placken im Großenmeersehen gehöre nicht hierher, derselbe falle unter den Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, und von den hierher gehörigen Grundstücken handle es sich gegenwärtig nicht. Die Staatsregierung habe immer als Regel daran festgehalten, wenigstens einmal öffentlich aufsetzen zu lassen; sich immer an diese Regel zu binden, führe zu finanziellen Nachtheilen.

Der Antrag gelangt zur Abstimmung und wird angenommen.

Antrag 10 Verhandlung ausgesetzt.

Antrag 11 wie zu 1.

Antrag 12.

Abg. **Brader:** Der Antrag 15 auf Revision der Sporteltaxe sei auch wegen der Sporteltaxen beim Appellations- und bei den Obergerichten begründet. Die Gerichtssporteln, Anwaltstaxe und sonstige Unkosten für das rechtsuchende Publikum seien so hinaufgeschoben, daß der Credit des kleinen Mannes dadurch untergraben würde. Der kleine Mann könne kein Geld mehr aufnehmen, da die Gläubiger fürchten müßten, daß, im Falle eines Concurfes, Alles durch die privilegierten Kosten absorbiert werde. Er möchte deshalb an den Ausschuß die Frage stellen, ob der Antrag 15 sich auch hierauf beziege.

Präsident: Der Antrag 15 laute allgemein; der



Ausschuß habe ihn gelegentlich der Höhe der Einnahmen aus Amtsgerichtsporteln motivirt, es stehe einem jeden frei, ihn zu motiviren wie er wolle.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Antrag 15 wie der Abg. **Brader** allgemein gefaßt.

Abstimmung ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 13, 14 wie zu 1.

Antrag 15. Der Berichterstatter verliest den betr. Theil des Berichtes und bemerkt, er habe mit einigen Abgeordneten darüber gesprochen, daß auch die Anwaltstaxe in einigen Sätzen zu hoch, in andern zu niedrig sei und einer Revision bedürfe. Er wünsche daher, daß in den Antrag nach den Worten Sportelntaxe „und Anwaltstaxe“ aufgenommen werde.

Abg. **Görlitz**: Er habe sich zu dem Theil des Ausschusses bekennen wollen, der diesen Antrag stelle; auch mit dem Zusatz sei er einverstanden. Die Höhe der Sporteln wäre für das rechtsuchende Publikum drückend, volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und vom Gesetz nicht beabsichtigt. Die Steigerung dieser Einnahmeposition sei eine enorme, in Birkenfeld auf mehr als das Doppelte. Er werde daher auch bei dem Vorschlag für Birkenfeld einen bezüglichen Antrag stellen.

Abg. **Strackerjan II**: Die Steigerung liege nicht bloß in der Taxe, die Position enthalte auch Einnahmen, die früher unter einem anderen Titel vereinnahmt, hier nur durch die Rechnung liefen, so bei den Amtsgerichtsporteln die Insertionsgebühren für die Anzeigen, bei den Aemtern wenigstens die Fuhrkosten und Tagelöhner.

Abg. **Brader**: Er spreche aus seiner Erfahrung, die Thätigkeit des Gerichts komme den Leuten theurer als früher, also müsse die Taxe doch höher sein. Worin es liege, wisse er nicht. Bei der neuen Gerichtsorganisation sei ihm von Sachverständigen gesagt, das neue Verfahren kürze ab, es vermehre den Rechtsschutz und dergl.; was der erhöhte Rechtsschutz den Leuten denn nütze, wenn derselbe so theuer gemacht werde, daß sie ihn nicht bezahlen könnten? Seine Erfahrung bezöge sich vor Allem auf die kleinen Beitreibungsfachen, bei denen gar kein Rechtsstreit vorliege, sondern beim Schuldner Anerkennung und guter Wille vorhanden sei, wo es nur am Können fehle.

Abg. **Strackerjan III**: Er könne sich dem Antrage nur anschließen, wenn die Motive auch zum Theil entschieden unrichtig seien, die die Vorredner vorgebracht hätten. Er könne positiv behaupten, daß die Justiz in kleinen Sachen (unter 25 Thlr.) billiger geworden sei. Was theurer geworden, das sei das Concursverfahren und das Beitreibungsverfahren in Auktionatorsachen. Letzteres werde der Abg. **Brader** vorzugsweise im Sinne haben. Wie man gehört haben wolle, schwebe übrigens Etwas wie Revision der Sportelntaxe in der Luft.

Abg. **Bartel**: Was er habe sagen wollen, habe ihm der Vorredner vorweg genommen; er müsse ebenfalls bestimmt

behaupten: das Prozeßsiren bei den Amtsgerichten sei billiger geworden.

Abg. **Selkman II**: Er könne sich im Wesentlichen auf die Vorredner beziehen; nur eines wolle er auf die Klagen über die vertheuerte Justiz erwidern. Wenn die Kosten fühlbarer würden, obgleich das Prozeßsiren billiger geworden sei, so habe das seinen Grund darin, daß die Parteien bei der raschen Erledigung der Sachen im neuen Verfahren einen Haufen Sporteln auf einmal bezahlen müßten, während früher bei dem langsameren Gange der Prozesse auch die Zahlungen der Kosten sich durch Jahre hingezogen hätten. In einzelnen Positionen möge aber wohl eine Herabsetzung der Taxe in Erwägung zu ziehen sein, eine Revision müsse sich um so mehr als erforderlich herausstellen, als die Taxe für ein Verfahren aufgestellt sei, mit dem man noch keine Erfahrungen gemacht habe. Dem Vernehmen nach wären übrigens darüber nicht nur bereits Berichte von den Staatsbehörden und der Anwaltskammer eingezogen, sondern dieselben unterlägen auch schon einer Prüfung.

Abg. **Brader**: Daß die Justiz vertheuert sei, könne er sich nicht abstreiten lassen, da er es in seinem Geschäft und mit seinem Geldbeutel erfahren habe. Er habe eine nicht einmal bedeutende Sache beim Obergericht anhängig gemacht, mit der er angebrachtermaßen abgewiesen sei; dies Resultat habe er mit nicht weniger als 70 Thlrn. bezahlen müssen.

Abg. **Ahlhorn**: Man höre bei der Hinweisung auf die bedeutende Einnahme immer entgegen, in dieser Summe stecke viel, was eigentlich nicht zu den Gerichtsporteln gehöre; die Einnahme sei aber in dieser Finanzperiode um 19,000 Thlr. gestiegen, die zum größeren Theil von der ärmeren Klasse aufgebracht werden müßten. Ein rascher Gang sei nicht zu hoch angeschlagen, aber die zu große Kostspieligkeit für das Publikum sei auch ein großes Uebel. Er empfehle den Antrag.

Abg. **Suhren**: Er wolle nur bemerken, daß neuerdings vorgekommen sei, daß Leute beim Ausbruch von Concursen aus Scheu vor den Kosten keine Angabe gemacht hätten, wo sonst wohl Etwas zu holen gewesen wäre.

Der Antrag 15 wird zur Abstimmung verstellt und angenommen.

Antrag 16 wie zu 1.

Antrag 17.

Abg. **Ahlhorn**: Ein besonderes Ersuchen an die Staatsregierung sei bei dieser Position nicht beantragt; die Motive wiesen auf die bedeutende Differenz zwischen den Erträgen der einzelnen Weggeldsbestellen hin und vertreten einen Antrag. Er weise mit besonderem Nachdruck auf die den Umständen nach eigenthümlich niedrigen Erträge der Hebestellen Ahlhorn und Barrelgraben hin und wiederhole seine Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Ausschreibung von versiegelten Offerten vor dem öffentlichen Auktionsaufsatz.

Abg. **Selkman II**: Ein Theil des Ausschusses habe in den Motiven seine Ansicht ausgesprochen; das könne nicht für einen Antrag angesehen werden, dem der Landtag still-



schweigend seine Zustimmung ertheile. Er für seinen Theil müsse entschieden dagegen protestiren, daß er durch Zustimmung zu dem Antrag auf Bewilligung der Position der Vorlage stillschweigend seinen Consens zu Motiven des Berichts ertheile.

Abg. Ahlhorn: Der Vorredner habe im Allgemeinen Recht; die Motive könnten nicht die Stelle eines Antrags in diesem Sinne vertreten. Er ziehe daraus die Lehre, daß es in Zukunft gerathen sei, einen förmlichen Antrag zu formuliren. Er selbst habe früher wohl in ähnlicher Weise gegen die Annahme seiner Zustimmung zu Motiven Protest eingelegt. Abstimmung wie zu 1 ausgef. 2.

Antrag 18, 19, 20 wie zu 1.

Antrag 21. Der Regierungscommissär **Ruhstrat** erklärt auf die desfallsige Bemerkung im Berichte, daß die Staatsregierung sich der Hoffnung hingebe, daß die Steuer 1866 nach der neuen Umlegung erhoben werden könne. Uebrigens wie zu 1.

Antrag 22, 23 wie zu 1.

Antrag 24. Der Berichterstatter verliest den Bericht.

Der **Präsident** bemerkt, daß der Antrag: „für das Mitglied des Oberzollkollegiums an Gehalt 1600 Thlr., an Funktionszulage 600 Thlr. und an Diäten und Reisekosten 200 Thlr. in Aussicht zu nehmen,“ sich auf 1865/66 bezöge.

Regierungscommissär **Ruhstrat:** Die Staatsregierung sei bisher davon ausgegangen, daß das Mitglied des Oberzollkollegiums den ihm gleichaltrigen Mitgliedern der höheren Verwaltungsbehörden im Gehalte gleichzustellen sei. Der Landtag habe diesen Grundsatz niemals beanstandet und auch der Ausschuß scheine ihn anzuerkennen. Derselbe bemerke aber, das Mitglied des Oberzollkollegiums beziehe schon mit andern Beamten von demselben Alter denselben Gehaltsatz. Wenn dies nun aber auch im gegenwärtigen Augenblicke der Fall sei, so habe doch die Staatsregierung für die gleichaltrigen Mitglieder der oberen Verwaltungsbehörden Zulagen in Aussicht genommen, da sie sich auf dem Minimum ihres Regulativsatzes (1600 bis 1800 Thlr.) befänden. Wenn diese Zulagen erfolgen, werde man dem Mitgliede des Zollkollegiums die Zulage nicht vorenthalten können.

Das Mitglied des Oberzollkollegiums stehe außerhalb Regulativs; dies dürfe ihm doch nicht zum Schaden gereichen. Er hoffe daher, der Landtag werde den Ausschufsantrag ablehnen und dadurch die Regierungsposition stillschweigend genehmigen.

Präsident: Er wünsche Mißverständnissen vorzubeugen; die Ablehnung des Ausschufsantrags könne nicht als stillschweigende Genehmigung einer Position, die dem Landtage als solche nicht vorgelegt sei, betrachtet werden.

Abg. Ahlhorn: Dem Ausschuf habe ein Spezialetat über die Position „indirekte Steuern“ vorgelegen.

Präsident: Der Ausschuf habe dieselbe dem Landtage nicht vorgelegt, die Ablehnung des Ausschufsantrags könne

dennoch nicht die Annahme einer Position dieses Spezialstats involviren.

Abg. Ahlhorn verliest den sich auf Antrag 26 (Genehmigung der Regierungsvorlage in der Einnahmeposition für indirekte Steuern) beziehenden Abschnitt des Ausschufberichtes und bemerkt: Hieraus ergebe sich, daß eine feste Basis für die Einnahme aus indirekten Steuern bei der Zweifelhafteit des Fortbestandes des Zollvereins in der bisherigen Weise pro 1865 und 1866 nicht vorliege. Es sei daher vorläufig die bestehende Einnahme in den Voranschlag aufgenommen. Unter diesen Umständen hätte die Streichung von 100 Thlr. für das Gehalt des Mitglieds im Oberzollcollegium für 1865 und 1866 im Spezialetat auf den Antrag in Bezug der Gesamtposition im Voranschlag keinen Einfluß haben können.

Präsident: Der Regierungscommissär habe so eben einen eigenen Antrag, dem dem Ausschuf vorgelegten Spezialetat entsprechend gestellt, dahin lautend:

„der Landtag bewillige für das Mitglied des Oberzollcollegiums für die Jahre 1865/66 jährlich an Gehalt 1700 Thlr., an Funktionszulage 600 Thlr. und an Diäten und Reisekosten 200 Thlr.“

Dieser Antrag hebe die Zweifel und werde er zunächst den Ausschufsantrag zur Abstimmung bringen, so daß mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung abgelehnt sei.

Der Antrag des Ausschufes wird angenommen.

Antrag 25. Der Berichterstatter verliest den betreffenden Passus des Ausschufberichtes.

Regierungscommissär **Ruhstrat:** Zunächst habe er zu berichtigen, daß eine Zulage von 200 Thlrn. (nicht wie es im Bericht heiße von 100 Thlr.) für den Stationscontrolleur bereits für die Finanzperiode 1861/63 beantragt sei. Was die Sache selbst anlange, so scheine es der Ausschuf für gerechtfertigt zu halten, den Stationscontrolleur den Rendanten in Innern gleich zu stellen und denselben auf 900 Thlr. zu bringen. Er müsse aber bemerken, daß der betreffende Beamte nicht Rendant in Innern, sondern Hauptzollamtsrendant gewesen sei und, wenn er nicht wegen seiner besonderen Tüchtigkeit aus dieser Carriere herausgenommen und zum Stationscontrolleur gemacht wäre, jetzt ohne Zweifel einen regulativmäßigen Gehalt von 1000 Thlr. beziehen würde. Die Stationszulage dürfe gar nicht berücksichtigt werden, diese habe in der That nur eine vorübergehende Natur und werde seit einem halben Jahr, während welcher Zeit der Controlleur den Oberzollrath in dessen Abwesenheit vertreten habe, überall nicht bezogen. Daß der Beamte kein regulirter sei, werde der Landtag demselben nicht zum Nachtheil gereichen lassen wollen.

Er beantrage:

„der Landtag wolle für einen Stationscontrolleur jährlich an Gehalt 1000 Thlr., an Stationskosten 100 Thlr. und für Fuhrkosten u. s. w. 230 Thlr. bewilligen.“

Da Niemand sich zum Worte meldet, auch der Berichterstatter verzichtet, wird der Ausschufsantrag und dann der



Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht; ersterer wird angenommen, letzterer abgelehnt.

Antrag 26. Abg. **Brader**: Diese Einnahme werde im Wesentlichen von der Fortdauer des Zollvereins abhängen; auch in diesem Falle werde eine Minderung der Position höchst wahrscheinlich sein. Es sei daher hier wohl der Ort, sich nach Mitteln zur Ersetzung dieser Mindereinnahme umzusehen, und biete sich hierzu die höhere Besteuerung des Branntweins. Unsere Staatsregierung sei allerdings durch die anderen Staaten etwas gebunden, indessen könne die Steuer jedenfalls noch etwas leiden. Er beantrage:

„Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die Branntweinsteuer, soweit möglich, zu erhöhen.“

Abg. **Strackerjan** III.: Er sei prinzipmäßig nicht gegen Erhöhung dieser Steuer; sei aber im Augenblick nicht in der Lage, beurtheilen zu können, ob dieser Industriezweig eine Erhöhung der Besteuerung ertragen könne. Es scheine ihm daher die Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß gerathen.

Abg. **Brader**: Dagegen habe er Nichts zu erinnern.

Regierungscommissär **Muhstrat**: Bereits der letzte Landtag habe das jetzt vom Abg. Brader beantragte Ersuchen bei der Staatsregierung gestellt und diese im Wesentlichen damit sich einverstanden erklärt. Sie habe den Gegenstand fortwährend im Auge.

Abg. **Brader**: Nach dieser Erklärung ziehe er seinen Antrag zurück, er habe nur die Sache wieder in Anregung bringen wollen.

Die Abstimmung über diesen Antrag (26) wird ausgelegt wie zu 1.

Antrag 27. Der Berichterstatter verliest den darauf bezüglichen Theil des Ausschußberichtes.

Abg. **Strackerjan** III.: Er sei mit dem Antrage einverstanden, nicht mit den Motiven. Die Erhöhung des Ertrags für Stempelpapier beruhe zum Theil auf ganz anderen Gründen, als der Ausschuß angebe. Auch halte er nicht alle Beschlüsse des XII. Landtags für richtig, finde aber einen richtigen Kern darin, der sich entwickeln lasse. Die jetzt bestehenden Gesetze besteuerten die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, bedrohten mit Strafe aber nur die Produktion von Urkunden, zu denen nicht der vorschriftsmäßige Stempelbogen verwandt sei; unbestraft blieben also alle ungestempelten Urkunden, die nicht producirt würden, nicht blos thatsächlich, sondern auch von Rechtswegen. Der beim zwölften Landtag eingebrachte Entwurf habe die Beurkundung besteuern und jede Contravention gegen die Verordnung über Verwendung des Stempelpapiers unabhängig von der Produktion bestrafen wollen; der Landtag habe nun die Produktion der Urkunde beim Gericht mit einer Steuer belegen wollen, wodurch die Steuer mehr den Charakter von Gerichtsporteln erhalten haben würde.

Das bestehende Gesetz und die Regierungsvorlage an den

XII. Landtag hätten also dasselbe Steuerobject und differirten lediglich in den Mitteln; aber ihm erscheine keiner der vorgeschlagenen Wege ausreichend. Der jetzige Zustand sei bekannt; auf Stempelpapier werde nur geschrieben, was unmittelbar zur Produktion bei Gericht bestimmt sei; wo das nicht der Fall, verwende man kein Stempelpapier. Würde die Produktion bei Gericht erforderlich, so werde nachträglich ein Stempelbogen zur Urkunde kassirt oder, wo das nicht gehe, wisse man die Steuer und die Defraudestrafe durch Einbringung von Abschriften und in anderer Weise zu umgehen. Im gewöhnlichen Verkehr komme man kaum Stempelpapier, dasselbe ließe sich eigentlich nur auf den Amtsgerichten und in den Hypothekenämtern sehen. Er selbst habe Schuldscheine ausgestellt und empfangen und sonst mit Verträgen zu thun gehabt, ohne daß es ihm in den Sinn gekommen, dazu Stempelbogen zu verwenden. Ganz übertrieben vorsichtige Leute trügen zu dieser Steuer bei und nur ganz ungewarnte arglose kämen zur Bestrafung wegen Defraude. So treffe die Steuer nicht, was sie treffen wolle, sie käme nur bei einem Bruchtheil von Rechtsgeschäften, die sie alle treffen wolle, zur Anwendung; wo sie außerhalb der Behörden angewendet werde, das entscheide im Grunde der Zufall. Wenn aber, abgesehen von den producirten Urkunden, nur ein geringer Procentsatz des Steuerobjects, vielleicht 5 Procent, zur Besteuerung kämen, könne man von einer Steuer überhaupt nicht mehr reden. Der Entwurf der Staatsregierung habe nun das Schreiben auf ungestempeltem Papier bestrafen wollen; an sich sei dies freilich richtiger, aber auch mit dieser Maßregel werde Nichts erreicht, auch in Oldenburg gelte der bekannte Nürnberger Rechtsgrundsatz, daß man Niemanden hänge, man habe ihn denn zuvor: die Defraude werde nicht entdeckt werden. Haussuchungen und ähnliche Eingriffe der Untersuchung, die der XII. Landtag gefürchtet habe, um Urkunden auf ungestempeltem Papier aufzuspiiren, würden schwerlich vorgenommen werden, in anderer Weise würden aber ungestempelte Urkunden nicht leicht dem Polizeiamwalt oder Staatsanwalt in die Hände fallen. Der größte Theil der Urkunden würde nach wie vor doch auf ungestempeltem Papier geschrieben werden und es würde sein Bewenden bei dem jetzigen Zustande haben, daß der Zufall die Steuerzahler bestimme und nur ein Bruchtheil zur Besteuerung komme. An sich reichlich so richtig, praktisch durchführbar und denselben Ertrag liefernd, würde die vom Landtage beabsichtigte Besteuerung der Produktion der Urkunden bei einer Behörde sein. Auch ein solches Gesetz werde man freilich durch Beibringung von Abschriften zu umgehen suchen, und sei der richtige Weg seiner Ansicht nach, daß gesetzlich bestimmt werde, die Gerichte hätten nur solche Urkunden zu berücksichtigen, die entweder auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier geschrieben, oder mit Stempelpapier belegt wären, oder sich als Abschriften von Originalen, zu denen das Stempelpapier verwandt wäre, ausweisen könnten. Auf diese Weise werde das ganze Steuerobject auch wirklich zur Steuer herangezogen und man könne sich das



ganze System der Strafen, von denen doch nur die Unge-
warnten betroffen würden, ersparen.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner habe bereits über
die Regierungsvorlage im zwölften Landtage berichtet. Er sei
aber nicht in der Lage, dafür stimmen zu können, daß der
Gesetzentwurf „unter Berücksichtigung der vom Landtage ge-
faßten Beschlüsse“ wieder vorgelegt werde. Der zwölfte Land-
tag habe auch andere als den vom Vorredner erwähnten Be-
schluß gefaßt. Er (Redner) habe das Nichtzustandekommen des
Gesetzes lebhaft bedauert, da eine Herabsetzung der Stempel-
gebühren ihm dringend wünschenswerth erscheine. Der jetzige
Antrag sei indessen in dem von ihm erwähnten Zusatz durch
Nichts motivirt, es sei ein Antrag in's Blinde, über Fragen,
die man zur Zeit gar nicht übersehen könne. Er beantrage
daher, in dem Ausschufsantrage die Worte: „unter Berücksichtigung
der vom Landtag gefaßten Beschlüsse,“ zu streichen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er habe sich nur zu Gunsten
des einen vom zwölften Landtage gefaßten Beschlusses erklärt
und bereits ausgesprochen, daß er nicht mit allen Beschlüssen
einverstanden sei, jener sei indessen der Hauptbeschluß. Uebrigens
finde er kein Bedenken gegen die Worte des Ausschufsantrags,
deren Streichung Vorredner wünsche. Berücksichtigen werde
die Staatsregierung die Beschlüsse des Landtags unter allen
Umständen; in welchem Sinne dies geschehen solle, werde ja
nicht ausgesprochen. Wenn diese Fassung des Antrags die
Staatsregierung zu einer eingehenderen Berücksichtigung ver-
anlasse, so könne das nur wünschenswerth sein, da nach seiner
Ansicht im Wesentlichen das Recht auf Seiten des Landtags
gewesen sei.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner bewege sich in
einem Widerspruch zwischen empfehlen und nicht empfehlen.
Er halte daran fest, daß man in diesem Augenblick die Sache
nicht übersehen könne.

Abg. **Strackerjan III.**: Die Bemerkung des Abge-
ordneten Selkman sei richtig, er wolle empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse die Behauptung des Abge-
ordneten Selkman II. zurückweisen, daß die Worte, deren
Streichung von demselben beantragt sei, unmotivirt seien und
ins Blinde tappten. Dieselben wären motivirt durch die Be-
ziehung auf die Beschlüsse des zwölften Landtags. Wenn der
eine oder der andere der anwesenden Abgeordneten dieselben
nicht erlebt oder nicht im Gedächtniß habe, so hätte er sich
im Vorzimmer durch Einsicht der damaligen Verhandlungen
orientiren können. Eine Empfehlung beabsichtigten die ange-
zogenen Worte des Antrags allerdings. Der Hauptpunkt sei
vom Abg. Strackerjan richtig hervorgehoben. Er persön-
lich sei dafür, diese Steuer ganz zu streichen, bei der gegen-
wärtigen Finanzlage sei der Ausfall in den Einnahmen nur
nicht zu decken, der dadurch entstehen würde. Die Steuer laste
vorzugsweise auf den kleinen Leuten. Er empfehle die An-
nahme des Ausschufsantrags mit dem Schlusssatz.

Der Antrag von Selkman II. ist genügend unterstützt,
derselbe kommt zur Abstimmung und wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses (27.) wird sodann ange-
nommen.

Antrag 28, 29, 30, 31, 32 wie zu 1.

Abg. **Ahlhorn**: Da über den Voranschlag der Post-
kasse nunmehr Beschluß gefaßt sei, habe er Namens des Aus-
schusses den Antrag 33 zu stellen:

der Landtag wolle die im Voranschlag der Einnahmen
aufgeführten, unter §. 33 als außerordentliche Ein-
nahmen jetzt

für 1864 mit 5075 Thlr. 18 gr.,

„ 1865 „ 5195 „ 18 „

„ 1866 „ 8875 „ 18 „

unter Vorbehalt etwaiger Aenderungen zur späteren
Abänderung der Summe in den Voranschlag aufnehmen.

Dieser Antrag, sowie die zur gemeinsamen Abstimmung
zurückgestellten Anträge des Ausschusses 1—7, 9, 10—14,
16—23, 26, 28—32 werden sodann angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Be-
richt des Finanzausschusses, betreffend das Schreiben der Staats-
regierung vom 18. December 1863, wegen des der Wittve
Hülsebusch zu Jever zu gewährenden Gnadenquartals.

Am Ministertisch Regierungscommissär Bucholz.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Es werde den Ab-
geordneten, die bereits früher Mitglieder des Landtags gewesen,
erinnerlich sein, daß in Veranlassung der neuen Gerichtsorga-
nisation verschiedene Unterbeamte, unter ihnen der Pedell Hülse-
busch in Jever, eine Entschädigung für den ihnen erwachsenden
Ausfall an Gehühren erhalten hätten. Im Jahre 1861 sei
dieser genannte Hülsebusch pensionirt und sei auch die erwähnte
jährliche Entschädigungssumme von 250 Thlrn. in Gemäßheit
des Pensionsgesetzes auf 90 %o reducirt. Nachdem nun Hülse-
busch im Jahre 1862 verstorben, habe die von ihm nachge-
lassene Wittve um Bewilligung eines Sterbequartals auch von
diesem Entschädigungsbezüge ihres weiland Ehemanns gebeten.
Der förmliche Rechtsanspruch an dies Gnadenquartal sei aller-
dings zweifelhaft, die Gründe der Billigkeit sprechen entschieden
für die Bewilligung, da die Bestimmungen des Pensionsgesetzes
zum Nachtheil von Hülsebusch auf die Entschädigungssumme
bezogen sei, also auch hier, wo sie der Wittve Vortheil bräch-
ten, zur Anwendung kommen müßten. Der Ausschuß habe bei
dem geringen Betrage, um den es sich handle, um so weniger
Bedenken getragen, den Antrag zu stellen:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,
daß der Wittve des Magistratspedellen Hülsebusch zu
Jever von dem Entschädigungsbezüge des letzteren ein
Gnadenquartal zum Betrage von 56¼ Thlr. bewilligt
werde.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident
schließt die Sitzung Nachmittags 2 Uhr, nachdem er die nächste



Sitzung auf Donnerstag, den 14. d. M. Morgens 11 Uhr angefangen hat, mit der

Tagesordnung:

- 1) Antrag an Großherzogliche Staatsregierung in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.
- 2) Ausschlußbericht, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.
- 3) Ausschlußbericht, betr. die Entschädigung der Stadt Oldenburg für entzogene Einnahmen an Gewerbsrecognitionen.
- 4) Ausschlußbericht, betr. Zusätze zur allgemeinen Wechselordnung.
- 5) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend Verichtigung des Art. 214 §. 2. cc. cc. des Strafgesetzbuchs.

- 6) Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen.
- 7) Mündlicher Bericht des Ausschusses für commercielle Verhältnisse, betreffend
 1. Handels-Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte;
 2. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und China;
 3. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam und
 4. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Chili.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

Der Berichterstatter Hamsauer hat sich im Laufe der Sitzung zu dem Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen, geäußert. Er hat sich für denselben ausgesprochen und ist der Ansicht, daß derselbe die Interessen der Provinz Oldenburg in jeder Hinsicht zu wahren geeignet sei. Er hat ferner bemerkt, daß die unbestellbaren Postsendungen in der That eine wichtige Rolle spielen und daß die Einführung eines Gesetzes, welches dieselben regelt, von großer Wichtigkeit sei. Er hat sich auch zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck geäußert und ist der Ansicht, daß derselbe die Interessen der Provinz Lübeck in jeder Hinsicht zu wahren geeignet sei. Er hat ferner bemerkt, daß die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten von großer Wichtigkeit sei und daß die Einführung eines Gesetzes, welches dieselbe regelt, von großer Wichtigkeit sei.

Der Berichterstatter Hamsauer hat sich im Laufe der Sitzung zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck geäußert. Er hat sich für denselben ausgesprochen und ist der Ansicht, daß derselbe die Interessen der Provinz Lübeck in jeder Hinsicht zu wahren geeignet sei. Er hat ferner bemerkt, daß die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten von großer Wichtigkeit sei und daß die Einführung eines Gesetzes, welches dieselbe regelt, von großer Wichtigkeit sei. Er hat sich auch zu dem Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg geäußert und ist der Ansicht, daß derselbe die Interessen der Provinz Oldenburg in jeder Hinsicht zu wahren geeignet sei. Er hat ferner bemerkt, daß die unbestellbaren Postsendungen in der That eine wichtige Rolle spielen und daß die Einführung eines Gesetzes, welches dieselbe regelt, von großer Wichtigkeit sei.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 14. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Antrag an Großherzogliche Staatsregierung in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.
 - 2) Ausschußbericht, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.
 - 3) Ausschußbericht, betr. die Entschädigung der Stadt Oldenburg für entzogene Einnahmen an Gewerbsrecognitionen.
 - 4) Ausschußbericht, betr. Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung.
 - 5) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend Berichtigung des Art. 214. §. 2. cc. des Strafgesetzbuchs.
 - 6) Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestehbaren Postsendungen.
 - 7) Mündlicher Bericht des Ausschusses für commercielle Verhältnisse, betreffend
 1. Handels-Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte;
 2. Handels- cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und China;
 3. Handels- cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam und
 4. Handels- cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Chili.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: die Regierungscommissäre Bucholz und Pier, kurze Zeit auch der Regierungscommissär Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Hullmann das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird nach einer kurzen Berichtigung genehmigt.

Präsident: Eingegangen seien:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Normaletat für die Stärke und Verpflegung des im Fürstenthum Lübeck stationirten Detachements des Großherzoglichen Landdragonercorps — an den Finanzausschuß;
- 2) Ein desgl. betr. Nachbewilligung zum Centralvoranschlag für 1861/63 und Erhöhung zum Centralvoranschlag für 1864/66 — an den Finanzausschuß.

Abg. Sellmann II. ersucht den Präsidenten, den Inhalt dieses Schreibens mitzutheilen.

Präsident: Nach dem Schreiben sei vom Bunde eine Matricularumlage von 17 Millionen Gulden angeordnet, wovon auf Oldenburg circa 124,000 Gulden fielen, welche in zwei Raten zu entrichten seien. Der Schlufantrag gehe dahin, zu diesem Zweck die Nachbewilligung einer Summe von 24,100 Thlr. zum §. 16 des Centralvoranschlags für 1861/63 und die Erhöhung der zum §. 16 des Centralvoranschlags für 1864/66 vorgesehenen Summe um 50,200 Thlr. zu beschließen.

Ferner seien eingegangen:

- 3) Eine Petition des Gemeinderaths zu Langwarden, betreffend Verlegung des Amtssizes des Amtes Stollhamm nach Stollhamm — an den Finanzausschuß;



- 4) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend Erklärung mehrerer Wege im Fürstenthum Birkenfeld zu Staatsstraßen und Herstellung des Weges nach dem Birkenfelder Bahnhof — an den Finanzausschuß;
- 5) Petition des Gemeindevorstehers H. C. Harms zu Minjen, betreffend Revision des Gesetzes vom 16/22. Juli 1860 wegen der Verhältnisse der Insel Wangeroge zc. — an den Petitionsausschuß;
- 6) Petition des Landesauschusses für Schleswig-Holstein im Großherzogthum Oldenburg, betreffend den Beschluß des Bundestags über die Erbfolge in Holstein — ad acta — da sich der Gegenstand durch die heutige Tagesordnung erledige;
- 7) Die Wahlacten des 5. Wahlkreises, betreffend die Neuwahl im Wahlbezirk Rastede.

Zu letztgenannten Eingang:

Berichterstatler **Strackerjan II.**: Da die Mitglieder der vierten Abtheilung über den Gegenstand bereits berathen hätten, sei er zur sofortigen Berichterstattung bereit.

Man möge sich erinnern, daß die Abgeordnetenwahl im fünften Wahlkreise deshalb für ungültig erklärt worden sei, weil im Wahlbezirk Rastede die Wahl zweier Wahlmänner für ungültig erklärt, weil bei der Urwahl Regelwidrigkeiten vorgekommen. Der Regierungscommissär habe damals die Anordnung einer Neuwahl in Aussicht gestellt und zu diesem Zweck sei dann ein bei den Wahlacten befindliches Schreiben vom Staatsministerium erlassen, dessen Inhalt er wegen seiner Bedeutung für künftige ähnliche Fälle hier mittheilen wolle:

„Der Großherzoglichen Regierung wird hieneben Abschrift eines Schreibens des Landtags des Großherzogthums vom 14. d. M. in Betreff der Wahl eines Abgeordneten des V. Wahlkreises zur Nachricht und unter dem Auftrage zugestellt, ohne Verzug die Neuwahl eines Abgeordneten zu veranlassen.

Was das dabei zu beobachtende Verfahren anlangt, so könnte in Frage kommen, ob nicht nach Art. 44 des Wahlgesetzes das Wahlkollegium unter Ausschluß der beiden ungültig gewählten Wahlmänner sofort zur Neuwahl eines Abgeordneten zu schreiten habe. Da aber diese Anwendung des Art. 44 jedenfalls nicht ohne Zweifel ist, und da von einem Zurückgreifen auf die beiden nächstfolgenden Wahlmänner (Art. 36 des Wahlgesetzes) im gegenwärtigen Falle deshalb abgesehen werden muß, weil deren Legitimation derselbe Grund entgegenstehen würde, aus welchem der Landtag die Wahl der Wahlmänner Behrens und Suhren für ungültig erklärt hat, so hat es dem Staatsministerium richtiger geschienen, daß der betreffende Wahlbezirk veranlaßt werde, durch eine Neuwahl zweier Wahlmänner statt der ausgeschlossenen zunächst das Wahlkollegium zu ergänzen.

Gegenwärtige Verfügung ist den Wahlacten anzulegen.

Oldenburg, den 15. December 1863.

Staatsministerium.

Departement des Innern:
von Berg.

Segebaden.

Hiernach sei nicht, wie wohl früher, eine einfache Neuwahl des Abgeordneten unter Ausschließung der ungültig gewählten Wahlmänner, sondern eine vorübergehende Neuwahl der letzteren angeordnet; ein Verfahren, das auch die Abtheilung für das richtige halte. Nachdem sodann die Bekanntmachung der neuen Urwahl vom 24. Dezember bis zum 1. Januar öffentlich angeschlagen gewesen, seien 56 Urwähler erschienen und hätten unter Zuziehung von Urkundspersonen und eines beeidigten Protokollführers, sowie unter Beobachtung aller sonstigen Formalien, mit je 30 Stimmen zum Butte und Hillen als Wahlmänner gewählt; der Nächststehende habe 26 Stimmen erhalten.

Zu der Abgeordnetenwahl am 8. Januar seien sämtliche Wahlmänner rechtzeitig geladen, mit Ausnahme des Rechnungsstellers Geiler, von welchem die Wahlacten dies nicht constatirten. Diese Ungewißheit komme jedoch nicht in Betracht, da derselbe bei der Wahl erschienen sei. Von den abgegebenen Stimmen seien 15 auf den Gutsbesitzer de Couffer auf Hahn, 6 auf den Hausmann Beckhusen zu Rastedevorwerk gefallen. Ersterer sei demnach gültig zum Abgeordneten des fünften Wahlkreises gewählt und stelle demgemäß die Abtheilung den Antrag:

Der Landtag wolle sich mit der, von Großherzoglicher Staatsregierung angeordneten Neuwahl zweier Wahlmänner im Wahlbezirk Rastede einverstanden und die Wahl des Abg. de Couffer für gültig erklären.

Der Antrag wird angenommen, und der Abg. de Couffer unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Abgeordneten eid mittels Handschlag vom Präsidenten verpflichtet.

Als erster Gegenstand der Tagesordnung kommt sodann der in voriger Sitzung eingebrachte Antrag an die Großherzogliche Staatsregierung in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zur Verhandlung.

Präsident: Da der erste Theil der Adresse von Einigen deshalb beanstandet sei, weil nicht deutlich genug darin ausgesprochen worden, daß die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg auch von unsrer Staatsregierung erfolgen solle, der zweite Theil wegen der darin angegebenen Summe, so sei der Antrag dahin geändert, daß hinter den Worten des ersten Theils „unter Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein“ die Worte „von Seiten unserer Staatsregierung“ eingeschaltet, im zweiten Theil die Worte „mit 100,000 Thlr.“ gestrichen worden seien, unter Vorbehalt, den Betrag der Summe eventuell besonders zu beantragen.



Abg. **Ruffell**: Er beantrage, den vorliegenden Antrag von der heutigen Tagesordnung zu entfernen und auf die nächste zu setzen, weil Einstimmigkeit in dieser nationalen Angelegenheit wünschenswerth sei. Die Meinungen darüber wichen jetzt noch von einander ab; und würden verschiedene Anträge hervorrufen. Es sei möglich, dieselben, da sie dasselbe Ziel verfolgen, ganz zum sachlichen Einverständnis zu bringen, und ein einstimmiges Votum des Landtags herbeizuführen. Es sei aber nothwendig, daß zunächst die Antragsteller sich vereinigten und dies sei leichter zu erreichen, wenn die Verhandlung heute ausgesetzt würde.

Abg. **Dannenberg**: Ohne Zweifel müsse man in solcher Sache Einstimmigkeit dringend wünschen. Er denke, es könne gar nicht anders sein, als daß alle denselben Beschluß fassen. Wäre Gefahr vorhanden, daß dies nicht geschehe, so würde es allerdings besser sein, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen. Das könne man aber noch nicht beurtheilen. Man solle doch erst abwarten, wie der Antrag selbst begründet werde, und welcher Art die Verbesserungsanträge seien, welche dazu gemacht werden. Nachher sei es immer noch Zeit, die Beschlußnahme auszusetzen. Zudem werde, wenn für einen der Verbesserungsanträge die Einstimmigkeit oder eine Majorität gesichert sei, der Hauptantrag zurückgezogen werden müssen. Nach der Geschäftsordnung fielen damit auch die Verbesserungsanträge und könnten dann nur in der Form eines neuen Antrags wieder Gegenstand der Verhandlung werden. Schon damit werde Zeit verloren gehen und doch thue rasches Handeln hier dringend noth.

Präsident: Er sei schon von der Geschäftsordnung abgewichen, indem er über die Vertagung der Debatte eine Erörterung zugelassen habe. Wenn die Versammlung eine solche ferner nicht ausdrücklich verlange, so bringe er den Antrag auf Vertagung einfach zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung kommt zur Verhandlung der Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Zu Antrag Nr. 1 und Nr. 2.

Abg. **Strackerjan III.**: Soweit der Gesetzentwurf eine Milderung des bestehenden enthalte, sei er mit demselben einverstanden, sofern er dagegen das Verbot von Tanzlustbarkeiten während der geschlossenen Zeiten aufrecht erhalte, könne er ihn nicht billigen. Sei ein solches Verbot überhaupt schon überflüssig und schädlich, so müsse das besonders für das Fürstenthum Lübeck gelten, da weder in Holstein noch in der Stadt Lübeck dergleichen existiren. Mit einem besonderen Antrag werde er indessen schwerlich durchkommen, da die Tanzlustbarkeiten bei den meisten Abgeordneten nicht beliebt zu sein schienen.

Verathung geschlossen.

Beide Anträge werden angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschußbericht, betreffend die Entschädigung der Stadt Oldenburg für entzogene Einnahmen an Gewerbsrecognitionen.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Zu dem Antrag des Ausschusses:

Regierungscommissär **Buchholz**: Wenn der Ausschuß seinen Ablehnungsantrag in dieser, an sich unbedeutenden Sache, zunächst dadurch begründe, daß der Anspruch der Stadt Oldenburg alles rechtlichen Grundes entbehre, so wolle er sich eines Eingehens auf diesen Punkt enthalten, da die Staatsregierung selbst in der Vorlage gesagt habe, daß der Rechtspunkt zweifelhaft sei, obgleich er freilich die zu diesem Zweck vom Ausschuß angeführte Gesetzesstelle als maßgebend nicht ansehen könne. Dagegen ständen dem Antrage der Staatsregierung nicht zu verkennende Billigkeitsgründe zur Seite. Gerade die Stadt Oldenburg habe in Folge der neueren Gesetzgebung gar manche pekuniäre Einbußen erlitten. Freilich werde sie diese im Allgemeinen ebenso gut tragen müssen, wie jeder Privatmann. Dieser konkrete Fall aber sei ein ganz besondrer: der Vortheil, für dessen Aufgeben die Staatsregierung hier eine Entschädigung bewilligen wolle, hänge mit der Servicelast zusammen, welche die Stadt Oldenburg für das allgemeine Beste vorab trage, indem man ihr grade mit wegen dieser Prärogative die Einnahme aus den Gewerbsrecognitionen verliere habe. Und doch sei diese jetzt aufgehoben, während die Last noch fortbestände. Wenn der Ausschuß diesen Ersatz für bedenklich halte, weil dadurch für manche andre Verletzungen ein Präjudiz geschaffen werde, so wisse er keinen Fall, in welchem, wie hier, unter Aufrechterhaltung der Last, der Vortheil, welcher für diese Last verliehen, aufgehoben worden sei. Er müsse deshalb auch jetzt noch aus besondern Billigkeitsrückichten den Antrag der Staatsregierung befürworten.

Abg. **Selmann II.**: Ueber den Rechtspunkt herrsche keine Meinungsverschiedenheit, indem die Staatsregierung nur auf die Billigkeit Gewicht gelegt habe. Auch der Ausschuß habe diese nicht verkannt und würde vielleicht den Antrag zur Annahme empfohlen haben, zumal da die verlangte Summe höchst unbedeutend und in Anbetracht der baldig zu erwartenden Umlegung der neuen Gebäudesteuer höchstens zwei oder drei Mal bei den Servicegeldern in Abzug kommen würde. Der Ausschuß sei trotzdem nicht auf denselben eingegangen, weil sich seine Consequenzen nicht übersehen ließen. Der Ausschuß habe die Ansicht nicht gewinnen können, daß die Stadt Oldenburg für die Uebernahme der Servicelast die Einnahme aus den Gewerbsrecognitionen erhalten habe. Allerdings seien Beide in der Königlichen Resolution vom 28. November 1705 bzw. im Art. 105 der Stadtordnung vom Jahre 1833 in Beziehung zu einander gebracht, aber es sei nicht begründet, daß für die Verleihung jenes Vortheils die Stadt die Servicelast trage. Wenn das wäre, so würde freilich der Fall ein anderer, die Scheu vor den möglichen Consequenzen weniger



begründet sein und auch er für Bewilligung der Entschädigung stimmen. Das ließe sich aber im vorliegenden Fall nicht behaupten.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschußbericht, betreffend Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, dessen Verlesung nicht gewünscht wird, wird ohne Debatte erledigt, indem der Antrag des Ausschusses angenommen und die Uebereinstimmung des Landtags mit dem Schlußsatz des Berichts ausgesprochen wird.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Justizauschusses, betreffend Berichtigung des Art. 214 §. 2 zc. des Strafgesetzbuchs.

Berichterstatter **Dannenberg**: Der Antrag des Ausschusses sei einfach und aus den in der Regierungsvorlage angeführten Umständen begründet. Alles dort Gesagte könnten insbesondere die juristischen Mitglieder der Versammlung nur bestätigen; nur davon, daß die bisherige Fassung des Gesetzes bereits zu einer Auslegung geführt habe, welche mit dem, was der Landtag und die Staatsregierung übereinstimmend bei den desfälligen Verhandlungen beabsichtigt haben, in offenbarem Widerspruch stehe, sei keinem derselben etwas bekannt. Soweit ihnen bekannt sei, wo die unmittelbare Anwendung in Frage gekommen, von den mit der Ausführung dieser Frage betrauten Richtern der Art. 214 §. 2, sowie der Art. 219 §. 3 so aufgefaßt, als stände dort „Leib oder Leben“; die jetzige Fassung derselben beruhe offenbar nur auf einem Schreibfehler. Deshalb habe die Staatsregierung auch keine authentische Interpretation, kein ganz neues Gesetz in Form der auslegenden Verbesserung beantragt; deshalb sei auch vom Ausschuß ein schriftlicher Bericht nicht für nöthig gehalten; deshalb endlich werde es keiner zweiten Lesung bedürfen. Vielmehr werde eine einfache Berichtigung, wie sie seiner Zeit mit dem Art. 265 desselben Gesetzes vorgenommen worden, wo auch ein Schreibfehler das ursprüngliche „verursacht“ in „versucht“ verändert habe, vollkommen ausreichen. Wie damals die Berichtigung in dem Landtagsabschiede zugesagt und dann im Gesetzblatt publizirt sei, so werde auch dieses Mal verfahren werden können.

Regierungscommissär **Tier**: Die in der Vorlage berührte abweichende Auslegung des Gesetzes sei in dem Berichte des Oberstaatsanwalts zur Erwähnung gebracht. Daß von Seiten der Gerichte jemals gegen die Absicht der Gesetzgebung geurtheilt sei, davon sei auch der Staatsregierung nichts bekannt geworden.

Berathung geschlossen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Demnächst steht auf der Tagesordnung der Ausschußantrag, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die unbestellbaren Postsendungen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht, und der Antrag Nr. 1 ohne weiters angenommen.

Zu Antrag Nr. 2:

Regierungscommissär **Buchholz**: Die beantragte Aenderung sei vielleicht, wenn man in die Tiefen der Theorie hinabsteige, nicht ganz unrichtig; eine Beitreibung von Porto und sonstigen Gebühren möge an sich Rechtsache sein. Allein er bitte zu erwägen, wie weitläufig und kostspielig es sein würde, wollte man hier nur der Theorie folgen. Die beizutreibenden Summen seien gewöhnlich sehr unbedeutend, dazu reglementirt und nach allen Seiten genau bestimmt. Der Ausschuß selbst sage, daß sie in der Regel liquide sein würden; die Regel aber müsse den Ausschlag geben. Er setze dann zwar hinzu, daß ausnahmsweise doch auch Zweifel entstehen könnten, z. B. über die Identität der Person. Warum man aber diese Fälle nicht auch der Verwaltung überlassen wolle, der doch auch in andern weit wichtigeren Fällen die Entscheidung zusiehe?

Abg. **Strackerjan II.**: Darin, daß die Beitreibung auf dem Verwaltungswege in den meisten Fällen zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten wünschenswerth sei, stimme er mit dem Herrn Regierungscommissär überein; nicht aber darin, daß man die streitigen Fälle der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung überlassen könne. So viel er wisse, würden hier nicht die Cammer oder Regierung, denen allerdings in Sachen von noch größerer Bedeutung die Entscheidung zustehet, sondern die Postbehörden competent sein, zu denen er in dieser Beziehung kein genügendes Vertrauen habe. Es scheine ihm deshalb eine Vermittlung der verschiedenen Meinungen angemessen dahin, daß mit der Beitreibung auf dem Verwaltungswege angefangen werden könne, so oft aber Streitigkeiten entstehen, der Weg Rechtsens beschritten werden müsse. Er beantrage:

dem Art. 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

§. 4. Werden Einwendungen gegen den Betrag des rückständigen Portos und der sonstigen Gebühren (§. 3), oder gegen die Verpflichtung zur Zahlung derselben erhoben, so ist die Postbehörde mit der Verfolgung ihrer Ansprüche auf den Weg des Civilprocesses zu verweisen.

Der Antrag wird hinreichend unterjügt.

Abg. **Brader**: Er sei derselben Ansicht, wie der Herr Regierungscommissär. Bei so unbedeutenden Sachen, wie sie hier meistens vorliegen werden, müsse man Alles vermeiden, was Weitläufigkeiten machen könne. Streitigkeiten würden selten vorkommen; wenn ein Quärlant einmal solche erhöbe, so könne er sich mit dem begnügen, was die Post sage. Er habe schon häufig im Leben die Erfahrung gemacht, daß es denen, welche anfänglich zu ängstlich die Dinge auf die juristische Spitze getrieben hätten, nachher bei der Ausführung, wo sich die Uebelstände dieser theoretischen Behandlung offenbart hätten, selber leid geworden sei.



Berichterstatter **Sullmann**: Zum Beweise dafür, daß es auch Fälle gebe, in denen die Erheblichkeit der beizutreibenden Summe die Frage, ob die Beitreibung auf dem Rechts- oder dem Verwaltungswege erfolgen solle, von Bedeutung erscheinen lasse, wolle er folgendes Beispiel auführen: Vor einiger Zeit sei bei der Post in Ovelgönne ein unfrankirtes Packet nach Amerika aufgegeben und abgeschickt worden. Dasselbe sei aber wieder als unbestellbar zurückgeschickt, wahrscheinlich, weil der Ort der Adresse nicht leserlich genug geschrieben gewesen sei. Es sei denn gelungen, die Absenderin in einer Minderjährigen zu ermitteln, und von dieser das Porto und die Auslagen, welche durch zweimaliges Hin- und Herschicken, weil man nach dem ersten Male noch Hoffnung gehabt habe, das Packet an seine Adresse abgeben zu können, wenn man es nach einem andern Orte spedire, zu der nicht unbeträchtlichen Summe von reichlich 5 Thln. angewachsen seien, abgefordert. Durch die Weigerung der Absenderin, diese Summe zu bezahlen, sei die Sache bei den Verwaltungsbehörden anhängig geworden und hier könne man nun sehen, wie diese in dergleichen Fragen zu verfahren pflegten. Jene habe sich nämlich vorzugsweise auf die Einrede der Minderjährigkeit gestützt und da diese nicht zweifelhaft gewesen, seines Erachtens sofort dadurch die Ungültigkeit der Forderung nachgewiesen, da sich eine Minderjährige der Post gegenüber ebensowenig wirksam verpflichten könne, wie überall sonst. Trotzdem aber habe auf wiederholte Anträge der Postdirektion, die Regierung dem Ante die Sache zur Beitreibung zugewiesen. Von der Beteiligten sei darauf hin ein Kompetenzkonflikt erhoben und hänge jetzt die Sache, nachdem man vorher noch zweifelhaft gewesen sei, ob sie sich auch zu einem solchen eigne, bei dem Kompetenzkonflikts-Gerichtshof. Hier sehe man also doch, daß diese Entscheidungen über Mein und Dein, die man so ohne weiteres den Verwaltungsbehörden zuzuwenden beabsichtige, nicht immer so ganz unbedeutend seien. Der Strackerjan'sche Antrag, welcher nur zunächst das Einschreiten der Verwaltungsbehörde zulasse, scheine ihm deshalb zweckmäßig, weil dies Verfahren in den häufiger vorkommenden Fällen, in welchen keine Einreden gemacht würden, reichlich so wohlfeil sein werde. Er wolle deshalb für diesen stimmen.

Abg. **Ruffell**: Die Post sei ein industrielles, wenn gleich vom Staat errichtetes Etablissement und könne keine größere Berechtigung verlangen, als jedes andre industrielle Institut. lege man ihr die von der Staatsregierung verlangte Befugniß bei, so führe man damit die Verwaltungsjustiz wieder ein, die gänzlich zu beseitigen man bisher doch stets bemüht gewesen sei. Der Antrag Strackerjan's sei unbedenklich, laufe aber praktisch auf dasselbe hinaus, wie der Anschufsantrag, indem auch nach diesem die Postbehörden die betreffenden Personen, ehe sie die Klage gegen sie einreichten, einfach auffordern würden, die geschuldeten Summen zu bezahlen. — Aus dem Beispiele des Abgeordneten Sullmann sehe man, daß diese Summen unter Umständen bedeutend

wären, man könne sich recht gut Fälle denken, in denen sie noch bedeutender sein würden. Man könne also mit der Geringsfügigkeit dieser Beitreibungssachen die Fassung der Regierungsvorlage nicht vertheidigen; dagegen sehe er keinen Grund, nicht für den Strackerjan'schen Antrag zu stimmen.

Abg. **Sellmann II.**: Wenn gleich es scheine, als ob der Ausschuß selbst seinen Antrag fallen lasse, indem bereits zwei seiner Mitglieder sich einem andern Antrage angeschlossen hätten, so könne er doch nicht umhin, seine Bedenken gegen denselben hier zu äußern. Zunächst sei die Post schon staatsgrundgesetzlich, nicht ein eigentliches industrielles Unternehmen, sondern bestehe nur im Interesse des öffentlichen Verkehrs, solle staatsgrundgesetzlich nicht zum Erwerbe, sondern zur Beförderung und Erleichterung des allgemeinen Verkehrs verwaltet werden, so daß man sie allen andern Staatsanstalten durchaus gleichstellen müsse und die aus diesem ihr fälschlich beigelegten Charakter einer industriellen Anstalt von dem Herrn Vorredner entnommenen Gründe nicht zutreffend genannt werden könnten. Es seien freilich Fälle hervorgehoben, in denen sich Zweifel herausstellten, z. B. ob die Person die richtige sei u. s. w. Das könne allerdings vorkommen; er sehe aber keinen Grund, weshalb die Postbehörden diese Zweifel nicht entscheiden sollten, da ja auch eine Menge anderer Behörden, bei denen ganz dasselbe vorkommen könne, das Recht hätten, ihre Gebühren auf dem Verwaltungswege einzutreiben. Endlich aber sei die Beforderung auf dem Verwaltungswege auch entschieden im Interesse des Publikums; oder ob man glaube, daß da, wo es sich, wie in der überwiegenden Regel, um einige wenige Groschen handle, der Schuldner die hohen Kosten des Civilprocesses den geringen Kosten der administrativen Beitreibung vorziehen werde? Werde dem einmal der Verkehrte getroffen, so gebe es dagegen auch noch Mittel. Ein solcher könne ja zunächst im Wege der Beschwerde, welche bei begründeten Fällen zum Ziele führen werde, und sonst ja auch auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens, seine Gelder zurückfordern. Bei den Abgaben werde es ja auch so gehalten.

Abg. **Leub**: Dem Inhalt und Sinne nach entscheide er sich für den Antrag des Abgeordneten Strackerjan II.; nur mit der Fassung desselben sei er nicht einverstanden, indem er nicht recht einsehe, wer in dem Schlusssatz: „so ist die Postbehörde auf den Weg des Civilprocesses zu verweisen,“ das Subjekt sein solle. Die Postbehörde selbst könne sich doch nicht verweisen; der angebliche Schuldner ebenso wenig. Wer solle es denn thun? Er schlage statt dessen vor: „so hat die Postbehörde zur Verfolgung ihrer Ansprüche den Weg Rechtsens zu beschreiten.“

Abg. **Strackerjan II.**: Er theile das Bedenken des Vorredners nicht; indessen könnten dergleichen redaktionelle Aenderungen, wenn sein Antrag angenommen sei, immer noch bei der zweiten Lesung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Verathung geschlossen.

Berichterstatter **Sullmann**: Zunächst müsse er bemerken,

daß, als der Abgeordnete Selkman II. gesprochen habe, nicht zwei Mitglieder des Ausschusses ihren Antrag hätten fallen lassen, sondern nur er, der Redner, allein. Nachher habe allerdings von den Ausschußmitgliedern der Abgeordnete Lentz sich ihm angeschlossen. Was die von letzterem vorgeschlagene Aenderung der Fassung des Strackerjan'schen Antrages anlangt, so habe er sich als selbstverständlichen Vorbehalt gedacht, daß der Ausschuß vor der zweiten Lesung noch auf einige redactionelle Aenderungen bedacht sein werde. Der Abgeordnete Selkman habe zuerst das Staatsgrundgesetz zur Begründung seiner Ansicht angeführt. Dieser Grund sei ihm vollständig unverständlich geblieben. Dort stehe, die Post solle nicht ausgenutzt werden als industrielles Unternehmen; dadurch schließe doch das Staatsgrundgesetz den Begriff eines solchen nicht aus; das könne es nicht einmal, selbst wenn es wolle; die Post sei und bleibe eben eine solche industrielle Anstalt, und habe nichts vor anderen derartigen Anstalten voraus. Daß sie zugleich Staatsanstalt sei, ändere darin nichts, sonst könne man mit demselben Rechte verlangen, daß auch alle übrigen Entraden des Staats auf dem Verwaltungswege beigetrieben würden. Sodann sei gesagt, die hier beigetriebenden Summen seien genau fixirt. Das gelte aber nur vom Porto, während andere Auslagen, deren Beitreibung der Entwurf ausdrücklich sich vorbehalte, nicht fixirt seien. — Daß Zweifel über die Identität der Person bei allen Verwaltungs- und anderen Sporteln entstehen könnten, sei wohl wahr, allein hier werde das weit seltener vorkommen, als gerade bei der Post. Der Staat kenne seine Leute in der Regel; die Post aber müsse erst Nachforschungen anstellen, Briefe aufbrechen und dergleichen. Und dann lasse sich aus den Ueberschriften auch nicht mit Bestimmtheit beweisen, wer der Zahlungspflichtige sei. Das Interesse des Publikums ferner daran, daß die Beitreibung keine Kosten verursache, welche mit dem Betrag der beigetriebenden Summe in keinem Verhältniß stehe, scheine hinlänglich gewahrt, wenn der Zahlungspflichtige nur zunächst außergerichtlich belangt werde, geschehe dies nun durch eine einfache Aufforderung Seitens der Post, oder auf dem förmlichen Verwaltungswege. Mache er dann Einreden, so werde ihm selbst mehr an einer unparteiischen Beurtheilung derselben als an der Wohlfeilheit des Verfahrens gelegen sein. — Wolle man endlich den, welcher im Verwaltungswege gezwungen sei, die verlangte Summe zu bezahlen, damit trösten, daß er versuchen könne, dieselbe gerichtlich wieder zu erlangen, so hieße es doch, das Recht auf den Kopf stellen, wenn der, gegen den Ansprüche erhoben würden, gezwungen sein sollte, das Nichtvorhandensein dieser Ansprüche geltend zu machen.

Der Ausschußantrag Nr. 2 wird abgelehnt, der Antrag des Abgeordneten Strackerjan II. vorbehaltlich redactioneller Aenderungen angenommen.

Der Antrag Nr. 3 wird mit dem Antrage, „den Art. 2 mit dem beschlossenen Zusätze im Ganzen anzunehmen,“ ebenfalls angenommen und ebenso die Anträge Nr. 4 und Nr. 5.

Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs ist damit geschlossen.

Als letzter Gegenstand folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Ausschusses für commerzielle Verhältnisse über die zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte, China, Siam und Chili abgeschlossenen vier Handelsverträge.

Berichterstatter **Graepel**: Die Staatsregierung habe die Zustimmung des Landtags zu den vier vorliegenden von Preußen Namens der deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Handelsverträgen beantragt. Der Ausschuß habe dieselben zusammengestellt, da nach seiner Meinung alle vier Verträge zur Annahme zu empfehlen seien. In allen sei das Princip gewahrt, daß die Zollvereinsstaaten dieselben Berechtigungen, als andre meistbegünstigte Staaten, erhalten hätten ohne Uebernahme von über die Gegenseitigkeit hinausgehenden Verpflichtungen. Um auf die einzelnen Verträge einzugehen, so enthalte der mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossene wesentlich eine Aenderung des türkischen Zollsystems. Gegen einen Einfuhrzoll von 5 % und einen Ausgangszoll von 12 % ehemals, solle jetzt der Ausgangszoll nur 8 % betragen und sich jährlich um 1 % bis auf 1 % vermindern; der Einfuhrzoll dagegen ebenfalls auf 8 % gesetzt, solle ohne Absezung auch in Zukunft so bestehen bleiben. Der Durchgangszoll solle von 3 % auf 2 % und nach acht Jahren auf 1 % herabgesetzt werden. Schon in dem desfallsigen Schreiben der Staatsregierung an den ständigen Landtagsausschuß sei bemerkt, daß bei dem Mangel des direkten industriellen, sowie landwirthschaftlichen Verkehrs zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Türkei, es sich bei der Beurtheilung dieses Vertrags wesentlich darum handle, ob die genannten Tarifveränderungen auf die Interessen der Oldenburgischen Rhederei einen nachtheiligen Einfluß üben können. Die Staatsregierung habe diese Frage verneint. Möge dies nun richtig sein oder nicht, jedenfalls sei Oldenburg nicht in der Lage, für sich allein auf das Zollsystem der Türkei einen Einfluß auszuüben, und müsse sich deshalb den übrigen Staaten des Zollvereins anschließen.

Von größerer Wichtigkeit seien die beiden Verträge mit Siam und China, weil unsre Rhederei nach den Häfen dieser Reiche einen bedeutenden Verkehr unterhalte und die oldenburgischen Schiffe oft Jahre lang wegblieben, um in den ostasiatischen Gewässern durch Zwischenfahrten Geld zu verdienen. Die wesentlichen Punkte in beiden Verträgen seien folgende: In China seien 15 Häfen bestimmt, in denen die Bewohner der Zollvereinsstaaten sich niederlassen dürfen, während der Zutritt ihnen überall frei stehe. Schutz der Person und des Eigenthums sei gewährleistet; Preußen habe das Recht, einen diplomatischen Agenten am Peking's Hof zu halten, den auch die übrigen Zollvereinsstaaten accreditiren könnten; sämmtlichen Zollvereinsstaaten sei gestattet, Generalkonsule anzustellen. Der christlichen Religion sei Duldung zugesagt und überhaupt den

Zollvereinsstaaten die gleichen Privilegien mit den meistbegünstigten Staaten verliehen.

Mit Siam seien wesentlich dieselben Grundsätze vereinbart; nur daß dort das Niederlassungsrecht auf eine Stadt, auf Bankok, beschränkt sei, während das Reisen im ganzen Lande gestattet sei.

Der Handelsvertrag mit Chili endlich enthalte hauptsächlich die gewöhnliche Bestimmung der Gleichberechtigung mit den meistbegünstigten Nationen und sei damit eigentlich Nichts Neues geschaffen, da schon im Jahre 1851 durch eine Gegenseitigkeitserklärung der Oldenburgischen Flagge dieselben Rechte wie der Nationalflagge verliehen seien.

Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, werden die Ausschufsanträge zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Sitzung um 12 1/2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Nächste Sitzung Montag den 18. Januar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) der von der heutigen Tagesordnung entfernte Antrag an Großherzogliche Staatsregierung in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.
- 2) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten und Gemeindediener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und anderen öffentlichen Abgaben, Sporteln und Bruchgelbern.
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Vorschlag der Central-Einnahmen und -Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1864, 1865 und 1866.

Der Berichterstatter

Saven.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Berathung und Beschlußfassung, über den Antrag von Dannenberg und Genossen in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.
- 2) Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen der Gebühren der Amtsunterbedienten und Gemeinbediener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und andern öffentlichen Abgaben u. s. w. (Anlage 47).
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und -Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1864/66 (Anlage Nr. 35).

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Reg.-Commissäre Bucholtz und Meinardus.

Der Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Postetat für 1864/66 — geht an den Finanzausschuß;
- 2) ein Schreiben, enthaltend Mittheilung über den Stand der Chausseebauten im Herzogthum Oldenburg — desgleichen;
- 3) ein Schreiben, betreffend die Beiträge der Provinzen zu den Centrallasten — geht an den Ausschuß für die Quotenfrage;
- 4) eine Petition der Hausleute der Bauerschaften Linswege und Hohlwege, betreffend Erlaß der ehemaligen Kaste-der Klosterzehntgelder — geht an den Petitionsausschuß;
- 5) eine Petition der Schulacht Dümmerlohausen, betreffend Deckung der Schulumlagen — desgleichen;
- 6) eine Petition der Gemeinbediener des Amtes Gutin, betreffend Verbesserung ihrer Dienststeinkünfte — geht an den Finanzausschuß;
- 7) Eingabe des Landesauschusses zu Oldenburg für Schleswig-Holstein, betreffend den Dannenberg'schen Antrag auf Bethheiligung an der Schleswig-Holsteinschen

Anleihe — die Eingabe wird ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt und geht zu den Acten.

Zum ersten Gegenstand der Tagesordnung verliest der Präsident den Antrag von Dannenberg und Genossen:

Da einestheils die Verzögerung der Entscheidung der Bundesversammlung über die Succession in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Durchführung der Rechte dieser Herzogthümer gefährdet, andertheils die Unterstützung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein mit Geld schon jetzt die Durchführung dieser Rechte wesentlich befördern wird — so wird beantragt:

der Landtag beschließt, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen

- 1) auf Herbeiführung unverzüglicher Entscheidung der Bundesversammlung über die Succession in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung, in geeigneter Weise hinwirken zu wollen;
- 2) sich bei der vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen unverzinslichen Anleihe zu betheiligen.

und sodann einen Verbesserungsantrag, dahin lautend:



Da die Großherzogliche Staatsregierung das Recht des Herzogs Friedrich VIII. zur Succession in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein bis jetzt noch nicht anerkannt hat, da ferner einerseits eine Verzögerung der Entscheidung der Bundesversammlung über das Successionsrecht in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die Rechte dieser Herzogthümer sehr gefährdet wird, andererseits auch eine Unterstützung des Herzogs Friedrich VIII. durch Theilnahme an der unverzinslichen Schleswig-Holsteinischen Anleihe die Durchführung seiner Rechte bei eintretenden Zeitumständen wesentlich befördern kann, so wird beantragt: den Landtag beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

- 1) den Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein unverweilt anzuerkennen, auch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine unverzügliche Beschlußfassung der Bundesversammlung in dieser Richtung hinzuwirken;
- 2) nach von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung stattgefundener Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein bei der unverzinslichen Schleswig-Holsteinischen Anleihe in angemessener Weise sich zu betheiligen.

und bemerkt, dieser Antrag sei bereits von einer solchen Anzahl von Abgeordneten unterzeichnet, daß derselbe darnach als genügend unterstützt erscheine.

Auf Antrag des Abg. Hullmann werden die Namen der Antragsteller verlesen; es sind die Abgeordneten:

Ahlhorn, Oldejohnns, Hoting, Radebusch, Heje, Hardt, Driver, Hüchting Ahlers, Strodthoff, Abels, Suhren, Willers, Bunnie, Selkmann I., Strudthoff, Deiken, Töllner, Müller.

Abg. **Dannenberg**: Wenn er den Antrag, den er und seine Genossen gestellt, mit einigen Worten zu begleiten sich erlaube, so könne es ihm nicht obliegen, denselben durch umständliche Darlegung der Verhältnisse, welche ihn hervorgerufen, näher zu begründen. Diese Verhältnisse seien Jedermann bekannt. Auch meine er, daß es nicht nöthig sein sollte, den Antrag zur Annahme noch besonders empfehlen zu müssen. Denn es wäre eine Beleidigung, wenn man bei den Abgeordneten, als deutschen Männern, nicht voraussetzen wollte, daß in ihnen mit gleich dringender unabweisbarer Gewalt das Gefühl mächtig ist, welches ringsumher in den deutschen Ländern das Herz der Patrioten erfüllt und dem Ausdruck zu geben in entschlossener Thatäußerung — soweit solche an dieser Stelle möglich — durch den Antrag die Gelegenheit geboten werde. Alle fühlten es ja als eine unverbrüchliche heilige Pflicht, endlich dem Bruderstamm durch die That zu seinem Rechte verhelfen zu müssen, der muthvoll in Hingabe aller irdischen Güter für sein Recht auf Selbstständigkeit, für deutsches Recht in den Nordmarken unseres Vaterlandes ringend,

vor 10 Jahren schmachvoll dem höhnen Feinde zur Knechtung und Schändung seines deutschen Wesens überliefert worden; es treibe ja Alle der Drang endlich von dem brennenden Schmerz solch bitterer Schmach sich befreit zu wissen, Alle ahnten, daß es sich hier um noch Größeres handelt. Jetzt oder nie! sei bei Eröffnung des Landtags demselben zugerufen, ist das Recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein auf Selbstständigkeit in ewig ungetrennter Verbindung zu wahren; und jetzt oder nie! halle es in der deutschen Nation wieder — muß sich offenbaren, ob in der Nation noch die Kraft zur Erhaltung eigener Selbstständigkeit vorhanden, ob sie noch berechtigt ist, unter den Mächten der Erde eine ihren geistigen und materiellen Mitteln würdige politische Bedeutung einzunehmen; ob noch so viel Ehrgefühl und Leben in ihr vorhanden, daß sie auch ferner als Träger und Förderer sittlicher Ideen den durch die Eigenthümlichkeit ihrer innersten Natur an sie von Gott ergangenen Beruf erfüllen kann. —

Man könnte aber fragen wollen, wozu bedarf es bei uns noch des beantragten Beschlusses? In dem Worte unseres Großherzogs, des langbewährten Vorkämpfers in dieser Sache, habe man ja die sicherste Garantie, daß von seiner Regierung hierin nichts, was zur Durchführung erforderlich, werde verkannt werden; und der Landtag hat ja bereits einstimmig erklärt, daß er für solch hohen Zweck freudig die erforderlichen Mittel bewilligen werde. Ja, hinge der gedeihliche Fortgang und Ausgang dieser Angelegenheit allein von unserm Großherzoge und seiner Staatsregierung ab, so bedürfte es freilich keiner weiteren Beschlüsse. Aber dem sei leider nicht so. Welchen Ausgang auch die Sache nehmen mag, und wenn es auch — was Gott verhüten wolle! — wieder ein schmachvoller sein sollte, hier im Lande werde man sich allerdings wenigstens des Glückes erfreuen können, daß, wenn das Volk seine Schuldigkeit thue, Fürst und Volk sich frei und offen ins Auge sehen können, im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung und gegenseitig bewährten Vertrauens. Die Schuldigkeit des Landtags sei es aber, der Großherzoglichen Staatsregierung bei ihrer Bestrebung für einen gedeihlichen Fortgang und Ausgang muthvoll zur Seite zu stehen, durch wiederholten Ausdruck sie zu versichern, daß sie sich bei ihren Bestrebungen in Uebereinstimmung mit dem fortdauernden Willen des Volkes befindet, auszusprechen, auf welchem Wege seiner Ueberzeugung nach der Zweck zu verfolgen und das Volk ihr opferbereit folgen wird, und namentlich auch durch einen den Landtag sofort bindenden Beschluß sie in Stand zu setzen, dem gegenwärtigen Träger der Sache, der sich bereits zur mannhaften Ausführung derselben zu rüsten sucht, ohne Weiterungen und schon jetzt mit Geldsubsidien zu Hülfe zu kommen, da es vielleicht durch die diplomatischen Künste auswärtiger und der Sache abgeneigter einheimischer Mächte dahin kommen mag, daß für die Entfaltung der bereiten Machtmittel der Staaten zur Unterstützung desselben kein Raum gegeben wird.

Aber auch den Schleswig-Holsteinern sei man schuldig,



schon jetzt zu ihrer Beihülfe ein wirkliches Opfer zu bringen. Was man zur Zeit könnte, sei nur wenig. Die beantragte Summe von 100,000 Thlr. klinge zwar hoch; die außerordentlichen Zustände heißen aber außerordentliche Mittel, und der Steuerkraft unseres Landes gegenüber gehalten, verrechnet über die Kopfzahl der Einwohner sei die Summe in der That nur winzig. Unser Beschluß habe aber noch eine tiefere Bedeutung und sei von weiter tragender Wirkung, als eine bloße Geldunterstützung habe. — Der gegenwärtige Träger der Rechte Schleswig-Holsteins, dem sein Volk, so weit es frei vom knechtenden Drucke aufathmen kann, einhellig huldigt und mit Begeisterung begrüßt, als den Hort seines Rechtes und seiner Freiheit vom fremden Joche, sehe sich schon seit Monaten gehindert dem Hülfserufe seines mißhandelten Volkes in wirksamer Weise zu entsprechen, weil die Bundesversammlung, die Repräsentantin der Macht deutscher Nation nach Außen nicht dazu gelangen kann, ihn anzuerkennen, und ihn mit ihren bereiten Machtmitteln zu unterstützen. Und weshalb? — weil die gegenwärtigen Regierungen einiger deutschen Mächte, deren Vollkraft in der Nation wurzelt, ohne welche sie nach Außen fast ohnmächtig sind, mit der sie aber allgebietend sein könnten, den andern Regierungen das Widerspiel halten; angeblich, weil sie sich gebunden erachten an ein mit auswärtigen Mächten vollzogenes Protokoll, das vom deutschen Bunde nicht anerkannt, auf die Preisgebung des deutschen Rechtes in Schleswig-Holstein abzielt, das für sich schon keine Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen konnte, dessen notwendige Voraussetzungen längst hinfällig geworden sind und das ihnen durch den Wortbruch des Dänen längst zerrissen höhrend vor die Füße geworfen ist. Das begreife kein deutscher Mann. Daher sei denn auch die Nation, weit und breit, bei Hohen und Niederen mit dem Mißtrauen erfüllt, daß hier ein frevelhaftes Spiel mit dem Rechte und der Ehre der Nation getrieben werde; und schon befürchte man, daß zur Schande des deutschen Namens wieder ein werthvolles Land und einer der tüchtigsten deutschen Volksstämme ohne Noth einem übermüthigen Feinde preisgegeben; daß wieder ein kostbares Glied vom Leibe der Nation gerissen werden solle, dem dann bald ein anderes und wieder ein anderes — wer weiß, wie bald wir selbst! — folgen werde, damit die Wunde nie verharrsche, an der die Nation allmählich dahinsterben müsse.

Einem solchen Verhalten gegenüber thue es noth, daß in allen deutschen Landen die Vertreter des Volks, welche berufen sind, von der Stimmung des Volks und dem in ihr lebenden ernstern Willen Zeugniß abzulegen, immer und immer wieder hierin ihre Pflicht erfüllen, und nicht mehr bloß in allgemeinen andeutenden und bloß verheißenden Worten, sondern klar und bestimmt, und in sofort Opfer bringender That, damit es immer mehr sich offenbare, daß diese Sache tief im Herzen des deutschen Volkes wurzelt, daß für deren Durchführung in ihm ein ernster, heiliger Wille waltet, der sich nicht ermatten läßt, sondern immer mehr erstarkt.

Es seien schon in andern Orten des deutschen Vaterlandes in Städten und auf Landtagen die Vertreter des Volkes mit ähnlichen Beschlüssen vorangegangen und es sei nicht zu bezweifeln, daß andere nachfolgen werden. Es müsse sich immermehr vor aller Welt offenbaren, daß hier des Volkes Stimme die Stimme Gottes ist. Wehe den Regierungen, die seinen Ruf überhören; Schmach aber dem Manne, Schmach dem Volke, die solchen Geist in sich verspüren und berufen ihn durch die That zu bekennen, aus elender Schwachmüthigkeit und klebrigen Rücksichten wegen ihn verleugnen.

Darum fordere er Alle auf, für diese gerechte und heilige Sache des Vaterlandes ihre Schuldigkeit zu thun und sich wie ein Mann für den Antrag zu erheben.

Abg. Bleiken: Er wolle für den Antrag von Danneberg und Genossen sprechen und zwar in seinem ganzen Umfang.

Der erste Theil desselben bezöge sich auf die Anerkennung; diesen Punkt betone der Verbesserungsantrag schärfer und würde er vielleicht für diesen stimmen, wenn darauf nicht das geringere Gewicht zu legen sei.

Die praktische Seite der Frage liege in dem zweiten Theil, in dem Antrag auf Betheiligung an der vom Herzog von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen Anleihe. Was hierüber im Allgemeinen zu sagen sei, sei sehr einfach, denn es sei eine Ehrensache. Habe das Volk kein Vertrauen zu sich selbst, so möge sich der Vater auf den usurpirten Thron setzen, wie der Sohn den Thron Griechenlands eingenommen. Der Ausgang der Schleswig-Holsteinschen Sache werde sich als eine verbesserte Auflage des Hergangs in Folge der Bewegung von 1848 herausstellen. Aber solcher Kleinmuth, auch dies Mal einen so schmähtlichen Verlauf zu erwarten, sei mit Entrüstung zurückzuweisen. Man müsse Vertrauen haben zum eigenen Werk; dies Vertrauen könne man aber nicht schlagender, eigentlich gar nicht anders, als durch eine Betheiligung an der Anleihe zu erkennen geben. Man solle den Hohn der fremden Nationen zu Nichte machen, die mit Spott auf die Tausende hinweisen, die der deutsche Enthusiasmus an freiwilligen Gaben zusammengebracht habe. Alle Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit müßten schweigen gegen die Erwägung, daß der Herzog für Regierung und Heer Geld haben müsse. Je allgemeiner aber die Betheiligung an der Anleihe sei, desto fester und konsolidirter werde sie sein, dem Ausland gegenüber könne nichts mehr ins Gewicht fallen, und endlich sei zu bedenken, daß, wenn die Herzogthümer auch dies Mal mit gebundenen Händen dem Feind überliefert würden, Zeiten hereinbrechen würden, in denen 100,000 Thlr. in der That nicht der Rede werth seien.

Aus denselben Gründen müsse er sich aber auch für die Aufnahme einer bestimmten Summe in den Beschluß aussprechen. Wäre der Antrag ursprünglich nicht darauf gerichtet, könnte man sich vielleicht bei der Fassung des Antrags von Althorn und Genossen beruhigen. Bei der jetzigen Sach-



lage auf diesen Verbesserungsantrag zurückgehen, das würde einer halben Zurücknahme gleichstehen. Man habe formelle Bedenken geltend machen wollen: wenn ein Haus brenne, frage man nicht lange nach der Form, in der man löschen wolle, man greife rasch zum Mittel. Die Staatsregierung selbst habe dem Landtage zugerufen: „jetzt oder nie!“; in solcher Zeit seien keine konstitutionellen Bedenken am Plage; hier bleibe kein Raum für formelle Bedenken, es sei nur noch Raum für Bedenken ähnlich derjenigen, mit welcher der große Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1658 vor seinem damaligen Einzug in Holstein sein Kriegsmanifest schließe. Dasselbe wende sich nämlich am Schlusse an jeden ehrlichen Deutschen und dieser Schluß laute nach Warnstedt wörtlich wie folgt:

„Dein edles Vaterland war leider gar jämmerlich zugerichtet und an Marx und Bein dermaßen ausgezogen, daß von dem meist so herrlichen Körper schon nichts mehr übrig ist, als das Skelett; wenn noch deutsches Blut im Herzen warm ist, muß darüber grimmen. Wir sind mit dem letzten Krieg schier Dienstknechte fremder Nationen geworden. Was sind Rhein, Weser, Elbe, Oderstrom anders, als fremder Nationen Gefangene? was ist unsere Freiheit und Religion mehr, als daß andere damit spielen? Gedenke ein jeder, der kein fremdes Brod essen will, was er für die Ehre des deutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigenes Blut und sein einst vor allen Nationen berühmtes Vaterland nicht zu versündigen. Gedenke, daß Du ein Deutscher bist!“

Nur wenige Worte habe er hieran anzuknüpfen. „Gedenke, daß Du ein Deutscher bist,“ habe er der Versammlung zugerufen; man könnte ihm entgegenrufen: „gedenke, daß Du ein Schleswig-Holsteiner bist.“ Er habe das bedacht und zu erwiedern, daß er sich freue, sich jetzt auch einen Oldenburger nennen zu können, und daß die Sache Schleswig-Holsteins mit der Deutschlands zusammenfielen. Endlich fühle er sich als Schleswiger gedrungen, den Oldenburgern zu danken für die Opfer, die sie im Interesse seines engeren Vaterlandes bereits gebracht und noch zu bringen bereit seien. Schließlich könne er als Schleswiger nicht umhin, jener Behauptung entgegen zu treten, die sich in den Leitartikeln der Kölner Zeitung breit mache, daß namentlich Schleswig eine Befreiung von den Dänen nicht wolle. Daß diese Behauptung eine Lüge sei, verbreitet nicht sowohl von den Dänen in Deutschland, wie sie in der Frankfurter Abgeordneten-Versammlung genannt worden, als vielmehr theils von den vielen deutschen Engländern, deren Organ eben die Kölnische Zeitung, diese deutsche Times sei, theils von leider noch so zahlreichen geistigem deutschen Proletariat, möge dasselbe nun auf Sträflingsbänken oder auf ungleich höheren Bänken sitzen, das hätte für Holstein bereits der Jubel bewiesen, mit dem der legitime Herzog begrüßt sei. Wären die Schleswiger erst in der Lage, ihrem Gefühle Ausdruck zu verleihen, der Jubel würde vielleicht weniger stürmisch, aber gewiß eben so innig sein. Heiße

Dankestränen würden den deutschen Brüdern geweint werden; möchten dieselben bald auch den hier Versammelten warm aufs Herz fallen! Mancher Greis, dessen Haar der Kummer über die Schmach seines Landes und Deutschlands gebleicht, würde ausrufen: „Herr nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben das Heil des Vaterlandes gesehen!“ Nirgends würde es aufrichtiger als in Süd- und Mittel-Schleswig schallen: Hoch Deutschland! Deutschland über Alles, über Alles in der Welt! (Bravo!)

Abg. **Sullmann**: Er sei in einer schwierigen Lage, er habe erwarten müssen, daß einer der Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag gestellt hätten, zur Motivirung desselben das Wort ergriffen hätte, darauf hätte er erwiedern wollen. Auch jetzt noch trete er gerne vom Wort zurück, wenn einer der Antragsteller zuvor reden wolle. Da dies aber nicht der Fall zu sein scheine, bleibe ihm nichts Anderes übrig, als eine Beleuchtung der verschiedenen Ansichten unter den Abgeordneten nach den stattgehabten Privatgesprächen, die ein der heutigen Verhandlung ganz widersprechendes Bild geben. Seit einer Woche habe der gegenwärtige Gegenstand der Tagesordnung einen solchen Streit und Hader in den Landtag gebracht, wie von dieser Sache am allerwenigsten hätte erwartet werden dürfen. Nachdem der Gegenstand von der vorigen Tagesordnung entfernt sei, in der Hoffnung, der Parteihader ließe sich noch beseitigen, seien ehrliche Versuche gemacht, eine Einigung zu erzielen, aber alle Versuche einer Verständigung wären von der gegnerischen Seite mit dem Bemerkten zurückgewiesen: jeder derartige Versuch werde ohne Resultat bleiben. Daraus sei klar geworden, man habe eine Verständigung nicht gewollt; man lege großes Gewicht auf die Fassung des Verbesserungsantrags. Was dessen Bedeutung sein müsse, das wolle er nun darlegen. Es habe im Interesse der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit eine Vorverhandlung stattgefunden, an der fast alle Mitglieder des Landtags Theil genommen. Es sei da die Aufnahme einer bestimmten Summe, mit der sich die Staatsregierung bei der Anleihe betheiligen möge, in Anregung gebracht, schließlich sei von 100,000 Thln. die Rede gewesen. Von anderer Seite sei dagegen vorgeschlagen, die Summe nicht aufzunehmen. Die offenen Gründe, die man zum Theil nicht ohne Berechtigung gegen die Aufnahme einer bestimmten Summe in den Antrag geltend gemacht, wären dahin gegangen: man müsse eine Vorlage abwarten, die Summe müsse seiner Zeit nach dem Bedürfniß bemessen werden. Daneben hätten sich aber auch andere Stimmen vernehmen lassen; eine sei so offen gewesen, auszusprechen: sie dürften vor ihren Wählern nicht wieder erscheinen, wenn sie solche Summen zu solchem Zweck bewilligten. Diese Anschauung hätte leider wohl nicht vereinzelt dagestanden!

Indessen sei doch eine entschiedene Mehrheit für den diesseitigen Antrag gewesen, eine bestimmte Summe namhaft zu machen. Ueber die Frage der Anerkennung wäre ohne Mühe Einstimmigkeit erzielt, wie sie ja leicht zu erreichen sei, wo es



sich nicht um Geldbewilligungen handele. Man habe beschlossen, den Mitgliedern des Adress-Ausschusses die Formulirung eines Antrags aufzutragen und nach Einbringung dieses Antrags die Verhandlung auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Diesem Auftrag hätten die Mitglieder des Adressausschusses entsprochen, in der Erwartung, daß auch über die weitere Behandlung der Sache nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen Beschluß gefaßt werden würde. In der Sitzung sei dann von einer Seite, die an den Vorberathungen nicht Theil genommen, der Antrag gestellt, die Sache einem Ausschuß zu überweisen. Hätte man ahnen können, welcher Zwiespalt entstehen würde, es würde auf diese Verweisung an einen Ausschuß eingegangen sein, so wäre man der Verabredung treu geblieben und die Verhandlung sei auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Auf der anderen Seite sei man aber von den Beschlüssen der Vorberathung abgewichen. Man hätte erwarten sollen, daß von der betreffenden Seite Schritte gethan würden zur Austragung der abweichenden Ansichten. So sei nicht verfahren. Ein Theil habe unter sich Vorversammlungen abgehalten, Anträge gestellt und Stimmen gewonnen, selbst von solchen, die sich bereits vorher für die Mehrheit erklärt gehabt hätten. Ein Verbesserungsantrag sei eingebracht, unterzeichnet von fast der Hälfte der Abgeordneten. Wenn die Geschäftsordnung eine solche Zahl nicht verlange, so liege die Absicht am Tage, man habe sich Sicherheit für die Abstimmung verschaffen wollen, indem man eine große Zahl zur Unterzeichnung veranlaßt habe. Hoffentlich würde aber kein Abgeordneter sich durch die Unterzeichnung gebunden halten, von der andern Seite aber habe man dadurch einen Zwang für die Abstimmung ausüben wollen, die doch lediglich von der gewissenhaften Ueberzeugung geleitet werden dürfe. In den Landtag habe dieser Antrag kommen sollen, ohne daß die mit der Leitung der Sache Beauftragten vorher davon in Kenntniß gesetzt würden. Als dann für die Aussetzung der Sache gestimmt sei, sei dies in der Absicht geschehen, nochmals eine Einigung zu versuchen. Eine Einigkeit über die Aufnahme einer bestimmten Summe habe man nicht erwarten können, wohl aber hinsichtlich der Form der Fassung zum Beweise, daß man nicht um Worte stritte. Dieser Versuch sei ganz gescheitert. Damals wäre von der anderen Seite (jetzt schwiege sie ja) Gewicht auf die Fassung hinsichtlich der Anerkennung gelegt. Auf Redners Seite sei darauf nicht viel Gewicht gelegt und so sei eine Einigung erzielt. Bei der Anleihe sei dem Bedeutung gegeben, erst nach der Anerkennung dürfe man Geld bewilligen — eine Conzession gegen diejenigen, die gar kein Geld hergeben wollten. Es sei aber von der größten Wichtigkeit, daß die Betheiligung an der Anleihe unverweilt geschehe; nach der Anerkennung könne der Herzog auch sonst Geld genug bekommen. Die Anleihe betreffend, sei nun diesseits die Summe in dem Antrag zunächst weggelassen und wegen derselben ein eventueller Zusatzantrag aufgestellt. Man habe aber verlangt, von Aufnahme einer bestimmten Summe solle ganz abgesehen werden. Als

hierauf nicht habe eingegangen werden können, sei jede Vermittlung zurückgewiesen; ja man habe sich (ein Beweis, wie auf Seiten der Gegner verfahren sei) nun auch an das abgeschlossene Uebereinstimmen in der Anerkennungsfrage nicht mehr gebunden erklärt.

Das sei das Bild des Haders, den diese deutsche Sache in den Landtag hereingebracht habe gegenüber der so warm empfohlenen Einnüthigkeit. Er habe es für seine Pflicht gehalten, dieses Bild an das Licht der Deseffentlichkeit zu stellen und den Schleier des Schweigens, mit dem die Urheber des Verbesserungsantrags dasselbe zu verdecken suchten, hinweg zu nehmen. Wenige Worte genügten, um dieses Bild zu ergänzen. Auf der anderen Seite sei gesagt, man wolle auch im Maximum keine Schranke — nun gut; daß eine geringere Summe nicht geboten werden könne, stehe wohl fest, im Maximum wolle er jede Schranke wegräumen, indem er Namens der Antragsteller zu beiden Hauptanträgen den Zusatzantrag stelle.

der Landtag beschliesse ferner, in dem beschlossenen Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung, betreffend Betheiligung an der Schleswig-Holsteinschen Anleihe, sich für eine Betheiligung mit wenigstens 100,000 Thlr. auszusprechen.

Wer ehrlich geban wolle, müsse hierfür stimmen. Die Anträge von Dannenberg und Genossen und von Ahlhorn und Genossen würden wohl als Ganzes zur Abstimmung kommen, und zwar der Ahlhorn'sche Antrag zuerst. In diesem Falle müsse er gegen denselben stimmen; nach Ablehnung des anderen Antrags würde er eventuell auch dem Ahlhorn'schen zustimmen. Primo loco sei er gegen den Ahlhorn'schen Antrag, namentlich weil derselbe die Sache verschleppe. Er fordere daher die Abgeordneten auf, auch gegen den Ahlhorn'schen Antrag zu stimmen, jedenfalls aber, möge von den Hauptanträgen angenommen werden, welcher wolle, seinem Zusatzantrag beizustimmen. Wer es ehrlich meine, könne nicht anders stimmen, wer es nicht ehrlich meine, dem dürfe er nur seiner selbst, nur des Landes willen nicht wünschen, daß er fremdherrlicher Gewalt unterworfen werde, wünschen müsse er aber, daß ein ehrlicher Krieg für diese Interessen entstände, der in blutiger Tagesordnung die eng zugeknüpften Beutel öffne.

Abg. Brörmann: Es werde ihm schwerlich gelingen, seine und seiner Freunde Stellung in dieser Sache gegen die geschehenen Angriffe zu vertheidigen. Er sei keiner von den Unterzeichnern des Verbesserungsantrags, er wolle sich aber verwahrt haben, daß er sich weder durch das eine noch durch das andere einschüchtern lasse.

Einer der Herren Vorredner habe die gegentheilige Abstimmung schmachvoll genannt; er sei vom Gegentheil überzeugt. Der Großherzog vertrete das Großherzogthum nach Außen; der werde schon Sorge tragen, daß der Name unseres Landes und Deutschlands nicht geschmäleret und erniedrigt werde. In seiner Abstimmung wolle er ganz frei sein; viel-



leicht werde er für keinen der vorliegenden Anträge stimmen, da er sie, im Vertrauen zu unserem Fürsten, für überflüssig halte.

(Der Abg. **Hullmann** beantragt nämentliche Abstimmung.)

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle sich auf wenige Worte gegen die Darstellung des Abg. **Hullmann** beschränken. Zum Wort habe sich keiner der Unterzeichner des Verbesserungsantrags gemeldet, weil man davon ausgegangen sei, es habe Zeit, bis derselbe angegriffen werde, das sei aber nicht geschehen. Dre Abg. **Bleiken** habe den Verbesserungsantrag hinsichtlich des ersten Theils sogar für den präziseren erklärt; der Abg. **Dannenberg** habe die Summe von 100,000 Thlrn. eine winzige genannt. Wenn auf der anderen Seite auf Patriotismus gepocht werde, so mache er und seine Freunde ganz denselben Anspruch auf Patriotismus. Wenn ihnen Parteihader vorgeworfen werde, so stelle er dem die Behauptung gegenüber, der Hader sei nicht von seiner und seiner Freunde Seite hervorgerufen. Führe der Abg. **Hullmann** ein Wort, das in den Vorversammlungen gefallen sein solle, als einen offenen Ausspruch an: „wie man vor seinen Wählern erscheinen solle, wenn man solche Summen zu solchem Zweck bewilligt habe“, so müsse er bitten, bei derartigen Anzüglichkeiten den Namen zu nennen, da sonst ein Vorwurf auf alle Gegner des Vorredners fiele. Wenn es in dem Verbesserungsantrag heiße, die Staatsregierung möge sich nach der Anerkennung in angemessener Weise an der Anleihe beteiligen, so sei das eine Verschleppung, ein absichtliches Hinauschieben genannt. Man solle sich die Sache doch praktisch einmal vergegenwärtigen. Trete die Staatsregierung auf das Ersuchen ein, so müsse sie jedenfalls mit einer Vorlage kommen; mit seinem Antrag käme man daher nicht minder rasch zum Ziel, als mit dem anderen. Die Unterzeichner des Verbesserungsantrags seien der Ansicht, wenn die Zeit da sei, solle man sich bei der Anleihe beteiligen bis zu 100,000 Thlr., vielleicht mit mehr, vielleicht mit weniger. Käme der rechte Zeitpunkt — und das könne heute und morgen geschehen — wo wirklich mit Geld zu helfen sei, so sei er für eine Beteiligung mit einer viel größeren Summe. Ja, stände die Sache so, wie sie der Abg. **Bleiken** dargestellt, daß der Herzog im Begriff stehe, sein Land von den Dänen zu erobern, so müsse er nach besten Kräften mit Truppen und Geld unterstützt werden. Wenn aber Oestreicher und Preußen in die Herzogthümer einrückten und sich als Großmächte parirten, dann helfe keine noch so reichliche Geldunterstützung. Aus diesen sachlichen Erwägungen könne man ihnen keinen Vorwurf machen. Der Verbesserungsantrag stelle die Anerkennungsfrage in den Vordergrund — und mit Recht; wenn das Recht des Herzogs nicht anerkannt würde, dann könne man Nichts machen. Die Staatsregierung sei ja auch nicht gebunden an die Entscheidung des Bundes, auf diese habe sie wenig Einfluß; diese brauche sie aber auch nach dem Verbesserungsantrag nicht ab-

zuwarten; sie könne jeden Augenblick ihrerseits mit der Anerkennung vorgehen und könne sich dann auch beteiligen. Hierauf müsse man dringen und nicht hinter dem Berge halten, wie er schon gegen die Fassung der früheren Adresse in den Vorverhandlungen sich ausgesprochen habe. Praktisch sei sein Weg also reichlich so richtig wie der andere. Er und seine Freunde stimmten eben so gewissenhaft nach ihrer Ueberzeugung wie die Gegner; das Zischen der Versammlung mache auf ihn keinen Eindruck, eben so wenig wie er den Vorredner um das Bravo der Gallerie beneide. Die entwickelten Ansichten, die ihn und seine Freunde leiteten, seien von der anderen Seite nicht angegriffen, geschweige denn widerlegt.

Die Darstellung von einem Parteihader, der ihm und seinen Freunden zur Last gelegt werde, sei nur ein Scheinangriff. Wenn man bedenke, daß Bremen 100,000 Thlr. aus Privatmitteln zusammenbringen wolle und ein sehr kleines deutsches Land sich mit 50,000 Thlrn. bei der Anleihe beteiligen wolle, so erscheine es präziser, praktischer und passender, in den gegenwärtigen Beschluß nur eine „angemessene Summe“ aufzunehmen.

Abg. **Brader**: Den auseinandergehenden Ansichten gegenüber möge es ihm gestattet sein, Etwas aus seiner Erfahrung mitzutheilen. Er habe in Coburg einer Versammlung des Nationalvereins beigewohnt, in der auch eine deutsche Frage auf der Tagesordnung gestanden hätte.

Es hätten sich verschiedene Meinungen geltend gemacht, jeder habe seinen Willen durchsetzen wollen, es seien 10, 12, 15 Anträge gestellt. Da sei ein Mann aufgestanden, dessen Name überall nur mit Hochachtung genannt werde, und habe gesagt: „Meine Herren, lassen Sie uns nicht den Beweis liefern, daß, wo 3 Deutsche zusammen sind, 4 verschiedene Meinungen sich bilden! wir haben alle dasselbe Ziel, lassen Sie uns zur Einstimmigkeit gelangen, gebe ein Jeder nach im Interesse der guten Sache!“ Auch hier handele es sich um eine deutsche Angelegenheit und er wolle nur dringend ersuchen, einmüthige Beschlüsse zu fassen. Es möge sich Mancher verletzt fühlen, aber darunter dürfe die gute Sache nicht leiden. Dabei müsse er bleiben, daß die Nennung einer bestimmten Summe festzuhalten sei, denn das allein gebe der Sache den nöthigen Eindruck und Nachdruck.

Abg. **Hullmann**: Er sei aufgefordert, den Namen dessen zu nennen, von dem er eine gewisse Aeußerung aus den Vorversammlungen mitgetheilt habe; auf diese einseitige Aufforderung könne er sich nicht dazu bewegen fühlen; wenn sich dem Andere angeschlossen hätten, würde er der Nennung des Abgeordneten nicht abgeneigt sein. Uebrigens sei der Name in der Versammlung hinreichend bekannt. Der Abg. **Ahlhorn** schiene seinen Zusatzantrag nicht richtig aufgefaßt zu haben; 100,000 Thlr. wäre in demselben nur als das Minimum der Beteiligungs- bei einer Anleihe aufgeführt. In dem Beschlusse, den Antrag auf Beteiligung an der Anleihe von erfolgter Anerkennung abhängig zu machen, das würde nicht



viel Bedenken haben, wenn es möglich wäre, daß unsere Staatsregierung mit der Anerkennung einseitig vorginge. Es sei aber vielmehr zu erwarten, daß die Entscheidung dieser Frage seitens der Bundesversammlung abgewartet werde und diese könne noch lange dauern. Wenn der Zusatz nicht auf eine Verschleppung abziele, was er denn solle? Wenn der ursprüngliche Antrag so gefaßt wäre, läge die Sache anders, aber den bereits formulirten Antrag in der Weise abzurunden, dazu läge kein Grund vor. Man hätte von der anderen Seite zu dem Antrag von Dannenberg und Genossen offen das Amendement stellen sollen, anstatt der Betheiligung zu einer bestimmten Summe zu setzen „in angemessener Weise“. So würde verfahren sein, wenn nicht der Zweck der veränderten Formulirung sei, die Hauptsache zu verdecken. Ein Eintreten für die Herzogthümer mit „Gut und Blut“ würde sich vielleicht einer allgemeineren Unterstüßung erfreut haben, würde aber auch weniger ins Gewicht fallen. Daß der Abg. Ahlhorn sich gegen die Fassung der ersten Adresse in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit in den Worten „die Staatsregierung möchte nicht behindert sein, die Anerkennung auszusprechen“, in den Vorverhandlungen geäußert habe, sei nicht wahr. Es habe sich lediglich darum gehandelt, ob der auf die Anerkennung bezügliche Passus überhaupt stehen bleiben solle, oder nicht.

Abg. Ahlhorn: Auf die letzte Aeußerung des Vorredners müsse er dabei stehen bleiben, daß er in den Vorverhandlungen sich dafür ausgesprochen habe, daß die Anerkennung schärfer zu betonen sei. Auf eine frühere Bemerkung habe er noch zu erwidern, daß der Verbesserungsantrag nicht von der Hälfte der Landtagsmitglieder unterzeichnet, in den Landtag gelangt sei. Als derselbe zur Sitzung mitgebracht, hätten 15 Namen darunter gestanden, 4 hätten hier noch unterzeichnet, mache zusammen 19 Stimmen, von 49. Dem Vorwurf der beabsichtigten Verschleppung gegenüber müsse er darauf zurückkommen, daß Großherzogliche Staatsregierung, wenn sie den Herzog nicht anerkenne, auch nicht mit einer Vorlage wegen Betheiligung an der Anleihe an den Landtag kommen würde.

Abg. Dannenberg: Er habe vorgehabt, auf einige Punkte einzugehen, aber er sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß Worte vergeblich sein würden, ja daß dadurch nur Bitterkeit hervorgerufen werden könne, was der Sache nicht dienlich sei. Er wolle nur hervorheben, daß der Abg. Ahlhorn die Sache jetzt wiederholt so darstelle, daß die Fassung des Verbesserungsantrags auf Betheiligung an der Anleihe nach der Anerkennung praktisch keinen andern Gang der Sache zur Folge haben würde als den, der auch nach seinem Antrag eintreten müsse. Er müsse fragen: warum denn der Verbesserungsantrag überhaupt noch stehen bleibe? Er, Redner, könne daraus nichts Anderes sehen, als ein absichtliches Hinausschieben. Einen Grund dafür könne er nicht finden; es müßte denn die politische Weisheit sein, welche sich nicht höher erheben könne, als bei Anträgen der Staatsregierung auf Geldebewilligung

Thaler zu streichen, oder er müsse annehmen, daß man nichts von dem Geist in sich spüre, der jetzt mächtig die Nation durchwehe. Wenn dies der Fall sei, könne er seinen Gegnern nicht, wie der Abg. Hüllmann, wünschen, daß die Geschichte in blutiger Tagesordnung über sie dahin gehen möge, vielmehr nur wünschen, daß sie niemals an sich und ihrer Familie erfahren, was es hieße in Haus, Staat und Kirche nicht mehr eigener Herr, sondern ein Knecht der Fremden zu sein. Er könne nur sagen: „Herr, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“

Abg. Sellmann II.: Gegen den Antrag von Dannenberg und Genossen habe er gleich bei dessen Einbringung seine formellen Bedenken vorgetragen, da bei Geldebewilligungen die Initiative von Großh. Staatsregierung auszugehen habe. Auf diesen Punkt lege er jedoch wegen der eigenthümlichen Lage des vorliegenden Falles kein so erhebliches Gewicht, daß er seine Bedenken bei der jetzigen Fassung „mit wenigstens 100,000 Thln.“ nicht fallen lassen könne, da er der Ansicht sei, daß, wenn die Staatsregierung sich bei der Anleihe betheiligen wolle, 100,000 Thlr. allerdings der geringste Betrag sein würde. Da die Anträge bei der Abstimmung nicht getheilt werden sollten, sei er daher in der Lage, für den Antrag von Dannenberg und Genossen zu stimmen.

Präsident: Es läge vor ein Antrag von Dannenberg und Genossen, ohne Nennung einer bestimmten Summe, ein Verbesserungsantrag von Ahlhorn und Genossen, ferner für den Fall der Annahme des Dannenberg'schen Antrags ein Zusatzantrag von demselben, die Betheiligung mit 100,000 Thln. auszusprechen; endlich zu beiden Hauptanträgen ein Zusatzantrag von Hüllmann.

Der Abg. Dannenberg erklärt sich mit dem Hüllmann'schen Zusatzantrag einverstanden und läßt seinen Zusatzantrag fallen.

Präsident: Nach der Regel würde von den Hauptanträgen der von Ahlhorn und Genossen gestellte, als ein Verbesserungsantrag zuerst zur Abstimmung kommen, wenn nicht anders beschloffen würde. Es scheine ihm Grund zu einem Beschluß, in der Reihenfolge der Abstimmung von der Regel abzuweichen, darin zu liegen, daß sonst möglicherweise keiner der Hauptanträge angenommen würde. Es hätte sich bereits ein Abgeordneter erklärt, daß er vielleicht gegen beide Anträge stimmen würde; wenn nun jeder ungefähr gleichviel Stimmen hätte und der Ahlhorn'sche, falls darüber zuerst abgestimmt werde, von denjenigen, die für den Antrag von Dannenberg und Genossen seien, verworfen werden müßte, könnte möglicherweise gar kein Beschluß zu Stande kommen. Dies würde vermieden, wenn zuerst über den Antrag von Dannenberg und Genossen abgestimmt würde, da im Fall der Ablehnung desselben manche Stimmen voraussichtlich sich für den Antrag von Ahlhorn und Genossen erklären würden. Diese veränderte Reihenfolge, die er empfehlen möchte, setze



indessen die Zustimmung des Antragstellers des Verbesserungsantrags voraus.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit dem Motive des Herrn Vorsitzenden einverstanden, daß ein Beschluß zustande kommen müsse. Er sei indessen in der Lage, seinerseits eventuell dem Dannenberg'schen Antrag zuzustimmen und müsse sich daher gegen die nachträgliche Abstimmung über seinen Antrag auszusprechen.

Präsident: Nach dieser Erklärung sei kein Grund vorhanden, von der Regel abzuweichen, beide Anträge befänden sich ganz in derselben Lage.

Abg. **Dannenberg**: Man wisse nicht, ob auch andere dasselbe Verfahren beobachten würden, wie der Abg. Ahlhorn, und stimme er deßhalb dem Präsidenten bei.

Präsident: Er habe seinen Präsidialantrag bereits zurückgenommen, da derselbe nur gerechtfertigt erscheine durch das eventuelle Stimmen für den Ahlhorn'schen Antrag. Sowie auf der andern Seite dasselbe Verhältniß obwalte, falle jeder Grund zu einer Abweichung weg.

Abg. **Selkman I.**: Er habe nur bemerken wollen, daß er in derselben Lage sei, wie der Abg. Ahlhorn, daß er nach Ablehnung des Verbesserungsantrags für den ursprünglichen stimmen werde.

Der Antrag von Ahlhorn und Genossen wird in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brader, Brockhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Gissel, Fortmann, Görlich, Graepel, Greverus, Heye, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Broermann, Bunnies, Driver, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rudebusch, Selkman I., Strodthoff, Suhren, Struthoff, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau.

Sodann wird der Antrag von Dannenberg und Genossen in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 4 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, de Cousser, Driver, Gissel, Fortmann, Görlich, Graepel, Greverus, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Pancraz, Rudebusch, Russell, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn,

Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brader, Brockhaus, Bulling, Bunnies.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Rösener, Thöle, Arkenau, Broermann.

Schließlich wird der Hullmann'sche Zusatzantrag mit 27 gegen 22 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Fortmann, Görlich, Graepel, Greverus, Hardt, Heye, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Detken, Oldejohannis, Rudebusch, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodthoff, Willers, Bartel, Becker, Bleiken, Brader, Brockhaus, Bulling, de Cousser.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Driver, Gissel, Hoting, Huchting, Müller, Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Selkman I., Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Brörmann, Bunnies.

Der Abg. Gissel bemerkt, er habe gegen den letzten Antrag gestimmt, indem er die Fragestellung mißverstanden.

Der Präsident erwidert, diese Erklärung könne auf die Stimmzählung keinen Einfluß haben, könne aber ins Protokoll aufgenommen werden.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen der Gebühren der Amtsunterbedienten und Gemeindevdiener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und andern öffentlichen Abgaben u. s. w. (Anlage 47). — Bericht-erstatte Abg. Lenz.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 1—4 werden ohne Debatte angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1864, 1865, 1866 (Bericht-erstatte Abg. Bartel).

Die Verlesung des Berichtes wird nicht verlangt.

Antrag 1.

Es verlangt Niemand das Wort, der Antrag wird zur gemeinschaftlichen Abstimmung mit gleichartigen Ausschußanträgen (auf Bewilligung der Position der Vorlage) zurückgesetzt.

Antrag 2 und 3 wie zu 1.

Antrag 4.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Er müsse zunächst hinsichtlich der in dem Berichte Seitens einiger Ausschußmitglieder niedergelegten Verwahrung eine Bemerkung machen, damit das Stillschweigen der Staatsregierung zu dem betreffenden Passus nicht als eine Zustimmung aufgefaßt werde. Eine derartige gelegentliche Aeußerung persönlicher Meinungen haben keine sachliche Bedeutung und es bedürfe daher keiner Erläuterung des entgegengesetzten Standpunktes der Regierung. Sodann



habe er zu dieser Position, welche zum ersten Mal die Gehalte betreffe, wie zu allen ferneren desselben Inhalts, ein für alle Mal zu bemerken, daß die Ansätze mit Rücksicht auf §. 25 des Voranschlags, des s. g. Zulageparagrapheu, gemacht seien. Im Fall dieser Paragraphe abgelehnt werden sollte, müsse sich die Staatsregierung ernente Anträge zu einzelnen Gehaltspositionen vorbehalten.

Abg. **Ahlhorn**: Nach dieser Aeußerung des Regierungskommissärs müsse er auch Verwahrung einlegen; diese und andere Positionen seien zur Annahme empfohlen; nach der Bemerkung des Regierungskommissärs müsse er beantragen, daß der Gegenstand von der Tagesordnung entfernt, der Bericht an den Ausschuß zurückgewiesen werde, denn bei dieser Lage der Sache müßten andere Anträge im Ausschuß gestellt werden. Er hoffe, der Regierungskommissär werde zur Entfernung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung seine Zustimmung nicht verjagen.

Regierungskommissär **Bucholtz**: Die Einbringung anderer Anträge müsse er ganz anheim geben; er verstehe aber nicht, wie seine Aeußerung hiezu habe Anlaß geben können. Er habe lediglich die gewiß in der Sache begründete Bemerkung gemacht, daß dem Ausdruck persönlicher Meinungen im Berichte keine sachliche Bedeutung beizulegen, und daß daher das Stillschweigen der Staatsregierung zu denselben nicht als eine Zustimmung zu deuten sei.

Abg. **Selkman II.**: Es sei wohl noch kaum vorgekommen, daß ein Mitglied des Ausschusses den Antrag gestellt habe, den erstatteten Bericht an den Ausschuß zurückzuverweisen — zur Berichterstattung über den eigenen Bericht! Zu einem so abnormen Verfahren liege nicht der mindeste Grund vor. Daß die Staatsregierung der Ansicht sei, der Landtag wäre verpflichtet, das Maximum der Regulative zu bewilligen, sei ja durchaus nichts Neues, sondern eine bekannte Thatsache. Er sei gegen die Verweisung.

Abg. **Ahlhorn**: Er ziehe seinen Antrag zurück, da derselbe keine Aussicht auf Erfolg habe. Anderweitige Anträge könnten bei der zweiten Lesung, die er und seine Freunde für erforderlich hielten, gestellt werden.

Abg. **Hullmann**: Da der Streit über die Regulative einmal von Neuem aufgefaßt sei, da über diesen Gegenstand einmal im Landtage Beratungen stattgefunden, und da eine definitive Erledigung dieses Punktes erforderlich sei, zu der der Landtag sein Möglichstes thun müsse, so beantrage er, die Sache an einen Ausschuß zu verweisen und zwar, da bereits dem vorigen Landtag über dieselbe Bericht erstattet sei, an den Finanzausschuß.

Abg. **Selkman I.**: Mit der Verweisung dieser Sache an den Finanzausschuß könne er sich nicht einverstanden erklären. Es wäre wesentlich eine Rechtsfrage, auf deren Entscheidung es ankäme, und da im Finanzausschuß wenig Juristen vertreten seien, halte er diesen nicht für geeignet.

Abg. **Brader**: Wenn die Sache wieder an einen Aus-

schuß solle, so möchte er die Bildung eines eigenen Ausschusses empfehlen.

Präsident: Da alles Weitere des vorliegenden Gegenstandes der Tagesordnung von dieser Frage nicht abhängt, möchte er empfehlen, den selbständigen neuen Antrag des Abgeordneten **Hullmann** auf die nächste Tagesordnung zu verweisen. Da kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag hiemit einverstanden sei.

Abstimmung über Antrag 4 ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 5, 6 wie zu 1.

Präsident: Er bitte zu entschuldigen, daß er die Frage übersehen habe, ob der **Hullmann'sche** Antrag auch überall unterstützt sei.

Der Antrag ist nicht unterstützt und bemerkt der Präsident, daß derselbe demnach nicht auf die nächste Tagesordnung komme.

Anträge 7 und 8.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Antrag Nr. 8 allein gestellt. Unser Geschäftsträger in Berlin habe bisher eine Remuneration von 100 Friedrichsd'or jährlich bezogen. Nachdem nun an Stelle des Dr. Liebe der Dr. Geffken getreten sei, werden 1000 Thlr. beantragt. Die hohe Position „Reisekosten des Staatsministeriums“ (§. 4) enthielte aber hinreichende Mittel, um den Geschäftsträger für außerordentliche Aufträge, die seinen eigentlichen Wirkungskreis doch überstiegen, zu remuneriren. Auch früher (1860) habe der Geschäftsträger in Berlin 1000 Thlr. aus dieser Position bezogen.

Regierungskommissär **Bucholtz**: Die Erhöhung der Remuneration des Geschäftsträgers in Berlin hänge nicht von Willkür ab, sondern sei geboten durch die gesteigerten Anforderungen, die im Interesse des Landes, insbesondere der Finanzen, an seine Thätigkeit gestellt werden müßten, namentlich aber auch durch die Art und Weise, wie die Hansesfärte sich an der Remuneration des gemeinschaftlichen Geschäftsträgers beteiligten. Wenn auf die Pos. 4 zurückgegriffen werden sollte, so müsse diese erhöht werden; dieselbe gehöre aber gar nicht hierher. Er empfehle den Antrag 7 zur Annahme.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Aus Pos. 4 hätte Dr. Liebe doch auch bezogen, die goldenen Dosen und Reisen nach Petersburg wären aus dieser Position bestritten; Dr. Geffken würde daraus erhalten, selbst wenn 1000 Thlr. für ihn bewilligt würden.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Die Mehrheit des Ausschusses sei davon ausgegangen, daß für bestimmte und so kleine Summen Geschäftsträger überhaupt nicht zu engagiren seien.

Antrag 7 wird angenommen, Antrag 8 ist damit erledigt. Antrag 9 und 10.

Regierungskommissär **Bucholtz**: Es lägen hier rein persönliche Verhältnisse zu Grunde; man möge ihm daher jede nähere Mittheilung erlassen; er könne nur dringend die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen.



Abg. **Ahlhorn**: Nach Mittheilung der Staatsregierung an den Ausschuß werde eine Verschmelzung des Oberappellationsgerichts mit dem Appellationsgerichte beabsichtigt. Bei der Reorganisation wären die Kosten für das Oberappellationsgericht zwei Mal abgeschlagen und erst auf die dritte Vorlage bewilligt. Man habe daher Seitens der Staatsregierung ein Entgegenkommen mit Eingehenlassen dieses theuren obersten Gerichtshofes erwarten dürfen und möchte er den Regierungscommissär ersuchen, ob er vielleicht Mittheilung zu machen bereit sei, wie weit die Verhandlungen gediehen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Er bedaure sehr, nicht in der Lage zu sein, diesem Wunsche entsprechen zu können.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei jetzt so schnell nicht in der Lage, sonst würde er einen Antrag stellen auf Eingehenlassen des Oberappellationsgerichts. Er wünsche nur, daß die Aeußerung über das Verschmelzen dieses Gerichtshofes mit dem Oberappellationsgerichte constatirt werde, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerathe.

Abg. **Bartel**: Die dem Ausschuß gewordene Mittheilung habe er nicht so bestimmt aufgefaßt; es habe seiner Ansicht nach geheißen, eine Verschmelzung solle in Betracht gezogen werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er möchte wissen, wie die Aeußerung von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses aufgefaßt sei; er habe verstanden, die Hülf Richter sollten nach Erledigung der alten Sachen zur Vorbereitung dieser Verschmelzung verwandt werden.

Präsident: Das könne jetzt nicht constatirt werden; es sei nicht am Plage, hier ein Beweisverfahren über die dem Ausschuß gewordene Mittheilung zu eröffnen. Die Debatte über diesen Punkt sei geschlossen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei im Begriff, einen Antrag einzubringen.

Präsident: Derselbe könne als selbständiger Antrag oder bei der zweiten Lesung gestellt werden.

Abg. **Ahlhorn** beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag ist unterstügt.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Nr. 10 mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdibusch, Selkman L., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Gissel, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hüllmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brockhaus, Driver.

Berichte. XIV. Landtag.

Abwesend Abg. Dannenberg.

Antrag 11 wie zu 1.

Antrag 12.

Abg. **Ahlhorn**: Nach längerem Schwanken sei von dieser Position Nichts abgesetzt, wiewohl nicht zu verkennen sei, daß der beantragte Gehalt des Oberstaatsanwalts mit 2000 Thaler sehr hoch sei, wenn man bedenke, daß dieser Beamte erst vor 5—6 Jahren mit 1800 Thlr. angestellt sei und daß 2200 Thlr. das Maximum der Regulative sei.

Abstimmung ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 13, 14, 15, 16 wie zu 1.

Antrag 17.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Der Grund der Erhöhung der Regierungsposition beruhe darin, daß jährliche Zusammenkünfte (nicht die allgemeinen statistischen Congressse) der Vorstände der deutschen statistischen Bureaux beabsichtigt würden, um sich über allgemeine Grundlagen für statistische Ermittlungen zu vereinigen. Von diesen Zusammenkünften dürfe man sich einen bedeutenden praktischen Erfolg versprechen.

Abg. **Bartel**: Dieser Grund sei bereits in der Vorlage erwähnt und vom Ausschuß berücksichtigt. Wenn zu diesem Zwecke aber 70 Thlr. übrig blieben, so habe das dem Ausschuß genügend erschienen.

Antrag 17 wird angenommen.

Die Regierungsvorlage, noch 70 Thlr. mehr zu bewilligen, wird abgelehnt.

Antrag 18 wie zu 1.

Antrag 19 und 20.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Die Verhältnisse der Wittwenkasse wären neuerdings einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen; diese habe zu der Ueberzeugung geführt, daß der augenblicklich günstige Stand nicht als ein dauernder betrachtet werden könne. Schon deshalb liege kein Anlaß vor, auf eine Gesetzesänderung einzutreten.

Abg. **Russell**: Er wolle sich gegen den Antrag Nr. 20 aussprechen. Es sei ihm erinnerlich, daß der Anspruch der Wittwenkasse ein rechtlicher sei; er würde sich aber nie dazu verstehen können, Rechtsansprüche durch die Gesetzgebung zu beseitigen.

Abg. **Brader**: Rechtsansprüche seien in neuerer Zeit durch die Gesetzgebung vielfach verletzt; seiner Ansicht nach komme nur in Frage, ob die Aufhebung des Anspruchs im Interesse des Staates sei und ohne besondere Beschädigung der Sache ausgeführt werden könne. Daß das letzte Erforderniß vorliege, glaube er nach den letztjährigen Resultaten der Wittwenkasse annehmen zu dürfen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Er sei damit einverstanden, daß die Gesetzgebung Privatinteressen vielfach gekränkt habe. Die Ausgabe sei bewilligt und werde, wenn die Cassa es nöthig habe, wieder bewilligt werden. Nach den letzten Erfahrungen, daß 50 % Dividende gezahlt würden, halte

er den Antrag, Großh. Staatsregierung möge eine Aenderung des Gesetzes in Erwägung ziehen, durchaus für begründet.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Ohne sich auf die Frage über die Beseitigung eines Rechtsanspruchs einzulassen, wolle er nur hervorheben, daß für die günstigen Resultate erst eine zweijährige Erfahrung spreche, aus der kein allgemeiner Schluß zu ziehen sei.

Der Antrag Nr. 19 wird angenommen, Nr. 20 wird abgelehnt.

Antrag 21.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Da wegen dieser Position neue Vorlage gemacht sei, beantrage er Namens des Ausschusses die Aussetzung der Verhandlung.

Der Landtag ist hiemit einverstanden.

Antrag 22.

Abg. **Ahlhorn**: Auch unter den pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Civilstaatsdienern seien manche, die recht wohl reaktivirt werden könnten. Die Position sei allerdings etwas vermindert, wie mit Dank anzuerkennen sei, aber durchaus noch nicht genügend.

Abg. **Brader**: Er theile diese Ansicht und könne nur bedauern, daß seitens des Ausschusses kein bezüglicher Antrag gestellt sei. Da er von einem Antrag von seiner Seite sich keinen Erfolg versprechen dürfe, wolle er sich damit begnügen, aufs dringendste Sparsamkeit zu empfehlen.

Abg. **Bartel**: Er könne sich diesen Bemerkungen nicht anschließen, da er der Ueberzeugung sei, daß eher Personen, die längst das pensionsfähige Alter erreicht hätten, noch in aktivem Dienst ständen, als daß noch Diensttuchtige pensionirt würden.

Abg. **Brader**: Zur Widerlegung des Vorredners wolle er nur einen Mann namhaft machen, der noch arbeiten könne und gerne arbeiten wolle. Es sei der frühere Abgeordnete Wölling, der selbst zu ihm gesagt habe, er hätte sich um Reaktivirung an die Staatsregierung gewandt, diese hätte aber seine Wiederanstellung nicht thuntlich erachtet. Dieser arbeitskräftige Mann verzehre in Amerika sein Wartegeld und so hätten wir am Rhein, in der Schweiz und über dem Ocean Pensionisten. Diese Last könne unser kleines Land nicht ertragen.

Abstimmung ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 23, 24, 25, 26, 27 wie zu 1.

Antrag 28 wird ohne Debatte angenommen, der Antrag der Staatsregierung, zu dieser Position 100 Thlr. mehr zu bewilligen, wird abgelehnt.

Antrag 29 und 30.

Abg. **Ahlhorn**: Der vorige Landtag habe an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, die dem Personale des Brigadestabs aus den Beiträgen der Hansestädte zu ertheilenden Zulagen zu reguliren. Dem entsprechend habe die Staatsregierung Vorlage gemacht. Nach dieser solle die Zulage für den General 500—1000 Thlr. betragen — auf den jetzigen

General, dem eine persönliche Zulage bewilligt sei, habe das keinen Bezug. Die Charge des Generals sei aber bereits zu 3000 Thlr. regulirt und sei er mit einem Theil des Ausschusses der Ansicht, daß dieser Ministergehalt für den General genüge und nicht noch obendrein eine Zulage bis zu 1000 Thlr. in das Ermessen der Regierung zu stellen sei. Auch der Oberstabsarzt und andere Mitglieder des Brigadestabs bezögen bereits nach dem Regulativ einen bedeutenden Gehalt. Ueber das Regulativ müsse man nicht bewilligen, insbesondere, da nach dem Abgang des jetzigen Generals ein jüngerer Offizier diese Charge bekleiden könne, der auch, wenn er innerhalb des Regulativs bleibe, immer eine glänzende Carriere machen könne.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die jetzige Zeit komme nicht in Betracht, der gegenwärtige General sei mit einer bewilligten Zulage von 1300 Thlrn. engagirt, die Zulagen an die übrigen Mitglieder des Brigadestabs wären im Betrage von 600 Thlrn. bewilligt. Im vorigen Landtag hätten über diesen Gegenstand lange Verhandlungen stattgefunden; schließlich sei eine Vereinbarung dahin getroffen, daß diejenigen, welche sich augenblicklich im Besitze der Zulagen befänden, dieselben als persönliche Zulagen behalten sollten. Für die Zukunft habe der Landtag das Ersuchen einer Regulirung oder wie der Ausdruck laute, einer „Fixirung“ an die Staatsregierung gestellt. Diesem Ersuchen sei nachgekommen, für die Generalscharge sei eine Zulage von 500—1000 Thlr. beantragt, zur Vertheilung unter die übrigen Mitglieder des Brigadestabs 700 Thlr.. Ein Theil des Ausschusses beantrage, die letztere Position auf 600 Thlr., den augenblicklichen Betrag, zu ermäßigen. Dem wolle er nicht entgegenreten. Wohl aber dem Vorschlag, die Position für den General auf 500 Thlr. herabzusetzen. Wie der jetzige nicht ohne eine Zulage von 1300 Thlrn. habe engagirt werden können, so könne leicht der Fall eintreten, daß mit einer Zulage von 500 Thlrn. der geeignete Mann nicht zu gewinnen sei. Daß ein jüngerer Mann die Charge erhalte, sei möglich; einem solchen werde man das Maximum gewiß nicht gleich geben, aber für eine Normirung sei eine Zulage von 500 Thlrn. zu wenig. Daß es sich um eine Bewilligung über die Regulative hinaus handle, könne überall nicht in Betracht kommen, da es keine Bewilligung aus dem Beutel des Landes, sondern aus den Beiträgen der Hansestädte sei, die zu solchem Zwecke gegeben würden. Unter welchem Titel man denn von den Hansestädten jenen Beitrag nehmen sollte, wenn nicht 1) zu Zulagen für die Personen, deren Arbeitskraft in Folge der Convention stärker in Anspruch genommen werde, 2) für Reisekosten und 3) zum Zweck von Entschädigungen an Lübeck und Hamburg für die Marschkosten zu den Brigaderversammlungen? Eine solche sei lediglich deshalb nicht abgehalten, weil die Entschädigung nicht habe gegeben werden können, die nach der alten Brigadeconvention vertragsmäßig gewesen sei, eine Entschädigung, die weit geringer sei, als die Ausgabe für Oldenburg,



wenn die Versammlung auf fremdem Gebiete abgehalten werde. Die Verweigerung der Entschädigung habe eine Versammlung der Contingente unmöglich gemacht, weil jene Städte entschieden erklärt hätten, daß sie ohne die Zahlung der Entschädigungssumme sich nicht darauf einlassen wollten. Der Beitrag der Städte in Folge des Vertrags, betreffend das Verhältniß derselben zum Brigadestabe von 4200 Thlr. Gold oder circa 4600 Thlr. Courant komme ungefähr halb zur Ausgabe; die andere Hälfte sei eine reine Einnahme; denn durch deren Wegfall würde keine Ausgabeposition verringert. Diese Einnahme müßte zum Schaden des Landes wegfallen, wenn nicht wenigstens ein Theil des Beitrags entsprechend verwandt werde; denn unter solchen Umständen den Vertrag fortbestehen zu lassen, sei für die Staatsregierung eine unerträgliche Position, es würde geradezu als unanständig erscheinen.

Abg. **Strackerjan II.**: Der Regierungscommissär habe hervor, daß der jetzige General nicht ohne eine Zulage von 1300 Thlrn. habe engagirt werden können. In welchem Zusammenhang das mit der Vorlage stehe? Die Brigadecomvention zwingt uns nicht, einen fremden General zu engagiren, es genüge, wenn wir überhaupt einen stellten. Es sei aber billig, wenn dem Staate Vergütungen zufließen, daß ein Theil zu Zulagen an diejenigen, deren Arbeit durch die Gegenleistung vermehrt werde, verwandt würde. Es erscheine andererseits aber auch genügend, wenn für den General 500 Thlr. Zulage normirt würden, zur Vertheilung an die übrigen Mitglieder des Brigadestabes 600 Thlr. Daß bei der letzten Position 100 Thlr. abgesetzt seien, erscheine gerechtfertigt, da der betreffende Beamte, wenn überhaupt, wohl nur im Kriege durch das Verhältniß der Hansestädte zum Brigadestabe mehr Arbeit habe..

Abg. **Ahlhorn**: Er könne sich dem Regierungscommissär nicht anschließen, wenn derselbe davon ausgehe, daß man die Beiträge sofort wieder verwenden müsse. Denen, die die Zulage hätten, könne und wolle man sie nicht wieder nehmen, aber man wolle sich nicht auch für die Zukunft binden. Wenn in unserer Armee sich Niemand finde, der zum Commandeur geeignet sei, so sei das ein Armuthszeugniß; wenn für 3000 Thlr. ein Fremder nicht zu engagiren wäre, so wollten wir nicht noch mehr bieten, um einen Preußen zu bekommen, Für einen tüchtigen Offizier unseres Contingents, der die Stelle recht wohl bekleiden könne, sei die Ernennung zum Commandeur mit einem regulirten Gehalt bis 3000 Thlr. ein guter Sprung. Er sei der Ansicht, die 4200 Thlr. fließen in die Cassa und dafür hielten wir den Brigadestab.

Die Debatte wird geschlossen; da der Regierungscommissär uns Wort bittet, wieder eröffnet.

Regierungscommissär **Meinardus**: An die letzte Bemerkung des Vorredners anknüpfend, müsse er erwidern, daß wir unter allen Umständen, auch wenn der Vertrag mit den Hansestädten nicht bestände, einen Brigadestab ganz in derselben Weise halten müßten.

Der regulirte Gehalt des Generals betrage übrigens nicht 3000, sondern 2400 Thlr. — mit Repräsentationskosten u. s. w. allerdings 2970 Thlr. Was den Antrag Nr. 29, auf vollständige Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffe, so würde der jetzige Landtag dadurch in Widerspruch mit den Beschlüssen des vorigen Landtags treten, auf dessen Ersuchen die Vorlage gemacht sei. Von einer Ablehnung könne demnach nicht wohl die Rede sein, wohl von einer Abänderung. Eine Ablehnung würde nicht eine Verwerfung der Regierungsvorlage, sondern eine Zurücknahme des Ersuchens sein.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Der vorige Landtag habe allerdings dies Ersuchen gestellt; aber man könne anderer Ansicht werden — das käme leider mitunter in dem kurzen Zeitraum von 6 Wochen vor. Er beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag 29, da derselbe von präjudizieller Bedeutung sei.

Der Antrag ist unterstügt.

Präsident: Es lägen 3 Anträge vor, Antrag 29 und 30 des Ausschusses und ein Antrag der Staatsregierung, der zwar nicht ausdrücklich formulirt, aber in den Motiven des Berichtes enthalten sei. Er bringe zunächst den Antrag 29, als den sich von der Regierungsvorlage am Weitersten entfernenden, zur Abstimmung.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 16 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Hüllmann, Krahn, Müller, Detken, Olbejohanns, Rösener, Rudebusch, Selkman I., Strackerjan III., Strodtzoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Braber, Broermann, Bunnies, de Cousser, Danenberg.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Graepel, Greverus, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Varleben, Bartel, Becker, Klefen, Brockhaus, Giffel.

Abwesend die Abgeordneten: Russell und Driver.

Damit ist der Antrag 30 und der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Antrag 31, 32, 33 wie zu 1.

Antrag 34, 35, 36.

Abg. **Ahlhorn**: Die Differenz beruhe darin, daß die Staatsregierung 3 Hauptleute beritten machen wolle. Die Mehrheit im Ausschuss halte dies, abgesehen von einem Kriegsfalle, für überflüssig. Es sei nicht erforderlich, daß die Hauptleute, anstatt in der Residenz zu gehen, in derselben umherritten. Mittel würden hierfür allerdings nicht verlangt; aber die Gefahr lauere im Hintergrund; wenn das Prinzip der berittenen Hauptleute einmal anerkannt sei, werde dasselbe auch bald dem Lande Geld kosten.



Abg. **Selkmann II.**: Nach der Vorlage sollten die Kosten aus Ersparnissen von regulativen Mitteln bestritten werden. Wenn für diesen speziellen Zweck Geld verlangt würde, hätte der Landtag die Sache ja noch immer in seiner Gewalt. Er werde mit der Minderheit des Ausschusses stimmen im Interesse der Sache. Es sei nothwendig, dem Truppcorps diejenige Schlagfertigkeit zu geben, die den neueren Anforderungen, besonders in Folge der Vervollkommnung der Schießwaffe, entspreche. Bei unserem Avancement würden die Hauptleute alt, einen älteren Mann könne man aber nicht, wenn Krieg käme, ohne Weiteres auf ein Pferd setzen. Die jüngeren Hauptleute sollten überall nicht beritten gemacht werden, nur 2 bei jedem Bataillon.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die Bedenken des Abg. **Ahlhorn** seien unbegründet. Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß die nothwendige Einrichtung, Hauptleute beritten zu machen, keine neue Kosten verursachen solle. Die Ansicht von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung werde sich nicht ändern. Werde dieselbe in dieser Form durch den Beschluß des Landtags vereitelt, so sei vielmehr zu beforgen, daß die Vorlage in gefährlicherer Form wieder auftauchen würde. Ebenso sollten nach der Vorlage die Rationen, welche für die Concentrirung erforderlich seien, aus Ersparnissen bestritten werden, während dieselben für die vorige Concentrirung besonders bewilligt seien. Solche umfassende Ersparungen könnten begreiflicherweise nur durch Beschränkung der Rationen für Cavalleriepferde ermöglicht werden, indem dieselben früher verkauft und die Remonten später eingestellt würden. Dies sei um so mehr anzuerkennen, als durch jedes vakante Pferd selbstredend auch ein Mann weniger gebraucht werde.

Abg. **Brader**: Er bedaure, daß die Rechnungen, die

ihnen so große Summen zur Bewilligung vorlegten, so dunkel wären. Aus den Erfahrungen des vorigen Landtags habe er entnommen, daß entbehrt und erspart werden könne, um anderweitig zu verwenden. Er sei diesen Ersparnissen feind, müsse sich aber schließlich auch auf diesen Weg begeben, da jeder sonst beabsichtigten Streichung entgegen gehalten würde, die Bundesverpflichtungen machten die Verausgabung nothwendig.

Regierungscommissär **Meinardus**: Bei dem Vorredner scheine ein Irrthum obzuwalten, es handele sich hier in dem Antrage der Ausschufmehrheit nicht um Verweisung einer Ausgabe auf Ersparnisse in anderen Positionen, sondern um Ablehnung einer Ausgabe, die die Staatsregierung aus Ersparnissen bestreiten wolle.

Abg. **Brader**: Er habe sich allerdings geirrt.

Die Anträge 34 und 35 werden angenommen, der Antrag 36 ist damit erledigt.

Schließlich werden in gemeinschaftlicher Abstimmung die Anträge 1—6, 11—16, 18, 22—27, 31—33 angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 21. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen abgebrochenen Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Centralvoranschlag.
- 2) Ausschufbericht zur Anlage 15, betreffend Zusatz zum Art. 110 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter

Namsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 21. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 1865, 1866. (Anlage Nr. 35 S. 145 ff.)
 - 2) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zur Verordnung, betreffend die Ausführung der Bestimmung des Art. 110. §. 1. b. der Wegeordnung (Anlage Nr. 15. S. 33 ff.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch die Regierungscommissäre Bucholz und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Strackerjan III. verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident zeigt als eingegangen an:

- 1) Eine Petition des Magistrats und Stadtraths zu Wildeshausen, betreffend Art. 118 §. 1 b. der Wegeordnung.

Dieselbe habe wesentlich denselben Zweck, wie der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung, sei aber von dem Ausschuss noch nicht in Erwägung gezogen und werde deshalb mit Genehmigung des Regierungscommissärs und des Berichterstatters des Ausschusses dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

- 2) Petition aus Goldenstedt, und
- 3) Petition aus Alteneesch, beide Chausseeanlagen betreffend. — An den Finanzausschuss.
- 4) Schreiben der Staatsregierung, betreffend eine mit den Hemmelsdorfer Erbpachtfishern getroffene Vereinbarung. — An den Staatsgutsausschuss.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Central-Ausgaben und -Einnahmen des Großherzogthums Oldenburg (vom Antrage Nr. 37 an).

Präsident: Wie früher würden nur diejenigen Stellen des Ausschussberichts, in welchen von den Anträgen der Staatsregierung abweichende Ansichten vorlägen, zur Verlesung kommen.

Abg. Brader: Da der Bericht nicht sehr lang und der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei, so bitte er ihn ganz zu verlesen.

Abg. Ahlhorn: Er müsse diese Bitte unterstützen und höre, daß von mehreren Seiten derselbe Wunsch geäußert worden sei. Die Verhandlungen seien das vorige Mal so rasch gegangen, daß man kaum habe folgen können, während doch gerade dieser Bericht wegen seiner großen Bedeutung der höchsten Aufmerksamkeit bedürfe.

Präsident: Er sei damit einverstanden und ersuche den Berichterstatter, mit der Verlesung in der gewünschten Weise zu beginnen.

Der Ausschussbericht, soweit er die Anträge Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40 betrifft, wird von dem Berichterstatter Bartel verlesen.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 37 wird bis zum Schluß der Berathung über den ganzen Voranschlag ausgesetzt.

Zu den Anträgen Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40.

Regierungscommissär **Meinardus:** Im Antrage Nr. 40 habe ein Theil des Ausschusses Ausgaben, deren Nothwendigkeit der ganze Ausschuss anerkenne, auf die Ersparnisse zu Position I., II. und III. des Regulativs verwiesen. Dasselbe sei in den Anträgen Nr. 43 und Nr. 48 geschehen und wolle er gleich hier erwähnen, daß, da dort die Verhältnisse ganz gleich lägen, da dort wie hier ebenfalls unbedingt nothwendige Ausgaben aus diesen Ersparnissen bestritten werden sollten,

dasjenige, was er auf den vorliegenden Antrag erwiedere, auch für jene Anträge Geltung habe.

Bekanntlich würden alle Militärausgaben nach dem Regulativ ausgeworfen und der Staatsregierung zur Disposition gestellt, so daß diese berechtigt sei, sie zu dem vollen regulativmäßig festgesetzten Betrage zu verwenden. Mache sie trotzdem darin Ersparnisse, so liege das lediglich in ihrem Ermessen und könne nicht von ihr verlangt werden; darauf von vornherein zu rechnen, sei ein Verfahren, welches die Staatsregierung nicht acceptiren könne. Wolle der Landtag also Ausgaben auf Ersparnisse verweisen, so könne er das nur unter Zustimmung oder Bereiterklärung der Staatsregierung, wie solches noch in der vorigen Sitzung geschehen sei, wo letztere sich bereit erklärt habe, die Kosten von 2- bis 3000 Rationen, deren Bewilligung behufs der Corpsconcentration hätte geschehen müssen, durch temporäre Vacanthaltung von Cavalleriepferden zu ersparen, zugleich freilich mit dem Ersuchen, aus denselben Ersparnissen die vorhandene Zahl der berittenen Compagnie-Commandeure um einen per Bataillon vermehren zu dürfen. Ob, nachdem der Landtag ersteres acceptirt, letzteres abgelehnt habe, die Regierung bei jenem noch beharren werde, darüber sei er nicht instruirte; nur das stehe jedenfalls fest, ohne ein solches Gebieten ihrerseits werde die Staatsregierung nicht nothwendige Ausgaben auf Ersparnisse verweisen lassen. Am wenigsten habe hier der Landtag das Recht dazu, wo in der vergangenen Finanzperiode bereits alle Ersparnisse der Staatsregierung für den Arsenalbau durch Finanzgesetz zur Disposition gestellt seien. Auf das in dieser Beziehung angegebene Motiv, daß es gleichgültig sei, wenn die Vollendung dieses Baues auch noch etwas verzögert werde, könne aus dem bereits entwickelten Grunde wenig ankommen; aber es sei auch an sich unrichtig, da der bereits fertige Theil des Baues nicht eher in vollem Maße nutzbar gemacht werden könne, als bis auch das Fehlende hinzugefügt, das ganze Stablisement vollendet sei, und so durch nutzloses Daliegen dieses Theils ein reeller Verlust erwachsen würde. Auch eine Chauffee z. B. werde, so lange sie nicht ganz vollendet sei, wenig Nutzen bringen; das gelte in noch höherem Maße von einem solchen Gebäudecomplex. Er gebe anheim, diesen Antrag, auf welchen die Staatsregierung nicht eingehen könne, fallen zu lassen. Daß sie wohl geneigt sei, Ersparnisse zu machen, habe sie in den letzten Jahren bewiesen, wo aus denselben zum Theil sehr bedeutende Summen zur Verwendung gebracht seien; nie aber werde sie von vornherein sich darauf verweisen lassen, zumal dann, wenn die zu ersparenden Gelder ihr schon zu einem andern Zwecke bewilligt seien.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei nicht richtig, wenn der Regierungskommissär den vorliegenden Antrag mit den Anträgen Nr. 43 und Nr. 48 in ein und dieselbe Kategorie bringe. Hier stehe der Landtag vor einer regulirten Position und solle über das Regulativ hinausgehen; dazu sei er nicht eher verpflichtet, als bis im Wege der Gesetzgebung ein neues Regulativ erlassen wäre. Diese kleine Summe könne seines Erach-

tens recht wohl erspart werden, wie denn die Staatsregierung allerdings schon öfters nicht unbedeutend gespart habe. Ueberhaupt verdiene unsre Militär-Verwaltung alle Anerkennung, aber die Anforderungen an die Staatskasse kämen von oben, vom Militärcommando, dem sich zu widersetzen der Regierungskommissär nicht in der Lage sei. Wäre er selbst Kriegsminister, so würden diese Anforderungen vielleicht den Kräften des Landes mehr entsprechen und Ersparungen zum Besten des Landes ermöglicht werden. Daß Ersparungen gemacht werden können, habe man in der vorigen Sitzung gesehen, wo die Staatsregierung selbst sich erboten habe, die Ausgabe für das Arsenal zur Summe von 108,000 Thlr. aus Ersparnissen zu bestreiten. Freilich da habe es militärischen Zwecken gegolten. Daß der Landtag die Staatsregierung nicht nöthigen könne zu sparen, sei ganz recht; hier aber könne er es zur Bedingung machen, da er zur Bewilligung dieser Position überhaupt nicht verpflichtet sei, noch gezwungen werden könne. Das solle man festhalten, und sich hüten, kein Präjudiz zu geben, das zur Annahme einer derartigen Verpflichtung berechtige. Das Land befände sich ohnedem schon, wie man zu sagen pflege, in einer bösen Zwickmühle; von der einen Seite mache das Regulativ, von der andern die Bundeskriegsverfassung die angemessensten Ansprüche. — Er beantrage namentliche Abstimmung.

Regierungskommissär **Meinardus**: Die Behauptung des Abgeordneten Ahlhorn, daß für die Montirung der Truppen eine Summe regulativmäßig ausgeworfen sei, sei ganz richtig. Allerdings gehe die Staatsregierung mit ihrem Antrage, für die Zeit der Corpsconcentration die Montirungsgebührrnisse der Truppen nach Maßgabe des Feldfußes zu erhöhen, über das Regulativ hinaus. Doch die Ausgabe sei nöthig, wenn eine Corpsconcentration stattfinden solle, da durch eine solche eine große Anzahl von Montirungsstücken einem stärkeren Verschleiß, wie gewöhnlich, ausgesetzt sei. Für gewöhnlich sei jedem Stück eine bestimmte Tragezeit vorgeschrieben, wobei aber darauf gerechnet sei, daß es Jahre lang getragen werde; hier aber müßten mehrere tausend Mann auf wenige Wochen einberufen und mit neuen Stücken versehen werden, welche dann, nachdem sie kurze Zeit getragen, in die Vorräthe zurückgingen, wo sie begreiflicher Weise nicht so gut wie die ganz neuen conservirt werden könnten, so daß die Tragezeit für diese Stücke abgekürzt oder mit andern Worten die Montirungskosten um die entsprechende Summe erhöht werden müsse. Die Forderung, daß eine jede Compagnie die gehörige Anzahl von Stücken auf ihren Böden neu complet halte, sei bisher erfüllt, ohne daß die Staatsregierung Anträge nach dieser Seite hin gestellt habe; jetzt aber könne sie es nicht unterlassen und werde in diesem Falle, wo es sich um die nothwendige Bekleidung handle, ihr nicht der Vorwurf gemacht werden können, sie verlange das Geld zu Paradezwecken. Er habe bereits in der Ausschußsitzung gesagt, und darauf beziehe sich wohl die im Bericht erwähnte „mündliche Aufklärung“, daß die Regierung die Befugniß, auch aus dieser Position Er-

sparnisse zum Arsenalbau zu verwenden, indem für jede ersparten 365 Portionen auch die Montirungskosten für einen Mann als erspart angesehen werden sollten, nicht bemittelt habe, weil es allzu nöthig gewesen, die hier gemachten Ersparnisse auch hier wieder zu verwenden. Und doch, obgleich kein Groten aus dieser Position zum Bau des Zeughauses ausgegeben sei, komme man nicht aus und sei genöthigt worden, auf ein neues Reglement Bedacht zu nehmen, wonach den Abtheilungen der Anspruch auf die genau bestimmte Zahl von Stücken vermindert werden solle. Er würde dem Ausschusse eine dem zu Grunde liegende Berechnung mitgetheilt haben, wenn sich derselbe nicht schon bei dieser Erklärung beruhigt hätte. Zum Belege dessen, was er gesagt, wolle er hier nur Folgendes anführen: der Bedarf des Militärs an Stiefeln belaufe sich auf 3500 bis 3600 Paar jährlich; zur Zeit, wo die Regulativ-Sätze bestimmt seien, vor 12 Jahren, habe man den Preis eines Paares zu etwa 2 Thlr. angenommen und jetzt könne man ein solches nicht unter 3 Thlr. bekommen (augenblicklich genau 3 Thlr. 5 Sgr.), mache viertelhalbtausend Thaler mehr, als im Regulativ ausgeworfen. Nachdem sich die Militärverwaltung davon überzeugt habe, daß das Baumwollenzug von dem Keinen den Vorzug verdiene, bedürfe sie dessen in diesem Jahre 40,000 Ellen; früher habe die Elle $2\frac{1}{2}$ gr. gekostet, jetzt koste sie 5 gr., mache einen Mehrbetrag von über 3000 Thlr. u. s. f. Solche Ausgaben zu bewilligen, wenn sie gleich nicht im Regulativ ständen, dürfe sich der Landtag nicht weigern. Die Leute müßten doch bekleidet sein. Wenn deshalb der Abgeordnete **Ahlhorn** auch Recht habe, daß die Forderung der Regierung über das Regulativ hinausgehe, so ändere das an dieser Verpflichtung nichts, da sie es nicht in der Gewalt habe, diese Ausgabe zu vermeiden, so sehr sie auch selbst die Nothwendigkeit derselben beklage; das Geld müsse eben da sein. Es könne aber nach **Ahlhorn's** Äußerungen scheinen, als ob die Staatsregierung eine Erhöhung des Regulativs beabsichtige, was doch nicht der Fall sei. Wozu sonst bei einer so unbedeutenden Summe namentliche Abstimmung? Nur um einen geringen Zuschuß zu dem einmaligen Bedarf zu bekommen, habe sie hier für die Zeit der Corpsconcentrirung den Ersparmodus des Geldfußes einführen wollen. Das werde ein so gut orientirter Abgeordneter, wie **Ahlhorn**, auch wohl wissen; müsse aber gesagt werden, um auch bei Anderen einen derartigen Irrthum nicht aufkommen zu lassen. Da bei der nachweisbaren Unzulänglichkeit der Regulativsummen die Regierung recht wohl, ohne daß sich der Landtag dem entziehen könne, viel mehr zu verlangen berechtigt sei, so möge man doch ihrem redlichen Bestreben, so gut es gehe, ohne neue Regulirung fertig zu werden, entgegenkommen und nicht die Verwendung aus Ersparnissen zur Bedingung machen, die doch nur eine andere Form für die Ablehnung sei und so gestellt, von der Staatsregierung des Principis halber nicht zugegeben werden könne.

Abg. Strackerjan II.: Das Wesentliche von dem, was er habe bemerken wollen, habe der Herr Regierungs-

commissär bereits gesagt. Er sei mit **Ahlhorn** einverstanden darin, daß der Landtag zur Bewilligung dieser Summe, als über das Regulativ hinausgehend, nicht gezwungen werden könne. Dennoch mache die bedeutende Steigerung der Preise die Bewilligung nothwendig. Ebenso gut als runde Summen habe man Anfangs auch so und so viel tausend Ellen oder Paar Stiefeln im Regulativ auswerfen können und würde damit vor allen Nachbewilligungen sicher gewesen sein, indem dann die Summen ohne weiteres gestiegen sein würden. Bei der bestehenden Fassung des Regulativs aber müsse man das, was den bestimmten Summen zur Deckung des nothwendigen Bedarfs abgehe über das Regulativ hinaus, bewilligen. Thue man das nicht, so werde die Folge sein, daß die Montirung nicht im Stande sei, beim Ausrücken also erst completirt werde und dann in der Eile viel theurer werde bezahlt werden müssen, als wenn das bei Zeiten geschehen wäre. Die sich dann herausstellenden Defecte würden dann zu decken sein, ohne daß man der Militärverwaltung den Vorwurf von Unterschleifen werde machen können.

Eine Verweisung auf die Ersparnisse sei aber keine Bewilligung dieser Summe, sondern eine Ablehnung, da über die Ersparnisse der Landtag bereits verfügt habe und doch nicht mit der einen Hand geben, mit der andern werde nehmen können oder wollen.

Verathung geschlossen.

Abg. Ahlhorn als Berichterstatter: Allerdings sei über die Ersparnisse schon disponirt. Wenn die Mehrheit des Ausschusses trotzdem aus Ersparnissen die verlangte Summe bestritten haben wolle, so glaube sie einerseits, daß noch neue Ersparnisse möglich seien, wie ja dies auch dadurch bewiesen werde, daß die Staatsregierung selbst, wo es militärische Zwecke gelte, neue Ausgaben daraus bestreiten wolle; andererseits aber wolle sie grade durch diesen Beschluß die Staatsregierung ermächtigen, die früher angewiesene Verwendung der Ersparnisse einstweilen aufzuschieben. — Auch er habe es so verstanden, als ob die verlangte Summe nur einmal bewilligt werden solle und könne deshalb die dahingehende Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs ihn nicht zu einer Aenderung seiner Ansicht bewegen, vielmehr bleibe er dabei, daß man weder gezwungen werden könne, diese Summe zu bewilligen, noch sie freiwillig geben solle. Man sehe, wie leicht die Regierung die 1640 Thlr. sparen könne; sie brauche dazu nur einige Leute auf einige Zeit zu beurlauben, so sei das Geld da; zudem sei es ihr gestattet, von einem Jahre in das andere überzurechnen, so daß sie so leicht nicht in Verlegenheit kommen werde. Wollte aber der Landtag ohne weiteres bewilligen, so schaffe er sich dadurch ein gefährliches Präjudiz für den Fall, z. B. wenn die Regierung damit komme, der Ausrüstungsetat reiche nicht mehr aus, es seien neue Anschaffungen von Flinten nöthig und dergleichen.

Der Antrag Nr. 38 wird angenommen.



Der Antrag Nr. 40 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns, Rösener, Rüdibusch, Selkmann I., Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader; Brörmann, Bulling, Bunnies.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancratz, Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Varleben, Bartel, Becker (unter Vorbehalt einer kurzen Motivirung), Bleiken, Brockhaus, de Couffer, Dannenberg, Driver, Eißel, Fortmann, Görlitz, Graepel, Greverus.

Der Abg. Willers ist krank, der Abg. Suhren bewilligt.

Abg. **Becker**: (zur Motivirung seiner Abstimmung.) Da die Nothwendigkeit der Ausgaben anerkannt, sei der Landtag nicht weniger, wie bei einer regulativmäßigen Ausgabe gezwungen, die Mittel zu bewilligen.

Die Anweisung auf Ersparnisse halte er, abgesehen von der Frage, ob nicht die frühere Anweisung vorgehen müsse, für ungenügend, da gar nicht feststehe, ob überhaupt Ersparnisse vorhanden sein würden.

Der Antrag Nr. 39 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 41, 42, 43, nachdem der Ausschußbericht dazu verlesen.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Minderheit des Ausschusses im Antrage Nr. 43 abermals auf die Ersparnisse hinweise, so sei dies doch nur das zweite Motiv zu diesem Antrage. Vor allen Dingen hoffe sie, daß sich diese Ausgabe noch ganz vermeiden lasse. Wenn z. B. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein jetzt, wie sehr leicht möglich, eine andre Regierung, als die dänische, eingesetzt würde, so sei zu erwarten, daß diese den von den Dänen gekündigten Vertrag wieder anerkennen, und damit Alles beim Alten bleiben werde. Es sei deshalb gerathen, für's Erste damit zu warten; habe der Landtag einmal eine Summe dazu ohne weiteres bewilligt, so komme er auch nicht wieder davon los und müsse noch außerdem, da die Unterbringung der durch die Stellung des Brückentrains nothwendigen Brücken- und Balkenwagen bei dem Arsenalbau nicht vorgekehrt sein werde, zu neuen Räumlichkeiten neue Mittel hergeben. Später sei noch immer Zeit genug, einen Brückentrain anzuschaffen; die Sache habe keine Eile, zumal da unter den gegenwärtigen unruhigen politischen Verhältnissen die ganze Existenz des Bundes, auf dessen Vorschriften die Staatsregierung ihren Antrag stütze, in Frage stehe. Er bitte den Minoritätsantrag anzunehmen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Wie aus der Vorlage ersichtlich, beruhe die Ausgabe, um welche es sich hier handle, auf einem unter den drei Brigaden der zweiten Division ab-

geschlossenen Vertrage, welcher, wenn die Staatsregierung bis zum ersten April dieses Jahres zu seiner Ausführung nicht die Mittel habe, als wiederaufgehoben angesehen werden müsse, so daß dann die Verpflichtung nach der Bundeskriegsverfassung eintrete, wonach die dritte Brigade ein Kriegsmaterial neu anschaffen müsse, dessen Kosten sich auf mindestens 29586 Thlr. beliefen. Auf eine Auflösung des Bundes zu rechnen, sei nicht zulässig; wenn in der nächsten Zeit vielleicht auch von Holstein keine strikte Ausführung der Bundeskriegsverfassung zu erwarten stehe, so solle der Landtag doch unsere Regierung nicht in die Lage bringen, ihre Bundespflichten nicht erfüllen zu können. Diesen zu genügen, sei der Pontontrain unter allen Umständen nöthig, während der Staat durch die abgeschlossene Convention die Ausgabe für den Belagerungspart wenigstens vermeiden könne. Bei der Bewilligung der Regierungsvorlage sei deshalb kein Risiko, sondern nur bei der Ablehnung, da in diesem Fall der plötzliche Ausbruch eines Kriegs den Staat in weit größere Unkosten stürzen werde, als die Stellung des Brückentrains erfordere. Auch mache die Unterbringung der Pontonfuhrwerke allein noch nicht eine Vorlage zur Beschaffung neuer Räumlichkeiten nöthig, was allerdings, wenn die ursprüngliche Verpflichtung eintrete, sich kaum würde vermeiden lassen. Es sei deshalb im Interesse des Landes, daß die Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, an der abgeschlossenen Convention festhalten zu können.

Abg. **Russell**: Der Abg. Ahlhorn sei mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er in seiner Begründung die abgeschlossene Convention verwerfe, in seinem Antrage aber dieselbe annehme und die erforderliche Ausgabe nur auf die Ersparnisse angewiesen wissen wolle. Gegen den Antrag der Minderheit des Ausschusses spreche, daß die Ersparnisse bereits von vornherein für den Arsenalbau in Aussicht genommen seien und es nicht thöricht erscheine, vor Vollendung desselben, andere Ausgaben aus ihnen bestreiten zu wollen; so wie, daß die abgeschlossene Convention jedenfalls vortheilhaft sein würde und die Regierung in Stand gesetzt werden müsse, die nothwendigen Ausgaben decken zu können. Es sei bei der jetzigen politischen Lage freilich eine Frage der Zeit, ob die Convention ausgeführt werden könne, aber in diesem Falle wäre wenigstens unsrerseits Nichts versäumt und würden die Gelder auch nicht verausgabt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Den ihm vorgeworfenen Widerspruch könne er nicht zugeben. Vielmehr sei es durchaus korrekt, wenn die Minorität einerseits die Vorlage nicht wohl ganz ablehnen zu dürfen glaube, andererseits aber verhindern wolle, daß die bewilligte Ausgabe eher gemacht würde, als bis Noth an den Mann komme und deshalb sie auf die Ersparnisse verweise, welche, wie sie überzeugt sei, im Nothfall jedenfalls gemacht werden könnten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Er wolle nur auf die letzten Worte des Abg. Ahlhorn erwidern, daß es gar



keine Frage mehr sei, ob diese Ausgabe an uns herankomme. Der Vertrag sei bereits abgeschlossen und trete am 1. April in Kraft, so daß der Landtag gar nicht mithin könne, die Position definitiv und unbedingt zu bewilligen.

Der Antrag Nr. 41 wird angenommen, der Antrag Nr. 43 abgelehnt, der Antrag Nr. 42 angenommen.

Der Ausschußbericht wird weiter verlesen zu den Anträgen Nr. 44—48.

Die Anträge Nr. 44 und Nr. 45 werden zurückgesetzt.

Regierungscommissär **Weinardus**: Wegen der im Antrag Nr. 48 geschehenen Verweisung auf die Ersparnisse enthalte er sich aller weiteren Bemerkungen unter Beziehung auf das von ihm bei der Berathung über den Antrag Nr. 40 Gesagte. Nicht mit Stillschweigen aber könne er die Streichung der an Marschentschädigungskosten für Hamburg und Lübeck ausgeworfenen 1900 Thlr. übergehen. Eine vertragsmäßige Pflicht zu dieser Entschädigung liege allerdings nicht vor. Wenn aber der Ausschuß hinzusetze, es dürfte nicht gerechtfertigt sein, aus Billigkeitsrücksichten diese 1900 Thlr. zu verwenden, so könne die Staatsregierung diese Meinung nicht theilen, da ein Hauptzweck der Brigadeconvention in den periodisch wiederkehrenden Brigadeverfassungen bestehe, die ohne Leistung der erwähnten Entschädigung nicht stattfinden würden, da Hamburg und Lübeck in Ermangelung derselben die Theilnahme entschieden abgelehnt hätten. Schlage der Landtag die Bewilligung ab, so werde es deshalb nicht möglich sein, die Brigadeconvention länger aufrecht zu erhalten.

Der Antrag Nr. 46 wird angenommen, der Antrag Nr. 48 abgelehnt, der Antrag Nr. 47 angenommen.

Präsident: Es komme jetzt noch die Mehrforderung der Staatsregierung von jährlich 633 Thlrn. zur Abstimmung.

Abg. **Brader**: Dies werde nicht erforderlich sein, da durch Annahme des Antrags Nr. 46 der Antrag der Staatsregierung schon stillschweigend abgelehnt sei.

Präsident: Wie immer bis dahin, so müsse bei der Abstimmung auch jetzt davon ausgegangen werden, daß durch Bewilligung einer geringeren Summe über das plus noch nicht entschieden sei.

Regierungscommissär **Weinardus**: Er bitte zu constatiren, ob der Regierungsantrag angenommen oder abgelehnt sei.

Die Mehrforderung wird abgelehnt.

Berichterstatter **Bartel**: (nach Verlesung des Ausschußberichts zu den Anträgen Nr. 49 und 50.) Nachdem die Anträge Nr. 40, Nr. 43 und Nr. 48 jetzt vom Landtage abgelehnt seien, bedürfe die dritte Schlußbemerkung keiner Aenderung und würde im Antrag Nr. 50 der Vorbehalt gestrichen werden können.

Der Antrag Nr. 49 wird zurückgesetzt, der Antrag Nr. 50

Berichte. XIV. Landtag.

mit Weglassung der Worte „unter Vorbehalt der Aenderung der dritten Anmerkung“ angenommen.

Der Ausschußbericht zu Antrag Nr. 51 wird verlesen.

Abg. **Arfenau**: Er halte diesen auf Beurlaubung der Soldaten während der Erntezeit zielenden Antrag für außerordentlich zweckmäßig und glaube, daß jeder darin mit ihm übereinstimme, um so mehr, da diese Maßregel gerade den Unbemittelten vorzugsweise zu Gute komme, da im Sommer bei der Einbringung der Ernte soviel Arbeit sei, daß man überall, wenn keine Beurlaubungen eintreten, Kräfte von Außen herbeiziehen müsse, während im Winter, wo die Leute jetzt beurlaubt würden, für die ländlichen Bewohner kein Verdienst zu finden sei; er wolle deshalb den Antrag heftens empfehlen.

Abg. **Ruffell**: Die Zweckmäßigkeit des Antrags sei ohne allen Zweifel; er wolle hier nur daran erinnern, daß namentlich im Münsterlande zur Erntezeit die Arbeitskräfte in höchst ungenügendem Maße vorhanden wären. Da die Heuerleute in der Regel verpflichtet seien, zunächst den Kolonen zu helfen, so würde ihnen mitunter nachher zur Einbringung der eignen Ernte die Zeit zu kurz, wenn schlechtes Wetter eintrete. Daraus erwachse ihnen der größte Nachtheil. Die Bewilligung des Gesuchs würde nicht allein dem Interesse der Landwirtschaft entsprechen, sondern auch insbesondere der ärmeren Klasse zum Vortheil gereichen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 51 wird angenommen.

Abg. **Brader**: Er bitte zu constatiren, daß der Antrag einstimmig angenommen sei.

Präsident: Er glaube, dies sei geschehen.

Mit der Verlesung des Ausschußberichts wird fortgefahren zu den Anträgen Nr. 52 und Nr. 53.

Abg. **Brader**: Die Ausschlußmotive zum Antrag Nr. 53 theile er mit vollem Herzen. Allein, als der vorige Landtag eine ähnliches Ersuchen gestellt habe, sei gewissermaßen als Antwort, bald darauf die Zahl der Pensionen bedeutend vermehrt. Um nun mit Gewißheit sich überzeugen zu können, welchen Eindruck derartige Ersuchen des Landtags auf die Staatsregierung machen, bitte er den vorliegenden Antrag einstimmig anzunehmen, dies zu constatiren und dann zu sehen, welchen Erfolg er habe.

Regierungscommissär **Weinardus**: Das Bedauern über das Anwachsen des Pensionsetats theile die Regierung mit dem Ausschusse. Die Pensionirungen seien aber nicht zu umgehen gewesen, indem sie, abgerechnet von 5 Offizieren, die überhaupt zur Disposition gestellt worden, nur bei Solchen vorgenommen seien, welche die vorgeschriebenen Becheinigungen ihrer körperlichen Unfähigkeit beigebracht hätten, die zu pensioniren die Regierung also das Recht und die Pflicht gehabt habe. Gerade aber während der letzten drei Jahre sei keine



einzig Pensionirung hinzugekommen, wenn freilich auch andererseits keine abgegangen sei. Die letzte Erhöhung, auf welche der Abg. Brader sich beziehe, sei schon vorgenommen, während das vorige Budget bereits beim Landtage gewesen. In Betreff der Bemerkung im Ausschufsbericht, daß unter den Pensionisten 19 Stabsoffiziere seien, wolle er erwähnen, daß 7 von diesen nur Hauptleute gewesen und beim Abschiede den Titel „Major“ ohne alle pekuniäre Vortheile erhalten hätten.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Pensionirungen bis zu einer solchen Höhe gesetzlich seien, so sei das ein Beweis dafür, daß das Pensionsgesetz, als unter den Zeitumständen nicht mehr zulässig, einer Revision unterworfen werden müsse. Vielleicht seien auch die Aerzte bei Ausstellung ihrer Atteste zu leichtsinnig gewesen. Besonders aber bitte er die Staatsregierung, bei der Anstellung vorsichtig zu sein. Man erzähle sich von Offizieren, welche zweimal durchs Examen gefallen und, nachdem sie es zum dritten Mal nothdürftig bestanden, angestellt seien. Das würden nie gute Offiziere abgeben; nachdem sie es höchstens bis zum Oberlieutenant gebracht, würden sie übersprungen und deshalb pensionirt. Auch Fremde habe man in Dienst genommen, die anderswo nicht mehr zu brauchen gewesen wären und hier auch bald hätten pensionirt werden müssen, oder zur Disposition gestellt seien. Da sitze z. B. noch ein Solcher in Bayern, den man nur reaktiviren solle; er sei überzeugt, der Mann werde gar nicht wiederkommen und auf die Weise das Land die Pension los werden.

Abg. **Brader**: Nach dem, was der Regierungskommissär gesagt habe, könne es scheinen, als ob seine Darstellung unrichtig gewesen sei. Er müsse aber dabei beharren, daß von ihm und seinen Freunden damals die Vermehrung der Pensionen, welche erst nach der bezüglichen Berathung erfolgt sei, als eine Antwort auf den Beschluß des Landtags aufgefaßt sei. — Daß die Staatsregierung nirgends pensionire, wo es nicht unumgänglich nothwendig sei, habe der Regierungskommissär schon im vorigen Landtage gesagt, und doch kämen Fälle vor, wo noch ganz tüchtige Leute eine Pension erhielten. Ob vielleicht das Pensionsgesetz auch gestatte, aus sonstigen militärischen Rücksichten zu pensioniren? Daß das wirklich geschehe, wisse man.

Regierungskommissär **Weinardus**: Er wisse, daß es nicht geschehe und daß aus andern Gründen nur zur Disposition gestellt werden könne. Auf Persönlichkeiten, wie Ahlhorn sie angedeutet, sehe er sich nicht veranlaßt, näher einzugehen. — Gegen den Abg. Brader habe er nicht sagen wollen, daß dessen Darstellung unrichtig wäre; es sei recht wohl möglich, daß die erwähnten Pensionirungen während der Berathung des Voranschlags stattgefunden hätten, und wisse er nur das bestimmt, daß es nicht nach dessen Feststellung geschehen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Die Persönlichkeiten habe er nur

angedeutet und keine Namen genannt. Sonst würde er auch nicht verfehlt haben, die Namen solcher Männer hinzuzufügen, die dadurch, daß sie dem Lande ihre ganzen Arbeitskräfte, so lange sie diensttüchtig gewesen, geopfert, die Pension redlich verdient hätten. Solche Männer hätten ihr Wartegeld oder Pension redlich verdient, die müsse man in Ehren halten, nicht aber Fremde anstellen, die nach einem Jahre wieder aus den Dienst genommen und pensionirt werden müßten. Oldenburg habe seine Pensionisten schon am Rhein, in Bayern und in aller Herren Länder. Nach einer Notiz, welche er sich kürzlich gemacht habe, betrügen unsre Pensionen und Wartegelder im Ganzen die Summe von 112,280 Thlr. oder fast $\frac{1}{2}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Dafür könne man wohl das ganze Militär unterhalten.

Berathung geschlossen.

Die Anträge Nr. 52 und Nr. 53 werden angenommen, letzterer einstimmig.

Abg. **Brader**: Er bitte, die Einstimmigkeit zu konstatiren.

Präsident: Dies sei bereits geschehen.

Der Ausschufsbericht zu Antrag Nr. 54 wird verlesen.

Abg. **Hardt**: Auf die Summe, um die es sich hier handle, den Artikel 195 §. 4 des Staatsgrundgesetzes zu beziehen, sei nicht zulässig. Dort sei nur gesagt, zu den Gesamtausgaben, welche für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet werden sollten, gehörten auch die Ausgaben für das Kriegswesen. Es handle sich hier aber nicht um das Kriegswesen, sondern um eine Ehrengabe, zu welcher nur Angehörige des Herzogthums concurrirten.

Abg. **Brockhaus**: Es heiße, die Interpretation zu weit treiben, wenn die Mehrheit des Ausschusses daraus, daß das Staatsgrundgesetz sage, das Kriegswesen sei gemeinsam und die Ausgaben gehörten zu den Gesamtausgaben, die Verpflichtung der Fürstenthümer zur Theilnahme an dieser Ausgabe herleite, da dieselbe aus einer Zeit stamme, zu der man von einem Fürstenthum Birkenfeld wenigstens noch nichts wußte, und eine alte Schuld des Herzogthums sei, die jetzt erst abgetragen werde. Daß nach dieser Auffassung, wie der Ausschufsbericht bemerke, das Herzogthum auch die für spätere Militärdienste, bis 1831, wo zuerst die Wehrpflicht auf die Fürstenthümer ausgedehnt worden, erworbenen Militärpensionen allein zu tragen haben würde, sei im Princip ganz richtig, habe sich in der Sache aber anders gestellt, weil man früher die durch die Verschiedenheiten der drei Landestheile begründeten Verhältnisse nicht so scharf wie jetzt geprüft, auch die Pensionslast damals ihre jetzige Höhe noch nicht erreicht habe, sondern verhältnißmäßig unbedeutend gewesen sei. Wollte aber trotzdem der Landtag sich nicht darauf einlassen, diese Ausgabe allein auf das Herzogthum zu übernehmen, so könne Birkenfeld aus Reciprocitätsrücksichten auch verlangen, daß die Pen-



sionen mehrerer Militärpersonen aus den Befreiungskriegen, welche zur Zeit aus der Landeskasse des Fürstenthums bezahlt würden, auf die Centralkasse zu übernehmen seien. Zu diesem Zweck stelle er, für den Fall, daß der Ausschufsantrag Nr. 54 angenommen werde, folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse, daß die Pensionen, welche im Fürstenthum Birkenfeld an Soldaten aus der Zeit der Befreiungskriege aus der Birkenfelder Landeskasse gezahlt werden, auf die Centralkasse zu übernehmen sind.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die eben angeführten Gründe irgend stichhaltig wären, so würde der ganze Ausschuf sie anerkannt haben, da die Fürstenthümer von vornherein in der Minorität seien und die Majorität gerade in solchen Verhältnissen vorsichtig sein und sich hüten werde, ihre Macht mißbrauchend, der Minorität ihren Willen aufzuzutreiben. Sie habe aber keinen triftigen Grund finden können, der die Fürstenthümer zu einer solchen Befreiung berechtere; mit gleich gutem Grund könne Kniphäusen oder der vormals hannoversche Theil des Amtes Damme dasselbe beanspruchen. Wie es denn mit den am 24. Dezember v. J. zur Bewirthung ausgeworfenen 500 Thlrn. werden solle, an denen die Göttinger und Birkenfelder doch gewiß Theil gehabt hätten? Diese müsse man doch jedenfalls auf die Centralkasse übernehmen. Nicht minder aber auch den anderen Theil der Summe, weil die Fürstenthümer uns dankbar sein müßten, dafür, daß um Deutschland und also auch sie von der Fremdherrschaft zu befreien, unsere Leute verstümmelt und zu Krüppeln geschossen seien, und sich gratuliren könnten, daß sie mit Zahlung einer kleinen Geldsumme davon kämen.

Abg. **Gißel**: Obgleich er eine principielle Verbindlichkeit der Fürstenthümer nicht zugeben könne, so wolle er ihre moralische Verpflichtung doch gerne anerkennen und dem Abgeordneten Ahlhorn darin beistimmen, daß die Veteranen des Herzogthums auch für sie mit in den Kampf gezogen seien. Allein auch der Brockhaus'sche Antrag verdiene angenommen zu werden und wolle er nur noch erläuternd hinzufügen, daß das Fürstenthum die Pensionirung der französischen Invaliden gleichsam als ein Vermächtniß übernommen habe und daß der Betrag derselben, Anfangs nicht unbedeutend, jetzt sehr reduziert sei.

Abg. **Strackerjan II**: Er beantrage, den Brockhaus'schen Antrag zunächst an den Finanzausschuß zu weisen, da er, trotzdem daß er ein langjähriges Mitglied dieses Ausschusses sei, noch nie etwas von dem Vorhandensein solcher auf die Birkenfelder Landeskasse übernommenen Pensionisten wisse, und es den meisten andern Abgeordneten wohl nicht besser gehe.

Abg. **Selkman II**: Die Darstellung des Abgeordneten Gißel sei, soweit auch er die Sache kenne, richtig, Brockhaus aber irre, wenn er meine, die Birkenfelder aus der dortigen Landeskasse unterstützten früheren Soldaten hätten an den Befreiungskriegen Theil genommen. Nicht zur Be-

freiung Deutschlands, sondern unter französischen Fahnen gegen Deutschland seien sie zu Felde gezogen, so daß die Gründe, welche jetzt zur Bewilligung der Pensionen für die Veteranen geführt hätten, bei ihnen gar nicht zuträfen. Die Uebernahme jener Birkenfelder Pensionisten auf die Landeskasse beruhe, wenn er nicht irre, auf einer bei der Absonderung des Fürstenthums getroffenen vertragsmäßigen Bestimmung, wonach jedes der ehemals zum französischen Kaiserreich gehörenden Länder verpflichtet sei, den ihnen angehörigen Veteranen der früheren französischen Armee eine angemessene Pension zu geben. Da diese Verhältnisse noch nicht gehörig geprüft seien, so halte er es mit dem Abgeordneten Strackerjan auch für zweckmäßig, wenn dieser Antrag erst an den Finanzausschuß gewiesen werde.

Wenn der Abgeordnete Hardt sage, diese Ausgabe sei eine Ehrengabe, so sei das doch kein Grund, sich ihr zu entziehen, vielmehr gerade eine doppelte Aufforderung für die Fürstenthümer, sich daran zu betheiligen. Wenn ferner der Abgeordnete Brockhaus sie eine alte Schuld nenne, so müsse das bestritten werden, da ein solcher Anspruch zur Zeit, als jene Personen aus dem Felde zurückkehrten, noch nicht begründet gewesen, sondern jetzt erst existent geworden sei, wo sie nicht mehr erwerbsfähig wären. Es bleibe demnach kein Zweifel, daß das ganze Großherzogthum diese Kosten tragen müsse.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden damit, daß dem Abgeordneten Brockhaus noch einmal das Wort gegeben werde.

Abg. **Brockhaus**: Er habe vorhin nur sagen wollen, daß die Birkenfelder Pensionisten aus der Zeit der Befreiungskriege herrührten.

Der Antrag des Abg. Brockhaus ist genügend unterstützt und wird durch Annahme des Strackerjan'schen Antrags an den Finanzausschuß verwiesen.

Verathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 54 wird angenommen und sodann der Ausschufsbericht zu den Anträgen Nr. 56 und Nr. 57 verlesen.

Abg. **Ahlhorn**: Da die hier verlangten Gehaltszulagen außerhalb des Regulativs ständen, so habe der Landtag auch das Recht, dieselben abzulehnen. — Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Bartel**: Diese Position stehe keineswegs außerhalb des Regulativs, sondern sei nur für die Fälle ausgeworfen, wenn die einzelnen Positionen nicht ausreichten und ohne daß sie dadurch über das Regulativ hinausgingen, eines hierher zu nehmenden Zuschusses bedürften.

Abg. **Selkman II**: Dasselbe habe er sagen wollen; die Regierung sei demnach vollkommen berechtigt, die Bewilligung dieser Summen zu verlangen. Aber auch Zweckmäßigkeitsgründe sprächen dafür, sie zu bewilligen, da man durch eine Ablehnung die Staatsregierung dazu bringen werde, jede einzelne Position für den Fall einer darin nothwendigen Ge-

haltszulage innerhalb des Regulativs zu erhöhen und dadurch ohne Noth das Budget zu vergrößern. Denn bei einer Beschränkung der Eventualität auf die einzelnen Positionen werde sie im Ganzen eine größere Summe in Aussicht nehmen müssen, als wenn es ihr gestattet wäre, aus einer allgemeinen Position für alle derartige Fälle das Geld zu entnehmen. Es liege deshalb lediglich im Interesse des Landtags, diese geringere Summe zu genehmigen, während die wirklichen Ausgaben jedenfalls dieselben blieben.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse sich gegen einen allgemeinen Zulageparagrafen erklären. Da bei den einzelnen Positionen schon für etwaige Zulagen Fürsorge getragen sei, so müsse er dieses wie jenes für unnöthig halten.

Abg. **Töllner**: Die Mehrheit des Ausschusses habe sich bei Prüfung des Voranschlags davon überzeugt, daß die Positionen für Gehalte schon so hoch gegriffen seien, daß Manche von ihnen bereits das Maximum erreichten und deshalb den Antrag auf Ablehnung gestellt, weil bei diesen Gehalten eine Erhöhung doch nicht mehr zulässig sei, bei den Uebrigen aber eine größere Annäherung an die Maximalgehaltsätze, als veranschlagt, nicht für erforderlich halte.

Regierungscommissär **Buchholz**: In Bezug auf seine früher bei dem Paragrafen, wo zuerst von Gehalten die Rede gewesen, gemachte Bemerkung, daß alle Gehaltspositionen mit Rücksicht auf den jetzt vorliegenden sogenannten allgemeinen Zulageparagrafen festgesetzt seien, müsse er dem Landtage bemerken, daß, falls letzterer abgelehnt würde, die Staatsregierung genöthigt sei, auf die einzelnen Positionen wieder zurück zu kommen und von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen, inwieweit dieselben einer Erhöhung bedürften. In jedem Verwaltungszweige müsse die Regierung für Gehaltsverbesserungen eine gewisse Summe innerhalb des Regulativs zur freien Verfügung haben, um etwaige Mehrausgaben, deren Nothwendigkeit sich beim Feststellen des Voranschlags noch nicht gezeigt habe, machen zu können. Sei ihr nun keine Pauschsumme bewilligt und auch keine Ueberrechnung von einer Position in die andre gestattet, so müsse sie die Eventualitäten solcher Mehrausgaben weit genauer erwägen und, um nicht in Verlegenheit zu kommen, die einzelnen Positionen weit höher stellen, als wenn ihr eine allgemeine Summe zur Disposition stände. Daß die Aufstellung einer solchen nicht gegen das finanzielle Interesse sei, sondern zu einer Erniedrigung des Budgets diene, sei schon gesagt; auch sei diese Position auf allen Landtagen besonders zur Sprache gekommen und aus den hervorgehobenen Gründen stets bewilligt. Der Landtag solle doch nicht glauben, daß, wenn die Staatsregierung eine Summe zur Verfügung habe, sie sofort zugreife und gleich mit deren Verwendung vorgehe. Die gesammte Staatsdienererschaft wisse, daß die Regierung mit Gewährung von Zulagen zurückhaltend genug sei. Daß in dieser Beziehung Mißtrauen des Landtags ungerechtfertigt sei, möchten folgende Zahlen beweisen: Alle

5 f. g. allgemeine Zulageparagrafen der Voranschläge, nämlich der Centralkasse, der drei Landeskassen und des Post- und Telegraphenwesens, zusammen hätten für die verflossene Finanzperiode die Summe von 8100 Thlrn. betragen; davon seien wirklich verwandt 2333 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ gr., also 5766 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ gr. in der Kasse geblieben; Beweis genug, daß einerseits die Staatsregierung in diesen Paragrafen nicht ein willkommenes Mittel zu willkürlichen Ausgaben sehe, andererseits aber auch ein solcher Paragraf durchaus nicht entbehrt werden könne. Wolle man ihn hier streichen, so werde die Staatsregierung nicht umhin können, die einzelnen Positionen zu erhöhen.

Abg. **Ruffel**: Nachdem der Vorredner ihm bereits das, was er habe sagen wollen, vorweg genommen, könne er füglich auf eine weitere Auseinandersetzung verzichten. Es handle sich hier um eine bloße Verwaltungsmaßregel, nicht um Bewilligung besondrer Summen; das habe auch der vorige Landtag erkannt und die Position genehmigt, um der Staatsregierung für die Gehaltszulagen innerhalb der Regulative freiere Hand zu schaffen, damit nicht für alle Gehaltspositionen höhere Summen in Ausgabe gestellt werden müßten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Er halte die Ablehnung nicht für gefährlich, da in den einzelnen Positionen viel mehr vorgesehen sei, als der augenblickliche Bedarf betrage, z. B. beim Staatsministerium circa 1500 Thlr. mehr, beim Archiv 2400 Thlr. statt 2250 Thlr., beim statistischen Bureau 1900 Thlr. statt 1700 Thlr. und so fort auch bei allen andern Gehaltspositionen, so daß noch immer genug Spielraum zu etwaigen Erhöhungen vorhanden sei. Wenn aber die Staatsregierung für den Fall der Ablehnung nachträgliche Anträge auf Mehrbewilligungen in Aussicht stelle, so dürfe man dadurch sich nicht bei der Abstimmung irre machen lassen.

Der Antrag Nr. 56 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Oldejohnann, Rösener, Rübush, Selkman I., Strothoff, Struthoff, Thäle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, Fortmann, Hardt, Heye, Hoting, Huchting.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancratz, Ruffel, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brodhaus, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eißel, Görtz, Gräpel, Greverus, Hullmann.

Der Abg. Willers ist krank, der Abg. Suhren bewilligt.

Damit ist der Antrag Nr. 57 erledigt.



Nachdem der Ausschussbericht zu Ende verlesen ist, werden die Anträge Nr. 37, 44, 45, 49, 58, 59 angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung sei hiermit erledigt. Die nächste Sitzung und Tagesordnung solle angefangt werden. Er bitte diejenigen Abgeordneten, welche bei der zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, des Gesetzes, betreffend öffentliche Lustbarkeiten im Fürstenthum

Lübeck, des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen und des Gesetzes, betreffend Zusätze zur Wechselordnung, Anträge zu stellen beabsichtigten, dieselben spätestens nächsten Montag bei ihm einzubringen.

Schluss der Sitzung Nachmittags 1 1/4 Uhr.

Der Berichterstatter

Sayen.

37. Sitzung

1884. Januar 28. Donnerstag 11 Uhr

- Tagesordnung*
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über den Bescheid über den Antrag des Herrn ...
 - 2) ...
 - 3) ...
 - 4) ...
 - 5) ...
 - 6) ...
 - 7) ...

Protokoll:

Die Sitzung wurde eröffnet durch den Präsidenten ...

1) ...

2) ...

3) ...

4) ...

5) ...

6) ...

7) ...



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Behnte Sitzung.

Oldenburg, den 28. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das Hebammenwesen in Birkenfeld.
 - 2) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften zc. Hausthieren.
 - 3) Ausschußbericht, betreffend Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen.
 - 4) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu den vom Staate zu erbauenden Eisenbahnen.
 - 5) Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für Lübeck wegen Enteignungen zu Eisenbahnen.
 - 6) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Prüfung für den Forstdienst. (Zweite Lesung.)
 - 7) Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissär Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung zu dem Vorschlage für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Bau der Mädchenschule in Gutin; — an den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Umtausch der Staatsgutsparzelle Wasenbeck; — an den Staatsgutsausschuß.
- 3) Petition des Gemeinderaths in Alexen, betr. Chausseeanlage; — an den Finanzausschuß.
- 4) Petition der Oldenburgischen Centrallehrerconferenz nebst Uebergabe einer Denkschrift wegen Verbesserung des Dienstinkommens der Lehrer; — an den Petitionsausschuß.
- 5) Zwei Petitionen mehrerer Einwohner aus Knipphausen, betreffend Chausseeanlagen; — an den Finanzausschuß.
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Gesetzentwurf

wegen der Kosten der Untersuchung der Dampfkesselanlagen; — an den Verwaltungsausschuß.

- 7) Desgleichen, betreffend Abänderungen des Vereinszolltarifs; — an den Steuerausschuß.
- 8) Petition des Windmühlenbesizers Rohling und Genossen in Börringhausen, betreffend den Erlaß von Naturalprästationen; — an den Petitionsausschuß.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über das Hebammenwesen im Fürstenthum Birkenfeld (Vorlage Nr. 21, S. 88; Ausschußbericht im Abklatsch S. 186 ff.). — Berichterstatter Abgeordneter Selkman II.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei mit dem ganzen Entwurf, mit dem demselben zu Grunde liegenden Prinzip nicht einverstanden, habe aber geglaubt, von einer Bekämpfung desselben absehen zu müssen, da der Provinzialrath von Birkenfeld mit diesem Entwurf des für jenes Fürstenthum zu erlassenden Gesetzes einverstanden sei. Bedenken, die er zur

Sprache bringen wolle, errege aber der §. 3 des Art. 1 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung: „Nur den angestellten und den im Auslande zur Praxis berechtigten Hebammen, sowie den conzessionirten Aerzten, ist die Vornahme geburtshülftlicher Handlungen gestattet,“ verglichen mit Art. 182 §§. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, welches die Vornahme einer geburtshülftlichen Handlung Seitens einer nicht vorschriftsmäßig approbirten Person gegen Belohnung, oder einem besonderen an die Person erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, mit Strafe bedrohe und eine Ausnahme für den Fall der Noth statuire.

Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches würden seiner Ansicht nach durch den angezogenen Satz des Entwurfs wesentlich modificirt, indem nach letzterem auch die unentgeltliche Vornahme geburtshülftlicher Handlungen strafbar erschiene. Vollständig ausreichend sei der zweite Satz des §. 3, welcher den Zweifel beseitige, ob unter den approbirten Personen des Strafgesetzbuchs angestellte oder auch nur im Examen tüchtig befundene zu verstehen seien. Er beantrage daher:

im Art. 3 werde der erste Satz: „Nur den angestellten u. — gestattet,“ gestrichen.

Abg. **Selkman II.**: Der Ausschuss theile im Allgemeinen die Ansicht des Vorredners; derselbe sei aber nicht der Ansicht gewesen, daß durch den ersten Satz des §. 3 Art. 1 das Strafgesetzbuch irgend wie modificirt werde und müsse er bei dieser Ueberzeugung trotz der Ausführungen des Vorredners bleiben. Dieser Satz solle nur aussprechen, daß in der Regel andere Personen sich nicht mit der Vornahme geburtshülftlicher Handlungen befassen sollten; sollte Jemand trotzdem derartige Handlungen vornehmen, so würde das Strafgesetzbuch doch keine Anwendung leiden, wenn die Vornahme eine unentgeltliche oder durch die Noth gebotene sei. Der §. 3 stelle die nichtangestellten den nicht approbirten gleich — die Ausnahmen des Strafgesetzbuchs blieben dabei in Kraft. Er empfehle daher die Beibehaltung des ersten Satzes.

Der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** ist unterstützt.

Abg. **Graepel**: Er sei für den Verbesserungsantrag, aber nicht aus den Gründen des Antragstellers. Er sei vielmehr überzeugt, eine Bestrafung könne nach wie vor nur eintreten, wenn die Vornahme gegen Belohnung und ohne Fall der Noth erfolgt sei. Eben deshalb habe aber der Satz 1 überall keine Bedeutung; die Vornahme geburtshülftlicher Handlungen sei nur bestimmten Personen gestattet, für den Fall des Zuwiderhandelns fehle aber eine Strafandrohung und erscheine somit die ganze im ersten Satze aufgestellte Regel als überflüssig.

Berathung geschlossen.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter: Der erste Satz sei deshalb aufgenommen, um die in Birkenfeld hervorgetretenen Zweifel abzuschneiden. Es habe sich dort die Ansicht geltend gemacht, eine geprüfte Hebamme könne sich beliebig zur Ausübung ihrer Kunst niederlassen. Wenn daher

auch auf den zweiten Satz das ganze Gewicht falle, sei der erste doch jedenfalls unschädlich und spreche klar aus, welchen Zustand man erreichen wolle.

Der Antrag von **Strackerjan II.** wird abgelehnt, der Ausschufsantrag wird angenommen.

Auf Antrag 2 wird der Art. 2 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Antrag 3.

Abg. **Stuffell**: Gegen die Fassung des Art. 3 durch den Ausschuss habe er im Grunde nur redactionelle Bedenken. Der dem Provinzialrath vorgelegte Entwurf habe nur von „befähigten“ Lehröchtern gesprochen, der Provinzialrath habe den Zusatz „und körperlich tüchtig“ gewünscht. Die Staatsregierung habe die ursprüngliche Fassung für genügend gehalten, da „befähigt“ auch die körperliche Qualifikation wesentlich mitbegreife. Der Ausschuss habe dies als richtig anerkannt, aber, um die Befähigung in beiden Hinsichten mehr zu präzisiren, die Fassung „zur Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe vom Physikus für befähigt erklärt“, vorgeschlagen. „Zur Ausübung befähigt“ könne aber eine Person vor Erlernung nicht erklärt werden, der Ausdruck würde auch auf die Ausbildung gehen, während er sich lediglich auf die körperliche Tüchtigkeit beziehen solle. Er möchte daher die Fassung vorschlagen: zur Erlernung befähigt und körperlich tüchtig befunden.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Präsident: Die Aenderung scheine allerdings wesentlich redactionell und könne der Berücksichtigung vor der zweiten Lesung überlassen werden; der Ausdruck „künftigen“ vor Ausübung möchte allein genügen.

Der Berichterstatter **Selkman II.** erklärt sich mit der Aenderung einverstanden und giebt anheim, dieselbe dem Ausschuss für die Redaction des Entwurfs bei der zweiten Lesung zu überlassen.

Der Antragsteller ist damit einverstanden.

Der Art. 3 wird sodann unter Vorbehalt redactioneller Aenderung angenommen.

Antrag 4, Annahme des Art. 4 in veränderter Fassung, wird angenommen.

Die Anträge 5 und 6 (Annahme des Art. 5 in veränderter Fassung) werden auf Ersuchen des Berichterstatters ausgesetzt, da derselbe beabsichtigt, im Fall der Ablehnung des Art. 12 zu diesem Artikel einen Zusatzantrag zu stellen.

Antrag 7 (Annahme der Art. 6, 7, 8) wird angenommen.

Antrag 8 (Annahme des Art. 9 in veränderter Fassung).

Abg. **Gißel**: Der Ausschuss habe die Worte der Vorlage „auf Anordnung der Regierung“ gestrichen und statt „Veruf“ gesetzt „Geburtshülfe“. In beiden Beziehungen müsse er sich für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs aussprechen. Die Erfahrung in Birkenfeld habe gelehrt, daß leicht Konflikte über das Recht der Anschaffung von Instrumenten entsänden.



Der Bürgermeister habe die Rechnungen anzuweisen; käme nun der Physikus mit einer größeren Rechnung, so gäbe es manchmal zwischen Physikus und Bürgermeister Conflict.

Das Wort „Beruf“ sei umfassender als „Geburtshilfe“; der Beruf der Hebammen erfordere z. B. auch Schröpfköpfe, deren Applizierung nicht unter die geburtshilflichen Handlungen falle.

Abg. **Selmann II.**: Die Bemerkungen des Vorredners trafen die Gründe des Ausschusses nicht ganz. Man habe vermeiden wollen, daß in Folge der unveränderten Annahme des Art. 9 jede unbedeutende Reparatur der Instrumente einer Anordnung der Regierung bedürfe. Es sei in den Voranschlag eine Position für Anschaffung und Unterhaltung der Instrumente aufzunehmen, Rechnungen über nothwendig gewordene Reparaturen weise der Bürgermeister an. Das Gesetz müsse feststellen, wer die Kosten tragen solle und lege dieselben auf die Bürgermeistereikasse; alles Uebrige könne auf dem Instruktionswege festgesetzt werden.

Hinsichtlich der zweiten Aenderung habe er zu bemerken, die Geburtshilfe sei eben der Beruf der Hebamme; nur für diesen Beruf würden derselben die Instrumente geliefert. Schröpfköpfe, deren Vorredner erwähne, wären bei Wöchnerinnen häufig anzuwenden; ob die Hebamme übrigens befugt sei, mit den ihr zur Ausübung der Geburtshilfe gelieferten Instrumenten auch anderen Personen Schröpfköpfe zu setzen, darauf komme es nicht an.

Regierungscommissär **Buchholz**: Die vorliegenden Meinungsverschiedenheiten seien nicht erheblich; er möchte dem Präsidenten anheim geben, bei der Abstimmung die beiden Punkte, Streichung der Worte „nach Anordnung der Regierung“ und Aenderung des Wortes „Beruf“ in „Geburtshilfe“ zu trennen. Der Berichterstatter halte es für zu weitläufig, wenn jede kleine Reparatur der Instrumente eine Anweisung und Beschlußfassung der Regierung erfordere. Das liege keines Erachtens in den Worten keineswegs, die nicht auf, sondern nach Anordnung der Regierung lauteten. Die Regierung habe die Sache hiernach nur zu regeln; sie kam z. B. anordnen, daß kleine Reparaturen durch Anweisung des Bürgermeisters erledigt würden. Diese Bedenken des Ausschusses erschienen ihm daher als unbegründet.

Abg. **Strackerjan I.**: Er möchte dem Herrn Regierungscommissär in Betreff einer getrennten Abstimmung über die beantragten beiden Abänderungen des Entwurfs beitreten. Geburtshilfe anstatt Beruf zu setzen, erscheine ihm nämlich unrichtig; hier und zweifelsohne auch in Birkenfeld brauchten die Hebammen auch Instrumente, die zur Geburtshilfe nicht erforderlich seien. Schröpfköpfe seien bereits erwähnt; Ziffer 12 der Gebührentaxe beziehe sich auf eine Operation, die mit der Geburtshilfe nichts zu thun habe.

Abg. **Selmann II.** als Berichterstatter nach Schluß der Debatte: Daß die Geburtshilfe der Beruf der Hebammen sei, stehe wörtlich im Art. 1 des Entwurfs.

Die Fassung zur Ausübung der „Geburtshilfe“ wird abgelehnt, ebenfalls die Beibehaltung der Worte des Entwurfs „nach Anordnung der Regierung“. Der Art. 9 wird in der Fassung, die er durch obige Beschlüsse und durch eine Berichtigung des Berichterstatters (Bürgermeistereikasse statt Bürgermeisterei) angenommen.

Antrag 9 (Annahme des Art. 10 in veränderter Fassung) und 10 (Streichung des Art. 11 des Entwurfs) werden angenommen.

Antrag 11 und 12.

Abg. **Brader**: Er hätte es am Liebsten gesehen, wenn die Minderheit von einer Pensionirung der Hebammen ganz abgesehen hätte und eine erforderliche Unterstützung dem guten Willen der Gemeinde überlassen sei. Hier hätten die Hebammen keine Aussicht auf Unterstützung und hätte er noch keine Klage über den Zustand im Herzogthum gehört. Einer hilfsbedürftigen, im Dienste der Gemeinde alt gewordenen Hebamme werde gewiß ohne gesetzlich begründete Ansprüche oder feste Aussichten die nothwendige Unterstützung nicht verweigert werden. Einer Vermehrung der drückenden Pensionslast hätte es nicht bedurft. Jedenfalls sei aber nicht die Landeskasse zu belasten; die Hebammen ständen im Dienst der Gemeinde und müsse die Sache in deren Hand bleiben. Daher empfehle er eventuell dringend den Minderheitsantrag. Würden die Pensionen aus der Landeskasse geleistet, so liege der Gedanke nahe, es ginge aus einem großenbeutel, die Hebammen würden unter irgend einem Vorwande um Pensionirung einkommen; die Regierung würde dann leicht nicht mit der wünschenswerthen Sparsamkeit verfahren.

Abg. **Leub** (Berichterstatter der Mehrheit): Nach Ansicht der Staatsregierung solle den Hebammen ein Recht auf eine bestimmte Pension gegeben werden und diese Pension solle aus der Landeskasse bestritten werden. Die Mehrheit träre diesen Anträgen insofern bei, als sie die Landeskasse belasten wolle, weiche aber darin ab, daß sie den Hebammen nicht das Recht auf eine Pension, sondern nur die Aussicht auf eine Unterstützung gewähren wolle. Die Minderheit wolle ferner auch nicht die Landeskasse, sondern die Bürgermeistereikasse zur Bestreitung dieser Unterstützungen verpflichten. Die Mehrheit des Ausschusses stehe daher vermittelnd zwischen der Regierung und der Minderheit. Der ganze Ausschuß sei darin einverstanden, daß den Hebammen principiell weder ein Recht auf Pension, noch die Aussicht auf eine Unterstützung gebühre, und auch darin, daß die Kosten solcher Unterstützungen principiell nicht der Landeskasse, sondern der Bürgermeistereikasse zur Last zu legen seien. Von diesen Prinzipien habe der ganze Ausschuß das erste aufgegeben, sofern er zwar keine Pensionsberechtigung, aber doch die Aussicht auf eine Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit zulassen wolle; die Mehrheit gehe weiter, sie wolle auch die Landeskasse belasten. Hierzu habe sich die Mehrheit wesentlich im Interesse der Frauen entschlossen, die in ihren Nöthen einer tüchtigen Hilfe so sehr bedürften, ohne

welche die Gebärende und das Kind der größten Gefahr ausgesetzt seien. Falls aber die Unterstützung der Bürgermeistereikasse zur Last, so könne es nicht ausbleiben, daß der Bürgermeistereirath zur Abwendung der Kosten sich auch gegen die Entfernung einer unbrauchbaren Hebamme sträuben würde. Diese Schwierigkeiten der Beseitigung einer untüchtigen Hebamme fielen weg, wenn die Landeskasse die Pensionen zahle. Im Interesse der Frauen bitte er um Annahme des Mehrheitsantrags.

Abg. **Giffel**: Von den Vorrednern seien manche Momente, die bei der vorliegenden Frage in Betracht kämen, bereits vorgebracht. Er könne sich weder der Mehrheit noch der Minderheit des Ausschusses anschließen, sondern müsse sich für den Entwurf entscheiden. Es sei Thatsache, daß für den Hebammenberuf in Birkenfeld bei dem geringen Verdienst wenig Konkurrenz sei; man habe aus diesem Grunde die Kosten der Ausbildung auf die Bürgermeistereikassen übernehmen müssen; werde keine Pensionsberechtigung anerkannt, so würden sich wenig Candidatinnen zur Ausbildung finden. Durch die Uebernahme der Pensionen auf die Landeskasse werde eine wünschenswerthe Gleichmäßigkeit erreicht, während im andern Falle eine Bürgermeisterei, vorzüglich bei dem Versetzungsrecht der Regierung, übermäßig belastet werden könne. Eine untüchtige Hebamme zu beseitigen, würde große Schwierigkeit haben, wenn die Bürgermeistereikasse die Pensionen bestreiten und der Bürgermeistereirath bei der Pensionierung mitwirken solle. Die Ausgabe wäre eine unbedeutende und würde die Staatskasse nicht sehr drücken.

Wenn man kein Recht auf Pension, sondern nur die Aussicht auf Unterstützung im Fall der Hilfsbedürftigkeit gewähren wolle, so ständen seiner Ansicht nach die Hebammen den besoldeten Amtsärzten und Chirurgen ganz gleich. Die Einnahme der Hebammen sei so gering, daß sie nicht davon leben könnten; ohne Anspruch auf Pension wäre ihre Lage recht traurig. Das Gesetz beziehe sich lediglich auf Birkenfeld, dort wären alle mit dem Entwurf einverstanden gewesen und habe man kein Bedenken getragen, die Ausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen, der man doch nicht ohne Grund etwas aufbürden werde.

Abg. **Brader**: Mit der Hinweisung des Abg. Lenz auf die Wichtigkeit der Sache könne er sich ganz einverstanden erklären; aber hier im Herzogthum bestehe kein derartiges Gesetz und ihm sei keine Klage und Beschwerde zu Ohren gekommen. Ein Mitglied des Obermedizinalcollegiums habe ihm gegenüber erklärt, eine gesetzliche Regelung des Hebammenwesens sei nicht erforderlich. Es könne sein, daß die Verhältnisse in Birkenfeld anders lägen; aus diesem Grunde stimme er dem Gesetz zu; aber in dieser Beziehung müsse er sich gegen den Entwurf erklären. Wenn nicht auf diesem, so doch auf anderen Landtagen hätten die Birkenfelder Abgeordneten über die Belastung ihrer Staatskasse mit Pensionen geklagt. Warum man denn nun absolut in den Staatsbeutel greifen

wolle? Im Grunde sei es gleichgültig, welche Kasse belastet werde; aber wenn es aus der Bürgermeistereikasse ginge, würde man reichlich so sparsam sein und daß es im Prinzip richtiger, erkenne ja selbst die Mehrheit im Ausschusse an.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Anknüpfend an die Worte des Abg. Brader wolle er nur davor warnen, Anschauungen aus den Verhältnissen des Herzogthums ohne Weiteres auf das Fürstenthum Birkenfeld zu übertragen; die Ansicht des Volkes über die Hebammen sei in den verschiedenen Landestheilen durchaus nicht dieselbe. In Birkenfeld hielte man die Stellung der Hebammen für viel wichtiger. Wohl wisse man auch im Herzogthum die Bedeutung zu würdigen; aber hier werde das, was man für diese Personen übrig habe, mehr schenkweise gegeben, in Birkenfeld habe einmal die Gesetzgebung sich des Hebammenwesens mehr angenommen. Dort sollten Gehalte und Zuschüsse die Lage verbessern. Daß die Hebammen auch im Herzogthum von ihren Gebühren nicht leben können, sei offenkundig.

Wie man dort über den Beruf von Hebammen denke, wolle er an einem Beispiel zeigen, das ihm aus den Akten des Staatsministeriums gerade erinnerlich sei. Bei den Verhandlungen über das Gesetz sei die Nothwendigkeit, die Lage der Hebammen zu verbessern, besonders deshalb betont, weil die Hebammen von ihren jetzigen Einkünften nicht leben könnten und gezwungen sein würden, zu andern Erwerbsmitteln, zu harter Arbeit zu greifen. Harte Arbeit mache aber harte Hände und harte Hände machten die Hebamme zur Ausübung ihres Berufs ungeschickt. Die meisten Hebammen auf dem Lande im Herzogthum verrichteten bekanntlich schwere Arbeit und doch nehme man daran durchaus keinen Anstoß.

Es sei eine Sache hervorgetreten, die fragliche Unterstützung der Landeskasse zur Last legen. Aber es bleibe sich in Birkenfeld ziemlich gleich, ob Landes- oder Bürgermeistereikasse eine Ausgabe bestreite. Nicht nur die Steuerpflichtigen, sondern auch der Besteuerungsmodus sei für beide wesentlich derselbe.

Der Abg. Brader meine, die Regierung werde nicht so sparsam verfahren, wie wenn die Gemeindevertreter die Gelder aus der Gemeindefasse zu bewilligen haben. Gegen diesen Grund käme einmal in Betracht, daß auch nach dem Antrag der Minderheit die Regierung die Entscheidung habe, nur nach Vernehmung des Bürgermeistereirathes. Sodann sei daran zu erinnern, daß durch Uebernahme der Pensionslast auf die Landeskasse die Entfernung untauglicher Personen werde erleichtert werden, und das sei im Interesse des Gemeinwohls mit ein Motiv des Entwurfs gewesen, ein Motiv, das beim Provinzialrathe keinen Widerspruch gefunden habe. Die Hinweisung auf die Pensionslast des Fürstenthums Birkenfeld verliere alles Gewicht, wenn man erwäge, daß gegen diese Pensionen dort keine Stimme laut geworden sei.

Nach diesen Ausführungen müsse er den Art. 12 des Entwurfs, eventuell den Antrag der Majorität des Ausschusses



empfehlen. Letzterer würde jedoch in einer Beziehung einen wesentlichen Mangel enthalten, über den er sich noch nicht auszulassen brauche, da dem Vernehmen nach in dieser Richtung noch ein Antrag zu erwarten sei.

Abg. **Brockhaus**: Mit dem Abg. Cissel, und wie er annehmen zu dürfen glaube, auch in Uebereinstimmung mit den übrigen Birkenfeldern, müsse er sich für den Entwurf aussprechen. Der Zweck des Gesetzes werde nach den in Birkenfeld obwaltenden Verhältnissen nur durch die Annahme des Entwurfs erreicht. Der Antrag der Minderheit mache die sehr wünschenswerthe Entfernung untüchtiger Hebammen illusorisch, namentlich da der Bürgermeistereikasse durch dies Gesetz schon, abgesehen von Pensionen, größere Kosten auferlegt seien, und da der Betrag der zu leistenden Pensionen, an dem jetzt schon manche nothwendige Entlassung scheitere, erhöht sei. Mit der Mehrheit könne er nicht stimmen, da diese an Stelle der Pensionen ein von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Unterstützung treten lassen wolle, was in der Anwendung zu Härten führe.

Abg. **Ahlhorn**: Mit Brader sei er prinzipiell für Streichung des Artikel. Um den Birkenfelder Verhältnissen vollständig Rechnung zu tragen, schließe er sich dem Minderheitsantrage an. Was vom Ministertische und von anderer Seite gesagt sei, die Belastung der Landeskasse würde die Entlassung erleichtern, sei richtig; eben daher sei er dafür, die Ausgabe bei der Bürgermeistereikasse zu belassen, um nicht die Pensionslast zu vergrößern. Eine Gefahr könne darin nicht liegen; es hieße „von der Regierung nach Vernehmung des Bürgermeistereiraths“. Die Entscheidung stände demnach der Regierung zu, ohne daß dieselbe an die Zustimmung des Bürgermeistereiraths gebunden sei. Zeige derselbe sich besonders schwierig, so werde man in zweifelhaften Fällen von der Entlassung absehen; erscheine die Entfernung dringend geboten, so werde die Regierung auch im Widerspruch mit der Vertretung der Bürgermeisterei vorgehen. Was die Bereitwilligkeit der Birkenfelder betreffe, die Ausgabe auf die Staatskasse zu übernehmen, so habe er namentlich im Finanzausschuß die Erfahrung gemacht, daß die Birkenfelder immer für die hohen Positionen seien; dem Provinzialrath schein das Sparen nicht so sehr am Herzen zu liegen.

Abg. **Cissel**: Daß zu viel Pensionirungen erfolgen würden, sei nicht zu befürchten; wo sie wahrhaft nöthig erschienen, müßten sie vorgenommen werden: gute Hebammen seien eine Wohlthat für das Land, schlechte ein Unglück. Wenn die Zustimmung des Provinzialraths nach dem Minderheitsantrag auch nicht erforderlich sei, so würde doch die Vernehmung desselben schon zu Weiterungen führen, die dem Interesse der Sache nicht entsprächen. Auf die Schlußbemerkung des Vorredners könne er nur antworten: gegen Ausgaben, von deren Nothwendigkeit man überzeugt sei, sträube man sich nicht, wo es noth sei, wisse der Provinzialrath wohl Maß und Ziel zu halten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter der Minderheit: Zunächst habe er als Berichterstatter des ganzen Ausschusses denjenigen Punkt zu erörtern, in welchem derselbe in Abweichung vom Entwurf einverstanden sei. Es frage sich, ob eine förmliche Pensionirung der Hebammen oder eine Unterstützung im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu bewilligen sei. Die Abgg. Cissel und Brockhaus hätten sich für erstere ausgesprochen, ohne genügende Gründe für die Pensionirung der Hebammen nach den Grundsätzen des Pensionsrechts der Staatsdiener anzuführen. Aus der Stellung der Hebammen folge ein derartiger Anspruch nicht; dieselben seien wesentlich auf Gebühren angewiesen; der Gehalt charakterisire sich als ein Zuschuß der Gemeinden, der nothwendig erscheine, um die geeigneten Persönlichkeiten zu gewinnen. Insofern seien die Hebammen also nicht zu pensioniren, ein Staatsamt bekleideten dieselben gewiß nicht. Wenn auf die Analogie der Amtsärzte verwiesen sei, so ständen diese nicht im Gemeinde-, sondern im Staatsdienst. Abg. Brockhaus meine, eine von der Hilfsbedürftigkeit bedingte Unterstützung sei eine Härte. Einen Grund für diese Ansicht habe er nicht angeführt. Wenn hilfbedürftige Hebammen, welche wegen Dienstuntüchtigkeit oder hohen Alters entlassen seien, entsprechend unterstützt würden, wäre jede Härte beseitigt; einer entlassenen Hebamme, die hinreichende Mittel zum Unterhalt, oder eine genügende Nahrungsquelle, oder in Person eines Ehemanns einen Ernährer habe, keine Pension zu geben, könne nie hart sein. Es sei daher gerechtfertigt, in dieser Beziehung es bei dem Bestehenden zu lassen, um so mehr, da nicht nur das Einkommen, sondern auch das Maximum der zu gewährenden Unterstützung nicht unbedeutend erhöht sei.

Was den Punkt betreffe, in dem sich eine Minderheit und eine Mehrheit des Ausschusses gegenüberständen, so seien die Gründe der Mehrheit im Bericht niedergelegt, zum Theil auch in der Debatte zur Sprache gekommen. Die Minderheit habe das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt, dieselbe könne sich nicht verhehlen, daß unter Umständen die Annahme des Mehrheitsantrags die Entfernung untauglicher Hebammen erleichtern könne, besonders habe sie auch das Gewicht des anderen Grundes anerkennen müssen, daß die Uebernahme der Unterstützungen auf die Landeskasse diese Ausgabe gleichmäßiger auf das ganze Land vertheile. Aber die Minderheit habe diesen Gründen nicht das Gewicht beilegen können, daß sie eine Entfernung von dem richtigen Prinzip durch dieselben gerechtfertigt halte. Das Gesetz lege die Sorge für die Ausbildung, das angemessene Gehalt und die Instrumente der Hebammen den Gemeinden zur Last; diese müßten consequent auch die fernere Unterhaltung entlassener Hebammen bestreiten. Diese Unterstützungen auf die Staatskasse zu wälzen, könne nur aus ganz besonderen Gründen als gerechtfertigt erscheinen. Die dafür angeführten Gründe seien aber nicht von so erheblichen Gewicht. Man habe gesagt, die Entfernung



der untüchtigen Hebammen werde dadurch erleichtert; er könne das in gewisser Beziehung zugeben, da die Regierung der möglichen Weiterungen des Bürgermeistereirathes enthoben sei; man könne die Sache aber auch umdrehen. Es sei eine Beschwerde der Bürgermeisterei denkbar, daß die Regierung sie nicht durch Entlassung von einer untüchtigen Hebamme befreien wolle. Hierauf lege er jedoch wenig Gewicht; erledigt werde das gegnerische Anführen durch die Bemerkung des Abg. Ahhorn, daß die Regierung nicht an die Zustimmung des Bürgermeistereirathes gebunden sei. Sei derselbe anderer Ansicht, so werde die Regierung, wenn sie die Entlassung nach gewissenhafter Prüfung im Interesse des Gemeinwohls für geboten halte, keinen Anstand nehmen, dieselbe trotz entgegengesetzter Ansicht des Bürgermeistereirathes zu verfügen. Im Ganzen müsse man doch auch einiges Vertrauen in den Bürgermeistereirath setzen, der durch die intelligentesten Personen der Bürgermeisterei gebildet werde, und denselben nicht für gewissenlos und einsichtslos genug halten, sich wegen der Kosten gegen die nothwendige Entlassung einer untauglichen Hebamme zu erklären, bei der er selbst und die Bürgermeisterei doch am Meisten interessiert seien.

Die Minorität halte ihre Ansicht um so mehr für begründet, als die Ausgaben an Unterstützungen sich ohne Frage höher belaufen würden, wenn die Landeskasse sie bestreite. Wenn der Abg. Giffel die ganze in Betracht kommende Summe für unbedeutend halte — so könne sie ja auch ohne Schaden bei der Bürgermeistereikasse zur Auszahlung kommen.

Der Antrag der Minderheit (Nr. 11) wird angenommen, der Antrag der Mehrheit (Nr. 12) ist damit erledigt.

Antrag 5.

Abg. **Selkman** II.: Der Art. 12 des Entwurfs habe auch die Bestimmung enthalten, daß die Regierung dienstuntüchtige Hebammen oder solche, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten, auch wider ihren Willen zu entlassen befugt sei. Von dem Regierungskommissär sei er darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung in dem nunmehr angenommenen veränderten Art. 12 fehle. Da dieselbe sich empfehle, namentlich wegen der Befugniß zur Entlassung von Hebammen, die das 60. Lebensjahr überschritten, ohne daß es dann noch eines oft umständlichen Nachweises der Untüchtigkeit bedürfe, glaube er diese Bestimmung wieder aufnehmen zu sollen und würde dies seines Erachtens am Zweckmäßigsten durch einen Zusatz zu Art. 5 geschehen.

Er beantrage daher:

dem Antrag Nr. 5 werde hinzugefügt:

und auch wider ihren Willen des Dienstes von der Regierung entlassen werden, wenn sie dienstunfähig geworden, oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag ist unterstützt und wird mit Art. 5 zur Beratung gestellt.

Regierungskommissär **Bucholz**: Durch die Ablehnung

des Art. 12 des vorgelegten Entwurfs sei eine Lücke entstanden. Derselbe habe enthalten 1) Anspruch auf Pension, 2) Befugniß der Regierung zur Entlassung gegen die Leistung der Pension. Beide Bestimmungen seien durch Annahme des Art. 12 in der veränderten Fassung weggefallen, nur an Stelle der ersteren sei ein Ersatz getreten. Diese Lücke solle der soeben gestellte Antrag ausfüllen, dessen Annahme er empfehle; damit würden wenigstens die wesentlichsten Bedenken der Regierung gegen Ablehnung des Art. 12 wegfallen.

Antrag 5 (Aenderung des ersten Satzes des Art. 5), Zusatz nach dem Antrage von **Selkman** II. und Antrag 6 (Annahme des Art. 5) werden angenommen.

Die Anträge des Ausschusses 13 (Streichung des Art. 13), 16 (Annahme des Art. 14), 17 (redaktionelle Aenderung unter Ziffer 20 der Taxe) und 18 (auf Annahme der Taxe mit dieser Aenderung) werden ohne Debatte angenommen.

Die Anträge 14 und 15 sind durch Annahme des Antrags 11 erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften und vertauschten Hausthieren. (Vorlage: Anl. 54 S. 268).

Berichterstatter Abg. **Bleifen**: Antrag 1 und 3 des Ausschusses ständen in unmittelbarem Zusammenhang, und habe er sich überzeugt, daß der Ausschluß bei Stellung dieser Anträge von etwas unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Der Art. 1648 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthalte nämlich auch anderweitige Bestimmungen als solche über die Gewährleistung wegen Mängel verkaufter und vertauschter Hausthiere. Zu Art. 6 sei vielleicht eine redaktionelle Aenderung des Antrag 3 vorzunehmen, etwa dahin: soweit derselbe die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften oder vertauschten Hausthieren betrifft. Dies könne füglich der Redaktion vor der zweiten Lesung überlassen werden und würde er, wenn die übrigen Ausschlußmitglieder damit einverstanden seien, Namens des Ausschusses nur den einzigen Antrag auf Annahme des Entwurfs stellen.

Das Einverständnis der übrigen Mitglieder des Ausschusses wird konstatiert und der Antrag angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen in Birkenfeld (Vorlage: Anl. 16 S. 35). — Berichterstatter Abg. **Nieberding**.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Giffel**: Der Provinzialrath habe sich einstimmig für den Zusatz „und öffentliche Plätze“ in den Art. 1 des Entwurfs ausgesprochen. Wenn auch Staatsregierung und Ausschluß sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen, so müsse er denselben nach wie vor für zweckmäßig halten. Die Staatsregierung und der Ausschluß verwiesen wegen der öffentlichen Plätze auf das Gesetz vom 8. März 1810. Dies behandle



zwar wesentlich dieselbe Materie, sei aber schwer zu handhaben und daher unzureichend. Er beantrage:

im Art. 1 §. 1 hinter dem Worte: „Feldwege“ einzuschalten: „und öffentliche Plätze“.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Nieberding**: Dessen öffentliche Plätze sei ein Ausdruck, der verschiedenen Auslegungen Raum gebe; im Uebrigen könne er auf den Bericht verweisen, nach dem es bedenklich erscheine, etwas anderes als Wege in den Bereich des Gesetzes zu ziehen.

Der Zusatzantrag von Giffel wird abgelehnt, der Antrag 1 angenommen.

Antrag 2 (unveränderte Annahme der Art. 2, 3, 4, 5 des Entwurfs) wird angenommen.

Antrag 3 der Mehrheit des Ausschusses auf unveränderte Annahme des Art. 6, Antrag 4 der Minderheit auf veränderte Annahme.

Abg. **Bleifen**: Seiner Ansicht nach habe der Entwurf wesentliche Mängel, namentlich hätte ein Zeitpunkt, der für die Werthschätzung maßgebend sei, angegeben werden müssen, ferner hätte der Art. 9, in dem civilprozessualisches und administratives Verfahren durcheinander liefen, einer Klärung bedürftig und zwar sei nach seiner Ueberzeugung ein rein civilprozessualisches Verfahren das allein richtige. Diese Mängel wären tief einschneidend; Verbesserungsanträge würden daher fast den Umfang einer vollständigen Revision gewonnen haben und hätte er sich ungern aus diesem Grunde entschlossen, von einer Bekämpfung dieser Hauptmängel abzusehen. Anders läge die Sache hier; der Verbesserungsantrag zu Art. 4 sei nicht so tief eingreifend und habe doch überwiegende Gründe für sich. Es sähe in der That doch etwas merkwürdig aus, wenn die Regierung das Recht haben solle, 2, unter Umständen gar alle 3 Sachverständigen zu wählen. Er wolle sich gegen die Auffassung verwahren, als habe er hier Persönlichkeiten im Sinne. Der Provinzialrath habe sich einstimmig für die Aenderung erklärt und dürfe dessen begutachtende Stimme doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Abg. **Selmann II.**: Dem Verbesserungsantrag läge eine unbegründete Aengstlichkeit, ein seiner Ansicht nach unbegründetes Mißtrauen zu Grunde. Wenn der Entschädigungsberechtigte sich weigere, einen Sachverständigen zu nennen und die Folgen seiner Weigerung kenne, so könne er sich darüber nicht beklagen, er habe nicht anders gewollt. Freilich ernenne die Regierung einen zweiten Sachverständigen schon, wenn keine Einigung erfolge; aber die Mehrheit habe schon darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsbeamte, der im Herzogthum doch auch das staatliche Interesse vertrete, dasselbe Recht habe.

Es handele sich nicht allein um Staats-, sondern auch um Gemeinde- und Feldwege; in vielen Fällen werde also die Regierung unparteiischer sein, als die Nachbargemeinde. Denkbar wäre eine Parteilichkeit nur bei Staatsregierungen; aber

worin denn das Interesse der Mitglieder des Regierungskollegiums läge, ob der Preis sich etwas höher oder niedriger stelle? Interessirt seien wesentlich die Steuerzahler, ein Gemeinderath vielleicht mehr als das Regierungskollegium. Der vorgeschlagene Weg sei obenrein viel zu umständlich; der Bürgermeister solle erst eine benachbarte Gemeinde bestimmen, in dieser müsse der Gemeinderath zusammenberufen werden und der bestimme den Sachverständigen. Wenn aber der Gemeinderath erklärte: die Sache gehe ihn Nichts an, er wolle Nichts damit zu thun haben, wie dann? Dann könne man einen dritten Sachverständigen nicht erhalten.

Antrag 4 wird abgelehnt. Antrag 3 angenommen.

Antrag 5 (Annahme der Art. 7 und 8) und Antrag 6 (in dem es zweite „Ermittlung“ statt „Schätzung“ heißen muß) werden angenommen.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Er bäte nachträglich den Regierungscommissär um Aufklärung, ob die Staatsregierung mit der im Berichte zu Art. 9 niedergelegten Auffassung des Ausschusses einverstanden sei.

Regierungscommissär **Buchholz**: Er persönlich theile diese Auffassung vollständig; dies aber als eine festgestellte Ansicht der Regierung auszusprechen, sei er augenblicklich nicht in der Lage. Doch würde vielleicht die Erklärung genügen, daß er, falls die Staatsregierung die Sache anders auffasse, noch vor der zweiten Lesung des Entwurfs Mittheilung machen werde.

Antrag 7 (Annahme der Art. 10, 11 und 12) und 8 (Annahme des Art. 13) werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 9 und 10.

Abg. **Bleifen**: Der von der Minderheit beantragte Zusatz sei hier nicht wesentlich, von großer praktischer Bedeutung würde derselbe bei von Privaten angelegten Eisenbahnen sein. Das Expropriationsgesetz für die im Fürstenthum gebaute Bahn enthalte die Bestimmung.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter der Mehrheit: Die Mehrheit sei gegen den Zusatz im Interesse der Entschädigungsberechtigten. Die Festsetzung der Entschädigungssumme erfolge manchmal erst spät, die Expropriation solle nach der Vorlage so fort erfolgen. Durch den Zusatz würde ein Verzug herbeigeführt.

Antrag 9 abgelehnt, 10 angenommen.

Die Anträge 11 (Annahme der Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20), 12 (Annahme des Art. 21), 13 (Annahme der Art. 22, 23, 24, 25) und 14 (Annahme des Art. 26) werden ohne Debatte angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschufsbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu den vom Staate zu erbauenden Eisenbahnen in Oldenburg (Vorlage Anl. 32, S. 123). — Berichterstatter Abg. **Nieberding**.

Die Anträge des Ausschusses auf unveränderte Annahme des Entwurfs werden ohne Debatte angenommen.



Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschussbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu Eisenbahnen in Lübeck (Vorlage Anl. 56, S. 281). — Berichterstatter Abgeordneter Nieberding.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Antrag 1 (Annahme des Art. 1 mit einem Zusatz zum §. 1), Antrag 2 (Annahme des Art. 2) ohne Debatte angenommen.

Antrag 3, 4, 5.

Abg. **Selkmann II.**: Er habe Bedenken gegen die Anträge 3 und 5 und müsse sich diesen gegenüber für die unveränderte Annahme des Entwurfs aussprechen. Die Folge der Annahme des Antrags 3 würde sein, daß ein Grundbesitzer, der, um die zwangsweisen Expropriationen zu vermeiden, freiwillig seinen Grund und Boden abtrete, wenn das Grundstück sich nachher ganz oder zum Theil als entbehrlich erwiese, kein Rückkaufsrecht habe; der Hartnäckige, der erst dem Zwang weiche, sein Recht sichere. Das Rückkaufsrecht würde dadurch zu einer Prämie eigensinnigen Widerstandes gemacht. Die freie Vereinbarung müsse aber in jeder Weise befördert werden, um das weitläufige, oft gehässige Expropriationsverfahren zu vermeiden. Daher müsse auch, wie der Entwurf wolle, denen, die ihr Grundstück auf freiwillige Vereinbarung hergeben, das Rückkaufsrecht zugestanden werden.

Antrag 5 sei für die Grundbesitzer ebenso gefährlich; die Bahnverwaltung, die im Fall der Entbehrlichkeit des Grundstücks zur Zurückgabe verpflichtet sei, solle selbst die Frage der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit entscheiden. Wolle sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, brauche sie nur die Entbehrlichkeit in Abrede zu stellen. Dadurch würde das ganze Recht illusorisch.

Abg. **Greverus**: Der Antrag 5 lasse das Interesse des Rückkaufsberechtigten nicht unberücksichtigt. Könne die Bahnverwaltung ein Grundstück nicht gebrauchen, so werde sie zum Verkauf bereit sein. Die Folge davon, wenn eine andere Behörde über die Entbehrlichkeit entscheide, werde sein, daß die Bahnverwaltung nie im ungestörten Besitze sei, wenn nach 10, 20, 100 Jahren in Frage gestellt werden könnte, ob dies oder jenes Stück entbehrlich geworden sei. Zu welchen Konsequenzen es führen könne, wenn die Frage nach der Entbehrlichkeit den Gerichten übergeben würde, während die Expropriation Sache der Verwaltungsbehörde sei, möge man sich praktisch vergegenwärtigen: Auf Grund des Art. 4 verfüge eine Verwaltungsbehörde die Expropriation; nach einiger Zeit wende sich der bisherige Eigentümer an die Gerichte mit der Behauptung: das Grundstück sei zu den Zwecken der Bahn nicht mehr erforderlich; die Bahnverwaltung widerspreche; auf Antrag des Rückkaufsberechtigten würden Sachverständige vernommen, auf deren Aussage spreche das Gericht dem Kläger das Grundstück zu. Die Bahnverwaltung bleibe bei ihrer Ansicht, wende sich wieder an die Regierung und auf Grund der Aussage der von dieser vernommenen Sachverständigen

werde das Grundstück wieder expropriirt. In ewigem Kreislauf könne das Grundstück von einer Hand in die andere wandern; eine genügende Sicherheit werde auf diese Weise nie eintreten. Ein gesicherter Zustand trete nur ein, wenn die Bahnverwaltung selbst, oder eventuell dieselbe Verwaltungsbehörde, die auch über die Nothwendigkeit der Expropriation zu entscheiden habe, für die Frage nach der Entbehrlichkeit kompetent sei — keinesfalls dürfe dieselbe den Gerichten zugewiesen werden.

Abg. **Selkmann II.**: Der Vorredner habe keine Gründe für den Antrag 5, sondern nur gegen die Entscheidung der Frage durch die Gerichte vorgebracht. Ein Recht, dessen Geltendmachung von der Entscheidung des Verpflichteten abhinge, sei nichts werth, es sei kein wirkliches Recht. Wenn der Vorredner einen Widerspruch befürchte, wenn verschiedene Behörden die Frage über die Nothwendigkeit der Expropriation und über die eingetretene Entbehrlichkeit des Grundstücks entschieden, so theile er diese Befürchtungen nicht. Alle Streitigkeiten über Mein und Dein gehörten prinzipmäßig vor die Gerichte, auch wegen Expropriationen. Bei diesen sprächen aber überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, die Entscheidung der Verwaltung zu überlassen, um die lange Verzögerung durch einen Prozeß, der vielleicht durch alle Instanzen gehe, zu vermeiden. Wo es sich um die Ausübung des Rückkaufsrechtes handele, fielen diese Zweckmäßigkeitsgründe weg, die Sache sei nicht besonders eilig. Daher könne das Prinzip wieder zu Raum kommen und erkenne §. 6 des Entwurfs mit Recht die Kompetenz der Gerichte an.

Abg. **Ahlhorn**: Wie der Vorredner wolle er sich für die unveränderte Annahme des Entwurfs gegenüber dem Antrag 3 aussprechen. Vereinbarungen aus freien Stücken seien den zwangsweisen Expropriationen vorzuziehen; sie müßten in jeder Weise begünstigt und noch mehr als jetzt wiederholt versucht werden. Es könne leicht vorkommen, daß man bei Anlegung einer Bahn auf einen starken Verkehr und große Anlagen rechne, während sich nachher ein Theil des Areal als überflüssig erwiese, die Bahnverwaltung aber, die das Grundstück anderweitig gut nutzen könne, den Rückkauf verweigere. Er sei daher für den Entwurf im Interesse der Grundbesitzer und weil das Expropriationsrecht möglichst zu beschränken sei.

Abg. **Leus**: Durch Annahme des Antrags 5 werde das Rückkaufsrecht nicht illusorisch; die Bahnverwaltung könne das Grundstück nicht veräußern, ohne daß das Vorkaufsrecht zur Geltung käme.

Verathung geschlossen.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter: Die Bahnverwaltung könne bei der ihr zustehenden Entscheidung über die Entbehrlichkeit nicht willkürlich verfahren; sie habe nicht die Gelegenheit, das Grundstück anderweitig zu verwerthen. Uebrigens werde das Areal von der Regierung eingegeben und diese werde nicht zu viel einweisen.



Die Anträge 3 und 5 werden abgelehnt und der Art. 3 unverändert angenommen.

Die Ausschufsanträge 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 (in dem es Ermittlung statt Schätzung heißen muß), 16, 17, 18, 19, 20 werden ohne Debatte angenommen, der Antrag 10 ist nach Annahme der Anträge 8 und 9 wegfällig, desgleichen der Vorbehalt einer Minderheit des Ausschusses zu Antrag 18 durch die Beschlußfassung zur Vorlage 16.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über Prüfung für den Forstdienst (Vorlage Anl. 24, S. 101). — Berichterstatter Abg. Lentz.

Die Anträge 1 und 2 des Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 3.

Abg. **Lentz**: Damit es nicht scheine, daß die redaktionellen Aenderungen einer Verbesserungsfucht entsprungen wären, wolle er die Gründe kurz angeben. Art. 1 sei bei der ersten Lesung gestrichen, damit habe der Entwurf seinen Kopf verloren; an Stelle desselben habe der Ausschuß einen neuen Art. 1 gesetzt, in dem gesagt werde, wer sich der Prüfung zu unterziehen habe; dann folge Art. 2, der, aus Art. 2 und 6 der Vorlage das Zusammengehörige zusammenfassend, die Prüfungsbehörden bezeichne; Art. 3 sei unbedeutend verändert; Art. 4 sei vereinfacht, mündliches und schriftliches Examen

bildeten keinen Gegensatz und seien daher die 3 Stadien: Prüfung durch die häusliche Arbeit, durch Klausurarbeit und Prüfung im Wald nebeneinandergestellt, wodurch die Unterabtheilung vermieden sei; Art. 6 sei unter Vorbehalt redaktioneller Aenderung angenommen; bei der ersten Lesung sei die Einschaltung der Worte „in der Regel“ vor „keine Unterbrechung“ empfohlen; dem Ausschuß habe die Fassung „ohne genügenden Grund“ präziser erschienen; Art. 7 sei abgekürzt und wie zu Art. 4 die 3 Stadien der Prüfung nebeneinandergestellt.

Antrag 3 (Annahme des Entwurfs nach der Fassung des Ausschusses) wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über öffentliche Lustbarkeiten (Vorl. Anl. 39, S. 201). — Berichterstatter Abg. Lentz.

Der Präsident bemerkt, es seien Anträge zur zweiten Lesung des Entwurfs nicht eingekommen.

Dem Antrage des Ausschusses gemäß wird der Entwurf mit der in erster Lesung beschlossenen Aenderung des Rubrum angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Nächste Sitzung soll angesagt werden.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

B e r i c h t

über die Verhandlungen des vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. die Verordnung vom 24. November 1862 wegen Erhöhung des Ersatzcontingents. (Anl. S. 117.)
 - 2) Ausschußbericht, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 18. August 1856 wegen Messung der Schiffe. (Anl. S. 104.)
 - 3) Ausschußbericht, betr. Aenderungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anl. S. 344.)
 - 4) Ausschußbericht, betr. Aufhebung der Katasterdirection. (Anl. S. 329.)
 - 5) Ausschußbericht, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1856 über Führung Oldenburgischer Seeschiffe. (Anl. S. 254.)
 - 6) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer zc. (Anl. S. 333.)
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. (Anl. S. 95.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissäre Bucholtz und Meinardus, später auch Ruhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das vorige Protokoll vom Schriftführer Bartel verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betreffend einen Vertrag mit Hannover.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Aenderungen zum Civilstaatsdienergesetz.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird ersteres einem Ausschusse von fünf, letzteres einem Ausschusse von neun Personen zugewiesen, die am Schlusse der Sitzung gewählt werden sollen.

Ferner sind eingegangen:

- 3) Petition des Ausschusses der Schulacht Schwarden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Z. 2 des Schulgesetzes, — geht an den Petitionsausschuß.
- 4) Petition der Markeninteressenten zu Danne und Hol-

dorf, betreffend das zu erlassende Markengesetz, — geht an den Ausschuß Nr. 9.

- 5) Petition des Gemeinderaths zu Jade, betreffend Aenderung der Wegordnung, — geht an den Ausschuß Nr. 6.
- 6) Petition vieler Bewohner der Küste Jeverlands, betreffend Aenderung der Aemtereinrichtung, — geht an den Petitionsausschuß.
- 7) Eine Petition aus Guntin, betreffend Ertheilung einer Concession für eine zweite Apotheke, — geht an den Petitionsausschuß.
- 8) Eine Petition des Gemeinderaths zu Schwarden, betreffend die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm und Petition von Einwohnern zu Altjührden und Obenstrohe, betreffend Chausseeanlagen, — gehen an den Finanzausschuß.
- 9) Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Aufhebung eines durch mehrere Prebiger ergangenen Verbotes an die Lehrer der Landge-



meinde, bei Beerdigungen im Sterbehause Gebete u. s. w. zu sprechen, — an den Petitionsauschuß.

- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Aenderung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte, — an den commercieellen Auschuß Nr. 5.
- 11) Schreiben der Staatsregierung, betreffend sofortige Bewilligung einiger Positionen des Vorschlags — an den Finanzauschuß.
- 12) Petition des Gemeinderaths zu Sande, betreffend Concessionirung einer Apotheke zu Sande — an den Petitionsauschuß.

Präsident: Vor dem Uebergange zur Tagesordnung habe der Regierungscommissär Bucholtz das Wort erbeten.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Als in der vorigen Sitzung bei der Verathung des Gesetzes über Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen im Fürstenthum Birkenfeld von dem Berichterstatter an ihn die Frage gestellt sei, ob die Staatsregierung mit der im Auschußbericht in Betreff des Art. 9 niedergelegten Auffassung einverstanden sei, habe er nur seine persönliche Ansicht darüber äußern können; jetzt sei er in der Lage, die Uebereinstimmung der Staatsregierung mit der Ansicht des Ausschusses erklären zu können.

Abg. **Ahlhorn** (ebenfalls vor Uebergang zur Tagesordnung): So eben sei angekündigt, daß ein Gesetzentwurf über Aenderungen des Civilstaatsdienergesetzes eingegangen, der so umfangreich sei, daß er befürchte, die Landtagsarbeiten würden dadurch zu sehr aufgehalten werden. Schon bald zwei Monate sei der Landtag zusammen und jetzt erst komme die Staatsregierung mit einer so umfassenden Vorlage? — Das könne nur dahin führen, daß, nachdem erst die übrigen Arbeiten, welche schon länger vorlägen, dadurch gehemmt, das Gesetz selbst nachher in der Eile en bloc angenommen werde, wie es im vorigen Landtag mit dem Militärstrafgesetz gemacht sei. Er stelle deshalb anheim, ob es nicht sich empfehle, die Vorlage zurückzuziehen und später an einen außerordentlichen Landtag zu bringen, dessen Einberufung ohnedem wegen des Zollvereins nöthig werden würde. Da es indessen nicht zulässig sei, über eine Vorlage der Regierung zur Tagesordnung überzugehen und ein Ersuchen an die Regierung um Zurückziehung wohl vom Ausschusse am besten ausgehe, wolle er keinen Antrag stellen, sondern nur erwähnen, daß der Finanzauschuß z. B. in drei bis vier Wochen fertig sein werde. Ihm scheine es praktischer, wenn der Landtag alle Kräfte auf die bereits verarbeiteten Vorlagen werfe.

Präsident: Da sich bei einer Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Arbeiten ergebe, daß eine große Anzahl tüchtiger Arbeitskräfte bereits überflüssig sei und zur Verwendung stehe, so könne diese neue Vorlage diesen überwiesen werden, ohne daß dadurch der Landtag aufgehalten würde. Sollten dann die jetzt noch beschäftigten Ausschüsse für Finanz- und Justizsachen eher fertig werden mit ihren Arbeiten, so sei noch

immer Zeit, die Verathung über die neue Vorlage zu vertagen.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Der vorgelegte Gesetzentwurf sei nicht so umfangreich, wie es vielleicht auf den ersten Augenblick scheine. Derselbe enthalte kein ganz neues Civilstaatsdienergesetz, sondern im Wesentlichen nur gewisse Aenderungen des alten, welche durch die Erfahrung sich als nothwendig herausgestellt. Wenn es nun auch zweckmäßig erschiene sei, das Ganze neu zu redigiren, so möge der Landtag davor nicht zurückschrecken, da sich seine Arbeit wesentlich auf die Aenderungen beschränken könne.

Präsident: Falls kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß es bei der Ueberweisung an einen Auschuß bleiben solle.

Als erster Gegenstand der Tagesordnung kommt sodann der Auschußbericht, betreffend die Verordnung vom 24. November 1862, wegen Erhöhung des Ersatzcontingents zur Verhandlung.

Abg. **Brörmann:** Auf Seite 230 des Berichts finde sich ein Rechnungs- oder Druckfehler, indem es dort statt 349, 359 heißen müsse.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Abg. **Brader:** Er wolle mit einigen Worten seine Abstimmung gegen die Regierungsvorlage motiviren. Letztere basire nur auf die Anforderungen des Bundestags, einer Behörde, welche durch die letzten Vorgänge in Frankfurt hinlänglich bewiesen habe, daß sie factisch aufgelöst sei. Sollte man ihn für bedeutend genug halten, uns solche Lasten aufzubürden, so müsse er sich auch kräftig zeigen, wenn zwei Staaten, wie Oestreich und Preußen, so offenbar, wie jetzt in der Schleswig-Holsteinischen Sache seinen Gesetzen trogen. Er wisse nicht, ob die Staatsregierung wegen der Gebietsverletzung durch die Preußen im Fürstenthum Lübeck sich an den Bundestag gewandt habe; es wäre aber Pflicht des Bundes gewesen, auch ohnedem sofort solche Uebergriffe zu rügen. Er habe das nicht gethan, und könne er ihn deshalb nicht mehr anerkennen, noch ihm das Recht zugestehen, uns noch ferner zu belasten.

Präsident: Ob der Redner, wie aus dem Inhalt seiner Motivirung zu schließen, einen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen stellen wolle?

Abg. **Brader:** Da die Nichtannahme einer Ablehnung gleich sei, so werde ein besondrer Antrag auf Ablehnung nicht nöthig sein.

Präsident: Da man diese nachträgliche Genehmigung einer bereits erlassenen Verordnung wohl ebenso zu behandeln habe, als gewöhnliche Gesetzentwürfe, so würde ein Antrag auf Ablehnung im Ganzen zur Folge haben, daß zunächst nur eine Generaldebatte stattfinde. In Ermangelung eines solchen Antrags eröffne er die Spezialdebatte.

Abg. **Fortmann** zeigt einen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen an.



Präsident: Der Antrag ist unterstützt und lautet folgendermaßen:

Zum Antrage des 13. Ausschusses wegen Erhöhung des Ersatzcontingents wird beantragt:

a) anstatt der beiden letzten Wörter des Ausschussantrages „Zustimmung erteilen“ zu setzen: „Zustimmung nicht erteilen“,

b) dem Schlußworte des Antrags „erteilen“ folgende Wörter anzuhängen:

weil derselbe die Verlängerung der Militärdienstzeit von 6 auf 7 Jahre für eine nicht gerechtfertigte Belästigung der durch das Loos bestimmten Dienstpflichtigen hält;

und mit diesen beiden Zusätzen den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. Fortmann: Die Militärdienstpflicht sei eine persönliche Last, die eigentlich von jedem Bürger getragen werden müßte, und je mehr sie getheilt werde, desto leichter zu tragen sei. Er habe deshalb einen Antrag gegen den Entwurf gestellt, weil dieser unbilliger Weise eine noch größere Belästigung Derer, die bereits durch das Loos vor den Uebrigen belästigt sind, herbeiführen wolle, ohne daß dies nöthig wäre, indem stets eine größere Anzahl von Rekruten übrig bleibe, durch deren Aushebung, soweit solche durch Erhöhung des Ersatzcontingents erfordert werde, eine weit bessere Vertheilung erreicht werde.

Abg. Suhren: Er werde hier anders als im Ausschusse stimmen, da damals Preußen und Oesterreich sich noch nicht herausgenommen hätten, den Beschlüssen des Bundes ungehorsam zu bleiben. Jetzt, wo der Bund sich das habe gefallen lassen müssen, seien auch wir nicht mehr verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Abg. Sullmann: Indem er das Wort ergreife, habe er nur den Art. 2 §. 4 des Gesetzentwurfs im Auge, wolle aber zuvor im Allgemeinen bemerken, daß auch ihm Zweifel darüber aufgestiegen seien, ob nicht in der beantragten Verlängerung der Dienstzeit eine unbillige Ueberlastung enthalten sei, daß er aber sich genöthigt gesehen habe, den Gründen des Ausschusses beizupflichten und deshalb gegen Fortmann stimmen werde, obgleich er dessen Antrag, um über diese Frage eine Abstimmung herbeizuführen, mit unterstützt habe. Lasse man nun auch die Verlängerung der Dienstzeit für ein siebentes Jahr zu, so müsse doch das Gesetz möglichst den Interessen der Personen aus der siebenten Jahresklasse gerecht werden. Der Art. 2 §. 4 aber bestimme, daß sie den für Beurlaubte getroffenen Anordnungen unterworfen sein sollen, von welchen die lästigste die sei, daß kein Beurlaubter ohne Konsens des Militärcommando's heirathen dürfe und jeder zur Erlangung dieses Konsenses nach einer Bekanntmachung vom Jahre 1831 ein Zeugniß über gutes Betragen und einen Attest darüber, daß die beabsichtigte Heirath auch ökonomisch vortheilhaft sei, beibringen müsse; eine Bestimmung, die auch durch das Militär-

strafgesetzbuch aufrecht erhalten und deren Umgehung dort mit Strafe bedroht sei. Freilich sagten die Motive, sie solle hier möglichst milde gehandhabt werden; er glaube aber, sie sei gar nicht auf diese Personen anzuwenden. Von einem dahin zielenden Antrage indessen wolle er zunächst noch absehen, da ihm bereits privatim eine Erklärung der Staatsregierung über diesen Punkt in Aussicht gestellt sei. Diese sei erst abzuwarten.

Abg. Selkmann II.: In der eigenthümlichen Lage, in welcher sich die Berathung finde, indem von einer Seite bereits spezielle Punkte besprochen würden, von der andern die Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beabsichtigt sei, wolle er sich zunächst auf letzteres, als das vor Allem in Betracht kommende, beschränken und bemerken, daß nur zwei Gründe dafür geltend gemacht worden seien.

Einmal sei von zweien der Vorredner die Behauptung aufgestellt, die Beschlüsse des Bundestags hätten nicht mehr die bindende Kraft, wie bisher; der Abg. Prader habe sogar gesagt, er erkenne den Bundestag nicht mehr an. Auf die Motive einer solchen Behauptung, die er keineswegs für richtig halte, glaube er nicht eingehen zu brauchen, da schon unser unzweifelhaft feststehendes, durch Nichts aufgehobenes Staatsgrundgesetz mit klaren Worten dem entgegentrete, indem es dort im Art. 2 §. 1 heiße:

„das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten,“

und ferner im §. 2 ausdrücklich:

„die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündung durch den Großherzog verbindende Kraft.“

Die hier in Frage stehenden Beschlüsse seien durch den Großherzog verkündigt, und sei es unbegreiflich, wie man darüber sich hinwegsetzen wolle, da ihre Geltung so klar und einfach durch das Staatsgrundgesetz entschieden sei, daß kein Wort mehr darüber zu verlieren sei: die Bundesbeschlüsse beständen einmal und müßten durchgeführt werden; nur das frage sich: auf welche Weise?

Gegen die Verlängerung der Dienstzeit auf ein siebentes Jahr sei der Antrag des Abg. Fortmann gerichtet, der darin eine zu große Belästigung der bereits zu sechsjähriger Dienstzeit Verpflichteten erblicke, ein Punkt, der bereits im Ausschußbericht umständlich erörtert sei. Wäre es die Erhöhung der Kosten allein, die gegen den andern Weg der Durchführung, eine vermehrte Rekrutenaushebung, spreche, so könnte man davon absehen; es komme aber als entscheidender Grund hinzu, daß seines Erachtens durch Vermehrung der Rekruten die Belästigung der Dienenden nicht vermindert, sondern vermehrt werde. Der Grund des Abg. Fortmann gehe zu weit; er beweise zu viel und eben deshalb gar Nichts. Ja, wenn die Wehrpflicht durch die erhöhte Aushebung allgemein



gemacht würde, dann würde sich eine Verlängerung der Dienstzeit statt dessen nicht rechtfertigen lassen. So stehe die Sache aber nicht; vielmehr würden nach den bestehenden Einrichtungen nur einige Wenige mehr ausgehoben, der größere Rest aber doch noch frei bleiben, andrerseits aber die mehr Ausgehobenen so erheblich belästigt werden, daß die durch Verlängerung der Dienstzeit für die bereits Dienenden entstehende Belästigung dagegen gar nicht in Betracht komme. Die Hauptlast des Dienstes liege in der 2- beziehungsweise 3-jährigen Präsenzzeit und den periodisch wiederkehrenden Einberufungen auf einige Wochen, da dadurch viele junge Leute aus ihrem bisherigen Beruf ganz und gar herausgerissen und demselben oft so entfremdet würden, daß es ihnen nachher nicht möglich sei, die frühere Stellung wieder einzunehmen. Wollte man nun die Vermehrung des Ersatz-Contingents durch Erhöhung der Aushebung herbeiführen, so würden in Folge dessen noch Mehrere eintreten, die in ihrem Beruf bleiben könnten, wenn man die siebente Jahresklasse einführe. Welche Belästigung diese denn für die Betroffenen mit sich bringe? In gewöhnlichen Verhältnissen gar keine: die Heirathsbeschränkung sei für sie so gut wie gar nicht vorhanden, da ihnen instruktionsmäßig der Konsens stets erteilt werden solle; die Vorschrift wegen besonderen Urlaubs für Reisen ins Ausland werde ebenfalls auf die liberalste Weise gehandhabt; so lange also keine Mobilmachung, die Gottlob nicht die Regel bilde, einträte, stehe die siebente Jahresklasse nur auf dem Papier. Deshalb wolle man doch nicht den Entwurf ablehnen und an seine Stelle eine weit drückendere Last der Dienenden einführen! Er empfehle, den Fortmann'schen Antrag nicht anzunehmen.

Abg. Graepel: Was zunächst die formelle Behandlung der Vorlage angehe, so könne man hier nicht die Generalvon der Spezialdebatte trennen, da es sich um eine bereits in Kraft getretene Bestimmung handle, welche durch einzelne Abänderungen ebenso gut ungültig werde, als durch eine Ablehnung im Allgemeinen. Danach habe auch der Ausschuß verfahren und es für ungeeignet gehalten, Zusätze zu machen. Hier heiße es entweder die Verordnung genehmigen oder ablehnen; bei erst künftig in Kraft tretenden Gesetzentwürfen sei das allerdings anders.

In der Sache selbst könne er dem Abg. Brader nicht beipflichten, indem er glaube, schon die politische Klugheit verbiete es, der Regierung gegenüber den Grundsatz auszusprechen, daß es nicht länger nöthig sei, sich an die Bundesbeschlüsse zu binden. Jetzt gerade gelte es, das Ansehen des Bundestags mehr zu stärken als zu schwächen, wenn man auch kein Verehrer desselben sei, wie sich deren überhaupt wohl Wenige finden würden. Aber auch durch das Staatsgrundgesetz, dessen Bestimmungen bereits angeführt, seien wir zur Befolgung jener Beschlüsse verpflichtet; darüber hinwegzukommen, sei unmöglich. Man solle doch auch nicht glauben, daß man durch Ablehnung der Vorlage die Bundesbeschlüsse umgehen könne. Das Rekrutirungsgesetz bestimme Art. 6:

„die Stärke des Contingents richtet sich nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen;“

ferner Art. 7:

„§. 1. Die ordentliche Ergänzung des Contingents geschieht regelmäßig in jedem Jahr nach Maßgabe des jährlichen Abgangs von der completen Stärke desselben;“

und schließlich im Art. 8:

„die zur Ergänzung des Contingents erforderliche Mannschaft wird jedesmal durch eine Großherzogliche Verordnung bestimmt.“

Danach sei es nicht zweifelhaft, daß, falls der Landtag ablehne, die Staatsregierung sofort, ohne Gesetz, durch eine bloße Verordnung, die nöthige Anzahl von Rekruten einberufen werde. Diejenigen, welche die vorliegende Verordnung ohne weiters ablehnen wollten, in der Meinung, damit die Ausführung der Bundesbeschlüsse zu hintertreiben, befänden sich demnach auf einem ganz verkehrten Standpunkte und wolle er sie hiermit vor jener Täuschung gewarnt haben.

Die Art und Weise, in welcher man die Erhöhung des Ersatzcontingents herbeizuführen habe, sei eine reine Zweckmäßigkeitfrage, über deren Entscheidung er anfangs selbst schwankend gewesen sei. In Betracht jedoch, daß die Belästigung der länger Dienenden eine weit geringere sei, als die der mehr Ausgehobenen, namentlich wenn die im Ausschußbericht aufgestellte Rechnung richtig sei, habe er sich für den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg entschieden. Auch der Kostenpunkt, wenn gleich nicht maßgebend, sei doch nicht ganz unbedeutend, wenn man bedenke, daß nicht nur durch eine Mehreinsetzung von Rekruten dem Staate eine Mehrausgabe von 5560 Thlrn. erwachse, sondern auch an Erwerb eine bedeutende Summe verloren gehe. Rechne man auch nur, daß ein Eingestellter 100 Thlr. im Jahre hätte verdienen können, so mache das einen jährlichen Ausfall von 6500 Thlr. Indessen gebe er zu, daß darüber die Ansichten verschieden sein könnten; jeder müsse aber die Gründe für oder gegen selbst prüfen.

Anträge zu den einzelnen Paragraphen solle man doch nur im Nothfall machen, da sie nur möglich seien, wenn man das ganze Gesetz ablehne. Der Abg. Hulmann habe einen solchen zum Art. 2 §. 4, wenn auch noch nicht gestellt, so doch in Aussicht genommen. Er habe das Vertrauen zu der Staatsregierung, sie werde diese Bestimmung so milde handhaben, wie sie es in den Motiven der Vorlage ausgesprochen habe. Wenn das nicht genüge, der möge die Regierung ersuchen, die Erklärung abzugeben, daß in der siebenten Jahresklasse die für Beurlaubte geltenden Beschränkungen nicht stattfinden sollten.

Präsident: Da über die geschäftliche Behandlung der Sache sich noch keine klare Ansicht gebildet zu haben scheint, wolle er diese Frage vorweg zur besonderen Verhandlung und Abstimmung bringen.



Es sei zulässig, Verbesserungsanträge zu stellen; der Landtag könne sagen, er sei mit der Verordnung einverstanden unter diesen oder jenen Modifikationen; das habe allerdings den Sinn der Ablehnung für den Fall, daß die Staatsregierung auf diese Abänderungen nicht eingehe, ohne daß es deshalb nöthig sei, eine förmliche Ablehnung zu beschließen.

Bei größeren Gesetzentwürfen sei es bei einem Antrage auf Annahme im Ganzen nothwendig, erst über das Ganze zu debattiren, ehe man auf Einzelanträge eingehe, weil es dabei nicht möglich sei, alle Einzelheiten mit einem Male zu übersehen. Nach Beendigung der Generaldebatte müßten hier dann diejenigen, welche Modifikationen wünschten, sowohl gegen die Annahme als gegen die Ablehnung im Ganzen stimmen, um dadurch eine Spezialdebatte herbeizuführen.

Bei einem so kleinen Gesetz, als dem vorliegenden, erscheine dies Verfahren zu weitläufig, besonders da die Debatte über Annahme oder Ablehnung im Ganzen doch schon auf den Inhalt eingehe und sich als eine Annahme oder Ablehnung der Einzelheiten darstelle. Es seien deshalb auch Einzelanträge gleich von vornherein mit einzubringen.

Abg. **Dannenberg**: Hinsichtlich der formellen Behandlung schließe er sich dem Präsidenten an; was die Sache selbst betreffe —

Präsident: Ueber diese hätten sich bereits Andere vorher zum Wort gemeldet. Um zunächst die geschäftliche Frage zum Abschluß zu bringen, so nehme er an, daß, wenn kein Widerspruch erfolge, der Landtag mit dem von ihm eingeschlagenen Verfahren einverstanden sei.

Regierungscommissär **Weinardus**: In Betreff der allgemeinen Frage, ob es überhaupt nöthig sei, das Ersatzcontingent zu erhöhen, könne er auf das verweisen, was der Abg. **Selkman** II. bereits gesagt habe. Es handle sich nur um Ausführung der Bundesbeschlüsse in einer oder der andern Weise, durch Verlängerung der Dienstzeit oder Mehreinstellung von Rekruten. Die Regierung habe den ersteren Weg eingeschlagen aus denselben Gründen, welche im Ausschußbericht niedergelegt seien, weil sie denselben für entschieden dem Lande am vortheilhaftesten gehalten habe. Lehne der Landtag diesen Entwurf ab, so bleibe der Regierung nur die andre Alternative, auf die Mehreinstellung einzugehen.

Auf den Wunsch des Abg. **Hullmann**, die möglichsten Erleichterungen der siebenten Jahresklasse zu präcisiren, könne er erwiedern, daß allerdings nach einer Bekanntmachung des Militärcommando's von 1831 zur Erlangung des Heirathscensuses ein Zeugniß über das Betragen, ein Kennungsattest der Verlobten und ein Attest über die ökonomischen Verhältnisse auch von Gemeinen beigebracht werden solle. In der Ausübung beziehe sich dies indeß wesentlich auf Unteroffiziere.

Vor ungefähr zwei Jahren sei in einem Fall, wo ein gemeiner Soldat, der sich nicht besonders betragen, um den Heirathscensus nachgesucht und das Abtheilungscommando das Gesuch abgeschlagen habe, verfügt, daß der Consensus zu er-

theilen und jene Bekanntmachung auf Unteroffiziere und permanente Dienstthuer zu beschränken sei; eine strenge Anwendung der auf Ordreurlaub entlassenen Gemeinen erscheine nicht geboten. Thue das die Staatsregierung schon nach Beendigung der zweijährigen Präsenzzeit, so werde sie weit weniger bei denen Schwierigkeiten machen, welche bereits länger als sechs Jahre in Dienst seien.

Abg. **Brader**: Daß das Staatsgrundgesetz die Befolgung der Bundesbeschlüsse vorschreibe, sei richtig. Das Staatsgrundgesetz sei aber zu einer Zeit verfaßt, wo der Bundestag mehr Kraft besessen habe als jetzt, wo seine Ohnmacht so offenkundig dargethan sei, daß wir nicht länger gebunden seien, dieser Behörde, die uns keinen Schutz mehr gewähren könne, zu gehorchen. Auch habe ihm ein Sachverständiger gesagt: Oldenburg habe im Militärfach schon reichlich Das geleistet, wozu es selbst nach den Bundesbestimmungen verpflichtet sei. Es sei nicht nöthig, auch wenn man den Bund noch anerkenne, seinen Beschlüssen stets so eilig Folge zu leisten. Anderswo schiebe man das hinaus und der Bund sage Nichts dazu. Ob denn nicht auch unsere Regierung einmal abwarten wolle, was denn schließlich der Bund thun könne, um sie zu zwingen? Er glaube, das werde wenig zu bedeuten haben.

Abg. **Ruffell**: Wenn er auch ebenfalls entrüstet sei über die Handlungsweise einer Großmacht, die in offener Rechtsverhöhnung sich eine Verletzung des Oldenburgischen Gebiets herausgenommen habe, so sei dadurch doch eine Sprengung des deutschen Bundes nicht herbeigeführt. Der Bund stehe diesem Vorgange fern und werde vielleicht noch Schutz gegen ihn gewähren. Mehr als das aber sei entscheidend, daß der Bund noch existire, und daß wir an seine Beschlüsse nach unsern Gesetzen gebunden seien. Weiter aber, als der Bund es erfordere, brauche man nicht zu gehen, wie es doch die Vorlage thue, indem sie die Verlängerung der Dienstzeit des ganzen Contingents um ein Jahr in Aussicht nehme. Da zur Erfüllung des Bundesvorschrift die Hälfte genüge, so müsse man dann die andre Hälfte entlassen. Ganz gleichgültig sei es doch keineswegs, ob ein Soldat nur beurlaubt oder ganz entlassen werde; namentlich in Auswanderungsfällen können Einzelne durch die Fortdauer des Dienstes schwer betroffen werden und auch in Betreff der Heirathen sei es hart, stets noch um einen besonderen Consensus nachsuchen zu müssen. Man möge deshalb dem vorbeugen und nicht mehr Soldaten im Dienste behalten, als nach den Bundesgesetzen unbedingt nöthig erscheine. Indem er mit dem Präsidenten darin übereinstimme, daß es statthast sei, die Vorlage abzuändern und der Staatsregierung zu erklären, unter diesen Modifikationen sei der Landtag mit der Vorlage einverstanden, zugleich aber glaube, daß eine nach der gemachten Ausführung erforderliche Aenderung oder Novelle am besten von dem Ausschusse abgefaßt werden könne, so bringe er folgenden Antrag ein:

der Landtag wolle beschließen:

die Verordnung — Anl. Nr. 30 — gehe an den



Ausschuß zurück, um dieselbe dahin, etwa durch eine Novelle, abzuändern, daß nicht mehr Soldaten zum Dienste beim Ersatzcontingent verpflichtet werden, als nach dem Bundesgesetze erforderlich ist.

Präsident: Der Antrag sei genügend unterstützt und komme ohne Erörterung zur Abstimmung.

Abg. Sullmann: Das halte er nicht für richtig; nur die formelle Frage werde an den Ausschuß durch diesen Antrag zurückgewiesen, die dadurch entstehe, daß man es hier mit einer bereits publizierten Verordnung zu thun habe, zu der sich nicht ohne weiteres Zusätze machen ließen; nur die gesetzliche Fassung solle der Ausschuß besorgen, ebenso wie er es auch bei dem Antrage, den er zu stellen im Begriff sei, für nöthig halte, die sachliche Erörterung werde dadurch nicht berührt und könne auch im Fall der Annahme des Antrags sogleich im Landtage weiter fortgeführt werden.

Präsident: Der Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß könne doppelt verstanden werden: entweder solle er vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen; dann würde die ganze bisherige Debatte vergeblich sein; oder er solle die Zurückweisung an den Ausschuß nur den Sinn der Anheimgabe einer bessern Fassung für den Fall, daß der Inhalt angenommen werde, haben. Allerdings scheine auch ihm letzteres vom Antragsteller beabsichtigt zu sein.

Abg. Dannenberg: Nach der vorhin gemachten Bemerkung des Präsidenten befinde sich die Versammlung noch in der Generaldebatte darüber, ob sie überhaupt auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen wolle, oder nicht. Wolle sie denselben im Wesentlichen genehmigen, nur mit gewissen Modifikationen, so sei es jetzt noch nicht an der Zeit, schon besondere Spezialanträge zu stellen, sondern dem, der solche beabsichtige, liege es ob, dem Landtage zu zeigen, wie einzelne Bedenken sich bei der Spezialdebatte erledigen könnten. Wie der Präsident die Bedeutung der allgemeinen Verathung präcisirt habe, handele es sich während derselben nur um die Frage: Halten wir den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg für so verwerflich, daß wir den ganzen Entwurf nicht wollen, oder halten wir ihn wenigstens für so richtig, daß wir sagen können: Ja, aber vorbehaltlich der in der Spezialberathung zu machenden Modifikationen.

Präsident: Es könne entweder erst der Antrag auf Annahme im Ganzen zur Abstimmung kommen, unter Vorbehalt der einzelnen Aenderungen, oder erst die Spezialanträge in der Form von Amendements, worauf dann die Abstimmung über das Ganze mit diesen Aenderungen erfolge. In diesem Falle werde er, falls kein Widerspruch erfolge, zunächst den Fortmann'schen Antrag, dann, wenn dieser abgelehnt werde, die einzelnen Anträge zum Gesetz gleich Amendements und dann den Ausschufsantrag mit den Einzelbeschlüssen zur Abstimmung bringen.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Abg. Dannenberg: Im Sinne des Präsidenten wolle er folgenden Antrag stellen:

Der Landtag beschließe auf die Spezialberathung der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgelegten Verordnung einzugehen.

Zwar wolle er selbst mit diesem Antrage noch nicht erklären, daß er das Eingehen auf die Spezialberathung für wünschenswerth ansehe, da aber bereits mehrere Spezialanträge eingebracht seien, so halte er es für die Behandlung der Sache förderlich, wenn nunmehr sofort in die Spezialberathung eingetreten werde, wonach es sich dann finden werde, ob der Antrag der Staatsregierung abzulehnen oder denselben im Ganzen, resp. mit welcher Modifikation zuzustimmen sei. Als Amendement zu den Anträgen der Staatsregierung und des Ausschusses werde er zuerst zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Dieser Antrag stehe mit dem bereits gefaßten Beschlusse des Landtags, neben der Frage über Annahme des Ganzen auch die Spezialberathung eintreten zu lassen, im Widerspruch.

Abg. Pancraz: Auch der §. 81 der Geschäftsordnung lasse sich nicht damit vereinigen.

Der Antrag des Abg. Dannenberg ist nicht unterstützt.

Abg. Sullmann: Da die Spezialdebatte gleich mit der Generaldebatte zusammengefaßt sei, so wolle er schon jetzt, ohgleich der Regierungscommissär die von ihm angedeutete Erklärung abgegeben habe, folgenden Antrag stellen, der bestimmt sei, die aus der siebenten Jahresklasse Beurlaubten auch gesetzlich zu sichern:

Der Landtag beschließe

- 1) als Zusatz zu Art. 2 §. 4: „jedoch bedürfen die der Kriegsreserve angehörigen Personen, sofern sie nicht zur Zeit zur Fahne einberufen sind, keines Heirathensensens“;
- 2) der Entwurf werde an den Ausschuß zur Begutachtung der ferneren formellen Behandlung des Beschlusses unter 1 zurückgewiesen.

Er erfahre nämlich, daß noch immer, namentlich auf das Zeugniß über die ökonomischen Verhältnisse großes Gewicht gelegt werde, und daß die Behörden in Ertheilung desselben mehr oder weniger penibel seien. Auch habe die Staatsregierung nicht erklärt, daß das Erforderniß der Zeugnisse keine Anwendung auf die Gemeinen fände, sondern nur, daß es wesentlich auf die Unteroffiziere beschränkt sei. Legte sie aber so wenig Gewicht darauf, so scheine es einerseits unbedeutlich, dem Militärcommando die Befugniß für Beurlaubte der siebenten Jahresklasse solche Zeugnisse zu verlangen, ganz zu entziehen, während es andererseits für letztere von großer Wichtigkeit sei, vor solchen Anforderungen vollständig gesichert zu sein.

Abg. Seltmann II.: Der Standpunkt des Ausschusses, wonach es sich nur darum handle, ob der Landtag



den Entwurf, so wie er vorgelegt, annehmen oder ablehnen wolle, dürfe auch jetzt nicht verlassen werden. Im Art 137 des Staatsgrundgesetzes heiße es:

„Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.“

Danach sei keine Amendirung, sondern nur einfache Annahme oder einfache Ablehnung möglich. Die Antragsteller seien sich selbst offenbar über den Charakter der Aenderungen nicht klar geworden. Bald würden sie Novellen, bald Verbesserungen genannt. Was denn der Ausschuß damit machen solle? Entweder seien sie so wichtig, daß er die Ablehnung des Entwurfs, oder nicht so bedeutend, daß er nicht trotzdem seine Annahme empfehlen müsse; eine Amendirung aber sei in beiden Fällen unmöglich. Wünsche man Abänderungen, so lasse sich das nicht anders machen, als daß man diesen Wunsch in der Motivirung der Ablehnung ausspreche, worauf dann eine ganz neue Verordnung, sollte sie auch nur in einem Punkte von der alten verschieden sein, erlassen werden müsse. Soweit die formelle Frage.

Von den sachlichen Einwürfen gehe der vom Abg. Brader gemachte am weitesten, der jetzt gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes durch die sehr gewagte Interpretation geschützt werden solle, daß eine gesetzliche Anordnung hinwegfielen, wenn inzwischen einzelne Voraussetzungen, welche bei Abfassung des Gesetzes vorhanden gewesen, hinfällig geworden seien. Eine solche Interpretation habe er noch nirgends gebilligt gefunden und könne er auch hier nicht zugeben. Glaube der Abg. Brader, diese Bestimmungen seien nicht mehr angemessen, so möge er einen Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes stellen; so lange dasselbe aber bestehe, müsse er es auch befolgen.

Nicht allein ungesetzlich, sondern auch unpolitisch würde es sein, wollte man diejenigen Beschlüsse des Bundes, welche die Wehrhaftmachung des deutschen Volks betreffen, nicht befolgen. Die ganze Welt, namentlich aber Deutschland befinde sich in der gefährlichsten Situation; von allen Seiten liefen Drohnoten ein, um es einzuschüchtern und von der Verfolgung gerechter Ansprüche abzuschrecken. Es lasse sich deshalb nicht behaupten, solche, die Wehrhaftigkeit bezweckende Anordnungen des Bundestags brauche man nicht zu beachten oder ihre Befolgung habe keine Eile. Wenn je, so sei jetzt Eile geboten. Eine solche Nichtachtung würde aber auch gegen die Interessen unseres kleinen Staates sein, welcher, wenn er sich der Bundespflichten entziehe, den einzigen Schutz verliere, den er habe. Wo anders finde er eine Garantie für seine Existenz, als im Bundestage. Deshalb sei es nicht zu billigen, wenn von dem Bundestage in solchen Ausdrücken gesprochen werde, wie man sie hier gehört habe; deshalb sei es schon aus politischen Gründen nur zu empfehlen, die Bundespflichten gewissenhaft zu er-

füllen. Darüber hinaus gehen wolle Niemand; daß aber Einzelne dem Bunde den Gehorsam versagten, sei kein Grund für uns, ihnen zu folgen. Wenn der Abg. Brader sage, anderswo habe man keine solche Eile, wie bei uns, so wolle er ihn darauf hinweisen, daß die vom Bund beschlossene Erhöhung des Ersatzcontingents bereits in den am 1. Februar v. J. einzureichenden Staatslisten als vollzogen nachzuweisen gewesen sei, die Staatsregierung also damals schon nur die Wahl gehabt haben würde, entweder zu sagen, sie wolle nicht Folge leisten, oder ihren Ungehorsam mit Unwahrheiten zu bemänteln.

Die Aenderungen, welche von anderer Seite vorgeschlagen werden, könne man allerdings berathen und dahin zielende Anträge an die Staatsregierung stellen; wenn sie aber nicht sehr wichtig seien, so solle man doch durch sie sich nicht abhalten lassen, den Gesetzentwurf zunächst anzunehmen.

Abg. Ruffell: Der Auffassung des Vorredners gegenüber müsse er die Zulässigkeit seines Antrags behaupten —

Präsident: Ueber die Frage der geschäftlichen Behandlung könne er das Wort nicht mehr geben.

Der Abg. Ruffell appellirt an die Versammlung. Dieselbe tritt dem Präsidenten bei.

Abg. Greverus: Er werde für den Hüllmann'schen Antrag stimmen. Wenn auch vom Regierungstische gesagt sei, nur gegen die Unteroffiziere würden die Vorschriften von 1831 mit ganzer Strenge gehandhabt, bei den Gemeinen handle man nach milderer Grundsätzen, so dürfe uns das nicht beruhigen, da wir nicht wüßten, was vom Militärcommando als milde angesehen würde. Er wisse aus eigener Erfahrung, daß diese Vorschriften selbst noch bei solchen Gemeinen angewandt würden, die schon seit drei bis vier Jahren beurlaubt seien, und daß es oft sehr schwer halte, namentlich Aelteste darüber, daß eine Heirath in ökonomischer Hinsicht vortheilhaft sei, von gewissenhaften Beamten zu erlangen. Die beurlaubten Soldaten der siebenten Jahresklasse aber seien gewöhnlich in der Lage, daß man ihnen das Heirathen recht wohl ohne militärischen Consens gestatten dürfe.

Abg. Brader: Nach der so eben gehaltenen patriotischen Rede des Abg. Sellmann II. könne man vielleicht auf den Gedanken kommen, er sei vollständig niedergeschmettert. Wer aber seine Vergangenheit kenne, der wisse, daß er ein ebenso guter Patriot als sein Vorredner sei. Deshalb würde er auch den Entwurf nicht zurückweisen wollen, wenn derselbe beabsichtigte, jetzt gleich die junge Mannschaft ins Feld zu schicken. Es stehe aber ausdrücklich darin, nur selten werde die Zahl, um welche das Contingent erhöht werde, zur Verwendung kommen. Sie werde also jetzt noch nicht zum Schutz und Schirm von Deutschland nöthig sein und sehe er keine Gefahr in der Ablehnung. Er hege nicht die Furcht, daß man ihm daraus den Vorwurf machen werde, er sei zu dieser in dieser Zeit nicht bereit.

Nach Schluß der Debatte:

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Er bedaure, daß der Abg. Brader nicht auf sein, aus dem Recrutirungsgesetz gezogenes Argument eingegangen sei. Er könne deshalb nur wiederholen, daß man sich täusche, wenn man glaube, durch Ablehnung der Verordnung den Bundesbeschluß beseitigen zu können. Die Regierung werde dann einfach mit der Rekrutenaushebung vorgehen. Wer also ablehnen wolle, der müsse zugleich prüfen, ob dieser andere Weg für zweckmäßiger zu halten sei. Gegen die Gründe des Ausschusses über diese Frage seien keine Gegengründe angeführt, vielmehr habe die Debatte sich mehr um die Sache herumgedreht, ohne auf den Kern derselben einzugehen. Er habe daher keine Veranlassung, den Antrag des Ausschusses auf Genehmigung der Verordnung weiter zu vertheidigen.

Gegen die Anträge von Hüllmann und Russell habe er sachlich nichts einzuwenden, nur halte er es nicht für möglich, durch sie Zusätze in der bestehenden Verordnung herbeizuführen, da man diese nur so, wie sie sei, annehmen oder ablehnen könne. Die Anträge könnten nur in der Weise zur Geltung kommen, daß die Verordnung genehmigt, durch ein Gesetz aber das, was die Anträge bezweckten, hinzugefügt werde. Dazu schienen ihm letztere kaum erheblich genug zu sein.

Abg. **Hüllmann** (als persönliche Bemerkung): Die Zurückweisung des Entwurfs an den Ausschuss in seinem Antrage könne nur so verstanden werden, daß dem Ausschusse lediglich die formelle Fassung der Aenderung zugewiesen werden solle.

Präsident: Es sei namentliche Abstimmung über den zuerst zur Entscheidung kommenden Antrag, des Abg. Fortmann beantragt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird genügend unterstützt.

Der Antrag des Abg. Fortmann wird sodann mit 36 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Leutz, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Pancraz, Köfener, Rudebusch, Russell, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Thöle, Willers, Windhaus, Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Gissel, Görlig, Gräpel, Greverus, Heye, Hoting, Huchting, Hüllmann, Krahn, Kunz.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Strodthoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Abels, Ahlhorn, Brader, Brochhaus, Fortmann, Hardt.

Die Abg. Ahlers und Driver sind beurlaubt; der Abg. Arkenau ist abwesend.

Präsident: Es folge jetzt der vom Abg. Russell gestellte Antrag, vorbehaltlich der näher vom Ausschuss festzustellenden Fassung.

Der Antrag wird angenommen.

Ebenso der Antrag des Abg. Hüllmann und schließlich der Ausschussantrag auf Annahme des Entwurfs mit den beiden beschlossenen Abänderungen unter Voraussetzung, daß die Staatsregierung ihrerseits die Zustimmung zu diesen Abänderungen erteile.

Sodann kommt der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschussbericht, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 10. August 1856 wegen Messung der Schiffe zur Verhandlung.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, und unter Annahme eines jeden der drei Ausschussanträge die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Eine Verlesung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung des Ausschussberichts, betreffend Aenderungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855 wird ebenfalls nicht gewünscht und der Entwurf im Ganzen angenommen.

Dasselbe geschieht mit dem vierten Gegenstand der Tagesordnung, dem Ausschussbericht, betreffend Aufhebung der Katasterdirektion.

Als fünfter Gegenstand kommt darauf der Ausschussbericht, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1856 über Führung Oldenburgischer Seeschiffe zur Berathung.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Antrag Nr. 1 wird angenommen.

Antrag Nr. 2 ebenfalls.

Antrag Nr. 3 und 4 ebenfalls.

Antrag Nr. 5 ebenfalls.

Die Anträge Nr. 6, 7, 8 werden durch Annahme des Antrags 9 erledigt.

Antrag Nr. 10 wird angenommen.

Antrag Nr. 11 ebenfalls.

Antrag Nr. 12 ebenfalls.

Zu Antrag Nr. 13 und 14.

Abg. **Graepel**: Das Wesentlichste zur Empfehlung des Minderheitsantrags sei bereits im Bericht angegeben. Er habe dem nur noch Folgendes hinzuzufügen:

Die frühere Navigationschule in Elfleth habe nur eine Klasse und demgemäß auch nur ein Examen gehabt. Wer das bestanden, habe jeden Posten auf einem Schiffe bekleiden können. Am ganzen Weserstrom sei die laie Handhabung dieses Examens bekannt gewesen; der Besuch der Schule habe kaum soviel Wochen gedauert, als jetzt Monate. Jetzt beständen eine Untersteuermanns- und eine Obersteuermannsklasse. Nach Durchmachung der ersten müsse der Schiffer das Untersteuermannsexamen bestehen, darauf mehrere Jahre als Steuermann fahren und erst, wenn er dann die Oberklasse besucht, das Obersteuermannsexamen bestanden und wieder mehrere Jahre auf der See gewesen sei, habe er die volle Befugniß ein Schiff zu führen. Als das Gesetz mit diesen Vorschriften in Aussicht



gestanden, habe eine Schaar junger Leute — Veichtmatrosen von kaum 18 Jahren — nach einigen Wochen sich noch schnell den Steuermannscheine verschafft. Das Gesetz vom 21. Aug. 1856 bestimme nun, die damals bereits examinirten Seelente sollten bleiben, was sie seien, wenn sie aber eine höhere Stellung einnehmen wollten, hätten sie sich der Prüfung zu unterwerfen, wie sie jetzt allgemein vorgeschrieben sei. Ihm scheine diese Vorschrift sehr vernünftig, und deren Beseitigung, wie der Entwurf und die Mehrheit im Ausschuss sie wolle, durch Nichts geboten. Er glaube in dieser Sache Gewicht auf die Ansicht der Behörden legen zu müssen, die den Verhältnissen am nächsten ständen, das seien die Schifffahrtscommission und die Commission der Navigationschule, auf deren Gutachten auch die Motive zum Art. 1 Bezug genommen hätten. So viel ihm bekannt geworden, hätten diese Behörden sich keineswegs mit dem §. 2 des Art. 4 einverstanden erklärt; indessen seien Mitglieder der Schifffahrtscommission in der Versammlung, die Gewisses darüber ansagen könnten.

Abg. **Strackerjan I.**: Da die anwesenden Mitglieder der Schifffahrtscommission zu einer Aufklärung provoziert seien, wolle er bemerken, daß man in der Schifffahrtscommission für die §§. 1 und 2 des Art. 4 gewesen sei, daß aber, als in einer mit der Navigationschulcommission gemeinschaftlich abgehaltenen Versammlung letztere sich gegen beide §§. erklärt, die Schifffahrtscommission den §. 2 habe fallen lassen, um von der Schulcommission die Zustimmung zum §. 1. zu erhalten und somit einen gemeinschaftlichen Bericht abfassen zu können. Jetzt aber, wo die Regierung trotzdem auch den §. 2 an den Landtag gebracht habe, könne er nicht umhin, seine ursprüngliche Ansicht dahin zu bezeugen, daß er hierin der Regierung zustimme, da es ein reiner Zufall sei, ob einer derjenigen Steuerleute, welche das frühere Examen bestanden, vor Erlassung des neuen Gesetzes eine Fahrt gemacht habe, oder nicht.

Verathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 14 wird abgelehnt, der Antrag Nr. 13 angenommen.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschussbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend Feststellung der Grundsteuer n. f. w.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Zu Antrag Nr. 1.

Abg. **Selkman II.**: Der Art. 1 des Entwurfs erregt ihm ein Bedenken: durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Grundsteuer $10\frac{1}{2}\%$ vom Katastral-Reinertrage betragen solle, werde das bisherige Grundsteuerverhältniß wesentlich abgeändert. Während anfangs die Abschätzung nur geschehen sei, um ein richtiges Verhältniß der Steuerquoten unter einander, nicht aber um die Gesamtsumme zu bestimmen und

dieser Grundsatz auch durch die später erfolgende Erhöhung um 5% nicht verlassen sei, sollte nach dem Art. 1 das Steuerkapital nicht nur den Maßstab für die Vertheilung, sondern auch für die Gesamtsumme der Grundsteuer abgeben. Das harmonire nicht mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Gesetze von 1845 solle die Gesamtsumme unverändert bleiben, ein aus etwaiger Verminderung des Steuerkapitals entstehender Ausfall solle aus dem Unwerth-Fonds ergänzt werden, wogegen der sich etwa ergebende Ueberschuss diesem Fonds wieder zu Gute kommen solle. Darüber, daß man durch den Art. 1 diese Bestimmungen aufheben wolle, habe er Nichts gefunden weder in der Regierungsvorlage noch im Ausschussbericht, und doch müsse man sich darüber klar werden, um so mehr als der Art. 1 zu einer bedeutenden Erhöhung der Grundsteuer führen könne, die gewiß nicht beabsichtigt werde. Indem nämlich die Steuer von $10\frac{1}{2}\%$ der Katastralreinerträge die dormaligen wirklichen Reinerträge nur zu 5 bis 6% treffe, zugleich aber im §. 25 des Gesetzes von 1845 bei Veränderungen eine Revision der Abschätzung eintreten solle, so würde in Folge einer jetzt gebotenen Revision, wenn man den Procentsatz $10\frac{1}{2}\%$ stehen lasse, die Grundsteuer um das Doppelte erhöht werden. Das sei doch wohl weder gerechtfertigt, noch beabsichtigt. Nachdem der Grundsatz einer bestimmten Gesamtsumme einmal verlassen und auf einen Procentsatz zurückgegangen sei, scheine es ihm am gerathensten, die Frage, wie viel Procente zu erheben seien, zu einer Budgetfrage zu machen, statt durch definitive Festsetzung auf $10\frac{1}{2}\%$ die Grundsteuer der Gefahr, in Folge einer Revision verdoppelt zu werden, auszusetzen. Er beantrage deshalb den Art. 1 zu streichen und das Erforderliche in das Finanzgesetz hineinzubringen. Wenn man das aber nicht wolle, so müsse dem Art. 1 wenigstens ein Zusatz hinzugefügt werden, welcher bemerke, daß auch künftig die $10\frac{1}{2}\%$ nicht nach der berechtigten, sondern nach der jetzigen Abschätzung gehoben werden. Er stelle deshalb eventuell folgenden Antrag:

der Art. 1 werde in folgender Fassung angenommen: die zur Landeskasse zu zahlende Grundsteuer wird auf $10\frac{1}{2}\%$ Procent des gegenwärtig ermittelten Steuerkapitals festgestellt.

Der Antrag wird unterstügt.

Abg. **Brockhaus**: Schon im Ausschusse, der ihn bei seiner Verathung über diesen Gegenstand zugezogen, habe er diesen Punkt hervorgehoben. Es sei allerdings richtig, daß das jetzige Steuerkapital dem wirklichen Reinertrage nicht mehr entspreche und deshalb in Folge einer Revision eine auf Procente gesetzte Grundsteuer sich bedeutend erhöhen werde. Er empfehle indeß den eventuellen Antrag, da das Feststellen des Procentsatzes in jeder Finanzperiode zu großen Weitläufigkeiten führen werde.

Abg. **Greverus**: Die vorgebrachten Bedenken vermöge



er nicht zu theilen. Das Gesetz von 1845 über Vollendung des Grundsteuerkatasters sage allerdings, daß eine Revision der Katastral-Abschätzungen vorgenommen werden könne, behalte sich aber darüber die weiteren Anordnungen vor, so daß nur durch ein Gesetz die Revision und in Folge derselben die Steuererhöhung eintreten könne. Auch sei vom Antragsteller der Ausdruck „des gegenwärtig ermittelten Steuerertrages“ unrichtig gewählt, da das gegenwärtige Steuerkapital jedes Jahr durch neue Bodenculturen und Neubauten sich erhöhe und auch von den so entstandenen neuen Steuerkapitalien $10\frac{1}{2}$ Procent Grundsteuer erhoben werden sollten. Endlich sei auch die Behauptung des Abg. Selkman II. nicht richtig, daß die Gesammtsumme der bestehenden Steuer durch den Gesetzentwurf verändert werde. Die Motive der Regierung wiesen nach, daß die $10\frac{1}{2}$ Procent die bisherige Steuer summe ausmachen, der nur der in den letzteren Jahren erhobene Zuschlag von 5 Procent hinzugegangen sei, und die geringe Summe zur Abrundung des Procentsatzes erforderlich gewesen wäre. Er sehe darin keine Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1845.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Die beabsichtigte Aenderung sei nicht so gefährlich, wie sie nach der Ausführung des Abg. Selkman II. erscheine, sondern diene nur zur Vereinfachung der Rechnung, indem sie die bisher, einschließlich der seit 1853 erhobenen 5%, 29,872 Thlr. betragende Steuer auf $10\frac{1}{2}$ % des Katastralreinertrags umsetze. Die geringe Erhöhung, welche dadurch bewirkt werde, gleiche sich dadurch aus, daß die Grundbesitzer in dem Art. 2 des Entwurfs von Zahlung der Fortschreibungs- und Abschätzungsgebühren befreit würden.

Gegen die Furcht vor einer in Folge der Revision drohenden Verdoppelung der Grundsteuer sei schon ganz richtig hervorgehoben worden, daß eine Revision nur durch das Gesetz eintreten könne.

Abg. **Selkman II.**: Ueber die geringe Erhöhung der Grundsteuer, welche durch Zuwachs und Abrundung der Summe entstehe, könne er hinweggehen, da er gegen diese Nichts eingewandt habe. Daß aber eine Revision nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne, stehe im §. 25 des Gesetzes von 1845 nicht; dort heiße es nur:

„In der Folge soll, wenn solches nöthig befunden wird, eine Revision der Katastral-Abschätzungen eintreten, worüber die weiteren Anordnungen vorbehalten bleiben.“

Hiernach sei keine gesetzliche Anordnung zu einer Revision nöthig und sehe er auch nicht ein, wie das aus der Natur der Sache folge, glaube vielmehr, daß es jeden Augenblick der Verwaltung zustehe, eine neue Abschätzung vorzunehmen. Dieser Einwand sei also nicht begründet. Den andern Punkt betreffend, so stehe allerdings in den Motiven, daß gegenwärtig der vorgeschlagene Procentsatz ungefähr die bisher erhobene

Summe ausmache, nirgends aber sei ausgesprochen, daß diese auch künftig nur erhoben werden solle. Es heiße eben einfach $10\frac{1}{2}$ %; also bei einer Revision das Doppelte der jetzigen Steuer summe; darum komme man nicht weg.

Das formelle Bedenken des Abg. Greverus gegen seinen Antrag sei richtig. Durch Aenderungen im Stande der Immobilien im Einzelnen könne auch das Steuerkapital verändert werden, während sein Antrag in dieser Fassung sich nur auf den gegenwärtig ermittelten Steuerbetrag, nicht auf die stets möglichen kleinen Erhöhungen oder Verminderungen desselben beziehe. Wenn der Abg. Greverus deshalb einen Zusatz für nöthig halte, so könne er ihn bei der zweiten Lesung beantragen; augenblicklich, während der Sitzung, sehe er sich nicht in der Lage, einen solchen Zusatz zu formuliren und bitte, diesen Antrag einstweilen anzunehmen.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Noch einmal sei die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltung nicht zur Revision der Abschätzung befugt sei? Seines Erachtens könne es, wenn das Gesetz sage, es werde die Anordnung der Revision vorbehalten, nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Anordnung nur eine gesetzliche sein dürfe. Das Gesetz habe ja doch nicht die Anordnung der Verwaltung vorbehalten.

Berathung geschlossen.

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Er sei ganz der Ansicht des Regierungscommissärs; wenn das Gesetz über das Kataster sage, es könne eine Revision vorgenommen werden, die Anordnung derselben aber vorbehalten, so sei damit ohne Zweifel eine gesetzliche Anordnung geboten. Der Antrag scheine deshalb unnöthig.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wird angenommen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1 ist damit erledigt.

Der Antrag Nr. 2 wird angenommen.

Der Antrag Nr. 3 ebenfalls.

Zu Antrag Nr. 4.

Abg. **Brockhaus**: Der Antrag der Minderheit sei deshalb zu empfehlen, weil die wegen der Fortschreibung ergangenen Konvokationen bedeutende Kosten verursachten, eine Fortschreibung auf den Eigenthümer aber mehr im allgemeinen Interesse liege, als dem Eigenthümer zum Vortheil gereiche. Verursacht sei sie durch die Bestimmung des §. 1 des Katastergesetzes von 1845, daß das Kataster einen Beweis des Eigenthums liefern solle. Da ihm diese Beweis kraft aber bis jetzt noch nicht wirklich erteilt sei, so könne der Eigenthümer sich doch nicht, auch wenn er provozirt habe, auf das Kataster berufen. Ihm scheine überhaupt, daß man bei der Aufstellung des Katasters zu ängstlich in der Unterscheidung zwischen Eigenthümer und Besitzer gewesen sei. In Folge davon ständen beide bunt durcheinander. Dies dürfe nicht länger so bleiben; endlich müsse darüber beschlossen werden, ob jene Bestimmung in's Leben treten solle oder nicht. Er seines Theils halte die



Schwierigkeiten für zu groß und stelle deshalb folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Bestimmung des §. 1 des Katastergesetzes vom 12. November 1845, daß das Kataster einen Beweis für das Eigenthum liefern soll, zurückzunehmen und dem entsprechend die Vorschrift des §. 7 der Instruktion für die Erhaltung und Fortführung des Katasters einer Aenderung zu unterziehen sei.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Die Voraussetzung des Minderheitsantrags sei, daß die Eigenthümer bei der Fortschreibung gezwungen seien, den Eigenthumsübergang nachzuweisen. Da aber nach der Regierungsbekanntmachung von 1859 auch die Eintragung gestattet werde unter dem Besitztitel, so thue derjenige, welcher provozire, das freiwillig und nur im Interesse seines Bodencredits und müsse billiger Weise auch selbst die Kosten bestreiten.

Abg. **Selkmann II.**: Er sei mit dem Abg. Brockhaus durchaus einverstanden. Der genannte Paragraph enthalte in den Worten:

„auch ist dasselbe bestimmt, einen Beweis für das Eigenthum zu liefern, worüber demnächst eine besondere Verordnung das Nähere festsetzen wird.“

etwas nicht dahin Gehöriges, Verwirrendes und Nutzloses. Er seinerseits habe die Abschätzung anfangs ganz anders aufgefaßt, als wie dieselbe nachher sich gestaltet habe; er habe geglaubt, mit Errichtung dieses Grundkatasters solle das Material zu den sogenannten Grundbüchern gesammelt werden, welche den Beweis des Eigenthums liefere. Bei der Ausführung des Katastergesetzes habe man den Mittelweg eingeschlagen, daß derjenige Besitzer, welcher eine Konvokation erwirkt habe, sich als Eigenthümer, jeder andere aber als ein zur Steuerzahlung verpflichteter Besitzer könne eintragen lassen. Und doch habe das Kataster keinen andern Zweck, als die Steuerzahlenden zu ermitteln. Wollte man dagegen ein Buch, woraus das Eigenthum ersehen werde, so müsse man ein Grundbuch schaffen. Die Errichtung eines solchen sei auch in Birkenfeld versucht, aber an den entgegenstehenden Schwierigkeiten gescheitert. Darin liege aber kein Grund, solche Sachen in das Kataster einzumischen, das rein der Grundsteuer zu dienen habe.

Abg. **Russell**: Wenn auch gegen den Antrag des Abgeordneten Brockhaus nichts einzuwenden sei, so müsse er doch den Landtag ersuchen, den Antrag Nr. 4 nicht anzunehmen, der denjenigen die Kosten der Konvokationen ersparen wolle, welche den Vortheil davon hätten, während sie für das Kataster gleichgültig seien. Da ferner durch diese Konvokationen auch alle anderen Ansprüche auf die bezüglichen Immobilien ausgeschlossen würden, so könne man darauf gefaßt sein, daß in

Folge der beantragten Bestimmung die Zahl der Konvokationen auf Kosten des Staats sich erheblich steigern würde. Auch der Provinzialrath wolle das nicht.

Abg. **Bartel**: Er wolle zu dem eben Gesagten nur noch hinzufügen, daß im Falle der Annahme des Antrags Nr. 4 alle Konvokationen im Fürstenthum Birkenfeld voraussichtlich gratis erwirkt werden würden unter dem Vorwande der Berichtigung des Katasters.

Verathung geschlossen.

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Die Minderheit stelle für ihren Antrag keine Gründe auf. Die entscheidende Frage sei die: In wessen Interesse geschehen die Konvokationen? Das Katastergesetz von 1845 verlange die Fortschreibung auf den Eigenthümer, Erbpächter und Nutznießer; in Uebereinstimmung damit lege die Instruktion für Erhaltung und Fortführung des Katasters im §. 7, Ziff. 4, fest:

„ist der frühere Eigenthümer verstorben, ausgewandert oder verschollen, so kann der Uebergang auf den neuen Eigenthümer nur dann aufgenommen und fortgeschrieben werden, wenn derselbe sich als solcher durch gerichtliche Atteste vollständig ausgewiesen hat.“

Nach diesen Bestimmungen gehe das Erforderniß der Konvokationen allerdings vom Staate aus, und könne man, wenn nichts anderes bestimmt werde, es vielleicht für billig halten, daß auch der Staat die Kosten eines für die Umschreibung im Kataster erforderlichen Konvokationsverfahrens trage. Allein durch eine im Jahre 1859 mit höchster Genehmigung erlassene Regierungsbekanntmachung sei gestattet worden, auf die legitimirenden Besitzer fortzuschreiben, wenn der Ermittlung des Eigenthümers Schwierigkeiten im Wege ständen. Seitdem liege die Feststellung des Eigenthums im Kataster nicht mehr im Interesse des Staats, sondern nur im Interesse der Grundbesitzer; in deren Interesse freilich im hohen Grade; deshalb müßten aber auch sie und kein anderer die Kosten des dazu nöthigen Verfahrens tragen. Aus diesen Gründen habe die Ausschusmehrheit dem Antrage Nr. 4 nicht beistimmen können.

Der Antrag Nr. 4 wird abgelehnt, der des Abg. Brockhaus angenommen.

Die erste Lesung des Gesetzes ist damit beendet.

Als siebenter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Es sind zu demselben keine weiteren Anträge eingekommen und wird er, wie aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Präsident: Er bitte diejenigen, welche neue Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesetze

- 1) für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Gewährleistung verkaufter Hausthiere;
- 2) für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Hebammenwesen;



3) für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten, zu machen haben, dieselben bis Montag Mittag bei ihm einzureichen.

Sodann wolle er bemerken, daß die Landtagsberichte, weil deren Druck durch die Circulation bei den einzelnen Abgeordneten zu lange aufgehalten werde, am zweiten Tage nach der Sitzung auf zwei Tage im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt werden sollten.

Nächste Sitzung: Dienstag den 9. Februar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht, betreffend das Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lübeck;
- 2) zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen;
- 3) zweite Lesung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Gewährleistung für verkaufte Hausthiere.

Auf eine Bemerkung des Abg. Selkman II. erwiedert der Präsident, daß die betreffenden Ausschüsse an die zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung gesetzte Frist nicht gebunden seien.

Zur Besprechung der Wahlen für die neu zu wählenden Ausschüsse wird die Sitzung auf eine Viertelstunde ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung derselben kündigt der Präsident folgende Interpellationen an:

- 1) von Fortmann und Genossen wie folgt:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird von dem Unterzeichneten ganz ergebenst ersucht, dem Landtage darüber eine gefällige Mittheilung machen zu wollen, ob dieselbe sich im Einverständnis befinde mit dem Landtags-Beschluß vom 18. Januar d. J., des Inhalts:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich bei der vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen unverzinslichen Anleihe mit wenigstens 100,000 Thalern zu betheiligen,“

und wenn dies der Fall, ob die Großherzogliche Staatsregierung bereits Schritte gethan habe, welche eine baldige Betheiligung bei der genannten Anleihe erwarten lassen;

- 2) von Brockhaus und Genossen wie folgt:

Von dem im Mai 1862 versammelt gewesenen Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld ist an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gestellt worden, die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts zu Herrstein einer Prüfung zu unterziehen, und hat die Großherzogliche Staatsregierung diesem Ersuchen zu entsprechen verheißen.

Bei der großen Wichtigkeit, die diese Angelegenheit für viele Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Oberstein hat, erlaubt sich der Unterzeichnete, an Großherzogliche Staatsregierung folgende Fragen zu richten:

- 1) Ist die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts zu Herrstein einer Prüfung unterzogen?

und bejahenden Falls:

- 2) Welches ist das Resultat dieser Prüfung?

Beide sind genügend unterstützt.

Präsident: Da am Regierungstische Niemand mehr anwesend sei, so bitte er den Schriftführer, sofort der Staatsregierung eine Abschrift der beiden Interpellationen zugehen zu lassen, und setze zugleich die Begründung derselben als vierten und fünften Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Sodann wurde zur Wahl der Ausschüsse geschritten und gewählt:

- 1) für die Vorlage über den Vertrag mit Hannover die Abgeordneten: Driver mit 43 St. Arkenau mit 43 St. Strackerjan I. mit 42 St. Nieberding mit 26 St. Russell mit 26 St.
- 2) für das Civilstaatsdienergesetz die Abgeordneten: Detken mit 41 St. Strackerjan III. mit 40 St. Brader mit 39 St. Graepel mit 39 St. Eißel mit 27 St. Selkman II. mit 25 St. Bulling mit 24 St. Greverus mit 24 St. de Gousser mit 23 St.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Hagen.



B e r i c h t

über die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschufsbericht, betr. das Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lüneburg.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzes, betr. die unbestellbaren Postsendungen.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Gewährleistung für verkaufte Hausthiere.

Vorsitzender: Präsident Becker, dann Vicepräsident Paneratz, dann wieder Präsident Becker.

Am Ministertisch Regierungscommissär Buchholz.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Beschlüsse der Volksversammlung in Oldenburg vom 21. v. M.

Präsident: Die bisherigen Eingaben in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit seien durch Beschlüsse des Landtags erledigt. Die gegenwärtige Lage der Sache mache es wahrscheinlich, daß der Landtag, wenn auch nicht gerade in den nächsten Tagen, sich mit dieser Frage weiter zu beschäftigen haben werde. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen erscheine ihm die Verweisung der vorliegenden Eingabe an den bei Beginn der Diät gewählten Adressausschuß nicht angemessen. Es sei vielmehr eine Vorbereitung durch einen Ausschuß, der vollständiger, als der Adressausschuß die verschiedenen Ansichten der Abgeordneten repräsentire, wünschenswerth; als ein geeigneter Ausschuß könne der Petitionsausschuß betrachtet werden, mehr noch scheine ihm die Bildung eines eigenen Ausschusses, etwa aus 7 Personen bestehend, empfehlenswerth zu sein, zu dessen Bildung nach Erledigung der heutigen Tagesordnung oder in der nächsten Sitzung geschritten werden könne.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei mit dem Vorschlag des Präsidenten nicht einverstanden; wenn vor einiger Zeit der aus der Versammlung gestellte Antrag auf Wahl eines eigenen Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit abgelehnt sei, so möge um so mehr die vorliegende Petition, deren

Cardinalpunkt die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg betreffe, an den bereits bestehenden Ausschuß gehen.

Präsident: Die gegenwärtige Eingabe gehe weiter, greife namentlich in den Vorschlägen für das Verfahren der Mittel- und Kleinstaaten bei dem jetzigen Stand der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit so weit in das höhere politische Gebiet ein, daß der Adressausschuß auch der Sache nach nicht der geeignete zu sein scheine.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn auf Verweisung der Eingabe an den Adressausschuß wird mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt, mit derselben Majorität wird der Präsidialantrag, für die Sache einen eigenen, aus 7 Personen bestehenden Ausschuß in der nächsten Sitzung zu wählen, angenommen.

Auf Antrag des Abg. Ahlhorn wird das oben angegebene Stimmenverhältniß vom Präsidenten constatirt und ins Protokoll aufgenommen.

- 2) Anzeige des Abg. Bleiken, daß er mit dem heutigen Tage sein Mandat als Abgeordneter des 26. Wahlkreises niederlege — ist vom Präsidenten sofort dem Regierungscommissär eingehändigt, zur etwaigen Veranlassung einer Neuwahl.
- 3) Schreiben der Staatsregierung mit Gesekentwurf, betreffend das Güterrecht der Stadt Gutin; an den Justizausschuß.
- 4) Schreiben der Staatsregierung mit Gesekentwurf, betreffend die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft; an den Ausschuß für commercielle Angelegenheiten.
- 5) Desgleichen mit Gesekentwurf, betreffend Anwendung



der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer im Herzogthum Oldenburg auf die Gemeindelasten; an den Steuerauschuß.

- 6) Protokoll des Ausschusses des dritten Reichthandes, betreffend Abänderung des Art. 250 §. 3 der Reichsordnung; an den Verwaltungsausschuß.

Nachdem der Präsident die in der vorigen Sitzung gewählten Ausschüsse aufgefordert hatte, einen Vorsitzenden zu wählen, geht derselbe zur Tagesordnung über, und zwar unter Zustimmung des Regierungscommissärs zunächst zur Begründung der Interpellation von Fortmann und Genossen.

Abg. **Fortmann**: Seit nunmehr 3 Wochen hoffe die Schleswig-Holsteinische Regierung auf eine Unterstützung von Oldenburg durch Theilnahme an der unverzinslichen Anleihe, der Landtag sei es ihr schuldig, dafür zu sorgen, daß sie erfahre, ob sie auf diese Subvention zu rechnen habe oder nicht — mehr aber noch sei er es sich selbst schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beschluß, der nicht nur von ihm, sondern von dem ganzen Lande als ein wichtiger und dringender aufgefaßt sei, nicht so lange in den Akten begraben bleibe, bis er seinen Werth vollständig verloren habe. Die Zögerung in dieser Sache verstehe er nicht, das Interesse der Staatsregierung an einer unverzüglichen Erledigung derselben sei so groß, ja noch größer, als das des Landtags. Unserer Staatsregierung müsse daran gelegen sein, daß der rechtmäßige Herrscher in die ihm zukommende Regierung eingesetzt, daß das Legimitätsprinzip zur thatsächlichen Anerkennung gelange — die Volkvertretung könne sich damit begnügen, wenn das Volk nicht länger von einem fremden Herrscher gedrückt, wenn es seinem Rechte und Willen gemäß bei Deutschland bleibe; dafür würden aber die preußischen Waffen sorgen, trotz Bismarck und Genossen.

Regierungscommissär **Buchholz**: Er sei in der Lage, die Interpellation sofort zu beantworten: die Staatsregierung sehe sich, jedenfalls zur Zeit, nicht veranlaßt, sich an der Anleihe zu betheiligen.

Präsident: Mit dieser Antwort sei die Sache zunächst erledigt; es stehe aber Nichts im Wege, durch besondere Anträge dieselbe weiter zu verfolgen.

Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck (Nul. 18 S. 47 und Nul. 47 S. 241). Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**

Die Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Ahlhorn**: Im Art. 1 §. 2 seien die Gewerbe aufgeführt, auf welche das gegenwärtige Gesetz, das im Allgemeinen die Gewerbefreiheit einführe, keinen Bezug habe, unter ihnen sub c namentlich auch die Ausübung der Heilkunde und das Apothekerwesen, die sogenannten gelehrten Berufsstände. Im vorigen Landtage, bei Verathung des Gewerbegesetzes für das Herzogthum, sei auf die Nothwendigkeit einer Regelung des Arzte- und Apothekerwesens hingewiesen; da die Erlassung

einer Medizinalordnung in Aussicht gestellt sei, habe der Landtag die Großh. Staatsregierung aufgefordert, bis dahin die Gesuche um Zulassung neuer Apotheken möglichst zu berücksichtigen. Ein Antrag auf baldige Erlassung einer Medizinalordnung sei auch von einem Theil des Ausschusses an den Provinzialrath gestellt, von demselben aber mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung habe anscheinend ihren Grund darin gehabt, daß die Antragsteller in ihrem Antrag die Befugniß der Apotheker zur Errichtung von Filialapotheken aufgenommen hätten. Eine solche Befugniß halte er auch nicht für zweckmäßig, es empfehle sich vielmehr dem gegenüber die Zulassung der Gründung neuer Apotheken. Da nun im Fürstenthum Stimmen laut geworden, die das dort gefühlte Bedürfniß ausdrückten, hielt er einen ähnlichen Antrag für angemessen, wie bei derselben Gelegenheit für das Herzogthum gestellt sei, dem entsprechend der Landtag Beschluß gefaßt und die Staatsregierung vorgegangen sei.

Er beantrage:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn Gesuche von Corporationen oder Eingefessenen der Gemeinden um Concessionirung neuer Apotheken bei den Behörden eingehen, sollten, denselben, soweit wie nur irgend thunlich, zu entsprechen.

Antrag ist unterstützt.

Abg. **Greverus**: Der Antrag sei vollständig überflüssig; es heiße, die Regierung solle Gesuche, soweit thunlich, berücksichtigen, anders sei auch bisher nicht verfahren. Sei ein Gesuch abschlägig beschieden, so müsse man annehmen, daß dies aus innern Gründen, d. h. im allgemeinen Interesse geschehen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Die Mehrheit im Provinzialrath, zu der auch der Vorredner gehört habe, habe nichts gegen diesen Antrag, sondern nur gegen die Filialapotheken vorgebracht. Sie habe die Hoffnung ausgesprochen, daß eine Medizinalordnung dem Bedürfniß bald Rechnung tragen werde; eine solche halte die Staatsregierung im Fürstenthum Lübeck nicht für erforderlich. Daher sei der von ihm gestellte Antrag nicht überflüssig. Ob die Regierung auch jetzt schon wie im Herzogthum mit Concessionirung von Apotheken vorschreite, wisse er nicht, daß ein Bedürfniß dort vorliege, habe er aus den im Provinzialrath laut gewordenen Stimmen geschlossen.

Antrag von Ahlhorn wird angenommen.

Ausschußantrag 1 zu zusammenfassender Abstimmung gleichartiger Anträge zurückgestellt.

Anträge 2, 3, 4, 5 ohne Debatte angenommen.

Antrag 6.

Abg. **Strackerjan II.**: Im Eingange des Art. 3 des Entwurfs heiße es allgemein, daß die auf Post-, Zoll- und Steuergesetzen oder auf Verträgen mit anderen Staaten beruhenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs durch dieses Gesetz nicht berührt würden; und dann seien im zweiten Satz solche Ausnahmefälle, die auf Zoll- und Steuerverträgen be-



ruhten, aufgeführt. Ob diese vollständig seien, erscheine zweifelhaft; so viel stehe fest, daß die auf dem Postgesetz basirenden Beschränkungen, z. B. die eingreifenden Beschränkungen des Miethführwesens, nicht aufgeführt seien. Um Mißdeutungen vorzubeugen, halte er es für gerathen, den zweiten Satz ganz zu streichen, indem man sonst versucht sein könnte, die nicht aufgezählten Beschränkungen für aufgehoben zu halten. Er beantrage:

der zweite Satz: „Namentlich verbleibt es Regierungenconcession bedürfen“ werde gestrichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Greverus**: Die Frage, ob der Entwurf alle Fälle namhaft mache, in denen Beschränkungen stehen bleiben, sei entschieden zu verneinen. Es sei aber auch eine erschöpfende Aufzählung nicht beabsichtigt. Theoretisch erscheine der Antrag Strackerjans begründet, denn der Satz 2 des vorliegenden Artikels enthielte nur eine Reihe von Consequenzen des ersten Satzes. Der Grund, Folgen des vorangestellten Prinzips anzuführen und gerade diese namhaft zu machen, sei die Absicht, die weniger Kundigen nicht irre zu leiten. Die genannten Fälle seien gerade diejenigen, die am Meisten vorkämen. Manche würden z. B. im Fürstenthum glauben, daß mit der Gewerbefreiheit auch die Concessionspflicht für Brauereien und andere Gewerbe im Grenzzollbezirk aufgehoben sei. Bedenke man, daß der Grenzzollbezirk fast das ganze Amt Schwartau, also fast das halbe Fürstenthum umfasse, so leuchte die große praktische Bedeutung der Beschränkung, die stehen bleiben müsse, ein, und es erscheine gerathen, durch besondere Aufzählung im Gesetz die Unkundigen über das Fortbestehen der einzelnen, wichtigsten Beschränkungen aufzuklären.

Abg. **Strackerjan II.**: Eben um nicht irre zu führen, wolle er die Streichung. Daß diese Beschränkungen stehen bleiben, verstehe sich ganz von selbst; andere weniger zweifelslose in Wirksamkeit bleibende Einschränkungen der Gewerbefreiheit seien nicht namhaft gemacht und veranlasse dies Verwirrung.

Abg. **Subren**: Er müsse dem Abg. Greverus beipflichten. Es sei schädlich, irrelevante Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, wie z. B. in der Gemeindeordnung die Bestimmung des Art. 127 §. 1 ad 6, daß Gebäude und Grundstücke, die keinen Ertrag geben, nicht zu den Abgaben heranzuziehen seien, eine überflüssige sei.

Erschiene die Aufzählung der wichtigsten Ausnahmefälle wünschenswerth, so möge man sie durch ein „unter anderem“ oder dgl. einleiten.

Abg. **Greverus**: Gegen den Abg. Strackerjan II. habe er zu bemerken, daß sich das Fortbestehen der angeführten gesetzlichen Beschränkungen allerdings für den Gesetzeskundigen von selbst verstehe, die Gesetze seien factisch aber nicht so bekannt, daß nicht Mancher mit der Gewerbefreiheit auch hier die Concessionspflicht für wegfällig halten würde. Wenn

man nun einzelne Fälle aufführe, so müsse irgend eine Grenze stets innegehalten werden; es empfehle sich wie geschehen, diejenigen Industriezweige namhaft zu machen, die am meisten vorkämen. Es heiße zur Ueberleitung von dem Prinzip zu den Anwendungen „namentlich“, nicht „nämlich“. Die Gründe des Antragstellers paßten auch gegen den Art. 10 des Entwurfs, Art. 12 des Gewerbegesetzes für Oldenburg, wo mit dem Worte „insbesondere“ eine Reihe von Einzelvorschriften aufgeführt seien, die als durch dies Gesetz beseitigt, wegfielen.

Abg. **Ruffell**: Die Aufzählung im Entwurf könne nie irre leiten, da ein „namentlich“ den Uebergang von dem generellen Satz auf die einzelnen Fälle vermittele. Praktisch werde der Werth des Entwurfs durch die Aufzählung vermehrt. Entscheidend sei, daß der Provinzialrath die Fassung nicht beanstandet habe.

Abg. **Graepel**: Er sei für die Beibehaltung des zweiten Satzes, hege aber den Wunsch, daß der Ausschuß zur zweiten Lesung eine vollständige Aufzählung der in Kraft bleibenden Beschränkungen einbringe, und dadurch das Bedenken des Abg. Strackerjan gehoben werde.

Antrag von Strackerjan II. wird abgelehnt.

Antrag 6 wie zu 1.

Antrag 7 desgl.

Antrag 8 und 9.

Abg. **Hardt**: Es erscheine nicht als gerechtfertigt, nach Einführung der Gewerbefreiheit die Privilegien des in der Stadt Cutin mit der Barbier- und Musikaufwartung Privilegien beizubehalten. Er beantrage daher:

den §. 2 des Art. 8 zu streichen und zu beschließen:

Das für die Stadt und Amt Cutin verliehene Musikprivilegium und das Privilegium des Barbiers für die Stadt Cutin, werden mit der Einführung des Gewerbegesetzes aufgehoben.

Abg. **Greverus**: Man möge doch diese Frage entscheiden, wie sie der Provinzialrath entschieden habe, da es sich um Persönlichkeiten handele, die dort richtiger beurtheilt werden könnten. Es sei vielleicht das Gerücht hierhergebrungen, daß die mit der Musik- und Barbieraufwartung privilegirten Personen ihre Schuldigkeit nicht thäten. Namentlich hinsichtlich des ersten könnte er auf Grund des Urtheils von Sachverständigen dieses Gericht als unbegründet bezeichnen.

Es sei eine große Härte, einem alten, bejahrten Mann für seine letzten Lebenstage seinen Nahrungszweig zu entziehen. Dieser Mann sei kein gewöhnlicher Streicher, sondern ein künstlerisch ausgebildeter Musiker. Wenn Grund zu Klagen vorläge, warum dieselben nicht an die kompetenten Behörden gebracht würden, die zur Entziehung des Privilegiums befugt seien? Bisher sei man davon ausgegangen, daß die Entziehung des Privilegiums nur verfügt werde, wenn der Privilegirte zu begründeten Klagen Veranlassung gebe. Bis jetzt seien derartige Klagen bei der kompetenten Behörde nicht geltend ge-



macht. Kägen solche vor, so sei ja die Entziehung des Privilegiums auf dem Verwaltungswege statthaft, eine Aufhebung des Rechtes durch Gesetz sei nicht begründet.

Abg. **Brader**: Im Gegensatz zu dem Vorredner sei er der Ansicht, daß es auf Persönlichkeiten hier nicht ankomme. Es frage sich lediglich, ob es im öffentlichen Interesse sei, auch diese Branche der freien Concurrenz zu eröffnen. Es sei sehr zu bedauern, wenn ein Einzelner hart durch das Gesetz betroffen würde, aber darauf dürfe man keine Rücksicht nehmen. Auch mancher Handwerker habe durch das Gewerbegesetz Kunde und Verdienst eingebüßt. Ihm erscheine es überhaupt eigenthümlich, ein Gesetz zu Gunsten einer Persönlichkeit zu modifiziren.

Abg. **Hullmann**: An die letzten Worte des Vorredners anknüpfend, bäte er den Ausschuß, womöglich darüber Aufklärung zu geben, ob und wiefern die Verhältnisse hier anders lägen, als bei dem mit der Musikaufwartung in Bever privilegierten Remmers?

Abg. **Russell**: Die Sache läge hier anders als bei Remmers; dieser hätte ein Privileg auf Lebenszeit gehabt, der Gutiner sei nur „bis auf Weiteres“ privilegiert. Daher sei es im vorliegenden Falle auch ganz korrekt, das Privileg nicht bestehen zu lassen. Es könne diese Entziehung hart treffen, aber andere Gesetze hätten Manche nicht minder hart getroffen, ohne daß man Anstand genommen habe, den Schnitt zu machen.

Abg. **Strackerjan III.**: Die Frage des Abg. Hullmann könne er nicht vollständig beantworten; das Privileg habe dem Ausschuß in seinem Wortlaut nicht vorgelegen. Nach den Aufklärungen der Abgeordneten aus dem Fürstenthum habe man angenommen, daß das in Gutin bestehende Privileg ein widerrüfliches sei, namentlich im Fall von Beschwerden, also nicht so kräftig wie das von Remmers in Bever. Die Motive des Ausschusses für Beibehaltung seien einmal die Ansicht, daß derartige Aufhebungen von Privilegien härter erscheinen, wenn sie einen Einzelnen als wenn sie eine ganze Klasse träfen, dann die Rücksicht auf den Beschluß des Provinzialraths, der den Antrag auf Aufhebung abgelehnt habe. Ob Klagen geführt würden über die Ausübung der in Rede stehenden Privilegien und ob solche begründet seien, davon wisse er Nichts.

Abg. **Abhorn**: Er wolle nur hervorheben, daß im Provinzialrath für den Antrag auf Aufhebung des Privilegiums Stimmengleichheit sich herausgestellt habe (5 gegen 5 Stimmen) und daß die Stimme des Vorsitzenden gegen denselben den Ausschlag gegeben habe. Wenn der privilegierte Musiker ein Künstler sei, wie der Abg. Greverus sage — nun so werde er ja keine Concurrenz zu scheuen haben; gebe er dagegen Grund zu Klagen, so hätte das Privileg längst aufgehoben werden müssen.

Abg. **Leuz**: Ueber die Geschäftsführung des privilegierten Barbiers könne er nicht berichten, über die Tüchtigkeit und Thätigkeit des Musikers könne er aus persönlicher Be-

kanntschaft und Anschauung urtheilen. Der Musiker sei ein alter Mann, aber in seinem Berufe durchaus tüchtig; insbesondere ertheile er guten Unterricht. Gerade dies gebe aber Anlaß zu Klagen; er habe in der Regel 6 bis 7 Schüler, die er vollständig ausbilde. Unter diesen seien selbstverständlich auch solche, die in der edlen Kunst noch nicht weit gediehen. Da dieselben aber in den Concerten verwandt würden, ließe die Aufführung trotz des Geschicks des Meisters oft viel zu wünschen übrig. Daß übrigens durch Aufhebung des Privilegs für die Musik in Gutin ein Fortschritt gemacht werde, lasse sich nicht annehmen. Eine tüchtige Bande würde sich in der kleinen Stadt nicht halten können. Da er aber das allgemeine Interesse durch die Entziehung des Privilegs nicht gefördert halte, könne er es um so weniger über das Herz bringen, dem alten Mann sein Privilegium zu nehmen.

Regierungscommissär **Buchholz**: Er sei nicht in der Lage, den Wortlaut des betreffenden Privilegs anzugeben und könne daher nicht sagen, in wiefern sich dieser Fall von dem Remmers'schen unterscheide. Er wolle nur auf eins aufmerksam machen: es kämen hier wesentlich persönliche Verhältnisse in Frage. Wenn der Abg. Brader es für unangemessen halte, für eine bestimmte Person eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, so müsse er entgegennen, daß umgekehrt die Aufhebung des Privilegs als ein Spezialgesetz gegen eine bestimmte Person erscheinen würde. Ein solches Verfahren sei aber unangemessen und hier durch die Umstände um so weniger geboten, als eine Aufhebung des Privilegs im Verwaltungswege erfolgen könne. Wäre die ausschließliche Befugniß zur Musikaufwartung nur bis auf Weiteres zugesichert, so würde man das Privileg nicht länger bestehen lassen, als es mit dem allgemeinen Interesse verträglich sei. Ob dieser Fall vorliege oder eine Aufhebung erforderlich sei, möge man der Behörde überlassen, die in der Lage sei, die obwaltenden Verhältnisse genau zu untersuchen. Hier sei man nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob die Eröffnung der freien Concurrenz zur Zeit geboten sei. Man könne sich daher dabei beruhigen, daß die Aufhebung des Privilegs jeder Zeit statthaft sei, man brauche dieselbe nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu vollziehen.

Mit Zustimmung des Antragstellers wird der Antrag auf Streichung des §. 2 zur Abstimmung gebracht und dem Ausschuß die Fassung eines neuen §. 2 im Sinne des Antrages überlassen.

Der Antrag wird angenommen.

§. 1 des Art. 8 wird ohne Debatte angenommen.

Antrag 10 wie zu 1.

Anträge 11, 12, 13 angenommen ohne Debatte.

Antrag 14 wie zu 1.

Anträge 15, 16 ohne Debatte angenommen.

Antrag 17 wie zu 1.

Anträge 18, 19 ohne Debatte angenommen.

Antrag 20 wie zu 1.

Antrag 21.



Der Präsident verläßt den Präsidentensitz, der Vicepräsident Paneraz übernimmt den Vorsitz.

Abg. **Sullmann**: Er sei mit der Ansicht, die der Ausschuß im Berichte niedergelegt habe, einverstanden und habe nur zwei Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung des Art. 31. Das eine derselben sei kaum von praktischer Erheblichkeit, sondern fast lediglich redaktionellen Charakters. Wenn es im Antrag heiße: „können — von der Regierung Abzeichen festgesetzt werden“, so scheine das fast, als ob die Regierung die Uniformirung vorschreiben solle. Die Absicht gehe nur dahin, daß der Gebrauch von Abzeichen, die auf Ausübung eines Gewerbes durch Mitglieder einer Genossenschaft, die dem Publikum gewisse Garantien böte, solchen Leuten nicht gestattet sein sollte, die diese Garantie nicht böten. Ferner scheine der Ausschuß gegen die Fassung des ersten Satzes selbst Bedenken zu haben, da er es für erforderlich halte, in einem Schlusssatz ausdrücklich auszusprechen, daß diese amtliche Erlaubniß kein ausschließliches Recht auf den Betrieb eines der erwähnten Gewerbe gewähre. Diese Bedenken glaube er durch eine veränderte Fassung zu beseitigen. Er beantrage:

den Art. 31 in folgender Fassung anzunehmen:

die Regierung ist ermächtigt, da, wo es nach gutachtlicher Erklärung des Gemeinderaths die Verhältnisse räthlich erscheinen lassen, die Anordnung zu treffen, daß Personen, welche u. s. w. wie im Antrage 21 bis bereit halten, gewisse Abzeichen nicht ohne Erlaubniß des Amtes tragen dürfen. Ein ausschließliches Recht u. s. w. wie im Antrage 21.

Nach dieser Fassung nehme die Behörde der Absicht entsprechend mehr eine verbietende als gebietende Stellung ein. Die Art und Weise der Auswahl der besonderen Abzeichen sei Sache der bestimmten Genossenschaft. Vermieden werden solle der Gebrauch von Uniformen, bei deren Trägern eine gewisse Garantie vernunthet werde, wenn dieselbe nicht geboten würde. Zugleich müßte das Verbot, wie in der beantragten Fassung geschehe, das Tragen von ähnlichen Abzeichen, die bei einem oberflächlichen Blick täuschten, umfassen.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Becker**: Er könne dem so eben gestellten Antrag beitreten, habe aber seinerseits einen andern Antrag zu stellen, der den Entwurf, den Ausschußantrag und den des Vorredners gleichmäßig modifizire, nämlich auf Streichung des Wortes „gutachtlich“. Aber nicht dieser Antrag, der sich von selbst empfehle, habe ihn veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern die Pflicht, den Stadtrath der Stadt Oldenburg, dessen Vorsitzender er sei, gegen die schiefe Auffassung, die seinem Beschlusse Seitens des Berichtes geworden sei, in Schutz zu nehmen. Wenn es im Bericht heiße: „der Magistrat von Oldenburg ging darauf ein und beantragte, nachdem er die Zustimmung des Stadtraths im Allgemeinen eingeholt hatte,“ so sei es unbestimmt gelassen, ob der Stadtrath mit der vor-

gelegten Fassung einverstanden gewesen sei; wenn aber weiter unten ausgeführt sei, daß eine höchst bedenkliche Anwendung des Gesetzes freilich noch zurückgewiesen sei und die Frage aufgeworfen werde, ob die Oberbehörde einem kräftigen Impulse von unten immer solche ruhige Erwägung entgegensetzen werde u. s. w., so müsse er erklären, daß der Stadtrath von Oldenburg sich gleich in seinem ersten Gutachten entschieden für das jetzt vom Ausschuß beantragte Verfahren ausgesprochen habe. Der Stadtrath habe sich nur damit einverstanden erklärt, daß Dienstleute, die sich durch besondere Abzeichen kenntlich zur Arbeit anböten, einer Conzession bedürfen sollten. Dies desfallsige Protokoll sei an die Regierung gegangen, ob der Magistrat etwas anderes gewollt habe, sei dem Stadtrath nicht mitgetheilt. Zur Vermeidung zu weit gehender Beschränkung lege er wesentliches Gewicht auf die Mitwirkung der Gemeindevertretung. Es sei zweifelhaft, ob das Gesetz, wenn es sage: „wo eine gutachtliche Erklärung des Gemeinderaths es räthlich erscheinen lasse,“ diese gutachtliche Erklärung maßgebend sein lassen wolle. Der Magistrat sei wohl nicht der Ansicht, sonst würde er nicht einen der Erklärung des Stadtraths nicht entsprechenden Antrag gestellt haben. Es sei entschieden im Interesse des allgemeinen Wohls, daß die Gemeinden selbständig und nicht am Gängelband des Gutachtens austräten und scheine daher, um alle Zweifel zu heben, die Streichung des Wortes „gutachtlich“ rathsam.

Antrag ist unterstügt.

Abg. **Strackerjan III.**: Dem Antrage des Abgeordneten Sullmann könne er persönlich zustimmen; der Ausschuß sei sich wohl bewusst gewesen, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung nicht gut sei. Soweit er augenblicklich übersehen könne, scheine ihm die Fassung, die jetzt vorgeschlagen, erheblich besser. Er könne die Ansicht des Ausschusses in dieser Beziehung selbstredend nicht aussprechen, glaube aber, daß der Abg. Sullmann den Willen und die Absicht des Ausschusses glücklich getroffen habe. Der Antrag des Abg. Becker bringe nichts Neues, dieselbe Frage sei bei dem Gewerbegesetz für das Herzogthum erwogen und sei beschlossen, das Wort gutachtlich zu streichen. Die Staatsregierung habe nichts dagegen gehabt, doch habe sich das Wort durch ein Versehen wieder eingeschlichen. Der Ausschuß habe es hier der Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu Liebe stehen lassen. Er sei ganz ohne Zweifel darüber, daß durch die Streichung sachlich nichts geändert werde. Wo die gutachtliche Erklärung des Gemeinderaths es nicht räthlich erscheinen lasse, könnte von der Regierung in der angegebenen Weise eben nicht verfahren werden. Was die Aufklärung des Abg. Becker über das im Bericht beregte Verfahren in hiesiger Stadt betreffe, so müsse er sich wegen der Darstellung des Berichtes auf das Gemeindeblatt berufen, in dem es geheißen habe: „nachdem die Genehmigung des Stadtraths eingeholt war.“ Nachher habe er allerdings ein kurzes Protokoll des Gemeinderaths gesehen, das für die Darstellung des Vorredners spreche. Der Magistrat habe ihn



zu der unrichtigen Auffassung durch seinen Berichterstatter für's Gemeindeblatt verführt.

Abg. Selkman II.: Gegen die Tendenz des Ausschußantrags und des Antrags des Abg. Hullmann habe er Nichts einzuwenden, nur gegen die Fassung des letzteren. Wenn es darin heiße „gewisse Abzeichen“, so scheine die Regierung dieselben festsetzen zu müssen und würden immer neue Uniformen auftauchen. Der Ausdruck „besondere“ erscheine ihm daher besser und glaube er, der Zweck werde am Einfachsten durch eine Einschaltung zu Ziffer 1 des Entwurfs erreicht, die auch den Schlusssatz überflüssig mache.

Er beantrage:

den Art. 31 zu fassen wie Art. 31 Ziff. 1 des Entwurfs mit der Einschaltung des Satzes: „und durch besondere Abzeichen sich kenntlich machen“ nach den Worten: „bereit halten.“

Die Absicht sei, daß Diejenigen Erlaubniß haben müßten, die unter dem Gebrauch besonderer Abzeichen ihre Dienste anböten. Die Annahme des Hullmann'schen Antrags würde zur Folge haben, daß die Regierung die Abzeichen bezeichnen müsse.

Abg. Ahlhorn: Er könne auch für den Hullmann'schen Antrag stimmen, da der Berichterstatter ihn empfehle. Er könne es so rasch nicht übersehen, welche Fassung vorzuziehen sei, augenblicklich scheine ihm die von dem Abg. Selkman II. beantragte die beste.

Entschieden müsse er sich dagegen aussprechen, daß die Streichung des Worts „gutachtlich“ überflüssig sei; es sei der Unterschied zwischen gutachtlicher Erklärung und Zustimmungsrecht genügend bekannt und noch vor Kurzem zur Sprache gekommen. Er empfehle daher die Annahme des Becker'schen Antrags.

Der Antrag von Selkman II. ist unterstützt.

Abg. Hullmann: Ihm scheine genügend und nach seiner Fassung zulässig, wenn die Regierung gewisse Arten von Abzeichen, z. B. Mützen mit der Bezeichnung Dienstmann, Schilder am Arm u. s. w. bezeichne, nicht etwa bis ins Detail die Formen und Farben. Indessen könne er auch für den Selkman'schen Antrag stimmen. Dem Antrage des Abg. Becker pflichte er bei.

Abg. Lenz: Von den verschiedenen vorgeschlagenen Fassungen scheine ihm die des Abg. Selkman die beste; mangelhaft sei darin, daß man nicht erkennen könne, worauf sich die Erlaubniß beziehe, auf das Anbieten der Dienste oder auf den Gebrauch der Abzeichen.

Abg. Selkman II.: Das scheine ihm zweifellos, das „und“ sei kopulativ; die Erlaubniß sei erforderlich für die, welche unter Gebrauch von Abzeichen ihre Dienste anböten.

Wenn der Abg. Hullmann meine, die Regierung solle nur die Artikel der Abzeichen bezeichnen, so sei auch dies nicht zweckmäßig; die Erfindungsgabe sei groß und die Regierung

würde genöthigt sein, bei jeder neuen Art von Abzeichen thätig zu werden.

Abg. Strackerjan III.: Was die verschiedenen beantragten Fassungen betreffe, so handele es sich um kleine Redaktionsfeinheiten. Den Augenblick könne man sich nicht für den einen oder anderen Antrag entscheiden. Das Bedenken des Abg. Lenz gegen den Selkman'schen Antrag könne man etwa durch die Fassung beseitigen: „daß Personen, die — anbieten, wenn sie besondere Abzeichen gebrauchen, Erlaubniß bedürften“. Er halte es für ziemlich gleichgültig, welcher Antrag in dieser Beziehung angenommen werde; dem Ausschuß stände das Material ja zu Gebote.

Der Antrag des Abg. Becker wird angenommen, der Antrag des Abg. Selkman II. desgl., der Antrag des Abg. Hullmann und Ausschußantrag 21 sind damit erledigt.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Antrag 22 wie zu 1.

Antrag 23, 24 ohne Debatte angenommen.

Antrag 25.

Abg. Strackerjan III.: Die im Bericht für die Streichung des Art. 44 angegebenen Gründe beruhten auf Wahrheit und sei der Antrag begründet. Indessen habe sich der Ausschuß entschlossen, den Art. 44 mit einer kleinen Aenderung zur Annahme zu empfehlen. Es sei allerdings überflüssig, die Competenz der Amtsgerichte im Fürstenthum für die angeführten Streitigkeiten auszusprechen, da dieselbe durch den Betrag der streitigen Summe von 75 Thrn. nicht beschränkt würde. Es sei aber wünschenswerth, daß überhaupt in diesen Sachen das einfachere, raschere, amtsgerichtliche Verfahren vorgeschrieben und der Anwaltszwang ausgeschlossen werde, wo der Streitgegenstand über 75 Thlr. hinausgehe. Statt des Antrags 25 habe er Namens des Ausschusses daher den vielleicht einer redaktionellen Aenderung bedürftigen Antrag zu stellen:

den Art. 44 mit der Aenderung anzunehmen, daß statt der Worte: „gehören — Amtsgerichte“ gesetzt werde: „werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes im einfachen Verfahren, und ohne daß es der Zuziehung von Anwälten bedarf, verhandelt.“

Präsident: Ein mit dem nunmehrigen Ausschußantrag fast gleichlautender Antrag sei auch soeben von dem Abg. Selkman II. eingebracht.

Abg. Selkman II.: Als er den Antrag gestellt, habe er nicht gewußt, daß der Ausschuß statt des Antrags auf Streichung des Art. 44 die modifizierte Annahme empfehlen würde. Er sei überzeugt, der Artikel habe das bestimmen wollen, was sein Antrag enthalte; derselbe sei aus dem Gesetz für das Herzogthum herübergenommen und habe man dabei die Competenzverschiedenheit der Gerichte im Herzogthum und im Fürstenthum nicht berücksichtigt. Wesentlich komme es auf das Verfahren an, in dem diese Sachen erledigt werden sollten; deßhalb sei der Gedanke des Art. 44 beizubehalten und



nur zu bestimmen, daß diese Streitigkeiten im Wege des einfachen Verfahrens und ohne daß die Zuziehung eines Anwalts verlangt würde, zu erledigen seien. Der nachträglich vom Ausschuss gestellte Antrag weiche so unwesentlich von den seinigen ab, daß er dem Präsidenten anheim geben könne, über welchen abzustimmen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 26 ohne Debatte angenommen.

Anträge 27 und 28 desgl.

Antrag 29 wie zu 1.

Anträge 30, 31 ohne Debatte angenommen.

Antrag 32 wie zu 1, 33 desgl.

Anträge 34 und 35 angenommen, unter Vorbehalt redaktioneller Aenderung behufs Anschluß an Art. 31 in der Fassung, wie derselbe angenommen ist.

Anträge 36, 37, 38 ohne Debatte angenommen.

Antrag 39 desgl.

Die zur zusammenfassenden Abstimmung zurückgestellten Anträge 1, 6, 7, 10, 14, 17, 20, 22, 29, 32, 33 werden angenommen.

Anträge 40 und 41.

Regierungscommissär **Buchholz**: Die Frage, vor der Landtag nun stehe, sei eine Frage nicht nur für das Fürstthum Lübeck, sondern auch, um von Birkenfeld nicht zu reden, für das Herzogthum. Allerdings sei das „Brauntweiniübel“, um es kurz zu bezeichnen, in Lübeck nicht so unheilvoll verbreitet wie hier. Aber die Verhältnisse der beiden Landestheile seien in dieser Beziehung doch nicht so wesentlich von einander verschieden, daß die Gesetzgebung dabei von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen könne. Man müsse daher im Auge behalten, daß, wenn die Gesetzgebung für Lübeck die Anlegung von Schenken nicht anders behandle als die von Bäckereien u. dgl., daß dann auch die Gesetzgebung im Herzogthum demnächst diesen Schritt thun müsse. Man solle sich deshalb wohl vorsehen und insbesondere auch die Verhältnisse des Herzogthums beachten. Er habe hier die Ansicht der Staatsregierung zu verteidigen und doch sei er versucht, dem Berichterstatter der Mehrheit Glück zu wünschen für die treffliche Darlegung aller Einwendungen, die sich gegen das Conzessionswesen geltend machen ließen. Gerne unterschriebe er mit ihm den Grundsatz, daß moralische Uebel nur durch moralische Mittel zu heilen wären, daß durch äußeren Zwang nicht das Laster verdrängt und die Tugend zum Siege geführt werde, im Allgemeinen sei dies Alles wahr, aber darin gehe die Majorität zu weit, daß sie sage, der Staat erreiche durch die Gesetzgebung auf diesem Gebiete Nichts. Es sei anerkannt, daß die Gesetzgebung gegen manche schlechte Einrichtungen, übele Gewohnheiten, wenn nicht hindernd, doch hemmend wirken könne. Das sei der Standpunkt unserer Gesetzgebung: heilsame Wirksamkeit sei möglich; das verderbliche Uebel, wenn man es auch nicht durch Gesetz und Polizei ausrotten könne, sei wenigstens heilsam zu zügeln und im weiteren Vorschreiten

zu hemmen. Der Majoritätsbericht sage, man müsse unsere Gesetzgebung über die Brauntweinsfrage behutsam auffassen, da sie im Jahre 1846 entstanden sei, unter dem Einfluß der damals einflußreichen Mäßigkeitsvereine. In dieser Beziehung habe er zu bemerken, daß die Gesetzgebung von 1846 wesentlich nur eine zweckmäßige Zusammenstellung des Bestehenden gewesen, und daß der Einfluß der Mäßigkeitsvereine sich gerade im Sinne der Majorität dafür geltend gemacht habe, daß nicht die Gesetzgebung, sondern Lehre und Beispiel die Waffen gegen das Brauntweiniübel seien. Woher es rühre, daß diese Vereine, die dasselbe Ziel wie die Majorität verfolgt und eine heilsame Thätigkeit entwickelt hätten, fast ganz zu Grunde gegangen seien? Der häufigste Widerspruch, den sie erfahren hätten, wäre der gewesen: die Bekämpfung des Brauntweiniübels sei eine Sache, für die die Gesetzgebung einschreiten müsse. Er halte diese Auffassung für ein Vorurtheil, aber sie habe den Vereinen bei ihren Bestrebungen mit moralischen Mitteln am Meisten im Wege gestanden. Daß die Gesetzgebung thätig werden müsse, diese Ansicht sei nicht nur hier, sondern auch in anderen Ländern, z. B. in England, verbreitet. Dort existirten viele sogenannte Mäßigkeitsvereine, der größte mit einer Mitgliederzahl von etwa 3 Mill. habe das ausgesprochene Ziel im Auge, im Parlament eine Bill durchzubringen, nach der ein Majoritätsbeschluß in jeder Gemeinde den Verkauf des Brauntweins vollständig zu verbieten befugt sein solle. Auch in Deutschland glaube man, daß die Gesetzgebung in der hier fraglichen Beziehung wirksam sein könne und müsse. Bremen gewähre darin das einzige Beispiel der vollen Freiheit — ob dort besondere Verhältnisse obwalteten, könne er nicht sagen — in allen anderen Staaten, in denen im Allgemeinen das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Anerkennung gelangt sei, habe man in diesem Punkt die Conzessionspflicht beibehalten. Ebenso sei die Ansicht bei uns. Im Jahre 1849 habe man zur Vorbereitung eines Gewerbegesetzes von den verschiedensten Behörden, von vielen Gemeinden Gutachten über den etwa auszuführenden Grundsatz der Gewerbefreiheit eingezogen und deren Ergebnisse in dem damaligen veröffentlichten Entwurfe der Commission zusammengestellt. In der Hauptsache seien bekanntlich die Meinungen auseinandergeschieden, indem ein Theil sich für, ein Theil gegen die Gewerbefreiheit ausgesprochen habe — aber alle Anhänger der Gewerbefreiheit wären in dem Punkte einverstanden gewesen, daß das Wirtschaftsgewerbe jedenfalls aus Rücksichten des allgemeinen Wohls beschränkt sein müsse; der gegenwärtige Zustand, habe man gesagt, sei schlimm genug, aber wenn erst die vollständige Freiheit der Wirtschaften und des Verkaufs von Spirituosen vielleicht an allen Wegen alle viertel Stunden eine Verlockung zum Brauntweinsgenuß und zur Unmäßigkeit bieten würde, dann müßte das vorhandene Uebel in erschreckender Weise um sich greifen.

Wenn dies nun die allgemein in unserem Volke verbreitete Ansicht sei, wenn man nicht sagen könne, daß von irgend einer



Seite das Bedürfnis und der Wunsch einer Aenderung des Bestehenden hervorgetreten, ja die Freiheit des Wirthschaftsgewerbes auch nur in Anregung gebracht sei, so solle man doch in der Beseitigung der bestehenden Beschränkungen behutsam sein. Es würde die Freiheit der Schenken kein willkommenes Geschenk sein, das die Abgeordneten in ihre Gemeinden zurückbrächten.

Abg. **Brader**: Auch er müsse sich gegen die Majorität aussprechen, so sehr er auch mit derselben einverstanden sei, daß prinzipmäßig auch die Wirthschaften frei sein sollten. Man müsse aber sein Augenmerk darauf richten, wie das Volk wirklich sei und zum Theil leider nicht ohne unsere Schuld sei. Er brauche das Leben nicht zu schildern, es wüßten alle wie es in dieser Beziehung in unserem Volke aussähe. Man solle daher den Majoritätsantrag nicht annehmen, man werde es bitter bereuen. Auf dem Boden des Prinzips seien schon andere Gesetze entstanden, die großes Unheil im Leben gebracht hätten. Er wolle nur an eins erinnern, an die Freiheit des Rechnungsstellerwesens, deren verderbliche Folgen schon jetzt hervortreten.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er, wiewohl ein Freund der Gewerbefreiheit, sei mit der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden. Auf dem vorigen Landtage bei Berathung des Gewerbegesetzes für das Herzogthum sei keine Stimme für die Freiheit der Wirthschaften laut geworden; deshalb müsse man sich jetzt bei Berathung des Gewerbegesetzes für Lübeck um so mehr von der Ansicht des dortigen Provinzialraths leiten lassen. Dieser habe sich einstimmig für die Beibehaltung der Conzeptionspflicht ausgesprochen: man solle nicht das Fürstenthum zu einem kühnen Versuche daranwagen, man solle ihm nicht durch Majoritätsbeschluß wider seinen Willen ein Gesetz octroyiren.

Abg. **Russell**: Der Berichterstatter der Mehrheit habe alle Truppen für die Freiheit der Wirthschaften in's Feld geführt: er möge seine Theorie zum Siege gebracht haben, die Praxis könne er nicht bestreiten. Die entwickelten Grundsätze seien Prinzipien, die hinter dem grünen Tisch entstanden seien. Es bleibe aber wahr, die Schenken seien die Pflanzstätten der Trunksucht. Warum man Abends seine Häuser verschließe? um sich gegen Diebe zu schützen, denn Gelegenheit mache Diebe. Ob die Gelegenheit auch nicht Säuser mache? Gerade zum Trunke geneigte Personen seien schwach und müßten vor jeder Versuchung bewahrt werden. Er kenne einen Mann, der die Unmäßigkeit gerne von sich schütteln wolle; der habe ihm gesagt, wenn er an einer Schenke vorbeigehe und sehe das lockende Wirthshauschild, dann zöge es ihn wie mit 10 Armen hinein und er müsse all seinen moralischen Muth zusammennehmen, um vorüberzugehen. Mit Recht habe der Regierungs-Commissär gesagt, mit der Wirthschaftsfreiheit werde man ein schlechtes Geschenk in seine Heimath bringen, man würde Armuth in die Häuser, Zwietracht und Verderben in die Familien tragen.

Abg. **Fortmann**: Er wolle sich nur dagegen verwahren, daß die Aufsicht, auch das Wirthschaftsgewerbe müsse freigegeben werden, hinter dem grünen Tisch entstanden wäre; es sei eine Ueberzeugung, die sich aus unmittelbarer Erfahrung des Lebens gebildet habe. Praktisch sei es ganz gleichgültig, ob an einem Orte 2 oder 4 Schenken seien; es werde in zweien dasselbe Quantum consumirt wie in viereu, der Unterschied sei lediglich, daß die zwei Wirthe bessere Geschäfte machen würden als die vier.

Abg. **Selkman II.**: Er habe nicht die Absicht gehabt, das Wort in dieser Sache zu ergreifen, aber die Aeußerung des Vorredners veranlasse ihn zu einer Bemerkung.

In größeren Städten, wie in Oldenburg, wo der Vorredner seine Erfahrungen gemacht habe, möge es für den Consum gleichgültig sein, ob 8, 10 oder 12 Wirthshäuser vorhanden wären, anders auf dem Lande, und die Freigebung solle sich nicht auf die geschlossenen Orte beschränken. An jeder belebten Landstraße, an jedem Weg, an jeglichem Orte, wo nur überhaupt Menschen zusammenkämen, würde sich eine Schenke aufthun. Der lockende Arm, der mit unwiderstehlicher Gewalt von der Landstraße zum Einkehren in die Schenke einlade, werde zu Branntweinsgenuß und Unmäßigkeit verführen, wo sonst Nichts getrunken würde.

Die Gefahr der Freigebung bestehe noch in einem anderen Punkt. Von der größten Wichtigkeit sei die Persönlichkeit der Wirthe: Diese könne die Conzeption berücksichtigen, sie würde nur Wirthe zulassen, die Vertrauen verdienen, deren sittlicher Charakter Garantie böte. Fiele diese Auswahl weg, so läge es nahe, daß heruntergekommene Menschen, die keine Lust zur Arbeit hätten, sich in Schenken einmischten, unerfahrene Burschen einsingen, zum Laster verlockten und eine entsetzlich verderbliche Wirksamkeit entfalteten. Die Conzeption könne nicht ganz erreichen, daß nur Wirthe zugelassen würden, deren Charakter einige Garantie böte, sie könne aber verhindern, daß gerade anerkannt schlechte Subjecte dies gefährliche Gewerbe ergreifen.

Die Majorität habe die Grenze zu eng gezogen. Die Gesetzgebung sei nicht im Stande, ausgebildete Säuser zu bessern, aber es sei anerkanntermaßen ihre Aufgabe, die Sittlichkeit zu fördern, zu heben. Dies könne sie, indem sie das Schädliche zu hemmen, das Heilsame zu unterstützen bestrebt sei. Das Wichtigere sei die Rücksicht darauf, Menschen nicht zu Säusern werden zu lassen, nicht das Bestreben Säuser zu bessern. Dahin könne man erheblich wirken durch Verminderung der Anreizung und Verführung.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Als die Majorität ihren Antrag gestellt habe, sei es ihr durchaus klar gewesen, daß es sich nicht nur um Lübeck, sondern auch um Oldenburg handele. Ja, er könne wohl sagen, man habe die Entscheidung gerne der Vertretung des Fürstenthums überlassen, wenn man nicht überzeugt gewesen wäre, es dürfe die



Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergelassen werden, ohne einen Fortschritt für das Herzogthum anzubahnen.

Es sei gesagt worden, es liege kein Bedürfnis einer Aenderung vor. Ein solches könne nicht in Abrede gestellt werden bei denen, die das Wirthschaftsgewerbe ergreifen möchten und keine Conzession erlangen könnten; ein Bedürfnis seitens des konsumirenden Publikums werde ferner constatirt durch die zahllosen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes; ein Bedürfnis habe endlich er, Redner, selbst, um die unträglichsten Polizeigerichtssitzungen aus der Welt zu schaffen, in denen jene Uebertretungen zur Verhandlung kämen. Das dringendste Bedürfnis, ein Gesetz abzuschaffen, liege überhaupt überall vor, wo man ein Gesetz nicht durchführen könne. Es bilde sich sonst ein unglücklicher Gegensatz, eine Art Krieg zwischen Publikum und Behörden, der auch die Verfolgung der richtigsten Prinzipien, die Aufrechterhaltung der heilsamsten Gesetze hemme.

Man habe ferner gesagt, die Ueberzeugung der Majorität sei hinter dem grünen Tisch entstanden; dem sei schon von einem Manne, der dem Leben nahe stehe, widersprochen. Der Standpunkt des Abg. Russell sei ein viel idealerer, er glaube mit einigen Gesetzesparagraphen und mit einer Handvoll Dragoner das Leben von einer viertel Million in den Schranken der Sittlichkeit halten zu können. Der Wille lasse sich dadurch nicht zwingen; es tränke jeder doch so viel als er möge.

Die einzige Gefahr, die man bei der Freigebung ebenfalls laufe, sei die, daß sie in einigen Nebendörfern, die bis jetzt ohne Wirthshaus wären, eine Schenke hervorrufen würde. Aber wo eine Schenke bestehen könne, liege auch das Bedürfnis vor, mit dem Mißbrauch hintere man auch den erlaubten Gebrauch, um einen Schuldigen zu treffen, beschränke man zehn Gerechte.

Der Abg. Selkman habe die Gefahr hervorgehoben, daß schlechte Subjekte sich des Wirthshausgewerbes bemächtigen würden. Das sei jetzt schon der Fall; der Bericht behaupte es und dem Leben nahe stehende Männer bestätigten es, daß eine Anzahl heimlicher Schenken in Stadt und Land existirten, die gerade junge Burche verführten, welche in solchen Verstecken mehr tranken, als sie in der Oeffentlichkeit thun würden und leider nicht immer beim Schnapstrinken blieben.

Mehr Einwürfe wären gegen den Majoritätsantrag nicht gemacht und habe er auch nicht mehr zu widerlegen; der Grund des Widerstandes sei, daß man nur zu gewohnt sei, die Hülfe der Polizei anzurufen; daß man aus Furcht vor verderblichen Folgen — vor welchen? das könnten die Gegner sich selbst nicht recht klar machen — sich nicht entschließen könne, das als richtig anerkannte Prinzip einfach zur Anwendung zu bringen.

Abg. Greverus als Berichterstatter der Minderheit: Er fürchte nicht, daß der Landtag sich durch die glänzende Darstellung des Berichterstatters der Mehrheit blenden lasse. Seines Erachtens stehe fest, daß das allgemeine Wohl eine Be-

schränkung der Wirthschaften fordere und daß diese nur durchführbar sei durch die Beibehaltung des Conzessionszwangs.

Wenn der Mehrheitsbericht die Ermittlung des Bedürfnisses schwierig genannt habe, so möge das in Bremen und anderen größeren Städten richtig sein; im Fürstenthum, wo sich alle Verhältnisse klar überblicken ließen, sei dies nicht schwierig — es seien zwischen Publikum und Behörden in dieser Beziehung kaum Differenzen entstanden.

Die Prüfung der Persönlichkeit des Wirthes sei mißlich genannt, dem könne er nicht beistimmen. Wieviel auf die Persönlichkeit des Wirthes, namentlich in einer Schnapschenke aufkomme, sei von dem Abg. Selkman auseinandergesetzt. Die Prüfung könne schwierig sein, aber auch eine mangelhafte Prüfung sei besser als gar keine.

Wenn der Bericht ferner von der Freigebung der Wirthschaften keine Vermehrung derselben erwarte, so sei er durchaus anderer Ansicht. Die großen Etablissements würden sich allerdings vermehren, aber diese seien auch nicht die dem Gemeinwohl schädlichen Wirthschaften. Die kleinen Schenken auf dem Lande dagegen würden sich in erschreckender Weise vermehren, das bequeme Gewerbe, das kein erhebliches Anlagekapital erfordere, werde Manchen anziehen.

Endlich sage der Mehrheitsbericht, die Vermehrung der Wirthschaften habe nicht die Vermehrung des Gemisses zur Folge: in dieser Beziehung seien überall entgegengesetzte Erfahrungen gemacht. Warum auch nicht hier der Grundsatz gelten solle, Gelegenheit macht Diebe? Die Frequenz der Wirthschaften hänge unmittelbar mit dem Consum zusammen. Er habe selbst in seinem amtlichen Wirkungskreise die Erfahrung gemacht, daß die Freiheit des Wirthschaftsgewerbes eine große Demoralisation hervorgebracht habe. Branntweinsgenuß im Uebermaß und andere Laster gingen Hand in Hand, Unmäßigkeit sei Ursache und Wirkung; mit der Einschränkung sei auch die Enthaltbarkeit gewachsen.

Diejenigen, die sich früher für Beibehaltung der Conzessionspflicht ausgesprochen und durch den Vortrag des Berichterstatters der Mehrheit schwankend geworden seien, bitte er zu überlegen, daß der Provinzialrath einstimmig die Beibehaltung des Conzessionswesens in dieser Beziehung befürwortet habe — man solle dem Fürstenthum nicht wider seinen Willen die gefährliche Freiheit aufdrängen.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit des Ausschusses (40) abgelehnt mit 35 gegen 11 Stimmen.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Detken, Oldejohanns, Pancraz, Rößener, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Thöle, Töllner, Wilters, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Braber, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Görlitz, Graepel, Greverus, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Krahn, Kunz, Leutz.



Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Rüdebusch, Sellmann I., Strackerjan III., Strodtzoff, Suhren, Windhaus, Becker, Giffel, Fortmann, Hullmann, Müller.

Abwesend: Bartel, Bleiken, Driver.

Der Antrag der Minderheit (41) wird angenommen.

Nach diesem Beschluß und nach Annahme des Antrag 42 ohne Debatte wird zu den einzelnen Anträgen in Bezug auf die Einschaltung zu Art. 29 eingegangen.

Anträge 43 und 44.

Abg. **Leuz**: Er gehöre zur Mehrheit, die den §. 4 des Art. a streichen wolle. Dieser Artikel sehe ganz unschuldig aus: Gleichstellung des Branntweinschenkens ohne Vergütung, wenn sie von Krämeru u. s. w. geschehe, mit der unentgeltlichen Verabreichung; er enthalte aber das vollständige Verbot des freiwilligen Gebens von Branntwein, seitens der Krämer und Höker an ihre Kunden, bei einer Strafe von 50 Thlr. Brüche oder 6 Wochen Gefängniß. Man solle sich denken: ein guter Bekannter kaufe beim Kaufmann, dieser sei froh über das Geschäft — der Kunde klage über Uebelbefinden. Der Krämer aus Freundschaft verabreiche ihm — unentgeltlich — einen Welsenbittern, der dem Unwohlsein außerordentlich wohl thue. Eine gewiß unschuldige Handlung! Da aber komme die wohlweise Polizei herein mit dem Artikel so und so und sage: hier ist ein schweres Verbrechen verübt, 50 Thlr. Strafe oder 6 Wochen Gefängniß! das sei ganz abnorm, nur ganz besondere Gründe könnten ein solches Gesetz rechtfertigen. Und was führe man dafür an? die Consequenz der Conzessionirung fordere es; o, über die unglückliche Consequenzenmacherei, die schon zu so vielem Falschen geführt habe! Der Grund seiner Gegner könne doch nur soviel heißen: es sei sonst Gelegenheit zu einer bequemen Umgehung des Gesetzes geboten. Er könne dem nicht beistimmen. Es würden Fälle der Umgehung vorkommen, aber daran sei nichts gelegen. Was man hindern wolle, sei das Uebermaß, dies werde im Allgemeinen nicht befördert, wenn die unentgeltliche Verabreichung gestattet sei. Wer bei dem Kaufmann seinen Schnaps trinken wolle unter dem Versteck der unentgeltlichen Verabreichung, der müsse doch erst kaufen. Wo ein Laden sei, gebe es auch eine Schenke, worin der Durstige Branntwein trinken dürfe. Warum denn der Laden so besonders gefährlich sei?

Eine solche Bestimmung habe man im Fürstenthum nicht gekannt und sei ein Bedürfniß nach derselben nicht hervorgetreten. Er glaube, dieselbe ginge aus dem übermäßigen, über das Ziel hinauschießenden Mäßigkeitszeiser hervor. Ob im Herzogthum eine solche Bestimmung nicht entbehrt werden könne, wisse er nicht zu beurtheilen; dieselbe sei so übermäßig polizeilicher Natur, daß er dem Fürstenthum eine solche Beschränkung nicht aufdringen möge.

Regierungscommissär **Buchholz**: Der Vorredner habe die Freiheit hier als sehr unschuldig, die Beschränkung als entsetzlich geschildert. Das lasse sich aber umkehren. Daß

unter der Form der unentgeltlichen Verabreichung sich ein gewerbsmäßiger Handel verstecken könne, habe die Minderheit schon gesagt. Vom allgemeinen Standpunkt des Gesetzes habe er Folgendes hervorzuheben: Das Branntweinißel sei nicht auszurotten, so lange die Sitte des Branntweintrinkens herrsche. Gegen diese sei der Kampf der Vereine gerichtet, gegen diese müsse die Gesetzgebung in angemessener Weise zu wirken suchen. Die Sitte sei noch so verbreitet, daß der Branntwein der Trost im Kummer, der Beförderer der Freude sei; jedes kleine Geschenk habe den Namen Trinkgeld, als ob Alles gleich vertrunken werden müsse. Ob man bei dieser Neigung des Volks Gelegenheit geben wolle, nun statt auch da, wo die unentbehrlichsten Lebensmittel eingekauft würden, dem Gange des Branntweintrinkens zu fröhnen? Wenn ein Krämer wirklich unentgeltlich Branntwein an seine Kunden verabsolge, so würden dadurch die Concurrencyverhältnisse verrückt; die andern Krämer müßten schon die Unsitte nachmachen, um nicht die Kundschaft zu verlieren. Die Majorität sage in ihrem Bericht, man wolle die Gefälligkeit, die Gastfreundschaft verbieten. Man solle doch ins Leben sehen, ob dies die Motive seien, aus denen der Krämer Schnaps verabreichen würde. Gastfreundschaft sei eine Tugend, die auf gegenseitigem Wohlwollen beruhe; die könne man in anderer Weise ausüben. Den von einem Unwohlsein befallenen Kunden möge man in anderer Weise, als gerade durch Branntwein erquicken; oder man möge ihn in sein Privatzimmer führen, und dann werde keine Polizei für solche Fälle in irgend welcher Verabreichung beliebiger Getränke eine Gesetzesübertretung finden.

Abg. **Strackerjan III.**: Der §. 4 sei ein fast unethischer Eingriff in die persönliche Freiheit, aber nothwendige Folge des Einzwängens. Er für seinen Theil könne damit einverstanden sein, daß der Antrag der Minorität abgelehnt werde, damit falle das ganze Gesetz hin. Aber man dürfe keine Gesetze geben, die die Gelegenheit zu strafloser Uebertretung böten. Das Branntweinschenken bei den Krämeru wirre, wenn der §. 4 gestrichen werde, fast offen betrieben werden. Man kaufe ein Schwefelholz für $\frac{1}{2}$ gj. und bekomme einen Schnaps überher, oder man lege das Geld irgend wo hin, wo der andere es zu finden wisse. Der Ankläger könne in solche Uebertretungen nicht eindringen; komme ein Fall zur Anzeige, so heiße es, man habe den Schnaps umsonst bekommen, ja man spiele mit dem Heiligsten und schwöre in genauer Auslegung der Worte. Jetzt kämen hier nur noch solche, die das Gesetz nicht kannten, mit dem Vorgeben, sie hätten nur unentgeltlich geschenkt. Das Gesetz ohne den §. 4 sei eine vollständige Freigebung der Wirthschaft.

Der Abg. **Leuz** kenne wohl die Verhältnisse im Fürstenthum nicht genau; als Obergerichtsassessor kämen derartige Sachen vielleicht vereinzelt in der Berufsstanz an ihn, seine sozialen Verhältnisse brächten ihn auch nicht mit solchen Fällen in Beziehung. Die meisten Fälle solch grober Gesetzmäßigkeit kämen garnicht zur Anzeige — auch hier veranlasse nur die



hohe Demuziantengebühr und der Brodneid die Anzeige von derartigen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes.

Abg. Lentz: Wenn er auch nicht beim Magistrat und Amtsgericht fungirt habe, so habe er sich doch dem Leben nie fern gehalten und müsse dabei bleiben, daß im Fürstenthum das Bedürfniß nach einer derartigen Bestimmung nicht existire. Wenn sich unter der Form des unentgeltlichen Gebens eine förmliche Wirthschaft bilde, so werde die Polizei schon dahinter kommen; wenn einzelne Fälle vorkämen und ungestraft blieben, so sei das kein Unglück.

Abg. Fortmann: Der §. 4 stelle in seinem Verbot der unentgeltlichen Verabreichung eines im Großen und im Kleinen gangbaren Handelsartikels eine ganze Klasse, die gesammte Kaufmannschaft in unerträglicher Weise unter Curatel. Derselbe würde eben so wenig gehalten werden, wie das Verbot des entgeltlichen Schanks.

Der Antrag auf Streichung des §. 4 wird abgelehnt, der Art. a ohne denselben angenommen.

Antrag 45 abgelehnt, 46 angenommen, 47, 48 angenommen, 49 angenommen, 50 wegfällig, 51, 52 angenommen.

Mit Zustimmung des Regierungscommissärs wird die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen, auf die nächste Tagesordnung gesetzt und zur Begründung der Interpellation des Abg. Brockhaus und Genossen übergegangen.

Abg. Brockhaus: Das Amtsgericht Oberstein habe seinen Sitz zu Oberstein an der äußersten Grenze des Bezirks. Diese Lage gereiche einem großen Theil der entfernter wohnenden Amtseingewesenen zu großer Belästigung. Schon längst habe man sich bemüht, ein Amtsgericht nach Herrstein zu bekommen. 1861 bei der neuen Organisation sei eine zweite Abtheilung in Aussicht gestellt. Man habe sich an den Landtag gewandt, aber ohne Erfolg. Im Fürstenthum habe man wie im Herzogthum die Zahl beschränken wollen und zwar habe von den 3 Amtsgerichten in Birkenfeld Nohfelden eingehen sollen. Dies sei durch eine Vorstellung abgewandt, für Herrstein sei Nichts erreicht.

Sodann sei der Provinzialrath angegangen, dieser habe ein Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, welche dasselbe in Erwägung zu ziehen versprochen habe. Später habe sich eine Gemeinde-deputation ans Obergericht gewandt.

Die früher geäußerten Bedenken hätten theils die Justizpflege selbst, theils die Finanzen betroffen. Hinsichtlich des ersten Punktes habe die Praxis seit 1856, wo die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt und die Justizpflege einem richterlichen Beamten gegeben sei, die Bedenken als unbegründet herausgestellt; der zweite Punkt falle auch nicht ins Gewicht; in Herrstein sei ein geeignetes Gebäude vorhanden, das mit wenig Kosten eingerichtet werden könne, das Unterpersonal sei bereits doppelt und was den Geschäftsumfang betreffe, so werde derselbe eben so groß sein wie in Oberstein.

Reg.-Comm. Bucholtz: Er sei in der Lage, die Interpellation sofort zu beantworten: Die Sache sei bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen, eine schlüssige Entscheidung aber noch nicht erfolgt.

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gewährleistung für die Mängel verkaufter und vertauschter Hausthiere.

Der Entwurf wird unverändert angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung der in voriger Sitzung berathenen Gesetzentwürfe bis Montag den 15. d. M. Mittags.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Montag den 15. d. M. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die unbestellbaren Postsendungen.
- 2) Wahl des heute beschlossenen Ausschusses.
- 3) Berathung des Voranschlags für das Fürstenthum Lübeck und
- 4) desjenigen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Berichterstatter

Ramsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen. (Anl. 13 S. 24.)
 - 2) Wahl eines Ausschusses für die in der vorigen Sitzung eingegangene Petition in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck 1864/66 (Nebenanlage A. zur Anl. 58 S. 297).
 - 4) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld 1864/66 (Anl. 59 S. 315).

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg, Regierungs-Commissäre Bucholz, Ruhstrat, Vier.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das letzte Protokoll von dem Schriftführer Hullmann verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Joh. Diedr. Ripken und Genossen zu Jeddeloher-Langendam, betreffend Einweisung von Wiesenparcellen — an den Petitionsauschuß.
- 2) Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Zetel um Reorganisation des Hypothekentwesens event. eine Verlegung des Hypothekenamts für Neuenburg nach Barel — an den Petitionsauschuß.
- 3) Petition aus Friesoythe, betreffend Chausseeanlage von Friesoythe nach Oldenburg — an den Finanzauschuß.
- 4) Petition aus Barel, betreffend Unterhaltung der Barelser Sielstraße — an den Petitionsauschuß.
- 5) Schreiben der Staatsregierung zu §. 109 des Voranschlags für Oldenburg — an den Finanzauschuß.
- 6) Desgleichen, betreffend den Postvoranschlag — an denselben Auschuß.
- 7) Desgleichen zu §. 127 des Voranschlags für Oldenburg — an den Finanzauschuß.
- 8) Antrag des Abg. Straßerjan III., betreffend Aus-

führung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes; durch eine genügende Zahl von Unterschriften unterstützt und folgenden Inhalts:

„Der Landtag beschließe,

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen.

Gründe.

1. Der Art. 61 des Staatsgrundgesetzes verheißt, daß die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch die Gesetzgebung baldigst vermittelt werden solle.

2. Die gesetzliche Theilbarkeit des Grundeigenthums ist nothwendig, um das Eigenthum von der Hörigkeit, den Eigenthümer von der Bevormundung früherer Jahrhunderte vollends zu befreien. Sie ist volkwirtschaftlich geboten, denn sie verbessert den landwirthschaftlichen Betrieb, vermehrt die Production und erhöht den Capitalwerth des Bodens. Sie enthebt den Staat einer Aufgabe, welcher er nicht gewachsen ist und erspart eine Menge unnützer Kosten und Arbeit, welche die Anwendung der gegenwärtig geltenden Grundsätze den einzelnen Grundbesitzern wie dem Staate verursacht.

3. Seit dem Erscheinen des revidirten Staatsgrundgesetzes

sind mehr als elf Jahr verflossen, fast drei Jahre sind verflossen, seit die Großherzogliche Staatsregierung dem Landtage mittheilte, die Berichte der Behörden über die Ausführung des Art. 61 seien eingegangen, Frist genug, um eine Frage zu erledigen, die an sich schon staatsgrundgesetzlich entschieden ist. Was in dieser Frist versäumt sein mag, läßt sich in drei Jahren nachholen, denn die in Betracht kommenden Thatfachen sind bekannt oder leicht zu ermitteln, die verschiedenen Wege zum Ziele sind vermuthlich in den Berichten der Behörden, jedenfalls aber in der Litteratur mit allen Gründen und Gegengründen hinreichend erörtert — es bedarf nur noch der Wahl.“

Präsident: Wünsche Jemand über die Fragen das Wort, ob dieser Antrag überhaupt in Betracht gezogen, eventuell, ob er erst an einen Ausschuß verwiesen, oder sofort zur Verhandlung gebracht werden solle?

Abg. **Selkman II.:** Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit werde es am dienlichsten sein, einen Ausschuß zu wählen, mit welchem dann der Regierungscommissär conferiren könne, ehe der Antrag zur Beschlussfassung an den Landtag komme.

Daß der Antrag in Betracht zu ziehen sei, wird angenommen; die Verweisung an einen Ausschuß abgelehnt.

Präsident: Demnach werde er diesen Gegenstand ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß auf die nächste Tagesordnung setzen.

Abg. **Strackerjan II.:** Er bitte um Vervielfältigung des Antrages durch den Druck.

Präsident: Da dies einen größeren Zeitaufwand erfordere, so könne der Antrag in der nächsten Sitzung noch nicht zur Verhandlung kommen und werde das Nähere seiner Zeit mitgetheilt werden.

Es wird sodann zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung geschritten, zur zweiten Lesung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen.

Abg. **Selkman II.:** Indem er sich aller Erörterungen über den Zweck des vom Ausschusse gestellten Antrags enthalte, wolle er nur zwei Bedenken gegen seine Fassung vorbringen. Das Eine, mehr äußerer Natur, finde seinen Grund darin, daß auch jetzt noch die vom Landtag beschlossene Bestimmung in einen besonderen Paragraphen aufgenommen sei; nach der ursprünglichen Fassung sei dies unbedenklich gewesen, nach der jetzigen aber sei es zweifelhaft, worauf sich derselbe beziehen sollte; offenbar nur auf den §. 3; um diesen Zweifel zu vermeiden, sei es deshalb richtiger, diese Bestimmung als Zusatz unter §. 3 zu stellen.

Sodann habe der Ausschuß gesagt:

„so ist die Postbehörde mit der Verfolgung ihrer Ansprüche auf den Weg des Civilprocesses zu verweisen.“

Wer denn hier zu verweisen habe? Man möge sich vor-

stellen, wie die Sache in der Wirklichkeit sich mache: Die Postbehörde gebe einfach ein Verzeichniß der Rückstände an das Amt; im Fall von Einsprüchen habe das Amt die Postbehörde nur in Kenntniß zu setzen, worauf es dann dieser überlassen bleibe, ob sie davon abstehe wolle oder nicht. Das sei doch keine Verweisung. Vielmehr liege, sobald die Zahlungspflicht bestritten worden sei, der Fall eines privatrechtlichen Rechtsstreits vor, auf welchen der Art. 6 der bürgerlichen Proceßordnung Anwendung finde:

„Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.“

Im Anschluß hieran stelle er den Antrag:

statt des im Ausschußbericht zum Art. 2 vorgeschlagenen §. 4 werde dem §. 3 des Art. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Wird aber die Zahlungspflicht bestritten, so hat die Postverwaltung ihre Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.“

Der Antrag wird unterstützt.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Wenn er gleich den vom Vorredner vorgebrachten Bedenken kein sehr erhebliches Gewicht beilege, so werde er sich doch für die von ihm beantragte Fassung erklären, weil dieselbe sich an die sonstige Gesetzgebung anschließe. Ob man einen besondern Paragraphen dazu nehme oder nicht, sei gleichgültig.

Der Antrag des Abg. Selkman II. und darauf das ganze Gesetz in der vom Ausschuß beantragten Zusammenstellung mit der desfalligen Aenderung wird angenommen.

Auf der Tagesordnung folgt die Wahl eines Ausschusses für die in der vorigen Sitzung eingegangene Petition in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Es werden gewählt die Abgeordneten:

Dannenberg mit 43 St., Brader mit 42 St., Greverus mit 41 St., Sullmann mit 40 St., Becker mit 39 St., Fortmann mit 39 St., Selkman II. mit 35 Stimmen.

Als dritter Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck 1864/66.

Die Verlesung desselben wird nicht gewünscht; die Abstimmung über die mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Anträge bis zum Schluß der Verhandlungen ausgesetzt.

So die Anträge Nr. 1 bis Nr. 7, nachdem im Antrage Nr. 3 ein Schreibfehler dahin berichtigt ist, daß es statt 750 Thlr., 740 Thlr. heißen muß.

Antrag Nr. 8 wird angenommen ebenfalls nach der Berichtigung, daß das im Bericht erwähnte Schreiben des Regierungscommissärs nicht vom 29./30. Januar v. J., sondern vom 29./30. Januar d. J. ist.

Die Anträge Nr. 9 bis Nr. 18 werden zurückgesetzt, der



Antrag Nr. 19 angenommen, die Anträge Nr. 20 bis Nr. 24 zurückgesetzt.

Zu Antrag Nr. 25 und Nr. 26:

Abg. **Selmann II.**: Der Ausschuß schlage vor, hier die von der Staatsregierung beantragte Gratifikation der Gemeindediener von 150 Thlr. auf 250 Thlr. zu erhöhen und somit auch im Ganzen 2220 Thlr. zu bewilligen. Müsse es nun schon an sich bedenklich erscheinen, wenn der Landtag noch über die von der Staatsregierung beantragte Summe hinausgehen wolle, so komme im vorliegenden Falle noch ein Umstand hinzu, der im Berichte nicht erwähnt sei; nämlich der, daß das Einkommen der Gemeindediener gerade jetzt durch den bereits in erster Lesung angenommenen und demnach unzweifelhaft zum Gesetz zu erhebenden Entwurf, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten im Fürstenthum Lübeck, erhöht werden würde. Da hiernach gerade diese Gemeindediener für die dem Staate zu leistenden Geschäfte bedeutend mehr als bislang erhalten würden, so sehe er keinen Grund, auch diese Position noch zu ihrem Vortheile um 100 Thlr. zu erhöhen und müsse deshalb empfehlen, bei dem Antrage der Staatsregierung stehen zu bleiben.

Abg. **Hardt**: Die Angabe des Vorredners, daß in Folge der Annahme des genannten Gesetzentwurfs die Einnahme der Gemeindediener erhöht werden würde, müsse er bezweifeln. Im Amte Gutin wenigstens seien dieselben schon länger eben so hoch gewesen; theilweise würden sie sogar durch jenes Gesetz erniedrigt.

Abg. **Strackerjan II.**: Das scheinbare Einverständnis der Ausschußmitglieder über diesen Punkt beruhe auf einem Mißverständnis, da sich nach Abfassung des Antrags Nr. 26 herausgestellt habe, daß derselbe verschiedene Auffassungen zulasse und daß jede dieser Auffassungen ihre Anhänger im Ausschusse habe: Während Andere die Bewilligung der 250 Thlr. auf den Zweck der Gratifikationen für Gemeindediener hätten beschränken wollen, beabsichtige er mit diesem Antrag, der Staatsregierung 2220 Thlr. als Geschäftskosten bei der Regierung zu bewilligen und zugleich sie zu ermächtigen, falls die Mittel vorhanden seien, 250 Thlr. hiervon zu Gratifikationen für Gemeindediener zu verwenden.

Abg. **Selmann II.**: Daß, wie der Abg. Hardt bemerkt habe, die Gebühren der Gemeindediener im Amte Gutin schon jetzt wenigstens eben so hoch seien, als die in dem neuen Gesetz festgestellten, sei ihm vollkommen neu und stimme nicht mit dem, was die Regierungsvorlage darüber ergebe, überein. Wäre es wirklich begründet, so könne es nur auf einem Mißbrauch beruhen und müsse er deshalb dabei bleiben, daß, da gerade die Tendenz dieses Gesetzes eine Erhöhung der Einnahmen sei, die Summe von 150 Thlr. in dieser Position genügen müsse.

Staatsminister **v. Berg**: Die Bemerkung des Abgeordneten Hardt sei insofern richtig, als das Amt Gutin sich mit Rücksicht auf die Auslegung der dahin schlagenden

gesetzlichen Bestimmungen für berechtigt gehalten habe, seinen Unterbedienten in den fraglichen Fällen Gebühren zu bewilligen, das Amt Schwartau aber nicht. Die Staatsregierung habe die Ansicht des letzteren gebilligt, zugleich aber für nöthig befunden, eine gesetzliche Regelung eintreten zu lassen und ferner unzweifelhaft gleichmäßige Sätze für beide Theile des Fürstenthums herbeizuführen. Wenn demnach der durch dieses Bedürfnis hervorgerufene Gesetzentwurf für die Gemeindediener im Amte Gutin auch keine wesentlichen Verbesserungen herbeiführe, so halte die Staatsregierung es doch nach den von ihr gemachten Ermittlungen für genügend, wenn ihr 150 Thlr. zu besonderen Gratifikationen bewilligt würden.

Der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von 2120 Thlr., einschließlich 150 Thlr. zu Gratifikationen für Gemeindediener, wird angenommen; der Antrag Nr. 26 abgelehnt, der Antrag Nr. 25 angenommen.

Der Antrag Nr. 27 wird zurückgesetzt, der Antrag Nr. 28 angenommen.

Zu Antrag Nr. 29, 30 und 31:

Staatsminister **v. Berg**: Man möge ihm erlauben, einige Bemerkungen über den Antrag der Staatsregierung und den Wunsch auszusprechen, daß derselbe trotz der Abneigung dagegen im Provinzialrathe und im Ausschusse vom Landtag angenommen werde.

Das Landdragonercorps im Herzogthum Oldenburg sei in jeglicher Beziehung ausgezeichnet. Im Interesse der öffentlichen Ordnung, im Interesse der Person, im Interesse des Eigenthums beweise es eine Nützlichkeit, wie sie kaum in irgend einem andern Staate zu finden sein werde. Während anderwärts meistens das Publikum der Polizei so fern als möglich zu sein wünsche, sehnten sich unsere Gemeinden darnach, daß Dragoner bei ihnen stationirt würden, sodaß es nicht möglich sei, allen dahin zielenden Anträgen mit den vorhandenen Kräften zu genügen. Nicht immer hätten wir es so gut gehabt; es seien vielleicht Einige in der Versammlung, welche sich der Zeiten noch zu erinnern wüßten, wo wir statt der Dragoner die Polizeicorporale gehabt hätten. Ganz ähnliche Zustände, wie sie damals bei uns, seien im Fürstenthum Lübeck durch das Institut der Landreuter, wie es bis jetzt bestanden, herrschend geworden. Diese zu beseitigen und das Fürstenthum der hier bereits erzielten Vortheile theilhaftig zu machen, habe die Staatsregierung den vorliegenden Plan ausarbeiten lassen, nachdem sie bereits einen Wechsel in den Personen der Landreuter herbeigeführt, weil die bisherigen Landreuter offenbar nicht mehr genügt hätten. Die Persönlichkeiten derselben treffe dabei kein Vorwurf, vielmehr liege es in der Natur der Sache, daß solche Polizeibeamte, wenn sie ohne inneren Zusammenhang untereinander stets auf derselben Stelle blieben, nach und nach veralteten, wenn auch Einzelne Auszeichnungen verdient und erhalten hätten. Aber auch die Neueingetretenen müsse man vor dieser Gefahr der Stagnation bewahren durch Verbindung mit einem größern Corps. Der Antrag der Staatsregierung



werde bewirken, daß durch zweckmäßigen Wechsel in den Personen stets frische Kräfte herangezogen und so dem Fürstenthum das erhalten werde, was ihm, wie allgemein anerkannt, in der letzten Zeit geworden sei. Außerdem würde die neue Einrichtung auch weniger kosten, als das bisherige Institut.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit — einen Antrag der Minderheit vermisse er — habe sich trotzdem dagegen erklärt, ohne die von der Staatsregierung gegebenen Gründe einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, aus keinem anderen Grunde, als weil der Provinzialrath dagegen gewesen sei. Das dürfe aber nicht entscheidend sein und stehe zu erwarten, daß der Landtag die in der Sache liegenden Gründe und Gegenstände erwägen werde, wobei er nur dringend darauf aufmerksam machen könne, wie grade der Regierungsantrag dem Interesse der Sache am besten entspreche.

Ferner erlaube er sich die Frage an den Berichterstatter, wie die im Antrag Nr. 31 angegebene Summe entstanden sei; sie entspreche weder der früheren Bewilligung von 3041 Thlr., noch dem, was jetzt nach dem Zahlungs-Reglement wirklich verausgabt werde.

Wenn vorhin von ihm bemerkt sei, das neue Institut werde weniger kosten, so glaube er, um Mißverständnisse zu vermeiden, darauf hindeuten zu müssen, daß er dabei nicht die augenblicklich erforderliche, sondern die auf das Regulativ basirte Summe im Auge gehabt habe. Da diese sich auf 3040 Thlr. belaufe, die Staatsregierung dagegen jetzt nur 2554 Thlr. fordere, so sei der finanzielle Vortheil außer allem Zweifel; daß auch für die Verwaltung und die Justiz die neue Einrichtung äußerst wohlthätig sei, melde auch noch ein ganz neuerdings eingegangener Bericht der Staatsanwaltschaft in Gütin. Er wolle die Annahme des Antrags der Staatsregierung als des allein richtigen empfehlen.

Abg. Greverus: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners und den bereits im vorigen Landtage stattgefundenen Erörterungen wisse er kaum noch etwas hinzuzufügen.

Die Abneigung im Fürstenthum gegen die vorgeschlagene Neuerung haben ihren Grund wohl nur darin, daß man sich vor den größeren Kosten fürchte, die allerdings bedeutender, als die augenblicklich erforderlichen seien. Das werde sich aber in sehr kurzer Zeit ändern, da das Dienstalter der Landreuter, denen selbstverständlich nicht nur die Dienstzeit im Fürstenthum Lübeck, sondern auch im Herzogthum angerechnet werden müsse, eine Erhöhung der Gehalte bald nöthig mache. Dadurch würden die Kosten der jetzigen Einrichtung sich mindestens eben so hoch, wo nicht höher belaufen, als wenn der Antrag der Staatsregierung zur Annahme käme. Dieser würde schwerlich Widerspruch im Fürstenthum gefunden haben, wenn sich die Sache finanziell schon jetzt so gestaltet hätte. Freilich sei im Ausschußbericht gesagt, man sei im Fürstenthum mit der bestehenden Einrichtung allseitig zufrieden, allein das sei auf die Dienstleistungen der neuen Landreuter, nicht auf ihre Organisation zu beziehen, sei also kein

Gegengrund, da die Staatsregierung mit ihrer Vorlage grade den Zweck verbinde, die Dienstleistungen der mit der Polizeiaufsicht Betrauten in ihrer jetzigen Tüchtigkeit zu conserviren. Wolle man die dermalige Organisation des Landreuterwesens bestehen lassen, so werde es unmöglich sein, die Diensttüchtigkeit der jetzigen Landreuter dauernd zu erhalten; und binnen kurzer Zeit dieselbe Erfahrung, wie früher, gemacht werden, daß die anfänglich tüchtigen Reuter in ihrem Eifer erschlassten. Er bitte deshalb die Versammlung im Interesse des Fürstenthums dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen.

Abg. Hardt: Indem der Ausschuß Willens gewesen, keine geringere Summe, als die früher bewilligte, zu beantragen, habe er die genannte aus den Verhandlungen des Provinzialraths entnommen. Sei sie fehlerhaft, so möge man statt ihrer die früher bewilligte Summe aufnehmen; er glaube, daß der ganze Ausschuß damit einverstanden sei.

Daß der Kostenpunkt doch nicht unwesentlich sei, ergebe sich aus den im Provinzialrath gemachten Ausgaben des Regierungscommissärs, nach denen man durch Ablehnung der Vorlage 200 bis 300 Thlr. sparen werde. Zudem sei die Berechnung auf eine Anstellung von 7 Landreutern gegründet, während man jetzt deren nur 6 habe. Dazu komme der Wunsch und das Interesse des Landes, das eben eingerichtete Institut zu erhalten; wenn sich das später vielleicht ändern würde, so sei es immer noch Zeit, im Sinne der Vorlage vorzugehen. Warum sollte es auch in Lübeck anders wie in Birkenfeld sein, wo auch kein Zusammenhang der Gensdarmarie mit dem Herzogthum bestehe.

Staatsminister v. Berg: Mit dem so modificirten Antrage könne die Staatsregierung sehr zufrieden sein, da er ihr mehr gebe, als sie gefordert habe. Uebrigens glaube er, es wäre richtiger gewesen, den Antrag Nr. 31 gar nicht zu stellen, sondern nach Annahme des Antrags Nr. 29 abzuwarten, was die Staatsregierung thun werde.

Wenn es auch richtig sei, daß die Birkenfelder Polizei mit derjenigen in dem Herzogthum nicht in Verbindung stehe, so berechige das doch nicht zu dem vom Abg. Hardt gezogenen Schlusse, da man auch dort die Mängel der bestehenden Einrichtung empfunden und eine Aenderung in Erwägung gezogen habe. Er müsse es nochmals hervorheben, daß der jetzige Zustand nur dadurch Zufriedenheit erzeuge, daß die Kräfte frisch seien; daß es aber nicht möglich sei, ihn zu erhalten, wenn kein Wechsel stattfinde. Abgesehen davon aber müsse die Staatsregierung schon deshalb bei ihrem Antrage beharren, weil den jetzt im Fürstenthum thätigen Kräften die Aussicht, auch ferner dem größeren Corps anzugehören, zugesichert worden sei.

Abg. Ahlhorn: Die Anträge des Ausschusses seien einstimmig gefaßt worden, eine Minderheit habe sich nur in Betreff des Punktes in der Motivirung gebildet, in welchem die gute Haltung des hiesigen Dragonercorps erwähnt sei. Diese habe der Abg. Hardt nicht gekannt und deshalb nicht zu-



stimmen können. Daß nun unser Landdragonercorps ein ausgezeichnetes Institut sei, werde im ganzen Lande anerkannt. Da dies aber mehr an dem ausgezeichneten Commandeur liege, und von Oben komme, so falle dies Argument für Lübeck, wo die Aufsicht wegen der Entfernung des Commandeurs nicht so, wie hier, sein könne, hinweg. Auch fürchte er die großen Reisekosten für den Commandeur und die Kosten der Versehungen. Auch sonst sehe man häufig, wie ein Beamter, der vielleicht drei Jahre im Herzogthum angestellt gewesen, in eins der Fürstenthümer und nach dreijährigem Aufenthalt wieder hierher versetzt werde, wodurch dann jedes Mal an die 300 Thlr. Umzugskosten erwüchsen.

Darin, daß es besser gewesen wäre, den Antrag Nr. 31 ganz wegzulassen, sei er mit dem Herrn Minister des Innern einverstanden; er wolle dies deshalb beantragen und zugleich folgenden Zusatzantrag stellen:

es werde im Antrag Nr. 29 hinzugesetzt:

„und die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage weitere Vorlagen zu machen“.

Die in Folge dessen an den Landtag gelangenden Vorlagen würden vielleicht annehmbarer sein. Ihm scheine die Zahl von vier Landreutern, in jeder Enklave zwei, ausreichend; auch könne man mehr Fußdragoner anstellen, die weniger kosteten und oft bessere Dienste thäten, als berittene.

Abg. Krahn: Nach seinen Erfahrungen glaube er, daß wenigstens in dem Theile des Fürstenthums, den er kenne, man sich freuen würde, wenn der Plan der Regierung zur Ausführung käme. Man sei mit der jetzigen Einrichtung dort allgemein zufrieden, allein grade, um diese Zufriedenheit zu erhalten, sei die Verbindung nöthig. Gegen die Bemerkung, daß die jetzige Einrichtung dazu diene, Leute als Landreuter im Dienst zu haben, welche mit den Verhältnissen des Fürstenthums genau vertraut seien, stelle er die Erfahrung, daß auch die kürzlich Hingefandten sich bald in die Verhältnisse eingelebt hätten. Ein weiteres Bekanntwerden sei gar nicht einmal gut und könne zur Gefährdung der Gleichheit vor dem Gesetze führen.

Abg. Lentz: Nach dem, was bereits gesagt sei, bleibe ihm nicht Viel übrig und könne er sich nur mit der Staatsregierung vollständig einverstanden erklären. Er komme besonders im Obergericht vielfach mit den neuen Landreutern in Berührung und habe dort die Bemerkung gemacht, daß sie sich vortrefflich bewährten und in allgemeiner Achtung ständen; ein Rückfall in den alten Zustand würde sehr bedauerlich und nur, wie bereits mehrfach gesagt, durch die Verbindung mit dem Corps im Herzogthum zu verhindern sein. Der dadurch bewirkte Wechsel in den Personen werde nicht schädlich, sondern nützlich wirken, indem der längere Aufenthalt an ein und demselben Orte für die Betroffenen Freundschaften, Heirathen und andere Comnexionen herbeiführe, welche sie hindern würden, ihre Pflichten unpartheiisch zu erfüllen. Man sehe das an den Gemeindedienern, die, wenn auch im Ganzen zu loben,

hinsichtlich der polizeilichen Thätigkeit weit hinter den Landreutern zurückständen, weil sie zu sehr gebunden seien.

Gegen eine Verminderung der Landreuter müsse er sich entschieden verwahren. Die jetzige Anzahl von je drei für jedes Amt sei schon nicht ausreichend, besonders weil die Gefangentransporte sie häufig in Ausübung ihrer sonstigen Functionen hinderten. Diese seien durchaus nöthig wegen der besonderen Verhältnisse des Fürstenthums, das, aus zwei getrennten Hälften bestehend, rings von holsteinischem Gebiet umschlossen sei und doch von dem in diesem Lande herrschenden Bagabondenwesen frei gehalten werden müsse. Man möge bedenken, daß in Holstein die schlechteste Polizei ganz Europas sei. Aber auch im Verhältniß zu andern Ländern sei die Zahl nicht so groß. Das Herzogthum könne man hier nicht herziehen, weil in den Nachbarländern Hannover und Bremen die Polizei sehr gut sei. In Birkenfeld aber habe man neun Polizeidiener, im Verhältniß der Einwohnerzahl also ebenso viel als in Lübeck. Er ersuche deshalb den Landtag im Interesse des Landes und der Justiz, die Vorlage anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird hinreichend unterstützt.

Der Präsident theilt mit, daß nach der Berichtigung die Summe im Antrag Nr. 31 sich von 2133 Thlr. auf 3041 Thlr. 32 fl. stelle.

Abg. Strackerjan II.: Um seine Stellung zu dem Antrag Nr. 29 zu bezeichnen, wolle er bemerken, daß, nachdem auch ihm anfangs als wünschenswerth erschienen, die hiesigen Einrichtungen auch im Fürstenthum Lübeck einzuführen, er doch kein Bedenken getragen habe, sich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses anzuschließen, weil durch eine Einführung gegen den Wunsch des Fürstenthums die gute Stellung, welche diese Einrichtung durch die dort hingesezten Persönlichkeiten bereits gewonnen, gefährdet werden würde, er auch kein Unglück dabei sehe, wenn man die Sache noch eine Finanzperiode hindurch aufschiebe.

Der Antrag Nr. 31 werde durch Ahlhorn's Antrag überflüssig und werde deshalb vom Ausschuss, mit dessen Mitgliedern er sich zum Theil bereits verständigt habe, zurückgezogen.

Präsident: Aus der Motivirung des Abg. Ahlhorn gehe hervor, daß sein Zusatz die Anträge Nr. 30 und Nr. 31 vertreten solle.

Abg. Ahlhorn: Seine Absicht sei gewesen, daß Nr. 31 wegfalle, Nr. 30 aber stehen bleibe.

Abg. Selkmann II.: Aus der ganzen Sachlage gehe deutlich hervor, daß die Gegner des Regierungsantrags im Fürstenthume die Vortheile unserer Einrichtung genießen wollten, ohne an ihren Nachtheilen Theil zu nehmen, daß sie sich darauf verließen, wie sie jetzt so anerkannt tüchtige Leute von uns bekommen haben, so würde man auch künftig, wenn es Noth thue, Andere wieder ihnen zuschicken, daß sie hofften, auf



diese Weise billiger davon zu kommen. Da es aber doch zu viel verlangt sei, daß das Herzogthum Opfer bringen solle, die auch dem Fürstenthume zu Gute kämen, ohne daß dieses entsprechend dazu bezahle, so müsse man den Antrag der Staatsregierung, der dies verhindere, annehmen.

Abg. Ahlhorn: Von den Verteidigern der Regierungsvorlage sei er bis jetzt noch nicht überzeugt worden; er glaube nicht, daß man im Fürstenthum so denke, wie der Vordrucker angegeben, vielmehr sei es ihm unzweifelhaft, daß man dort die Pente behalten und pensioniren wolle. Was der Abg. Lentz über den Zustand der Polizei in Holstein geäußert, könne er zwar nicht beurtheilen; indessen müsse man bei dem jetzigen Stande der Dinge doch hoffen, daß es bald besser werde. Augenblicklich sei die ganze Umgebung des Fürstenthums so mit Truppen besetzt, daß für die Polizei gar kein Raum sei und in den nächsten drei Jahren werde vielleicht ein ganz anderer Fürst und eine andere Polizei in Holstein sein. Auch lege er großes Gewicht auf die neue Organisation, die, wenn sie nur erst länger bestanden hätte, die Achtung vor dem Gesetz erhöhen, die Zahl der Uebertretungen vermindern und dadurch das Bedürfniß an Polizeibeamten herabsetzen werde, wie ja auch hier die Zahl der Straffälle in den letzten drei Jahren um die Hälfte geringer geworden sei.

Er beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag Nr. 29.

Der Antrag wird unterstützt.

Staatsminister v. Berg: Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als könne man aus seiner vorhin gemachten Bemerkung folgern, er sei mit dem Antrage des Abg. Ahlhorn einverstanden, stelle er dies ausdrücklich in Abrede und wiederhole, daß die Regierung unbedingt die Durchführung der neuen Einrichtung wünsche. Wolle indessen der Abg. Ahlhorn den Antrag Nr. 31 zurückziehen, so sei es das Richtige, sich darauf ohne weiteren Zusatz zu beschränken. Die Staatsregierung werde dann schon von selbst genöthigt sein, die Lücke auszufüllen. Man solle aber nicht glauben, daß sie dann Anträge mit geringeren Summen vorlegen könne; vielmehr werde sie höhere Summen fordern, welche bewilligt werden müßten, um die im Fürstenthum stationirten Landdragoner dafür zu entschädigen, daß sie ihrem ursprünglichen Verbands entzogen würden.

Abg. Pancraz: Bei den Verhandlungen im Ausschusse sei der Umstand für ihn entscheidend gewesen, daß kein Grund dafür vorläge, die neue Einrichtung jetzt gleich in Lübeck einzuführen. Auch heute habe er viele Gründe dafür vernommen, daß diese überhaupt vortheilhaft sei, wohin auch seine Ansicht gehe, keinen einzigen aber für ihre Dringlichkeit. Berathung geschlossen.

Abg. Hardt als Berichterstatter: Was der Abg. Selkmann II. vorgebracht habe, „das Fürstenthum Lübeck wolle auf Kosten des Herzogthums Oldenburg seine Polizei halten“, sei durchaus unbegründet; gegen den Abg. Lentz müsse er

hervorheben, daß zu der Verbesserung der polizeilichen Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck wesentlich die neue Gerichtsorganisation beigetragen habe und daß ohne sie die neuen Landrenten nicht viel gebessert haben würden.

Abg. Ahlhorn: (zur Motivirung seines Antrags.) Es sei allerdings ganz gleich, ob sein Antrag angenommen werde oder nicht. Er stelle es dem Präsidenten anheim, ob er darüber abstimmen lassen wolle.

Der Antrag Nr. 29 wird in namentlicher Abstimmung mit 34 gegen 12 Stimmen angenommen.

Mit 3a stimmen die Abgeordneten:

Oldejohnns, Pancraz, Köfener, Rudebusch, Selkmann I., Strackerjan II., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Becker, Brader, Brockhaus, Broermann, Bulling, Bunnies, de Cousser, Driver, Fortmann, Graepel, Hardt, Hoting, Huchting, Hullmann, Müller, Nieberding.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Dannenberg, Eissel, Görlich, Greverus, Hehe, Krahn, Kunz, Lentz.

Die Abgeordneten Detken und Barleben sind beurlaubt.

Der Antrag Nr. 30 wird angenommen, die Anträge Nr. 32 bis Nr. 43 zurückgesetzt, nachdem im Anfang des Berichts zu §. 21 die zweite dort angegebene Summe auf 9340 Thlr. $3\frac{3}{4}$ gr. Oldenb. Cour. berichtigt ist.

Zu Antrag Nr. 49 und Nr. 50 (in Folge eines Schreibfehlers springen die Nummern von 43 auf 49 über).

Regierungscommissär Tier: Der Ausschuss konkludire bei seinen Anträgen aus den im Bericht enthaltenen Erwägungen dahin, daß die Vorlagen der Staatsregierung nicht geeignet seien, um auf ihnen einen Beschluß des Landtags zu gründen, wolle indessen zum Bau der Schule bis 2000 Thlr. bewilligen. Was nun diese Vorlagen betreffe, so sei der Miß und Kostenanschlag von einem Sachverständigen angefertigt und der Kostenanschlag von einem staatlichen Baubeamten revidirt. Dennoch könne er vielleicht Unrichtigkeiten enthalten und sei die Staatsregierung neuen Ermittlungen nicht entgegen. Wenn der Ausschuss besonderes Gewicht auf die Frage lege, wie viel für die Lehrerwohnung von den Kosten in Abzug gebracht werden müsse und Bedenken hinsichtlich der Geringfügigkeit der abgezogenen Summe äußere, so erinnere er daran, daß schon die Staatsregierung hervorgehoben habe, wie es richtiger gewesen sein würde, wenn bei der Berechnung anders verfahren, wenn ein Kostenanschlag von den Räumlichkeiten, zu deren Herstellung der Staat nur verpflichtet sei, besonders aufgestellt wäre, daß sie aber, um die Sache zu beschleunigen, bei dem Gutachten des Sachverständigen, welcher den Kostenanschlag gemacht, sich beruhigt habe. In diesem heiße



es, daß sich der Preis um 600 Thlr. ermäßigen würde, wenn man beabsichtige, das Schulgebäude statt mit einer Lehrerwohnung nur mit derjenigen eines Bedellen auszuführen, indem dann die im zweiten Stock projektierten Wohnräume mit dem Vorplatz nicht mehr nöthig sein würden, wogegen die untere Wohnstube als Conferenzraum für die Lehrer aufrecht erhalten werden müßte.

Er bitte zu erwägen, daß es ungewiß sei, zu welchem Resultat die weiteren Ermittlungen führen würden, ob man mit 2000 Thlr. ausreiche, oder mehr gebrauche, daß aber auf der anderen Seite eine vollständig klagbare Verbindlichkeit vorliege, welche den Staat zwingt, die Hälfte der Kosten zu tragen. Es sei also zu fürchten, daß, falls der Landtag den Ausschufsantrag annehme, die ganze Angelegenheit ins Stocken gerathe, während doch gerade der Staat großes Interesse dabei habe, sie zu beeilen, um die nöthigen Räume für das Gymnasium disponibel zu erhalten; für dieses reiche der vorhandene Raum schon seit längerer Zeit nicht mehr aus, indem die physikalischen Apparate da, wo sie augenblicklich untergebracht, dem Verderben ausgesetzt seien, auch ein neues Conferenz-, sowie ein Klassenzimmer für die Quarta herzustellen sei. Da dies möglichst bald geschehen müsse, so gebe er anheim, ob nicht der Ausschuf seinen Antrag dahin ändern wolle:

„der Landtag wolle als Zuschuf die Hälfte der Kosten bis zu 2500 Thlr. für den Neubau einer Mädchenschule ohne Lehrerwohnung für die Stadt Gütin bewilligen.“

Eventuell stelle die Staatsregierung diesen Antrag. Nehme der Landtag ihn an, so werde sich die Staatsregierung möglichst bemühen, nicht die vollen 2500 Thlr. zu gebrauchen, habe aber die Sicherheit, daß die Sache zu Stande komme.

Abg. **Muffel**: Obgleich er den hier vorliegenden Verhältnissen zu ferne stehe, um über den Kostenanschlag ein Urtheil haben zu können, so wisse er doch aus allgemeiner Erfahrung im Herzogthume, daß die von den Baubeamten für Staatsgebäude aufgestellten Kostenanschläge stets enorm seien. Er glaube gerade, weil noch neue Ermittlungen beabsichtigt seien, solle man nicht mehr als 2000 Thlr. bewilligen, um die Baubeamten zu nöthigen, sich auf 4000 Thlr. zu beschränken. So viel werde genügen; nicht mehr zu bewilligen rechtfertige sich schon von dem allgemeinen Standpunkte aus, daß darauf zu halten sei, die Voranschläge überhaupt möglichst zu reduzieren. Wenn auch nicht zu leugnen, daß der Staat nicht so billig bauen könne, als Privatleute, so sei doch hier wenigstens das Kostenverhältniß zwischen Privat- und öffentlichen Gebäuden so enorm verschieden, daß eine Milderung darin dringend nöthig sei.

Abg. **Greverus**: Der Provinzialrath habe sich bei Begutachtung dieser Position in Verlegenheit befunden. Da er einerseits eine klagbare Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Hälfte der Baukosten nicht habe in Abrede stellen können, andererseits aber überall keinen Kostenanschlag vor sich

gehabt habe, so habe er, da auch ihm eine Verzögerung der Bau Sache nicht wünschenswerth erschienen, einen kühnen Griff gethan, die Kosten auf 3000 Thlr. angeschlagen und demnach 1500 Thlr. bewilligt. Auch der Landtag befinde sich noch in einiger Verlegenheit, da er freilich einen Plan und Kostenanschlag vor sich habe, diese aber auch eine Lehrerwohnung mit befaßten, während der Staat nur statt dessen zu den Kosten der Herstellung einer Bedellenwohnung beitragspflichtig sei. Erkläre nun der Ausschufbericht es für unrichtig, daß für die Lehrerwohnung nur 600 Thlr. abgezogen seien, so wäre schon bemerkt, daß nicht für die Wohnräume des Lehrers 600 Thlr. abgerechnet, sondern gesagt sei: 600 Thlr. würden weniger, als für den Bau veranschlagt, erforderlich sein, wenn man statt der Lehrerwohnung eine Bedellenwohnung herstelle. Er sehe nicht ein, weshalb diese Rechnung nicht annähernd richtig sein sollte, da man in solchen Sachen doch den Sachverständigen mehr vertrauen müsse, als den nicht sachverständigen Mitgliedern des Ausschusses und des Landtags. Aber angenommen auch, die Bedellenwohnung lasse sich noch etwas billiger herstellen, so sei zu bedenken, daß für den Vorplatz, zu welchem der Staat auch die Hälfte der Kosten beizutragen habe, im Kostenanschlage nichts gerechnet sei.

Außerdem möge man erwägen, daß bei der vor einigen Jahren stattgefundenen Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadt Gütin über die dortigen Schulverhältnisse, letztere sich sehr anständig und ohne alle Knickerei benommen habe; damals habe es sich um bedeutend höhere Objekte gehandelt als jetzt, um ein großes, werthvolles Schulgebäude und um bedeutende Schulfonds, wovon die Stadt das Meiste dem Staate überlassen; deshalb möge man hier nicht um einige 100 Thlr. knickern, sondern bis zu 2500 Thlr. bewilligen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er müsse sich für den Antrag des Ausschusses erklären.

Wer den im Vorzimmer liegenden Bauplan ansehe, mit einem besonderen Eingang und einem zweiten Corridor für den Lehrer, der werde es keinen kühnen Griff nennen, wenn der Ausschuf unter Wegfall der Lehrerwohnung die Rechnung auf nur 4000 Thlr. stelle. Daß dabei die Bedellenwohnung nicht gerechnet, werde dem Ausschuf mit Unrecht zum Vorwurf gemacht, da er diesen Umstand im Bericht zwei Zeilen vor dem Antrage erwähnt habe, dessen Berücksichtigung, wenn auch nicht im Antrag ausgedrückt, sich also von selbst verstehe. Eine solche Bedellenwohnung koste auch nicht viel und brauche keine Familienwohnung zu sein. In der von ihm als Knabe besuchten Schule sei zwar kein Bedell gewesen, sondern eine Aufwärterin, die nur eine Stube und eine Kammer gehabt habe und doch sei Alles immer in bester Ordnung gewesen.

Wenn ferner erwähnt sei, der Landtag solle doch nicht knickern, wo die Stadt Gütin sich sehr anständig gemacht habe, so müsse er bemerken, daß nach den ihm gewordenen Mittheilungen es noch sehr zweifelhaft erscheine, ob die Stadt Gütin



den Bau so sehr wünsche. Er habe gehört, im dortigen Stadtrath sei die Hälfte der Stimmen dafür, die Hälfte dagegen gewesen; nur dadurch, daß letztere sich der Abstimmung enthalten, sei Einstimmigkeit erreicht. Demnach glaube er nicht, daß der Ausschuß der Stadt zu nahe trete.

Sachverständige machten auch hier oft zu hohe Anschläge; er sei freilich kein Sachverständiger, glaube aber doch auch solche Baupläne einigermaßen beurtheilen zu können, wenn gleich die Sachverständigen so etwas übel zu nehmen pflegten; nach seiner Ansicht sei der vorgelegte Kostenschlag zu hoch.

Ein Antrag des Abg. Hardt auf namentliche Abstimmung findet nicht die erforderliche Unterstützung. Der Antrag Nr. 49 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung, bis zu 2500 Thlr. zu bewilligen, abgelehnt, der Antrag Nr. 50 angenommen.

Die Anträge Nr. 51 bis Nr. 59 werden zurückgesetzt.

Zu Antrag Nr. 60:

Regierungscommissär **Muhstrat**: Die vom Ausschuß beantragte Summe von 400 Thlr. werde keinesfalls ausreichen, da die Auslagen für Wohnungsmiethe und einen Schreiber allein 260 Thlr. betragen. Für die Reisen und Transportkosten des Katasterbeamten und andere Ausgaben blieben also nur 140 Thlr. übrig. Damit auszukommen sei unmöglich, da er sehr oft unterwegs sein müsse und namentlich genöthigt sei, sich häufig längere Zeit in Schwartau aufzuhalten, um dort die Anmeldungen zur Fortschreibung in Empfang zu nehmen. Da er Grund habe zu vermuthen, daß der Ausschuß von der Nothwendigkeit des Schreibers keine Kenntniß gehabt habe, so stelle er anheim, statt der 400 Thlr. 500 Thlr. zu beantragen. Die Nothwendigkeit, einen solchen Schreiber zu halten, liege auf der Hand, da der Katasterbeamte zugleich dem Wegbauwesen vorstehe und stark beschäftigt sei. Eventuell halte er den Antrag der Staatsregierung aufrecht.

Abg. **Ahlhorn**: Rechne man die im §. 20 bereits angenommenen 440 Thlr. noch hinzu, so nehme der betreffende Beamte allein an Geschäftskosten über 800 Thlr. ein. Das sei doch jedenfalls genügend, namentlich wenn man bedenke, daß er noch so viel Zeit zu Nebenbeschäftigungen erübrigen könne, daß er jetzt dem Staate eine von ihm verfertigte Karte für 2000 Thlr. offerire.

Abg. **Leutz**: Die Angabe, daß der Wegbauinspektor noch so viel Zeit übrig habe, daß er eine Karte nebenher habe anfertigen können, sei dahin zu berichtigen, daß er selbst die Karte nur revidirt habe, während zur Verfertigung derselben unter seiner Aufsicht zwei junge Leute fortwährend auf seinem Bureau beschäftigt gewesen seien.

Abg. **Strackerjan II.**: Im Ausschuß sei er derselben Ansicht, wie der Abg. Ahlhorn gewesen, müsse sich aber jetzt nach den Mittheilungen des Regierungscommissärs persönlich für den Antrag der Staatsregierung erklären. In dieser Position sei danach die Summe von 500 Thlr. jedenfalls erforder-

lich; halte man die im §. 20 beantragte Summe für zu hoch, so hätte man dort streichen sollen.

Abg. **Ahlhorn**: Auf die Entgegnung des Abg. Leutz sei zu erwidern, daß wenigstens für die Zeit 1858/60 dem Wegbauinspektor ein besonderer Gehülfe bewilligt sei, weil damals die Staatsregierung angegeben, daß er beständig unterwegs sein müßte. Die bei der Abschätzung der Grundstücke zur Anfertigung der Karte erforderlichen Arbeiten habe er nebenbei gemacht, vielleicht mit Hülfe des ihm vom Staate gegebenen Hülfсарbeiters.

Abg. **Leutz**: Der genannte Gehülfe sei eine ganz andere Person.

Abg. **Selkman II.**: Er halte die Bewilligung von 500 Thlr. für geboten. Wenn der Abg. Ahlhorn davon rede, daß der Mann bereits so viele Geschäftskosten genieße, so bedenke er wohl nicht, daß solche Geschäftskosten nur Auslagen zu ersetzen bestimmt seien, nicht aber dem Wegbaubeamten als Einnahmen zu seinem Vortheile angerechnet werden dürften. Dieselben seien aber nothwendig, besonders der Schreiber müsse bezahlt werden, sonst stehe die ganze Umschreibung still.

Der Antrag Nr. 60 wird angenommen; der Antrag der Staatsregierung auf ein Mehr von 100 Thlr. abgelehnt.

Zu §. 37 ist vom Abg. Leutz ein Antrag gestellt und durch eine genügende Zahl von Unterschriften unterstützt, folgenden Inhalts:

„der Landtag wolle hohe Staatsregierung ersuchen, eine Vervielfältigung der Uebersichtskarten vom Fürstenthum Lübeck (4 Blätter) durch Stich oder Druck in Erwägung zu ziehen.“

Gründe.

Es existirt bis jetzt keine einigermaßen genügende Spezialkarte des Fürstenthums. Der Mangel einer solchen ist längst allgemein empfunden. Eine Vervielfältigung der Uebersichtskarte würde diesem Mangel abhelfen.

Abg. **Leutz**: Man habe im Fürstenthume mit Ausnahme der sogenannten Bruns'schen Karte, die aber kaum diesen Namen verdiene, sondern mehr eine Wegeübersicht sei, eine flüchtige, in Gutin in Steindruck erschienene Arbeit, deren eigner Vater sogar öfters den Wunsch geäußert habe, sie ganz wieder zurückziehen zu können — keine Spezialkarte; man benutze deshalb wohl die holsteinische Karte von Geertz, obwohl dieser selbst darüber klage, daß es ihm für das Fürstenthum an jedem sicheren Anhaltspunkte gefehlt habe; auch eine neuere genüge nicht, weil, wenn sie gleich alle Ortschaften enthalte, ihr Maßstab zu klein sei. Eine solche Spezialkarte sei bereits seit langer Zeit im Publikum, namentlich aber bei den Behörden schmerzlich vermisst. Wie die Verwaltung sie entbehren könne, sei ihm unbegreiflich; die Justiz lasse sich Handzeichnungen von den Betheiligten machen, ein kümmerlicher Nothbehelf, der doch Verwirrungen sehr oft nicht vorbeugen könne.

Die vier genannten Karten seien allerdings ziemlich groß



und würden nicht unerhebliche Kosten verursachen. Wie hoch diese sich belaufen würden, könne er noch nicht angeben, da ein hiesiger Buchhändler, den er darum befragt, jede annähernde Antwort abgelehnt habe, bis er die Karten selbst gesehen. Sie hätten ungefähr das Ansehen der oldenburgischen Meuterkarten, würden aber billiger sein, da ihr Maßstab größer sei (1: 20000) und die Menge kleiner Parzellen dort mehr weg-falle, mithin in den gleichen Raum nicht so viel hineingezeichnet zu werden brauche.

Er habe keinen bestimmten Antrag gestellt, wie das dringende Bedürfniß ihn eigentlich erheische, sondern nur beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, die Sache in Erwägung zu ziehen, weil ihm jede Uebersicht über den Kostenpunkt fehle.

Der Antrag des Abg. **Lenz** wird angenommen, Nr. 61 und Nr. 62 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 63 und Nr. 64:

Regierungscommissär **Bucholtz**: Ebensovienig dem Provinzialrath, als dem Landtage sei es zu verargen, wenn sie sich bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Fürstenthums sträubten, außerordentliche Ausgaben zu bewilligen. Auch würde die Staatsregierung ihnen für den vorliegenden Fall diese Zummuthung nicht gemacht haben, wenn sie nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß hier ein dringendes Bedürfniß vorliege. Das erkenne auch der Ausschuß an, meine aber, der Mangel würde nicht dauernd sein, eine Meinung, welche die Staatsregierung nicht theilen könne aus den Gründen, die sie bereits in der Vorlage, Anlage Nr. 71 ausführlich auseinandergesetzt habe, ohne sie vom Ausschuß widerlegt zu sehen. Er wolle dieselben hier nicht wiederholen, sondern nur hinzufügen, daß noch ganz kürzlich ein Bericht der Staatsanwaltschaft in Gütin mit dringender Bitte um Abhülfe eingegangen sei, in dem es u. A. heiße, daß seit Sept. 1862 bis zum 1. Jan. d. J., also 16 Monate hindurch eine dauernde Ueberfüllung des Gütiner Gefangenhauses stattgefunden habe.

Zur Wahrung des Standpunktes der Staatsregierung habe er geglaubt, dies mittheilen zu müssen, obgleich, da schon der Ausschuß einstimmig sich gegen den Antrag der Staatsregierung erklärt habe, seine Hoffnung auf Annahme desselben nur gering sei.

Abg. **Greverus**: Daß seit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation die Gefängnißräume im Fürstenthume überfüllt gewesen, sei richtig und vom Provinzialrath nicht verkannt, daß, wenn dieser Zustand als ein dauernder anzusehen wäre, das Bedürfniß der Abhülfe ein dringendes sein würde. Wäre er aber, wie der Provinzialrath glaube, nur vorübergehend, so geböten es die Finanzen des Fürstenthums, eine Ausgabe von mehren Tausend Thalern, die außerdem die Anstellung eines Gefangenwärtergehilfen mit einem Jahresgehälte von 200 Thlr. mit sich bringe, zu vermeiden.

Gegen die von der Staatsregierung für die Annahme der Dauer geltend gemachten Gründe sich wendend, müsse er zunächst zugeben, daß die in Folge des Art. 39 §. 7 des Staats-

grundgesetzes durch das neue Strafgesetzbuch ausgeführte Aufhebung der Strasschärfungen zu längeren Freiheitsstrafen und folgeweise zu einem größeren Bedürfniß an Gefängnißräumen geführt habe. Ob diese Aufhebung gerechtfertigt sei, darüber wolle er sich kein Urtheil erlauben, halte aber doch, ohne ein Anhänger der Abschreckungstheorie zu sein, solche Strasschärfungen, besonders in geringfügigen Sachen, für sehr zweckmäßig und glaube, daß sie vielleicht in Zukunft wieder eingeführt werden könnten. Abgesehen davon, sei er überzeugt, daß im Laufe der Zeit nicht mehr auf so lange dauernde Gefängnißstrafen erkannt werden würde, als jetzt in der ersten Zeit nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs. Wie man auch sonst, z. B. bei der Einführung des früheren Strafgesetzbuchs, die Erfahrung gemacht habe, daß Anfangs die Strafen sehr hoch gegriffen würden, so auch in Lübeck. Kaum eine Gefängnißstrafe werde verhängt, über deren Länge das Publikum sich nicht wundere und auch beim Vergleich der jetzigen Strafen mit den von der frühern Justizkanzlei erkannten finde man, daß diese weit milder, jene weit strenger seien. Das werde sich aber ändern und schon damit eine Verringerung der Gefängniß-Bevölkerung eintreten.

Ferner sage die Staatsregierung, daß nach den neuen strafgesetzlichen Bestimmungen weit häufiger Verurtheilungen vorkämen, weil die Richter, nicht mehr gebunden durch die Regeln einer positiven Beweisstheorie, frei ihrer Ueberzeugung von der Schuld der Beschuldigten folgen könnten. Auch das sei richtig und wisse er aus eigener Praxis, wie oft früher der Richter Angeklagte, von deren Schuld er überzeugt gewesen, von Strafe habe frei ausgehen lassen müssen. Das sei jetzt anders. Schwerlich werde aber die größere Zahl von Verurtheilungen dauernd sein, indem die Erleichterung des Beweises, die größere Gewißheit der dem Verbrechen folgenden Strafe, im Laufe der Zeit zu einer Verminderung der Verbrechen und folgeweise zur Verminderung der Zahl der Strafurtheile und der Untersuchungs- und Strafgefangenen führen werde. Dasselbe Resultat werde aus ähnlichen Gründen der seit dem 1. Mai 1862 erlangte Besitz eines tüchtigen Personals zur Wahrnehmung des Polizeidienstes haben, der allerdings ebenfalls jetzt im Anfange zu einer Vermehrung der Untersuchungen und erkannten Freiheitsstrafen geführt habe.

Hiernach könne er sich nicht überzeugen, daß das hervor-gehobene Bedürfniß einer Erweiterung der Gefängnisse von Dauer sein werde. Man müsse sich deshalb, wie auch sonst vielfach in einem so kleinen Gemeinwesen, wie das Fürstenthum Lübeck, einstweilen behelfen, so gut es gehen wolle, bis die Besserung eintrete.

Abg. **Lenz**: Auch er sei mit dem Ausschusse einverstanden und zwar kenne er die Verhältnisse näher theils als Mitglied des Gütiner Obergerichts, theils weil er während 6 Jahre mit der Inspection des dortigen Gefangenhauses beauftragt gewesen sei. Allerdings sei vor Einführung der neuen Organisation durchschnittlich nur die Hälfte der Räume durch



Gefangene in Anspruch genommen worden, während jetzt die Uebersahl derselben den Zustand unleidlich mache. Allein er sei entschieden überzeugt, daß das nicht dauernd sein werde und könne sich an die von dem Abg. Greverus hierfür geltend gemachten Umstände anschließen. Nur in einer Beziehung müsse er ihm widersprechen: Daß die Strafen jetzt ungewöhnlich hoch gegriffen würden, beruhe auf einem Irrthum. Nach seiner Ueberzeugung seien sie vielmehr sehr milde, wenigstens sei der Staatsanwalt gewöhnlich außer sich darüber. Das stimme nicht mit der angeblichen Meinung des Publikums, von welcher er übrigens auch nie etwas vernommen habe, überein. Sonst sei das Gesagte richtig. Durch das neue Gerichtsverfahren, durch die vermehrte und verbesserte Polizei, so wie auch dadurch, daß jetzt manche alte Sachen hervorgehoben und verfolgt würden, habe sich die Anzahl der Gefangenen zunächst verdoppelt. Allein bald würden die Leute, welche zu Uebertretungen des Gesetzes hinneigten, sehen, wie rasch die Justiz ihnen auf dem Nacken sei und sich vor der Berührung mit derselben mehr wie früher in Acht nehmen. Bis dahin müsse der unleidliche Zustand eben getragen werden.

Die Anträge Nr. 63 und 64 werden angenommen, Nr. 65 bis 68 zurückgestellt und Nr. 69 angenommen.

Zu Antrag Nr. 70:

Regierungscommissär **Buchholtz**: Wieder stehe man hier vor einem s. g. allgemeinen Zulageparagrafen, über dessen Character schon bei den Verhandlungen über den Central-Boranschlag weitläufige Erörterungen stattgefunden hätten. Auf diese sich beziehend, wolle er nur kurz daran erinnern, daß der Landtag durch Ablehnung dieser Position keine Ersparniß, sondern nur eine unnöthige Erhöhung des Budgets, zu deren Vermeidung gerade dieser Paragraph dienen solle, erreichen werde, indem er die Staatsregierung dadurch zwingt, in entsprechender Weise auf die speziellen Positionen zurückzukommen und diese um verhältnißmäßig größere Summen zu erhöhen, so daß der Gesamtbetrag dieser Erhöhungen sich weit höher belaufen werde, als der Betrag dieses Paragraphen. Diesen Erhöhungen, als innerhalb des Regulativs befindlich, werde dann der Landtag seine Zustimmung nicht versagen können. Auch hier könne er zum Belege dafür, daß die Staatsregierung nur im Nothfall zu dieser Position greife, nachträglich anführen, daß, nachdem im Budget für das Fürstenthum Lübeck 1861/63 in dem allgemeinen Zulageparagrafen 2000 Thlr. Holst. Cour. bewilligt gewesen, nur 260 Thlr. verwandt worden seien: Beweis genug, von welchem Geiste die Staatsregierung durchdrungen sei und wie sie von dieser Summe Gebrauch mache. Er sollte meinen, das müsse Anerkennung finden statt Mißtrauen und bitte, die Position im finanziellen Interesse zu bewilligen.

Abg. **Ahlhorn**: Die Mehrheit des Ausschusses habe bei Stellung ihres Antrags sich nicht von Mißtrauen, sondern von der Erwägung leiten lassen, daß etwaige Zulagen bereits in den einzelnen Positionen vorgesehen, indem dort im Gan-

zen schon 1732 Thlr. Holst. Cour. zu diesem Zweck in Aussicht genommen seien; das sei doch keine ganz unbedeutende Summe und wenn die Staatsregierung so wenig von der in dem vorliegenden Paragraphen ausgeworfenen Summe gebrauche, so werde sie sich auch bei dem Antrage der Majorität beruhigen können.

Abg. **Strackerjan II.**: Daß die in den einzelnen Positionen vorgesehenen Zulagesummen ausreichten, sei nur für den Augenblick richtig; sie bezögen sich auf diejenigen Bedürfnisse, welche jetzt schon abzusehen seien, wogegen dieser Zulageparagraf dazu dienen solle, neu eintretende Bedürfnisse zu berücksichtigen, wie sie namentlich in Folge von Versetzungen aus einem Landestheile in den andern leicht entstehen könnten. Wie die Staatsregierung solche Befugnisse bennke, darüber würden einige Notizen, die er sich aus dem Finanzetat 1858/60 gezogen habe, Aufschluß geben. Dort seien für fast den gesammten Betrag der Gehalte — er glaube mit alleiniger Ausnahme derer für das Offizialat — 25,676 Thlr. weniger verausgabt als bewilligt gewesen; diese Position habe etwa 2600 Thlr. betragen, wovon in den ersten beiden Jahren nichts, in dem letzten nur 562 Thlr. verausgabt, obgleich zwei Hülfssrichter und ein Auditor beim Appellationsgericht, zwei Hülfssrichter beim Obergericht über dem Regulativ angestellt gewesen seien. Demnach könne man doch wahrlich nicht behaupten, daß die Regierung — um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen — zu rive mit den bewilligten Geldern umgehe.

Abg. **Selmann II.**: Aus dem vom Abg. Ahlhorn angeführten Grunde ziehe er das entgegengesetzte Resultat. Summen, die doch keinesfalls gebraucht würden, müsse man im Budget möglichst vermeiden, da sie ohne Noth dazu zwingen, für Deckungsmittel zu sorgen. Dazu komme man aber, wenn man diese Position streiche und die Regierung nöthige, die einzelnen Positionen innerhalb des Regulativs zu erhöhen. Daß sie dann im Ganzen mehr fordern müsse, liege auf der Hand, da sich nicht alle Bedürfnisse vorher übersehen ließen, die ungewissen Summen aber durch eine solche Theilung verhältnißmäßig wachsen müßten. Daß in Bezug auf Gehaltszulagen vielleicht häufig eine Uebersicht möglich sei, wolle er zugeben; Versetzungen aber, die durch Todesfälle und andere Umstände herbeigeführt würden, ließen sich nicht voraussehen und könnten sehr leicht dazu führen, daß Beamte mit höheren Gehalten, als die ausgeschiedenen, aus dem Gesamtdienste an deren Stelle gesetzt würden. Unzweifelhaft vermeide man also durch Bewilligung der allgemeinen Position eine verhältnißmäßig größere Erhöhung der einzelnen. Er mache noch besonders darauf aufmerksam, daß diese Summe auch zu „Gehaltsveränderungen“ ausgeworfen sei.

Berathung geschlossen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Wenn die Staatsregierung neue Anträge bei den einzelnen Positionen stellen wolle, so möge sie das thun; dazu sei sie allerdings berech-



tigt. Trotzdem aber sehe er nicht ein, welche Nachteile daraus hervorgehen würden, wenn der Landtag zunächst diese Position ablehne; das könne wenigstens nicht schaden. Die Möglichkeit von Verzögerungen sei kein Grund zu besonderen Bewilligungen, da dieselbe ebenso gut eine Verminderung als eine Vermehrung des Gehalts zur Folge haben könne, da viele Beamte in Lübeck schon das Maximum hätten, die Umzugskosten aber aus dem letzten Paragraph genommen würden.

Abg. Selkman II. beantragt Wiederaufhebung des Schlusses der Berathung. Der Antrag wird abgelehnt.

Da bei der Abstimmung über die Anträge Nr. 70 und 71 sich Zweifel über die Richtigkeit der Stimmzahlen erheben, wird namentliche Abstimmung über den Antrag Nr. 71 beschlossen.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Pancraz, Ruffell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Arkenau, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, de Couffer, Dannenberg, Driver, Eißel, Görlich, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Kunz, Lenz, Nieberding.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Röfener, Rüdibusch, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahhorn, Brader, Brörmann, Bunnies, Fortmann, Harbt, Hoting, Huchting, Krahn, Müller, Oldejohannis.

Die Abgeordneten Barleben und Detken sind beurlaubt.

Da sich somit eine Stimmengleichheit von 23 gegen 23

Stimmen ergibt, wird die nochmalige Abstimmung auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Die Anträge Nr. 72 und 73 werden mit den bisher zurückgesetzten Anträgen Nr. 1 bis 7, 9 bis 18, 20, 24, 27, 32 bis 43, 51 bis 59, 61, 62, 65 bis 68 angenommen.

Der Präsident fordert diejenigen Abgeordneten, welche Anträge zur zweiten Lesung des Gewerbegesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck zu stellen beabsichtigten, auf, dieselben bis Donnerstag einzureichen.

Wegen Mangels an Zeit wird der vierte Gegenstand der Tagesordnung auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Nächste Sitzung den 16. Februar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld 1864/66.
- 2) Wiederholung der Abstimmung über die Anträge Nr. 70 und 71 im Ausschußbericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck 1864/66.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Hebammen im Fürstenthum Birkenfeld.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Messing der Schiffe.
- 5) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 1864/66.

Der Berichterstatter

Saben.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld 1864/66.
 - 2) Wiederholung der Abstimmung über die Anträge Nr. 70 und 71 im Ausschußbericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck 1864/66.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Hebammen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Messung der Schiffe.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 1864/66.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg, Regierungs-Commissäre Bucholz, Ruhstrat, Vier.

Der Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Ernennung des Staatsraths Dr. Kunde zum Regierungs-Commissär. Dasselbe geht zu den Acten.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend den landwirthschaftlichen Unterricht an der höheren Privat-Lehranstalt zu Cloppenburg. An den Finanzausschuß.
- 3) Petition des Ausschusses des dritten Deichbandes, betreffend Aenderung des Art. 127 §. 1 Z. 6 der Gemeindeordnung. An den Petitionsausschuß.

Da der Präsident es zweckmäßig erachtet, die ausgesetzte Abstimmung zu dem Antrag 71 des Ausschußberichtes, betr. Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck, bis nach Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung zu verschieben, so wird sofort zur Tagesordnung übergegangen und zwar

1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1864, 1865 und 1866. (Vorlage Nr. 59 S. 315 ff.) Berichterstatter Abg. Brockhaus.

Antrag 1 zurückgestellt zur gemeinschaftlichen Abstimmung mit andern auf Bewilligung der von der Staatsregierung vorgelegten Position gerichteten Anträgen.

Antrag 2 angenommen.

Anträge 3, 4 und 5 wie zu 1.

Antrag 6 angenommen.

Präsident: Der soeben angenommene Antrag des Ausschusses stimme fast wörtlich mit dem zum Beschluß erhobenen Antrag 15 des Finanzausschusses zum Voranschlag für das Herzogthum. Zum Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck sei von dem Ausschuß ein derartiger Antrag nicht gestellt, wiewohl die Gebührentaxe dort wesentlich dieselbe wie in den übrigen Landestheilen sei und in gleicher Weise das Ersuchen einer Revision derselben begründet erscheine. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er in seiner Mittheilung an die Staatsregierung einem Ersuchen des Landtags in dieser Richtung mit Bezug auf alle drei Landestheile Ausdruck geben.

Antrag 7, 8 wie zu 1.

Abg. **Gißel** zu Antrag 8: Eine Minderheit des Ausschusses habe sich zwar eines besonderen Antrags enthalten, stehe aber auf einem andern Standpunkt zu dieser Frage. Er habe sich gegen die Ansicht, die seitens der Minderheit im Bericht niedergelegt sei, aussprechen wollen. Die Chauffeegeld-

Steuer sei im ganzen Fürstenthum die unbeliebteste Steuer, dieselbe werde als eine ungerecht verteilte und besonders lästige Abgabe angesehen und wünsche man die Aufhebung derselben nicht minder auch wegen der mit der Hebung verbundenen Unzuträglichkeiten und Belästigungen. Der Beschluß des Provinzialraths, sich gutachtlich für die Aufhebung dieser Steuer auszusprechen, sei im ganzen Lande mit Freuden begrüßt. Die Staatsregierung sei mit der Aufhebung einverstanden, der Ausschuß empfehle dieselbe dem Landtag und stehe somit ein wesentlicher Fortschritt im Interesse des Fürstenthums bevor. Als einen solchen könne er aber nur die vollständige Aufhebung des Chausseegeldes betrachten, nicht die Verlegung der Barrieren an die Grenzen des Fürstenthums, wofür eine Minderheit sich ausspreche. Diese Maßregel müßte große Unzuträglichkeiten für die Grenzbewohner des Fürstenthums herbeiführen, wenn die Barrieren, wie erforderlich sein würde, an die Grenzorte verlegt würden.

Abg. **Brockhaus**: Unbeliebt sei jede Abgabe und wenn der Vorredner sage, die Befürwortung der Aufhebung dieser Abgabe seitens des Provinzialraths sei von dem Lande freudig begrüßt, so würde dasselbe bei jeder anderen Abgabe, für deren Beseitigung er sich ausspreche, der Fall sein. Was die vom Abg. Cissel hervorgehobene Unzuträglichkeit, die aus der Verlegung der Barrieren an die Grenzorte entstehen würde, betreffe, so würde sich schon eine Form finden lassen, daß die Grenzbewohner dadurch nicht gedrückt würden, ohne daß man auf die Erhebung der Abgabe von den Ausländern verzichte.

Abg. **Ahhorn**: Im Allgemeinen sei er nicht für die Aufhebung des Chausseegeldes, hier hätten ihn die Verhältnisse bewogen, derselben zuzustimmen. Der Provinzialrath habe die Aufhebung gewünscht und ein Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, die Staatsregierung sei darauf eingegangen und habe sich auch der Ausschuß dem angeschlossen.

Abg. **Russell**: Er sehe die Sache prinzipmäßig anders an als der Vorredner; die Wissenschaft habe längst entschieden, daß die Chausseegeldabgabe nationalökonomisch sich nicht rechtfertigen lasse. Es sei daher die Aufhebung dieser Steuer anzustreben, aber auf dem Grundsatz der Reziprozität; in Birkenfeld empfehle sich die vollständige Abschaffung nicht, da in dem das Fürstenthum umschließenden Preußen die Steuer bestände; so gut wie die Birkenfelder auf den Preußischen, sollten die Preußen auf den Birkenfelder Straßen Chausseegeld entrichten. Diesen Grundsatz, daß man die Fremden zu dieser Abgabe heranziehen müsse, befolgten auch die anderen süddeutschen Staaten, die das Chausseegeld im Lande abgeschafft hätten, indem sie die Schlagbäume an die Grenzen verlegten, z. B. Baiern. Wenn er sich daher dem Antrage des Ausschusses anschließe, so geschehe dies wegen der einstimmigen, dem Wunsche des Landes entsprechenden Erklärung des Provinzialrathes, der die vollständige Aufhebung ohne Schlagbäume an der Landesgrenze wünsche.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle sich nicht über die

Frage, ob die Aufhebung an sich gerechtfertigt sei, aussprechen; er habe die Zweifel, die im Finanzausschuß sich geltend gemacht hätten, berühren wollen, ob die Hebung nicht auf gesetzlicher Bestimmung beruhe, welche einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfe. Der Finanzausschuß habe diese Frage nur beiläufig berühren wollen, ohne einen Antrag zu stellen.

Antrag 9, 10, 11, 12 wie zu 1.

Antrag 13 angenommen.

Antrag 14, 15, 16, 17, 18 wie zu 1.

Antrag 19 angenommen, 20 desgleichen.

Anträge 21 bis 36 incl. wie zu 1.

Antrag 37 angenommen.

Antrag 38 wie zu 1.

Antrag 39 angenommen.

Anträge 40—48 incl. wie zu 1.

Anträge 49 und 50:

Abg. **Brockhaus**: Die Mehrheit des Ausschusses habe sich über die hier in Rede stehende Position ablehnend ausgesprochen, der Grund sei, daß der Provinzialrath sich gegen die Ausgabe ausgesprochen habe. Dies sei allerdings der Fall, während der Provinzialrath sich sonst den Vorlagen gegenüber sehr entgegenkommend verhalten habe. Welches Gewicht denn dieser Beschluß des Provinzialraths verdiene? ein erhebliches Gegengewicht liege doch jedenfalls darin, daß trotz des Widerspruchs des Provinzialraths die Provinzial- und die Staatsregierung die Vorlage aufrecht erhalten hätten. Ob denn die Beschlüsse des Provinzialraths so unverleglich seien? in anderen Fällen, z. B. bei dem Entwurf eines Gesetzes über das Hebammenwesen, habe man demselben eine solche Bedeutung nicht beigelegt. Was die Nützlichkeit des projektierten Kartenwerks betreffe, so sei die vom Ausschuß des Provinzialraths ausgesprochene Ansicht entschieden irrig, die Bemerkung, daß die Karten manchmal Annehmlichkeit bieten, auch hier und da Nutzen gewähren könnten, sei nicht am Plage. Was den Einwand aus der Kleinheit des Landes betreffe, so verminderten sich damit auch die Kosten und der Nutzen sei im Verhältniß derselbe. Werde auf die Benutzung der Preussischen Generalstabkarte verwiesen, so sei diese für Verwaltungszwecke nicht ausreichend. In Preußen selbst käme man mit dieser Karte nicht aus, sei auf neue Karten bedacht und lasse sich für die einzelnen Bezirke bereits speziellere Karten anfertigen. Ferner heiße es, man könne sich in dem kleinen Fürstenthum leicht an Ort und Stelle begeben — wenn man das wolle, mache sich das Bedürfniß der Karte recht fühlbar, ohne die man sich nicht orientiren könne. Bei Gelegenheit des Lübecker Voranschlags habe der Landtag sein Interesse an brauchbaren Landeskarten an den Tag gelegt, dieses Interesse solle er auch hier bewähren, indem er die Ausgaben für ein genügendes Kartenwerk über das Fürstenthum nicht zurückweise.

Abg. **Cissel**: Die vorliegende Frage sei nun bereits zum zweiten Mal an den Landtag gebracht, zwei Mal habe sie dem Provinzialrath vorgelegen und sei beide Male abge-



lehnt und zwar fast einstimmig. Er stehe auf demselben Standpunkt dort wie hier: die Gründe der Minderheit scheiterten an der Erwägung und Prüfung des Bedürfnisses. Ein solches würde allerdings vorliegen, wenn nicht die Generalstabskarte für die Preussische Rheinprovinz vorhanden wäre. Diese sei vollständig genügend, die Gründe dafür und die Widerlegung der von der Minderheit geltend gemachten Gründe seien in dem Ausschussbericht niedergelegt: ein Verkennen der Verhältnisse werde dieser Motivierung mit Recht nicht vorgeworfen werden können. Die Beziehung auf die Beschlussfassung des Landtags in Bezug auf die Vervielfältigung einer für das Fürstenthum Lübeck angefertigten Karte sei nicht am Plage — dort fehle eine Karte, für Birkenfeld sei eine Spezialkarte aus dem Jahre 1856 vorhanden.

Der Antrag 49 auf Ablehnung der Ausgabeposition wird angenommen.

Anträge 51—54 wie zu 1.

Antrag 55 angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf Mehrbewilligung von 50 Thlr. pro 1866 zu dieser Position wird abgelehnt.

Anträge 56 bis 68 wie zu 1.

Antrag 69 angenommen, 70 desgleichen.

Antrag 71, 72 wie zu 1.

Abg. **Gißel** zu 72: Der Provinzialrath habe einen Antrag zur Verbesserung der Lage der älteren Lehrer gestellt dahin, daß die Alterszulagen in Zukunft nicht mehr von dem Gehalte abhängig sein sollten. Der Ausschuss thue dessen keine Erwähnung. Eines Antrags in dieser Richtung wolle er sich nur in der Erwartung einer baldigen Vorlage in diesem Sinne enthalten; diese Erwartung erscheine als gerechtfertigt, da die Staatsregierung erklärt habe, sie werde diese Sache in Erwägung ziehen.

Anträge 73 bis 76 wie zu 1.

Antrag 77 und 78.

Antrag 77 wird angenommen, damit 78 erledigt.

Antrag 79 wie zu 1.

Schließlich werden die zurückgestellten Ausschussanträge 1, 3, 5, 7, 12, 14—18, 21—36, 38, 40—48, 51—54, 56—68, 71—76, 79 angenommen.

2. Abstimmung über den in der gestrigen Sitzung zur wiederholten Abstimmung ausgesetzten Antrag 71 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag für Lübeck.

Die Abstimmung ergibt Stimmengleichheit von 23 gegen 23 Stimmen und ist damit die Regierungsvorlage als abgelehnt anzusehen.

3. Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen, betreffend die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Hebammenwesen. (Aul. 21 S. 88.) Berichterstatter Abg. **Selkman II.**

Zu Art. 11 der Zusammenstellung ist ein Antrag der Abg. **Gißel** und **Kunz** eingegangen, dahin lautend:

der Landtag wolle anstatt des bei der ersten Lesung angenommenen Antrags der Minderheit Nr. 11 dem Art. 12 des Entwurfs seine Zustimmung ertheilen, event.

den Antrag der Mehrheit Nr. 12 zum Beschluß erheben.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen.

Der Antrag der Abgg. **Gißel** und **Kunz** ist unterstützt, wird aber abgelehnt, ebenso der eventuelle Antrag derselben Antragsteller.

Antrag 2 des Ausschusses wird angenommen und in Gemäßheit des Antrags 3 der Gesetzentwurf, wie er in der Zusammenstellung enthalten ist, angenommen.

4. Der Gesetzentwurf, betr. Messung der Schiffe, wurde dem Antrage des Ausschusses gemäß wie in der Zusammenstellung unverändert angenommen.

5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66. (Aul. Nr. 36 S. 153 ff.) B. Ausgaben.

Die Verlesung wird nicht gewünscht.

Der Berichterstatter Abg. **Pancraz** verbessert einige Schreibfehler im Berichte.

Antrag 1 und 2 zurückgestellt zur zusammenfassenden Abstimmung mit den übrigen einstimmigen Anträgen des Ausschusses auf Bewilligung der Regierungsposition.

Antrag 3 und 4 und Antrag der Staatsregierung:

Regierungscommissär **Pier**: Die Differenz zwischen den drei Anträgen, welche zu dieser Position vorlägen, liege in der Spezialsumme, welche für Anschaffung von Büchern ausgeworfen werden sollte. Die Staatsregierung habe 2754 Thlr. in Aussicht genommen, die Minderheit des Ausschusses empfehle die Bewilligung von 2454 Thlr., die Mehrheit von nur 2000 Thlr. zu diesem Zweck. Was den Antrag der Staatsregierung betreffe, so habe dieselbe für die vorige Finanzperiode 2454 Thlr. beantragt; von der Bibliothekscommission sei der dringende Wunsch geäußert, diese Position um 300 Thlr. zu erhöhen. Zur Begründung der Erhöhung wolle er nur hervorheben, daß unser Voranschlag nicht reich sei an Ausgaben für höhere, wissenschaftliche Zwecke. Man fände in demselben Ausgaben für Chausseen, Canäle, Förderung der Landwirtschaft, überhaupt zur Förderung materieller Interessen, dagegen wenig Positionen zur Unterstützung geistiger, wissenschaftlicher Interessen. In anderen Staaten würden nicht unerhebliche Summen für Theater, Museen und Kunsthallen verausgabt — so etwas komme hier nicht vor und dürfe das wohl Veranlassung geben, in der Bewilligung für die Bibliothek wenigstens nicht karg zu sein.

Wenn indessen gegen die von der Staatsregierung beantragte Erhöhung dieser Position Bedenken obwalteten, so müsse er doch dringend die Annahme des Minderheitsantrages auf fernere Bewilligung der bisher für Anschaffung von Büchern



beantragten und bewilligten Summe empfehlen. Ueber die Rechtsverhältnisse der Bibliothek seien dem Finanzausschuß des 13ten Landtags auf Grund eingehender Untersuchungen umfassende Mittheilungen geworden. Die Bibliothek habe früher eigene Fonds, eigene Capitalien und Einkünfte, insbesondere aus den Oldenburgischen Anzeigen gehabt; sie habe Gelder auf den Namen der Bibliothek belegt und habe eine selbstständige Verwaltung gehabt. Es sei an die Staatsregierung die Frage herangetreten, ob der Bibliothek der Charakter einer juristischen Persönlichkeit zukomme, eine Frage, die wichtig geworden sei wegen der Beurtheilung der im Jahre 1847 vorgenommenen Veränderung. Zu jener Zeit habe man der Bibliothek die selbstständige Einnahme aus den Anzeigen genommen und ihr eine bestimmte Dotation überwiesen. Es sei nun zweifelhaft gewesen, ob die Bibliothek einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf den damals festgesetzten Betrag dieser Dotation gewonnen habe. Die Frage, ob eine juristische Persönlichkeit vorliege, sei von der Staatsregierung verneint, dieselbe habe bei dieser Entscheidung aber in ihrer damaligen Mittheilung an den Ausschuß Folgendes hervorheben zu müssen geglaubt:

„Eine andere Frage ist nun aber, ob es nach ganzer Lage der Verhältnisse vom Standpunkte der Gerechtigkeit und eines billig wägenden Takts für richtig zu erachten, von jenem formellen Rechte anders als in Nothfällen Gebrauch zu machen. Diese Frage glaubt das Staatsministerium nach dem Ergebnisse der jetzt vorgenommenen näheren Untersuchung verneinen zu müssen. Das früher Angeführte liefert jedenfalls dafür einen evidenten Beweis, daß man der Bibliothek eine selbstständige Stellung geben und bewahren, ihr zu ihren Zwecken ein konstantes und sicheres Einkommen einräumen und garantiren und sie nicht in den Kreis solcher Staatsanstalten hineinziehen wollte, deren Etat mit jedem Jahre von Neuem, bald zu diesem, bald zu jenem Betrage fixirt wird. Dieses Recht der Bibliothek auf Erhaltung einer eigenen festen Einnahme wurde insbesondere auch bei der im Jahre 1847 erfolgten Umwandlung der bisherigen Dotation im vollsten Maße geachtet und gewahrt, und das Verfahren, welches man damals beobachtete, war ganz so, als wenn man nicht mit einer dem Staate selbst angehörenden und von seinem Willen abhängigen, sondern mit irgend welcher privatim dem Staate völlig unabhängig gegenüber stehenden Anstalt ein Abkommen zu treffen gehabt hätte. Das damals getroffene Abkommen sollte ein definitives sein, und dieser definitive Charakter dürfte auch jetzt noch respektirt werden müssen, und zwar um so mehr, als die damals neu bestimmte „Dotation“ ein Ersatz für die bis dahin der Bibliothek zugeflossenen Einnahmen aus den Anzeigen u. s. sein sollte. Ging man damals davon aus, daß der Bibliothek eine volle Entschädigung für den Verlust dieser Einnahme gebühre, so scheint es von der Konsequenz nicht minder wie von der Billigkeit erfordert zu werden, das damals als Entschädigung Gegebene nicht hinterher wieder zu schmälern. Außerdem kommt aber noch in Betracht, daß

die Staatskasse jedenfalls bei der damaligen Uebergabe der Anzeigen seitens der Bibliothek in finanzieller Beziehung ein vortheilhaftes Geschäft gemacht hat, da der Reinertrag der Anzeigen jetzt erheblich höher als derjenige ist, nach welchem damals die der Bibliothek zu leistende Entschädigung fixirt worden.“

Die Summe jenes Betrages, welche speziell auf Anschaffung von Büchern komme, sei zu 2454 Thlr. ermittelt. Gegen die Bedenken, welche gegen die jetzige Bewilligung dieser Summe erhoben seien, wolle er nur darauf hinweisen, daß der Nutzen der Bibliothek zwar nicht in harten Thalern zur Erscheinung komme, daß aber der Vortheil, der aus dieser Anstalt für das ganze Land erwachse, nichtsdestoweniger ein bedeutender sei, wie doch wohl von Niemandem bezweifelt werde. Eine Herabsetzung des bisher bewilligten Betrages würde für die Bibliothek von den unangenehmsten Folgen sein. Man solle nur bedenken, daß ein nicht geringer Theil für Fortsetzungen älterer Werke, an die man gebunden sei, verwendet werden müsse; die Verminderung also eine wesentliche Beschränkung des Stats für neu erscheinende Werke nach sich ziehen werde. Er empfehle zunächst den Antrag der Staatsregierung, event. denjenigen der Minderheit des Ausschusses zur Annahme; gegen den Antrag der Mehrheit müsse sich die Staatsregierung auf das Entschiedenste aussprechen.

Abg. Pancraz: Im Vorschlag sei eine Auseinandersetzung der Position erhalten; eine Begründung insbesondere dahin, daß die für Anschaffung von Büchern für 1861/63 bewilligte Summe zu beschränkt gefunden oder einer Erhöhung bedürfe, sei dem Ausschusse nicht geworden. Die Minderheit habe aus diesem Grunde die Bewilligung der bisher verwendeten Summe für genügend halten müssen und sei er in der Lage, an dieser Ansicht festzuhalten.

Antrag der Mehrheit wird angenommen, hinsichtlich des Minderheitsantrags liegt ein unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Der Antrag wird mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Pancraz, Ruffell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Becker, Brochhaus, Bulling, de Couffer, Dannenberg, Driver, Gissel, Fortmann, Görlich, Graepel, Greverus, Hebe, Hullmann, Krahn, Kunz, Leuz, Nieberding.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Rösener, Rüdebusch, Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Bräder, Brörmann, Bunnies, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejoannis.

Abwesend die Abgeordneten Selkman I. und Barleben.



Der Antrag der Staatsregierung auf weitere Bewilligung von jährlich 300 Thlr. wird abgelehnt.

Antrag 5 und 6 wie zu 1.

Der Abg. **Strackerjan II.** bemerkt, daß zu §. 5 des Voranschlags ein nachträglicher Antrag der Staatsregierung an den Finanzausschuß eingegangen sei; der Ausschuß habe es für zweckmäßig gehalten, diesen Antrag erst in dem zu erstattenden ferneren Bericht zu berücksichtigen.

Antrag 7 und 8:

Staatsminister v. Berg: Soweit die Verwaltung in Frage stehe, habe der Ausschußbericht zu einigen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Seite 404 spreche die Mehrheit des Ausschusses ihr Bedauern darüber aus, daß mit der Anstellung zweier Amtsaccessisten vorgegangen sei. Diese Anstellungen kämen auf das Departement des Innern, eine Beeilung der Anstellung sei darin durchaus nicht zu finden. Die eine der besetzten Stellen sei die eines dritten Sekretärs bei Großh. Regierung; die Stelle sei Jahr und Tag vakant gewesen und habe er die Hoffnung gehegt, daß dieser regulativmäßige Beamte entbehrt werden könne. Diese Hoffnung habe sich leider als nicht begründet erwiesen, vielmehr habe sich die Anstellung als dringend nothwendig herausgestellt, namentlich da der Regierung bedeutende Arbeitskräfte zur Zeit entzogen seien. Die zweite Ernennung sei die zur Stelle eines Auditors beim Amte Westerstede. Als die Vakanz eingetreten, sei er der Ansicht gewesen, mit der Wiederbesetzung könne einige Monate gezögert werden, da die Geschäfte beim Amte im Winter weniger dringend seien. Die dringenden Anträge der Justiz und des Amtes hätten aber die baldige Wiederbesetzung als nothwendig erscheinen lassen. Das Interesse der Justiz habe die Anstellung erfordert, da die vom Auditor wahrzunehmenden Geschäfte eines Polizeianwalts von großer Bedeutung seien; der Polizeianwalt habe die Staatsanwaltschaft in der dortigen Gegend vielfach zu vertreten, das große Amt gebe häufige Veranlassung zum Einschreiten des Polizeianwalts.

Ferner seien die Zulagen über das Regulativ beanstandet; er wolle die Fälle vorführen, in denen die Staatsregierung in der Lage zu sein wünsche, diese Zulagen zu geben. In dem einen Fall handle es sich darum, einen Beamten von 14jähriger Dienstzeit von 700 auf 800 Thlr. zu bringen, ein Anderer, für den eine Zulage in Aussicht genommen werden müsse, sei 12 Jahre angestellt und beziehe ein Gehalt von 500 Thlr.; endlich sei wünschenswerth, drei Beamten nach bestandnem Examen eine Zulage von 80 Thlr. zuzuwenden.

Er müsse hier hervorheben, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Candidaten sehr spät zur Anstellung kämen, in der Regel erst in einem Alter von 26 bis 27 Jahren. Ein ferneres Moment für die Bewilligung dieser letzterwähnten Zulagen sei, daß der regulativmäßige Gehalt der Auditoren in der Verwaltung nur 420 Thlr. betrage, während die Auditoren bei den Gerichten bis 500 Thlr. regulirt seien — eine

verschiedenheit, die bei einer etwaigen Revision der Regulative ausgemerzt werden müsse.

Zum ersten Punkt, der angeblichen Beeilung der Staatsregierung bei der Anstellung von Amtsaccessisten, habe er noch hinzuzusetzen, daß die regulativmäßigen 6 Auditoren nicht angestellt seien und seit Jahren nicht angestellt gewesen.

Er empfehle schließlich die Annahme des Antrags der Minderheit.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Wenn der Minister bedauere, daß die Accessisten erst spät angestellt würden, so könne er sich dem nur anschließen; er würde wünschen, daß die Umstände eine sofortige Anstellung gestatteten. Auf solche persönliche Verhältnisse dürfe aber der Landtag keine Rücksicht nehmen. Die Mehrheit stände auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes, wenn sie nach Verminderung der Beamten strebe; wo eine Ausgabe an Gehalt nicht dringend nothwendig erscheine, könne sie dieselbe daher nicht befürworten. Der dritte Amtsrichter in Jever, um den es sich hier auch handle, sei aber nach der auf Grund eingezogener Erkundigungen gewonnenen Ueberzeugung überflüssig; ein tüchtiger Beamter könne auch in Westerstede ohne einen Auditor fertig werden. Alle persönliche Rücksicht müsse der Landtag vermeiden und den allgemeinen Standpunkt festhalten; dieser führe aber dazu, daß man jede Zulage und Gehaltsbewilligung über das Regulativ abschneide und so die Regierung in die Nothwendigkeit versetze, die über das Regulativ besoldeten Beamten anderweitig zu verwenden. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Antrag 7 (der Mehrheit) wird angenommen, der Antrag der Minderheit, dem Antrag der Staatsregierung gemäß für 1864 600, für 1865 740 und für 1866 820 Thlr. mehr zu bewilligen, wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Rösener, Rudebusch, Selkman I., Strothoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhans, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brärmann, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, de Couffer, Dannenberg, Driver, Eissel, Görlik, Gräpel, Greverus, Heye, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Pancraz, Nieberding.

Abwesend: Barleben.

Antrag 9, 10 wie zu 1.

Antrag 11:

Abg. **Ahlhorn:** Im Ausschuß sei die Rede darauf gekommen, ob es sich nicht empfehle, eine Anzahl von herittenen Dragonern zu umberittenen zu machen und die dadurch



erzielten Ersparnisse an Rationen und Remonte zu Gratifikationen und Zulagen an besonders tüchtige Dragoner zu verwenden. Es sei hervorgehoben, daß die Leistungen der Fußdragoner denen zu Pferde gleichkämen, ja häufig noch überträfen; namentlich aus der Marsch könne er diese Erfahrung bestätigen. Zur Zeit bestände das Corps aus 35 berittenen und aus 32 unberittenen, es sei daher die Reduzirung der ersteren zu Gunsten der letzteren wohl zu erwägen und erscheine, falls die Aenderung durchführbar, auch insbesondere die angeordnete Verwendung der Ersparnisse im Interesse des Corps wünschenswerth. Er habe sich mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses besprochen und stelle im Einverständniß mit denselben in diesem Sinne den Antrag:

Der Landtag beschliesse:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht wünschenswerth sei, daß für einige berittene Dragoner eben so viel Fußdragoner an deren Stelle treten, dagegen dann aber die dadurch ersparten Rationen und Remonte zu Gratifikationen für außerordentliche Dienstleistungen und besonders gute moralische Aufführung zur Verwendung kämen und falls die Staatsregierung in dieser Finanzperiode damit vorgehen sollte, derselben schon im Voraus hiemit die Ermächtigung zu ertheilen, die Ersparnisse bis zu 8 Mann an Rationen und Remonte in dieser Weise zu verwenden.

Der Antrag wird unterstützt.

Abg. Russell: Er müsse sich entschieden dagegen erklären, daß die Reiter im Dragoner-Corps vermindert würden. Unser Dragoner-Corps sei überhaupt nicht so vollzählig, um den Bedürfnissen genügen zu können. Im Amt Damme sei man wiederholt in der Lage gewesen, um einen weiteren Dragoner einzukommen, habe aber nur temporär einen zweiten bekommen. Wenn nun gar der ständige berittene in einen unberittenen verwandelt werde, so würde das Amt wesentlich zu leiden haben. Daß ein berittener Dragoner rascher sei und mehr Geschäfte wahrnehmen könne, läge in der Natur der Sache; in der Marsch möchte dies bei schlechten Wegen, die mit einem Pferde nicht zu passiren seien, anders sein. Daß Gelder für Gratifikationen disponibel würden, halte er durchaus für wünschenswerth, aber dies dürfe nicht auf Kosten des Dienstes geschehen.

Abg. Brader: Er habe manchmal Gelegenheit gehabt, mit Dragonern selbst hierüber zu sprechen; diese seien der Ansicht, daß ein unberittener die Geschäfte eben so gut versehen könne. Das stimme mit seinen Erfahrungen überein; in manchen Fällen, z. B. bei Hausvisitationen, sei das Pferd dem Dragoner zur Last, er müsse es ins Wirthshaus einstellen oder an einen Baum anbinden und seine Nachsuchungen zu Fuß fortsetzen. Die Entfernungen zu den Orten, wo Nachsuchungen nothwendig wären, seien in der Regel nicht so groß, daß die Reise dahin zu Pferde gemacht werden müßte. Für wei-

tere Touren bliebe immerhin eine genügende Anzahl von berittenen.

Abg. Strackerjan II.: Er sei ebenfalls für den Antrag Althorns und wolle gegen den Abg. Russell nur bemerken, daß man den Dienst durchaus nicht benachtheiligen wolle. Er persönlich sei der Ansicht, daß das Interesse des Dienstes unter dieser Maßregel nicht leiden würde; jedenfalls sei das Arrangement der Staatsregierung nur zur Erwägung gestellt und werde die Staatsregierung schon davon absehen, wenn der Dienst darunter leiden würde.

Der Antrag Althorns wird angenommen, die Abstimmung über Ausschufsantrag 11 ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 12, 13, 14 wie zu 1.

Antrag 15 angenommen.

Anträge 16 bis 20 wie zu 1.

Antrag 21 angenommen.

Antrag 22:

Staatsminister v. Berg: Die Ablehnung des Regulativs für die Strafanstalt seitens des Landtags habe schon dahin geführt, daß einer der tüchtigsten Beamten den Dienst gekündigt habe, da er unter solchen Umständen seine Existenz nicht habe für gesichert halten können. Er hoffe, daß die Vorschläge des Ausschusses es möglich machen würden, den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, so daß wenigstens für die bevorstehende Finanzperiode die Klagen verstümmten. Auf der Erhöhung des Gehalts des Inspektors müsse die Staatsregierung bestehen und hoffe er, daß der Landtag in Gemäßheit der ausführlichen Begründung eine Zulage bewilligen werde. Die Stellung des Inspektors sei eine so bedeutende, daß in Rücksicht auf die zufriedenstellende Führung eine Zulage im Laufe der Finanzperiode in Aussicht genommen werden müsse. Er schliesse sich in seinem Antrage dem Ausschufsantrage an, wenn er beantrage, für das Jahr 1866 100 Thlr. mehr zu bewilligen als der Ausschuf zur Bewilligung empfehle, mit der Bestimmung eventuell den Gehalt des Inspektors um diesen Betrag zu erhöhen.

Er beantrage:

zusammen pro 1864/65 jährlich 800 Thlr., für 1866 — 900 Thlr. und zu Dienstkleidung und Gratifikationen 497 Thlr. $1\frac{8}{12}$ gf., zusammen 8257 Thlr. $11\frac{8}{12}$ gf. für 1864, 8324 Thlr. $1\frac{8}{12}$ gf. für 1865 und 8424 Thlr. $1\frac{8}{12}$ gf. für 1866 bewilligen.

Präsident: Mit diesem Antrag betrachte er die ursprüngliche Regierungsvorlage als zurückgezogen.

Antrag 22 wird angenommen, der Antrag, für 1866 als Zulage für den Inspektor 100 Thlr. mehr zu bewilligen, wird ebenfalls angenommen.

Antrag 23 wie zu 1.

Antrag 24, 25 und Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von je 20 Thlr. mehr als im Minderheitsantrage enthalten, als Gehaltsverbesserung für einen Hausknecht.

Staatsminister v. Berg: Der Ausschuf theile sich



in eine Mehrheit und Minderheit, er glaube, die Mehrheit würde der Minderheit beigetreten sein, wenn sie die Sachlage vollständig übersehen hätte. Er müsse daher bedauern, daß er nicht rechtzeitig von der Meinungsverschiedenheit im Ausschluß über diesen Punkt benachrichtigt worden, da er überzeugt sei, es werde ihm dann gelungen sein, die Mehrheit zu einer anderen Ansicht über die Bedeutung der in Rede stehenden Anstalt zu bewegen. Das Oldenburger Gefängniß sei eine ganz selbstständige Anstalt, mit einer schon wegen des beständigen Wechsels der Internirten sehr komplizirten Verwaltung. Er wolle nur darauf hinweisen, wie stark die Anstalt benutzt werde. Im Jahre 1859 waren 17917, im Jahre 1860: 20849, im Jahre 1861: 17564, im Jahre 1862: 19017 Verpflegungstage registriert. Aus 1863 läge ihm die Zahl der Verpflegungstage nicht vor, aber die Zahl der Gefangenen; diese habe betragen: 279 Strafgefangene, 148 Untersuchungsgefangene, 141 Polizeigefangene, 6 in Schuldhaft befindliche Personen. Die Gefangenen würden ähnlich wie in der Bestaer Strafanstalt zu Fabrikarbeiten benutzt, wodurch wiederum die Verwaltung sich verweiltläufige. Die Bedeutung dieser Arbeiten und das Interesse der Landescasse an dieser Einrichtung erhelle daraus, daß 1863 ein Reingewinn von über 700 Thlr. erzielt sei. Mit Rücksicht auf diese Daten werde die Mehrheit sich überzeugen, daß der Umfang der Verwaltung ein bedeutender und daß die Verantwortlichkeit der Stellung eine entsprechende Anerkennung verdiene.

Das Vorgebrachte motivire auch theilweise die von der Staatsregierung beantragte Anstellung eines Hausmeisters. Die Mehrheit scheine Werth darauf zu legen, daß die Anstellung eines eigenen Beamten zur Vertretung des Inspektors nicht gerechtfertigt erscheine. Diese Rücksicht trete aber in der That auch ganz in den Hintergrund gegenüber den übrigen Bestimmungen des Beamten. Der Hausmeister solle überhaupt den mit Geschäften überhäuften Inspektor unterstützen. Bisher habe der Inspektor eine Schreibhülfe gehabt, für die aus der Position Geschäftskosten 100 Thlr. veranschlagt seien; diese Ausgabe würde mit Anstellung des Hausmeisters in Wegfall kommen. Außer dieser Unterstützung des Inspektors sei die Hauptaufgabe des Hausmeisters die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten, die von erheblichem finanziellen Interesse seien, da durch den auf diese Weise erzielten Reingewinn die Kosten der Strafanstalten wesentlich vermindert würden; ferner die Buch- und Rechnungsführung, die von großem Umfang sei bei der Ausdehnung der Fabrikgeschäfte und der Zahl der Gefangenen. Diese Arbeit werde ferner vermehrt durch das häufig erforderliche Ausziehen der Kosten, die ein Gefangener veranlaßt habe, behufs Feststellung zu ersetzender Untersuchungskosten und durch den beständigen Wechsel der Gefangenen. Endlich müsse der Hausmeister den Inspektor in der Bewachung in der Anstalt unterstützen. Es komme jetzt manchmal vor, daß sämtliches Unterpersonal mit der Vorführung von Gefangenen bei den verschiedenen Behörden

beschäftigt sei, so daß der Inspektor allein für die gehörige Bewachung aufkommen müßte. Hieraus erhelle, daß das Interesse der Anstalt und der Landescasse die Anstellung eines Hausmeisters erheische und daß dem Bedürfniß nicht auf dem von der Mehrheit vorgeschlagenen Wege abzuhelfen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Nach den Ausführungen vom Ministertische könne er sich für die Mehrbewilligung von 100 Thlr. als Zulage an den Inspektor einverstanden erklären; gegen die Anstellung eines Hausmeisters müsse sich die Mehrheit entschieden aussprechen. Zur Vertretung des Inspektors könne ein Aufseher herangezogen werden, für deren Gehalt ja ein nicht unbedeutender Spielraum gewährt sei, Schreibhülfe möge sich der Inspektor in der bisherigen Weise verschaffen. Im Uebrigen sei das Verfahren neu und stehe zu hoffen, daß die Zahl der Gefangenen sich vermindern werde. Werde aber ein Hausmeister angestellt, so könne man den, wenn er überflüssig werde, nicht beliebig entfernen; jedenfalls sei die Anstellung eines solchen Beamten kein dringendes Bedürfniß.

Antrag 24 wird angenommen, Mehrbewilligung von jährlich 100 Thlr. zur Verbesserung des Gehaltes des Inspektors desgleichen, dagegen wird der Antrag der Minderheit auf Bewilligung von jährlich 300 Thlr für Anstellung eines Hausmeisters abgelehnt, desgleichen der Antrag der Staatsregierung auf Mehrbewilligung von je 20 Thlr. zur Verbesserung des Gehalts des Hausknechts.

Anträge 26 bis 29 wie zu 1.

Anträge 30 und 31:

Abg. **Brader**: Hinsichtlich dieser Position stehe er auf dem Standpunkt der Minderheit; er glaube, man müsse es der Staatsregierung Dank wissen, daß sie Vorlage zur Förderung der Landwirtschaft, die noch sehr der Aufhülfe bedürfe, mache. Wenn die Landwirtschafts-Gesellschaft auch nicht Alles richtig angefaßt habe, so habe sie doch schon viel Gutes geleistet. Er sei überzeugt, daß die ihr gewährten Staatszuschüsse im Interesse des Landes verwandt würden. Wenn Einige die Ausgabe von 500 Thlr. scheuten, so sollten sie diese Summe lieber von den für Hengstföhrung beantragten Geldern streichen — jene Summe komme ohnehin wesentlich den größeren, die Position §. 28 den kleineren Grundbesitzern zu Gute.

Abg. **Ahlhorn**: Die Mehrheit habe den an den vorigen Landtag gestellten Antrag wiederholt; die Motive ihres Antrags wären weitläufig in den Verhandlungen des 13. Landtags niedergelegt; von einer eingehenden Motivirung habe die Mehrheit des Ausschusses nun so mehr abgesehen, als sie keine Aussicht habe, daß der Landtag ihren Antrag zum Beschluß erhebe.

Abg. **Muffell**: Er bedaure, daß die Mehrheit des Ausschusses die Vorlage beanstandet und eine Ermäßigung der für den Landwirtschaftsverein ausgeworfenen Summe von 1500 Thlr. auf 1000 Thlr. beantragt habe. Begründet habe sie ihren Antrag durch Zweifel an der Nützlichkeit der Ver-



wendung und an dem Erforderniß des Zuschusses. Er müsse demnach annehmen, daß die Mehrheit einestheils die Gesellschaft angreife und andertheils in Unkenntniß über die finanziellen Verhältnisse derselben sei.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft sei im Jahre 1818 gegründet und im Jahre 1859 neu organisirt, und habe sich die Aufgabe gestellt, das Interesse der Landwirthschaft in allen Richtungen zu vertreten, die Cultur zu befördern und die Resultate der Wissenschaft auf diesem Gebiet zum Gemeingut zu machen. Zu diesem Zwecke erstreckte sich die Gesellschaft über das ganze Land in ihren einzelnen Abtheilungen, die in Oldenburg ihren Mittelpunkt fänden. Die Wirksamkeit zeige sich wesentlich in der Anregung des Interesses der Landwirthe an den Fortschritten der Vegetation, der Hauptnutzen lasse sich nicht in Summen darstellen. Dazu müsse man die Geldbeutel der Landleute untersuchen, denen der Verein zu Gute gekommen sei, er befinde sich aber in der Lage, einige Mittheilungen über die Verwendungen der Gelder der Gesellschaft zu machen. Diese hätten seit 1859 betragen, außer den Geschäftskosten und dem Gehalt des Generalsekretärs:

Kosten der Bibliothek und Zeitschriften . . .	670 Thlr.
Zur Förderung und Hebung der Pferde- und Viehzucht . . .	2815 =
= " " " " " Schweinezucht . . .	768 =
= " " " " " Schaf- und Ziegenzucht . . .	208 =
= " " " " " Bienenzucht . . .	60 =
Für Einführung zweckmäßiger Geräthe . . .	458 =
= " " " " " von Sämereien und Düngmitteln . . .	944 =
Förderung der Drainage . . .	119 =
= " " " " " des Wiesenbaues . . .	188 =
Für landwirthschaftliche Ausstellungen und Prämierungen . . .	1609 =

Von diesen erheblichen Summen, zu denen bedeutende Posten an Kosten der General- und Centralauschußversammlungen (1350 Thlr.) u. s. w. hinzuzugingen, habe die Gesellschaft selbst nicht weniger als 8963 Thlr. aufgebracht.

Die nutzenbringende Thätigkeit der Gesellschaft sei aber auch in anderen Thatsachen ersichtlich, dieselbe stehe in engster Verbindung mit den Organen der Staatsregierung, leiste dieser erspriessliche Dienste durch Begutachtung von Gesetzentwürfen, wie der Wegeordnung und Wasserordnung, von landwirthschaftlichen Büchern, Projekten, Erfindungen; die Landwirthschaft habe in ihrer nicht nachlassenden Anregung einen wesentlichen Theil an der Begründung der Neuenburger Schule, des Stammbuchregisters für das Oldenburgische Rutschpferd und andern zum Segen des Landes ins Leben gerufener Institute.

Er brauche nicht auseinanderzusetzen, daß auch die Landwirthschafts-Gesellschaft von Fehlgriffen nicht frei geblieben sei — die Unvollkommenheit kleebe allen menschlichen Einrichtungen an; man müsse desto energischer das Gute, die Ten-

denz fördern und kräftigen, dann werde das Fehlerhafte verschwinden.

Wenn das Erforderniß des Staatszuschusses in seiner beantragten Höhe von der Mehrheit in Zweifel gezogen werde, so könne er versichern, daß die Gesellschaft, wenn sie auf eigenen Füßen stehen könnte, kein Gesuch um Subvention an die Staatsregierung gestellt haben würde. Durch die Vereinsthätigkeit hinreichende Summen disponibel zu machen, halte schwer, da der Landmann nicht leicht zu bewegen sei, baares Geld, das er so sauer verdiene, auszugeben. Für andere gewerbliche Institute, für Schifffahrt und Handel enthalte unser Budget bedeutende Summen; warum man dem wichtigsten Gewerbe des Landes die Subvention entziehen wolle? Die finanziellen Kräfte der Gesellschaft seien durch die internationale Hamburger Ausstellung, die zu einer Verwendung von über 1000 Thlr. für Zuchtthiere und Geräthe Veranlassung gegeben habe, erschöpft, gegenwärtig sei die Finanzlage so trübe, daß man auf der vor Kurzem abgehaltenen Central-Auschuß-Versammlung den Beschluß habe fassen müssen, die Diäten der Vertreter der Abtheilungen wegzulassen zu lassen und ein Gesuch an Großh. Regierung um abermalige Erhöhung des Staatszuschusses um weitere 1000 Thlr. zu richten. Er glaube kaum, daß irgend eine Ausgabe, die der Landtag bewillige, mehr als diese im Interesse des Landes verwandt werde. Er empfehle dringend den Minoritätsantrag und bitte um namentliche Abstimmung.

Abg. **Brörmann**: Wenn der Vorredner sein Bedauern ausgesprochen habe, daß eine Mehrheit im Auschuß die Regierungsvorlage beanstande, so habe auch er sich wundern müssen, wenn er die Namen derer ansehe, die im Auschuß den Minderheitsantrag und den Mehrheitsantrag gestellt hätten. Auf der einen Seite ständen Leute, die der praktischen Landwirthschaft mehr oder weniger fern ständen, auf der anderen Seite Landwirthe selbst; ganz dasselbe sei auch in der gegenwärtigen Verhandlung im Landtage zu beobachten: und doch solle die Bewilligung, gegen die die Landleute sich sträubten unmittelbar in deren Interesse, erst indirekt auch zum Wohl der übrigen Staatsbürger sein. Schon in den Verhandlungen des vorigen Landtags sei für die Nothwendigkeit des Staatszuschusses an die Landwirthschafts-Gesellschaft die Behauptung aufgestellt, noch seien die Landleute nicht zu bewegen, für diese Vereinszwecke in den eigenen Beutel zu greifen — nach der jetzigen Lage der Gesellschaft, wie sie der Vorredner charakterisire, scheine es noch nicht besser geworden zu sein. Handele es sich wirklich um das Interesse der Landwirthschaft, um den pekuniären Vortheil der Landleute, warum man denn durchaus auf die Staatscasse greifen wolle und den Betheiligten — die man sonst mit Ausgaben doch nicht verschone — die Aufbringung der Mittel nicht überlassen wolle? Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage sei, für den Besuch ihrer Centralauschußversammlungen Diäten zu vergüten und wenn die Vertreter der Abtheilungen den Vortheil, den der Besuch dieser



Versammlungen gewähre, nicht einmal so hoch anschlagen, daß sie die ihnen daraus erwachsenden Unkosten aus der eigenen Tasche zu bestreiten bereit seien — nun, so möchten sie zu Hause bleiben. Die Landwirthe wären reif genug, auf eigenen Füßen zu stehen, sie wollten nicht am Gängelband von Gesellschaften und Staatszuschüssen geführt werden, weshalb man denn so übermäßig freigebig sein wolle und wider ihren Willen zu ihrem Besten Staatsmittel verausgaben? Wollte man eine Unterstützung nicht für ganz überflüssig halten, so möge man jedenfalls den Staatszuschuß nur in der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten, reduzirten Höhe bewilligen. Den Ausfall der Einnahme von jährlich 500 Thlr. werde die zahlreiche, verzweigte Gesellschaft doch ohne Anstrengung decken können. Wenn man aber glaube, daß zum Besten der Förderung der Landwirthschaft Gelder disponibel seien, so solle man lieber die Summe der Neuenburger Schule, einem anerkanntermaßen Nutzen bringenden Institut zuwenden und zwar in der Weise, daß das Schulgeld, wenigstens für die Unbemittelten, herabgesetzt oder in Wegfall gebracht werde und so die Möglichkeit einem größeren Kreise gegeben werde, an den Vortheilen, die diese Anstalt gewähre, Theil zu nehmen.

Abg. de Couffer: Eine Verwendung von 1500 Thlr. aus Staatsmitteln für dasjenige Gewerbe, das in unserem vorzugsweise ackerbautreibenden Lande an Bedeutung die erste Stelle einnehme, erscheine ihm verhältnißmäßig gering. Er hoffe, daß wenigstens in Gemäßheit des Minderheitsantrags diese Summe zum Vollen bewilligt werde. Daß die Landwirthschafts-Gesellschaft die ihr gewährten Mittel zum Besten des Landes verwenden werde, dürfe man nicht bezweifeln; dieser Verein habe schon viel Gutes gestiftet.

Abg. Brader: Er sei ganz damit einverstanden, daß die Gesellschaft auf jede Staatshilfe verzichten müsse, wenn sie im Stande wäre, auf dem Wege der Association, der Selbstbesteuerung die nöthigen Mittel aufzubringen. Aber das Vereinsleben in unserem Lande habe zur Gemüge bewiesen, daß unter unseren Landwirthen noch nicht so viel Regsamkeit und Opferwilligkeit für Vereinszwecke vorhanden sei, um den Staatszuschuß entbehren zu können. Durch Anregung, Weckung des Interesses, Verbreitung der Einsicht müsse derselbe allmählich sich zu dem Standpunkt emporarbeiten, daß er sich selbst helfen könne. Er freue sich, daß der Abg. Brörmann den Nutzen und die Erfolge der Neuenburger Schule jetzt hervorhebe; wenn er sich recht erinnere, habe derselbe auf dem vorigen Landtag Bedenken gehabt, ob und wie weit die Förderung dieser Anstalt durch Staatsmittel gerechtfertigt erscheine. Die Neuenburger Schule werde dahin führen, daß die Unterstützung der Landwirthschaft aus der Staatskasse nicht mehr nöthig sei; dies Institut werde die Ansichten klären, die Ueberzeugung von den Vortheilen eines rationellen Wirthschaftsbetriebes verbreiten und die Einsicht von dem wahren Interesse der Landwirthschaft fördern, so daß sie freudig zu Opfern bereit

sein würden zur Hebung der Landwirthschaft zu dem wohlverstandenen eigenen Besten.

Abg. Töllner: In manchen Theilen des Landes sei man bereits so weit, daß man auf eigenen Füßen stehen könne; wenigstens in der Marsch sei diese Ansicht verbreitet. Durch geeignete Lectüre, durch belehrende Reisen wisse man sich die Vortheile des Fortschrittes auf dem Gebiete der Landwirthschaft zu Nutzen zu machen, durch Anwendung verbesserter Geräthe, durch sorgfältigere Auswahl der Hausthiere schreite man mit der Zeit fort. Man sei überzeugt, daß die Entwicklung und Fortbildung von Innen heraus gehen müsse, man glaube dem Ziele nicht mehr fern zu stehen, die staatliche Beihilfe zur Förderung des eigenen Interesses entbehren zu können. Die Vereine in der Marsch hätten bewiesen, daß sie der Anregung eines Generalsekretärs und der Centralauschüßversammlungen entbehren könnten.

Abg. Brörmann: Er gestehe gerne ein, daß er in der vorigen Diät nicht die Hoffnungen an die Neuenburger Ackerbauschule geknüpft habe, die der Bestand und der Erfolg dieser Anstalt rechtfertigten. Es habe ihn daher gefreut, Gelegenheit zu nehmen, diesem Institute seine volle, auf Erfahrung begründete Anerkennung auszusprechen.

Abg. Ahlhorn: Mit der Debatte in dieser Angelegenheit werde voraussichtlich nicht viel erreicht; er wolle nur die eigenthümliche Erscheinung hervorheben, daß wie auf dem vorigen Landtage Diejenigen für große Bewilligungen das Wort nähmen, die der Sache nach Beruf und Lebensstellung möglichst fern ständen. Derartige Leute, Condukteure, Beamte wären auch auf der kürzlich hier abgehaltenen Centralauschüßversammlung vertreten gewesen, gediegene Landleute habe man wenig zu sehen Gelegenheit gehabt. Warum man denn von solcher Seite einem Stande wider Willen Wohlthaten oktroyiren wolle?

Staatsminister v. Berg: Er habe, in der Ueberzeugung, daß der Minderheitsantrag zum Beschluß des Landtags erhoben werde, nicht beabsichtigt, in dieser Sache das Wort zu ergreifen. Eine Bemerkung des Abg. Töllner veranlasse ihn dazu. Er begreife recht wohl, daß in der Marsch das Bedürfniß einer staatlichen Unterstützung zur Förderung der Landwirthschaft weniger empfunden werde als auf der Geest. Die Marsch habe einfachere Wirthschaftsverhältnisse und reichere Landwirthschaft, die leichter auf dem Wege freier Association selbstständig fortschreiten könnten. Die Aufgabe der Landwirthschafts-Gesellschaft liege daher auch vorzugsweise in der Geest — eben darum sei aber auf die Aeußerung des Abg. Töllner, die an sich gerechtfertigt erscheine, für die Entscheidung der vorliegenden Frage kein Gewicht zu legen.

Abg. Russell: Daß das Streben des Vereins dahin gerichtet sein müsse, durch eigene Anstrengung die Mittel aufzubringen, gebe er gerne zu; zur Zeit sei aber diese Höhe der Entwicklung noch unerreicht und es sei Aufgabe des Staates,



die Existenz der Gesellschaft so lange zu sichern, bis dieselbe von Staatszuschüssen unabhängig dastehen könne. Die Erfolge der Anregung, welche vom Vereine ausgingen, bewiese der immer größere Anflang, der sich in der immer allgemeineren Betheiligung zeige; seit 1859 sei die Mitgliederzahl von 568 auf 1203, die Zahl der Abtheilungen oder Zweigvereine von 11 auf 20 gestiegen.

Auf die Bemerkung des Abg. Ahlhorn habe er zu erwidern, daß man nicht vor demselben ein Examen bestanden zu haben brauche, um sich mit landwirthschaftlichen Gegenständen zu beschäftigen. Der Abg. Ahlhorn spreche in manchen Angelegenheiten, über die er sich eine Fachkenntniß nicht beilegen könne. Die Landwirthschaft sei überdies ein so einfaches Gewerbe, daß Jeder, der von Jugend auf Interesse an derselben gehabt und mit offenen Augen dieselbe sich angesehen habe, wohl ein Wort mitreden könne. Er seinerseits begrüße Jeden, möge er nun Fachkenntnisse haben oder nicht, mit Freuden, der ein warmes Interesse an einer guten Sache habe.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen, der Minderheitsantrag, jährlich 500 Thlr. mehr zu dieser Position zu bewilligen, wird in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 14 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strothoff, Suhren, Willers, Windhaus, Ahlers, Arkenau, Bartel, Becker, Brader, Brodhans, Bulling, de Couffer, Dannenberg, Eißel, Fortmann, Görlich, Greverus, Hullmann, Kunz, Leng, Nieberding, Detken, Pancraz Rüdibusch, Ruffell.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Strackerjan III., Struthoff, Thöle, Töllner, Abels, Ahlhorn, Brörmann, Bunnies, Graepel, Hardt, Hage, Krahn, Oldejohnans, Rösener.

Abwesend: Barleben, Driver, Hoting, Huchting, Müller.

Der Präsident Becker motivirt seine Abstimmung dahin: Er sei der Ansicht, daß der von dem Abg. Brader betonte Satz, der Staat müsse für die Förderung und Hebung der Interessen des Landes wirken, sich nicht bloß auf Grund und Boden, sondern auch auf Geist und Bildung der Bewohner beziehe und sei ihm nicht unzweifelhaft, ob solche Bewilligungen für materielle Interessen in dem richtigen Verhältniß zu den Ausgaben des Staates für höhere Interessen, z. B. für die Bibliothek, ständen.

Antrag 32.

Abg. **Pancraz**: Nach dem Berichte sei mit den Unternehmern der Ackerbauschule ein Abkommen dahin getroffen, daß ihnen neben dem Ersatz an Unkosten und Aus-

lagen ein Gewinn von 1200 Thlr. garantirt werden solle. Die Gesamtsumme solle durch das Schulgeld à 30 Thlr. für jeden Schüler und den Zuschuß des Staats gedeckt werden. Nehme man beispielsweise an, daß neben den für Hergabe, Reinigung zc. der Schulkokale, für Unterhaltung des Inventars zc. zur Zeit festgestellten 200 Thlr., der Gehalt der Hülfsslehrer 250 Thlr., der eines ständigen Nebenlehrers zu 350 Thlr. anzunehmen sei, so würde der Staatszuschuß bei einer Einnahme an Schulgeld von 800 Thlr., 1200 Thlr. betragen. Diese ganze Summe müsse aus Staatsmitteln hergegeben werden, wenn die Anstalt von weniger als 27 Schülern besucht werde ($27 \times 30 = 810$ Thlr.), dagegen würden nach der Vereinbarung bei einem Ueberschuß des Schulgeldes über die 800 Thlr. betragenden Unkosten und Auslagen von solchem Ueberschusse $\frac{2}{3}$ den Unternehmern zu Gute kommen, $\frac{1}{3}$ in dem Staatszuschuß von 1200 Thlr. gekürzt werden. Schon bei der jetzigen Schüleranzahl von 46 Schülern betrüge die Einnahme an Schulgeld 1380 Thlr., also 580 Thlr. mehr als die Unkosten und Auslagen; da davon nun $\frac{1}{3}$ an dem Staatszuschusse gekürzt werde ($= 193\frac{1}{3}$ Thlr.), so werde die Differenz zwischen dem bisherigen Zuschusse und dem durch die jetzt beantragte Bewilligung von 200 Thlr. vergrößerten Zuschusse schon bei der jetzigen Frequenz der Anstalt fast ganz aufgehoben.

Abg. **Ruffell**: Er habe die Absicht gehabt, bei dieser Gelegenheit einen Antrag behufs Gründung eines landwirthschaftlichen Instituts für die südlichen Landestheile zu stellen; da nach der heute angekündigten Vorlage die Staatsregierung in derselben Richtung Schritte beabsichtige, könne er sich zur Zeit eines Antrags enthalten.

Antrag 32 angenommen.

Antrag 33 wie zu 1.

Antrag 34:

Abg. **Selkman I.**: Er wünsche, daß unter die Zwecke, für welche die gegenwärtige Position von 200 Thlr. verwendet werden sollte, noch ein anderer aufgenommen werde. Die Verkoppelungen auf der Geest hätten noch wenig Eingang gefunden, die Leute hätten große Scheu vor den Kosten und machten sich auch noch keinen rechten Begriff von den Verkoppelungen. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn die Verkoppelungen in irgend einer Weise angeregt würden und auch Staatsmittel zu diesem Zwecke vorhanden wären. Die vorliegende Position erscheine ihm geeignet, daß auch derartige Verwendungen aus derselben vorgeesehen würden. Mit der Drainage und Verieselung ständen die Verkoppelungen in engem Zusammenhang; in vielen Fällen könne ohne Verkoppelung mit jenen Verbesserungen nicht vorgegangen werden.

Er beantrage:

„im Ausschufsantrage Nr. 34 werde hinter dem Worte: Verieselungsanlagen eingefügt: und Verkoppelung.“



Abg. **Pancraz**: Auch im Ausschuß sei hiervon die Rede gewesen, man habe aber nicht eingesehen, wie darauf hingewirkt werden könne, daß Beschlüsse, zu verkoppeln, gefaßt würden. Das müsse gelegentlich geschehen, namentlich der Generalsekretär der Landwirthschafts-Gesellschaft sei die geeignete Persönlichkeit, in dieser Richtung anzuregen. Es wäre dies ein Grund mit gewesen für die beantragte Bewilligung eines höheren Zuschusses an die genannte Gesellschaft. Durch sie und ihren Beamten sei in der That schon mit Erfolg in dieser Weise gewirkt. Sonst habe man nicht gewußt, in welcher Weise mit Geldmitteln diese Angelegenheit unterstützt werden könne, wem das Geld zuzuwenden sei. Wenn der Beschluß zur Verkoppelung bereits gefaßt sei, wären allerdings Personen da, denen man Unterstützung zuwenden könne, aber es handele sich um die Herbeiführung dieses Beschlusses, und wie dahin mit Geld gewirkt werden könne, habe man nicht eingesehen.

Abg. **Selkman I.**: Er denke sich, etwa in der Weise, daß ein Techniker beauftragt würde, gegen Vergütung aus Staatsmitteln einen vorläufigen Plan und Kostenanschlag zu entwerfen.

Abg. **Pancraz**: Diese Kosten würden erforderlich, wenn der Beschluß, die Verkoppelung vorzunehmen, bereits gefaßt sei; dann sei aber kein Grund, dieselben aus der Landescasse zu bestreiten, sondern sie müßten von den Interessenten getragen werden. Zudem seien diese Plankosten viel zu hoch, als daß sie nebenher aus einer Position von 200 Thlr. bestritten werden könnten.

Der Antrag von Selkman I. ist unterstützt, derselbe wird angenommen, darauf auch der Ausschußantrag Nr. 34 mit der beschlossenen Einschaltung.

Abg. **Brader** zu Antrag 33: Die Position des §. 30 scheine ihm zu hoch, namentlich da ein großer Theil dieser Summe zu Hengstföhrungen verwandt werden solle. Hengstföhrungen mit Prämien sei eine Einrichtung, die schon so lange bestehe, daß eine so bedeutende Verwendung zu diesem Zwecke nicht gerechtfertigt erscheine. Auch fließe das Meiste in die Taschen von Leuten, die auch bei geringeren Prämien in ihrem eigenen Interesse Hengste halten würden. Er wolle keinen Antrag stellen, möchte aber der Staatsregierung anheim geben, ob sich eine theilweise anderweitige Verwendung empfehle.

Staatsminister **v. Berg**: Der Vorredner habe zwar keinen Antrag gestellt, aber seine Bemerkung rufe doch eine Entgegnung hervor. Die Regierungsvorlage basire auf einer mit dem vorigen Landtage vereinbarten Gesetzgebung, und erscheine schon deshalb eine so baldige Aenderung nicht angemessen. Die einstimmige Ansicht der speziell Interessirten gehe übrigens mehr auf eine Erhöhung als auf eine Herabsetzung der Prämien. Es sei vorgekommen, daß Hengsthalter, obgleich sie eine Prämie erhalten, zur Veräußerung geschritten seien, weil der Betrag der ihnen zuerkannten Prämie ihnen nicht

genügt habe. Unter der Veräußerung ins Ausland litten aber weniger die Besitzer der Hengste als gerade die kleinen Leute, die ihr Pferd nebenher zur Zucht verwendeten.

Anträge 35—39 wie zu 1.

Antrag 40:

Staatsminister **v. Berg**: Es sei an den Landtag ein Schreiben der Staatsregierung mit dem Antrag beschleunigter Beschlussfassung über die Bewilligung der vorliegenden Position eingegangen, da es im Interesse des Hunte-Ems-Canals geboten erscheine, mit der Verwendung der für 1864 ausgeworfenen Summe schon jetzt zu beginnen. Mit der Bewilligung der Position habe die Staatsregierung nicht die Befugniß, darüber zu verfügen, halte sich dazu vielmehr erst nach Feststellung des Finanzgesetzes für berechtigt. Da von dem Ausschuß der spätere Antrag, diese Summe besonders zu bewilligen, nicht berücksichtigt sei, beantrage er:

„und sich damit einverstanden erklären, daß über die pro 1864 beantragte Summe schon jetzt, vor Feststellung des Finanzgesetzes, verfügt werde.“

Abg. **Strackerjan II.**: Als der Antrag auf Vorausbewilligung dieser Position eingegangen, sei dieser Theil des Berichtes bereits festgestellt gewesen. Der Ausschuß habe die Sache daher zunächst auf sich beruhen lassen; übrigens habe er persönlich Nichts gegen den beantragten Zusatz, und werde auch der Ausschuß wohl damit einverstanden sein.

Antrag 40 wird angenommen, der Zusatzantrag der Staatsregierung ebenfalls.

Antrag 41, 42 wie zu 1.

Antrag 43, 44. Antrag der Staatsregierung:

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur bemerken, daß er, während er im Ausschuß auf Seiten der Mehrheit gestanden, sich jetzt dem Minderheitsantrag anschliese.

Antrag 43 wird angenommen, 44 abgelehnt, Antrag der Staatsregierung ist damit erledigt.

Antrag 43 wie zu 1.

Antrag der Staatsregierung auf Mehrbewilligung abgelehnt.

Antrag 47 angenommen.

Anträge 48 bis 54 wie zu 1.

Antrag 55:

Regierungscommissär **Buchholz**: Es sei keine hoffnungsvolle Position, einen Antrag der Staatsregierung zu vertheidigen, dessen Ablehnung der Ausschuß einstimmig anempfehle. Er werde sich auf wenige Worte beschränken. Es sei sehr zu beklagen, wenn die Vorlage abgelehnt werde, da die Staatsregierung glaubte, durch Gewährung dieser Beihilfe einen ganzen Distrikt von bedeutendem Umfang zu erheblicher wirtschaftlicher Verbesserung verhelfen zu können. Die Gründe der Staatsregierung seien in der Vorlage niedergelegt. Die Gegengründe des Ausschusses liefen wesentlich darauf hinaus,



daß die Unterstützung nicht nothwendig sei, da die Interessenten sich selbst helfen könnten. Was in der Welt sei nothwendig? was sei nicht möglich? Wenn die Eingeseffenen mit der äußersten Anstrengung ihrer Kräfte die Verbesserung anstreben, so würden sie vielleicht ohne staatliche Beihülfe zum Ziele gelangen, aber eine solche Anspannung sei ihnen kaum zuzumuthen und jedenfalls stehe fest, daß aus dem ganzen Project Nichts werden würde, wenn ein Staatszuschuß nicht gewährt würde. Wenn man einwände, für das Unternehmen machen sich vorzugsweise nur Privatinteressen geltend und die Interessenten müßten daher auch die Mittel aufbringen, so würde dieser Grundsatz, streng angewandt, zur Streichung einer Menge von Positionen im Vorausschlag führen. Der Vortheil im vorliegenden Fall käme allerdings zunnächst den Eingeseffenen des Distrikts zu Gute, aber er wirke auch auf entferntere Bezirke. Es handele sich wesentlich darum, durch den Staatszuschuß eine erfolgreiche Anregung zur Uebernahme der dem Unternehmen zu bringenden noch immer großen Privatopfer zu geben; ohne Zuschuß werde dasselbe nicht zu Stande kommen können.

Diese „Günst“, wie er sich ausdrücken möchte, sei dem Bezirke um so mehr zuzuwenden, als nicht nur die Ableitung des eigenen Wassers erforderlich sei — man könnte sonst sagen, warum bauen sich die Leute in einer so unglücklichen Niederung an? — sondern dieser Bezirk sei in der traurigen Lage, auch fremdes Wasser, das eines eben so großen Gebietes aufzunehmen, und werde dieser Zufluß herbeigeführt und fortwährend vermehrt durch die Fortschritte der Cultur.

Abg. **Pancraz**: Daß das Project ohne Staatszuschuß zur Ausführung komme, sei allerdings nicht wahrscheinlich, eben aus dem Grunde, weil das Interesse an dem Unternehmen bei den Interessenten selbst nicht allgemein sei. Einer Anregung durch staatliche Beihülfe bedürfe es, weil ein Theil der Interessenten die Betheiligung von der Gewährung eines bedeutenden Staatszuschusses zu den Kosten abhängig gemacht habe. Wünschenswerth und nützlich sei das Unternehmen; da es aber von den Interessenten aus eigenen Mitteln ausgeführt werden könne, erscheine die Betheiligung der Landesklasse nicht als gerechtfertigt. Das Amt habe die Kosten bei einer Vertheilung auf eine angemessene Reihe von Jahren zu jährlich 2 Thlr. per Bonitätsstück angeschlagen, nach Ansicht der Regierung zu hoch. 3060 Stück seien betheiligt. Diese schlage das Amt zu 1800 Bonitätsstück an, die Staatsregierung meine zu niedrig. Nach der Catastralabschätzung sei der Reinertrag per Stück $3\frac{1}{5}$ Thlr., auf das Bonitätsstück $1\frac{2}{3}$ mal so viel, also $5\frac{1}{3}$ Thlr. Dabei sei hervorzuheben, daß der jetzige Reinertrag, nicht der nach Ausführung der Verbesserung wahrscheinliche, der Berechnung zu Grunde gelegt sei.

Ausschußantrag 55 wird angenommen.

Anträge 56—66 wie zu 1.

Anträge 67, 68:

Abg. **Bulling**: Im Berichte der Mehrheit sei gesagt, das Stedingerland habe Bösch- und Ladeplätze genug; dem müsse er entgegentreten. Als ein solcher sei Huntebrück aufgeführt, dort habe er einen Bösch- und Ladeplatz nicht gesehen; ferner Döhtum, dieser Platz liege überall gar nicht im Stedingerland. Die Anlegung einer Raje in Warfleth sei für das ganze Stedingerland nothwendig. Die Schiffe, die die Weser herauf- und herunterführen, legten dort an (es sei der einzige Ort an der Ober-Weser) und brächten und holten gelegentlich, was an Ausfuhr und Einfuhr des Stedingerlandes zu verschiffen sei. Sollte dieser Verkehr und damit aller Verkehr der Wasserstraße für das Stedingerland nicht aufhören, so müsse die Raje in Warfleth angelegt werden. Nach Huntebrück kämen die Schiffe nicht, die den Verkehr des Stedingerlandes vermittelten. Döhtum sei schon aus dem Grunde nicht geeignet, weil durch jedes Böschen und Laden an diesem Plage ein ganzer Tag verloren ginge, man könne nur mit Fluth herauf- und mit Ebbe hinunterkommen.

Staatsminister **v. Berg**: Im Interesse der Anlage müsse er den Minderheitsantrag empfehlen. Wenn man das Weserufer durchgehe, so finde man an der Unterweser eine ganze Reihe von Häfen, die zum Theil mit bedeutenden Kosten aus der Staatskasse angelegt wären. Das ganze Oldenburgische Ufer der Oberweser habe nicht einmal einen Bösch- und Ladeplatz. Wenn man im Sommer die Weser mit dem Dampfschiff hinunterfahre, müsse das auffallen.

Der einzige Anlegeplatz des Dampfschiffes sei Warfleth, dort treffe man auch regelmäßig einen nicht unerheblichen Verkehr. Aus diesem Grunde sei auch in Warfleth eine Zollabfertigung. Wenn man die Gebiete der Ober- und Unterweser mit demselben Maße messen wolle, dann dürfe man für diesen ersten und einzigen Bösch- und Ladeplatz der Oberweser nicht die Mittel versagen. Die Anlage sei im Interesse des Stedingerlandes und eines weiteren Gebietes wesentlich.

Abg. **Ahlhorn**: Man habe bei mehreren Stedingern Erkundigungen eingezo-gen. Diese wünschten nicht einmal die Anlage einer Raje in Warfleth; auch müsse es im Bericht heißen, es sei nie eine Petition um diese Anlage an den Landtag gekommen anstatt nur eine. Einige wenige Personen, die unmittelbar bei Warfleth wohnten, interessirten sich allein für die Sache. Gegen Bulling habe er zu bemerken, wenn in Huntebrück auch keine Raje sei, so werde dort doch gelöst, ebenso sei in Berne genug Raum zum Böschen der wenigen Haushaltungsgegenstände, die dort eingeführt würden. Döhtum endlich sei von Warfleth nur eine Stunde entfernt. In's Gewicht falle, daß eine Raje ohne Chaussee Nichts nützen könne; die Wege nach Warfleth seien zum größten Theil des Jahres unfahrbar. Bewillige man das Geld für die Raje, so werde es heißen, mit der Raje ohne Chaussee-Verbindung sei Nichts gebient. Uebrigens habe das Stedingerland auch wenig



Ausfuhr, Getreide fahre es noch etwas ein; die Viehausfuhr sei das einzige; daß das Dampfschiff in Warfleth anlege, habe mit einer Kaje Nichts zu schaffen. Die Leute, die dort abstiegen, gingen in der Regel zu Fuß weiter. Er müsse dabei bleiben, die ganze Ausgabe sei im Interesse Einzelner, nicht im Interesse des Stedingerlandes.

Antrag 67 (auf Bewilligung der Position) wird abgelehnt.

Anträge 69—73 wie zu 1.

Schließlich werden die Anträge 1, 2, 5, 6, 9—14, 16—20, 23, 26—29, 33, 35—39, 41, 42, 45, 48—54, 56—66, 69—73 angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags, nachdem die nächste Sitzung durch Beschluß des Landtags auf Ahlhorn's Antrag auf Donnerstag den 18. d. M. Morgens 11 Uhr angesetzt ist.

Tagesordnung:

Fortsetzung des abgebrochenen vierten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 1864/66.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Staatsminister v. Berg, Regierungs-Commissäre Bucholz, Rüder, Vier.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das letzte Protokoll von dem Schriftführer Strackerjan III. verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung vom 15. d. M., betreffend ihre Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Prüfung für den Forstdienst. ad acta.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die am 30. October 1861 zur Wegeordnung erlassene Verordnung. An den Justizauschuß.
- 3) Petition aus Miendorf, Amts Schwartau, betreffend die Heranziehung der Staatsländereien zu den Wege-lasten. An den Petitionsauschuß.
- 4) Petition aus Zetel, betreffend die Chauffee nach dem Ammerlande. An den Finanzauschuß.
- 5) Petition aus Cloppenburg, betreffend die für die öffentlichen Wege zu leistenden Hand- und Spanndienste. An den Verwaltungsauschuß.
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Ergänzung des Staatsgerichtshofes. Der Präsident will das Weitere veranlassen.
- 7) Petition aus Dötlingen, betreffend Chauffee von Wildeshausen nach Oldenburg. An den Finanzauschuß.
- 8) Petition aus Dötlingen, betreffend Aenderung des Art. 5 der Wegeordnung. An den Verwaltungsauschuß.
- 9) Petition aus Altenesch, betreffend den Bau einer Brücke zu Huntebrück. An den Finanzauschuß.

Bei Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 1864/66, werden die Anträge Nr. 74 bis 76 zunächst zurückgestellt.

Abg. **Strackerjan II.:** Die Staatsregierung habe in Bezug auf den Antrag Nr. 76 um die Ermächtigung gebeten, die durch Annahme desselben für 1864 bewilligten Mittel sogleich verwenden zu können. Da ein gleicher Antrag für die §§. 65 und 70 vorliege, werde es am zweckmäßigsten sein, diese drei Anträge zusammen erst nach der Verhandlung über den §. 70 zur Abstimmung zu bringen. Namens des Ausschusses stelle er demnach den Antrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, von den zu §§. 63, 65 und 70 des Voranschlags für 1864 bewilligten Mitteln auch vor schlüssiger Feststellung des Finanzgesetzes zu verwenden.

Präsident: Mit der vorläufigen Aussetzung sei er einverstanden, nur halte er es für zweckmäßiger, die Abstimmung bis zur Erledigung des ganzen Stats auszusetzen.

Zu Antrag Nr. 77 und 78:

Abg. **Strackerjan I.:** Zur Empfehlung des Minderheitsantrages wolle er sich nur einige wenige Bemerkungen erlauben. Die Mehrheit irre sich, wenn sie glaube, daß die Straße von Golzwarden nach Brake keine größere Bedeutung habe, als die Nordermoorer Helmer. Ein Blick auf die Karte genüge, um zu zeigen, daß diese Strecke nur ein kleines Glied sei in der großen Lücke zwischen Golzwarden und Glöfleth, eine Lücke, die auf alle Fälle vom Staat ausgefüllt werden müsse, sei es nun, daß bis Brake die Eisenbahn

gebaut würde, wo wohl Niemand daran zweifeln werde, daß die kürzeste Verbindung dieses Endpunktes der Eisenbahn mit dem Butjadingerlande unbedingt nothwendig sei, während dann die Chaussée von Elsfleth nach Brake vielleicht weiter nach Westen, am Hammelwardermoor entlang gebaut werden könnte, sei es daß die Eisenbahn nicht zu Stande komme, in welchem Falle die Chaussée die Kommunikation auf dem kürzesten Wege zwischen Elsfleth und Golzwarden über Brake zu vermitteln haben werde. Wenn nun jetzt die Gemeinde Golzwarden sich erboten habe, aus eigenen Mitteln 8000 Thlr. zu dieser Strecke beizuschließen, so solle der Staat dies als ein gutes Geschäft willkommen heißen und nicht ablehnen, da leicht, wenn erst die Eisenbahn gesichert, die Gemeinde nicht mehr Willens sein könnte, diese Summe dazu herzugeben. — Auch jetzt schon sei diese Straße wichtig für den Verkehr zwischen Brake und Barel, der für Personen durch tägliche Omnibusfahrten im Sommer vermittelt werde, für Waaren aber besonders dadurch sehr bedeutend sei, daß die Englischen Dampfer meistens das für Barel Bestimmte nach Brake brächten, von wo aus es zu Lande weiter befördert würde.

Abg. **Bartel**: Da er bei Feststellung des Berichts nicht zugegen gewesen, habe sich in demselben die Unrichtigkeit einschleichen können, daß er zu der Minderheit gehöre. Er sei aber vielmehr von Anfang an gegen den Minderheitsantrag gewesen, weil er sich nicht habe überzeugen können, daß dessen Gründe einen solchen Vorrang der Golzwarder Chaussée, den sie früher bei der Entwerfung des Chausséeneuzes nicht gehabt habe, jetzt rechtfertigten; weil er ferner das von der Gemeinde Golzwarden gemachte Anerbieten für so bedeutend nicht halte, zumal da eine Strecke der dem Staat angebotenen Chaussée nicht mehr in gutem Stande sei. Beim Zustandekommen einer Eisenbahn würde er allerdings für diese Chaussée stimmen.

Abg. **Graepel**: Wenn es gewiß wäre, daß demnächst (falls keine Eisenbahn gebaut werde) die Chaussée von Brake nach Elsfleth in grader Richtung den Deich entlang führen würde, so würde er sich der Minderheit im Ausschusse anschließen. Dies sei aber nicht der Fall, vielmehr habe ein anderes Projekt große Chancen für sich, nach welchem die Chaussée von Elsfleth nach dem östlichen Ende von Oldenbrock-Niederort, dann über Hammelwardermoor führen solle und zwischen Popkenhöhe und Brake auf die Oldenburg-Braker Chaussée stoßen würde, nicht weit von dem Einmündungspunkt der Butjadinger Chaussée. Dadurch würde die direkte Verbindung Elsfleths mit dem Butjadingerlande schon vorhanden sein und die Ausfüllung der Lücke Brake-Golzwarden nur noch im Gemeinde-Interesse liegen. Diese Linie würde zwei bedeutende Ortschaften berühren, während die am Deich hinlaufende nur wenigen Anwohnern zu Nutzen komme; auch hätten sicherem Vernehmen nach die Einwohner von Hammelwardermoor schon bedeutende Anerbietungen gemacht oder beabsichtigten wenigstens dieselben zu machen. Bei der über diese

Frage herrschenden Ungewißheit sehe er sich in der Lage, für den Mehrheitsantrag stimmen zu müssen.

Staatsminister **v. Berg**: Die Ausfüllung der hier in Frage stehenden Lücke werde so entschieden von den allgemeinen Verkehrsinteressen gefordert, daß es sehr zweifelhaft sei, ob nicht die Chaussée von Brake nach Golzwarden vielleicht bedeutender sei, als die von Hohenkirchen nach Horumerziel, welche der Ausschuß zu bauen bereit sei. Dabei sei es gleichgültig, ob die Strecke Elsfleth—Brake über Hammelwardermoor oder am Deiche her geführt werde, da diese Chaussée durch andere Interessen geboten werde.

Nachdem von so vielen Seiten die Meinung ausgesprochen worden, daß das Zustandekommen der Eisenbahn hier von Einfluß sein würde, so halte er sich berechtigt, zu erklären, daß sehr begründete Aussicht auf eine solche vorhanden, indem ein Vertrag abgeschlossen sei, durch welchen Preußen sich verpflichte, in der nächsten Zeit seinen Verbindlichkeiten betreffs einer Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg nachzukommen (Bravo), womit dann die Bedenken gegen eine Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen und Brake verschwänden, und gegründete Hoffnung da sei, in drei Jahren schon den Anschluß an das deutsche Eisenbahnnetz zu erreichen. Auch aus diesem Grunde also müsse der Minderheitsantrag empfohlen werden.

Abg. **Töllner**: Der Verkehr auf dieser Straße sei bisher nicht so bedeutend gewesen, daß eine Chausfirung derselben sich rechtfertigen lasse; auch glaube er nicht, daß er nach Vollendung der Chaussée von Barel nach Rodenkirchen sehr zunehmen werde; er habe den Weg im Sommer wohl in einem solchen Zustande gesehen, daß er bis auf die Spuren mit Grün überwachsen gewesen sei. Zudem seien die für diese nur 9000' lange Strecke veranschlagten Kosten zu hoch. Der Staat solle 22000 Thlr. dazu hergeben, während die Gemeinde 8000 Thlr. anbiete. Das sei kein richtiges Verhältniß; das ganze dürfe höchstens 22000 Thlr. kosten.

Abg. **Ahlhorn**: Die Aussicht auf eine Eisenbahn könne uns jetzt noch nicht zur Bewilligung der beantragten Summe veranlassen; die werde keinesfalls vor drei Jahren fertig, so daß in der nächsten Finanzperiode noch immer Zeit sei an diese Chaussée zu denken. Der Beitrag ferner, welchen die Golzwarder angeboten, könne nicht in Betracht kommen, da sie durch die Erbauung der Chaussée von der Unterhaltung ihrer Wege befreit würden. Anderswo, z. B. in Zahde, habe man eine Menge von Wegen zu unterhalten und würde man gerne Geld zu Chausséen hergeben, schon um sich diese Last zu erleichtern, aber da komme man vielleicht in 10 Jahren noch nicht zu einer Chaussée und habe noch nie einen Groten Zuschuß vom Staate erhalten. Die Bewohner der Weser seien hierin ganz besonders begünstigt: die Chaussée von Rodenkirchen nach Ovelgönne sei erst dann dem allgemeinen Verkehr einigermaßen zu Nutzen gekommen, als sie weiter in das Butjadingerland geführt sei und noch jetzt sehe man an ihren



Zickackwindungen, wie sehr das Interesse Einzelner bei ihrer Anlage berücksichtigt sei. Und doch seien diese Leute viel reicher und leicht im Stande, weit größere Beiträge zu liefern. Die Abtretung endlich der bereits mit einem Zuschuß des Staates von 1300 Thlr. vollendeten Chaussee, welche Holzwarden ebenfalls angeboten, könne gar nicht gerechnet werden, da die Gemeinde dadurch Nichts aufopere, sondern nur sich der Last, dieselbe ferner zu unterhalten, entledige. Lasse der Staat sich darauf einmal ein, so habe er gar keine Garantie mehr dafür, daß solche Gemeindechaussees mit Zuschüssen vom Staat nur da angelegt würden, wo sie sich wirklich rentiren; daß die Gemeinde den Beitrag von 8000 Thlr. zurückziehen werde, wenn eine Eisenbahn gebaut würde, sei nicht anzunehmen. Er bleibe dabei, daß in solchen Dingen möglichst Parität herrschen müsse und es sich nicht rechtfertige, einen Landstrich so auszuzeichnen, daß fast gar keine unchaussirten Wege dort mehr zu finden seien. Die Gründe der Fürsprecher für diese Chaussee hätten ihn nicht überzeugt.

Abg. **Strackerjan I.**: Das Opfer, welches die Einwohner von Holzwarden durch Abtretung der bereits vollendeten Strecke brächten, sei allerdings nicht groß; unrichtig sei aber die Behauptung des Vorredners, daß sie gar keine Wege mehr zu unterhalten hätten; denn da die Strecke Boitwarden—Brake bis jetzt Privatweg sei, so verliere sie nur die kleine Strecke von Holzwarden nach Boitwarden. Sodann sei es doch sehr zweifelhaft, ob sie noch bereit sein würden, den jetzt zugesagten Beitrag zu geben, wenn sie nach Erbauung der Eisenbahn wüßten, daß die Chaussee für den Staat nothwendig sei, mithin auch ohne ihre Hülfe zu Stande kommen müsse. Gegen den Abg. Töllner müsse er bemerken, daß er die Verhältnisse doch wohl genauer kenne und daß nach seiner Erfahrung der Weg schon jetzt nur dann nicht frequent sei, wenn das schlechte Wetter ihn unfahrbar gemacht hätte und die Leute nöthige, den Umweg auf der Chaussee zu machen, daß er aber sonst schon deshalb einen bedeutenden Verkehr habe, weil die ganze Gegend ihren Rocken aus Brake beziehe; wenn er erst chausstirt und auch die Chaussee von Barel her erst fertig sei, so werde dieser Verkehr noch zunehmen. Er sei jetzt auch bereits nach der Wegordnung ein Hauptweg, weil er zwei größere Ortschaften mit einander verbinde, könne aber eben wegen Unfahrbarkeit bisweilen nicht benutzt werden.

Abg. **Töllner**: Daß die ganze Gegend Rocken über Brake erhalte, sei richtig, dieser würde aber zu Schiffe transportirt und hätte mit dem Wege nach Holzwarden Nichts zu schaffen. Diesen habe man wenig nöthig, das sehe man auch daran, daß er oft sogar im Sommer gar nicht zurecht gemacht sei; das würde doch geschehen, wenn er wirklich frequentirt würde.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan II.** (als Berichterstatter): Ueber die Sache selbst sei bereits das Genügende vorgebracht. Nur

betreffs der vom Abg. Bartel gemachten persönlichen Bemerkung müsse er erklären, daß ihm dessen Stellung zu dem Regierungsantrage bei der Entwerfung des Berichts entfallen gewesen, und daß dieser Irrthum nachher stehen geblieben sei, weil der Abg. Bartel bei Feststellung des Berichts nicht zugegen gewesen wäre.

Der Antrag Nr. 77 wird angenommen; der Antrag Nr. 78 ist damit erledigt.

Zu Antrag Nr. 79:

Abg. **Dannenberg**: Das Jeverland erkenne es dankbar an, daß die Staatsregierung, wie man aus dem Ausschußberichte ersehe, bestrebt sei, die Chaussee von Jever nach Horumersiel, die bereits vor etwa 10 Jahren vom 9ten Landtage als eine der dringlichsten bezeichnet sei, möglichst bald zu vollenden. Leider sei aber bei allen jeverschen Chaussees ein Uebelstand: die Klagen über den Mangel an Steinen und anderem Material, welche stets den Grund dazu hergeben, die Geldbewilligungen einzuschränken. Auch hier wolle man aus diesem Grunde noch einen kleinen Rest für die nächste Finanzperiode übrig lassen. Ob es nicht möglich sei, für diesen auch noch die Steine herbeizuschaffen, darüber habe er noch nicht das Erforderliche erkunden können, meine aber doch, daß die Beschaffung so schwer nicht sein könne. So fasse er denn das Bedauern des Ausschusses darüber, daß nicht Mehr noch im Jeverland für Chaussees ausgeworfen sei und den Vorbehalt desselben, darauf zurückzukommen, so auf, daß, in der Voraussetzung leicht möglicher Beschaffung des erforderlichen Materials, falls spätere noch Gelder zur Disposition ständen, diese für Chaussees, namentlich im Jeverland, verwendet werden sollten, glaube auch, daß die Staatsregierung damit einverstanden und bestrebt sein werde, Steine und sonstiges Material, wenn irgend möglich, dazu zu erlangen. Um hiervon Act zu nehmen und einen Ausdruck des Landtags über diesen Gegenstand zu veranlassen, stelle er folgenden Antrag:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, die endliche Vollendung der Chaussee von Jever nach Horumersiel noch für die Finanzperiode 1864/66 zu erstreben und zu dem Ende weitere Vorlage zu machen.

Zur Motivirung desselben wolle er weiter nichts hinzufügen, sondern nur um zahlreiche Unterstützung und einstimmige Annahme bitten.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister **v. Berg**: Er halte diesen Antrag für unnöthig, weil die Staatsregierung bereits einen Antrag gestellt habe, durch dessen Bewilligung der Landtag dasselbe Ziel erreichen werde; denn wenn es in demselben heiße: dieselbe werde ermächtigt, etwaige Ueberschüsse für Chaussees zu verwenden, so beziehe sich das natürlich auch auf das Jeverland.

Abg. **Ahlhorn**: Im vorigen Landtage sei der Beschluß gefaßt worden, die Ueberschüsse zu Chausseebauten zu



verwenden. Diesem Beschlusse sei die Staatsregierung theilweise freilich nachgekommen, aber nicht in der Ausdehnung, wie der Landtag es gewünscht hätte, namentlich nicht im Zeverlande, obgleich die Ueberschüsse über 90,000 Thlr. betragen hätten. Ob die Steine gefehlt hätten, wisse er nicht zu beurtheilen; doch wenn das auch gewesen wäre, so hätte die Regierung doch wenigstens die Wegekörper erst herstellen lassen können, mit welchen sie oder ihre Techniker überhaupt in der Regel zu spät anfangen. Diese könne man recht wohl zwei bis drei Jahre vorher fertig machen. Die Chausséen seien dann nachher gesicherter vor Senkungen und leichter zu erhalten. Doch glaube er auch, daß die Steine wohl zu bekommen sein würden, so daß die Staatsregierung im Stande sei, noch in dieser Finanzperiode bis zur Vollendung mit dem Bau fortzufahren; er habe bereits bedauert, daß nicht für die ganze Strecke die Mittel ausgeworfen worden.

Staatsminister v. Berg: Die Ueberschüsse seien der Provinzialregierung gemäß dem Beschlusse des Landtags überwiesen; wenn dieselben nicht zur Verwendung gekommen, so habe das in Gründen der Nothwendigkeit gelegen. Habe aber der Vorredner andeuten wollen, daß es an dem guten Willen dazu gefehlt habe, so müsse er einen solchen Vorwurf entschieden zurückweisen; noch in keiner Finanzperiode seien größere Summen auf Chausséebauten verwandt, als in voriger.

Abg. Dannenberg: Den guten Willen der Staatsregierung dankbar constatirend, könne er ihn doch nicht als Motiv für die Ansicht gelten lassen, daß sein Antrag abgelehnt werden müsse. Dazu reiche er nicht aus, da es angenehm für die Regierung und erfreulich für das Zeverland sein werde, wenn die Sympathien für das letztere in Beziehung auf diese Angelegenheit vom Landtage im Beschlusse zum Ausdrucke gebracht werde.

Der Antrag Nr. 79 wird zurückgestellt, der Dannenberg'sche Antrag angenommen.

Ebenso der Antrag Nr. 80.

Zu Antrag Nr. 81 und 82:

Abg. Ahlhorn: Er habe diese Position mit Freuden begrüßt und bedauere nur, daß die Chaussée selbst noch nicht in Angriff genommen werden solle, weil für das kleine Ländchen Landwührden bisher vom Staat mit Ausnahme einer kleinen Kaye noch Nichts geschehen sei. Nur sei es wünschenswerth, daß der Knotenpunkt, an dem diese Chaussée in die hannoversche einmünden solle, mit Hannover fürs Erste festgestellt werde, damit, wenn letzteres auch die ihm zur Last fallende Strecke erst in einigen Jahren baute, doch eine sichere Basis gewonnen werde, auf welcher man unsererseits vorgehen könne.

Daß dies geschehe, gebiete schon die Rücksicht für einen Landestheil, der bereits so viele Steuern in die Landescaffe bezahlt habe, ohne bisher die entsprechenden Vortheile zu genießen.

Staatsminister v. Berg: Er freue sich, zu hören,

Berichte. XIV. Landtag.

daß der Abg. Ahlhorn sich für Landwührden interessire und sei in dieser Beziehung mit ihm ganz einverstanden. Was die Verhandlungen mit Hannover betreffe, so sei die Sache hier dadurch in einer besonderen Lage, daß die Fortsetzung unserer Chaussée von dem Leher Wegeverbande abhängt und die hannoversche Regierung nicht eher Zusicherungen machen könne, als sie mit diesem verhandelt habe. Außerdem werde sie freilich auch selbst Zuschüsse geben müssen und noch sei keins von Beiden erreicht. In Folge der letzten Mittheilungen über die Lage dieser Angelegenheiten seien unsererseits weitere Schritte bei der Landdrostei in Stade zur Verständigung geschehen, von denen er sich Erfolg verspreche, zumal da auch die südlich von Landwührden gelegenen Theile des Amts Hagen bei dem Zustandekommen dieser Chaussée, welche ein Glied in ihrer Verbindung mit Bremerhafen und Geestemünde sein würde, interessirt seien.

Die Anträge Nr. 81 und 82 werden angenommen.

Zu Antrag Nr. 84:

Abg. Graepel: Obwohl die im Ausschufsantrag gestellte und auch von der Staatsregierung beabsichtigte Bedingung, daß diese Chaussée als Gemeindestraße unterhalten werde, der Hoffnung der betheiligten Gemeinden nicht entspreche, so würden sie doch auch so für die Bewilligung dieses Zuschusses dankbar sein, wenn dieselbe nur endlich zur Vollendung des schon so lange ersehnten Baues führen würde. Es lägen aber Umstände vor, nach denen man befürchten müsse, daß gerade durch diese Bedingung das Ganze wieder scheitern werde. Da in Bezug hierauf ganz kürzlich ein Gesuch aus Elsfleth an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet sei, wodurch, wie er hoffe, eine weitere Vorlage der Staatsregierung und das Fallenlassen der Bedingung Seitens des Landtages veranlaßt werden würde, so habe er dieses nur vorläufig hier bemerken wollen, halte es aber nach der jetzigen Lage der Dinge nicht für angemessen, seinerseits einen weiter gehenden Antrag zu stellen, sondern wolle sich solchen, soweit nöthig, für die zweite Lesung des Gesetzes vorbehalten.

Der Antrag Nr. 84 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 83:

Abg. Selkmann II.: In diesem Antrage seien für die Strecke Bornhorst-Oldenburg die Summe von 17625 Thlr. und 23000 Thlr. ausgeworfen, zusammen also über 40000 Thlr., obwohl im Bericht nur 17625 Thlr. genannt seien. Diese Summe sei also zu hoch und nicht durch den Bericht motivirt; vielleicht wäre etwas Anderes gemeint, stehe aber nicht in dem Antrage.

Abg. Strackerjan II.: Der Sinn des Antrages könne Niemandem zweifelhaft sein — und auch des Abgeordneten Selkmann Rede werde einen andern Zweck haben — da aus dem Berichte deutlich hervorgehe, daß diese Summen auch für die Umlegung der hölzernen Straße verwandt werden sollen. Auch der Antrag der Regierung im Voranschlage habe keine andre Fassung gehabt; wenn ihn deshalb ein Vorwurf treffe,



so sei es nur der, daß er diesen hätte ergänzen können. Dies lasse sich aber leicht nachholen, wenn ein zc. eingeschaltet würde.

Abg. **Ahlhorn**: Auch ihm scheine der Sinn des Antrages deutlich genug dadurch, daß eben vorher im Berichte gesagt sei, die 23000 Thlr. sollten dazu dienen, die hölzerne Straße mit Backsteinen zu versehen und die Feldsteine derselben auf die Chaussée von Bornhorst nach Oldenburg zu verwenden.

Um über die Richtung der letzteren ein selbstständiges Urtheil zu haben, kenne er die Verhältnisse nicht genau genug; es seien verschiedene Ansichten über eine Biegung, welche sie mache, kund geworden, er wolle indeß aus dem angeführten Grunde die Sache der Staatsregierung überlassen und keinen Antrag stellen.

Abg. **Selkman II.**: Wenn im Antrage etwas fehle, was der Bericht enthalte, so werde dadurch der Fehler nicht aufgehoben, da der Antrag selbstständig zur Abstimmung komme und nicht aus dem Bericht ergänzt werden solle. Der Zusatz zc. werde zu ungenau sein, da der Landtag seine Beschlüsse klar und bestimmt fassen müsse. Nach der Erklärung des Berichterstatters glaube er, die nöthige Bestimmtheit werde am besten dadurch erreicht, daß man vor „23000 Thlr.“ die Einfüge mache „zur Umlegung des Pflasters auf der sog. hölzernen Straße.“

Abg. **Strackerjan II.**: Er bleibe dabei, daß der Zusatz zc. vollständig genüge, da der Landtag in vielen seiner Beschlüsse ein solches zc. angewandt habe, der Abg. Selkman sich also in dieser Beziehung im Irrthum befinde. Wolle man indessen die beantragte Ergänzung in den Antrag aufnehmen, so müsse sie vor „17000 Thlr.“ stehen, da diese Ausgaben für beide Zwecke durch einander liefen und sich nicht wohl trennen ließen.

Präsident: In Erwägung, daß diese Aenderung nur redactioneller Natur sei, werde er den Antrag gleich mit derselben zur Abstimmung bringen.

Zu Antrag Nr. 85:

Abg. **Brader**: Er wolle nur die Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung schon im Jahre 1864 die ganze Summe für die Chaussée verwenden werde; sonst bleibe nur eine kurze Strecke, wo die Chaussierung gerade am nothwendigsten sei, fürs Erste noch unvollendet. Er meine: je eher, desto besser; schon deshalb, weil dann früher das volle Chausséeegeld zur Einnahme komme.

Der Antrag Nr. 85 wird zurückgestellt, der Antrag Nr. 86 mit der Berichtigung, daß vor die Worte „bereit stelle“ das Wort „unentgeltlich“ eingeschoben wird, angenommen.

Zu Antrag Nr. 87:

Abg. **Russell**: Mit dem Ausschusantrage einverstanden, sei er nur zu einer Bemerkung darüber veranlaßt, daß der Verkehr auf dieser Route im Bericht ein Lokalverkehr genannt

sei. Dies sei in gewisser Weise richtig, in gewisser Weise aber auch unrichtig. Letzteres insofern, als das Ziel dieses Baues der Anschluß an die bis an die Grenze geführte hannoversche Chaussée, also die Vermittelung eines allgemeinen Verkehrs sei. Bis jetzt freilich sei dieser noch lokal, aber doch bedeutend genug, namentlich durch Ausführung des Dorfs aus dem Kirchspiel Damme, wie man auch aus der Höhe der Chausséeegeldseinnahme von 151 Thlr. für diese kleine Strecke ersehe, während dieselbe Einnahme in Ahlhorn nur etwa 60 Thlr. betrage. Sehr viel wichtiger aber werde diese Straße noch werden, wenn Preußen seine Vertragstreue bewährte und die Eisenbahn nach Minden baute, indem dann durch sie der Verkehr zwischen der Eisenbahn und der Gegend von Quakenbrück und Badbergen vermittelt werden würde.

Gewundert habe ihn, daß man der dürftigen Gemeinde, die schon durch andere, besonders durch Kirchenbau veranlaßte Lasten gedrückt werde, so schwere Verpflichtungen auferlegt habe, da aber die Gemeinde, weil sie die Vollendung des Chausséebaues zu sehr gewünscht, die Lasten vertragsmäßig übernommen habe, so werde er dieserhalb keinen Antrag stellen.

Abg. **Brader**: Wenn der Vorredner über die der Gemeinde Holldorf gestellten Bedingungen sich wundere, so würde er sich auch darüber wundern können, daß man vom Limmerland noch viel mehr verlange. Nach seiner Ansicht aber müßte die Staatsregierung noch mehr darauf sehen, daß bei solchen Lokalschausseen die Gemeinden das Meiste thäten. Besonders habe aber auch der Landtag darauf zu sehen, da er auch diejenigen zu vertreten habe, die vielleicht keinen Schritt auf die Chaussées thäten und doch die Steuern eben so gut als die Andern bezahlen müßten.

Ein vom Abg. **Hullmann** gestellter Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. **Brörmann**: Die vom Abg. **Russell** erhobenen Bedenken, daß die Position für die Holldorfer Chaussée abgelehnt werde, theile er nicht, sei vielmehr überzeugt, daß dieselbe bewilligt werde, müsse aber auch gegen den Abg. **Brader** hervorheben, daß seine Bemerkung auf den vorliegenden Fall durchaus nicht passe, da zu der ganzen, dem Verkehr übergebenen Strecke der Staat nur 700 Thlr. zugeschoffen habe, das Uebrige die Gemeinden Damme und Holldorf allein aufgebracht haben. Ueberhaupt sei die Summe von 10800 Thlr. Alles, was das Münsterland in der letzten Finanzperiode zu Chausséebauten vom Staat erhalten habe.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit dem Vorredner ganz einverstanden. Bei der starken Betheiligung der Gemeinde und dem großen Nutzen dieser Chaussée könne man nicht sagen, daß der Staat hier zu viel hergebe.

Abg. **Brader**: Es sei ihm nicht eingefallen, gegen den Antrag zu sprechen, er habe vielmehr nur beabsichtigt, zu beweisen, daß man von der Gemeinde Holldorf hier nichts unbilliges verlange.

Der Antrag Nr. 87 wird angenommen.



Zu Antrag Nr. 88:

Abg. **Arkenau**: Er stelle den Antrag, diese Position nicht zu bewilligen und hätte lieber gesehen, daß der Ausschuß, wenigstens ein Theil des Ausschusses sie nicht empfohlen hätte. Sie sei ein schlagendes Beispiel dafür, daß keine Parität für alle Gemeinden herrsche, da während des vorletzten Landtages, als eine ziemlich große Gemeinde für Brücken und Wege etwa 12000 Thlr. habe ausgeben müssen, erst bei der Staatsregierung 4000 Thlr. als Beihilfe beantragt, diese 4000 Thlr. von den Behörden auf 1500 Thlr. zugestuft, unter die Positionen aufgenommen, aber schließlich zurückgezogen und nie wieder zum Vorschein gekommen seien. Und hier wolle man so ohne weiteres 2000 Thlr. bewilligen, während die ganze Summe nur 4 bis 6000 Thlr. betrage, so daß, wenn vortheilhaft gebaut werde, der Staat die Hälfte der Kosten zuschieße? So etwas begreife er nicht. Und obendrein sollten die Gemeinden noch Brückengeld erheben dürfen, bei der starken Frequenz vielleicht ein sehr gutes Geschäft, das ihnen einige Hundert Thaler im Jahre einbringe! Wenn er nur dort in der Nähe wohnte, so würde er sich selbst dazu offeriren, wenn nur der Staat den Bau nicht leiten wolle; denn der baue gewöhnlich kostspieliger. Er sei sonst durchaus nicht dagegen, unbemittelten Gemeinden von Staatswegen Zuschüsse zukommen zu lassen; bei solchen Gelegenheiten aber komme man unwillkürlich auf den Gedanken, daß es gewisse Schooßfinder gebe, denen allein solche Zuschüsse gewährt würden und bewähre sich das Sprichwort, daß die unverschämtesten Bettler das Meiste erhielten. Er sei entschieden gegen die Bewilligung.

Abg. **Pancras**: In dem Berichte heiße es, daß die hier beabsichtigte Brücke auf einem Hauptwege liege und zur Beförderung eines bedeutenden Verkehrs diene. Dort habe es sich, seines Wissens, nur um lokale Verkehrsmittel gehandelt.

Abg. **Arkenau**: Dies stelle er in Abrede; es sei kein sog. Dorfschaftsweg, sondern ein Verbindungsweg mit dem Hannoverschen gewesen.

Abg. **Brader**: Die Ausfüllung dieser Lücke diene nicht dem Lokalverkehr allein, sondern sei zugleich eine wichtige Verbindungsstraße zwischen dem Saterlande mit dem betriebsamen Orte Warfel einer- und dem Ammerlande andererseits, voll regen Verkehrs. Schon vor Jahr und Tag, als er einmal dort gewesen, habe man sich darüber beklagt, daß keine Brücke über das Tief führe. Die dortigen Gemeinden aber seien nicht wohlhabend genug, um ohne Beihilfe mit einer solchen Brücke fertig werden zu können.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei nicht der Ansicht des Abg. Arkenau, sondern halte es für recht, zu diesem Zweck 40 Procent bis zu 2000 Thlr. zu bewilligen. Etwas Andres aber sei es mit dem Brückengelde; der Ausschuß habe sich in dieser Hinsicht auf den Art. 115 §. 7 der Wegeordnung gestützt und auch er dem zugestimmt, da er das Gesetz damals

gerade nicht zur Hand gehabt habe. Jetzt aber erscheine es ihm doch sehr zweifelhaft, ob die Interpretation desselben es möglich mache, daß die Staatsregierung hier den Gemeinden die Erhebung eines Brückengelds gestatte. Im §. 7 heiße es freilich;

Ist oder wird eine Brücke auf Kosten einer Actiengesellschaft oder einer Gemeinde angelegt und unterhalten, so kann derselben die Erhebung eines angemessenen Brückengeldes ansahnungsweise gestattet werden.

Dieser Paragraph beziehe sich aber nach seiner Ansicht nur auf die von den Gemeinden allein gebauten Brücken, wogegen für alle Anderen durch den Eingang des §. 4:

Jede sonst gegenwärtig auf einem Gemeindegeweg ausgeübte Hebung eines Weg- oder Brückengeldes ist aufgehoben, vorbehaltlich der Entschädigung des bisher zu solcher Hebung Berechtigten,

jedes Brückengeld aufgehoben worden. Es jetzt für eine mit Zuschuß des Staates gebaute Brücke wieder einzuführen, lasse sich nicht mit dem Gesetze vereinigen. Da er zudem glaube, daß in den ersten 10 Jahren wenigstens die Gemeinden von der Brücke keine weiteren Kosten haben würden und deshalb das Brückengeld recht gut entbehren könnten, so beantrage er:

zwischen den Worten „ausgeführt“ und „werde“ einzuschalten: „und kein Brückengeld erhoben“.

Staatsminister **v. Berg**: Die Frage, ob die Staatsregierung befugt sei, den Gemeinden eine Brückengeldserhebung zu gestatten, sei auf Grund bestehender Gesetze zu bejahen, indem gerade um dies da, wo es im allgemeinen Interesse sei, zu ermöglichen, der §. 7 in den Artikel 115 der Wegeordnung aufgenommen worden sei. Der fragliche Brückenbau sei von großem Interesse für den allgemeinen Verkehr, während es andererseits nach den bereits stattgefundenen Verhandlungen nicht zweifelhaft erscheine, daß die Gemeinden ohne Gewährung des Brückengeldes auf den Bau nicht eingehen würden. Wolle also der Landtag ein wirkliches Bedürfnis hier befriedigen, so möge er den beantragten Zuschuß unbedingt bewilligen.

Der Antrag des Abgeordneten **Ahlhorn** wird genügend unterstützt.

Abg. **Sullmann**: Auch er sei gegen den **Ahlhorn'schen** Antrag, weil man, obgleich der Brückenbau bei dem lebhaften Verkehr auf dieser Straße jedenfalls ein gutes Geschäft sei, diesen dürftigen Gemeinden nicht die Zumuthung machen könne, so bedeutende Kosten ohne Aussicht auf die Erhebung des Brückengeldes aufzuwenden. Dafür, daß letzteres angemessen limitirt werde, müsse die Staatsregierung sorgen.

Abg. **Pancras**: Daß die beteiligten Gemeinden, wenn ihnen die Brückengeldserhebung gestattet werde, ein lukratives Geschäft bei dem Brückenbau machten, sei nicht zu besorgen, da die Staatsregierung das Brückengeld nur in solcher Höhe bewilligen werde, als es den Bedürfnissen der Gemeinden angemessen sei.

Der Antrag des Abg. **Ahlhorn** wird abgelehnt, der



Antrag Nr. 88 angenommen, die Anträge Nr. 89 bis 92 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 93:

Abg. **Brader**: Er gebe es der Regierung anheim, ob sie nicht Bedacht darauf nehmen wolle, daß die Untersuchungen von Dampffessel-Anlagen weniger kostspielig würden. Schon auf dem vorigen Landtage sei es ausgesprochen, daß die Kommission nicht so groß zu sein brauchte. Auch in Preußen, wo es doch so viele Dampfmaschinen gebe, mache die Untersuchung derselben nicht so große Kosten, als bei uns.

Die Anträge Nr. 93 bis 98 werden zurückgestellt, die Abstimmung über die Anträge zu den §§. 84 und 85 wird ausgesetzt, da nach einer Bemerkung des Berichterstatters der Ausschuß dieselben wegen einiger Irrthümer, die sich nicht so rasch erledigen ließen, vorläufig zurückgezogen hat.

Der Antrag Nr. 103a zu §. 86 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 100 Thlr. abgelehnt. Die Anträge Nr. 104 bis 106 werden zurückgestellt.

Regierungscommissär **Lier**: In Bezug auf die im Bericht eben vor dem Antrage Nr. 106 vom Ausschuß ausgesprochene Hoffnung wegen einer Ermäßigung der Geschäftskosten sei er ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung in jeder Weise bemüht sein werde, auf eine solche Ermäßigung hinzuwirken und zu diesem Zwecke unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses weitere Ermittlungen gleich oder doch baldigst anstellen werde.

Zu Antrag Nr. 107:

Regierungscommissär **Lier**: Zur Bewilligung von Zulagen für einige Hypothekenbeamte halte die Staatsregierung ihre bereits vom Ausschuß in den Bericht aufgenommenen Gründe auch jetzt noch für genügend. Es würde doch unbillig sein, gerade diesen Beamten nach einer ganzen Reihe von Jahren keine Zulagen zu bewilligen, zumal da sie mit ihrem jetzigen Gehalte gleich angestellt seien, auch eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte die Erhöhung wohl motivire.

Der Antrag Nr. 107 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 200 Thlr. abgelehnt, der Antrag Nr. 109 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 110:

Regierungscommissär **Lier**: Nachdem der Ausschuß sich darauf beschränkt habe, zu bemerken, daß er von der Wichtigkeit der Seitens der Synode erhobenen Bedenken sich nicht habe überzeugen können, sei es schwierig für die Staatsregierung, noch etwas Neues über diese Sache vorzubringen. Im Ganzen demnach Bezug nehmend auf das in der Vorlage bereits Angegebene, wolle er besonders daran erinnern, daß der vorige Landtag das Abkommen mit der Kirche auf Grund einer bestimmten Aversionalsumme an sich für richtig und wünschenswerth gehalten habe, daß es sich also nur noch um die damals von demselben gestellten Bedingungen handle, daß die Kirche auf ihr Besteuerungsrecht verzichte und daß dieser

Zuschuß nicht dazu benutzt würde, Entschädigungen für aufgehobene Abgabefreiheiten zu gewähren. Gegen die erste dieser Bedingungen habe die Kirche, abgesehen davon, daß sie ihren grundgesetzlichen Rechten durch Eingehen auf dieselbe etwas vererbe, doch wohl mit Recht geltend gemacht, daß sie von vornherein nicht übersehen könne, ob sie mit der gewährten Summe stets ausreichen würde, daß sie also durch einen solchen Verzicht in die schwierigste Lage gerathen könne. In Beziehung auf die zweite Bedingung aber sei nicht anzunehmen, daß die Synode jemals die Verpflichtung zu derartigen Entschädigungen anerkennen werde; sie würde demnach schwerlich einen praktischen Effekt haben. Die Staatsregierung halte aus diesen Gründen die unbedingte Gewährung der Aversionalsumme als im Interesse beider Theile liegend für geboten.

Abg. **Strackerjan II.**: Es werde noch Manchen der Abgeordneten bekannt sein, daß er für Bewilligung der Aversionalsumme gewesen sei. Der Gegenstand sei im vorigen Landtage so ausführlich erörtert, diese Erörterungen hätten damals so störend auf die Thätigkeit des Landtags gewirkt, daß er jetzt einen Widerwillen habe, auf denselben Gegenstand nochmals näher einzugehen. Er werde gegen den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Der Antrag Nr. 110 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 111:

Regierungscommissär **Lier**: Der Ausschuß sage im Bericht, daß der Landtag an den Beschluß der Synode, 200 Thlr. für Offiziale des Oberkirchenraths zu bewilligen, nicht gebunden sei. Das habe aber auch die Staatsregierung nicht behauptet; vielmehr handle es sich hier nur darum, ob der Landtag das Bedürfnis anerkennen und gewissermaßen seine nachträgliche Genehmigung ertheilen wolle.

Der Antrag Nr. 111 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 200 Thlr. abgelehnt, der Antrag Nr. 112 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 113:

Regierungscommissär **Lier**: Auch hier müsse er wiederholen, daß eine Bedürfnisfrage vorliege. Er mache darauf aufmerksam, daß gerechter Weise auch bei Kirchenbeamten die Ertheilung von Zulagen nicht zurückgehalten werden könne.

Abg. **Strackerjan II.**: Auch der Finanzausschuß sei dafür, begründeten Anträgen auf Bewilligung von Zulagen statt zu geben, er könne nur nicht 600 Thlr. ohne Weiteres der Kirche zur Verfügung stellen, weil er gar keine Einwirkungen auf die Beschlüsse der Synode über die einzelnen Verwendungen aus dieser allgemeinen Zulageposition besitze. An Geschäftskosten werde kein Mehraufwand erforderlich sein, da schon in der vorigen Finanzperiode weniger gebraucht als ausgeworfen sei.

Der Antrag Nr. 113 wird angenommen, die Anträge Nr. 114 bis 118 werden zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 119:

Regierungscommissär **Lier**: Nach dem, was die Staatsregierung angeführt habe, liege die Möglichkeit, daß bis zu

1000 Thlr. für diesen Zweck erforderlich würden, sehr nahe, wenn auch immerhin nicht gewiß wäre, ob man sie ganz gebrauche.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Möglichkeit sei auch vom Ausschuss nicht in Abrede gestellt, er habe aber geglaubt, daß, wenn die Nothwendigkeit eintrete, in dem §. 106 die Deckungsmittel zu finden seien.

Der Antrag Nr. 119 wird angenommen, der Mehrantrag der Staatsregierung auf 200 Thlr. abgelehnt. Die Anträge Nr. 120 bis 124 werden zurückgestellt.

Der Antrag Nr. 125 wird vom Abg. **Strackerjan II.** Namens des Ausschusses auf Antrag des Regierungscommissärs bis zur zweiten Lesung zurückgezogen, da eine Erhöhung dieser Position zu erwarten steht.

Der Antrag Nr. 126 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 45 Thlr. abgelehnt.

Zu Antrag Nr. 127 und 128:

Regierungscommissär **Vier**: Schon früher habe die Staatsregierung sich dafür ausgesprochen, daß die höhere Bürgerschule zu Oldenburg eigentlich Staatsanstalt sein sollte, da sie dem Interesse des ganzen Staates diene. Um so weniger sei es gerechtfertigt, den ihr bis jetzt vom Staat geleisteten Zuschuß herunter zu setzen und dadurch die Stadt Oldenburg, die schon ohnedem von erheblichen Schullasten gedrückt werde, noch mehr zu belasten.

Abg. **Strackerjan III.**: Auch er halte es für richtig, der Stadt, wie in der vorigen Finanzperiode, 1500 Thlr. zu den Kosten der höheren Bürgerschule zuzuschießen, selbstverständlich unter der Bedingung, daß das Schulgeld für alle Schüler gleich bleibe. Durch dies Schwanken von einer Summe zur andern versetze man die Gemeinde in die unangenehme Lage, ihre Einnahmen und Ausgaben nicht übersehen zu können.

Daß der Staat überhaupt einen erheblichen Beitrag zu den Kosten liefere, sei dadurch motivirt, daß die Schule auch eine Anstalt für das Land sei, was daraus hervorgehe, daß in der letzten Zeit 52 von im Ganzen 166 Schülern vom Lande dieselbe besucht hätten, also mehr als 30%. Ueber die Größe des Beitrags habe die Minderheit eine Berechnung aufgestellt, welche, im Uebrigen richtig, nur einen Fehler enthalte: es sei der Umstand vergessen, daß die Stadt auch das Schulhaus und die erste Einrichtung für zusammen etwa 8000 Thlr. aus ihrem Buntel bezahlt habe, und das die Zinsen von dieser Summe mit 300 bis 400 Thlr. zu dem, was sie sonst für die Schule verwende, hinzugerechnet werden müßten; dieses Mehr müsse die Minderheit nach ihren eigenen Schlussfolgerungen bewilligen. Die Berechnung der Mehrheit leide noch an anderen Unrichtigkeiten. Die Mehrheit wolle den ursprünglich der höheren Bürgerschule zugesicherten Zuschuß von 562 Thlr. nur um so viel erhöhen, als zur Deckung des durch die Ermäßigung des Schulgeldes der Kinder Auswärtiger entstandenen Ausfalls an den Einnahmen nöthig sei.

Da nun die letzteren früher 10 Thlr. an Schulgeld mehr als die Stadtkinder bezahlt hätten, der Ausfall mithin bei einer Anzahl von 52 solcher Schüler 520 Thlr. betrage, so erleide die Stadt, wenn man ihr nur 1000 Thlr. bewillige, einen positiven Schaden von 82 Thlr. im Jahre. Das sei aber nicht Alles. Aus dem §. 109 sehe man, daß im Oldenburger Gymnasium im letzten Jahre 3700 Thlr. an Schulgeld bezahlt seien, gegen 2300 Thlr. vor 3 Jahren; rechne man von der Differenz 400 Thlr. für die neuerrichtete Sexta ab, so blieben 1000 Thlr., die jetzt mehr als damals von den Eltern der Schüler bezahlt würden. Vielleicht trage auch die erhöhte Frequenz etwas hierzu bei, ohne Zweifel aber finde ein erheblicher Theil davon seinen Grund in dem erhöhten Schulgelde, das schon früher das höchste im ganzen Lande gewesen, während der Zuschuß vom Staat der kleinste, nämlich nur halb so groß, wie der für das Beverfche, nur $\frac{3}{4}$ so groß, wie der für das Bechtaer Gymnasium bewilligte sei. Wenigstens die Hälfte dieser Erhöhung mit 500 Thlr. trage die Stadt. Man könne ihr also, die schon genannte Summe von 1082 Thlr. dazu gerechnet, 1500 Thlr. bewilligen, ohne daß sie auch nur einen Heller Profit gegen die Zeit habe, wo der Zuschuß 562 Thlr. betragen. Denn wenn es auch nicht einerlei sei, ob der Gemeinde oder den Eltern der Schüler die Erhöhung zur Last falle, so könne man doch in beiden Fällen sagen, daß die Stadt das Geld aufbringen müsse.

Abg. **Brockhaus**: Da er sich jetzt überzeugt habe, daß ein Zuschuß von 1200 Thlr. nicht genüge, werde er für den Regierungsantrag stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach dem, was der Abg. **Strackerjan III.** soeben angeführt habe, sei er bereit 1082 Thlr. zu bewilligen, obgleich er eine rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der 562 Thlr. nicht zugeben könne; Namens der Mehrheit des Ausschusses modifizire er deren Antrag dahin. Auf mehr aber könne er sich nicht einlassen, da die Stadt von den auswärtigen Kindern manchen Vortheil genieße, auch die Eltern der Schüler, welche in der Stadt wohnten, sich weit besser ständen, als die Leute auf dem Lande, die ihre Kinder in theure Pensionen geben müßten und auch sonst so viele Unkosten hätten, daß das Schulgeld daneben kaum in Betracht komme. Oldenburg könne mit diesem Zuschuß wohl zufrieden sein, da der zweitgrößte Ort im Lande, Bavel, für seine Bürgerschule gar Nichts erhalte.

Abg. **Selkmann II.**: Für den Regierungsantrag das Wort ergreifend, wolle er, ohne die bereits vom Abg. **Strackerjan III.** genügend erörterte finanzielle Frage weiter zu berühren, besonders darauf aufmerksam machen, daß die Bürgerschule zu Oldenburg eine Anstalt sei, die um jeden Preis dem Lande erhalten werden müsse. Als solcher Preis sei eine Summe von 1500 Thlr. nur wenig, schon im Verhältniß zu den übrigen Schulen im Lande. Das Gymnasium in Bever z. B., welches eine Realschule einschließe, erhalte 6000 Thlr.,



wovon auf letztere etwa ein Drittel, also 500 Thlr. mehr als hier, zu rechnen sei. Schon die Billigkeit verbiete noch weniger zu geben. Aber er befürchte auch, daß in Folge der Erniedrigung des Zuschusses, in der jetzigen Weise die Schule nicht fortbestehen werde, indem er von Mitgliedern des Stadtraths vernommen, daß die Stadt in diesem Falle nicht länger ein solches Opfer bringen könne, und daß es ihrem Zwecke genüge, wenn die Schule eingeschränkt, die obersten Klassen gestrichen und eine Mittelschule errichtet würde, wie sie auch sonst an anderen Orten des Landes bestehe. Die Folge davon werde sein, daß viele junge Leute, abgesehen von denen, welche ins Ausland gingen, das Gymnasium besuchten und dadurch eine Vermehrung der Klassen und andere Kosten verursachten, so daß der Staat, was er hier spare, dort doppelt und dreifach bezahlen müsse. Der Landtag möge, um die Existenz einer so heilsamen Bildungsanstalt zu sichern, die Summe von 1500 Thlr. bewilligen.

Abg. **Brader**: Auch er müsse für diese Bewilligung stimmen. Denn indem er dagegen sei, daß die höhere Bürgerschule, wie die Staatsregierung schon öfters beantragt habe, in eine Staatsanstalt umgewandelt werde, wünsche er doch, daß sie dem Lande erhalten bleibe und fürchte, daß sie, wenn der Zuschuß geringer werde, die Schule in dieser Weise nicht mehr existiren könne, so daß dann der Staat genöthigt werde, selbst eine solche Anstalt, die er einmal nicht entbehren könne, auf Staatskosten zu errichten.

Abg. **Strackerjan II.**: In Berücksichtigung des Aufwandes der Stadt für die Baukosten und in der Ueberzeugung, daß nur so das Verhältniß erhalten bleibe, welches durch die letzte Bewilligung begründet sei, könne auch er jetzt statt 1200 Thlr. 1500 Thlr. bewilligen.

Abg. **Strackerjan III.**: Daß die höhere Bürgerschule wirklich eine Landesanstalt sei, gehe vor allen Dingen daraus hervor, daß sie von 52 auswärtigen Schülern besucht werde, mehr also, als auf dem Vechnaer Gymnasium überhaupt wären. Er wolle damit die Berechtigung dazu, daß Vechna ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium habe, durchaus nicht bestreiten, aber dann müsse eine Schule mit so viel auswärtigen Schülern, wie diese hier, auch eine Landesanstalt genannt werden.

Zum Belege dafür, daß die von der Stadt Oldenburg zu tragenden Gesamtkosten für Schulzwecke enorm seien, wolle er anführen, daß das Schulgeld für das Gymnasium und die Bürgerschule im Ganzen 8000 Thlr. einbringe; rechne man davon ein Drittel für die Auswärtigen ab, so blieben 6000 Thlr. für die Stadt, dazu komme dann noch die Stadtknabenschule, die Mädchenschule und die Volksschule. Das Schulgeld sei hier weit höher, der Zuschuß vom Staat weit niedriger, als irgendwo anders.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ahlhorn**: Daß das Schulgeld nirgends höher sei, müsse er in Abrede stellen, da ihm grade Notizen vor-

lägen, nach denen in der ersten Klasse des Bremer Gymnasiums 40 Thlr. Gold als Schulgeld bezahlt würden.

Der Antrag auf Bewilligung von 1082 Thlr. wird angenommen; der Mehrantrag auf 118 Thlr. ebenfalls, der Mehrantrag auf weitere 300 Thlr. wird abgelehnt.

Präsident (zur Motivirung seiner Abstimmung): Bei der Berechnung der geringeren Summe müsse er die große Gerechtigkeit bewundern, die darin liege, der Stadt nur einen von ihr selbst mitzubehaltenden Zuschuß für die Kinder vom Lande, nicht einen Groten für die Stadtkinder zu bewilligen.

Die Anträge Nr. 129 und 130 werden zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 131 und 132:

Abg. **Graepel**: Er bitte den Minderheitsantrag anzunehmen, da der Grund der Mehrheit, daß voraussichtlich die erforderlichen Umlagen künftig geringer sein würden, nicht Stich halte. In der mitgetheilten Berechnung sei das Gehalt des vierten Lehrers nur zur Hälfte gerechnet, so daß hierfür etwa 100 Thlr. jährlich zu den Ausgaben hinzukämen. Außerdem hätten die drei älteren Lehrer noch nicht den höchsten Gehaltsatz erreicht und würden bald Zulagen erhalten müssen, wodurch diese Ausgabe sich um 150 Thlr. erhöhen würde. Ferner fehlten noch die physikalischen Apparate, deren Anschaffung für 350 Thlr. schon früher in Aussicht genommen sei; und endlich sei das Schulgeld schon recht hoch, höher als an den meisten andern Schulen, indem es in der ersten Klasse 25 Thlr., in der zweiten 20 Thlr., in der dritten 16 Thlr., in der vierten 15 Thlr. betrage. Nur in Folge dieses hohen Schulgeldes seien die Umlagen nicht größer, als in der Berechnung angenommen; daß sie sogar geringer würden, dazu sei nach dem, was er erwähnt habe, gar keine Aussicht.

Abg. **Brader**: Die Stadt Elsfleth besitze einen regen Verkehr und sei in Folge dessen ein wohlhabender Ort, der dem Lande viel Geld einbringe. Solche Orte müsse der Staat im Emporkommen unterstützen. Er bitte deshalb den von der Staatsregierung beantragten Beitrag zu bewilligen; zumal da es unbillig sein würde, Zuschüsse, die man anderswo bewilligt habe, für Elsfleth abzulehnen.

Der Antrag Nr. 131 und das plus des Antrags Nr. 132 werden angenommen.

Zu Antrag Nr. 133.

Abg. **Strackerjan I.**: Nachdem der Landtag so eben für die Bürgerschulen in Elsfleth und Oldenburg Zuschüsse — für Oldenburg sogar zum Betrage von 1200 Thlr. — bewilligt habe, brauche er darüber, ob überhaupt Brake einen Zuschuß für seine Bürgerschule beanspruchen könne, wohl nichts weiter zu sagen, da die Verhältnisse dieselben seien. Er könne sich vielmehr darauf beschränken, zu bemerken, daß die im Bericht aufgestellte Berechnung über die finanziellen Zustände Brakes nicht richtig sei. Dieselben seien leider viel schlimmer. Zu dem in Brake aufgesetzten Voranschlage nämlich, dem jene Data entnommen, hätten alle festen Anhaltspunkte



noch gefehlt, so daß man genöthigt gewesen sei, die Summen nach Gutdünken zu greifen. In Folge davon wichen sie von den wirklich gemachten Ausgaben weit ab; so seien für die Bausumme 10000 Thlr. ausgeworfen, während man 11000 Thlr. dazu habe anleihen müssen; das Inventar habe statt 50 Thlr., 300 Thlr. gekostet, die für Feuerung angenommenen 50 Thlr. seien Weihnachten schon verzehrt gewesen. Zudem sei nicht angegeben, daß die Stadt außer den genannten Umlagen auch eine Summe von 1052 Thlr. an Schulgeld für die Bürgerschule aufbringe. Die Unterhaltung der Volksschullehrer sei freilich erwähnt; es seien aber nicht sechs, sondern acht, da noch eine Schulacht, die von Klippfanne hinzugehe. Endlich aber habe man ganz und gar die 1200 Thlr. vergessen, welche die Stadt an Schulgeld für die Volksschule aufbringe.

Aus alledem gehe hervor, daß die Stadt Brake einen gerechten Anspruch auf einen Zuschuß von 500 Thlr. habe und habe er die Bewilligung desselben um so mehr gehofft, als der Finanzausschuß des vorigen Landtages für die Vareler Schule einen Beitrag von 700 Thlr. beantragt habe, obwohl die Leute dort wohlhabender seien und bedeutende Fonds besäßen, während die Brake alle öffentlichen Ausgaben durch Umlagen decken müßten, die nur dadurch durchführbar wären, daß der Handel und Verkehr florire. Die genannte Summe sei nur deshalb für Varel nicht verausgabt, weil die vom Staat gestellten Bedingungen, daß die Bürgerschule eine Gemeindegewalt würde und die Gemeinde eben soviel, als der Staat zuschieße, nicht erfüllt wären. Er bitte demnach, nach dem Antrage der Staatsregierung 500 Thlr. zu bewilligen; scheue sich der Landtag vielleicht vor einem regelmäßigen Beitrage, so möge er wenigstens für diese Finanzperiode diese Summe hergeben; vielleicht daß die Gemeinde sie für die nächste nicht mehr so nöthig habe.

Regierungscommissär **Pier**: Nach der ausführlichen Darstellung des Vorredners bleibe ihm nur das Eine zu bemerken, daß die Staatsregierung von jeher den Art. 90 §. 1 im Staatsgrundgesetz im Sinne der Minderheit des Ausschusses so aufgefaßt habe, daß solche Zuschüsse nicht nur zur ersten Einrichtung, sondern auch regelmäßig wiederkehrend vom Staat, da wo es Noth thue, geleistet werden sollten.

Abg. **Ahlhorn**: Damit, daß, wie der Abg. **Strackerjan** I. vorschläge, ein Zuschuß nur für diese Finanzperiode gegeben werde, sei die Mehrheit des Ausschusses ganz einverstanden und werde einer desfalligen Vorlage gerne zustimmen, wenn auch 1000 Thlr. für die erste Einrichtung verlangt würden. Die jetzige Vorlage laute aber anders und könne nicht bewilligt werden, da es eine bekannte Erfahrung sei, daß, wenn der Landtag einmal einen jährlichen Zuschuß gewährt habe, er auch nicht wieder davon loskomme. Ohne dem fließe nach Brake schon viel Geld aus dem Lande für die Kosten des Hafens, die dort wenigstens verzehrt würden und so der Stadt zu Gute kämen. Mit Varel könne man keinen Vergleich anstellen, da hier ein unbedingter Zuschuß

bewilligt werde, während man dort Bedingungen gestellt habe.

Abg. **Strackerjan** I.: Die für Varel gestellte Bedingung, daß die Stadt eben soviel beitragen solle, als der Staat, sei für Brake gar nicht mehr nöthig: Die Stadt thue ohnedem schon dreimal so viel. Die Lasten in Varel möchten auch vielleicht recht groß sein, in Brake aber seien sie viel größer. Wenn ferner der Abg. **Ahlhorn** für ein Mal sogar 1000 Thlr. bewilligen wolle, so sei es durchaus unverständlich, weshalb er einen Betrag, welcher nur für diese Finanzperiode gelte, von 500 Thlr. ablehne. Daß endlich schon sonst viel Geld aus der Staatskasse nach Brake komme, sei doch reiner Zufall, da es für den Staat finanziell ganz einerlei sein könne, ob ein Hafen z. B. in Elsfleth oder in Brake gebaut werde.

Der Antrag Nr. 133 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 200 Thlr. abgelehnt; die Anträge Nr. 134 bis 39 werden zurückgestellt, der Antrag Nr. 140 angenommen, die Anträge Nr. 141 und 142 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 143:

Regierungscommissär **Pier**: Der Antrag der Staatsregierung auf eine Erhöhung des Gehalts des landesherrlichen Bevollmächtigten beim Offizialat beruhe auf dessen persönlichen Dienstverhältnissen. Die Staatsregierung werde deshalb, sobald ein Wechsel der Person eintrete, auf das Regulativ zurückgehen, müsse aber bei den angebeuteten Verhältnissen jetzt die Erhöhung beantragen.

Der Antrag Nr. 143 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 200 Thlr. abgelehnt, der Antrag Nr. 144 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 145:

Abg. **Selkmann** II.: Gegen den Vorschlag des Ausschusses, nur 200 Thlr. an Stipendiengeldern statt 300 Thlr. zu bewilligen, spreche der Umstand, daß es wünschenswerth sei, wenigstens die Unterstützung von zwei Studirenden zu ermöglichen, und daß ein Stipendium von 150 Thlr. noch sehr gering sei. Die Verhältnisse seien in dieser Hinsicht in den katholischen Landestheilen anders als wie in den übrigen, da sich hier meistens solche junge Leute zum Studiren entschlossen, welche ohne eignes Vermögen von ihren Anverwandten unterstützt werden müßten. Andererseits sei aber auch grade hier die Staatsregierung dabei interessirt, daß denselben das Studium möglich gemacht werde, um für die Schule geeignete Lehrer zu erhalten, und dürfe dafür eine Summe von jährlich 300 Thlr. nicht scheuen. Wenn die älteren Lehrer sich in das Pfarramt zurückzögen, so sei es wünschenswerth, an ihre Stelle junge Kräfte von tüchtiger Geistesbildung herbeizuziehen, was nur durch einen solchen Zuschuß gesichert werden könne. Bewillige der Landtag denselben nicht in der Weise, daß wenigstens zwei Studirende dadurch unterstützt werden könnten, so könne an Solchen leicht Mangel entstehen,



worunter die Schule dann leiden müsse. Der kleine Mehrbetrag von 100 Thlr. jährlich mache für den Staat ja nicht viel aus und könne gewiß nicht besser angelegt werden, als für einen die Bildung der Jugend fördernden Zweck.

Der Antrag Nr. 145 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von jährlich 100 Thlr. abgelehnt, der Antrag Nr. 146 angenommen.

Schließlich werden die zurückgestellten Anträge Nr. 74 bis 76, 79, 85, 89 bis 98, 104 bis 106, 109, 112, 114 bis 118, 120 bis 124, 129, 130, 134 bis 139, 141, 142,

144, zugleich mit den Anträgen Nr. 147 bis 161 und dem im Beginn der Sitzung vom Ausschusse betreffs der §§. 63, 65 und 70 gestellten Antrag angenommen.

Wegen der vorgerückten Zeit wird die Verhandlung abgebrochen und die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Nächste Sitzung morgen Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Der Berichterstatter

Saben.



Bericht

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 19. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66. (Fortsetzung.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungs-Commissäre **Ruhstrat**, **Rüder**, **Buchholz**.

Nachdem die Sitzung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit bis 12 Uhr ausgesetzt war, verliest der Schriftführer **Abg. Hullmann** nach Wiedereröffnung der Sitzung das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abschluß einer Vereinbarung mit der lutherischen Kirche zu Wildeshausen. An den Finanzausschuß.
- 2) Petition der Armen-Commission in Neuende um Unterstützung für einen dürftigen Zögling des Taubstummeninstituts in Wildeshausen. An den Finanzausschuß.
- 3) Gesekentwurf, betreffend Erhebung von Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größeren Schiffen. Derselbe wird an den commerciellen Ausschuß verwiesen.
- 4) Urlaubsgesuch des **Abg. Brockhaus** vom 21. Febr. bis 3. März d. J. wegen dringender Dienstgeschäfte.

Auf Anfrage des Präsidenten wird dem **Abg. Brockhaus** der erbetene Urlaub erteilt.

Es wurde sodann zur Tagesordnung übergegangen.

Ausschußanträge 162 und 163:

Regierungscommissär **Ruhstrat**: Er wolle einen im Berichte vorkommenden Irrthum corrigiren. Derselbe gehe davon aus, daß für die verflossene Finanzperiode nur 400 Thlr. für den 7ten Revisor bewilligt gewesen seien; es seien vielmehr 500 Thlr. beantragt und bewilligt gewesen; die Regierung

habe von dieser Bewilligung nur keinen vollen Gebrauch gemacht, indem dem Revisor ein Gehalt von 450 Thlr. beigelegt worden sei. Gegenwärtig sei mithin eine Erhöhung des Gehalts nicht in Aussicht genommen und müsse er den Minderheitsantrag um so mehr empfehlen, als derselbe innerhalb der bisherigen Bewilligung läge.

Abg. Bartel: Er wolle nur hervorheben, daß die Differenz des Mehrheits- und Minderheitsantrags lediglich in den 50 Thlrn. läge, welche die Minderheit dem Antrage der Staatsregierung gemäß an Gehalt des 7ten Revisors mehr bewilligen wolle, als die Mehrheit. Aus der Fassung der beiden Anträge träte dies nicht ganz deutlich hervor.

Antrag 162 angenommen, 163 abgelehnt, 164 angenommen.

Anträge 165—170 Abstimmung ausgesetzt bis zum Schluß.

Der Präsident bemerkt zu Antrag 167, daß dieser mit der Vorlage nur insoweit nicht übereinstimme, als der Bericht über einen Theil dieser Position noch ausgesetzt sei.

Anträge 171 und 172:

Regierungscommissär **Rüder**: Der praktische Unterschied zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem der Staatsregierung beruhe darin, daß erstere 500 Thlr. für einen Domainenbeamten nur zur provisorischen Anstellung bewilligen wolle. Ehe die Bentinckschen Domainen an Oldenburg gekommen, habe Oldenburg einen Domainenbeamten gehabt, ein zweiter habe die Verwaltung der Bentinckschen Domainen geführt. Nachdem letztere in die Hände Oldenburgs gekommen, habe dieser Beamte einen Theil derselben noch weiter verwaltet. Dieser Beamte sei im Lauf der verflossenen Finanzperiode ver-



storben. Es sei nun bekannt, daß der Oldenburger Beamte vielfach anders verwandt werden müsse, in Abschätzungsfachen und namentlich in Landes-Ökonomieangelegenheiten. Daß diese Art der Verwendung über ein Menschenalter hinausreichen werde, zeige ein Blick auf die vielen Arbeiten, die in den genannten Zweigen noch zu erledigen seien. Es könne daher nicht bestritten werden, daß das dauernde Bedürfnis eines zweiten Domainenbeamten vorliege.

Die Frage, ob dieser Beamte definitiv oder provisorisch angestellt werden solle, sei demnach lediglich eine Personenfrage. Der betreffende Beamte sei nun bereits sieben Jahre geprüft und habe bei schlechtem Verdienst Eifer und Geschick bewährt; eine abermalige dreijährige Probezeit sei daher durchaus ungerechtfertigt. Das Interesse des Staates fordere, einen Mann, der täglich die finanziellen Interessen des Staats zu vertreten habe, nach 7jähriger Dienstzeit nicht fernerhin auf 3jähriger Kündigung zu belassen. Er empfehle dringend den Antrag der Minderheit.

Abg. **Bartel**: Er könne sich lediglich auf den Regierungscommissär beziehen; es sei durchaus unthunlich, einem Manne, der sich in 7jähriger Dienstzeit bewährt habe, die definitive Anstellung zu versagen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne sich den Vorrednern nicht anschließen. Der in Rede stehende Beamte habe 420 Thlr. Gehalt bezogen, es sei eine Zulage von 80 Thlr. beantragt — die Mehrheit habe diese Summe zur Bewilligung empfohlen und sei in dieser Beziehung der Staatsregierung nicht entgegengetreten. Was aber die definitive Anstellung betreffe, so habe die Mehrheit das Prinzip, daß man auf Verminderung der Beamten bedacht sein müsse und sich vor jeder Vermehrung hüten. Dieses Prinzip verfolge sie konsequent. Gegen die Person habe man Nichts zu erinnern. Was der Regierungscommissär von 3jähriger Kündigung gesagt habe, so sei es kaum vorgekommen, daß man einen früher bewilligten Gehalt später gestrichen habe. Es sei möglich, daß das Bedürfnis eines zweiten Beamten dessen und unser Aller Leben überdauere, es könnten aber auch Verhältnisse eintreten, in denen derselbe überflüssig sei. Im Interesse des Dienstes mache die provisorische oder definitive Anstellung keinen Unterschied; die Gehaltserhöhung, die dafür relevant erscheine, werde zur Bewilligung empfohlen.

Regierungscommissär **Rüder**: Der Grund der Gegner, daß man nicht mehr Beamte anstellen müsse, möge in manchen Richtungen seine volle Berechtigung haben; hier liege ein Feld vor, auf dem sich die Arbeit erhöht habe und zwar eine Arbeit, die landwirthschaftliche Sachkenntniß voraussetze, die man bei den Beamten anderer Verwaltungszweige nicht finde.

Abg. **Selkmann II.**: Was der Berichterstatter sagen wolle, sei ihm nicht klar; derselbe verwahre sich gegen die Absicht, den Beamten auf 3jährige Kündigung anstellen zu wollen, er wolle ihn nach Verlauf dieser Zeit nicht beseitigen — aber er wolle auch keine Anstellung. Worin denn der

Unterschied liege? Der Mann habe lange zur Zufriedenheit gedient, endlich müsse man ihn doch anstellen. Der Unterschied zwischen der Anstellung und der jetzigen Verwendung gegen Vergütung bestehe eben darin, daß man jetzt jeden Augenblick diese Verwendung aufhören und den Mann gehen lassen könne; in einer solchen Stellung müsse der Beamte aber allen Muth verlieren, es sei moralisch unmöglich, daß er die zur Ausübung seines Berufs erforderliche Frische bewahre. Durch die Anstellung werde der Beamte ja noch nicht ein regulativmäßiger, damit schwinde jedes Bedenken.

Abg. **Ahlhorn**: Er wisse recht wohl, daß ein definitiv angestellter Beamter noch kein regulirter sei. Durch die provisorische Anstellung wolle er aber erreichen, daß man nicht gebunden sei, falls Umstände eintreten, die den Beamten als entbehrlich erscheinen ließen. Gegen den Regierungscommissär wolle er nur bemerken, daß der Beamte auch nicht gerade unerseßlich sei; es gebe manche Personen, die in der Landwirthschaft Fachkenntniße hätten.

Regierungscommissär **Rüder**: Von einer Unerseßlichkeit des Beamten habe er auch nicht gesprochen, er habe nur gesagt, daß derselbe nicht aus der Zahl der gegenwärtig vorhandenen Beamten ersetzt werden könne.

Abg. **Selkmann II.**: Der Abg. Ahlhorn sei gegen die Anstellung nach seiner letzten Äußerung, weil der Beamte überflüssig werden könnte. Dann wolle er also doch, daß man ihn, sobald er seine Schuldigkeit gethan, gehen heiße. Nach der ersten Rede habe er ihn nicht sofort gehen lassen wollen. Sollte übrigens der Beamte in seiner jetzigen Beschäftigung überflüssig werden, so würde man ihn anderweitig sehr wohl verwenden können. Einen in dieser Weise technisch ausgebildeten Mann könne man in manchen Fächern gebrauchen, z. B. beim Katasterwesen.

Antrag 171 angenommen, 172 damit erledigt.

Antrag 173:

Abg. **Töllner**: Hier liege wohl ein Irrthum vor, es sei wohl die Eideswarter, nicht die Deedesdorfer Plate gemeint; letztere könnte schwerlich eingedeicht werden.

Abg. **Bartel**: Die Bezeichnung sei der Regierungsvorlage entnommen.

Regierungscommissär **Rüder**: Die Sache sei ganz in der Ordnung, es handele sich in der That um die Deedesdorfer Plate, auch wohl Kleinenfieler genannt; ein Theil derselben sei hoch genug, um mit einem kleinen Deich versehen zu werden, hinter den sich das Weidewieh zum Schutz gegen hohes Wasser retiriren könne.

Auf Anfrage des Präsidenten erkärt der Regierungscommissär, daß die finanzielle Differenz zwischen dem Regierungs- und Ausschußantrage auf einem Irrthum in der Vorlage beruhe.

Regierungscommissär **Rüder**: Die Staatsregierung müsse wünschen, daß die sub 9, 10, 11 des Berichts aufgeführten Beträge dieser Position derselben sofort, vor Feststellung



des Finanzgesetzes, zur Verfügung gestellt würden, damit die Arbeiten beim Beginn des Frühjahrs in Angriff genommen werden könnten. Dies sei sowohl im Interesse der arbeitenden Klassen, denen Verdienst zu dieser Jahreszeit geboten werde, als auch im finanziellen Interesse des Staates, der die rechtzeitig begonnene Arbeit billiger beschaffen lassen könne. Er beantrage daher:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß Großherzogliche Staatsregierung über die im Ausschußberichte unter 9, 10 und 11 bezeichneten Summen schon vor Erlassung des Finanzgesetzes verfügen könne.

Anträge 174, 175, 176:

Abg. **Bartel**: Der für den Fall der Annahme des Antrags 175 von der Mehrheit eventuell gestellte Antrag gehe nicht dahin, daß dem zweiten von der Staatsregierung gestellten Projekt, sondern dem von dem Deichbände vorgeschlagenen zugestimmt werden solle. In demselben müsse es daher statt: „in der Begründung enthaltenen zweiten Plane“ heißen: „in der vom Vorstande und Ausschusse des III. Deichbandes angegebene Richtung, auf der Karte mit A., B., C., D. bezeichnet.“

Abg. **Suchting**: Mit der Eindeichung des Federwarder Grodens könne er sich nicht einverstanden erklären, namentlich nicht mit dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Plan. Er glaube, dies Unternehmen habe große Gefahren und wolle versuchen, diese Ansicht mit einigen Worten zu begründen.

Nach diesem Plan solle der neue Deich an das äußerste Ende des Außengrodens gelegt werden, so daß an Vorland, das zum Schutze des Deiches so unerläßlich sei, nur 200' blieben. Dieses Vorland verliere aber seine schützende Kraft noch obendrein durch die zur Besodung des neuen Deiches notwendige Absodung. Durch die Entfernung der Grasnarbe werde der Sand bloßgelegt und es könne nicht fehlen, daß dieses der fortwährenden Ebbe und Fluth ausgesetzte, bloßgelegte Vorland durch Abspülung vermindert werde und so die Deichanlage gefährde. In der ganzen Strecke, welche südlich von der Parzelle 48 gelegen sei, fände seit Jahren ein beständiger Abbruch statt, wie durch die in der Nähe wohnenden ländlichen Leute bewiesen werden könnte. Dieser Abbruchzustand sei durch die Anlage von Schlingen und Strohbedeckung nicht verändert. Die Motive, auf die sich die Minderheit stütze, seien, daß sich das Watt in den letzten Jahren um 1 Fuß gehoben habe. Wenn er dies auch zugeben wolle, so könne er doch kein Gewicht darauf legen. Eine Erhöhung des Watts trete bei jeder Schlingenanlage ein; sei die Stelle aber eine gefährliche, so sei die Watterhöhung nur eine temporäre, bei einer ungewöhnlichen Fluth oder bei dem Eintreten von Eisgang verliere sie sich. Eine dauernde Erhöhung zeige sich durch Entstehung von Pflanzenwuchs; erst wenn dieser eintrete, könne man sagen, es sei Anwachs vorhanden, erst

dann sei die Zeit gekommen, zur Bedeckung zu schreiten. Diese Voraussetzungen träfen bei dem Federwarder Außengroden nicht zu in der oben bezeichneten Strecke. Die Schlingen lägen seit zehn Jahren, die Strohbedeckung sei, wenn er nicht irre, eben so alt und noch zeige sich auf dem Watt zwischen den Schlingen keine Spur von Pflanzenwuchs. Man müsse vielmehr geradezu sagen, noch jetzt liege das Ufer in Abbruch, oder wie die Vorlage sich auszudrücken beliebe, „es schäle ab“. Hiernach scheine das Unternehmen gewagt, ja äußerst gefährlich. Die Techniker seien zwar anderer Ansicht, sie bezeichneten die Lage als eine ungefährliche, wenigstens als nicht erheblich gefährlich, aber man habe schon vielfach die Erfahrung gemacht, daß die Techniker sich im Wasserbau, in Wattbegrippung, überhaupt in Einrichtungen, die bestimmt wären, die Strömung der See zu ändern, geirrt hätten. Dem Ausspruch der Techniker sei daher kein Gewicht beizulegen, wo die Erfahrung gegen sie spräche und dies sei hier der Fall. Weiter nordwärts in unmittelbarer Nähe, in derselben Lage zur See, aber mehr landeinwärts, stärker begrünt, mit mehr Vorland, geschützt im vollständigem Bestick läge der Schaudeich des Voslappergroden. Dieser habe in dem letzten Winter erhebliche Beschädigungen erlitten; der Neu-Pakenfer-Groden, allerdings nicht vollständig in Bestick, sei durch die Dezemberfluthen des verwichenen Winters dem Durchbruch nahe gewesen. Das mahne zu großer Vorsicht, das mache die Ablehnung des Unternehmens, wenigstens zur Zeit, zur Pflicht.

Die Rentabilitätsberechnung der Staatsregierung litte an zwei großen Mängeln. Die Unterhaltungskosten des Deiches bis zur Ueberstuhlung seien zu 3000 Thlr. veranschlagt; diese Summe werde nie genügen, es würde das fünffache, vielleicht das zehnfache erforderlich sein. Ferner widerstreite die angenommene Höhe der Pachterträge allen Erfahrungen und glaube er nicht zu weit zu gehen, wenn er annehme, daß die Amortisation nicht, wie angenommen in 24 Jahren, sondern erst in 40 bis 50 Jahren stattfinden werde.

Er halte es aus diesen Gründen im Interesse des Staates für geboten, von dem Unternehmen abzusehen, mindestens die Ausführung desselben auszusetzen.

Regierungscommissär **Müder**: Der Vorredner habe den Plan der Staatsregierung eingehend kritisiert und als verwerflich erfunden. Derselbe bezeichne die Lage wegen des Abbruchs als gefährlich, halte die Linie als Fortsetzung des Voslappergrodenendeichs für riskant, glaube, die Techniker befänden sich im Irrthum und trete der aufgestellten Berechnung entgegen. Das seien schwere Entgegnungen, deren Widerlegung er versuchen wolle.

Was den Abbruch beträfe, so stelle die Vorlage nicht in Abrede, daß ein Theil in Abbruch gelegen habe. Um diesen zu beseitigen, sei das Schlingensystem auf Staatskosten angelegt, das jedenfalls — das gegenwärtige Project möge zur Ausführung kommen, oder nicht — unterhalten werden müsse.



Hier sei nun die erwähnte Watterhöhung eingetreten; wenn der Vorredner sage, dieselbe könne auch wieder ausbleiben, so erwidere er, dann komme sie auch wieder. So lange Schlingen vorhanden seien, setze sich der Abbruch nicht fort, außer der überall bei Schlingenanlagen eintretenden Abschälung der Kante. Es bildeten sich häufig beim Abbruch, wie das Weserufer zeige, 12' tiefe, steile Wände, und dieser Abbruch an der Kante setze sich noch nach ausgeführter Schlingenanlage an solchen Strecken fort, bis eine vollständige, naturwüchsige Dossirung durch den vorgelagerten Anwachs und den Abbruch der Kante entstanden sei und das Ufer sichere. Trotz der Abschälung an der Kante, setze sich auch hier die Watterhöhung fort. Wenn der Vorredner eine Watterhöhung nicht anerkennen wolle, wo kein Pflanzenwuchs sich zeige, so wüßten alle der Meeres-Ufer-Kundigen, daß der Pflanzenwuchs erst eintrete, wenn das Watt hoch genug sei, wenn die ordinäre Fluth ihn nicht mehr täglich bedecke: dann zeige sich erst Quändel und darauf Andel. Dieses Stadium sei zur Zeit allerdings noch nicht eingetreten. In den thatsächlichen Verhältnissen sei er also mit dem Vorredner einverstanden: Es habe Abbruch stattgefunden, dieser sei durch Schlingen beseitigt, das Watt habe sich erhöht — es frage sich nur, ob diese Erhöhung, wie er (Redner) wünsche und glaube, von Dauer sei oder nicht.

Wenn die Linie in Fortsetzung der Richtung des Vorklappergrodendeichs angegriffen werde als eine zu riskante, so wolle er hervorheben, daß ganz Severland, Butjadingerland und das Land an der Harle entstanden sei im Kampfe mit Nord- und Nord-West-Wind. Die jetzigen Marschen seien in diesem Kampf erobert, in welcher Richtung man denn sichere, weitere Eroberungen machen wolle, als an der Ostseite? Die Lage des dem Nordweststurm ausgesetzten Augustgroden sei viel gefährlicher. Die Möglichkeit einer Beschädigung sei allerdings nicht ausgeschlossen. Glücklicherweise würden sich die Deichbände preisfen, wenn solche Stürme, wie sie im letzten Winter geherrscht, ihnen keinen Schaden thun könnten. Wollte man die Deiche so anlegen, daß sie allen Gefahren Trotz böten, auch den außerordentlichsten, dann würden sie so horribel theuer werden, daß eine Verzinsung des Anlagekapitals durch die Erträge des eingedeichten Landes unmöglich sei. — Es hiesse der Deich sei in nicht gehöriger Würdigung der Gefahr zu weit hinausgeschoben; das ganze Unternehmen sei ein Geschäft der Staatskasse, basirt auf der Rechnung von Gewinn und Schaden. Werde der durch die Bedeichung gewonnene Groden zu schmal, dann könne er nicht rentiren, weil die ertragbringende Fläche zu klein werde. Aus technischen und mehr aus finanziellen Gründen müsse der Deich so weit hinausgelegt werden. Der Adelheidsgroden sei das Beispiel eines zu schmal angelegten Grodens. Der Deich sei auf Deichbandsbestick gebracht, sei wegen zu weichen Terrains gesackt und noch heute sei das Anlagecapital nicht amortisirt, obgleich der Groden zur Zeit, also 42 Jahre nach der Eindeichung,

zu 26 bis 29 Thlr. verpachtet sei, eben weil man den Deich auf Deichbandsbestick gebracht und somit die Kosten außer Verhältniß zur Fläche gebracht habe. Daß die äußerste Linie, die zulässig sei, überschritten worden, gebe er nicht zu, das geben die Techniker nicht zu. Eine Außenberme von 100' liefere Reservematerial, dann folgten die Pütten und dann noch 100' grünes Land. Wie oft habe man schon bei Andeichungsarbeiten mit dem die Pütten schützenden Kajeideich bis ins Watt vorgehen müssen, um die richtige Linie herstellen zu können; so nahe an's Watt hinaus, wie hier, sei man selbst durchschnittlich bei anderen Andeichungen gegangen.

Dieses Projekt sei von dem örtlich orientirten Techniker, dem Sever'schen Oberinspektor aufgestellt; der Vorstand der Weg- und Wasserbaudirektion habe sich mit dem Oberinspektor Nienburg an Ort und Stelle begeben, um den Plan zu prüfen. Dieser habe die Linie für gut befunden; darin liege um so mehr die Garantie einer besonnenen Prüfung, als derselbe Techniker sich gegen die Linie des Augustgroden, als zu weit vorgeschoben und deshalb gefährlich, ausgesprochen habe.

Was die Rentabilität betreffe, so könnten die Untersuchungskosten in besonderen Unglücksfällen, wie dies der Augustgroden leider gezeigt habe, höher belaufen. Es gebe aber auch Beispiele genug, wo die Unterhaltung bis zur Ueberstuhlung nicht mehr gekostet habe, als hier veranschlagt sei, ja die Verhältnißzahl mehrerer früher ausgeführter Deichlinien stimme mit dem Ansatze, die vorgeschobene Deichlage begünstige die Vollsetzung der Pütten.

Wenn im Voranschlage der bisherige Ertrag des Adelsgroden bei dem Ertrage des bedachten Groden in Abzug komme, so träte nach Vollsetzung der Pütten der jährliche Ertrag des mit circa 120 Jück übrigbleibenden Vorlandes und Deiches zu den außerdem für Unterhaltung des Deiches veranschlagten 3000 Thlr. hinzu und erscheine dies als genügend. Er brauche nur auf den Augustgroden hinzuweisen; obgleich von ihm nur 34 Jück unbeschädigtes Grünland nach Schluß der Andeichung geblieben, so hätte das Vorland mit dem Deich doch in den letzten Jahren schon durchschnittlich 1400 Thlr. Pacht wieder eingebracht.

Wenn eine Aussetzung der Ausführung als unschädlich hingestellt werde, so müsse er darauf hinweisen, daß man deichen müsse in Zeiten hoher Pachtpreise, selbst später etwa eintretende hohe Pachten wären nicht von dem Nutzen. Davon sei der Adelheidsgroden ein Beispiel. Derselbe sei jetzt noch mit 100000 Thlr. belastet, obgleich jetzt das Jück mit 28 Thlr. verpachtet sei; das rühre daher, weil er anfangs Perioden durchgemacht habe, in denen die Pacht 10—11 Thlr. betragen habe. In den zwanziger Jahren, wo Alles gedrückt gewesen, die Preise tief herintergegangen, hätte der Ertrag die Zinsen nicht gedeckt und hätten diese zur Capitalschuld geschlagen werden müssen. Beim Augustgroden habe man auf 20—25 Thlr. Pacht gerechnet und erzielt in der ersten sechsjährigen



Pachtperiode 33 Thlr. im Durchschnitt, während jetzt keine Pacht auf die Anschlagssumme herabsinke. Eine Zeit wie diese müsse man zu dauernden Anlagen benutzen. Man sage, der Fedderwarder Groden könne solche Erträge nicht bringen. In 33 Jahren sei 7 Mal Salzwasser eingedrungen, die Pächter mußten den Kajedeich unterhalten und zahlten doch bei Pachtungen auf 6 Jahre, bei denen sie also die Eventualitäten von Unglücksfällen in Betracht ziehen mußten, von den 46 Bück Pflugland, das zur Zeit vorhanden sei, für 33 Bück 21—26 Thlr. Pacht. Der Anschlag nach der Bedeichung nehme 20 Thlr. an; ob eine solche Zahl unbefonnen gegriffen scheine? 65 Jahre lang bis 1829 sei ein Theil des Groden gepflügt, dann in's Grüne gelegt; ein Boden, der dies aushalte, könne so schlecht nicht sein. Der Neuwapelergroden sei seit 1825 unter dem Pfluge, der Adelheids-Groden bereits seit 42 Jahren und ohne Düngung; die Pacht betrage dort 26, hier 28 Thlr. Man entgegne, das sei eine ganz andere Bonität, hier habe man sandschiebigen Boden, im Adelheids- und Peters-Groden sei der Boden brillant. Der Neuwapelergroden, dessen Erträge er angeführt habe, habe in der Gemeinde Schweiburg Mooruntergrund und eine geringere Krume; der Adelheids- und Peters-Groden seien vorzüglicher an Nachhaltigkeit; vorläufig sei der Ertrag des wilden Bodens ebenso groß, wenn er auch nicht so nachhaltig sei wie der strenge, dessen Produktionskraft durch Bearbeitung immer neu sich bewähre. Die Güte des Fedderwarder Grodens gehe aus der jetzigen Verpachtung hervor. Der Baugroden sei von der Spezialabschätzungscommission der drei Gemeinden unter Janssens trefflicher Leitung, obgleich nur hinter einem Kajedeich gelegen, in die erste Klasse geschätzt. Diese Kniphäuser Schätzung sei durchgängig eine so vorzügliche gewesen, daß nur gegen ein Haus reklamirt sei. Das Abschätzungsprotokoll wiese nach, daß 15" tiefe, gute Aei mit wildem Untergrund vorhanden sei. Also allerdings nicht streng und deshalb nicht so nachhaltig wie der Peters- und Adelheidsgroden.

Abg. **Suhren**: Er glaube, der Mehrheitsantrag, zur Zeit die Ausführung des Projekts abzulehnen, sei wohl begründet. Der Plan erscheine ihm zu flüchtig entworfen. Gehöre der Groden ihm, er würde, aufrichtig gestanden, das Unternehmen nicht für gerathen halten. Die von dem Deichband vorgeschlagene Linie halte er für die vorzüglichere; es werde weniger Fläche gewonnen, aber die Deichlinie sei auch kürzer und der Außengroden sei ja nicht verloren, wenn er im Grünen liegen bleibe und vor den Einflüssen des Seewassers geschützt werde. Wenn die Kosten des Projekts der Staatsregierung aber auch nicht erheblich die des vom Deichbande empfohlenen Plans überstiegen, so erzeuge der letztere auch nicht die großen Besorgnisse für die Zukunft; es würde darnach keine solche Beschädigung in der Ueberstuhlungszeit eintreten. Eine Höhle erscheine ihm auch nicht zweckmäßig; man müsse versuchen das Wasser rückwärts los zu werden. Der Regierungs-Commissär meine, es sei Anwachs vorhanden, das

müsse erst unzweifelhaft konstatiert werden. Der Natur könne man nicht Trost bieten.

Abg. **Dannenberg**: Wenn er in dieser Sache das Wort ergreife, so werde man nicht erwarten, daß er mit Sach- und Localkenntniß reden würde, es sei dies sein Fach nicht und wäre er dazu auch nicht speziell instruiert. Er wolle nur die Aufmerksamkeit auf einige Punkte richten, zu denen ihn der richtige Gesichtspunkt vom Regierungscommissär verriickt erscheine. Dieser habe sich gegen das kleinere Projekt, gegen die andere Linie ausgesprochen. Er könne ihm darin beistimmen, daß es geboten sei, so viel Fläche als möglich einzudeichen, um durch den Gewinn die Kosten aufzuheben. Es sei also die Frage, ob man nach dem Regierungsprojekt bauen solle, oder das Unternehmen noch verschieben möge; und da seien von dem Abg. Huchting so erhebliche, thatsächliche Anstände geltend gemacht, daß man wohl Bedenken tragen müsse, diesem Unternehmen schon jetzt zuzustimmen. Der Regierungscommissär sei über diese Anstände ziemlich flüchtig hinweggegangen und habe hauptsächlich nur die Rentabilität des eingedeichten Grodens zur Amortisation des Anlagekapitals hervorgehoben. Zu dem Ende habe er auf die Höhe der schon jetzt erzielten Pächterträge hingewiesen. Wenn der Groden aber schon jetzt so rentabel sei, so könne man vorläufig sich damit begnügen, und thäte es ja gar nicht Noth, mit Eroberungen vorzugehen.

Wenn man erobern wolle, frage man süglich zuerst, ob man denn auch überall erobern könne. Die Localität scheine nun der Art, daß eine Eroberung hier zur Zeit überhaupt nicht als thunlich angesehen werden müßte. Da der Groden auch in dem gegenwärtigen Zustande gute Erträge liefere, dränge die Entscheidung nicht; man möge es der Zeit überlassen, uns zu belehren, ob die Techniker, die in ähnlichen Fällen schon so oft geirrt hätten, hier das Richtige getroffen. Der Abg. Huchting sage, der Groden liege im Abbruch, der Regierungscommissär gebe dies zu mit der Beschränkung, daß die seit einigen Jahren angebrachten Schlingen Watterhöhung zwischen denselben erwirkt und nun die steile Kante im Abbruch begriffen sei. Wo dies der Fall, da sei es ein Zeichen, daß auch dort Neigung zum Abbruch vorhanden und eine gefährdende Strömung bestehe. Man solle sich daher wohl bestimmen und der Belehrung der Zeit Raum lassen; der Abg. Huchting sage, die Watterhöhung zwischen den Schlingen sei so neu, daß sich keine Spur von Pflanzenwuchs zeige und bei jeder stürmischen Fluth wieder verschwinden könne, der Regierungscommissär erwiedere darauf nur, daß zum Pflanzenwuchs das Watt noch nicht hoch genug sei: nun so warte man so lange, bis die Watterhöhung so hoch sei. In drei Jahren könne es sich schon ausweisen, ob das Projekt annehmbar sei. Jetzt möge man es lieber abweisen.

Regierungscommissär **Rüder**: Der Abg. Suhren meine, man habe regierungsseitig bedächtiger verfahren müssen, er deute sogar an, daß die Techniker so unbedacht zu Werke



gegangen, daß sie die Linie nicht richtig angegeben hätten. Entwässern wolle er rückwärts. Er (Redner) halte es für unfruchtbar, hierauf einzugehen. Ein großer Theil der Opposition entspringe aus der wohlgemeinten Fürsorge für das Interesse des hinterliegenden Deichbandes. Ob dieser wohl bereit sein würde, das rückwärts geleitete Wasser durch den Schandeich zu lassen, wenn er den äußeren neuen Deich für so gefährlich halte? Der Abg. Dannenberg sage, vom Regierungscommissär sei der Groden in dem jetzigen Zustand als so rentabel geschildert, daß die große Anlage nicht geboten erscheine. Der Vorredner sei ihm wohl nicht genau gefolgt. Er habe gesagt, daß der Boden nicht schlecht sei, gehe daraus hervor, daß auch jetzt schon das wenige vorhandene Pflugland Abnehmer zu guten Preisen finde. Die Annahme von 30 Thlr. nach Ausführung des Projekts erscheine nicht zu hoch, wenn schon jetzt für das Land hinter dem Rajedeich 21—26 Thlr. erzielt würden. Was die gegenwärtige Rentabilität betreffe, so enthalte die Vorlage die richtigen Angaben: ein Ertrag von 21—26 Thlr. sei Ausnahme für einen kleinen Theil, die Durchschnittssumme für den ganzen Groden betrage 15½ Thlr.

Abg. **Suhren**: Eine Flüchtigkeit habe er nicht dem ganzen Plan, sondern nur einzelnen Punkten desselben zur Last gelegt; dort sei sie nachweisbar. Unter Anwachs könne man nur Pflanzenwuchs verstehen; der sei nicht vorhanden — wie man es denn nehmen solle, wenn in der Vorlage von Anwachs die Rede sei? Dafür, daß man rückwärts Abwässerung durchsetzen könne, seien die Deichgesetze da; er wäre überzeugt, daß die Abwässerung durch den jetzigen Schandeich in das Binnentief vorzuziehen sei. Er könne noch mehr Punkte hervorheben, wolle sich dessen aber enthalten.

Abg. **Dannenberg**: Er habe nicht gesagt, der Regierungscommissär habe angedeutet, durch die Anlage werde der Groden nicht rentabel, als er jetzt sei, sein Sinn sei gewesen, der Regierungscommissär, der von der Nützlichkeit und Ungefährlichkeit des Unternehmens überzeugt sei, wolle es Andern, die darüber Bedenken trügen, verlockend machen, dadurch, daß er hervorhebe, wie sehr rentabel der Groden schon jetzt sei, der durch die Eindeichung noch rentabel werden müsse und daher die baldige Amortisation in Aussicht stelle. Er (Redner) habe dagegen bemerken wollen, man könne sich mit dem gegenwärtigen Vortheil vorerst schon begnügen und sehen, wie es nach drei Jahren aussehe, bevor man zum Zwecke weiter Eroberung so große Summen vielleicht nutzlos ins Meer werfe. Man thue wohl bei dieser Frage, die jedenfalls nicht unbedenklich, nach dem Rath sachkundiger Landleute und Deichbandsinteressenten die Entscheidung hinauszuschieben.

Regierungscommissär **Müder**: Was das Verlocken betreffe, so halte die Staatsregierung das Unternehmen für ein gutes Geschäft und empfehle es; Lockmittel brächte er weiter nicht in Anwendung. Was den Anwachs betreffe, so habe die Staatsregierung in der Vorlage die Verhältnisse an-

gegeben und etwas Anderes habe er auch nicht vertreten. Hinsichtlich des Aufschiebens der Bedeichungsarbeit müsse er bemerken, daß Schlingen vorhanden seien und unterhalten werden müßten für einen Groden, der in seinem Anbelwuchs zurückgehe, 3 Jahre würden keine Veränderung und neue Erfahrung bringen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Zur Begründung dieser Vorlage berufe sich der Regierungscommissär auf den dauernden Anwachs, der Abg. Huchting bezweifle ihn und müsse er sich dem anschließen. In 3 Jahren könne sich die Sache ganz anders gestalten. Wo 25—30 Stück weggerissen seien, könne man das weitere Wegreißen durch künstliche Schlingen verhüten, aber dadurch keinen Anwachs herbeiführen, auch hier sei kein Anwachs vorhanden. Die Techniker könnten sich irren, wenn sie die Unterhaltung bis zur Ueberstuhlung auf 3000 Thlr. anschlugen; beim Augustgroden wären diese Kosten auf 2000 Thlr. angeschlagen; der 9te Landtag habe für 1853 und 1854 128000 Thlr. bewilligt. Im Winter 1854/55 sei eine Beschädigung von 35000 Thlr. eingetreten — dafür 2000 veranschlagt. Wenn alle Techniker gegen dies Unternehmen gewesen, so wundere er sich, daß die Regierung sich doch dafür entschieden habe.

(Auf die Bemerkung des Präsidenten, zur Sache zu reden, erwidert der Abgeordnete, dies sei der Sache nicht fremd, er spreche von den Irrthümern der Techniker und müsse dem Commissär erwidern auf den Augustgroden, da er denselben mit in die Debatte gezogen habe.) Der Außengroden gebe nach Aussage des Commissärs Müder 1400 Thlr. Pacht; dort sei auch viel Anwachs, bei Kniphaufergroden werde dies nicht eintreten. Beim Fedderwardergroden sollten 100' im Grünen bleiben; der Abg. Huchting habe gar bemerkt, daß diese Fläche durch das Ausjoden die Schutzkraft verliere; eine Fluth könne sogar den Binnengrund nehmen. Beim Fedderwarder Groden sei das Material des Binnengroden sehr sandig, das des Außengroden kenne er nicht ganz genau, habe aber von alten, kundigen Leuten gehört, daß sich wenig Schlief anseze, sondern die Anspülung von Muscheln vorherrsche. Mit dem Neuwapeler- und Petersgroden sei dieser daher nicht in eine Linie zu stellen. Die Hauptsache sei, daß das Material, das zum Deich verwandt werde, zu sandig sei; dies sei auch mit der Grund, daß beim Augustgrodenbeich noch immer solche große Beschädigungen vorkämen. Gegen den Schaden, den die Elemente anrichten könnten, käme kein Voranschlag nur annähernd auf. Wenn der Regierungscommissär sage, wenn man aufschieben wolle, genügen nicht 3 Jahre, es könnten 20 daraus werden, bis Erfahrung über das Vorhandensein von Anwachs entschieden habe, so verlange er keinen starken Anwachs, ehe er sich entscheide, sondern nur den Beweis, daß überhaupt natürlicher Anwachs vorhanden sei, davon könne aber nicht die Rede sein, wo man das Ufer durch Schlingen und Strohbemattung unterhalten müßte.

Auf dem Augustgroden wären Pachten selbst von 38 Thlr.



zielt, aber der Regierungscommissär wisse besser als er, daß Manche keine 10 Thlr. daraus gemacht hätten und die vielen Concurse in der Gegend hätten zum Theil ihren Grund in den theuren Pachtungen von Staatsländereien.

Regierungscommissär **Müder**: Er habe nicht gesagt, sämtliche Techniker seien gegen die ausgeführte, vorgeschobene Linie des Augustigröbendeichs gewesen, sondern deren jetziger Chef.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit auf Ablehnung der Position mit 34 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnes, de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Gräpel, Greverus, Hardt, Heje, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Nieberding, Oetken, Oldejohnns, Rösener, Rudebusch, Selkman I., Selkman II., Strothoff, Struthoff, Suhren.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, Eißel, Görlich, Kunz, Pancraz, Russell, Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Abwesend: Abg. Driver.

Damit sind die Anträge 175, 176 erledigt.

Antrag 177 angenommen, das von der Staatsregierung beantragte plus abgelehnt, 178 wie zu 165, 179 angenommen, 180—184 wie zu 165.

Anträge 185, 186, 187, 188:

Abg. **Oetken**: Gegen den ersten dieser Anträge möchte er die Regierungsvorlage empfehlen; das Provisorium in ihrem Amte dauere in der That schon lange genug, die Belästigung für den nördlichen Theil des Butjadingerlandes sei zu groß und bedürfe dringend Abhülfe.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er habe nicht nöthig, auf die Gründe zurückzukommen, aus denen Stollhamm zum Sitze des Amtes ausersehen sei; ein Blick auf die Karte ließe über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung keinen Zweifel und überdies seien die Gründe auf dem vorigen Landtag zum Ueberfluß erörtert. Er sage geflissentlich zum Ueberfluß, weil diese Bestimmung früher nach sorgfältiger Erwägung seitens der Regierung und des Landtags getroffen sei, weil die Einrichtung auf gesetzlicher Bestimmung beruhe. Die Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung müsse genügen, um sich für die Regierungsvorlage zu entscheiden. Soeben sei ein Antrag in Betreff Eindeichung des Kniphauer Baugrödens vom Landtage abgelehnt, durchaus in Ausübung verfassungsmäßiger Rechte; hier stände dem Landtag aber nach der Verfassung das Recht der Ablehnung nicht zu, hier stehe dem Verlangen der Regierung eine unzweifelhafte Verpflichtung des Landtags gegenüber — er brauche nur auf Art. 187 des

Staatsgrundgesetzes hinzuweisen, nach dem der Landtag die zur Ausführung der Gesetze die erforderlichen Mittel bewilligen müsse. Wenn er dagegen sich darauf berufe, er brauche die Position nicht in der gegenwärtigen Finanzperiode zu bewilligen, so sei das eine bloße Ausflucht — man werde ihm den Ausdruck nicht übel deuten —: was man ohne Zeitbestimmung schulde, schulde man sofort. Auf dem vorigen Landtag sei empfohlen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht von dem Bau Abstand zu nehmen sei, ob nicht in Burhave eine Abtheilung des Amtsgerichts eingerichtet werden könnte. Diese Erwägung sei von Großh. Staatsregierung vorgenommen, sie habe zu dem Resultate geführt, daß die Berücksichtigung dieser Wünsche nicht thunlich sei. Jetzt habe der Ausschuß einen anderen Einwand: man könne nicht wissen, ob nicht eine andere Organisation einträte, die den ganzen Bau überflüssig machen würde. Eine neue Organisation stehe zur Zeit nicht in Aussicht, der Einwand beruhe daher nicht auf Wahrscheinlichkeit. Wenn aber auch eine neue Organisation ins Leben träte, dann würde in dem großen Gebiet der ehemaligen Aemter Burhave und Abbehausen jedenfalls eine staatliche Bezirksbehörde sein müssen, wenn auch nur für die Justiz. Auch jener Einwand sei mithin hinfällig; wie man sich sträuben wolle, einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen? Es würde ein bedenkliches Präjudiz sein, wollte der Landtag mit dieser Verpflichtung in Widerspruch treten.

Abg. **Ahlhorn**: Ein Theil des Ausschusses habe denselben Antrag gestellt wie im vorigen Landtag, auf Errichtung einer Abtheilung in Burhave. Der Regierungscommissär sage, dies sei in Erwägung gezogen, aber nicht thunlich befunden. Man wolle die Erwägung wiederholt empfehlen, er glaube, endlich werde es thunlich sein. Die Meinungen über die Möglichkeit dieser Einrichtung ohne Aenderung des Aemtergesetzes gingen auseinander; er sei kein Jurist, aber z. B. der Abg. Bödeker hätte es in der vorigen Diät für recht wohl ausführbar gehalten. Um aber den Antrag 187 in jedem Fall zur Abstimmung zu bringen, auch wenn 186 angenommen, würde, die Erwägung aber nicht bald zum gewünschten Ziele führe, trete er Namens des Theils des Ausschusses, der den Minderheitsantrag Nr. 186 gestellt, auch dem Antrage Nr. 187 bei.

Abg. **Russell**: Er sei nicht der Ansicht des Regierungscommissärs, daß der Landtag gesetzlich zu der Bewilligung gezwungen werden könnte und selbst wenn dies der Fall wäre, glaube er, daß die Staatsregierung dem Lande nicht eine Ausgabe aufbürden würde, gegen die der Landtag, das ganze Land sich erkläre. Die Ausgabe, welche im Ganzen mit Ankauf der Ländereien etwa 30,000 Thlr. betragen werde, sei bedeutend und fraglich, ob dieselben für ein dauernd erforderliches Gebäude gemacht werde. Die Annahme der Position werde auch in Widerspruch mit Antrag 189 treten, nach dem man eine Aenderung des Aemtergesetzes wolle. Nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung sei er nicht in der Lage, für den An-



trag 186 zu stimmen; aber der Wunsch einer Aenderung des Gesetzes sei vielfach ausgesprochen und man wisse, daß eine solche, namentlich in Verbindung mit einer Aenderung des Prozeßgesetzes berathen werde. Deshalb solle man weder die Ausgabe bewilligen, noch für den Antrag 186 stimmen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Was an Erinnerungen gegen seinen Standpunkt laut geworden, treffe nicht zu; er habe hervorgehoben, die Bewilligung beruhe auf gesetzlicher Verpflichtung, ein Gegengrund sei nicht geltend gemacht. **Ahlhorn** wünsche, daß die Sache nochmals in Erwägung gezogen werde, das sei nur ein Wunsch, die Regierung möchte von ihrem Verlangen abstecken. Der Abg. **Russell** glaube nicht, daß der Landtag gesetzlich verpflichtet sei, aber das Aemtergesetz bezeichne Stollhamm als Sitz des Amtes und die Staatsregierung verlange die Bewilligung der zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Mittel. **Russell** weise auf die Möglichkeit einer neuen Organisation hin und wenn diese auch vorgenommen würde, die Justizbehörden würden schwerlich vermindert werden; wie er schon gesagt, werde jener große Bezirk des nördlichen Butjadingerlandes mindestens eine Justizbehörde haben müssen.

Abg. **Bartel**: Gegen die vom Regierungscommissär aufgestellte Verpflichtung des Landtags wolle er erwidern: wenn in einer Verordnung stehe, Stollhamm solle der Amtssitz sein, so verpflichte das nicht den Landtag, 26000 Thlr. für ein Amtshaus zu bewilligen. Die Ablehnung dieser Summe sei ein verfassungsmäßiges Recht. Wenn der Abg. **Detken** aus Rücksicht auf die Belästigung der Amtseingesessenen die Bewilligung der Regierungsvorlage empfehle, so sei ja nicht zu verkennen, daß der gegenwärtige Amtssitz namentlich für den Norden unbequem gelegen sei, aber die daraus erwachsende Belästigung treffe die Einzelnen doch nur in einzelnen Fällen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Wenn in dem Gesetz oder der Verordnung der Amtssitz bezeichnet sei, so folge daraus allerdings nicht die Verpflichtung, gerade 26000 Thlr. für ein an einem Orte zu errichtendes Amtshaus zu bewilligen. Der Landtag könne gegen die Höhe der Position Einwendungen machen; aber Ausstellungen gegen den Betrag würden ja jetzt nicht vorgebracht. Es handele sich nur darum, das zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche zu bewilligen.

Abg. **Brader**: Wenn auch die Bestimmung des Amtssitzes auf Gesetz beruhe, werde er doch gegen die Bewilligung stimmen. Ein Gesetz könne man ändern und wenn so viele und nachhaltige Stimmen im Lande und im Landtag für die Aenderung laut würden, begreife er nicht, warum die Staatsregierung auf die Einrichtung bestehe. Jedensfalls treffe die Regierung keine Verantwortung, wenn sie die Ausführung des Gesetzes verzögere. Er glaube, man könne, ohne sein Gewissen zu belasten, frei gegen die Bewilligung stimmen.

Abg. **Selkman II.**: Gegen die Annahme des Antrags 186 wolle er warnen. Abg. **Ahlhorn** sage selbst, er

wisse nicht, ob eine solche Einrichtung nach dem Aemtergesetz zulässig sei. Er, **Redner**, halte sie für ausführbar, aber mit unverhältnißmäßig hohen Kosten verknüpft. Solle ein Amtsrichter nach Burhave als Abtheilung II., so würden nicht nur sämtliche Geschäftslokale erforderlich, sondern auch ein vollständiges Unterpersonal; ferner müsse der Amtsrichter zur Erledigung vieler Geschäfte mit den Akten zu seinen Kollegen reisen. Eine solche Einrichtung könne er nicht empfehlen, sondern müsse die gegenwärtige für zweckmäßiger halten.

Abg. **Detken**: Gegen den Abg. **Bartel** habe er zu erwidern, im Butjadingerland müsse man recht häufig auf das Amtsgericht, bald in Vormundschafts-, bald in anderen Sachen, im Münsterland möge das anders sein.

Abg. **Ahlhorn**: Er freue sich, daß der Abg. **Selkman II.**, der als tüchtiger Jurist bekannt sei, die Einrichtung einer Amtsgerichtsabtheilung in Burhave ohne Aenderung des Aemtergesetzes für ausführbar halte und wolle diese Auffassung konstatiren. Er habe aber dagegen den Kostenpunkt geltend gemacht. Mit den vielen Reisen mit den Akten wäre es wohl nicht so schlimm gemeint; der Verkehr könne auch ein schriftlicher sein.

Gegenwärtig hätten die Amtsmänner viel mit den Gemeindevorstehern, der Amtsrichter z. B. in Curatelsachen mit dem Staatsanwalt zu verkehren; es wäre schlimm, wenn alle derartige Geschäfte eine persönliche Zusammenkunft erforderten. Das Unterpersonal sei in Ellwürden bereits doppelt vorhanden. Was **Detken's** Klage über die weiten Wege betreffe, so sei diese nicht unbegründet, z. B. hinsichtlich der Schwärder, aber in dieser Weise seien auch andere Amtssitze ungünstig belegt, z. B. Kastede; bis dahin hätten die Moordeicher im Kirchspiel Schweiburg einen Weg von 6 Stunden, einer Entfernung, die im Amte Ellwürden kaum herauskäme. Die Annahme des Antrags 186 halte er für ungefährlich, man stelle ja nur ein Ersuchen an die Staatsregierung; halte diese die Einrichtung der Kosten wegen für unausführbar, so könne sie davon absehen. Man sei im Landtag nicht abgeneigt, die Kosten daran zu wagen.

Abg. **Selkman II.**: Für das Urtheil des Abg. **Ahlhorn** könne er sich nicht bedanken; erst in der vorigen Diät habe er sich über seine (**Redners**) juristische Befähigung ganz anders ausgesprochen. Dem Abg. **Ahlhorn** könne er in dieser Beziehung ein kompetentes Urtheil nicht zugestehen, wie auch der so rasche Wechsel in der Beurtheilung wenig Sicherheit zeige. In der Sache selbst sei er im Irrthum; zwei Pupillenschreiber seien in Ellwürden nicht vorhanden, und würde der Aktuar für die Burhaver Abtheilung schon erheblich kostspielig sein; auf die Kosten für Geschäftslokal schein er kein Gewicht zu legen. Auch darin könne er mit dem Borredner nicht übereinstimmen, daß man unbeschadet das Ersuchen stellen könne; der Landtag dürfe nach seiner Stellung nicht ins Blinde Ersuchen stellen, sondern nur auf Grund der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit seines Wunsches.



Abg. **Ahlhorn**: Daß er in voriger Diät ein anderes Urtheil über den Vorredner gefällt, sei ihm nicht bewußt; er habe nicht gesagt, daß Er kein guter Jurist sei, ein so rascher Wechsel der Ansichten, wie beim Vorredner, komme bei ihm nicht vor. Derselbe habe noch vor 6 Jahren der Bürgerschule in Oldenburg Nichts bewilligen wollen, gestern habe er sich für den höchsten Antrag ausgesprochen.

Anträge 185 angenommen, 186 abgelehnt, 187 angenommen, 188 (Uebergang zur Tagesordnung — motivirt durch Bericht und Debatte) angenommen.

Antrag 189 angenommen.

Antrag 190, 191:

Abg. **Urkenau**: Hinsichtlich der Bewilligung der Kosten für ein neues Nebengebäude bei dem Amthaus in Lönningen müsse er sich für den Mehrheitsantrag aussprechen; eine Reparatur sei nicht unmöglich. Der Grund der Vorlage sei wohl, daß das gegenwärtige Nebengebäude nicht unmittelbar mit dem Hauptgebäude verbunden sei, sondern durch einen Weg davon getrennt. Diese Einrichtung möchte das Dienstpersonal inkommodiren, den Beamten selbst könne sie nicht affizieren. Eine Versetzung der bestehenden Nebengebäude an das Amthaus sei nicht wohl zulässig, da die Gebäude demselben nicht konform seien. Auch möchte er der Regierung zur Erwägung aufheingeben, ob es nicht besser sei, dem Verwaltungsbeamten aufzugeben, kein Fuhrwerk zu halten, da Miethfuhrer überall zu haben seien.

Abg. **Bartel**: In der Vorlage sei ausdrücklich hervorgehoben, das Nebengebäude sei einer Reparatur nicht werth; diese Behauptung werde auf gründlicher Untersuchung beruhen und zweifle er, ob der Vorredner so genau über den baulichen Zustand des Gebäudes instruiert sei.

Regierungscommissär **Ruhstrat**: Die Gründe der Staatsregierung seien freilich von der Minderheit kurz angegeben, da aber die Mehrheit dieselben einfach verwerfe, bleibe ihm nichts Anderes übrig, als die dem Ausschuss bereits mitgetheilte ausführliche Begründung zu wiederholen. Dieselbe laute:

Bereits im Jahre 1860 kam der Bau eines Stalles beim Lönninger Amthause in Frage, da wiederholt über den mangelhaften Zustand der an sich auch ungenügenden beiden Nebengebäude geklagt worden war. Der Amtmann Flor sagt dieserhalb in einer Vorstellung vom 9. April 1860:

„Daß der fragliche und baldige Neubau eine Nothwendigkeit sei, wird der Herr Bauconducteur Inhülßen gewiß bezeugen. Abgesehen von der Bauauffälligkeit jener beiden Nebengebäude, die so groß ist, daß z. B. der Boden über dem Stalle für dieses Jahr ohne Gefahr nicht mehr wird zur Lagerung des Heues benutzt werden können, weßhalb ich denn gezwungen sein werde, desfalls andere Räume in Miethe zu nehmen, abgesehen hiervon, so ist Großh. Cammer auch hinlänglich bekannt, daß die beiden Nebengebäude für den regelrechten Gang und die gehörige Beaussichtigung des Haushalts

so un Zweckmäßig situiert sind, als dies nur möglich ist. Bekanntlich liegen sie getrennt von dem Haupthause auf der andern Seite der 3 Baumreihen breiten Allee; und doch enthalten sie allein nur die Stallung für mein Vieh (zur Zeit 2 Pferde und 1 Kuh), die Wohn- und Schlafstube für meinen Knecht, den Aufbewahrungsraum für Heu, Stroh, Torf, Sand, Acker- und Gartengeräthschaften zc. zc. und den Waschraum. Auch der Brunnen, aus dem ich allein nur das nöthige Wasser schöpfen kann, weil die Pumpe neben der Küche im Haupthause, so lange ich hier bin, noch kein Wasser gegeben hat, liegt bei den Nebengebäuden, also auf der anderen Seite der Allee. Diese Trennung der vornehmlichsten Wirthschafts- und Aufbewahrungsräume und Anstalten von dem Haupthause gereicht selbstredend zu großer Belästigung für mich und mein Dienstpersonal, eine Belästigung, deren baldigstes Aufhören nur ein gerechter und billiger Wunsch genannt werden kann. — Des Weiteren muß ich aber noch bemerken, daß die Räume, welche die Nebengebäude enthalten, auch ungenügend und unzureichend sind. Der Waschraum ist ein höchst müßter Ort; die Wohn- und Schlafstube für den Knecht ein so beschränkter Raum, wie er kaum bei Bauern zu finden sein möchte; ebenso beschränkt sind fast alle übrigen Räume und die Böden sind so klein, daß ich das im vorigen Jahre von der vom Staate angepachteten Wiese geerntete Heu, welches nicht einmal zur vollen Jahresfütterung für 2 Pferde und 1 Kuh hinreicht, zum Theil in fremden Stallungen für meine Rechnung habe unterbringen müssen. Ebenso liegt die Düngerstelle ganz offen auf dem Brinke ohne irgend eine Umzäunung oder Abgrenzung gegen den Iestern.“

Die Großh. Cammer, welche gelegentlich eine Besichtigung der fraglichen Lokalitäten vorgenommen und die Angaben des Amtmanns in jeder Hinsicht zutreffend gefunden hatte, beantragte den Neubau eines Stalles, da eine durchgreifende Reparatur der durchaus baufälligen Nebengebäude für völlig unthunlich erklärt wurde. Das Staatsministerium glaubte indessen, daß die Gebäude wohl noch einige Jahre durch Reparaturen hinzuhalten seien und daß der Neubau noch bis zur gegenwärtigen Finanzperiode verschoben werden könnte. Eine weitere Verschiebung des Neubaus war, nach der Beschaffenheit der Gebäude und da derselbe einem anerkannten Bedürfnisse abhelfen soll, nicht gerechtfertigt.

Trotz dieser Begründung verwies die Mehrheit auf eine Reparatur, die nach Aussage der Sachverständigen unmöglich sei. Und selbst, wenn es thunlich wäre, das Gebäude noch etwas hinzuhalten, sei doch ein Neubau erforderlich, denn im Nebengebäude müssen einige unentbehrliche Räumlichkeiten geschaffen werden, die zur großen Beschwerde des Bewohners im Hauptgebäude fehlten und hier keinen Platz fänden.

Abg. **Ahlhorn**: Die Kosten eines Amthauses in Stollhamm seien abgelehnt unter Hinweis auf eine Aenderung des Aemtergesetzes — eine solche, nach der auch Lönningen



aufhöre, Amtssitz zu sein, sei wenigstens nicht undenkbar. Aber es handele sich hier nur um einen Stall, das Bedürfnis eines solchen ändere sich mit jedem Wechsel in der Person des Beamten. Ein eleganter Stall sei nicht erforderlich, ein Raum für Wagen, Vieh und Heu genüge. Eine Reparatur sei leicht zu beschaffen, um so mehr, da das Gebäude von Bindwerk sei. Zu dem Ende habe man gerne einige hundert Thaler bewilligen wollen, aber es habe geheißen, zu Reparaturen sei Geld genug vorhanden.

Abg. **Brader**: Nach seinen Erfahrungen in dieser Branche des Baues könne ein Stall für zwei Pferde, Wagen, ein Stück Vieh weit billiger als für 1500 Thlr. hergestellt werden. Er halte es für rätthlicher, einige 100 an die Reparatur zu wagen, als die 1500 Thlr. zum Neubau zu bewilligen. Er hoffe noch immer, daß die Staatsregierung bald Vorlage über eine Aenderung des Aemtergesetzes mache.

Antrag 190 abgelehnt, 191 erledigt.

In zusammenfassender Abstimmung werden die zurückgestellten Anträge 165, 170, 178, 180—184 angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Sonnabend den 20. Febr. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Verathung.
- 2) Bericht des Justizauschusses über das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuche.
- 3) Zweite Lesung des Geszentwurfs, betreffend die Gebühren der Unterbedienten im Fürstenthum Lübeck.
- 4) Ausschußbericht, betreffend Aenderung des Wahlgesetzes.
- 5) Ausschußbericht, betreffend Aenderung der Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck.
- 6) Ausschußbericht, betreffend Aenderung des Unterrichtsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66. (Fortsetzung.)
 - 2) Bericht des Justizauschusses über das Einföhrungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuche.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren der Unterbedienten im Fürstenthum Lübeck.
 - 4) Ausschußbericht, betreffend Aenderung des Wahlgesetzes.
 - 5) Ausschußbericht, betreffend Aenderung der Begeordnung im Fürstenthum Lübeck.
 - 6) Ausschußbericht, betreffend Aenderung des Unterrichtsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungscommissäre Rüder und Rührstrat.

Nach Öffnung der Sitzung wird das letzte Protokoll vom Schriftführer Bartel verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition mehrerer Einwohner zu Barel, betreffend den Schloßplatz daselbst. An den Finanzausschuß.
- 2) Zwei Petitionen aus Holdorf, betr. das Markengesetz. An den Ausschuß für das Markengesetz.
- 3) Petition von Eingewohnten der Gemeinde Zade, betr. Abänderung des Art. 34 §. 1 der Begeordnung. An den Verwaltungsausschuß.
- 4) Petition des Stadtmusikus Langenbuch, betreffend Schutz in seinem Musikprivilegium. An den Ausschuß für das Lübecker Gewerbegesetz.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Fortsetzung der Berathung über den Voranschlag des Herzogthums Oldenburg 1864/66.

Zu Antrag Nr. 192 und 193:

Abg. **Bartel:** Die Ausschußminderheit habe, ohne den von der Staatsregierung übergebenen speziellen Kostenschlag für eine Försterwohnung im Streif einer eingehenden Kritik unterwerfen zu können, die Ansicht gewonnen, daß für

eine Summe von 2000 Thlr. sich eine anständige Försterwohnung bauen lasse.

Regierungscommissär **Rührstrat:** Es handle sich um große Differenzen: die Staatsregierung beantrage 3000 Thlr., die Ausschußminderheit 2000 Thlr., die Mehrheit nur 1500 Thlr., die Summe von 3000 Thlr. beruhe auf einem Anschläge der Baubeamten, die die Absicht der Regierung, nur billig zu bauen, kennten. Mißtraue der Landtag ihnen, so möge er doch den Antrag der Minderheit sich aneignen, da es nicht möglich sei, für weniger als 2000 Thlr. das Haus herzustellen.

Als Beweis dafür möge man sich der in der vergangenen Finanzperiode im Stähe erbauten Försterwohnung erinnern, welche trotzdem daß ein vorhandenes altes Gebäude zum Bau mitbenutzt worden und trotzdem, daß die Baubeamten besonders angewiesen, so wohlfeil wie möglich zu bauen, doch über 1500 Thlr. gekostet habe. Die Annahme des Mehrheitsantrages sei deshalb einer Ablehnung dieser Position gleich.

Abg. **Abthorn:** Die Mehrheit glaube, das Haus lasse sich für 1500 Thlr. wohl herstellen; wenn ein massiver Bau nicht für diese Summe herzustellen sei, so könne ja Bindwerk angewandt werden; zumal da das Holz in jener Gegend nicht theuer sei. Der Staat brauche den Förstern keine Wohnung zu geben, aber leider sei der Staat hier genöthigt, dem Förster

eine Wohnung zu verschaffen, da dieser sonst in der Mitte des Reviers keine bekommen könne; er müsse aber auf die geringe Miethc, welche er von solchen Försterwohnungen ziehe, Rücksicht nehmen; das im Stühe errichtete Gebäude habe 2100 Thlr. gekostet und gebe nur 50 Thlr. Miethc; der Förster Klostermann zu Littel zahle sogar nur 30 Thlr., der Förster Schwertfeger in Elmendorf nur 25 Thlr., mit Inbegriff von Ländereien, die oft allein die Pacht einbringen würden. Darauf hin dürfe man keine kostspieligen Wohnungen erbauen. Wenn denn auch die Summe von 1500 Thlr. etwas überschritten werde, so bliebe der Regierung noch immer die Position für außerordentliche Ausgaben bis zu 45000 Thlr., woraus bekanntlich solche Ueberschreitungen genommen werden, so daß ein Mangel nicht eintreten werde.

Abg. **Selkman** II.: Gegen das vom Vorredner in seiner letzten Aeußerung vertretene Princip müsse er sich entschieden verwahren. Wenn die Staatsregierung von vornherein überzeugt sei, die Kosten würden sich jedenfalls höher als 1500 Thlr. belaufen, so dürfe man nicht darauf los bauen in Rechnung auf die Position für außerordentliche Ausgaben. Daß sie aber für 1500 Thlr. keine anständige Försterwohnung herstellen könne, liege von vornherein auf der Hand.

Abg. **Russell**: Auch nach seiner Ansicht müsse der Landtag sparen, wo es nur irgend möglich sei und besonders auch ein scharfes Auge auf die Voranschläge der Baubeamten haben; der Unterschied der Kosten von öffentlichen und Privatbauten sei enorm. Wo aber ein wirkliches Bedürfniß vorliege — und das sei hier der Fall — da müsse der Staat bauen, wie es den Verhältnissen angemessen sei. Wenn der Regierungsantrag auch so hoch griffe, so sei die von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Summe von 2000 Thlr. doch keinen Falls, selbst für ein Gebäude von Bindwerk, zu viel, da es doch außer den nöthigen Wohnstuben auch Räume für etwas Vieh und eine kleine Wirtschaft enthalten müsse; durch einen billigeren Bau würden nur häufigere und früher nothwendige Reparaturen verursacht, deren Kosten den Unterschied wenigstens aufheben würden. Die geringe Miethc müsse sich mit dem wieder ausgleichen, was der Staat von anderen Dienstwohnungen mehr einnehme, komme zudem auch nicht in Betracht, da der Staat die Verpflichtung habe, seinen Förstern eine Wohnung zu schaffen.

Abg. **Ahlhorn**: Gegen den Abg. Selkman II. müsse er bemerken, daß er nicht gesagt habe, die Regierung solle nur in Hinblick auf die Position für außerordentliche Ausgaben anfangen zu bauen, wenn es auch gewiß wäre, daß sie mit 1500 Thlr. nicht ausreife. Die Mehrheit des Ausschusses glaube aber, daß diese Summe genüge und nur für den Fall, daß sie nicht genüge, habe er jenen Ausweg angedeutet. Wollte man das immer zur Nichtschuur nehmen, was die Regierung für nothwendig erklärte, so könnte man Nichts von den geforderten Summen absetzen, dies sei aber fast

immer geschehen und müsse dann man auch hier die beantragte Summe von 3000 Thlr. bewilligen.

Abg. **Selkman** II.: Er habe gesagt: Wenn die Staatsregierung überzeugt sei und nachdem der Regierungscommissär im Landtage versichert habe, daß mit 1500 Thlr. das Haus nicht hergestellt werden könnte, so sei es nicht zulässig, wenn sie anfangs zu bauen und dabei von vornherein die Absicht habe, den Fehlbetrag aus der Position für außerordentliche Ausgaben zu decken. Dabei bleibe er; bestimmte Ausgaben aus dieser Position bestreiten, heiße das ganze System auf den Kopf stellen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter der Minderheit: Er empfehle nochmals den Antrag der Minderheit. Von Bindwerk zu bauen halte er nicht im finanziellen Interesse des Staats, weil dadurch das Haus leichter dem Verfall und häufigen Reparaturen ausgesetzt sei.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Daß die Staatsregierung die Summe von 1500 Thlr. nicht für genügend halte, könne nicht allein den Ausschlag geben; darüber dürfe Jeder seine Ansicht haben; die Mehrheit glaube nun einmal, daß mit 1500 Thlr. auszureichen sei, könne also keine höhere Summe befürworten und müsse der Landtag entscheiden.

Der Antrag Nr. 192 wird angenommen; ebenso der Mehrbetrag von 500 Thlr., der Antrag der Staatsregierung dagegen abgelehnt.

Zu Antrag Nr. 194 und 195:

Regierungscommissär **Rüder**: Dem früher an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, möglichst auf Abbrechen der Heerdstellen und Verpachtungen in Stücken Bedacht zu nehmen, habe die Großherzogliche Kammer im ausgedehntesten Maße zu entsprechen sich bemüht; in der Regel aber ohne günstige Resultate. So seien auf den Seefeld-Verwerken Nr. IV. und VII. in dieser Weise in zwei Gruppen Einzelland zur Verpachtung gebracht, es seien auf dieselben aber durchaus ungenügende Preise geboten. Ebenso sei darauf hingewiesen: Neuenhoben liege als Wechselland zur Einzelverpachtung ausgezeichnet, die Kammer habe deshalb, als die Pacht von Blexerjande I. erledigt gewesen, den Pächter Frels von Neuenhoben nach Blexerjande verlegt und jene Stelle erst als Einzelland und dann im Ganzen aufgesetzt. Der Unterschied sei so eklatant gewesen, daß sie sich unbedingt für letzteres Gebot habe entscheiden müssen. Wenn die Staatsregierung auf die Erhaltung der Heerdstellen in Roddens bestehe, so könne man ihr das nicht verdenken, da sie dort bei solchen Gelegenheiten es erlebt habe, mit welcher Einigkeit die Einzelpächter jeder Steigerung des Preises entgegenstrebten. Wenn sie deshalb auch die von der Minderheit vorgenommene Beschränkung dieser Position ungern sehe, so müsse sie doch ihren Antrag zur Annahme empfehlen, da sie es nicht gegen den Pächter verantworten könne, daß sie ihn noch länger in einem Hause



wohnen lasse, das durch jeden Sturmwind umgestürzt werden könne.

Abg. **Ahlhorn**: Was der Herr Regierungscommissär über Neuenhoben gesagt habe, müsse er allerdings bestätigen. Der neue Pächter zahle die enorme Pacht von 20 bis 24 Thlr. per Bück, während Freis nur 12 oder 13 Thlr. gegeben habe. Der Unterschied liege darin, daß jener sich nur erst darin festsetzen wolle und dafür diese bedeutende Summe gleichsam als Einkaufsgeld betrachte. Er habe sich ja eine dreijährige Kündigung vorbehalten und wisse wohl, daß, wenn er später kündigen wolle, man ihn nicht fortjagen, sondern lieber für eine geringere Pacht, vielleicht wieder für die frühere Pacht von 12 Thlr., behalten werde, dann werden aber die Stückländereien schon einen höhern Ertrag liefern. Die Heerdstellen würden stets, wie das wohl nicht anders sein könnte, unter der Hand für einen billigen Preis verpachtet; die Stückländereien dagegen würden immer öffentlich ausgebaut und erreichten dadurch höhere Preise. Namentlich bei Roddens sei davon ein guter Erfolg zu erwarten, da es meist als Grünland gelegen sei, während man ringsum, besonders auch nachdem der Augustgroden aufgebrochen, nur Pflugland besitze und an Grünland Mangel leide. Einen Beweis, wie stark die Nachfrage danach sei, liefere die früher aus dortiger Gegend eingelaufene Petition des Inhalts, der Landtag möge nicht die Gelder zu einem Neubau bewilligen, sondern besürworten, daß das Land einzeln verpachtet werde. Wenn die Einzelverpachtung des Roddenser Vorwerkes so ungünstige Resultate geliefert habe, so komme das von dem dortigen dünnem Boden und davon her, daß der Sommer gerade sehr trocken gewesen und deshalb die Pächter alle großen Schaden gehabt hätten. Im allgemeinen brächten Stückländereien einen größeren Pächtertrag, zumal da im andren Fall die Kapitalzinsen und Reparaturkosten für die Gebäude von der Pachtsumme in Abzug zu bringen seien. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Setken**: Er sei in der dortigen Gegend genau bekannt und könne dem Vorredner in allen Stücken beistimmen. Das Land sei durchaus dünnem und eigne sich nicht zur Stelle, weshalb schon die gräfliche Kammer die Heerdstelle abgebrochen habe, so das jetzt nur noch eine kleine Wohnung für einen Arbeiter da sei, der sich noch Land dazu pachten müsse. In der Umgegend von Roddens sei wenig Grünland, so daß es getheilt einen guten Ertrag geben werde, und halte er es nicht für möglich, daß Stückländereien weniger Pacht geben als ganze Stellen, besonders wenn man die Zinsen der Baukosten noch mit in Rechnung bringe, welche auf 3 Thlr. per Bück anzuschlagen seien, da man auf einer Fläche von 100 Bück Gebäude zu dem Preise von etwa 8000 Thlr. errichten müsse.

Abg. **Suhren**: Rechne man zu diesen Zinsen von 3 Thlr. per Bück vollends noch die jährlichen Reparaturkosten, so liege der Nachtheil, den die Staatskasse durch die Ver-

pachtung von Heerdstellen erleide, auf der Hand. Man wolle doch keine Baronate errichten.

Regierungscommissär **Müder**: Die Kammer vergleiche auch, mache auch ihre Berechnung und sehe dabei nicht auf den ersten Einkauf, sondern auf den Durchschnitt. Es komme ihr aber auf nachhaltige gute Resultate an. Wolle man das bisher beobachtete Princip, die Ländereien als Heerdstellen zu angemessenem Taxat unter der Hand verpachten, nicht mehr anerkennen, so werde man allerdings erst höhere Preise erlangen, verführe aber zugleich die Leute, sich zu ruiniren, indem sie nachher nicht dabei bestehen könnten. Der Landtag möge überzeugt sein, daß die Kammer nicht zu wenig nehme und Niemandem aus persönlichen Rücksichten den Vorzug gebe, wie der Abg. Ahlhorn angedeutet habe. Wenn der Abg. Detken es bezweifelte, daß für Stückländereien weniger geboten sei, als bei der Verpachtung im Ganzen, so könne er nur wiederholen, daß er die Wahrheit sage. Die Leute seien bei der öffentlichen Verpachtung schon vorher alle einig; komme man hin, so werde man lächelnd angesehen, und ein Gebot erfolge stets nur von Einem, so daß man zuletzt doch wieder den alten Pächter nehmen müsse; nur wenn Einer etwa durch Zulegung eines oder einiger Hämme an eine benachbarte Heerdstelle ausgepachtet sei, komme Bewegung in die Sache. Wolle also die Versammlung, daß der Staat weniger einnehme, so möge sie diese Position ablehnen.

Abg. **Setken**: Wenn einmal für Stückländereien weniger geboten sei, so möge das auch von der Bedingung herrühren, die dabei gemacht würde, daß jedes Jahr geweidet werden solle, wodurch natürlich der Ertrag kleiner werde. Wenn ferner auf den öffentlichen Verpachtungen sich keine Liebhaber für die Pachten einstellten, so liege das wohl daran, daß das Taxat zu hoch sei und die Leute zurückschrecke. Ueberhaupt aber dürfe man nach dem Ergebnisse in einem Jahre nicht das Ganze reguliren.

Abg. **Suhren**: Er müsse nochmals von der Bewilligung abrathen, auch mit Rücksicht auf die Bewohner der Umgegend von Roddens. Die Viehzucht habe sich gegen früher sehr gehoben, so daß die Grundbesitzer genöthigt seien, Weideland zu heuern, wozu sie das, was in der Nähe liege, am liebsten nähmen. Berücksichtige man dies und bringe andrerseits die bei Verpachtungen im Ganzen nothwendigen Bankkosten mit in Anschlag, so müsse man sich gewiß gegen letztere erklären.

Regierungscommissär **Müder**: Beim Vergleich der Preise, welche durch die verschiedenen Arten der Verpachtung erzielt würden, dürfe man nicht nur auf die letzten Jahre sehen, sondern müsse, um einen richtigen Durchschnitt zu erhalten, weiter rückwärts in die Geschichte des Landes zurückgehen. Wenn in der letzten Zeit vielleicht an einigen Orten die Einzelpachten sehr gesucht gewesen seien, so könnten auch Jahre kommen, in denen die Einzelpächter sich wieder zurückzögen, während die Pächter von Heerdstellen auch in



schlechten Zeiten eine Anhänglichkeit an den Heerd bewiesen und sich denselben zu erhalten wünschten.

Abg. **Ahlhorn**: In Betreff seiner vorhin gethanen Äußerung darüber, daß unter der Hand verpachtet würde, habe der Regierungscommissär ihn mißverstanden. Er habe der Regierung keinen Vorwurf daraus machen wollen, sondern zugegeben, daß dies bei Verpachtungen von Heerdstellen oft in der Ordnung sei; er wünsche nur diese überhaupt nicht zu vermehren, und habe deshalb gesagt, daß daraus, daß Neu-hoben jetzt eine so bedeutende Pacht gebe, noch kein Schluß zu ziehen sei darauf, daß auch sonst die Verpachtung der Heerdstellen mehr als die stückweise einbringe, da der Pächter dort im Vertrauen darauf, daß er später kündigen und unter der Hand zu niedrigeren Preisen wieder pachten könne, erst diesen hohen Preis geboten habe.

Im Uebrigen bleibe er bei seinen Behauptungen, da seine Erfahrung, die er als Landmann doch auch wohl mit in Rechnung bringen dürfe, ihm das Gegentheil von dem, was der Regierungscommissär gesagt, gelehrt habe.

Regierungscommissär **Rüder**: Wenn hier ein Fall vorliege, wo die Staatsregierung auf Erhaltung der Heerdstelle bestehe, so habe sie doch sonst sich bereit gezeigt, den Wünschen des vorigen Landtags zu entsprechen; es sei jetzt an der Zeit, daß der Landtag seinerseits durch Bewilligung der Position dies anerkenne.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird genügend unterstützt und angenommen.

In derselben wird der Antrag Nr. 194 mit 28 gegen 20 Stimmen angenommen.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer, Fortmann, Gräpel, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnann, Rösener, Rüdibusch, Sellmann I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Brochhaus, Dauenberg, Driver, Eißel, Görlich, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Leng, Lieberding, Pancraß, Russell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Der Antrag Nr. 195 ist hiermit erledigt.

Zu Antrag Nr. 196:

Regierungscommissär **Rüder**: Auch dieses Gebäude sei dem Zusammenstürzen nahe. Dies sei anfangs bezweifelt, doch habe der von einem Mitgliede des Ausschusses selbst eingenommene Augenschein das günstige Resultat erbracht, daß diese Position wenigstens nicht ganz gestrichen sei und es sich nur um die Höhe der Bewilligung handle. In Betreff der oft gehörten Behauptung, daß die Staatsregierung zu kostspielige Voranschläge mache, verweise er auf das in der vorigen Diät

zu Oberahn errichtete Gebäude, bei dem der Landtag die Bausumme auf 8100 Thlr. beschränkt habe und in Folge dessen die Mauern einen halben Stein dick und statt zweier Speicher, die eigentlich Bedürfniß gewesen, nur ein Kornboden gebaut worden sei, so daß, wenn man künftig einen zweiten darauf setzen wolle, die Mauer nicht im Stande sein werde, denselben zu tragen. Antworte man darauf, der Bau sei nicht billig genug ausgeführt, so müsse er entgegnen, daß die Ausführung durch einen in Wirthschaftsbauten der Marschen besonders erfahrenen Techniker geschehen und die Material-Ausverdingungen schon ein ganzes Jahr vorher vorgenommen seien. Wenn nun trotzdem keine weiter herabdrückende Concurrrenz sich einstellte, was solle die Kammer dann machen? Wenn der Landtag stets sage, die Staatsregierung baue zu theuer, so möge er doch auch angeben, wie es geändert werden sollte. Beschränke er die Staatsregierung auch hier, so müsse sie allerdings auch so bauen, wie es durch diese Beschränkung nöthig werde; es fielen aber nothwendige Theile des Baues dadurch hinweg und werde die Construction des Gebäudes dadurch geschwächt. Der ursprünglich von der Hochbaucommission angelegte Plan auf 10300 Thlr. sei bereits auf 9300 Thlr. ermäßigt; ihn noch weiter herunterzusetzen sei nicht praktisch.

Abg. **Suhren**: Ob die Construction in Folge der Bewilligung von nur 7500 Thlr. geschwächt werde, könne er nicht beurtheilen, meine aber, daß es nicht sowohl darauf ankomme, daß die Mauern dick, als daß sie gerade aufgeführt würden. Daß ferner die öffentlichen Ausverdingungen nicht billig genug ausliefen, komme allerdings häufig vor, wie man noch vor einiger Zeit bei den Fluththüren zu Kleinenfiel erfahren habe, wo erst um ein Drittel zu hoch geboten sei. In solchem Falle müsse man den Termin aussetzen und finde dann nachher noch annehmbare Angebote.

Abg. **Ahlhorn**: Zu den 7500 Thlr. müßten die Steine und Pfannen des alten Hauses mit in Rechnung gebracht werden; auch das alte Holz reiche zu Pferdeställen wenigstens noch aus.

Regierungscommissär **Rüder**: Die Steine und Pfannen hätten schon einmal diese Wandelung durchgemacht und seiner Zeit schon einem anderen, längst abgebrochenen Gebäude gedient; das Holz sei wurmstichig und zu Nichts zu gebrauchen, am wenigsten zu Pferdeställen, wo Dunst und Feuchtigkeit daran käme.

Abg. **de Couffer**: Es sei eine durchaus verkehrte Sparsamkeit, das nicht zu bewilligen, was nöthig sei; ein Jeder müsse das, was er für sich jedenfalls ausgeben würde, auch da nicht verweigern, wo es das Interesse des Landes gelte.

Abg. **Bartel**: Der Ausschuß habe die Summe von 7500 Thlr. gegriffen, in der Meinung, daß ein anständiges Gebäude dafür aufgeführt werden könne; jetzt aber, nach den Mittheilungen über die in Oberahn gemachten Erfahrungen,



sehe er ein, daß dies zu wenig sei und werde für den Regierungsantrag stimmen.

Der Antrag Nr. 196 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 1800 Thlr. abgelehnt.

Zu Antrag Nr. 194:

Regierungscommissär **Müder**: Da in den Marschen bekanntlich an dem Giebelende des Wirthschaftsgebäudes die Pferdeställe lagen, so wüchsen bei Verlängerung des Gebäudes die Kosten des letzten Faches um die Kosten der Pferdestall-Einrichtungen. Aus diesem Grunde habe die Staatsregierung hier nach einem zweckmäßigen vom Oberinspektor Köben abgefaßten Anschläge 2000 Thlr. ausgeworfen. Diejenigen, welche nur 1500 Thlr. dazu bewilligen wollten, thäten dies aus Sparsamkeitsrückichten. Er gebe es ihnen aber anheim, ob es zweckmäßig sei, etwas auf einem Wege anzustreben, auf dem man grade das Gegentheil erreiche?

Der Antrag Nr. 197 wird angenommen, der Mehrantrag der Regierung auf 500 Thlr. abgelehnt.

Zu den Anträgen Nr. 198 und 199:

Regierungscommissär **Müder**: Bei Feststellung dieser Position habe die Staatsregierung sich nach den Kosten gerichtet, welche für den auf Inselnd aufgeführten Bau aufgewandt seien. Wenn derselbe nicht auf das kleinste Maß eingeschränkt und nicht so bescheiden, wie nur irgend möglich eingerichtet sei, so sei das geschehen, weil die Staatsregierung der Ansicht sei, daß grade für die arbeitende Klasse viel darauf ankomme, daß ihre Wohnungen gesund und wohnlich seien, namentlich in den Marschen; sonst würde es den Pächtern bald an tüchtigen Leuten fehlen. Man könne sie ja allerdings auch in kleine erbärmliche Räume hineinschieben; das stehe dem Staat aber am wenigsten an.

Abg. **Töllner**: Da er selbst öfters solche Arbeiterwohnungen gebaut habe, so könne er aus eigener Erfahrung sprechen und zwar gegen die Bewilligung der Summe von 1350 Thlr. In einem Falle hätte ihm ein Haus mit zwei Wohnungen und Stallung für fünf Stück Vieh 500 Thlr. gekostet, wozu, da die Sache insofern anders gelegen habe, als er damals ein haufälliges Gebäude abgebrochen habe, für diese alten zum Neubau mitbenutzten Materialien, noch 50 bis 60 Thlr. hinzugingen. Das sei allerdings vor 6 bis 7 Jahren gewesen. Kürzlich aber sei ihm eine Gebäude abgebrannt, die Wiedererbauung einschließlic der Fuhren auf 800 Thlr. gekommen; der Stall habe 250 Thlr. gekostet und für die alten Steine wolle er 50 Thlr. rechnen; zu diesem Hause habe aber auch noch Land gehört. Darnach glaube er nicht, daß die Arbeiterwohnung auf Osterseefeld mehr als 850 Thlr. kosten würde.

Regierungscommissär **Müder**: Die vom Borredner aufgestellten Summen 800 Thlr. + 250 Thlr. + 50 Thlr., machten zusammen schon 100 Thlr. mehr als 1000 Thlr. aus und doch sei hier von dem alten Gebäude kein Stück mehr zu gebrauchen.

Der Antrag Nr. 198 wird angenommen, das von der Ausschusminderheit beantragte plus von 150 Thlr. abgelehnt.

Präsident: Zum §. 158 habe der Herr Regierungscommissär folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die für 1864 bewilligten Bausummen, soweit die Staatsregierung deren Betrag im Einzelnen für den bezeichneten Zweck ausreichend erachtet, auch vor schlüssiger Feststellung des Finanzgesetzes zur Verwendung gelangen.

Abg. **Bartel**: Namens des Ausschusses könne er gleich erklären, daß dieser Nichts dagegen habe.

Dieser Antrag wird angenommen; die Anträge Nr. 200 und 201 werden zurückgesetzt.

Zu Antrag Nr. 202:

Regierungscommissär **Müder**: Der Ausschuß irre sich, wenn er meine, es beruhe auf einem Versehen, daß hier an Fouragegeldern und Transportkosten für 4 Oberförster ebensoviel gerechnet sei, als früher für fünf. Daß ein Oberförster abgegangen, sei richtig; in Folge dessen sei der Oberförster von Neuenburg versetzt und Neuenburg dem Barel Oberförster zugelegt, daß dieser jetzt beide Distrikte verwalte. Dabei sei die Frage zur Erwägung gekommen, ob er dem mit einem Pferde vorstehen könne und habe die Kammer, zum Bericht aufgefordert, dies für unmöglich erklärt, weil der Distrikt zu groß wäre und der Gesundheitszustand des Oberförsters zu Barel es ihm nicht gestatte, weite Touren zu Pferde zu machen. Bewillige also der Landtag diese 120 Thlr. nicht, so müsse jener entweder sich ein Pferd auf eigene Kosten halten, oder sei nicht im Stande, seinen Dienst ordentlich zu versehen. So unbillig das Eine gegen den Oberförster, so nachtheilig werde das Andere für den Staat sein. Rechne man den Umstand hinzu, daß die Erweiterung des Distrikts den Dienstaufwand dieses Beamten vergrößere und daß er keine Diäten auf seinen Touren beziehe, so sei die Bitte, ihm diese Summe zu gewähren, wohl berechtigt.

Abg. **Bartel**: Da diese Sachlage dem Ausschuß nicht bekannt gewesen, demselben vielmehr Nichts weiter vorgelegen habe, als daß für vier Oberförster ebensogut 960 Thlr. ausgeworfen wären, als für fünf, so habe derselbe ein Versehen voraussetzen müssen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei nicht dafür, wie das ehemals auch schon im Hasbruch geschehen sei, für einen Förster zwei Pferde zu gestatten, da dies schwerlich im Interesse des Dienstes läge, den die Forstbeamten besser zu Pferde, als zu Wagen versehen könnten.

Abg. **de Couffer**: Der Oberförster von Barel müsse zuweilen die Waldungen bei Upjever besuchen; das sei doch zu weit, um dahin zu reiten; selbst Neuenburg liege schon reichlich weit. Man müsse ihm daher die Möglichkeit geben



zu fahren; wo er mit dem Wagen nicht hingelangen könne, müsse er dann zu Fuß gehen.

Abg. **Selkman II.**: Die Sparsamkeit scheine hier schlecht am Platze und könne dem Lande theuer zu stehen kommen. Ob zu erwarten, daß ein bejahrter Mann, wie der Oberförster in Barel so weite Wege, wie nach Upjever oder Neuenburg zu Pferde und dann noch die vielen Wege an Ort und Stelle im Forst zu Fuß machen könne? Ob man die Staatsregierung nicht dadurch nöthigen könne, auf eine Stellung zur Disposition oder Pensionirung Bedacht zu nehmen, um einen jüngeren und rüstigeren Mann Platz zu machen, der den Anforderungen des Abg. Ahlhorn besser entspreche? Im Interesse der Staatskasse bitte er, die 120 Thlr. zu bewilligen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Landtag sei sonst nicht der Ansicht gewesen, daß es im Interesse des Landes liege, dergleichen ohne Weiteres zu bewilligen. Die andern Oberförster haben theils ebenso große Distrikte und Alle nur ein Dienstpferd, bewillige man hier ein 2tes Dienstpferd, so müsse man den andern Oberförstern auch noch eins bewilligen. Auf die gegen ihn vorgebrachten Persönlichkeiten wolle er nicht eingehen.

Präsident: Solche habe er in der Rede des Abg. Selkman nicht gefunden.

Abg. **Ahlhorn**: Er verstehe darunter die Bemerkung über die von ihm gestellten Anforderungen. —

Daß der Mann wegen eines Dienstpferdes seinen Abschied nehmen werde, sei nicht anzunehmen, da er vermögend sei und sich selbst zu seinen Reisen Fuhrwerk halten könne. Abgesehen davon aber fahre nach Upjever auch Post und Omnibus und sei dort ein eigener Forstbeamter, der Förster Stammer, sodas ein häufiger Besuch des Oberförsters gar nicht einmal Noth thue. Die Tour nach Neuenburg andererseits sei nicht so sehr weit. Der Landtag habe die Konsequenzen zu vermeiden, welche eine solche Bewilligung nach sich ziehe, und habe derselbe früher dem viel älteren Oberförster Erdmann das 2te Dienstpferd nicht bewilligt.

Präsident: Hinsichtlich seiner Präsidialbefugniß sehe er sich veranlaßt, zu bemerken, daß er den Persönlichkeiten freien Spielraum zu geben pflege, solange sie nicht beleidigend würden. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, und könne der Abg. Ahlhorn sich um so weniger beschwerlich machen, als er selbst häufig von persönlichen Bemerkungen Gebrauch mache.

Abg. **Pancraz**: Der wahre Sachverhalt sei im Ausschuß nicht zur Sprache gekommen, da man die Beantragung der fraglichen Summen für ein Versehen gehalten habe; sonst, glaube er, würde der Ausschuß die Zustimmung des Landtags beantragt haben. Er wenigstens werde jetzt dafür stimmen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei hiermit einverstanden.

Abg. **Selkman II.**: Der Abg. Ahlhorn habe eine ganz neue Theorie über die Kosten der Dienstreisen aufgestellt,

indem er es für angemessen erklärt habe, daß der Oberförster in Barel die Transportkosten für seine Dienstreisen zum Theil selbst bezahle, weil er vermögend sei. Auf die Reise der Abgeordneten angewandt heiße das soviel, daß künftig bei jedem Abgeordneten erst untersucht werden müsse, ob er auch unvermögend genug sei, ehe man ihm die Reisekosten ausbezahle. Die Theorie sei ebenso neu als unbillig! — Man möge doch die Unbilligkeit der Forderung bedenken, daß der Oberförster zu Barel, nachdem durch Zulegung eines ganzen Distrikts sein Geschäftskreis mehr als verdoppelt wäre, dazu auch noch die Mehrkosten der Reisen tragen solle.

Regierungscommissär **Hubstrat**: Da die Staatsregierung dem Oberförster bereits das Halten von zwei Pferden gestattet und die Fouragevergütung für beide ihm ausgezahlt habe, so würde sie durch eine Streichung in eine mißliche Lage veretzt und vielleicht zu finanziell sehr unvortheilhaften Maßregeln genöthigt werden.

Der Antrag Nr. 202 wird angenommen; der Antrag der Staatsregierung auf ein plus von 120 Thlr. ebenfalls mit 24 gegen 21 Stimmen. Die Anträge Nr. 203 und 204 werden zurückgestellt, der Antrag Nr. 205 angenommen, der Antrag Nr. 206 zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 207:

Abg. **Selkman II.**: Unter den hier ausgeworfenen Ausgaben befinde sich eine Position für das Jahr 1864 von 1200 Thlr. für zwei neue Kartenwerke, die Generalkarte zu 500 bis 600 Thlr. und die topographische Karte zu 600 bis 700 Thlr., motivirt dadurch, daß dieselben schon 1856 erschienen seien und den jetzigen Anforderungen nicht mehr genügten, da seitdem viele Chaussees erbaut, viele Wege verändert und die Aemter neu eingetheilt seien. Er sehe keinen Grund, weshalb man mit dieser Erneuerung der Generalkarte schon 1864 vorgehen solle und schlage vor, dieselbe fürs Erste auszusparen, da noch viele Chaussees im Bau begriffen seien, so daß, wenn man jetzt auch die Karten erneuere, sie in vier bis fünf Jahren wieder nicht passen würden. Da zudem noch Abdrücke vorhanden seien, die sich vielleicht noch verkaufen ließen, so möge man wenigstens bis dahin warten, daß die Katasterarbeiten zum Abschluß gebracht und das Wegenetz vollendet sein würden. In Hinsicht der topographischen Karte spräche allerdings der Grund, daß sie nur lithographirt sei und deshalb nach einer ihm zugegangenen Mittheilung hier erneuert werden könnte, dafür, sie gleich in Angriff zu nehmen. Denn, da die Lithographisten gegenwärtig wegen der Katasterarbeiten doch schon hier seien, so würde eine spätere Berichtigung schwieriger und kostspieliger werden. Für die Generalkarte dagegen sei eine Veränderung der Kupferplatte nöthig, zu welchem Zweck diese versandt werden müsse, sodas hinsichtlich dieser die Aufschiebung sich rechtfertige; er beantrage demnach:

im §. 166 für 1864 statt 36,000 Thlr. nur 35,500 Thlr. zu bewilligen.



Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Brader**: Der Landtag stehe hier vor einer Position, hinsichtlich deren bereits in der vorigen Diät der Wunsch einer Beschleunigung ausgesprochen sei. Man habe sich in diese Abschätzungsarbeiten schon so weit hineingefahren, daß ein Zurückgehen nicht mehr möglich. Er wünsche daher eine rasche Beendigung. Er möchte auch jetzt den Wunsch wiederholen, daß die Staatsregierung Alles aufböte, um endlich doch in dieser Finanzperiode von den riesigen Kosten der Einrichtung des neuen Abgabewesens los zu kommen.

Regierungscommissär **Müder**: Der Abg. Selkmann II. habe ganz Recht in Betreff der topographischen Karte. Für diese sei jetzt schon deshalb der günstige Zeitpunkt zur Erneuerung, weil man sonst das für die Anfertigung dieser Karte eingerichtete lithographische Bureau jetzt aufheben und später neu organisiren müßte. Nicht so in Betreff der Generalkarte, für welche kein neuer Stich, sondern nur eine Aenderung der Platte erforderlich sei. Weshalb solle man damit noch warten? Die Veränderungen gingen immer fort; die bewilligten Chausséen ließen sich ja auf der Karte aufnehmen und als projektirt bezeichnen. Die Staatsregierung müsse solche Karten als Waare betrachten, welche ihre Ausgaben selber decke; während die alten nicht abgesetzt würden und deshalb keine Einnahme brächten, würden die berichtigten sich vollkommen bezahlt machen. Der Staat sei deshalb die Erneuerung dem öffentlichen Interesse schuldig.

Den Abg. Brader verweise er auf die Erklärung der Staatsregierung, daß die Abschätzungsarbeiten in dieser Finanzperiode zum Abschluß kommen würden.

Abg. **Selkmann II.**: Von dem noch vorhandenen Vorrathe der Generalkarte sei nur solange Aussicht, einige noch abzusetzen, als die Berichtigung noch nicht vorgenommen worden; so ganz unbrauchbar sei sie doch noch nicht und könnten die Käufer das Mangelnde leicht ergänzen lassen. Auf der andern Seite würde die Karte, wenn später berichtigt, jedenfalls vollständiger werden.

Abg. **Brader**: Er stimme dem bei und sehe keine Gefahr darin, die Aenderung noch einige Zeit aufzuschieben.

Verathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Er sehe gar keinen Grund zur Aufschubung. Der Chausseebau sei allerdings dafür angeführt, allein der werde hoffentlich noch sehr lange dauern. Dagegen sei die Erneuerung, namentlich der topographischen Karte, sehr wünschenswerth, da von dieser noch viele rückständig seien und z. B. vom Münsterland erst eine da sei.

Abg. **Selkmann II.** (zur thatsächlichen Berichtigung): Sein Antrag betreffe die topographische Karte nicht.

Präsident: Die Berichtigung hätte schriftlich eingebracht werden müssen.

Berichte. XIV. Landtag.

Abg. **Abhorn** (zur Geschäftsordnung): Dasselbe habe er bemerken wollen.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wird angenommen; der Antrag Nr. 207 auf ein plus von 500 Thlr. für 1864 ebenfalls. Die Anträge Nr. 208 bis 210 werden zurückgestellt.

Zu Antrag Nr. 211:

Regierungscommissär **Muhstrat**: Von den für die vorige Finanzperiode bewilligten Summen von jährlich 850 Thlr. seien im Jahre 1862 nur 265 Thlr., im Jahre 1863 etwa 1311 Thlr. an die Steuerstrascasse zur Auszahlung gelangt. Bei Aufstellung des Voranschlags habe man geglaubt, daß diese Zuschüsse ganz zur Verwendung kommen. Es habe sich aber kürzlich ergeben, daß diese Casse 1863 mit einem Cassenbestande von 4—500 Thlr. abgeschlossen. Dieser Cassenbestand mache es möglich, daß in dieser Finanzperiode die ausgeworfenen 1100 Thlr. nicht ganz gebraucht werden, und mit den vom Ausschuß beantragten 850 Thlr. allenfalls auszureichen sei. Da es aber zweifelhaft erschienen wäre, ob die Staatsregierung berechtigt sei, diesen Rest mit in die neue Periode herüberzunehmen und sie sich sicher stellen müsse, so stelle er folgenden Zusatzantrag zum Antrag Nr. 211:

Dem Antrage 211 werde hinzugefügt:

„welche neben dem am Schlusse des Jahres 1863 verbliebenen Cassenbestande von 4—500 Thlr. zur Verwendung kommen können.“

Der Ausschuß äußere seine von der Staatsregierung abweichende Ansicht dahin, daß er nach dem ihm vorgelegten Specialvoranschlage die Summe von 850 Thlr. jährlich auch jetzt noch für genügend halte. Da der Spezialvoranschlag mit einem Defizit von 1100 Thlr. abschließe, das nicht mit 850 Thlr. gedeckt werden könne, so müsse der Ausschuß den Voranschlag für unzutreffend halten. Nur für zwei Positionen desselben, eine Einnahme- und eine Ausgabeposition, komme dies in Frage. Erstere zum Betrage von 900 Thlr. an Strafgebern beruhe auf Erfahrung, somit bleibe nur noch die Ausgabeposition: „Unterstützungen“ in zwei Abtheilungen, die erste für Wittwen und Angehörige vormaliger Steuerbeamten, sowie für pensionirte oder auf Wartegeld stehende Beamte, die zweite für aktive Beamte selbst. Letztere zum Betrage von 1000 Thlr. sei ebenfalls schwerlich beanstandet, da sie gegen früher ermäßigt sei und abgesehen davon eine große Zahl von über 100 Aufsehern, dazu noch die Amtsdienner, daran Theil nähmen. Die Aufseher seien fast Alle in einer bedürftigen Lage, indem sie nur ein kleines Gehalt von durchschnittlich 280 Thlr. erhielten, dabei einen beschwerlichen Dienst hätten in der Marsch, wo sie häufigen Krankheiten ausgesetzt seien. In der ersten Abtheilung dagegen seien 900 Thlr. gegen früher 700 Thlr., also 200 Thlr. mehr in Aussicht genommen; um diese Differenz handele es sich. Streiche der Landtag dieselbe, so werde die Staatsregierung allerdings mit

jährlich 850 Thlr. ungefähr auskommen, aber es frage sich doch, ob es recht sei, die Wittwen und Waisen auf solche Art zu beeinträchtigen. Er glaube nicht, daß dies die Absicht des Landtags sei, zumal da es sich größtentheils um die Hinterbliebenen solcher Steuerbeamten handle, die zur Bildung des im Jahre 1849 zur Landeskasse gezogenen Steuerstraffonds wesentlich beigetragen hätten. — Wenn übrigens der Ausschuß die im Voranschlag zur Begründung enthaltene Bemerkung in Betreff der Hinzurechnung von Zinsen und Zinseszinsen zu dem mit der Landeskasse vereinigten Steuerstraffond für nicht zutreffend erkläre, so müsse dagegen geltend gemacht werden, daß die Landeskasse nach Bedürfnis an Zuschüssen das leisten müsse, was der Fond hätte leisten können, wenn er nicht mit der Landeskasse vereinigt wäre. Dieser Fond nun, welcher damals 18—19000 Thlr. betragen habe, würde, da nur wenige Zuschüsse seitdem aus der Landeskasse bestritten seien, unter Hinzurechnung der nach Abzug dieser Zuschüsse übrigbleibenden jährlichen Zinsen, diese Zinseszinsen nicht einmal gerechnet, jetzt eine Summe erreicht haben, deren Zinsen die ausgeworfene Summe von 1100 Thlr. bis auf einige wenige Thaler erreichten. — Aus dem Mitgetheilten werde der Landtag ersehen, daß die Forderung von jährlich 1100 Thlr. keine übertriebene gewesen. Nur die Rücksicht auf den erwähnten Ueberschuß von etwa 500 Thlr. mache, daß für diese Finanzperiode mit Bewilligung der vom Ausschusse vorgeschlagenen 850 Thlr. möge ausgereicht werden können. Er behalte aber der Staatsregierung vor, seiner Zeit auf die Mehrforderung zurückzukommen.

Abg. Bartel: Die vom Regierungskommissär erwähnte Bemerkung im Bericht gründe sich nicht auf eine tief eingehende Prüfung des ganzen Verhältnisses, sondern rühre nur daher, daß es dem Ausschusse aufgefallen sei, daß nach der Vereinigung des Steuerstraffonds mit der Landeskasse noch eine solche Berechnung von Zins und Zinseszins vorkomme. Uebrigens könne er Namens des Ausschusses erklären, daß derselbe mit dem Zusatzantrag der Staatsregierung einverstanden sei.

Der Antrag Nr. 211 wird mit dem Zusatz angenommen, die Anträge Nr. 212—214 zurückgestellt, der Antrag Nr. 215 mit 20 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Als zur Abstimmung über den Antrag Nr. 216 geschritten werden soll, beantragt der Abg. Ahlhorn namentliche Abstimmung. Der Antrag wird genügend unterstützt.

Präsident: Die Zulässigkeit dieses Antrags in dem jetzigen Stadium der Sache erscheine ihm zweifelhaft. Da indeß die Versammlung sie jedenfalls beschließen könne, so setze er, wenn kein Widerspruch erfolge, ihre Zustimmung voraus.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird angenommen.

In derselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Ahlers, Barleben, Bartel, Becker, Bulling,

de Cousser, Dannenberg, Driver, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hebe, Hullmann, Krahn, Kunz, Leng, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II, Strackerjan I, Strackerjan II, Strackerjan III.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rudebusch, Selkman I, Strodthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus.

Es fehlen die Abgeordneten: Brockhaus, Eissel, Struthoff.

Der Antrag Nr. 216 ist demnach mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen.

Abg. Ahlhorn (zur Geschäftsordnung): Ob Derjenige, welcher nach Anfang der Abstimmung in die Versammlung komme, zum Abgeben seiner Stimme noch zugelassen werden könne? Wie er bemerkt, sei dies bei dem Abg. Hebe der Fall gewesen.

Präsident: Er habe deshalb kein Bedenken.

Abg. Hebe: Er sei während der Verlesung des Antrags bereits im Zimmer gewesen und habe dieselbe noch mit angehört.

Präsident: Auch Andere, wenigstens sechs an der Zahl, seien erst während der Abstimmung hereingekommen. Die Abstimmung derselben sei nach seiner Meinung dessenungeachtet gültig.

Der Antrag Nr. 217 wird angenommen.

Präsident: Vom Abg. Selkman II. sei zur Geschäftsordnung in Bezug auf die letzte Aeußerung des Abgeordneten Ahlhorn ums Wort gebeten. Er glaube nicht es ihm ertheilen zu können, da der Landtag den Gegenstand schon verlassen habe und bereits die Abstimmung über einen andern Antrag dazwischen liege.

Abg. Selkman II.: Zur Geschäftsordnung könne er noch immer das Wort erhalten.

Präsident: Er wolle die Frage, ob dem Abg. Selkman noch das Wort gebühre, zur Abstimmung bringen.

Dieselbe wird vom Landtage verneint.

Die zurückgestellten Anträge Nr. 200, 201, 203, 204, 206, 208—210, 212—214 werden mit dem Antrag Nr. 218 angenommen.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung kommt der Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, zur Verhandlung.



Abg. **Gräpel** (vor Uebergang auf denselben): Trotz dem, daß der Bericht schon länger als zwei Tage in den Händen der Abgeordneten sei, schlage er vor, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen, da derselbe ein eingehendes Studium verlange und vielleicht Manche, gleich ihm, noch nicht in der Lage gewesen seien, ein solches darauf zu verwenden. Da auch noch andre Gegenstände vorlägen, so würde der Fortgang der Geschäfte nicht darunter leiden.

Abg. **Sullmann** (in Vertretung des aus dem Landtage ausgetretenen Berichterstatters Bleiken): Obwohl die Auslegung unschädlich sei, müsse er sich doch dagegen erklären. Es liege durchaus kein Grund dafür vor, da der Bericht schon seit fast acht Tagen vertheilt sei.

Präsident: Unter Einverständnis des Regierungs-Commissärs bringe er diese Frage zur Abstimmung.

Die Beibehaltung dieses Gegenstandes auf der Tagesordnung wird beschloffen.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Zu Antrag Nr. 1:

Abg. **Sellmann II.:** Gegen die Fassung des Art. 1, wie die Staatsregierung und der Ausschuß sie vorschlage, habe er wegen der darin gelassenen Lücke für den Zeitpunkt, wann das Gesetz in Kraft treten solle, ein Bedenken formeller Natur. Einverstanden damit, daß die Bestimmung dieses Zeitpunkts der Staatsregierung überlassen bleibe, halte er es nur nicht für recht, daß dies in der Weise geschehe, daß im Gesetze selbst eine Lücke offen bleibe zur beliebigen Ausfüllung nach Ermessen der Staatsregierung, statt wie stets bisher in den Schlußartikeln die Bemerkung hineinzusetzen, daß dieser Zeitpunkt im Verordnungswege bestimmt werden solle. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

1) der Art. 1 werde in folgender Fassung angenommen:

„Das in der Anlage enthaltene allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch tritt zugleich mit diesem Gesetze in Wirksamkeit.“

2) in den Art. 34 werde folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.“

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Sullmann:** Durch diesen Antrag werde nur eine Frage um leere Wortformen angeregt. Daß bisher so, wie der Abg. Sellmann II. es hier wolle, verfahren sei, wolle er zugeben. Bei dem vorliegenden Gesetze aber sei der Fall insofern anders, als derselbe keinen selbstständigen Inhalt habe, sondern nur die Einführung des Handelsgesetzbuchs bezwecke, das ein allgemeines deutsches sei, mit dem auch der Landtag sich bereits einverstanden erklärt habe. Bei einem

solchen Gesetze sei es kaum der Mühe werth, eine derartige Aenderung vorzunehmen.

Der Antrag des Abg. Sellmann II. wird abgelehnt; die Anträge Nr. 1, 2 und 3 werden angenommen.

Zu Antrag Nr. 4:

Abg. **Sullmann:** Bei der Redaktion des §. 2 im Art. 3 des Entwurfs sei nicht genug daran festgehalten, daß es sich hier darum handle, den Konsens eines Handlungsunfähigen für alle Fälle zu ergänzen. Die Hinzufügung der Minderjährigkeit von Seiten des Ausschusses genüge ebenfalls noch nicht, da auch ein Großjähriger noch aus anderen Gründen, als die im Entwurf genannten, z. B. weil er wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt sei, handlungsunfähig sein könne. Da er indessen augenblicklich keine bessere Fassung wisse, behalte er sich zur nöthigen Vervollständigung einen Antrag für die zweite Lesung vor.

Abg. **Bartel:** Auch er habe den so eben gerügten Mangel bemerkt und zu seiner Abhülfe bereits einen Antrag formulirt, in welchem auch einem andren Einwaude, den man der jetzigen Fassung machen könne, begegnet werde. Dieselbe lasse darüber zweifelhaft, ob, falls der Vertreter die Einwilligung zu geben habe, dies ausdrücklich oder stillschweigend geschehen müsse. Aus dem Art. 7 des Handelsgesetzbuches, wo es über die Einwilligung des Ehemanns dazu, daß die Ehefrau als Handelsfrau auftrete, heiße:

„Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt,“

könnte man schließen, daß auch hier die stillschweigende Einwilligung genüge. Da es aber in diesem Fall gewiß richtiger wäre, die ausdrückliche Einwilligung zu verlangen, so beantrage er:

den §. 2 des Art. 3 zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 2. Ist der Ehemann abwesend oder handlungsunfähig, so kann die Einwilligung von den gesetzlichen Vertretern desselben ertheilt werden, jedoch nur durch ausdrückliche Erklärung.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berathung geschlossen.

Präsident: Der Abg. Sullmann werde als Berichterstatter den ausgetretenen Abg. Bleiken vertreten.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Mit dem ersten Theil des Antrags einverstanden, halte er den Zusatz:

„jedoch nur durch ausdrückliche Erklärung“

für unnöthig und die Analogie des Art. 7 des Handelsgesetzbuchs für genügende. Da er indess den gestellten Antrag nicht



theilen könnte, auch keinen besonderen Antrag deshalb stellen wollte, so werde er vorläufig beistimmen.

Der Antrag des Abg. Bartel wird angenommen, der Antrag Nr. 4 ist damit erledigt.

Zu Antrag Nr. 5:

Abg. **Selkman** II.: Der Art. 5 des Entwurfs sei zu allgemein gefaßt und gehe zu weit. Er beziehe sich auf den Art. 10 des Handelsgesetzbuchs, wo es heiße:

„Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Tröbber, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringen Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht, keine Anwendung.“

und dann weiter im letzten Absätze:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.“

Von dieser letztgenannten Freiheit mache der Entwurf den weitesten Gebrauch, indem er die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf alle Personen, welche dort ausgenommen seien; ausdehne. Wie er aus den Motiven entnommen habe und wie es im Artikel 5 selbst hätte ausgesprochen werden müssen, seien hiermit freilich nicht alle Bestimmungen gemeint, sondern nur diejenigen über Firmen, Handlungsbücher und Procura. Allein auch so beschränkt halte er diese Ausdehnung für höchst gefährlich. Namentlich finde er die Bestimmung unter Ziffer 2 durchaus ungenügend:

„Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern finden auf sie nur Anwendung, wenn und soweit eine Buchführung in ihrem Gewerbebetriebe gebräuchlich ist.“

Demnach fielen alle Wirthe zum Beispiel, wenn in ihrem Gewerbebetriebe die Buchführung gebräuchlich sei, unter diese Bestimmung. Ob dies der Fall, sei aber schwer zu entscheiden; große Hotelbesitzer müssen nothwendig ein Buch führen; manche kleinere Wirthe thäten es auch, sehr viele aber führten gewiß keine Bücher. Wo solle man da eine Grenze finden? Ebenso bei Fuhrleuten oder Handwerkern; behülften sie sich in ihrem Geschäft mit einfachen Notizen, so sei die Sache allerdings nicht zweifelhaft. Wie aber, wenn sie einfache Bücher, keine rechten Handelsbücher führten? Diese Unsicherheit könne sehr gefährlich werden, da nach dem Strafgesetzbuche Diejenigen,

welche Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich wäre, oder diese Handelsbücher verheimlicht, oder vernichtet, oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Wie viele Handwerker im Stande seien, ihre Bücher so zu führen, daß man jeden Augenblick eine Uebersicht ihres Vermögens daraus gewinnen könne? Man sehe also, zu welchen Härten der Artikel 5 führe. Er empfehle deshalb diese Ausdehnung wieder auf eigentliche Handelsleute zu beschränken; nur in Beziehung auf diese seien in den Motiven genügende Gründe für die Ausdehnung geltend gemacht. Er sehe nicht ein, weshalb man darüber hinausgehen sollte. Für kleine Landrämer und Höker wolle er deren Zweckmäßigkeit zugeben, für den gewöhnlichen Handwerksbetrieb könne er sie aber nicht empfehlen. Er beantrage:

der Eingang des Art. 5 werde in folgender Fassung angenommen:

„Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura finden auf die im Art. 10 des Handelsgesetzbuchs gedachten Handelsleute gleichfalls Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:“

Durch diese Fassung werde bewirkt, daß alle im Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen mit Ausnahme der Handelsleute von den genannten Bestimmungen ausgeschlossen blieben.

Der Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Abg. **Sulmann**: Er müsse sich für den Entwurf und gegen den Antrag des Vorredners erklären, dessen Bedenken gefährlicher klinge, als es wirklich sei.

Was zunächst die Auslegung betreffe, daß im Eingang des Artikels 5 ganz allgemein die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs erwähnt seien, so verstehe es sich, da der Artikel die Ueberschrift trage:

„Zu Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs“

von selbst, daß nur die dort erwähnten Bestimmungen über Firmen, Handlungsbücher und Procura gemeint sein können.

Aber selbst die so modificirte Ausdehnung finde nur unter erheblichen Ausnahmen statt. Für die Procura treffe Ziffer 1 jede nur wünschenswerthe Beschränkung, indem dieselbe bestimme:

„eine Eintragung in das Handelsregister ist nur dann erforderlich, wenn sie einen Procuristen bestellen oder einen Handlungsbevollmächtigten in das Handelsregister eintragen lassen wollen, oder wenn sie eine Handelsgesellschaft eingehen.“

In Beziehung auf Handelsbücher und gegen die Anwen-



dung des Strafgesetzbuchs gebe Ziffer 2 ebenfalls jede nur wünschenswerthe Sicherheit, wenn man nur auf das Wort „gebräuchlich“ den Nachdruck lege und die Worte „in ihrem Gewerbebetriebe“ nicht absolut und allgemein fasse, sondern so, daß jeder besondere Fall entscheiden müsse, ob ein Gewerbetreibender gewöhnlich Buch führe oder nicht. Unmöglich werde doch für kleine Wirthe und für Hotelbesitzer die Bestimmung gleichlauten.

Die einzigen Bestimmungen, welche unbeschränkt ausgedehnt, seien demnach nur die über die Firmen, welche im Handelsgesetzbuch nur deshalb nicht auf die im Artikel 10 genannten Personen angewandt seien, weil man befürchtet habe, dieselben könnten durch Veränderung in den Firmen das Publikum irre leiten, eine Befürchtung, die in unsern einfacheren Verhältnissen weniger zutrefte.

In der möglichen Anwendung des Strafgesetzbuches endlich sehe er keine Gefahr, da sicher Niemand wegen mangelhafter Buchführung verfolgt werden würde, wenn es nicht ganz klar aus seinen Verhältnissen hervorginge, daß er Bücher führen müßte.

Seien demnach die Bedenken des Abg. Selkman II. unwesentlich, so sprächen zwei Gründe um so entschiedener für die Beibehaltung des Entwurfs. Einmal die Rücksicht auf die Nachbarstaaten Bremen und Hannover, welche in den über Abfassung eines Einführungsgesetzes gemeinschaftlich abgehaltenen Conferenzen, dieselben Bestimmungen getroffen hätten. Strebe man überhaupt, für alle deutschen Staaten möglichste Gleichmäßigkeit für das Handelsgesetzbuch an, so müsse dies namentlich in Hinsicht der einander benachbarten Staaten gelten. Außerdem aber würde es bei uns schwierig sein, wie schon die Motive anführten, zu entscheiden, wo ein Trödler, ein Handwerker, ein Fuhrmann zum Kaufmann werde. Wo jedes Gewerbe in in zünftliche Schranken gehalten und durch Konzessionen geregelt werde, lasse sich diese Grenze recht gut inne halten, nicht aber in einem Lande, wo die Gewerbefreiheit herrsche. Dem sich daraus ergebenden Bedürfnisse, eine alle Gewerbetreibenden allgemein umfassende Form zu erhalten, komme der Entwurf in dem ersten Absätze des Artikels 5 nach, während er andererseits durch die Ziffern 1 und 2 die genügenden Garantien gegen die sich aus der allgemeinen Fassung ergebenden Gefahren biete.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle dem, was der Beredner sagt, nur nachfügen, daß der Abg. Selkman bei seinem Antrage nicht Rücksicht darauf genommen habe, daß nach den Artikeln 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs auch die im Artikel 10 genannten Personen: Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer unter den Begriff „Kaufleute“ fallen könnten, daß nach Artikel 272 Ziffer 1 der Wirth, welcher Bier und Wein einkaufe, um sie seinen Gästen wieder

zu verkaufen, ein Kaufmann sei ebenso gut als der Krämer, und daß nach Artikel 271 Ziffer 4:

„Handelsgeschäfte sind — — — die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See,“ —

sowie nach Artikel 272 Ziffer 3 auch alle Kommissionäre, Spediteure und Frachtführer im Sinne des Handelsgesetzbuchs für Kaufleute zu halten seien, auf welche der Artikel 10 nur diejenigen Bestimmungen nicht zur Anerkennung bringen wolle, welche sich auf Firmen, Handlungsbücher und Prokura beziehen. Auch er glaube aus dem bereits vom Abg. Hullmann ausgeführten Gründen, namentlich weil sonst eine Grenze schwer einzuhalten sei, daß es im höchsten Interesse liege, diese Bestimmungen auch auf sie auszudehnen.

Abg. **Selkman II.**: Anknüpfend an den letzten gegen seinen Antrag gemachten Einwand, weise er darauf hin, daß derselbe allerdings den erwähnten Unterschied berücksichtige, indem er sich an den Artikel 10 anschließe, in welchem durch den Ausdruck: „und dergleichen Handelsleute,“ alle folgenden Personen von dem Begriff „Kaufmann“ ausgeschlossen seien. Anders freilich, wenn auch sie kaufmännische Geschäfte machten; thäten sie dies aber nicht, so dürften, wie sein Antrag es wolle, auch nicht die für Handelsleute geltenden Bestimmungen auf sie angewandt werden. Damit falle auch das zusammen, was der Abg. Hullmann gegen ihn eingewandt habe, daß man Bestimmungen über den Uebergang vom Trödler u. s. w. zum Kaufman haben müsse. Sein Antrag enthalte eine solche Bestimmung.

Auch die übrigen Bemerkungen desselben seien nicht zutreffend. Der Antrag habe einen doppelten Zweck. Der Eine betreffe die Fassung des Artikels und hier habe er geglaubt, werde jedenfalls der Berichterstatter mit ihm einverstanden sein, da die seine klarer und präciser sei. Der Abg. Hullmann sage freilich, es sei kein Zweifel, daß nur die im Artikel 10 des Handelsgesetzbuches genannten Bestimmungen gemeint seien. Aber wo stehe das? Die Fassung des Entwurfs laute ganz allgemein; er habe sie eingeschränkt. Nicht einmal das Wort „Handelsgesetzbuch“ füge der Entwurf hinzu, so daß man glauben könnte, es sei der Artikel 10 dieses Entwurfs gemeint.

Der andre Zweck gehe auf den Inhalt und werde sein hierauf bezügliches Bedenken gegen den Entwurf nicht durch die Betonung beseitigt, welche der Abg. Hullmann auf das Wort „gebräuchlich“ lege. Die bei Wirthen, gewöhnlichen Schiffen u. s. w. häufig gebräuchliche einfache Buchführung sei noch keine Buchführung im Sinne des Handelsgesetzbuchs; deshalb sei es gefährlich, solche Leute, die keine Handelsgeschäfte trieben, in das Gesetz hineinzubringen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er müsse das vorhin Gesagte wiederholen: jene Gewerbetreibende fielen unter das



Handelsgesetzbuch, wenn sie auch nicht Handelsleute seien, aus dem Grunde, daß sie Handelsgeschäfte betrieben.

Berathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** an der Stelle des Berichterstatters: Er bleibe bei seinen Behauptungen, indem er nur hinsichtlich der Fassung noch bemerke, daß dieselbe ihn nicht zu einer Aenderung veranlasse, da er den Antrag des Abg. Selkmann II. nicht theilen könne, und die Sache zur Stellung eines eigenen Antrags nicht wichtig genug erscheine. Daß nur der Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs gemeint sein könne, sei Niemandem, der nur die Ueberschrift des Artikels im Entwurf ansehe, zweifelhaft.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wird abgelehnt, der Antrag Nr. 5 angenommen.

Zu Antrag Nr. 6.

Abg. **Selkmann II.**: Zu diesem Antrage habe er verschiedene Bemerkungen zu machen, theilweise die Fassung betreffend, theilweise in Beziehung auf Birkenfeld nicht ohne materielle Bedeutung.

In ersterer Hinsicht werde es besser sein, den doppelt gebrauchten Ausdruck „18 Jahre alt“ nur einmal zu setzen; sodann aber sei auch dieser Ausdruck selbst zu empfehlen. Die Statistiker hätten in ihren Listen die Bezeichnung „so und so viele Jahre alt“ als zweifelhaft beseitigt und in neueren Gesetzgebungen heiße es, wenn auf das Alter Gewicht gelegt werde, „welcher dies oder jenes Alter zurückgelegt hat.“

In Beziehung auf Birkenfeld habe sich unter b ein Schreibfehler eingeschlichen, indem es dort statt „entwürdigt“ offenbar heißen solle „entmündigt“. Der Code de commerce habe den Ausdruck „interdiziert“, der dort ganz gebräuchlich und bekannt sei. Indessen habe er gegen die deutsche Bezeichnung nichts einzuwenden.

Demnach rechtfertige sich folgender Antrag:

der §. 1 erhalte folgende Fassung:

„§. 1. Minderjährige, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, werden in Handelsgeschäften für großjährig erachtet, wenn dieselben

- a) falls sie im Herzogthum Oldenburg oder im Fürstenthum Lübeck wohnen, von ihren gesetzlichen Vertretern ausdrücklich ermächtigt sind, das Handelsgewerbe zu betreiben, oder
- b) falls sie im Fürstenthum Birkenfeld wohnen, emancipirt und von dem Vater oder wenn dieser gestorben, entmündigt oder abwesend ist, von der Mutter oder in Ermangelung beider Eltern durch u. s. w.“

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Die Bemerkung, welche er machen wolle, sei sachlicher Natur, indem er wünsche, daß der Landtag es bei dem Artikel 6 des Entwurfs bewenden lasse, welcher bestimme, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einem Minderjährigen nicht Statt finde, wenn er Handelsgeschäfte treibe. Der ganze Zweck dieser Bestimmung, den Handelsverkehr zu erleichtern, den Kredit, das Vertrauen, die Raschheit in den Geschäften zu sichern, werde durch die vom Ausschuss aufgestellte Schranke des 18jährigen Alters wieder so sehr vereitelt, daß man ebensogut auf jede Abweichung vom gemeinen Recht verzichten könnte. Sollte man denn vor dem Abschluß eines Handelsgeschäfts immer erst sich erkundigen, ob der Betreffende über oder unter 18 Jahre alt sei und das Einverständnis seiner gesetzlichen Vertreter vorliege? Das 18jährige Alter lasse sich ebensowenig wie das 25jährige einem Menschen ansehen. Wenn also Jemand nur dem äußeren Anscheine nach noch keine 18 Jahre alt sei, so könne man mit Sicherheit keine Geschäfte mit ihm abschließen. Der Nachtheil, den der Verkehr darüber erleide, liege auf der Hand.

Abgesehen davon aber müsse man sich an die Nachbarstaaten, von denen besonders Bremen unzweifelhaft am Entwurf festhalten werde, entschließen. Allerdings enthalte das Einfuhrungsgesetz für die Preussischen Rheinlande eine solche Beschränkung. Diese aber stamme aus dem Code de commerce, welcher nur für die Rheinlande, nicht für die übrigen preussischen Provinzen gelte, wo die Bestimmung deshalb auch nicht angenommen sei. In derselben Lage, wie diese, seien auch wir, da auch im Fürstenthum Birkenfeld der Code de commerce nicht gelte. Diese Frage berühre nur einen minderjährigen Kaufmann, mithin eine solche Person, die gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibe, nicht einzelne Geschäfte von Minderjährigen. Ein minderjähriger Kaufmann werde in der Regel über 18 Jahre alt sein, zudem nicht leicht ohne Zustimmung seiner Vertreter sich etabliren. Und eben deshalb bedürfe es keiner besonderen Bestimmung zum rechtlichen Schutze der Minderjährigen. Fasse man dies ins Auge, so würden die gegen den Entwurf angeregten Bedenken verschwinden. Er empfehle deshalb, denselben beizubehalten.

Abg. **Sullmann**: Er verkenne nicht, daß der Antrag des Abg. Selkmann II. die Fassung des §. 1 insoweit verbessere, als die Altersbestimmung an die Spitze gestellt sei und so nur einmal vorkomme, und würde sich denselben anschließen, wenn er nicht in anderer Weise zu kleinlich wäre. Die Bezeichnung „18 Jahre alt“ sollte zweifelhaft sein? Wohl möglich, daß die Statistiker, die mit ihren Tabellen von Haus zu Haus gingen und auch in die Häuser der ganz Ungebildeten kämen, dies befürchteten. Ihm scheine, ein Jeder, welcher ein Verständniß für die deutsche Sprache habe — und nur solche Leute würden das Gesetz lesen — wisse was „18 Jahre alt“ zu bedeuten habe.



Der Ausdruck „entwürdigt“ beruhe auf dem Vorschlag des ausgetretenen Abg. Bleiken und möge es richtig sein, daß er „entmündigt“ hätte lauten sollen. Da indessen die Bezeichnung „interdicirt“ üblich und besser sei, beantrage er, ohne die Meinung der übrigen Ausschußmitglieder zu kennen:

zum Ausschufsantrage Nr. 6 statt „entwürdigt“ zu sagen „interdicirt“.

Gegen den Regierungscommissär wolle er bemerken, daß bei der Aenderung des Entwurfs die Altersbeschränkung nur ein Nebenpunkt gewesen, daß der Ausschuf die Aenderung aber hauptsächlich deshalb vorgenommen habe, weil er der Ansicht gewesen sei, daß der Artikel 6, so wie er im Entwurf vorliege, das gar nicht erreichen könne, was er erreichen solle. Der Gegenstand nöthige ihn, etwas weiter in das civilistische Detail einzugehen: Die Absicht des Gesetzes sei den Minderjährigen wie einen Großjährigen zu stellen; der Ausschufsantrag erreiche, aber begrenze dieselbe, der Entwurf erreiche sie nicht. Er spreche nur von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, obgleich der Minderjährige, wenn er allein handele, derselben gar nicht bedürfe, da seine Geschäfte ohnedem ungültig wären; erst wenn der Vormund mit oder für ihn das Geschäft abschließe, komme sie in Betracht. Der Ausschuf habe deshalb richtiger beide Fälle besonders angeführt in §. 1 und §. 2, indem er im §. 1 die Geschäfte behandle, welche keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderten, im §. 2 aber auch wenn der Minderjährige mit seinem Vertreter handle, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschaffe.

Habe er so die Gleichstellung der Großjährigen und Minderjährigen erreicht, so habe er doch die Gefahr, die in dieser Ausdehnung derselben liege, nicht verkannt. Meistens werde es gut gehen, es könnten aber doch Fälle vorkommen, wo dieselbe entschieden nicht paßte, z. B. wenn Kinder weit unter 18 Jahren auf den Märkten mit ihrem kleinen Trödel Geschäfte machten. Für solche Fälle habe der Ausschuf eine Grenze gesucht und sie zunächst für Birkenfeld, das ganz von der Preussischen Rheinprovinz umschlossen werde, in der für diese gültigen Bestimmung des 18jährigen Alters gefunden. Betreffs Oldenburgs und Lübecks sei er zweifelhaft gewesen, ob er nicht die Gleichstellung auf diejenigen beschränken solle, welche nach der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes bekommen hätten. Um indessen noch einen Schritt weiter zu gehen und da ein nicht stehendes Gewerbe, z. B. Viehhandel von einem Minderjährigen ohne Concession betrieben werden könnte, so habe er hiervon abgesehen und sich damit begnügt, hier dieselben Erfordernisse, wie in Birkenfeld mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen aufzunehmen. So habe man eine Grenze, aber doch keine enge Grenze. Daß ein Kaufmann jünger, als 18 Jahre alt, wäre, möchte doch sehr selten vorkommen; und wer sich bei seinen Handelsgeschäften die Sache nicht so sicher nehme,

daß er nicht wisse, daß seine Gegenpartei jünger als 18 Jahre sei, der möge den Schaden selbst tragen. Wenigstens diese eine äußerste Garantie für die Rechte der Minderjährigen müsse man aufstellen.

Präsident: Er möchte vorschlagen, den Antrag des Abg. Selkman II. zur Berücksichtigung bei der zweiten Lesung dem Ausschuffe zu überlassen.

Abg. **Selkman II.:** Er würde hiernit einverstanden sein können, wenn nicht die Aeußerung des Abg. Hullmann, die vorge schlagenen Redactionsänderungen seien kleinlich, ihn befürchten lasse, daß er seinen Antrag nicht adoptiren werde. Die von demselben dagegen angeführten Gründe seien unhaltbar, da grade das Handelsgesetzbuch nicht blos für Juristen, sondern hauptsächlich für das Leben bestimmt sei und daß der Ausdruck „18 Jahre alt“ im gewöhnlichen Leben nicht klar sei, der Abg. Hullmann selbst zugegeben habe. Die Bezeichnung „interdicirt“ habe er nicht aufgenommen, weil er keine Aenderung des Ausschufsantrages in dieser Beziehung habe herbeiführen wollen, indem er überzeugt gewesen sei, das Wort „entwürdigt“ beruhe auf einem Schreibfehler, und sei es ihm in der That unbegreiflich, wie der Abg. Hullmann dieses nicht gleich eingeräumt habe.

Regierungscommissär **Buchholtz:** Da, wie in dem Ausschufbericht selbst hervorgehoben sei, die Motive keinen Zweifel darüber ließen, was die Regierung mit dem Art. 6 des Entwurfs beabsichtigt habe, so richte sich die Bemerkung des Abg. Hullmann: der Entwurf drücke das nicht aus, was er gewollt habe, nur gegen die Fassung des Entwurfs und sei nur redactioneller Natur. In der Hauptsache, der Altersbeschränkung, bleibe er bei seiner Ansicht und frage die Abgeordneten, ob sie es dem Oldenburger Publikum zumuthen wollten, sich jedesmal zu erkundigen, ob der, mit dem sie Geschäfte abzuschließen im Begriff ständen, 18 Jahre alt und ermächtigt sei, während das Publikum im Bremen und Hannover von solchen Vorsichtsmaßregeln nichts wisse. Das grade sei das Bedenken, welches die Staatsregierung gegen den Antrag des Ausschuffes habe.

Der Antrag des Ab. Hullmann wird genügend unterstügt.

Präsident: Er beantrage:

den Ausschufsantrag Nr. 6 anzunehmen unter dem Vorbehalt, daß ihm für die zweite Lesung nach den Anträgen der Abgg. Selkman II. und Hullmann eine bessere Fassung gegeben werde.

Dieser Antrag wird genügend unterstügt und angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung abgebrochen.



Nächste Sitzung Dienstag den 23. Februar 1864 Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und
- 2) Berathung über den selbstständigen Antrag des Abg.

Strackerjan III., betreffend Ausführung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Saben.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. (Fortsetzung.)
 - 2) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten und Gemeinbediener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und anderen öffentlichen Abgaben, Sporteln und Bruchgeldern.
 - 3) Bericht des 11ten Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen einiger Aenderungen des Gesetzes vom 24. November 1852, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
 - 4) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen, betreffend Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Abänderung der Art. 38 und 52 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 1. März 1855.
 - 5) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1857, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
 - 6) Antrag des Abg. Strackerjan III., betreffend Ausführung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungs-Commissär Bucholtz.
Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das
Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend Geldbewilligungen für den Augustigroden. An den Finanzausschuß.
- 2) eine Petition des Amtseinnehmers Teerkorn zu Varel um Gehaltszulage. An den Finanzausschuß.
- 3) eine Petition aus Fever, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 20. August 1853. An den Petitionsausschuß.
- 4) eine Petition aus Emstedt wegen Chausseeanlage. An den Finanzausschuß.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Ernennung des Kammerraths Heumann zum Regierungs-Commissär.

- 6) Antrag von Graepel und Genossen, betreffend den Staderzoll.

Der Präsident bemerkt hinsichtlich des letzten Eingangs, daß er denselben nach Schluß der Sitzung und Entfernung der Zuhörer zur Sprache bringen werde, da mit dem angezeigten selbstständigen Antrag ein Antrag auf geheime Sitzung verbunden sei.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. (Fortsetzung.)

Ausschusanträge 7 und 8 angenommen.

Antrag 9 (Annahme der Artikel 8 und 9 des Entwurfs):

Abg. **Selmann II.**: Der Art. 8 des Entwurfs, der sich auf Art. 14 des Handelsgesetzbuchs beziehe, sei ihm erst nach längerem Nachschlagen verständlich geworden, da Art. 8 von Bekanntmachungen rede, ohne daß aus demselben zu er-



sehen sei, was für Bekanntmachungen gemeint seien. Der Entwurf laute: „Die Bekanntmachungen sollen jedenfalls in den Oldenburgischen Anzeigen bzw. dem Birkenfelder Amtsblatt und den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck erfolgen. Einer besonderen Bestimmung bedarf es nur dann, wenn außerdem in sonstigen öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung geschehen soll.“ Diese Vorschrift nehme in der Ueberschrift des Artikels Bezug auf Art. 14 des Handelsgesetzbuchs; letzterer rede aber von zweierlei Bekanntmachungen, einmal von den „im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen,“ zweitens von der Bekanntmachung der Blätter, in welchen die erst erwähnte Publikation erfolgen solle. Aus dem Zusammenhang des Entwurfs und aus den Motiven habe er entnommen, daß der Art. 8 des Entwurfs sich auf diejenigen Bekanntmachungen, die Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorschreibe, beziehen solle. Zur Vermeidung der Unbestimmtheit und möglicher Zweifel empfehle sich eine veränderte Fassung.

Wenn es ferner heiße, die Bekanntmachung solle in den Oldenburgischen Anzeigen bzw. dem Birkenfelder Amtsblatt und den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck geschehen, so könne dies „und“ kopulativ aufgefaßt werden — gewiß der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend. Auch diese Unbestimmtheit werde durch eine von ihm vorzuschlagende Fassung gehoben. Er beantrage:

der Art. 8 werde in folgender Fassung angenommen:

Die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen jedenfalls für das Herzogthum Oldenburg in den Oldenburgischen Anzeigen und für die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck in dem Birkenfelder Amtsblatte, beziehungsweise den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck erfolgen. Einer weiteren besonderen Bestimmung der öffentlichen Blätter, in welchen diese Bekanntmachungen erfolgen sollen, bedarf es nur dann, wenn dieselben in anderen öffentlichen Blättern geschehen sollen.

Abg. **Sulmann**: Zur Orientirung über die Relevanz der von dem Vorredner geltend gemachten Ausstellungen gegen den Art. 8 des Entwurfs erlaube er sich den ersten Absatz des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs vorzulesen. Derselbe laute: „Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.“ Im Art. 13 sei davon die Rede, daß gewisse Eintragungen in das Handelsregister öffentlich bekannt zu machen seien. Beziehe sich auf den verlesenen Absatz des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs der verlesene Art. 8 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes, so erscheine es zweifellos, daß derselbe sich jedenfalls auf die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezöge, mit Recht auch auf die anderen

Publikationen des Art. 14 sich erstrecke. Eine Erläuterung durch veränderte Fassung erscheine ihm überflüssig. Wenn es weiter heiße: die Bekanntmachungen sollen in den Oldenburgischen Anzeigen bzw. dem Birkenfelder Amtsblatt und den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck erfolgen, so werde Niemand den letzten Theil dieses Satzes anders verstehen als dahin, daß für das Fürstenthum Birkenfeld die Bekanntmachung im Birkenfelder Amtsblatt, für das Fürstenthum Lübeck in den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck vorgeschrieben sei. Er müsse es dem Landtage anheim geben, ob derselbe die an sich richtigen Erläuterungen der vom Vorredner beantragten Fassung für erforderlich erachte.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** ist unterstützt und wird angenommen.

Art. 9 des Entwurfs angenommen.

Antrag 10:

Abg. **Selkman II.**: Zu Art. 10 des Entwurfs wolle er anfragen, ob bei der gestatteten Androhung und Erkennung der Ordnungsstrafe von 50 Thlr. im Fall der Unbeitreibbarkeit eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß beabsichtigt sei. Wäre dies der Fall, so müsse die Absicht im Gesetz ausgesprochen werden, da die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafe sich nicht auf Ordnungsstrafen bezögen.

Abg. **Bartel**: Im Art. 10 des Entwurfs heiße es, die in dem Handelsgesetzbuch erwähnten Ordnungsstrafen können bis zu 50 Thlr. angedroht und erkannt werden. Es werde durch diese Bestimmung den Gerichten eine Controlle gegeben, die nach der bestehenden Gerichtsverfassung ganz außerhalb ihrer Sphäre läge. Es könne dem abgeholfen werden, wenn statt der Androhung der Strafe im einzelnen Falle durch das Gericht, die Strafe gesetzlich für alle Fälle angedroht werde, so daß die Competenz der Gerichte sich auf die Erkennung der Strafe innerhalb des Maßes der gesetzlichen Strafandrohung beschränke. Es würden dadurch unsere Gerichte vor der Pflicht, eine polizeiliche Controlle zu führen, bewahrt, eine Thätigkeit, der sie durch die Gerichtsverfassung durchaus fremd geworden seien.

Er beantrage:

den Art. 10 des Entwurfs zu streichen und statt dessen zu setzen:

Art. 10

zu Art. 26 des Handelsgesetzbuchs.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Art. 19, 21, 25 und 26 des Handelsgesetzbuchs wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. des 30-Thalerfußes belegt.

Abg. **Strackerjan II.**: Gegen den Antrag des Abg. **Bartel** müsse er darauf aufmerksam machen, daß der Art. 26 des Handelsgesetzbuchs sage: Das Handelsgericht hat die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalt-



ten. Eine derartige Aufsichtsführung der Gerichte passe allerdings nicht wohl in unsere Gerichtsverfassung und sei dies auch, wenn er nicht irre, bei den Verhandlungen über Annahme des Handelsgesetzbuchs zur Sprache gekommen. Man müsse aber jedenfalls an dem Prinzip der unveränderten Annahme des Handelsgesetzbuchs festhalten; ob und wie weit der Antrag des Vorredners eine Aenderung desselben involvire, könne er nicht ganz übersehen, es scheine ihm jedoch eine Aenderung zu sein.

Auf die Anfrage des Abg. Selkmann II. habe er zu erwidern, daß von einer Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht die Rede sein könne, da dies nicht ausgesprochen sei — seines Erachtens sei eine solche Verwandlung bei Ordnungsstrafe auch gar nicht am Plage, da diese stets in Geld, nie in Gefängnißstrafe bestände.

Abg. **Sullmann**: Die Anfrage des Abg. Selkmann II. sei durch den Vorredner bereits erledigt: an eine Umwandlung sei nicht zu denken, weil sie nicht vorgeschrieben sei und vorgeschrieben habe man sie nicht, weil man sie nicht beabsichtige. Gegen den Antrag des Abg. Bartel habe er einzurwenden, daß derselbe eine Aenderung des Handelsgesetzbuchs enthalte; diese erkläre eben nicht die betreffenden Versäumnisse an sich für strafbar, sondern statuire eine Competenz der Handelsgerichte, von Amtswegen im einzelnen Falle Strafe anzudrohen, eventuell zu erkennen. Das Einführungs-gesetz habe demnach nur das Maximum dieser Strafandrohung zu bestimmen, wenn es dem Handelsgesetzbuch nicht derogiren solle. Uebrigens sei er augenblicklich nicht in der Lage zu übersehen, ob die vom Abg. Bartel beantragte Fassung vollständig sei — Art. 8 des Entwurfs beziehe sich nicht allein auf Art. 26 des Handelsgesetzbuchs, sondern auch auf andere Bestimmungen desselben, wie das „und so weiter“ der Ueberschrift andeute.

Abg. **Russell**: Der Antrag des Abg. Bartel trete in Widerspruch mit dem Handelsgesetzbuch, das ausdrücklich die Androhung im einzelnen Falle vorschreibe; man müsse aber daran festhalten, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht abgeändert werden dürften, sonst würden auch an anderen Staaten Aenderungen beliebt werden und dadurch der wesentliche Vortheil eines allgemeinen Gesetzes für Deutschland aufgehoben werden.

Der Antrag des Abg. Bartel ist unterstützt, wird aber abgelehnt.

Antrag 10 angenommen.

Antrag 11: (Annahme der Art. 11—17.)

Abg. **Bartel** zu Art. 11 des Entwurfs: Der Art. 11 des Entwurfs rede von der Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher den Nichtkaufleuten gegenüber. Es existire hierüber bei uns bereits ein Gesetz; der §. 12 des Gesetzes vom 7. Aug. 1841 laute:

„Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und

Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angelegten Preise giebt solches Buch einen zur Auflegung des Erfüllungseides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.“

Die vorliegende Fassung des Art. 11 des Entwurfs weiche nicht unwesentlich von den Worten des verlesenen Gesetzes ab; es scheine ihm beabsichtigt, durch das gegenwärtige Einführungs-gesetz jene ältere Bestimmung aufzuheben und wolle er keinen Antrag stellen, sondern nur auf die bestehende Vorschrift über dieselbe Sache aufmerksam machen, auf die vielleicht bei der zweiten Lesung Rücksicht zu nehmen sein werde.

Abg. **Selkmann II.**: Der Art. 34 des Handelsgesetzbuchs laute im ersten Absatz: Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handels-sachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann; wenn nun Art. 11 des Einführungs-gesetzes bestimme, daß die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher in Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute zur Unterstützung anderer Beweise dienen sollten, so frage es sich, ob Art. 11 des Entwurfs hinsichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher Nichtkaufleuten gegenüber etwas anderes bestimmen wolle als Art. 34 des Handelsgesetzbuchs Kaufleuten gegenüber. Die Fassung wiche in manchen Punkten ab: hier heiße „dienen zur Unterstützung anderer Beweise“, dort „liefern einen unvollständigen Beweis;“ hier „sie können zur Anferlegung eines nothwendigen Beweises Grund geben“, dort „welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann“. Gehe die Absicht nur dahin, durch Art. 8 den Handelsbüchern Nichtkaufleuten gegenüber die Beweiskraft zu geben, die sie nach dem Handelsgesetzbuch Kaufleuten gegenüber hätten, so sei es vorzuziehen, an diesem Orte die Fassung des Handelsgesetzbuchs in Art. 34 zu wiederholen. Wolle man hier etwas anderes, so habe er das aus den Motiven nicht entnehmen können und halte er es für unbedenklich, den Handelsbüchern dieselbe Beweiskraft gegen Nichtkaufleute wie gegen Kaufleute zu geben.

Abg. **Sullmann**: Auf die Bemerkung des Abg. Bartel habe er zu erwidern, daß das vorliegende Gesetz ohne Zweifel die Verordnung von 1841 in der fraglichen Beziehung aufhebe; gegen den Abg. Selkmann II., daß der Entwurf den Handelsbüchern Nichtkaufleuten gegenüber nicht die volle, bis zum Ergänzungseide genügende, Beweiskraft zugestehen wolle, welche dieselben Kaufleuten gegenüber besäßen. Diese Unterscheidung erscheine ihm durchaus gerechtfertigt; das Handelsbuch dürfe ein so bedeutendes Beweismittel nicht sein, wenn es einer Partei gegenüber produziert werde, die ihrerseits nicht Gelegenheit habe, eine Privaturkunde mit ähnlicher privilegirter Beweiskraft für den Aussteller geltend zu machen. Das Ge-



richt solle daher zwar befugt sein, dem Handelsbuch in Streitigkeiten zwischen Nichtkaufmann und Kaufmann solches Gewicht beizulegen, daß es auf den Erfüllungseid erkenne, es solle aber in der Erwägung des Werths dieses Beweismittels im einzelnen Falle unbehindert sein. Bezüglich solcher Fragen, die häufig zwischen Inländern und Ausländern der Nachbarstaaten zur Entscheidung kommen würden, sei wesentliches Gewicht auf die Uebereinstimmung unserer Gesetzgebung mit der der benachbarten Staaten Gewicht zu legen; diese Bestimmung wäre aber aus den Verhandlungen mit Bremen und Hannover hervorgegangen.

Nach dieser Bemerkung des Abg. **Hullmann** zieht der Abg. **Selkman II.** seinen Antrag zurück.

Abg. **Selkman II.** macht auf einen kleinen Druckfehler des Art. 14 des Entwurfs aufmerksam und trägt zu Art. 15 vor: Der Art. 15 beziehe sich nach der Ueberschrift auf Art. 111, 164 und 213 des Handelsgesetzbuchs, der erste handle von Handelsgesellschaften, der zweite von Commanditgesellschaften, der dritte von Aktiengesellschaften. Art. 15 spreche dagegen lediglich von Handelsgesellschaften und sei ein auf Commandit- und Aktiengesellschaften bezüglicher Zusatz um so mehr am Platze, da nicht nur Art. 111, 164 und 213 des Handelsgesetzbuchs fast gleichlautende Bestimmungen enthielten, sondern auch die Ueberschrift des Art. 15 alle drei Stellen erwähne.

Abg. **Hullmann**: Ein Zusatz erscheine ihm nicht erforderlich; das Wort „Handelsgesellschaft“ umfasse eben auch Commandit- und Aktiengesellschaften; daß diese Ausdrucksweise auch dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs entspreche, gehe unter Anderem aus der Definition der Aktiengesellschaft im Art. 207 hervor: Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn u. s. w.

Der Abg. **Selkman II.** verzichtet auf seinen Antrag, der Ausschufsantrag Nr. 11 wird angenommen.

Antrag 12:

Regierungscommissär **Bucholz**: Der §. 3 des Art. 18 könne nicht wohl gestrichen werden, wie der Ausschuf beantrage. Derselbe beziehe sich auf die in Art. 146 des Handelsgesetzbuchs vorkommende besondere Verjährung der Klagen aus der Handelsgesellschaft; die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Klagenverjährung sollten durchaus nicht alterirt werden.

Man wolle dem Zweifel vorbeugen, ob nicht vielleicht durch die besondere Bestimmung, daß der Conkurs in die Handelsregister eingetragen werden müsse, auch das rechtliche Verhältniß verändert würde.

Abg. **Hullmann**: Der Ausschuf sei nicht in der Lage gewesen, sich aus den Motiven hinreichend zu instruiren über die Bedeutung des fraglichen §. 3. Der Bericht habe sich allerdings nicht genau ausgedrückt, indem er die „gemeinschaftlichen Bestimmungen“ hier hereingebracht, die in der That nicht in Erwägung kämen.

Wenn durch die Bemerkung des Regierungscommissärs

die beabsichtigte Bedeutung des §. 3 auch klar geworden sei, so halte er die Bestimmungen doch auch jetzt noch für überflüssig und zwar deshalb, weil es sich von selbst verstehe, daß hierdurch (durch Art. 18) an den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nichts geändert werden solle. Letztere seien an sich vollständig; durch den Entwurf komme nur die neue Vorschrift hinzu, daß auch die Concourse in das Handelsregister eingetragen werden müßten.

Antrag auf Streichung des §. 3 angenommen, auf Annahme des Art. 18 mit dieser Streichung desgl.

Antrag 13. (Annahme der Art. 19—23.)

Zu Art. 22 macht der Abg. **Selkman II.** für die zweite Lesung auf einen Druckfehler in der Ueberschrift aufmerksam.

Antrag angenommen; 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 desgl.

Antrag 21:

Abg. **Strackerjan II.**: Für die zweite Lesung wolle er zwei kleine Redaktionsänderungen zur Erwägung vorstellen: in §. 5 werde vor Hilfsleistungen vielleicht „bei“ zu wiederholen sein, um zu vermeiden, daß die Worte „auf offener See“ auch auf Strandungen bezogen würden; in §. 6 heiße es wohl besser: einer unter öffentlicher Autorität „bestehender“ als „angestellter“ Lootsengesellschaft. Einen Antrag habe er zu §. 5 zu stellen. In diesem Paragraph sei gesagt, daß in Gemäßheit des Handelsgesetzbuchs auch bei Strandungen verfahren werden sollte hinsichtlich des Vergelohns. Nach §. 1 kämen für die am Strande verunglückten Sachen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Nach diesen Bestimmungen käme bei herrenlosem Gut der Nettoertrag den Gemeinden zu Gute, der Vergelohn werde aber auf $1\frac{1}{2}$ des sonstigen Betrages erhöht. Daß der Gemeinde der Ertrag des herrenlosen Strandguts zufalle, werde nicht geändert, daß aber der Berger einen größeren Lohn bekomme, wenn er der Gemeinde gegenüberstehe, als wenn er dem Eigenthümer gegenüberstehe, erscheine durch aus gerechtfertigt und beantrage er demgemäß:

dem §. 5 hinzuzufügen:

Bei Strandungen herrenloser Sachen im Herzogthum Oldenburg ist indessen der Vergelohn zum anderthalbfachen Betrage zu bestimmen.

Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **Hullmann**: Er persönlich könne den Motiven des Vorredners nur beitreten und werde für dessen Antrag stimmen.

Der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** wird angenommen, die Ausschufsanträge 21 und 22 desgl. und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten und Gemeinde-



diener in Sachen, betreffend die Beitreibung von Staats- und anderen öffentlichen Abgaben, Sporteln und Bruchgeldern.

Die Ausschufsanträge auf Aenderung im Art. 1, im rubrum und auf Annahme des Entwurfs in der Zusammenstellung werden ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des 11ten Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen einiger Aenderungen des Gesetzes vom 24. November 1852, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. (Bericht-erstatte: Abg. Selmann II.)

Präsident **Becker**: Es läge nur ein Minderheitsantrag — auf Annahme des Art. 1 des Entwurfs — vor; die Mehrheit, die für Ablehnung des Art. 1 sich ausspreche, habe einen eigenen Antrag nicht formulirt, scheine jedoch der Ansicht zu sein, die Ablehnung desselben stehe einer Ablehnung des Entwurfs gleich, und eröffne er daher die Debatte über Ablehnung des Entwurfs im Ganzen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Aus der Vorlage und aus dem Ausschufsbericht werde jeder Abgeordnete wissen, daß es stets die Ansicht der Staatsregierung gewesen sei, daß die Anzahl von Landtagsabgeordneten, die sich daraus ergeben würde, daß auf 8000 Einwohner je ein Abgeordneter komme, eine angemessene Größe der Versammlung herstellen werde. Eine Versammlung, die nach diesem Verhältniß aus etwa 37 bis 38 Personen bestehen und sich bald auf 40 Personen steigern würde, entspreche nach Ueberzeugung der Staatsregierung unseren Verhältnissen. Weiter herunter zu gehen, sei vielleicht bedenklich, indem alsdann der Landesvertretung das nöthige Gewicht fehlen könnte; aber eine Steigerung der Anzahl würde das Gewicht nicht steigern. In dieser Beziehung hätten wir die Erfahrungen der Jahre 1848 und 1849. Die Staatsregierung habe nun annehmen müssen, der Landtag habe sich diese, von ihr stets vertretene Ansicht angeeignet, indem der vorige Landtag ihr mit dem Ersuchen, im Sinne der Verminderung der Zahl eine Vorlage zu machen, entgegengekommen wäre. Ob der gegenwärtige Landtag aber den Beschluß des vorigen desavouiren und der Staatsregierung jetzt eine andere Ansicht entgegentragen wolle, müsse er abwarten.

Abg. **Brader**: Der Ausschufsbericht sei so ausführlich, daß jeder das Für und Gegen reichlich erwogen und sich bereits eine Ansicht über diese Frage gebildet haben werde. Er werde selbstredend für den von ihm mitgestellten Antrag der Minderheit des Ausschusses stimmen, aber nur in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung einen anderen Entwurf eines Wahlgesetzes, mit anderen Kreisen vorlegen werde. Es seien gewiß viele in der Lage, daß sie einer Verminderung der Zahl der Abgeordneten nicht abgeneigt, aber gegen die jetzt vorliegende Bildung der Wahlkreise seien. Wer so zu der vorliegenden Frage stehe, müsse mit ihm für Annahme des Art. 1 stimmen und abwarten, welche Eintheilungen in Wahlkreise die Staatsregierung vorlegen würde; die bisher vorgelegte werde allerdings nicht genügen. Bei diesem Verfahren könne man den

Entwurf immer noch ablehnen, wenn nicht eine geeignete Bildung der Wahlkreise mit der Staatsregierung vereinbart werde.

Abg. **Strackerjan II.**: Auf dem vorigen Landtage habe er für den Antrag des Vorredners gestimmt, weil es ihm wünschenswerth erschienen sei, daß diese in Abgeordneten- und Privat-Kreisen so vielfach verhandelte Frage zu förmlicher Erörterung käme. Er meine, daß er auch damals in dieser Weise seine Abstimmung motivirt habe. Jetzt sei er der Ansicht, daß es vorzuziehen sei, es einstweilen bei dem Bestehenden zu belassen; eine Ausführung seiner Gründe werde man ihm bei dieser viel besprochenen Frage erlassen; zur Motivirung seiner heutigen Abstimmung werde das Gesagte genügen.

Abg. **Abthorn**: Er stehe ziemlich auf demselben Standpunkt, wie der Abg. Brader. Er würde vielleicht auf den Entwurf eingegangen sein, wenn die Staatsregierung die Bildung recht großer Wahlbezirke gleichzeitig beantragt hätte. Nach der gemachten Vorlage sollten 11 Wahlkreise 2, 15 je einen Abgeordneten wählen. Darin liege gegen den geltenden Zustand eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung. Gerade was man vermeiden wolle, den Einfluß der sog. Kirchturmspolitik und -Interessen, das beförderten die kleinen Wahlkreise.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Da er annehmen dürfe, daß die Ansicht des Vorredners auch von anderen Abgeordneten getheilt werde, sehe er sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die Staatsregierung an der Art und Weise der Eintheilung der Wahlkreise durchaus nicht unbedingt festhalten werde. Es sei diese Aufgabe der Art, daß Jeder, der sich eingehend damit beschäftige, zu andern Resultaten käme; die Staatsregierung sei ihrerseits zu einer Verständigung darüber mit dem Landtage durchaus bereit.

Abg. **Brader**: Nach dieser Erklärung des Regierungscommissärs sei kein Grund, gegen den Minderheitsantrag zu stimmen; werde derselbe angenommen, so würde der Entwurf an den Ausschuf zurückgehen und es müsse sich ausweisen, wie weit die Staatsregierung bereit sei, die Wünsche nach größeren Wahlkreisen zu berücksichtigen. Nach dieser Aufklärung habe man die Sache immer noch in der Hand.

Schluß der Debatte.

Abg. **Selmann II.** als Berichterstatter: Er wolle nicht auf Gründe und Gegengründe eingehen; diese werde ein Jeder gehörig geprüft und sich Klarheit über diese Angelegenheit verschafft haben; er wolle nur noch einmal darauf hinweisen, worauf der Abg. Brader aufmerksam gemacht habe: durch Annahme des Artikel 1 sei man an den Entwurf nicht gebunden, wenn man mit den zu bildenden Wahlkreisen nicht einverstanden sei. Gegen die Veränderung der Verhältnißzahl von 6000: 1 Abgeordneter auf 8000: 1 Abgeordneter führe man an, daß die Wahlkreise zu klein seien. Er sei damit einverstanden, daß dieselben nicht den genügenden Umfang hätten, es werde Aufgabe des Ausschusses sein, nach Annahme



des Art. 1 etwa mit dem Regierungscommissär die Wahlkreise zu vergrößern und geeignet zusammenzulegen. Gefalle das Resultat nicht, so sei man noch immer in der Lage, das Bestehende beizubehalten, man könnte gegen die einzelnen Artikel stimmen, man könnte den Entwurf in zweiter Lesung ganz verwerfen. Hier handele es sich lediglich darum, ob die Zahl für genügend zu halten sei, die das Verhältniß von 8000 : 1 ergebe; ein „mehr“ sei stets vom Uebel, und daß so viel geeignete Persönlichkeiten vorhanden wären, könnte man auch nicht sagen. Nebenbei wolle er den Finanzpunkt berühren. In runder Summe werde die Minderausgabe bei der reduzierten Zahl der Abgeordneten monatlich 1000 Thlr. betragen; wenn er eine Dauer von 4 Monaten für den ordentlichen Landtag und einen Monat für einen außerordentlichen Landtag rechne, würde eine Minderausgabe von 5000 Thlr. für jede Finanzperiode resultiren — auch diese Ersparniß sei nicht in den Wind zu schlagen. Er wiederhole seine Aufforderung, einstweilen für den Minderheitsantrag zu stimmen, man halte sich dadurch noch Alles offen.

Der Abg. Brader beantragt namentliche Abstimmung; der Antrag ist unterstügt.

Präsident **Becker**: Da von dem Ausschuß nur ein Antrag gestellt sei, der auf Annahme des Art. 1 von der Minderheit, bringe er diesen zur Abstimmung.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Brörmann, Bulling, Bunnies, Dannenberg, Fortmann, Görlich, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Lenz, Nieberding, Detken, Oldejohnns, Pancraz, Rösener, Rüdibusch, Russell, Strackerjan II., Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Bartel, Becker, Brader, de Couffer, Eißel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan III., Willers, Arkenan.

Abwesend: Brockhaus, Driver, Gräpel, Müller, Suhren.

Der Präsident bemerkt, daß er, wenn kein Widerspruch erfolge, durch dieses Ergebnis der Abstimmung das ganze Gesetz als abgelehnt betrachte und daß in diesem Sinne vom Bureau an die Staatsregierung geschrieben werden werde.

Sodann wurden der fünfte und vierte Gegenstand der Tagesordnung durch Annahme der vom Ausschuß gestellten Anträge ohne Debatte erledigt.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Antrag des Abg. Strackerjan III., betr. Ausführung des Artikel 61 des Staatsgrundgesetzes.

Abg. **Strackerjan III.**: Man werde keine ausführ-

liche Begründung seines Antrags erwarten; um alle Vortheile, welche mit der Theilbarkeit des Grundbesitzes verbunden seien, zu entwickeln, um alle Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden könnten, zu widerlegen, würde es einer Ausführung, die den Umfang eines ganzen Buches habe, bedürfen. Ein Jeder der Abgeordneten werde die Frage hinlänglich erwogen haben und mit sich selbst bereits in's Reine gekommen sein, in welchem Sinne er sie entscheiden wolle; eine weitere Ausführung der Motive seines Antrags erscheine daher überflüssig. Er wolle sich darauf beschränken, denselben nach zwei Seiten hin deutlich zu machen.

Sein Antrag gehe auf Durchführung des Artikels 61 des Staatsgrundgesetzes; dieser laute:

„Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landesstellen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lüneburg Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden; bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft.“

und folgten sodann Bestimmungen über den Grundbesitz in der sog. tothen Hand. Werde sein Antrag angenommen, so folge daraus nach der verlesenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung also nicht, daß man überall und unter allen Umständen die Theilbarkeit des Grundbesitzes eingeführt wissen wolle. Wären z. B. im Fürstenthum Lüneburg wegen der Kleinheit des Areals begründete Bedenken gegen die Theilbarkeit des Grundbesitzes, so wären für diesen Theil des Großherzogthums besondere Bestimmungen möglich. Halte man es für rätzlich, das Amt Deedesdorf auszunehmen, in der Besorgniß, daß sonst der dortige Grundbesitz in die Hände der benachbarten Geestdistrikte Hannovers kommen würde, so gebe das Staatsgrundgesetz und sein darauf fußender Antrag Raum, auch den besonderen Verhältnissen dieses Theils unseres Herzogthums Rechnung zu tragen. Es sei nicht die Absicht seines Antrags, derartige Ausnahmestimmungen abzuschneiden und thue er das auch nicht.

Ferner wolle er die Furcht beseitigen, als ob sein Antrag die absolute Theilung im Erbgang beabsichtige. Es sei recht wohl möglich, daß die geschlossene Vererbung beibehalten und doch der Grundsatz der Theilbarkeit des Grundbesitzes anerkannt werde. Das Stad- und Butjadingerland z. B. habe Grunderbrecht und daneben doch die Theilbarkeit des Bodens, ebenso finde sich im Hannoverschen und zwar auch in Geestdistrikten Theilbarkeit des Grundbesitzes mit Grunderbrecht verbunden. Er seinerseits möchte die Theilung des Grundbesitzes auf den Todesfall freistellen und in Ermangelung letztwilliger Verfügung die Vererbung der Stellen als eines ge-



geschlossenen Ganzen bestehen lassen. Wie er sich dies etwa denke, möchte er durch die Bestimmung eines von Privathand entworfenen, in der Oldenburger Zeitung veröffentlichten Gesetzesentwurfs an's Licht stellen, von dem er einige Artikel, die der Verbesserung bedürftig sein möchten, vorzulesen sich erlaube. Der Artikel 4 dieses Entwurfs laute:

„In Beziehung auf die Erbfolge und das eheliche Güterrecht bleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Grundgesetzen, insbesondere bleibt in denjenigen Landestheilen, wo bisher ein Grunderbrecht zur Anwendung kam, dasselbe in der bisherigen Weise aufrecht erhalten, soweit nicht dieses Gesetz eine Aenderung trifft.“

und der Artikel 6 §. 1:

„Die Zertheilung der außer der Grunderbsteile etwa zu einer Erbmasse gehörenden einzelnen Grundstücke unter die verschiedenen Erben nach Verhältnis ihrer Ertheile kann nicht verlangt werden, wenn einer der Miterben widerspricht.“

Die Theilbarkeit in seinem Sinne verlange keine thatsächliche Theilung durch den Erbgang. Die kleine Parzellirung des Fürstenthums Birkenfeld möchte auch ihre Vortheile haben, seine Liebhaberei sei diese weitgehende Zerstückelung durch wiederholte Realtheilung nicht. Was sein Antrag bezwecke, daß sei nur das, den Eigenthümer zum freien Herrn seines Eigenthums zu machen, was er hinsichtlich des Grundbesitzes nach den gegenwärtigen Gesetzen nicht wäre.

Abg. Müdebusch: Er halte es für wünschenswerth und thunlich, daß die entsprechende Vorlage von der Staatsregierung bereits dem nächsten außerordentlichen Landtage gemacht werde und beantrage daher:

in diesem Antrage hinter „ordentlichen“ einzuschalten:
„oder außerordentlichen“.

Der Antragsteller Stackerman III. erklärt sich mit diesem Zusatzantrage einverstanden.

Abg. Windhaus: Bereits in dem 12ten Landtage sei ein Gesetz in Aussicht gestellt behufs Ablösung der Weiderechtigkeiten an Privatländereien, wie diese Ablösbarkeit für öffentliche Grundstücke bereits durchgeführt sei. Bei Gelegenheit des vorliegenden Antrags möchte er darauf hinweisen, daß es wünschenswerth erscheine, daß die Staatsregierung auch in diesem Sinne baldigst Vorlage mache.

Abg. Sullmann: Dem Vorredner habe er zu erwidern, daß die von demselben gewünschte Vorlage der Staatsregierung bereits an den Landtag gelangt und an einen Ausschuß verwiesen sei. Der Ausschuß habe auch schon die Anträge formulirt und den Bericht festgestellt, so daß derselbe ehestens zur Vertheilung kommen werde.

Abg. Selkmann I.: Er sei damit einverstanden, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit sei, darüber zu verhandeln, ob und wie weit die unbegrenzte Theilbarkeit des

Grundbesitzes auszusprechen sei. Das Staatsgrundgesetz füge dem Grundsatz sofort die Beschränkung hinzu:

„in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird.“

Er wolle derartige Beschränkungen auch für das Münsterland schon jetzt befürworten, weil er damit nur im Sinne sämtlicher Grundbesitzer der südlichen Landestheile zu handeln überzeugt sei.

Abg. Brader: Er habe nicht geglaubt, daß gegen den gestellten Antrag von irgend einer Seite Widerspruch erfolgen werde. Jeder Mensch halte es für recht und wünschenswerth, wenn ihm die freie Verfügung über sein Eigenthum verstattet sei und wenn seine Dispositionsbefugniß von den Beschränkungen einer staatlichen Curatel befreit würde. Es sei Aufgabe des Landtags, dahin zu wirken, daß die Bevormundung der Staatsbürger in ihren Privataangelegenheiten aufhöre. Diese Curatel sei ein Ueberrest der Leibeigenschaft, aus der sie entsprungen. Er begreife nicht, wie die Grundbesitzer des Münsterlandes nicht in jeder Beziehung von den Fesseln des Gutsverbandes frei zu werden sich sehnten; der Staat mit seinen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß sei aber nichts anderes als eine bevormundende Guts herrschaft. Anderwärts habe man nicht das geringste Bedenken gegen die Theilbarkeit des Grundbesitzes gehabt. Jene Versammlung in Frankfurt a. M. von Vertretern aller deutschen Gauen habe einen jeden Staatsbürger auch dies Recht vindicirt, frei über seinen Grundbesitz verfügen zu können. Wenn unsere Staatsregierung auch noch hie und da Bedenken trage gegen die Anerkennung dieses Principes, sie werde zu dem Grundsatz gelangen: was eines Mannes Eigenthum sei, darüber müsse er auch frei verfügen können, auch in Realtheilung des Grundbesitzes.

Abg. Nussell: Es sei noch nicht an der Zeit, auf die Sache näher einzugehen, als der Antrag es thue. Das Staatsgrundgesetz müsse freilich auch in seinem Art 61 durchgeführt werden, die Staatsregierung sei verpflichtet, Vorlage zu machen. Das Staatsgrundgesetz schreibe aber nicht unbedingt vor, daß die Freiheit zur Zerstückelung des Grundbesitzes überall eingeführt werden solle, sondern lasse Ausnahmen im Interesse des allgemeinen Wohles zu. Welche Bestimmungen im Einzelnen aufzunehmen seien, das müsse zunächst der reiflichen Erwägung der Staatsregierung überlassen, dann aber im Landtage berathen werden. Das jetzige Verfahren könne nicht beibehalten werden, weil die Genehmigung zur Zerstückelung in alter Weise von Behörden ausgehe, deren Entscheidung sich auf eingegangene Berichte gründen müsse; und weil dies gegenwärtige Verfahren außerdem viel zu kostspielig sei. Auf die Bemerkung des Abg. Brader wolle er nur erwidern, daß bei jener staatsgrundgesetzlichen Bestimmung viele Abgeordnete des Landtags eine andere Ansicht vertreten hätten — er wolle



nur an den Abg. Lindemann erinnern, der doch gewiß kein Anhänger verrosteter Zustände gewesen sei. Man habe jene Bestimmung nur deshalb aufgenommen, weil die Grundrechte sie enthalten hätten.

Abg. **Greverus**: Für den Fall, daß der Antrag angenommen würde und die Staatsregierung darauf einträte, sei es wahrscheinlich, daß ein und dasselbe Gesetz für das Herzogthum und für das Fürstenthum Lübeck vorgelegt werde. Er wolle daher die Bitte aussprechen, daß der Gesetzentwurf, soweit er Lübeck betreffe, dem Provinzialrath zuvor zur Begutachtung vorgelegt werde. Nach §. 5 des Gesetzes, betreffend den Provinzialrath, sei dies nur erforderlich bei Gesetzentwürfen, die allein oder vorzugsweise das Fürstenthum betreffen. Einen Antrag wolle er in dieser Richtung nicht stellen, er hoffe, daß Großherzogliche Staatsregierung betreffenden Falls den geäußerten Wunsch berücksichtigen werde.

Es liegt ein unterstützter Antrag des Abg. Brader auf namentliche Abstimmung vor; der Antrag des Abg. Strackerjan III. mit dem Zusatzantrag des Abg. Rüdibusch wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Dannenberg, Eißel, Fortmann,

Görlitz, Greverus, Hardt, Hepe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Kunz, Leuz, Nieberding, Detken, Oldejohanns, Pancratz, Rösener, Rüdibusch, Russell, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodtzoff, Strutzhoff, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahhorn, Arkenau, Barleben, Bartel, Becker, Brörmann, Brader, Bulling, Bunnieß.

Abwesend die Abgg.: Driver, Gräpel, Müller, Suhren, Brockhaus.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags; sodann geheime Sitzung.

Nächste Sitzung: Freitag, am 26. d. M., Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: die Berichte des Steuergesetzesausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betreffend die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, und über die Vorlagen 10, 11, 14, 52, 53 und 92.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Anlage Nr. 34 S. 124.)
 - 2) Berichte desselben Ausschusses über die Anlagen 10, 11, 14, 52, 53 und 92.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Heumann; zeitweise Reg.-Comm. Bucholz.

Der Schriftführer Hüllmann verliest nach Eröffnung der Sitzung das letzte Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Zunächst ersuche er den Berichterstatter der dritten Abtheilung, nachdem die Wahlakten des 26. Wahlkreises eingegangen seien, über die dort stattgefundenene Neuwahl zu berichten.

Berichterstatter **Hüllmann:** Aus der von der Abtheilung angestellten Prüfung der genannten Wahlakten habe sich ergeben, daß sämtliche 24 Wahlmänner, gegen deren Rechtsbeständigkeit schon bei Gelegenheit der Wahl des bisherigen Abg. Bleiken Nichts eingewandt worden sei, zur Vornahme der Neuwahl rechtzeitig sowohl persönlich als durch öffentliche Aufforderung geladen seien und daß sodann von 18 Erschienenen 17 dem Gastwirth Scriba gültig ihre Stimme gegeben hätten. Die Abtheilung beantrage demnach, die Wahl des letzteren zum Abgeordneten als gültig anzuerkennen.

Der Antrag wird angenommen und leistet der inzwischen hereingetretene Gastwirth Scriba den Abgeordneten eid in der vorgeschriebenen Weise.

Anderweitige Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths in Odewecht um regelmäßige Abhaltung von Sprechtagen in Odewecht.
- 2) Petition des Gemeinderaths zu Berne, betreffend Brückenbau bei Huntebrück.
- 3) Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend

den Voranschlag und Nachweisungen über den Bestand der Staatsguts-capitalien-Casse.

- 4) Petition der Gemeinderäthe zu Stollhamm, Abbehausen, Seefeld und Schwei, betreffend Chausseeanlage zwischen Barel und Stollhamm über Schwei und Seefeld.
- 5) Petition der Gemeinde Lindern, betreffend Chausseirung des Weges von Lindern nach Lüningen.

Die Eingänge 1 bis 5 gehen an den Finanzausschuß.

- 6) Petition der Gemeinde Lindern, betreffend Aenderung des Wahlgesetzes. Zu den Acten.
- 7) Petition des Oldenburger Turnerbundes, betreffend Organisation und Förderung des Volkswehrwesens. An den Petitionsausschuß.
- 8) Petition des Amtraths zu Jever um Abänderung des Art. 94 seq. der Strafproceßordnung. An den Justizauschuß.
- 9) Selbstständiger Antrag des Abg. Rüdibusch und Consorten, betreffend den Bau einer Chaussee von Oldenburg nach Wildeshausen. An den Finanzausschuß.
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Gnadenquartal der Wittve Gerdes. An den Finanzausschuß.

Präsident: In einer der früheren Sitzungen habe er sich in Betreff eines Schreibens der Staatsregierung über Ergänzung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs die näheren Bestimmungen vorbehalten, da zwei Fragen hier in Betracht kämen, welche genauer hätten erwogen werden müssen, einmal, ob die Ersazrichter für die ausfallenden ordentlichen Mitglie-



der in den Staatsgerichtshof eintreten und zweitens, ob ein richterlicher Beamter, nachdem er Staatsanwalt geworden, noch länger als Mitglied fungiren könnte. Die erste Frage sei bereits von vorigen Landtage bejaht worden und finde er keinen Grund anzunehmen, daß der Landtag von seiner Ansicht abgehen werde. Die zweite Frage aber sei zweifelhaft gefunden und beantrage er, um den Zweifel ordnungsgemäß zu beseitigen, jetzt die Verweisung des betreffenden Schreibens der Staatsregierung an den Justizauschuß.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, Veränderung der Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck und Aenderung des Gesetzes über Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck bitte er, die schriftlichen Anträge bis Montag den 29. Februar einzusenden.

Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und der Antrag 1 ohne Debatte angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. **Selkmann II.:** Im Entwurf sei gesagt worden, daß alle Angehörigen des Herzogthums, sofern sie nicht ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, oder des Erwerbs wegen im Auslande leben, der Steuer unterworfen seien. Herzogthum und Ausland seien aber keine Gegensätze und weder die Motivirung noch der Bericht gäben Auskunft darüber, wie es mit denjenigen Angehörigen des Herzogthums gehalten werden solle, welche in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld wohnen?

Abg. **Sulmann:** Die Absicht des Gesetzes über diesen Punkt sei so klar, daß er es nicht für nöthig halte, Aufklärung darüber zu geben.

Reg.-Comm. **Seumann:** Das Gesetz beziehe sich nur auf das Herzogthum, so daß die Eingewohnten der Fürstenthümer dort, nicht hier die Steuer bezahlen müßten.

Antrag 2 angenommen.

Zu Antrag 3 und 4:

Abg. **Sulmann:** Ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag liege vor; jener wolle auch die inländischen Aktiengesellschaften, soweit ihre Einkünfte ins Ausland flössen, zur Steuer heranziehen, jener, welchem inzwischen auch das Ausschußmitglied Gissel beigetreten sei, erkläre sich dagegen. Er wolle hier die Gründe, welche ihn zum Anschluß an den Minderheitsantrag bewogen, kurz andeuten; es seien deren noch mehr als die im Bericht angegebenen. Zunächst sei zu erwägen, daß bei der Ungewißheit der Erträge solcher Aktienunternehmungen die Steuer berechnet werden müßte nach der Dividende des letzten Jahres, die Aktiengesellschaft aber, welche sie zunächst zu zahlen habe, sie erst auf die Dividende des

laufenden Jahres den Aktionären zum Abzug bringen könne, daß also, wenn diese Dividende, wie es ja häufig vorkomme, gleich Null sei, es an jedem Gegenstande, um sich für den geleisteten Vorschuß schadlos zu halten, fehle. Sodann würden die Dividendencoupons oft als Zahlungsmittel gebraucht, ohne daß man daran denke, daß die Steuer noch abgezogen werden müsse; geschehe dies dann beim Einwechseln, so verlören die Coupons und mit ihnen die ganze Aktienunternehmung ihren Kredit. Ferner zwingt der Mehrheitsantrag die Aktiengesellschaften, sich über ihren Erwerb und die Vertheilung desselben unter die ihr Angehörigen zu deklariren und stehe hierin im Widerspruch gegen die Absicht des Gesetzes, welches sonst überall solche Ermittlungen dem Schätzungsausschuß überlasse. Das größte Gewicht aber lege er darauf, daß der pekuniäre Ertrag einer solchen Besteuerung inländischer Aktienunternehmungen nur äußerst gering sein würde, weil man dann genöthigt sein würde, die ausländischen Aktien in den Händen von Inländern von der Steuer frei zu lassen. Denn auch auswärts unterlägen solche Unternehmungen einer ähnlichen Steuer. Nur dasjenige sei also als Mehreinnahme zu rechnen, was nach Abzug dieses Ausfalls übrig bleibe. Endlich komme auch noch in Betracht, daß die Befreiung der Inländer von der Steuer für die Einnahme aus auswärtigen Aktienunternehmungen bei der Anwendung der Veranlagung dieser Steuer auf die Gemeinbeumlagen zu lästigen Weiterungen führe. Aus diesen Gründen empfehle er die Ablehnung des Antrags.

Abg. **Pancratz:** Auch er müsse sich gegen diesen Antrag erklären, und zwar vor allen Dingen im Interesse der inländischen Steuerpflichtigen. Allerdings könne diesen die Besteuerung der Aktiengesellschaften insofern, als ihre Einnahme aus dem Aktienunternehmen nur einmal besteuert werden solle, gleichgültig sein, wenn nur das Einkommen aller Inländer wirklich zum Abzug gebracht würde. Leicht könne aber der Fall eintreten, daß dies nicht geschehe, und daß ein inländischer Aktieninhaber versäume, der Aufforderung an die Inländer, ihre Aktien anzumelden, zu entsprechen, weil die Anmeldung seinem Interesse entgegen sei. Denn wenn er die Aktie angebe, so müsse er unbedingt die Steuer von der Dividende bezahlen, während, wenn er z. B. sie nicht angebe oder vor der Aufsehung zur Steuer veräußert habe, die Steuer von einem geringeren, wenn auch dem Werth der Aktie nicht entsprechenden, Betrage an die Stelle der Aktiensteuer eintrete: die Aktie könne recht wohl 5 und mehr Prozent Dividende eintragen und ihr Werth dennoch bedeutend unter pari stehen, so daß der Inhaber, wenn er sie nicht anmelde, auch nicht so hoch besteuert werde. Dadurch werde aber die Dividendensteuer auf die ganze Aktiengesellschaft und somit auch auf alle inländischen Aktionäre hinübergewälzt.

Außerdem könne man aber den auswärtigen Aktionären die Vergünstigung der Steuerfreiheit für die Beträge unter 50 Thlr. nicht versagen, ohne eine ungerechte Ungleichmäßigkeit zwischen ihnen und den andern Steuerpflichtigen her-



beizuführen. Würde ihnen diese gestattet, so könnten sie leicht die Dividendenscheine, die oft die Summe von 50 Thlr. nicht erreichten, einzeln produziren oder durch Andere produciren lassen, und sich dadurch von der Steuer befreien, während die Gesellschaft und damit auch die Inländer sie bezahlen müßten.

Endlich sei der Schaden, welche diese Steuer unserer Industrie zufüge, größer als der Einnahme-Zuwachs, welchen die Staatskasse dadurch erhalte. In andren Ländern bestehe eine Steuer von Aktienunternehmungen entweder gar nicht, oder wenn sie bestehe, sei sie so verschieden von der unsrigen, daß die Inländer, welche sich daran betheiligten, hier nicht in Rücksicht auf dieselbe von der Besteuerung ihres dort gezogenen Einkommens befreit werden könnten. Darnach könne es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß der hiesige Staat von den Actien, die hiesige Eingewessene im Auslande besitzen, und von den Actien, welche Ausländer im hiesigen Lande haben, die Steuer nehme.

Schon der Ruf dieser ausnahmsweisen Besteuerung und Belästigung der hiesigen Actiengesellschaften würde, ohne näherer Erwägung des Betrags der Steuer, unseren Unternehmungen auf Aktien im Auslande schaden, und den gebräuchlichen Verkehr mit den Coupons und Dividendenscheinen als Zahlungsmittel verhindern.

Diese Gründe schienen ihm hinlänglich, um den Antrag der Mehrheit zu verwerfen.

Abg. **Hoting**: Mit wenigen Worten wolle er nur erklären, daß er, obgleich früher mit der Mehrheit einverstanden, jetzt durch die vorgebrachten Gründe bewogen sei, für die Ablehnung des Antrags zu stimmen.

Abg. **Russell**: Was er vor allen Dingen von dem Gesetz verlange, sei Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit fordere, daß ein Ausländer, welcher durch Aktienunternehmungen Geld aus dem Lande ziehe, ebenso gut die Steuer entrichte, wie derjenige Ausländer, welcher aus andren gewerblichen Anlagen oder aus dem Grund und Boden hier Einnahmen erziele. Auf die Annahme des Antrags in der vorgelegten Fassung lege er keinen Werth, wenn nur diese Gleichstellung als praktisches Resultat erreicht werde. Dies sei von besonderer Bedeutung insofern, als dieses Gesetz die Steuer dauernd feststelle; denn wenn es auch im Schlußparagraphen heiße:

Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist,

so müsse doch in Zukunft stets, wenn der Beschluß, diese Steuer zu erheben, gefaßt sei, die Erhebung selbst nach dem jetzt festzustellenden Gesetze vorgenommen werden. Man habe eingewandt, der durch diese Ausdehnung erwachsende Steuer-mehrbetrag sei unbedeutend; das werde sich ändern, wenn unsere Industrie, welche jetzt im Aufblühen begriffen sei, sich gehoben hätte. Seines Erachtens könnten die auswärtigen Aktienbesitzer sich über die Besteuerung nicht beschweren, weil ja auch im Auslande die dortigen Aktienunternehmungen auf die

eine oder andere Weise durch Steuern getroffen würden. Daß unangenehme Weiterungen dadurch verursacht werden könnten, wolle er zugeben; der Grund liege aber nicht an der Steuer selbst, sondern an der complicirten Hebevverwaltung. Er wolle in dieser Beziehung auf einen von dem mit Oberleitung der Angelegenheiten dieser Steuer betrauten Beamten herrührenden Aufsatz im zweiten Heft des Magazins für die Verwaltung, Jahrgang 1863, verweisen. Der Verfasser empfehle dort die Besteuerung der Actiengesellschaften als solcher und äußere nur das eine Bedenken, daß man den Umstand dagegen einwenden werde, daß in Folge derselben die Einzelnen bei Veranlagung der persönlichen Gemeindelasten in eine zu niedrige Klasse gesetzt würden. Dies Bedenken lasse sich aber dadurch heben, daß man die den Einzelnen wegen seines Gewinns aus Aktienunternehmungen treffende Steuer besonders in Anschlag bringe und es verschwinde gegenüber der Erwägung, daß es sich hier um eine Einnahme des Staats von Ausländern handle, welche im Laufe der Zeit noch einmal sehr bedeutend werden werde. Später werde man der Ausländer wegen das Gesetz nicht leicht abändern. Er beantrage:

der Landtag möge beschließen, daß im Artikel 2 hinter Z. 2 zu setzen sei:

„3) Alle des Erwerbes wegen geschlossenen inländischen Actiengesellschaften.“

Reg.-Comm. **Seumann**: Er wolle zu dem bereits gegen den Mehrheitsantrag Gesagten nur noch Weniges hinzufügen. Der Mehrheitsantrag sei unpolitisch, weil volkswirtschaftlich nachtheilig, belästigend, unausführbar und besonders von sehr fraglichem finanziellen Interesse, da man nothwendig, wenn man die inländischen Actiengesellschaften besteuere, sei es nun, daß man die Steuer in der Art hebe, wie die Mehrheit sie vorschlage, sei es, daß man die ganze Gesellschaft als solche besteuere, auch andererseits die Dividenden, welche Inländer aus ausländischen Aktienunternehmungen zögen, frei lassen müsse. Es frage sich, welcher Theil mehr Einkommen gewähre. Einzelne auswärtige Unternehmungen, an denen Inländer betheiligt seien, z. B. die Kohlenbergwerke, deren Dividenden größtentheils zur Zeit gleich Null seien, gäben freilich wenig oder gar keinen Ertrag. Andere dagegen würfen bedeutenden Gewinn ab, wie die Bremer Bank, welche im letzten Jahre $5\frac{1}{2}$ Prozent eingebracht habe. Ob der Ausfall von diesen Einnahmen durch jenen Zuwachs gedeckt werde, sei höchst zweifelhaft, zumal da die Kohlenbergwerke schon anfangen, einigen Ertrag abzuwerfen.

Der Grund des Abg. Russell, daß man Gerechtigkeit üben müsse, treffe nicht zu, weil er zu weit gehe und auch zur Besteuerung der Einnahmen von gewöhnlichen auswärtigem Kapital, das im Inlande zinslich belegt sei, nöthigen würde: Die Gerechtigkeit trete bei einer solchen Steuer zurück hinter das volkswirtschaftliche Interesse des Staats. Die Hinweisung auf andere Staaten sei unrichtig: eine allgemeine Einkommensteuer auf Actiengesellschaften bestehe seines Wissens



nirgends, weder bei der Einkommensteuer in Weimar, noch bei der Rentensteuer im Königreich Sachsen, noch endlich in Preußen, dem Vorbilde unserer Einkommensteuer, wo freilich eine Zeit lang die Aktiengesellschaften von dieser Steuer getroffen gewesen, aber bald wieder von derselben befreit worden seien. Fast überall habe man die Aktiengesellschaften zwar mit der Gewerbesteuer belegt; eine solche liege aber hier nicht vor und könne bei Berathung einer Einkommensteuer nicht in Betracht kommen. Die Autorschaft des citirten Aufsatzes im Magazin wolle er nicht leugnen; er habe indessen seine Ansicht seitdem geändert.

Abg. **Abshorn**: Könne auch der erste Ueberblick zum Anschluß an die Mehrheit im Ausschusse verleiten, so müsse man doch bei näherer Prüfung besonders des finanziellen Theils dieser Frage sich für die Minderheit erklären, indem der mögliche Gewinn der Staatskasse nicht im Verhältniß stehe mit den Weitläufigkeiten, welche die Annahme des Mehrheitsantrags herbeiführen werde. Aus demselben Grunde, aus welchem man das ausländische Kapital nicht besteuere, um es dem Lande nicht zu entziehen, dürfe man auch die Aktiengesellschaften nicht besteuern, um die Kapitalisten nicht zum Verkauf ihrer Aktien zu drängen, zumal da in anderen Staaten eine solche Besteuerung nicht existire und andererseits die Aktienunternehmungen in unserem Lande zum Theil gar nicht einmal eine Dividende abwürfen. Er empfehle deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag des Abg. Russell wird nicht genügend unterstützt.

Abg. **Brader**: Nach der gründlichen Erörterung der Sache durch den Herrn Regierungscommissär wolle er nur gegen die Besteuerung der Aktiengesellschaften ein Beispiel aus seiner Erfahrung aus der kaufmännischen Welt anführen, aus dem man ersehe, daß, wenn der Mehrheitsantrag angenommen werde, der auswärtige Kaufmann sich nicht so viel mehr an unsern Unternehmungen betheiligen werde, nicht wegen der wenigen Groschen, die er mehr bezahlen müsse, sondern wegen der Weitläufigkeiten, welche ihm die Betheiligung in Folge der neuen Besteuerung verursachen werde. Vor Kurzem habe ein angesehenener Bremer Kaufmann ihm gesagt, er werde, sobald man eine solche Bestimmung in Oldenburg annehme, seine Oldenburgischen Aktien sofort verkaufen, weil er Nichts mit einem Lande zu thun haben möge, in welchem man eine junge aufblühende Industrie durch Steuern belastete.

Der Abg. Russell habe von Gerechtigkeit gesprochen. Wo denn die Gerechtigkeit bleibe, wenn man auswärtige Kapitalien frei lasse und Unternehmungen, welche weit größeren Nutzen brächte, besteuere.

Berathung geschlossen.

Abg. **Russell** als Berichterstatter der Mehrheit: Trotzdem, daß der Mehrheitsantrag wenig Aussicht auf Erfolg habe, nachdem sein letztgestellter Antrag so wenig Anklang

gefunden, könne er ihn doch nicht fallen lassen. Daß Jemand, wie der Abg. Brader erzählt habe, unwillig werde, wenn er höre, daß er neue Steuern zahlen solle, sei sehr erklärlich: das Steuerzahlen sei eben keine angenehme Beschäftigung. Dazu aber, daß die Industrie wirklich darunter leide und gelähmt werde, sei die Steuer nicht erheblich genug, wie ja auch die Besteuerung der Bodenrente das Kultiviren von Grundstücken nicht beschränke; das sehe man auch in England und Frankreich, wo man die Industrie ebenfalls besteuere. Er bleibe dabei, daß es ungerecht sei, den Ausländer in einem Falle zu besteuern, in dem anderen frei zu lassen und halte eine gleichmäßige Behandlung für eine dringende Forderung der Gerechtigkeit. Daß der Antrag nichts Exorbitantes enthalte, folge schon daraus, daß früher der Landtag sich zu derselben Ansicht bekannt habe und nur deswegen davon abgegangen sei, weil er die Unzuträglichkeiten bei der Anwendung auf die Gemeindesteuer gefürchtet habe, deren Beseitigung so schwierig nicht sei.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter der Minderheit: Trotz der Bemühungen des Berichterstatters der jetzigen Minderheit für den gestellten Antrag, halte er es nicht für erforderlich, die Ablehnung noch weiter zu empfehlen, theils weil er ohnedem derselben sicher, theils weil die Sache schon hinlänglich erörtert sei. Nur darauf mache er aufmerksam, daß der Abg. Russell den eignen Antrag nicht genug von dem Ausschufsantrage unterscheide, da nach Annahme des letzteren von einer Nachschätzung für die Gemeindeumlagen nicht mehr die Rede sei.

Antrag 3 angenommen, 4 abgelehnt.

Zu Antrag 5:

Abg. **Brader**: Im Art. 3 Ziffer 4 des Entwurfs sei allen Denjenigen Steuerfreiheit zugesichert, deren gesammte Verhältnisse so dürftig erschienen, daß sie ohne Druck auch nicht einmal zur Zahlung der Steuer der niedrigsten Klasse für fähig erachtet werden können. Da es aber viele Familien gebe, welche 100 Thlr. oder Mehr einnahmen und doch zu dürftig lebten, um die Steuer bezahlen zu können, so bitte er um eine Erklärung darüber, ob der Entwurf so zu verstehen sei, daß die Befreiung auch auf Solche ausgedehnt werden könne, welche nicht mehr mit ihrem Einkommen in der niedrigsten Klasse von 75 Thlr. ständen.

Regierungscommissär **Seumann**: Ob jemand 75 oder 100 Thlr. oder noch mehr einnahme, sei gleichgültig; wenn er so dürftig sei, daß er nicht die Steuer zahlen könne, so sei er frei.

Antrag 5, 6 und 8 (nachdem 7 durch Ablehnung von 4 erledigt ist) 9 angenommen.

Zu Antrag 10 und 11:

Regierungscommissär **Seumann**: Nicht aus Liebhaberei an theoretischen Principien habe die Staatsregierung die Klassenunterscheidungsmerkmale wieder in das Gesetz aufgenommen, sondern, weil sie geglaubt habe, in diesen Klassen-



unterscheidungsmerkmalen für die praktische Veranlagung der Steuer manchmal eine brauchbare Handhabe zu bieten, für diejenigen Fälle nämlich, in welchen das Einkommen sich der Ermittlung entziehe, in welchen man dann nach dem Sprichwort: Soweit die Decke reicht, soweit streckt man sich, einen Schluß auf das ganze Einkommen werde ziehen können.

Der Ausschußantrag verlange eine Feststellung des Einkommens nach seinen einzelnen Bestandtheilen und zwar für die Stufen über 1000 Thlr. nur insoweit, als das Einkommen dem Schätzungsausschusse von vornherein genügend bekannt sei oder nach dem Erachten des Ausschusses unschwer abgeschätzt werden könne. Dem gegenüber müsse man dem Regierungsentwurf den Vorzug geben, da die Bestimmung für die unteren Stufen sich von selbst verstehe, die Beschränkung auf eine Schätzung nach den einzelnen Bestandtheilen für die oberen Stufen aber den Ausschuß zuweilen in die Unmöglichkeit versetzen könne, überhaupt abzuschätzen, da auch für die höheren Stufen Fälle vorkommen könnten, in denen die einzelnen Bestandtheile des Einkommens nicht zu ermitteln wären, sondern nur eine allgemeine Abschätzung übrig bliebe, wie wenn z. B. Einer 2000 Thlr. im Jahre verzehre, ohne daß der Ausschuß in der Lage sei, ihm die Einnahme dieser Summe im Einzelnen nachweisen zu können. Er bitte deshalb von dieser Forderung abzusehen.

Abg. **Sullmann**: Nachdem die Klassenunterscheidungsmerkmale vom Regierungstisch kaum vertheidigt seien und die Praxis bereits dahin gekommen sei, auch für die Klassensteuer das in seinem Betrage möglichst zu ermittelnde Einkommen maßgebend zu machen, so daß wir in der That schon jetzt nur noch eine Einkommensteuer hätten, halte er es nicht für erforderlich, noch Mehr über diesen Punkt zu sagen. Die Feststellung des Einkommens nach seinen einzelnen Bestandtheilen habe der Ausschuß nur deshalb in das Gesetz hinein gebracht, um den Gegenstand zwischen dem Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer und der Einkommensteuer zu gewinnen, welcher dadurch nöthig geworden sei, daß die Regierung nie so großes Gewicht auf die Beibehaltung der Berücksichtigung der äußeren Lebensverhältnisse bei der Einschätzung zur Klassensteuer gelegt habe, und daß in Folge dessen diese Berücksichtigung unter A Ziffer 2 aufgenommen worden sei. So habe der Ausschuß geglaubt, sich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Regierung sich einverstanden erklären werde. Wolle die Regierung aber lieber diese Ziffer und den im Antrag 11 vorgeschlagenen Zusatz streichen und überhaupt für alle Einschätzungen der Praxis die Ermittlung überlassen, so habe auch er nichts dagegen. Sollte dagegen für die niedrigeren Einkommen die Berücksichtigung der allgemeinen Lebensverhältnisse stehen bleiben, so dürfe auch der Gegensatz, daß für Einkommen über 1000 Thlr. nur nach den einzelnen Bestandtheilen ermittelt werden dürfe, nicht fehlen. In jenem Falle bedürfe es einer anderen Redaktion, weshalb er empfehle, jetzt die Ausschuß-

anträge, so wie sie vorlägen, anzunehmen und die Aenderung bis zur zweiten Lesung zu verschieben.

Regierungscommissär **Seumann**: Mit der vom Vordner angeregten Streichung sei er durchaus einverstanden und halte ebenfalls dafür, daß der ganze Artikel eine bessere Redaktion erhalten müsse. Für den Augenblick lasse sich eine solche noch nicht gut machen, da man noch nicht wisse, welche Ausschußanträge zur Annahme kämen und sei es allerdings am besten, bis zur zweiten Lesung damit zu warten.

Antrag 10, 11 angenommen.

Zu Antrag 12 und 13:

Regierungscommissär **Seumann**: Den Entwurf empfehlend, halte er es für das Zweckmäßigste, daß für die Ermäßigung in Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse die Grenze von 1000 Thlr. Einkommen im Gesetze stehen bleibe. Daß diese Verhältnisse auch darüber hinaus Einfluß auf die Steuerkraft üben, sei allerdings möglich, aber selten, und werde ihre Wirkung, je größer das Einkommen sei, desto unbedeutender. Es sei deshalb besser, eine feste Grenze durch das Gesetz selbst hinzustellen, als dem oft doch zweifelhaften, schwankenden Ermessen der veranlagenden Behörden die Bestimmung zu überlassen, und sei dahin zu streben, das freie Ermessen so viel, wie irgend möglich auszuschließen, um eine Verschiedenheit in den Einschätzungen und den Uebelstand, daß die Eingeschätzten Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, zu vermeiden.

Abg. **Ruffell**: Er gehe davon aus, daß die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur aus den Einnahmen resultire, welche derselbe aus Capital-, Boden- oder Arbeits-Rente erhalte. Die Steuerkraft könne aber durch die Gesamtverhältnisse Desjenigen, welcher Steuer zahlen solle, abgeschwächt werden. Alle Staatsbürger müßten aber nach ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig behandelt und besteuert werden. Das fordere die Gerechtigkeit. Weshalb man also die Ermäßigung aus Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse nicht für die ganze Steuer gelten lassen wolle? Da man sie doch dadurch einheitlich, logisch und korrekt mache? Vielleicht lasse sich ein Fall denken, in dem die von der Regierung vorgeschlagene Verschiedenheit zu großen Härten führe, wie wenn z. B. ein Steuerpflichtiger mit 1000 Thlr. Einkommen in weit schwierigeren Verhältnissen lebe, durch Unglücksfälle mehr als ein Anderer, mit nur 950 Thlr. Einnahme betroffen werde und doch trotzdem bedeutend höher eingeschätzt werde: Müßte der nicht unwillig werden, wenn er sehe, daß er trotz seiner geringeren Steuerkraft doch mehr Steuer bezahlen müsse, als sein Nachbar? Die Schwierigkeiten, welche diese Berücksichtigung bei der Abschätzung machen, seien dagegen eingewandt; wenn man diese aber für die 7000 Klassensteuerpflichtigen nicht scheue, so dürfe man auch bei den 16 bis 1700 Einkommensteuerpflichtigen keinen Unterschied machen. Allerdings werde hier weniger das Bedürfnis vorliegen, weil die Gesamtverhältnisse für höhere Einkommen nicht dieselbe Bedeutung zu haben pflegten, wie

für die niederen; dann habe aber auch der Ausschuss es in seiner Hand, sie nicht zu beachten, während er andernfalls doch auch diese Möglichkeit haben müsse. Da er keinen Grund habe finden können, warum das gerechte Princip nicht allgemein angewandt werden sollte, so bitte er den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. Sullmann: Weitere Aufklärung zu geben, halte er nicht für nöthig; viele Gründe sprächen für die Minderheit, die Zweckmäßigkeit aber dafür, wie die Mehrheit es wolle, eine bestimmte Grenze zu setzen. Der zu diesem Zweck aufs Geratewohl gethane Griff habe seine Ungerechtigkeit ebenso gut, aber auch nicht mehr, als jeder andere Griff. Nur auf einen Punkt mache er aufmerksam, auf den Zusammenhang dieser Anträge mit den zu Artikel 9 gestellten. Bis jetzt habe eine Verschiedenheit in der Art der Einschätzung geherrscht, so, daß bei der Einkommensteuer die Schätzungsausschüsse selbstständig geschätzt hätten, und die Reklamationen an die Reklamationscommission — nach dem jetzigen Entwurf die Kammer — gegangen wären, bei der Klassensteuer aber die Ausschüsse sich nur gutachtlich geäußert und die Kammer in erster Instanz entschieden hätte. Der Entwurf lasse es hierbei, indem er davon ausgehe, daß wohl die objective Abschätzung des Einkommens von den Ausschüssen geschehen könne, daß aber da, wo, wie bei der Klassensteuer, ein billiges Ermessen nöthig sei, und bald so, bald so entschieden werden müsse, nur dadurch eine hinreichende Garantie geboten werde, daß die Entscheidung in die Hand einer oberen Behörde gelegt sei. Da er dieses Verfahren für durchaus richtig halte, so habe er sich für die Fassung des Artikel 9 §. 1 im Entwurf entschieden. Aus demselben Grunde aber müsse er auch, falls der Minderheitsantrag hier angenommen werde, dort dafür stimmen, daß die Abschätzung des Vermögens für die ganze Steuer von der Kammer in erster Instanz geschehe. Andre Mitglieder des Ausschusses hätten allerdings dort den Antrag gestellt, daß auch bei der Klassensteuer die Schätzungsausschüsse entscheiden sollten; auf diese passe seine Folgerung nicht; Diejenigen aber, welche diese Entscheidung in die Hand der Kammer legen wollten, müßten ihre Abstimmung über den Artikel 9 nach dem Resultat dieser Abstimmung richten. Daß durch Annahme des Minderheitsantrags und des eventuellen Mehrheitsantrags zur Artikel 9 der Charakter des Gesetzes ein einfacherer werde, wolle er zugeben.

Verathung geschlossen.

Abg. Russell als Berichterstatter der Minderheit: Das eben sei die Folge der einen Ungerechtigkeit, daß sie die andre nach sich ziehe. Wie die Verschiedenheit in den Grundsätzen, so sei auch die Verschiedenheit im Verfahren der Abschätzung ungerecht. Nehme man aber den Antrag an, nach welchem alle Staatsbürger auf gleiche Weise besteuert würden, so müsse man auch für Alle einer Behörde die Abschätzung übergeben, sei es der Kammer, sei es den Ausschüssen, um überall eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Er seinerseits würde sie lieber

in der Hand der Kammer sehen, weil dies eine einheitliche Behörde für das ganze Land sei, die ein gleichmäßiges Verfahren verbürge, halte aber auch es nicht für sehr gefährlich, sie den Schätzungsausschüssen zu überlassen, welche doch nach dem Entwurf auch bei der Abschätzung des Einkommens der Klassensteuerpflichtigen in Wirklichkeit die Entscheidung hätten, da nach ihren Vorschlägen die Kammer in der Regel verfahren werde und höchstens die Steuer heruntersetzen könne, dieselben aber nicht, wenn richtig nach dem Einkommen geschätzt worden, aus Rücksichten auf die Gesamtverhältnisse zu erhöhen berechtigt sei. Jedenfalls spreche der Umstand, daß es im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung des ganzen Landes sei, wenn einer Behörde die ganze Steuer überlassen würde, für die Annahme des Minderheitsantrags.

Schluß der Verathung aufgehoben.

Regierungscommissär **Seumann:** Die Bemerkung des Vorredners, daß die Kammer nicht mehr befugt sei, über die Vorschläge der Schätzungsausschüsse hinauszugehen, müsse er dahin berichtigen, daß die Kammer durch den Entwurf nur verhindert werde, in Folge besonderer günstiger Verhältnisse über die dem wirklichen Einkommen entsprechende Steuerstufe hinauszugehen, daß sie im Uebrigen aber allerdings höher, als der Vorschlag gehe, greifen könne. Wenn sie z. B. glaube, daß das Einkommen Jemandes um 50 Procent zu niedrig geschätzt sei, so könne und müsse sie die Steuerstufe dementsprechend erhöhen.

Abg. Russell: Er habe nur die Fälle bezeichnet, in denen richtig geschätzt worden sei und behauptet, daß die Kammer die Steuer nicht wegen der Gesamtverhältnisse erhöhen dürfe.

Antrag 12 angenommen, 13 abgelehnt.

Zu Antrag 14:

Regierungscommissär **Seumann:** Er müsse sich gegen diesen Antrag aussprechen. Die Steuersätze des Entwurfs im Bereich der Klassensteuer seien dieselben, welche schon seit 1859 maßgebend gewesen, ohne Inkonvenienzen zu zeigen, mit Ausnahme der untersten Klasse, in welcher man durch Vermehrung der Stufen eine mildere mehr der Leistungsfähigkeit entsprechende Behandlung ermöglicht habe. Der Vorschlag, auch die 10te und die 11te Stufe zu ändern, werde zu noch weiteren Revisionen führen, z. B. dazu, daß man den Satz der zwölften und fünfzehnten Stufe erhöhe, um eine gleichmäßige Steigerung der Sprünge zu erreichen. Bei Annahme des Ausschußantrags trete von der 13ten zur 14ten Stufe wieder derselbe Sprung ein, wie von der 12ten zur 13ten: von 2 Thlr. 20 gr., der schon das Doppelte von dem betrage, was der Ausschuss bei der 10ten und 11ten Stufe zu hoch befunden habe. So etwas lasse sich nicht vermeiden, wenn man bei größer werdenden Spielräumen zu dem Satz von 2 Procent für 1000 Thlr. Einkommen gelangen wolle. Außerdem aber werde in Folge der Annahme des Ausschußantrags nach seiner Berechnung, die er sich aus den Steuerergebnissen des letzten Jahres ge-



macht habe, der Staatskasse eine Einbuße von 920 Thlr. im Jahre erwachsen, indem durch einen solchen Abzug bei der 10ten Stufe circa 410 Thlr., bei der 11ten circa 510 Thlr. weniger eingenommen sein würden. Ein solcher Ausfall sei doch nicht ohne Bedeutung; er empfehle deshalb, es ebenso wie früher, wo Niemand über zu starke Bedrückung Klage geführt habe, zu lassen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Vericherstatter: Wichtig sei, daß die Heruntersetzung der Steuersätze in nur zwei Stufen nicht vollständig consequent erscheine. Darauf aber sei es dem Ausschuß auch weniger angekommen, als auf Billigkeit; denn gerade bei diesen geringen Einkommen sei die Steuer oft sehr drückend und müsse deshalb ein zu plötzlicher Uebergang bei einem Spielraum von 50 Thlr. vermieden werden. Der Ausfall, welcher dadurch in der Einnahme des Staats entstehe, werde durch das Resultat eines gleich folgenden anderen Antrags vollständig gedeckt werden.

Antrag 14 angenommen. Zu Antrag 15 (die unterstrichenen Worte fallen nach Ablehnung von Antrag 4 weg), 16 und 17:

Regierungscommissär **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung des Entwurfs. Während in der Regel das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen besteuert werde, handle es sich hier um die ausnahmsweise Besteuerung derjenigen Einnahmen, welche hier im Herzogthum erwachsen und ins Ausland gehen. Darüber, daß diese Einnahmen Steuern bezahlen müßten, sei man einig; es frage sich nur, in welcher Höhe? Der Entwurf gehe von dem Grundsatz aus, daß hier dieselben Sätze, wie beim Gesamteinkommen, gelten müßten, so daß z. B. ein Auswärtiger für eine aus dem Inlande gezogene Pension von 300 Thlr. denselben Steuerbetrag zahle, wie derjenige Inländer, dessen ganzes Einkommen sich auf 300 Thlr. belaufe. Der Ausschuß dagegen wolle stets von diesen Einnahmen 2 Procent erheben, außer, wenn dem Schätzungsausschuß bekannt sei oder nachgewiesen werde, die Verhältnisse des Steuerpflichtigen lägen so, daß, wenn er ein Inländer wäre und folgeweise nach seinem gesammten Einkommen und seinen sonstigen gesammten Verhältnissen hier zur Steuer zu veranlassen wäre, er einen niedrigeren Procentsatz zu zahlen haben würde. Der Entwurf verdiene hier den Vorzug, weil er an sich richtiger, gerechter und einfacher sei. An sich richtiger, weil diese ausnahmsweise Steuer eine objective, keine subjective sei, weil es sich um einen bestimmten Theil eines Einkommens handle, der als ein in sich abgeschlossenes, hier allein erfassbares Ganze gewissermaßen an die Stelle der Person trete, welche man hier als Ganzes nicht fassen wolle, solle und könne. Gerechter, weil sie gleichmäßiger nach allen Seiten sei und nicht von gleich großen Summen die Eine mit 1⁰/₁₀, die Andere mit 1¹/₂, die Andere mit 2⁰/₁₀ besteuere. Einfacher, weil der Steuersatz der Stufen ein fester sei und kein Procentsatz vom Einkommen

berechnet zu werden brauche. Der Vorwurf der Inconsequenz sei unbegründet; es könne von Consequenz bei ganz verschiedenen Gegenständen, wie objective und subjective Steuer, überhaupt nicht die Rede sein. Wolle man aber einmal diesen Vorwurf auch zugeben und sagen, es sei nicht richtig, einen Satz, der auf Gesamteinkommen berechnet sei, anzuwenden auf ein Einkommen, welches nur einen Theil des Gesamteinkommens bilde, so entgegne er, daß auch die 2 Procent, welche der Ausschuß wolle, auf das Gesamteinkommen von 1000 Thlr. und darüber berechnet seien. Dem vom Ausschuß für diesen Procentsatz angeführten Grunde, daß er die Regel des Maßes unserer Steuer sei, müsse er jedenfalls entgegentreten, da von circa 95000 Steuerpflichtigen — bei der Zahl von 70000, die vorher der Abg. Kussell angegeben habe, seien die Knechte, Mägde und Gesellen, welche nur als Nummern zählten, nicht mit eingerechnet — nur 16 bis 1700 die Einkommensteuer, also etwa 93300 die Klassensteuer bezahlten, so daß man, wenn so die Regel zur Ausnahme werde, das Steuermaß von 2⁰/₁₀ nicht das regelmäßige, sondern nur das höchste nennen könne. Wenn diese 2⁰/₁₀ aber ferner nur dann gefordert werden sollten, wenn dem Schätzungsausschuß besondere Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht bekannt oder nachgewiesen seien, so heiße das die Höhe des Procentsatzes von Zufälligkeiten abhängig machen, da es ja ein reiner Zufall sei, ob der Ausschuß diese Verhältnisse kenne oder nicht. Am leichtesten sei es möglich, wenn der Steuerpflichtige in der Nähe der Grenze wohne; dann werde der Procentsatz verringert; wohne er dagegen weiter entfernt, so trete sofort eine Besteuerung von 2⁰/₁₀ ein. Oder derselbe Ausschuß, welcher heute noch die besonderen Verhältnisse gekannt und in Folge dessen nur 1¹/₃⁰/₁₀ an Steuer berechnet habe, kenne morgen, nachdem seine Mitglieder gewechselt haben, die Verhältnisse nicht mehr und rechne 2⁰/₁₀. Die Möglichkeit, sein Gesamteinkommen und seine sonstigen Verhältnisse nachzuweisen, helfe da nicht viel, da allgemein bekannt sei, wie schwierig es sei, einen Nachweis über die gesammten Verhältnisse zu geben. Was besonders die Pensionen und Wartegelder betreffe, so seien dieselben häufig das einzige Einkommen derer, welche sie bezögen, so daß es höchst ungerecht sein würde, ihr Steuermaß davon abhängig zu machen, ob der Schätzungsausschuß die Verhältnisse von Personen kenne, welche vielleicht in fernem Welttheilen wohnten und nun bei gleich großem und gleich geartetem Einkommen den Auswärtigen mit 2⁰/₁₀, den im Inlande Befindlichen mit 1¹/₃⁰/₁₀ zu besteuern.

Eine andere Unzuträglichkeit sei die, daß bei einer Berechnung von Procentsätzen nach dem Antrage des Ausschusses nothwendig oft Schwarenbrüche als Steuern erhoben werden müßten. Die 13te Stufe z. B. bezahle für 6 bis 700 Thlr. 10 Thlr. 20 gr. Steuer, also einen Procentsatz von 17⁸/₁₀₀⁰/₁₀. Beziehe nun Jemand, dessen Gesamtverhältnisse ihm einen Platz auf der 13ten Stufe anwiesen, aus dem Herzogthum



eine Einnahme von 350 Thlr., so müsse man eine Steuer von $3\frac{1}{2} \cdot 178\frac{1}{100}$ Thlr. = 6 Thlr. 6 gr. $10\frac{1}{2}$ sw. von ihm erheben. Jedenfalls müsse deshalb eventuell über eine Abrundung etwas festgesetzt werden.

Das Resultat dieser Erwägungen sei, daß man das vom Ausschuß beantragte Verfahren nicht billigen könne.

Zur größeren Vereinfachung schlage dann der Ausschuß vor, die Einnahmen Auswärtiger aus dem Inlande nach Gemeinden zu trennen und nur diejenigen zu besteuern, welche aus einer und derselben Gemeinde mehr als 50 Thlr. betragen. Auch dies halte er für unrichtig, einestheils, weil es prinzipiell falsch sei, da nach den Grenzen von politischen Gemeinden zu fragen, wo der Grund zur Steuerpflicht nur in dem Entstehen des Einkommens in dem ganzen Lande liege, wo es sich um eine Staatssteuer handele, andertheils weil dadurch wieder die Steuerhöhe von Zufälligkeiten abhängig gemacht werde. Wenn z. B. von zwei Steuerpflichtigen der Eine 50 Thlr. aus der Gemeinde Damme, der Andere 48 Thlr. aus Damme, 48 Thlr. aus Holdorf und 48 Thlr. aus Neuenkirchen, zusammen also 144 Thlr. aus dem ganzen Lande beziehe, so würde dieser steuerfrei, jener steuerpflichtig sein, obgleich er viel weniger einnehme. Auf das Land komme es an, nicht auf die Gemeinden. Derartige scharf ausgeprägte Fälle würden zwar vielleicht nicht häufig vorkommen, wenn aber auch nur ein einziger ähnlicher Fall möglich sei, so könne ein Gesetz, welches solche verschiedene Besteuerungsergebnisse zulasse, unmöglich gebilligt werden. — Uebrigens sei auch die Vereinfachung nicht so sehr erforderlich, denn wenn auch das Zusammensuchen des hier fraglichen, nach auswärts abfließenden Einkommens für die erste Veranlagung etwas weitläufig und schwierig sein möge, so würde doch für die ferneren Veranlagungen die Arbeit nicht bedeutend sein, weil dieses Einkommen in der Mehrzahl der hierher gehörigen Fälle, nämlich da, wo es aus hiesigem Grundbesitz stamme, wenig veränderlich sei. Wenn aber überhaupt vielleicht verhältnißmäßig wenige Fälle vorkommen sollten, wo das betreffende Einkommen des Auswärtigen aus mehr als einer hiesigen Gemeinde stamme, dann bedürfe es auch überhaupt der Vereinfachung für die Veranlagung nicht.

Er empfehle deshalb, es in allen Punkten beim Entwurfe zu belassen.

Die Anträge 18 und 19 werden ebenfalls mit zur Verathung gestellt.

Abg. **Selkman II.**: Nach den umfassenden Erörterungen des Herrn Regierungskommissärs sehe er sich nicht veranlaßt, noch weiter auf die Sache einzugehen und wolle nur das gegen die Ausschufsanträge hervorheben, daß, wenn die Ausländer in der Regel 2 Prozent bezahlen sollten, dies eine vorzugsweise höhere Besteuerung derselben sei, welche allen Systemen, die man im Auslande kenne, widerspräche und deshalb Maßregeln von Seiten anderer Regierungen zur Folge haben könnte, deren Nachtheile die Vortheile des durch eine

solche Besteuerung erzielten Mehrbetrags mehr als doppelt aufwögen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Er müsse die Ausschufsanträge aufrecht erhalten. Wenn der Regierungskommissär die in Frage kommende Besteuerung als eine objektive bezeichne, so stehe der Ausschuß auf demselben Standpunkte. Gerade weil den betreffenden Personen nur ein Theil ihres Einkommens aus dem Herzogthum zufließe, so passe das Steuermaß nicht für sie, welches für Inländer mit ihrem Gesamteinkommen gelte. Er habe deshalb, soweit nichts Anderes vorliege, als der Betrag dieses Theils, den objektiven Maßstab von 2 Prozent beantragt. Um aber doch, wo dies möglich sei, für Ausländer dieselben Rücksichten, wie für Inländer, zur Anwendung zu bringen, und weil man andererseits es den Schätzungsausschüssen nicht zur Pflicht machen könne, über die Verhältnisse eines Ausländers Erkundigungen einzuziehen, so wolle er eventuell auch eine niedrigere Besteuerung eintreten lassen, wenn die Verhältnisse des Steuerpflichtigen dem Ausschusse bekannt oder nachgewiesen seien. Wenn dann auch einmal in einem Jahre diese Verhältnisse dem Schätzungsausschusse nicht bekannt wären, so würde der Betreffende im nächsten Jahre schon Sorge tragen, daß er sie erfahre. Die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Berechnung seien in den Mittheilungen, welche die Staatsregierung dem Ausschusse gemacht habe, nicht so hervorgehoben, so daß dieser geglaubt habe, der Zustimmung der Staatsregierung sicher zu sein; er halte dieselben auch für nicht so erheblich, da sich wegen der Abrundung bei kleineren Bruchtheilen leicht ein Zusatz werde einschalten lassen.

Daß endlich nur diejenigen Einnahmen besteuert würden, welche aus einer Gemeinde mehr als 50 Thaler betragen, sei einerseits doch eine bedeutende Erleichterung, während andererseits der Steuerertrag nur einen geringen Abbruch dadurch erleiden werde, so daß der Nutzen größer sei als der Ausfall. Sei doch bisher diese Steuer nur gehoben von Einkommen, welche mehr als 1000 Thlr. betragen hätten!

Präsident: Er werde über die Anträge 15 bis 19 zusammen abstimmen lassen; würden sie abgelehnt, so gelte Art. 5 §. 2 und Art. 6 des Entwurfs mit der durch Annahme des Antrags 14 nothwendig gewordenen Aenderung für angenommen.

Auf den Antrag des Abg. **Selkman II.** wird zuerst über Antrag 16 allein abgestimmt. Derselbe, sowie nach ihm die Anträge 15, 17, 18 und 19 werden angenommen.

Zu Antrag 20:

Reg.-Comm. **Seumann:** Die Bestimmung des Entwurfs, welche der Ausschuß hier streichen wolle, beruhe auf der Erfahrung, daß in einem großen Theile des Landes Verpachtungen von Betriebsanlagen nicht in hinlänglicher Zahl vorkämen, um für die Grundstücke, welche nicht verpachtet seien, den erforderlichen Pachtwerth ermitteln zu können. Für



solche Fälle auf die Grundsteuerbonitirung unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen zu verweisen, sei nur zweckmäßig, da sie ein gleichmäßig für das ganze Land geltendes Resultat gebe und speziell auf den Reinertrag gerichtet sei. Man möge erwägen, daß es für die Veranlagung zur Einkommensteuer auf eine minutiöse Einschätzung nicht so sehr ankomme und daß deshalb der abgeschätzte Grundsteuer-Reinertrag nach Erledigung der Reklamationen gegen die Grundsteuerbonitirung noch immer einen guten Maßstab liefern werde. Schon jetzt werde er bei der Klassen- und Einkommensteuerschätzung vielfach zu Grunde gelegt.

Antrag 20 angenommen.

Zu Antrag 21.

Regierungscommissär **Seumann**: In Betreff der Brandkassenbeiträge beziehe er sich auf die Motive, welche diesen Punkt weiter beleuchteten. Sie seien eben Sicherungen gegen künftige Verluste und könnten ebensowenig abgezogen werden, als andere Prämien für Versicherungen, z. B. gegen Hagelschlag, Viehsterben, von Mobilien oder für Wittwen und Waisen. Der Grund der Minderheit, daß sie eine gesetzliche Last seien, treffe im Jezerlande nicht zu; außerdem aber würden, wenn dies ein triftiger Grund wäre, auch die Wittwenkassebeiträge, zu deren Zahlung die Staatsdiener verpflichtet seien, abgezogen werden müssen.

Antrag 21 abgelehnt.

Zu Antrag 22 und 23:

Regierungscommissär **Seumann**: Die Fassung des Entwurfs genüge, so weit eine gesetzliche Bestimmung nöthig sei; die speziellere Angabe der Anmeldefrist gehöre in die Instruktion hinein. Wolle man sie aber schon im Gesetz bestimmen, so möge man wenigstens nicht den 15. Mai nehmen, weil dadurch die Schätzung vor diesem Tage verhindert werde.

Abg. **Selkmann II.**: Durch Annahme von Ziffer 2 im Antrage 22 werde die Streichung des Wortes „rechtzeitig“ gegen Ende des Satzes nothwendig; dieser Punkt könne indessen bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden.

Abg. **Strackerjan I.**: Er empfehle die Annahme der Ziffer 2; vor dem 15. Mai sei doch keine Schätzung möglich, da am 1. Mai umgezogen würde, so daß bis zum 15ten die Personenstandsaufnahme nicht bewerkstelligt werden könne.

Regierungscommissär **Seumann**: In Gemeinden, in welchen nicht viele Umzüge vorkämen, pflege man die Personenstandslisten vor dem 1. Mai aufzunehmen und nachher nöthigenfalls zu revidiren, so daß dort die Schätzung vor dem 15ten geschehen könne. Erfahrungsmäßig werde wirklich in manchen Gemeinden vor dem 15. Mai die Steuer veranlagt. Uebrigens sehe er durchaus keinen Nachtheil dabei, wenn statt des 15ten der 3. Mai genommen werde.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sulmann** als Berichterstatter: Da die An-

meldefrist bis zum 15. Mai nicht genügend bestritten, auch vom Regierungscommissär nicht die bestimmte Zusicherung ertheilt sei, daß diese Anmeldefrist in die Instruktion aufgenommen werden solle, so müsse er sich für die Beibehaltung des Ausschufantrages erklären.

Anträge 22 und 23 angenommen.

Zu Antrag 24 und 25 (26 fällt wegen Nichtannahme von 13 aus):

Regierungscommissär **Seumann**: Gegen den Antrag der Minderheit, die Steuerveranlagung ausschließlich den Schätzungsausschüssen zuzuweisen, hebe er ein großes Bedenken hervor: Die Veranlagung werde in Folge dessen im ganzen Lande höchst ungleichmäßig geschehen. Eine gewisse Garantie liege allerdings darin, daß auch die Gemeindefasten nach demselben Maßstabe veranlagt werden würden; aber doch nur eine Garantie innerhalb der Veranlagung für eine und dieselbe Gemeinde, nicht für die Veranlagung der Gemeinden gegen einander. Die Erfahrung habe gezeigt, wie verschieden die Schätzungen der Ausschüsse für die Klassen- und Einkommensteuer in den verschiedenen Gemeinden ausfielen. Wenn selbst bis jetzt die wünschenswerthe Uebereinstimmung noch nicht überall erreicht sei, so solle man doch die Veranlagung der Stufe bis 1000 Thlr. wenigstens noch bei der Kammer lassen.

Antrag 24 abgelehnt, 25, 27, 28, 29, 30, 31 angenommen.

Zu Antrag 32 und 33:

Abg. **Suchting**: Für den Fall, daß der Antrag 32 abgelehnt werde, stelle er folgenden Antrag:

Der Art. 14 werde in folgender Fassung angenommen:

„Für die Wahrnehmung des Amtes eines Ausschufmitgliedes kann in Bezug auf die Hauptjahresveranlagung, nach näherer Bestimmung des Gemeinderaths, eine Vergütung aus der Gemeindecasse gewährt werden.“

Der Antrag findet genügende Unterstützung.

Abg. **Brader**: Er werde für Streichung des Art. 14 stimmen, da er nicht dafür sei, daß in solchen Sachen gleich eine Vergütung gegeben werde und ein Bedürfniß nicht erkenne; viele andere, mitunter sehr lästige Aemter müßten unentgeltlich wahrgenommen werden, weshalb man bei diesen eine Ausnahme machen wolle? Eventuell halte er es allerdings auch für besser, daß die Zahlung aus der Gemeindecasse, als aus dem großen Beutel gehe.

Reg.-Comm. **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung des Artikels. In Folge davon, daß bis jetzt keine Vergütung festgesetzt gewesen sei, hätten manche Gemeinden nothgedrungen eine solche aus der Gemeindecasse gewährt, weil diese Last größer sei, als sonst gewöhnlich bei derartigen Aemtern. Man könne aber doch den Gemeindecassen nicht zumuthen, diese Ausgabe ganz für eine Thätigkeit zu übernehmen,

die kein Gemeindecchrenamt sei, sondern zunächst nur den Staat interessire; deshalb seien auch bei den Amtsvisitationen öfters Anträge von den Gemeinden gestellt worden, dahin gehend, daß der Staat diese Vergütung übernehme. Den Huchting'schen Antrag halte er für unnöthig, da schon ohnehin die Gemeinden Vergütungen aus ihrer Klasse zahlen könnten, das möge nun im Steuergesetz stehen oder nicht. Daß aber die Gemeindefassen zur Tragung der Hälfte der Kosten herangezogen würden, finde in der Erwägung seine Berechtigung, daß die Gemeinden wegen der Anwendung dieser Steuerveranlagung auf die Gemeindefassen, bei der Einschätzung interessirt seien, und andererseits auch der Staatskasse hierdurch Auslagen zur Last fielen, wie z. B. für das Abschreiben der Steuerrollen.

Abg. **Ruffell**: Er sei ebenfalls mit der Mehrheit des Ausschusses für Beibehaltung des Artikel 14, da diese Operation im Interesse des Staats geschehe. Daß Ehrenämter unentgeltlich verwaltet würden, sei recht, die Thätigkeit eines Schätzungsausschussesmitgliedes sei aber kein Ehrenamt, sondern ein Dienst. Es sei wichtig, die verschiedenen Klassen der Gesellschaft in den Ausschüssen vertreten zu sehen, denn nur so könne man das Vertrauen haben auf eine richtige Schätzung; besonders gelte das für die s. g. kleinen Leute, deren einzige Einnahme in ihrer Arbeitskraft bestehe, welche dieselbe also, solange die Sitzungen dauerten, vollständig einbüßten. Es sei vorgekommen, daß 20 Tage im Jahre zur Schätzung erforderlich gewesen seien; ein armer Heuermann könne in dieser Zeit 10 Thlr. verdienen; ihn ohne Gegenleistung zu zwingen, diese dem Staat zu opfern, würde zu hart sein. Dazu kämen noch die baaren Ausgaben; man habe Beispiele, daß da, wo eine Gemeinde solche kleine Leute mit gewählt habe, diese in den Pausen, wo die Uebrigen es im Wirthshause sich hätten wohl sein lassen, draußen ihr karges Butterbrod verspeißt hätten. Er glaube, der Landtag werde ihnen nicht eine solche enorme Last aufbürden, sondern die geringe Klasse zu schützen suchen. Gegen Huchting's Antrag wende er ein, daß es ganz korrekt sei, wenn der Staat die Vergütung bezahle. Für ihn werde dieses Gesetz gemacht, für ihn die Steuer erhoben; wenn die Gemeinden zufällig auch Vortheil davon hätten, so finde er darin noch nicht die Nothwendigkeit begründet, daß sie zu den Abschätzungen beitragen, da es früher ihnen gestattet gewesen sei, nach ihrem Willen vielleicht auch ohne Kosten, ihre Steuern zu veranlagern.

Abg. **Cißel**: Er schließe sich der Majorität an, um so mehr als dieser Beschluß ein Präjudiz für das demnächst zur Verathung kommende Gesetz über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld sein werde. Wenn hier diese Bestimmung bereits richtig erscheine, wie viel mehr in Birkenfeld, wo die Bezirke die ganzen Bürgermeistereien besaßen, wo nicht 20 Tage, sondern zuweilen 5 bis 6 Wochen durch die Schätzung in Anspruch genommen würden, und wo die Vertretung aller Klassen, auch der kleinen

Leute ganz besonders wünschenswerth sei wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, indem es dort fast überall gelte, neben den Landwirthen auch Gewerbetreibende, Kaufleute, Fabrikanten u. A. abzuschätzen. Deshalb habe auch der Provinzialrath in Birkenfeld, als in der letzten Diät ein ganz ähnlicher Antrag gestellt worden, diesen einstimmig angenommen. Daß diese Vergütung aus der Staats-, nicht aus der Gemeindefasse bezahlt werde, halte er für durchaus angemessen: Kosten, welche durch eine Staatssteuer verursacht würden, müßten auch aus dem Staatsbeutel gedeckt werden. Gegen den Huchting'schen Antrag trage er außerdem das Bedenken, daß es in demselben heiße: es könne eine Vergütung gewährt werden und daß in Folge dessen, wenn die eine Gemeinde sage: Wir bewilligen die Vergütung, die Andere: Wir bewilligen sie nicht, eine unzuträgliche Ungleichmäßigkeit in diesem Punkte herbeigeführt werden würde.

Abg. **Ahlhorn**: Er empfehle die Annahme des Antrags 32. Schon bisher sei in einigen Gemeinden den Mitgliedern des Schätzungsausschusses eine Vergütung bezahlt worden; der Huchting'sche Antrag hebe das nur hervor und bringe es in das Gesetz hinein; ihm scheine es am besten, wenn man erst die Streichung des Art. 14 und dann die Annahme dieses Antrags beschlösse. Die dadurch gemachte Ungleichheit bringe keinen Nachtheil, da in einer Gemeinde die Leute es vielleicht nöthig hätten, in einer andern gern verzichteten. Zudem würde die Zeit, welche zur Schätzung nöthig sei, wenn man auch im Anfang vielleicht hier und da 20 Tage gebraucht habe, sich von jetzt an vermindern und wenn es allerdings auch gesetzlich feststehe, daß die kleinen Leute gewählt werden könnten, so wären sie doch auch bisher schon durch andere Dienste als Armenväter u. s. w. eben so stark belästigt worden. Abschätzungen, die früher 3, 4 oder 5 Tage weggenommen hätten, mache man jetzt in einem Tage ab und schließlich daure das Amt eines solchen Ausschussesmitgliedes ja nur 4 Jahre; nachher sei es frei.

Abg. **Huchting**: Das Meiste von dem, was er zur Motivirung seines Antrages vorzubringen habe, sei schon vom Abg. Ahlhorn gesagt. Nur auf die Bemerkungen des Abg. Cißel und des Regierungskommissärs, daß die Steuerschätzung im Interesse des Staats geschehe und deren Kosten also auch vom Staat getragen werden müßten, wolle er entgegnen, daß auch bei der Schätzung zur Grundsteuer, welche bedeutend mehr Arbeit in Anspruch nehme, die Vergütungen aus der Gemeindefasse flössen.

Reg.-Comm. **Seumann**: Die Grundsteuerschätzung liege wesentlich im Interesse der einzelnen Grundbesitzer und koste dem Staat, der keine größere Einnahme aus der Grundsteuer beziehe, als bisher, eine Menge Geld.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter der Mehrheit zu Antrag 33 und 34: Gegen den von ihm vertheidigten Mehrheitsantrag sei darauf hingewiesen, daß die Gemeindefassen diese



Kosten tragen müßten. Er sehe aber nicht ein, wie diese dazu kommen sollten, für ein Geschäft, das der Staat allein in seinem Interesse vornehmen lasse, Gelder zu zahlen. Der Ausschuß wolle die ärmere Klasse, die am meisten gedrückt werde, durch diesen Antrag vor zu großer Besteuerung schützen; er wolle verhindern, daß Diejenigen aus ihr, welche sich am meisten für eine richtige Besteuerung interessirten und deshalb in die Schätzungsausschüsse gewählt würden, genöthigt würden, ihre einzige Einnahmequelle, die Zeit, unentgeltlich zum Opfer zu bringen. Die Abschätzung habe ein allgemeines Interesse, und müßten die Kosten, wie es auch in Preußen geschehe, vom Staat, nach dem Antrage der Mehrheit, getragen werden. Auch würden dieselben nur wenige Hundert Thaler betragen; der beantragte Satz von 15 gr. sei ja nur ein mäßiger Tageslohn, nur für die ärmere Klasse berechnet. Wer es mit angesehen habe, wie die armen Leute, Tage lang abschätzend, ihren Arbeitslohn opfern müßten, der könne es nicht verantworten, sie noch länger in dieser Lage zu lassen.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit sei derselben Ansicht, wie der Vorredner, für den Fall, daß die Schätzung allein für die Staatssteuer vorgenommen werde, während sie bei einer Anwendung dieser Schätzung auch auf die Gemeindeumlagen die Hälfte der Kosten, wie der Entwurf, auf die Gemeindekasse anweisen wolle. Indessen lege er kein so gewaltiges Gewicht darauf, da in den ersten Jahren die Belästigung am größten gewesen und die Zahl der Tage jetzt bereits abgenommen hätte, auch der Druck nicht so groß sei, daß er nicht mit dem anderer unbesoldeter Beamten verglichen werden könne. Gegen Huchting's Antrag werde er jedenfalls stimmen, weil er vollkommen unnöthig sei und das darin erwähnte Recht den Gemeindebehörden ohne weiteres bleibe, wenn nur der Art. 14 gestrichen werde.

Außerdem habe er noch berichtend zu erwähnen, daß der jährliche Betrag dieser Ausgabe im Bericht um einige Hundert Thaler zu niedrig angegeben sei, weil der Ausschuß bei Berechnung dieses Voranschlags nur das letzte Jahr im Auge gehabt habe, in welchem nur Veränderungen in die Steuerrolle des vorletzten Jahres eingetragen seien, während die eigentliche Veranlagung im Jahre vorher vorgenommen sei.

Präsident: Er werde erst den Antrag 32 zur Abstimmung bringen; werde dieser angenommen und damit der Art. 14 gestrichen, so sei entschieden, daß Nichts über die Entschädigung bestimmt werden solle. Im Fall der Ablehnung komme erst der Antrag 33 der Mehrheit, dann der Antrag 34 der Minderheit und schließlich der Antrag des Abg. Huchting zur Abstimmung.

Abg. **Hullmann** zur Geschäftsordnung: Er halte diese Reihenfolge nicht für richtig, würde es vielmehr für korrekter halten, daß, da der Mehrheitsantrag nicht weiter von dem Regierungsantrage abweiche als der Huchting'sche, erst der

Mehrheitsantrag, dann der Antrag des Abg. Huchting und endlich der Minderheitsantrag zur Abstimmung komme, welcher dasselbe wolle, wie die Staatsregierung, nur unter der ausgesprochenen Bedingung, daß der Umstand eintrete, welchen die Regierung stillschweigend voraussetze.

Präsident: Er sei mit der vorgeschlagenen Reihenfolge einverstanden und werde nach derselben verfahren.

Zum Antrag 32 wird namentliche Abstimmung beantragt und dieser Antrag genügend unterstützt.

Der Antrag 32 wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns, Köfener, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Becker, Brader, Bulling, Bunnies.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Dannenberg, Driver, Eißel, Görlich, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancraz, Rudebusch, Russell, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Warleben, Bartel, Brörmann.

Abg. Brochhaus und Gräpel fehlen.

Der Antrag 35 wird angenommen.

Zu Antrag 36:

Abg. **Arkenau**: Die Streichung des §. 4 im 15ten Artikel halte er für durchaus zweckmäßig, da der Vorsitzende oft in einer unangenehmen Lage sei, wenn er den Ausschlag geben solle; bei Stimmengleichheit könne das ständige Mitglied aus dem Gemeinderath dies thun, der Vorsitzende aber müsse über den Parteien stehen und die Verhandlungen des Ausschusses mehr überwachen, als thätigen Antheil daran nehmen. Die verschiedenen Beamten würden verschieden über diesen Punkt denken; er sei aber überzeugt, daß Manche ihm fast unbedingt Recht geben würden. Gewähre man ihnen das Stimmrecht und lasse sie den Ausschlag bei Stimmengleichheit geben, so würden sie oft das Ganze fast allein übernehmen können und die übrigen Mitglieder, indem sie quasi nur gegenwärtig wären, sich vollständig von ihnen leiten lassen.

Antrag 36 wird angenommen.

Zu Antrag 37:

Regierungscommissär **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung von 4%. Der Ausschuß bemerke, er wolle gegen die Städte billig sein; das wolle die Staatsregierung auch; es frage sich nur: Was ist billig? Wenn der Ausschuß sage, nur insoweit könnten die Städte für Veranlagungskosten Vergütung beanspruchen, als ihnen selbst baare Kosten erwachsen, namentlich könnten sie für die Thätigkeit ihrer Beamten nicht weiter eine Vergütung fordern, als auch diesen Beamten wieder dieselbe Vergütung zufließe, so halte er das nicht für

richtig. Ob z. B. der Stadtdirektor hier in Oldenburg auf die Vergütung verzichte oder nicht, das könne für den Staat gleichgültig und kein Motiv sein, weniger zu erstatten, oder dieser Beamte werde gewiß, wenn er erfahre, daß dies der Fall sei, bei der nächsten Abschätzung ohne weiteres zugreifen. In den andern Städten werde die Vergütung unter alle Beamten vollständig vertheilt, ohne daß man sagen könne, irgend einer bekomme zu viel für seine Arbeit. Auch müßte der Staat nicht nur die baaren, sondern auch die indirekten Kosten berücksichtigen: Die Gehaltserhöhungen, auf welche zum Theil die durch die Abschätzung vergrößerte Arbeitslast den Beamten einen Anspruch verleihe; sowie die Entschädigungen für das Aemterpersonal, das entweder nach Stunden engagirt worden sei oder nach dem Umfang der Geschäfte, welche von der Stadt als Gemeinde, nicht als Stellvertreterin einer Staatsbehörde, zu beschaffen seien. Würden die Staatsbehörden die Steuer zu veranlagern und zu heben haben, so würden die Ausgaben schwerlich weniger als 4% betragen. Daß die Stadt Oldenburg augenblicklich an Erhebungskosten nur 1 $\frac{1}{7}$ % verausgabe, sei ein reiner Zufall, weil kürzlich ein jüngerer Stadtkämmerer angestellt sei, der mit beiden Händen zugegriffen haben werde, um die Hebung zu bekommen. Der Staat selbst habe vordem, als er sich nach einem eignen Hebungsbeamten für die Steuer aus der Stadt Oldenburg umgesehen habe, die Erfahrung gemacht, daß die Sache weit mehr kosten könne. Der Hebungsbeamte in Varel bekomme 1 $\frac{1}{2}$ %, der in Zeven gerade das, was hier beantragt werde, 2%.

Aus der selbstständigen Organisation der Städte folge nicht, daß die städtischen Beamten hier statt der Staatsbeamten einzutreten hätten. Durch den Art. 220 der Gemeindeordnung sei ihnen in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter ertheilt worden; das Aemtergesetz von 1857 mit der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 6. Okt. 1858 habe ihnen diese Befugniß wieder genommen; mit den Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit seien sie damit auch die Lasten aus den Geschäften losgeworden. Später hätten Zweckmäßigkeitgründe es erwünscht erscheinen lassen, diese Maßregel zu modifiziren und die Einschätzung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowie deren Erhebung den Städten wieder aufzuerlegen; dieser Theil aber sei der lästige, so daß man ihnen das Günstige genommen, das Ungünstige wiedergegeben habe. Dafür eine anderweitige Entschädigung zu geben, sei im höchsten Grade billig, zumal da der Staat ihre Thätigkeit in bedeutendem Maße in Anspruch nehme und werde diese Entschädigung eher reichlich als zu kärglich zu gewähren sein, da bekanntlich die neuere Gesetzgebung den Städten ihre alten hergebrachten Vorrechte ohne Rücksichtnahme genommen habe. In der Stadt Oldenburg möge diese Steuer etwa 23000 Thlr., in Varel 6900 Thlr., in Zeven 5900 Thlr. einbringen.

Abg. **Strackerjan** III.: Da er die Ehre habe, eine der Städte hier mit zu vertreten, so fühle er sich gedrungen,

auch ein Wort für dieselben einzulegen. Zwar gestehe er zu, daß die vom Oldenburger Magistrat hergegebene Berechnung zu hoch greife; auch wolle er sich wohl, um nur einige Aussicht auf die Zustimmung des Landtags zu erhalten, zu einer Herabsetzung der Forderung der Staatsregierung verstehen, welche er an sich nicht für zu hoch halte, da er es für vortheilhaft erachte, daß die Städte eine Hand in der Sache behielten; aber eine Vergütung, wie der Ausschuß sie vorschlage, sei zu gering. Wenn für die Abschätzung auch 1 $\frac{1}{2}$ % genügen mögen, so seien doch 2% für die Hebung der reguläre Satz und wenigstens da, wo nicht, wie bei der Grundsteuer, nur eine einmalige Hebung vorkomme, sondern die Verhältnisse so verwickelt seien, daß bei 23000 Thlr. Einnahme bisher 8600 Quittungen hätten ausgestellt werden müssen, selbst nach der jetzigen Vereinfachung nicht zu hoch. Zeitweilig sei es sogar unmöglich gewesen, hier für eine Vergütung von 2% einen Hebungsbeamten zu bekommen, nur augenblicklich habe die Anstellung eines neuen Stadtkämmerers eine geringere möglich gemacht, während sie in Zeven gerade 2% betrage.

Er beantrage demnach:

im Art. 15 §. 5 statt „4%“ zu setzen: 3 $\frac{1}{2}$ % und statt „und zwar 2 Procent“ zu setzen: „1 $\frac{1}{2}$ Procent.“

Sollte die Sache so einfach werden, daß die Städte bei diesem Procentsatz gewinnreiche Geschäfte machten, so habe der Staat es immer noch in der Hand, ihnen die Schätzung und Hebung wieder abzunehmen.

Der Antrag wird hinlänglich unterstützt.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Nur wenige Worte wolle er noch hinzufügen. Als der Ausschuß eine nähere Begründung der Vorlage gewünscht, sei ihm eine Mittheilung zugestellt worden vom hiesigen Stadtmagistrat, welche 1290 Thlr. herausgerechnet habe, während der Entwurf nur 920 Thlr. verlange. Darin hätten ihm manche Sätze so hoch geschienen, daß er geglaubt habe, mit viel weniger auskommen zu können. Namentlich sei es dem Ausschuß aufgefallen in Betreff der Veranlagungskosten, daß der Stadtdirektor in Oldenburg von der Stadt keinen Zuschuß bekomme und habe er geglaubt, daß deshalb vom Staat auch keine Entschädigung für dessen Thätigkeit verlangt werden könne. Und auch in den beiden andern Städten müsse diese Ausgabe wegfallen, da sie allein in Folge der wesentlich in ihrem Interesse getroffenen selbstständigen Organisation im Stande seien, durch eigene Beamte die Veranlagung vornehmen zu lassen. Aus diesen und ähnlichen Gründen habe der Ausschuß diesen Antrag gestellt; so habe auch deshalb der Satz von 1 $\frac{1}{2}$ Procent ihm hoch genug geschienen, weil, während bisher die stattgefundenen Veränderungen während des ganzen Jahres nachgefügt seien, und so die Beamten dauernd beschäftigt hätten, künftig die Geschäfte sich dadurch vermindern würden, daß dies von jetzt an nur halb-



jährlich geschehen solle. Indessen sei er persönlich, nachdem der Regierungskommissär berichtet habe, daß der Hebungsbetrag in Jever 2% Vergütung erhalte und daß der augenblickliche Satz in der Stadt Oldenburg als auf vorübergehenden Ursachen beruhend nicht ins Gewicht falle, nicht gegen den Strackerjan'schen Antrag und werde in der Erwägung, daß der Staat die Uebernahme dieser Geschäfte auf eigene Rechnung jeden Augenblick in der Hand habe, für denselben seine Stimme abgeben.

Antrag 37 wird angenommen, das plus von $\frac{1}{2}$ Procent des Strackerjan'schen Antrags abgelehnt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Verhandlung abgebrochen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Nächste Sitzung den 27. Februar Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

1. Fortsetzung der heutigen.
2. Zweite Lesung des Gewerbegesetzes für Lübeck.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Zulassung als Steuermann.
4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung der Kataster-Direction.

Der Berichterstatter

Saben.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Anlage Nr. 34 S. 124.) — Fortsetzung. —
 - 2) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über die Anlagen 10, 11, 14, 52, 53 und 92.
 - 3) Zweite Lesung des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck.
 - 4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1846, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.
 - 5) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Katasterdirektion.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Heumann; später auch Reg.-Comm. Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar 1864, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen; geht an den Staatsgutsaufschuß.
- 2) Selbstständiger Antrag des Abg. Selkman I., betreffend eine Chaussee von Cloppenburg nach Wechta; an den Finanzausschuß.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer (Fortsetzung).

Anträge des Ausschusses 38 und 39:

Abg. **Ahlhorn**: Zum §. 6 habe er schon gestern um das Wort gebeten, in der Meinung, der ganze Art. 15 stehe zur Berathung. Nachdem der Landtag zu Art. 14 beschlossen habe, die Mitglieder der Schätzungsausschüsse sollten keine Vergütung haben, so sei es hier wohl kaum zweifelhaft, daß der Min-

derheitsantrag auf Streichung des die Vergütung des Beamten normirenden Artikels 6 angenommen werden müßte — eventuell wenigstens nicht der Antrag der Mehrheit, sondern ein von ihm einzubringender. Dieser wolle das jetzt bestehende Verfahren beibehalten und scheinere das gerechtfertigt, sofern der Vorsitzende des Schätzungsausschusses nicht wesentlich mehr Geschäfte bekommen habe. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer den betreffenden Beamten neue Arbeit gebracht habe, aber auf der andern Seite sei auch manches Geschäft derselben weggefallen — so führe der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Spezialkommission und seien auch manche sonstige Touren der Beamten in Wegfall gekommen. Die Arbeit der Schätzungen habe sich durch die gewonnene Routine wesentlich vermindert. Er beantrage:

Artikel 15 §. 6 werde in folgender Fassung angenommen:

„Die als Vorsitzende der Ausschüsse eintretenden Verwaltungsbeamten des Staats erhalten in Betreff derjenigen Hauptjahresveranlagungen, welche sie außerhalb des Amtssitzes in den Gemeinden vornehmen, keine Tagegelder; bringen die Beamten aber die Nacht außer ihrem Wohnorte zu, so er-



halten dieselben für jede Nacht 1 Thlr. Vergütung aus der Staatskasse.

Gleiche Vergütung erhalten auch die behufs Beschleunigung des Geschäfts etwa zugezogenen Actuare oder Amtsprotokollführer.

Für eine im Interesse der Beschleunigung der Ausschußgeschäfte auswärts zugebrachte Nacht wolle er den Beamten und den behufs Förderung rascher Erledigung zugezogenen Actuaren und Protokollführern 1 Thlr. vergüten und zwar aus der Staatskasse, Diäten dagegen sollten nicht gewährt werden.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Sullmann**: Er halte es an sich für billig, den Beamten für diese Geschäfte wegen der zum Theil ungewöhnlich langen Dauer derselben eine Vergütung zukommen zu lassen; sei aber wie der Vorredner der Ansicht, daß nach der gestrigen Beschlußfassung über die den Ausschußmitgliedern zu gewährende Vergütung auch den Beamten eine solche nicht beizulegen sei. Für den Fall, daß bei der zweiten Lesung des Entwurfs von irgend einer Seite zu Art. 14 und 15 auf diese Frage zurückgekommen werde, behalte er sich vor, für die Gewährung einer Vergütung an die Ausschußmitglieder zu stimmen und falls dieselbe angenommen würde, auch für eine Vergütung des Beamten. Gegen den eventuellen Antrag des Vorredners müsse er sich jedenfalls aussprechen, weil der Betrag der beantragten Vergütung der Billigkeit nicht entspreche und daher besser gar keine Vergütung gewährt würde.

Regierungscommissär **Seumann**: Er müsse den Antrag der Staatsregierung empfehlen; eine Gleichmäßigkeit zwischen den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse und den vorstehenden Staatsbeamten sei nicht zu finden. Die Persönlichkeiten seien andere, die Verhältnisse verschieden; auf der einen Seite ständen Privatpersonen, denen ein Amt obläge, das jeden Staatsbürger treffen könnte, auf der andern Seite Angestellte, denen die Thätigkeit vermöge ihrer Stellung zufiele. Früher hätten die Beamten keine derartige Vergütung bezogen, der Gehalt hätte die Gesamtvergütung für sämtliche Geschäfte, die ihre Stellung mit sich gebracht, enthalten. Jetzt seien die betreffenden Beamten, er meine von 5—1700 Thlr., regulirt; bei Feststellung dieses regulativmäßigen Satzes hätten die in Rede stehenden Geschäfte nicht berücksichtigt werden können. Wenn man nun zugeben müßte, daß diese theilweise lange dauernden Geschäfte mit manchen baaren Auslagen verbunden seien, so müsse man wegen dieser nach Feststellung der Regulative eingetretenen Veränderung auch eine Vergütung eintreten lassen. Was den Betrag derselben anlangte, so müsse er $1\frac{1}{3}$ Thlr. für den Tag zur Annahme empfehlen, weil dies der im Civilstaatsdienergesetz für ganze Tage aufgestellte Satz sei und kein Grund vorliege, nachdem dieses Gesetz auf das Minimum des Erforderlichen herabgegangen sei, noch weiter herunter zu gehen. Den Abg. Ahlhorn, der es bei dem Bestehenden belassen wolle, müsse er

insofern berichtigen, als bisher für eine auswärts zugebrachte Nacht nicht 1 Thlr., sondern 2 Thlr. an Vergütung gegeben sei. Die Summe sei darnach bemessen, welcher Vortheil an ersparten Fuhrkosten durch das nächtliche Ausbleiben des Beamten erwachsen sei, diese Summe habe man vertheilt mit der Bestimmung, daß die Vergütung für die Nacht nicht über 2 Thlr. betragen solle. Mit einem Thaler könnten die Kosten eines nächtlichen Ausbleibens anständigerweise nicht bestritten werden; daß der Beamte bei diesen Gelegenheiten seine Ausgaben in knickeriger Weise beschränke, werde man nicht wünschen. Dies müßte aber die Folge des Ahlhorn'schen Antrages sein. Für den Fall, daß der Antrag der Staatsregierung, wie er im Entwurfe enthalten, nicht angenommen werden sollte und ein Antrag in der Richtung des Ahlhorn'schen mehr Erfolg verspräche, wolle er daher beantragen mit Erhöhung der Vergütung für auswärts zugebrachte Nächte: Falls der Antrag 38 angenommen wird, zu beschließen:

§. 6. Die als Vorsitzende der Ausschüsse eintretenden Verwaltungsbeamten des Staats erhalten, wenn sie zum Zweck der rascheren Erledigung der Hauptjahresveranlagungen Nachts außerhalb ihres Wohnorts zubringen, für jede auswärts zugebrachte Nacht eine Vergütung von 2 Thlr. Gleiche Vergütung erhalten auch die behuf Beschleunigung des Geschäfts etwa zugezogenen Actuare oder Amtsprotokollführer.

Daß Diäten nicht gewährt werden sollten, habe er weggelassen, da sich dies von selbst verstehe, wenn das Gesetz darüber Bestimmungen nicht enthielte. Durch das Ausbleiben des Beamten über Nacht erwüchse der Staatskasse ein finanzieller Vortheil; der Beamte, der sich in Abschätzungssachen auf dem Dorf befände, würde es vorziehen, Nachts nach Hause zurückzukehren, namentlich wenn ihm sonst pekuniärer Nachtheil erwüchse. Wäre der Ort 1 Meile von dem Wohnsitz des Beamten entfernt, so würde in den meisten Fällen der Beamte auch bei Aussicht auf 2 Thlr. Nachtgeld gewiß lieber nach Hause zurückkehren und die kurze Tour machen. Bei weiteren Entfernungen stelle sich aber sofort die Rechnung zu Gunsten der Landeskasse. Die Fuhrkosten betrügen schon bei $\frac{5}{4}$ Meile Entfernung 2 Thlr. $2\frac{1}{2}$ gr. und rechnete man, daß der Beamte, wenn er an Ort und Stelle bleibe, in zwei Tagen die Geschäfte erledigte, so würde er, falls er Abends nach Hause führe, drei Tae für die Arbeit gebrauchen. Morgens würde er erst nach Erledigung der laufenden Geschäfte ausfahren und Abends ebenfalls zum Zweck der Erledigung sonstiger Geschäfte früher abrechen und nach Hause zurückkehren. Die Fuhrkosten für 3 Touren beließen sich aber höher als die für 2 Touren und 2 Thlr. Nachtgeld. Dazu komme das Interesse der Ausschußmitglieder, das Geschäft möglichst rasch zu beendigen und nicht in einer Zeit, die viel Arbeit brächte, durch die Schätzungen in Anspruch genommen zu werden.

Abg. Sullmann: Er wolle nur den Regierungscommissär in einem Punkte berichtigen; derselbe habe angeführt, der Satz des Entwurfs entspräche dem des Civilstaatsdienergesetzes. Dieses setze für den Tag allerdings 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. fest, für den halben Tag aber die Hälfte, der Entwurf des vorliegenden Gesetzes enthielte für den halben Tag 15 gl., also einen davon abweichenden Griff. Im Ausschuss sei nun zur Sprache gekommen, für den ganzen Tag genüge das Doppelte des Satzes für den halben Tag, also 1 Thlr. Er habe der Sache eine solche Erheblichkeit nicht beilegen können, um von dieser Art der Berechnung abweichend einen besonderen Antrag zu stellen.

Abg. Ahlhorn: Sein Antrag sei davon ausgegangen, daß nicht im Interesse der raschen Erledigung der Beamten, wenn er keine Vergütung erhielte, Abends nach Hause fahren würde. Eine Vergütung von 1 Thlr. für die auswärts gebrachte Nacht werde genügen, auch der Entwurf habe diesen Ansat. Wenn er die Ueberzeugung hätte, daß dies nicht genüge, würde er seinen Antrag zurückziehen; gegenwärtig müßte er denselben aufrecht erhalten und würde zunächst für gänzliche Streichung des §. 6, eventuell für seinen Antrag stimmen. Ob übrigens die Staatskasse in der Lage gewesen sei, für die ersparten Fuhrkosten 2 Thlr. Nachtvergütung zu gewähren, könne er nicht so rasch berechnen; ob die Zahlung dieser Vergütung, wie sie nach Aussage des Regierungscommissärs vorgenommen, zulässig sei, darüber könne er sich augenblicklich nicht aussprechen.

Reg.-Comm. Seumann: Wenn der Entwurf die Vergütung von 1 Thlr. für die Nacht habe, so stehe dieser Satz in Verbindung mit den Tagegeldern. Wenn bis 2 Thlr. bisher gegeben seien, so wäre dies, wie er bemerkt, das Maximum gewesen, wo die Ersparnisse an Fuhrkosten so viel betragen hätten.

Abg. Oldejohanns: Er habe im Ausschuss die Stellung eines weiteren Antrages vermieden, um den Berichterstatter nicht zu belästigen, habe sich jedoch einen Antrag vorbehalten. Er könne nach dem Antrage des Abg. Ahlhorn diesen empfehlen und von einem eigenen Antrage absehen.

Schluß der Debatte.

Präsident: Er werde bei der Abstimmung verfahren wie gestern in Bezug des Art. 14; das Verhältniß werde nur durch den im Lauf der Verathung gestellten Regierungsantrag etwas modificirt. Zunächst käme Antrag 38 zur Abstimmung und zwar in dem Sinne, daß diejenigen dafür zu stimmen hätten, die gar keine Vergütung gewähren wollten. Mit Annahme dieses Antrags wären die übrigen erledigt. Im Fall der Ablehnung käme zunächst der Antrag des Abg. Ahlhorn, werde dieser angenommen, das plus der Nachtvergütung nach dem Regierungsantrag — mit Annahme dieses letzten Antrags würde die Diätenfrage erledigt, im Fall der Ablehnung käme

diese zur Abstimmung und zwar zunächst der Satz von 1 Thlr., dann $\frac{1}{3}$ Thlr. mehr.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag 38 angenommen mit 28 gegen 16 Stimmen; die übrigen Anträge sind damit erledigt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Driver, Hardt, Hoting, Huchting, Sullmann, Nieberding, Detken, Oldejohanns, Kössener, Rüdibusch, Selkman I., Strackerjan I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Gissel, Fortmann, Görlitz, Greverus, Krahn, Kunz, Lenz, Müller, Pancraz, Russell, Scriba Selkman II., Strackerjan III., Willers, Bartel, Brörmann.

Abwesend die Abgeordneten: Dannenberg, Gräpel, Hehe, Strackerjan II., Brockhaus.

Antrag 40 und 41:

Abg. Selkman II.: Im §. 3 des Art. 16 des Entwurfs und in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Modification sei gesagt:

„Jede . . . unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der Steuer belegt werden.“

Was der Entwurf hinsichtlich der Nachzahlung beabsichtige, sei zweifelhaft. Ohne Zweifel sollte die nach §§. 1, 2 zur Angabe verpflichtete Person mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage belegt werden; aber wie mit der Nachzahlung? es ließe sich denken, daß Derjenige, der die Angabe versäumt habe, außer mit der Geldstrafe bis zum vierfachen Betrags der Jahressteuer mit der Nachzahlung bestraft werden solle und zwar entweder so, daß der Steuerpflichtige frei werde, oder so, daß die Steuer doppelt bezahlt würde; möglich sei aber auch, daß nur die Pflicht des Steuerpflichtigen, die Steuer nachzuzahlen, ausgesprochen werden solle. Sei ersteres gemeint, so müsse es eigentlich nicht heißen, soll „außer der Nachzahlung mit“, sondern „außer mit der Nachzahlung mit“. Die Stellung der Worte ließe die Absicht nicht klar erkennen; der Regierungscommissär werde vielleicht Aufklärung geben können; es sei besser, hier die Zweifel abzuschneiden, als ihnen bei dem Richter, der das Strafgesetz zur Anwendung bringen solle, Raum zu geben.

Regierungscommissär Seumann: Der Art. 16 §. 3 sei gleichlautend mit Art. 14 §. 3 des bisherigen Gesetzes. Seines Erachtens sei das Vierfache des Jahresbetrages der Steuer Strafmaß für die Versäumnis; daneben bestünde die Pflicht der Nachzahlung für den Steuerpflichtigen.



Zum Ausschlußantrage 40 habe er zu bemerken, daß eine allgemeine Aufforderung doch wohl genügen müsse, da eine spezielle oft unmöglich sei. Man wisse nicht, wo man nachfragen solle, an wen man sich wenden müsse. Die Gemeindevorsteher wüßten nicht, wo eine Veränderung vorgekommen sei; wüßten sie es, so bedürfte es einer speziellen Anfrage nicht. Bisher habe es zu Unzulänglichkeiten geführt, daß nicht eine allgemeine Aufforderung gesetzlich genügt habe; Mancher sei auf diese Weise durchgeschlüpft; die Mitglieder des Landtags, welche Gemeindevorsteher wären, würden zugeben, daß es nicht möglich sei, Alles zu erkunden. Die allgemeine Aufforderung habe übrigens künftig keine so wesentliche Bedeutung; es würde fortan nur einmal im Jahre die Zugänge regulirt und würde jährlich im November diese allgemeine Aufforderung zur Anmeldung neuer steuerpflichtiger Personen erlassen werden. Nach dieser Aufklärung fielen vielleicht das Bedenken des Ausschusses und überließe dieser das Nähere der Beordnung auf dem Wege der Instruction; daß die allgemeine Aufforderung alljährlich im November zu geschehen habe, werde dort gesagt werden müssen.

Abg. **Sullmann**: Hinsichtlich des vom Abg. **Sellmann** II. angeregten Punktes ließe es sich nicht verkennen, daß die Redaktion des Entwurfs, wie der Ausschuß sie beibehalten habe, nicht ganz korrekt sei. Wie der Regierungskommissär bereits bemerkt, entspreche der Passus dem Art. 14 §. 3 des bisherigen Gesetzes. Nachdem die Fassung bei Berathung jenes Gesetzes keinen Anstoß erregt, auch seit dem Bestehen des Gesetzes Zweifel dadurch nicht entstanden seien, habe der Ausschuß die Beibehaltung zu beanstanden keinen Grund gehabt. Als Richter würde er, wenn er das Gesetz anzuwenden habe, keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es in dem von dem Regierungskommissär angegebenen Sinne zu interpretiren sei.

Was die Neußerung des Regierungskommissärs über Antrag 40 und die Erklärung desselben über die Motive der veränderten Fassung betreffe, so müsse er bei dem Ausschlußantrag beharren. Wenn das Gesetz Strafe androhe, so müsse die Sicherheit vorliegen, daß die Handlung einen strafbaren Charakter habe, also, wo es sich um die Bestrafung versäumter Angabe auf geschehene Aufforderung handele, daß die Anfrage in genügender Weise zur Kenntniß der zur Antwort verpflichteten Personen gekommen sei. Es möge richtig sein, daß die allgemeine Aufforderung deswegen nicht von großer Bedeutung sein werde, weil in Zukunft nur halbjährlich revidirt würde, also voraussichtlich, nicht aber gesetzlich von der allgemeinen Aufforderung nicht öfter Gebrauch gemacht werde. Eine etwaige andere Fassung, die die Bedenken der Staatsregierung und die des Ausschusses beseitigte, einzubringen, wäre Sache des Regierungskommissärs gewesen. Im Ausschusse habe man sich nicht veranlaßt sehen können, etwas Anderes als die Beibehaltung der bisherigen Fassung zu em-

pfehlen, da die Staatsregierung Motive für die Aenderung nicht geltend gemacht habe, die Unzulänglichkeiten der bisherigen Fassung also nicht vorgelegen hätten. Da vom Ministerthum ein Antrag nicht gekommen sei, der die Bedenken des Ausschusses beseitige und zugleich der Staatsregierung genüge, sei aller Grund, bei dem Ausschlußantrage zu beharren.

Abg. **Sellmann** II.: Nach der Aufklärung durch den Regierungskommissär erscheine es ihm gerathen, den §. 3 bestimmter zu fassen; ob die bisherige Fassung bereits Zweifel veranlaßt habe, sei ihm unbekannt. So viel er wisse, sei die Frage überall noch nicht zu gerichtlicher Entscheidung gekommen. Da nun nicht bestritten werde, daß Mißverständnisse möglich seien, wolle er die Zweifel abschneiden und beantrage:

§. 3. Die Unterlassung der Angabe einer steuerpflichtigen Person u. wird mit Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der Steuer bestraft. Außerdem ist die nicht gezahlte Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

Er habe statt „rückständig“ „nicht bezahlt“ gesagt; von einer rückständigen Steuer könne hier nur in ganz uneigentlichem Sinne die Rede sein, wo Abschätzung und Ansetzung noch fehlten. Rückständig nenne man eine Leistung, die bereits fällig sei.

Präsident: Er verstehe den Antrag dahin, daß die Worte u. s. w. ausgefüllt werden sollten je nach der Beschlußfassung über Antrag 40.

Der Antragsteller ist damit einverstanden; der Antrag wird genügend unterstützt.

Antrag 40 angenommen. Antrag des Abg. **Sellmann** II. angenommen. Antrag 41 angenommen.

Antrag 42:

Regierungskommissär **Seumann**: Er wolle nur bemerken, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen sei, eine zweite Strafe zu der bereits gesetzlich bestehenden wegen ein und derselben Unterlassung eintreten zu lassen. Die Bestimmung sei in den Entwurf nur hereingekommen, um auf die Strafbestimmung aufmerksam zu machen und sei er damit einverstanden, daß sie im Gesetz besser wegbleibe und die Hinweisung ihren Platz in der Instruction finde.

Antrag 42 angenommen, 43 desgl., 44, 45 und 46 (nachdem der Regierungskommissär auf einen Druckfehler des Entwurfs aufmerksam gemacht hat) angenommen, 47 desgl., 48 und 49 fallen weg in Folge früherer Beschlußfassung zu Antrag 26 und 28, 50 angenommen.

Antrag 51:

Regierungskommissär **Seumann**: Diese Bestimmung des Entwurfs sei mißverstanden. Die Worte „ohne Zuthun“, die der Ausschuß zu streichen beantrage, sollten nur sagen, daß die freiwillige Versetzung einer Person in eine ungünstigere

lage nicht zur Herabsetzung im Laufe des Jahres berechtigen solle. Veränderungen im Einkommen sollten prinzipiell nur nach Ablauf des Jahres Berücksichtigung finden; aus Gründen der Billigkeit sollten besondere Verhältnisse, die ohne Absicht des Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres die Steuerkraft minderten, eine Herabsetzung rechtfertigen. Nur dies sollten die Worte „ohne Zuthun“ ausdrücken. Ganz ähnliche Bestimmungen hätten bisher gegolten. Für die Klassensteuer sage der Art. 22 §. 3:

„Haben im Laufe des Jahres die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen sich der Art geändert, daß er in eine niedrigere Klasse versetzt werden zu müssen glaubt, so wird die Cammer nach eingezogenem Gutachten des Gemeindevorstehers das Erforderliche bestimmen.“

Nach den Motiven solle diese Herabsetzung vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige durch Unglücksfälle und dergl. in seinen Vermögensverhältnissen plötzlich zurückkomme, nicht etwa wenn sein Einkommen in Folge seines Unfleißes oder dergl. Aenderungen erleide. Ähnlich die Bestimmung für die Einkommensteuer im Art. 43 §. 1:

„Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden.“

also auch der Sinn, daß freiwillige Vergabung, gesteigerte oder nachlassende Thätigkeit ohne Einfluß sein solle und nur Unglücksfälle, exorbitante Verhältnisse, die außer dem Willen des Steuerpflichtigen liegen, eine Herabsetzung im Laufe des Jahres rechtfertigen sollten. Ganz dasselbe wolle der vorliegende Entwurf in den Worten „ohne sein Zuthun.“

Abg. **Sullmann**: Es sei nicht die Frage, ob der Ausschuß die Worte so verstanden habe, wie sie der Entwurf verstanden wissen wolle, sondern was sie bedeuten, wie sie an sich zu verstehen seien. „Ohne Zuthun“ sei ohne Zweifel ein ganz anderer, viel weiterer Begriff als der der freiwilligen Vergabung. Da der Staatsregierung die Gründe bekannt gewesen seien, aus denen der Ausschuß Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs hege, da sie davon hätte überzeugt sein können, daß der Ausschuß damit einverstanden sein werde, daß die Verringerung des Einkommens durch freiwillige Vergabung keine Berücksichtigung verdiene, wäre es Sache der Staatsregierung gewesen, eine andere Fassung vorzuschlagen. Die bloße Versicherung des Regierungskommissärs, wie seitens der Staatsregierung der Entwurf verstanden werde, könne nicht genügen.

Regierungskommissär **Seumann**: Wenn das Mißverständnis trotz seiner Erklärung forbestehe, werde er zur zweiten Lesung einen Antrag stellen, der dasselbe beseitige.

Antrag 51, 52, 53, 54, 55, 56 angenommen und damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung und zwar:

1. Zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

Antrag 1, 2, 3 angenommen.

Antrag 4, 5, 6:

Abg. **Sullmann**: Er halte es für erforderlich, daß die Steuergesetzgebung für das Fürstenthum Birkenfeld mit der für das Herzogthum konform sei und werde daher, nachdem im Entwurfe für letzteres die Vergütung der Ausschußmitglieder abgelehnt sei, auch hier gegen die Anträge 5 und 6 stimmen, von denen ersterer die Vergütung auf die Landeskasse, letzterer zur Hälfte auf die Landeskasse, zur andern Hälfte auf die Bürgermeisterei-Kasse anweise. Er müsse sich unter diesen Umständen aber für den vom Ausschuß nicht aufgenommenen Antrag der Staatsregierung aussprechen, weil nur durch Annahme desselben herbeigeführt werde, was im Herzogthum ohne Bestimmung im Steuergesetz statthaft sei, die Vergütung aus der Gemeindefasse, an deren Stelle in Birkenfeld die Bürgermeisterei-Kasse trete. Er sei gegen den Antrag des Abg. Huchting gewesen, weil dieser eine Befugniß des Gemeinderaths in diesem Gesetze habe statuiren wollen, die demselben nach der Gemeinde-Ordnung bereits zustände. Wenn er dem analogen Antrag bei dem Entwurfe für Birkenfeld zustimme, so geschähe dies in der Voraussetzung, daß in Birkenfeld, mit dessen Verhältnissen er nicht genau bekannt sei, dem Bürgermeistereirath ohne Weiteres diese Dispositionsbefugniß über die Bürgermeisterei-Kasse nicht zustehet. Er werde daher gegen sämtliche Ausschußanträge (4, 5, 6) und für den Antrag der Staatsregierung Seite 264 oben stimmen.

Abg. **Gißel**: Mit dem Vorredner könne er nicht in allen Punkten übereinstimmen; wenn auch von vornherein eine Uebereinstimmung in der Gesetzgebung für das Fürstenthum und für das Herzogthum zu erzielen sei, so glaube er doch, daß im vorliegenden Falle die verschiedenartigen Verhältnisse des Fürstenthums verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen rechtfertigten, ja forderten. Selbst wenn den Ausschußmitgliedern im Herzogthum durch das Gesetz eine Vergütung nicht zugesichert werde, müsse man für das Fürstenthum dabei bleiben. — Die Abschätzungsbezirke seien im Fürstenthum bedeutend größer als im Herzogthum; sie umfaßten dort, nicht wie hier eine Gemeinde, sondern eine Bürgermeisterei mit 9—10—15 Gemeinden mit einer Seelenzahl bis zu 8000 Seelen. Dadurch werde die Abschätzung eine weit größere Last für Die-



jenigen, die zu dieser Thätigkeit herangezogen würden. Die Last treffe aber auch zum Theil solche, die sie weniger als die Ausschußmitglieder des Herzogthums tragen könnten. — Bei den kleinen Verhältnissen des Fürstenthums müßten, wie er bereits in der gestrigen Debatte hervorgehoben habe, Leute aus allen Classen zu diesem Geschäft genommen werden. Das Opfer, von Berufsgeschäften fern gehalten zu werden, sei also noch fühlbarer; man solle wenigstens nicht noch mehr verlangen und die Vergütung für die baaren Auslagen abschneiden, die diese Thätigkeit veranlasse.

Daß die Vergütung aus der Staatskasse bezahlt werden müsse, gehe schon daraus hervor, daß das ganze Schätzungsgeschäft im Interesse einer Staatssteuer vorgenommen werde.

Habe sich gestern bei dem Entwurf des Steuergesetzes für Oldenburg eine kleine Majorität gegen die Vergütung aus der Staatskasse erklärt, so hoffe er, daß die besonderen Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld auch einen abweichenden Beschluß des Landtags hervorrufen würden, daß man in Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Ausspruch des Provinzialraths hier die Vergütung auf die Landeskasse legen werde.

Wer nicht in der Lage sei, seinem Wunsche gemäß abzustimmen, der möge jedenfalls eventuell den von dem Abg. **Hullmann** aufgenommenen Antrag der Staatsregierung annehmen, daß der Bürgermeistereirath eine Vergütung aus der Bürgermeistereiassesse beschließen kann. Die Gründe, die für diesen Antrag sprächen, habe **Borredner** richtig angegeben; nach der Gemeinde-Ordnung für Birkenfeld sei der Bürgermeistereirath von vornherein nicht befugt, aus der Bürgermeistereiassesse derartige Vergütungen zu geben — werde der Antrag, eine solche Befugniß hier gesetzlich auszusprechen, also nicht angenommen, so bestche eine Verschiedenheit zwischen dem Herzogthum und Birkenfeld und zwar in einer Richtung, in der sie am wenigsten gerechtfertigt erscheine. Er müsse daher dringend empfehlen, eventuell wenigstens diesem Antrag beizustimmen.

Abg. Ahlhorn: Auch er sei für den Antrag der Staatsregierung; ein entsprechender Antrag des Abg. **Huchting** bei dem Entwurf des Gesetzes für das Herzogthum sei zurückgezogen, nachdem er sich als überflüssig herausgestellt, da hier ohnehin diese Befugniß des Gemeinderaths bestehe. Wenn die Staatsregierung dasselbe für das Fürstenthum Birkenfeld beantrage, so müsse er, mit den einschlägigen Gesetzen nicht hinreichend bekannt, annehmen, daß hier die Befugniß des Bürgermeistereiraths beschränkter sei. Er könne nicht so weit gehen, daß er diese Vergütung der Staatskasse zur Last lege; habe man bei dem Hebammengesetz die Landeskasse nicht in Anspruch nehmen wollen, so solle man es auch hier nicht thun. Was die einstimmige Ansicht des Provinzialraths anbelange, so wäre dieser allerdings dafür gewesen, die Ver-

gütung aus der Landeskasse zu bestreiten, sein Ausschuß habe übrigens beantragt, der Regierungsvorlage gutachtlich beizustimmen.

Antrag 4 abgelehnt, 5 desgleichen, 6 desgleichen. Antrag der Staatsregierung angenommen. Anträge 7, 8, 9 angenommen.

Regierungscommissär Seumann: Er könne sofort erklären, daß es von der Staatsregierung beabsichtigt werde, eine Revision des Gesetzes vom 18. April 1861 und dieses Gesetzes im Anschluß an die Gesetzgebung für das Herzogthum vorzubereiten.

2. Zum Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

Die Ausschußanträge 1, 2, 3, 4 werden ohne Debatte angenommen; zu Antrag 5 erklärt der Regierungskommissär, er könne auch hier die Zusicherung erteilen, daß die Staatsregierung die gewünschte Vorlage vorzubereiten beabsichtige.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Ausschuß einverstanden, daß über den Antrag, das Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung auszusprechen, nicht mehr abgestimmt werde; der Landtag ist ebenfalls damit einverstanden, daß nach bereits erfolgter Zusicherung auch hinsichtlich des vorhergehenden Entwurfs ein Schreiben des Büreaus, in dem das Ersuchen an Großherzogliche Staatsregierung ausgesprochen werde, überflüssig sei.

3. Zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die vorläufige Aussetzung der Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Abg. Krahn: Zur weiteren Motivierung des Minderheitsantrags wolle er dem Berichte Einiges hinzufügen.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Provinzialrath sei hervorgehoben, daß die Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei; diese Ansicht könne er nicht theilen. Bei der bisherigen Umlegung der Gemeindesteuern sei eine besondere Einschätzung, die Aufstellung besonderer Listen erforderlich, bei der Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer brauche man nur gegebene Schätzungen und Listen geeignet abzuändern. Ganz neue Abschätzung und Rollenaufstellung sei doch jedenfalls schwieriger und weitläufiger als die Anwendung angefertigter auf eine andere Steuer. Das Herzogthum wende das Gesetz seit einigen Jahren an; wenn sich dabei so große Schwierigkeiten herausgestellt hätten, würde die Staatsregierung nicht die fernere Anwendung beantragt haben. Es sei indessen möglich, daß derartige Schwierigkeiten der Anwendung vorhanden wären, wiewohl er sie, trotz eifriger Suchens nicht habe



auffinden können, jedenfalls seien dieselben nicht so groß, daß sie nicht von den Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes übertroffen würden.

Die verschiedenen Steuern, die Armensteuer, Schulsteuer und die sonstigen Dorf- und Gemeindelasten würden fast jede nach besonderen Grundsätzen umgelegt und zwar wären diese Grundsätze wieder in den verschiedenen Gemeinden verschieden, so daß man sich bei einer Reise durch das Fürstenthum ein Verzeichniß vieler Arten von Besteuerung anlegen könnte. Die Wünsche nach Regelung und gleichmäßiger Einrichtung seien daher durchaus gerechtfertigt.

Die Mehrheit des Ausschusses gehe davon aus, daß man den Bitten um Zurücknahme des Gesetzes Gehör geben müsse. Er sei der Ansicht, daß, wenn sich herausstellte, ein Gesetz habe unzumuthbare Bestimmungen, nicht die Abschaffung des ganzen Gesetzes geboten erscheine, sondern eine zweckmäßige Aenderung. Die Gründe der Unbeliebtheit, die man geltend gemacht habe, seien aber zwei. Einmal, und damit stimme er vollkommen überein, daß durch das Gesetz die sog. kleinen Leute zu sehr gedrückt würden. Dieser Uebelstand werde durch Annahme des Minderheitsantrags vollkommen beseitigt. Der zweite Grund sei der, daß die Realbesteuerung so sehr beliebt sei — diesem könne er nicht beitreten. Derselbe sei nur herbeigezogen, um doch wenigstens zwei Gründe zu haben, die man zur Beseitigung des neuen, ungewohnten Gesetzes in's Feld stellen könne. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Landtage sei es allgemein bekannt gewesen, daß die Realbesteuerung wegfallen solle; wenn diese wirklich so beliebt sei, woher es denn rühre, daß nicht ein einziger Abgeordneter des Fürstenthums diesen Grund gegen den Entwurf geltend gemacht habe? auch in den Gemeinden des Fürstenthums sei es nicht unbekannt gewesen, daß es sich um den Wegfall der realen Besteuerung handele; wenn man diese so ungern misse, warum nicht bei der Berathung des Entwurfs gegen denselben petitionirt sei? Damals sei es am Plage gewesen, solche Gründe geltend zu machen. Damals aber habe der Provinzialrath einstimmig sich für den Entwurf erklärt und denselben mit Freuden begrüßt. Der Antrag der Staatsregierung, jetzt die Einführung des Gesetzes zu sistiren, stehe einzig in seiner Art da.

Nachdem viele Petitionen gegen die Anwendung eingegangen, nachdem die Staatsregierung auf dieselben eingetreten sei, habe er von Anfang an wenig Hoffnung gehabt, daß der Minderheitsantrag, dem er sich angeschlossen, von Erfolg sein werde; aber er habe sich der Mehrheit nicht anschließen können, da das zu sehr gegen seine Ueberzeugung sein werde. Er habe nur die Gelegenheit wahrnehmen wollen, im Landtage aussprechen, daß die jetzige Art der Umlegung der Gemeindesteuern in der That nicht so befriedigend sei, wie man aus den Anlagen anzunehmen geneigt sein könnte.

Regierungsscommissär **Buchholz**: Die Aufhebung eines

Gesetzes, das erst vor so kurzer Zeit zwischen Landtag und Staatsregierung vereinbart sei, eines Gesetzes, das noch nicht in Anwendung gekommen sei, von dessen Zustandekommen man nicht sagen könne, daß es an einer gehörigen Vorprüfung gemangelt habe, da der Provinzialrath sich einstimmig für den Entwurf ausgesprochen habe, sei in der That ein exorbitantes Verfahren. Ein Gesetz müsse man nicht so leicht aufheben, das Ansehen der Gesetzgebung werde sonst erschüttert: wenn dennoch die Staatsregierung wegen Aufhebung dieses Gesetzes Vorlage gemacht habe, so sei daher wohl anzunehmen, daß sie nur durch die Verhältnisse zu diesem Schritte gedrängt sei. Diese Verhältnisse seien ausführlich in den Motiven der Vorlage von der Staatsregierung dargelegt, und um die besonderen Eigenthümlichkeiten des Fürstenthums entschiedener hervortreten zu lassen, sei in denselben zugleich auf die Verhältnisse des Herzogthums Bezug genommen. Diese besonderen Verhältnisse des Fürstenthums hätten gleich, als man das Gesetz habe zur Ausführung bringen wollen, solchen Widerstand, eine derartige Opposition von Gemeinden, Behörden, Corporationen hervorgerufen, daß die Staatsregierung mit Recht Anstand genommen habe, mit der Ausführung ohne Weiteres vorzugehen. Sie habe die Gegengründe der Eingaben geprüft, sie habe sich an das Organ gewandt, das verfassungsmäßig bestimmt sei, den Wünschen des Fürstenthums Ausdruck zu geben; der Provinzialrath habe, allerdings im Widerspruch mit einem früheren einstimmigen Beschluß, sich ganz entschieden dahin ausgesprochen, daß das Gesetz nicht zur Ausführung kommen möge. Eine Gesetzgebung dürfe nun zwar nicht vor jeder Gemeindepopposition zurückschrecken; eine solche beruhe oft auf Vorurtheil, ungenauer Kenntniß und könne man es ruhig der Zeit überlassen, daß der Widerspruch sich lege; hier sei die Sache anders. Wenn auch die Gründe der Gegner des Gesetzes auf Vorurtheil beruhten, wenn auch das, was das Gesetz wolle, besser sei, als das bisherige Verfahren, wenn es für die Gemeinden bequemer und manche Nachteile beseitige; man müsse doch durchaus im Auge behalten, daß es sich hier um ein Gesetz handele, das lediglich dem Interesse der Gemeinden dienen solle; daß es ausschließlich eine Gemeindefache sei, ob die Gemeindesteuern in der bisherigen Weise umgelegt werden sollten, oder ob dieselben gezwungen werden sollten, ihre Lasten in anderer Weise aufzubringen. Möge die Weise des neuen Gesetzes theoretisch richtiger, möge sie praktisch vorzüglicher sein, wenn aber fast alle Gemeinden dagegen seien, müsse man es bei dem Bisherigen lassen. Hier könne man mit Recht sagen: warum der Staat die Gemeinden mit Gewalt glücklicher machen wolle? Es sei keine Veranlassung, sie gegen ihren Willen zu zwingen, die Gemeindeumlagen in anderer Weise zu repartiren.

Präsident: Er stelle folgenden Antrag:

„statt des Schlusssatzes und daß das Gesetz u. s. w. werde gesetzt: „und daß das Gesetz mit diesem Zu-



sage in denjenigen Gemeinden zur Ausführung gebracht werde, deren Gemeinderäthe diese Ausführung beschließen.“

Abg. **Greverus**: Es müsse auffallen, wenn man sähe: vor drei Jahren habe der Provinzialrath das Gesetz, das er jetzt nicht wolle, einstimmig mit Freuden begrüßt, und in der letzten Diät habe er gegen zwei Stimmen der Suspension zugestimmt. Dieser Widerspruch erkläre sich vielleicht daraus, daß der Provinzialrath bei seinem früheren einstimmigen Beschluß unter dem Einfluß heftiger Differenzen über die Grundsätze der Armensteuerveranlagung gestanden habe, und daß er die Tragweite des Entwurfs nicht übersehen habe.

In der ersten Beziehung sei es jetzt anders; die Differenzen über die Grundsätze bei Veranlagung der Armensteuer beständen nicht mehr, die Grundsätze wären festgestellt, es kämen seines Wissens wenig Recurse vor über Armsteuer-Ansetzungen.

Was den zweiten Punkt betreffe, so seien die Verhältnisse und früheren gesetzlichen Bestimmungen im Herzogthum und im Fürstenthum ganz verschieden. Die Armensteuer, um die es sich vorzugsweise handle, sei im Herzogthum stets eine persönliche gewesen. Durch das Gesetz, welches für das Herzogthum die Aufbringung der Gemeindefasten nach dem Fuße der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vorschreibe, sei im Bestehenden wesentlich nur die Aenderung eingetreten, daß nun das fundirte Einkommen mit dem nichtfundirten gleichmäßig steuere, was bis dahin seines Wissens nicht der Fall gewesen sei. Werde im Herzogthum über die Ueberlastung der geringeren Klasse geklagt, so könne diesem Uebelstande abgeholfen werden durch gesetzliche Zulassung einer Revision und Heruntersetzung der Steuer in den niederen Stufen, wie dies die Minderheit beantrage. Der Grund der Opposition liege aber im Fürstenthum Lübeck nicht blos in einer Ueberlastung der sog. kleinen Leute. Im Fürstenthum sei die Armensteuer keine persönliche, sondern eine gemischte Steuer, theils personaler, theils realer Natur.

Der Art. 142 der Gemeindeordnung bestimme: §§. 1, 2 a und b.

§. 1. „Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind in nachbargleicher Vertheilung Armenbeiträge auszuschreiben.

§. 2. Der Beitragspflicht unterliegen:

a) Der innerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundbesitz, ohne Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden;

b) das sonstige Vermögen, so wie das Einkommen aller Bewohner des Gemeindebezirks“

u. f. w.

Real sei also diese Steuer, sofern die Grundbesitzer nach ihrem Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Schulden zu der-

selben herangezogen wären, personal, sofern die Bewohner des Distrikts nach Verhältniß ihres sonstigen Vermögens und ihres Einkommens besteuert wären. Das Gesetz, das die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen vorschreibe, habe also für das Fürstenthum Lübeck eine ganz andere Wirkung als für das Herzogthum; dort verändere es die Natur der Steuer, setze an die Stelle der bisherigen gemischten Steuer eine reine persönliche und das sei es, womit man nicht zufrieden sei und seiner Ansicht nach aus triftigen Gründen nicht zufrieden sein könne.

Der Abg. **Krahn** sage, die Anwendung des neuen Gesetzes habe keine Schwierigkeit, er wenigstens habe solche nicht bemerken können. Er (Redner) wolle nur eine Frage hervorheben. Das Gesetz sage, die Verpflichtung zur Steuerzahlung regele sich nach den bestehenden Grundsätzen; es setze dabei offenbar voraus, daß die Armensteuer eine persönliche sei. Aus den Worten des Gesetzes:

„So lange die durch das Gesetz vom 18. April 1861 eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zur Veranlagung kommt, sollen die Ergebnisse der Abschätzung (Steuerrollen) auch bei Veranlagung der Armensteuer und sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maßgebend sein.“

gehe klar hervor, daß es von dieser irrigen Voraussetzung ausgehe, die Armensteuer sei eine Personalsteuer. Wenn nun das neue Gesetz unbedingt zur Anwendung kommen müsse in seiner Bestimmung, steuerpflichtig sei Derjenige, der bisher zu den Gemeindesteuern habe beitragen müssen, wer sei dann als steuerpflichtig anzusehen? Nach dem bisherigen Gesetz im Fürstenthum wären dies einmal die Bewohner der Gemeinde, zweitens aber auch der Grund und Boden. Ob diese zweite Regel beizubehalten sei und Grund und Boden nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angesetzt werden müßten?

Der Vorredner sage weiter, im Fürstenthum würden die verschiedenen Gemeindesteuern nach verschiedenen Grundsätzen repartirt, hier entscheide das Vermögen, dort das Einkommen, dem gegenüber wolle man Regelung, Gleichmäßigkeit anstatt des bestehenden Wirrwarrs. Die ganze Gemeindesteuer sei im Fürstenthum seines Erachtens erstaunlich einfach. Wie es mit der Armensteuer sei, habe er bereits mitgetheilt; hinsichtlich der Lasten der politischen Gemeinde sage das Gesetz, wer steuerpflichtig sei, der Fuß der Umlegung sei dem Beschlusse eines jeden Gemeinderathes unter Zustimmung der Regierung überlassen. Eben so sei es bei der Schulsteuer. Eine Confusion herrsche keineswegs.

Er müsse dem Landtag empfehlen, den Antrag der Minderheit zu verwerfen, man würde damit, wie aus der Mit-



theilung hervorgehe, dem Fürstenthum ein sehr unliebsames Geschenk machen.

Abg. Hardt: Der Hauptgrund, aus dem man im Fürstenthum das Gesetz nicht wolle, sei der, daß man der Ansicht wäre, dasselbe drücke die unteren Klassen zu hart. Dieser Grund sei durch den Antrag der Minderheit gehoben und wäre er überzeugt, daß nach Wegfall dieses Uebelstandes die Ausführung des Gesetzes, wenn es nur gleichmäßig gehandhabt würde, durchaus keine Unzufriedenheit hervorrufen werde; der Anwendung werden auch keinerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entgegen stehen.

Ganz besonders müsse er den von dem Präsidenten gestellten Zusatzantrag empfehlen, durch den jedes Bedenken gegen den Minderheitsantrag gehoben würde.

Abg. Greverus: Gegen den Antrag des Präsidenten habe er zu bemerken, daß die Befugniß, den Repartitionsfuß festzusetzen, bei den politischen und Schul-Gemeinden bereits bestände; der Antrag sei also überflüssig. Wie unliebsam die Anwendung der Grundsätze der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sei, gehe schon daraus hervor, daß trotz jener Befugniß keiner Gemeinde beigegeben sei, diesen Fuß der Umlegung anzunehmen. Wenn der Abg. Hardt meine, die Berücksichtigung der unteren Klassen nach dem Minderheitsantrag hebe die Bedenken gegen das Gesetz, so müsse er nochmals hervorheben, daß der Grund der Opposition gegen das neue Gesetz auch darin liege, daß man die Realqualität der Gemeindesteuer nicht aufgehoben wissen wolle. Der Grundsatz sei alt hergebracht und wolle man diesen nicht aufgeben.

Abg. Strackerjan II.: Er müsse den Antrag der Minderheit mit dem Zusatz des Abg. Becker empfehlen. Wünschten die Gemeinden, den bisherigen Fuß beizubehalten, wie der Abg. Greverus ausführe, so läge das in ihrer Hand; wünschten sie die Anwendung des neuen Gesetzes, wie der Abg. Hardt verteidige, so könnten sie auch das beschließen. Auf diese Weise werde jedenfalls das Interesse der Gemeinden am Besten gewahrt.

Reg.-Comm. Bucholtz: Der Zusatzantrag des Abg. Becker wolle es von dem Beschluß der Gemeinde abhängig machen, ob sie das Gesetz von 1861 zur Ausführung bringen wolle oder nicht; soweit er augenblicklich die Sache übersehen könne, scheine ihm das höchst bedenklich. Vom Abg. Greverus habe man gehört, daß der Steuerfuß nach den bisherigen Gesetzen zum Theil ein realer gewesen sei, während das neue Gesetz wesentlich eine Personalsteuer einführe.

Wenn nun in der einen Gemeinde in der neuen, in der andern in der alten Weise verfahren würde, dort die Personen mit Berücksichtigung der Schulden, hier der Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Schulden besteuert würden, so müßte eine große Verwirrung entstehen. Eine jede Gemeinde werde das System annehmen, bei dem sie den meisten Vortheil habe,

Realsteuer, wenn sie viele nach auswärts gehörende Grundstücke besitze. Diesen jetzt schon manche Klagen über doppelte Besteuerung, wenigstens aus dem Herzogthum, bei dem Staatsministerium ein, nach diesem Beschluß würden dieselben im Fürstenthum Lübeck kein Ende nehmen.

Abg. Sullmann: Er sei für den Antrag der Mehrheit, gegen den Minderheitsantrag insbesondere mit dem Zusatz des Abg. Becker. Als das Gesetz die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen bestimmt habe, sei namentlich der Gedanke leitend gewesen, daß bisher die richtige Umlegung der Armenlasten Schwierigkeiten geboten habe, daß die durch das neue Gesetz gegebene Bequemlichkeit der Veranlagung Bedürfniß sei. Zugleich habe allerdings auch die Ueberzeugung einen Grund mit abgegeben, daß die neuen Prinzipien an und für sich besser seien, als die verschiedenen seither in Uebung befindlichen. Richtige Grundsätze für die Besteuerung zu gewinnen, halte aber ausnehmend schwer; was durch lange Praxis gewohnt geworden sei, das sei soweit beizubehalten, als man nicht etwas entschieden Besseres an die Stelle zu setzen habe. Er erinnere sich aus seiner früheren Landtagsthätigkeit nicht ohne Scrupel daran, daß auch er, und zwar wenn er nicht irre, als Berichterstatter, dazu gedient habe, das System der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen zu übertragen, ohne daß man damals die Folgen genügend erörtert, geprüft und abgewogen habe. Er sei sehr zweifelhaft auch hinsichtlich des Herzogthums, ob er sich für die fernere Anwendung des neuen Systems auf Gemeindeumlagen erklären solle. Was das Fürstenthum Lübeck betreffe, so sei er nicht im Stande, die dortigen Verhältnisse aus eigener Erkenntniß in Erörterung zu ziehen, das fast einstimmige Gutachten des Provinzialraths, gestützt auf zahlreich ausgesprochene Wünsche der Bevölkerung, leite seine Abstimmung; dagegen könne er, ohne die bisherigen Steuerprinzipien zu verurtheilen, sich doch dahin erklären, daß eine definitive neue Regelung der Veranlagung, namentlich der Armenlasten, sehr wünschenswerth erscheine. Die Anträge 2 und 3 der Mehrheit ständen daher in der engsten Verbindung; namentlich in der letzten Richtung werde denselben entgegengewirkt durch den vom Abg. Becker beantragten Zusatz zum Minoritätsantrage. In einigen Gemeinden würde man vielleicht das neue System einführen, in anderen würde man, da ein genügendes Ersatzmittel nicht geboten werde, bei dem Alten bleiben. Daß diese anderen Gemeinden aber die meisten sein würden, dürfe er deshalb annehmen, weil der Abg. Krahn auch im Provinzialrath einen Minderheitsantrag gestellt habe, dem sich wenige, er meine nur zwei Stimmen, angeschlossen hätten.

Abg. Brader: Namentlich auch mit Rücksicht auf die Entscheidung der Frage für das Herzogthum, müsse man mit der Mehrheit stimmen. Bei der Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf alle Gemeindesteuern komme



der kleine Mann durchschnittlich schlecht weg. Er würde es für besser halten, wenn auch im Herzogthum die Armensteuer wieder nach den früheren Prinzipien erhoben würde.

Der Minderheitsantrag mit dem Amendement des Abg. Becker wird abgelehnt, ohne diesen Zusatz ebenfalls abgelehnt, die Anträge der Mehrheit 2 und 3 werden angenommen.

4. Zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Aufhebung der Bergwerksabgaben.

Der Antrag des Ausschusses auf Annahme des Entwurfs wird angenommen.

5. Zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Aufhebung der Emolumenten-, bzw. Gagen- und Accidentiensteuer.

Der Ausschufsantrag auf Annahme des Entwurfs wird angenommen.

6. Zum Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderungen des Zolltarifs.

Der Ausschufsantrag, der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung zu erteilen, wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Zu den vom Ausschuf vorgeschlagenen Redaktionsänderungen will Niemand das Wort, dieselben werden angenommen.

Antrag 1:

Der Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Von dem Musikus Langenbuch sei eine Petition eingekommen, den Fortbestand seines Musikprivilegiums betreffend. Der Petent halte durch Aufhebung des Privilegiums seine Existenz für bedroht; auf die Gründe könne er hier nicht weiter eingehen, der Ausschuf habe die Ansicht gewonnen, daß dem Gesuche zu entsprechen sei.

Abg. **Greverus**: Er hätte die Petition zu verlesen.

Präsident: Er habe vor Beginn der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Petition im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt sei; der Abg. Greverus wäre vielleicht noch nicht anwesend gewesen. Er bringe den Antrag auf Verlesung der Petition zur Entscheidung des Landtags.

Der Antrag wird abgelehnt.

Desgleichen wird der Ausschufsantrag Nr. 1 in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Giffel, Fortmann, Görlich, Hardt, Hoting, Huchting, Krahn, Kunz, Müller, Detken, Olden-johanns, Rüdibusch, Scriba, Selkman I., Strackerjan II., Strodtzoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Becker, Brader, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Greverus, Hebe, Lentz, Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan III., Windhaus, Arkenau, Barleben, Brörmann, Driver.

Abwesend die Abgeordneten:

Gräpel, Hullmann, Struthoff, Brockhaus, Dannenberg.

Die Anträge 2 und 3 werden abgelehnt.

Abg. **Strackerjan III.**: Es sei hier der Ort, einer andern Petition Erwähnung zu thun, wozu sonst keine Gelegenheit gegeben wäre. Ein Ziegeleibesitzer bei Schwartau habe um eine andere Art der Recognitionsbestimmung bei Ziegeleien petitionirt, als der Entwurf sie vorschreibe. Nach diesem richte sich der Betrag nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, bei Anwendung von Maschinen fände eine Reduction auf Menschenkraft statt. Petent bezeichne diesen Maßstab als einen unbilligen, für das Fürstenthum Lüneburg namentlich deshalb, weil sich dort im Tone viel Steine und Sand fänden, was die Bearbeitung zu Ziegelsteinen erschwere, und bringe eine andere Besteuerung in Vorschlag. Die darüber vernommenen Sachverständigen, die Oberinspectoren Bruns und Schmidt, hätten erklärt, der Ton des Fürstenthums sei nicht anders als der im Herzogthum, in ersterem möchte stellenweise etwas mehr Sand und Stein vorkommen. Der erste der erwähnten Sachverständigen bringe übrigens einen anderen Modus in Vorschlag: nach der Zahl der Brände und dem Kubikinhalte der Ofen. Das Verfahren sei aber weitläufig und hätte der Ausschuf bei der Gleichartigkeit der Lüneburger und Oldenburger Verhältnisse keinen Grund gesehen, eine von dem Gesetz für das Herzogthum abweichende Ermittlung des Recognitionsbetrags in Vorschlag zu bringen. Er habe diese dem Ausschuf von Großherzoglicher Staatsregierung mitgetheilte Petition nicht unerwähnt lassen wollen; ein Antrag knüpfe sich daran nicht.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf ist in erster Lesung einfach angenommen, weitere Anträge zur zweiten Lesung sind weder vom Ausschuf noch von anderer Seite gestellt und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 3. März 1864 Morgens 11 Uhr.



Tagesordnung :

- 1) Ausschlußbericht, betr. den Entwurf eines Markengesetzes.
- 2) Ausschlußbericht, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Strafprozeßordnung.
- 3) Mündlicher Bericht des Justizauschusses über
 - a) die Vorlage, betr. Beordnung des Auktionswesens im Fürstenthum Lübeck;
 - b) die Verordnung vom 30. October 1861, betr. die in der Wegeordnung u. s. w. mit Strafe bedrohten Handlungen;

c) die Petition des jeder'schen Amtsausschusses, betr. allgemeine Hausfuchungen.

- 4) Ausschlußbericht über die Verordnung von 1862, betr. Abänderung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte.
- 5) Ausschlußbericht, betreffend die Landescafferechnungen de 1858/60 — falls der Ausschlußbericht rechtzeitig eingehe.

Der Berichterstatter

Namsauer.

Handwritten notes on the left side of the page, including the text 'Tagesordnung' and a list of agenda items. The text is partially obscured by the printed content and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes on the right side of the page, including the name 'Namsauer' and various illegible entries. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Markengesetzes.
 - 2) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Strafprozeßordnung.
 - 3) Mündlicher Bericht des Justizauschusses über
 - a) die Vorlage, betr. Verordnung des Auktionswesens im Fürstenthum Lübeck;
 - b) die Verordnung vom 30. October 1861, betr. die in der Wegeordnung u. s. w. mit Strafe bedrohten Handlungen;
 - c) die Petition des jeverschen Amtsausschusses, betr. allgemeine Haussuchungen.
 - 4) Ausschußbericht über die Verordnung von 1862, betr. Abänderung der Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte.

Vorsitzender: Präsident Becker, zeitweise **Vizepräsident Pancras.**

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Kunde und Bucholtz.

Die Sitzung wird eröffnet und das vom Schriftführer Strackerjan III. verlesene Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

Präsident: Als eingegangen habe er zunächst zu notificiren ein als eilig bezeichnetes Schreiben der Staatsregierung, betreffend Landüberlassungen an die Altona-Nieler Eisenbahngesellschaft behuf Anlegung einer Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt. Er habe dasselbe dem Staatsgutsauschusse sogleich zur mündlichen Berichterstattung übergeben und dieser habe bereits einen dahingehenden Antrag formulirt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der zur Anlage der Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt von den Gehegen Großdieffen, Kleindieffen, Brahmberg und Schatthagen erforderliche Grund und Boden der Altona-Nieler Eisenbahngesellschaft unentgeltlich überlassen werde.

Um dem Wunsche der Staatsregierung, daß diese Sache gleich morgen zum Abschluß komme, zu genügen, werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, die Verathung über diesen Antrag auf die für morgen anzusetzende Tagesordnung bringen und die Vielfältigkeit desselben in der Art anordnen, daß

wo möglich noch während der heutigen Sitzung die Bertheilung stattfinden könne.

Ferner seien eingegangen:

- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Staatsgutscapitaliencaße für Lübeck; an den Finanzausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zurücknahme des Entwurfs eines Forststrafgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.
- 4) Fünfzehn Petitionen, betreffend die Einrichtung von Turn- und Volkswehren; an den Petitionsauschuß.
- 5) Gesuch des Stadtmusikus Langenbuch in Cutin, betreffend Schutz in seinem Privileg; — da die Sache erledigt ist, ad acta.
- 6) Petition aus den Dorfschaften Bosau u. s. w. um ein Weideablösungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck; an den Marken- und Weidegesetz-Ausschuß.
- 7) Petition aus Lastrup, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten; als erledigt ad acta.
- 8) Petition aus den Gemeinden Cutin u. s. w., betreffend die Beitragspflicht der Seen zu den Armen- und sonstigen Gemeindelasten; an den Petitionsauschuß.



- 9) Petition aus Barel, die Abschaffung der Recognitionen betreffend; an den Petitionsausschuß.
- 10) Petition aus Barel, betreffend die Wegeordnung; an den Verwaltungsausschuß.
- 11) Petition aus Barfel, betreffend die Errichtung einer Postspedition zu Barfel; an den Finanzausschuß.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung habe der Regierungscommissär **Bucholz** uns Wort gebeten.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Er wolle dem Landtage hiermit zur Anzeige bringen, daß die Staatsregierung die Dauer desselben bis zum 16. April d. J. verlängert habe. Die betreffende Großherzogliche Verordnung werde in einem der nächsten Gesetzblätter publizirt werden.

Abg. **Abthorn**: Es sei ihm nicht lieb, dies vom Regierungstische zu hören; der Finanzausschuß, auf den man sonst immer die Schuld schiebe, wenn die Dauer des Landtags sich länger hinziehe, sei schon seit 14 Tagen ohne alle Beschäftigung und müsse hier seine Zeit mit Nichtsthun verlieren; auch alle andern Ausschüsse würden ohne Zweifel in der nächsten Zeit mit ihren Arbeiten fertig sein. Ob es nicht sich mehr empfehlen werde, die rückständigen Vorlagen dem außerordentlichen Landtage zu überlassen?

Regierungscommissär **Bucholz**: Ohne auf die Einzelheiten des vom Vorredner Gesagten einzugehen, wolle er nur im Allgemeinen bemerken, daß durch die Verlängerung des Landtags eine etwaige Vertagung keineswegs ausgeschlossen sei, falls der Landtag dieselbe wünsche und die Geschäfte es zuließen.

Präsident: Von Seiten des Präsidiums müsse er erwiedern, daß dasselbe nicht im Stande sei, zu übersehen, ob eine Vertagung wünschenswerth sei. Bis auf den Finanzausschuß, der zur Vollendung des Finanzgesetzes noch einigen Vorschlägen der Staatsregierung entgegenstehe, würden alle Ausschüsse in kurzer Zeit mit dem jetzt vorliegenden Material fertig werden. Das Weitere hänge lediglich ab von den noch zu erwartenden Vorlagen der Staatsregierung.

Abg. **Strackerjan II.**: Daß der Finanzausschuß in den letzten Tagen Nichts zu thun gehabt habe, sei allerdings richtig; es seien aber noch Arbeiten rückständig, weil zu einigen Theilen des Finanzgesetzes die bezüglichen Vorschläge der Staatsregierung noch nicht erfolgt seien. Erst in der letzten Sitzung sei die Vorlage, betreffend die Staatsgutskapitalientasse, eingekommen, soeben habe der Präsident einen Nachtrag zu derselben angekündigt; heute höre er, daß die Vorlage über den Posthausbau in Jever auf dem Wege sei; außerdem seien noch manche andre in den drei Voranschlägen vorläufig ausgesetzte Positionen festzustellen. Man sehe daraus, daß der Finanzausschuß, wenn gleich noch Einiges für ihn zu thun sei, an der Verzögerung keine Schuld trage.

Die Verlesung des Berichts über den ersten Gegenstand der Tagesordnung, den Entwurf eines Markengesetzes, wird nicht gewünscht.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er wolle nur bemerken, daß zu wünschen sei, die Petitionen, welche im Bericht erwähnt, möchten der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Präsident: Die Erfüllung dieses Wunsches gebe er dem Ausschusse anheim.

Abg. **Sullmann**: Er sei der Mittheilung der Petitionen nicht entgegen, glaube aber nicht, daß die Staatsregierung aus denselben Viel ersehen werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Vizepräsident **Pancratz** übernimmt den Vorsitz.

Als zweiter Gegenstand steht an der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses, betreffend neue Bestimmungen zur Strafprozessordnung über das Verfahren bei Berufungen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Regierungscommissär **Munde**: Der Ausschuß habe im Allgemeinen den Motiven der Regierung zugestimmt und das Bedürfniß einer Aenderung anerkannt; er habe nur nicht den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg empfohlen, sondern einen andern eingeschlagen. Zwei Wege führten also hier zu demselben Ziel; für beide sprächen gute Gründe, bei beiden ließen sich Gegengründe anführen; der Landtag habe zu wählen, welcher der passendste sei.

Die Staatsregierung sei zunächst einem Antrage des Appellationsgerichts, mit welchem die Oberstaatsanwaltschaft sich einverstanden erklärt habe, gefolgt, sie habe denselben der Gesetzcommission übergeben. Diese habe den Entwurf, wie er jetzt von der Staatsregierung vorgelegt, im Anschluß an eine hannoversche Verordnung über denselben Gegenstand ausgearbeitet. In der Gesetzcommission hätten Männer von praktischer Erfahrung mitgewirkt. Die Juristen des Ausschusses, welche allerdings auch Männer der Praxis seien, hielten einen andern Weg für besser. Für den Entwurf der Staatsregierung wolle er Folgendes anführen.

Um es kurz zu bezeichnen, handle es sich darum, ob bei einer vom Beschuldigten eingelegten Berufung gegen Erkenntnisse in Strassachen bei Ausbleiben des Beschuldigten die Verhandlungen ohne Weiteres vor sich gehen sollten, oder ob ein Verzicht auf die Berufung angenommen werden solle. Die Staatsregierung wolle letzteres, einmal, weil die Einlegung und das Festhalten des Rechtsmittels lediglich vom Willen des Beschuldigten abhängen, so daß auch die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung als zulässig erscheine, und das Gesetz von vornherein bestimmen könne, daß diese im Sinne des Verzichts aufgefaßt werden solle, sodann aber auch, weil es im Uebrigen dem Principe unserer Strafprozessordnung, die Erkenntnisse auf unmittelbare Wahrnehmung zu begründen, nicht entsprechend sei, zu verlangen, daß bei der Verhandlung der Sache der Beschuldigte entweder persönlich erscheine oder durch einen Spezialbevollmächtigten vertreten werde. Das Gewicht, welches hierbei auf die Selbstverteidigung und die Erklärungen des Beschuldigten in eigener Person oder doch durch einen Spezialbevollmächtigten zu legen sei, erlaube nicht



eine Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten. Diese Gründe sprächen indeß nur für den Entwurf der Staatsregierung. Gegen die Vorschläge des Ausschusses hebe er besonders das Bedenken hervor, daß nach denselben gar keine Restitution des nicht erschienenen Beschuldigten möglich sei, sondern immer bei seinem Ausbleiben ohne Weiteres in der Sache verhandelt werde. Wo in anderen Staaten ein solches Verfahren gestattet sei, da gebe das Gesetz dem Beschuldigten stets die Möglichkeit einer Remedur: den „Einspruch“ im hannoverschen Gesetz und ebenso nach dem Entwurf des preussischen, eine „opposition“ nach dem französischen Code d'instruction criminelle. Nach dem Antrage des Ausschusses werde, wenn ein Rechtsmittel eingelegt, die Ladung zugestellt, der Beschuldigte aber plötzlich verhindert werde, der Ladung zu folgen, das Urtheil gesprochen, ohne daß eine Aenderung nachträglich irgendwie zu erlangen wäre; wogegen der Entwurf der Staatsregierung gegen unverschuldete Verhinderungen den Weg der Restitution offen lasse. Noch mehr trete die Unzweckmäßigkeit des Ausschussesantrags hervor, wenn man sich die Situation vorstelle, in welche der Beschuldigte durch das zweifelhafte Präjudiz der zu erlassenden Ladung versetzt werde: wenn er nicht erscheine, werde entweder ohne sein Zuthun weiter verfahren, oder unter Umständen seine zwangsweise Vorführung, wohl gar Verhaftung verfügt; mindestens würde doch, falls das Gericht sein Erscheinen für nothwendig erachte, ein zweiter Termin angesetzt werden müssen und dadurch die Sache unnöthig verzögert werden. Der Ausschuss sage, die Fassung des Gesetzes werde auf diese Weise einfacher und eine unnöthige Kasuistik vermieden. Die Kasuistik im Regierungsentwurfe gehe aber nicht weiter, als die Grundsätze unserer Strafgesetzgebung erforderten und wenn es nur auf Einfachheit ankäme, so möge man lieber dem Beschuldigten wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde nur das Recht geben, den Sitzungen beizuwohnen. Praktischer sei jedenfalls der Antrag der Staatsregierung.

Abg. **Dannenberg**: Er halte gegen den Regierungskommissär den Standpunkt des Ausschusses fest. Es handle sich um die prinzipielle Frage: Ist es im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig erforderlich, daß der Beschuldigte bei der Verhandlung gegenwärtig ist, oder nicht? Ist sein Erscheinen gesetzlich als seine Pflicht, die jedenfalls erzwungen werden muß, aufzustellen oder verlangt die Gerechtigkeit Nichts weiter, als daß ihm nur die Gelegenheit dazu gegeben, daß ihm nur das Recht dazu eingeräumt werde? Die verschiedenen Prozeßordnungen Deutschlands, namentlich der Preussische und Hessen-Darmstädtische Entwurf, welchem unsere Gesetzgebung im Ganzen gefolgt sei, hielten das Erscheinen des Beschuldigten nicht für nöthig im Interesse der Gerechtigkeit, hätten vielmehr die Möglichkeit einer Verhandlung ohne Partei schon in erster Instanz bei Polizeiübertretungen und Vergehen angenommen, für diesen Fall nur einerseits dem Beschuldigten ein Einspruchsrecht, andererseits dem Gerichte die Befugniß gege-

ben, wenn es die Gegenwart des Beschuldigten für nöthig halte, solche besonders zu verordnen. Darnach finde, wenn seine Gegenwart nicht für erforderlich erachtet, die Verhandlung der Sache statt, so daß nur noch eine Berufung gegen das Erkenntniß möglich. Das Recht des Einspruchs beruhe aber nur darauf, daß die Ladung, wenn sie ihm nicht persönlich insinuirt wurde, nicht bekannt geworden. Diesen Fall würde aber häufig das Gericht vermuthen können, so daß es gewöhnlich dem Einspruch durch Vertagung und nochmalige Ladung zuvorkommen könne.

In zweiter Instanz, nachdem schon einmal zur Erforschung der Wahrheit unter Aufgebot aller Mittel und nach allen Seiten verhandelt worden, sei ein Erscheinen noch viel weniger, als in erster Instanz vonnöthen.

In Betreff der Polizeiübertretungen habe der dem Landtage vorgelegte Entwurf zu unsrer jetzigen Strafproceßordnung dasselbe Princip angenommen; hinsichtlich der Vergehen dagegen bestimmt, daß, wenn der Beschuldigte, obgleich gehörig und rechtzeitig vorgeladen, nicht erscheine, stets die Sitzung ausgesetzt und der Nichterschienene vorgeführt werden solle, ohne für diese Abweichung ein anderes Motiv anzuführen, als daß diese Behandlung der Sache im bisherigen Verfahren sich als zweckmäßig erwiesen habe. Allein dies sei das Verfahren des Inquisitionsprocesses gewesen, bei dem auf eine Specialvernehmung des Beschuldigten über die einzelnen Punkte das Hauptgewicht gelegt werde, während unsere neue Strafproceß-Ordnung den Anklageproceß angenommen habe, der gerade auch ein Erforschen der Wahrheit von Amtswegen fordere und das Vernehmen des Beschuldigten nicht ausschließe, aber doch in Beziehung auf die Erforderlichkeit der Vernehmung einen ganz andern Standpunkt an die Hand gebe. Der Landtag habe dann den Entwurf in diesem Punkte auch nur soweit adoptirt, daß er eine Vorladung des Beschuldigten nur zum Zweck seiner Vernehmung über die Beschuldigung vorgeschrieben und dann im Art. 363 §. 3 bestimmt:

„Entfernt der erschienene Beschuldigte sich wieder während der Sitzung, nachdem eine Vernehmung desselben über die Beschuldigung bereits stattgefunden, so kann mit der Sache sofort weiter verfahren werden“.

Er sei dabei davon ausgegangen, daß das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten über die Beschuldigung seiner nicht mehr bedürfe. Aber das Hauptinteresse bei der Gegenwart des Beschuldigten bestehe nicht sowohl in seiner Vernehmung über die Beschuldigung als in Beziehung auf die nachfolgende Beweisaufnahme und weitere Verhandlungen. Jedenfalls sei man für die zweite Instanz nicht davon ausgegangen, daß die Gegenwart des Beschuldigten im Interesse der Gerechtigkeit ein nothwendiges Erforderniß sei, vielmehr habe man in Befolgung des preuß. und hessischen Entwurfs durch Aufnahme der Bestimmungen des Art. 183, wornach in der Berufungs-Instanz die Vertretung des Beschuldigten allgemein zulässig sei, die Entbehrlichkeit derselben überhaupt,



auch ohne Nothwendigkeit einer Stellvertretung, anerkannt. Ob nicht schon hieraus gefolgert werden könne, daß es dem Beschuldigten, ungeachtet des Art. 415, schon jetzt gestattet sei, ohne weiteres wegzubleiben, wolle er dahingestellt sein lassen, weil auch der Ausschuß dies dahin gestellt sein lasse. Wenn nun aber auf Grund dieses Art. 415 das Bedürfnis einer Aenderung der bestehenden Vorschriften anerkannt werde, so fragt sich, wie diese Aenderung sich am einfachsten an die bestehende Gesetzgebung anschließe.

Die im Art. 415 angezogene Bestimmung des Art. 363, daß der Beschuldigte erscheinen müsse, sich aber nach Vernehmung über die Beschuldigung wieder entfernen könne, ohne daß das weitere Verfahren in der Sache dadurch gehindert würde, beziehe sich offenbar nur auf eine Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme, da bei einer Verhandlung, in welcher es nicht zur Beweisaufnahme komme, eine Vernehmung des Beschuldigten gar nicht vorkommen könne, und wo Alles einem Vertreter, einem Vertheidiger, ja ohne einen solchen dem Gerichte, selbst der Staatsanwaltschaft im Interesse des Beschuldigten überlassen werden könne. Aber für den Fall neuer oder wiederholter Beweisaufnahme, reicht es für die Berufungsinstanz auch aus, wenn es in das Ermessen des Gerichts gestellt sei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen. Demgemäß habe der Ausschuß seinen Antrag formulirt. Dadurch sei dem Bedürfnis genügt, welches dadurch entstanden sei, daß man den Art. 363 so angesetzt habe, als wenn danach der Beschuldigte in allen Fällen, wo auch sein Erscheinen nicht erforderlich sei, nöthigenfalls nach Aussetzung der Sitzung zwangsweise vorgeführt werden müsse, oft zu keinem andern Zweck, als um zuzusehen, wie Recht gepflogen werde.

Der Herr Regierungskommissär gebe dagegen zu bedenken, daß die Annahme eines Verzichts auf die Berufung zulässig sei. Wozu aber ein Verzicht, der den Mann, auch wo seine Gegenwart nicht erforderlich sei, doch nöthige, zu kommen, oder auf das Rechtsmittel ganz zu verzichten? Wozu einen weiteren Verzicht, als den auf das Erscheinen?

Sodann habe der Regierungskommissär, wenn er ihn recht verstanden, behauptet, daß auch nach dem Antrage des Ausschusses noch eine Restitution gestattet sein müsse. Das sei aber nicht der Fall. Es komme nur darauf an: daß der Beschuldigte gehörig und rechtzeitig geladen sei. Das Recht des Einspruchs könne nur auf dem Umstande sich begründen, daß die Ladung dem Beschuldigten nicht zugegangen. — Sei das geschehen, so sei es gleichgültig, ob er komme oder nicht, und aus welchem Grunde er wegbleibe. Der Einführung eines solchen Einspruchsrechtes bedürfe es aber gar nicht. Die Strafproceßordnung bestimme im Art. 202 ganz allgemein:

„Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme

vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeigneten Falls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen“.

Das Gericht habe darnach zu ermessen, ob es ohne Gefahr einer Nichtigkeit mit der Verhandlung vorgehen könne. Dazu werde es durch den Insinuationsattest genügend in den Stand gesetzt, so daß das Bedürfnis einer Restitution vollständig weg falle. Eine Restitution, wie unsere Strafproceßordnung kenne, Art. 208, könne überhaupt hier nicht Platz greifen.

Wenn der Herr Regierungskommissär ferner meine, der Beschuldigte würde nicht wissen können, ob er durch sein Wegbleiben nicht riskire, zwangsweise vorgeführt zu werden, so meine er, daß kein Gericht diese Vorführung ohne vorhergehende Androhung verfügen werde. Wenn das Gericht von vorn herein eine Beweisaufnahme für nothwendig halte, so könne es auch sogleich das persönliche Erscheinen anordnen; möglich, daß es nachher anderer Ansicht werde; dann schade es aber auch nicht viel, daß der Beschuldigte sich unnöthigerweise die Mühe gemacht habe. Sei er aber nicht in dieser Weise verabladet und dennoch in der Sitzung beschloffen, daß eine Beweisverhandlung und bei derselben auch die Gegenwart des Beschuldigten erforderlich werde, so könne, falls der Beschuldigte zugegen sei, sofort, falls es nur seiner Vernehmung bedürfen sollte, vorgegangen werden; sonst sei allerdings neuer Termin anzusetzen, der indeß häufig zur Herbeischaffung der Beweismittel schon ohnehin nöthig sein werde.

So ordne sich die Sache harmonisch nach allen Seiten, den Principien unserer Strafproceß-Ordnung sich einfach anschließend — wo der Beschuldigte nicht gegenwärtig zu sein braucht, soll er auch nicht erscheinen müssen, wo seine Gegenwart aber vom Gericht für nothwendig erkannt wird, soll er auch erscheinen — während der Regierungsentwurf eine bunte Mannigfaltigkeit enthalte, wie sie im Ausschußbericht bereits angedeutet worden sei.

Weitere Ausführungen gegen diese halte er nicht für nöthig, da der Hauptpunkt darin bestehe: Wozu die ganz unnöthige Alternative, welche die Staatsregierung dem Beschuldigten stelle, zwischen Verzicht auf das ganze Rechtsmittel oder Erscheinen?

Regierungskommissär **Munde**: Der Vorredner habe ihn hinsichtlich der Restitution anscheinend mißverstanden. Daß der nicht gehörig Geladene nicht verurtheilt werden solle, sei eine Sache für sich und verstehe sich allerdings auch nach dem Antrage des Ausschusses von selbst. Die Staatsregierung gehe aber noch einen Schritt weiter, indem sie auch eine Restitution nach Art. 208 der Strafproceßordnung zulassen wolle für den gehörig Geladenen, aber durch dringende Umstände am Erscheinen Verhinderten. Diese sei nach dem Antrage



des Ausschusses nicht möglich und entspreche insofern also der Entwurf mehr der Gerechtigkeit.

Abg. Dannenberg: Wenn der persönlich Geladene verhindert sei, selbst zu kommen, so könne er immer noch einen Vertreter schicken oder um Vertagung bitten lassen; thue er das nicht, so müsse er sich die Schuld beimessen, wenn er nicht gehört werde; gebe doch auch der Art. 208 gegen Versäumung von Frist nur dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Frist ohne jedes eigne Verschulden versäumt sei, und verlange außerdem, daß das Versäumte zugleich nachgeholt werde. Was er denn nachholen solle, nachdem er selbst nicht gekommen sei und auch keinen Vertreter geschickt habe, zu der in Folge dessen nun ohne ihn schon stattgehabten Verhandlung? Seine Gegenwart bei der Verhandlung sei eben ein Recht, welches, wenn er verhindert werde, es auszuüben, dahin gehe wie manches Andre; nothwendig sei diese Ausübung nicht.

Abg. Becker: Er wolle nur hinsichtlich dieser Frage auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam machen. Auf dem Standpunkte der Staatsregierung, welche beim Nichterscheinen des Beschuldigten einen Verzicht annehmen und seine Berufung deshalb ohne Verhandlung verwerfen wolle, sei eine Restitution allerdings unumgänglich nöthig. Ganz anders stehe aber der Fall nach dem Antrage des Ausschusses, welcher die weitere Verhandlung der Sache auch in Abwesenheit des Beschuldigten gestatte, grade so, wie in der ersten Instanz bei den Polizeigerichten und im Falle einer Entfernung des Angeklagten nach seiner Vernehmung über die Anklage sogar vor den Schwurgerichten. Wenn hier keine Restitution zulässig sei, so sei sie in der zweiten Instanz noch weit unnöthiger.

Abg. Gräpel: Nur ein Moment habe er noch geltend zu machen gegen die Absicht des Entwurfs, einen Nichterscheinenen als verzichtend zu präsumiren. Dadurch werde das Recht auf Berufung in vielen Punkten beschränkt. Denn sehr häufig lege Jemand, besonders, wenn die Strafe nicht erheblich sei, nur deshalb Berufung ein, weil ihm daran gelegen sei, daß die Sache noch einmal von einem früheren Gericht geprüft werde. Verlange man aber von ihm, daß er persönlich erscheine unter jenem Präjudiz, so werde er wegen einer geringen Summe keinen weiten Weg zum Gericht vielleicht von 5 Meilen machen wollen und lieber von vornherein keine Berufung einlegen. Und doch sei grade in solchen Fällen die Gegenwart des Beschuldigten in keiner Weise erforderlich, da die Sache sich aus den Akten schon beurtheilen lasse.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Antrag 1:

Regierungscommissär **Munde:** Ohne auf die Sache selbst einzugehen, mache er nur aufmerksam darauf, daß es sich hier um Aenderung eines Provinzialgesetzes handle, worüber jedenfalls erst staatsgrundgesetzlich das Gutachten des Provinzialraths eingeholt werden müsse.

Präsident: Der hierauf sich beziehende Art. 16 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Provinzialräthen, laute:

Ohne den Beirath des Provinzialraths sollen Gesetze oder Staatsverträge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Mitwirkung des Landes unterliegen, weder erlassen und abgeschlossen, noch verändert oder aufgehoben werden.

Ob da, wo in Bezug auf ganz denselben Mangel ganz dieselbe Verbesserung, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, eingeführt werden solle, ein Gesetz vorliege, welches „vorzugsweise die Angelegenheiten der Provinz betreffe“, habe er hier nicht zu entscheiden. Wenn die Staatsregierung sich zu dieser Ansicht bekenne, so werde es sich empfehlen, das beantragte Ersuchen an die Staatsregierung nicht auf die Jetztzeit zu beziehen und zu diesem Zweck ein „demnächstig“ einzuschieben.

Abg. Dannenberg: Zunächst bemerke er, daß auch hier die Neue Bestimmung mit einer Artikelnummer: 363 a zu versehen sei. Die Sache selbst sei dieselbe, wie bei dem letzten Gegenstande auf der Tagesordnung mit der in der Gerichtsverfassung der Fürstenthümer begründeten Modifikation, daß die Aenderung sich nur auf Berufungen gegen Erkenntnisse der Polizeigerichte beziehe.

Den Einwurf des Regierungscommissärs angehend sei es richtig, daß, obgleich die Uebereinstimmung der Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen ein allgemeines Bedürfnis sei, es sich hier jedoch um eine Aenderung eines nur für die Fürstenthümer geltenden Gesetzes handle, die deshalb den Beirath der Provinzialräthe nöthig mache. Er glaube indessen, dem dadurch begegnen zu können, daß man die Staatsregierung ersuche, bis zur zweiten Lesung das Gutachten der Provinzialräthe einzuholen (Widerspruch in der Versammlung). Doch er sehe, daß die Herren aus den Provinzialräthen, welche hier seien, an den Provinzialrathsverhandlungen Theil zu nehmen wünschten, und werde aus diesem Grunde dem Vorschlage des Präsidenten sich anschließen.

Abg. Greverus: Daß der Provinzialrath vorher um seine Meinung befragt werden müsse, sei unzweifelhaft, da, wenn auch ein Interesse des ganzen Großherzogthums an Conformität in der Gesetzgebung vorhanden sei, sich die Neue Bestimmung zu einem Provinzialgesetz doch ausschließlich und allein auf die Fürstenthümer bezöge. Es bleibe also nichts anderes übrig, als den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen; durch eine Begutachtung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzänderung von Seiten des Provinzialraths nach dem Beschlusse des Landtags werde die Stellung zwischen Landtag und Provinzialrath verschoben.

Er beantrage deshalb:

den vorliegenden Bericht von der Tagesordnung zu entfernen.



Präsident: Der Antrag komme ohne Debatte zur Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Greverus wird abgelehnt.

Abg. **Strackerjan II.:** Er sei nicht der Meinung, daß der Art. 16 des Gesetzes über Provinzialräthe hier Anwendung finde, da es sich weniger um ein förmliches Gesetz als um die authentische Interpretation eines bestehenden Gesetzes handle. Ein Mitglied des Landtags habe schon hervorgehoben, daß schon nach der jetzigen Strafproceßordnung so zu verfahren sei, wie der Ausschuß hier beantrage und höre er, daß die Obergerichte in Barel und Wechta schon jetzt danach handelten. Es liege demnach nur ein Zweifel vor, welcher durch authentische Interpretation gelöst werden solle. Dazu sei der Beirath des Provinzialraths nicht nöthig.

Präsident: Die Entscheidung dieser Frage müsse doch der Staatsregierung überlassen bleiben; halte sie das Gutachten für nothwendig, so könne der Landtag Nichts daran ändern.

Abg. **Dannenberg:** Er übersehe es augenblicklich nicht, ob nicht eine authentische Interpretation, wie ihm allerdings schein, ganz wie ein Gesetz zu behandeln sei. Jedenfalls könne der Landtag, für den Fall, daß die Staatsregierung der Aenderung zustimme, einen Beschluß, unter Vorbehalt des Gutachtens der Provinzialräthe, fassen. Dafür lägen, wenn er sich nicht irre, bereits Präcedenzen vor. Um das Gesetz zu Stande zu bringen, könne unter Vorbehalt nachträglicher gutachtlicher Beistimmung des Provinzialraths im Einverständnis mit der Staatsregierung das Gesetz beschlossen werden.

Abg. **Hullmann:** Ob zu Antrag 1 wenigstens das Gutachten des Provinzialraths nöthig sei, erscheine ihm sehr zweifelhaft, da dieser Antrag, wenn gleich formell für die Fürstenthümer bestimmt, doch eine Aenderung bezwecke, welche für alle 3 Theile des Landes bestimmt sei und zur Noth in ein allgemeines Gesetz gefaßt werden könne. Allein wegen der erhobenen Zweifel habe er Nichts dagegen, daß man dem Provinzialrath hier einmal einen größeren Spielraum gewähre, halte es indessen nicht für angemessen, daß der Landtag eine Bestimmung in Gesetzesform annehme unter einem solchen Vorbehalte. Um dies zu vermeiden, stelle er zu den Ausschußanträgen 1 und 2 folgenden Antrag:

der Landtag möge beschließen:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne der Anträge 1 und 2 dem Provinzialrath und dem Landtage Vorlage zu machen.

(Der Abg. Lenz verzichtet auf das Wort, das er nur habe ergreifen wollen, um einen ähnlichen Antrag zu stellen.)

Das was der Abg. Strackerjan II. über das Verfahren bei den Obergerichten Barel und Wechta gesagt habe, sei nicht ganz richtig. Jene gingen durchaus nicht von der Ansicht aus, daß die vorliegende Neue Bestimmung schon jetzt in der Strafproceßordnung enthalten sei, eine Ansicht, die nur von

wenigen, soviel ihm bekannt sei, nur von einem einzigen Juristen vertreten werde; sie gestatteten vielmehr das Ausbleiben des Beschuldigten in der Berufungsinstanz für Polizeistrafsachen, aber auch nur für diese, trotzdem, daß das Gesetz es verlange, weil sie es für vernünftiger halten, in diesem Punkte sich über den Verlauf des Gesetzes hinwegzusetzen und dem Bedürfniß des Lebens zu folgen. Da also über den Sinn des Gesetzes alle Gerichte einverstanden seien, so könne man nicht von einer authentischen Interpretation reden.

Abg. **Lenz:** Jedenfalls könne der Begriff einer authentischen Interpretation nicht auf den Antrag 2 bezogen werden.

Abg. **Ruffell:** Selbst wenn es sich, wie er nicht glaube, um eine authentische Interpretation handelte, würde der Provinzialrath gefragt werden müssen, da eine solche ganz als Gesetz zu betrachten sei. Abgesehen davon halte auch er es nicht für angemessen, daß ein Gesetz, nachdem es hier vollständig erledigt sei, nachher noch dem Gutachten des Provinzialraths unterliege und werde demnach für den Hullmann'schen Antrag stimmen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Er halte diese Bestimmung allerdings für eine authentische Interpretation. Er sei übrigens der Ansicht, daß das bestehende Gesetz schon das Erforderliche enthalte, mit welcher er, trotz der ihm vindizirten Singularität, doch wohl nicht so ganz allein stehe. Es liege hier die Sache noch weniger zweifelhaft als bei den Polizeistrafsachen im Herzogthum, und hier werde, wie man ihm gesagt, schon jetzt ohne Erscheinen des Angeschuldigten verhandelt bei allen Obergerichten, Barel, Wechta und Oldenburg. Wie der Abg. Hullmann zur Behauptung der Singularität dieser Ansicht komme, wisse er daher nicht. — Er sei eben nicht sehr für das Zustandekommen der Neuen Bestimmung erwärmt. Er glaube indessen, daß ihre Annahme unter Vorbehalt der gutachtlichen Zustimmung des Provinzialraths gültig geschehen könne; dergleichen Verfahren sei bereits früher eingehalten und passe recht wohl für ein so unbedeutendes Gesetz.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird erst zum Ausschußantrag 1, und darauf zum Ausschußantrage 2 ohne Debatte angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung die mündliche Berichterstattung des Justizauschusses, betreffend eine gesetzliche Verordnung des Auktionatorwesens im Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Lenz** als Berichterstatter: Im 13ten Landtage sei bei Gelegenheit der Budgetberathung zur Sprache gekommen, daß im Fürstenthum Lübeck die Beamten bei den Auktionen Gebühren bezögen und sei dies die Veranlassung dazu gewesen, daß der Landtag das dortige Auktionatorwesen überhaupt ins Auge gefaßt und das dringende Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung gestellt habe, wegen gesetzlicher Verordnung desselben dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.



Jetzt bestehe dort vollständige Freiheit für Verkäufe von Mobilien und Immobilien sowohl als für Verheuerungen. Ein Auktionator oder Auktionsverwalter existire nicht; Jeder könne öffentlich verkaufen oder verheuren, wie er wolle, mit der einzigen Ausnahme, daß Verkäufe von Pupillengütern und selbstverständlich auch solche zum Zweck der Exekution vom Gerichte wahrgenommen würden. Die Staatsregierung habe der Provinzialregierung Auftrag gegeben, dem Provinzialrath Vorlage über diesen Gegenstand zu machen und ihn zur Erklärung darüber aufzufordern, ob ein Bedürfnis zur Aenderung des bestehenden Zustandes vorhanden sei, eventuell in welcher Weise dasselbe befriedigt werden könne. In dem Regierungsschreiben an den Provinzialrath sei darauf die gegenwärtige Lage der Sache dargelegt, jedoch sei ein Punkt in demselben nicht richtig aufgefaßt, indem bei gerichtlichen Immobilienverkäufen ein Proclam nicht erlassen werden müsse, sondern nur gewöhnlich erlassen werde. Der Ausschuß des Provinzialraths habe sich einstimmig dahin erklärt, daß ein Bedürfnis zur gesetzlichen Beordnung nicht vorliege, der Provinzialrath selbst sei dem einstimmig beigetreten, weil, wenn gleich einige, indessen nicht sehr erhebliche Zweifel theoretisch die Feststellung durch ein Gesetz als wünschenswerth erscheinen ließen, ein praktisches Bedürfnis dafür nicht bestehe, das Publikum vielmehr durchaus die Erhaltung des Bestehenden wünsche, da sonst ähnliche Einrichtungen, wie im Herzogthum und damit das Einreizen von Spekulationsauktionen zu befürchten wäre, während jetzt ein Jeder nur nach seinem Bedürfnis versteigere. Die Staatsregierung habe diesen Beschluß in der Vorlage dem Landtage mitgetheilt und dabei bemerkt, daß sie beantrage, die Sache unter diesen Umständen auf sich beruhen zu lassen. Der Ausschuß sei hiermit einverstanden in der Ueberzeugung, daß man den Bewohnern des Fürstenthums ohne ein dringendes Bedürfnis keine Beschränkungen wider ihren Willen auflegen dürfe.

Er beantrage deshalb:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine gesetzliche Beordnung des Auktionswesens im Fürstenthume Lübeck für jetzt unterbleibe.

Der Antrag wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Justizauschusses, betreffend die Verordnung vom 30. Oktober 1861.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter: Im Militärstrafgesetzbuch Art. 7 Absatz 1 seien für militärische Gesetzesübertretung erklärt

„alle strafbaren Handlungen, welche von einer Militärperson begangen werden, während dieselbe sich bei der Fahne befindet, unter Beschränkung des Art. 8.“

Im Art. 8 Ziffer 4 heiße es dann:

„Militärische Gesetzesübertretungen sollen auch dann, wenn sie von einer bei der Fahne befindlichen Militärperson begangen werden, nicht sein: im Herzogthum

Oldenburg die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die nach dem 1. Nov. 1858 bis zu dem Tage einschließlich an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, in Kraft getreten sind, mit Strafe bedroht sind.“

Das Militärstrafgesetzbuch sei am 1. November 1861 in Kraft getreten, die vier in der Verordnung genannten Strafbestimmungen aber erst später erlassen, so daß die in denselben mit Strafe bedrohten Handlungen nicht von den militärischen Gesetzesübertretungen ausgenommen seien. Die Staatsregierung habe die Ausnahme in der Verordnung auf sie ausgedehnt und der ständige Landtagsausschuß, der auf Grund des Art. 137 §. 2 befragt sei, soweit seine Mitglieder im Herzogthum Oldenburg anwesend gewesen, sich dafür als durchaus sach entsprechend ausgesprochen, weil die betreffenden Handlungen mit demselben Rechte ausgenommen zu werden verdienten, wie die übrigen im Art. 8 benannten. Der Justizauschuß stimme dem bei und beantrage:

der Landtag erkläre, er gebe zu der am 30. October 1861 erlassenen Verordnung, betreffend die in der Wegeordnung und einigen andern Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, seine Zustimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Den nächsten Gegenstand auf der Tagesordnung bildet die mündliche Berichterstattung des Justizauschusses über die Petition des Amtsraths des Kreisamtes Zeven, um Aenderung des Art. 94 der Strafproceßordnung, Haussuchungen betreffend.

Abg. **Dannenber** als Berichterstatter: Die in Betracht kommende Petition, welche die Wiedereinführung der generellen Haussuchungen, wie sie vor der Einführung unsrer neuen Strafproceßordnung in Uebung gewesen seien, bezwecke, könne er, da sie im Vorzimmer ausliege, ihrem Inhalte nach im Einzelnen als bekannt voraussetzen.

Früher, nach der Strafproceßordnung von 1814, seien die Haussuchungen an bestimmte Bedingungen und Formen gebunden gewesen. Die Beamteninstruktion aber habe dem Amtmann unter andren richterlichen Obliegenheiten auch vorgeschrieben, zur Verfolgung und Entdeckung von Verbrechern schleunige Anstalten zu treffen. Eine bald darauf erschienene Regierungsbekanntmachung habe dann zuerst den Begriff der generellen Haussuchung eingeführt, welche als Polizeimaßregeln über einen ganzen Strich Häuser auszudehnen und nicht nur durch den Amtmann, sondern auch durch Kirchspielsvögte und Bauervögte, Amtsboten und Feldhüter selbst ohne Auftrag der Beamten hätten ausgeführt werden können. Die Praxis habe davon ziemlich weitgreifenden Gebrauch gemacht, so daß man oft in gewissen Distrikten, in denen man Diebstahlsbessene gewittert habe, eine Razzia vorgenommen und durch solche generelle Haussuchungen, die dann doch ziemlich speziell ausgeführt worden, turbirt habe. Als im Jahre 1848 die Idee des Rechtsstaats sich Geltung verschaffte, habe man eingesehen,



daß diese generellen Hausfuchungen einem der ersten Grundsätze des Rechtsstaats, der Heiligkeit der Wohnungen, widerspreche. Da zu ihrer Beseitigung umfassende Erörterungen hätten in Aussicht genommen werden müssen, so sei zunächst im Staatsgrundgesetz unter Anerkennung des Grundsatzes, daß die Wohnung unverleglich sei, bezüglich dieser polizeilichen Hausfuchungen nur eine Revision und Beordnung durch die künftige Gesetzgebung vorgeschrieben. Dies sei durch die jetzige Strafproceßordnung erfolgt, welche im Art. 94 die Vornahme genereller Hausfuchungen ohne richterlichen Befehl nur gestatte bei Verfolgung auf frischer That und wenn Gefahr im Verzuge sei. Nach den Erkundigungen, welche er bei andern richterlichen Beamten eingezogen habe und nach eigenen Erfahrungen sei diese Bestimmung ausreichend; auch die Staatsanwaltschaft hielte sie für ausreichend. Das Bedürfniß zu generellen Hausfuchungen zeige sich meistens da, wo nach der Begehung von Verbrechen Vermuthungen erweckt worden seien, zu deren Bewahrheitung es eines raschen Zugreifens bedürfe; dann aber sei auch meistens Gefahr im Verzuge, so daß ein tüchtiger Polizeibeamter vor der Verantwortlichkeit nicht zurückschrecken brauche. Bis jetzt habe man auch noch sonst nirgends Beschwerden darüber gehört, weder daß die Polizei ihre Machtbefugniß überschritte, noch daß Erhebliches versäumt sei in Folge einer zu eng gefaßten gesetzlichen Bestimmung. Deshalb und damit nicht wieder das grenzenlose Ausüben von Razzien, wie sie vor dem Staatsgrundgesetze im Strafverfahren gewöhnlich gewesen, wieder einreißt, beantrage der Ausschuß:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen, ebenso die beiden Anträge des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts über die Verordnung vom 13. November 1862, betreffend die authentische Auslegung bezw. die Abänderung einiger Bestimmungen der Additionalacte vom 3. Sept. 1857 zur Weferschiffahrtsacte.

Präsident: Er wünsche die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Enteignungen zu Eisenbahnen in Lübeck, mit auf die Tagesordnung der morgen stattfindenden Sitzung zu setzen. Da indessen noch zwei Anträge eingekommen seien, die erst am Nachmittag zur Vertheilung kämen, so sei eine Ausnahme von der Regel nöthig, zu welcher er, falls kein Widerspruch erfolge, um so mehr die Zustimmung des Landtags präsumiren zu können glaube, als der Gegenstand der Anträge derselbe sei, wie derjenige des vom Ausschusse neu gestellten Antrages.

Schluß der Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung den 4. März Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Ueberlassung von Land an die Altona = Kieler Eisenbahngesellschaft etc.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Gnadenuartel für die Wittve Gerdes.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Art. 38 und 52 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 5) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer etc.
- 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Ergänzung des Staatsgerichtshofes.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Der Berichterstatter

Sanen.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 4. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Ueberlassung von Land an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zc.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Gnadenquartal für die Wittve Gerdes.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Art. 38 und 52 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
 - 5) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer zc.
 - 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Ergänzung des Staatsgerichtshofes.
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre Bucholtz und Kuhlstrat.

Der Schriftführer Abg. Hüllmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Der Präsident bemerkt, in das Protokoll sei als Gegenstand der heutigen Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck, aus Versehen nicht aufgenommen; da dieser Gegenstand auch in der Mittheilung der Tagesordnung an Großherzogliche Staatsregierung fehle, setze er denselben auf die nächste Tagesordnung.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Veräußerung des bei der Burg Kniphäusen belegenen sog. Ochsenhamms. An den Staatsgutsausschuß.
- 2) Petition des Amtraths Berne, Eisenbahnbau und Ueberbrückung der Hunte betreffend.

Da die Petition sich wesentlich auf den Eisenbahnbau bezieht und um Berücksichtigung, im Fall wegen des Baues einer Eisenbahn Vorlage gemacht werde, bittet, wird dieselbe

zurückgelegt zur demnächstigen Abgabe an den Eisenbahnausschuß.

Gegen Dienstag Abend sind etwaige schriftliche Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe einzureichen:

- betreffend Enteignung zu Wegeanlagen u. s. w. im Fürstenthum Birkenfeld;
- betreffend Klassensteuer für das Herzogthum Oldenburg;
- betreffend die Vorlagen 10, 11, 14, 52, 53;
- betreffend Aenderung der Strafproceßordnung in Berufungssachen für das Herzogthum Oldenburg.

Erster Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Bunnies**: Das Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt durch das Fürstenthum Lübeck sei in Abschrift den Landtagsmitgliedern mitgetheilt und könne er sich im Wesentlichen darauf beziehen. Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft beantrage, daß ihr ein Areal von 6 Tonnen 80 □ Ruthen Gesamtfläche vom Staatsgute unentgeltlich abgetreten werde, wie dies von der dänischen Regierung auf Holsteinischem Gebiete ebenfalls geschehen sei. Das betr. Areal gehöre zu den Gehegen von Großdieffen, Kleindieffen,



Brahmberg und Schatthagen und werde vorher abgeholzt werden. Die Abtretung geschehe unter demselben Vorbehalt, den die dänische Regierung in der Resolution vom 29. Sept. 1860 gemacht habe. Die Staatsregierung halte es für unbedenklich, zur Förderung des Eisenbahnbaues, aus dem dem Fürstenthum Lübeck nicht unerheblicher Vortheil erwachsen werde, das verhältnißmäßig geringe pekuniäre Opfer zu bringen, der Ausschuß sei derselben Ansicht und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der zur Anlage der Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt von den Gehegen Großdieffen, Kleindieffen, Brahmberg und Schatthagen erforderliche Grund und Boden der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft unentgeltlich überlassen werde.

Der Antrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Präsident: Der Ausschuß beantrage zum Art. 3 §. 1 den Zusatz:

„Jedoch kann das Wiederkaufsrecht so lange nicht geltend gemacht werden, als die Bahnverwaltung das Grundstück zu Zwecken der Bahn benutzt.“

Der Abg. Greverus habe die unterstützten Anträge eingebracht, zunächst:

Anstatt des vom Ausschusse für die zweite Lesung vorgeschlagenen Zusatzes zu Art. 3 §. 1 werde dem §. 6 dieses Artikels hinzugefügt:

„jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich geworden (§. 1), lediglich der Bahnverwaltung zu.“

Im Falle der Ablehnung des obigen Antrags:

Anstatt des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes zu Art. 3 §. 1 werde dem §. 6 des Artikels hinzugefügt:

„jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück entbehrlich geworden ist (§. 1) der Regierung und im Falle der Berufung dem Staatsministerium zu.“

Der erste dieser Anträge sei gleichlautend mit dem bei erster Lesung vom Ausschuß gestellten und durch Beschluß des Landtags abgelehnten Antrag; nach der Geschäftsordnung sei daher eine Debatte über denselben nicht zulässig. Da es sich jedoch nicht vermeiden lassen würde, daß bei der Debatte über die anderweitigen, neuen Anträge auch auf diesen eingegangen würde, stelle er alle drei Anträge zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Nieberding:** Der §. 1 des Artikel 1 lasse sich vielleicht besser so fassen, daß die Worte „für“ und „neuen Wegeanlagen oder Ueberfahrten erforderliche“ gestrichen würden. Es könne zweifelhaft sein, ob die Redaktion die Expropriationen für Wegeanlagen und Ueberfahrten sichere; die Absicht gehe dahin, dieselben zu befragen und sei zu erwägen, ob diese Absicht erreicht werde.

Präsident: Ein Antrag könne in zweiter Lesung als Redaktionsvorschlag des Ausschusses zur Berathung kommen, indem er als Ergänzung des Berichtes zur Sprache gebracht werde. Dies müsse aber in anderer Weise geschehen, als Vorredner es thue, der Antrag müsse bestimmt gestellt werden und nicht unter Vorbehalt weiterer Erwägung, denn mit der zweiten Lesung habe die Thätigkeit des Landtags ihr Ende erreicht. Wenn der Antrag daher nicht bestimmt gebracht werde, könne derselbe nicht Berücksichtigung finden.

Abg. **Greverus:** Nach dem §. 1 des Artikel 3 des Entwurfs, wie derselbe in erster Lesung angenommen:

„Ist ein nach Artikel 1 der Enteignung unterworfenen Grundstück entweder in Folge einer Enteignung oder durch freien Vertrag zu Zwecken der Bahn abgetreten, so findet in Beziehung auf dasselbe sowohl ein Wiederkaufs- als auch ein Verkaufsrecht statt, wenn und soweit das Grundstück zu den Zwecken der Bahn entbehrlich wird.“

verglichen mit dem §. 6 desselben Artikels:

„Alle Streitigkeiten über Wieder- und Verkauf gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte,“

gehöre auch die Frage, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich sei, zur Kompetenz der Gerichte. Zu diesem Paragraphen habe der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrath einstimmig den Zusatz beantragt:

Jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich geworden (§. 1), lediglich der Bahnverwaltung zu.

Dieser Zusatz sei bei erster Lesung des Entwurfs abgelehnt und bliebe darnach die im §. 6 aufgestellte Kompetenz der Gerichte auch hinsichtlich dieses Punktes bestehen. Nach dem modificirten Ausschußantrag zur zweiten Lesung solle es darauf ankommen, ob die Bahnverwaltung das Grundstück faktisch benutze. Darin, daß der thatsächliche Zustand das Entscheidende sein solle, könne er eine Verbesserung nicht finden. Durch diese Bestimmung werde vielmehr das Recht des Rückkaufberechtigten illusorisch gemacht. Die Bahnverwaltung wüßte z. B. ein Grundstück, das in der That entbehrlich sei, sich zu erhalten, etwa um später einen Gasthof auf demselben anzulegen u. s. w., so wende sie das Wiederkaufsrecht dadurch ab, daß sie das Areal bis weiter, vielleicht ganz ohne Noth, zu Bahnzwecken verwende, etwa zur Aufbewahrung von Schienen u. s. w., durch diese Vereitelung der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts mache sie den Berechtigten müde, der endlich, des vergeblichen Harrens müde, gegen eine geringe Entschädigung auf sein Recht ganz verzichte. Dem gegenüber verdiene die vom Ausschuß in erster Lesung vorgeschlagene Bestimmung, welche die Entscheidung lediglich dem gewissenhaften Ermessen der Bahnverwaltung anheim gebe, entschieden den Vorzug. Zunächst habe er daher diesen Antrag wieder aufgenommen, über den jedoch, da er kein neuer Antrag sei, nicht weiter discutirt



werden könne. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages habe er einen zweiten Antrag gestellt, der die Frage der Entbehrlichkeit eines Grundstückes der Regierung zur Entscheidung verstelle.

Nach Artikel 4 des Entwurfs sei die Frage, ob ein Grundstück, das die Bahnverwaltung zu erhalten wünsche, zu Zwecken der Bahn nothwendig sei, der Verwaltung zugewiesen, nicht den Gerichten; ohne Zweifel deshalb, weil diese Frage ganz außerhalb der Sphäre der Gerichte liege und recht eigentlich in der Sphäre der Verwaltung. Was für die Zwecke der Bahn nothwendig sei, darüber könne und solle also das Gericht nicht entscheiden. Wenn dies richtig sei, müsse die Verwaltung aber eben so die Frage entscheiden, ob ein Grundstück, welches die Bahn zu ihren Zwecken erworben habe, derselben zur Erreichung ihrer Zwecke noch fernerhin nöthig sei oder nicht. Das Wiederkaufsrecht sei in der That nichts anderes als eine Rück-Expropriation. Die Prüfung, ob der Anspruch darauf begründet sei, beruhe ganz auf denselben Erwägungen, wie bei der Expropriation und führe dies consequent zur Kompetenz derselben Behörde. Werde die Frage der Nothwendigkeit der einen, die der Entbehrlichkeit der anderen Behörde anheimgegeben, so entstünden daraus die Confusionen, welche er bei der Berathung der ersten Lesung an einem Beispiel hervorgehoben habe; durch Entscheidung des Gerichts komme das Rückkaufsrecht zur Anwendung, durch Entscheidung der Verwaltung werde auf Grund des Art. 4 wieder expropriirt. Der Ausschuss berufe sich für die Kompetenz der Gerichte auf die Gesetze anderer Länder; von diesen kenne nur wenige das Rückkaufsrecht in Beziehung auf von Eisenbahnverwaltungen erworbenen Grundstücke. Die Uebereinstimmung einiger weniger Eisenbahngesetze fielen nicht ins Gewicht. In Sachsen sei das Rückkaufsrecht anfänglich gestattet, später wieder aufgehoben worden, vielleicht gerade deshalb, weil die Einmischung der Gerichte zu Unzuträglichkeiten geführt habe. Die Consequenz führe zur Kompetenz derselben Behörde, die auch die Expropriation auszusprechen habe.

Er empfehle seinen ersten, eventuell seinen zweiten Antrag zur Annahme.

Abg. Selkmann II.: Der Vorredner habe zwei Anträge gestellt, den zweiten eventuell für den Fall der Ablehnung des ersten. Diesem ersten Antrag gebe der Antragsteller den Vorzug vor dem jetzigen Ausschussantrag aus Gründen, die noch viel mehr gegen seinen eigenen Antrag sprächen. Er habe ausgeführt, wie die Bahnverwaltung, bloß um zu chikaniren, ein Grundstück in Gebrauch behalten und das Rückkaufsrecht anschließen könne, um den Berechtigten mühe, zur Verzichtleistung auf sein Recht geneigt zu machen, gleichwohl wolle er der Bahnverwaltung ein viel weiteres Recht geben — sie solle nicht an den faktischen Gebrauch gebunden sein, sondern einfach selbst die Entscheidung haben, ob das Grundstück entbehrlich sei oder nicht. Bei seinem Antrag Nr. 1 spreche

er allerdings von einer gewissenhaften Entscheidung der Bahnverwaltung; beim Ausschussantrag setze er also Gewissenlosigkeit, bei seinem eigenen Antrag Gewissenhaftigkeit derselben voraus. Wäre die Bahnverwaltung gewissenhaft, so sei ja der Ausschussantrag besser, denn die ausgeführten Bedenken fänden nicht statt, wäre sie gewissenlos, so sei der Antrag von Greverus und Genossen weit gefährlicher, denn die Verwaltung sei nicht einmal an thatsächliche Benutzung gebunden, sondern entscheide selbst.

Wenn der zweite Antrag die Entscheidung der Regierung gebe, so sei er mit dem Vorredner darin nicht einverstanden, daß der Grund der im Art. 4 ausgesprochenen Kompetenz der Verwaltung in Expropriationsfachen darin liege, daß die Gerichte zur Entscheidung der Frage nicht geeignet seien; der wesentliche Grund sei, daß man die lange Verzögerung, die eine gerichtliche Entscheidung durch mehrere Instanzen herbeiführen könne, vermeiden wolle. Wenn später nach Ausführung des Baues behauptet und nachgewiesen würde, daß mehr, als zu den Zwecken der Bahn erforderlich, expropriirt sei, dann träten die Gerichte ein, da eine Verzögerung zu keinem Nachtheil führe. An sich seien die Gerichte in allen Fragen über Eigenthumsverhältnisse kompetent, nur aus den überwiegendsten Gründen gestatte man Ausnahmen von diesem Prinzip; wo die Gründe nicht zu Raun kämen, trete die Kompetenz der Gerichte wieder in ihre Stelle. Hier müsse das an sich Richtige um so mehr Platz greifen, als es bedenklich erscheine, der Verwaltungsbehörde den Ausspruch zuzumuthen: sie habe früher zu viel gegeben, das und jenes Grundstück sei entbehrlich und müsse zurückgegeben werden. Wie in den neueren Expropriationsgesetzen überall werde diese Entscheidung daher mit Recht den ordentlichen Gerichten überwiesen. Der Vorredner mache wie bei den Verhandlungen bei der ersten Lesung auf den möglichen Widerspruch in den Entscheidungen verschiedener Behörden aufmerksam; ein solcher sei allerdings denkbar; das sei er auch bei den Entscheidungen verschiedener Gerichte — bedenklich und gefährlich sei dies indessen nicht. Die gerichtliche Entscheidung sei insbesondere durch den jetzigen Ausschussantrag, der das Kriterium in den faktischen Zustand verstelle, sehr einfach geworden; es könne nicht angenommen werden, daß, nachdem ein Gericht ausgesprochen, das Areal werde zu Zwecken der Bahn wirklich nicht benutzt, die Verwaltung entschiede, dasselbe sei zu Zwecken der Bahn nothwendig.

Er empfehle daher gegen beide Anträge von Greverus und Genossen zu stimmen.

Regierungscommissär Buchholz: Der Standpunkt der Staatsregierung zu dieser Frage sei der, daß sie mit dem von Greverus und Genossen unter 1 gestellten Antrage nicht einverstanden sein könnte; gegen den Antrag Nr. 2, sowie gegen den jetzigen Ausschussantrag habe sie Nichts zu erinnern und könne die Wahl zwischen beiden Vorschlägen nur dem Landtage anheim geben.

Abg. Lentz: Als Mitglied des Justizauschusses habe er die vom Abg. Greverus eingebrachten Anträge mit gestellt und zwar sei er prinzipiell für den 2ten Antrag. Die Verhandlungen über diese Frage hätten ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß es am zweckmäßigsten sei, die Entscheidung der Verwaltung zu geben. Zwar theile er die Bedenken des Abg. Greverus nicht, daß das Gericht nicht im Stande sei, diese Frage zu entscheiden; für solche Fälle, wo die Prüfung nicht im Bereich der Rechtskenntniß liege, habe man eben das Institut der Sachverständigen, aber durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die die nöthige Sachkenntniß von vornherein habe, werde die Sache wesentlich einfacher und erheblich billiger. Er habe auch das Vertrauen zu der Verwaltung, daß sie gewissenhaft und interesselos entscheiden werde.

Abg. Sullmann: Im Lauf der Debatte sei wiederholt von Anträgen von Greverus und Genossen die Rede gewesen; dies veranlasse ihn zu der Erklärung, daß er seinen Namen lediglich zur Unterstützung der Anträge hergegeben habe. Für Antrag 2 könne er nie stimmen; Antrag 1 halte er an sich für richtig, werde aber nach der Erklärung vom Ministertische auch dagegen und nur für den Ausschußantrag stimmen.

Schluß der Debatte.

Abg. Nieberding als Berichterstatter: Der Ausschußantrag sei bereits von dem Abg. Selkman II. vertheidigt; er wolle nur noch hervorheben, daß es nicht zu denken sei, daß die Bahnverwaltung ein Grundstück benutze, um, wie es ausgedrückt sei, den Wiederkaufsberechtigten „mürbe“ zu machen. Daß der Ausschußantrag, sofern er die Entscheidung den Gerichten gebe, der richtigste sei, erscheine ihm unzweifelhaft; statuire man die Competenz der Regierung, so vereinige man Partei und Entscheidung in einer Hand, und zwar um so mehr, als in Gütin das zu Bahnzwecken zu verwendende Areal vorzugsweise Krongut sei. Nachdem der erste Antrag von Greverus zurückgenommen, solle man den zweiten ablehnen und für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Die Bemerkung, daß der erste vom Abg. Greverus gestellte Antrag zurückgenommen sei, sei irrthümlich; es kämen vielmehr beide Anträge und der Ausschußantrag zur Abstimmung. Was die Reihenfolge der Abstimmung betreffe, so schreibe der Abg. Greverus ein solche vor; dies halte er durchaus für unzulässig, da diese Frage nach der Geschäftsordnung und nach der Natur der Sache zu entscheiden sei. Es würde große Verwirrung bringen, wenn jeder Antragsteller die Reihenfolge der Abstimmung vorschreiben wolle. Aus sachlichen Gründen habe er indessen Nichts gegen die vom Abg. Greverus vorgeschlagene Reihenfolge. Zwar beantrage der Ausschuß einen Zusatz zum §. 1 des Art. 3, der Abg. Greverus zu §. 6 und würde darnach der Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung kommen, indessen entferne sich

der Antrag 1 des Abg. Greverus am Weitersten von der Vorlage und dem in erster Lesung gefaßten Beschluß; weiter könne es zweifelhaft sein, ob der Antrag 2 oder der Ausschußantrag kämen, er habe jedoch Nichts dagegen, daß der Ausschußantrag die letzte Stelle einnehme und werde, da kein Widerspruch erfolge, hiernach verfahren.

Antrag 1 des Abg. Greverus wird abgelehnt, für den Antrag 2 stellt sich Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen heraus und wird derselbe zur wiederholten Abstimmung, und zwar, da die Sache eilig ist, am Schluß der heutigen Sitzung, ausgesetzt.

Präsident: Er wolle seine Abstimmung gegen den Antrag 2 dahin motiviren, daß er die Bestimmung desselben theils für unanwendbar halte, wenn der Staat Expropriant sei, namentlich aber für unvernünftig, wenn, wie es im Fürstenthum Lübeck der Fall sei, der Staat vorzugsweise der Expropriant sei. Man dürfe die Bahnverwaltung vernünftiger Weise nicht in eine so unsichere Lage versetzen, daß man die Partei in Wiederkaufs- und Verkaufsrechten zum Nichter mache.

Der Ausschußantrag komme übrigens nur jetzt nicht zur Abstimmung, werde bei der wiederholten Abstimmung über den zweiten Antrag des Abg. Greverus dieser abgelehnt, so müsse über den Ausschußantrag abgestimmt werden.

Abg. Greverus erhält auf schriftliche Eingabe das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung der Bemerkung des seine Abstimmung motivirenden Präsidenten, daß im Fürstenthum Lübeck in fast allen Fällen der Staat Expropriant sei und bemerkt: Der Präsident habe in seiner Motivirung gesagt, fast alle Expropriationen zu Eisenbahnen im Fürstenthum Lübeck beträfen Staatsgut; dies wäre allerdings bei einem großen Theil der Fall, der weit größere Theil des zu expropriirenden Grund und Bodens befände sich dagegen in Privathänden.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** Die Landtagsmitglieder würden aus dem Schreiben der Staatsregierung ersehen haben, daß der Landgerichtspedell Gerdes in Jever hinsichtlich seines Dienst Einkommens auf Gebühren angewiesen gewesen sei, aus denen ihm ein jährliches Einkommen von 288 Thlr. garantirt sei.

Der genannte Gerdes sei verstorben und habe dessen nachgelassene Wittve ein Gnadenquartal, wie solches für die Hinterlassenen von Staatsdienern bestehe, beantragt. Die Staatsregierung habe Bedenken getragen, diesem Antrage statt zu geben, da ein Gnadenquartal gesetzlich nur von festen Bezügen aus der Staatskasse, nicht von Gebühren und sonstigen Einnahmen gewährt werde. In Folge dessen habe die Wittve Gerdes gar kein Gnadenquartal. Dies erscheine der Staatsregierung unbillig, indem dadurch die aktiven Staatsdiener gegen die pensionirten wesentlich im Nachtheil ständen. Wäre Gerdes vor seinem Tode pensionirt, so wäre ihm eine Pen-



sion mindestens nach Maßgabe des garantirten Betrages seines Einkommens und seiner Wittve von dieser Pension ein Gnadenuartal zugekommen. Diesen Billigkeitsrückichten müsse der Finanzausschuß um so mehr beitreten, als die Wittve Gerdes in ungünstigen pekuniären Verhältnissen lebe und habe er zu beantragen:

der Landtag wolle sich mit der Bewilligung eines Gnadenuartals an die Wittve des Landgerichtspedellen Gerdes einverstanden erklären und dazu 72 Thlr. bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Bericht beschränkt sich auf eine Zusammenstellung der bei erster Lesung gefaßten Beschlüsse; der Gesetzentwurf wird in dieser Zusammenstellung in zweiter Lesung angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Zur zweiten Lesung ist vom Ausschuß eine Aenderung des Art. 1, vom Regierungscommissär Herstellung des Art. 1 (§. 1 im Entwurf bezeichnet) der Regierungsvorlage beantragt.

Der Regierungscommissär Ruhstrat zieht seinen Antrag zurück, da die Staatsregierung gegen die nunmehr vom Ausschuß beantragte Fassung des Art. 1 keine Bedenken habe.

Der Art. 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderung, sowie der Gesetzentwurf in der Zusammenstellung des Ausschusses werden angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 17. Februar sei die Wahl dreier Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs beantragt. Die früheren vom Landtage gewählten ordentlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs seien Ritze, Dannenberg und Gräpel, Ersatzrichter Lenz, Tappenbeck und Drost gewesen. Durch den Eintritt von Dannenberg in den dreizehnten Landtag sei Lenz ordentliches Mitglied geworden, Hullmann als Ersatzrichter gewählt. Durch den Eintritt von Lenz, Gräpel und Hullmann in den Landtag werde nicht nur die Wahl dreier neuer Ersatzrichter, sondern auch die eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich, da Tappenbeck als Staatsanwalt zur Zeit als ordentlicher Richter nicht anzusehen sei, und demnach nur Ritze und Drost als ordentliche Mitglieder vorhanden wären. Im Einverständniß mit Großh. Staatsregierung beantrage der Justizauschuß daher:

Der Landtag beschließe, zu den bleibenden von ihm gewählten Mitgliedern des Staatsgerichtshofes:

dem ordentlichen Mitgliede Obergerichtsdirektor Ritze in Birkenfeld und dem als Ersatzrichter gewählten, als ordentliches Mitglied eintretenden Justizrath Drost in Ovelgönne,

ein neues ordentliches Mitglied und 3 Ersatzrichter zu wählen.

Der Antrag wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung in der unter 1 und 3 kleine Redaktionsänderungen enthaltenden Zusammenstellung angenommen.

Nach einer kleinen Pause wird der Antrag 2 des Abg. Greverus zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung angenommen.

Präsident: Er sei inzwischen darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschußantrag neben dem so eben angenommenen Antrag bestehen könne: die Regierung würde darnach dann die Frage nach der Entbehrlichkeit des Grundstücks wesentlich darnach zu entscheiden haben, ob das Areal von der Bahnverwaltung benutzt werde. Da der Ausschuß jedoch in diesem Sinne seinen Antrag nicht gestellt habe, betrachte er den Ausschußantrag mit der Annahme des Antrags 2 vom Abg. Greverus als beseitigt.

Der Landtag ist mit dieser Auffassung einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Nach Rücksprache mit den übrigen Ausschußmitgliedern sei der §. 1 des Art. 1 etwas anders formulirt und habe die Fassung erhalten:

„Die zur Anlegung von Eisenbahnen und zu deren Betrieben, sowie zur Herstellung der durch die Eisenbahn abge schnittenen Communicationen erforderliche Abtretung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.“

Der Gesetzentwurf wird sodann in zweiter Lesung mit dieser Aenderung der Redaktion des Art. 1 §. 1 und mit dem zu §. 6 des Art. 3 beschlossenen Zusatz angenommen.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Er sei in der Lage, sofort die Zustimmung der Staatsregierung zu den bei diesem Gesetzentwurf gefaßten Beschlüssen des Landtags auszusprechen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung Mittwoch den 9. März Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das in Cutin geltende Recht.
- 2) Zweite Lesung des Einführungs-gesetzes zum Handelsgesetzbuche.
- 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsauschusses, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparcelle Wasenheck.
- 4) Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des 3ten Deichbandes wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.
- 5) Bericht des commerciellen Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten Schiffen.



- 6) Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Art. 110 der Verfassung und die desfallsige Petition aus Wildeshausen.
- 7) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Weideneablösungsgesetzes.
- 8) Bericht des Ausschusses, betreffend 2te Lesung des Unterrichtsgesetzes für Lübeck (heute von der Tagesordnung entfernt).
- 9) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof.
- 10) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
- 11) Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das in Gutin geltende Recht. (Anlagen Nr. 99 S. 462.)
 - 2) Zweite Lesung des Einföhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche. (Anl. S. 346.)
 - 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsauschusses, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparcelle Wasenheß. (Anl. 84 S. 409.)
 - 4) Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des III. Deichbandes wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.
 - 5) Bericht des commerciellen Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten Schiffen. (Anl. Nr. 112 S. 516.)
 - 6) Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend Art 110 der Wegeordnung und die desfällige Petition aus Wilbeshausen. (Anl. 15.)
 - 7) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Weibeablösungsgesetzes. (Anl. 17 S. 43.)
 - 8) Bericht des Ausschusses, betreffend 2te Lesung des Unterrichtsgesetzes für Lübeck.
 - 9) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof.
 - 10) Wahl des ständigen Landtagsauschusses.
 - 11) Bericht des Petitionsauschusses über mehrere Petitionen.

Vorsitzender: Präsident Becker, zeitweise Vicepräsident Pancraz.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Kruude und Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das letzte Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Revision des Gesetzes, betreffend Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst.

Präsident: Da sich diese Revision wesentlich an diejenige des Civilstaatsdienergesetzes anschliese, so beantrage er, sie dem für letztere bereits gewählten Ausschuss zu übergeben und habe zu dem Zweck bereits die Vervielfältigung des Schreibens für die neun Ausschussmitglieder angeordnet.

Abg. **Brader:** Er meine, diese Gesetzworlage müsse, wenn sie überhaupt jetzt noch zur Berathung kommen solle, an einen besondern Ausschuss gehen, da sie etwas ganz Anderes enthalte, als das Civilstaatsdienergesetz. Man stehe hier vor

einem Gegenstande, der eines tiefen Einschnitts in das Bestehende, einer ernsten und eingehenden Berathung bedürfe.

Präsident: Weil mehrere Aenderungen in beiden Vorlagen, und zwar gerade die wesentlichsten, durchaus gleichmäÙig seien, so werde es richtig sein, wenn Beide von demselben Ausschuss bearbeitet würden. Es würde doch wunderbar herauskommen, wenn die Berathung durch zwei verschiedene Ausschüsse zu verschiedenen Resultaten führte und die Anträge für so gleichartige Gegenstände von einander wesentlich abwichen. Dabei verstehe sich von selbst, daß diese Vorlage, wenn der für das Civilstaatsdienergesetz bestimmte Ausschuss nicht die Zeit mehr haben würde, zurückgelegt werden müÙte.

Abg. **Ahlhorn:** Der letzten Bemerkung des Präsidenten schliesse er sich vollkommen an. Er halte es für gefährlich, noch jetzt, gegen Ende der Landtagsverhandlungen, ein so tief eingreifendes Gesetz zu berathen, da man nicht mehr die MuÙe habe, welche die Wichtigkeit des Gegenstands ver-

lange. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß die Staatsregierung erst jetzt, wo der Landtag schon länger als ein Viertel Jahr bei einander sei, diese Vorlage mache. Deshalb empfehle er, daß sie an den Ausschuß für das Civilstaatsdienergesetz abgegeben werde und daß dieser dann nicht mehr darauf eingehe.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Der Landtag möge sich nicht zu große Vorstellungen von dieser Revision machen. Sie sei keineswegs etwas Selbstständiges, für sich Bestehendes, sondern nur zu dem Zweck angeregt, um in das Civilstaatsdienergesetz und das Militärpensionsgesetz die erforderliche Gleichmäßigkeit hineinzubringen. Nur diejenigen Punkte des letzteren sollten geändert werden, welche mit den zu revidirenden Stellen des Civilstaatsdienergesetzes in sachlichem Zusammenhange ständen.

Abg. **Abthorn**: Daß die Staatsregierung sich hierauf beschränken wolle, habe er wohl vorausgesetzt. Der Landtag aber dürfe sich, wenn er einmal an diesen Gegenstand herantrete, nicht auf eine unbedeutende Revision beschränken, sondern müsse bei dieser Gelegenheit die Initiative zu weiter gehenden Anträgen ergreifen, um dem Staate die immer höher anwachsende Pensionslast zu verringern. Er müsse darum damit warten, bis er aufs Neue zusammenkomme, um sich dann mit frischen Kräften darüber her zu machen.

Der Antrag des Präsidenten wird angenommen.

Fernere Eingänge:

- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Alterszulagen für Unteroffiziere.
- 3) Desgleichen, betreffend Position 55 des Vorausschlages für das Herzogthum Oldenburg.
- 4) Desgleichen, betreffend die Ablösungsgelder für den Scheldezoll.

Die Nrn. 2, 3, 4 sind an den Finanzausschuß bereits abgegeben, was genehmigt wird.

- 5) Desgleichen, betreffend Einverständnis mit den vom Landtage zum Gesetzentwurfe über die unbestellbaren Postsendungen gefaßten Beschlüssen.
- 6) Desgleichen in Betreff des Gesetzentwurfs über Messung der Schiffe u. s. w.
- 7) Petition aus Strüchhausen, betreffend Chausseeanlage von Petershörne über Strüchhausen an die Varel-Strohauser Chaussee; an den Finanzausschuß.
- 8) Petition von Eingewessenen der Gemeinden Delmenhorst, Ganderlessee und Hude, betreffend Herstellung einer Chaussee von Deichhorst bis Bookholzberge; desgleichen.
- 9) Eingabe des Gewerbe- und Handels-Vereins zu Oldenburg, betreffend Uebersendung von Eisenbahn-Broschüren. Die Broschüren sind vertheilt.
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständnis mit den Beschlüssen des Landtags zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Gebühren der Amtsunterbedienten in Verwaltungssachen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht.

Die Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Zu Antrag 1 (Ablehnung der Artikel 1 bis 6) des Entwurfs):

Abg. **Greverus**: Aus den Nebenanlagen C. und D. zur Anlage 99 ersehe man, daß der Lübecker Provinzialrath sich für Annahme der Artikel 1 bis 6 des Entwurfs, welche vorzugsweise die Ausdehnung des Lübisches Rechts auf alle Theile der jetzigen Stadt Gutin bezweckten, ausgesprochen habe. Dürfte er (Redner) hier im Namen des Provinzialraths sprechen, so würde er erklären zu können glauben, daß der Provinzialrath nur mit Widerstreben diesen Beschluß gefaßt habe, weil ihm die Mangelhaftigkeit des Lübisches Rechts nicht entgangen sei. Das erhelle schon daraus, daß er einzelne Bestimmungen desselben ausgemerzt wissen wolle. Auch er habe im Provinzialrath für die Annahme dieser 6 Artikel gestimmt, jetzt aber nach einer näheren durch den Ausschußbericht veranlaßten Erwägung sich eines Anderen entschlossen und werde dem Ausschußantrage beitreten. Nur hätte er gewünscht, daß der Ausschuß sich nicht nur negativ verhalten, sondern auch etwas Positives vorgeschlagen hätte. Aus dem Inhalt der Vorlage sehe man, daß die Erweiterung des Lübisches Rechts nur Mittel zum Zweck sei, daß der eigentliche Zweck in der Herbeiführung eines einheitlichen Rechtszustandes in der Stadt Gutin bestehe. Wenn nun dieses Mittel als unrichtig erkannt werde, so möge man doch den an sich lobenswerthen Zweck nicht aus dem Auge verlieren und die Einheit des Rechts auf einem anderen Wege zu erreichen suchen. Dieses Streben in Fluß zu erhalten, stelle er folgenden Verbesserungs- oder Zusatzantrag:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Aufhebung des in der Stadt Gutin geltenden Lübisches Rechts sich empfehle und dieserhalb dem Provinzialrath und dem Landtag baldthunlichst eine Vorlage zugehen zu lassen.

So bezwecke er, dasselbe, was die Staatsregierung durch Verallgemeinerung des Lübisches Rechts anstrebe, auf dem entgegengesetzten Wege der Aufhebung dieses Rechts zu erreichen. Ob dieser Weg der richtige sei, darüber könne er augenblicklich selbst noch nicht schlüssig entscheiden, sondern müsse eine nähere Prüfung von Seiten der Staatsregierung abwarten.

Das Lübische Recht sei bisher wohl den meisten Mitgliedern des Landtags unbekannt gewesen; doch könne man, so viel hier für jetzt zu wissen Noth thue, hinlänglich aus dem Ausschußberichte kennen lernen. Daraus ersehe man, daß ein großer Theil bereits theils durch die neuere Gesetzgebung, theils durch Gewohnheit aufgehoben sei. In Betreff eines großen andren Theils beständen Zweifel, ob er noch gültig



sei oder nicht. Ein dritter Theil sei in der Auslegung zweifelhaft; die Gelehrten stritten sich darüber, was seine Bestimmungen zu bedeuten hätten und erklärten sie für dubiae interpretationis. Ein letzter Theil des Lübischen Rechts endlich sei nicht mehr zeitgemäß und enthalte Bestimmungen, die für andere Zeiten — zweihundert Jahre schon seien seit der ersten Abfassung verflossen — und andere örtliche Verhältnisse bestimmt seien. Er wolle in dieser Hinsicht die Vorschrift hervorheben, daß Niemand eine Thür oder ein Fenster in seiner Wand anlegen dürfe, wenn vorher keins dagewesen, ohne Genehmigung des Nachbarn. Es seien in Folge dessen eine Menge von Fenstern auf Revers, bittweise, hergerichtet. Dergleichen und noch viele andere Vorschriften seien nicht mehr zeitgemäß und hätten nur für die engen Verhältnisse der alten Reichsstadt Lübeck gepaßt. Der Ausschuß sei damit einverstanden, indem er das Lübische Recht, wie es in Gutin bestehe, für ein Uebel erkläre. Wenn der Ausschuß weiter sage, es sei im Absterben begriffen und die Zeit habe nur ihre zersetzende Wirkung auf dasselbe geübt, so sei dies freilich ganz recht, indessen halte er nicht dafür, daß man sich dabei beruhigen könne, es dieser zersetzenden Wirkung bis zur gänzlichen Auflösung zu überlassen, insbesondere weil dadurch die Zahl derjenigen Bestimmungen, bei denen es zweifelhaft sei, ob sie noch zu Recht bestehen, nur vermehrt würde.

Sei das Fortbestehen des alten Lübischen Rechts an sich schon ein Uebel, so werde dies noch dadurch gesteigert, daß daneben in der kleinen Stadt ein andres Recht bestehe, mit derselben Gültigkeit, nach Straßen, ja nach Häusern von jenem Recht geschieden. Freilich lese man im Ausschußbericht, daß weder das Obergericht, noch das Amtsgericht zu Gutin in dieser Hinsicht über Unzuträglichkeiten zu klagen hätten, und allerdings seien die territorialen Grenzen beider Rechte bis jetzt nicht zweifelhaft und würden es vielleicht lange Zeit hindurch nicht werden; aber wenn auch der Jurist, der Richter, sich leicht in diesen Zustand finde, wie solle der einfache Bürger es sich erklären, daß er, wenn er bei seiner Verheirathung das Haus Nr. 1 beziehe, in Lübischer Gütergemeinschaft, wenn Nr. 2, nach gemeinem Recht mit seiner Ehefrau lebe, oder daß dasselbe Testament, welches, wenn in dem Hause Nr. 101 errichtet, rechtsgültig sei, durch Errichtung in Nr. 102 ungültig oder anfechtbar werde, oder, daß die Erben aus einem in dem Hause Nr. 101 errichteten Testamente ganz andre Rechte und Pflichten haben, als die Erben aus einem im Hause Nr. 102 errichteten Testamente, oder daß ein in dieser Straße verlornen Gegenstand nach dem Grundsatz: „wo ich mein Eigenthum finde, kann ich es vindiciren“, behandelt werde, während bei einem in jener Straße verlorenen die Rechtspardmie: „Hand muß Hand wahren“ gelte. Ein Jurist könne so etwas wohl verstehen, nicht aber der schlichte Bürger. Deshalb möge man die Einheit des Rechts herbeiführen durch thätiges Handanlegen, nicht dadurch, daß man, wie der Ausschußbericht wolle, die Zeit wallen lasse. Dies

werde die Zahl der Bestimmungen, deren Rechtsgültigkeit zweifelhaft sei, nur immer größer machen, ein Uebelstand, der desto mehr sich fühlbar machen werde, je mehr der Verkehr in der Stadt Gutin in Folge der Gewerbefreiheit und der neuen Eisenbahnanlage sich steigere. Daß das Lübische Recht, wie der Ausschuß sich ausdrücke, erkrankt sei, sei nur zu wahr, daraus folge aber keineswegs die Hoffnung, daß es bald gänzlich absterben werde, sondern vielmehr die Furcht vor dem, was der Dichter in den Versen ausdrücke:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

Die Altersschwäche des alten Lübischen Rechts werde noch manchen gesunden Menschen überleben und unsren Enkeln und Urenkeln noch Fesseln anlegen, wenn wir ruhig zusehend die Zeit wallen ließen. Er empfehle daher seinen Antrag zur Annahme.

Abg. **Russell**: Nicht nur einfache Staatsbürger, sondern die Richter grade am meisten seien überzeugt von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Rechtszustandes; in ganz Deutschland seien ihre Bestrebungen darauf gerichtet; auf jeder Juristenversammlung werde dieses Bedürfniß anerkannt. Auch im vorigen Landtage sei besonders die Modifikation des ehelichen Güterrechts im Herzogthume für wünschenswerth erklärt und einstimmig ein dahin gehendes Ersuchen an die Staatsregierung gestellt. Leider habe bis jetzt dieselbe den Wünschen des Landtags noch nicht entsprochen, doch gebe er die Hoffnung nicht verloren, daß dies in nicht zu langer Zeit geschehen werde. Für die Einführung eines einheitlichen Rechts in Gutin halte er den vom Abg. Greverus eingeschlagenen Weg für richtiger als die Vorschläge der Staatsregierung; führe man das gemeine Recht allgemein ein und hebe das Lübische Recht, welches keinen Boden zur gesunden Entwicklung habe, gänzlich auf, so entferne man dadurch eine Quelle verkümmerten Rechtszustände. Er halte es für nicht gefährlich, den schwachen Lebensnerv des Lübischen Rechts vollends abzuschneiden und das Abgestorbene zu den Todten zu legen.

Regierungscommissär **Runde**: Die Staatsregierung habe die Vorlage lediglich im Interesse der Stadt Gutin, in Veranlassung eines Antrags des dortigen Stadtmagistrats und Obergerichts und nach der Zustimmung des Provinzialraths gemacht. Wenn jetzt die Ansichten sich in Gutin so geändert hätten, wie nach den Ausführungen des Berichtstatters, so wie des Abg. Greverus anzunehmen sei, so habe die Staatsregierung auch keinen Grund mehr, das Zustandekommen des bisher für zweckmäßig gehaltenen Gesetzes besonders zu wünschen und werde er daher den Anträgen des Ausschusses und des Abg. Greverus nicht entgegen treten.

Präsident: Der Antrag des Abg. Greverus brauche nicht grade als Verbesserungsantrag zum Ausschußantrag an-



gesehen zu werden, er komme besser neben dem Ausschufsantrag zur Verhandlung.

Der Antrag des Abg. Greverus wird genügend unterstützt.

Berathung geschlossen.

Abg. **Leuz** als Berichterstatter: Was die Bemerkung des Regierungscommissärs anbetreffe, so sei allerdings zuerst von Cutin aus, und zwar von der früheren Justizkanzlei, die Frage angeregt, ob nicht die Herbeiführung einer Einheit des Rechts zweckmäßig sei. Seines Wissens aber habe das Cutiner Obergericht dieses Ziel nicht auf dem von der Staatsregierung eingeschlagenen Wege erreichen wollen, sondern sei geneigter gewesen, dazu mit der Aufhebung des Lübischen Rechts vorzugehen.

Gegen den Antrag des Abg. Greverus habe er nichts einzuwenden. Der Ausschuf sei hauptsächlich davon ausgegangen, daß das Lübische Recht so unpassend und seine Ausdehnung so wenig wünschenswerth sei, daß man die 6 ersten Artikel des Entwurfs ablehnen müsse. Auch darin seien sich alle Mitglieder einig gewesen, daß eine Einheit des Rechts wünschenswerth sei, als Hauptsache aber sei das betrachtet, daß diese Einheit nicht auf diesem Wege angestrebt werden dürfe. Er, für seine Person, glaube auch, daß die Erreichung dieses Ziels durch Aufhebung des Lübischen Rechts weit weniger Schwierigkeiten machen werde. Nur dürfe dies vielleicht nicht unbedingt geschehen, indem er z. B. zweifelhaft sei, ob nicht die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts besonders für die Kaufleute den Vorzug vor dem Totalsystem des gemeinen Rechts verdiene, weil dadurch der Kredit erhöht werde. Da der Antrag indes die Sache nur der Erwägung der Staatsregierung überlasse und noch Nichts Bestimmtes feststelle, so könne er sich einverstanden mit ihm erklären.

Der Antrag 1 und der Antrag des Abg. Greverus werden angenommen; ebenso die Anträge 2, 3 und 4.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Die Redaktionsänderungen des Ausschusses werden genehmigt und die Anträge 1 und 2 angenommen.

Zu Antrag 3:

Abg. **Sullmann**: Da er darauf aufmerksam gemacht sei, daß die Form des Ausschufsantrages vielleicht zu der Mißdeutung Veranlassung geben könne: Der Ausschuf wolle die Einrichtung von Handelsgerichten bestimmt empfehlen, so füge er erläuternd hinzu, daß der Ausschuf nicht in der Lage gewesen sei, die Frage, ob eine solche Einrichtung überhaupt passend sei, näher zu prüfen und sich eine bestimmte Meinung darüber zu bilden; daß er vielmehr nur durch Stellung dieses Antrags habe bewirken wollen, daß der Landtag auch seinerseits dafür Sorge, eine weitere Verhandlung darüber, ob Han-

delsgerichte wünschenswerth, eventuell wie sie einzurichten seien, herbeizuführen.

Abg. **Fortmann**: Auch er sei mit dieser Auffassung einverstanden, hoffe aber doch, die Staatsregierung werde eine Form finden, welche dem Bedürfnisse nach Handelsgerichten, sei es auch nur als Schiedsgerichten, entspreche.

Der Antrag 3 wird ebenfalls angenommen.

Der mündliche Bericht zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparzelle Wasenhect, fällt wegen Krankheit des Berichterstatters Abg. Bunnie aus; der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des dritten Deichbandes, wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.

Abg. **Suchting**: Nach Art. 250 §. 3 der Deichordnung könnten die Interessenten eines neu eingedeichten Grodens die Ueberstuhlung des alten auf den neuen Deich verlangen, wenn der letztere 5 Jahre lang im vorschriftsmäßigen Bestick gelegen habe. Die Petition verlange eine Ausdehnung dieser Frist auf 20 Jahre. Wenngleich der Ausschuf dies für zu viel gehalten habe, so glaube er doch eine 10jährige Frist empfehlen zu können. In diesem Zeitraum werde jeder neue Deich, der überall haltbar sei, genügend bedichtet und vor Senkungen sicher sein, eine Sicherheit, welche nach 5 Jahren noch nicht vorliege. Ein solches Zugeständniß habe der Ausschuf um so mehr geglaubt, den Deichbänden machen zu müssen, da eine jede Bedeichung nur zum alleinigen Vortheil der Grodensinteressenten gereiche und es nicht in der Absicht liegen könnte, diesen Vortheil auf Kosten des betr. Deichbandes zu vergrößern.

Abg. **Selkman II.**: Als Mitglied des Ausschusses habe auch er den Antrag mit gestellt, aber nur deshalb, weil die Staatsregierung darin ersucht werde, die Sache in Erwägung zu ziehen. Er könne sich noch nicht positiv für die Ausdehnung der Frist auf 10 Jahre erklären, weil er kein Urtheil darüber habe, ob nicht schon 5 Jahre genügen, um einem Deiche die gehörige Festigkeit zu geben. Daß aber die Staatsregierung diese Frage in Erwägung ziehe, könne jedenfalls nur empfohlen werden.

Abg. **Subren**: Er habe es sich nicht erklären können, weshalb der Ausschuf nicht gemäß der Petition des dritten Deichbandes eine Frist von 20 Jahren empfohlen habe, da doch im Uebrigen die Deichbandsinteressenten ohne irgend ein Widerspruchsrecht ganz von dem Belieben der Unternehmer von Eindeichungen abhängig seien; wo die Verhältnisse ungünstig seien, mutheten letztere ihnen die Ueberstuhlung zu, wo keine Gefahr sei, wollten sie nicht überstuhlen. Wenn mithin die Vorschrift des Art. 250 nur zum Vortheil der Unternehmer da sei, so müsse den Deichbandsinteressenten wenigstens so viel



Zeit gelassen werden, daß sicher anzunehmen sei, es werde durch die Ueberstuhlung keine gar zu große Belastung eintreten. Es sei gesagt, wenn nicht 5, so genügten doch jedenfalls 10 Jahre. Die Erfahrung lehre, daß dieser Zeitraum noch lange nicht ausreiche und daß sich die Unzulänglichkeit eines Deichs oft viel später herausstelle. So beim Seefelbergroden-deich, wo nach und nach das ganze Vorland weggespült worden sei, so daß wegen der immer stärker hervortretenden Wasserbewegungen sehr bedeutende Reparaturen hätten gemacht werden müssen; und doch liege vor dem Seefelbergroden ein langes Watt; wo die Strömung größer sei, könne man die möglicherweise eintretenden Veränderungen gar nicht absehen. Im Anfang der zwanziger Jahre, in einem tüchtigen Winter, sei das Eis in der Bahde aufeinander getrieben und ein Block so hoch und groß, wie in Grönland, entstanden, der bei Nordwestwind das Ellenserdammer Außentief hinaufgetrieben sei und das Wasser des Tiefs gezwungen habe, sich einen andren Weg zu suchen. Auf dieselbe Weise möchten wohl manche der in der Bahde liegenden Platen entstanden sein. — Man sehe also, daß den Deichbandsinteressenten aus einer Ueberstuhlung nur Gefahr, kein Vortheil erwachse, während die Unternehmer den ganzen Gewinn für sich behielten. Er sehe deshalb nicht ein, weshalb man ihnen nicht wenigstens das Recht einräumen wolle, die Last solange abzuwehren, als nöthig sei, um die Festigkeit des Deichs einigermaßen beurtheilen zu können. Er halte 20 Jahre für nicht zu Viel; da er indeß fürchte, mit dieser Frist nicht durchzukommen, so wolle er einen Antrag stellen, der präciser als der Ausschufsantrag die Staatsregierung um Einführung einer 10jährigen Frist ersuche.

Präsident: Der durch Unterschriften bereits genügend unterstützte Antrag laute folgendermaßen:

der Landtag wolle anstatt des Antrages des Verwaltungsausschusses beschließen:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß im Art 250 §. 3 der Deichordnung die Worte „fünf Jahre“ abgeändert werden in: „zehn Jahre“ und diese Abänderung baldthunlichst mit den von der Großherzoglichen Staatsregierung unterm 23. December v. J. beantragten und vom Landtage zugestimmten Abänderungen promulgirt werde.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Wenn der Landtag diesen Antrag zum Beschluß erheben wolle, so werde die Staatsregierung selbstverständlich die Sache in Erwägung ziehen. Uebrigens scheine keine Veranlassung zu einem Solchen vorzuliegen, da dieselbe Frage, wie sich Alle erinnern würden, erst vor 8 Jahren nach den weitläufigsten Vorprüfungen die auf eine lange Reihe von Erfahrungen und die Ansicht rein technischer Sachverständiger gestützte Entscheidung gefunden, daß ein Zeitraum von 5 Jahren genüge, um die Sicherheit eines

bestimmten Deichs zu erproben und den Verhältnissen entsprechen.

Davon jetzt schon abzugehen, liege durchaus kein Grund vor, weder in den seitdem gemachten Erfahrungen, noch in den heutigen Verhandlungen, denn, daß eine Verlängerung dieses Zeitraums im Interesse des Deichbands liege, sei allerdings ganz richtig, dem stehe aber das Interesse der Landeskasse mit demselben Rechte gegenüber, weil der Staat fast ausschließlich im Besitz der Grodenländereien sei.

Abg. **Suhren:** Gegen die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs mache er darauf aufmerksam, daß nicht alle Vorprüfungen zu Gunsten der jetzigen Fassung des Art. 250 ausgefallen seien. Auf der Vorberathung zu Barel seien damals ganz andre Anträge gestellt, namentlich habe man den Antrag des Bevollmächtigten **Bargmann**, nach einer fünfjährigen Frist erst dann den Grodeninteressenten das Recht zu geben die Ueberstuhlung zu verlangen, wenn sich herausgestellt, daß die vorliegenden Umstände genügende Sicherheit böten, mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen angenommen. Als die Deichordnung nachher auf dem Landtage zur Verhandlung gekommen, sei dieser Passus nie berührt worden, obgleich man sich in anderen Punkten so oft auf die Barelser Versammlung berufen habe. Vielmehr sei auf den Antrag des Abg. **Bulling II.** — er müsse hier einschreiben, daß es allerdings auch Privatinteressenten an Grodenländereien gebe — die Bestimmung angenommen, daß, wenn die Interessenten des Grodens die Eindeichung beschließen, dem Deichband kein Widerspruchsrecht zustehen solle und damit die Eindeichung für jene zu einem Recht, für diesen zu einer Last gemacht. Mit Unrecht habe man damals zur Rechtfertigung dieses Artikels sich darauf berufen, daß eine solche Begünstigung der Unternehmer bereits zu Recht bestände, da doch Alles dafür Angeführt nur auf Uebergriffen der Letzteren beruht habe.

Abg. **Töllner:** Er halte besonders auch deshalb den Zeitraum von 5 Jahren für zu kurz, weil ein Deich oft Jahre lang keinem Angriffe ausgesetzt sei und erst viel später bedeutende Beschädigungen erleiden könne; wie z. B. der Augustgroden-deich, nachdem er ungefähr 5 Jahre lang unbeschädigt bestanden habe, durch die Sturmfluthen des vorigen Winters so mitgenommen sei, daß es dem Deichbande zum größten Nachtheil gereicht haben würde, wenn er ihn schon übernommen gehabt hätte. Durch einen Zeitraum von 10 Jahren werde wenigstens etwas Garantie geboten.

Abg. **Strackerjan I.:** Er werde gegen den Suhrenschen Antrag stimmen, da es sich nicht rechtfertigen lasse, schon jetzt ohne weitere Untersuchungen, bloß auf das Gutachten einiger Mitglieder des Landtags hin einen anderen Zeitraum bestimmt festzustellen. Durch den Ausschufsantrag werde man, falls die angestellten Untersuchungen die Meinungen des Abg. Suhren bewährten, ganz dasselbe erreichen; erkläre sich da-



gegen der Landtag schon jetzt bestimmt für die zehnjährige Frist, so entbehre sein Beschluß der nöthigen Begründung.

Abg. Pancraz: Das vom Abg. Tölkner aus den Beschädigungen des Augustgrodendeichs geschöpfte Argument komme bei dieser Frage nicht in Betracht, weil der Art. 250 §. 3 verlange, daß der Deich 5 Jahre lang in bestickmäßigen Stande gelegen habe und der Augustgrodendeich überhaupt noch keinen vollständigen Bestand gehabt habe.

Der Augustgrodendeich würde zum Ueberfluthen noch nicht gekommen sein, wenn auch die Beschädigungen nicht vorgekommen wären. Daraus werde für Abänderung des Deichrechts eine Motivirung nicht entnommen werden können, wie auch nach dem Vorgetragenen für die Abänderung aus der Erfahrung nichts vorgebracht sei.

Der Antrag des Abg. Suhren wird abgelehnt, der Ausschufsantrag angenommen.

Sodann wird zur Berathung des fünften Gegenstandes der Tagesordnung geschritten, zum Bericht des commerciellen Ausschusses in Betreff der Gesetzesvorlage über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größeren Schiffen.

Die Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Abg. Brader als Berichterstatter: Die im Bericht erwähnte Brückenerweiterung sei von großer Wichtigkeit für unsere Industrie. Besonders bei Edewecht befänden sich viele Schiffswerfte, auf denen schon jetzt sehr viel größere Schiffe als früher gebaut würden; noch größere zu bauen, werde nur durch die Enge einiger auf hannoverschen Gebiet liegenden Brücken, besonders der Brücke zu Stieckhausen, verhindert. Bisher sei die hannoversche Regierung allen Versuchen, größere Schiffe durchzubringen, hindernd in den Weg getreten. Weshalb? wisse man nicht; man glaube aber, um den Aufschwung unseres Schiffbaues zu hintertreiben. Endlich sei durch Verhandlungen unserer Staatsregierung die Erweiterung jener Brücken ermöglicht und bedaure er dabei nur, daß die zum Theil nicht vermögenden Schiffszimmerleute die Kosten derselben nach dem Regierungsentwurf tragen sollten. Da sie sich aber dazu erbieten hätten, sei er nicht veranlaßt, einen anderweitigen Antrag zu stellen und wolle er hier nur die Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung baldmöglichst auch eine Erweiterung der Wasserstraßen in Bedacht nehmen und zur Ausgleichung, zu dieser wenigstens einen angemessenen Beitrag aus der Staatskasse hergeben werde.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschufbericht über die Verordnung, betr. die Ausführung der Bestimmung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung, sowie der Bericht über eine Vorstellung des Stadtmagistrats und Gemeinderaths zu Wildeshausen, denselben Gegenstand betreffend.

Abg. Fortmann: Wie die Vorstellung aus Wildes-

hausen ergebe, habe die Ausführung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung sich als sehr schwierig herausgestellt. Wenn nur auch die Staatsregierung durch die Verordnung vom 10. Sept. 1862 diese Schwierigkeiten habe heben wollen, so sei ihr dies doch nicht vollständig gelungen, weil sie in Beziehung auf die Städte nicht genüge. Die Bestimmung, daß einzelne Grundbesitzer eine Ausnahme beantragen könnten, würde eine für die Städte nicht passende Ungleichheit herbeiführen. Deshalb und da die Unanwendbarkeit des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung doch nur in einzelnen größeren Orten vorkomme, werde es besser sein, diesen selbst die Beordnung der Sache auf statistarischem Wege zu überlassen. Zu diesem Zweck beantrage er:

Der Landtag wolle der Verordnung, betr. die Ausführung der Bestimmung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung in der vorgelegten Form seine Zustimmung nicht ertheilen, dagegen an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen zu stellen:

den folgenden Nachsatz zu der genannten Wegeordnung zu genehmigen:

Für ganze Gemeinden kann eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung gestattet werden, wenn durch statistarische Bestimmungen, so weit thunlich, der genannten Vorschrift entsprochen wird.

Abg. Bartel: Dieser Antrag erscheine ihm bedenklich, weil es sich hier nur um unbedingte Genehmigung der Verordnung handle, wenn man nicht wolle, daß der Art. 110 ohne Weiteres wieder in Kraft trete.

Abg. Selmann II.: Dasselbe habe auch er dagegen einzuwenden. Der Antragsteller werde dadurch ganz das Gegentheil von dem erreichen, was er wolle, da, wenn der Landtag der zu Gunsten des Bedürfnisses erlassenen Verordnung nicht zustimme, die strengere Bestimmung der Wegeordnung wieder an ihre Stelle trete. Glaube er, daß die Verordnung nicht weit genug gehe, so möge er beantragen, daß man die Staatsregierung um noch weiter gehende Modifikationen ersuche, nicht aber die Zustimmung zu der Verordnung davon abhängig machen, daß sie auf dies Ersuchen eintrete.

Abg. Strackerjan III.: Die Form des Fortmannschen Antrages möge nicht die richtige sein; da es sich indessen um einen Gesetzentwurf handle, so werde es genügen, bei der zweiten Lesung eine Form festzustellen, welche die einstweilige Aufrechterhaltung der Verordnung möglich mache, zugleich aber sie als Theil eines demnächst zu erlassenden Gesetzes betrachte. Sachlich aber könne er den Antrag nur empfehlen. Die außerordentlich strenge Vorschrift des Art. 110 §. 1b, welche alles und jedes Abfließen von Schmutzwasser auf die Straße verbiete, sei vieler Orts nicht nur in Bezug auf einzelne Grundbesitzer, sondern für ganze Gemeinden geradezu undurchführbar, so daß zwischen den Bethelligten und der Behörde oft ein



stillschweigender Vertrag zur Umgehung des Gesetzes gleichsam vorausgesetzt werde. So lasse z. B. der Magistrat in der Stadt Oldenburg den Abfluß des Schmutzwassers auf die Straße zu, halte aber darauf, daß ein Sieb davor angebracht und dadurch die festeren Bestandtheile zurückgehalten würden; das verstoße schon gegen das Gesetz und ohne Zweifel würden solche Gossensteine, wenn vor das Gericht gebracht, eine Bestrafung zur Folge haben. Ebenso sei es im Lande; überall habe sich gezeigt, daß die Durchführung dieser Vorschrift eine Unmöglichkeit, daß eine Aenderung des Gesetzes nothwendig sei. Dazu biete der Fortmann'sche Antrag eine gute Handhabe; namentlich halte er die dadurch den Localbehörden übertragene Befugniß nicht für gefährlich, glaube vielmehr im Gegensatz zum Ausschußbericht, daß wenn irgendwo, dann hier der Gemeinde die Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten überlassen werden könne.

Abg. Fortmann: Er glaube, in der Sache werde ein Jeder mit ihm einverstanden sein, da es sich um einen Gegenstand handle, welchen man besser wie irgend etwas den Gemeinden anvertrauen könne. Habe er in der Form nicht das Rechte getroffen, so möge man das seiner Unkenntniß zu Gute halten. Er habe versucht, in dieser Hinsicht sich Rath zu holen; Niemand aber habe ihm eine bestimmte Form, welche neben der Verordnung einen Zusatz ermögliche, angeben können. So habe er denn, um die Sache zunächst zur Verhandlung zu bringen, diese Form gewählt.

Präsident (zur Geschäftsbehandlung): Der Zusatzantrag lasse eine zweifache Behandlung zu; in der einen wie in der andern habe er die Bedeutung eines Gesetzesentwurfs, welcher der Verordnung hinzutrete und deshalb zur zweiten Lesung komme; entweder könne er in dem Sinne gestellt werden, daß, wenn die Staatsregierung ihm nicht zustimme, es bei der Verordnung bleiben solle, oder so, daß der Landtag in diesem Falle der Verordnung seine Genehmigung versage. Das Letztere sei in dem Fortmann'schen Antrage klar ausgesprochen.

Abg. Fortmann: Er sei damit einverstanden, daß der Antrag so gefaßt werde, daß wenigstens die Verordnung bestehen bleibe.

Regierungscommissär **Buchholz:** Die Staatsregierung habe die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 10. September 1862 beantragt, die noch von Niemandem bekämpft sei. Der vorliegende Antrag scheine nur als die Initiative zu einer gesetzlichen Bestimmung aufgefaßt werden zu müssen. Die Frage, ob diese Bestimmung mit der genehmigten Verordnung vielleicht in ein Gesetz gefaßt werden könne, würde allerdings am besten bei der zweiten Lesung zur Erwägung gebracht werden. Uebrigens werde regierungsetztig vorausgesetzt, daß die nachträgliche Genehmigung zu der Verordnung jedenfalls nicht versagt werde. Wie die Staatsregierung sich zu dem Antrage des Abgeordneten Fortmann stellen werde, könne er noch nicht bestimmt angeben.

Abg. Seffmann II.: Nach der letzten Erklärung des Abg. Fortmann, durch welche die Bedeutung seines Antrags als Bedingung zur Genehmigung hinfällig geworden, seien beide Punkte selbstständig zu behandeln. Er schlage deshalb vor, daß über die Verordnung allein erst abgestimmt und der Fortmann'sche Nachsatz an den Ausschuß für Verwaltungssachen übergeben werde.

Präsident: Mit der vorgeschlagenen Trennung sei er einverstanden, halte es aber für besser, den Nachsatz heute in erster Lesung passieren zu lassen, da er doch zur zweiten Lesung an den Ausschuß gehen werde; noch heute sei der Antrag des Abg. Suhren ebenso behandelt.

Abg. Seffmann II.: Der Antrag sei, da er kein Amendement zum Ausschußantrag sei, als selbstständiger Antrag zu behandeln und dürfe als solcher nach der Geschäftsordnung nicht ohne weiteres zur Berathung kommen.

Präsident: Streng genommen allerdings nicht; doch sei bisher so verfahren; ebenso wie der Suhren'sche Antrag sich der Petition des III. Deichbands angeschlossen habe, so dieser an die Wildshäuser Petition; weshalb man denn hier anders, wie dort verfahren wolle? Er halte die sofortige Berathung für zulässig.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Seffmann II. auf vorläufige Verweisung des Fortmann'schen Antrages an den Ausschuß wird abgelehnt; der die Verordnung betreffende Ausschußantrag und der Antrag des Abg. Fortmann, soweit er nicht diesen Ausschußantrag ausschließt und sodann der Ausschußantrag zu der Petition aus Wildshausen wird angenommen, der Antrag des Abg. Fortmann geht zur Vorbereitung für die zweite Lesung an den Verwaltungsausschuß.

Den folgenden Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Ablösungen der Weidberechtigungen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und der Antrag 1 angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. Paucrat: Der Artikel 1 erzeuge in ihm ein zweifaches Bedenken. Einmal halte er den Zusatz im §. 2 „deren Ablösbarkeit durch das Markengesetz zu beordnen ist“ für durchaus überflüssig; eine solche Hinweisung sei nur ein Motiv zur Ausnehmung der Marken und gehöre nicht in das Gesetz. Sodann aber habe der Ausschuß, um die Ausnahme der Gemeinheiten von diesem Gesetz entbehrlich zu machen, unter §. 3 a und b am Ende Bestimmungen getroffen, die theils an sich, theils durch unsre bestehende Gesetzgebung überflüssig seien, indem hiernach schon das nach dem Entwurfe Bestimmte eintrete. Er halte die Ausnahme der Gemeinheiten ganz allgemein für gerechtfertigt. Wenn von solchen, insbesondere neben Marken von Gemeinheiten die Rede sei, so verstehe man darunter diejenigen uncultivirten Grundstücke in



alten Herzogthum Oldenburg, an denen dem Staat, nicht als an einem Domanialvermögen, sondern nach seinem Hoheitsrechte das Eigenthum und die Verfügung zustehet, um diese Flächen zum allgemeinen Wohle durch Ausweisung oder sonst nutzbar zu machen, und so in das Privateigenthum übergehen zu lassen.

An diesen Flächen haben die Gemeinheitsinteressenten, und als solche werden alle Anwohner angenommen, das Recht zur Nutzung und auf Abfindung. So lange die Gemeinheit ungetheilt sei, werden jedem Interessenten Ausweisungen bewilligt; bei einer Theilung erhalte er die seinen Verhältnissen entsprechende Abfindung; in beiden Fällen werde er genügend durch die Gesetzgebung geschützt; eine vorherige Ablösung werde fast nie vorkommen. Und trete wirklich einmal der Fall ein, so frage es sich noch sehr, ob die Ablösung nach diesem Gesetze für die Interessenten vortheilhafter sein werde, als wenn der Staat nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Herkommen verfare. Die Anwendung des projectirten Gesetzes auf die Gemeinheiten sei hiernach wenigstens überflüssig, wenn nicht gar nachtheilig.

Wenn der Ausschuß diese Bestimmungen deshalb für nöthig erachtet habe, weil es im Münsterlande Gemeinheiten besonderer Art, die sog. Brinke, gebe, so sei ihm völlig unbekannt, daß es Brinken gebe, welche nicht zu den Marken gehörten oder gehört haben, außer insofern, als etwa vor einem Halbjahre das Amt Lönigen eine solche Ansicht geäußert habe. Früher sei dies nie vorgekommen; weder die Mitglieder der Kammer, noch die der Regierung wüßten sich dergleichen zu entsinnen und auch dem Gemeinheitscommissär Osthoff, ein Mann, der lange Jahre bei den Gemeinheits-theilungen fungirt, sei eine solche Ansicht sonst nie vorgekommen. Es komme allerdings vor, daß bei der Theilung einige Theile der Mark zu öffentlichen Plätzen in den Ortschaften — die sog. Brinke — ganz oder theilweise liegen blieben, wie zu öffentlichen Wegen und zur Wegerde, sowie zu Lehm- oder Sandgruben, zu Röhreuhlen, Viehtränken und ähnlichen allgemeinen Gebrauchszwecken, Markengründen verwendet werden. Bei den Theilungen seien die Brinke immer als Theile der Mark angesehen, behandelt und verwendet, und auch im Amt Lönigen sei so verfahren; das Gegentheil hätte doch jedenfalls bei Theilungen zur Sprache kommen müssen, da dann eine Unterscheidung zwischen Marken und Brinken, auch häufig eine Grenz-scheidung, gewiß erforderlich gewesen wäre. Das sei aber nie geschehen. Entweder seien die Brinken mit vertheilt, oder zu öffentlichen Nutzen ohne Aufhebung des Eigenthums der Markgenossenschaften mit dem Rechte des Staats auf die tertia marcalis liegen geblieben, vielleicht auch ausnahmsweise besonders darüber verfügt. Das Amt Lönigen habe vielleicht früher so verfahren, als ob die Brinken eine besondere Art von Gemeinheiten seien, scheine sich jetzt aber doch bei der entgegen gesetzten Ansicht beruhigt zu haben. Hiernach fänden seines Erachtens die Bestimmungen des Art. 1 §. 3 a und b

auf Brinke keine Anwendung, weil diese keine Gemeinheiten seien, und falle jeder Grund, die Gemeinheiten nicht anzunehmen, hinweg.

Die Ausnahme bezüglich der uncultivirten und nicht eingefriedigten Grundstücke halte er ebenfalls mit der Staatsregierung für angemessen, da er nicht glaube, daß ein Bedürfniß zu Ablösungen bei ihnen sich jemals einstellen werde. Indes könne man sich in dieser Hinsicht dabei beruhigen, daß wenn der Fall einmal eintreten sollte, wie es im Bericht heiße, der Staat der Berechtigte sei, so daß gar keine Besorgniß vorliege, daß diese Befugniß mißbraucht werden könne. Er beantrage:

Im Art. 1 §. 2 werde nach „Marken“ hinzugefügt: „und Gemeinheiten“ und der übrige Inhalt des §. 2 sowie der ganze Inhalt des §. 3 gestrichen, *salv. red.* in 2ter Lesung.

Präsident: Der Abg. Selkman II. habe soeben folgenden Antrag, wesentlich übereinstimmend mit dem des Abg. Pancraz, eingebracht:

Anstatt der §§. 2 und 3 des Art. 1 werde folgende Bestimmung angenommen:

„§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Marken und Gemeinheiten keine Anwendung.“

Der Abg. Pancraz zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag des Abg. Selkman II. wird unterstützt.

Abg. **Selkman II.:** Er schließe sich in allen Stücken dem Abg. Pancraz an. Der Ausschuß befinde sich insofern im Irrthum, als er den Begriff der Gemeinheiten unrichtig anwende und Sachen darunter bringe, welche nicht dahin gehörten, wie die Brinken. Gemeinheiten seien die im alten Herzogthum Oldenburg befindlichen uncultivirten Flächen, deren Eigenthum dem Staate zustehet und an welchen die Gemeinheitsinteressenten Benutzungsrechte hätten; sie seien den Marken bis auf den Punkt, daß dort die Markgenossenschaft auch Eigenthümerin sei, vollständig gleich und müßten gleichmäßig alle Ausnahmen von diesem Gesetze hingestellt werden, weil dazu bei Beiden derselbe Grund vorliege. Darüber, daß die Anwendung des Gesetzes auf sie nachtheilig werden könne, habe schon der Abg. Pancraz Einiges gesagt. Er wolle nur noch hervorheben, daß die Weidberechtigten hier auch stets die Gemeinheitsinteressenten sein würden, und deshalb ruhig Alles beim Bestehenden belassen werden könne. Nehme man die Bestimmung unter b an, so möge man bedenken, wie sehr die Staatsverwaltung dadurch bei Ausweisungen zur Kultivirung behindert werden würde, indem dann bei einer jeden Ausweisung erst die Weidberechtigungen abgelöst werden müßten. Da eine solche Hinderung der Kultur durch Nichts motivirt werde, gebe er dringend anheim, diese Bestimmung nicht anzunehmen.

Was aber die Brinke in den Münterschen oder Osnabrückischen Landestheilen betreffe, so seien dieselben entweder



Markengrund, dann fielen sie unter das Markengesetz, und bildeten, wo die Marken bereits getheilt seien, einen noch fortbestehenden ungetheilten Markengrund. Seien sie aber nicht Markengrund, so ständen sie als öffentliche Plätze im Besitz der Ortsgemeinden und fielen unter das vorliegende Gesetz. Sie für ein Zwischending zu erklären, welches zwischen Markengrund und Eigenthum der Ortsgemeinde als „Gemeinheit“ gleichsam in der Mitte liege, sei bisher noch Niemandem eingefallen und könne nur zu Unklarheiten und Verwirrungen führen. Aus diesen Gründen habe er seinen Antrag gestellt; er habe darin die beschränkenden Worte „dieses Gesetzes“ aufgenommen, weil es sonst nach dem Inhalte des §. 1 zweifelhaft erscheinen könne, ob die Weidberechtigungen an Marken überhaupt ablösbar sein sollten; durch diese Fassung bleibe es für sie einfach bei den bestehenden Gesetzen.

Abg. **Sullmann**: Es sei dem Ausschuss Unkenntniß der Verhältnisse vorgeworfen; da er sich dazu bekenne, wolle er die Widerlegung dieses Vorwurfs Anderen überlassen. Die Ausschussmitglieder aus dem alten Herzogthum hätten wegen der hiesigen Verhältnisse eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Gemeinheiten — der Name passe auch auf die Münsterschen Marken — nicht für nothwendig gehalten; da aber von mehreren Mitgliedern aus dem Münsterlande hervorgehoben, daß es auch noch andere Gemeinheiten, die sog. Brinke, gebe, bei denen der Verwendung zu Kulturzwecken häufig die Weidberechtigungen entgegenständen und großes Gewicht auf diesen Punkt gelegt sei, auch der Ausschuss keine nähere Aufklärung darüber durch die Staatsregierung habe erhalten können, so habe er diese Bestimmung aufgenommen in dem Glauben, wenigstens nichts Schädliches dadurch festzusetzen. Es sei ihm dabei nicht eingefallen, ein Widerspruchsrecht gegen Veräußerungen oder sonstige Ausscheidungen denen zu geben, welchen ein solches vorher nicht zugestanden; er sei vielmehr davon ausgegangen, daß es ein solches Widerspruchsrecht gebe und habe nur für diesen Fall die Ausdehnung für wünschenswerth gehalten; seinen Kenntnissen nach bedürfe es allerdings der Bestimmungen unter §. 3 nicht.

Abg. **Selkman I.**: Von den Brinken sei gesagt worden, sie gehörten stets zu den Marken; er selbst aber kenne ein Beispiel, wo dies nicht der Fall sei; wenn bei einem Andreu Falle im Amte Löningen Zweifel erhoben seien, so liefere das einen Beweis mehr, daß dieser Punkt nicht ganz klar sei. Wolle man die Brinke in diesen Fällen unter das vorliegende Gesetz bringen, so sei er befriedigt; werde aber doch, um alle Zweifel zu beseitigen, für die Beibehaltung von §. 3 stimmen.

Abg. **Selkman II.**: Nachdem der Berichterstatter selbst soeben sich einverstanden damit erklärt habe, daß der §. 3 wegzfallen könne und müsse, da der Ausschuss die Beziehung desselben auf die altoldenburgischen Gemeinheiten nicht beabsichtigt habe, so werde auch der Landtag ihn nicht annehmen wollen. Uebrigens habe er nicht gesagt, daß die Brinke

immer zu den Marken gehörten, sondern daß sie außerdem auch im Eigenthum der Ortsgemeinden stehen könnten.

Abg. **Russell**: Wenn hier Unkenntniß vorliege, so könne sie nur auf thatsächliche Verhältnisse sich beziehen. Darüber zunächst, daß unter Gemeinheiten in der Regel die Gemeinheiten im alten Herzogthum verstanden würden, seien wohl Alle einverstanden, und sei es unrichtig, diese grade so zu behandeln, wie die Marken des Münsterlandes, da das Rechtsverhältniß Beider von Grund aus verschieden sei und auch die Ablösungen der Rechte Dritter nach verschiedenen Grundsätzen ausgeführt würden. Diese Gemeinheiten habe der Ausschuss allerdings nicht treffen wollen, sondern, wie ein Vorredner richtig bemerkt habe, nur diejenigen, welche bei der Auftheilung der Marken übrig blieben. Brinke, die zu noch ungetheilten Marken gehörten und in und bei den Dörfern sich befänden, kämen bei der Auftheilung der Marken regelmäßig mit zur Vertheilung unter die Markengenossen. Er kenne nur solche Brinke in Marken, die noch nicht getheilt worden. Von anderer Seite sei ihm aber mitgetheilt, daß in einigen Fällen die bei der Vertheilung der Marken übrig gebliebenen Brinke in das Eigenthum einer andern Genossenschaft, z. B. einer Wief, übergegangen seien und auf diese noch nicht getheilten Grundflächen, welche man ebenfalls mit dem Namen „Gemeinheiten“ bezeichne, solle der §. 3 sich beziehen. Das Amt Löningen, welches doch auch die Verhältnisse kennen werde, habe über diesen Punkt Zweifel erhoben, und daß auch für Weidberechtigungen an solche Brinke eine Ablösung nöthig werden könne, falls sie zu öffentlichen Plätzen und dergleichen benutzt werden sollten, sei nicht zu bestreiten. Dürfe man aber mit dem Abg. Selkman II. annehmen, daß kein Zweifel obwalte, daß das vorliegende Gesetz werde ohne weiteres auf sie angewandt werden können, so sei auch er mit der Streichung des §. 3 einverstanden; der Ausschuss habe dies nicht geglaubt und diese Fassung jedenfalls für unschädlich gehalten.

Abg. **Pancras**: Wenn der Abg. Selkman II. behauptet habe, die Gemeinheiten seien wie Marken zu behandeln, so glaube er, daß das insofern habe gesagt sein sollen, wie es richtig sei, als die Umänderung des vorliegenden Gesetzes in Betracht komme. Im Uebrigen seien Beide allerdings sehr verschieden. Der Abg. Russell gebe zu, daß die Brinke vor der Theilung stets zu den Marken gehörten, meine aber, daß sie nachher öfters zu Gemeinheiten würden. Letzteres glaube er nicht. Denn entweder würden bei der Theilung besondere Bestimmungen über das Eigenthum an den Brinken getroffen, wo es dann bei diesen sein Bewenden habe, oder sie seien auf andere Korporationen übergegangen; auch in diesem Falle sei der §. 3 nicht nöthig, um das projectirte Gesetz zur Anwendung zu bringen. Der Name „Gemeinheit“ für Brinke sei unglücklich gewählt. Gemeinheiten seien eben ausschließlich die unentworferten Flächen im alten Herzogthum, welche im Eigenthum des Staats ständen.



Abg. Bartel: Auch ihm sei nur diese Anwendung des Wortes „Gemeinheit“ bekannt. Auch ihm scheine deshalb im Anschluß an die Aeußerungen der Abgg. Pancraz und Selkman II., daß der §. 3 ganz wegfallen müsse, weil es bei den Brinken sich stets um die einfache Alternative handeln werde: Gehören sie zur Mark oder nicht? Im ersten Fall seien sie nach den Grundsätzen des zu erwartenden Markengesetzes zu behandeln, im zweiten nach denen des vorliegenden.

Präsident: Vom Abg. Selkman II. sei folgende tatsächliche Berichtigung eingegangen: Er habe nicht, wie der Abg. Russell bemerkt, die Gemeinheiten den Marken ganz gleich gestellt, sondern nur, daß sie gleichmäßig als Ausnahmen dieses Gesetzes zu behandeln seien.

Verathung geschlossen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Nur einige Worte noch wolle er sich erlauben. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß bei den Gemeinheiten des alten Herzogthums den Interessenten kein Widerspruchsrecht bei Veräußerungen und dergleichen zustehe, daß für sie also die tatsächlichen Voraussetzungen des §. 3 fehlten. Als einzigen Gegenstand desselben habe er nach den Aeußerungen der im Ausschuß vorhandenen Münsterländer die Brinke im Auge gehabt. Aus der heutigen Verhandlung aber gehe hervor, daß sie entweder zu den Marken gehörten, oder Ueberbleibsel der Marken nach der Theilung seien. Für letztere werfe sich die Frage auf, ob sie noch länger Eigenthum der bisherigen Markgenossenschaft blieben? Er glaube, daß sie wesentlich mit dem Areal dasselbe seien, welches nach Art. 4 §. 2 des zurückgelegten Markengesetzes schließlich den Gemeinden zugesprochen werde, in deren Bezirken es belegen sei. Da die Motive dazu aussagten, daß es bisher an jeder Bestimmung darüber fehle, wenn das Eigenthum des hier erwähnten Areals nach der Theilung der Mark zufalle, so halte er diese Frage für rechtlich zweifelhaft. Da sie indeß nur durch das Markengesetz werde gelöst werden können, so werde er hier dem Antrag des Abg. Selkman II. beitreten.

Der Antrag des Abg. Selkman II. und darauf der §. 1 des Ausschußentwurfs mit diesem Zusatz werden angenommen.

Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.

Die Anträge 3, 4, 5, 6, 7 werden angenommen.

Zu Antrag 8 (Annahme der Art. 8 des Entwurfs):

Abg. Selkman II.: Der Ausschuß habe die Bestimmung im Art. 5 der Regierungsvorlage für ungenügend erklärt, weil sie sich nur auf Weideberechtigungen derselben Art beziehe und im Art. 8 seines Entwurfs den Fall hinzugedacht, daß die Weideberechtigungen nicht derselben Art seien. Hiermit sei er einverstanden, glaube aber nicht, daß der Art. 8 dem entspreche. Dieser, indem er von Triften spreche, welche nöthig seien, um nach anderen, von den Weideberechtigten zu behütenden Weideräumen zu gelangen, denke nur an den Fall,

wo wirklich Triftberechtigungen neben der Weideberechtigung beständen, während doch, wenn die Weideberechtigungen gleichzeitig seien, keine besondere Triftberechtigung da zu sein brauche, sondern der Berechtigte auf das andre Grundstück schon in Folge seiner Weideberechtigung gelangen könne. Für diesen Fall müsse bei der Ablösung eine besondere Triftberechtigung constituirt werden, die früher nicht nöthig gewesen sei und doch habe der Ausschuß ihn weder im ersten, noch im zweiten Absatz berücksichtigt, welcher letztere stets nur die auf den vorzubehaltenden Triften vorhandene Weidenutzung dem Berechtigten auf die Entschädigung abrechnen wolle. Dies sei, wenn der Weideberechtigte erst bei der Ablösung eine Triftberechtigung erhalte, die er früher nicht gehabt habe, eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Weideverpflichteten, welcher mit Recht dann eine Entschädigung dafür bzw. eine entsprechende Kürzung in der Ablösungssumme beanspruchen könne. Der Art. 8 müsse daher geändert werden; ein Vorbehalt von Triftberechtigungen, da, wo sie schon beständen, sei überflüssig, nur der Fall bedürfe einer besonderen Bestimmung, wenn vorher kein Triftrecht vorhanden gewesen sei und jetzt in Folge der Ablösung der Weideberechtigung eine Trift eingeräumt werden müsse.

Er beantrage deshalb:

der Art. 8 werde, wie folgt, angenommen:

„Eingeräumung von Triften“.

„§. 1. Bei der Ablösung der Weideberechtigung sind die vermöge derselben bisher ausgeübten Triften, welche nöthig sind, um andere dem Weideberechtigten zustehende Weideberechtigungen auszuüben oder nach den ihm gehörenden Grundstücken zu gelangen, in zweckmäßiger Richtung einzuräumen.“

§. 2. Der Werth der eingeräumten Triftberechtigung ist in der Ablösungsentschädigung zu kürzen, jedoch im Falle des Aufhörens der Triftberechtigung nachzuzahlen“.

Noch einen Punkt wolle er dabei hervorheben: im §. 1 habe er ausdrücklich gesagt, daß nur denen die Triftberechtigung eingeräumt werden solle, welchen andere Weideberechtigungen zuständen, oder denen die hinterliegenden Grundstücke gehörten. Der Ausschußantrag aber gehe weiter und umfasse, was doch gewiß nicht beabsichtigt werden könne, auch die Pächter.

Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. Sullmann: Die Fassung des Art. 8 habe in zwei Erwägungen ihren Grund. Die Zweifel, welche der Vorredner gegen den ersten Absatz erhoben habe, seien nur redaktioneller Natur; denn daß auch der Ausschuß nicht nur von vorzubehaltenden Triften habe sprechen wollen, werde er ihm zutrauen; es sei klar, daß, wenn der Berechtigte neben seinem Weiderecht eine besondere Triftberechtigung habe, durch die Ablösung hieran nichts geändert werde. Der Ausschuß habe diese Fassung dem Hannöverschen Gesetze entnommen und



wolle er zugeben, daß die vom Abg. Selkman gewählte forrefter sei, namentlich in der Begrenzung der „von dem Weidberechtigten zu behütenden Weideräume“ und in der Abänderung des „Vorbehalts“ in der Ueberschrift in „Einräumung“. Wolle er deshalb seinen §. 1 als besonderen Antrag stellen, so werde er ihm beistimmen; sonst müsse man diese Verbesserungen bei der zweiten Lesung anbringen.

Anders hinsichtlich des §. 2. Er halte es nicht für Recht, daß Jemanden, dem nur das Weidrecht an einem Grundstücke zustehe, der aber thatsächlich dabei die Triftberechtigung, um auf ein zweites Grundstück zu gelangen, ausgeübt habe, bei der Ablösung zwar eine Trift eingeräumt, der Werth derselben aber in der Entschädigungssumme gekürzt werde. Vielmehr müsse ihm dasselbe ohne alle Kürzung eingeräumt werden, da er es thatsächlich und unentgeltlich bis dahin ausgeübt habe und durch die Kürzung eine Einbuße in seinem bisherigen Ertrage erleiden würde. Nur insoweit bedürfe es einer Kürzung in der Entschädigungssumme, als das Vieh auf dieser Trift noch nach der Ablösung Weidenutzung finde; das sei auch im zweiten Absätze des Art. 8 ausgesprochen. Er werde deshalb gegen die ganze Fassung des Antrags des Abg. Selkman oder gegen dessen §. 2 stimmen, je nachdem eine Trennung der beiden Theile des Antrags stattfinde oder nicht.

Abg. **Selkman II.**: Mit dieser Trennung erkläre er sich einverstanden, und da der Berichterstatter sich mit dem §. 1 seines Antrages einverstanden erklärt habe, so bleibe nur noch die Differenz zwischen dem zweiten Absätze des Ausschusses und seinem §. 2. Der Vorredner sei gegen die Entschädigung des Weidverpflichteten für die einzuräumende Trift, weil der Berechtigte sie thatsächlich bereits mit dem Weidrecht ausgeübt habe, während er diese thatsächliche Ausübung für einen zufälligen Vortheil halte, welcher mit dem Weidrechte fortfalle, ohne daß der Weidberechtigte verlangen könne, ihn noch ferner zu behalten. Da er nun für das abgelöste Weidrecht die volle Entschädigung erhalte, so müsse auch der Verpflichtete andrerseits für die Einräumung der Triftberechtigung vollständig entschädigt werden.

Abg. **Russell**: Er werde gegen den Selkman'schen Antrag stimmen, weil der Berechtigte entweder das Weidrecht und das Recht der Trift habe, oder nur das Weidrecht und im letzten Falle der Verpflichtete das Durchtreiben des Viehs auf ein andres Grundstück nicht zu leiden brauche. Habe daher bisher der Besitzer des ersten Grundstücks die Trift gestattet, so müsse man auch annehmen, daß ein Recht dazu vorhanden sei, so daß eine besondre Entschädigung des Verpflichteten dafür, daß der Berechtigte die Trift behalte, unbillig erscheine.

Abg. **Pancraz**: Die Auslassung des Vorredners müsse er bestreiten; er halte es nicht für nöthig, daß der Weidberechtigte, um sein Vieh auf ein benachbartes Grundstück zu treiben, auch immer ein Triftrecht haben müsse. Denn

wenn Jemand ein Weidrecht auf dem einen Grundstücke habe, könne er schon vermöge dieses Weidrechts und ohne eigentliche Triftberechtigung mit seinem Vieh auf das hinterliegende Grundstück gelangen; in diesem Falle würde es ungerecht sein, den Werth der neu zu constituirenden Triftberechtigung nicht in der Ablösungssumme zu kürzen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Er empfehle nochmals den Antrag des Ausschusses. Bei diesen zwangsweise im Interesse des Verpflichteten vorgenommenen Entäußerungen müsse eine vollständige Entschädigung geleistet werden; nur so sei eine solche Anomalität zu rechtfertigen. Nur wenn der Berechtigte, um auf das zweite Grundstück zu gelangen, die Trift nöthig habe, solle sie ihm, dann aber auch unentgeltlich eingeräumt werden, weil er vor der Ablösung beide Berechtigungen so ausgeübt habe, daß er für die Trift Nichts gegeben.

Statt des Absatz 1 des Entwurfs wird der §. 1 des Abg. Selkman II. angenommen; sodann der §. 2 des Abg. Selkman abgelehnt und der Absatz 2 des Entwurfs angenommen.

Die Anträge 9, 10 und 11 werden angenommen.

Zu Antrag 12:

Abg. **Selkman II.**: Zu Art. 13 wolle er sich eine kleine Bemerkung erlauben; derselbe laute:

Die Größe des abzutretenden Landes wird durch Sachverständige bestimmt, welche zu bemessen haben, wie viel von dem zur Entschädigung bestimmten Lande nach Lage und Güte desselben erforderlich ist, um für die Aufhebung der Berechtigung einen genügenden Ersatz zu bieten.

Er glaube den Sinn des Ausschusses zu treffen, wenn er hinter dem Worte Berechtigung die Worte „nach Maßgabe des Art. 7“ einfüge, der Sicherheit wegen, damit man nicht vielleicht denke, daß hier anders als in jenem Artikel nicht nach dem gezogenen Nutzen, sondern nach dem Werthe abgelöst werden solle. In der Voraussetzung, daß dies bei der zweiten Lesung berücksichtigt werde, sehe er von einem besondern Antrage ab.

Abg. **Sullmann**: Er sei damit einverstanden; die Sache verhalte sich hier grade so, wie beim Art. 10 und seien die erwähnten Worte nur übersehen; bei der zweiten Lesung könnten sie nachgefügt werden.

Die Anträge 12 und 13 werden angenommen.

Zu Antrag 14:

Abg. **Strackerjan II.**: Zur zweiten Lesung empfehle er als redactionelle Aenderung, daß der Art. 18, der sich offenbar nicht auf Art. 17 §. 1, sondern nur auf Art. 17 §. 2 beziehe, dem letzten Paragraph als Zusatz hinzugefügt werde.

Abg. **Sullmann**: Dies sei richtig. Der Ausschuss habe den Artikel wörtlich dem bisherigen Gesetz entnommen.

Der Antrag 14 wird angenommen.



Zu Antrag 15:

Abg. **Pancraz**: Im Art. 24 weiche der Ausschuß insofern vom Entwurfe der Staatsregierung ab, als er der Ablösungscommission zwei Landwirthschaftskundige beordne und die Revisionsbehörde aus diesen außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstande zusammenseze, so daß die ordentlichen Mitglieder fehlen. Hiergegen verweise er zunächst auf die Motive zum Regierungsentwurf, welche dies Verfahren als weitläufig und kostspielig bezeichneten. Zudem sei es überflüssig, daß die Sachverständigen in den Behörden selbst Sitz und Stimme hätten, da sie bei allen wichtigen Gelegenheiten, wo man sie wirklich brauche, doch zugezogen werden müßten.

Er stelle deshalb zu Art. 24 den Antrag:

die §§. 2 und 3 zu streichen.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Sellmann II.**: Er sei ebenfalls dafür, die beiden Landwirthschaftskundigen in die Ablösungscommission nicht aufzunehmen. Habe man das bei dem Forstablösungsgesetze gethan, so liege dort die Sache auch anders, indem es sich dort um einige wenige, aber sehr umfassende Berechtigungen gehandelt habe, während hier umgekehrt die Berechtigungen, abgesehen von denen an Gemeinheiten und Marken, nach dem Berichte der Aemter nur klein, aber sehr zahlreich seien. Dafür stets zwei Sachverständige am Platze zu haben, würde im Verhältniß zum Gegenstande zu viel Kosten verursachen. Außerdem sei es aber unnöthig, da die Ablösungsbehörden aus Mitgliedern der Regierung und der Katasterdirektion zusammengesetzt seien, welche grade schon durch ihre sonstige Thätigkeit mit der Landwirthschaft vertraut seien; bedenke man zu dem, daß bei den wichtigsten Fragen die Zuziehung von Sachverständigen gesetzlich vorgeschrieben, sowie daß bei unbedeutenden Gelegenheiten der Gang der Verhandlungen, namentlich in den Terminen, durch die Zuziehung der Sachverständigen sehr schwerfällig gemacht werde, so werde man von dieser Forderung absehen.

Abg. **Sullmann**: Der Ausschuß habe den größeren Kostenaufwand nicht übersehen, sei aber davon ausgegangen,

daß da, wo der gegenseitige gute Wille vorhanden sei, ohne Entscheidung abgelöst werden würde, daß aber da, wo es fehle, eine besondere Stütze durch die Kunde der Fachmänner wünschenswerth erscheine. Ob diese die höheren Kosten aufwiege, müsse ein Jeder selbst ermessen.

Der Antrag des Abg. Pancraz wird abgelehnt. Die Anträge 15 und 16 werden angenommen.

Hiermit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendet.

Auf der Tagesordnung folgt die zweite Lesung eines Gesetzentwurfs wegen Aenderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck.

Der Gesetzentwurf wird nach der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Nächste Sitzung Freitag den 11. März 1864 Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatskassenrechnungen 1858/60.
- 3) Desgl., betreffend die Krongutskasserechnungen 1858/60.
- 4) Desgl., betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen.
- 5) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Die Petitionen sollen auf den Wunsch des Berichterstatters Danneberg und mit Zustimmung des Regierungskommissärs zu der am besten passenden Zeit verhandelt werden.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Sayen.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersazrichter für den Staatsgerichtshof.
 - 2) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
 - 3) Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatscasserechnungen für 1858/60.
 - 5) Desgl., betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.
 - 6) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.
 - 7) Fernerer Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition aus Barfel um Errichtung einer Postspedition.

Vorsitzender: Präsident **Becker**, während eines Theils der Sitzung **Vicepräsident Pancraz**.

Am Ministertische: Regierungscommissäre **Bucholz** und **Ruhstrat**.

Der Schriftführer **Strackerjan III.** verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Gesuch des Stadtmagistrats zu **Glöfleth**, betreffend den Bau einer Brücke zu **Huntebrück**; an den Finanzausschuß.
- 2) Petition aus **Heckeln** und den benachbarten Ortschaften wegen **Chaussirung** der **Harmenhauser Hellmer**; an den Finanzausschuß.
- 3) Drei Petitionen von **Turn- und Schützenvereinen** wegen **Volkswehr**, welche sofort an den Petitionsausschuß, zur Berücksichtigung bei seinem heutigen Berichte, abgegeben werden.
- 4) Gesuch der **Versammlung der Oldenburgischen Schleswig-Holstein-Ausschüsse**, betreffend die **Annahme** der jetzigen **Ausschufsanträge**; dasselbe wird verlesen.

Der Präsident kündigt an, daß bis Montag Abend (den 14. d. M.) Anträge zur zweiten Lesung folgender **Gesegentwürfe** einzubringen seien:

- 1) betreffend das **Cutiner Recht**.
- 2) betreffend **Abgaben** von den an den Nebenflüssen der **Emis** erbauten **Schiffen**.

3) betreffend **Zusatz** zu Artikel 110 der **Wegeordnung** bzw. zu der **Verordnung** vom 13. October 1862 zu diesem **Gesetz**.

4) betreffend die **Weideablösungen**.

Tagesordnung:

I. Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersazrichter für den Staatsgerichtshof.

Zum ordentlichen Richter wird gewählt der **Obergerichtspräsident von Buttell** in **Oldenburg** mit 47 Stimmen, eine Stimme ist auf den **Oberappellationsrath Becker** gefallen.

Zu Ersazrichtern werden gewählt: **Appellationsrath Bbbeker** und **Obergerichtsassessor Bulling** in **Oldenburg** und **Obergerichtsassessor Schmedes** in **Cutin**, der erste mit 47, der zweite mit 46, der dritte mit 39 Stimmen; außerdem sind Stimmen gefallen auf den **Amtsrichter Harbers**, den **Obergerichtsdirektor Ruhstrat** und die **Obergerichtsräthe Wieting, Hattenbach und Bothé**.

II. Wahl eines ständigen Landtagsausschusses.

Es werden gewählt zum **Vorsitzenden Appellationsrath Dannenberg** (außerdem sind Stimmen gefallen auf den **Oberappellationsrath Becker**; einige abgegebene Stimmen sind ungültig) mit 25 Stimmen; zu **Mitgliedern** die **Abgg. Althorn** mit 31, **Lenz** mit 24, **Brockhaus** mit 21, **Strackerjan II.** mit 23, **Brader** mit 17 Stimmen. Demnächst haben die meisten



Stimmen: aus den Abgg. für das Fürstenthum Lübeck der Abg. Greverus 22, von den Abgg. für das Fürstenthum Birkenfeld der Abg. Scriba 19, von den Abgg. für das Herzogthum Oldenburg die Abgg. Arkenau und Pancratz je 16 Stimmen; die übrigen Stimmen haben sich auf verschiedene Abgeordnete zersplittert.

III. Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen:

1. Gesuch des Jacob Jost, Zimmermeister zu Niederwörresbach, und Philipp Rieth, Maurermeister zu Herrstein, um gesetzlichen Schutz gegen Andrang Preussischer Bauhandwerker.

Berichterstatter Abg. **Gißel**: Jacob Jost, Zimmermeister zu Niederwörresbach, und Philipp Rieth, Maurermeister aus Herrstein, beschwerten sich, angeblich im Namen sämmtlicher Bauhandwerker des Fürstenthums Birkenfeld, darüber, daß Bauprofessionisten aus dem Preussischen, namentlich aus dem Regierungsbezirk Trier, einerlei, ob sie viel oder wenig von ihrem Geschäft verständen, jederzeit ungestört im Fürstenthum Birkenfeld selbstständige Arbeiten verrichten dürften, während Bauhandwerkern aus dem Fürstenthum Birkenfeld dies in Preußen nur gestattet, wenn sie sich dort einer Prüfung unterzogen hätten, die immerhin zeitraubend und kostspielig sei. Sie klagten weiter darüber, daß durch diese ungleiche Gewerbebestimmungen den Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthum Birkenfeld der Nachtheil entstehe, daß Preussische Professionisten sich in Masse im Birkenfeldischen einfänden und ihnen, obgleich daselbst an Bauhandwerkern durchaus kein Mangel sei, vielmehr, wie es in der Petition heiße, solche in Hülle und Fülle vorhanden seien, den Verdienst wegnähmen, so daß es Petenten an Arbeit fehle. Sie wünschten deshalb Schutz gegen diese Ueberfluthung des Fürstenthums durch Preussische Bauhandwerker und bäten um eine gesetzliche Bestimmung, wonach nur den Bauhandwerkern derjenigen Staaten es gestattet sei, im Fürstenthum Birkenfeld selbstständige Arbeiten zu übernehmen, für denen auch den Birkenfeldischen Handwerkern dasselbe Recht eingeräumt sei, eventuell, daß nur geprüfte preussische Meister im Fürstenthum Birkenfeld selbstständig Bauarbeiten übernehmen und ausführen könnten.

Was nun die Beurtheilung dieser Eingabe anlange, so müsse bemerkt werden, daß im Fürstenthum Birkenfeld die unbeschränkteste Gewerbefreiheit zur Betreibung von Handwerken bestehe. Jeder, sowohl Inländer wie Ausländer, könne daselbst ein Handwerk selbstständig je nach Belieben betreiben, ohne gesetzlich gezwungen zu sein, seine Geschicklichkeit durch eine Meisterprüfung oder dergl. vorher nachzuweisen, wie denn eine Gewerbeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld gar nicht bestehe. In der Preussischen Rheinprovinz sei dagegen nach der dort geltenden Gewerbeordnung die Erlangung der Meisterschaft von dem Ausfall einer Meisterprüfung abhängig. Dies sei der Grund, weshalb den Oldenburgischen Bauhandwerkern die Verpflichtung auferlegt werden könne, falls sie im Preussischen

selbstständig arbeiten wollten — was ihnen nie verwehrt werde — sich ebenfalls einer Meisterprüfung zu unterwerfen. Sei es nun auch durch diese verschiedene Gesetzgebung den Preussischen Handwerkern sehr erleichtert, im Fürstenthum Birkenfeld Arbeiten auszuführen, den Oldenburgischen dagegen das Arbeit-suchen in Preußen immerhin erschwert, so beschränke sich diese Belästigung doch auf das Unterwerfen unter eine Meisterprüfung. Den tüchtigen Oldenburgischen Professionisten könne und werde dies nicht abhalten, sofern er Arbeiten im Preussischen übernehmen wolle; in nicht seltenen Fällen werde sogar Preussischer Seits von diesen Prüfungen dispensirt, sofern der Handwerker aus dem Fürstenthum Birkenfeld nachweise, daß er in seinem Heimathland längere Zeit als Meister gearbeitet habe. Daß es den Oldenburgischen Handwerkern durch das Zulassen der Preussischen Professionisten an Arbeit fehle, könne nur als eine Uebertreibung bezeichnet werden, wie sich denn die Supplikanten selbst ein Armuthszeugniß gäben, wenn sie darüber klagten, daß sie in ihrem Fortkommen besonders durch Preussische Pfluscherprofessionisten, die selbst nicht einmal in Preußen eine Prüfung bestehen könnten, beeinträchtigt würden — denn daß ein tüchtiger Handwerker die Concurrenz eines Pfluschers nicht zu fürchten habe, darüber sei der Ausschuss nicht zweifelhaft. Die Preussischen Professionisten im Fürstenthum Birkenfeld nicht mehr zuzulassen oder ihnen eine Meisterprüfung aufzulegen, widerspreche total den Prinzipien der dortigen Gewerbefreiheit. Motive zur Beschränkung der bestehenden Gewerbefreiheit liegen zur Zeit nicht vor, wohl aber die Aussicht, daß Preußen seine Gewerbeordnung in nächster Zeit einer Prüfung unterziehe und dem Antrage der Kammer gemäß ihr eine freiere Bewegung gebe, auch hinsichtlich der Meisterprüfungen, die jetzt doch nur der Form nach beständen und in der That die Finanzquelle gewisser Beamten seien, Abänderungen vor-nähme. Bei dieser Sachlage könne der Ausschuss, ganz so, wie sich der Birkenfelder Provinzialrath auf eine ähnliche Eingabe derselben Supplikanten kürzlich ausgesprochen haben sollte, dem Landtag nur empfehlen, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

2. Petition des Gemeindevorstehers H. B. Harms zu Minsen auf Revision^o des Gesetzes vom 16. Juli 1860, betreffend die Verhältnisse der Insel Wangerooge (Ges. Samml. XVII., 437).

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** III.: Als die Verhältnisse der Insel Wangerooge der Art geworden, daß man den Einwohnern derselben die Aufrechterhaltung einer selbstständigen Gemeinde nicht mehr habe zumuthen können, sei zwischen Staatsregierung und Landtag ein Gesetz vereinbart, wodurch die Gemeinde aufgehoben und Wangerooge als Bauerschaft der Gemeinde Minsen zugelegt sei. Gegen dieses Gesetz sei die vorliegende Petition gerichtet. Dieselbe beklage sich zunächst darüber, daß die Gemeinde Minsen über diese Zulegung von Wangerooge nicht zuvor befragt sei. Der Aus-



schuß habe es nicht für nothwendig erachtet, Erkundigungen einzuziehen, ob die Gemeinde Minsen über die beabsichtigte Zulogung vorher gehört sei; wenn dies nicht geschehen, so verdiene das Verfahren keine Nachfolge, sondern eher Tadel; auf den Bestand des Gesetzes könne dieser Umstand nicht von Einfluß sein. Sodann beklage sich Petent über die Wirkungen des Gesetzes; Wangerooze sei sehr arm, nachdem durch das Eingehen des Bades die Hauptnahrungsquelle weggefallen sei und bedrohe die Gemeinde Minsen mit einer großen Armenlast, um so mehr, da zu erwarten stände, daß manche auf das Festland übergesiedelte Wangeroozer wieder auf die Insel ziehen würden. Das Gesetz gehe aber sehr vorsichtig zu Werke, indem es bestimme, daß die Unterstützungen, die Minsen für die ihrer Gemeinde zugelegten Wangeroozer aufbringen müßte, 6 Jahre lang aus der Staatskasse erstattet werden sollten. Das Gesetz sage, die Wangeroozer sollten Angehörige der Gemeinde Minsen sein, ihnen zu gewährende Unterstützungen sollten 6 Jahre lang aus der Staatskasse erstattet werden, es sei denn, daß die Inselaner auf andere Weise das Gemeindebürgerrecht von Minsen erworben hätten, insbesondere durch dauernden Wohnsitz ohne Unterstützung aus der Armenkasse. Aber auch für diesen Erwerb des Gemeindebürgerrechts würden für diesen Fall anstatt der sonst üblichen 3 Jahre 6 Jahre erfordert.

Der Ausschuß des Landtags, auf dem das Gesetz berathen, sei der Ansicht gewesen, daß der Rest der Bevölkerung der Gemeinde Minsen nur eine kleine Last bereiten würde; er theile diese Ansicht, die Bevölkerung bestände gegenwärtig aus 70 bis 80 Seelen, unter diesen der Pastor und einige Steueranfänger mit Familie. Es sei allerdings möglich, daß nach dem Festland übergesiedelte Inselaner nach Wangerooze zurückkehrten und auf diese Weise aus der erwähnten gesetzlichen Verordnung der Gemeinde Minsen eine größere Belästigung erwüchse. Diese Eventualität ruhe noch im Schooße der Zukunft, von den 6 Jahren seien erst 3 verflossen und sei noch nicht abzusehen, wie sich die Sache gestalten werde. Einen besonderen Antrag habe der Ausschuß daher nicht stellen wollen, wiewohl er der Ansicht sei, daß das über Wangerooze hereingebrochene Unglück von dem ganzen Lande zu tragen sei und daß daher, wenn sich eine übermäßige Belastung der Gemeinde Minsen herausstellen sollte, die Staatskasse auch ferner zur Tragung dieser Last beisteuern müßte. Vorläufig beantrage der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung,

Dieser Antrag wird angenommen.

3. Petition mehrerer Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe des Amts Bever, betreffend beschleunigte Ausarbeitung von Gesetzen zur verbesserten Einrichtung des Hypothekenwesens und zur Verbesserung des Vormundschaftswesens.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Der Artikel 215 des Staatsgrundgesetzes bestimme:

„Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung

der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatz der Spezialität, sowie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“

Gestützt auf diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung beantragten mehrere Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe des Kreisamts Bever dringend Beschleunigung der Gesetzesbearbeitung, soweit sie sich auf das Hypotheken- und das Vormundschaftswesen bezöge. Das Bedürfniß nach einer verbesserten Einrichtung des Hypothekenwesens sei in der That ein dringendes, die Uebelstände der gegenwärtigen Einrichtung seien bekannt: Unsicherheit des Grundeigenthums, das nur durch Convocationen vor Belastung mit Hypotheken sicher gestellt werde, Schwierigkeit auf Grundstücke anzuleihen, da der Beleger die größte Sorgfalt den erlassenen Convocationen widmen müßte, Unsicherheit der Gläubiger, die sich wiederum nur durch ein Provocationsverfahren vergewissern könnten, daß ihnen nicht ältere Hypotheken vorgingen. Das Bedürfniß einer Verbesserung dieses Zustandes sei schon länger empfunden und bereits ausgesprochen. Es sei nun nicht zu verkennen, daß die Staatsregierung unseres kleinen Landes nicht die Kräfte haben könne, gleichzeitig allen Anforderungen an die gesetzgeberische Thätigkeit zu genügen. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheine indessen gerade als ein günstiger, das Katasterwesen sei neu beordnet, und ließe sich an diese Grundlage die neue Einrichtung des Hypothekenwesens mit dem Grundsatz der Spezialität anknüpfen. Was das Vormundschaftswesen betreffe, so erscheine eine Revision desselben vielleicht weniger dringlich, insbesondere möge es fraglich sein, ob der Gesichtspunkt, den das Staatsgrundgesetz hervorhebe, die Betheiligung der Familie, bei näherer Prüfung sich nicht als wenig praktischer herausstellen werde. Indessen seien einige Theile der Revision jedenfalls sehr bedürftig, ein Theil hänge auch mit dem Hypothekenwesen so eng zusammen, daß gemeinschaftliche Bearbeitung möglich erscheine. Bei Gelegenheit der neuen Gerichtsverfassung habe der Landtag zuletzt in dieser Richtung einen Beschluß gefaßt, seitdem seien einige Jahre verflossen, ohne daß die Sache weiter geheißen und möchte es daher wohl an der Zeit sein, der Staatsregierung die Beordnung dieser Rechtssphären einmal wieder dringend anzuempfehlen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen, wird angenommen.

4. Petition des Gemeinderaths zu Zetel, betreffend die Neubildung der Hypothekenämter eventuell die Verlegung des Hypothekenamts für den früheren Kreis Neuenburg nach Barel.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Sofern Petenten allgemein den Wunsch einer Reorganisation des Hypothekenwesens aussprächen, finde ihr Gesuch durch die Beschlußfassung zu 3 seine Erledigung, sofern sie ihr Petition



auf die Neubildung der Hypothekenämter beschränkten, erscheine es nicht rathsam, unter Beibehaltung des gegenwärtigen Systems einen Theil aus der jetzigen Einrichtung herauszuweisen und neu zu gestalten; was schließlich insbesondere die Verlegung des Hypothekenamts für den früheren Kreis Neuenburg nach Barel anlange, so wäre eine solche Maßregel einestheils mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft, andertheils wohl kaum der Mehrzahl der Kreisbewohner erwünscht. Der Ausschuss beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Suhren: Er wünsche, wenn es irgend möglich sei, wenigstens die Verlegung des Hypothekenamts für das frühere Amt Bockhorn nach Barel; es würde dies eine große Erleichterung für die kleinen Andauer bei Zetel, Grabstedterfelde u. s. w. sein, denen aus der gegenwärtigen Einrichtung die erheblichsten Schwierigkeiten entgegenständen, wenn sie Geld anzuleihen beabsichtigten.

Er beantrage:

der Landtag wolle beschließen, anstatt des vom Petitionsauschusse gestellten Antrags:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dem Hypothekenamte zu Barel die Bücher der Pfandprotokolle des früheren Amtes Bockhorn können übergeben werden.

Der Antrag des Abg. Suhren ist nicht genügend unterstützt, der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

5. a. Petition des Ortsvorstehers Wenkebach zu Hooftiel und Genossen, und

b. Petition des Gemeindevorstehers Fimmen zu Pakens und Genossen, betreffend Verlegung eines Amtes oder Amtsgerichts nach Hooftiel, eventuell doch Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage zu Hooftiel.

Berichterstatter **Abg. Strackerjan III.:** Beide Petitionen gingen auf die Einrichtung eines Amtes zu Hooftiel, die erstere bitte eigentlich nur um ein Amtsgericht, aus der Begründung gehe aber hervor, daß sie auch ein Verwaltungsamt am Ort zu haben wünschten. Die Ortsgemeinde bitte ferner, falls die Verlegung einer Abtheilung von Zever nach Hooftiel nicht zweckmäßig erscheine, um die Abhaltung von Sprechtagen an ihrem Orte, etwa ein oder zwei Mal im Monat. Zur Begründung des Gesuches würden geltend gemacht: der rege Schiffsverkehrs mit Strandungs- und Havariefällen, die Nothwendigkeit der steten Beaufsichtigung von Deichen und Sielen durch die Behörde. Diesen Bedürfnissen genüge das entfernte Amt in Zever nicht, der Weg dahin sei so weit, daß manche wichtige Schiffsfahrtsangelegenheit nicht erledigt werden könnte, wodurch erheblicher Schaden verursacht würde.

Als Beleg enthalte eine Anlage statistische Nachrichten aus 1863, nach denen in diesem Jahre 3 Strandungen vorgekommen und in drei Jahren 6 Schiffe mit Havarie in den Hafen eingelaufen seien. Der Ausschuss habe sich nicht bewogen gefunden, das Gesuch um ein Amt oder auch nur um

ein Amtsgericht zu befürworten. Die Nähe eines Gerichtes sei namentlich für einen Ort mit Schiffsverkehrs gewiß sehr angenehm, die Beaufsichtigung der Deiche und Sielen lassen die Anwesenheit eines Amtmanns wünschenswerth erscheinen; überhaupt sei es vortheilhaft und bequem für manche Geschäfte, die Behörde in unmittelbarer Nähe zu haben. Diese Rücksicht würde indessen zu weit führen, man würde dahin kommen, an allen größeren Orten mit irgend nennenswerthem Verkehr Ämter errichten zu müssen. Das Amt Zever, wenn man die weitesten Entfernungen nach den Sielörtern ins Auge fasse, einerseits von Hooftiel, andererseits von Horumerfiel nach dem Sitze des Amtes, scheine keinen zu großen Umfang zu haben und auch nicht unbequem gelegen. Auf der Geest kämen viel größere Entfernungen vom Amtssitze vor. Die Kosten einer anderen Einrichtung würden nicht im Verhältniß stehen mit den Unzuträglichkeiten oder doch Unbequemlichkeiten des jetzigen Zustandes.

Ueberhaupt erscheine die Wiederherstellung der kleinen Ämter bedenklich; er wolle in dieser Hinsicht nur auf einen Punkt aufmerksam machen, darauf, daß der von allem wissenschaftlichen Verkehr abgeschnittene Beamte selbst an Arbeitsfrische und Leistungsfähigkeit Einbuße erleiden müßte. Hinsichtlich der Bitte um Abhaltung von Sprechtagen sei der Ausschuss allerdings der Ansicht, daß die Einrichtung von Sprechtagen an geeigneten Orten zweckmäßig sei; im Allgemeinen habe aber bereits der Landtag sich in dieser Richtung ausgesprochen und ob gerade Hooftiel ein geeigneter Ort sei, das habe der Ausschuss nicht beurtheilen können. Es würden jedenfalls z. B. auch die Orte Lettens und Hohenkirchen in Frage kommen. Der Ausschuss gehe überdies davon aus, daß ein derartiges Arrangement am Einfachsten in der Weise getroffen werde, daß die betr. Gemeinde sich an das Amt wende, von dem ohne Zweifel das Nöthige erfolgen werde. Aus diesen Gründen werde Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Abg. Brader: Er stehe nicht auf dem Standpunkt des Ausschusses und des Berichterstatters, sei vielmehr der Ansicht, es müsse alles Mögliche geschehen, um die beschwerlichen, weiten Wege zum Amte abzukürzen. Er wisse es aus Erfahrung, wie sauer es namentlich dem kleinen Mann werde, in Sturm und Regen auf schlechten Wegen 3 bis 4 Stunden unterwegs sein zu müssen, um vielleicht über eine Kleinigkeit vernommen zu werden. Er habe daher gehofft, der Ausschuss werde eine Einrichtung in Vorschlag bringen, die dem Bedürfnisse der Petenten möglichst abhelfe. Eine solche Einrichtung erscheine im Zeverlande besonders leicht, das Amt habe drei Amtsrichter mit dem nöthigen Unterpersonal, die sämmtlich in der Stadt Zever ihren Sitz hätten. Es möge für die Beamten angenehm und erwünscht sein, an einem größeren Orte, der auch wissenschaftliche Anregung böte, zu leben, aber es gebe manche Orte, die noch einsamer und doch der Wohnsitz von Beamten seien, die in gewissenhafter Pflichterfüllung ihrem Berufe vollständig genügten.



Sollte es nicht zweckmäßig sein, eine Abtheilung des Amtes aus der Stadt Zever nach einem andern Ort zu verlegen, so möchte er doch der Staatsregierung zur Erwägung vorstellen, ob nicht überhaupt die Amtsrichter an geeignete Orte ihres Bezirks zur regelmäßigen Abhaltung von Sprechtagen zu schicken seien. In Zwischenahn habe man auf dem Wege der Vereinbarung durch die Güte der Amtsrichter Kunde und Harbers eine solche Einrichtung ins Leben gerufen; man wisse es diesen Richtern Dank, daß sie dem Wunsche Zwischenahns entsprochen hätten, obgleich die Kosten von der Kirchspielskasse getragen werden müßten. Man glaube, das Opfer der Gemeindefasse sei nicht zu groß, um den Zwischenahner Zeitverlust und saure Wege zu ersparen. Daß eine solche Einrichtung auf der Geneigtheit der Amtsrichter beruhe, sei gewiß nicht am Plage.

Er beantrage:

Der Landtag stelle an die Staatsregierung das Ersuchen, an den Orten des Landes, an welchen es der weiten Entfernung vom Gerichtsorte halber erforderlich erscheinen möchte, durch die betreffenden Amtsgerichte Gerichtstage abhalten zu lassen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Strackerjan III.**: Der Ausschuß sei nicht der Ansicht und glaube er, das auch nicht gesagt zu haben, daß die Abhaltung von Sprechtagen in den vom Amtssitze entfernteren Orten unzuweckmäßig sei. Vielmehr habe sich der Landtag bereits für ein solches System ausgesprochen und könne der Ausschuß dem nur beitreten. Die Abhaltung von Sprechtagen in Hooftiel habe nur nicht befürwortet werden können, da der Ausschuß nicht in der Lage gewesen sei, zu beurtheilen, ob Hooftiel gerade ein solcher passender Ort sei. Das vom Vorredner angeführte Beispiel Zwischenahns spreche für die Auffassung des Ausschusses; diese Gemeinde habe sich als thätig und entschlossen bewiesen, habe sich ans Amt gewandt und ohne Landtag die Einrichtung ins Leben gerufen. Stelle sich im Zeverland ein ähnliches Bedürfnis heraus, so möge man dies Beispiel nachahmen; er sei überzeugt, das Amt Zever werde den Wünschen eben so bereitwillig entgegenkommen, wie das Amt Westerstede.

Gegen den Antrag des Abg. Brader sei nicht viel zu sagen, er müsse denselben aber für überflüssig halten, eben weil man die Regelung den betreffenden Gemeinden getrost überlassen könnte. Wären dieselben bereit, die Kosten mit zu tragen — und mehr geschehe seines Wissens auch nicht von der Gemeinde Zwischenahn — so sei dies der beste Maßstab für das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

Abg. **Brader**: Der Vorredner habe ihn nicht eines Andern belehrt. Er sei überzeugt, daß es Vertlichkeiten gebe, wo die in Rede stehende Einrichtung zweckmäßig, die Bestreitung der Kosten aus der Gemeindefasse aber unthunlich sei. Hier müsse die Staatskasse eintreten. Er sei überzeugt, man werde schließlich dahin kommen, die Kosten von Sprechtagen

außerhalb des Amtsgerichtsitzes an allen irgend erheblichen Orten aus der Staatskasse zu bewilligen und diese Last nicht der Gemeinde aufzubürden.

Die Bewilligung aus der Gemeindefasse zu diesem Zwecke sei praktisch eine eigene Sache. Der Nutzen der Einrichtung komme wesentlich dem kleinen Manne zu Gute, der dadurch der vielen zeitraubenden, mühsamen Wege überhoben werde; der Wohlhabende, den Geschäfte nach dem Amte riefen, könne anspannen lassen und erleide durch den Zeitverlust nicht so unmittelbar eine Einbuße an seinem Erwerb, wie derjenige, dessen Haupterwerbsquelle seine eigene Arbeitskraft sei. Nun sei es aber bekannt, daß in den Gemeinderäthen vorzugsweise die Wohlhabenden säßen, auf die der größere Theil der Kosten fiel, während ihr Interesse an der Einrichtung geringer sei. Daher erscheine es zweckmäßig, daß die Staatsregierung die Anordnung treffe und gerechtfertigt, daß die Staatskasse die Kosten trüge. In Zwischenahn sei die Gemeindevorstellung so zusammengesezt gewesen, daß man einen derartigen Beschluß habe durchbringen können, in andern Orten sei dies vielleicht nicht der Fall und liege darin kein Grund, von der Abhaltung von Sprechtagen zu abstrahiren.

Abg. **Selkman II.**: Die Kosten der Abhaltung von Sprechtagen der Staatskasse aufzulegen, wie Vorredner wolle, dem könne er nicht beitreten und halte die dafür geltend gemachten Gründe nicht für stichhaltig. Hauptsächlich sei darauf hingewiesen, daß die kleinen Leute, denen mühsame und zeitraubende Wege durch diese Einrichtung erspart würden, ein Interesse hätten, während der Wohlhabende mit eigenem Gespann nach dem Amtssitze hinfahren könnte. Das Hinfahren verursache gewiß mehr Kosten, als das Hingehen. Dem Wohlhabenden komme seines Erachtens gerade umgekehrt die Einrichtung mehr zu Gute, als den Unbemittelten. Es liege in der Natur der Sache und sei hinlänglich bekannt, daß mit dem Vermögen sich auch die Geschäfte, die man bei den Behörden zu verrichten habe, steigerten; mit den Geschäften vermehre sich verhältnißmäßig das Interesse an der Möglichkeit, dieselben an Ort und Stelle abzumachen. Jeder Weg nach dem Amtssitze erfordere einen nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit, Arbeitskraft, Fuhrkosten.

Es sei daher kein Grund, auf die Staatskasse zurückzugreifen. Würden die Kosten aus der Gemeindefasse bestritten, so sei die Geneigtheit der Gemeinden, dies Opfer zu bringen, wie der Berichterstatter bereits bemerkt, der richtige Messer für das Bedürfnis. Nähme man die Kosten aus der Staatskasse, dann würden beim nächsten Landtag Petitionen aus allen Gemeinden des Landes einlaufen; diese provozire man durch einen derartigen Beschluß und gebe den einzigen Maßstab für das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses aus der Hand. Für den Beamten bringe die Einrichtung Geschäftsstörung und Zeitverlust mit sich; dies könne man ihm zumuthen, wenn sich in der Opferwilligkeit der Interessenten das Bedürfnis dokumentire. Verlange man von der Gemeinde



kein Opfer, dann würden statt einer Petition Duzende einlaufen.

Der Antrag Brader's sei übrigens garnicht ausführbar, das Budget sei bereits berathen und darin seien die für die vorgeschlagene Einrichtung erforderlichen Mittel nicht vorgesehen. Ohne eine außerordentliche Geldbewilligung zu diesem Zweck seitens des Landtags sei also die Staatsregierung garnicht in der Lage, in der im Antrage bezeichneten Richtung vorzugehen.

Es wäre allerdings ein Fall vorgekommen, wo die Kosten für Abhaltung von Sprechtagen aus der Staatskasse bewilligt wären. Wie den Abgeordneten, die Mitglieder des vorigen Landtags gewesen, erinnerlich sein werde, sei dies Verfahren damals als ein ausnahmsweises, durch außerordentliche Umstände gebotenes angesehen worden. Es habe diese Einrichtung im Amte Stollhamm getroffen werden sollen und habe es billig erscheinen müssen, die Kosten auf die Staatskasse anzuweisen, weil Stollhamm zum Sitze des Amtes bestimmt, der Amtssitz aber in den alten Lokalitäten zu Ellwürden geblieben sei, das einem großen Theil der Amtseingesessenen weit unbequemer läge. Ein solcher Ausnahmefall könne nicht als Norm dienen, als Regel müsse man dabei stehen bleiben, wie es in Zwischenahn gehalten werde, wo die Gemeindefasse die Kosten bestreite.

Abg. **Muffell**: Er müsse sich für den Brader'schen Antrag aussprechen; die Einrichtung sei keine Sache, die zwischen einzelnen Gemeinden und Amt zu vereinbaren sei, sondern eine Sache, die im Landesinteresse allgemein beordnet werden müßte. Wenn die Belästigung der einzelnen Bewohner verringert, Zeit, Geld und Arbeitskraft gespart würden, so habe der ganze Staat ein Interesse an der Einrichtung — und meine er, daß dies wohl einen Grund abgeben könne, die Bestreitung der Kosten aus der Landeskasse zu rechtfertigen. Im Severland, glaube er, liege Veranlassung zu einer solchen Einrichtung vor. Daß der Amtsrichter, der es redlich meine, auch ohne dazu verpflichtet zu sein, sich gerne auf die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes einlassen werde, daran sei kein Zweifel; aber die Sache dürfe nicht von dem guten Willen des Einzelnen abhängen, sie müsse im allgemeinen Interesse organisiert werden. Daß von allen Seiten Petitionen einlaufen würden, sei nicht zu befürchten; die Regelung werde von der Staatsregierung nach Erwägung der Verhältnisse und des Bedürfnisses der in Frage kommenden Orte ausgehen.

Abg. **Selkman** II.: Der Vorredner wolle nicht eine derartige Einrichtung von der Gefälligkeit des jedesmaligen Amtsrichters abhängig sein lassen; damit sei er ganz einverstanden — es handele sich hier aber wesentlich um den Kostenpunkt. Der Amtsrichter könne von der vorgesetzten Dienstbehörde beauftragt werden und wünsche er, daß dies geschehe, wo die Gemeinde bereit sei, die Kosten zu tragen. Er wolle nur die Belastung der Staatskasse nicht, auf die von allen

Seiten angestürmt werde; man solle bedenken, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß es besser und weniger kostspielig sei, solche Ausgaben der Gemeindefasse zuzuweisen. Daß ein Petitionssturm in Folge der Annahme des Antrags eintreten werde, sei unzweifelhaft. Wenn erst in 3 oder 4 Orten die Einrichtung auf Staatskosten getroffen sei, dann würden Duzende kommen und dasselbe Recht beanspruchen. Unzufriedenheit und Klagen über Ungerechtigkeit in der Auswahl der Orte würden die unausbleibliche Folge sein. —

Der Abg. Brader bittet ums Wort.

Der Präsident ertheilt ihm das Wort nicht, da er bereits zweimal gesprochen habe.

Der Abg. Brader bittet ums Wort zur Geschäftsordnung; der Präsident bemerkt, daß es dazu eines schriftlichen Antrages bedürfe.

Abg. **Ahlhorn**: Er bitte ums Wort zur Geschäftsordnung: Es bedürfe keines schriftlichen Antrags, um das Wort zur Geschäftsordnung zu erhalten.

Der Präsident verliest die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung, nach der die Bitte ums Wort zur Verweisung auf die Geschäftsordnung eines schriftlichen Antrages bedarf.

Abg. **Muffell**: Es stehe nicht in dem Antrage des Abg. Brader, daß die Kosten der Einrichtung absolut aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Die Staatsregierung solle nur ersucht werden, in Erwägung zu ziehen, ob nicht an gewissen Orten Sprechtage einzuführen seien; wo es thunlich erscheine, möge die Staatsregierung zur Bedingung machen, daß die Gemeindefasse zu den Kosten beitrage. Im Allgemeinen sei die Einrichtung im Landesinteresse, wie die Organisation der Gerichte überhaupt, und könne man daher der Gemeinde nicht zumuthen, daß sie die Kosten träge. Er verweise auf das Beispiel Preußens, wo die gewünschte Einrichtung allgemein, und zwar auf Staatskosten bestehe.

Durch Beschluß des Landtags erhält der Abg. **Brader** das Wort:

Da er nur noch wenige Worte für seinen Antrag vorzubringen habe, würde er nicht zum dritten Mal um das Wort gebeten haben, wenn es nicht bereits früher mehrfach vorgekommen sei, daß der Präsident auch Solchen, die bereits zwei Mal gesprochen, ohne Weiteres das Wort gegeben hätte. Der Abg. **Selkman** habe geäußert, eine solche Einrichtung bestehe sonst nirgends auf Staatskosten — im Fürstenthum Birkenfeld sei es z. B. der Fall. Der Gesichtspunkt sei noch immer nicht allgemein genug und praktisch angelegt worden, daß die Behörden des Volks wegen und nicht das Volk der Behörden wegen da seien. Die Möglichkeit, Recht zu suchen und zu finden, dürfe nicht an weite Wege, an Aufwand von Zeit und Geld geknüpft werden. Es sei vielmehr Alles aufzubieten, so weit das Interesse des Staats es nur irgend zulasse, daß es den Leuten leicht gemacht werde, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Was die Bereitwilligkeit der Amtsrichter



anlange, so werde diese in vielen Fällen vorhanden sein, es sei aber auch die Antwort zu erwarten: ich will nicht und das Gesetz zwingt mich nicht.

Präsident: Was die Bemerkung des Abg. Brader anlange, es sei schon mehrfach vorgekommen, daß er (Präsident) einen Abgeordneten zum dritten Mal zum Wort gelassen habe, so könne er nur erwidern, daß er seines Wissens die Bitte ums Wort in solchen Fällen jedesmal zurückgewiesen habe; ein Mitglied des Büreaus stimme ihm hierin bei, das andere sei zweifelhaft, erinnere sich aber auch keines speziellen Falles, wo von ihm anders verfahren sei.

Durch Beschluß des Landtags erhält der Abg. **Sellmann II.** zum dritten Male das Wort: Er wolle nur einige thatsächliche Verhältnisse den Bemerkungen des Abg. Kuffell gegenüber constatiren. Derselbe habe auf Preußen Bezug genommen, ohne zu bezeichnen, welche dortige Einrichtung eine Analogie bieten sollte. In Rheinpreußen sei die unterste Instanz der Gerichte mit Einzelrichtern besetzt wie bei uns; die sog. Friedensrichter hätten dieselbe Competenz wie unsere Amtsrichter. Dort bestände die Einrichtung, daß außerhalb des Gerichtssitzes Gerichtstage abgehalten würden, überall nicht. Etwas Aehnliches finde sich in den übrigen Theilen der Monarchie, aber im Zusammenhang mit einer wesentlich anderen Gerichtsorganisation. Dort gäbe es keine Einzelrichter, die unterste Instanz sei ein Collegialgericht, und die Mitglieder dieses Collegialgerichts reisten als Comittirte für Bagatellsachen; jene Kreisgerichte mit großem Gerichtsbezirk seien also mit unseren Obergerichten in Parallele zu stellen, nicht mit den Amtsgerichten zu vergleichen. — Uebrigens sei er weit entfernt, gegen die Einrichtung zu sprechen, er wolle nur nicht, daß dieselbe auf Staatskosten getroffen werde. Wenn der Abg. Kuffell meine, das liege in dem Antrage nicht nothwendig, so ergebe die Rede des Antragstellers, daß derselbe in diesem Sinne aufgefaßt, interpretirt und motivirt werde. Durch Zustimmung zu dem Antrage erkläre man daher auch sein Einverständnis zu der Entscheidung der Kostenfrage im Sinne des Antragstellers. Sollte die Einrichtung aber nicht auf Staatskosten geschehen, dann sei der Antrag überflüssig, es genüge ein Auftrag der vorgesetzten Dienstbehörde an den Amtsrichter und daß ein solcher nicht ertheilt wäre, wo die Gemeinde zur Tragung der Kosten bereit gewesen, davon sei ihm kein Fall bekannt.

Abg. **Bartel:** Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß der Nutzen solcher auswärtiger Gerichtstage — Sprechstage, wie der Antrag und die Debatte sie bezeichne — nicht zu hoch anzuschlagen sei; die Auskunft, die das Publikum wünsche, sei in der Regel eine solche, die aus den Akten zu entnehmen sei; um den Fragstellern zu genügen, müßte der Amtsrichter daher seine ganze Registratur bei sich führen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Er wolle nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Annahme des An-

trags eine Menge Petitionen hervorrufen werde; man fordere die Staatsregierung auf, zu erwägen, wo derartige Sprechstage einzurichten seien, jeder Ort, der diese Einrichtung bei sich wünsche, werde nicht verfehlen, in Gesuchen seinen Wünschen Ausdruck zu geben. Man möge ferner bedenken, auch der Tag eines Amtsrichters habe nur 24 Stunden und ein Theil seiner Zeit werde durch Geschäfte außerhalb seines Berufes absorbiert; wenn der Amtsrichter viel unterwegs sein sollte, werde er nicht wissen, woher die Zeit nehmen. Wenn Jeder, wie man sage, 3 Amtsrichter vollständig beschäftige, so würde, wenn ein Theil ihrer Zeit durch Reisen in Anspruch genommen würde, vielleicht ein vierter nothwendig sein. Man könne im Augenblick die Tragweite dieses Antrags nicht übersehen und solle sich hüten, etwas einzuleiten, was Einem über den Kopf wachsen könnte.

Der Ausschußantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen, der Antrag des Abg. Brader wird ebenfalls angenommen.

6. Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Aufhebung eines von den Pastoren an die Schullehrer der Landgemeinde ergangenen Verbots, bei Beerdigungen im Sterbehause Gebete oder ein Wort der Erbauung zu sprechen.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg enthalte die Bitte: „der Landtag wolle ihnen möglichst zu ihrem Rechte verhelfen und, wenn thunlich, für die Aufhebung des betreffenden Verbots Sorge tragen.“ Petenten stützten sich zunächst auf den Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet:

„Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebrauch.“

Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung solle verletzt sein dadurch, daß von den Pastoren den Schullehrern der Landgemeinde der Befehl zugegangen sei, im Sterbehause keine Gebete oder Worte der Erbauung zu sprechen, also durch ein Verbot, kein geistliches Amt zu verwalten. Der Ausschuß könne nicht finden, wie durch solchen Befehl die Gemeinde oder die Schullehrer in der Freiheit ihrer Religionsübung verletzt seien. Es sei nach wie vor, trotz des Verbotes, einem Jeden unbenommen, wie und nach welcher Religion er seine häusliche Andacht verrichten wolle. Jenes Verbot könne seinen Grund nur haben in einem dienstlichen Verhältniß, in welchem die Lehrer zu den Pastoren ständen — wäre das nicht der Fall, so würden die Lehrer sich nicht daran kehren. Handele es sich aber um einen kirchlichen Act, wo die Pastoren berechtigt seien, ihr Amt zu wahren, dann gehe die Frage die innere Ordnung der Kirche an, mit der der Landtag Nichts zu schaffen habe. Petenten müßten sich, wenn sie sich beschwert fühlten, an die kirchlichen Behörden wenden und wenn dies ohne Erfolg sei, an die Synode. Der Fall könne nur so liegen, daß es sich darum handele, ob die Lehrer der Land-



gemeinde, welche bei kirchlichen Beerdigungen Küsterdienste zu verrichten schienen, befugt wären, bei kirchlichen Beerdigungen statt der Geistlichen, zu deren Amt solches gehöre und die selbst dies ihr Amt wahrnehmen wollten, Gebete zur verrichten und zu predigen. Dies sei ohne Zweifel eine Frage der Kirchenordnung; der Landtag könne in der Sache nichts Anderes thun, als, wie er Namens des Ausschusses beantrage, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Sullmann**: Seiner Ansicht nach werde die Sache vom Ausschuss und von dessen Berichterstatter nicht ganz richtig aufgefaßt. Nach dem, was er von Hörensagen und auf Grund gelegentlicher Erkundigungen davon wisse, sei durchaus nicht davon die Rede, daß die Lehrer, da wo der Pfarrer selbst gegenwärtig sei, sich an dessen Stelle zur Leitung einer Andacht vordringen wollten, sondern es handele sich darum, ob die Lehrer bei Beerdigungen entfernter wohnender Leute, in Fällen, wo der Pfarrer schon aus Rücksicht auf die Kosten nicht gerufen sei, am Sarge auf Wunsch der Angehörigen und in Gemäßheit alter Sitte ein Gebet oder ein Wort der Erbauung sprechen dürften. Er stimme damit überein, daß der Landtag in dieser Angelegenheit nichts thun könne, als zur Tagesordnung überzugehen, aber er sei auch überzeugt, daß die Petenten weder bei der Synode noch bei anderen kirchlichen Organen Recht zu suchen brauchten — sie sollten, unbekümmert um Befehle und Anordnungen von inkompetenten Behörden, die weder mit einem Recht zur Erlassung noch mit einer Handhabe zur Aufrechterhaltung derselben ausgerüstet seien, in der alten Sitte nach wie vor fortfahren. Es handele sich hier um die Stellung der Lehrer und der Hausherren zu der Geistlichkeit. Der Lehrer sei kein Untergebener des Pfarrers; es komme allerdings vor, daß der Lehrer kirchliche Funktionen verrichte und dafür eine Vergütung beziehe, die nicht zu seinem Einkommen als Lehrer gerechnet werden könnte. Ein derartiger Kirchendienst der Lehrer komme namentlich auch bei Beerdigungen vor; wollten sich die Lehrer an das in Rede stehende Verbot der Pastoren nicht kehren, so fehlten sie sich allerdings der Eventualität aus, daß ihnen diese Funktion mit dem Einkommen für dieselbe entzogen würde. Diese Gefahr sei nicht hoch anzuschlagen, es würden sich kaum andere geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme dieser Funktionen finden.

Was den Hausherrn betreffe, so könne dieser ohne Frage in seinem eigenen Hause reden, beten und predigen lassen, wann und wen er wolle, auch der Oberkirchenrath könne ihm diese Befugniß nicht schmälern. Rede also der Lehrer am Sarg auf Wunsch des Hausherrn, so könne jenes Verbot dem Hausherrn nichts anhaben, aber auch dem Lehrer nicht, denn dieser sei den Pastoren nicht unterworfen. Was den Lehrer abhalten könne, dem Wunsche des Hausherrn zu entsprechen, das sei die Furcht, daß er durch die Geistlichkeit in seiner Carriere Nachtheil erleide, auf die dieselbe durch die von ihr eingeholte Beurtheilung nicht von Einfluß sei; er glaube aber

das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß ein so ungerechter Einfluß nicht zur Geltung kommen werde.

Abg. **Oldejohnns**: Er sei mit dem Vorredner ganz einverstanden und sehe wohl ein, daß es nicht richtig gewesen sei, sich an den Landtag um Abhülfe zu wenden. Er hoffe, die Schullehrer würden schon wieder Muth bekommen und die Landgemeinde Oldenburg brauche nicht auf die Ausübung der alten Sitte zu verzichten. Man werde selbst wissen, wie man es in seinen eigenen Häusern zu halten habe und brauche sich auch nicht an die Synode um Schutz zu wenden.

Schluß der Debatte.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Da von den Vorrednern kein Antrag gestellt sei, würde er auf das letzte Wort verzichten können, wenn er nicht auf die Darstellung des Abg. **Hullmann** einige berichtigende Worte zu erwidern hätte. Es könne sich hier nur handeln um einen kirchlichen Akt, also um eine Frage kirchlicher Ordnung. Wäre es eine stille Beerdigung, wollten die Leute mit kirchlicher Ordnung und Geistlichkeit Nichts zu thun haben, dann habe kein Mensch ein Einspruchsrecht. Der Küsterdienst gehöre zu den „Ergöglichkeiten“ der Lehrer der Landgemeinde Oldenburg und bezögen dieselben für diese „Hülfsküstererei“, soviel er erfahren, seit langen Jahren bestimmte Spesen. Die früheren Geistlichen hätten es nun geschehen lassen, daß die Lehrer bei Beerdigungen auch Gebete und ein Wort der Erbauung gesprochen hätten, sie hätten sich weiter um die Sache nicht bekümmert; ob sie keine Lust zu diesen Predigten gehabt, ob es ihnen an Dienst-eifer gefehlt, ob sie die Lehrer für befähigter gehalten hätten, das wisse er nicht. Jetzt, müsse er annehmen, wollten die Pastoren ihres Amtes warten und die Leute, die eine kirchliche Beerdigung haben, die ihre Angehörigkeit zur Kirche nicht verleugnen wollten, müßten sich der kirchlichen Ordnung fügen. Das Amt des Wortes komme den Pastoren zu, das Amt des Küsters sei, die niederen Dienste zu leisten; so sei es nach allgemeiner Ordnung der Kirche. Der Küster habe dabei den Weisungen des Geistlichen, als Dienstthuender, Folge zu leisten. Ob in dem vorliegenden Falle die Geistlichen ihre Befugniß überschritten, darüber könne und wolle er nicht urtheilen, dahinein habe sich der Landtag nicht zu mischen. Wäre es geschehen, so hätten die Verletzten Abhülfe in der Kirche zu suchen. So sei es hinsichtlich derjenigen Personen, die sich zur Kirche halten wollten, und von der Landgemeinde Oldenburg sei er überzeugt, daß sie sich als ein Glied der evangelisch-lutherischen Landeskirche fühle — wer nicht zur Kirche gehören wolle, der brauche sich an kein Verbot der Geistlichen zu kehren, an keine kirchliche Ordnung zu binden.

Der Abg. **Oldejohnns** bittet ums Wort; vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß er, da die Debatte geschlossen sei, nur durch Beschluß des Landtags das Wort erhalten könne, verzichtet derselbe.

Der Ausschußantrag wird sodann angenommen.



7. Vorstellung und Bitte des früheren Lehrers von Botelesch, Leopold Anton Benediek, zu Hagen bei Bechta, betreffend dessen Entlassung aus dem Schuldienste.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petent sei provisorisch angestellter Lehrer gewesen und als solcher entlassen — wie es in der dem Berichte angelegten Resolution heiße: „wegen mangelnder Befähigung“. Später habe er sich ein Zeugniß erwirkt, wonach ihm bescheinigt werde, daß er zwar theoretisch genügend ausgebildet, praktisch aber unbrauchbar sei. Diese Entlassung habe schon zu einer Petition an den vorigen Landtag geführt, über welche zur Tagesordnung übergegangen sei. Die Beschwerde habe sich einestheils auf verschiedene Bestimmungen des Schulgesetzes bezogen, um deren Auslegung gebeten sei, andererseits in Bezugnahme auf das Staatsgrundgesetz darauf, daß dem Petenten der Bericht, auf Grund dessen er entlassen sei, nicht zur Rechtfertigung sei mitgetheilt worden. Er wiederhole jetzt seine Bitte, daß ihm die Gründe seiner Entlassung zur Rechtfertigung mitgetheilt würden und beziehe sich zunächst auf das Staatsgrundgesetz Art. 47:

Dieser Artikel bestimme:

§. 1. Jeder hat — das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§. 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§. 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen Demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Die vorgeschriebene Mittheilung der Entscheidungen und der Berichte beziehe sich also auf letztere nur insofern, als die Resolution auf denselben als auf ihrem Entscheidungsgrunde beruhe. Nach Art. 32 des Schulgesetzes müsse sich jeder provisorisch Angestellter sofortige Entlassung ohne Weiteres gefallen lassen; — wenn nun dem aus dem provisorischen Schulamte entlassenen Benediek angegeben sei, er wäre unfähig, so erscheine das als genügender Grund der Entlassung und als eine genügende Angabe des Entscheidungsgrundes. Wenn sich Petent jetzt ferner unter Berufung auf Art. 35 §. 2 des Schulgesetzes darüber beschwere, daß er über den seine Entlassung veranlassenden Bericht nicht vernommen sei, so komme dies Gesetz hier nicht zur Anwendung, da es sich eben um Entlassung, Kündigung des provisorischen Dienstes handle, nicht um Erkennung einer Disciplinarstrafe, von der jener angezogene Artikel rede.

Der Ausschuß beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

8. Bitte des Gemeinderaths zu Sande, betreffend Errichtung einer Apotheke zu Sande.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Die Gemeinde Sande habe bei Großherzoglicher Regierung die Concessionirung einer Apotheke in Sande beantragt, ihr sei zur Resolution erfolgt, zunächst sei der, allerdings schwer zu erbringende Nachweis zu liefern, daß eine Apotheke in Sande bestehen könne. Was dann in der Sache weiter erfolgt, sei nicht näher zu ersehen, am 4. Juni 1863 sei von der Regierung resolvirt, daß die Errichtung einer Apotheke in Sande mit Rücksicht auf die bestehenden benachbarten Apotheken nicht genehmigt werde.

Es hätten durch das Amt Jever veranlaßte Verhandlungen mit dem Amte Wittmund stattgefunden — was da verhandelt sei, ergebe die Petition ebenfalls nicht. Bei dieser letzten Resolution glaube nun die Gemeinde Sande, obgleich ihr dieselbe als Entscheidung der Staatsregierung eröffnet sei, sich nicht beruhigen zu können. Sie glaube, der Entscheidungsgrund, daß eine Apotheke in Sande nicht bestehen könne mit Rücksicht auf die nur $1\frac{3}{4}$ Stunde (so heiße es in der Petition wohl in Folge eines Schreibfehlers, die Entfernung betrage nur $\frac{3}{4}$ Stunde) von Sande entfernte Apotheke zu Neustadt-Gödens sei nicht ausreichend, da nur die Möglichkeit des Bestehens neben den inländischen Apotheken in Frage komme. Letztere könnten aber durch die Errichtung einer Apotheke in Sande nicht leiden; die zu Jever sei zu weit entfernt und auch Fedderwarden sei weiter als Neustadt-Gödens und erwüchse beiden benachbarten Apotheken des Inlandes also keine Concurrnz. Zum Beweise des Bedürfnisses berufe sich die Petition darauf, daß Sande jährlich 1500 Thlr. für Medicamente verausgabe, eine Summe, die fast zum vollen Betrage ins Ausland fließe und für eine Apotheke in Sande ein genügendes Einkommen ausmachen werde. Von diesem in Sande für Arzneimittel verausgabten Gelde werde nun ohne Zweifel ein Theil, vielleicht die Hälfte, der Apotheke in Sande zufließen; denn ob die Kranken und Hülfesuchenden die Landesgrenze respektiren würden, siehe dahin und sei zu vermuthen, daß die Entfernung entscheiden werde. Der Ausschuß beantrage indessen in Rücksicht auf die früheren Beschlüsse des Landtags, daß die Regierung überall, wo Gesuche um Errichtung von Apotheken gestellt würden, thunlichst auf dieselben eingehen möge: —

der Landtag beschließe: die Bitte sei Großherzoglicher Staatsregierung zur thunlichen Berücksichtigung zu empfehlen,

Abg. **Brader**: Mit der Empfehlung der Bitte zur Berücksichtigung sei er einverstanden, er wünsche nur, daß das Wort „thunlich“ gestrichen wäre. Die Bedürfnisfrage sei hinlänglich untersucht, und wenn man das Prinzip festhalten wolle, daß mit Errichtung von Apotheken überall vorgegangen werden müsse, wo die Anlage nützlich und nothwendig sei, dann habe Sande gewiß Anspruch auf eine Apotheke. Dem Vernehmen nach habe auch der Arzt in Sande erklärt, wenn keine Apotheke nach dem Ort komme, werde er denselben wieder verlassen, so daß die Nichtgewährung der Bitte für die



Gemeinde von doppeltem Nachtheil sein würde. Daß Sande einen eigenen Arzt habe und nähere, sei hinlänglicher Beweis, daß dort auch eine Apotheke bestehen könnte. Er hoffe, daß die veralteten Privilegien der Apotheken bald ganz aufgehoben würden; daß dies unbeschadet des Gemeinwohls geschehen könne, habe das Beispiel größerer Staaten gezeigt, die sich nicht gescheut hätten, diesen Schritt zu thun. Er setze dabei voraus, daß nach wie vor der Staat eine Controlle über die Apotheken ausübe und daß die Pharmazeuten einer Staatsprüfung unterworfen blieben.

Abg. Soting: Eine Ausgabe von reichlich 1500 Thlr. für Medicamente habe die Gemeinde Sande nachweisen können. Wenn der Berichterstatter in Zweifel ziehe, welcher Theil dieser Einnahme der Sander Apotheke zuschließen werde, und annehme, daß ein Theil nach wie vor nach Neustadt gehen würde, so könne er dem nicht beitreten. Wenn man sich die Lage der beiden Orte vergegenwärtige und in Betracht ziehe, daß die hannoverschen Apotheken einen um 25 % höheren Preis für Medicamente hätten als die Oldenburgischen, so sei eher anzunehmen, daß die Sander Apotheke hannoversche Kunden haben werde, als daß Einwohner der Gemeinde Sande sich nach Neustadt wenden würden. Im Uebrigen pflichte er dem Abg. Brader bei.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

9. Vorstellung des Gemeinderathsmitgliedes Lankenbeck in Cutin, des Bauervogts Schuhmacher in Bissau und des Bauervogts Druckhammer in Meinsdorf mit der Bitte: die Anlage einer zweiten Apotheke in Cutin, durch Ertheilung einer Concession an den Pharmaceuten Kirchmann, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur baldigen Gewährung zu empfehlen.

(Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die vorliegende Petition sei von den drei Petenten unterschrieben, deren Namen unter drei an Großh. Regierung eingereichten Gesuchen aus Cutin und Umgegend, denselben Gegenstand betreffend, obenau gestanden haben sollen. Die Petition führe aus, daß der Ertrag der Cutiner Apotheke ein so reicher sei, daß recht gut zwei Apotheken am Ort bestehen könnten. Mehrfache Eingaben um Concessionsertheilung, zuletzt von dem Pharmazeuten Kirchmann, seien trotzdem abschlägig beschieden und wende man sich nunmehr an den Landtag mit der Bitte, nach Erwägung der Sachlage die Anlage einer zweiten Apotheke in Cutin durch Concessionsertheilung an den im Publikum bekannten und Vertrauen genießenden Pharmazeuten Kirchmann der Staatsregierung zu empfehlen. — Der Ausschuf habe Anstand nehmen müssen, dem Landtag die Empfehlung der Concessionsertheilung an eine bestimmte Person vorzuschlagen, da derselbe den Mann nicht kenne und nicht in der Lage sei, zu beurtheilen, inwiefern bei der Ertheilung einer Concession andere Persönlichkeiten zu berücksichtigen seien.

Er beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung. Uebri-

gens sei in der Petition behauptet, daß die Apotheke in Cutin vor Kurzem für die Summe von 40000 Thlr. S. G. verkauft sei und einen jährlichen Reingewinn von 4000 Thlr. abwerfe. Dem Ausschusse scheine darnach, daß in Cutin eine zweite Apotheke recht wohl bestehen könne und die Errichtung derselben auch im Interesse des Publikums sei; da indessen die Petition nicht auf die Ertheilung einer Concession überhaupt gerichtet sei, und in dieser allgemeinen Fassung auch ein Gesuch an die Regierung nicht gerichtet zu sein scheine, habe der Ausschuf sich nicht veranlaßt gesehen, in dieser Richtung einen besonderen Antrag zu stellen.

Abg. Ahlhorn: Er würde mit dem Berichterstatter einverstanden sein, wenn die Gründe, aus denen die Petition nicht berücksichtigt werden könnte, im Bericht kurz angegeben wären und daran der Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung geknüpft sei. Eine bestimmte Person könne der Landtag zur Concessionsverleihung nicht empfehlen; sofern die Petition darauf gerichtet sei, enthalte sie also einen Formfehler; sofern sie auf Concessionirung überhaupt gerichtet sei, verdiene sie Berücksichtigung.

Er beantrage daher, daß man den Ausschufsantrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung ablehne, dann würde die Petition an den Ausschuf zurückgehen, mit einem kurzen Bericht und dem der Sachlage entsprechenden Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung wieder eingebracht werden. — Die Cutiner hätten dasselbe Recht auf Berücksichtigung wie Sande.

Auf Anfrage des Vorsitzenden, ob Vorredner einen Antrag auf Zurückweisung der Sache an den Ausschuf oder auf motivirte Tagesordnung stellen wolle, erwidert derselbe, er halte einen Antrag nicht für erforderlich; werde der Ausschufsantrag abgelehnt, so ginge die Sache seiner Ansicht nach selbst an den Ausschuf zurück.

Abg. Dannenberg: Er halte der Ausführung des Abg. Ahlhorn gegenüber für ausreichend, wenn der Bericht Auskunft über die Gründe des Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung gebe.

Der Ausschufsantrag wird abgelehnt.

Vorsitzender: Es frage sich jetzt, ob die Sache nunmehr einer anderweitigen Erledigung bedürfe; und ob der Landtag damit einverstanden sei, daß die Petition an den Ausschuf zur weiteren Berichterstattung zurückgehe?

Abg. Dannenberg: Worüber der Ausschuf noch berichten solle? er habe seinen Bericht erstattet und müßte ihm doch ein Antrag vorliegen, über den er berichten solle.

Abg. Selkmann II.: Es wäre vom Abg. Ahlhorn ein Gegenantrag zu stellen gewesen, jetzt liege in der That Nichts vor, worüber Bericht erstattet werden könnte.

Abg. Ahlhorn: Ein solches Zurückgehen einer Sache an den Ausschuf zur weiteren Berichterstattung wäre sonst auch schon vorgekommen; schriftliche Anträge könne man so rasch nicht formuliren. Es werde genügen, wenn der Ausschuf



das in seinem schriftlichen Bericht sage, was der Abg. Dannenberg so eben mündlich als Berichterstatter vorgetragen habe.

Vorsitzender: Ein Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung sei nicht gestellt; wenn der Landtag nicht dahin Beschluß fasse, werde die Sache von selbst seiner Ansicht nach nicht an den Ausschuß zurückgehen.

Abg. **Dannenberg:** Die Sache liege so, daß der Landtag durch seine Abstimmung gezeigt, er wolle nichts beschließen. Das sei aber in Wirklichkeit: Uebergang zur Tagesordnung. Wie nun, wenn ausdrücklich Uebergang zur Tagesordnung beschloffen wird, jeder Abgeordnete eine Verhandlung über den betreffenden Gegenstand durch einen selbständigen Antrag herbeiführen kann, so sei dies auch jetzt zulässig. Ueber die Petition sei der Landtag aber in Wirklichkeit schon zur Tagesordnung übergegangen.

Vorsitzender: Der Abg. Ahlhorn habe einen Antrag eingebracht, daß die Petition an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückgehe. (Der Antrag ist unterstützt.) Er fasse denselben als einen selbständigen Antrag auf und werde darnach verfahren, wenn kein Widerspruch erfolge.

Abg. **Sullmann:** Er möchte doch empfehlen, den Antrag als zu dem bis jetzt noch immer besprochenen Gegenstand gehörig, und nicht als selbständigen Antrag aufzufassen.

Vorsitzender: Er könne sich von der Auffassung, daß der Antrag als ein selbständiger aufzufassen sei, nicht trennen und bringe die Frage zur Entscheidung des Landtags.

Der Landtag beschließt, den Antrag als zur Sache gehörig zu behandeln und wird derselbe sodann angenommen.

10. a. Petitionen verschiedener Turngemeinden aus 16 Orten des Herzogthums, betreffend Aufnahme des Turnens in die Reihe der unbedingt nothwendigen Unterrichtsgegenstände für alle Schulen, und Anstellung tüchtiger Turnlehrer an den Seminarien (namentlich in Vechna).

b. Petition des Turnvereins zu Oberstein und Birkenfeld, unter Anschluß an die obigen Petitionen, mit der besonderen Bitte, dahin zu wirken, daß in Zukunft die Schulaspiranten im Fürstenthum nur auf solche Seminare geschickt werden, wo ihnen auch Gelegenheit geboten wird, sich als Turnlehrer auszubilden.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die Sache sei einfach und brauche er zur Begründung der Ausschufsanträge nicht viel mitzutheilen. Eine Menge von Turnvereinen im Herzogthum hätten das Gesuch an den Landtag gestellt, das Turnen für einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand zu erklären und für die Ausbildung der Seminaristen im Turnen Sorge zu tragen, der Obersteiner und Birkenfelder Turnverein schloße sich diesem Antrage an und beantrage noch insbesondere in Bezug auf die Birkenfelder Verhältnisse, daß die Schulaspiranten nur auf solche Seminare geschickt würden, wo ihnen

Gelegenheit geboten werde, sich als Turnlehrer auszubilden. Diese Petitionen bezögen sich auf die auf dem Turntag des Weser-Ems-Gaus gefaßten Resolutionen über das obligatorische Turnen. Dort seien folgende Resolutionen angenommen:

1. Das Turnen ist ein nothwendiges Glied der Jugendziehung und sollte daher als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan aller Schulen aufgenommen werden.

2. Jeder Verein des Weser-Ems-Gaus hat in seinem Heimathstaate dahin zu wirken, daß diese Erkenntniß sich immer mehr verbreite und endlich zu gesetzlicher Feststellung der ersten Forderung führe.

3. Schließt die gesetzliche Verpflichtung zum Turnunterricht die Verpflichtung für die Gemeinden in sich, den Schulen die nöthigen Mittel zur Ausführung dieses Gebots zu gewähren, so hat doch auch seinerseits der Staat durch tüchtige Vorbildung der Lehrer die Verwirklichung seiner Forderung zu ermöglichen.

4. Jeder Verein des Weser-Ems-Gaus hat in seinem Kreise dahin zu wirken, daß die oben angegebenen Mittel zur Einführung des Turnens an den Schulen zur Anwendung kommen, und hat, wenn es die Umstände seiner Mitglieder irgend gestatten, den zu Turnlehrern geeignete Lehrer entbehrenden Schulen aus seiner Mitte Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Daß das Turnen eine Sache sei, die nicht bloß den Körper, sondern auch den Geist kräftige und stärke, und daß eine tüchtige Kräftigung von Körper und Geist die Grundlage eines gesunden Staatsbürgerthums sei, daß es daher Aufgabe des Staates sei, namentlich der Volksvertretung, dahin zu wirken, daß das Turnen, soweit nach den vorhandenen Mitteln möglich, gefördert werde: das alles seien Wahrheiten, die hier keiner Begründung mehr bedürften. Dem entsprechend stelle der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen:

1. das Turnen in die Reihe der unbedingt nothwendigen Unterrichtsgegenstände für alle Schulen, an denen die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden, aufzunehmen;

2. für die Schulen, an denen es zur Zeit an den erforderlichen Lehrkräften fehlt, die Beschaffung derselben, soweit thunlich, zu bewirken und zu dem Ende namentlich auch in Erwägung zu nehmen, ob von dem Erbieten der Turnvereine, aus ihrer Mitte Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, etwa Gebrauch zu machen sei;

3. Sorge zu tragen, daß an den Seminarien, wo kein Turnunterricht ertheilt wird, solcher ertheilt werde, und daß überhaupt die Schulaspiranten Ausbildung im Turnen erhalten.

Der Ausschuß halte sich in seinen Anträgen durchaus



auf dem Gebiet des Erreichbaren. Daß dort, wo die Lehrkräfte vorhanden, das Turnen obligatorisch eingeführt werde, verursache nicht viel Kosten und Umstände; Reck, Barren und die wenigen anderen erforderlichen Geräthe seien leicht anzuschaffen. Daß man empfehle, wo zur Zeit die Lehrkräfte fehlten, solche, soweit thunlich, zu gewinnen, sei gewiß auch nicht gefährlich. Das Streben werde hauptsächlich dahin zu richten sein, beim Abgang eines Lehrers, der keinen Unterricht geben könne, einen an dessen Stelle zu setzen, der auch in diesem Fache Unterricht zu erteilen im Stande sei. Ein Mittel, dies zu ermöglichen, sei vorzugsweise die Ertheilung des Turnunterrichts auf den Seminarien, dadurch setze man alle Volksschullehrer in den Stand, später selbst wieder im Turnen zu unterrichten. Darauf ziele der dritte Antrag.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

11. Petition verschiedener Turn- und Schützenvereine, betreffend Organisation und Förderung des Volkswesens.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Ueber diesen Gegenstand seien eine Menge von Petitionen von verschiedenen Turn-, Wehr- und Schützenvereinen eingelaufen. Zu den bisher eingegangenen, die dem Ausschuf vorgelegen, wären heute noch drei hinzugekommen und ihm vom Präsidenten überwiesen, nämlich vom Stollhammer Turnverein, vom Landwirthder Schützenverein und vom Wildeshäuser Turnverein. Dem Ausschuf zeige er an, daß diese 3 Eingänge mit den übrigen Petitionen wörtlich übereinstimmten, und daß er dieselben füglich gleichzeitig mit den früheren erledigen könne. Die übereinstimmenden Anträge gingen dahin:

„Hoher Landtag wolle in geneigte Erwägung ziehen:

- 1) welche Einrichtung zur Förderung des Turn-, Wehr- und Schützenwesens zu treffen seien?
- 2) welche Erleichterung den Mitgliedern von Turn-, Wehr- und Schützenvereinen im Oldenburger Bundescontingente, insonderheit durch Abkürzung der Präsenzzeit, zu gestatten sei?
- 3) Bedacht zu nehmen auf eine allgemeine Organisation der Volkswehrkraft in einer Nationalgarde.

Es werde in der Begründung ausgeführt, daß es an der Zeit sei, das Volkswesens zu fördern, die stehenden Heere überflüssig zu machen und die enorme, immer wachsende Militärlast, die mit denselben verbunden sei, zu reduzieren. An dem Beispiel der Schweiz werde gezeigt, daß das bewehrte Volk eine billigere, nach Innen und Außen Achtung gebietende Macht repräsentiren könne. Die Kosten würden namentlich geringer durch die ermöglichte Verringerung der Präsenzzeit, die in Württemberg bereits auf 9 Monate reduziert sei. Der Ausschuf sei überzeugt, daß Nichts erwünschter sein könne, als ein durch und durch bewehrtes Volk, das die Militärlast verringere, die jetzt große Summen verschlinge, die man sonst für geistige und materielle Interessen des Landes verwenden könne. Wünschenswerth sei, daß endlich ein Wandel in dem immer

unerträglicher werdenden Zustande eintrete. Daß Einhalt geschehe in der immer fortschreitenden Steigerung der Militärlast, und in dem Bestreben, aus dem Soldaten ein Geschöpf zu machen, das sich nicht mehr fühle als ein Sohn seines Volks; der ein besonderes Wesen, und kein Bürger des Staates sein wolle. Die Kluft zwischen Soldat und Bürger müsse sich schließen und es müsse aufhören, daß das Militär immer mehr aus und über die bürgerliche Gesellschaft hinausgeschoben werde. Zur Zeit, bei uns, die wir, umgeben von Militärstaaten, den Bundespflichten unterworfen, seien das fromme Wünsche; jenen Zustand herbeizuführen, gehe über unsere Kräfte. Nur zur ernstlichen Erwägung könne man es der Staatsregierung stellen, ob und wie man den Forderungen des Volkes und der Zeit endlich gerecht werden könne.

Daher beantrage der Ausschuf:

der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, den Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen.

Abg. **Brader**: Er wolle nur wenige Worte über diese ihm so wichtige Sache sagen. Er sei damit einverstanden, daß es mit dem Soldatenwesen nicht so fortgehen könne, sei aber auch überzeugt, daß durch Petitionen und Annahme derselben zur Zeit Nichts zu erreichen sei. Wenn aber die Volksvertreter sich dem Wunsche des Landes angeschlossen, wenn sie ihn einstimmig zu dem ihrigen machten, so mache das doch einen kleinen Eindruck; in anderen Ländern habe man derartige Petitionen in derselben Weise erledigt.

Wenn gleichlautende Petitionen in derselben Anzahl an den nächsten Landtag kämen und der Landtag sich ihnen wieder angeschlossen, wenn die Sache wieder und immer wieder zur Sprache gebracht und durch einstimmige Beschlüsse im Landtag erledigt werde — zuletzt müsse und werde es helfen. Er bäte, den Ausschufsantrag einstimmig anzunehmen und diese Einstimmigkeit im Protokoll zu konstatiren.

Der Ausschufsantrag wird einstimmig angenommen.

12. Vorstellung und Bitte der Besitzer der Windmühle zu Börringhausen, betreffend Wegfall der von ihrer Mühle zu prästirenden Abgaben von 6 Malter Roggen.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Es werde vorgestellt, daß die unterzeichneten Besitzer der Windmühle zu Börringhausen von ihrer Mühle eine Abgabe von 6 Malter Roggen prästiren müßten. Sie hätten nun gemeint, als der Mühlenbetrieb ein freies Gewerbe geworden, diese Abgabe werde zum Wegfall kommen. Darin hätten sie sich geirrt und würde durch die nach wie vor geforderte Prästation fast ihr ganzes Einkommen verschlungen.

Sie hätten sich an die Verwaltungsbehörde gewandt, von der Kammer aber die Resolution erhalten, daß es ihnen überlassen werden müsse, ihre Sache vor den ordentlichen Gerichten oder vor der Ablösungsbehörde zum Austrag zu bringen. Da die Sache vor den kompetenten Behörden noch nicht angetragen sei, beantrage der Ausschuf über die gegenwärtige Bitte der Petenten, der Landtag wolle die Staatsregierung



ersuchen, ihren Anspruch fallen zu lassen: — Uebergang zur Tagesordnung.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

13. Vorstellung für den Schulachtsausschuß der Schulacht Schwarden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Ziffer 2 des Schulgesetzes vom 3. April 1855.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petentin sei mit demselben Gegenstand schon einmal an den Landtag gekommen, die Petition sei der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, aber keine Remedur erfolgt. Die Sache sei nach der früheren Vorstellung folgende: In Schwarden sei bis vor 60 Jahren der Organisten- und Lehrerdienst getrennt gewesen, im Jahre 1805 bei Ableben des Organisten seien unter Genehmigung des Consistoriums beide Aemter vereinigt und vom ganzen Einkommen ein Organist und Hauptlehrer und ein Nebenlehrer gehalten. Das Gesamteinkommen sei dem Hauptlehrer belassen mit der Verpflichtung, den Nebenlehrer in Kost zu nehmen und mit 30 Thlr. zu besolden. Auf Grund des Schulgesetzes sei der ganze Betrag zu 376 Thlr. ermittelt, 285 Thlr. für Organist und Hauptlehrer und 91 Thlr. für die Schulkasse, zur Unterhaltung eines Gehilfen. Dieser Hauptlehrer sei abgegangen und ein neuer an seine Stelle getreten; das Oberschulkollegium verlange nun, daß der neue Hauptlehrer das ganze Einkommen, aus dem bisher zwei Lehrer gehalten seien, erhalte und daß ein Nebenlehrer besonders zu honoriren sei. Die Behörde berufe sich auf das Schulgesetz, die Gemeinde könne sich dabei nicht beruhigen, da sie im Gesetz eine Bestimmung wegen Erhöhung des Gehaltes nicht finde. Der Landtag habe sich damals auf Grund des ausführlichen Berichtes des Ausschusses für die Schulacht entschieden und die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben. Schulbehörde und Staatsministerium hätten die Sache einer nochmaligen Prüfung unterzogen und sei seitens des Oberschulkollegiums an die Schulacht die Resolution erfolgt, daß eine abermalige reifliche Prüfung zu dem Resultat geführt habe, daß die frühere Entscheidung aufrecht zu erhalten sei und daß es in Betreff der Entscheidungsgründe nicht inangemessen erscheine, wegen Auslegung der betreffenden Stelle des Schulgesetzes auf die Abhandlung im 4ten Heft des 2ten Bandes des Magazins zu verweisen. Die Differenz zwischen der Auffassung der Gemeinde und der Schulbehörde liege darin: ob die Vereinigung des Einkommens der Organisten- und Küsterstelle mit der Schulstelle als Erhöhung des Einkommens dieser Schulstelle und der Nebenlehrer nur als eine persönliche Last des zeitigen Hauptlehrers anzusehen gewesen, wie die Ansicht des Staatsministeriums sei. Die Gemeinde dagegen gehe davon aus, es sei das nicht als Dotation einer Schulstelle geschehen, sondern es sei das die Einrichtung von 2 Lehrerstellen gewesen — ein Hauptlehrer und ein Nebenlehrer, von denen ersterer das ganze Einkommen bezogen, aber mit der Bestimmung, 91 Thlr. für den Nebenlehrer abzugeben. Da die Sache vom Landtag bereits unter-

sucht sei, dieser seine Rechtsicht ausgesprochen habe, die Petition zur Berücksichtigung übergeben habe, die Staatsregierung auf Grund dessen eine nochmalige reifliche Erwägung habe eintreten lassen und trotzdem bei ihrer Auffassung beharre, glaube der Ausschuß, daß es nicht abzusehen sei, wie der Landtag zwischen die sich entgegenstehenden Ansichten eintreten könne und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

14. Bitte des Lehrers Johansson um Interpretation des Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Petent wünsche eine Interpretation dahin, daß Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes aussprechen wolle, daß ein Lehrer, wenn er den Anforderungen entspreche und das gesetzliche Dienst Einkommen nicht habe, berechtigt sei, nach 10 Jahren seit seiner definitiven Anstellung 25 Thlr., nach 20 Jahren 50 Thlr. und nach 25jähriger Dienstführung 75 Thlr. Alterszulage zu erwarten.

Der Artikel laute:

„Der Lehrer, dessen Leistungen an der Schule den zu machenden Anforderungen entsprechen, erhält nach Ablauf von 10 Jahren seit seiner definitiven Anstellung, nach Ablauf fernerer 10 Jahre und nach Ablauf fernerer 5 Jahre jedesmal eine Alterszulage von jährlich 25 Thalern, wenn und insofern er nicht nach Ablauf der ersten 10 Jahre seit seiner definitiven Anstellung wenigstens 200 Thlr., bzw. in den Fällen des Art. 37 §. 2 — 250 Thlr., der folgenden 10 Jahre wenigstens 250 Thlr., bzw. 300 Thlr., der ferneren 5 Jahre wenigstens 300 Thlr., bzw. 350 Thlr.

Dienst Einkommen bezieht.“

Der Vortrag des Petenten sei nicht ganz klar und durchsichtig; er scheine anzunehmen, daß ein Lehrer, wenn er überall in der Lage sei, Zulage zu beanspruchen, bei 10jähriger Anstellung 25 Thlr., bei 20jähriger Anstellung 50 Thlr., bei 25jähriger Anstellung 75 Thlr. erhalten müsse. Wenn er also nach 10jähriger Anstellung keine Zulage bekomme, weil er das gesetzliche Einkommen habe, daß er dann nach 20 Jahren, wenn er dann so weit unter dem gesetzlichen Einkommen sei, nicht 25 Thlr., sondern 50 Thlr. haben müsse. — Die Staatsregierung fasse das Gesetz so auf, daß die jedesmalige Zulage nur 25 Thlr. betrage; wenn also ein Lehrer nach 10jähriger Anstellung keine Zulage erhalte, weil er das in Aussicht gestellte Einkommen von 200 Thlr. beziehe, daß er dann nach Verlauf fernerer 10 Jahre bei demselben Gehalt nicht 50 Thlr., sondern nur 25 Thlr. Zulage beanspruchen könne, wiewohl er 50 Thlr. unter dem gesetzlichen Einkommen stehe.

Der Ausschuß könne die Auslegung der Gesetzesbestimmung,



wie sie die Staatsregierung vertrete, nur richtig finden und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

15. Vorstellung und Bitte des Gemeinderaths der Gemeinde Bakum um Vorbeugung und Protest gegen höheren Beitrag zum Gehalte der Lehrer.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Gemeinderath zu Bakum lege zunächst Protest ein gegen höhere Belastung durch Gehaltserhöhung der Lehrer, ferner finde er sich beschwert dadurch, daß vom Oberschulkollegium der Gemeinde die Anstellung eines dritten Lehrers auferlegt sei, während der Ueberschuß von Kindern über die Zahl, für welche zwei Lehrer genügten, nur 20 betrage. Die Kinderzahl werde sich ohne Frage verringern, wenn erst nach Beendigung des Amerikanischen Krieges die Auswanderung wieder zunähme. Im Uebrigen werde die Gemeinde durch die obliegenden Lasten sehr gedrückt; unter den Pflichtigen seien 20 Vollerben in den Händen abligiger Besitzer, die zu den ordinären Lasten nicht beitragen; außerdem hätten sie jetzt Brücken und Höhlen allein zu unterhalten, zu denen früher auch eine andere Gemeinde beitragspflichtig gewesen.

Was den ersten Punkt — die Gehaltsverbesserung der Lehrer — betreffe, so sei das eine Sache, die bei einer allgemeinen, auf Gehaltserhöhung von Seiten der Lehrer gerichteten Petition zur Sprache kommen werde.

Was die Reduzirung der Lehrer von 3 auf 2 betreffe, so sei der Ausschuß ganz außer Stande, darüber ein Urtheil zu fällen. Er wisse nicht, was die Schulzwecke erforderten und kenne die dortigen Verhältnisse nicht, vielleicht sei eine Remedur durch die kompetente Behörde zu erreichen; ob dies versucht, sei aus der Petition nicht zu ersehen.

Abg. **Bartel**: Die Zahl der Lehrer im Verhältniß zur Schülerzahl sei gesetzlich bestimmt; auf 100 Schüler solle ein Lehrer kommen und wenn die Schülerzahl ein volles Hundert übersteige, so sei ein weiterer Lehrer erforderlich, wenn die größere Frequenz der Schule anscheinend von Dauer

sein werde. Hier betrage der Ueberschuß, wie vom Berichterstatter angegeben, 20 Schüler.

Der Ausschußantrag, auf Uebergang zur Tagesordnung, zu dem der Präsident bemerkt, daß sich die Fassung des Antrags auf die ganze Petition, die Motivirung des Berichterstatters eigentlich nur auf den zweiten Punkt beziehe, wird angenommen.

16. Gesuch der Schulacht Dämmerlohausen, betr. die Deckung der Schulumlagegelder.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petentin stelle vor, daß die Schullasten sehr drückend seien, trotz eines Zuschusses von 120 Thlr. aus der Staatskasse müsse die Schulacht bei einer Grundsteuer von 240 Thlr. — 130 Thlr. Schulumlagen aufbringen — diese Ueberlastung führe namentlich zu Reibungen mit dem Schulmeister. Petentin beantrage, die Schulumlagegelder entweder ganz aus der Staatskasse zu bestreiten oder einen Maximalbeitrag von jedem Thaler Grundsteuer festzusetzen und den Rest auf die Staatskasse zu verweisen.

Das Gesuch erscheine nicht hinreichend motivirt und beantrage der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Sonnabend den 12. d. M. Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend eine Petition aus Einswege wegen Aufhebung von Zehntgeldern.
- 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend den Vertrag wegen Fischerei im Hemmelsdorfer See.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. März 1864. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzanschlusses, betreffend die Staatscasserechnungen für 1858/60.
 - 2) Desgl., betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.
 - 3) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.
 - 4) Fernerer Bericht des Finanzanschlusses, betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition aus Barfel um Errichtung einer Postspedition.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzanschlusses, betreffend eine Petition aus Linswege wegen Aufhebung von Zehntgeldern.
 - 6) Mündlicher Bericht des Staatsgutsanschlusses, betreffend den Vertrag wegen Fischerei im Hemmeldorfer See.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissäre Bucholz und Kuhlstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Hullmann verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingegangen ist ein Gesuch des Hausmanns Dierk Wilken zu Oriesel, Kirchspiels Betel, betreffend Vervollständigung seiner Stelle — geht an den Petitionsauschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanzanschlusses, betreffend die Staatscasserechnungen für die Finanzperiode 1858/60.

Abg. **Strackerjan** II. als Berichterstatter: In Beziehung auf die Prüfung der Rechnungen erlaube er sich Folgendes mitzutheilen: Wenn im Bericht gesagt sei, daß die gedachten Rechnungen zunächst von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses unter Benutzung der vom Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilten Revisionsverhandlungen einer Prüfung unterzogen seien, so sei hiermit keine kalkulatorische Prüfung gemeint, indem der Auschuß die Anstellung einer solchen weder für seinen Beruf noch für seine Pflicht gehalten und andererseits kein Mißtrauen gegen die Revisionen gehegt habe,

wie denn überhaupt anerkannt werden müsse, daß das ganze Rechnungswesen in guter Ordnung sei. Die Prüfung habe sich vielmehr auf die Durchsicht der einzelnen Ausgaben und auf die Untersuchung darüber beschränkt, ob dieselben unter die richtigen Positionen verrechnet und ob sie an sich gerechtfertigt seien. Die Richtigkeit der Zahlenangaben in dem Berichte habe er allein zu verantworten, da eine Prüfung derselben durch den ganzen Auschuß zu lange aufgehalten haben würde; er hoffe, daß man keine Unrichtigkeiten darin finden werde.

Sämmtliche Anträge des Ausschusses werden nacheinander angenommen; ebenso der Auschußantrag zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht, betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.

Der Abg. **Brader** wünscht die Verlesung des Berichts; der Landtag spricht sich dagegen aus.

Zu Antrag 1:

Abg. **Leutz**: Er werde für den Antrag stimmen; vorher aber fühle er sich, zur Beruhigung seines Gewissens, ge-

drungen, sich darüber zu erklären, wie er ihn verstehe; denn die Fassung erscheine etwas diplomatisch. Dagegen, daß der Landtag seine Ansicht dahin ausspreche, daß es für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten dringend geboten sei, sich den beiden deutschen Großmächten gegenüber möglichst eng aneinanderzuschließen, habe er Nichts einzuwenden. Wenn ferner dieser Anschluß den Großmächten gegenüber im Anschluß an das Rechtsgefühl des deutschen Volks für drei Punkte, für das Recht Schleswig-Holsteins, für die schleunigste Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. und für die Wahrung der Unabhängigkeit aller Bundesglieder gefordert werde, so sei gewiß sowohl, daß das Streben des deutschen Volks in dieser dreifachen Hinsicht vom Rechtsgefühl getragen werde, als daß dies Rechtsgefühl auf dem unzweifelhaften Recht beruhe, insofern es die Rechte Schleswig-Holsteins und die Selbstständigkeit der deutschen Bundesglieder betreffe. Insofern es aber sich auf die Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. beziehe, könne er nicht unterlassen, einiges Bedenken zu äußern. Es sei zweifelhaft, was der Ausschuß damit habe sagen wollen; solle es so viel heißen, daß das Rechtsgefühl des deutschen Volks sich für die Anerkennung ausgesprochen habe, so sei er mit ihm einverstanden; solle aber damit gesagt sein, daß dies Rechtsgefühl in den Rechten begründet sei, so müsse er dagegen erklären, daß das Recht über diesen Punkt nichts weniger als fest stehe. Wer nur etwas dem letzten Gang der Dinge in dieser wichtigen Angelegenheit gefolgt sei, werde gefunden haben, daß die Entscheidung über das Erbfolgerecht in den Herzogthümern ihre großen Schwierigkeiten habe und daß zwischen den Erbrechten der Augustenburger und der Gottorper eine Menge von Verträgen und Vergleichen liegen, deren eingehende Würdigung und Beurtheilung vor der Entscheidung unbedingt nothwendig sei. Die beiden Punkte allerdings seien unzweifelhaft, daß Christian IX. höchstens in Betreff Lauenburgs und vielleicht auch des ehemals Schaumburgschen Antheils von Holstein Successionsrechte geltend machen könne, und daß das Londoner Protokoll nicht rechtsbeständig sei. Ob aber Friedrich VIII. erberechtigt sei, ob er ein Recht auf ganz Holstein habe, ob auf Holstein mit Ausnahme des Schaumburgschen oder Gottorpschen Antheils, darüber habe er wenigstens kein Urtheil. Insofern also sein alleiniges Recht durch die Resolution ausgesprochen werden solle, könne er ihr nicht beitreten, weil ihm die zur Entscheidung dieser Frage nöthigen Studien abgingen. Wolle der Ausschuß aber nur sagen — und er glaube, daß dies seine Absicht sei — daß die politischen Bewegungen uns dazu trieben, auf die Anerkennung von Friedrich VIII. als Herzog von Schleswig-Holstein hinzuwirken, so sei er durchaus einverstanden mit ihm. Ein solches Streben sei in Deutschlands und Schleswig-Holsteins Interesse politisch richtig. Möge das Recht des Herzogs auch zweifelhaft sein, nachdem die allgemeine Stimme nicht allein in Deutschland, sondern auch — und darauf lege er das größte Ge-

wicht — in Schleswig-Holstein ihn anerkannt habe, sei nur auf diesem Wege eine befriedigende Lösung der Dinge zu erwarten. In diesem Sinne werde er für die beantragte Resolution stimmen.

Abg. **Sullmann**: Der Ausschuß habe keine gelehrten Untersuchungen über das Erbrecht angestellt, sondern geglaubt, die Frage über das Recht der Herzogthümer auf agnatische Erbfolge und die Ansprüche des Herzogs Friedrich auf den Schleswig-Holsteinschen Thron als politische, nationale Sache, nicht als civilrechtliche Gegenstände vor dem Civilgericht behandeln zu dürfen. Das Rechtsgefühl des deutschen Volks solle das Gefühl bedeuten, welches einerseits den Herzogthümern ihre nationale Selbstständigkeit gegen Dänemark wiederzugeben, andererseits aber die Zerstückelung zu verhindern trachte, welche besondere Erbrechte zum Gegenstand haben könnten. Dieses Streben habe Friedrich VIII. als Träger der Idee eines von Dänemark getrennten deutschen Herzogthums Schleswig-Holstein aufgefaßt und mit Recht, da kein Anderer ihm gegenüberstehe, als der dänische Christian IX., welcher jedenfalls nicht berechtigt sei. Ohne civilistische Untersuchungen habe das nationale Rechtsgefühl in ihm den Vertreter der deutschen Interessen gefunden.

Weiteres hinzuzufügen halte er nicht für erforderlich, sondern verweise auf den Ausschußbericht. In der Ueberzeugung, daß die Resolution einstimmig angenommen werde, wolle er von einem Antrage auf namentliche Abstimmung absehen, bitte aber den Präsidenten, die Einstimmigkeit zu Protokoll nehmen zu lassen.

Abg. **Fortmann**: Ohne auf die Resolution selbst weiter einzugehen, wolle er bei dieser Gelegenheit auf eine Gefahr aufmerksam machen, welche uns in Folge der Behandlung, die diese Sache bisher erfahren, bedrohe. Er meine nicht etwa einen Krieg mit auswärtigen Großmächten, sondern die Gefahr, welche darin liege, daß in dieser Frage viele Regierungen von dem Volke sich trennten. Die Preussische Regierung nehme unbekümmert den Spott und Hohn Englands entgegen und räume auswärtigen Mächten das Recht ein, über deutsche Länder zu verfügen, während sie zu Hause mit der constitutionellen Volksvertretung auch in dieser Angelegenheit zerfallen sei und ihre Aeußerungen mit Nichtachtung beantwortet habe. Aehnlich verfahren andere Regierungen, und doch achte das deutsche Volk seine Regierungen, doch hänge es an der constitutionellen Verfassung, wie irgend ein Anderes; nirgends in Deutschland habe das republikanische System Anhänger. Wenn aber der Bundestag noch länger, wie bisher, sich den gerechten Forderungen des Volks verschliesse, so werde er es dahin bringen, daß eine republikanische Partei entstehe, immer mächtiger werde und zuletzt eine Revolution herbeiführe, um die Unabhängigkeit von Schleswig-Holstein zu erringen,



welche der Bundestag nicht durchsetzen wolle oder nicht durchsetzen könne. Noch könne dies verhindert werden und er sei überzeugt, daß die Großherzogliche Staatsregierung beim Bundestage dahin wirken werde. Er habe es aber für seine Pflicht gehalten, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, weil die meisten deutschen Regierungen sie nicht hoch genug anschlugen; sie sei gefährlicher, als ein Krieg mit auswärtigen Mächten, den Deutschland nicht zu scheuen habe, wenn Regierungen und Volk zusammenstehen.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden nach einander angenommen, und zwar der Antrag 1 gegen eine, der Antrag 2 gegen drei Stimmen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Nachdem der Landtag die Anträge des Ausschusses angenommen habe, sei er in der Lage und autorisirt, die Erklärung der Großherzoglichen Staatsregierung darauf sofort mitzutheilen. Wegen der großen Bedeutung der Angelegenheit erlaube er sich dieselbe zu verlesen:

Zu 1.

„Die Großherzogliche Regierung hat nie verkannt, daß zur Förderung der nationalen Interessen in der Schleswig-Holsteinischen Frage ein enges Aneinanderschließen der Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands und ein möglichst übereinstimmendes Verfahren derselben am Bundestage wünschenswerth sei. Ihr Streben ist auf dieses Ziel immer gerichtet gewesen, und sie beklagt es mit dem Landtage, daß bis jetzt ein die nationalen Interessen befriedigender Erfolg dadurch nicht erreicht worden ist.

Zu 2.

Die Großherzogliche Regierung muß sich in Betreff der Erbfolgefrage auch jetzt noch auf die Erklärung beschränken, welche sie bereits dem Ausschusse gegeben hat, da die in dieser Erklärung angegebenen Gründe gegen eine erschöpfende Darlegung ihrer Rechtsanschauungen noch fortbestehen, auch es jedem Sachkundigen klar sein muß, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog als Mitglied des Gottorpischen Hauses zur Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein sich keineswegs schon berechtigt halten können, sondern der geltenden Erbfolgeordnung gemäß ein solcher Erbfall noch in weitester Ferne steht. Weil jedoch in letzter Zeit aus Anlaß der Schleswig-Holsteinischen Erbfolgefrage sich mannigfaltige Gerüchte verbreitet haben, welche das Land beunruhigen, indem sie mit dieser Frage Projekte von einem Austausch des Großherzogthums oder einzelner Großherzoglichen Länder in Verbindung bringen, so findet sich die Staatsregie-

rung bewogen zu erklären, daß sie derartigen Projekten vollständig fremd ist und auch weder an sie selbst, noch unmittelbar an Se. Königl. Hoheit den Großherzog jemals darauf bezügliche Vorschläge von irgend einer Seite her gelangt sind.“

(Lautes Bravo!)

Die Anträge zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zum ferneren Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition der Gemeindevertretung in Barßel um Errichtung einer Postspedition, werden ohne Verlesung des Berichts sämmtlich genehmigt.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht über eine Petition mehrerer Hausleute der Bauerschaft Linswege und Hollwege um Aufhebung der von ihnen an das ehemalige Kloster Rastede, jetzt an die Landescaffe zu entrichtenden Zehntgeldern.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Mehrere Hausleute aus den Bauerschaften Linswege und Hollwege im Amt Westerstede stellten in dieser Petition das Ersuchen an den Landtag, beim Großherzoglichen Staatsministerium den Wegfall von Zehntgeldern, welche sie früher an das Kloster Rastede und seit dessen Aufhebung an die Landescaffe zu entrichten hätten, zu befürworten, indem sie als Grund des Wegfalls anführten, daß diese Abgabe dadurch entstanden sei, daß in alten Zeiten in Folge eines Hagelschlags sämmtliche Eingefessenen der beiden Ortschaften mit Ausnahme zweier Wittwen dem Kloster Rastede diese Abgabe zugesagt hätten, wenn dort für sie gebetet werde; die Gebete seien längst weggefallen, also seien sie auch nicht mehr verpflichtet, die Zehntgelder zu entrichten. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß diese Thatfachen, auch wenn sie — was nicht der Fall sei — erwiesen wären, nicht genügten, um das Gesuch zu bewilligen. Die nachträgliche Aufhebung des einem Rechte zu Grunde liegenden Motivs hebe nicht auch dieses Recht auf. Wollten die Petenten sich also von dieser Pflicht befreien, so müßten sie dieselbe ablösen, wie manche Andere, deren Verpflichtung auf ähnliche Weise entstanden sei.

Der Ausschuß könne demnach ihre Bitte nicht empfehlen und beantrage:

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet der mündliche Bericht des Staatsgutsausschusses über die Vorlage



der Großherzoglichen Staatsregierung vom 18. Januar 1864, betreffend den mit den ehemaligen Erbpachtfischern Roggenkamp und Dummerdorf zu Hemmelsdorf abzuschließenden Vertrag. (Anl. 78 S. 393.)

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Im Amte Schwartau, in der Nähe der Ostsee, sei der Hemmelsdorfer See, ein Binnensee von etwa 1000 Tonnen Fläche, gelegen. Derselbe sei Eigenthum des Staats. Am 31. März 1786 habe das Domkapitel zu Lübeck, die damalige Landesherrschaft, einen Vertrag mit den Gebrüdern Roggenkamp zu Hemmelsdorf abgeschlossen, durch welchen letzteren die Fischerei in dem genannten See, der Aalfang in dem Ausflusse desselben nach der Ostsee, sowie einige kleine Grundstücke, zwei Wohnungen und ein Garten, in Erbpacht gegeben, auch ein jährliches Holzdeputat zugesichert sei. Nachdem das Staatsgrundgesetz die Fischereigerechtigkeiten in fremden Gewässern, wie die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben, habe die Staatsregierung von den Fischern verlangt, sich der Ausübung der Fischerei zu enthalten. Diese hätten die fernere Ausübung beansprucht, weil sie der Ansicht gewesen, daß sie die Fischerei nicht als Berechtigung, sondern in Folge eines nutzbaren Eigenthums am See ausgeübt hätten. Es sei darüber zum Proceß gekommen, welchen die Fischer in allen drei Instanzen verloren hätten. Dies Resultat habe ihnen einen bedeutenden Vermögensverlust zugefügt und besonders den Einen derselben, dessen Besitzthum ziemlich verschuldet sei, dem Konkurse nahe gebracht. Der Vortheil dagegen, den der Staat davongetragen, sei nicht so groß, als dieser Nachtheil, weil die Fischerei in den Händen der ehemals Berechtigten mehr werth gewesen sei, als in den Händen des Staats, indem jene im Besitze einer im See gelegenen Insel und eines Ufergrundstücks seien, welche beide zur Ausübung der Fischerei benutzt werden müßten und weil die Fischer das vererbliche Recht des Schilfschnitts im See hätten, wodurch, wenn es zur Unzeit ausgeübt werde, der Fischerei, namentlich durch Störung der Brut, sehr geschadet werden könne. Diese Umstände, sowie rechtliche Bedenken darüber, inwieweit die Aufhebung der Fischerei-Gerechtigkeit Einfluß auf andere Punkte des Erbpacht-Vertrags, namentlich auf die verliehenen Wohnungen und das Holzdeputat habe, hätten zu mehrfachen Verhandlungen mit den Fischern und schließlich zu einer Vereinbarung geführt, deren nähere Bestimmungen in der Nebenanlage zur Anlage 78 enthalten seien. Dieselbe sei für beide Theile vortheilhaft; für die Fischer, indem ihnen die früheren Befugnisse auf lange Zeit gegen eine Zeitpachtsumme wieder ertheilt seien, welche an Größe dem Betrage des bisherigen Erbpachtcanons gleichstehe; für den Staat, indem es einerseits mehr als zweifelhaft sei, ob bei einer anderweitigen Verpachtung eine so hohe Summe erreicht werden würde, eben weil die bisherigen Inhaber im Besitze jener Insel und jenes

Ufergrundstücks, sowie des Schilfschnittrechts seien, andererseits deshalb, weil durch diesen Vertrag gerade das Eigenthum an den genannten beiden Grundstücken an den Staat zurückfalle und die Fischer außerdem auf ihr Recht des Schilfschnitts verzichteten. Hinsichtlich eines Punktes nun sei die Betheiligung des Landtags an diesem Vertrage nöthig. Insofern nämlich durch denselben den Fischern an den beiden Wohnungen und dem Garten, an denen ihnen bisher nur ein Erbpachtsrecht, dem Staat dagegen das Obereigenthum zugestanden habe, das volle Eigenthum zugesprochen werde, liege eine Veräußerung von Staatsgut vor, welche staatsgrundgesetzlich der Genehmigung des Landtags bedürfe. Wegen der Geringfügigkeit des Objects sei der Ausschuß nicht zweifelhaft darüber gewesen, die Genehmigung zu befürworten. Ihm persönlich sei bekannt, daß die zu veräußernden Grundstücke selbst von sehr geringem Werth seien; das bloße Obereigenthum daran sei also kaum anzuschlagen, zumal da einen besonderen Erbpachts canon der Staat davon nicht beziehe; im Erbpachtvertrage stehe, es würden den Fischern die beiden Wohnungen ic. „ohne dafür etwas zu erlegen, mit in Erbpacht eingethan.“ Wolle man nun auch annehmen, daß ein Theil des ihnen sonst auferlegten Canons auf diese Nutzung falle, so sei dieser Theil jedenfalls nur höchst unbedeutend und könne nicht in Betracht kommen gegen die Vortheile, welche der Staat im Uebrigen durch diese Ueber-einkunft erreiche.

Der Ausschuß stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle zu der fraglichen Veräußerung seine Zustimmung ertheilen,

Der Antrag wird angenommen und mit diesem Beschluß die heutige Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag den 15. März, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die 1786 gegründete Ersparungskasse und die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung des Herzogthums Oldenburg über das Verfahren bei Berufungen.
- 3) Desgleichen, betreffend Enteignungen zu Wegen in Birkenfeld.
- 4) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über drei Petitionen.



5) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes, soweit dazu die Zeit genügt, um am Schluß der Sitzung

6) den Ausschußbericht über einen Staatsvertrag mit Hannover in vertraulicher Sitzung zu berathen. Schluß der Sitzung Nachmittags 12³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter

Saben.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die 1786 gegründete Ersparrungskasse und die Errichtung von Ersparrungskassen durch Gemeinden.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung des Herzogthums Oldenburg über das Verfahren bei Berufungen.
 - 3) Desgleichen, betreffend Enteignungen bei Wegen.
 - 4) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über drei Petitionen.
 - 5) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes.
 - 6) Vertrauliche Sitzung: Ausschlußbericht über einen Staatsvertrag mit Hannover

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungscommissäre Bucholz und Pier.

Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Gesuch des Obergerichtsanwalts Gether zu Oldenburg, betreffend Unterstützung aus Staatsmitteln behuf einer zu unternehmenden Entdeckungsreise nach dem Nordpol der Erde; wird auf Antrag des Präsidenten zu den Acten genommen.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums vom 11. März, betreffend Gesetzentwurf zur Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barßel; an den Verwaltungsausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Beschlüsse des Landtags zu den Voranschlägen; ist an den Finanzausschuß abgegeben.

Erster Gegenstand der Tagesordnung.

Präsident: Seitens Großherzoglicher Staatsregierung sei beantragt, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersparrungskasse, bis zur ersten Sitzung nach Ostern von der heutigen Tagesordnung zu entfernen. Hierzu sei die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Diese Zustimmung wird ertheilt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

1. Zum mündlichen Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorstellung des Gemeinderathes zu Jade und mehrerer Eingekessenen der Gemeinde Jade, beide betreffend die Abänderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben:** Die beiden Petitionen aus Jade, eine des Gemeinderathes und eine von einer großen Zahl von Gemeindegliedern unterzeichnet, betreffen denselben Gegenstand, die Abänderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung und zwar dahin, daß die Gemeindegewerlasten nach der Bonität der steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt würden, eventuell daß die in der angezogenen Gesetzesstelle zugelassene Ausnahme von der Regel, der Vertheilung nach der Größe der Grundstücke, erweitert werde auf diejenigen Gemeinden, deren Grundstücke theils Marsch, theils Geestboden hätten, wenn dieselben die Repartition der Umlagen unter Berücksichtigung der Bonität im Gemeinderath beschlossen und bei der Provinzialregierung die Genehmigung dieses Beschlusses ein-



geholt hätten. Petenten hätten sich an Großherzogliche Regierung gewandt, aber den Bescheid erhalten, daß das von ihnen gewünschte Verfahren eine Aenderung des Gesetzes unter Mitwirkung des Landtages erheische, welche sie übrigens nicht empfehlen könnten. Der Entwurf einer Wegeordnung, wie derselbe dem vorigen Landtag vorgelegt sei, habe die Umlegung der Wegelasten lediglich nach der Größe der Grundstücke vorgeschrieben; bei den Verhandlungen im Landtage hätten sich verschiedene Ansichten herausgestellt, es sei gewissermaßen ein Streit zwischen den Marsch- und Geestbewohnern entstanden, indem erstere mit der Staatsregierung die Bestimmung des Entwurfes angestrebt, letztere die Vertheilung der Lasten nach der Bonität verfochten hätten. Die Gründe für und wider seien ausführlich in dem Ausschufsbericht und in den Verhandlungen des Landtags erörtert. Nach wiederholten Verhandlungen und Abstimmungen sei eine Vereinbarung zwischen den Vertheidigern der verschiedenen Ansichten und der Staatsregierung erzielt, wie sie gesetzlich jetzt bestehe. Darnach entscheide in der Regel ausschließlich die Größe der Grundstücke, eine Vertheilung nach der Bonität sei ausnahmsweise in den Geestgemeinden gestattet, wenn von dem Gemeinderath dieses Verfahren beschlossen und von der Regierung genehmigt sei. Die Petition enthalte keine neuen Gründe; selbst der eventuelle Antrag, die Ausnahmebestimmung auf die Gemeinden gemischter Bodenart auszudehnen, sei bereits im vorigen Landtag gestellt, erörtert und abgelehnt worden. Einzelne Mitglieder des Ausschusses neigten sich zu der Ansicht der Petenten hin, der ganze Ausschuf sei aber darin einverstanden, daß in Rücksicht auf die stattgehabten Verhandlungen und auf die kurze Dauer des erst vor einigen Jahren in Kraft getretenen Gesetzes eine Erneuerung des Streits, eine wiederholte Erörterung der Frage zu vermeiden sei, und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

2. Ueber die Petition des Gemeinderaths von Dötlingen, betr. Aenderung des Art. 5 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben**: Petenten bäten um einen Zusatz zum Art. 5 der Wegeordnung, wonach die Bermen und Wegerdestreifen an Gemeindewegen für Zubehör der Gemeindewege, mit andern Worten für Eigenthum der Gemeinden erklärt würden. Dieselben wären mit einer Vorstellung an die Regierung um Verleihung dieses Eigenthums zurückgewiesen unter Bezugnahme auf die entgegengesetzte Bestimmung der Wegeordnung. Petenten begründeten ihr Gesuch einmal damit, daß die Wegerde aus getheilten Gemeinheiten genommen sei, andrerseits durch Hinweis auf die Analogie der Staatswege, deren Bermen Staats eigenthum wären. Letzteres sei nicht ganz richtig; nur die Behandlung und Verwaltung der Wegerdestreifen geschehe wie die der Staatswege selbst. Eben so wenig könne das Gesuch dadurch begründet erscheinen, daß nach Abfindung der Berechtigten gewisse Theile der Gemeinheiten für Wegerde liegen geblieben seien. Man habe vielmehr ange-

nommen, daß durch die Gestattung der Benutzung zu dem bestimmten Zwecke das Eigenthum des Staates nicht aufgegeben sei, und werde dies dadurch bestätigt, daß die zur Benutzung für Wegerde reservirten Theile der Gemeinde nicht zu- und eingewiesen seien. Im Art. 74 §. 5 werde sogar die Dispositions befugniß des Staates ausdrücklich vorbehalten. Die Abtretung dieses Eigenthums an die Gemeinden sei durch Nichts motivirt, zumal da die Benutzung im Interesse der Gemeinde nach Art. 74 gesichert erscheine. Der Ausschuf beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Rüdebusch**: Er sei mit den Auffassungen des Ausschusses nicht einverstanden; er sei wohl nicht bei der Ausschufsberatung und Feststellung des Berichtes zugegen gewesen und beruhe es daher auf einem Versehen, wenn sein Name unter den Ausschufanträgen stehe. Einen eigenen Antrag habe er indessen nicht zu stellen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

3. Ueber die Petition des dritten Deichbandes, betreffend Abänderung des Artikel 127 §. 1 Z. 6 der Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben**: Petenten stellten die Ansicht auf, daß die Bestimmung der Gemeindeordnung, nach welcher zu öffentlichen Zwecken benutzte Grundstücke, welche keine Erträge lieferten, nicht zu den Lasten herangezogen werden sollten, sich auch auf solche erstreckte, die, wie Hauptdeiche, keinen Reinertrag abwürfen und werde bemerkt, daß die Deiche in ihrer Gesamtheit aufzufassen wären und nicht in Betracht komme, wenn einzelne Ertrag lieferten. Solche Auslegung sei zweifelhaft und wünschten Petenten einen Zusatz: „als Grundstücke, die keinen Reinertrag liefern, sind die Schaudeiche zu betrachten.“ Der Ausschuf habe von einer Prüfung der Interpretation abgesehen, da Petenten nicht den richtigen Weg eingeschlagen hätten. Wenn Gemeindebehörden die Schaudeiche mit zu den Lasten heranzögen und Petenten glaubten, daß dies Verfahren nicht gesetzlich sei, so müßten sie sich zunächst an die kompetenten Behörden wenden, um eine richtige Anwendung des Gesetzes zu veranlassen. Es sei in dem Gesuch aber nicht einmal behauptet, daß die Schaudeiche in der That zu den Lasten herangezogen würden. Namens des Ausschusses habe er daher auch hier Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Abg. **Suhren**: Die Petition des Bever'schen Deichbandes sei dadurch veranlaßt, daß einige Schulachten die Schaudeiche zu den Lasten aufsetzten, andere dieselben nicht heranzögen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung. Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**

Die Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Antrag 1 und 2:

Abg. **Leutz**: Mit Streichung der Worte des Entwurfs „wohin insbesondere — Dienste verrichten,“ wie sie der Aus-



schuß beantrage, sei er insofern nicht einverstanden, als er es des Verständnisses wegen für zweckmäßiger gehalten hätte, nicht nur dieses, sondern auch die übrigen in dem bisherigen Gesetz aufgeführten Beispiele beizubehalten. In dieser Beziehung wolle er sich jedoch eines Antrags enthalten. Ferner beantrage der Ausschuß das Wort „gewöhnlich“ zu streichen, es würde demnach der Entwurf folgende Fassung erhalten:

„Zu dem in Civilstaatsdienst Angestellten gehören nicht (b.) Diejenigen, welche zum Staate in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes stehen, insbesondere“ u. s. w.

Damit sei Nichts gesagt; auch die Staatsdiener ständen in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes; es fehle also der Gegensatz. Das unterscheidende für die Staatsdiener sei, daß sie neben dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes in einem staatsrechtlichen Verhältniß zum Staate ständen. Dieser Gegensatz müsse ausgedrückt werden. Das Wort „gewöhnlichen“ im Entwurf sei allerdings nicht passend; richtiger und bezeichnender sei die Fassung:

„welche lediglich in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes zum Staate ständen.“

Er beantrage daher:

vor: „in dem Verhältnisse“ einzufügen: „lediglich.“

Abg. **Strackerjan** III.: Er persönlich könne sich mit diesem Antrag nur einverstanden erklären; das Wort „gewöhnlich“ sei nicht am Platze, die vorgeschlagene Fassung des Vorredners hebe die Unterscheidung deutlich hervor.

Der §. 2 b wird in der vom Abg. **Lenz** vorgeschlagenen Fassung, im übrigen der Artikel in Gemäßheit des Ausschußantrages angenommen.

Antrag 2 und 3 angenommen.

Antrag 4:

Abg. **Graepel**: Mit einem Theil des Art. 12, wie der Ausschuß ihn formulirt, sei er nicht einverstanden; er werde, als im Ausschuß, dessen Mitglied er sei, der bezügliche Beschluß gefaßt worden, an der Theilnahme an der Sitzung verhindert gewesen sein. Nach dem Entwurf sollten die Cassen- und Hebungsbeamten, sowie in der Regel solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder verwalten, Caution leisten, nach der vom Ausschuß beantragten Fassung alle Civilstaatsdiener, welche vermöge ihres Dienstes Gelder zu verwalten haben; hiernach würden auch die Gerichtsdeposittare cautionspflichtig sein für die unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgelder; also die Secrétaire bei den Obergerichten, die Actuare bei den Amtsgerichten. Diese Beamten würden in der Regel nicht im Stande sein, eine Caution im Verhältniß zu den unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgeldern zu leisten. Die Folge würde also die Nothwendigkeit einer ganz anderen Einrichtung sein. Soviel ihm bekannt, haben die Depositenkassen, seit sie von den Secrétairen der Obergerichte ohne Caution verwaltet würden, keinerlei Einbuße erlitten; das jetzige Verfahren sei seines Erachtens im Interesse des Dienstes beizubehalten.

Er beantrage daher:

statt der Worte: „vermöge ihres Dienstes“ zu setzen: „öffentliche.“

Abg. **Selkman** II.: Was die Verwaltung der Depositenkassen betreffe, so seien 3 Auditoren oder Obergerichtsecrétaire Depositare, mit Einrechnung der Fürstenthümer 5. Die überwiegende Zahl der Depositare gehöre nicht zu dieser Classe von Beamten; es seien dies die Actuare, auf welche die Motive des Vorredners nicht paßten. Der Ausschuß lasse in seinem Art. 12 ausdrücklich Ausnahmen zu, und würden die Bedenken des Vorredners durch die Befugniß der Staatsregierung, hinsichtlich der Secrétaire eine Ausnahme zuzulassen, beseitigt. Ob der Abg. **Graepel** alle Actuare cautionsfrei wissen wolle, sei ihm fraglich. Nach dem Ausschußantrag werde es der Staatsregierung anheimgegeben, ob und welche Depositare sie zur Cautionleistung anhalten wolle, nach der Fassung des Vorredners könne Keiner, der Privatgelder vermöge seines Amtes verwalte, zur Sicherheitsstellung gezwungen werden. Die Bedenken des Abg. **Graepel** seien daher unbegründet und verdiene der Ausschußantrag den Vorzug.

Abg. **Strackerjan** III.: Er persönlich sei mit dem Antrage des Abg. **Graepel**, wonach auch die Actuare, der größere Theil der Depositare, keine Caution für die unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgelder zu leisten hätten, einverstanden. Diese Beamten müßten ohnehin für die Gerichtskasse Sicherheit stellen, die Vergrößerung der Cautionspflicht würde es schwer machen, geeignete Leute zu gewinnen. Außer Secrétairen und Actuaren seien ihm keine Personen bekannt, die in Folge ihres Amtes Privatgelder verwalteten. Wolle man hinsichtlich dieser Personen eine Ausnahme machen in Folge der vorgebrachten Bedenken, so würde also die Ausnahme zur Regel. Es sei daher besser, in dieser Beziehung auf den Entwurf zurückzugehen.

Abg. **Selkman** II.: Den Gründen des Vorredners könne er in dieser Allgemeinheit nicht beitreten. Ob noch andere Beamte als die angeführten in Folge ihres Amtes Privatgelder zu verwalten hätten, sei ihm unbekannt, er glaube, daß es vorkomme, namentlich auch bei der Administration. Jedenfalls könnte es künftig leicht vorkommen, insbesondere bei Verwaltung von Corporationsvermögen. In allen solchen Fällen würde nun die Staatsregierung nach dem Antrage des Abg. **Graepel** gesetzlich eine Sicherheitsstellung nicht verlangen können. Ob bei den Actuaren die jetzt zu leistende Caution nicht auf die Privatgelder unter ihrer Verwaltung zu erstrecken sei, scheine ihm fraglich. Hinsichtlich der Geschäftskasse seien sie der Caution unterworfen, warum nicht bezüglich des Depositums? Die Erhöhung der Cautionssumme werde nicht von Bedeutung sein, da die Deposita bei den Amtsgerichten keinen hohen Betrag erreichten. Es sehe doch etwas eigenthümlich aus, wegen jeder Verwaltung öffentlicher Gelder Caution zu verlangen, Privatleuten aber nicht dieselbe Sicherheit wie der Staatskasse zu gewähren. An sich sei unzweifel-



haft das Prinzip richtig, daß so gut wegen der Privat- wie wegen der öffentlichen Gelder, die der Beamte zu verwalten habe, Caution geleistet würde — auch bei den Aktuarien möge man, wenn die Persönlichkeiten genügende Garantie böten oder wenn man sonst in der Wahl der Beamten zu sehr beengt sei, Ausnahmen machen, wie es der Ausschufsantrag gestatte.

Regierungscommissär **Lier**: Er möchte den Regierungsantrag befürworten; was der Abg. **Selkman II.** beabsichtige, werde hinlänglich durch den Schlusssatz des Artikel im Entwurf gesichert:

„Ob auch andere Civilstaatsdiener wegen ihrer Obliegenheiten eine Caution zu leisten haben, bleibt, insofern nicht gesetzlich etwas darüber bestimmt ist, der Bestimmung des Staatsministeriums überlassen.“

Abg. **Graepel**: Nach der Erwiederung, die der Abg. **Selkman II.** bereits erhalten habe, habe er nur noch hervorzuheben, daß sich die Staatsregierung seines Crachtens nicht im Einklang mit dem Gesetz befinden würde, wenn sie, während das Gesetz in der Regel eine Sicherheitsstellung verlange, bei sämmtlichen Obergerichtsekretairen, also bei einer ganzen Classe der in Frage kommenden Beamten, eine Ausnahme machen wollte. Die Ausnahme würde dann zur Regel. Befreie man aber die Depositare bei den Obergerichten von der Cautionspflicht, so sei es ganz unpassend, von den Depositaren der Amtsgerichte die Sicherheitsstellung zu verlangen. Diese ungleichmäßige Behandlung würde gerechten Anstoß erregen.

Schluß der Debatte.

Präsident: Wenn es auch mit der Geschäftsordnung nicht harmonire, so sei es sachlich doch einerlei, welcher Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werde. Es erlediige sich aber die Sache am Besten, wenn unter Zustimmung des Landtags der Antrag des Abg. **Graepel** zuerst zur Abstimmung komme, wiewohl dieser sich nicht so weit wie der Ausschufsantrag von der Vorlage entferne. Da kein Widerspruch erfolge, werde er in dieser Weise verfahren.

Der Antrag des Abg. **Graepel** und im Uebrigen der Artikel 12 in der Fassung des Ausschusses werden angenommen.

Antrag 5 angenommen.

Antrag 6:

Regierungscommissär **Lier**: Die Bestimmung des Entwurfs sei aus dem früheren Gesetz entnommen; dieses beruhe auf älteren Rescripten und reglementarischen Bestimmungen. Die vom Ausschuf vorgeschlagene Fassung lasse dem Zufall weniger Spielraum und sei als eine entschiedene Verbesserung anzusehen.

Anträge 6 und 7 angenommen.

Antrag 8:

Abg. **Fortmann**: Er könne den Art. 20, sofern nach demselben nur $\frac{1}{3}$ des Gehalts mit Arrest belegt oder

in den Concurß gezogen werden könne, nicht für gerechtfertigt halten; es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Staatsdiener anders als jeder andere Staatsbürger behandelt werden sollte. Nach dem Staatsgrundgesetz gelte die Regel: „Jeder ist vor dem Gesetze gleich.“ Diesen Standpunkt müsse man ohne erhebliche Ursachen nicht verlassen; der Staatsdiener bezöge ein regelmäßiges Einkommen und möge darnach, wie jeder Staatsbürger, seine Ausgaben bemessen.

Er beantrage:

den Art. 20 zu streichen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er wisse nicht, ob der Vorredner schon die Erfahrung gemacht habe, daß der Lohn eines seiner Arbeiter mit Arrest belegt sei; die unsehlbare Folge davon sei, daß der Mann am ersten Sonnabend aus der Arbeit ausscheide. Es sei allgemein (nicht für den Civilstaatsdiener allein) unmöglich, zukünftige Arbeit mit Arrest zu belegen. Der Staat wie jeder Privatmann werde von Dem keine guten Dienste, ja überhaupt keine Dienste mehr erhalten, dem die Früchte seiner Arbeit im Voraus genommen seien. Er glaube, der Vorredner habe den Grund der angegriffenen Bestimmung mißverstanden.

Der Antrag des Abg. **Fortmann** wird nicht unterstützt.

Der Abg. **Selkman II.** verzichtet auf das vordem erbetene Wort; die Anträge 8 und 9 werden angenommen.

Anträge 10, 11, 12:

Regierungscommissär **Lier**: Die Differenzen im Ausschuf über den Vorschlag der Staatsregierung hätten ihm Veranlassung gegeben, die Entstehungsgeschichte der hier fraglichen Bestimmung zu studiren. Das Resultat dieser Untersuchung sei gewesen, daß er zweifelhaft geworden, ob nicht das Gesetz von 1855 schon dasselbe habe bestimmen wollen, was der Entwurf enthalte. In dem im Jahre 1855 von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe (Nebenanlage A der Anlage 16 der Verhandlungen des neunten Landtags) heiße es:

„Art. 26 Z. 3:

3) Die Beamten (Amtmann, Amtsassessor, Amtsauditor) erhalten bei Dienststreifen, bei welchen Diäten zu berechnen (pag. 42 der Amtsportelntaxe), oder welche in Folge von Commissarien der Gerichte zu machen sind, diejenigen 1 Thlr. 24 gr. Tagegelder, welche bisher der Amtsportelntaxe zufflossen.“

Auf der angezogenen Seite der Sportelntaxe heiße es:

„Uebrigens wird noch generaliter bestimmt:

1. Bei allen Geschäften, die der Amtmann oder Amtsauditor in Angelegenheiten einzelner Privatpersonen oder ganzer Communen außerhalb seines Wohnorts verrichtet, sind zum Besten der Sportelntasse an Diäten zu berechnen:



- a) Für den Oberamtmann oder Amtmann täglich 1 Thlr. 24 gr.
 b) Für den Amtsauditor täglich 1 Thlr.

Die Staatsregierung habe damals also schon ganz dasselbe gewollt, was sie jetzt in Vorschlag bringe.

Der damalige Ausschußbericht sage nun zu Art. 26:

„Hier haben wir zu §. 3 zu bemerken, daß der Provinzialismus „Beamten“ zu vermeiden ist; daß das Citat pag. 42 unnöthig und, weil für die Fürstenthümer nicht passend, wegzulassen ist“;

und sei dann vom Ausschusse folgende Fassung beantragt:

„Ein Amtmann, Amtsassessor oder Amtsauditor erhält bei Dienstreisen in Angelegenheiten von Privaten und Sporteln zahlenden Communen oder Reisen, welche in Folge von Commissarien der Gerichte zu machen sind, 1 1/2 Thlr. Tagegelde.“

Im Landtag habe keine Discussion stattgefunden, der Ausschußantrag sei ohne Debatte angenommen.

Wegen der Auslegung sei man daher auf die Motive des Ausschusses, die soeben verlesenen Worte, hingewiesen. Diese sehen nun garnicht darnach aus, als habe man eine materielle Aenderung vornehmen wollen, vielmehr machten sie durchaus den Eindruck der Empfehlung einer redactionellen Verbesserung. Wenn man den jetzigen Wortlaut in Betracht ziehe, könne man allerdings wieder zweifelhaft werden hinsichtlich der Auslegung. Eine Erklärung erscheine möglich; der Ausschuß sei vielleicht von der Auffassung ausgegangen, daß die nach der Amtssportelntaxe zu berechnenden Diäten als Sporteln anzusehen seien, da sie bisher ebenso wie andere Sporteln zur Staatskasse vereinnahmt seien, und habe derselbe daher bestimmen wollen, daß, wenn und soweit bisher eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Diäten in die Staatskasse bestanden habe, die Diäten künftig dem Beamten zukommen sollten. Sonst sei nicht abzu sehen, wie in derselben Session bei Berathung der Deichordnung habe festgesetzt werden können, daß der Vorstand der Wasserbau genossenschaften, die doch keine Sporteln zahlten, Diäten beziehen solle.

Aber ganz davon abgesehen, wieweit eine Veränderung des Bestehenden in der Regierungsvorlage enthalten sei oder nicht, spreche für diese Bestimmung eine Reihe selbständiger, innerer Gründe.

Zunächst komme in Betracht, daß die Diäten zu den sogenannten baaren Auslagen gehören — in allen älteren und neueren Gesetzen seien die Diäten hierhin gerechnet. Zu den baaren Auslagen gehörten nun insbesondere auch die Transportkosten; diese habe die Gemeinde, auch die nicht sportelzahlende, bisher ersetzt — ganz in gleicher Weise müßten die Diäten behandelt werden.

Für den Entwurf spreche ferner die Stellung der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern; nach dem Minderheitsantrag

würden dieselben im Verhältniß zu den Justizbeamten erheblich im Nachtheil stehen. Letztere machten kaum eine Reise, ohne Diäten zu beziehen — der Verwaltungsbeamte beim Amte müsse schon alle Touren in Staatsangelegenheiten aus eigenen Mitteln bestreiten; wenn er auch für Communen und Genossenschaften ohne Diätenbezug reisen sollte, so werde er überhaupt sehr selten in der Lage sein, Tagegelde zu erhalten, denn die sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften seien wenige. Der betreffende Beamte stehe aber nicht nur hinter dem Justizbeamten, sondern auch hinter den bei den höheren Behörden angestellten Verwaltungsbeamten und hinter den Technikern zurück, die auf ihren Dienstreisen stets Diäten bezögen. Die Mehrheit wolle wenigstens die Schulgemeinden ex nexu lassen — es sei nicht zu verkennen, daß diese oft dürftig wären; aber was die Auslage denn betrage? Zwei Touren jährlich würden genügen, also ein Aufwand von 2 Thlr. 20 gr. an Diäten entstehen. Zudem würden in der Regel die Dienstreisen zu 3 bis 4 Schulgemeinden verbunden, so daß obige Summe sich auf mehrere repartire. Es komme fast komisch heraus, wenn nach dem Minderheitsantrag der Verwaltungsbeamte Diäten beziehen solle „in Angelegenheiten der sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften“; man müsse darnach erwarten, daß der Beamte doch auf seinen Dienstreisen oft Diäten erhalten werde; faktisch würde er aber fast nie Diäten erhalten, sportelzahlende Gemeinden gebe es kaum, von den Genossenschaften zahlten nur die schon halb dem Untergang geweihten Markgenossenschaften Sporteln.

Er empfehle die Annahme des Entwurfs, eventuell doch den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **Brader**: Er wolle garnicht in Abrede stellen, daß Manches, was der Regierungscommissär für den Diätenbezug der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern vorgebracht habe, seine Berechtigung haben möge. Die Minderheit des Ausschusses, zu der auch er gehöre, sei vorzugsweise von dem Gedanken geleitet, daß wenigstens die alten Gesetze nicht dahin verändert werden dürften, daß die Kosten, deren Verminderung man anstrebe, vermehrt würden. Gerade gegen das Diätenwesen sei an manchen Orten, wenn auch nicht gerade Beschwerde erhoben, doch ein gewisser Widerwille hervorgetreten. Man sei im Lande der Ansicht, daß die Dienstreisen nicht so eingerichtet würden, daß man auf Ersparung von Kosten zu Gunsten der Ersatzpflichtigen Bedacht nehme und habe die Minderheit geglaubt, daß sie wenigstens nicht zu einer Erhöhung dieser unbeliebten Abgabe die Hand bieten dürfe. Wenn es bisher gesetzlich so habe bestehen können, wie die Minderheit es gehalten wissen wollte, so könnte ein Unrecht unmöglich darin gefunden werden, es beim Alten zu belassen. Sollte sich der Landtag indessen nicht veranlaßt sehen, der Minorität des Ausschusses beizutreten, so solle man doch wenigstens mit der Mehrheit eine Ausnahme zu Gunsten der zum Theil sehr dürftigen Schulgemeinden machen; die Reisen in Schulangelegenheiten, bei denen es sich oft um



wenige Thaler handele, vermehrten bei dem Diätenbezug des Beamten die Kosten unverhältnißmäßig. Man gehe doch allgemein davon aus, daß der Betrag der Kosten im Verhältniß stehen müsse mit der Erheblichkeit des Geschäftes; hier seien die Geschäfte des Amtmanns mitunter höchst geringfügig, so daß die Erhöhung der Kosten durch Tagegelber nicht gerechtfertigt werden könnte. Man solle daher jedenfalls dem Antrage Nr. 11 und nicht dem Entwurfe bestimmen.

Abg. **Selkmann II.**: Der erste, für den Minderheitsantrag geltend gemachte Grund, würde in seiner Consequenz dahin führen, daß die Civilstaatsdiener für Dienstreisen überall keine Tagegelber bezögen, daß man ihren Gehalt entsprechend erhöhe und sie die Kosten der Amtstouren aus eigener Tasche tragen ließe. Da ein solcher Antrag nicht gestellt und seines Erachtens auch nicht durchführbar sein würde, müßte man sich auf den Standpunkt des Bestehenden stellen und sich fragen, was darnach als richtig angesehen werden müßte.

Es sei nun kein Grund abzusehen, weshalb die bei den Aemtern angestellten Verwaltungsbeamten nicht ebenfogut für Reisen in Angelegenheiten von Gemeinden und Genossenschaften Tagegelber beziehen sollten, wie wenn sie für Privatpersonen Touren machen müßten; es sei ferner kein Grund vorhanden, weshalb die Verwaltungsbeamten in dieser Beziehung schlechter gestellt sein sollten als die Justizbeamten. Man könnte sagen, die Verwaltungsbeamten erhielten in ihrem Gehalte einen Ersatz für den durch Dienstreisen erfordernden Aufwand. Dies sei aber nicht der Fall; in den Regulativen seien bekanntlich die Verwaltungsbeamten durchgängig mit denselben Sätzen normirt, wie die Justizbeamten.

Der Vorschlag der Minderheit, daß der betreffende Beamte Diäten beziehen solle in Angelegenheiten der sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften, sei nach der Ausführung vom Regierungstische ziemlich illusorisch; sie würden in der Regel dann eben keine Diäten beziehen, sofern nicht gesetzlich, wie bei den Wasserbaugenossenschaften, ein Anderes ausnahmsweise festgestellt sei. Sporteln zahlten von den Genossenschaften nur die Markgenossenschaften; solche existirten in 7 Aemtern — in allen andern Aemtern wäre also der Diätenbezug in Genossenschaftsangelegenheiten gestrichen, in jenen 7 Aemtern würde in seltenen Fällen der Beamte für seine Dienstreisen in Genossenschaftsachen beziehen, wo dies nicht gesetzlich, wie bei den Wasserbaugenossenschaften, vorgeschrieben ist.

Der Mehrheitsantrag sei überdies nicht so gefährlich; es komme überhaupt nur in Betracht: Die Wasserbaugenossenschaften — diese zahlten schon in Folge gesetzlicher Vorschrift Diäten; die Markgenossenschaften — auch diese zahlten die Diäten schon nach dem Minderheitsantrag, da sie sportelzahlende Genossenschaften seien; die Kirchengemeinden (die katholischen nämlich, denn bei diesen führe der Beamte den

Vorsitz im Kirchenvorstand, in den evangelischen Gemeinden habe er überall keine Geschäfte) — hier sei kein Grund, weshalb man die Gemeinde nicht verpflichten wolle, dem Beamten seine Auslagen, die er in ihrem Interesse gemacht, zu erstatten. Dann kämen in Betracht die politischen Gemeinden, — auch hier könne man nicht verlangen, daß der Beamte auf eigene Kosten reise; endlich handele es sich um die Schulgemeinden. An und für sich sei bei diesen die Erstattung der Reisekosten nicht minder begründet, doch stimme er dem Abg. Brader bei, daß eine Ausnahme wegen der Kleinheit der Gemeinden gemacht werde und hoffe, daß durch eine veränderte Regulirung des Geschäftsganges, die er durchaus für ausführbar halte, die jetzt so häufig nothwendigen Reisen vermindert würden.

Demnach müsse er den Antrag der Mehrheit zur Annahme empfehlen.

Abg. **Brader**: Er stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß er wünsche, alle Diäten und Reisekosten würden aufgehoben und der Beamte beziehe seine Vergütung für diese Auslagen aus der Staatskasse. Die Berechnung dieser Kosten rufe Mißtrauen zwischen dem Beamten und den Amtseingesessenen hervor und das sei nicht gut. Er könne es auch nicht für unbillig halten, daß die Frage in einer Sache so, in der anderen anders beordnet werde.

Er halte daran fest, daß die bisherigen Kosten nicht vermehrt werden sollten. Die Mehrheit stelle sich bei den Schulgemeinden auch auf den praktischen Boden — er stehe mit der Mehrheit daher in einer Linie; diese wolle eine Ausnahme bei den Schulgemeinden, er wolle in den Ausnahmsbestimmungen weiter gehen.

Reg.-Comm. **Vier**: Das Entscheidende bei dieser Frage sei die Rücksicht auf die Gerechtigkeit in der Behandlung der Verwaltungsbeamten; hiergegen sei Nichts vorgebracht. Dieser Gesichtspunkt müsse aber der leitende sein, nicht das nackte Prinzip, man wolle die Kosten nicht vermehren. Sollte es vorgekommen sein, daß sog. Diätenjägerie geübt worden, so sei das der Staatsregierung nicht bekamt geworden, dieselbe würde ein derartiges Verfahren im höchsten Grade bedauern müssen. Jedenfalls könnten es nur einzelne Ausnahmefälle sein und nur sehr wenige Beamte, die sich etwas derartiges hätten zu Schulden kommen lassen. Gegen den Minderheitsantrag spreche noch, daß durch die Zulassung von Ausnahmen für eine ganze große Klasse von juristischen Personen das als Regel hingestellte Prinzip vom Gesetze selbst gleich wieder durchlöchert werde. Wenn die Gewährung einer Aversionalsumme aus der Staatskasse für sämtliche durch Dienstreisen veranlaßten Ausgaben auch denkbar sei, so würde es doch unmöglich sein, die Höhe dieser Summe für den einzelnen Beamten zu bemessen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit der Minderheit einverstanden, daß das Bestehende beizubehalten sei; wenn die Verwaltungsbeamten die Diäten, um die es sich handele, bereits bezögen, würde er es auch dabei vielleicht belassen; etwas



Neues in dieser Sache zu beschließen, halte er nicht für korrekt. Wenn auf das Prinzip hingewiesen werde, daß der Beamte für seine Auslagen Ersatz erhalte, so sei dies schon nach dem Mehrheitsantrag durch Zulassung einer Ausnahme hinsichtlich der Schulgemeinden durchlöchert.

Mit dem Abg. **Selkman II.** sei er darin einverstanden, daß es präziser und bestimmter sein würde, wenn das Gesetz sage, es würden keine Diäten vergütet, mit Ausnahme der Dienststreifen in Angelegenheiten derjenigen Genossenschaften, bei denen gesetzlich eine Diätenvergütung vorgeschrieben sei. Was den möglichen Mißbrauch des Diäteninstituts betreffe, so habe er zu der Mehrzahl der Beamten das Vertrauen, daß sie keine Diätenjägerei, wie es der Regierungskommissär genannt habe, üben würden; die Möglichkeit dazu sei aber entschieden gegeben, so könnten namentlich die Beamten nach der Wegeordnung viel Schanungen vornehmen und große Kosten den Gemeinden verursachen, wenn sie Tagegelder beanspruchen könnten und in ihren Dienststreifen nicht das richtige Maß innehielten.

Antrag 10 wird angenommen; da der Abg. **Selkman II.** dies Resultat bezweifelt, läßt der Präsident eine Zählung vornehmen, die für den Minderheitsantrag eine bedeutende Mehrheit ergibt. Antrag 11 ist damit erledigt, 12 wird angenommen.

Antrag 13 angenommen, 14 desgl.

Antrag 15, 16, 17:

Abg. **Strackerjan III.**: Er wolle zur Vertheidigung des Antrags Nr. 15 Nichts sagen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der §. 3 nicht weitgreifender Natur sei, da nach §. 1 derselbe nur zur Anwendung komme, soweit nicht gegenwärtig ein anderes besonders bestimmt werde; dies sei aber hinsichtlich der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern der Fall. Ein Ersatz an Transportkosten bei unfahrbaren Wegen werde daher nur zur Anwendung kommen, wenn etwa das Obergericht Barel Touren nach dem Butjadingerland zu machen habe oder einzeln Verwaltungsbehörden (nicht Aemter) bei unfahrbaren Wegen an Deiche oder ins Moor müßten.

Der Antrag 15 wird angenommen, 16 und 17 sind damit erledigt.

Antrag 18:

Abg. **Ahlhorn**: Im §. 1 b des zur Annahme empfohlenen Art. 29 heiße es: „Es ist indeß eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen, falls die Thätigkeit durch Nebengeschäfte außerordentlich in Anspruch genommen wird.“ Er glaube, wenn der Nachsatz unter §. 2 stehen bleibe: „Der durch Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll erstattet werden. Bei erheblicher Erweiterung des Geschäftskreises kann ebenfalls der vermehrte Aufwand erstattet werden“, könne der verlesene Passus unter §. 1 b wegfallen. Jener Schlusssatz reiche vollkommen aus. Wenn ein Beamter täglich 4 Stunden zu thun habe und es werde ihm eine Nebenbeschäftigung aufgetragen, die

ihn täglich eine Stunde in Anspruch nehme, so sei die Staatsregierung nach dem Entwurf in der Lage, dafür sofort eine besondere Vergütung eintreten zu lassen. Dies erscheine nicht als gerechtfertigt, der Beamte müsse für den Gehalt, den er beziehe, dem Staat seine ganze Thätigkeit widmen; wenn ein aufgetragenes Nebengeschäft einen erhöhten Aufwand an Geschäftskosten zur Folge habe, so müsse er dafür natürlich Ersatz haben. Dies sei aber in §. 2 genügend vorgesehen. Die Bestimmung im §. 1 b des Entwurfs dagegen führe indirekt die Funktionszulagen wieder ein, ein Institut, mit dem man aus gutem Grunde gebrochen habe. Die Staatsregierung würde in der Lage sein, einen wenig beschäftigten Beamten für ein aufgetragenes Nebengeschäft Zulage zu geben, ein durch sein Amt stark in Anspruch genommener Civilstaatsdiener beziehe dagegen keine Extravergütung.

Er beantrage:

im Art. 29 §. 1 b den Schlusssatz: „Es ist indeß u. s. w.“ zu streichen.

Regierungskommissär **Lier**: Er müsse den Entwurf empfehlen; der Unterschied der Bestimmungen unter §. 2 und unter §. 1 b liege auf der Hand und werde auch vom Vorredner vollständig erkannt. Erstere Bestimmung handle vom Ersatz vermehrten Geschäftsaufwandes, letztere von einer besonderen Vergütung, also über den Ersatz hinaus. Der Vorredner habe ein Schreckgespenst herauf beschworen von einem Beamten, der täglich 4 Stunden zu thun habe und für die 5te durch Nebengeschäfte in Anspruch genommene Stunde eine besondere Vergütung erhalte. Die Phantasie könnte noch größere Schrecknisse in Aussicht stellen. Man solle zur Staatsregierung das Vertrauen haben, daß sie das Gesetz im richtigen Geist anwenden werde; das bisher beobachtete Verfahren gebe zu Verdacht und Mißtrauen wahrlich keine Veranlassung. Eine besondere Remuneration für außerordentliche Thätigkeit zu erteilen, müsse in der Befugniß der Staatsregierung liegen, die bisher von diesem Rechte sehr selten Gebrauch gemacht habe. — Der ganze Passus sei im Interesse des Dienstes, indem die Möglichkeit vorhanden sei, gegen besondere Vergütung eine tüchtige Arbeitskraft stärker in Anspruch zu nehmen, als sonst zulässig erscheine, nicht im Interesse der Beamten gegeben.

Abg. **Selkman II.**: Der Entwurf wolle nichts Neues, sondern nur das Bestehende beibehalten. Der von Ahlhorn zu streichen beantragte Passus finde sich im Art. 33 §. 1 b des bestehenden Gesetzes. Diese Bestimmung müsse man beibehalten, sie sei nicht, wie der Abg. Ahlhorn anzunehmen scheine, aus Rücksicht auf die Civilstaatsdiener zu empfehlen, sondern im Interesse des Dienstes und der Klasse. Nicht Derjenige, dem ein Nebengeschäft aufgetragen werde, das er vermöge des geringen Umfangs seiner Geschäfte mit versehen könne, solle die besondere Vergütung erhalten, wie dem seines Wissens augenblicklich kein einziger Beamter eine solche Zulage bezüge, sondern Derjenige, der bei hinreichender Be-



schäftigung in Folge außerordentlichen Fleißes oder außergewöhnlicher Arbeitskraft noch mehr leisten könne. Der Staat könne die Arbeitskraft nicht bis aufs Aeußerste auspressen und dem, der wie jeder Andere beschäftigt sei, auch ein kleines Nebengeschäft ohne besondere Vergütung nicht zumuthen. Wäre man nicht in der Lage, diese zu gewähren, so würde eine besondere Person zu gewinnen sein, die selbstredend viel theurer komme. Man solle daher die Bestimmung, für welche nicht das Interesse des Dieners maßgebend sei, sondern das des Dienstes und der Kasse, beibehalten.

Abg. **Ahlhorn**: Das alte Gesetz habe diese Bestimmung allerdings; bei der Classensteuer sei die Rede darauf gekommen, weil die Staatsregierung nach diesem Passus für die vermehrte Thätigkeit eine Vergütung habe eintreten lassen. Wenn die Geschäftskosten sich steigerten, z. B. ein weiterer Schreiber erforderlich würde, so müßte der Beamte dafür natürlich Entschädigung haben; aber ihm sei unter Anderem ein Fall bekannt, wo ein Beamter, der 1100 Thlr. Gehalt bezogen, ohne daß seine Geschäftskosten vermehrt worden, für die Thätigkeit in Classensteuerangelegenheiten 100 Thlr. Zulage erhalten hätte. Das sei eine Anwendung des Prinzips der Funktionszulage und damit werde jedenfalls die Mehrheit im Landtage nicht einverstanden sein.

Artikel 28 wird angenommen, der Antrag des Abg. Ahlhorn desgleichen und im Uebrigen der Art. 29 des Entwurfs.

Antrag 19:

Abg. **Ahlhorn**: Zum Art. 30 habe der Ausschuß einen Antrag nicht gestellt; wenn man die Ausführung des Berichtes zu diesem Artikel lese, denke man, es werde ein entsprechender Antrag nachfolgen. Er halte es für sehr erwünscht, wenn im Sinne der Motive des Ausschusses auch ein Antrag gestellt und ein Beschluß gefaßt würde und beantrage:

statt des zweiten Satzes: „Ohne Erlaubniß“ zu setzen: „Namentlich darf derselbe kein besoldetes Nebenamt neben seinem Dienstgeschäfte ausüben und an der Verwaltung industrieller Unternehmungen keinen Theil nehmen.“

Zur Begründung könne er sich lediglich auf den Ausschußantrag beziehen. Daß Unzuträglichkeiten aus der Betheiligung der Staatsdiener an Erwerbsgesellschaften hervorgehen könnten und daß sich solche in der That herausgestellt zu haben schienen, das sei hinlänglich bekannt und auch in diesem Saale genügend erörtert, so daß er nicht nöthig zu haben glaube, in dieser Beziehung noch etwas hinzuzusetzen. Er habe anstatt „Erwerbszweig“ „besoldetes Nebenamt“ gesetzt, um nicht litterarische Thätigkeit zu treffen. Er halte die Beschränkung, die er beantrage, für eine durch das Interesse der Verwaltung und der Civilstaatsdiener selbst gebotene.

Reg.-Comm. **Pier**: Den Staatsdienern absolut die Möglichkeit abzuschneiden, auch bei vorhandener Erlaubniß der

Staatsregierung sich bei der Verwaltung von Actiengesellschaften zu betheiligen — das gehe ohne Frage zu weit.

Abg. **Strackerjan III.**: Der Antrag gehe zu weit; im Ausschuß sei davon gesprochen, daß eine derartige Bestimmung wünschenswerth erscheine; am Ende des Berichts zu Art. 30 sei der Grund, weshalb man von einem Antrage absehen zu müssen geglaubt habe, angegeben. Er wolle nur ein Beispiel anführen: die Vorschußvereine, wie sie hier, in Brafe und an anderen Orten beständen. Diese ohne Zweifel höchst nützlichen Institute, denen man den Charakter von Erwerbsgesellschaften nicht absprechen könne, würden in manchen Fällen ohne Mitwirkung des Beamten nicht haben ins Leben treten können, und dieselben seien gewiß so ungefährlich, so wenig ins Großartige gehend, daß weder die Thätigkeit der Staatsdiener durch Betheiligung an der Verwaltung zu sehr in Anspruch genommen werde, noch das Vertrauen in dessen Unparteilichkeit dadurch in Frage gestellt werden könnte. Man dürfe nicht das Unschädliche und sogar Zweckmäßige verbieten, um die möglichen Unzuträglichkeiten einer derartigen Betheiligung an solchen Unternehmungen, wie man sie im Lande habe, abzuschneiden.

Abg. **Sullmann**: Er wolle den Antrag des Abg. Ahlhorn empfehlen wegen der Beargwohnungen und Verdächtigungen, die aus der Betheiligung an Erwerbsgesellschaften seitens der Beamten entnommen werden könnten und entnommen würden. Er gebe zu, daß z. B. die Vorschußvereine nicht der Art wären, daß die Betheiligung an denselben beschränkt werden müßte, hoffe aber, daß es dem Ausschuß gelingen werde, einen richtigen Ausdruck zu finden für das, was man wolle.

Präsident: Er beantrage:

in dem Antrage des Abg. Ahlhorn die Worte: „und an der Verwaltung“ u. s. w. zu streichen.

Abg. **Brader**: Man könne nicht übersehen, ob nicht eine Betheiligung des Beamten an industriellen Unternehmungen, wie sie der Antrag des Abg. Ahlhorn ausschloß, unter Umständen sogar, wegen der Rechtskenntniß des Staatsdieners oder aus sonstigen Gründen, geradezu wünschenswerth erscheine. Er glaube es genüge, wenn man der Staatsregierung mit Rücksicht auf die Vergangenheit Vorsicht in der Ertheilung der Erlaubniß zur Ergreifung von Erwerbszweigen empföhle. Ein absolutes Verbot, wie der Abg. Ahlhorn beantrage, habe kein Staat; er kenne viele derartige Unternehmungen in fremden Staaten, immer befände sich auch der eine oder andere Beamte in der Verwaltung. Man solle daher beim Entwurf stehen bleiben und der Staatsregierung bei Ertheilung der nach demselben erforderlichen Erlaubniß größere Vorsicht anempfehlen in allen Fällen, wo Konflikte denkbar erschienen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Man könne sich bei der Bestimmung des Entwurfs beruhigen, daß kein Staatsdiener eine Beschäftigung betreiben dürfe, wodurch der Würde oder den



Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte — hierauf beschränke sich das öffentliche Interesse. Sollte weder die Würde der ganzen Stellung, noch die Obliegenheit des Amtes irgend welche Einbuße, warum denn noch eine Beschränkung? Werde die Theilnahme an industriellen Unternehmungen verboten, so rief dieselbe ein ganzes Heer von Zweifeln hervor. Man solle einmal annehmen, ein Beamter sei Grundbesitzer und eine industrielle Anlage, z. B. eine Ziegelei oder Brennerei, erschiene ihm rathsam; warum er sich nicht an der Verwaltung dieser Anlage für sich oder mit Anderen betheiligen solle? Es sei nicht möglich, diejenigen Fälle, die vielleicht der eine oder andere Abgeordnete im Auge habe, zu fassen, ohne zu weit zu gehen. Von anderer Seite sei die Beschränkung auf das Verbot der Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes beantragt — was damit gesagt sei? Warum nicht ein Beamter, wenn seine Dienstgeschäfte es gestatteten, z. B. für einen Gehalt von vielleicht 100 Thlr. der juristische Rathgeber einer privaten oder juristischen Person sein sollte? Erlaubniß müsse er stets ja dazu einholen, da nur die Staatsregierung ein Urtheil darüber haben könne, ob die Würde des Amtes, die Dienstobliegenheiten nicht darunter litten. Wenn dies nicht der Fall sei, fehle jeder Grund, die Erlaubniß zu untersagen. Ferner kämen Fälle vor, wo ein Beamter ein besoldetes Nebenamt eines anderen Staates bekleide und wo die Gestattung dieser Verbindung im Interesse des Dienstes sei. Auch dies würde der Antrag ausschließen. Er empfehle daher die Ablehnung des Antrags in seinem ganzen Umfang, da derselbe nur Zweifel und Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde.

Der Abg. **Hullmann** bringt folgenden Antrag ein:

statt des letzten Satzes des Art. 30 zu setzen: „Namentlich darf derselbe kein besoldetes Nebenamt neben seinem Dienstgeschäfte ausüben, sowie keine besoldete Stellen in der Direktion und den Verwaltungsräthen industrieller Gesellschaften übernehmen.“

Der Präsident verliest auf Antrag des Abg. **Sellmann II.** die vorliegenden Anträge, zieht dann seinen Antrag zurück und tritt der Abg. **Ahlhorn** dem **Hullmann'schen** Antrage bei.

Abg. **Sellmann II.**: Der Antrag des Abg. **Ahlhorn** beziehe sich in seiner Allgemeinheit auch auf besoldete Nebenämter unseres Staates; die Uebernahme solcher Nebenämter könnte nicht verboten werden, ohne erheblich das Interesse des Dienstes zu verletzen. Es existirten viele kleine Ämter, die keine vollständige Beschäftigung für einen Beamten abgeben. Die Verbindung mehrerer derartiger besoldeter Ämter in einer Person sei daher im Interesse des Dienstes und der Cassé. So sei z. B. der Cassirer für die Landeskasse zugleich Cassirer für die Centrakasse, und derartige Verbindungen kämen zweckmäßigerweise vielfach vor. Das Staatsgrundgesetz setze eine derartige Verbindung voraus, indem es im Art. 105 nur bei den Richtern bestimme, daß ihr Nebenamt kein besoldetes nichtrichterliches Amt sein dürfe. In allen

anderen Fällen, also bei sämtlichen nichtrichterlichen Beamten, sei die Verbindung mehrerer Staatsämter in einer Person ganz frei. Der Abg. **Ahlhorn** beabsichtige auch gar nicht, dies auszuschließen, er habe etwas ganz anderes im Sinne, die Fassung seines Antrags ergreife aber auch ein besoldetes Nebenamt innerhalb des Civilstaatsdienstes unseres Staates.

Abg. **Hullmann**: Die Ausführung des Vorredners treffe den Antrag nicht, eben weil derselbe das nicht wolle, was der Abg. **Sellmann II.** bekämpfe. Es gehöre nicht zum Gegenstand des Art. 30 des Entwurfs und der Verhandlungen über denselben, wieweit ein Staatsdiener neben einem Amt ein anderes besoldetes Amt desselben Staates bekleiden dürfte, sondern wieweit er befugt sein solle, nichtstaatliche, mit Befoldung verbundene Stellungen einzunehmen. Wäre der Ausdruck des Antrags weitdeutiger, so werde es zweckmäßig der Redaction für die zweite Lesung überlassen, die Fassung auf nichtstaatliche Nebenämter zu beschränken.

Was seine Einschaltung betreffe, mit der sich der Antragsteller einverstanden erklärt habe, so ergreife diese nur einen Theil der industriellen Unternehmungen, aber gerade den wichtigsten und denjenigen, hinsichtlich dessen die gerechtesten Befürchtungen für das Interesse der Stellung und des Dienstes hervorträten. Allgemeiner zu fassen, auf jeden außeramtlichen Erwerb, empfehle sich nicht bei der großen Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten. Nach gesetzlichem Ausschluß der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, welche am gefährlichsten erscheine, genüge es, im Uebrigen das Ergreifen eines Erwerbszweiges von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur noch hervorheben, daß die beantragte Beschränkung im Interesse der Civilstaatsdiener selbst sei. — Richtern sei die Uebernahme derartiger besoldeter Ämter und Funktionen nicht gestattet; die Verwaltungsbeamten wären aber nicht schlechter und auch nicht besser zu stellen als die richterlichen Beamten. Er wolle nicht Zweifel gegen den ehrenwerthen Charakter unserer Beamten erheben, aber auch sie seien keine Engel und könnten fehlen. Im vorigen Sommer habe man sich im ganzen Lande unwillig darüber ausgesprochen, als in öffentlicher Verhandlung ein Fall erörtert wäre, dem Konflikte, wie sie sein Antrag vermeiden wolle, nicht fern gelegen hätten. Wolle man das Interesse der Beamten wahren, so müsse man ein für alle Mal die Theilnahme an solchen Unternehmungen in einer Weise, wie Unzuträglichkeiten und Konflikte des Privatinteresses und des Dienstes möglich wären, gesetzlich abschneiden. Er sei im Lande wohl bekannt und wisse, wie man über diese Frage denke.

Abg. **Ruffell**: Der Vorredner befinde sich im Irrthum, wenn er meine, den richterlichen Beamten sei im Art. 105 des Staatsgrundgesetzes die Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes absolut verboten; in dieser Stelle sei nur von staatlichen Nebenämtern die Rede. Er sei kein Freund davon, daß der Civilstaatsdiener ein Nebengeschäft betreibe, aber der



Hullmann'sche Antrag gehe entschieden zu weit. Er schneide die Möglichkeit ab, daß ein Beamter unter gewissen Verhältnissen, die es zulässig und wünschenswerth erscheinen ließen, sich in der angegebenen Weise an industriellen Unternehmungen betheilige. Man solle nur bedenken, daß die Bestimmung auch auf Civilstaatsdiener, die zur Disposition gestellt seien, Anwendung leide, nicht nur auf solche, die im aktiven Staatsdienst ständen. Bei ersteren könnte eine Thätigkeit, wie sie der Antrag des Abg. Hullmann ausschließen wolle, ganz gut am Platze sein, ohne Verletzung des staatlichen Interesses. In gewisser Weise erleichtere der Hullmann'sche Antrag dem Staatsdiener die Ergreifung eines Erwerbszweiges, indem er dieselbe nicht von der Erlaubniß der Staatsregierung abhängig mache. Ob die Beschäftigung mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes vereinbar sei, darüber stehe lediglich der Staatsregierung die Entscheidung zu; die nothwendige Folge werde sein, daß der Beamte, schon um sicher zu gehen, sich im Voraus die Erlaubniß einhole. Um von vornherein Streitigkeiten abzuschneiden, halte er es für gerathen, die Einholung der Erlaubniß vorzuschreiben. Hiermit sei aber seines Erachtens das öffentliche Interesse auch genügend gewahrt, er sei überzeugt, daß die Staatsregierung die Erlaubniß nicht ertheilen würde, wo die Beschäftigung mit der Stellung des Beamten oder mit seinen Berufsgeschäften nicht vereinbar sei.

Abg. **Selkman II.**: Der Abg. Ahlhorn beziehe sich nur auf den letzten Theil des Hullmann'schen Antrags; der Abg. Hullmann erwidere auf seine (Redners) Ausführungen, dieselben träfen überall nicht zu. Er habe sich wundern müssen, mit solcher Bestimmtheit diese Behauptung aufstellen zu sehen, da doch der Abg. Hullmann gleich darauf habe zugeben müssen, daß der Antrag auch staatliche Nebenämter begreife, auf die er sich nicht beziehen solle. Ueberhaupt glaube er, der Abg. Hullmann thue besser, wenn er richtige Ausstellungen gegen seine Anträge als begründet anerkenne, anstatt denselben mit unhaltbaren Behauptungen entgegen zu treten. Die Bemerkung, man könne den Antrag für die zweite Lesung verbessern, sei eine schlechte Empfehlung, namentlich wenn die Fassung der Art sei, daß sie Dinge in sich begreife, die nicht in der Absicht des Antragstellers lägen. Werde aber zur zweiten Lesung die Bestimmung so formulirt, daß staatliche Nebenämter nicht ausgeschlossen würden, so werde auch das nicht genügen — z. B. müßten auch Gemeindeämter ausgenommen werden. Er wolle nur daran erinnern, daß der Amtseinnahmer durchaus zweckmäßiger Weise zugleich vielfach Gemeindeglieder sei.

Der ganze erste Theil des Antrags, in der Fassung wie er vorliege, sei unannehmbar.

Regierungscommissär **Buchholz**: Verschiedene Zweifel gegen den Ahlhorn-Hullmann'schen Antrag wären von den Vorrednern bereits zur Sprache gebracht; man sehe, eine Bestimmung der fraglichen Art werde von Zweifel und Dunkel

unlagert. Etwas Klarheit sei aber jetzt in die Sache gekommen durch das Amendement des Abg. Hullmann; dadurch werde der Antrag konkreter und richte sich besonders gegen die besoldete Theilnahme an Verwaltungsräthen und Direktionen von Aktiengesellschaften — aber dadurch werde der Antrag auch so konkret, daß es scheinen könnte, als ob derselbe gegen bestimmte Personen gerichtet sei. Dies sei in der That unangemessen, der Würde des Gesetzes entspreche es nicht, wenn dasselbe gegen bestimmte Personen gerichtet sei, es habe nur allgemeine Beziehungen zu wahren und zu beachten. Man könne sich bei der Ueberzeugung beruhigen, daß das dafür verantwortliche Staatsministerium einen Beamten nicht die Betreibung eines Geschäftes gestatten würde, das mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes unverträglich sei; wäre dies aber nicht der Fall, so solle man den Civilstaatsdiener in der Wahl seiner Beschäftigung so frei und unbeengt lassen, wie jeden anderen Staatsbürger.

Der Abg. **Sullmann** erhält durch Beschluß des Landtags zum dritten Mal das Wort: Er würde nicht noch einmal um das Wort gebeten haben, wenn er nicht von dem Abg. Selkman II. in etwas überraschender Weise persönlich angegriffen wäre. Er habe gesagt, die Ausstellungen des Abg. Selkman II. träfen nicht zu, weil derselbe in dem Antrage Etwas bekämpft habe, was dieser nicht wolle, weil er in dieser Weise im Widerspruch mit dem klaren Sinn des Antrags gesprochen habe — man nenne das einen Kampf gegen Windmühlen. Hätte der Abg. Selkman II. die Fassung des Antrags kritizirt, hätte er seine Ausstellungen als redaktionelle hingestellt, dann würde er nicht gesagt haben, daß sie nicht zuträfen. Wenn der Abg. Selkman II. auch im Uebrigen sein (des Redners) Auftreten in diesem Saale charakterisire — solle wohl so viel heißen, als sein Auftreten den Anträgen des Abg. Selkman II. auf redaktionelle Aenderungen gegenüber, die er (er sähe sich veranlaßt, es zu wiederholen) sehr kleinlich gefunden habe — so könne er das Urtheil darüber getrost der Versammlung überlassen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur seine Abstimmung in dieser Sache motiviren — mit der Tendenz der Anträge sei er einverstanden, die Fassung sei aber, wie von den Vorrednern bereits hervorgehoben, im ersten Theil zu weit, im zweiten Theil zu speziell. Eine bessere Fassung der zweiten Lesung zu überlassen, halte er für bedenklich, es scheine ihm gerathener, abzuwarten, ob zur zweiten Lesung ein annehmbarer Antrag gestellt werde.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Die Debatte beweise, daß etwas wie ein Bedürfniß vorliege. Die Staatsregierung habe ihre Befugniß, zu Erwerbszweigen den Staatsdienern Erlaubniß zu ertheilen, nicht im Sinne des Publikums geübt. Man wolle eine Beschränkung im Wege der Gesetzgebung; der Ausschuß habe nach einer Fassung



gesucht und keine geeignete gefunden — dem Landtage sei dies ebensowenig gelungen. Daß in der vorliegenden Fassung von dem Verbot der Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes ein anderweitiges staatliches Amt auszunehmen sei, habe man bereits zugegeben; daß die Uebernahme eines besoldeten Gemeindeamtes zulässig sein müsse, sei wenigstens nicht bestritten; daß unter Umständen auch ein Nebenamt im Dienst von Privatpersonen unbedenklich sei, z. B. das Amt eines im Staatsdienst angestellten Försters, eine benachbarte Privatforst zu überwachen, werde man vermuthlich nicht bestreiten wollen. Die Betheiligung an industriellen Unternehmungen habe sich anfangs auch nicht fassen lassen, bis der Abg. Hullmann einen Antrag eingebracht habe, der nun andrerseits so speziell sei, daß man die Namen der Personen aufzählen könnte, auf die eine solche gesetzliche Bestimmung Anwendung finden würde. Nehme der Landtag den Antrag an, so müsse er sich auch die Form gefallen lassen — eine Aenderung dem Ausschuss zu überlassen, führe zu Nichts, nachdem dieser bereits erklärt habe, er könne keine geeignete Fassung finden.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird abgelehnt, der Antrag 19 wird sodann angenommen.

Antrag 20:

Abg. **Hullmann**: Dem Art. 45 des Entwurfs entspreche der Art. 49 des bisherigen Gesetzes. Die Voraussetzungen für die Versetzung eines Richters seien jetzt etwas anders gefaßt, indem es heiße sub b „aus sonstigen dienstlichen Rücksichten für gerechtfertigt hält“, während der Passus bisher gelautet „aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes“. Durch die veränderte Fassung solle wohl nichts Anderes bestimmt werden, als das bisher Geltende. Jetzt erscheine das kaum zweifelhaft, später könnte man leicht darauf kommen, in dieser Veränderung der Fassung solle eine Abschwächung der zur Versetzung erforderlichen Gründe liegen. Diesem wolle er vorbeugen, indem er, da jedenfalls ein Grund der Aenderung bei der Revision des Gesetzes nicht vorliege, beantrage, die bisherige Fassung beizubehalten.

Er stelle den Antrag:

den Art. 45 §. 2 sub b zu fassen: „aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes.“

Der Präsident bemerkt, daß ein fast gleichlautender Antrag des Abg. Russell eingegangen sei.

Regierungscommissär **Pier**: Die Entscheidung, ob die Gründe, aus denen die Staatsregierung die Versetzung wolle, hinreichend seien, sei Sache des höchsten Landesgerichts; es erscheine daher nicht am Platze, diesem vorzuschreiben, daß es nur aus erheblichen Rücksichten des Dienstes die Versetzung für gerechtfertigt zu halten habe.

Abg. **Russell**: Er stimme ganz mit dem Abg. Hullmann überein und könne seinen fast gleichlautenden Antrag zurückziehen. Nach der soeben erfolgten Erklärung des Regierungscommissärs halte er den Antrag sogar für nothwendig, denn jetzt höre man (aus den Motiven wäre nicht

ersichtlich, weshalb die Aenderung vorgenommen), das Wort „erheblich“ wolle man weg haben; aus Rücksichten des Dienstes überhaupt solle eine Versetzung für gerechtfertigt erklärt werden müssen. Der Art. 107 des Staatsgrundgesetzes laute: „Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand versetzt werden.“ Diese Bestimmung sei hervorgegangen aus dem Bedürfnis, dem Richter eine möglichst unabhängige Stellung zu geben, da nur unter dieser Voraussetzung volles Vertrauen in seine Rechtsprechung gesetzt werde. Man müsse die gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Prinzip wahren, streng festhalten und keine Abschwächung zulassen. Wie der Abg. Hullmann sei er bei seinem Antrag davon ausgegangen, nur den möglichen Zweifel abzuschneiden, ob in der veränderten Fassung eine Abschwächung liegen solle; die Erklärung des Regierungscommissärs ergebe, daß allerdings eine Abschwächung beabsichtigt sei.

Regierungscommissär **Pier**: Er wisse nicht, ob der Abg. Russell die Motive zum Entwurf gelesen habe; wenn dies der Fall, so schienen ihm dieselben gänzlich wieder aus dem Gedächtnis verschwunden zu sein.

Zu Art. 45 heiße es: Die Voraussetzungen, unter denen das höchste Landesgericht einer Versetzung von richterlichen Beamten zuzustimmen hat, sind etwas anders als bisher gefaßt. Die Entbehrlichkeit einer Stelle braucht nicht gerade auf einer veränderten Staats Einrichtung, welchen Ausdruck man zunächst auf eine totale Umgestaltung des bisherigen Behördenorganismus bezieht, zu beruhen, und erscheint ferner bei der Absicht, welche der vom Staatsgrundgesetz sanktionirten Inamovibilität der Richter zu Grunde liegt, die Bestimmung genügend, daß die Versetzung nur durch dienstliche Rücksichten gerechtfertigt werden kann. Beide Aenderungen des bisherigen Art. 49 §. 2 werden um so unbedenklicher sein, als das höchste Landesgericht nach vollständig freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob der Grund der Entbehrlichkeit der Stelle oder eines sonstigen dienstlichen Interesses für die beabsichtigte Versetzung im einzelnen Falle zutreffend und hinreichend erscheine.

Das höchste Landesgericht habe zu prüfen, ob die dienstliche Rücksicht für die Versetzung hinreichend, also hinlänglich erheblich sei. Die Aenderung des Entwurfs sei ohne Frage eine Verbesserung. Die Absicht des angezogenen Artikels des Staatsgrundgesetzes sei, die Versetzung aus anderen als dienstlichen, namentlich aus politischen Gründen, zu verhindern; derselbe wolle nicht den Eigensinn eines Richters begünstigen, der am Orte bleiben wolle, während das Interesse des Staats und der Landeskasse eine Versetzung erheische. Solche Rücksichten könnten namentlich eintreten, wenn man eine besonders tüchtige Arbeitskraft an einen Ort haben wolle, wo sonst zwei Beamte nothwendig wären. Die Staatsregierung habe nur die Befugniß, dem Richter die beabsichtigte



Versetzung anzukündigen; diesem stehe es frei, das höchste Landesgericht anzurufen, welches zu entscheiden habe, ob die dienstliche Rücksicht, aus der die Staatsregierung die Versetzung wolle, zutreffend und hinreichend sei.

Abg. **Strackerjan III.**: Auch im Ausschuß sei diese Aenderung der Fassung des bisherigen Gesetzes zur Sprache gekommen, wenn man sich auch nicht so lange dabei aufgehalten habe, wie im Landtage geschehe. Man habe darin übereingestimmt, daß das Gesetz und der Entwurf ganz dasselbe sagten; fielen das Wort „erheblich“ als überflüssig auch richtiger weg, so werde er, da einmal der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Wortlauts gestellt sei, kaum dagegen stimmen.

Abg. **Ruffell**: Der Entwurf wolle etwas anderes als das bisherige Gesetz; von jetzt an solle jede Rücksicht des Dienstes genügen. Politische und dienstliche Rücksichten könnten konfundirt werden; dienstliche Rücksichten könne man aus politischen Gründen hervorheben und bei dem Vorhandensein der geringsten dienstlichen Rücksicht müsse die Versetzung vom höchsten Landesgericht für begründet erklärt werden. Dies involvire eine Abschwächung der unabhängigen Stellung des Richters, die das Staatsgrundgesetz durchaus gewahrt wissen wolle.

Eine Unzuträglichkeit, die aus der bisherigen Fassung hervorgegangen sei, habe man von keiner Seite geltend gemacht.

Reg.-Comm. **Vier**: Die Garantie der Unabhängigkeit liege in der Befugniß, eine Entscheidung des höchsten Landesgerichts herbeizuführen. Finde dieses, daß die von der Staatsregierung geltend gemachten Rücksichten des Dienstes die Versetzung nicht rechtfertigten, so habe es dabei sein Bewenden. Diesem höchsten Landesgericht aber vorzuschreiben, daß nur aus erheblichen Rücksichten des Dienstes die Versetzung für gerechtfertigt zu erachten sei, erscheine nicht am Plage.

Antrag 19 angenommen.

Antrag 20:

Abg. **Brockhaus**: Im §. 1 sei bestimmt, daß die Wartegelder und Pensionen für Beamten, die dem Gesamtdienst angehörten, aus der Centralkasse zu bestreiten seien. Die Einrichtung des Gesamtdienstes sei eine zweckmäßige, die Bestreitung der Pensionen u. s. w. für die dem Gesamtdienst angehörigen Beamten erscheine als gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die in Betracht kommende Kategorie von Beamten in allen Landestheilen vorkäme. Dies sei nicht der Fall bei den Amtmännern; seit dem Jahre 1856 gebe es in Birkenfeld bekanntlich keine Aemter mehr, an die Stelle derselben seien die Bürgermeistereien mit Bürgermeistern an der Spitze, die nicht zum Gesamtdienst gehörten, getreten. Darum erscheine es aber auch nicht als gerechtfertigt, wenn die Amtmänner aus der Centralkasse Pensionen und Wartegelder bezögen. Man könne sagen, in Folge der Aenderung in den untersten Verwaltungsbehörden des Fürstenthums Birkenfeld

sollten die Amtmänner nicht mehr zum Gesamtdienst gehören; darin würde aber eine wesentliche Benachtheiligung des Fürstenthums Lübeck liegen; der richtige Ausweg sei daher, daß man die Pensionen und Wartegelder dieser Beamten nicht auf die Centralkasse anweise.

Er beantrage:

Der §. 1 des Art. 50 erhalte am Schlusse folgenden Zusatz:

„mit Ausnahme jedoch derjenigen Wartegelder, welche an zur Disposition gestellte Verwaltungsbeamte bei den Aemtern des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck gezahlt werden.“

Abg. **Selkman II.**: Der Grund, daß die Wartegelder und Pensionen der dem Gesamtdienst angehörigen Beamten aus der Centralkasse bestritten würde, liege darin, daß gewisse Kategorien von Beamten nicht auf einen Landestheil beschränkt seien, sondern eine Versetzung aus dem einen Landestheil in den andern gestattet sei. Wenn die Staatsregierung in solchem Versetzungsrecht nicht beengt sein solle, so müßten auch die Pensionen und Wartegelder aus der Centralkasse bestritten werden, denn sonst würden bald aus diesem oder jenem Landestheil Beschwerden kommen, daß man ihnen ältere und schwächliche Beamte sende, die sie nach kurzer Amtsthätigkeit mit Pensionen und Wartegeldern belästeten. Wie dies im Allgemeinen bei den Beamten des Gesamtdienstes richtig sei, so treffe es auch bei den Amtmännern zu.

Wenn es in Birkenfeld keine Aemter gebe, so sei dies kein Grund zu einer Bestimmung, wie sie der Vorredner beantrage, da die Anordnung im Ganzen im Interesse des Fürstenthums getroffen sei. Wenn man das Verhältniß der im Fürstenthum Birkenfeld zum Gesamtdienst gehörigen Beamten zu denen im Herzogthum vergleiche mit der Beitragsquote des Fürstenthums und des Herzogthums zu der Centralkasse, so stelle sich für das Fürstenthum Birkenfeld, wiewohl es keine Aemter habe, aus der Einrichtung noch ein Vortheil heraus.

Abg. **Brockhaus**: Die Richtigkeit der letzten Behauptung des Vorredners müsse er bestreiten; er habe eine genaue Berechnung angestellt und das Resultat erhalten, daß das Fürstenthum Birkenfeld nach der Bestimmung des Entwurfs namentlich gegen das Fürstenthum Lübeck im Nachtheil sei.

Abg. **Selkman II.**: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß er ausdrücklich von dem Verhältniß des Fürstenthums Birkenfeld zum Herzogthum Oldenburg und nicht von dem zum Fürstenthum Gutin gesprochen habe.

Der Antrag des Abg. Brockhaus wird abgelehnt, die Ausschußanträge 20, 21 und 22 werden angenommen.

Die Tagesordnung wird abgebrochen; der Präsident zeigt an, daß nach einer kurzen Pause eine vertrauliche Sitzung stattfinden werde und daß nach dem Schluß derselben in öffentlicher Sitzung ein inzwischen eingegangener Antrag des



Abg. **Bartel**, betreffend die Vertagung des Landtags vom 18. März bis zum 4. April, beide Tage einschließlich, zur Berathung kommen werde. Die nächste Sitzung werde Donnerstag, den 17. März Morgens 11 Uhr, stattfinden und setze er auf die Tagesordnung, außer der Fortsetzung der heute abgebrochenen Tagesordnung, den Ausschußbericht, betreffend Vergleich mit der Kirche zu Wildeshausen, den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schiffsmannschaften, die zweite Lesung der Entwürfe des Classensteuergesetzes für Oldenburg und Birkenfeld und der übrigen Steuervorlagen.

Nach kurzer Pause und vertraulicher Sitzung wird die öffentliche Sitzung wieder eröffnet.

Präsident: Der Abg. **Bartel** habe eine Vertagung vom 18. d. M. (also nach der nächsten, am 17ten stattfindenden Sitzung) bis zum 4. k. M. (dem Montag nach dem Ostermontag, diesen Tag einschließlich) beantragt; vorbehaltlich der Arbeiten des Eisenbahnausschusses. Dieser Vorbehalt sei zu eng gefaßt; seines Erachtens müßten alle Ausschüsse, die noch Geschäfte zu erledigen hätten, bis zur Fassung der Beschlüsse zusammenbleiben, so daß der Berichterstatter in der Lage sei, den Bericht fertig zu machen und vertheilen zu lassen, und nach Wiedereröffnung der Session sämtliche Berichte sich in den Händen der Abgeordneten befänden.

Abg. **Bartel:** Zur Empfehlung seines Antrags, der unter den Mitgliedern des Landtags genügend besprochen sei, habe er Nichts vorzubringen; er wolle nur bemerken, daß er mit der Erweiterung des Vorbehalts der Vertagung im Sinne des Präsidenten einverstanden sei.

Abg. **Selkman II.:** Er habe nicht recht verstanden, ob alle Ausschüsse, die noch Geschäfte zu erledigen hätten, zusammen bleiben sollten; dies wäre seiner Ansicht nach eine große Zahl, so daß die Vertagung überhaupt nur Wenigen zu Gute kommen würde.

Präsident: Vor vollständiger Erledigung hätten noch zu thun: Der Steuerausschuß, der Verwaltungsausschuß, der Justizauschuß, der Quotenauschuß, der Petitionsauschuß, der

Finanzausschuß; die Geschäfte dieser Ausschüsse wären aber meist von so geringem Umfang, daß sie noch im Laufe dieser Woche vollendet werden könnten.

Abg. **Strackerjan II.:** Der Finanzausschuß werde ohne Zweifel mit der Durchberathung noch im Laufe dieser Woche zu Ende kommen; während der Vertagung könnte der Berichterstatter weiter arbeiten, so daß der Bericht beim Zusammentritt vorgelegt werden könnte.

Abg. **Dannenberg:** Auch der Petitionsauschuß könne in dieser Woche, wenn die Mitglieder desselben nicht durch die Sitzungen anderer Ausschüsse verhindert würden, fertig werden.

Abg. **Selkman II.:** Er möchte anheim geben, hinsichtlich des Fortarbeitens der Ausschüsse dem Ermessen des Präsidenten einen weitem Spielraum zu lassen.

Der Antrag auf Vertagung des Landtags vom 18. d. M. bis zum 4. k. M. vorbehaltlich des Zusammenbleibens und des früheren Wiederzusammentretens der Ausschüsse nach Rücksprache mit dem Präsidenten wird angenommen.

Regierungscommissär **Buchholz:** Regierungseitig könne er zu diesem Beschluß sofort zustimmen, ohne daß es eines weiteren Schreibens in dieser Angelegenheit bedürfte.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 17. März Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Zweite Lesung der Steuergesetze.
- 3) Ausschußbericht wegen eines Vertrages mit Wildeshausen, betreffend geistliche Gebäude u. s. w.
- 4) Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Schiffsmannschaften u. s. w.

Der Berichterstatter

Namsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes. (Fortsetzung.)
 - 2) Zweite Lesung der Steuergesetze.
 - 3) Ausschußbericht wegen eines Vertrages mit Wildeshausen, betr. geistliche Gebäude u. s. w.
 - 4) Ausschußbericht, betreffend den Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften u. s. w.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Bucholz, Heumann und Pier.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Strackerjan III. das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Nachträge zu der vertraulichen Eisenbahn-Vorlage.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betr. Vorschüsse der drei Landestheile für außerordentliche Militär-Ausgaben aus den Jahren 1832 bis 1848; an den Finanzausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betr. das Gesetz, betr. Enteignungen für Eisenbahnen für das Herzogthum Oldenburg; an den Justizauschuß.
- 4) Petition des Schützenvereins zu Birkenfeld, betr. die Organisation des Volkswehrwesens; als durch den Beschluß des Landtags über die ähnlichen früheren Petitionen erledigt, ad acta.
- 5) Petition aus Hohenkirchen, betr. die Abhaltung von Gerichtstagen daselbst; auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, dieselbe nachträglich der Großherzoglichen Staatsregierung zum Ersuchen wegen der Einrichtung auswärtiger Gerichtstage der Amtsgerichte, vorzulegen.
- 6) Petition aus Edewecht wegen Verbesserung des Fahrwassers nach Ostfriesland; an den Finanzausschuß.

- 7) Petition der Gemeindevertreter von Neuende und Heppens, betr. die Fortificationen an der Bade; an den Eisenbahnausschuß.

Präsident: Aus der bevorstehenden Vertagung des Landtags nehme er Anlaß, eine Uebersicht über die Geschäfte der Ausschüsse, soweit dieselben noch rückständig seien, zu geben. Fünf Ausschüsse hätten ihre Arbeiten schon vollständig erledigt. Von den Uebrigen bedürfe der Petitionsausschuß nur noch einer Sitzung; der Vorsitzende aber, welchen er dringend erjucht habe, dieselbe noch vor der Abreise der Mitglieder anzusetzen, weil zu befürchten sei, daß diese bei dem Wiederzusammentritt des Landtags nach Ostern nicht die gehörige Zeit und Ruhe finden würden, habe ihm erklärt, daß dies nicht möglich sei, weil einige der Mitglieder schon heute abreisen wollten, die andren aber bereits durch andere Ausschusssitzungen in Anspruch genommen seien.

Der Finanzausschuß werde noch heute eine Sitzung halten, in welcher er mit Allem, was noch rückständig sei, fertig zu werden hoffe; der die Staatsgutskapitalientasse betreffende Bericht sei bereits in Expedition.

Ebenso werde der Steuerausschuß in einer am Freitag abzuhaltenden Sitzung seine allein noch rückständige Arbeit, betreffend die Anwendung der Klassensteuerveranlagung auf Gemeindeumlagen, beenden.

Der commerzielle Ausschluß habe über den selbstständigen Antrag des Abg. Graepel bereits Beschluß gefaßt, so daß der Berichterstatter den Bericht in den Ferien nach



einer Besprechung mit dem Regierungscommissär werde fertig machen können. Zu dem in erster Lesung durchberathenen Gesetzentwurf über eine den Schiffen im Flußgebiet der Ems aufzuerlegenden Abgabe seien keine neuen Anträge eingebracht, und werde er die zweite Lesung desselben gleich jetzt auf die nächste Tagesordnung setzen, während der Gesetzentwurf über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaften erst heute zu Ende kommen könne und nicht zu verlangen sei, daß dessen zweite Lesung während der Vertagungszeit vorbereitet werde.

Im Verwaltungsausschuß sei der Bericht über die Vorlagen, betreffend die Befugniß der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld zur Erlassung polizeilicher Befehle u. s. w., betreffend die Kosten der Untersuchung von Dampffesselanlagen, sowie über den erst in der letzten Sitzung eingegangenen Entwurf zu einer Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Strüdingen und Barpel, noch nicht festgestellt, werde aber wie der zweite Bericht, betreffend Abänderung des Art. 110 der Verbeordnung, in einer heutigen Sitzung fertig werden.

Im Justizauschusse sei der Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das in der Stadt Cutin geltende Recht, bereits zum Druck gegeben, während dies mit dem Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs über Entzignungen zu Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg nur deshalb nicht habe geschehen können, weil erst heute Abänderungsanträge Seitens der Staatsregierung eingekommen seien. Außerdem lägen noch die Notariatsordnung und der Gesetzentwurf über den Gebrauch der Eide vor, zu denen die Beschlüsse bereits gefaßt seien und die Berichte in den Ferien beendet werden würden.

Der Ausschuß für die Quotenfrage habe seinen Bericht fertig bis auf das Minoritätsgutachten eines Mitglieds, das von letzterem von Hause her eingeschickt würde. Der Bericht des Ausschusses für das Weideablösungsgesetz sei festgestellt; der des Staatsgutsausschusses über die Veräußerung des Ochsenhamms bei Kniphausen gleichfalls; der des Katasterausschusses über die Vorlage, betreffend Aenderung des Katastergesetzes in Lübeck, sei dem Druck übergeben, während der Ausschuß für das Gesetz, betreffend Erhöhung des Ersatzcontingents, Freitag den Bericht zur zweiten Lesung zu Ende bringen werde. Da der Landtag erst heute die erste Lesung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes schließe, so werde der Bericht des für diese Vorlage gewählten Ausschusses zur zweiten Lesung erst später zu Stande kommen; mit der Feststellung des Berichtes über das Militärpensionsgesetz hoffe derselbe Ausschuß in einer heute abzuhaltenden Sitzung fertig zu werden. Die Eisenbahnangelegenheit endlich werde in der heutigen vertraulichen Sitzung des Landtags zur Sprache kommen.

Abg. **Dannenberg:** Er könne jetzt Seitens des Petitionsausschusses mittheilen, daß sich eine genügende Anzahl der Mitglieder zu einer auf morgen angelegten Sitzung bereit

erklärt hätten, so daß auch dieser Ausschuß seine Geschäfte schon jetzt erledigen könne.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Berathung über das revidirte Civilstaatsdienergesetz.

Der Antrag 23 (Annahme der Artikel 51—62) wird angenommen.

Zu Antrag 24, 25 und 26:

Abg. **Giffel:** Zur Motivirung des Minoritätsantrags Nr. 24 weise er zunächst darauf hin, daß derselbe nichts Neues, sondern nur die Aufrechterhaltung des Bestehenden bezwecke, indem er dieses, so wie es sich bisher bewährt habe, für genügend und richtig ansehe. Die Gründe, welche die Staatsregierung für die Streichung von 10 % beziehungsweise 5 % bei den niederen Gehaltsstufen angeführt, hätten ihn nicht überzeugt; er glaube vielmehr, daß diese Aenderung die unteren Beamten benachtheilige. Die Berechnung des Ausschusses zeige, daß ein Aktuar, ein Revisor oder ein Copist mit 400 bis 800 Thlr. Gehalt, wenn derselbe nach 20 Dienstjahren dauernd erkrankt, z. B. grade in Folge seines Dienstes erblinde, nach dem Entwurf mit 220 bis 440 Thlr. pensionirt werde, oder daß ein Förster, ein Gerichtsbote u. s. w., welcher in demselben Dienstalre durch irgend einen Unglücksfall dienstuntüchtig werde, statt eines Gehaltes von 300 bis 350 Thlr. eine Pension von 165 bis 192 Thlr. erhalte. Nehme man an, daß sie dies Unglück in einem Lebensalter von 45 bis 50 Jahren treffe, wo ihre Familie am größten, ihre Bedürfnisse am bedeutendsten seien, so werde es einleuchten, daß sie unmöglich mit Frau und Kind von einer solchen Summe ihre Existenz fristen könnten, daß der Entwurf das Unglück der Pensionirung an sich noch durch äußerste Noth, durch die Sorge um das tägliche Brod vermehre. Denn wenn das Mehr von 30 bis 40 Thlr., welche das jetzige Gesetz ihnen bewillige, Manchem auch nicht so bedeutend erscheinen möge, so mache eine solche Summe für diese Leute doch schon einen großen Unterschied. Die Scheu der Staatsregierung von dem Principe, daß die Pension im correlaten Verhältnisse zu der Größe der bisher bezogenen Besoldung stehen müsse, eine singuläre Ausnahme zu begründen, halte er für nicht gerechtfertigt, da das richtige Princip das sei, dem Beamten eine solche Pension anzusetzen, daß er, ohne Noth zu leiden, davon leben könne, nicht aber die Höhe der Pension absolut, auch bei den niedrigst Besoldeten, von der Größe der Besoldung abhängen zu lassen. Erscheine ferner die Bestimmung des jetzigen Gesetzes deshalb der Staatsregierung nicht unbedenklich, weil die verhältnismäßige Höhe des Ruhegehalts im Vergleich mit dem Betrage der bisherigen Besoldung leicht ein besonders wirksamer Grund für Nachsichtung der Pensionirung sein könne, so würden solche vorzeitige Pensionsgesuche doch immer zu den Ausnahmen gehören, denen sich leicht durch eine strengere Prüfung von Seiten der Staatsregierung begegnen lasse. Er sehe nicht ein, weshalb die letztere nicht entscheiden könne, ob solche Gesuche sich auf triftige Gründe oder auf bloße Simulation stützten. Auch



habe er derartige Klagen über Unterbeamten seines Bezirkes noch nicht gehört, wohl über höher Besoldete, namentlich aus dem Militärstande.

Die Majorität des Ausschusses erkenne freilich an, daß es einem Beamten, welcher bei einem Gehalt von 400 bis 600 Thlr. im 10ten Dienstjahre pensionirt werde, geradezu unmöglich sei, seine Familie mit 40 % der Besoldung durchzubringen und gleiche durch ihren Antrag auf einen Satz von Anfangs 50 % die Härte bis zum 10ten Dienstjahre vollständig, bis zum 15ten trotz der auf 1 % jährlich verringerten Steigerung doch noch einigermaßen aus; im 25ten Jahre aber sei der Unterschied vom Entwurf schon nicht mehr erheblich und falle vom 30ten an ganz weg und doch sei gerade für dieses Dienstalter unverkennbar, daß schon die jetzigen Pensionen kaum genügen. Die Unterbeamten hätten in der Regel wenig Vermögen und große Familien, für welche dann die Pension die einzige Einnahmequelle bilde; auf ihre Kosten Ersparnisse zu machen, siehe dem Staat nicht an. Häufig schon sei in diesem Saale ausgesprochen, die Unterbeamten müßten besser gestellt werden; jetzt sei es an der Zeit, dies zu bewahrheiten und durch Annahme des Minoritätsantrags zu zeigen, daß man sie wenigstens nicht schlechter stellen wolle.

Abg. **Töllner**: Insofern der Majoritätsantrag die Pension bis zum 10ten Dienstjahre auf 50 % von der Besoldung festsetze und von da an sie mit 1 % jährlich steigen lasse, sei er mit ihr einverstanden, insofern er aber diese Steigerung bis zu dem Satz von 90 % fortsetzen wolle, müsse er sich dagegen erklären, da in dieser Weise die Aenderung der Staatskasse eine zu geringfügige Entlastung verschaffe. Und doch sei die Klage über die nicht mehr zu ertragende Pensionslast allgemein, doch zeige gerade die letzte Vergangenheit auf eine nicht zu verkennende Weise, daß es so nicht weiter gehen dürfe. Weder der Entwurf der Staatsregierung, noch der Ausschufsantrag bringe dagegen eine befriedigende Abhilfe. Er habe geglaubt, diesem Ziele durch Heruntersetzung des Pensionsmaximums näher zu kommen, indem er beantrage:

Dem Antrage der Ausschufsmehrheit Nr. 25 des Berichtes werde nach dem Worte „erhöht“ unter Weglassung des Schlusssatzes, „jedoch kann u. s. w.“, folgendes hinzugesetzt:

und darf im Maximalbetrage bei einer Besoldung	
bis 600 Thlr. incl.	90 Procent,
von 600 bis 1000 Thlr. incl.	85 =
von 1000 Thlr. und darüber	80 =
derselben nicht übersteigen.	

Der Antrag wird genügend unterstützt und gelangt mit zur Berathung.

Abg. **Selkman II.**: Indem er sich zunächst gegen die Aeußerung des Abg. Gissel in Bezug auf den Art. 63 wende, wolle er sich auf das gegen den Majoritätsantrag Gesagte beschränken, da die Bestimmungen des Regierungsentwurfes auch dem ganzen Ausschusse nicht genügen. Wenn der Abg. Gissel

hervorhebe, daß die Majorität des Ausschusses für diejenigen niedrig Besoldeten, welche nach 20 Jahren diensttunlich würden, nicht gehörig Sorge, so seien hier zwei Verhältnisse zu unterscheiden. Einmal könne die Pensionirung, und das sei der gewöhnliche Lauf der Dinge, durch das Alter herbeigeführt werden; hier würde auch nach dem Majoritätsantrage der Pensionirte genug bekommen, um sorgenfrei leben zu können, da er in diesem Fall so viele Dienstjahre hinter sich habe, daß in Folge der Steigerung um jährlich 1 % die Pension dem früheren Gehalt sich beträchtlich nähere. Daß aber die Pension auf diese Weise höher steige als die Pension jüngerer Beamten, sei dadurch gerechtfertigt, daß man bei der Pensionirung von dem Grundsatz ausgehe, daß ein Staatsdiener während seiner Dienstzeit, nicht, wie es bei anderen Erwerbszweigen möglich sei, Ersparnisse zurücklegen könne und daß die Pension deshalb als ein Zuschuß von Seiten des Staats zu betrachten sei, der an die Stelle dieser mit der Zeit stets wachsenden Ersparnisse trete. — Zweitens könne die Pensionirung in Unglücksfällen ihren Grund finden, wo sie dann möglicherweise schon früher eintrete, wie z. B. in dem vom Abg. Gissel erwähnten Fall, daß ein Copist in Folge seiner Dienstthätigkeit erblinde. Ein solcher Fall werde weit seltener vorkommen und sei, wenn er einmal vorkomme, ein Unglück, welches der Betroffene zu tragen habe, wie jeder Andere, der von seiner Hände Arbeit lebe; ein Grund für die besondere Berücksichtigung desselben Seitens des Staats liege hier nicht vor, weil der Vergleich mit Anderen nicht zu dem Resultat führe, daß diese bei einer ähnlich herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit vermöglicher sein würden. Wenn gleichwohl der Ausschufsantrag für diese Fälle Einiges gewähre, so könnten die Beamten sich dabei recht wohl beruhigen, da der Staat nicht auf dem Standpunkt stehen könne, daß die Pension auch nach kürzerer Dienstzeit schon den Angestellten sorgenfrei machen solle.

Der Antrag des Abg. Töllner sei besonders deshalb un Zweckmäßig, weil seine Abstufung der Pensionen nach den Gehaltsätzen bis 600 Thlr., von 600 bis 1000 Thlr. und über 1000 Thlr. höchst ungleich wirke, indem danach ein Beamter mit 600 Thlr. Gehalt höher pensionirt werde, als einer mit 620 Thlr. Gehalt, ein mit 1000 Thlr. Besoldeter höher als ein Beamter, welcher 1100 Thlr. gehabt habe. Es sei aber auch gar kein Grund vorhanden, die Maximalsätze in Beziehung auf die Gehalte verschieden zu bestimmen, da selbst der Satz von 80 % nur bei einer sehr hohen, nicht sehr häufig erreichten Anzahl von Dienstjahren vorkomme und es doch, wenn einmal ein Beamter so lange im Dienst gestanden, daß er nach dem Ausschufsantrage eine Pension von 90 % erhalten würde, hart erscheine, einen ganz alten Mann in seinen letzten Lebensjahren zwingen zu wollen, seine Lebensweise zu ändern und sich einzuschränken. Gefährlich für die Staatskasse könne dieser Procentsatz ohnehin nicht werden, da solche alte Pensionisten nur wenige Jahre noch lebten. Ueber-

haupt möge man nicht glauben, daß durch diesen kleinen Abzug dem Staat eine nur irgend nennenswerthe Erleichterung verschafft werde. Diese könne nur dadurch erreicht werden, daß weniger Pensionen nöthig seien — und er hoffe dies für die Zukunft — nicht dadurch, daß man für solche seltene Fälle die Pensionen um 10 % oder um 5 % heruntersetze.

Regierungscommissär **Bucholz**: Der Antrag des Abg. Töllner mit seinen verschiedenen bald 90 %, bald 85 %, bald 80 % betragenden Maximalsätzen sei nicht ohne Bedenken. Abgesehen von dem, was schon der Abg. Selkman II. dagegen eingewandt habe, sei der Antrag auch an sich unbillig, weil er mit dem hier festzuhaltenden Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit nicht harmonire. Ebenso wie das Gehalt eines aktiven Staatsdieners so abgemessen werde, daß es seinen Verhältnissen entspreche und mit einer höheren Stellung im Dienst und folgeweise auch in der Gesellschaft auch eine höhere Befoldung verbunden sei, ebenso und in denselben Verhältnisse müßten auch die Einkommen der in Ruhestand Versetzten je nach der Stellung gleichmäßig bald höher, bald niedriger sein. Daß man für die höher Besoldeten weniger Procente bestimme, davon auszugehen, daß von größeren Gehalten mehr abgezogen werden könne, sei ein Grundsatz, der, auf andere Verhältnisse übertragen, zu gefährlichen Konsequenzen führe. Dasselbe Princip nöthige im Steuerrecht z. B. zu Progressivitäten, da derjenige Staatsbürger, welcher mehrere 1000 Thlr. im Jahre einnehme, weit höhere Procente von seinem Einkommen als Steuer bezahlen könne, als Derjenige, welcher seine Einnahme nur nach Hunderten zähle, und doch glaube er, daß alle Abgeordneten sich sträuben würden, dergleichen zu bestimmen. Der Landtag möge sich nicht auf ein so unsicheres Gebiet begeben, wo man gleich dem Schiffer ohne Compaß auf einem Meere sich bewege.

Abg. **Töllner**: Dem Abg. Selkman II. gebe er zu, daß nach seinem Vorschlage die Beträge einiger Pensionen für verschieden Besoldete bei den Abstufungen zusammentreffen könnten, glaube aber, daß dieser Uebelstand durch einen kleinen Zusatz leicht zu vermeiden sei. Die von demselben Abgeordneten ausgesprochene Hoffnung, daß die Staatsregierung künftighin nicht so leicht mehr pensioniren werde, theile auch er. Seit dem 12ten Landtage sei die Pensionslast um 40000 Thlr. in den verschiedenen Voranschlägen gestiegen; ein Jeder müsse einsehen, daß es so nicht weiter gehen dürfe; man möge deshalb auch diesen Antrag annehmen, welcher Dem, wenn auch nur etwas, abzuhelpen beabsichtige.

Abg. **Selkman II.**: Daß er die Hoffnung ausgesprochen haben solle, man werde künftig nicht so leicht pensioniren, sei ein entschiedener Irrthum; er wisse nicht, daß jemals, im Civilstaatsdienst wenigstens, ein Pension zu leicht verliehen sei, wohl aber habe er gehört, daß sehr wünschenswerthe Pensionirungen unterblieben und Beamte länger im Amt geblieben, als es im Interesse des Dienstes vortheilhaft gewesen sei. Er erinnere sich mit vollkommener Gewißheit, gesagt zu

haben, er hoffe, daß in Zukunft die Pensionirungen nicht so häufig nothwendig sein würden, weil augenblicklich in Folge der neuen Organisation viele Staatsdiener, welche nicht mehr im Stande gewesen, in den veränderten Geschäftsgang sich hinein zu finden, in Ruhestand hätten versetzt werden müssen; eine solche außerordentliche Veranlassung aber werde so bald nicht wiederkehren. — Der Abg. Töllner müsse selbst zugeben, daß nach seinem Antrage ein Beamter mit höherem Gehalt eine geringere Pension erhalten würde, als Einer mit geringerem Gehalt und beweiße dadurch selbst die Unzweckmäßigkeit seines Antrages. Denn wenn er hinzufüge, der Uebelstand werde sich leicht beseitigen lassen, so wisse er nicht, wie dies geschehen solle und meine doch, daß es Sache des Antragstellers sei, einen dahin gehenden positiven Vorschlag zu machen. So lange dies nicht geschehe, sei der Antrag unannehmbar.

Der Antrag 24 wird abgelehnt, 25 angenommen, der Antrag des Abg. Töllner abgelehnt, 26, 27 und 28, 29, 29 a angenommen.

Zu Antrag 30:

Regierungscommissär **Bucholz**: Der Ausschuß schlage hier vor, die Befugnisse des Staatsministeriums zu erweitern, ein Vorschlag, welchen dieses bei anderen Gelegenheiten wohl bestens acceptiren würde, auf dessen Vortheile es hier aber gern verzichte, weil es ihn für unangemessen, prinzipwidrig und unbillig halte. Man müsse sich hier den Unterschied zwischen einem auf Wartegeld stehenden und einem in Ruhestand versetzten Beamten recht klar machen. Jener stehe zur Verfügung, warte noch auf fernere Aufträge oder auf Wiedereintritt in den Dienst; dieser sei in den Stand der Ruhe versetzt, er solle und dürfe ruhen und das sei sein Recht. Schon aus den Rubriken, unter welche die betreffenden Bestimmungen im Gesetz gestellt seien, lasse sich diese Verschiedenheit ersehen, indem die Pensionirung unter der Ueberschrift „Austritt aus dem Dienst“, die Stellung zur Disposition unter den Bestimmungen über aktiven Dienst stehe. Allerdings habe auch der Pensionär dem Staate gegenüber noch gewisse Verbindlichkeiten, er genieße gewisse Ehrenrechte, beziehe seine Einnahme aus der Staatskasse, und sei insofern noch ein gewisser Verband zwischen dem Staat und ihm, allein er stehe doch nicht mehr im dienenden Verhältnisse, und könne nicht genöthigt werden, dienstliche Aufträge zu übernehmen. Außerdem aber widerspreche eine solche Zumuthung auch der Billigkeit. Allerdings lassen einzelne Fälle sich denken, wo, wie der Ausschuß bemerkt, ein pensionirter Civilstaatsdiener, obwohl unfähig in regelmäßiger Weise seinen Dienst zu versehen, doch zu Ausführung einzelner Aufträge tüchtig und geeignet bleibe. So mag z. B. ein pensionirter Richter, ein Greis von 70 Jahren, oft noch so viel geistige Kraft besitzen, um in Ruhe und warmer Stube ein juristisches Gutachten abzufassen, oder, um ein Beispiel aus dem Subalterndienste anzuführen, es mag ein Votum in diesem Alter einzelnen Falls in den geheizten

Zimmern eines Gerichtsgebäudes noch Botendienste verrichten können — aber frage sich doch sehr, ob man diese alten gebienten Männer einem solchen Zwange aussetzen, ob man sie billigerweise so geniren dürfe, daß sie jeden Augenblick gewärtig sein müßten, vom Staat zu neuen Diensten aufgefördert zu werden. Manche zögen nach ihrer Pensionirung ins Ausland, vielleicht zu ihren entfernt wohnenden Verwandten. Eben jetzt beabsichtige ein noch ganz vor Kurzem Pensionirter nach Amerika zu seinen Angehörigen sich zu begeben. Sollten nun alle diese noch fortwährend in Gefahr stehen, bei Strafe des Verlustes ihrer Pension zu einzelnen Dienstleistungen aufgefordert zu werden? Allerdings sei diese Gefahr nicht so groß, allerdings dürfe man mit Recht annehmen, das Staatsministerium werde diese Befugniß nicht in unbilliger Weise handhaben, allein die Möglichkeit eines Zwanges liege doch immer vor und verhindere die in Ruhestand Versetzten, sich mit einer solchen Freiheit zu bewegen, wie sie Leuten, die bleibend zum Dienst unfähig oder über 70 Jahre alt seien, wohl zu wünschen wäre. Er ersuche deshalb den Landtag, diesen Antrag abzulehnen.

Abg. **Selkman** II.: Der Ausschuß sei zu diesem Antrage veranlaßt durch die Vorlage der Staatsregierung über das Militärpensionsgesetz, wo sich wörtlich dieselbe Bestimmung finde, und habe keinen Grund gesehen, weshalb das, was dort für zweckmäßig gehalten werde, hier unbillig sein solle, da sich recht wohl denken lasse, daß Einzelne in Ruhestand versetzte Staatsdiener zu einzelnen Geschäften noch geeignet seien und insofern manchmal als eine Aushülfe benutzt werden könnten, welche sonst zu besonderen Ausgaben führen würde. Freilich glaube der Ausschuß, daß dies doch im Ganzen immer vom guten Willen der Pensionirten abhängt, da sie bei schlechtem Willen keine brauchbare Arbeit liefern würden, er habe aber die Staatsregierung da, wo der gute Wille zu erwarten stehe, in den Stand setzen wollen, die Uebernahme von Aufträgen als ein Recht zu verlangen, anstatt darum bitten zu müssen. Das Bedenken, daß eine Härte darin liege, habe er nicht gehabt, weil er das Vertrauen in die Staatsregierung setze, sie werde da, wo es hart erscheine, von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen. Die vom Regierungscommissär angeführten Beispiele aber von Solchen, welche im Auslande ihr Wartegeld bezögen, sei keineswegs zutreffend, da ein zur Disposition Gestellter sowohl nach dem bestehenden Gesetze, als nach dem Entwurfe dienstliche Aufträge zu jeder Zeit ausführen müsse. Indessen lege der Ausschuß auf diese Bestimmung kein großes Gewicht, sondern habe sie, wie gesagt, nur deshalb aufgenommen, um die Gleichmäßigkeit dieses Gesetzes mit dem Militärpensionsgesetz herzustellen.

Reg. = Comm. **Buchholz**: Wenn die Staatsregierung bei zwei solchen gleichzeitig gemachten Vorlagen, wie das Civilstaatsdienergesetz und das Militärpensionsgesetz, dort etwas weglasset, was sie hier bestimmt habe, so würde sie das gewiß nicht ohne bestimmte Gründe gethan haben. Die Verhältnisse

beider Zweige des Staatsdienstes seien in dieser Beziehung durchaus verschieden. Der Militärstand solle ein Bild körperlicher Rüstigkeit darstellen; nur dadurch erfülle er seinen Zweck; dabei könne es also sehr leicht vorkommen, daß Jemand, trotzdem, daß er ganz und gar zum Felddienst untüchtig sei, andere militärische Dienste noch verrichten könne. Auch habe der Ausschuß und der Abg. **Selkman** II. nicht bemerkt gemacht, daß nach jenem Gesetze beim Militär nur gegen besondere Vergütung solche Aufträge übernommen werden sollten, im vorliegenden Ausschußantrage sei aber von einer Vergütung überall keine Rede, so daß also durch Annahme des Antrags eine sehr verschiedene Behandlung zum Nachtheil des Civilstandes herbeigeführt werde.

Abg. **Strackerjan** III. (Berichterstatter): Der Abg. **Selkman** II. habe bereits angegeben, daß der Ausschuß kein großes Gewicht auf diesen Antrag gelegt, sondern ihn nur als eine Konsequenz des andern Gesetzes angesehen habe. Er für seine Person müsse jetzt zugeben, daß er diesen Punkt nicht genügend überlegt habe, und dem Regierungscommissär darin Recht geben, daß ein Unterschied darin liege, ob ein Civilstaatsdiener oder eine Militärperson pensionirt worden sei, weil jener vollständig verbraucht sein werde, während diese nur nicht mehr felddiensttüchtig zu sein brauche. Behalte ein höher besoldeter Civilstaatsdiener noch Kraft zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte, so werde er auch ohne solchen Zwang sich nicht weigern, dieselben zu übernehmen; die niedrig Besoldeten dagegen erhielten eine so geringe Pension, daß man ihnen solche Aufträge kaum zumuthen dürfe.

Abg. **Sullmann**: Nachdem soeben der Berichterstatter den Antrag habe fallen lassen, habe er es kaum nöthig, das Wort für die Ablehnung desselben zu ergreifen; die bereits genugsam erörterte Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in beiden Gesetzen lasse eine Konsequenz des Einen aus dem Andern in dieser Beziehung nicht zu.

Die Ausschußmitglieder Gräpel und Greverus erklärten ebenfalls, daß sie von dem Ausschußantrage aus demselben Grunde zurücktreten.

Derselbe wird abgelehnt. Die Anträge 31, 32, 33, 34, 35 bis 37, 38, 39 werden angenommen.

Zu Antrag 40:

Abg. **Leuz**: Mit dem vom Ausschuß beantragten Art. 78 sei er dem Inhalte nach einverstanden, wünsche aber eine andere Fassung desselben. Denn wenn es dort heiße:

„Wird jedoch die Oeffentlichkeit durch Gerichtsbeschlüsse als die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdend bezeichnet, so ist sie ausgeschlossen.“

so komme das so heraus, als ob das Gericht seinen Beschluß nur dahin zu fassen habe, daß die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet sei und als ob die Ausschließung der Oeffentlichkeit dann die gesetzliche Folge des Beschlusses sein solle, während es doch wohl richtiger sei,



wenn das Gericht gleich darüber beschliesse, ob die Oeffentlichkeit aus diesen Gründen auszuschließen sei oder nicht.

Er beantrage deshalb:

den Art. 78 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Hauptverhandlung ist mündlich und auf Antrag des Angeklagten öffentlich. Die Oeffentlichkeit ist jedoch durch Beschluß des Dienstgerichts auszuschließen, wenn sie die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** III. als Berichterstatter: Er für seine Person halte diese Fassung allerdings für richtiger.

Der Antrag des Abg. **Lenz** wird angenommen.

Zu Antrag 41:

Abg. **Lenz**: Wenn der Ausschuß beantrage, dem Art. 78 den Satz hinzuzufügen:

„Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Titel XX. der Strafproceßordnung analoge Anwendung.“

so habe er dabei außer Acht gelassen, daß es sich hier um ein Gesetz handle, in welchem bekanntlich drei verschiedene Strafproceßordnungen Geltung hätten. Da hier ohne Zweifel die für das Herzogthum Oldenburg geltende gemeint sei, so beantrage er:

in dem Antrage 41 hinter „Strafproceßordnung“ einzuschalten „für das Herzogthum“.

Abg. **Sullmann**: Er mache darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, die Leute in den Fürstenthümern allerdings erführen, welcher Titel der Oldenburger Strafproceßordnung zur Anwendung komme, aber nicht wüßten, welchen Inhalt er habe, daß man deshalb unsere Strafproceßordnung dort auch publiciren müsse, eine Konsequenz, welche der Antragsteller sich gewiß nicht klar gemacht habe. Es werde sich besser empfehlen, auf die entsprechenden Artikel in allen drei Strafproceßordnungen hinzuweisen.

Abg. **Selkmann** II.: Der Herr Vorredner schein übersehen zu haben, daß das Dienstgericht stets in Oldenburg seine Sitzungen haben werde, da nach Art. 73 des Entwurfs der Vorsitzende stets der Präsident des höchsten Landesgerichts, die übrigen Mitglieder stets Mitglieder aus Behörden in der Stadt Oldenburg seien, und genüge es daher für dieses nur hier fungirende Gericht, auch nur das hiesige Gesetz zu citiren, und trage er demnach kein Bedenken, dem Antrage des Abg. **Lenz**, als dem schärfer bestimmten, den Vorzug zu geben.

Der Antrag des Abg. **Lenz** und darauf der Antrag 41 mit dieser Aenderung werden angenommen, ebenso die Anträge 42, 43, 44, 45, 46. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer.

Nach Genehmigung der redaktionellen Aenderungen werden der Antrag 1 abgelehnt, die Anträge 2, 3, 4, 5 und 6 angenommen.

Zu Antrag 7:

Reg.-Comm. **Seumann**: Er möchte zu diesem Antrage nur hervorheben, daß die Staatsregierung, indem sie im Entwurfe die Stufenzwischenräume bis zu 1000 Thlr. steigen lasse, beabsichtigt habe, Beschwerden über zu hohe Veranlagung entgegenzutreten und den Schätzungsausschüssen ihre Arbeit zu erleichtern; es komme nur darauf an, ob der Landtag glaube, die Ausschüsse würden auch bei einem Spielraum von höchstens 500 Thlr. in den Stufen über 1000 Thlr. so genau schätzen können, daß sie das Richtige trafen und keine Vermehrung von Reklamationen herbeiführen.

Die Anträge 7, 8 werden angenommen, 9 mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt, 10 fällt wegen Ablehnung von weg; 11, 12, 13, 14, 15, 17 werden abgelehnt, 16 angenommen, 18 und 19 fallen weg, weil 9 abgelehnt und 10 in Folge der Ablehnung von 1 nicht zur Abstimmung gekommen ist. Schließlich wird unter Berücksichtigung der heute gefaßten Beschlüsse der ganze Gesetzentwurf in der vom Ausschuß zusammengestellten Fassung angenommen, ebenso der Gesetzentwurf über denselben Gegenstand für das Fürstenthum Lübeck, sowie derjenige für das Fürstenthum Birkenfeld; letzterer nach Ablehnung der zur zweiten Lesung gestellten Anträge 1 und 2.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen im Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der Bergwerksabgaben im Fürstenthum Birkenfeld, und betreffend die Aufhebung der Emolumenten- bzw. Wagen- und Accidentien-Steuer im Fürstenthum Lübeck, welche sämmtlich bereits in erster Lesung ohne Aenderung angenommen sind, werden auch in zweiter Lesung genehmigt.

Den nächsten Gegenstand auf der Tagesordnung bildet der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die bisherigen staatlichen Leistungen an die lutherische Kirchengemeinde in Wildeshausen.

Zu den Anträgen 1 und 2:

Regierungscommissär **Lier**: Die factische und rechtliche Lage der Sache sei in der Vorlage und in der dem Ausschusse mitgetheilten Begründung so ausführlich dargestellt, daß er sich darauf beziehen könne, und es ihm nur übrig bleibe, den Einwürfen des Ausschusses zu begegnen. Zunächst wolle er die im Bericht nur angedeuteten Gründe der Minorität, welche sie bewogen hätten, zu beantragen, daß der Landtag überhaupt nicht auf den vorliegenden Vergleich eintrete, zu zergliedern suchen. Wenn dieselbe bemerke, sich mit der Auffassung der Staatsregierung nicht einverstanden erklären zu können, indem sie überall einen Rechtsanspruch der Gemeinde, auch soweit dieser von der Staatsregierung aufrecht erhalten werde, nicht annehme, so müsse die Staatsregierung ihrerseits bei ihrer in der Vorlage dargelegten Ansicht beharren, die sich auf das



Studium älterer und neuerer Akten, sowie auch auf eingezogene Rechtsgutachten stütze; die Regierung stehe mit ihrer Ansicht ungefähr in der Mitte zwischen der Minorität des Ausschusses und den anderseitigen Paciszenten, deren Ansprüche an den Staat viel weiter gingen. Wenn die Minorität nun aber ferner diesen Grund der von ihr angenommenen Nichtexistenz eines Rechtsanspruches für genügend halte, um dem Vergleiche die Genehmigung nicht zu erteilen, so müsse er sich gegen eine solche Einseitigkeit verwahren, da doch jedenfalls eine eminente Billigkeit der Gemeinde auf Grund des fast zweihundertjährigen Herkommens zur Seite stehe, und es der Stellung der Staatsregierung nicht entspreche, derartige Billigkeitsrückichten einfach zu ignoriren und sich solcher moralischer Verbindlichkeiten zu ent schlagen. Auch damit, daß bei diesem Vergleich nicht einmal ein namhafter Vortheil angenommen werden dürfe; könne sich die Staatsregierung in voller Uebereinstimmung mit der Kammer nicht einverstanden erklären. Der Vergleich sei durchaus günstig für den Staat, und mache er besonders darauf aufmerksam, daß die erste Anregung dazu vom Staate ausgegangen sei, daß die Gemeinde lange widerstrebt habe, und daß es erst dem fortgesetzten Andrängen des Staates gelungen sei, den Vergleich zu Stande zu bringen. Allerdings habe auch die Gemeinde allerlei Vortheile dabei, welche ihre pekuniäre Einbuße wohl aufwögen, indem das Verhältniß gegenüber dem Staat, welches bisher stets schwankend und ungewiß gewesen, gesichert werde und sie die Aussicht auf eine jährlich einkommende Summe habe, welche sie in den Stand setze, sich nach der Decke zu strecken. Der Vergleich sei aber für beide Theile vortheilhaft.

Meine die Minorität hiergegen, daß die Staatsregierung die Leistungen des Staates so viel wie möglich auf das nothwendigste Maß zurückführen müsse und, wenn dies geschehen, der Staat bei dem vorliegenden Vergleich eher einen Nachtheil, als einen Vortheil zu erwarten habe, so möge zugegeben werden können, daß, wenn der Staat *rigoreus* zu Werke gehen wolle, möglicherweise noch einige von den bisher geleisteten Ausgaben entfernt werden könnten. Dies aber auch zugegeben, würde der Vergleich doch immer noch durchaus im Interesse des Staates bleiben. Bei ihren Bemerkungen habe übrigens die Minorität ganz und gar das außer Acht gelassen, was in der Vorlage über die Unterhaltung der Gebäude gesagt sei. Er erlaube sich daher, die Stelle vorzulesen.

Es heiße dort, Seite 520 der gedruckten Verhandlungen:

„Die Staatsregierung konnte nicht verkennen, daß, wenn man sich auch in Zukunft streng darauf beschränken wolle, die Unterhaltung der Gebäude auf eine anständige Hinhalten des einmal vorhandenen und Bestehenden zu beschränken, doch in der Ausführung das Festhalten dieses Standpunkts mit großen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Es konnte nicht übersehen werden, daß der Begriff einer

bloßen Unterhaltung ein ziemlich vager sei und es sich oft nicht abgrenzen lasse, wo der Begriff der Unterhaltung cessire und derjenige der Verbesserung mittelst eigentlicher Neuerungen und Abänderungen des Bestehenden an die Stelle trete. Im Zweifel werde regelmäßig der Staat solche Fragen in dem für die Staatskasse ungünstigeren Sinne zu beantworten haben, da es der Stellung des Staates nicht entsprechen und auch bei der bisherigen langjährigen Auffassung des Umfanges der Reparaturpflicht nicht wohl angemessen und thunlich erscheine, das Princip der bloßen Unterhaltungspflicht des Bestehenden in seinen äußersten Consequenzen mit einer Schroffheit, welche nur zu leicht den Eindruck gesuchter Subtilität machen werde, zur Anwendung zu bringen. Das Bedürfniß von Reparaturen sei zudem oft ein sehr relatives; die bisherige Erfahrung habe herausgestellt und werde es auch künftig herausstellen, daß die Gemeinde manchmal Reparaturen verlange, gegen deren Angemessenheit der Staat an und für sich nichts einwenden und deren Vornahme derselbe sich daher nicht entziehen könne, obwohl mit Grund gemuthmaßt werden könne, daß, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln die Reparaturkosten stehen müßte, dieselbe sich mit einem immerhin mangelhaftem Zustande noch längere Zeit behelfen oder sich doch begnügen werde, für die einstweilige Beseitigung der schlimmsten Mängel nothdürftig Sorge zu tragen.“

Besonders mache er auf den jetzt folgenden Passus aufmerksam.

„Die Staatsregierung konnte sich ferner der Erwägung nicht verschließen, daß mit dem zunehmenden Alter der Gebäude auch eine beständige Steigerung der vom Staate aufzuwendenden Reparaturkosten verbunden sein werde, wie auch, daß die gesteigerten Bedürfnisse der Gegenwart auf die von der Gemeinde rücksichtlich der inneren Ausstattung und Einrichtung der Kirche wie auch der sonstigen Gebäude zu stellenden Anforderungen mehr und mehr ihren Einfluß ausüben würden.“

Diesen Bemerkungen habe er nur das noch hinzuzusetzen, daß nach der ganzen Lage der Sache die Staatsregierung nicht kleinlich knickern und knausern dürfe; der Landtag möge die Lage derselben als ausführende Behörde berücksichtigen und erwägen, in welche peinliche Stellung sie durch die Nichtannahme des Vergleichs gebracht werde; welche Weiterungen er ihr dadurch verursache.

Die Mehrheit des Ausschusses habe nur gegen eine Bestimmung des Vergleichs ein Bedenken gefunden, nämlich dagegen, daß nach §. 11 die jährlich vom Staat zu leistenden Zuschüsse in eine Ueberlassung an Ländereien umgewandelt werden könnten. Indessen sei der dafür angeführte Grund, daß der für letztere zu berechnende Kaufpreis zu niedrig sei, nicht stichhaltig. Es seien über diesen Punkt ausführliche Verhandlungen geführt; die Gemeinde habe großen Werth auf



Landentfchätzung gelegt und zuerst vorgeschlagen, den capitalisirten Pacht Durchschnitt mehrerer Jahre als Kaufpreis anzunehmen; die Regierung habe auf eine solche Werthabschätzung als dem wahren Werth nicht entsprechend, nicht eingehen können, und die ganze Verhandlung sei auf dem Punkt gewesen, sich zu zerbrechen, bis zuletzt von der Staatsregierung die im §. 11 enthaltene Proposition gemacht sei. Die Staatsregierung gebe zu, daß der hiernach zu berechnende Preis nur mäßig sei, halte ihn aber in Anbetracht, daß die fraglichen Ländereien schlecht verpachtet seien und daß es schwerlich gelingen werde, sie zu einem dem Anschlagswerthe entsprechenden Kaufpreise zu veräußern, nicht für nachtheilig.

Abg. **Vancraß**: Nach den von der Staatsregierung vorgelegten Vergleichsbestimmungen würden sich die Preise für die nach §. 11 der Vergleichsbestimmungen abzutretenden Grundstücke unter Zugrundelegung der katastralen Reinerträge stellen wie folgt: für Ackerländereien betrügen danach à Katasterjück in der ersten Klasse 150 Thlr., in der zweiten 125 Thlr., in der dritten 75 Thlr., in der vierten 50 Thlr. und in der fünften Klasse 25 Thlr.; für Wiesenländereien à Katasterjück in der ersten Klasse 250 Thlr., in der zweiten 200 Thlr., in der dritten 125 Thlr. Wenn nun auch diese Preise vielleicht höher seien, als die jetzt dort üblichen oder nach den jetzigen Pächterträgen zu bemessenden Kaufpreise, so habe der Ausschuss es doch nicht gerathen finden können, zu den gedachten Preisen die Ländereien des Staats jetzt abzutreten. Es werde von kundigen Leuten gesagt, die Einwohner Wildeshausen besäßen bei ihren kleinen Wirthschaften verhältnißmäßig zu viel Ländereien, um das gute Land so bewirthschaften zu können, daß es so hohe Erträge bringe, wie anderswo von Ländereien selbst geringerer Güte erzielt werden. Dieser Umstand solle auch bei der Abschätzung nicht ohne Einfluß gewesen sein und zur Annahme geringerer katastraler Reinertragsätze geführt haben, als diese nach der Güte des Landes vergleichsweise zu andern Distrikten anzunehmen gewesen sein dürften. Es stehe aber zu erwarten, daß sich dies ändern werde, daß größere Defonomen sich bilden und die kleineren Wirthschaften sich vervollkommen, und daß in Folge dessen die Erträge der Grundstücke, also auch die Pacht- und Kaufpreise sich steigern würden. Die Meinung des ganzen Ausschusses gehe deshalb auch nicht dahin, die Ländereien schon jetzt zu verkaufen, sondern abzuwarten, ob man sie nicht künftig besser verwerthen könne.

Regierungscommissär **Seumann**: Er glaube, der Ausschuss habe das Gewicht des §. 11 überschätzt. Es stehe dort nur Zeitpachtcapittelland und auch solches nur insoweit in Frage, als der Staat selbst es nicht zu seinen Zwecken gebrauchen müsse. Zum Zeitpachtcapittellande gehörten nach dem Staatsgutsinventar und nach der in Wildeshausen gebräuchlichen Bezeichnung zunächst keine Wiesen, sondern

nur die angeführten 62 bis 63 Jück Ackerland, von diesen werde aber wieder die Hälfte etwa im Interesse des Staats zurückzubehalten dringendes Bedürfniß sein. Für das Amtshaus mit seinen Stallungen, das Taubstummeninstitut mit seinem Bedürfniß für etwa 20 bis 25 Zöglinge, das Gefangenhaus, für Alles dies müsse der Staat in einer Stadt, wo Jeder auf den eignen landwirthschaftlichen Betrieb angewiesen sei, wenigstens ein Areal von 33 Jück zur Benutzung vorbehalten. Somit blieben für den Austausch nur circa 30 Jück Ackerstücke übrig. Der für diese im §. 11 des Vergleichs berechnete Preis werde wahrscheinlich nicht wesentlich niedriger sein, als ein anderweitig zu erzielender Kaufpreis; denn wenn auch vor einigen Jahren der Scheffel Saat zu 29 Thlr. 46 gr. gekauft worden sei, während nach dieser Schätzung nur etwa 22 $\frac{1}{3}$ Thlr., also ein minus von 7 $\frac{1}{3}$ Thlr. per Scheffel Saat dafür erlangt werde, so sei damals auch ein weit größeres Bedürfniß vorhanden gewesen, das jetzt befriedigt sei. Wenn der Staat jetzt auf einmal 30 Jück Ackerland auf den Markt werfe, in einem Ort, wo die Gemeinde, wie der Vorredner hervorgehoben, bereits zu viel Land besitze, so sei zu fürchten, daß man sie weder jetzt, noch künftig zu hohen Preisen werde verkaufen können, da in Wildeshausen Alles stabil und an ein besonderes Aufblühen nicht zu denken sei. Die im §. 11 unter Berücksichtigung der Grundsteuerreinerträge angestellte Berechnung ergebe einen mittleren billigen Preis, nicht übertheuer, aber auch nicht zu billig, den die Gemeinde noch nicht angenommen habe, weil sie nicht wisse, ob er ihr zum Nachtheil oder zum Vortheil gereichen werde; während sie, wenn er wirklich dem Staat so nachtheilig wäre, wie der Ausschuss meine, mit beiden Händen zugegriffen haben würde. Ein Vorwurf also werde die Staatsregierung nicht treffen dafür, daß sie ihn in den Vertrag ausgenommen habe.

Die den ganzen Vertrag verwerfende Minorität bleibe sich nicht consequent, wenn sie einmal behaupte, der Staat sei rechtlich zu Nichts verpflichtet, so daß er in einem Proceß obsteigen werde — nur Schade, daß die Minorität nicht selbst das richterliche Colleg bilde, welches den etwaigen Proceß zu entscheiden hätte — und später der Staatsregierung den Rath ertheile, die Leistungen des Staats auf das Nothwendigste zurückzuführen; denn wenn der Staat rechtlich zu Nichts verpflichtet sei, so sei das Nothwendigste eben Nichts. Er rathe dringend, den Vertrag anzunehmen, da es mißlich sei, die Gemeinde wieder in die Lage zu bringen, freie Hand zu haben. Man könne nicht wissen, was sie dann thun werde. Die Kirche sei freilich groß und massiv gebaut; ein so großes Gebäude erfordere aber an sich schon viele Reparaturen, zudem sei es auch schon in den Grundmauern schadhaft.

Abg. **Ahlhorn**: Der Herr Regierungscommissär habe erklärt, es sei Schade, daß die Ausschussminorität kein richterliches Collegium sei, werde aber auch doch Niemandem zu-



mühen, daß er das Ministerium für competent zur Entscheidung der Rechtsfrage ansehe; ganz anders würde die Sache stehen, wenn ein Gutachten vom Oberappellationsgericht eingeholt worden wäre. Daß der Staat zu Nichts verpflichtet sei, habe die Minorität so bestimmt wohl nicht ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß sie einen Rechtsanspruch der Gemeinde nicht annehme, soweit dieser von der Staatsregierung aufrecht erhalten werde, das heiße doch nicht, sie erkenne gar Nichts an, sondern nur, sie erkenne nicht soviel an, als die Staatsregierung. Sie sei über die rechtliche Sachlage sehr zweifelhaft gewesen, weil sie keine Juristen unter sich zähle; vielleicht würde sie besser haben urtheilen können, wenn dem Ausschusse die Akten vorgelegen hätten. So aber habe sie keinen andern Grund für diese Ansprüche gefunden, als die Einschleichung durch Verjährung, und habe Anstand genommen, diese als rechtsbegründend anzuerkennen; wenn die Staatsregierung künftig in solchen Fällen ein richterliches Gutachten vorlege, so werde für solche Zweifel kein Raum bleiben.

Der Regierungscommissär behaupte ferner, daß die Gemeinde nicht mit beiden Händen zugriffen habe, sei ein Beweis dafür, daß der Vertrag ihr nicht vortheilhaft sei. Er sei anderer Ansicht. Zunächst freilich ergebe ein Vergleich der bisherigen Leistungen des Staats gegen die nach dem Vertrage künftig eintretenden Leistungen einen dem Staate erwachsenden Nutzen von 133 Thlr.; er glaube aber, daß die Gemeinde, wenn sie die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. allein in der Hand habe, anstatt daß dies jetzt aus dem großen Beutel bezahlt werde, gar keinen Nachtheil bei diesem Arrangement haben würde. Wenn nun das Land noch dazu käme, so würden sie jedenfalls Vortheil haben. Es sei aber entschieden billig, daß eine Gemeinde den Nachtheil der Unterhaltung von Kirche und Schule trage, und unbillig, daß sie ganz frei komme, während alle anderen Gemeinden die ganze Last dieser Ausgaben tragen müßten. Jetzt da der Regierungscommissär selbst erklärt habe, daß der Gemeinde in Wildeshausen kein Nachtheil aus dem Vergleich erwachse, werde auch — so hoffe er — die Majorität des Ausschusses für die Verwerfung des ganzen Vergleiches stimmen.

Abg. **Pancraz**: Daß die Wiesen nicht zu den Zeitpachtkapitelländereien gerechnet würden, habe der Ausschuß nicht gewußt; auf sein Ersuchen habe der Landesökonomierath Küder ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Ländereien mit Einbegriff der Wiesen hergegeben, so daß der Ausschuß diese dazu rechnen zu müssen geglaubt habe. Zielen diese weg und bedürfe der Staat die Hälfte der Ackerländereien zu seinen Zwecken, so werde seines Erachtens der Vertrag in diesem Punkte nicht so bedeutend nachtheilig mehr sein, daß man ihn nicht ungeachtet dessen annehmen könne, da er in jeder andern Beziehung sehr wünschenswerth erscheine. Er werde deshalb unter der Annahme, daß diese Umstände richtig

dargestellt seien, für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Regierungscommissär **Pier**: In Betreff der rechtlichen Lage der Sache habe er bereits vorhin auf die Vorlage verwiesen und sehe er sich nicht veranlaßt, auf die vom Abg. **Ahlhorn** in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen näher einzugehen. Das Oberappellationsgericht werde sich dafür bedanken, ein Gutachten in einer Sache abzugeben, in welcher es selbst vielleicht noch einmal Recht zu sprechen habe; im Uebrigen sei bereits gesagt, daß die Staatsregierung rechtliche Gutachten eingezogen habe. Wiederholt müsse er aber darauf zurückkommen, daß die dringendste Billigkeit für die Beibehaltung der staatlichen Leistungen spreche, in deren Besitz sich die Gemeinde seit 200 Jahren befinde; Oldenburg stehe hier als Successor von Schweden und Hannover, welche sich der Gemeinde gegenüber stets sehr liberal gezeigt hätten. Die Oldenburgische Regierung habe manche Anforderungen der Art, welche von den früheren Regierungen auf Grund dieser Liberalität bewilligt seien, zurückgewiesen; die Leistungen noch weiter einzuschränken, erscheine durchaus unbillig.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe schon ausdrücklich gesagt, daß auch nicht die geringste Billigkeit dafür sei, daß der Staat für die Unterhaltung der Kirche und Schule in Wildeshausen etwas hergebe; habe sich das mißbräuchlich eingeschlichen, so sei es auch ganz in der Ordnung, daß diese Einnahme den Wildeshäusern jetzt wieder geschmälert werde, da die anderen Gemeinden im Lande gar keinen Zuschuß zu solchem Zweck vom Staate erhielten. Daß das Oberappellationsgericht die Ertheilung eines Gutachtens ablehnen würde, glaube er nicht; den Versuch hätte die Staatsregierung wenigstens machen können; wäre er mißlückt, so gebe es auch noch mehr Gerichtshöfe, an die man sich wenden könne.

Der Antrag 1 wird angenommen, der Antrag 2 mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Da es zu spät ist, um den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die Verathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Schiffsmannschaften, zu beenden und der Nachmittag schon durch die fürs Erste wichtigeren Ausschusssitzungen in Anspruch genommen ist, wird dieser Gegenstand bis nach Ostern aufgeschoben.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1 1/2 Uhr; sodann vertrauliche Sitzung.

Nächste Sitzung: Dienstag den 5. April d. J., Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des kommerziellen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Schiffsmannschaften.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend eine von



den in den Gewässern der Ems fahrenden Schiffen zu entrichtende Abgabe.

3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Veränderung des Rechts in der Stadt Cutin.

4) Bericht über den Gesetzentwurf, betr. die Ersparungskasse im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter

Saben.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Saben' and 'Bericht' are visible.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Gesetzentwurf' and 'Veränderung' are visible.]



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften und andere auf Oldenburgischen Schiffen fahrende Personen.
 - 2) Desgl., betr. die Ersparungskasse.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht. (Anlage 162 S. 714.)
 - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größern Schiffen.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungscommissär Bucholtz.
Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Eingabe des Lehrers Benedict, mit Bezugnahme auf seine frühere Petition, nebst Anlagen. Die Sache ist bereits erledigt.
- 2) Eingabe des Dr. Hoyer mit 49 Exemplaren einer Nummer der Wehrzeitung; letztere sind vertheilt.
- 3) Viele (17) Petitionen von Gemeinderäthen und einzelnen Personen, betr. die Eisenbahn; sind dem Eisenbahnausschuß bereits übergeben.
- 4) Petition der Gemeinde Itens, betr. Chauffeeverbindung von Nordenhamm mit der Butjadinger Chauffee; ist an den Finanzausschuß abgegeben.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betr. Kirchenstuhl in der Neuenbroker Kirche; an den Staatsgutsausschuß.
- 6) Mehrere Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung zu den Landtagsbeschlüssen zu folgenden Gesetzen:
 - a) betr. Feststellung der Grundsteuer im Fürstenthum Birkenfeld;
 - b) betr. Aenderung der Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck;
 - c) betr. die Einkommensteuer im Herzogthum

Oldenburg, desgl. im Fürstenthum Lübeck, desgl. im Fürstenthum Birkenfeld;

- d) betr. Aenderung der Deichordnung; dieselben werden zu den Acten gelegt.
- 7) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Ernennung des Oberappellationsraths Plate zum dritten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs; zu den Acten.
 - 8) Ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betr. eine Anleihe zu Eisenbahnzwecken; ist an den Eisenbahnausschuß abgegeben.
 - 9) Schreiben der Staatsregierung, betr. Erstreckung der Grundsteuergesetze auf Kniphäusen; geht an den Verwaltungsausschuß.
 - 10) Petition der Gemeinde Tossens und Langwarden gegen die Bewilligung der Neubaufosten für die Gebäude auf dem Vorwerk Roddens II.; an den Finanzausschuß.
 - 11) Schreiben des Regierungscommissärs mit der Bitte um Uebersendung der Petitionen um Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtsgerichtssitzes zu dem allgemeinen, vom Landtage gestellten Ersuchen; der Landtag ist mit Abgabe der Petitionen an den Regierungscommissär einverstanden.
 - 12) Schreiben des Regierungscommissärs, betr. den vom Landtage bereits in zweiter Lesung angenommenen



Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, das Hebammenwesen betr., mit dem Bemerkten, daß im Art. 6 wohl aus Versehen die Worte „ohne Pension“ stehen geblieben, während dieselben, da den Hebammen kein Anspruch auf Pension, sondern nur Aussicht auf eine Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit gegeben sei, wie im Art. 11 hätten gestrichen werden müssen.

Der Präsident verliest den Art. 6 des Entwurfs und erklärt die Bemerkung des Regierungscommissärs für begründet; der Landtag ist damit einverstanden, daß die Worte in dem Entwurfe nachträglich hr. m. gestrichen werden.

13) Schreiben des Regierungscommissärs, betr. den vom Landtage bereits in zweiter Lesung angenommenen Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck mit theils redactionellen, theils sachlichen Aenderungsvorschlägen — an den Ausschuß für das Gewerbegesetz (Nr. 10).

14) Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld, Gehaltserhöhung betr. — an den Petitionsausschuß.

Abg. **Strackerjan I.**: Die Vorlage wegen Ausdehnung der Grundsteuer auf Knipphausen sei seines Erachtens nicht dem Steuerauschuß, sondern dem Ausschuß für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zu übergeben; ersterer habe sich bisher nur mit den Entwürfen, die persönlichen Steuern betr., beschäftigt.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich der Landtag mit der Abgabe an den Verwaltungsausschuß einverstanden.

Der Präsident theilt mit, daß den Abgg. Bartel und Bunnie wegen Verhinderung durch Krankheit bzw. Familienverhältnisse ein kurzer Urlaub ertheilt sei.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

1. Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften und andere auf Oldenburgischen Schiffen fahrende Personen. — Berichterstatter Abg. Graepel.

Eine Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht und da ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen nicht vorliegt, die Spezialberathung begonnen.

Anträge des Ausschusses 1 und 2 werden angenommen, 3 desgl., 4 desgl., 5 desgl.

Anträge 6 und 7:

Abg. **Strackerjan II.**: Er müsse den Antrag Nr. 7 empfehlen, nach dem der Schiffsmann strafbar sei, wenn er beim Nachsuchen um ein neues Dienstbuch sich über den Verlust des alten nicht genügend ausweisen könnte. Sonst würden eben viele Fälle vorkommen, wo das Dienstbuch so zu sagen absichtlich verloren sei, beseitigt, ohne daß man eine derartige Absicht nachweisen könnte und der Nutzen der Dienstbücher werde illusorisch. Die praktische Wichtigkeit ergebe die

Notiz, daß im vorigen Jahre in Bremen 45 wegen Verlust des Schiffsdienstbuchs bestraft seien. Erscheine es nur irgend wahrscheinlich, daß der Schiffsmann ohne sein Verschulden um sein Dienstbuch gekommen sei, so werde der Musterungsbeamte oder Wasserschout keine Anzeige behufs Bestrafung machen. Zudem könne das Gericht auf die geringe Brüche von 15 oder gar nur 10 gr. erkennen, wo es eine höhere Strafe nicht gerechtfertigt finde.

Abg. **Graepel**: Hinsichtlich des Absages unter d sei der Ausschuß zunächst darin einverstanden, daß der Ausdruck „vernichtet“ zu eng, und in „beseitigt“ umzuändern sei; ferner auch darin, daß die Beseitigung nicht unter allen Umständen strafbar sein müsse, sondern nur, wenn die Ausfertigung eines neuen Dienstbuchs verlangt werde. Für den Schiffsmann, der diesen Beruf aufgeben wolle, liege kein Grund vor, ihm die Aufbewahrung seines Dienstbuchs zur Pflicht zu machen. Die Meinungsverschiedenheit innerhalb des Ausschusses beschränke sich auf die zweite Alternative des Absages d. Die Minderheit wolle eine Strafe statuiren für den, der sich über den Verlust nicht genügend ausweisen könne. Mit einer solchen Strafbestimmung könne man leicht einen Unschuldigen treffen. Es werde leicht der Fall eintreten, daß der Schiffsmann in einem Unglücksfall sein Dienstbuch verlöre, ohne in der Lage zu sein, sich über den Verlust genügend auszuweisen. Der Vorredner meine, es werde von der Prüfung des Wasserschouts abhängen, ob er eine Bestrafung beantragen wolle. Der Beamte, der Kunde von einem gesetzlich strafbaren Falle erlange, sei aber verpflichtet, einen Strafantrag zu stellen, das Gericht, die Strafe zu erkennen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zuträfen. Er könne sich nie damit einverstanden erklären, eine Strafbestimmung zu statuiren, nach welcher eine Strafe ohne subjectives Verschulden eintreten könne und empfehle daher den Antrag der Mehrheit.

Antrag 6 wird abgelehnt, Antrag 7 angenommen, Anträge 8, 9, 10, 11 angenommen, 12 desgl.

Anträge 13 und 14:

Abg. **Graepel**: Die Differenz zwischen dem Antrage der Mehrheit und dem der Minderheit, der von ihm mitgeteilt sei, beziehe sich nur auf den §. 3 des Art. 15 des Entwurfs. Nach der Vorlage solle der Schiffsmann, der sich zu spät zum Antritt des Dienstes stelle, wenn das Schiff abgegangen sei, mit der Strafe der Desertion belegt werden, wenn er nicht sofort bei dem Musterungsbeamten Meldung thue und das etwa erhaltene Handgeld zurückgebe. Der Begriff und die Strafe der Desertion sei im Art. 17 gegeben. Wenn die Voraussetzungen der Desertion vorlägen, verstehe es sich von selbst, daß die Strafe des Art. 17 zur Anwendung komme. Die Absicht des Art. 15 §. 3 im Entwurf gehe vielmehr dahin, in dem darin behandelten Falle, auch wenn die Handlung nicht unter den Begriff der Desertion fielle, die Strafe der Desertion eintreten zu lassen. Dies

wolle die Minderheit als ungerecht ausschließen. Es könne sein, daß der Schiffsmann durch rechtzeitig angemeldete Krankheit an dem Antritt des Dienstes verhindert sei und daß das Schiff unterdessen abginge. Gehe dieser Schiffsmann nun nicht sofort zu dem vielleicht entfernt wohnenden Musterungsbeamten und liefere das Handgeld ab, sei es aus Nachlässigkeit oder auch aus Leichtsin, so dürfe man noch nicht die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung des Handgeldes annehmen; es genüge eine polizeiliche Strafe und erscheine ungerecht die schwere Strafe der Desertion von Gefängniß bis zu einem Jahre eintreten zu lassen. Die Minderheit wolle daher den Fall des Art. 15 §. 3, wenn in concreto eine Desertion nicht anzunehmen sei, dem des §. 2 gleichstellen.

Antrag 14 wird abgelehnt, 13 angenommen.

Antrag 15 und 16:

Abg. **Sullmann**: Nach Art. 532 des Handelsgesetzbuchs könne der Schiffer den ungehorsamen Schiffsmann, der sich dem Dienste entziehen wolle, zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Der Art. 16 des Entwurfs schreibe die Art und Weise, wie dieser Zwang zu realisiren sei, vor; der Schiffer, der durch Vorzeigung des Schiffsdienstbuchs oder der Musterrolle den Abschluß des Dienstvertrages nachweise, solle die zwangsweise Auslieferung des Schiffsmannes an Bord, vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung verlangen können. Es sei klar, daß der gewöhnliche Gang des Civilprocesses mit Klage, Ladung, Urtheil und Vollstreckung zu lange dauern, zumal da die Execution selbst gegen den abwesenden Schiffsmann noch einige Tage in Anspruch nehmen könne, wenn bereits ein vollstreckbares Urtheil vorläge. Die Mehrheit trete daher in Uebereinstimmung mit der Vorlage dem Handelsgesetzbuch bei und wolle auf den durch Schiffsdienstbuch und Musterrolle begründeten Antrag sofort die zwangsweise Auslieferung des Schiffsmanns an Bord eintreten lassen.

Die Minderheit halte es in Rücksicht auf den Rechtsschutz des angeblich Ungehorsamen nicht für gerechtfertigt — weder im Prinzip noch für den einzelnen Fall — daß der Beklagte sofort zwangsweise an Bord gebracht werde. In der Regel sei an der Verpflichtung des angeblich Ungehorsamen zum Antritt des Dienstes allerdings nicht zu zweifeln. Aber trotz Dienstbuch und Musterrolle könne der Dienstvertrag wieder aufgehoben sein, es könne ein Irrthum in der Person vorliegen, der nur durch eine gerichtliche Verhandlung aufzuklären sei. Wenn aber der verfolgte Schiffsmann einmal an Bord gebracht sei, ohne rechtskräftige Entscheidung, dann erscheine dessen Rechtsschutz in der That gefährdet. Er habe ein Verfahren zu beantragen, daß sowohl für das Interesse von Schiff und Rheder, als für die Wahrung der Rechtssicherheit des Schiffsmanns auszureichen scheine. Gegen Vorzeigung des Schiffsdienstbuchs oder der Musterrolle könne der Schiffer eine sofortige zwangsweise Vorführung verlangen, aber nur an das Gericht, das die Sache sofort zu verhandeln eventuell zu entscheiden habe

und zwar, wie vom Ausschuß zu Art. 44 beantragt sei, ohne daß eine Appellation gegen das Erkenntniß die Vollstreckung hemme, so daß also, wenn die Entscheidung zu Gunsten des Schiffers ausfalle, der Schiffsmann sofort an Bord gebracht werde. Werde die Entscheidung verzögert, so sei der angeblich Ungehorsame bis zur Erledigung der Sache gefänglich fest zu halten, falls er nicht vorzöge, sich provisorisch freiwillig an Bord zu begeben. Könne das Schiff auf den Ausfall der gerichtlichen Entscheidung nicht warten, so sei es besser, dem Interesse von Schiff und Rheder zu genügen, als den Mann der Gewalt des Schiffers zu überlassen.

Uebrigens halte er es für zweckmäßiger, die Art und Weise, wie der Zwang realisirt werden solle, gleich hinter Art. 13, der dem Schiffer das Recht gebe, eine zwangsweise Anhaltung des Schiffsmanns zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verlangen, zu setzen.

Er beantrage demnach:

den Art. 16 zu streichen und statt dessen zwischen Art. 13 und Art. 14 folgenden Artikel einzuschalten:

§. 1. Der Antrag, einen Schiffsmann zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anzuhalten (Art. 13 §. 1, 2), ist bei dem zuständigen Civilgerichte zu stellen. Demselben ist nur stattzugeben, wenn der Abschluß des Dienstvertrags durch Vorzeigung des gehörig ausgefüllten Schiffsdienstbuchs (Art. 10 §. 2) oder der Musterrolle (Art. 11) nachgewiesen wird.

§. 2. Die Vollstreckung des Zwangs erfolgt in der Weise, daß das Gericht einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache ansetzt, die zwangsweise Vorführung des beklagten Schiffsmanns zu diesem Termine anordnet und danach, wenn der Antrag des Schiffers für begründet erkannt wird, den Schiffsmann zwangsweise an Bord bringen läßt, wenn aber das Erkenntniß nicht sofort abgegeben wird, ihn bis zur Entscheidung gefänglich festhält, es sei denn, daß derselbe vorzieht, sofort vorläufig unter Vorbehalt der Entscheidung, zur Erfüllung der behaupteten Verpflichtungen an Bord gebracht zu werden.

Der Antrag ist unterstützt.

Schluß der Debatte.

Abg. **Graepel** als Berichterstatter der Minderheit: Er empfehle den Antrag der Minderheit auf Streichung des Art. 16; auf die im Bericht genügend erörterten Gründe brauche er nicht zurückzukommen. Der Entwurf habe so ausschließlich das Interesse der Schiffer und Rheder im Auge, daß der Schiffsmann vollständig rechtlos gestellt werde. Der Vorredner habe insofern nicht Recht, als er annehme, daß der Art. 532 des Handelsgesetzbuchs auf den Art. 13 des Entwurfs sich beziehe, einen Zwang gegen den Schiffsmann



zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrag vor Entscheidung der Sache wolle. Nach einer ihm vorliegenden Note zu diesem Artikel gehe die Absicht des Handelsgesetzbuchs nur dahin, für diesen Fall in allen Staaten, auch wo dies als Regel nicht rechtens sei, eine executio ad faciendum anzuordnen. Für uns habe die Bestimmung daher überall keine praktische Bedeutung. Eventuell könne er sich mit dem **Hullmann'schen** Antrage einverstanden erklären, halte indessen eine besondere Bestimmung überall nicht für erforderlich. Bisher habe bei uns dergleichen nicht existirt, in anderen Staaten, wie Bremen, Hamburg und Lübeck, habe man eben so wenig eine solche Vorschrift gehabt, noch in den neuen Entwürfen in Vorschlag gebracht. Unzuträglichkeit müsse der Mangel einer besonderen Bestimmung demnach nicht hervorgerufen haben. Das amtsgerichtliche Verfahren garantire eine hinlängliche Beschleunigung, zumal wenn der Suspensiv-Effekt der Appellation gegen das Erkenntniß erster Instanz ausgeschlossen werde.

Abg. Strackerjan I. als Berichterstatter der Mehrheit: Die Bedenken gegen den Entwurf, daß der Schiffsmann begründete Einreden haben könne und ohne deren gerichtliche Erledigung gezwungen werde, an Bord und in See zu gehen, ließen sich allerdings nicht beseitigen. Nach seinen Erfahrungen könne ein Verfahren, wie der Entwurf es vorschlage, oder ein ähnliches nicht entbehrt werden. Es kämen Fälle vor, wo das Schiff segelfertig sei und nicht abfahren könne, weil die Matrosen sich noch im Wirthshaus umhertrieben. Der **Hullmann'sche** Antrag, nach dem sofort ein gerichtlicher Termin, zu dem der angeblich Ungehorsame zwangsweise vorgeführt werde, abzuhalten sei, helfe dem Bedürfnisse ab und genüge auch, um den Schiffsmann gegen Willkür zu schützen. Er persönlich könne sich daher mit diesem Antrage nur einverstanden erklären.

Präsident: Die Minderheit beantrage Streichung des Art. 16, der **Abg. Hullmann** ebenfalls, wolle aber etwas Anderes an die Stelle setzen. Er wolle zunächst den Minderheitsantrag auf Streichung des Art. 16 in dem Sinne zur Abstimmung bringen, daß im Fall der Annahme auch der **Hullmann'sche** Antrag erledigt sei.

Antrag 16 wird abgelehnt, der **Hullmann'sche** Antrag wird angenommen, der Antrag 15 ist damit erledigt.

Antrag 17:

Abg. Graepel: Für die zweite Lesung behalte er sich eine Redaktionsänderung vor; am Schlusse des beantragten Art. 17 sei vielleicht der §. 1 und die betreffende Stelle des Strafgesetzbuchs zu zitiren.

Antrag 17 wird angenommen.

Antrag 18:

Abg. Strackerjan II. zu Art. 18 §. 3: Der Schiffsmann solle, wenn das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liege, nur „in Nothfällen“ schuldig sein, länger als 12

Stunden zu arbeiten. Es sei zweifelhaft, ob diese Bestimmung ausreiche. Nehme man z. B. den Fall, das Schiff sei segelfertig, es wehe ein günstiger Wind und man könne abfahren, wenn die Mannschaft vielleicht noch eine halbe Stunde länger arbeite. Von Nothfällen könne man hier nicht sprechen und doch sei es gewiß wünschenswerth, wenn dieselbe hier angehalten werden könne, länger bei der Arbeit zu bleiben. Er beantrage:

im Art. 18 §. 3 statt „in Nothfällen“ zu setzen „in dringenden Fällen“.

Abg. Graepel: Er sei mit diesem Antrage einverstanden — derselbe sei im Ausschuß zur Sprache gekommen, als nicht mehr alle Mitglieder zusammen gewesen; die Mehrheit sei dafür gewesen.

Artikel 18 wird mit dieser Aenderung angenommen, Artikel 19 angenommen.

Antrag 19, 20, 21:

Abg. Hullmann: Anstatt des vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 4 des Art. 20 beantrage er folgende Fassung:

§. 4. Wenn eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Personen, welche sich dazu verabredet haben, begangen wird, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein.

§. 5. Haben zwei oder mehrere Personen sich verabredet, eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen zu begehen, ohne daß es schon zum Beginne dieser Handlungen gekommen ist, so sind dieselben mit Gefängniß bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Die Gründe dieses Antrags beruhten wesentlich darauf, daß der §. 4, wie er vom Ausschuß vorgeschlagen sei, einige technische Ausdrücke in anderem Sinne gebrauche, als das bürgerliche Strafgesetzbuch und auch in den Strafbestimmungen von letzterem abweiche. Der Ausschußantrag unterscheide zwischen Anstiftern und Theilnehmern und normire gesetzlich die Strafe verschieden. Das Strafgesetzbuch habe, außer vielleicht in einer Stelle, das Wort Theilnehmer nicht in dem Sinne, in dem es hier gebraucht sei, für Mitthäter. Im Strafgesetzbuch nehme der Theilnehmer bei der That gewissermaßen einen zweiten Rang ein, er unterscheide sich von Urheber, sofern er diesen durch Veredung, Hülfeleistung nur unterstützt habe. Bei dem Verbrechen der Meuterei sei der Begriff „Theilnehmer“ im Strafgesetzbuch vielleicht wie hier gefaßt, die anderen im Bericht angezogenen Artikel paßten nicht, den Sprachgebrauch des Ausschusses als einen im Strafgesetzbuch vorkommenden zu rechtfertigen, da in demselben das „Theilnehmen“ und „Stiften“ zum Begriff, zum Thatbestand des besonderen Verbrechens gehöre.

Das Strafgesetzbuch überlasse ferner die Strafzumessung für den einzelnen Fall ganz dem Ermessen des Richters, ohne



zwischen dem Anstifter und anderen Miturhebern zu unterscheiden. Die vom Bericht angezogenen Artikel enthielten in dieser Hinsicht keine Ausnahme — es wären die Fälle der strafbaren Verbindung, und hier ständen sich die Theilnahme (Mitgliedschaft) an einer solchen Verbindung und die Vorstandschaft gegenüber. Stifter, Vorsteher, Beamter einer verbötenen Verbindung zu sein sei ein selbstständiges Verbrechen, schwerer als das der bloßen Mitgliedschaft. In dem militärischen Strafgesetzbuch komme allerdings ein ähnlicher Sprachgebrauch vor wie der, dessen sich der Ausschuss bediene. Diese Terminologie des Ausschusses, Theilnehmer für Miturheber, könne Zweifel erregen, ob die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf Art. 20 des Entwurfs anzuwenden seien, weil ersteres den Ausdruck in anderem Sinne gebrauche.

Der §. 4 b des Entwurfs lasse zweifelhaft, was mit den Worten „wenn die Handlungen nicht zur Ausführung gekommen“ gesagt werden solle. Er stimme dem Ausschuss bei, daß hierin wie in Art. 60 des Strafgesetzbuchs eine Strafe für die bloße Verabredung bestimmt sein solle. Ein scrupulöser Ausleger könnte aber den Ausdruck auf den Versuch beziehen, der schon nach §. 4 a strafbar sei.

Die von ihm beantragte Fassung unterscheide nicht zwischen dem Anstifter und Miturheber, das eine höchste Strafmaß käme dann auf 8 Jahre Zuchthaus, als Minimum ergebe sich von selbst 2 Jahre Zuchthaus. Für den Fall, daß mildernde Umstände angenommen würden, habe er 6 Monate Gefängniß aufgenommen. Als Minimum sei dies bei dem so schweren Verbrechen nicht zu hoch und wäre auch seines Wissens, wo Zuchthausstrafe angedroht sei, bei mildernden Umständen keine Strafbestimmung niedriger. Er bemerke, daß der Wortlaut des §. 5 sich genau an Art. 60 des Strafgesetzbuchs anschliesse.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Auch er habe die von dem Vorredner geltend gemachten Zweifel gehegt und im Ausschusse erörtert, habe aber geglaubt, dieselben fallen lassen zu dürfen, weil die übrigen Mitglieder des Ausschusses, mit dem Schiffahrtswesen mehr vertraut als er, in dieser Beziehung auf den Entwurf Werth gelegt hätten. Daß der angewandte Gebrauch von „Theilnehmer“ nicht dem Art. 30 des Strafgesetzbuchs entspreche, sei richtig, indessen kenne das Strafgesetzbuch den Sprachgebrauch des Entwurfs doch auch und gerade in einem ähnlichen Falle, bei der Meuterei im Gefangenhause, wo Gefängniß gegen die „Theilnehmer“ im Sinne von „Miturheber“ nicht unter 6 Monaten angedroht sei.

Was die Bezugnahme auf Art. 95 und 96 betreffe für die Statuirung einer höheren Strafe rücksichtlich der Anstifter, so habe damit nicht gesagt sein sollen, daß es sich in den zitierten Stellen um Anstifter in demselben Sinne handele, wie sie im vorliegenden Art. 20 vorkämen, sondern man habe nur ein Beispiel anführen wollen, daß auch sonst eine besondere Klasse von Miturhebern strenger bestraft werde. Persönlich

habe er gegen den Hüllmann'schen Antrag Nichts, halte aber auch die Fassung des Ausschusses für unbedenklich.

Der Antrag des Abg. Hüllmann wird abgelehnt, die Ausschussanträge 19—23 werden angenommen.

Antrag 24:

Abg. **Gräpel**: Zu Art. 21 habe er die Stellung eines Ausschussantrages vergessen und beantrage nunmehr:

in §. 3 hinter „sofort“ einzuschalten: „an das nächste Amt oder“, dagegen die Worte „oder dessen Vertreter“ zu streichen.

Im §. 2 behalte er sich eine veränderte Redaktion vor; statt „verhaften“ werde es heißen müssen „vorläufig festnehmen“. Verhaftung geschehe auf gerichtliche Verfügung.

Der Art. 21 wird mit der nachträglich beantragten Aenderung angenommen.

Abg. **Strackerjan II.** zu Art. 27: Wenn die Rückreise nicht im Heimathshafen endete, habe der Schiffsmann die Wahl zwischen freier Rückbeförderung und einem Abstandsgelde, das im §. 5 je nach dem Orte der Entlassung auf die Dauer von 2, 3 und 4 Monaten normirt sei. Diese Bestimmung sei aus der Bremer Verordnung entnommen, die sich aber auf den Fall beziehe, wenn die Entlassung ohne rechtlichen Grund erfolge. Dieser Fall sei in den Artikeln 32 und 33 vorgesehen. Die Scala des §. 5 passe nicht zu den übrigen Bestimmungen des Art. 27, nach denen die Rückreise nur im Canal, oder zwischen Canal und Elbe endigen könne. Nach §. 2 könne also der §. 5 nie zur Anwendung kommen. Er beantrage, den §. 5 zu streichen, wie dies auch in dem Bremer Entwurf geschehen sei. Nach dem Handelsgesetzbuch sei eine entsprechende Vergütung zu gewähren; sei eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen, so müsse über den Betrag der Consul, vorbehaltlich des Rechtsweges, entscheiden.

Der Abg. Gräpel erklärt sich mit der Streichung einverstanden und wird der Antrag des Abg. Strackerjan II. angenommen.

Abg. **Strackerjan II.** zu Art. 28: Im §. 2 heiße es: „Geht das Schiff in dem letzten Falle nach einem anderen, als dem Heimathshafen, so ist dem Schiffsmann bei Entlassung in dem Bestimmungshafen außer der verdienten Gage freie Rückbeförderung nach dem Heimathshafen des Schiffs nebst Fortbezug der Gage während der Reise zu gewähren oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung“. Ganz dieselbe Bestimmung, aber in andern Worten, enthalte der Art. 27 §. 3 verbis: „Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Gage während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung“. Die Wiederholung derselben Bestimmung in verschiedener Fassung könne zu dem Zweifel Veranlassung geben, der Art. 28 wolle etwas Neues verordnen und empfehle sich daher statt des verlesenen Passus im Art. 28 die Bezugnahme auf Art. 27 §. 3.

Er beantrage:

im zweiten Satz werde statt der Worte: „Heimathshafen, so ist dem Schiffsmann u. s. w. bis — entsprechende Vergütung“ werde gesetzt: „Heimathshafen, so kommt die Bestimmung des Art. 27 §. 3 zur Anwendung“.

Die Artikel 22—29 incl. mit den vom Abg. **Strackerjan** II. beantragten Aenderungen werden angenommen.

Anträge 25 und 26:

Abg. **Brader**: Er empfehle den von der Minderheit beantragten Zusatz; derselbe sei der Bremer Verordnung entnommen und solle man den dort gemachten Erfahrungen folgen.

Antrag 26 wird angenommen.

Antrag 27:

Abg. **Strackerjan** II.: Nach Art. 31 §. 3 erlösche der Anspruch auf freie Zurückbeförderung oder auf eine entsprechende Vergütung, wenn der Mannschaft mit Genehmigung des Consuls eine entsprechende Heuer auf einem nach dem Reviere, wo er geheuert worden ist, bestimmten deutschen Schiffe nachgewiesen werde. Diese Fassung könne unter Umständen die Nachweisung sehr erschweren; namentlich in den Ostindischen Gewässern seien die Schiffe vielfältig nach England oder nach einem Hafen zwischen Havre und Hamburg bestimmt. Andere Gesetze, namentlich das Bremer, sowie der Bremer und Hamburger Entwurf gestatteten auch den Nachweis einer Heuer auf solchem Schiffe. Dies trete nicht in Widerspruch mit dem Handelsgesetzbuch, es werde sogar noch mehr als freie Zurückbeförderung gewährt, indem dem Schiffsmann zugleich Gelegenheit geboten werde, etwas zu verdienen. Selbstredend müßte von dem Bestimmungshafen des Schiffes, auf dem die Heuer nachgewiesen sei, freie Weiterbeförderung nach dem Hafen, wo der Mann geheuert sei, geleistet werden.

Er beantrage:

statt der Worte: „Heuer auf einem 2c. nachgewiesen wird“ werde gesetzt: „Heuer auf einem, nach einem Hafen Großbritanniens oder des Contingents zwischen Havre und Hamburg, beide Häfen eingeschlossen, bestimmten deutschen Schiffe nachgewiesen und eine entsprechende Vergütung für die weitere Zurückbeförderung (§. 2) gewährt wird.“

Der Antrag ist unterstützt, der Abg. **Gräpel** erklärt sich mit demselben einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 28:

Abg. **Gräpel**: Nach der Beschlußfassung zum vorigen Artikel beziehe sich das Zitat im Art. 32 nunmehr auf den veränderten §. 3 des Art. 31.

Antrag 27 und 28 angenommen, 29 desgl., 30 bis 34 ebenfalls.

Antrag 35:

Abg. **Selkman** II.: Der Art. 44 §. 1 des Ent-

wurfes statuire eine Ausnahme von den gewöhnlichen Competenzverhältnissen, indem die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer oder Rheeder und der Schiffsmannschaft über Ansprüche aus dem Schiffsdienstverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, den Amtsgerichten zugewiesen werde. Der Grund dieser Ausnahme beruhe in der Natur des Verhältnisses, wonach ein umständliches Verfahren abgeschnitten werden sollte; ein solches sei namentlich deshalb nachtheilig, weil der Schiffsmann keine Zeit habe, auf den Ausgang eines lang aussehenden Prozesses zu warten. Die Gründe, welche für die Ausnahme sprächen, fielen aber weg, wenn der Anspruch erst lange nach Beendigung des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend gemacht werde. Habe der angeblich in seinem Recht Verletzte 12 Monate mit Anstellung der Klage gewartet, dann sei kein Grund vorhanden, nicht die Regel der bürgerlichen Prozeßordnung eintreten zu lassen, nach der das Amtsgericht nur bei einem Streitgegenstand bis zu 75 Thlr. entscheiden könne. Er halte es daher für richtiger, den Entwurf stehen zu lassen und nicht die Beschränkung der Competenzerweiterung auf eine bestimmte Zeit zu streichen.

Abg. **Gräpel**: Einen Grund, die Competenz der Amtsgerichte in diesen Sachen auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, sehe er nicht ein; der frühere Entwurf hätte eine derartige Beschränkung nicht enthalten. Auch das Gewerbegesetz enthalte die Competenzerweiterung des Amtsgerichts ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit der Geltendmachung des Anspruchs nach Auflösung des Verhältnisses. Unzweckmäßig sei die Beschränkung auf die Zeit von 12 Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses namentlich deshalb, weil sie leicht zu Weiterungen führe, indem in jedem Falle untersucht werden müßte, ob der Zeitraum bereits verfloßen sei oder nicht.

Schluß der Debatte.

Der Abg. **Selkman** II. bittet ums Wort, der Schluß wird wieder aufgehoben.

Abg. **Selkman** II.: Gestatte man die Entscheidung der Amtsgerichte unabhängig von der Zeit der Geltendmachung des Anspruchs, dann entstehe namentlich die Frage, ob es angemessen sei, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiff oder der Heimathshafen des Schiffes liege, wie im §. 2 geschehe, für competent zu erklären. Werde der Anspruch in ziemlich naher Zeit geltend gemacht, dann sei diese Bestimmung am Platze, nach Ablauf von 12 Monaten, wo Parteien vielleicht in ganz andern Verhältnissen lebten, sei es nicht angebracht, den Kläger jenes, dem Beklagten nun vielleicht höchst unbequem gelegene, Gericht aufsuchen zu lassen. Werde daher die Zeitbestimmung im §. 1 gestrichen, so müsse man auch jene Bestimmung des §. 2 fallen lassen. Er müsse dabei bleiben, es rechtfertige sich nicht, die Ausnahme weiter auszu-



dehnen, als die Natur des Verhältnisses dies erforderlich mache.

Die angezogene Analogie des Gewerbegesetzes passe nicht, Schiffer und Schiffsmann seien stets unterwegs und sei daher namentlich die dauernde Competenz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Heimathshafen liege, unzumuthig. Die Competenz des Amtsgerichtes 12 Monate nach Auflösung des Dienstverhältnisses dauern zu lassen, genüge allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit; die Idee des Art. 44 sei mehr, unmittelbar nach Auflösung des Verhältnisses alle Weiterungen abzuschneiden.

Abg. **Muffel**: Er sei für die Streichung der Beschränkung. Eine fernere Analogie für die Competenz des Amtsgerichtes in einer Classe von Fällen ohne Zeitbeschränkung böte die Gesindeordnung. Der vom Vorredner zuletzt angeführte Grund gehe zu weit; darnach müßte schon nach kürzerer Zeit die regelmäßige Competenz eintreten. Er halte die Beschränkung der Competenz auf 12 Monate nach Auflösung des Verhältnisses für inkorrekt, da die Natur der Forderung sich nicht ändere.

Abg. **Strackerjan III.**: Die vom Vorredner geltend gemachte zweite Analogie der Gesindeordnung beruhe auf einem Irrthum; dies Gesetz enthalte gerade eine Zeitbeschränkung für die amtsgerichtliche Competenz, indem es verlange, daß der Anspruch innerhalb 6 Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werde. Demungeachtet stimme er dem Ausschuss bei; es sei kein Grund, den Schiffer nach 12 Monaten mit seiner Klage an das Obergericht zu verweisen, die er nach 11 Monaten beim Amtsgerichte hätte geltend machen können. Sehe man die Bestimmung als eine Erleichterung, eine Wohlthat an, und das sollte sie doch sein, so würde diese Wohlthat durch eine Reise, die recht wohl 12 Monate und länger dauern könne, verloren gehen.

Abg. **Strackerjan II.**: Gegen den Abg. Selkman II. wolle er nur auf Art. 455 des Handelsgesetzbuchs verweisen, wornach der Rheder wegen jeden Anspruches, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht hafte, vor dem Gerichte des Heimathshafens belangt werden könne.

Antrag 35 angenommen, 36, 37 angenommen, 38 angenommen, 39 angenommen, 40 angenommen, 41 angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die, die Verwaltung betreffenden Vorlagen, über die Gesetzentwürfe, betreffend die durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse und die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden. — Berichterstatter Abg. Selkman II.

1) betr. die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse.

Antrag 1 angenommen, 2 desgl., 3 desgl., 4 desgl., 5 desgl.

Antrag 6:

Abg. **Brader**: Nach §. 2 erhalte der Verwalter die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; ob er dadurch auch Anspruch auf Pension erhalte? und wenn dies der Fall sei, ob die Pension der Casse oder dem Staat zur Last falle? Er sei der Ansicht, daß die Pension so gut wie der Gehalt von der Ersparungskasse zu tragen sein würde.

Abg. **Selkman II.**: Daß der Verwalter pensionsberechtigt sei, da er die Rechte eines Civilstaatsdieners haben solle, erscheine als eben so unzweifelhaft, wie, daß er die Pension aus der Ersparungskasse bezöge. Einer besonderen Bestimmung in diesem Sinne bedürfe es so wenig, wie bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, aus deren gesetzlicher Beordnung der vorliegende Passus wörtlich entnommen sei. Seines Wissens bezöge ein Beamter schon jetzt die Pension aus der Ersparungskasse.

Abg. **Brader**: Er habe nur seine Zweifel anregen wollen, durch diese Aufklärung sei er vollständig beruhigt.

Antrag 6 wird angenommen, 7 desgl.

Antrag 8:

Regierungscommissär **Buchholz**: In der vorliegenden Prinzipienfrage habe die Staatsregierung gewünscht, daß der Ausschuss ihrer Auffassung beitrete. Die Staatsregierung halte durch die dem Gesetzentwurfe gegebene Grundlage die Sicherheit der Einleger, sowie die sonstigen dabei in Betracht kommenden Rücksichten und nach wie vor auch ohne Garantie des Staates für vollständig gewahrt; der Ausschuss sei nun anderer Ansicht. In Betreff der Ansicht der Staatsregierung genüge die Verweisung auf die ausführlichen Motive, und es wolle die Staatsregierung den Beschluß des Landtags lediglich abwarten.

Abg. **Brader**: Nach seinem Standpunkt zu der vorliegenden Frage müsse er sich für den Entwurf aussprechen.

Die Ersparungskasse sei im Jahre 1786 gleichzeitig mit der Organisation des Armenwesens ins Leben gerufen; das Institut habe zur Abwendung der Armuth dienen sollen, von der Ausdehnung, die dasselbe jetzt gewonnen, habe man damals keine Ahnung gehabt. Die jetzigen Einleger seien nicht die Leute, die man bei der Gründung der Kasse im Auge gehabt habe, daher rühre die große Zunahme. Der Staat dürfe nicht die Garantie für die Zahlung eines Instituts übernehmen, das auf viele Millionen anwachsen könnte. Die Einleger müßten sich selbst überlegen, ob der Reservefonds, die controllirte Verwaltung ihnen genügende Sicherheit böte; hielten sie sich für gefährdet, so könnten sie ihr Geld anderweitig unterbringen. Wie in den Motiven gesagt sei, garantire kein Staat für eine derartige Kasse. Er habe zwar nicht die Befürchtung, daß der Staat in die Lage kommen würde, zahlen zu müssen; die Kasse selbst böte eben eine große Sicherheit, mehr wie manches ähnliche Institut, dessen Verwaltung nicht von den Staatsbehörden controllirt werde. Jedenfalls übernehme man aber durch eine solche Garantie eine große Verantwortung; es könne



eine Zeit kommen, wo es die bedenklichsten Folgen haben könnte, wenn der Staatscredit auch nur leise angezweifelt werde. Mit dem Credit sei es aber eine eigene Sache; wenn einmal die Einleger stark zur Auszahlung sich andrängten, so daß die Kasse, wenn auch nur augenblicklich, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnte, und der garantirende Staat der von den Einlegern sofort in Anspruch genommen werde, müßte die Zahlungen auch nur aufschieben, so könne der Credit dadurch einen gefährlichen Stoß erhalten. Er sei gewiß zu Opfern im Interesse des kleinen Mannes bereit; aber die Uebernahme einer solchen Garantie sei durchaus überflüssig, da die Kasse ohnehin genügende Sicherheit böte. Er empfehle die Ablehnung des Ausschufsantrags.

Abg. Ahlhorn: Er sei mit dem Vorredner nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung sei die Ersparungskasse vielleicht das beste und nützlichste Institut im ganzen Herzogthum. Dies müsse man aufrecht erhalten, und zwar, wie es jetzt bestehe, unter Garantie des Staates. Die Befürchtungen des Vorredners, daß bei einem plötzlichen Andrang die Kasse periodisch den Einlegern nicht genügen könne und dem Staate aus seiner Garantie Verlegenheit entstehen könne, theile er nicht; ihm scheine das Institut durchaus sicher. Er könne sich mit der Motivirung des Ausschusses ganz einverstanden erklären; entweder Staatsgarantie oder ein reines Privatinstitut ohne Controlle des Staates und Verfügungsrecht über die Ueberschüsse. Auf dem Grunde der Staatsgarantie sei das Institut von seinem früheren und jetzigen Vorstande groß gezogen, die Entziehung dieser Garantie würde demselben einen höchst empfindlichen Stoß geben. Die Annahme des Entwurfs werde er im Interesse seiner Gegend und im Interesse des Instituts, dessen Gedeihen ihm sehr am Herzen liege, höchst bedauern müssen.

Abg. Nussell: Er glaube, er interessire sich für die Ersparungskasse eben so lebhaft wie der Vorredner und finde es doch unbedenklich, die Staatsgarantie nicht zu gewähren. Die Garantie des Institutes böten die Reservefonds und die Aufsicht der Staatsbehörden. Wenn er der Ansicht wäre, dasselbe würde durch Annahme des Entwurfs leiden, dann würde er entschieden dem Ausschusse zustimmen. Die Vortheile einer staatlichen Aufsicht und eines so bedeutenden Reservefonds würden bei andern Instituten nicht geboten, daher sei nicht zu befürchten, daß die Leute ihre Ersparnisse anderweitig unterbrächten. Die Gefahr für den Staat aus der Uebernahme der Haft sei darum so groß, weil es sich um eine Garantie von unbestimmtem Betrage handele. Man könne zur Zeit gar nicht beurtheilen, zu welchen Summen der Betrag der Einlagen und damit der Umfang der staatlichen Verbindlichkeit erwachsen könne. Schon jetzt belaufe sich das Gesamtcapital auf etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen — in Jahren könnten daraus vielleicht mehrere Millionen werden. Auch für die Wittwen- und Waisenkasse, die auch ein Capital über eine Million besitze, habe der Staat die Haft übernommen. Es sei bekannt, daß

Nichts so sehr den Credit erschöpfe, als Bürgschaften für ungewisse Summen. Habe man doch gerade aus diesem Grunde dem Vormunde das Recht gegeben, den Betrag des Pupillarvermögens beim Ingrossate bemerken zu lassen. Wenn man glaube, die Einleger seien ohne Staatsgarantie nicht vollständig sicher gestellt, so möge man den Reservefonds erhöhen; nicht aber unnöthiger Weise durch solche Haft den Staatscredit schwächen. In vielleicht nicht ferner Zeit werde man Gelegenheit haben, zu sehen, wie sehr man durch derartige Bürgschaften den Credit schwäche. Diejenigen, die dem Staate leihen sollten, würden nicht verfehlen, auf derartige vom Staat übernommene Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

Abg. Brader: Dem Abg. Ahlhorn müsse er entgegengetreten, es ständen hier eben Ansichten gegenüber und keiner sei competent zu entscheiden, welche die richtige sei. Er sei sehr dafür, daß die Ersparungskasse nach wie vor gedeihe und glaube auch, daß sie in erfreulicher Weise fortbestehen könne und werde, wenn auch der Staat nicht hafte. Ungerne würde er es aber sehen, wenn der Staat überflüssigerweise eine so große, weitgehende Verpflichtung übernehme. Ein Reservefonds von 10% böte hinreichende Garantie und werde ohne Bürgschaft des Staates das auf sicherer Grundlage beruhende Institut nach wie vor seinen Segen über das Land verbreiten. Der Staat möge fortfahren, die Verwaltung zu controlliren und die Ueberschüsse verwenden — auf letzteres werde er selbst gerne verzichten und dies den Einlegern überlassen, wenn er damit die Staatsgarantie abwenden könnte.

Abg. Selkmann II.: Die Vorredner, die gegen den Ausschufsantrag gesprochen, hätten auf die Folgen desselben für den Staatscredit hingewiesen; namentlich der Abg. Brader lege Gewicht darauf, daß schon bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit der Kasse dem Staat Verlegenheiten erwachsen könnten. Diese Bemerkung beruhe auf einem Mißverständnis des Beantragten. Daß die Einleger plötzlich andrängten, so daß die Kasse sie nicht befriedigen könne und daß sodann wider Vermuthen der Staat in Anspruch genommen werde, der, zu einer solchen Ausgabe nicht gerüstet, die Zahlung aufschieben müsse und seinen Credit untergrabe: ein solcher Fall könne nach der vom Ausschusse beantragten Bestimmung nicht eintreten. Der Staat hafte nicht dafür, daß die Kasse an den Fälligkeitsterminen zahle, eine solche Garantie würde allerdings Verlegenheit bereiten können, aber das wolle man auch nicht, wie der Bericht weitläufig ausführte. Die Zahlungsverbindlichkeit des Staates trete erst ein, wenn die Ersparungskasse nicht zahlen könne und ihr ganzes Vermögen erschöpft sei. Dann müsse der Staat das Defizit decken. Bis das ganze Vermögen der Kasse realisirt sei, könne der Staat nicht in Anspruch genommen werden; eine vorübergehende Insolvenz der Kasse affizire ihn also nicht. Sollte sich aber das Unglück ereignen, daß nach der Realisirung des Gesamtvermögens ein Rest der Anlagen ungedeckt bleibe, dann werde der Staat dies lange vorausgesehen und Mittel und Wege gefunden

haben, seiner Verbindlichkeit sofort nachzukommen. Uebrigens setze der Abg. Brader selbst voraus, daß dieser Fall nicht eintreten werde, halte vielmehr einen Reservefonds von 10% durchaus für genügend; dann sei mit Uebernahme der Garantie aber auch keine Gefahr verbunden. Wenn das aber nicht der Fall sei, dann verdiene der Ausschufsantrag gewiß den Vorzug, weil überall die Garantie des Staates, der Gemeinden oder Bezirke zur Befestigung des vollsten Vertrauens für sehr wünschenswerth gehalten werde. Man solle sich nur nicht an dem Worte Staatsgarantie stoßen. Das Großherzogthum übernehme keine Garantie, sondern nur die Provinz Oldenburg; hätten wir noch die Kreiseintheilung und in diesen Ersparungskassen, so würde es eine Garantie der Kreise sein. Daher sei auch auf die Bemerkung in den Motiven kein Gewicht zu legen, daß nirgends eine Staatsgarantie für derartige Institute bestände. In ganz Preußen würde keine Ersparungskasse gebildet, für die nicht Gemeinden oder Kreise garantirten; ein großer Preussischer Kreis und das Herzogthum Oldenburg, das mache keinen Unterschied. 1838 sei es in Preußen bestimmt und 1854 vom Ministerium ausdrücklich ausgesprochen, daß die Garantieleistung Bedingung der Begründung von Ersparungskassen sein müsse. Was eine Praxis von 16 Jahren in der Monarchie als im Interesse der Ersparungskassen für nothwendig erkannt habe, das könne nicht so bedenklich sein, namentlich nicht, wenn man in Betracht zöge, daß nur die Deckung des Restes der Einlagen, der nach vollständiger Erschöpfung des Vermögens der Klasse als Defizit sich herausstelle, garantirt werde.

Wenn der Abg. Russell meine, daß schon die Haftung für eine unbestimmte Summe, die im Lauf der Jahre auf 3—4,000,000 anwachsen könne, den Staatscredit untergraben werde, so würde er (Redner) einen solchen Anwachs als ein freudiges Ereigniß begrüßen, als einen Vortheil, zu dessen Erreichung durch die Staatsgarantie auch nur etwas beigetragen zu haben, keine Gefahr zu groß sei. Wenn übrigens der Staatscredit in größerem Umfang in Anspruch genommen werden sollte, dann werde Jeder, der sein Geld sicher anlegen wolle, sich genau nach den Verhältnissen erkundigen und wenn er erführe, daß die Ersparungskasse, für die der Staat eine Haftpflicht übernommen habe, einen Reservefonds von 10% besitze, so werde eine solche Garantie das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates nicht alteriren.

Die Abgg. Brader und Russell glaubten nicht, daß eine Haft des Staates erforderlich sei, sie seien überzeugt, daß die Benutzung nicht geringer werden würde, wenn ausdrücklich ausgesprochen werde, der Staat garantire die Rückzahlung nicht. Der Ausschuf sei vom Gegentheil überzeugt; überzeugende Gründe könne keine Ansicht für sich vorbringen. Wohl aber könnte der Ausschuf für seine Ueberzeugung die vielfach gehörte Aeußerung von Einlegern ins Gewicht legen: sie brächten das Geld zur Ersparungskasse, denn da haste ihnen für die Sicherheit der Staat. Wissenschaftliche Autoritäten,

namentlich Rau, erklärten es für äußerst wünschenswerth, daß Gemeinden oder andere Corporationen eine Gewährleistung übernehmen, weil diese Klassen für eine Klasse von Leuten bestimmt seien, die nicht in der Lage seien, die Garantie, die in der Einrichtung des Instituts geboten werde, genügend zu schätzen und deren unbedingtes Vertrauen bei dem Argwohnen sie bei dem Anlegen des Geldes an den Tag zu legen pflegten, in anderer Weise zu gewinnen sei. Der Staat besitze dies volle Vertrauen der im Kleinen erwerbenden Klasse, seine Garantie sei eine wünschenswerthe, ja nothwendige Grundlage zum gedeihlichen Fortbestehen des Instituts. Es genüge aber eine in der Weise beschränkte Garantie, wie sie der Ausschuf beantrage; diese solle man annehmen.

Abg. Pancraz: Gegen den Ausschufsantrag sei auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die für den Staat aus einer solchen Garantie entstehen könnte; dabei sei man von einer falschen Auffassung der vom Ausschuf beantragten Garantie ausgegangen. Er habe dies berichtigen wollen, könne aber nach den gründlichen Ausführungen des Vorredners auf das Wort verzichten.

Abg. Russell: Der Staat gehe immerhin eine Verpflichtung ein, eine unbestimmte Bürgschaft; und es werde heißen, man könne nicht absehen, wie weit dieselbe reichen würde, und gerade dies schade dem Credit. Ueberzeuge man sich, daß bei dem großen Reservefonds keine Gefahr vorhanden sei, so wäre es überflüssig, noch größere Sicherheit zu bieten. Etwas Ueberflüssiges solle man aber nicht einführen. Er glaube, daß die Einleger auch ohne Haft des Staates nach wie vor kommen würden und habe für diese Ansicht gute Gründe. Die Cassé habe aber großen Personal- und Realcredit; wo eine solche Controлле herrsche, wo so bedeutende Reservefonds vorhanden wären, da werde genügende Sicherheit geboten und die Sparer, die ihre kleinen Capitalien nirgends so bequem und sicher unterbringen könnten, würden sich von der Cassé nicht abwenden. Er sei gegen die Garantie des Staates, weil sie überflüssig sei und nachtheilig werden könnte.

Abg. Ahlhorn: Auch er könne auf das Wort verzichten; er wolle nur hervorheben, daß er noch einen Schritt weiter gehe, als der Ausschuf. Wenn ein Defizit entstände, so werde er kein Bedenken tragen, den Ersatz aus der Staatscassé zu bewilligen, selbst wenn eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Deckung der Forderungen nicht vorläge. Jedenfalls würde der Staat moralisch verpflichtet sein, den Einlegern den sauer verdienten, bei Kleinen ersparten Nothpfennig zu ersetzen, den sie in einer von ihm begründeten und unter seiner Controлле verwalteten Cassé angelegt und verloren hätten. Bei dem Abg. Russell falle ihm auf, daß derselbe hier die Staatsgarantie bekämpfe, die er bei der Wittwen-Cassé so unbedenklich gehalten hätte. Was die Wirkung betreffe, die die Aufhebung der Staatsgarantie haben werde, so könne er versichern, daß er schon jetzt von kleinen Leuten gefragt sei,



wie es damit stände. Es sei, um das Vertrauen der Leute zu erhalten, das zum segensreichen Fortbestand des Instituts erforderlich sei, auf die Beibehaltung der Staatsgarantie das größte Gewicht zu legen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter: Er habe vorhin sehr bestimmt hervorgehoben, daß die Klasse für kleine Leute bestimmt sei, die nicht in der Lage wären, zu prüfen, welche Garantie die innere Einrichtung des Instituts böte und daß aus diesem Grunde die Wissenschaft, um das Vertrauen dieser Klasse zu erwerben, die Garantie seitens einer Corporation, an deren Solvenz kein Zweifel aufkomme, für erforderlich halte. Der Abg. **Russell** habe sich nun wieder darauf berufen, daß die Gewährung einer ferneren Sicherheit als die bestehende der kontrollirten Verwaltung und des großen Reservefonds überflüssig sei und dabei ganz unberücksichtigt gelassen, daß es sich nicht um Geschäftsleute, sondern um die ärmste und ungebildetste Klasse der Bevölkerung handele. Bei dieser wirke das Wort „der Staat haftet uns.“ Wenn der Abg. **Russell** ferner geltend mache, daß die Sparer sonst nirgends eine größere Sicherheit fänden und sich daher auch ohne Staatsgarantie nach wie vor an die Cassen wenden würden, so habe er eben unberücksichtigt gelassen, daß sie ihre kleinen Summen todt liegen lassen würden. Die Erfahrung habe aber gelehrt, daß den Leuten Summen, die sie ungenutzt liegen hätten, leicht zu unnötigen, ja schädlichen Ausgaben durch die Finger gingen. Die Staatsgarantie solle sie antreiben, die kleinen Ersparnisse nicht unbenutzt liegen zu lassen. Im Interesse der kleinen Leute, für die das ganze Institut ins Leben gerufen und die heilsamste Wirkung geübt habe, empfehle er den Antrag des Ausschusses.

Der Abg. **Russell** erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hinsichtlich der Aeußerung des Abg. **Ahlhorn** über seine Stellung zur Frage wegen der Staatsgarantie für die Wittwenkasse: Die Wittwenkasse sei mit der Ersparungskasse in dieser Beziehung nicht auf eine Stufe zu stellen; erstere sei ein Zwangsinstitut, dem man sich oft gern genug entziehen würde.

Präsident: Er könne nicht umhin, zu bemerken, daß das keine persönliche Bemerkung sei.

Der Ausschufsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Die Anträge 9—13 werden angenommen.

Antrag 14:

Abg. **Selkman II.:** Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß ohne einen Zusatz das Gutschreiben der Zinsen als verzinsliches Capital vielleicht die umständliche Einsendung des Einlegebuchs erfordern würde. Er habe mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses Rücksprache genommen und beantrage mit deren Einverständnis:

hinter: „Zinsen werden“ einzufügen: „auf dem bei der Cassen geführten Conto des Einlegers“ und dem

§. 5 nachzuführen: „Einer Production des Einlegebuchs zum Zwecke der Hinzuschreibung bedarf es nicht.“

Hiernach würden die Zinsen ohne Einsendung des Einlegebuchs auf dem Cassenconto gutgeschrieben und wieder verzinst. Dies Verfahren genüge vollständig; der Einleger könne sich die Zinsen selbst ansrechnen und wenn er es wünsche, gelegentlich gutschreiben lassen.

Abg. **Ahlhorn:** Die neue Bestimmung der Verzinsung der Zinsen ohne besonderen Antrag sei gewiß sehr praktisch; der Ausfall von 1700 Thlr. werde durch vermehrte Einlagen leicht gedeckt werden. Der soeben beantragte Passus erscheine ihm ebenfalls sehr annehmbar.

Der Antrag 14 wird mit der vom Abg. **Selkman II.** vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Antrag 15:

Abg. **Ahlhorn:** Die Fassung des §. 1 sei ihm etwas aufgefallen; man sehe nicht, ob Derjenige, der über 50 Thlr. eingelegt habe, um 50 Thlr. zu erhalten, erst kündigen müsse, oder ob er z. B. eine größere Summe in Raten von je 50 Thlr. ohne Kündigung abholen könne.

Den §. 2 des Ausschufsantrages habe er dahin formulirt: der Art. 7 §. 2 werde in folgender Fassung angenommen:

Wenn das Capital die Summe von 500 Thlr. erreicht hat, so ist die Direktion befugt, dasselbe zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

Es werde nicht leicht vorkommen, daß Leute, deren Ersparnisse über 500 Thlr. sich angesammelt hätten, ihr Capital zu dem niedrigen Zinsfuß von $3\frac{1}{3}\%$, den die Ersparungsgebe, stehen ließen. Indessen könne der Fall doch vorkommen, daß sie dies wünschten und die Cassen könne in der Lage sein, das Geld gut zu verwerthen. Zudem würden Ueberschüsse zu wohlthätigen Zwecken verwandt. Er halte es nun zur Erleichterung der Ueberschreitung des Maximalguthabens für zweckmäßig, daß der Cassen das Recht gegeben werde, zu kündigen, anstatt, daß die Kündigung als Regel vorgeschrieben werde und nur „unter besonderen Umständen“ ausnahmsweise gestattet werde, davon abzuweichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Selkman II.:** Wenn er das Bedenken des Abg. **Ahlhorn** zu §. 1 recht verstehe, erscheine es demselben nach der von dem Ausschuf vorgeschlagenen Fassung zweifelhaft, ob der Einleger eines Capitals von über 50 Thlr., 50 Thlr. jeden Augenblick fordern könne oder zuvor kündigen müsse. In dieser Beziehung sei der Entwurf nicht geändert, 50 Thlr. könne man, einerlei wie hoch sich die Einlage belaufe, jeden Augenblick verlangen; einer Kündigung bedürfe es nur, wenn man auf einmal mehr ausbezahlt haben wolle. Daß sich jeder Einleger größerer Summen auf Grund dieser Bestimmung ohne Kündigung heute 50 Thlr. und morgen wieder 50 Thlr.



hole, sei nicht ausgeschlossen und lasse sich auch nicht hindern. Was die beantragte Fassung des §. 2 betreffe, so sei er persönlich damit einverstanden; er habe dieselbe im Ausschuss selbst vorgeschlagen, da sie indessen keinen Anklang gefunden, habe er sie wieder fallen lassen, da sie ihm nicht wichtig genug erschienen, um einen Minderheitsantrag zu stellen. Wenn die Finanzlage es wünschenswerth erscheinen lasse, die höhere Summe nicht zu kündigen, so sei dies allerdings unter „den besonderen Umständen“ mit einbegriffen. Es unterliege jedoch keinem Zweifel, daß nach der Ahlhorn'schen Fassung nicht so leicht werde gekündigt werden, wie nach der des Ausschusses. Er finde in dem Stehenbleiben der größeren Summen keine Gefahr; wünschenswerth könnte es erscheinen, wenn ältere Dienstboten durch langjähriges Sparen sich ein größeres Capital angesammelt hätten, dessen unsichere Belegung bei der mangelhaften Geschäftskunde solcher Personen zu fürchten sei, wenn die Ersparungskasse das Geld kündige. Werde die Gesamtsumme zu groß, so könne die Verwaltung ja von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Da der Antrag von anderer Seite eingebracht sei, so werde er für denselben stimmen.

Abg. **Brader**: Auch er sei für den Ahlhorn'schen Antrag; der Unterschied sei klar — nach der Fassung des Ausschusses sei das Kündigen die Regel, nach dem Amendement das Stehenbleiben die Regel. Daß es aber wünschenswerth sei, daß die Kasse ohne strenge Prüfung auch höhere Capitalien behalte, sei ihm nicht zweifelhaft. Nach seiner Erfahrung komme es nicht so ganz selten vor, daß die Einlagen den Betrag von 500 Thlr. überstiegen.

Abg. **Lenz**: Die Mehrheit im Ausschuss habe dem Institut seinen ursprünglichen Charakter wahren wollen. Es solle dasselbe kleinen Leuten Gelegenheit bieten, kleine Summen sicher zu belegen, nicht dazu dienen, eine vorzüglich sichere Belegung größerer Capitalien zu ermöglichen. Große Capitalien seien überall gut und sicher anzulegen. Regel müsse daher die Kündigung bleiben. In der Wirkung werde es ziemlich auf eins hinauskommen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird angenommen. §. 1 des Ausschussantrags desgl.

Antrag 16:

Abg. **Selmann II.**: Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der gerichtlichen Anzeige die Ersparungskasse nicht sicher zahlen könne, wenn ihr nicht die Nummer des Einlegebuchs mitgetheilt sei; mit dem bloßen Namen sei ihr nicht gedient.

Er beantrage:

vor „gerichtliche Anzeige“ einzufügen: „unter Angabe der Nummer des Einlegebuchs erfolgte.“

Abg. **Strackerjan III.**: Den vom Ausschuss vorgeschlagenen §. 3 des Art. 9 könne er nicht empfehlen; der erste Theil sei eine bessere Redaction des Entwurfs, aber der Nachsatz werfe denselben vollständig über den Haufen. Mit einer

solchen Befugniß habe es der Einleger in der Hand, die Auszahlung an den Inhaber zu verhindern. Wenn die Leute dahinter kämen, sei es recht gut möglich, daß alle von dieser Befugniß Gebrauch machen würden.

Die Weitläufigkeiten, die daraus für den Einleger erwachsen, werde und müsse dieser sich gefallen lassen, aber auch die Verwaltung werde, wenn ein solches Verfahren zur Sitte würde, sehr belästigt werden und würde sich möglicherweise gezwungen sehen, aus diesem Grunde das Personal zu verstärken. Er halte es daher für geboten, den ganzen Satz „wenn nicht — geschehen solle“, der in seiner Wirkung die Eingangsbestimmung vollständig aufheben könne, zu streichen. Es bleibe als besonderer Fall der im Art. 10 behandelte, wenn das Einlegebuch verloren sei und der des gerichtlichen Arrestes, der Zwangsvollstreckung und des Concurfes, der im Art. 11 erörtert sei und hier keiner Erwähnung bedürfe.

Er beantrage:

im Art. 16 den Satz: „wenn nicht“ u. s. w. zu streichen.

Abg. **Selmann II.**: Bei den zahlreichen Ersparungskassen in Deutschland, und namentlich in der Schweiz, herrsche in dieser Beziehung die verschiedenartigste Beordnung. Die Einlegebücher seien bald auf den Inhaber ausgestellt, bald auf einen bestimmten Namen. Im letzteren Falle verlange man zur Erhebung von Geld bald eine vollständige Legitimation des Einlegers, oder eine gehörige Vollmacht, bald betrachte man den Inhaber des Buchs als zur Empfangnahme der Gelder berechtigt. Während das Erforderniß der Legitimation namentlich für die Einleger selbst sehr lästig sei, habe man bei uns die Einrichtung, daß dem Inhaber ausgezahlt werden könne und überhebe den Einleger durch diese Bestimmung aller Weitläufigkeiten. Wolle aber der Einleger bei der Auszahlung den Beweis führen, so müsse man ihm dies gestatten. Es lasse sich nicht leugnen, daß das regelmäßige Verfahren mit großen Gefahren verknüpft sei. Wie leicht könne z. B. ein Mithnecht das Einlegebuch an sich nehmen und den Einleger um seine Ersparnisse bringen. Die Befürchtung, daß die Befugniß des Einlegers, zu erklären, daß eine Zahlung nur an ihn oder an einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten geschehen solle, zur Sitte werde und für die Verwaltung Weitläufigkeiten herbeiführe, theile er nicht. Vor diesem Rechte würden voraussichtlich nur einzelne besonders vorsichtige Personen oder solche, die den betreffenden Beamten persönlich bekannt wären, Gebrauch machen.

Der vom Abg. Strackerjan II. beantragte Zusatz sei zu empfehlen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan III. wird nicht genügend unterstützt.

Der Antrag 16 wird mit der von dem Abg. Strackerjan II. vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Die Anträge 17—23 werden ohne Debatte angenommen.



2) Entwurf, betreffend die Errichtung von Ersparungskassen durch die Gemeinden.

Die Ausschufsanträge 24 bis 30, die sich auf diesen Entwurf beziehen, werden sämtlich ohne Debatte angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen, zu den kleinen Redaktionsänderungen des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt. Der Entwurf wird sodann in zweiter Lesung unter der zu dem letzten Artikel beschlossenen Voraussetzung, daß das Gesetz erst mit oder nach der Inkraftsetzung des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck in Kraft treten werde, in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größeren Schiffen.

In erster Lesung ist der Entwurf unverändert angenommen, Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Bis Donnerstag Abend (den 7. d. M.) sind Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Civilstaatsdienergesetz, Enteignungen in Oldenburg für Eisenbahnen, Reorganisation der Ersparungskasse, Errichtung von Ersparungskassen durch die Gemeinden und Schiffsmannsordnung einzubringen.

Der Präsident bemerkt, daß er alles hinreichend vorbereitete Material auf die nächste Tagesordnung gesetzt habe; dieselbe könne keineswegs in einer Sitzung absolviert werden, biete aber eine Uebersicht über die Reihenfolge der in den nächsten Sitzungen zu erledigenden Geschäfte.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 7. d. M. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen.
- 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Barel, betreffend die Unterhaltung der Barelser Sielstraße.

3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken,

und

4) mündlicher Bericht des Ausschusses für das Weiderechtigungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer, betreffend Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Gründen.

5) Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des s. g. Ochsenhamms bei Kniphäusen.

6) Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewesenen der Stadt Barel, betreffend den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst etc.

7) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

8) Fernerer Bericht über die Vorlage wegen Erhöhung des Ersatzcontingents.

9) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Lübeck.

10) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend Anwendung der Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

11) Desgl., betreffend einen Zusatz zum Art. 110 der Wegeordnung.

12) Desgl., betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Grenze zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barfel.

13) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch der Eide.

14) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Der Berichterstatter

Ramsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 7. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen.
 - 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Varel, betreffend die Unterhaltung der Varelser Sielstraße.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken,
und
 - 4) mündlicher Bericht des Ausschusses für das Weideablösungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer, betreffend Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Gründen.
 - 5) Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des j. g. Ochsenhamms bei Kniphäusen. (Anl. 163 S. 715.)
 - 6) Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewohnten der Stadt Varel, betreffend den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst etc. (Anl. 164 S. 716.)
 - 7) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 167 S. 723.)
 - 8) Fernerer Bericht über die Vorlage wegen Erhöhung des Ersatzcontingents. (Anl. 165 S. 717.)
 - 9) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Lübeck.
 - 10) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend Anwendung der Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen. (Anl. 166 S. 719.)
 - 11) Desgl., betreffend einen Zusatz zum Art. 110 der Wegeordnung. (Anl. 168 S. 727.)
 - 12) Desgl., betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Grenze zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barßel. (Anl. 169 S. 728.)
 - 13) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch der Eide. (Anl. 170 S. 728.)
 - 14) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 171 S. 733.)

Vorsitzender: Präsident Becker, zeitweise Vicepräsident Pancras.

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre Bucholtz, Kuhstrat und Eier.

Die Sitzung wird eröffnet; der Schriftführer Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Nachbewilligung zum Militäretat; an den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung

Berichte. XIV. Landtag.

34



zum Gesetze, betr. das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck; ad acta.

- 3) Beschwerde des Schneiders Mangels zu Brake wegen Verweigerung der Einleitung gewisser Untersuchungen; an den Petitionsausschuß.
- 4) Petitionen der Gemeinderäthe zu Wiarden, Schweiburg, Tettens und Oldorf, betr. den Eisenbahnbau; an den Eisenbahnausschuß.
- 5) Petition der protestantischen Einwohner zu Golbenstedt, betr. das dortige Armenwesen; an den Petitionsausschuß.
- 6) Petition aus Oldenburg, betr. das Volksschullehrerwesen; an den Petitionsausschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen:

1. Petition der Dorfschaft Niendorf im Amte Schwartau, betr. Heranziehung der in der Feldmark Niendorf belegenen Staatsländereien zu den öffentlichen Wegelasten.

Abg. **Leuz** als Berichterstatter: Im Dorfe Niendorf, im Amte Schwartau, besitze der Staat viele Ländereien, welche bisher zu den Gemeindegelasten nicht beigetragen hätten, obgleich die Dorfschaft sich verschiedentlich bemüht habe, dieselben dazu heranzuziehen. Zum Theil bestehen sie in Wiesengründen, den größten Theil derselben bilde aber der Niendorfer Strand, längs dem ein Weg laufe, zu dessen Unterhaltung die Dorfschaft zunächst den Staat allein für verpflichtet erkläre, eventuell aber wenigstens die Mitwirkung des Staats verlange; letzteres unter Berufung auf Art. 40 §. 4 der Wegeordnung:

Von unbehaufeten Grundstücken zur Größe von wenigstens 10 Tonnen ist zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege derjenigen Gemeinde, in welcher sie liegen, nach Verhältniß ihrer Größe beizutragen, auch wenn der Besitzer einer andern Gemeinde angehört,

weil der Strand größer als 10 Tonnen sei. Die betreffenden staatlichen Behörden haben ein dahin gestelltes Gesuch in allen Instanzen verworfen aus dem Grunde, weil der citirte §. 4 überhaupt nur für den Fall unbehaufte Grundstücke zum Beitrag nöthige, wenn auf ihnen Spannwerk gehalten werden könne. Die Dorfschaft habe sich darauf mit einer Petition an den 13ten Landtag gewandt, in welcher sie sich hauptsächlich über die Unrichtigkeit dieser Auslegung beschwert habe. Der Landtag habe damals, nachdem der Petitionsausschuß die Sache gründlich geprüft und ausführlich darüber berichtet habe, die Petition für begründet erklärt, weil es zur Anwendung des §. 4 nicht erforderlich sei, daß auf dem betreffenden Grundstücke Spannwerk gehalten werden könne, und demgemäß den Gegenstand der Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung empfohlen. Das Resultat dieser wiederholten Erwägung sei eine Resolution an das Amt Schwartau des Inhalts gewesen, daß die Staatsregierung nach wie vor die Herbeiziehung des

Ostseestrands zu der Wegelast nicht für richtig halte; auch im Oldenburger Magazin für die Verwaltung sei die Sache in einem besonderen Aufsatze von Neuem geprüft und in diesem Sinne entschieden. In der vorliegenden Petition nun verzichte die Dorfschaft auf einer weiteren Erörterung dieser Frage und gehe davon aus, daß der Staat zu sämmtlichen Wegelasten in der Gemeinde beitragen müsse, selbst dann, wenn sein Standpunkt, daß es auch darauf ankomme, ob auf seinen Grundstücken Spannwerk gehalten werden könne, richtig sei. Daß letzteres der Fall sei, suche sie zu beweisen durch ein nach der kürzlich vorgenommenen Bonitirung aufgestelltes Güterverzeichnis der hier fraglichen Grundstücke, das der Petition anliege. Danach besitze der Staat ein Areal von circa 140 Tonnen oder fast $\frac{1}{3}$ der gesammten Ländereien in der Gemeinde mit einem Ertrage von fast 500 Steuereinheiten. Beitragspflichtig zu den Wegelasten — heiße es dann weiter — seien 6 Stellen, darunter die kleinsten zwei Rätbnerstellen, die Kröger'sche oder Lange'sche mit einem Ertrag von etwa 143 Steuereinheiten, die Röper'sche mit einem Ertrage von etwa 180 Steuereinheiten; beide seien deshalb zur Wegelast herangezogen, weil auf ihrem Lande Spannwerk gehalten werden könne und auch gehalten werde. Wenn man nun auch davon ausgehe, daß nicht alle Ländereien des Staats bei der Berechnung, ob Spannwerk darauf gehalten werden könne, zusammengerechnet werden dürfen, so betrage doch schon die Einnahme von einem dem Staat gehörigen Grundstücke 235 Steuereinheiten, also 100 mehr als der Ertrag von der Lange'schen Stelle, 55 mehr als der der Röper'schen. Es sei daraus klar, daß auf dem Besitthum des Staats wenigstens ebensogut Spannwerk gehalten werden könne, als auf jenen Stellen.

Diese Argumentation scheine allerdings richtig zu sein; da aber zugleich aus der Petition erhelle, daß die Dorfschaft mit einem dervartig motivirtem Antrage zur Heranziehung des Staats zu sämmtlichen Wegelasten sich noch nicht an die Behörden gewandt habe, so scheine es für den Landtag noch nicht an der Zeit, schon jetzt die Petition zu berücksichtigen; vielleicht werde ein so gestelltes Gesuch schon ohne Weiteres bewilligt. Für's Erste stelle demnach der Ausschuß den Antrag:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Krahn**: Da er in unmittelbarer Nähe der petitionirenden Dorfschaft wohne, so sei er im Stande, die in der Petition enthaltenen Angaben aus eigener Anschauung zu bestätigen. Die Wegedienstpflichtigen in Niendorf haben allerdings eine bedeutende Wegelast, bedeutender als in den meisten andern Gemeinden, zu tragen, so daß ihnen eine Erleichterung derselben wohl zu gönnen sei. Trotzdem sei er aus dem vom Vorredner angeführten Grunde einverstanden damit, daß die vorliegende Petition jetzt noch nicht zu berücksichtigen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

2. Petition der Gemeinden Gutin, Bosau, Timmdorf und Neufkirchen, betr. die Beitragspflicht der Seen zu den Armen- und sonstigen Gemeindefasten.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Die Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden stellen vor, daß die Seen auch zu den Gemeindefasten beizutragen hätten; die Staatsregierung sei anderer Ansicht, indem sie die Seen zu den uncultivirten Flächen rechne, auf welche Art. 112 der Gemeindeordnung Anwendung finde.

Derselbe laute:

Besteuerung der Forsten, Moore u. s. w.

In wie weit zum Staatsgut gehörige Forsten, so wie Moore und noch nicht in den Besitz von Privaten übergegangene uncultivirte Flächen, welche der Gemeindebesteuerung im Allgemeinen nicht unterworfen sind, zu denjenigen Gemeindeausgaben, deren Verwendung auch ihnen zum Vortheil gereicht, beizutragen haben, beschließt der Gemeinderath.

Danach sollen die Seen nur zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden können, deren Verwendung auch ihnen zum Vortheil gereiche.

Die Supplikanten bäten, der Landtag möge ihrer Auffassung beitreten und die Staatsregierung ersuchen, von dem bisher eingehaltenen Wege abzugehen und die Seen für zu allen Gemeindefasten beitragspflichtig zu erklären.

Dem Ausschusse sei es zunächst allerdings auffallend gewesen, daß in dem Art. 112 von Forsten und Mooren, aber nicht von Seen die Rede sei, die doch offenbar hinsichtlich der Gemeindefasten in dieselbe Kategorie gehören, um so auffallender, als es im Fürstenthum Lübeck eine nicht unbedeutende Menge von Seen gebe. Die Supplikanten glaubten, daß zu den dort erwähnten uncultivirten Flächen sie deshalb nicht gerechnet werden könnten, weil sie dem Zweck des Fischfangs und des Wethwuchses dienen und weil der Artikel nur von solchen uncultivirten Grundstücken rede, welche noch nicht in den Besitz von Privatleuten übergegangen seien, welche also noch einmal kultivirt werden können, während es doch Niemanden einfallen werde, einen See unter den Pflug zu bringen. — Da aber auch der Seen nicht Erwähnung gethan sei in den die beitragspflichtigen Gegenstände bezeichnenden Artikeln 110 und 111, so sei der Sache nach die Lübecker Gemeindeordnung nicht ohne Zweifel. Der entsprechende Art. 112 in der Oldenburger Gemeindeordnung laute fast ganz gleich, nur daß dort bei „uncultivirten Flächen“ in Parenthese hinzugefügt sei (Gemeinheiten, Marken, Moore u. s. w.) während vorher statt der Moore die im Fürstenthum nicht in Betracht kommenden Außengroden und Inseln genannt seien. Nach der Fassung dieses Artikels der Oldenburgischen Gemeindeordnung scheine es kein Bedenken zu haben, unter dem „u. s. w.“ auch die Seen zu verstehen, welche hinsichtlich der Zuziehung zu den Gemeindefasten mit den Gemeinheiten, Marken,

Mooren in gleichem Verhältnisse ständen. Da nicht zu ersehen, daß man bei der Fassung des Art. 112 der Lübecker Gemeindeordnung etwas Anderes gewollt, die Ueberschrift: Forsten, Moore u. s. w. ebenfalls eine solche Auslegung zulasse, so scheine dem Ausschusse, daß auch im Fürstenthum Lübeck die Seen unter diesen Artikel fallen.

Demnach stelle er den Antrag:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Greverus**: Er sei anderer Ansicht und müsse den Petenten Recht geben. Die Annahme, daß die Seen zu den uncultivirten Flächen gehören, sei rein willkürlich; Seen seien eben weder kultivirte, noch uncultivirte Flächen, sondern Seen.

Es frage sich also, ob sie in anderer Weise von der Verpflichtung, zu den Gemeindefasten beizutragen, ausgenommen seien. Der Ausschuss schließe dies aus dem „u. s. w.“ in der Ueberschrift zum Art. 112; er (Redner) gebe diesem „u. s. w.“ keine so weit gehende Bedeutung, sondern fasse darunter nur die im Inhalt des Artikels noch genannten „noch nicht in den Besitz von Privaten übergegangenen uncultivirten Flächen“. Auf die weitere Frage, ob überhaupt Bestimmungen über die Beitragspflicht der Seen vorhanden seien, antworte der §. 2 Art. 56 des Schulgesetzes:

Von Tragung der Schullasten sind befreit die im Besitz des Staats befindlichen Forsten, Moore, Seen und sogenannte Instenparzellen, ingleichen die zum Krongut gehörenden Seen und Instenparzellen.

Offenbar habe man hier weiter gehen wollen, als im Art. 112 der Gemeindeordnung, oder man müsse schon das „u. s. w.“ des letzteren auch auf die Instenparzellen des Schulgesetzes beziehen wollen. Ferner heiße es im Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke im Fürstenthum Lübeck, daß zur Ausführung einer neuen Umlegung der Grundsteuer und zu der desfalls erforderlichen Ermittlung des Steuerkapitals die Größe und der Reinertrag aller Grundstücke ermittelt werden solle und dann weiter im Art. 13:

Der Ertrag von Seen und Fischteichen durch Fischerei und Gewinnung von Rohr u. s. w. ist nach Abzug aller Gewinnungskosten als Reinertrag abzuschätzen und damit in die Ertragsklassen einzutragen.

Daraus gehe klar hervor, daß die Seen in der Sprachweise des Gesetzes den Grundstücken beizuzählen seien. Da nun die Seen gesetzlich nur von der Heranziehung zu Schulsteuern befreit seien, so müßten sie zum Beitrag zu sonstigen Gemeindesteuern für pflichtig erachtet werden. Es folge dies, von allem andern abgesehen, dann aus der rücksichtlich der Schulsteuern gemachten Ausnahme. Aus diesen Gründen beantrage er:

der Landtag beschließe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, von ihrer in der Verfügung vom 13. Jan.



d. S. ausgesprochenen Ansicht abzufehen und die Seen für pflichtig zu erklären, zu den Armen- und sonstigen Gemeindelasten, mit Ausnahme der Schullasten, beizutragen.

Der Antrag wird genügend unterstützt und gelangt mit zur Berathung.

Abg. Sullmann: Ohne auf die Sache selbst weiter einzugehen, wolle er bei dieser Gelegenheit den bei dem jetzigen vorgedrungenen Stande der Landtagsverhandlungen allerdings reichlich spät kommenden allgemeinen Wunsch aussprechen, daß künftighin bei solchen Sachen, die nicht ohne Zweifel seien, die Mitglieder des Landtags durch einen kleinen schriftlichen Bericht zeitig in den Stand gesetzt werden, dieselben vorher gehörig zu überlegen.

Abg. Pancraz: Wenn der Abg. Greverus aus dem Umstande, daß die Seen abgeschätzt seien, die Schlußfolgerung ziehe, daß sie Grundstücke seien, welche zu den Gemeindelasten herangezogen werden müssen, so müsse er dagegen bemerken, daß dieser Grund nicht ausreiche, indem im Herzogthum auch alle Marken, Moore u. s. w. abgeschätzt seien, ohne zu den steuerpflichtigen Grundstücken zu gehören.

Abg. Greverus: Der Vorredner müsse ihn mißverstanden haben. Nur die Qualität der Seen als Grundstücke habe er aus dem Art. 13 des Gesetzes über die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke, die Pflichtigkeit, zu den Gemeindelasten beizutragen, dagegen daraus deduzirt, daß die Seen nirgends ausgenommen seien.

Abg. Pancraz: Keinenfalls könne daraus, daß man die Seen als Grundstücke auffasse, ein Grund zur Unterstützung des Greverus'schen Antrages hergenommen werden.

Regierungskommissär **Bucholtz:** Wie schon die bisherige Verhandlung ergebe, stehe man hier an einem außerordentlich streitigen Punkte, vor einer Frage, die, so oft sie aufgeworfen, stets verschieden beantwortet sei. Der Abg. Greverus meine, die Seen gehörten weder zu den cultivirten noch zu den uncultivirten Flächen, sondern seien eben Seen; er (Redner) könne eben so gut behaupten, die Seen seien keine Grundstücke, kein Grund und Boden, sondern Wasser, der Grund und Boden fange erst an, wo das Wasser aufhöre. Darauf, daß nach dem Katastergesetze die Seen als Grundstücke aufzufassen seien, komme es weniger an, als darauf, in welchem Sinne die Gemeindeordnung sie auffasse, und diese unterscheide zwischen cultivirten und uncultivirten Flächen; zu Eins von Beiden müsse man die Seen rechnen, und da sie zu den cultivirten sicher nicht gehörten, bleibe nichts übrig, als sie als uncultivirte Flächen zu behandeln. Auch sei ja für letztere nicht bestimmt, daß sie gar keine Gemeindeabgaben zu zahlen haben, sondern nur, daß sie nicht zu denjenigen Abgaben herangezogen werden können, bei welchen sie

nicht interessirt seien, wie z. B. zu den Armenlasten; mit den Wegelasten verhalte es sich vielleicht schon anders.

Abg. Uhlhorn: Der Herr Regierungskommissär zähle die Seen unter die uncultivirten Flächen. Er sehe nicht ein, weshalb nicht eben so gut das Gegentheil behauptet werden könne. Seines Erachtens handle es sich bei der Beantwortung der Frage, welche Flächen cultivirt, welche uncultivirt seien, darum, ob eine Fläche Reinertrag abwerfe oder nicht. Die uncultivirten Flächen seien nur deshalb von der Steuerpflicht ausgenommen, weil sie keinen Reinertrag abwerfen. Bekanntlich aber liefern die Seen im Fürstenthum Lübeck an Fischen und Schilf einen bedeutenden Ertrag, und seien deshalb zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, ebenso wie sie im Herzogthum abgeschätzt und der Steuer unterworfen seien. Er werde deshalb für den Antrag des Abg. Greverus stimmen.

Regierungskommissär **Bucholtz:** Wie er bereits bemerkt habe, komme es darauf an, zu welcher Kategorie die Seen an sich nach der Gemeindeordnung zu rechnen seien, ob zu den cultivirten oder den uncultivirten Flächen. Ob sie Reinertrag liefern, sei nicht so wesentlich; auch uncultivirte Flächen können Etwas einbringen und lieferten auch in der Regel einen Ertrag. Der Vorredner habe sich auf die Verhältnisse im Herzogthume bezogen; er (Redner) ergreife diese Gelegenheit, um davor zu warnen, nicht durch Annahme des Greverus'schen Antrages für das Herzogthum ein sehr bedenkliches Präjudiz zu schaffen. Denn wenn man die Seen zu den cultivirten, mithin nachbargleich steuerpflichtigen Grundstücken rechnen wolle, so müsse z. B. der Zwischenahner See nachbargleich zu allen Wegelasten herangezogen werden, indem bei Tragung dieser Kosten im Herzogthum in der Regel nicht die Bonität der Grundstücke entscheide, vielmehr die Wegelast als Regel über die Grundstücke als solche vertheilt werde.

Berathung geschlossen.

Abg. Dannenberg als Berichterstatter: Er habe nur wenig Worte noch zu sagen. Aus allen hier gemachten Erörterungen gehe soviel mit Sicherheit hervor, daß die Seen nicht zu den cultivirten Flächen gehören. Da sie aber doch unter das Gesetz gebracht werden müssen, und da sie den Marken, Mooren und Forsten ganz gleich zu stehen scheinen, man sie auch unter keine andere Rubrik subsummiren könne, so bleibe kein anderer Weg als der, sie unter die Ausnahmen des Art. 112 zu rechnen. Mit den Seen im Herzogthum werde es, so viel wisse er, ebenso gehalten.

Der Antrag des Abg. Greverus wird abgelehnt, der Ausschufsantrag angenommen.

3. Petition einiger Bewohner Barel's, betr. Beseitigung der Recognition.

Abg. Dannenberg als Berichterstatter: Die Petenten bitten, der hohe Landtag wolle nochmals die Initiative zur



Beseitigung der Recognition ergreifen, besonders auch, falls von Seiten der Staatsregierung nochmals darauf hingewiesen werden sollte, daß der Staat die Einnahme nicht entbehren könne, auf anderweitige Mittel zur Deckung dieses Ausfalles Bedacht zu nehmen. Unter den Gründen werde hauptsächlich angeführt, daß diese Abgabe eine durchaus veraltete Einrichtung, und daß auch für die mit Recognition belegten Gewerbe eine freie Konkurrenz wünschenswerth sei. — Nach dem Art. 63 der Gewerbeordnung seien zur Zahlung von Recognitionen verpflichtet Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Wirtschaftsbetrieb, Kleinhandel mit Brautwein und Tanzmusik. Ueber diesen Punkt sei schon bei Berathung des Gesetzes im 13ten Landtage eine eifrige Debatte entstanden; der Landtag habe die gänzliche Aufhebung der Recognitionen beschlossen, die Staatsregierung darauf diesen Beschluß unter die Gründe aufgenommen, aus denen sie das ganze Gesetz beanstandet. In Folge dieser scharf ausgesprochenen Meinungsverschiedenheiten seien gemeinsame Conferenzen anberaumt, in denen man sich durch gegenseitiges Nachgeben in der Weise geeinigt habe, daß die eine Seite das zugegeben, woran die andere unter allen Umständen festhalten zu wollen geschienen habe. Dies Vergleichsresultat sei sodann vom Landtage angenommen. Eine auf diese Art zu Stande gekommene Bestimmung glaube der Ausschuß nicht schon jetzt wieder durch besondere Anträge zu Debatte bringen zu dürfen, und beantrage deshalb:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

4. Petition des Hausmanns Dierk Wilken zu Driesel, betr. Befreiung seiner Hausmannsstelle von untheilbaren Lasten.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: In dieser Petition stelle der Hausmann Wilken vor, daß vor etwa 40 Jahren von dem damaligen Besitzer seiner Stelle ein kleiner Theil derselben in der Größe von 1 Büch 123 □ Ruthen mit Kammerconsens verkauft sei unter Beibehaltung der untheilbaren Lasten für die Stelle. Später sei dieses abgetrennte Grundstück zu einem öffentlichen Wege verwandt worden, woraus Petent folgere, daß deshalb nun auch die untheilbaren Lasten zu dem Theile, den jenes von der ganzen Stelle gebildet habe, von letzterer nicht mehr getragen zu werden brauchten. Als er sich dieserhalb an die Kammer gewandt, habe ihm diese am 1. Nov. 1851 zur Resolution ertheilt, daß sein Rekurs unbegründet sei, indem, so lange eine Stelle ihre registerliche Qualität behalte, der Stellbesitzer sämtliche untheilbaren Lasten zunächst tragen müsse, unbeschadet der etwaigen Regressansprüche gegen Dritte, welche Theile der Stelle besitzen; die Kammer halte sich auch wegen der Abgaben, welche auf solche abgetrennte Theile fielen, an ihn allein und sei es seine Sache, dieselben von den Betreffenden wieder beizugänglich zu machen.

Da der Ausschuß diese Auffassung für vollkommen richtig erachte, beantrage er:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

5. Weitere Berichterstattung in Befolgung Beschlusses des Landtags vom 11. März, betr. die Vorstellung des Gemeinderathsmitgliedes Lankenbeck in Entin, des Bauervogts Schuhmacher in Fissau und des Bauervogts Drückhammer in Meinsdorf mit der Bitte: die Anlage einer zweiten Apotheke in Entin durch Ertheilung einer Concession an den Pharmaceuten Kirchmann, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur baldigen Gewährung zu empfehlen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Ueber diese Petition habe der Ausschuß früher bereits ausführlich berichtet, den Inhalt derselben dem Landtage mitgetheilt und seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gründlich motivirt, wie dies Alles jetzt in den Landtagsberichten zu lesen sei. Ohne daß ein besonderer Antrag vorgelegen hätte, sei der Ausschußantrag damals abgelehnt worden; erst nachträglich sei der Antrag gestellt und angenommen, daß die Petition an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückgehe. Nachdem der Ausschuß sich dem — zu neuen Exerzitien — gehorsam unterzogen, habe er kein anderes Resultat erzielt und müsse sich für geistig bankrott erklären, wenn ein anderer Antrag, als der auf Uebergang zur Tagesordnung, von ihm verlangt werde.

Abg. **Sullmann**: Bei der ersten Berichterstattung sei dem Landtage mitgetheilt, daß das Verlangen der Entiner nach Concessionirung einer zweiten Apotheke überhaupt durchaus berechtigt sei und daß der Ausschuß deshalb eine Berücksichtigung dieses Verlangens auf die vorliegende Petition hin nicht empfehle, weil letztere die Concessionsertheilung an eine bestimmte Person vorschlage, deren Qualifikation er nicht beurtheilen könne. Ihm (Redner) schein, daß man recht wohl trotz dieses letzten Umstandes dem berechtigten Verlangen nach Concessionirung einer zweiten Apotheke im Allgemeinen habe Rechnung tragen können, und daß der Ausschuß, wenn er einfach Uebergang zur Tagesordnung empfehle, zu formell verfare. Die damals vorgebrachten Motive eines Theils dafür, daß der Wunsch der Entiner an sich berechtigt sei, andererseits dafür, daß der Landtag nicht in der Lage sei, über die Personenfrage eine Ansicht zu äußern, sich aneignend, beantrage er:

der Landtag beschließe:

die Petition hinsichtlich des darin ausgesprochenen Wunsches, daß in Entin eine zweite Apotheke concessionirt werde, unter dem Bemerkten, daß der Landtag über die Person des zuzulassenden Apothekers sich nicht zu äußern habe, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.



Der Antrage wird genügend unterstützt.

Abg. Lentz: Er glaube nicht, daß bei der ersten Berichterstattung das Gesuch zur Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin vom Ausschuß so entschieden befürwortet sei, wie der Vorredner behauptete, erinnere sich vielmehr nur, das gehört zu haben, daß eine solche dort existiren könne und zur größeren Bequemlichkeit des Publikums gereichen werde. Diese Ansicht habe er auch; nicht so unzweifelhaft aber scheine die Frage, ob man aus diesen Gründen eine zweite Apotheke concessioniren solle. Außerhalb der Stadt, im Amte Cutin, existiren zwei Aerzte, der Eine in Bosau, der Andere in Neukirchen; von beiden Orten sei ebenfalls, und zwar an die Regierung, dringend um Conzessionirung von Apotheken petitionirt worden. Sollen diese Wünsche berücksichtigt werden, so könne man schwerlich noch die Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin empfehlen, da man dadurch statt einer mit einem Male vier Apotheken haben würde, welche kaum würden existiren können. Was vorzuziehen sei, die Conzessionirung je einer Apotheke in Bosau und Neukirchen, oder die einer zweiten in Cutin, sei zweifelhaft. Von Neukirchen nach Cutin betrage die Entfernung $\frac{1}{4}$ Meilen, von Bosau nach Cutin ebenfalls, und glaube er, daß, wenn nur an jedem dieser Orte eine Apotheke existiren könne, dies den Vorzug verdiene vor Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin, weil ohnedem schon Aerzte an diesen Orten seien und die Bewohner derselben dadurch leichter ihren Bedarf an Medizin bekämen. Er habe nun allerdings gehört, daß die Staatsregierung Bedenken trage, an beiden Orten eine Apotheke zuzulassen und wisse noch nicht, ob die Frage bereits entschieden sei; jedenfalls könne er nicht unbedingt für Cutin stimmen, obgleich er damit einverstanden sei, daß, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, eine zweite Apotheke dort recht gut existiren könne und deren Anlegung im Interesse des Publikums sei.

Abg. Greverus: Nur zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er bemerken, daß er mit der Ausführung des Abg. Lentz vollständig einverstanden sei, und daß ihm die Anlegung einer neuen Apotheke gerade in der Stadt Cutin sehr bedenklich erscheine. Viel zweckmäßiger sei es, eine solche im Amte zu bewerkstelligen, und dann werde eine zweite Apotheke in der Stadt nicht existiren können.

Abg. Hullmann: Nicht im Stande, selbst die Verhältnisse im Fürstenthum zu beurtheilen und sich über die Frage aus eigener Erfahrung zu äußern, erinnere er sich bestimmt, beim ersten Bericht gehört zu haben, daß das Verlangen der Petenten in allgemeiner Fassung ein berechtigtes sein würde. Komme daneben auch noch das Amt Cutin in Betracht, so werde die Annahme seines Antrags der Berücksichtigung dieses Punktes nicht präjudiziren, da derselbe nicht definitiv ausspreche, daß in der Stadt Cutin eine zweite Apotheke angelegt werden solle, sondern die Frage nur der Staatsregierung zur Erwägung stelle.

Abg. Brader: Aus den vom Abg. Hullmann hervorgehobenen Rücksichten wolle auch er im Interesse des Publikums dessen Antrag empfehlen. Der Landtag müsse der Regierung wiederholt zu erkennen geben, daß er dringend wünsche, man möge mit der Conzessionirung von Apotheken nicht zu ängstlich vorgehen. Es gebe noch viele Orte, wo dieselbe ein dringendes Bedürfniß sei.

Abg. Selkmann II.: Nach des Abg. Hullmann eigener Erklärung könne er nicht für dessen Antrag stimmen. Die Petition gehe ausschließlich und allein auf Conzessionirung einer Apotheke in der Stadt Cutin; empfehle also der Landtag dieselbe der Staatsregierung zur Berücksichtigung, so empfehle er auch nur die Berücksichtigung der Stadt Cutin. Es sei unmöglich, einen solchen Beschluß auch auf das Amt Cutin zu beziehen und halte er es für durchaus unstatthaft, einen Antrag anzunehmen, der etwas Anderes ausspreche, als er beabsichtige.

Abg. Dannenberg: Da er den Bericht über die Landtagsverhandlungen bei Gelegenheit der ersten Berichterstattung noch erwarte, so bitte er, vor ihm dem nächsten Redner das Wort zu geben.

Abg. Ahlhorn: Er werde es vorziehen, zu warten, bis der Abg. Dannenberg gesprochen habe.

Präsident: Der Abg. Dannenberg habe jedenfalls als Berichterstatter das Recht, zuletzt das Wort zu nehmen.

Abg. Ahlhorn: Damit, daß der Abg. Dannenberg als Berichterstatter einstweilen zurücktrete, müsse er allerdings einverstanden sein.

In der vorliegenden Frage schließe er sich ganz und gar dem Abg. Brader an. Eine neue Apotheke könne nur zweckmäßig sein, da dadurch die Konkurrenz zum Vortheil des Publikums vermehrt werde. Daß die Existenz derselben gesichert sei, könne man schon aus dem bedeutenden Kaufpreise und der enormen Höhe des Reinertrags der jetzigen Apotheke schließen, welche der Berichterstatter früher genannt habe. Auch im Herzogthume fehle es noch vielerwärts an Apotheken, und halte er auch in dieser Beziehung die Annahme des Hullmann'schen Antrags für wünschenswerth, um dadurch die Vermehrung der Apotheken überhaupt in Fluß zu bringen.

Der Abg. **Lentz** stellt mit Hinweisung auf die bereits von ihm angegebenen Gründe folgenden Antrag:

die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, die Anlegung einer zweiten Apotheke in Stadt oder Amt Cutin in Erwägung zu ziehen.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Von der Annahme des Hullmann'schen Antrags müsse er jedenfalls abrathen. Denn, bezwecke derselbe, die Staatsregierung von der Petition in Kenntniß zu setzen, so könne er mittheilen, daß dieß vollständig überflüssig sei, indem an dieselbe schon mehrmals, er



wisse nicht ob fünf oder gar zehn Mal dasselbe Ersuchen gestellt und in Erwägung gezogen sei. Sollte aber der Landtag durch Annahme dieses Antrags die bestimmte Ansicht aussprechen wollen, daß die Gewährung der Bitte wünschenswerth sei, so halte er es doch für recht bedenklich, ohne genauere Kenntniß der vorliegenden Verhältnisse hier ein solches Urtheil zu fällen. Der Abg. Brader habe im Interesse des Publikums zu sprechen geglaubt; es sei aber noch sehr fraglich, ob es nicht weit mehr im Interesse des Publikums liege, im Amte Cutin eine neue Apotheke anzulegen, als in der Stadt Cutin lediglich eine Konkurrenz zu schaffen. Es empfehle sich deshalb, wenn man überhaupt auf die Sache eingehen wolle, wohl nur der Antrag des Abg. Lenz.

Abg. **Dannenberg**: Auf die Bemerkung des Abg. **Hullmann**, daß früher vom Ausschuss die Berechtigung der Cutiner zur Anlage einer zweiten Apotheke anerkannt sei, müsse er erwidern, daß er sich dessen durchaus nicht erinnere, sondern bestimmt glaube, nur das gesagt zu haben, was in den Berichten über die Landtagsverhandlungen vom 11. März dieses Jahres angegeben sei:

„Uebrigens sei in der Petition behauptet, daß die Apotheke in Cutin vor Kurzem für die Summe von 40000 Thlr. H. C. verkauft sei und einen jährlichen Reingewinn von 4000 Thlr. abwerfe. Dem Ausschusse scheine darnach, daß in Cutin eine zweite Apotheke recht wohl bestehen könne, und die Errichtung derselben auch im Interesse des Publikums sei.“

Der Antrag des Abg. Lenz wird unterstützt.

Der Abg. **Hullmann** ändert seinen Antrag dahin:

die Petition in der Beziehung, daß in Stadt oder Amt Cutin eine zweite Apotheke concessionirt werde, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der so gefaßte Antrag findet ebenfalls hinreichende Unterstützung.

Abg. **Ahlhorn**: Dadurch, daß, wie der Regierungscommissär angebe, schon zehn Mal bei der Regierung um Ertheilung der Konzession petitionirt worden sei, werde die Sache nicht besser. Grade darum sei er noch entschiedener für den Antrag des Abg. **Hullmann**, damit der Landtag doch auch einmal seine Ansicht über die Sache ausspreche und würde er es lieber gesehen haben, wenn der Antragsteller es bei der ersten Fassung gelassen hätte, zumal da die eben verlesene beträchtliche Größe des Kaufpreises von 40,000 Thlr. und des Reinertrags von 4000 Thlr. bei der jetzigen Apotheke einen genügenden Beweis dafür liefere, daß daneben recht gut eine zweite bestehen könne. Habe der Landtag bei der Berathung über das neue Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lübeck erst kürzlich den Antrag an die Staatsregierung

gestellt, die Ersuchen wegen Konzessionirung neuer Apotheken, soweit thunlich, zu berücksichtigen, so müsse er dem auch in diesem besondern Falle konsequent bleiben und nicht auf einen bloßen Formfehler, weil die Petenten zugleich eine bestimmte Person ins Auge gefaßt haben, ein so großes Gewicht legen.

Abg. **Lenz**: Nicht deshalb habe er seinen Antrag gestellt, weil die Petenten eine bestimmte Person bezeichnet haben, sondern weil er glaube, daß es besser sei, auf dem Lande neue Apotheken anzulegen, welche passender für die Landbewohner lägen, als dieselben auf einen Ort zu häufen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Dem Ausschusse habe nicht weiter, als eine Petition zur Konzessionsertheilung für eine zweite Apotheke in Cutin an den Pharmazenten **Kirchmann** vorgelegen. Weiteres sei durch die Petition nicht an den Landtag gebracht, ob ein Bedürfniß nach einer zweiten Apotheke in Cutin allgemein gefühlt werde, wisse man nicht, eine Berücksichtigung der allgemeinen Interessen sei gar nicht an ihn herangetreten; man wisse gar nicht, ob ein Gesuch solcher Art schon an die Staatsregierung gelangt sei; deshalb möge man es bei dem von ihm gestellten Antrage belassen.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wird angenommen; die Uebrigen sind dadurch erledigt.

Zum mündlichen Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde **Varel**, betreffend die Unterhaltung der **Vareler Sielstraße**, ergreift zunächst der Berichterstatter Abg. **Lenz** das Wort: Von der Stadt **Varel** zum **Vareler Hafen** führe ein kurzer Weg von höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde Länge, welcher früher von einzelnen Pflichtigen unterhalten worden sei. Im Anfang der dreißiger Jahre sei derselbe gepflastert und die die dadurch verursachten Kosten theils durch Abkauf seitens der Pflichtigen, theils durch eine Anleihe gedeckt. Auch sei von der Regierung ein Weggeld bewilligt und von 1831 bis 1863 erhoben. Durch Einführung der neuen Wegeordnung habe sich das geändert, indem, nach Aufhebung des Weggelds durch Verfügung der Großherzoglichen Regierung, der **Vareler Gemeinderath** beschlossen habe, daß dieser Weg, **Sielstraße** genannt, zu denjenigen Wegen gehören solle, deren Unterhaltung dem äußeren Wegebezirke der Stadtgemeinde obliege. Dieser Beschluß sei nachher von der Staatsregierung genehmigt, obgleich es nach der vorliegenden Petition so scheine, als ob die Provinzialregierung ihre Genehmigung nicht ausgesprochen habe. Die Petenten als Interessenten dieses Bezirks bäten den Landtag, anzuerkennen, daß es sich nicht rechtfertige, ihm diese Last aufzubürden, eventuell dieselbe dadurch zu erleichtern, daß er beim Staatsministerium die Genehmigung zur Erhebung eines Weggelds nach Art. 115 §. 1 der Wegeordnung befürworte.



Letzteres könne der Ausschuß nicht empfehlen. Die betreffende Straße führe nach einem frequenten Hasen und werde auf die mannigfaltigste Art benutzt, von den Fabrikanten und Kaufleuten oder andern Bewohnern der Stadt Barel, von den anwohnenden Mitgliedern der Weggemeinde, aber auch von Auswärtigen, besonders von Ziegel-, Schlengen- und Steinkohlensuhren. Augenscheinlich habe sie deshalb den Charakter einer Staatsstraße, welche weniger den Lokalverkehr zwischen zwei Orten, als die Verbindung eines öffentlichen Hafens mit dem ganzen Lande vermittele; gewissermaßen sei dieselbe auch früher als Staatsweg angesehen worden, indem das Amt auf die Verbesserung gehalten, deren Kosten aus dem Wegelbsertrag bestritten seien, auch dazu gehörige Steine ohne Weiteres für den Hasen benutzt habe. Jetzt sei allerdings die Auffassung eine andere und solle diese Straße als Gemeindegeweg angesehen werden. Es scheine aber doch jedenfalls unbillig, die Unterhaltung eines Weges, welcher die Natur einer Staatsstraße habe, einigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Barel aufzulegen, welche die Steine nur wieder wegnehmen können, da sie den Weg doch wenig benutzen. Vielleicht sei es deshalb das Beste, ihn zum Staatsweg zu erheben. Dagegen müsse der Ausschuß sich wegen der Kürze des Weges gegen Bewilligung eines Weggelds erklären, welches auch der Staat, wenn er den Weg übernehme, auf einer so kurzen Strecke nicht erheben werde.

Der Ausschuß beantrage:

der Landtag beschliesse, Großherzoglicher Staatsregierung die Petition zu übergeben, mit dem Ersuchen: in Erwägung zu ziehen, wie der unbilligen Belastung des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Barel durch die Unterhaltung der Barelser Sielstraße abzuhelfen sei,

und gebe es dadurch der Regierung anheim, zu entscheiden, wie diese Unbilligkeit gehoben werden könne, ob dadurch, daß die Unterhaltung dem Staat zufalle, oder der Stadt Barel, oder der ganzen Gemeinde.

Abg. de Couffer: Er halte es für ganz gerechtfertigt, daß der Staat diese Last übernehme, da die Straße außerordentlich viel und von den verschiedensten Leuten benutzt werde.

Abg. Suhren: Ganz ähnlich, wie hier, liege das Verhältniß beim Ellenferdamm, wo ebenfalls von der Hauptchauffee bis zum Hasen nur eine kurze Strecke sei. Dort habe gar kein gepflasterter Weg bestanden und habe der Staat nicht gezögert, die Strecke als Staatsweg zu chauffieren; die Barelser können deshalb jedenfalls verlangen, daß der Staat die Unterhaltung der Sielstraße wenigstens übernehme.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Im dritten Gegenstande der Tagesordnung, der zweiten

Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken, wird nach Genehmigung der vom Ausschuß vorgenommenen redaktionellen Aenderungen der Antrag des Abg. Selkman II.:

anstatt der in erster Lesung angenommenen §§. 2 und 3 des Art. 24 werde folgende Bestimmung angenommen:

„§. 2. Der Ablösungscommission werden außerordentliche Mitglieder nicht beigeordnet,“

und „§. 4“ werde in „§. 3“ verwandelt.

abgelehnt und der ganze Entwurf in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Ausschusses für das Weidablösungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer aus den Dorfschaften Bosan, Klein-Neudorf, Loja, Bichel und Wöbs, betreffend Erlass eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Gründen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Die Petition aus den genannten Dorfschaften stelle vor, daß auch im Fürstenthum Lübeck vielfach Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken vorkommen, deren Ablösbarkeit dort ein eben so dringendes Bedürfniß sei, wie im Herzogthum Oldenburg. Der Landtag werde deshalb gebeten, auf Erlassung eines ähnlichen Gesetzes, wie das vor Kurzem hier vereinbarte, für das Fürstenthum hinzuwirken. Der Ausschuß müsse die Gleichheit der Motive eines solchen Gesetzes für beide Landestheile anerkennen und beantrage, indem er die in der Petition hervorgehobenen Spezialitäten, besonders den Wunsch, daß die Entschädigungen möglichst niedrig gestellt werden mögen, weil die meisten der Berechtigungen durch Mißbrauch entstanden seien, der Entwerfung des Gesetzes selbst vorbehalte:

der Landtag beschliesse, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag wird angenommen.

Den fünften Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des sog. Ochsenhamms bei Kniphäusen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und Antrag 1 angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. Ahlhorn: Er ergreife bei Gelegenheit dieses Antrags das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß sich später vielleicht, wenn der Eisenbahnvertrag zur Verwirklichung gekommen sein werde, ein weitergehender Antrag auf den Verkauf von noch mehreren solcher Grundstücke empfehle,



welche unter den Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes fielen. Der Staat gewinne dadurch ein Doppeltes; nicht nur, daß er die Verwaltungskosten dadurch spare, sondern er könne auch Schulden mit den Kaufpreisen abtragen, deren Zinsen sich bedeutend höher belaufen, als die Pächterträge der zu verkaufenden Grundstücke. Er glaube auch, daß man die Hindernisse, welche sich dem Verkauf der Ventink'schen Werke insbesondere entgegenstellen, daß dieselben für die Ventink'schen Forderungen haften und daß die Einnahme aus denselben an die Stelle der abgelösten Ordinärgefälle treten sollen, werde beseitigen können. Für jene Forderungen biete der Staat an sich Sicherheit genug und die Ordinärgefälle werden, nach den bisher gemachten Erfahrungen, wohl nie abgelöst werden. Einen speziellen, dahin zielenden Antrag behalte er sich für die Zeit vor, wenn der Eisenbahnvertrag zu Stande gekommen sei.

Was den vorliegenden Antrag betreffe, so könne er aus eigener Kenntniß bestätigen, daß das zu verkaufende Grundstück mitten zwischen den Ländereien liege, welche der Graf von Ann- und Kniphäusen bereits angekauft habe und daß zu vermuthen stehe, der Graf werde die darauf stehenden Bäume zu erhalten suchen.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Wenn es die Absicht des Vorredners sei, den Verkauf von größeren Complexen solcher Ländereien, welche unter den Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes fallen, zu beantragen, so verweise er ihn darauf, daß der an der Spitze stehende Grundsatz dieses Paragraphs darin bestehe, „das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten“. Es würde also eine nicht zu rechtfertigende Abweichung vom Staatsgrundgesetz sein, wenn man größere Complexe der Art verkaufen wolle, um Schulden damit zu decken.

Antrag 2 wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewesenen der Stadt Barel, betr. den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst.

Abg. **Müller** (Mitglied der Minorität des Ausschusses): Da er sich davon überzeugt habe, daß der Wunsch der Petenten möglichste Berücksichtigung verdiene, so werde er für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. **Sullmann**: Auch er stimme der Mehrheit bei; man brauche nur einmal durch die Stadt Barel zu gehen, um sich zu überzeugen, einen wie traurigen, trümmerhaften Eindruck das alte, halbabgebrochene Schloß jetzt mache; ein Jeder, der einmal in dem Obergerichtsgebäude verkehrt habe, werde damit übereinstimmen, daß ein Gebäude, in dem jede Thür so niedrig sei, daß man beim Eintritt in dieselbe den Kopf bücken müsse, in dem jeder Schritt auf dem schwankenden Fußboden den Einsturz desselben befürchten lasse, keine für das Obergericht passende Lokalität sei. Daß man auch dasselbe nicht dauernd darin habe behalten wollen, zeige das Wegbrechen des andern Flügels des Schlosses, das, solange nicht

auch der übrige Theil ebenfalls abgebrochen werde, nicht nur Nichts nütze, sondern das ganze Gebäude zur Ruine mache.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** II. als Berichterstatter für die Minorität: Die Minorität habe geglaubt, daß es nicht Sache des Landtags sei, die Initiative zur Erbauung eines Gebäudes, dessen Kosten auf 30,000 Thlr. veranschlagt seien, zu ergreifen. Wenn die Zustände wirklich so betrübt seien, wie die Petition sie schildere, so werde dies auch der Staatsregierung nicht entgehen, welche vollkommen in der Lage sei, ihre Ansicht darüber zur Geltung zu bringen. Daß der Verkauf der Bauplätze einen nennenswerthen Theil der Kosten decken werde, sei nicht zu vermuthen, da, soviel er gehört habe, die Preise nicht sehr hoch kommen würden, die Stadt Barel vielmehr einen Vortheil dabei zu machen und theilweise die Kosten der Pflasterung des Marktplatzes zu decken hoffe.

Abg. **Uhlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Die letzte Bemerkung des Vorredners stelle er in Abrede; wie er höre, werden die Preise, welche man ehemals beim Verkaufe des Marienlustgartens erzielt habe, und welche sehr bedeutend gewesen seien, maßgebend sein. Er glaube deshalb, daß die Baukosten durch Verwerthung der überflüssigen Bauplätze größtentheils gedeckt werden würden und daß dem Staat aus Gewährung der Petition kein Nachtheil erwachse.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen.

Demnächst folgt die Berathung über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.

Zum Antrag 1 (auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen).

Reg.-Comm. **Sier**: Von der Hälfte des Ausschusses sei die Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beantragt und dabei von einem Mitgliede in einer ausführlichen Begründung hauptsächlich darauf hingewiesen, daß nach dem neuesten Stande der Wissenschaft es sich empfehle, auf Einrichtung eines selbstständigen Notariats Bedacht zu nehmen. Hiergegen sei er beauftragt, zu erklären, daß die Staatsregierung zwar nicht diese Idee von vornherein von sich weise, ebensowenig aber schon jetzt für die Einführung eines selbstständigen Notariats sich bestimmen könne, besonders insoweit, als damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten ganz genommen werden solle. Jedenfalls lasse sich eine so radicale Umänderung nur in Verbindung mit einer veränderten Gerichtsorganisation ins Auge fassen. Unter diesen Umständen sei es richtig und nicht bedenklich, zunächst ein Notariat in der von der Regierung vorgeschlagenen Form ins Leben zu rufen; die Erfahrung werde dann lehren, inwieweit dieses Institut sich bei uns bewährt habe und sei es dann noch immer möglich, unter Zurathziehung dieser inzwischen gemachten Erfahrungen zu einem sog. selbstständigen Notariat fortzuschreiten.

Abg. **Brader**: Er werde für die Ablehnung stimmen, da, so viel er wisse, im ganzen Lande, mit Ausnahme der



Städte, kein Bedürfnis zum Notariat vorhanden sei, und weil er fürchte, daß unter Umständen mehr Nachtheil als Vortheil dabei herauskommen werde, weil die neuen Notare doch leben müßten und, wenn ihr Amt nicht genug eintrage, leicht zum Mißbrauch derselben getrieben würden. Außerdem werde in Folge dessen die Staatskasse an Spotteln für die freiwillige Gerichtsbarkeit bedeutende Einbußen erleiden, obgleich der Staat das Geld nicht entbehren könne und es sich nicht rechtfertige, Tausende wegzuverwerfen, um ein Institut zu schaffen, das entschieden kein Bedürfnis sei.

Abg. **Becker**: Darin, daß das selbstständige Notariat nicht sofort bei uns eingeführt werden könne, sei er mit dem Regierungscommissär einverstanden, weil die von ihm (Redner) angeregte Frage hier noch nie zur eingehenden Prüfung gekommen sei, einer solchen also vorerst noch bedürfe; er selbst habe, ehe er auf dem vorigjährigen Juristentage die Sache habe verhandeln hören, keine Einsicht in das Wesen eines selbstständigen Notariates gehabt. Auch glaube er, daß man recht gut diese nähere Prüfung vornehmen und mit voreiligen Schritten warten könne, da das Bedürfnis kein dringendes sei. In wie weit man Erfahrungen aus dem Bestande des jetzt vorgeschlagenen Instituts dabei benutzen könne, darauf werde er am Schluß zurückkommen, wo er auf die von dem andern Theile des Ausschusses vorgebrachten Gründe antworten wolle. Zunächst wolle er bitten, bei Erwägung seiner Ansicht ganz von den Ideen abzusehen, welche uns von Hörensagen über das Notariat des alten deutschen Reichs, oder das im Anfang dieses Jahrhunderts oder in Deutschland und Frankreich herrschende geläufig seien. Das selbstständige Notariat, wie er es wünsche, sei eine Einrichtung der neueren Zeit, das selbst am Rhein, erst nach und nach mit Hülfe der seit 1856 erscheinenden Notariatsordnung von mannigfachen An- und Auswüchsen gereinigt sei, wenngleich sein Werth schon früher begriffen sei. Daß man es im Nachbarlande Hannover nicht eingeführt habe, obgleich man dort seit 1850 in anerkennungswerther Weise mit der Verbesserung der rechtlichen Zustände vorgehe, lasse sich vielleicht daraus erklären, daß dort durch Concentrirung der Obergerichte in wenigen Orten und dadurch, daß in Folge dessen viele Anwälte an andern Orten zurückgeblieben seien, das Bedürfnis entstanden sei, diesen Beschäftigung zu verschaffen. Aus den Landtagsverhandlungen der vorigen Session habe er ersehen, daß auch hier dieser Umstand auf den Antrag des Landtags eingewirkt habe.

Die große Gunst, deren sich das selbstständige Notariat in einem großen Theile Deutschlands erfreue, habe den Stadtgerichtsrath Dr. Eberth in Berlin veranlaßt, die Frage für den Juristentag aufzuwerfen, ob das Notariat von der Anwaltschaft zu trennen sei? Vier Gutachten seien darüber eingegangen von Faber in Stuttgart, von Krapp in Wien, von Bissering in Aarich und von Euler in Düsseldorf; von diesen haben drei sich entschieden zu Gunsten eines selbstständigen Notariats ausgesprochen und die aufgeworfene Frage

bejaht, wogegen über die Frage der ausschließlichen Zuwendung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Notare keine Entscheidung abgegeben sei, weil man darüber keine spezielle Frage aufgestellt habe. Das vierte Gutachten von Bissering habe auf lokale Interessen hingewiesen, und lasse sich überhaupt auf die Frage nicht tiefer ein. Der Referent in dieser Sache, Obertribunalrath Sternfels in Stuttgart, habe sich ebenfalls entschieden für das selbstständige Notariat und Trennung desselben von der Advokatur mit einer kleinen Modifikation, auf welche er später kommen werde, erklärt. Sein Resumé fasse die Gründe dafür so kurz und treffend zusammen, daß er sich erlaube, dasselbe der Versammlung vorzulesen.

Es laute folgendermaßen:

Die Notare haben bei der Aufnahme von Urkunden die für dieselben vorgeschriebenen oft sehr minutösen Formen, welche eine beständige und in Folge der großen Verantwortlichkeit doppelt aufregende Wachsamkeit erfordere, zu beobachten. Ganz verschieden davon seien die prozessualischen Formen, welche besonders für den Anwalt eine drückende, zeitraubende Last bilden. Beide Berufsthätigkeiten erfordern verschiedene Fähigkeiten und Neigungen, die sich in einer Person selten vereinigt finden und von denen jede für sich einen ganzen Mann in Anspruch nehme. Der Beruf der Advokaten gestatte es nicht, zu jeder Zeit zur Verfügung der Parteien zu stehen und deren Anforderung auf rasche Vollziehung der Urkunden zu genügen. Die Amtshandlung des Notars beanspruche allgemeinen öffentlichen Glauben, sie fordere als ihr Recht das Vertrauen nicht bloß des Einzelnen, sondern Aller. Die Verrichtungen der Advokatur hingegen tragen den Charakter entschiedener Parteinahme an sich. Wenn der Advokat von seinen Klienten aufgefordert werde, einen Vertrag zu entwerfen, so sei es seine Pflicht, dabei das Interesse seines Klienten möglichst zu wahren, und dieser werde es ihm verübeln, wenn er den anderen Kontrahenten, statt ihm die Erhebung von Einwendungen zu überlassen, auf die gesetzlichen Folgen, auf die praktische Tragweite der gewünschten Bedingungen aufmerksam mache und so die Erfahrungssätze der Kautelarjurisprudenz in beiderseitigem Interesse zur Geltung bringe. Würde das Publikum es in Ordnung finden, wenn der Mann, welcher im Gerichtssaale als erklärter Diener der Parteiinteressen aufträte, in seiner Amtsstube in einen Träger der obrigkeitlichen Gewalt sich verwandele? Das Publikum müsse unbedingt darauf bauen können, daß die auf Antrag der Partei beurkundeten Thatsachen und Vorgänge unter dem Schutze unverbrüchlicher Amtsverschwiegenheit stehen und daß die Protokolle, Registraturen und Depositorien des Notars Dritten weder mittelbar noch unmittelbar zugänglich seien. Könne dieses Vertrauen bestehen, wenn der Notar, der Kenner so vieler intimen Familien- und Geschäftsverhältnisse, der Bewahrer so vieler bedeutender Urkunden, täglich in seinem Advokatenberufe den einseitigen

Parteiinteressen seine Dienste zu leisten befugt sei? Die schützenden Verbote gegen Advokatendienste, welche mit den Funktionen als Notar collidiren, seien nicht ausreichend. —

Trotz dieser Gründe habe aber der Referent, weil aus Hannover jene eine Stimme zur Berücksichtigung der Lokalumstände aufgefordert habe, folgende beiden Sätze vorge schlagen:

- 1) „Das Notariat soll von der Advokatur getrennt werden“.
- 2) „Für diejenigen Orte soll eine Ausnahme hiervon gemacht werden, wo jede dieser Funktionen für sich ein genügendes Auskommen nicht gewährt.“

von welchen der erste angenommen, der zweite abgelehnt sei.

Ueber dies Resultat habe er (Redner) gestutzt, weil er von hier aus die Idee mitgebracht habe, daß bei uns kein Notar selbstständig zu existiren im Stande sei. Man habe ihm geantwortet, er wisse noch gar nicht, was ein Notar sei; wie es denn unsere Leute machen, wenn sie in dem heutzutage so sehr gesteigerten Kulturverhältnissen, bei einem so vielgestaltig entwickelten Rechtsorganismus, das Bedürfnis empfinden, zu erfahren, was Recht sei; an wen sie sich wenden?

Vorauf er (Redner) erwiedert: „Das sei verschieden; am liebsten gehe man zu einem Freunde, der Jurist sei, sonst vielfach zum Amtsrichter, der namentlich in den Distrikten, wo er nicht sehr beschäftigt sei, als Vertrauensmann vollkommen genüge; wo aber der Amtsrichter die Zeit nicht habe oder sich sonst nicht eigne, da suche man andere Hülfe, einen Advokaten“.

„Ein solcher sei aber nicht in allen Fällen passend oder zu haben“.

„Dann nehme man einen Rechnungssteller“.

„Was man denn unter Rechnungsstellern verstehe?“

„Das seien bei uns Leute, die fast mit denselben Geschäften sich befassen, welche man anderswo den Notaren übergebe, mit den Ausnahmen, daß sie keinen öffentlichen Glauben beanspruchen können und daß sie nicht studirt haben.“

„Das seien freilich sehr unzuverlässige schlechte Notare; anderswo sei man grade bei diesen besonders vorsichtig, so daß man z. B. die Advokatur, aber nicht das Notariat frei gebe; wahre Notare werden diese Rechnungssteller ersetzen.“

So habe er sich überzeugt, daß diese Frage bei uns durchaus einer tiefer eindringenden Prüfung bedürfe und könne sich nicht einschließen, auf den vorliegenden Entwurf einzugehen. Er habe nur zwei Gründe ausfindig machen können, welche man für denselben anführe. Einmal solle die beschränkte Einführung des Notariats dazu dienen, „in für manche Fälle wünschenswerther Weise die Herbeiziehung eines das besondere Vertrauen genießenden Notars statt des richterlichen Beamten zu ermöglichen“; das widerspreche aber doch aller Erfahrung und sei er überzeugt, daß der Richter stets mehr Vertrauen genieße werde, als der Notar des Entwurfs: Dafür, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit ausschließlich bei dem Richter

bleibe, erheben sich doch noch Stimmen, z. B. die von Möllner in Hessendarmstadt (die deutschen Juristen S. 235), für die Verbindung des Notariats mit der Advokatur Niemand. Als zweiter Grund werde geltend gemacht, daß mit Hülfe des Entwurfs Erfahrungen zur Einführung des selbstständigen Notariats gesammelt werden sollen. Darauf müsse er aber entgegen: Wolle man das Institut kennen lernen, wolle man es bei unserer Bevölkerung bekannt und beliebt machen, so möge man etwas Gutes, nicht etwas von Wissenschaft und Erfahrung Verworfenes einführen, das nur abschrecken könne.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Nach langem Zweifeln und reiflicher Ueberlegung habe er sich endlich für die Ablehnung entscheiden müssen, theils, weil kein dringendes Bedürfnis vorliege, theils, weil, wie der Vorredner ausgeführt, die Sache noch einer reiflichen Prüfung bedürfe. Daß, wenn man schon jetzt Notare haben wolle, das Notariat für's Erste mit der Advokatur verbunden sein müsse, darin sei er mit der Staatsregierung bis auf einzelne Ausnahmen einverstanden, da die neuen Notare sonst nicht werden bestehen können. Grade die Advokatur müsse ihre Hauptbeschäftigung bilden; daß sie Nichts anderes, als gerichtliche Beglaubigungen vorzunehmen haben, werde nicht ausreichen. Auch glaube er, daß man die Sporneln für die Notare recht wohl erhöhen könne, ohne befürchten zu müssen, daß sie nicht mit den Gerichten konkurriren können, da meistens das Vertrauen zu einem besonderen Rathgeber die Scheu vor der größeren Ausgabe überwinden werde. Schon jetzt komme es oft vor, daß z. B. Testamente von solchen Vertrauensmännern, besonders Advokaten, abgefaßt und dann erst zum Amtsgericht gebracht werden. Da indessen der Juristentag sich so entschieden für die Trennung des Notariats von der Advokatur erklärt habe, für eine solche aber bei uns die Zeit noch nicht gekommen sei, da andererseits kein dringendes Bedürfnis vorliege, so gebe auch er lieber das Schlechte auf, um später das Gute zu verlangen.

Abg. **Sullmann**: Wenn er gleich den Werth und die Bedeutung der vom Abg. Becker angeführten Gründe nicht verkenne, so glaube er doch, daß wir, da bisher die freie Gerichtsbarkeit bei uns ganz in den Händen der Behörden gelegen habe, sobald nicht zu dem entscheidenden Schritte, sie diesen ganz zu nehmen, kommen werden. Wolle man sie ganz den Notaren zuwenden, so müsse das Notariat vorher populär gemacht werden; das könne nur allmählich geschehen, wie der Entwurf es bezwecke. Dabei dürfe man indeß keineswegs annehmen, daß dieser nur solche Notare hervorrufen werde, welche zugleich Advokaten seien. An Obergerichtsorten werde dies allerdings in den meisten Fällen eintreten; werde aber der Art. 9 des Entwurfs, nicht wie die Regierung, sondern wie der Ausschuß ihn vorschlage, angenommen, so sei auch die Möglichkeit gegeben, daß auch auf dem Lande Notare existiren können, ohne Advokaten zu sein. So werde man

sich selbst die Materialien zur Verbesserung des Instituts sammeln und zugleich den Rechnungsstellern entgegen wirken, welche jetzt, ohne Garantie und ohne Vertrauen zu verdienen, die Notariatsgeschäfte vornehmen. Dagegen, daß so viel Gewicht auf die Trennung des Notariats von der Advokatur gelegt werde, weise er darauf hin, daß, wie schon der Abg. Ahlhorn gesagt, schon jetzt das Publikum manchmal anderswo, als beim Richter, im glücklichen Fall, wenn es gut berathen sein wolle, bei einem tüchtigen Anwalte seine rechtlichen Urkunden entwerfen lasse. Jedenfalls könne man durch Annahme des Entwurfs den jetzigen Zustand nur erheblich verbessern und nicht verschlechtern, während man einen noch vollkommeneren Zustand vorbereite.

Abg. Ruffell: Er müsse in jeder Beziehung mit dem Abg. Becker sich einverstanden erklären und könne es nicht rechtfertigen, mit einem solchen Gesetze, wie nach der Erklärung des Regierungskommissärs beabsichtigt werde, zu experimentiren. Seines Erachtens müsse man kein Gesetz einführen, wenn nicht die Verhältnisse es erfordern; daß dies nicht der Fall sei, sehe man schon daraus, daß im Publikum noch keine einzige Stimme für die Notariatsordnung laut geworden sei. Früher allerdings habe man auch in unserm Lande, in dem alten Osnabrücker Theile, schon Notare gekannt, deren Andenken freilich nicht sehr ruhmvoll sei. Wenn aber jetzt auch dergleichen, wie damals vorgekommen, von den Notaren nicht zu befürchten sei, so werde man doch höchstens für die größeren Orte ein Institut schaffen, welches, wie ausführlich bewiesen, an sich zu verurtheilen sei. Das Publikum werde schon ohnedem, wie auch der Abg. Ahlhorn bemerkt habe, sich daran gewöhnen, bei anderen Vertrauensmännern sich Rath für seine Rechtsverhältnisse zu holen; deshalb möge man abwarten, ob nicht bald eine allgemeine Veränderung in der Gerichtsorganisation die Einführung des selbstständigen Notariats ermögliche, und nicht ein verkümmertes Institut ohne allen Boden ins Leben rufen.

Regierungskommissär **Lier:** Er müsse sich gegen die Bemerkung des Vorredners, daß er gesagt habe, die Regierung wolle mit dem Gesetze experimentiren, entschieden verwahren. Er habe vielmehr nur dazu gerathen, man möge den Entwurf jetzt annehmen; dann könne man die in Folge dessen gemachten Erfahrungen später benutzen, während es nach dem Vorwurf des Vorredners so klinge, als wolle die Staatsregierung die Notariatsordnung deshalb einführen, um damit zu experimentiren.

Abg. Strackerjan III.: Er sei für die Annahme des Entwurfs, weil er das Bedürfniß nach Notaren in seiner Praxis empfunden habe. In größeren Städten sei der jetzige Zustand für das Publikum höchst unbequem, da die Amtsrichter und der Aktuar nur wenige bestimmte Stunden in der Woche für die Aufnahme von Urkunden aufsetzen können. Und wenn es auch wohl dann und wann vorkomme, daß der Amtsrichter aus Gefälligkeit auch außer der Zeit die Leute annehme, so

sei doch Niemand stets so sehr Herr über sich selbst, daß er nicht zuweilen einem solchen Antrage, wenn er ihm gerade ungelegen komme, entweder nur mit mürrischer Miene Folge gebe oder auch manchmal ihn ganz zurückweise. Eine ganz andere Sache und vortheilhaft für das beabsichtigte Geschäft werde es sein, wenn der Betreffende zu einem Notar gehen könne, der stets zugänglich sei und ihn mit freundlichem Händedruck empfangen, weil dadurch, daß der Mann sich an ihn wende, ihm selber ein Gefallen geschehe. In den Städten, wo ein so bedeutender Rechtsverkehr sei, wo täglich manchmal 7 bis 8 Wechsel protestirt werden müssen, sei es dem Amtsrichter nicht möglich, den Ansprüchen des Publikums gerecht zu werden.

Allerdings bekenne er, daß der Abg. Becker durch die soeben vernommene Rede ihn zweifelhaft gemacht habe; aber was könne er uns anstatt des beschränkten Notariats Besseres bieten? Die Realisirung seiner Wünsche liege noch in weiter Zukunft; wie man soeben von Seiten der Staatsregierung gehört habe, sei an die Einführung des reinen Notariats keinesfalls vor Einrichtung einer neuen Gerichtsorganisation zu denken; das könne noch lange dauern; bis dahin möge man sich hiermit begnügen.

Der Grund, daß durch Zulassung von Notaren der Staat an Sporteln verliere, treffe nicht zu, da einmal der Betrag nicht erheblich sei und andererseits auch die richterlichen Geschäfte so sehr im Zuwachs begriffen seien, daß es sich nur empfehle, einen Theil derselben den Richtern abzunehmen, wenn man nicht das Personal noch vergrößern, und hier in Oldenburg z. B. einen dritten Amtsrichter anstellen wolle.

Abg. Selkmann II.: Er müsse die Ablehnung der Vorlage aus zwei Gründen empfehlen, einmal weil dieselbe kein dringendes Bedürfniß sei, und dann, weil das Notariat, welches sie einführe, positive Nachtheile mit sich bringe.

Daß man vielleicht in der Hauptstadt das Bedürfniß empfinde, möge sein, allein dies könne doch keinen Grund dazu geben, für das ganze Land in so bedenklicher Weise das neue Institut einzuführen; an allen andern Orten werde der Richter diese Geschäfte wohl besorgen können; er würde es deshalb vorziehen, zur Befriedigung dieses Einzelbedürfnisses lieber einen dritten Amtsrichter hierher zu setzen. Auch verdanke die Vorlage nicht dem Drang der Geschäfte seine Entstehung, sondern der früher verbreiteten Ansicht, daß bei den Beamten die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht in den besten Händen sei. Seitdem aber dieselbe den älteren Verwaltungsbeamten genommen und den Amtsrichtern übergeben sei, welche sich lediglich mit dem Rechte beschäftigen und die zur Vermeidung von Processen erforderlichen Cautele kennen, sei dieser Grund weggefallen; neben den Amtsrichtern noch Notare zuzulassen, sei, wie gesagt, kein Bedürfniß. Später, gerade in Folge der neuen Organisation, sei das Institut von anderer Seite befürwortet, um den dadurch überflüssig gewordenen älteren Advokaten eine Beschäftigung zuzuweisen; allein dies



schon an sich ungenügende Motiv habe sich bereits durch die Zeit erledigt.

Diesen in Nichts zerfallenden Gründen gegenüber stehen sehr beachtungswerthe Gefahren. Schon der Abg. Becker habe mitgetheilt, für wie nachtheilig man überall die Verbindung des Notariats mit der Advokatur halte und wenn der Abg. Sullmann meine, es würden auch da Notare sich niederlassen, wo keine Advokaten stehen, so könne er diese Ansicht nicht theilen. Die jetzige Gebührentaxe sei sehr niedrig; überall wo schon jetzt Notare bestehen, stehe sie erheblich höher und müsse höher stehen, wenn die Notare davon existiren sollen. Bei uns könne man sie für die Notare aber nicht höher stellen, als für die Amtsgerichte, weil man sich dann in der Regel an die Amtsgerichte wenden werde, die Notare also noch ungenügender beschäftigt sein würden. Ob sich ein tüchtiger Mann für solche Geschäfte finden würde, deren Ertrag so ungenügend sei und in den meisten Fällen kaum die Arbeit lohne? Finden werde sich wohl mitunter Jemand; aber das seien dann Leute ohne alle sonstigen Aussichten, welche, nachdem sie ihre Absicht, in den Staatsdienst einzutreten, nicht haben erreichen können, diese Beschäftigung als das letzte Mittel ergreifen. Ob in solchen Händen ein solches wichtige Amt gut aufgehoben sei, könne jeder sich selbst beantworten. Um nun die Notare pekuniär besser zu stellen, wolle man ihnen allerlei Nebengeschäfte zuweisen, als Abhaltung von Auktionen, Negozirung von Darlehen u. s. w., eine Verbindung, über welche man überall, wo sie existire, die nachtheiligsten Urtheile vernehme. Wer die Assisenverhandlungen in Frankreich oder auch am Rhein verfolgt habe, werde einverstanden damit sein, daß dies das Gefährlichste von Allem sei. Schon über die jetzigen Rechnungssteller werde in dieser Hinsicht vielfach Beschwerde geführt und die Gerichtsverhandlungen der letzten Jahre liefern den Beweis, wie leicht ein solcher Rechnungssteller zum Blutsauger des Publikums werde; ganz ebenso werde es mit Notaren gehen, wenn man sie durch derartige gefährliche Nebenbeschäftigungen von ihrem Notariatsberuf abziehe und auf so bedenkliche Wege führe. Ein Mann, der von den Gebühren nicht leben könne, müsse sinken und dem Publikum gefährlich werden; solle er aber das erforderliche Einkommen haben, so müsse man auf die Verbindung des Notariats mit solchen Nebengeschäften Bedacht nehmen. Könne man aber das nicht, so werden nur da Notare existiren können, wo sie zugleich Gelegenheit haben, die Advokatur auszuüben, also in den drei Obergerichtssitzen Oldenburg, Barel und Bechta; in letzterem Orte herrsche kein Bedürfnis, und das Bedürfnis in Oldenburg lasse sich besser durch Anstellung eines dritten Amtsrichters befriedigen; keinesfalls aber empfehle sich die Einführung eines so bedenklichen Notariats, wenn den Notaren nur ein so kleiner Wirkungskreis zugewiesen werden könne.

Abg. **Muffel**: Auf die gegen ihn gerichtete Bemerkung des Regierungscommissärs erwidere er, daß er ihm nicht, wie

behauptet, den Ausdruck „experimentiren“ in den Mund gelegt, sondern nur behauptet habe, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs ein „Experimentiren“ anzunehmen sei. Der Herr Regierungscommissär habe hervorgehoben, daß man das Gesetz nie einführen könne, um Erfahrungen darüber zu sammeln, ob dasselbe sich bewähre. Das sei aber experimentiren.

Ein Bedürfnis sei das Notariat nur in der Stadt Oldenburg; auf dem Lande seien alle Amtsrichter einverstanden damit, daß sie Zeit genug haben, um allen durch die freiwillige Gerichtsbarkeit an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden; wenigstens könne er das vom Münsterlande, wo man die Rechnungssteller nicht einmal kenne, bestimmt behaupten.

Berathung geschlossen.

Abg. **Becker** als Berichterstatter: Er habe nur noch wenig hinzuzufügen. Gegen den Abg. Sullmann bemerke er, daß er das allmähliche Einführen da für bedenklich halte, wo das zunächst Einzuführende kein Theil des Ganzen, sondern ein schädlicher Auswuchs sei; und andererseits, daß die Hoffnung, mancher Notar werde auf dem Lande ohne Advokatur sich niederlassen, der Erfahrung in Hannover widerspreche. In Betreff des vom Abg. Strackerjan III. hervorgehobenen Bedürfnisses der Stadt Oldenburg sei schon vom Abg. Selkmann II. hervorgehoben, daß dem auf andere Weise, z. B. durch Anstellung eines dritten Amtsrichters, abgeholfen werden könne.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Man habe ihm eingewandt, die Gebühren seien für die Notare zu gering, und allerdings glaube auch er, daß man sie erhöhen müsse. Es stehe dem aber auch kein Hindernis im Wege, weil dem Publikum noch immer daneben das Amtsgericht offen bleibe und es in dem freien Ermessen eines Jeden stehe, sich zu wenden, an wen er wolle. Ferner sei gesagt, ein Notar, der nicht zugleich Advokat sei, könne gar nicht oder wenigstens nur höchst mangelhaft existiren, wenn er nicht die Befugnis, Auktionen abzuhalten und Darlehnsgeschäfte zu vermitteln, in unredlicher Weise ausbeute; die Ertheilung dieser Befugnis sei deshalb zu verdammen. Allein die schlechten Erfahrungen in Frankreich, auf welche dabei hingewiesen sei, beruhen mehr auf Börsenspekulationen und gewagten Handelsgeschäften, als auf Darlehnsvermittlungen und auf Auktionen.

Der Ablehnungsantrag wird angenommen und der Gegenstand dadurch erledigt.

Präsident **Becker** übernimmt den Vorsitz.

Die Ausschufsanträge zu den fünf folgenden Gegenständen der Tagesordnung werden sämmtlich angenommen.

Zu einem derselben, einen Zusatz zum Art. 110 der Begeordnung betreffend, bemerkt der Präsident, daß eine zweite Lesung desselben nicht erforderlich sei, weil der Landtag schon früher diese Ansicht gebilligt habe, daß der diesen Zusatz einleitende Antrag des Abg. Fortmann als erste Lesung angesehen werden könne.



Nächste Sitzung: Freitag den 8. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsgutscapitalienkassen und die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben dieser Klassen für 1864/66.

3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Saben.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch der Eide. (Anl. 170 S. 728.)
 - 2) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 171 S. 733.)
 - 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsgutskapitalienkassen und die Voranschläge derselben.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische die Regierungscommissäre Bucholtz und Ruhstrat.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest as Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Pensionen für die nicht zum oldenburgischen Regiment gehörigen Krieger aus den Befreiungskriegen; an den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zustimmung zu den Beschlüssen des Landtags zum Gesetzentwurfe, betreffend neue Bestimmung zur Strafprozeßordnung für das Herzogthum Oldenburg; zu den Akten.
- 3) Petition des Amtraths zu Elsfleth, betreffend die Eisenbahn; an den Eisenbahnausschuß.
- 4) Petition mehrerer Eingeseffenen zu Frieschenmoor, betreffend Verbindung der Oldenburg-Braker mit der Varel-Strohauser Chaussee; an den Finanzausschuß.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Vertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Stappenstraße; an den Finanzausschuß.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betr. den Gebrauch der Eide. (Berichterstatter Abg. Hullmann.)

Präsident: Es sei nicht angegeben, ob das Gesetz für das Herzogthum oder für das Großherzogthum beabsichtigt sei; das Rubrum werde in entsprechender Weise zu ergänzen sein. Den Motiven nach beziehe sich der Entwurf offenbar nur auf das Herzogthum — werde die Ausdehnung desselben auf die Fürstenthümer von der einen oder andern Seite gewünscht, so seien Anträge in dieser Richtung zu erwarten.

Die Ausschußanträge 1 bis 6 werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 7:

Abg. **Strackerjan III.:** Er wünsche eine andere Fassung des §. 2 des vorliegenden Artikels. Die Sache werde den Meisten bekannt sein, möglicherweise dem einen oder anderen Landtagsmitgliede aber nicht und erlaube er sich daher eine kurze Erläuterung. Nach Römischem Recht, das auch bei uns als gemeines Recht zur Anwendung komme, bestehe die Bestimmung, daß Frauenzimmer für andere Personen, insbesondere für ihren Ehemann gültige Verpflichtungen nicht eingehen könnten; in unserem Lande sei es namentlich

aber Rechtsens, daß derartige Verpflichtungen der Frauenzimmer gültig seien, wenn sie vor Gericht, nach erfolgter Rechtsbelehrung und Verzichtleistung auf die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten, eingegangen würden. Zur Zeit, als jener Grundsatz, daß Weiber fremde Verbindlichkeiten nicht auf sich nehmen dürften, entstanden, sei dieselbe vielleicht am Plage gewesen; die Frauen hätten damals überhaupt eine viel weniger geachtete Stellung eingenommen — so wären dieselben namentlich nicht fähig zum Zeugniß gewesen. Seitdem habe sich die Stellung des weiblichen Geschlechts wesentlich geändert, namentlich wo irgend eine Art von Gütergemeinschaft unter Eheleuten herrsche, könne die Frau, wenigstens nach dem Tode des Gatten, ganz so wie der Mann handeln. Die ganze Sache sei jetzt eine unnatürliche, in den Augen der Frauen, zu deren Gunsten sie sein sollte, selbst ein unverständliches Ding. Würde eine Frau über die Bedeutung dieser Rechtswohlthat belehrt, so wäre sie am Ende dummer als zuvor; der Richter könne sich nicht einmal überzeugen, ob er verstanden sei oder nicht. Gewissermaßen zur Verzierung, als eine Floskel, figurire im Protokoll dann etwas von einer Belehrung und einem Verzicht auf die Rechtswohlthaten ex Scto Vellejano und ex auth. si qua mulier — Diejenigen, von denen die Urkunde gelesen werde, würden durch diese Lateinischen Brocken auch nicht klüger. Das Ganze sei ein Zopf, der für unsere Zeit nicht passe. Unsere Gesetzgebung sei indessen äußerst zaghaft, in das Gebiet des Privatrechts ändernd einzugreifen; in der Ueberzeugung, daß eine Abschaffung des ganzen Instituts nicht durchzuholen sei, wünsche er zur Zeit nur das Zopfartige abzuschneiden. Er empfehle die Bestimmung, daß die Frauenzimmer derartige Verbindlichkeiten gültig nur dann eingehen könnten, wenn dieser Act gerichtlich beurkundet werde. Rechtsbelehrung und Verzicht wenigstens könne man unbedenklich fallen lassen. Es sei nicht zu befürchten, daß Frauenzimmer zu leichtsinnig fremde Verbindlichkeiten übernehmen, wenn dies gültig nur vor Gericht geschehen könne; der Entschluß, vor Gericht zu erscheinen und dort eine Erklärung abzugeben, sei schon ein Schritt, der zu ernster Erwägung veranlasse. Obendrein sei ja der Richter im Allgemeinen verpflichtet die Frauenzimmer wie überhaupt alle Personen, die vor ihm Rechtsgeschäfte abschließen, auf den Inhalt und Umfang der von ihnen einzugehenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, wenn er nicht die Ueberzeugung habe, daß eine genügende Einsicht bereits vorhanden sei.

Er beantrage:

im Ausschufsantrage Nr. 7 werde der §. 2 so gefaßt:

„Die weiblichen Rechtswohlthaten der Frauenzimmer können gegen Intercessionen, welche gerichtlich beurkundet sind, nicht geltend gemacht werden. Verzichtleistungen der Frauenzimmer auf eine künftige Erbschaft sind rechtsgültig, wenn sie zu gerichtlichem Protokolle beurkundet werden.“

Abg. **Sullmann**: Er persönlich sei mit dem Antrage durchaus einverstanden; über die Ansicht der übrigen Ausschufmitglieder sei ihm Nichts bekannt, da im Ausschuf eine so weitgehende Fassung nicht erörtert sei. Mit den Motiven des Antragstellers sei er nicht ganz einverstanden; er möchte nicht allen Schutz, der den Frauenzimmern dadurch geboten werde, daß ihre Intercessionen an besondere Formen gebunden seien und sie sich, wenn diese nicht angewandt, auf die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten berufen könnten, aufheben; wenn es aber bestehen bleibe, daß eine solche Erklärung von Frauenzimmern nur vor Gericht gültig geschehen könne, so sehe er darin Schutzes genug. Der Hinweisung auf das Institut des Römischen Rechts, das den Frauenzimmern und dem Publikum überhaupt fremd sei, sowie eines ausdrücklichen Verzichts nach dieser Belehrung bedürfe es nicht; es genüge, wenn das Geschäft überhaupt nur zu gerichtlichem Protokoll vorgenommen werde; bei dem hierin liegenden Schutz müsse man es aber auch dauernd belassen.

Abg. **Brader**: Auch er sei der Meinung, daß das bisherige Verfahren ein lästiges und obendrein den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechendes sei. Nach seiner Erfahrung werde mit jenen fremdartigen Worten kein Begriff im Publikum verbunden, die ganze Rechtsbelehrung und Verzichtleistung habe keinen praktischen Erfolg. Um vor Uebereilung zu schützen, dazu genüge die vom Abg. Strackerjan III. vorgeschlagene Bestimmung und solle man wenigstens diese acceptiren. Er für seine Person werde auch damit einverstanden sein, das ganze Institut der weiblichen Rechtswohlthaten abzuschaffen, denn was den Leichtsinne der Frauenzimmer in Uebernahme von Verbindlichkeiten betreffe, so gebe es auch Männer genug, die einen ähnlichen Rechtsschutz eben so wohl bedürften.

Abg. **Russell**: Auch er könne aus seiner Erfahrung bestätigen, daß den Frauenzimmern die eigentliche Bedeutung der weiblichen Rechtswohlthaten selten klar zu machen sei. Wenn der Richter durch seine Belehrung den allgemeinen Eindruck hervorgerufen habe, daß eine Rechtsvorschrift im Interesse der Weiber existire, so müsse er sich oft damit beruhigen, im Protokoll den Verzicht zu vermerken, ohne sich überzeugt zu haben, ob ein Verständniß für die gesetzliche Bestimmung vorhanden. Es sei ihm nie vorgekommen, daß eine Frau vor Gericht erschienen sei, um ein Geschäft abzuschließen, das sich als Intercession charakterisire, nach stattgehabter Belehrung von ihrem Beschluß zurückgetreten sei. Einen praktischen Erfolg habe dieselbe nicht und genüge es daher jedenfalls, die Eingehung der Verbindlichkeit zu gerichtlichem Protokoll zu statuiren. Seiner Ansicht nach sei es unbedenklich, die Frauen in dieser Beziehung den Männern ganz gleich zu stellen; namentlich nach der Natur des Verhältnisses zwischen Ehegatten werde es selten vorkommen, daß die Frau sich weigere, für den Mann zu intercediren, möge dies nun vom Recht an besondere Formen geknüpft sein oder nicht — und mit Grund, denn das ganze Geschäft liege der Regel nach im beiderseitigen

Interesse. Da es nicht zu erwarten stehe, daß ein solcher Schnitt durch das gemeine Recht durchgesetzt werde, müsse man sich zunächst mit dem Strackerjan'schen Antrag begnügen.

Abg. Dannenberg: Er sei der Ansicht, daß es nicht wohlgethan sei, hier eine Bestimmung zu treffen, die eine wesentliche Abänderung des gemeinen Rechtes enthalte. Er halte es überall für bedenklich, bei Gelegenheit der Beordnung anderer Rechtsmaterien an dem großen Ganzen des gemeinen Privatrechtes hier und da zu flicken. Es handle sich hier um Rechte zum Schutze der Frauen, welche von jeher als notwendig anerkannt seien. Die Vorschrift, daß ein Verzicht der Weiber auf diese Rechte nur nach vorheriger Rechtsbelehrung erfolgen könne, habe den Nutzen, daß die Frauenzimmer häufig erst vor Gericht erführen, daß überall ein Rechtszweck existire, nach dem derartige Rechtsgeschäfte für sie eigentlich nicht verbindlich seien. Was die Art und Weise der Belehrung betreffe, so sei weiter Nichts erforderlich, als daß man einfach sage: eigentlich sei ein derartiges Geschäft nicht verbindlich, ein Frauenzimmer könne jeden Augenblick davon zurücktreten; sie sollten sich dabei wohl bedenken, wozu sie sich verpflichten wollten und wissen, daß, wenn sie nun vor Gericht auf dies Rücktrittsrecht verzichteten, sie auch daran gebunden seien und blieben. Was für Gesetze das seien, aus denen sich diese Wohlthaten herschrieben, wie sie benannt würden in der Wissenschaft, daß sie aus dem Römischen Recht stammten, mit welchen Anfangsworten sie zitiert zu werden pflegten, Alles das gehörte nicht zum Inhalte der erforderlichen Belehrung und brauche nicht gesagt zu werden. Der Zopf bestehe nicht in dem Institut, sondern in dem Verfahren der Behörden, die mit der Handhabung desselben betraut seien. Die Sache sei möglich, es sei ein Rechtsschutz gegen die Schwäche der Weiber. Sage man, daß sie diesen Schutz genießen, wenn sie nicht darauf verzichteten, so sei dem Rechte genügt. Wie der Verzicht auf künftige Erbschaft zu gerichtlichem Protokolle geschehen müsse, so solle man auch das Erforderniß des protokollarischen Verzichtes nach stattgehabter Belehrung bei der Aufgabe des im Rechte begründeten Vortheils der Weiber bei Interzessionsgeschäften beibehalten.

Abg. Sullmann: Der Vorredner führe aus, daß der Antrag des Abg. Strackerjan III. etwas vom gemeinen Rechte so sehr Abweichendes enthalte. Dies sei seiner Ansicht nach nicht der Fall. Die Frauenzimmer hätten gemeinrechtlich die Wohlthat, daß ihre Interzessionen nicht gültig seien, wenn etwas Besonderes hinzutrate. Bisher habe man auch die gemeinrechtliche Form gehabt, daß die Gültigkeit durch Verzicht zu gerichtlichem Protokoll nach erfolgter Rechtsbelehrung geleistet werde. Die Handlung vor Gericht wolle man beibehalten, es solle nur eine andere Form eintreten. Es solle genug sein, daß sie vor Gericht erschienen und die Verbindlichkeit übernähmen, nur das Erforderniß des ausdrücklichen Verzichtes wolle man aufgeben. Bei außergerichtlich über-

nommenen Verbindlichkeiten für andere Personen, in den Ausnahmefällen von der Ungültigkeit der Interzession (z. B. wenn das Frauenzimmer Geld dafür empfangen habe) bleibe es bei dem Bestehenden — nur die gerichtliche Erklärung genüge an sich anstatt der gerichtlichen Erklärung unter Verzicht nach Rechtsbelehrung. Das gemeinrechtliche Institut bleibe also im Wesentlichen bestehen und sei die beantragte Aenderung kein erheblicher Eingriff in dasselbe. Was man den Frauenzimmern gewähren wolle, Schutz gegen übereilte Erklärungen, das bleibe wie zuvor. Denn daß eine Person in Folge der Rechtsbelehrung von dem Geschäft zurückgetreten sei, das sei, wie er glaube, kaum vorgekommen. Komme man einmal zum Gericht, dann sei der Entschluß auch so fest gefaßt, daß es eine größere oder geringere Anwendung von Formvorschriften denselben nicht wankend mache. Auch in dieser Beziehung würden also die Weiber nicht schlechter gestellt. Ein Fall, in dem die Frauenzimmer bisher profitirt hätten, falle allerdings weg. Der Richter habe aus Versehen den Verzicht nicht protokollieren lassen, die Verpflichtung sei dadurch nicht rechtsverbindlich zu Stande gekommen und nachher mache sich das Frauenzimmer diesen Umstand zu Nuge, um sich der Zahlung zu entziehen. Einen solchen unberechtigten Vortheil brauche man nicht zu schützen. Uebrigens mache er darauf aufmerksam, daß etwa Aehnliches, wie jetzt beantragt sei, nach Butjadinger Landrecht bereits zu Rechte bestehe, was von der frühern Eidesverordnung aufrecht erhalten sei und dessen fernere Aufrechterhaltung vom Ausschusse wohl nur aus Versehen nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. Es genüge nach jenem Partikularrecht die Willenserklärung zu gerichtlichem Protokoll ohne Verzicht und Belehrung, wenn die Frau mit ihrem Manne vor Gericht erscheine. Was hiernach für einen speziellen Fall bestimmt sei, das wolle der Abg. Strackerjan III. allgemein. Der Grund der verschiedenen Fassung des Antrages hinsichtlich der Interzessionen und des Verzichtes auf eine künftige Erbschaft, sei in der Sache begründet; hinsichtlich des ersten Punktes habe man die Berufung auf die weiblichen Rechtswohlthaten ausschließen müssen, weil diese unter Umständen nicht zu Raum kämen und dann also auch außergerichtliche Interzession rechtsbeständig sei.

Abg. Graepel: Er müsse sich doch gegen den Antrag des Abg. Strackerjan III. erklären, wenn auch zugegeben werden müßte, daß derselbe materiell keine wesentlichen Aenderungen enthalte. Es sei Gewicht darauf gelegt, daß die Erklärung zu gerichtlichem Protokoll erforderlich bleibe und daß damit stillschweigend erforderlichen Falls die Belehrung durch den Richter beibehalten werde. Er lege nun aber auf die Vorschrift der Belehrung Gewicht und könne aus seiner Praxis bestätigen, daß die Annahme des Abg. Sullmann, daß kaum ein Frauenzimmer in Folge der Belehrung zurücktreten werde, unrichtig sei; ihm seien derartige Fälle mehrfach vorgekommen. Sei die Belehrung als gesetzliches Erforderniß der Rechtsbeständigkeit beizubehalten, so müsse sie auch im



Protokoll bekundet werden. Ob das durch den lateinischen Ausdruck geschehe, woran Anstoß genommen sei, erscheine als unwesentlich. Dieser werde nur der Kürze halber gewählt, und habe der Richter es in der Hand, denselben zu umschreiben.

Abg. Dannenberg: Von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, sei nach gemeinem Recht zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für fremde Personen seitens eines Frauenzimmers der Verzicht erforderlich. Wenn nun nach dem vorliegenden Antrag die gerichtliche Beurkundung des Interzessionsgeschäfts ohne Verzicht dasselbe gültig machen solle, so sei das ohne Frage eine Abänderung des gemeinen Rechts, indem dem gerichtlichen Akt selbstwirkend die Folge des ausdrücklichen Verzichts gegeben werde. Alle solche Abänderungen halte er für sehr bedenklich, wenn sie auf den Stug und bei Beordnung eines anderen Gegenstandes beschlossen werden sollten. Man solle es daher bei dem Bestehenden lassen, der Zopf sei wahrlich nicht so arg, als daß man dagegen in solcher Weise zu Felde ziehen müsse. Er bestehe nur darin, daß man zu den Frauen, die ein derartiges Geschäft abschließen wollten, sage: wenn es sie später gereue, brauche sie dies nicht gelten zu lassen, es sei denn, daß sie darauf verzichte, von diesem Vorrecht der Frauen Gebrauch zu machen. Die Frauen möchten wohl über dies Recht belehrt werden; geschehe es hinterher, daß sie das Geschäft bereuten, wenn es ans Zahlen ginge und andere Leute sagten: das war auch dumm von Dir, eigentlich gelten solche Geschäfte nicht, so werde sie sich darüber beschweren, daß man sie auf dem Ant nicht darauf aufmerksam gemacht habe.

Abg. Strackerjan III.: Der Abg. Gräpel stehe mit seinen Erfahrungen gewiß sehr vereinzelt da; er habe persönlich nie einen Erfolg von diesen Belehrungen gesehen und sich an verschiedenen Seiten darnach erkundigt, aber lediglich dieselbe Erfahrung, die er gemacht, bestätigt gefunden. Es sei ihm wohl vorgekommen, daß eine Person zurückgetreten sei, nachdem sie auf den ganzen materiellen Umfang der Verbindlichkeiten, die sie eingehen wolle, aufmerksam gemacht sei, aber nicht in Folge dessen, daß sie erfahren, sie habe weibliche Rechtswohlthaten. Die Wirkung über die Belehrung dieses Rechtsinstituts sei stets nur gewesen, die Personen zu verwirren, so daß sie das Geschäft mit geringerer Klarheit abgeschlossen hätten, als wenn die ganze Belehrung und Verzichtleistung heraus geblieben wäre; und zwar seien es nicht nur die lateinischen Worte, die diese störende Wirkung ausübten, sondern das Fremdartige des ganzen Aktes. Wenn vergessen sei, Belehrung und Verzicht ins Protokoll zu bringen und die Sache nähme einen ungünstigen Verlauf, so daß die Interpeditin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten werde, dann komme ein Advokat hinter das Versehen und die Geltendmachung der Rechtswohlthaten sei in der Regel Chikane. Gefährlich sei die Aenderung nicht, das wirkliche Recht komme besser zur Geltung, wenn der Zopf abgeschnitten werde.

Abg. Russell: Gegen die Bemerkung des Abg. Gräpel und die Mittheilung aus dessen Praxis müsse er constatiren, daß die Frauen sich nach seiner Erfahrung geradezu verlegt fühlten, daß sie besonders darauf verzichten sollten, eine übernommene Verbindlichkeit später nicht von der Hand zu weisen; sie begriffen nicht, wie es einen Rechtsatz geben könne, nach dem eine Frau gegen die Erfüllung geleisteter Versprechen geschützt werde.

Der Antrag des Abg. Strackerjan III. wird angenommen.

Da aus der Mitte des Landtags Bedenken über das Resultat der Abstimmung geltend gemacht werden, läßt der Präsident, wiewohl das Bureau nicht zweifelhaft ist, noch einmal abstimmen — der Antrag ist angenommen. Im Uebrigen wird der Ausschußantrag angenommen.

Antrag 8:

Abg. Russell: Mit der von einem Theil des Ausschusses vorgeschlagenen Strafbestimmung könne er sich nicht einverstanden erklären. Die Ableistung eines Eides sei ihrer inneren Natur nach ein religiöser Akt; der Schwörende rufe Gott zum Zeugen, als den Rächer der Unwahrheit. Der Staat lasse diesen Akt in seinem Interesse vollziehen, um die Wahrheit zu ermitteln. Der Staat sei dazu gewiß berechtigt, wie zur Anwendung jedes rechtlichen Mittels, um seinen Zweck zu erreichen. Aber er sei nicht berechtigt, die Vollziehung des religiösen Aktes außerhalb seines Gebietes zu verbieten.

Das Verbot des Privateides sei aber das Verbot eines religiösen Aktes. Der Ausschuß sei mit dieser Auffassung einverstanden; ein Theil wolle aber eine Strafbestimmung zum Schutze der Minderjährigen. Worin man diese schützen wolle? Die Eidesverordnung von 1758 enthalte ein Verbot, aber dieses beschränke sich auf Rechtsverhältnisse und habe seinen Grund darin, daß diese nach canonischem Rechte durch eidliche Bekräftigung der Minderjährigen Gültigkeit erlangen könnten. Diese Richtung habe der Ausschußantrag nicht, denn der bereits angenommene Art. 2 des Entwurfs enthalte bereits die Bestimmung, daß kein Rechtsgeschäft durch eidliche Bekräftigung mehr Wirksamkeit erlange, als es den Rechten nach schon an sich habe. In dieser Beziehung bedürfe also der Minderjährige keines besonderen Schutzes. Der Antrag scheine weiter zu gehen, er verbiete die eidliche Verpflichtung eines Minderjährigen in allen Angelegenheiten. Wenn diese Vorschrift dem minor zum Schutz, zum Vortheil gereichen sollte, so müsse er hervorheben, daß sie ihm eben so leicht zum Nachtheil ausschlagen könne. Z. B. Jemand wolle einem Minderjährigen ein großes Vermögen zuwenden, aber nur, wenn er schwöre — etwa ein Geheimniß zu bewahren. Was überhaupt ein neues Gesetz zum Schutze der Minderjährigen solle, zu einer Zeit, wo die Tendenz der ganzen Gesetzgebung bestrebt sei, sie mehr und mehr den Großjährigen gleich zu stellen, z. B. das Handelsgesetzbuch, indem es ihnen den Ab-



schluß von Handelsgeschäften gestatte. Die durch den Eid begründete Verbindlichkeit könne nach Art. 2 lediglich eine moralische sein; wolle man den Minderjährigen vor Eingehung solcher Verbindlichkeiten schützen, so müßten auch gegen Ehrenscheine, Verpflichtungen auf Ehre und Gewissen u. dgl. Strafbestimmungen erlassen werden. Der beantragte Artikel reiche also nicht aus. In der Abnahme des Eides oder ähnlicher Verpflichtungen könne etwas Unmoralisches liegen. Dagegen müßten überall gesetzliche Strafbestimmungen nicht erlassen werden, auf dem Gebiete der Moral müßten andere Kräfte wirken.

Wenn aber der Antrag eine andere Tendenz verfolge, dann könne er auch nur versichern, daß er zum Nachtheil gereichen und seines Zweckes verfehlen werde.

Abg. **Sullmann**: Er wolle den Ausschußantrag doch empfehlen. Eine religiöse Handlung wolle man nicht verbieten, aber den Mißbrauch derselben. Ein Mißbrauch des Eides liege aber in allen Fällen vor, wo derselbe von Jemand anders als von der nach dem Gesetze dazu kompetenten Behörde abgenommen werde. Dieser Mißbrauch sei allerdings vorwiegend ein moralisches Unrecht. Das Strafgesetz sei nicht im Stande, diesen Mißbrauch überall zu verfolgen, aber doch da, wo die dem Mißbrauch ausgesetzte Person ein Minderjähriger sei; hier müsse die gesetzliche Strafe angedroht werden, ohne Rücksicht auf die Angelegenheit, in der der Eid gefordert und geleistet sei. Die Bestimmung entspreche der Eidesverordnung, der Art. 2 ersetze dieselbe nicht, da man auch den moralischen Zwang beseitigen wolle, den die eidliche Verpflichtung auf den Minderjährigen ausübe.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Sämmtliche übrige Ausschußanträge 9 bis 16 incl. werden ohne Debatte angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Präsident: Da eine Verlesung des Berichtes nicht gewünscht werde, verstelle er alle 3 Anträge in dieser Sache hiemit gleichzeitig zur Berathung.

Abg. Greverus, als Berichterstatter, bittet im Berichte folgende Druckfehler zu verbessern: Es sei zu lesen auf Seite 741 Spalte 1 Zeile 7 von oben statt: sodann „so kann“; Seite 742 Spalte 2 Zeile 2 von oben statt: gleichzeitig „gleichheitlich“; Seite 744 Spalte 1 Zeile 11 von oben statt: 8016 Thlr. „7481 Thlr.“ und daselbst statt: 8819 $\frac{1}{5}$ Thlr. „8977 Thlr.“; ferner seien auf Seite 743 Spalte 1 unter III. Zeile 4 die Worte: „zu den Gesamtausgaben der Provinzen“ zu streichen.

Regierungskommissär **Muhstrat**: Bei der umfassenden Prüfung und eingehenden Erörterung dieser Frage seitens des

Ausschusses könne er sich kurz fassen und wolle seinen Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Ausschußberichtes nur einige allgemeine vorausschicken.

Wenn das Staatsgrundgesetz im Art. 195 §. 3, um dessen Auslegung es sich hier handele, sage:

„Von 6 zu 6 Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domonialvermögens (Art. 180) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden“.

so frage es sich zunächst: worin diese in den letzten 6 Jahren gemachten Erfahrungen beständen. Diese seien, sowohl hinsichtlich des Domonialvermögens als hinsichtlich der Steuerkräfte der Provinzen — die Momente, deren Berücksichtigung das Staatsgrundgesetz hervorhebe, in der Vorlage niedergelegt. Das Domonialvermögen habe sich im Fürstenthum Lübeck um 1,1 % vermindert, im Fürstenthum Birkenfeld um 1% vermehrt, während es im Herzogthum Oldenburg im Wesentlichen gleich geblieben sei. Was die Steuerkräfte anlange, so habe man früher angenommen, daß das Fürstenthum Lübeck eine nicht geringe Steuerkraft besitze, daß es mindestens ebenso steuerkräftig sei wie Birkenfeld. Die Erfahrung habe die Unrichtigkeit dieser Annahme ans Licht gestellt; die Steuerkraft Birkenfelds betrage von 100 — 10 $\frac{2}{10}$, die Lübeck's nur 7 $\frac{1}{10}$; Oldenburg ferner erhebe sich nicht unerheblich über den Durchschnitt; während die Bevölkerung 81 %, betrage die Steuerkraft 82,7 %. Die Erfahrungen weisen also auf das Entschiedenste auf eine Verminderung der Quote für Lübeck, auf eine Erhöhung derselben für Birkenfeld und endlich, wenn auch mit weniger Entschiedenheit, auf eine Erhöhung für Oldenburg hin.

Gehe er nunmehr zu dem Ausschußbericht über, so finde er Seite 734 in den Motiven zu dem von den Abgg. Brockhaus und Kunz gestellten Antrag die Ansicht ausgesprochen, daß das fundirte Einkommen höher als das nichtfundirte zu besteuern sei und daß der stärkeren Heranziehung des fundirten Einkommens auch keineswegs unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegenständen. Wolle man nach diesem Grundsatz verfahren, so verliere man allen Boden. Man wisse nicht, wie das fundirte Einkommen sich zu dem nichtfundirten verhalte, die Steuerrollen geben darüber keine Auskunft. Bei Annahme der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sei man darüber einverstanden gewesen, daß die Ergebnisse derselben zur Bemessung der Steuerkraft der Provinzen behufs Feststellung des Beitragsverhältnisses benützt werden sollten. Alle drei Gesetze für die drei Landestheile stimmten in den Beziehungen überein, welche auf das Ergebnis von Einfluß seien und böten somit eine feste Grundlage zur Beurtheilung der Steuerkraft, die man nicht verlassen solle, um jeden festen Anhaltspunkt zu verlieren.



Dieselbe Minderheit halte es bei der Berechnung des Domanalvermögens nicht für richtig, wenn die Schulden der einzelnen Landestheile in Anrechnung gebracht würden; dies lasse sich ihrer Ansicht nach höchstens bei denjenigen Schulden rechtfertigen, die das Staatsvermögen vermehrt oder in seinem Ertrage gesteigert hätten, im Uebrigen halte sie es für ungerrecht, den einen Landestheil für die Schulden des andern in Mitleidenschaft zu ziehen. Diese Berücksichtigung der Schulden sei aber in der Natur der Sache begründet, sie sei eine reine Nothwendigkeit. Es heiße: *bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno*, wolle man das Vermögen Jemandes berechnen, so müsse man von den Aktivis die Passiva in Abrechnung bringen. So verfare jeder Private, für den Staat könne es auch nicht anders sein, da es eben in der Natur der Sache, im Begriff des Vermögens begründet sei. In dieser Weise sei bei Feststellung des Beitragsverhältnisses stets verfahren und nie sei gegen dieses Prinzip irgend ein Widerspruch erhoben. Was die Behauptung betreffe, es müsse zwischen den Schulden unterschieden werden nach den Zwecken, zu denen die Gelder verwandt seien, so sei dies im Allgemeinen nicht möglich. Schulden würden in der Regel nicht zu einer bestimmten Ausgabe, sondern zur Deckung des bei Feststellung des Voranschlags resultirenden Fehlbetrages kontrahirt, so daß man nicht sagen könne, wegen welcher Ausgabeposition, ob wegen Chausséebauten, Eindeichungen u. s. w. zu einer Anleihe geschritten sei. Wenn die Minderheit bei dieser Gelegenheit auf die Eisenbahn hinweise und berechne, um wieviel dadurch die Schuld steigen und die Quote des Herzogthums heruntergedrückt werde, so sei nicht berücksichtigt, daß die Eisenbahn auch etwas einbringen werde. Es verstehe sich von selbst, daß die Einnahmen aus der Eisenbahn, die selbst Staatsgut werde, von der Schuld in Abzug kämen. Er bezweifle nicht, daß die Einnahme aus der Eisenbahn die Ausgabe decken werde; wenn dies nicht der Fall sein sollte, so werde die Eisenbahnstraße ohne Frage die Steuerkraft des Herzogthums in einer Weise erhöhen, daß durch diese Anlage Oldenburg in seine Quote herauf und die Fürstenthümer herunter kommen würden.

Auf Seite 737 finde sich eine Berechnung der Ausgaben und Einnahmen des Fürstenthums Birkenfeld. Unter Annahme der Quote von 8 % werde die ordentliche Gesamtausgabe auf 179,000 Thlr. gebracht und ein Fehlbetrag im Vergleich zu der ordentlichen Einnahme von 4600 Thlr. herausgerechnet. Er habe diese Rechnung geprüft und müsse deren Richtigkeit bestreiten. Nach dem Voranschlag für 65/66 betrage die Gesamtausgabe 353,000 Thlr., also pro anno 176,500 Thlr. und könne also nicht eine dauernde Ausgabe von 179,000 Thlr. angenommen werden. Nach dem berichtigten Ansatze ergebe sich allerdings ein kleines Defizit von 2—300 Thlr. im Vergleich zu der ordentlichen Einnahme, aber man müsse in Betracht ziehen, dies Alles sei nur voranschlagsmäßig. In Wirklichkeit

werde die Einnahme die Ausgabe nicht nur erreichen, sondern voraussichtlich noch übersteigen; gerade in Birkenfeld habe man die Erfahrung gemacht, daß die Wirklichkeit sich regelmäßig weit günstiger gestalte, als der Voranschlag.

Die Minderheit, Sellmann II., sage auf Seite 738, es sei nicht klar, in welcher Beziehung das Moment der Bevölkerung von der Staatsregierung geltend gemacht werde, ob als Moment für die größere Steuerkraft oder als Moment für die Veranlassung eines größeren Theils der Centralausgaben. Eine größere Bevölkerung sei bei gleicher Steuerkraft des ganzen Landes gewiß nicht für größere Leistungsfähigkeit geltend zu machen; wohl aber wirke die Bevölkerung etwas auf die Centralausgaben ein. Daß die Staatsregierung in diesem Sinne die Bevölkerung habe berücksichtigen wollen, gehe daraus hervor, daß die Vorlage in dieser Beziehung auf die von 1857 hinweise und dort ausdrücklich auf den Einfluß der Bevölkerung auf die Centralausgaben aufmerksam gemacht werde. Dieselbe Minderheit bemerke unten auf der Seite, wenn der Einfluß der Bevölkerung auf die Centralausgaben, insbesondere die für das Militär gemeint sei, so sei dabei übersehen, daß in dieser Beziehung nicht das jetzige, wirkliche Bevölkerungsverhältniß in Betracht komme, sondern das in der Matrikel angenommene. Das sei richtig, das jetzige Bevölkerungsverhältniß sei nicht von Einfluß, aber das der Matrikel und dieses übe seinen Einfluß noch jetzt. Dort sei die Bevölkerung des Herzogthums zu 83 % von der des Großherzogthums angenommen, also zu 2½ % mehr als seine Quote betrage, die des Fürstenthums Lübeck zu 8 %, also 4 % geringer als sein Beitrag zu den Centralausgaben, die des Fürstenthums Birkenfeld zu 9 %, also um 1½ % höher als seine Quote. Dies Moment weise also auf eine Erhöhung der Quote für Oldenburg und Birkenfeld, auf eine geringere Ansetzung von Lübeck hin, als das Resultat der Berücksichtigung von Domanalvermögen und Steuerkraft ergebe.

Auf Seite 739 wolle diese Minderheit sub 3 kein Gewicht auf den Umstand legen, daß die Centralausgaben wesentlich in Oldenburg verwandt würden. Seines Erachtens sei hierauf ein nicht unerhebliches Gewicht zu legen. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß in Folge dieses Umstandes von Militärpersonen, Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes, Angestellten des Ministeriums, des Archivs u. s. w. hier einige 1000 Thlr. Einkommensteuer erhoben würden und außerdem etwa ½ Millton im Herzogthum verzehret werde. Man solle die Centralbehörden- und Anstalten den Fürstenthümern einmal anbieten, er zweifle nicht, daß sie gegen dieses Geschenk sich gerne eine Erhöhung ihrer Quote um 2—3—4 % gefallen lassen würden.

Er wolle nur noch hervorheben, daß die Staatsregierung nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht zu ziehender Umstände zu der vollen Ueberzeugung gelangt sei, daß das



Fürstenthum Lübeck seit einer Reihe von Jahren durch die Feststellung des Beitragsverhältnisses erheblich überlastet sei und empfehle dringend die Annahme der Vorlage.

Abg. Lens: Er beabsichtige nicht eine umständliche Erörterung der vorliegenden Frage, könne sich vielmehr im Ganzen auf die Ausführungen im Bericht zur Begründung des von den Abgg. Greverus und Krahn gestellten Antrags beziehen. Er halte diese umständlichen Ausführungen für gründlich und überzeugend, wolle daher nur einige Punkte hervorheben, die seiner Ansicht nach bisher eine genügende Berücksichtigung nicht gefunden hätten.

Zunächst hinsichtlich der Domanalrente. Der Beitrag des Fürstenthums Lübeck sei außerordentlich hoch, wenn man es in Beziehung auf Bevölkerung und Steuerkraft mit den übrigen Landestheilen vergleiche. Dies rühre daher, weil man vorzugsweise die Domaleinkünfte in Betracht gezogen habe. Im Ganzen habe er gegen dies Verfahren Nichts einzuwenden, doch müsse auf diesen Umstand nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Wenn bei der Abmessung dem Domanalvermögen derselbe Einfluß gegeben werde, wie dem anderen im Staatsgrundgesetz angeführten Faktor, der Steuerkraft, so halte er das nicht für richtig. Einmal nicht wegen der Vorschrift im Staatsgrundgesetz, das domanium solle den betreffenden Provinzen zu Gute kommen. Wenn das Domanalvermögen aber bei Feststellung der Quote vorzugsweise berücksichtigt werde und den Beitrag zu den Centralausgaben so bedeutend steigern, dann werde jene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes illusorisch. Wenn er aber auch das domanium vorzugsweise in Betracht ziehen wolle und müsse, dann sei dies doch nur derjenige Theil, der nicht direkt aus den Taschen der Unterthanen in den Staatsäckel flösse. Von dem Ertrage des domanium, das zum größeren Theil aus Forsten bestehe, zur Summe von 7000 Thlr., kämen aber etwa 3000 Thlr. auf die Einkünfte aus gutherrlichen Gefällen. Es sei ein alter Streit, daß letztere nicht zu den Steuern zu rechnen seien; theoretisch möchte das richtig sein, aber in der Wirkung sei es kein Unterschied, ob die Leistung den Namen Grundsteuer oder Grundgefälle habe. Der Landesherr und Bischof des Fürstenthums sei zugleich der Gutsherr gewesen; alle Prästationen hätten den Charakter gutherrlicher Gefälle gehabt; bei der späteren Sonderung der staatsrechtlichen und gutherrlichen Stellung des Oberhauptes wären dieselben theils Steuern, theils privatrechtliche Leistungen geworden. Die Wirklichkeit sei nun, daß diese gutherrlichen Abgaben ganz in derselben Weise wie staatliche Steuern direkt aus der Tasche der Unterthanen in die Staatskasse flössen. Daß der Staat erstere nicht als Staat, sondern als Gutsherr einfassire, mache dieselbe nicht weniger drückend.

Ferner sei bisher die Bevölkerung zu wenig maßgebend gewesen. Die Wohlthaten des Staates kämen jedem Unterthan gleichmäßig zu Gute; darnach müßte eigentlich auch jeder

gleichmäßig zu den Kosten beitragen. Wenn man diesen Grundsatz annehme, würde sich das Fürstenthum bedeutend besser stellen; dasselbe zahle 30,000 Thlr. mehr als ihm nach einer Repartition auf die Köpfe beglichen, nach dem Vorschlage der Staatsregierung noch 24,000 Thlr. mehr. Er sei weit entfernt, zu behaupten, daß die Quote lediglich nach der Bevölkerung bestimmt werden müßte; wie im privaten, so sei es auch im staatlichen Leben in der Ordnung, daß, wer mehr habe, auch mehr gebe. Nur müsse dies nicht so weit gehen, daß der Vermögendere so viel für andere zahlen müsse, daß es ihn selbst drücke.

Mit Oldenburg verglichen, sei Lübeck entschieden im Nachtheil. Das Herzogthum sei sehr bevorzugt, es habe noch große uncultivirte Flächen, Handel, Schifffahrt und Industrie ständen in Blüthe. Das Fürstenthum Lübeck besitze kein Land, das zur Cultur eingewiesen werden könnte; Industrie habe es gar nicht, da das erforderliche Brennmaterial (die Steinkohlen) so theuer seien, daß derartige Anlagen mit denen in günstiger gelegenen Gegenden nicht concurriren könnten. Mit Birkenfeld verglichen, wolle er zugeben, daß Lübeck im Ganzen wohlhabender sei, aber nicht so erheblich, als man bisher angenommen habe. Die Steuerkraft Birkenfelds habe sich im Ganzen als eine größere, als erwartet, herausgestellt; dazu komme die günstige Lage in der Nähe von Kohlenbergwerken, die industrielle Anlagen ermögliche und die glückliche Vertheilung des Grundbesitzes. In Lübeck gebe es einige wenige Grundbesitzer, die man als einigermaßen wohlhabend bezeichnen könne, die Masse der Justen sei vollständig besitzlos und ohne die mindeste Aussicht, sich Grundbesitz erwerben zu können, ohne Gelegenheit, ihre Lage zu verbessern. Während der Besitzlose im Herzogthum sich Land zur Cultur einweisen lasse, während er in Birkenfeld in der Industrie ein Mittel habe, zu verdienen und empor zu kommen, sei er in Lübeck lediglich auf die Unterstützung der Grundbesitzer angewiesen.

Fasse man diese von ihm geltend gemachten Gründe zusammen, prüfe man die von den Lübecker Abgeordneten im Ausschuß geltend gemachten Motive ihres Antrags, lasse man die unparteiische Darstellung des Abg. Huchting auf sich wirken und erwäge die Eingangs des Vortrags vom Ministeriell hervorgehobenen Momente: daß sich das domanium in Oldenburg und Birkenfeld vermehrt, in Lübeck vermindert habe und daß, während das Resultat der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in den beiden anderen Landestheilen günstiger gestaltet, als man erwartet, für Lübeck sich eine geringere Steuerkraft bewiesen habe, als man ihm zugetraut, dann müsse gewiß Jeder, dem es gelinge, sich auf parteilosen Standpunkt zu stellen, wenigstens mit der Staatsregierung dem Fürstenthum Lübeck 1 % abnehmen.

Abg. Brockhaus: Er könne zunächst auf die unter den Landtagsmitgliedern vertheilte Brochüre und auf den Ausschußbericht verweisen. Das Staatsgrundgesetz lege Gewicht



auf Steuerkraft und Domanalvermögen zur Feststellung der Quote; diese beiden, neben einander gestellten Momente seien gleichmäßig zu berücksichtigen. Daß das fundirte Einkommen steuerkräftiger sei, als das nichtfundirte, darüber herrsche in der Wissenschaft kein Streit mehr. Der Landtag sei dieser Auffassung erst durch den gestern gefaßten Beschluß, nach dem er das fundirte Einkommen zu den Gemeindefasten stärker herangezogen wissen wolle, beigetreten. Aber der Regierungskommissär glaube, dieser Grundsatz sei praktisch nicht durchführbar. Verschiedene Gesetze brächten ihn doch zur Anwendung und müsse er also ausführbar sein. Das fundirte Einkommen sei nicht zu ermitteln: dem müsse er auf das Bestimmteste widersprechen. In allen drei Landestheilen habe man Cataster und das fundirte Einkommen sei größtentheils auf Grund und Boden fundirt. Man sage ihm nun, die Birkenfelder Schätzung des Catastralkreinertrages sei zu niedrig; das gebe er zu, aber nicht in dem Maße, wie es behauptet worden. Der beste Preismesser sei der Roggen; die der Schätzung sei der Scheffel zu 1 Thlr. 15 gr. angenommen, der jetzt 2 Thlr. koste. Das ergebe einen Mehrbetrag des wirklichen Kreinertrages von $33\frac{1}{3}\%$; wenn er nur 25% angenommen habe, so rühre das daher, daß er auch die gesteigerten Produktionskosten habe in Anschlag bringen müssen.

Für die größere Steuerkraft Birkenfelds sei die gleichmäßige Vertheilung des Grundbesitzes geltend gemacht. Wenn aber Einer 1000 Thlr. habe, so könne er leichter 10 Thlr. geben, als 10 Personen, die jeder 100 Thlr. hätten, je 1 Thlr.. Das Fürstenthum Lübeck sei eben so steuerkräftig wie Schleswig-Holstein. Welche Opfer dieses in den Jahren 1848 und 1849 gebracht und wie schnell es sich davon erholt habe! An solchen Schlägen würde das Fürstenthum Birkenfeld lange Jahre zu tragen haben. Die Lübecker suchten einen Ausweg, um aus ihrer ungünstigen finanziellen Lage zu kommen; dieser liege ganz nahe: man solle die Grundsteuer erhöhen. Diese betrage in Lübeck nur 2,89, in Birkenfeld 6% des Kreinertrages. Bei Einführung der Grundsteuer im Fürstenthum Birkenfeld in französischer Zeit sei man davon ausgegangen, daß der Grundbesitz eine Grundsteuer von 20% des Catastral-Kreinertrages tragen solle; von dieser äußersten Grenze sei Lübeck noch weit entfernt. Ferner habe Birkenfeld eine Gebäudesteuer, Oldenburg desgleichen, Lübeck nicht, man solle dazu schreiten. Die Classen- und Einkommensteuer sei in Lübeck um $\frac{1}{9}$ niedriger als in den anderen Landestheilen; man solle sie erhöhen. Ueberall Gelegenheit, die Finanzen aufzubessern, die Einkünfte zu vermehren. Um eine niedrigere Quote für Lübeck zu erlangen, sei geltend gemacht, daß sich dort viel Land in Erbpacht befinde. Diesen Umstand zu berücksichtigen, dafür werde sich wenig Stimmung finden. Auch die Zeitpachtgelder für Staatsländereien flössen direkt aus der Tasche der Untertanen in den Staatsfädel. Erbpacht sei nationalökonomisch ein glücklicher Zustand; der Erbpächter

wirtschaftete besser als der Zeitpächter und könne nicht wie der Eigenthümer den Grundbesitz mit Schulden überlasten. Man habe auf die Höhe des Gesamtbetrages der Privatschulden in Lübeck hingewiesen. Drei Millionen seien declarirt — von diesem Betrage werde ein Theil auf das Gewerbe fallen, übrigens könne die ganze Summe von dem dortigen Grundbesitz recht wohl getragen werden.

In den anderen Landestheilen werde das Nationalvermögen auch durch Schulden vermindert; der Betrag könne nur nicht angegeben werden, sonst werde Birkenfeld gewiß mit einer eben so großen Summe figuriren können, und wenn es nicht eine eben so große Schuldenlast haben sollte, so werde dies daher rühren, weil es nicht so reich sei, als die andern Landestheile, denn nur wenn man Vermögen habe, könne man auch Schulden machen. Der Kreinertrag des Grundbesitzes im Fürstenthum Lübeck ergebe 300,000 Thlr., dem entspreche ein Kaufpreis von 10 Millionen, dazu Gebäude zu 4 Millionen veranschlagt, gebe 14 Millionen Aktiva ohne die Sachgüter, namentlich das Inventar. Dazu ständen 3 Millionen Schulden in einem nicht ungünstigen Verhältniß.

Vergleiche man Oldenburg und Lübeck (letzteres kenne er nicht aus eigener Anschauung, aber aus zuverlässigen Berichten) mit Birkenfeld, so spiele letzteres eine traurige Rolle. Was die landwirthschaftlichen Verhältnisse betreffe, so suche man in Birkenfeld große Güter vergebens, wie sie die anderen Landestheile aufzuweisen hätten. In Birkenfeld heiße es: jeder sei sein bester Knecht; die Grundbesitzer wären nur Zwergwirth, die nur durch großen Fleiß und noch größere Gemüthsamkeit ihre Existenz fristeten. Große Güter aber nährten ihren Mann, kleine Güter zehrten sich selbst auf. Man brauche nur im Amtsblatt die Anzeigen von den Versteigerungen in Birkenfeld zu lesen, um einen Begriff von dem beständigen, durch die Noth gezwungenen Güterwechsel zu erlangen. Gewiß, der Gutiner Instz sei besser daran, als der kleine Birkenfelder Grundbesitzer. Hier im Saale sähe man Landwirth aus beiden anderen Landestheilen, ob Birkenfeld je einen Landwirth als Abgeordneten in den Landtag gewählt habe. Was das Gewerbe in Birkenfeld betreffe, so stehe es auf einer niedrigen Stufe und böte nicht mehr als den Erwerb von der Hand in den Mund. Die Obersteiner Industrie, der wesentlichste Bestandtheil, stehe auf schwachen Füßen, eine Krisis könnte dort das traurige Schauspiel der Schlesiischen Weber wiederholen. Der Steuerdruck laste auf der arbeitenden Klasse, auf der Arbeit, der befruchtenden Kraft, die Capital und Grundrente zum Fließen bringe. Ueberall dränge sich die Arbeiterfrage in den Vordergrund; mit ihr werden sich bald alle weisen und denkenden Köpfe beschäftigen. Vermehre man wenigstens in Birkenfeld nicht den schweren Druck, der auf dem Arbeiterstande laste.

Abg. **Strackerjan** III.: Zu den vielen, bereits vorliegenden Anträgen wolle er noch einen ferneren stellen.



Er beantrage:

„der Landtag beschliesse, daß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums das Herzogthum Oldenburg 81 Procent, das Fürstenthum Lübeck 11½ Procent, das Fürstenthum Birkenfeld 7½ Procent beizutragen haben.“

Man solle Lübeck noch ½ % abnehmen, dies auf Oldenburg legen und Birkenfeld lassen, wie es sei. Es handele sich hier um Aenderung eines bestehenden Fußes, der mit Mühe festgestellt sei. Die wesentlichste Erfahrung, die seit jener Feststellung gemacht sei, sei gewiß der Ausfall des Ergebnisses der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in Lübeck, die, wie er gestehe, weit unter seinem Erwarten geblieben sei. Er glaube allerdings, daß auf das Domainalvermögen mehr Gewicht zu legen sei. Lübeck sei daher wohl Genüge geschehen, wenn ihm ½ % abgenommen werde. Ob man dieses Oldenburg oder Birkenfeld zulegen solle?

Oldenburgs Lage sei viel besser als die der beiden anderen Provinzen, seine ganzen Verhältnisse gesunder, seine Verwaltung verhältnißmäßig billiger. Oldenburg sei vollkommen so steuerkräftig, wie die beiden anderen Landestheile, es habe von der Verwendung der Central-Ausgaben den meisten Nutzen und so halte er, schließlich mit Rücksicht auf die Größe des Herzogthums und die Wahrung der unpartheiischen Stellung den Fürstenthümern gegenüber, seinen Antrag für gerechtfertigt.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Brader:** Er wolle nur mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Er stehe auf dem Standpunkte, daß er glaube, Birkenfeld könne eine Erhöhung seiner Quote nicht wohl tragen und habe diese Ansicht vorzugsweise aus der im Bericht enthaltenen Thatsache gewonnen, daß zur Beibehaltung der Steuern jährlich etwa 5500 Executionen nothwendig seien. Das sei ein Beweis, daß dort viel Noth herrschen müsse; dahin sei es seines Wissens in Oldenburg nie und nimmer gekommen, selbst nicht in den schlimmsten Zeiten. Ferner sei Birkenfeld überhaupt in einer gedrückten Lage, weil die Industrie, von der die kleinen Leute leben müßten, darnieder läge und selbst unter günstigen Conjunctionen noch Jahre bedürfe, um sich ganz wieder zu erholen. Anfangs habe er es bei dem Bestehenden belassen wollen; da der Antrag gekommen sei, auf Oldenburg zu Gunsten Lübecks ½ % zu übernehmen, so wolle er dem gerne beitreten. Er glaube, man tappe hier im Dunkeln und Jeder suche ein Urtheil zu gewinnen, was das billigste sein möchte. Denn von Recht könne hier nicht wohl die Rede sein. Der Antrag des Abg. Strackerjan III. entspreche aber seiner Ansicht nach der Billigkeit am Meisten.

Abg. **Greverus:** Es sei das erste Mal, daß man in dieser Sache klarer sehe; vor 6 Jahren habe man noch

im Finstern getappt, um das Rechte zu finden. Man habe daher alle Ursache, dies Mal mit Umsicht und Genauigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse zu prüfen, nicht wie der Abg. Strackerjan III. davon auszugehen, den bisherigen Fuß, als einen mühsam gefundenen, möglichst beizubehalten, vielmehr nach allseitiger Prüfung das als richtig Erkannte festzusetzen. Es handele sich aber vorzugsweise um die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, da Oldenburg den Zuschlag von ½ % zu seiner bisherigen Quote wohl nicht beanstanden werde.

Man habe bisher Birkenfeld für außerordentlich unkräftig, Lübeck dagegen wenigstens eben so steuerkräftig gehalten, als das an Land und Leuten um die Hälfte größere Birkenfeld. Im Bericht sei seine Ansicht klar auseinandergesetzt, daß dem Fürstenthum Lübeck noch nicht genug geschehe, wenn man ihm 1 % abnehme, die Erleichterung müsse noch viel bedeutender sein. Von einem weitergehenden Antrage hätten die Lübecker Abgeordneten im Ausschusse nur abgesehen, da die Staatsregierung, die unpartheiisch über den Interessen stehe, eine weniger günstige Vorlage gemacht habe und nicht zu erwarten stehe, mehr als von dieser beantragt, zu erreichen.

Birkenfeld behaupte, es selbst strenge seine Steuerkraft energisch an, Lübeck zahle wenig Steuern und müsse mit neuen Steuern und Erhöhung der alten vorgehen. Diese Darstellung könne er aus voller Ueberzeugung als einen Irrthum bezeichnen. Birkenfeld zahle keine hohen Steuern. Die Grundsteuer, und das sei die einzige Grundabgabe, die überall auf dem dortigen Grundbesitz laste, sei erst in dieser Diät festgestellt und zwar auf 10½ % des Catastralreinertrages. Dieser Betrag laute schon nach Etwas, wenn man noch die Communalabgaben, die der Grundbesitz zu tragen habe, hinzurechne. Aber man habe aus der unbefangenen Mittheilung der Provinzialregierung ersehen, daß diese 10½ % des Catastralreinertrages gleich kämen einer Belastung des wirklichen Reinertrages mit 5—6 %. Man könne daraus entnehmen, wie niedrig catastrirt sei. Dies sei auch ganz erklärlich, da die Schätzung bereits vor einer Reihe von Jahren vorgenommen und man Preise zu Grunde gelegt habe aus der billigen Zeit, zum Theil aus den zwanziger Jahren. Im Vergleich mit der jetzigen Rente zahle Birkenfeld also keine hohe Grundsteuer. Aber Lübeck werde vorgeworfen, es zahle jedenfalls noch geringere Steuer, durch Erhöhung derselben hätte man die Contrahirung von Anleihen vermeiden können, noch jetzt könne man durch energische Anstrengung aus den Schulden herauskommen. Es sei wahr, Steuern d. h. Abgaben, die mit diesem technischen Namen belegt würden, trage Lübeck weniger als der Birkenfelder und selbst als der Oldenburger Grundbesitz, aber andere Abgaben in einer Höhe, daß zu einer weiteren Belastung von Grund und Boden zu schreiten, als absolut unmöglich angesehen werden müsse. Der Abg. Brockhaus habe gemeint, die auf dem Grundbesitz haftenden



Privatschulden seien nicht so sehr erheblich. Ein Theil der zum Betrage von 3 Millionen declarirten Gesamtsumme werde vom Gewerbe getragen. Lübeck habe, wie vom Abgeordneten Leng ausgeführt sei, kein anderes Gewerbe als das landwirthschaftliche; die ganze Privatschuld des Fürstenthums, mit Ausnahmen; deren Anrechnung nicht der Mühe werth sei, ruhe auf dem Grundbesitz, so daß dessen Gesamtkosten an Zinsen, Steuern und Abgaben die enorme Höhe von fast 60 % des Katastral-Reinertrages erreichten. Vergleiche man dies mit Birkenfeld, so ergebe sich, daß dieses geringere Grundbelastungen habe und den Grundbesitz stärker heranziehen könne. Sei dies im Fürstenthum Lübeck möglich, so läge darin der größte Vorwurf gegen die Staatsregierung, daß sie nicht mit Erhöhung der Grundsteuer längst vorgegangen sei, um zu verhindern, daß sich das kleine Land mit einer viertel Million Schulden belaste. Diese Schulden seien nicht, wie in Oldenburg, gemacht, um den Wohlstand zu erhöhen, sondern zum großen Theil, um den gewöhnlichen laufenden Staatshaushalt fortführen zu können; 15,864 Thlr. von den aufgenommenen Geldern hätten zur Deckung der ordentlichen Ausgaben verwandt werden müssen.

Bei solcher Lage der Fürstenthümer sei eine Erhöhung der Quote Birkenfelds gerechtfertigt; Birkenfeld mit 9 □ Meilen und 34,000 Einwohnern zahle per Kopf $18\frac{1}{12}$ gr. Classen- und Einkommensteuer, Lübeck mit 6 □ Meilen und 21,000 Einwohnern zahle 21 gr. Wenn der Unterschied in der Classensteuer keine 3 gr. betrage, der Birkenfelder also nur um ein Geringes weniger steuerkräftig sei als der Gutiner, dann müßten 34,000 Birkenfelder doch weit mehr zahlen können als 21,000 Gutiner. Birkenfelds Bodenrente sei groß; in früherer Zeit habe man nach einem allgemeinen Bilde geurtheilt, es habe Birkenfeld stets das arme, felsige Land geheißen, Lübeck das gesegnete Land mit ertragsreichem Boden. Man brauche jetzt sein Urtheil nicht aus allgemeinen, unklaren Bildern zu schaffen; man habe die Bonitirung und Catastrirung in allen drei Landestheilen und könne mit festen Zahlen operiren und vergleichen.

Der Catastralreinertrag des gesammten staatsgrundsteuerpflichtigen Grundbesitzes betrage

im Herzogthum Oldenburg	2,958,955 Thlr.
im Fürstenthum Lübeck	305,040 Thlr.
im Fürstenthum Birkenfeld	248,593 Thlr.

Der Bonitirung in Birkenfeld, die älter sei, lägen aber sehr niedrige Bodenproductenpreise zum Grunde, und müßten hier die Catastralreinerträge fast um 90 pCt., nach der gelegentlichen Aeußerung der Provinzialregierung, erhöht werden, um dem dormaligen wirklichem Reinertrag gleich zu stehen.

Das Fürstenthum Birkenfeld übertreffe das Fürstenthum Lübeck somit an Reinertrag des Grundbesitzes, der Gutiner Grund und Boden sei weit mehr beschwert mit Staats- und

Communalsteuern, mit Erbpachten und anderen Debitis, Birkenfeld sei in der Lage gewesen, seine früheren Schulden bis auf den geringen Rest von 10,625 Thlr. zu tilgen, Lübeck's Schulden seien von Jahr zu Jahr gewachsen bis auf die erschreckende Höhe von 275,084 Thlr. — Und bei solcher Sachlage schlugen die Birkenfelder Abgeordneten eine Feststellung der Quote für Lübeck auf $12\frac{1}{2}$ pCt., für Birkenfeld auf $6\frac{1}{2}$ pCt. vor; das hielten die Birkenfelder der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechend — das begreife, wer es könne.

Er fordere den Landtag auf, nicht dem Antrage der Birkenfelder, nicht dem des Abg. Sellmann II., der festhalten wolle, was zu einer Zeit bestimmt sei, in der man die Verhältnisse noch nicht habe klar übersehen können, nicht endlich dem des Abg. Strackerjan III. beizutreten, sondern dem der Staatsregierung, durch dessen Annahme nach seiner festen Ueberzeugung Lübeck noch nicht so aufgeholfen werde, wie es nach Recht und Gerechtigkeit verdiene.

Schluß der Debatte.

Abg. **Sellmann II.** als Berichterstatter: Er würde um das Wort nicht mehr gebeten haben, wenn er nicht Einiges auf die Aeußerungen des Regierungscommissärs zu erwiedern habe, der nicht auf ganz richtigen Grundlagen zu stehen scheine.

Der Reg.-Commissär finde einen Grund, die Quote Lübeck's um 1 pCt. herabzusetzen, die der anderen Landestheile um je $\frac{1}{2}$ pCt. zu erhöhen, weil sich in Lübeck das Domonialvermögen vermindert und in den anderen Landestheilen das Ergebniß der Classen- und Einkommensteuer für die Steuerkraft ein günstigeres gewesen sei. Dies führe aber nicht dahin, von der bestehenden Quote ab zu ziehen, sondern zu prüfen, ob die Grundlage, von der man bei der vorigen Feststellung ausgegangen sei, richtig erscheine, und darnach das Verhältniß zu bemessen.

Der jetzige Zustand sei nach den Erfahrungen der Zwischenzeit zu prüfen, und nach dem Resultat dieser Prüfung sei das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Central-Ausgaben zu fixiren. Schlage man aber diesen richtigen Weg ein, dann komme man, mit den in der Vorlage angegebenen Daten, zu ganz anderen Resultaten. Im Allgemeinen sei die Grundlage festzuhalten, daß Steuerkraft und Domonialvermögen gleich stark in Ansatz kamen; mit diesem Grundsatz, unter Zugrundelegung der von der Staatsregierung aufgestellten Daten, komme man für Oldenburg auf 78,9 pCt., für Lübeck auf 13,1 pCt. und für Birkenfeld auf 8 pCt.

Der Vorredner habe hervorgehoben, das Verhältniß, welches er beibehalten wolle, sei vor 6 Jahren gefunden, zu einer Zeit, wo das Material zur Entscheidung dieser Frage noch nicht wie jetzt vorgelegen habe. Die Bemerkung sei richtig, aber in einer ganz anderen Richtung als der Vorredner



meine. Jetzt, wo man richtig und klar sehen könne, gelange man für Oldenburg auf 78,9%, für Lübeck auf 13,1%, für Birkenfeld auf 8%. Sage man nun, man wolle für Oldenburg, als den größten Theil im Interesse der beiden Fürstenthümer den bisherigen hohen Beitrag beibehalten, so sei dem Herzogthum gewiß von keiner Seite ein Vorwurf zu machen.

Das Stehenbleiben bei dem bisherigen Verhältniß berücksichtige die schlechte Finanzlage des Fürstenthums Lübeck zur Genüge, indem es, anstatt 13,1%, wie ihm nach Steuerkraft und Domanalvermögen begliche, auf 12% herabgesetzt werde. Weiter zu gehen, liege kein Grund vor.

Was die Bevölkerung betreffe, so werde hierauf vom Regierungscommissär nur Gewicht gelegt, sofern sie Einfluß auf die Centralausgaben habe, also komme das in der Matrifel angenommene Verhältniß der Bevölkerung der drei Landestheile zu einander in Betracht von 83% für Oldenburg, 9% für Birkenfeld und 8% für Lübeck. Er könne sich nicht auf die Grundlage stellen, daß die Quote sich nach den veranlaßten Ausgaben richte. Das Staatsgrundgesetz biete hierfür keine Handhabe, es weise gerade auf das Entgegengesetzte hin. Die Hauptsache sollten Steuerkraft und Domanalvermögen sein, also solle die Frage nach der Leistungsfähigkeit entschieden werden, nicht darnach, wieviel Centralausgaben der einzelne Landestheil veranlasse. Dies staatsgrundgesetzliche Prinzip sei auch das allein richtige; wie innerhalb jedes einzelnen Theils die Leistungsfähigkeit das Beitragsverhältniß bestimme, so auch für die Ausgaben des Großherzogthums die Leistungsfähigkeit der Provinzen. Der Faktor der Bevölkerung führe zu weit, seine Berücksichtigung sei undurchführbar.

Vom Regierungscommissär sei wieder darauf hingewiesen, daß die Centralausgaben hier verwandt würden, daß $\frac{1}{2}$ Million durch die hier concentrirten Centralanstalten in Circulation gesetzt werde. Die Summe werde man erheblich reduzieren müssen. Ein Theil, und ein nicht unbeträchtlicher, gehe zu den Bundesausgaben nach Frankfurt, ein Theil komme in den Fürstenthümern zur Verwendung, namentlich in Lübeck eine nicht unerhebliche Summe. Für Lübeck bringe Oldenburg das nicht unerhebliche Opfer, daß dort ein Theil des Militärs stationirt sei, woraus eine Mehrausgabe von 43,000 Thlr. jährlich erwachse, zu der Oldenburg 80% beitrage. Ebenso trüge Oldenburg seine hohen Procente zu den Kosten der Provinzialräthe, eines lediglich im Interesse der Fürstenthümer bestehenden Institutes, bei. Durch Alles dies werde der Vortheil, daß hier die Centralausgaben zum Theil in Circulation gesetzt würden, genügend aufgewogen und sei weiteres Gewicht darauf nicht zu legen.

Wenn man die Sache nach Recht und Billigkeit beurtheilen wolle, dann könne man sich bei seinem Antrage vollständig beruhigen; er habe mit vollem Bewußtsein Oldenburg um 2% stärker belastet als ihm nach strenger Rechnung

beglichen — dafür sei es die größte Provinz, die unabhängig und unparteiisch den Fürstenthümern gegenüber stehen müsse.

Oldenburg aus einer gewissen Gutmüthigkeit oder Großmüthigkeit wieder $\frac{1}{2}$ % zuzulegen, damit könne er sich nicht einverstanden erklären. Mit einem solchen Prinzip könne Oldenburg nach einer Reihe von Jahren hoch hinauf kommen in seiner Quote. Die Billigkeit sei seines Erachtens vollständig inne gehalten, wenn man es bei dem jetzigen Verhältniß lasse.

Wenn Lübeck auf seine ungünstige, finanzielle Lage hinweise, so sei diese nicht zu verkennen — er habe dieselbe aber bereits berücksichtigt und lasse sich, wenn man Lübeck und Birkenfeld vergleiche, nicht leugnen, daß Gutin den gegenwärtigen Zustand seiner Finanzen zum Theil selbst verschuldet habe, indem es sich nicht genügend angestrengt, während Birkenfeld seine Kräfte bedeutend mehr angespannt habe. Für die geringere Steuerkraft Birkenfelds sprächen manche Momente; wenn der Abg. Lentz die dortige Vertheilung des Grundbesitzes als eine günstige bezeichnet habe, so möge dies in mancher Hinsicht richtig sein, aber nicht für die Beurtheilung der Steuerkraft. Wo, wie er aus eigener Anschauung in Birkenfeld wisse, der Grundbesitz so getheilt sei, daß ein Mann seine ganze Heuernte in einem Tuch auf dem Nacken nach Hause trage, da könne von einem steuerkräftigen Grundbesitz nicht mehr die Rede sein.

Halte man die vom Abg. Greverus gegebenen Zahlen fest und schlage zu den Birkenfelder Katastralreinerträgen $\frac{1}{3}$ hinzu, so komme man auf 30,000 Thlr. und erreiche noch nicht die Katastralreinerträge Lübeks. Lübeck habe sich nicht genügend angestrengt, es habe auch keine Gebäudesteuer. Wäre die finanzielle Lage hauptsächlich durch geringe Steuern verursacht und müsse dieselbe durch energische Anspannung der Steuerkraft verbessert werden, dann falle die Quote als drückend ins Gewicht. Man müsse es nur nicht so darstellen, als ob Lübeck seinen Beitrag durch Steuern aufbringen müsse; es könne denselben fast ganz durch die Einkünfte aus dem Domanalvermögen decken. Das Fürstenthum Birkenfeld allerdings, das müsse die Quote durch Steuern aufbringen. Er empfehle die Annahme seines Antrages; eventuell werde er in der Lage sein, für den Antrag des Abg. Strackerjan III. zu stimmen, weil nach seiner festen Ueberzeugung Lübeck im Verhältniß zu Birkenfeld durchaus nicht zu schwer belastet sei, und eine größere Belastung Birkenfelds ganz entschieden sich nicht rechtfertigen lasse.

Abg. **Brockhaus** als Berichterstatter: Was die Bemerkung betreffe, Oldenburg werde in seiner Quote höher und höher hinauf kommen, so werde wenigstens in den nächsten Jahren schon die Eisenbahn dafür sorgen, daß es heruntergedrückt werde in seinem Beitrag, wenn man das Verfahren beibehalte, die Schulden der einzelnen Landestheile zu berücksichtigen. Wenn der Abg. Greverus, um den Reinertrag des Grundbesitzes in Birkenfeld zu ermitteln, zu den Katastral-

reinerträgen 90 % zu schlagen wolle, so lasse sich das nicht annähernd rechtfertigen.

Er habe vermöge seiner Berufsthätigkeit die genaueste Kenntniß in diesen Verhältnissen und müsse einen so großen Abstand zwischen dem wirklichen Reinertrag und dem katastrirten entschieden in Abrede stellen. Habe die Provinzialregierung gelegentlich eine solche Aeußerung fallen lassen, so sei dieselbe doch nichtsdestoweniger nach genaueren Ermittlungen falsch und lasse sich durchaus nicht motiviren. Wenn bei den Lasten des Gutiner Grundbesitzes namentlich auf die auf privatrechtlichem Titel beruhenden hingewiesen werde, so frage er, ob aller Grundbesitz mit derartigen Abgaben behaftet sei. Jedenfalls werde sich eine Erhöhung der Grundsteuer für den Grund und Boden rechtfertigen, der aus privatrechtlichem Titel keine Prästation leiste.

Wenn Birkenfeld in der Lage gewesen sei, seine Schulden zum Theil abzutragen, so sei das dadurch ermöglicht, daß die Einnahme aus den Sporteln sich um über 100 % gesteigert habe, also eine Einnahme, die von der Klasse der Bevölkerung getragen werde, die am schlimmsten gedrückt sei. Man habe sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, eine Salzsteuer, die für den kleinen Mann äußerst drückend sei, einzuführen. Wenn der Abg. Greverus sich wundere, wie es möglich sei, zu einem Antrage zu gelangen, nach dem Lübeck 12½ %, Birkenfeld 6½ % beizutragen habe; so sei dies vom Standpunkte des Abg. Greverus, der allein auf die Steuerkraft den Schwerpunkt lege, begreiflich; lege man aber auf das Domainialvermögen das gebührende Gewicht, so stelle sich dieses Verhältniß als das richtige heraus.

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Es sei ein Irrthum, wenn der Abg. Selkman II. sage, die Grundsteuer sei in Birkenfeld sechs mal so hoch als in Lübeck. Er habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß es nicht allein auf die Grundsteuer, sondern eben so gut auf die anderen auf Grund und Boden lastenden Abgaben ankomme, aber selbst wenn man sich auf die Steuern im eigentlichen Sinne des Wortes beschränke, sei das Verhältniß nicht wie 1 zu 6, sondern etwa wie 1 zu 3; nach dem vom Abg. Selkman II. Angegebenen müßte Birkenfeld fast 54,000 Thlr. bezahlen, es zahle aber nur etwa 29,000 Thlr., gegen 8977 Thlr., die Lübeck zahle. Wenn der Abg. Brockhaus die Nothwendigkeit der Einführung einer Salzsteuer in Birkenfeld beklage, so bestehe auch in Oldenburg seines Wissens eine Salzsteuer und auch die Gutiner müßten ihr Salz versteuern; wenn auch nicht in der Weise, wie in Birkenfeld; sie bezögen ihr Salz größtentheils von Außen und müßten eine Eingangsteuer von ungefähr 1 Thlr. Preussisch per Tonne, wenn er nicht irre, entrichten.

Abg. **Huchting** als Berichterstatter: Nach den ausführlichen Erörterungen, die dieser Gegenstand in Vorlage, Ausschußberichten und in der Debatte erfahren, namentlich nach den eingehenden Ausführungen des Regierungscommissärs,

dem er sich vollständig anschließen könne, habe er Nichts hinzuzusetzen. Er empfehle dringend die Annahme der Vorlage und beantrage namentliche Abstimmung.

Der Abg. Cissel beantragt namentliche Abstimmung für sämtliche vorliegende Anträge.

Der Antrag ist unterstützt.

Präsident: Es komme zunächst der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung, da derselbe von der Vorlage am Weitesten abweiche, indem er um 1½ % differire, dann der Antrag 2, dann der des Abg. Strackerjan III., dann der der Staatsregierung.

Der erste Antrag wird mit 43 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Driver, Fortmann, Gräpel, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Leng, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Pancrag, Rösener, Rüdebusch, Russell, Scriba, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Cissel, Görlich, Kunz, Brockhaus.
Abwesend: Abg. Bartel (beurlaubt).

Sodann wird der Antrag 2 mit 30 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Leng, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Rüdebusch, Selkman I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Becker, Brader, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Driver, Cissel, Görlich, Gräpel, Kunz, Nieberding, Pancrag, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Brockhaus, Brörmann.

Abwesend: Abg. Bartel.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. ergab sich Stimmengleichheit: 24 gegen 24 Stimmen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Cissel, Görlich, Graepel, Hullmann, Kunz, Pancrag, Rösener, Scriba, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Arkenau, Bar-



leben, Becker, Brader, Brochhaus, Bulling, de Couffer, Dannenberg.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Krahn, Lenz, Müller, Nieberding, Otken, Oldejohanns, Rüdebusch, Russell, Sellmann I., Strodthoff, Struthoff, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Broermann, Bunnieß, Driver.

Abg. Bartel bewilligt.

Der Präsident bemerkt, daß in der nächsten Sitzung die Abstimmung zu wiederholen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Da noch ein Antrag vorliege, der der Staatsregierung, so sei seines Erachtens über diesen abzustimmen.

Präsident: Er bleibe entschieden bei seiner Auffassung, daß der Antrag der Staatsregierung erst zur Abstimmung verstellt werden könne, wenn der demselben ausschließende Antrag des Abg. Strackerjan erledigt sei.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu den Schreiben der Staatsregierung, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Sämmtliche Ausschußanträge werden ohne Debatte angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsgutscapitalienkassen und

die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1864/66.

Sämmtliche Ausschußanträge werden ohne Debatte angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung einiger Gesetzentwürfe bis Montag Abend einzureichen sind.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Nächste Sitzung: Sonnabend den 9. d. M. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben.
- 2) Desgl., betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.
- 3) Desgl. über die Petition der Centralconferenz des Oldenburgischen Lehrervereins um Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer.
- 4) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, event. über den Ausschußantrag Nr. 3.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben.
 - 2) Desgl., betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.
 - 3) Desgl. über die Petition der Centralconferenz des Oldenburgischen Lehrervereins um Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer.
 - 4) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, event. über den Ausschußantrag Nr. 3.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Meinardus und Bucholz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung; das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Schriftführer Strackerjan III. verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Präsident: In Veranlassung eines Ersuchens der Staatsregierung, die Verhandlung des Militärpensionsgesetzes nicht schon am 9. April stattfinden zu lassen, habe er die auf diesen Tag angeordnete Sitzung auf heute umgesetzt.

Eingänge:

- 1) Petition aus Minseln wegen der Eisenbahn-Vorlage; an den Eisenbahnausschuß.
- 2) Petition aus Rastede wegen der Eisenbahn; desgl.
- 3) Petition des Lehrers Müller zu Horumersiel wegen Erhöhung seiner Pension; an den Petitionsausschuß.
- 4) Petition der Gemeinde Hammelwarden wegen Chauffeeanlage; an den Finanzausschuß.
- 5) Petition aus Wiefelstede wegen Chauffeeanlage; desgleichen.
- 6) Eingabe des Vorstands des germanischen Museums in Nürnberg wegen Unterstützung; desgl.

7) Petition des Lüder Plump zu Stollhamm wegen Pachtermäßigung; an den Petitionsausschuß.

8) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wegen des Hebammenwesens in Birkenfeld; ad acta.

Es steht zuerst zur Verhandlung der Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesetzentwurf, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben.

Die Ausschufsanträge 1 und 2 werden angenommen.

Zu Antrag 3 (Ermächtigung der Regierung, die Gebühren zu ermäßigen):

Abg. **Ahlhorn:** Der Antrag scheine ihm zu weit zu gehen, indem er ohne alle Beschränkung der Regierung die Befugniß gebe, an die Stelle der jetzt durch ein bestimmtes Gesetz genau normirten Gebühren, andere, geringere treten zu lassen. Damit, daß die Gebühren die Auslagen des Staates decken sollen, sei er einverstanden; diese Beschränkung finde er aber nur in den Motiven, während der Antrag, seines Erachtens, der Regierung vollständige Freiheit gebe. Er sehe sich deshalb genöthigt, gegen diesen Antrag zu stimmen und gebe es dem Ausschuf anheim, bei der zweiten



Lesung einen andern einzubringen, welcher die nach der Motivirung zu beschränkende Befugniß präciser ausdrücke.

Abg. **Selkman** II.: Der Satz, daß die Gebühren dazu bestimmt seien, die Kosten der Untersuchung zu erstatten, sei die Grundlage des ganzen Gesetzes; er sei von der Staatsregierung an die Spitze des Entwurfs gestellt und vom Ausschuß durchgehends festgehalten. Es seien demgemäß auch die bestimmten Gebührensätze nach den Kosten berechnet; da es indeß nicht ganz unwahrscheinlich sei, daß diese Kosten mit der Zeit sich verringern werden, so habe es ihm unbedenklich erschienen, für diesen Fall der Staatsregierung die Befugniß zu geben, auch die Gebühren entsprechend zu ermäßigen, ohne dabei der Landeskasse einen Profit in irgend einer Weise zuwenden zu wollen. Die Befugniß des Abg. **Ahlhorn**, die Staatsregierung könne diese Befugniß mißbräuchlich über das Prinzip des Gesetzes hinaus ausdehnen, theile der Ausschuß keineswegs; glaube aber der Abg. **Ahlhorn**, daß der Wortlaut des Antrags zu weit gehe, so würde es seine Sache gewesen sein, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, anstatt das dem Ausschuß für die zweite Lesung, wie er es schon öfters gethan habe, anheim zu geben. Der Ausschuß könne nichts Besseres bringen und halte den Antrag, in Berücksichtigung der Grundlage des ganzen Gesetzes, für durchaus richtig gefaßt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe schon hervorgehoben, daß er zunächst gegen den Antrag stimmen werde; dadurch sei es nicht ausgeschlossen, daß er selbst in der zweiten Lesung einen Antrag auf eine ähnliche Bestimmung in besserer Fassung einbringe. Uebrigens habe er auch Nichts dagegen, den ganzen Artikel zu streichen und es der Staatsregierung zu überlassen, seiner Zeit dem Landtage, der ja alle drei Jahre wenigstens zusammenkomme, Vorschläge zu etwaigen Herabsetzungen der Gebühren zu machen. Er werde deshalb beantragen, den Art. 3 zu streichen.

Abg. **Selkman** II.: Ein solcher Antrag sei durchaus überflüssig, da man durch Ablehnung des vom Ausschuß gemachten Vorschlages genau dasselbe erreiche. Statt desselben aber die Regierung darauf zu verweisen, jedes Mal, wenn eine Herabsetzung der Gebühren wünschenswerth sei, dem Landtage eine besondere Vorlage zu machen, halte er für unzumuthig, weil schon längst darüber geklagt werde, daß dem Landtage zu viel ins Detail der Verwaltung gehende Vorlagen zugehen. Gewiß liege es nicht in dessen Interesse, da, wo er unbedenklich der Staatsregierung die Entscheidung überlassen dürfe, die ohnehin schon bedeutende Reihe solcher kleiner Gesetze auf diese Weise noch zu vermehren.

Regierungscommissär **Bucholtz**: In dem Art. 1 der Regierungsvorlage:

§. 1. Die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen — — zur Last fallenden Kosten der Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen sollen aus der Landeskasse bezahlt werden und derselben durch eine von

dem Unternehmer zu entrichtende Gebühr erstattet werden.

§. 2. Die Regierung bestimmt — — die Gebührensätze und zwar in der Weise, daß der Ertrag der Gebühr annähernd derjenigen Summe gleichkommt, welche nach §. 1 aus der Landeskasse zu bezahlen ist,

sei das Prinzip des ganzen Gesetzes enthalten: durch die Gebühren solle soviel, als die Landeskasse gezahlt habe, erstattet werden. Deshalb habe auch die Staatsregierung die Höhe der Sätze im Gesetz nicht bestimmen, sondern der Erfahrung in der Weise überlassen wollen, daß man bei der Ausführung des Gesetzes vorläufig gewisse Sätze annehme und dann beachte, inwieweit diese genügen, um die Durchführung jenes Prinzips zu ermöglichen. Sie habe gewünscht, freie Hand zu behalten. Wenn trotzdem der Ausschuß es für besser halte, bestimmte Sätze schon in das Gesetz selbst aufzunehmen, so sei der Antrag 3 nur eine Konsequenz, damit, falls es sich zeige, daß man von den Unternehmern der Dampfkesselanlagen zu viel fordere, das erwähnte Prinzip durch Heruntersetzung der Gebühren bewahrt werden könne. Eine, schon an sich unbegründete Befugniß, wie sie der Abg. **Ahlhorn** geäußert habe, die Regierung könne die ihr ertheilte Befugniß mißbrauchen, werde durch den Art. 1 ausgeschlossen. Jedenfalls sei der Art. 3 nicht zu entbehren, wenn man an gesetzlich bestimmten Gebührenätzen festhalte.

Der Antrag 3 wird angenommen, ebenso Antrag 4.

Zu Antrag 5:

Abg. **Ahlhorn**: Schon einmal sei es hier im Saale, wenn er nicht irre vom Abg. **Brader**, zur Sprache gebracht, daß die Kosten der Untersuchungen von Dampfkesseln im Königreich Preußen sich dadurch niedriger stellen, daß die Commission dort aus nur zwei Mitgliedern bestehe. Er halte es deshalb auch bei uns für zweckmäßig, auf eine Verminderung der Commissionsmitglieder hinzuwirken, obgleich der Abg. **Selkman** II., der ja jede Aenderung einer durch die Staatsregierung einmal festgesetzten Bestimmung durch den Landtag für schädlich halte, anderer Ansicht sein werde.

Abg. **Selkman** II.: Der Abg. **Ahlhorn** befinde sich in einem Mißverständnisse, dessen Berichtigung er aber nicht für nöthig halte, da jeder Andere seine Worte in anderm Sinne verstanden haben werde.

Antrag 5 wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, die Versetzung derselben in den Ruhestand und die Stellung derselben zur Disposition.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Zu Antrag 2 (Verbot der Pensionirung aus Anciennitätsrückichten):

Regierungscommissär **Weinardus**: Schon von der Minorität des Ausschusses sei hier darauf aufmerksam gemacht,



daß dieser Zusatz an dieser Stelle, wo von der Versetzung in den Ruhestand die Rede sei, nicht nur überflüssig, sondern auch bedenklich sei. Die Staatsregierung theile diese Ansicht. Einerseits gestatte der Entwurf überhaupt nur bei denjenigen Militärpersonen die Versetzung in den Ruhestand, welche bleibend zum Dienst unfähig seien und schließe schon dadurch jede Berücksichtigung der Anciennitätsrückichten aus; deshalb erscheine der Zusatz überflüssig. Andererseits lassen sich noch viele Gründe denken, aus welchen die Versetzung in den Ruhestand nicht erfolgen dürfe, so daß man, wenn dieser Eine besonders hervorgehoben werde, der Vermuthung Raum gebe, daß jene anderen Gründe nicht so hinderlich sein sollen.

Im Art. 17, zu welchem der ganze Ausschuß einen ähnlichen Zusatz beantragt habe, liege die Sache insofern anders, als dort die Gründe, aus welchem eine Stellung zur Disposition erfolgen solle, spezialisirt worden und es dort unter c. heiße:

Eine Militärperson kann zur Disposition gestellt werden, wenn ihr Verbleiben im Dienst diesem zum Nachtheil erachtet wird.

Durch diese Worte werde eine Berücksichtigung von Anciennitätsverhältnissen nicht direkt ausgeschlossen, so daß dort ein solcher Zusatz, wenn man diese Beschränkung beabsichtige, durchaus am Platze sei. Allein er mache darauf aufmerksam, daß eine solche allgemeine Bestimmung doch nur zur Erwägung der Regierung stehen könne und daß es unpassend sei, durch das Gesetz in die Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung einzugreifen; zumal da man durch einen solchen Zusatz doch nicht das erreicht, was man beabsichtige. Denn selbst dann, wenn zunächst kein anderer Grund vorhanden sei, das Verbleiben einer Militärperson im Dienst diesem für nachtheilig zu erachten, als der, daß dieselbe von einem Jüngeren übergangen sei, und demnach die Staatsregierung, falls der Ausschuß seinen Antrag durchsetze, sie nicht zur Disposition stellen dürfe, lassen sich doch Folgerungen aus diesem Verhältnisse ziehen, welche die Stellung zur Disposition verlangen. Der Fall, daß ein Offizier im Interesse des Dienstes dem Anderen vorgesetzt werden müsse, könne vorkommen und sei es in einem solchen Falle sehr wohl denkbar, daß die einmal im Militär obwaltende Ansicht, es könne ein älterer Offizier unter einem jüngeren, dem er früher vorgesetzt gewesen, nicht dienen, so nachtheilig auf die Thätigkeit des Uebergangenen wirke, daß nicht zu erwarten sei, daß dieselbe noch irgendwie ersprießlich sein werde. Was denn überhaupt durch diese Bestimmung erreicht werden könne? Selbst wenn die Staatsregierung sie mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit befolgen wolle? Meine man eine Verminderung der Wartegelder, so weise er darauf hin, daß im Ganzen nicht mehr als vier Offiziere zur Verfügung stehen und daß diese wohl sämmtlich, selbst dann, wenn schon früher eine solche Bestimmung gegolten hätte, zur Disposition hätten gestellt werden müssen. Vermindern werde man also die Pensionslast dadurch

schwerlich. Ob es denn bei der geringen praktischen Bedeutung dieses Zusatzes einerseits und bei den wesentlichen Verminderungen, welche der Entwurf andererseits in Aussicht nehme, gerathen sei, diesen Erleichterungen gegenüber an diesem Antrage festzuhalten? Zunächst freilich schließe sich der Entwurf an das neue Civilstaatsdienergesetz an und verfolge den Zweck, die Bestimmungen über den Austritt aus dem Dienst für Zweige des Staatsdienstes in Uebereinstimmung zu bringen; außerdem aber hebe er den Procentzuschlag bei Pensionen bis 400 beziehungsweise bis zu 1000 Thlr. auf, verringere die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre und ermögliche die Verwendung der Pensionirten nicht nur im Militär- sondern auch im Civilstaatsdienste, so daß eine nicht unbedeutende Verminderung der Pensionslast zu erwarten stehe. Von vier Minderheiten des Ausschusses seien in Beziehung auf die Größe der Pension verschiedene, vom Entwurf abweichende Anträge gestellt, auf welche zum Theil die Staatsregierung eintreten werde, obgleich die Vorschläge des Entwurfs das Resultat reiflicher Erwägungen seien. Bekanntlich sei die Pension von Militärpersonen bisher so berechnet, daß sie von 40 % vom 10ten Dienstjahre an jährlich um $1\frac{1}{2}$ % wachse und daß diese Steigerung sich auch nach dem 30ten Dienstjahre in gleicher Weise fortsetze, während sie für Civilstaatsdiener vom 30ten Jahre an nur 1 % betragen habe. Das sei geschehen, weil der Militärdienst die für ihn nöthigen Kräfte so viel rascher verbrauche, als der Civildienst, daß die Dienstzeit der Militärpersonen durchschnittlich um 10 Jahre kürzer angenommen werden müsse und weil die Militärgehälter überhaupt schlechter seien, als die Gehälter der Civilstaatsdiener. Für diese Nachtheile biete die Mehrberechnung von $\frac{1}{2}$ % vom 30ten Dienstjahre an nur einen geringen Ersatz, der durch die Beschränkung auf die Zeit vom 1ten bis zum 15ten Dienstjahre, wie die Minderheit I. sie vorschlage, noch mehr verringert werde. Trotzdem sei er ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung auch dem Antrage der Minderheit II. beitreten werde, welche das Militär den Civilstaatsdienern ganz gleich stellen wolle. Da nun außerdem die übrigen Aenderungen des Entwurfs nicht so erheblich seien, daß nicht eine schließliche Uebereinstimmung des Landtags und der Regierung darüber zu erwarten sei, so gebe er dem Landtage anheim, dem gegenüber diesen unpraktischen Antrag aufzugeben. Denn das stehe fest, daß die Staatsregierung die Annahme des Antrags 19 als Ablehnung des ganzen Entwurfs anzusehen genöthigt sein werde.

Abg. **Brader**: Wenn der Regierungskommissär auch gesagt habe, der Zusatz sei überflüssig, so sehe er dennoch keine Veranlassung, den Antrag zurückzuziehen; vielmehr werde der Ausschuß dabei bleiben, weil er fühle, daß das Militärpensionswesen eine so drückende Last sei, daß das Land sie nicht mehr tragen könne und daß es ein dringendes Bedürfniß des Landes sei, denselben Wandel zu schaffen. Diesem Zwecke werde der Antrag dienen, indem er der Staatsregie-



rung Vorsicht bei der Pensionirung ans Herz lege. Man hege einmal im Lande das Mißtrauen, daß auch aus anderen Gründen, als wegen Dienstunfähigkeit, pensionirt werde.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die Höhe der Pensionslast lasse den Theil des Ausschusses, welchem der Vorredner angehöre, nach einem Mittel suchen, sie zu erniedrigen, ohne darauf zu achten, ob dasselbe sich rechtfertige oder nicht. Wenn aber gesagt werde, es sei die Ansicht im Lande verbreitet, daß die Staatsregierung auch aus andern Gründen, als wegen Dienstunfähigkeit, pensionire, so heiße das so viel, als: die Regierung pensionire aus ungesetzlichen Gründen. Er könne versichern, daß nur derjenige in den Ruhestand versetzt werde, dessen Dienstunfähigkeit durch ärztliche und dienstliche Atteste constatirt sei; auf Wartegeld stehen überhaupt nur 4 Offiziere und schon aus dieser geringen Anzahl möge man schließen, daß die Regierung nur im äußersten Nothfall zur Disposition stelle. Es sei nicht gut, wenn Einer länger diene, als er die Kräfte dazu habe. Man stelle so oft den Vergleich mit den Civilstaatsdienern an und weise darauf hin, daß die Civilisten so viel länger im Dienst bleiben, als die Militärpersonen, ohne daran zu denken, daß der Dienst der Letzteren eine ganz andere körperliche Müstigkeit erfordere. Man möge nur einmal die älteren Civilstaatsdiener der Reihe nach durchgehen, ob man da noch viele finden werde, die felddiensttüchtig genannt werden könnten? Kein Staat sei so ängstlich bei der Pensionirung, als der unsrige. Wolle man streng nach der Vorschrift der Bundeskriegsverfassung gehen, welche bestimme, daß nur felddiensttüchtige Offiziere im aktiven Dienst behalten werden sollen, so werde man bei genauer Untersuchung gleich wenigstens noch ein Duzend pensioniren können.

Abg. **Ahlhorn**: Durch die Auslassungen des Regierungscommissärs lasse er sich nicht abhalten, für den Antrag 2 zu stimmen. Allerdings frage es sich, ob eine solche Bestimmung hier noch nöthig sei; er meine aber, wenn sie auch überflüssig sei, so könne sie doch nicht schaden; und wenn die Worte des Regierungscommissärs darauf schließen lassen, daß eine Pensionirung aus Anciennitätsrückichten jetzt einzeln vorkomme, so könne dergleichen künftig öfter vorkommen. Für den Fall sei der Antrag jedenfalls zweckmäßig. Die übermäßig drückende Militärpensionslast von 40 bis 50000 Thlr. rühre größtentheils daher, daß man aus solchen Gründen pensionire. Er mache auch besonders darauf aufmerksam, daß die Staatsregierung im Offizierexamen ihre Ansprüche an die jungen Leute nicht hoch genug stelle. Da werde denn Einer zugelassen, der es höchstens bis zum Oberlieutenant bringe, der dann nicht weit avanciren könne und weil Andere ihm vorgelegt werden, seinen Abschied nehmen müsse.

Wenn die Anträge 2 und 19 nicht angenommen werden, so sei ihm der übrige Theil des Entwurfs nicht so wichtig, daß er die Zurückziehung des ganzen Gesetzes, mit welcher der Regierungscommissär drohe, sehr bedauern werde. Der

Vergleich mit den Civilstaatsdienern gehöre hier nicht her; auch unter den Offizieren seien Manche nicht felddiensttüchtig, die im Frieden ihren Dienst recht gut erfüllen können, während man sie, sobald es gelten werde, auf dem Felde der Ehre zu kämpfen, zu Duzenden werde entlassen müssen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die letzte Bemerkung des Vorredners würde, wenn sie zuträfe, ein Zeugniß dafür sein, daß die Staatsregierung nicht früh genug pensionire. Den Vergleich mit den Civilstaatsdienern habe er gezogen, weil so häufig die Höhe der Militärpensionslast mit derjenigen der Civilpensionen verglichen werde. In Betreff der Anträge 2 und 19 wiederhole er, daß nur im Falle ihrer Ablehnung die Regierung sich in der Lage sehe, dieses Gesetz zu erlassen, weil dieselben einen Eingriff in ihre Verwaltungsbefugnisse enthalten, weil sie überzeugt sei, eines solchen Antriebes nicht zu bedürfen, indem bisher nur äußerst selten ein Offizier zur Disposition gestellt worden sei. Es sei deshalb auch die Bemerkung des Abg. Ahlhorn, daß die größte Zahl der Militärpersonen aus solchen Gründen pensionirt werde, durchaus unrichtig.

Abg. **Graepel**: Auch er müsse bei dem Antrage, welchen er als Mitglied des Ausschusses mit gestellt habe, beharren. Thatsache sei es, daß im Lande die Ansicht allgemein verbreitet sei, daß das Militärpensionsgesetz nicht streng genug gehandhabt werde, daß auch andere Rücksichten, als die bleibende Dienstunfähigkeit, sich dabei geltend machen. Ob die Ansicht begründet sei, können die Antragsteller nicht constatiren, man höre aber von Fällen aus früherer und neuerer, ja aus der neuesten Zeit, wo wenigstens der äußere Schein zu einer solchen Annahme wohl habe Veranlassung geben können. Sei die Annahme berechtigt, so sei auch die beantragte Beschränkung nur angemessen, um eine strengere Anwendung des Gesetzes zu sichern, wo nicht, so werde sie dahin wirken, daß künftighin auch nicht irrthümlich eine solche Auffassung im Lande noch möglich sei. Man müsse auch dem im Militär herrschenden Vorurtheile, daß ein älterer Offizier, dem ein jüngerer vorgelegt worden, seinen Abschied nehmen müsse, dadurch entgegenwirken, daß man es ausdrücklich durch die Gesetzgebung für unberechtigt erkläre. Aber selbst dann, wenn dieser Zweck nicht erreicht werden sollte, wie denn der Regierungscommissär selbst dieses Vorurtheil in gewisser Weise für berechtigt erklärt oder wenigstens gesagt habe, daß Dienstunfähigkeit die Folge desselben sein könne, so halte er gerade deshalb es für unthunlich, daß der Landtag jetzt die Anträge nicht annehme, weil darin die Billigung einer solchen Auslegung des Gesetzes liegen würde.

Regierungscommissär **Meinardus**: Wenn es einmal gegen die allgemein herrschende militärische Ansicht sei, daß ein Offizier dem anderen vorbeivancire, so werde es wenig verschlagen, ob diese Bestimmung im Gesetze stehe oder nicht. Dem Landtage müsse es genügen, wenn die Regierung erkläre, sie werde diesem Mißbrauche keine Rechnung tragen; ein Be-



weis dafür, daß sie dies nicht thue, sei die geringe Zahl der auf Wartegeld Stehenden. Auf die Pensionirten finde die Beschränkung ohnedem keine Anwendung, weil sie sämmtlich nur auf die geeigneten Älteste hin pensionirt seien. Welche Vortheile man also von diesen Anträgen erwarte gegenüber den praktischen Vortheilen, welche der Entwurf in seinem übrigen Theile biete? Man möge bedenken, daß, wenn der Landtag die Anträge annehme, Alles beim Alten bleibe. Wolle man also die Verbesserungen, welche die Staatsregierung vorschlage, so möge man die Anträge des Ausschusses ablehnen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** III. als Berichterstatter der Minorität: Sachlich sei die Minorität mit der Mehrheit einverstanden; sie glaube nur nicht, daß die be beantragte Beschränkung hier am Plage sei. Ueber der ganz allgemein lautenden festen Bestimmung im Art. 6 der Vorlage nehme sie sich gleichsam als fünftes Rad am Wagen aus und störe den Zusammenhang des legalen Baues. Im Art. 17 dagegen werden die Gründe, aus welchen eine Militärperson zur Disposition gestellt werde, spezialisirt; da gehöre auch eine solche Bestimmung hin, weshalb dort auch der ganze Ausschuß sie empfehle.

Antrag 2 wird angenommen; Antrag 3 ist dadurch erledigt; Antrag 4 wird angenommen.

Zu Antrag 5:

Abg. **Ahlhorn**: Im Art. 8 laute der §. 2a:

Zur Befoldung gehört das regelmäßige mit einer Charge verbundene Dienstinkommen, namentlich also die Wohnung, das Quartiergeld und die mit der Charge verbundene, bleibende Functionszulage.

Im Civilstaatsdienergesetze sei aber die Mitberechnung der Functionszulage weggefallen, und wenn der Fall auch insofern anders liege, daß nur die bleibende Functionszulage zur Befoldung gerechnet werden solle, so könne auch das bedenkliche Resultate herbeiführen. Wenn z. B. Einer Infanteriebataillonscommandeur werde mit einer Functionszulage von 150 Thlr. und nur ein halbes Jahr auf diesen Posten bleibe, so müsse die Pension unter Hinzurechnung dieser Functionszulage normirt werden. Das scheine ihm nicht gerechtfertigt, und wolle er deshalb einen Antrag darauf stellen, daß die Functionszulage außer Rechnung bleibe.

Präsident: Obgleich er nur den Antrag 5, der sich auf §. 2d des Art. 8 beziehe, zur Verathung verstellt habe, so habe er doch den Abg. **Ahlhorn**, dessen Antrag sich auf §. 2a beziehe, ausreden lassen. Der Antrag komme später in Betracht und bitte er nur, jetzt die Debatte auf §. 2d zu beschränken.

Der Antrag 5 wird angenommen.

Zu Antrag 8:

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle diesen Antrag, den er für den wichtigsten halte, ganz besonders empfehlen. Nehme man ihn nicht an, so werde nicht nur der vorhergehende Antrag

nicht recht mehr passen, sondern auch überhaupt die ganze Revision fast gar keinen Werth haben.

Abg. **Selkmann** II.: Im Antrage 8 werde das Maximum auf 80 Procent und 1500 Thlr. reduziert. Er theile in Beziehung darauf die Ansicht des Abg. **Ahlhorn**, daß derselbe entscheidend für das Ganze sei; nur thue er das nach entgegengesetzter Richtung, indem er glaube, daß mit einer solchen Bestimmung der ganze Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werden könne. Es fehle an jedem Grunde zu einer so willkürlichen Herabsetzung; er wenigstens habe vergebens danach gesucht; denn der Umstand, daß man die Leistung der Staatskasse mit Militärpensionen zu vermindern wünsche, könne doch unmöglich als Grund dafür gelten, Sätze, welche an sich gerecht und auch im Civilstaatsdienergesetze für richtig befunden seien, hier herabzusetzen. Man möge bedenken, daß man damit eine sehr erhebliche Klasse von Staatsdienern treffe, deren Einkommen nicht so bedeutend sei, daß sie eine solche Verminderung der jetzt gesetzlich bestehenden Pensionsätze vertragen können. Wenn ein Civilstaatsdiener mit einer Pension bis zu 90 Procent seiner Befoldung pensionirt werden könne, weshalb man denn einen alten Offizier, der dem Lande lange Zeit hindurch ehrenvoll gedient habe, mit einer niedrigeren Pension abspesen wolle? Bei den niedrig besoldeten Militärpersonen sei nach langer Dienstzeit 80 Procent zu wenig. Weshalb grade bei dem höhern Offizier, wenn er nun einen so hohen Gehalt bezogen habe, daß er auf eine Pension von über 1500 Thlr. Anspruch habe, diese Summe herabsetzen? Da es doch eine einfache Forderung der Gerechtigkeit sei, bei ihm grade so zu verfahren, wie bei allen Andern. Ob man denn Aussicht habe, durch diese Herabsetzung die Gesamtsumme der Militärpensionen auch nur nennenswerth zu verringern? Es dienen überhaupt nur wenige Offiziere, welche eine höhere Pension als 1500 Thlr. erhalten können, und lasse sich doch nicht vermuthen, daß diese alle pensionirt würden. Es sei ungerecht, wenn man verlange, ein Offizier solle mit Weniger ausreichen, als ein Civilstaatsdiener. Was die andre Frage angehe, ob es richtig sei, das Maximum von 90 pCt. auf 80 pCt. herabzusetzen, so sehe man aus der vom Ausschuß aufgestellten Skala, daß nach dem von der Minderheit II. gemachten Vorschlage, dem auch die Staatsregierung beistimmen zu können erklärt habe, ein Pensionsatz von 80 pCt. erst nach 40 jähriger, ein Pensionsatz von 90 pCt. erst nach 50 jähriger Dienstzeit eintrete, so daß die Anwendung dieser Herabsetzung selten in Frage kommen werde, während es andererseits, da, wo sie in Frage komme, wiederum außerordentlich ungerecht sei, Jemandem, der im Militärdienste so alt geworden, 20 pCt. von seiner Einnahme abzuziehen, während ein Civilstaatsdiener in gleicher Lage nur 10 pCt. einbüße. So sei dieser Antrag in jeder Beziehung unannehmbar. Sollte dennoch der Landtag ihm seine Zustimmung ertheilen, so hoffe er, daß wenigstens die Staatsregierung um einen solchen Preis lieber das ganze Gesetz zurückziehe.



Abg. **Brader**: Wenn der Abg. **Selmann** meine, die beantragte Herabsetzung entbehre alles Grundes, so frage er dagegen: Was denn die Regierung für einen Grund habe, die niedrig besoldeten Militärpersonen in ihren Pensionseinnahmen zu beschränken? Auch sie wolle nur die Pensionslast vermindern; der einzige Unterschied liege darin, daß sie von oben, der vorliegende Ausschußantrag dagegen von unten damit anfangen wolle. In unsrem Lande seien eben die Ausgaben für das Militär bis zu einer Höhe getrieben, welche uns zwingt, alle nur erdenklichen Mittel zur Erleichterung zu ergreifen. Wenn die Regierung sich in dieser Beziehung auf die Vorschriften des Bundestags berufe, so glaube er trotzdem, daß die Staatsregierung, wenn sie nur ernstlich wolle, namentlich in den höheren Chargen eine solche Erleichterung herbeiführen könne. Durchschlagende Beweise könne er für diese Ansichten nicht angeben, aber das ganze Land fühle, daß es so sei und in diesem Gefühl habe er diesen Antrag mit gestellt. Falls durch dessen Annahme das ganze Gesetz, so habe er das nicht zu verantworten.

Regierungscommissär **Meinardus**: Auf den Vorwurf des Abg. **Brader**, daß die Regierung von unten zu sparen anfangt, könne er nur erwidern, daß dieser Punkt des Gesetzesentwurfs einfach die Folge der Revision des Civilstaatsdienstgesetzes sei und daß die Regierung, um beide Gesetze in Uebereinstimmung mit einander zu bringen, den Zuschlag, der dort gestrichen sei, auch hier streichen wolle, ein Abstrich, der beim Militär um so geringere Bedeutung habe, als die meisten Unteroffiziere später in den Civildienst treten und den Militärdienst nur als Durchgangsstufe betrachten. Wie aber der Abg. **Brader** es mit der Gerechtigkeit vereinbaren wolle, an sich richtige Sätze zu erniedrigen, um die Militärlast zu erleichtern, sei ihm unbegreiflich. Die Folgen eines solchen Verfahrens würden nicht ausbleiben. Der Abg. **Ahlhorn** habe gesagt, die Staatsregierung sei schon jetzt nicht vorsichtig genug bei der Auswahl der Offiziere und solle das Examen verschärfen. Die Auswahl aber richte sich nach dem Angebot und wenn man auf diese Art die Aussicht auf eine Altersversorgung nach langjähriger treuer Dienstzeit schmälere, so werde immer weniger ein geeignetes Material für diesen Zweig des Staatsdienstes sich finden. Besser, wie sie sich anbieten, könne die Staatsregierung die Offiziere nicht schaffen; jedenfalls trage der vorliegende Antrag nicht dazu bei, den Reiz zu erhöhen.

Abg. **Selmann II.**: Der Abg. **Brader** habe jetzt allerdings einen Grund für seinen Antrag angeführt. Er wolle die höheren Chargen dadurch einschränken. Allein es sei ihm (Redner) unverständlich, wie man durch die Herabsetzung der Pensionen die höheren Chargen einschränken könne, da dieses doch nur höchstens die Folge haben könne, daß es schwieriger werde, bei solchen Aussichten die geeigneten Leute für diese Chargen zu finden. Das werde der Abg. **Brader** doch nicht wollen. Ob diese Chargen zahlreicher besetzt seien,

als die militärischen Rücksichten verlangen, könne er nicht beurtheilen, so viel stehe aber fest, daß die bestehende Anzahl bundesgesetzlich sei. — Der Antrag 8 treffe mit der Herabsetzung auf 80 pCt. aber nicht nur die höhere, sondern auch die niederen Chargen. Für diese sei der Abg. **Brader** den Grund schuldig geblieben.

Abg. **Ahlhorn**: Durch die bisherige Debatte sei er nicht von seiner Absicht, für Annahme des Antrag 8 zu stimmen, abgebracht, sondern lege nach wie vor das größte Gewicht auf diesen Antrag. Spezielle Gründe für denselben habe er allerdings nicht; desto mehr aber sei man im Allgemeinen davon überzeugt, daß die Pensionen geringer sein können. Man wisse z. B., daß Militärpersonen 14 bis 15 Jahre hindurch eine Pension von 1000 Thlr. erhalten haben, was sich recht gut würde haben vermeiden lassen, wenn man sie nicht vorher unter die höheren Chargen aufgenommen hätte; es sei deshalb klar, daß nicht immer durch dringende militärische Gründe die Höhe der Pensionssumme herbeigeführt werde. Daß man den Anforderungen des Bundestags nachkommen müsse, sei freilich richtig; aber die Staatsregierung sei mit der Höhe der Besoldungen, wenn auch nicht mit der Zahl, der höheren Chargen, über diese Anforderungen hinausgegangen. Auch sei er überzeugt, daß, wenn die Regierung nur einmal einige Vakanzn lasse, der Bundestag hiergegen keine erheblichen Einwendungen machen werde. Zeige sie doch da, wo es ihr vortheilhaft sei, daß es ihr auf strenge Befolgung der Bundespflichten nicht so genau ankomme, indem sie, um den Arsenalbau zu Stande zu bringen und einige Offiziere beritten zu machen, sich zu sehr bedeutenden Ersparungen bereit erklärt habe. Daran sehe man, daß die Befolgung der Bundesvorschriften nur von dem guten Willen der Regierung abhängt. (Unruhe im Zuhörerraum.)

Abg. **Selmann II.** (zur Geschäftsordnung): Es sei schon mehrmals im Zuhörerraum geklatscht worden; er bitte den Präsidenten, die Versammlung gegen dergleichen Demonstrationen zu schützen.

Präsident: Er habe den Lärm nicht für erheblich genug gehalten, um dagegen einzuschreiten; da es indes gewünscht werde, so bitte er um Ruhe im Zuhörerraum.

Regierungscommissär **Meinardus**: Er müsse es entschieden in Abrede stellen, daß nur, um die Mittel zum Bau des neuen Zeughauses zu erlangen und nicht auch unter anderen Umständen Ersparnisse gemacht worden wären. Allen, welche schon an den vorigen Landtagen Theil genommen, und dem Abg. **Ahlhorn**, der stets Mitglied des Finanzausschusses gewesen sei, besonders, müsse bekannt sein, daß von jeher recht erhebliche Ersparnisse in der Kasse geblieben seien, ohne zu militärischen Zwecken verwandt zu werden. Was ferner die Compagnie-Commandeure anbetreffe, welche mit Hilfe von Ersparungen beritten gemacht werden sollen, so sei bei diesem Vorschlage von Seiten der Staatsregierung ausdrücklich gesagt, daß dies dadurch ermöglicht werden solle, daß man die Ab-



seger etwas eher verkaufe, als die neuen Remonten eingestellt würden.

Abg. Brader: Der Abg. Sellmann habe ihm Ungerechtigkeit vorgeworfen, trotzdem, daß er selber im Ausschusse gesagt habe, daß man dadurch sparen würde, daß man bei den Pensionsätzen der unteren Chargen Etwas absetze. Es sei doch nicht wohl abzusehen, weshalb seine (des Redners) Ansicht, daß man bei den oberen Chargen sparen könne, mehr den Vorwurf der Ungerechtigkeit verdiene. Er habe dies nicht als Grund anführen wollen, sondern habe, wie bereits bemerkt, gar keine speziellen Gründe für diesen Antrag; er gründe sich eben auf die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß die Pensionen eingeschränkt werden müssen und eingeschränkt werden können.

Abg. Ruffell: Der Regierungscommissär habe gesagt, das Militär stehe den Civilstaatsbediensteten hinsichtlich der Höhe der Gehalte nach und müsse dieser Unterschied für die Pensionen durch erhöhte Pensionsätze ausgeglichen werden. Wenn er aber berücksichtige, wie viel später die Civilbeamten angestellt werden, und welches Kapital sie zu ihrer Vorbildung anlegen müssen, so werde er zu einer andern Ueberzeugung kommen. Es entspreche der Gerechtigkeit, daß diese beiden Klassen und Staatsdienste in Gehalt und Pension gleich ständen. Nach dem Antrage der Minderheit III. trete aber diese Gleichheit nicht ein, indem die Militärpersonen gegen die Civilisten benachtheiligt werden sollten. Kein Mitglied dieser Minderheit habe Gründe dafür angeführt. Denn daß die Pensionslast überhaupt zu hoch sei, könne nicht als Grund für diese Ungleichheit gelten. Er sei mit dem Abg. Brader ganz einverstanden darin, daß sie vermindert werden müsse, halte aber einen solchen Antrag nicht für den rechten Weg dazu.

Der Antrag 8 wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Krahn, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Bulling, Bunnies.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Ruffell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, Brörmann, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eissel.

Der Abg. Bartel ist beurlaubt.

Der Antrag 6 wird abgelehnt, Antrag 10 von der Minderheit I. zurückgezogen.

Der Antrag 7 wird, nachdem der Abg. Ahlhorn den unterstützten Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt hat, mit 26 gegen 20 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Bulling, Bunnies, Fortmann.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Ruffell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, de Cousser, Driver, Eissel.

Abwesend sind die Abgeordneten: Bartel, Brörmann, Dannenberg.

Der Antrag 9 ist damit erledigt.

Präsident: Zugleich mit dem Antrage 11 komme auch der vom Abg. Ahlhorn gestellte und bereits vorher motivirte Antrag zur Verhandlung. Derselbe laute:

im Art. 8 §. 2 unter a werde „und die mit der Charge verbunden bleibende Funktionszulage“ gestrichen und in der 2. Zeile vor: „das Quartiergeld“ das Wort: „und“ gesetzt.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt und angenommen. Ferner werden die Anträge 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 angenommen.

Der Antrag 17 ist durch Annahme des Antrags 16 erledigt.

Der Antrag 19 wird in namentlicher Abstimmung mit 47 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Abwesend sind die Abgeordneten Bartel und Görlich.

Die Anträge 20, 21, 22 werden angenommen.

Zu Antrag 23:

Abg. Ahlhorn: Nachdem der Antrag der Minorität Brader = Bulling = Detken (Antrag 8) zu Art. 8 angenommen, müsse es jetzt im Art. 22 Absatz 2 statt 80 pCt. wohl 70 pCt. heißen, weil sonst die Bestimmung des Absatzes 2 im Entwurf:

Das Ruhegehalt kann nicht mehr als 80 pCt. betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 pCt. belaufen haben würde,

nicht mehr passe, indem jetzt das Ruhegehalt überhaupt im Maximum 80 pCt. der Befoldung betragen solle. Er erlaube sich deshalb, den Antrag zu stellen:

im Artikel 22 Absatz 2 werde statt 80 Procent gesetzt: 70 Procent.

Präsident: Da der Antrag 23 in Folge der Annahme des Antrags 8 den Absatz 2 im Art. 22 ganz streichen wolle, so werde er erst den Antrag 23 zur Abstimmung bringen und dann, falls dieser abgelehnt sein sollte, das Amendement des Abg. Ahlhorn; falls auch dieser abgelehnt werden sollte,



endlich den Regierungsvorschlag, den sich der Ausschuss im Antrag 24, freilich nur für den Fall, daß der Antrag 8 nicht angenommen sein sollte, angeeignet habe.

Abg. **Selkmann II.**: Dafür, daß, wie der Abg. Ahlhorn bezwecke, bei den zur Disposition Gestellten das Ruhegehalt nur höchstens 70 pCt. betrage, könne er nirgends einen genügenden Grund entdecken; keinesfalls passe der vom Antragsteller angeführte, daß das Ruhegehalt überhaupt nach dem Antrag 8 sich jetzt nur auf 80 pCt. im Maximum belaufen solle. Ob die Versammlung glaube, daß hier ein Maximum von 70 pCt. nur irgend genüge, gebe er ihr anheim, wolle sich aber auf diesen Punkt nicht weiter einlassen, da er doch alle weitere Verhandlung über diesen Gesetzentwurf für verlorne Mühe halte.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn der Entwurf, welcher als Maximum überhaupt 90 pCt. angenommen habe, im Artikel 22 80 pCt. annehme, so sei es nur consequent, daß der Landtag, nachdem er die 90 pCt. in 80 pCt. verwandelt habe, auch hier das Maximum um 10 pCt. heruntersetze. Wenn der Abg. Selkmann die 70 pCt. für ungenügend halte, so verweise er ihn darauf, daß er (der Abg. Selkmann) den niedrig Besoldeten, die es am allerwenigsten leiden können, die Pension habe verkürzen wollen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird unterstützt.

Abg. **Selkmann II.**: Die letzte Aeußerung des Abg. Ahlhorn nöthige ihn, doch noch einmal das Wort zu ergreifen. Dieselbe sei durchaus unzutreffend, da der vom Abg. Ahlhorn gestellte Antrag sich auf niedrig Besoldete eben sowohl beziehe, als auf höher Besoldete.

Sämmtliche drei auf diesen Punkt sich beziehende Anträge werden abgelehnt.

Antrag 25 wird angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Centralconferenz des Oldenburgischen Lehrervereins um Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer.

Der Ausschuss beantragt:

die Petition Großherzoglicher Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, auf eine baldige gründliche Besserung unseres Volksschulwesens, namentlich auch durch Anbahnung einer Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer, ernstlich Bedacht zu nehmen.

Abg. **Arkenau**: Dem Berichte und Antrage zu dieser Petition, bei deren Berathung im Ausschusse er nicht anwesend gewesen sei, könne er nur insofern beistimmen, als er sich auf Städte und die Marschen beziehe; für die Bezirke des Münsterlandes dagegen trete er ihm nicht bei, und habe nicht diese Ueberzeugung, weil das Bedürfnis dafür dort nicht vorliege, da er fast gar keine Klagen über den in dieser Hinsicht bestehenden Zustand gehört habe. Weil er nun auch von mehreren seiner Herren Kollegen aus dortiger Gegend, mit

welchen er über diesen Punkt gesprochen, gehört habe, daß auch ihnen dergleichen Klagen fast gar nicht vorgekommen seien, so nehme er an, daß im Münsterlande die in der Petition hervorgehobenen Uebelstände nicht empfunden werden, wenn von Keinem Widerspruch erhoben werde. — Auch der Mangel an Schulamtsandidaten treffe für das Seminar in Bechta nicht zu, so daß dort auch keine Stellen vakant bleiben müssen. Man habe auf der Lehrerconferenz im Ante Löningen im vorigen Jahre, ob sonst deren abgehalten seien, wisse er nicht, die hier vorliegende Frage speziell verhandelt; eine weitere Folge habe diese Verhandlung aber nicht gehabt und sei schon deshalb anzunehmen, daß die Mehrzahl der Lehrer ein Bedürfnis zu Aenderungen im Münsterlande nicht annehmen zu sollen geglaubt habe. In den übrigen Landestheilen möge dies mitunter der Fall sein und werde er deshalb für den Ausschussantrag stimmen; jedoch sei und bleibe er der Ansicht, daß die Gehaltserhöhungen keinesfalls aus der Staatskasse bestritten werden dürfen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Der Gegenstand der vorliegenden Petition sei von der Staatsregierung bereits in die ernsteste Erwägung gezogen und werde sie bestrebt sein, eine Verbesserung des Volksschulwesens überall, wo ein Bedürfnis anerkannt werden müsse, zunächst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen; dann aber auch, wenn damit eine genügende Abhilfe nicht zu erreichen sein sollte, auf eine genügende Aenderung der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen.

Abg. **Brader**: Es sei ihm eine wahrhafte Freude gewesen, den Bericht zu lesen und zu sehen, wie warm der Ausschuss die Sache in die Hand genommen habe. Auch er meine, es müsse Etwas für die Schulen geschehen. Es kommen Fälle vor, wo ein Lehrer 120 Kinder unterrichten müsse, nur deshalb, weil es an Lehrern fehle, und dieser Mangel rühre von der schlechten Besoldung her. Er sei überzeugt, die Staatsregierung, wenn sie die Sache in Erwägung ziehe, werde finden, daß die Lehrerstellen verbessert werden müssen und hoffe deshalb, der Landtag werde den Antrag einstimmig annehmen und dadurch zu erkennen geben, daß ihm das Wohl der Kinder am Herzen liege.

Abg. **Oldejohnns**: Auch er sei mit dem Berichte des Ausschusses einverstanden, bis auf einen Punkt, den nämlich, daß das Hinwirken auf eine größere Selbstständigkeit der Schulgemeinden dort nur ein Gedanke genannt werde, der im Ausschuss aufgetaucht sei. Da es mehr als das, ein allgemeiner, berechtigter Wunsch sei, so halte er es für zweckmäßig, diesen Punkt auch in der Empfehlung an die Staatsregierung besonders zu erwähnen und beantrage:

zwischen „durch“ und „Anbahnung“ werde eingeschaltet: „größerer Selbstständigkeit der Schulgemeinden insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen und“.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Das, was der Abg. Arkenau hervorgehoben habe, daß im Mün-



sterlande das Bedürfnis nicht empfunden werde, sei im Bericht bereits gesagt und folge daraus schon, daß ein Einschreiten dort nicht nothwendig sei. Mit dem Abg. Oldejohanns könne er sich für seine Person vollkommen einverstanden erklären, ohne indeß die Ansichten der übrigen Ausschußmitglieder zu kennen.

Der Antrag des Abg. Oldejohanns wird genügend unterstützt und angenommen; ebenso der Antrag des Ausschusses mit diesem Zusatz.

Sodann wird zur wiederholten namentlichen Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. in der Quotenfrage geschritten.

Derselbe wird mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdebusch, Russell, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Töllner (unter Vorbehalt der Motivirung), Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Brörmann, Bunnies, de Couffer, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Kunz, Nieberding, Pancraz, Köfener, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Suhren, Thöle, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Bulling, Dannenberg, Driver, Eissel, Görliß, Gräpel, Hullmann.

Der Abg. Bartel ist abwesend.

Präsident: Nach §. 75 der Geschäftsordnung könne dem Abg. Töllner das Wort zur Motivirung seiner Abstimmung nicht ertheilt werden.

Der Antrag der Staatsregierung wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüde-

busch, Sellmann I., Strackerjan III., Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Krahn.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Köfener, Russell, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Driver, Eissel, Görliß, Gräpel, Hullmann, Kunz.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Der Abg. Bartel ist abwesend.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 12. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Ausschußbericht über die Petition des Amtrathes des Amtes Jever, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
- 2) Mündlicher Bericht über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.
- 3) Desgleichen des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen.
- 4) Ausschußbericht, betr. die zu den verschiedenen Vorschlägen ausgesetzten Positionen etc.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Sayen.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über die Petition des Amtsrathes des Amtes Jever, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
 - 2) Mündlicher Bericht über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.
 - 3) Desgl. des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen.
 - 4) Ausschußbericht, betreffend die zu den verschiedenen Voranschlägen ausgesetzten Positionen zc.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Ministerpräsident von Kössing, Staatsminister von Berg, Regierungscommissäre Bucholtz, Meinardus, Rüder.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Amtsrathes des Amtes Jever, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. — Berichterstatter Abg. Strackerjan III.

Abg. **Giffel:** Dasselbe Gesetz, um dessen Aenderung Petenten eingekommen seien, bestehe auch im Fürstenthum Birkenfeld und habe sich dort nach allen Richtungen als praktisch bewährt. Gerade die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten trage wesentlich dazu bei, dem Umsichgreifen der Seuchen eine Schranke zu setzen, da sie zur äußersten Vorsicht Diejenigen ansporne, welche in dem Gebiet und in der Nachbarschaft der ausgebrochenen Krankheit wohnen. Würden die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt, so würden die Vortheile des Gesetzes nicht in dem bisherigen Maße erreicht werden. Es unterliege keinem Zweifel, daß durch die jetzige Einrichtung Gemeinden ganz unverschuldeter Weise in Unkosten gerathen könnten und möchte sich daher vielleicht

der auch vom Ausschuß ange deutete Mittelweg empfehlen, daß ein Theil der Kosten aus den Gemeindefassen, ein Theil aus der Staatskasse bestritten werde. Uebrigens lägen die Verhältnisse in Birkenfeld insofern anders, als dort die Kosten nicht von den Gemeinden, sondern von den Bürgermeistereien, also von je 12 bis 15 Gemeinden, getragen würden. In dieser Richtung, in der Bildung größerer Verbände für die Tragung derartiger Kosten, möchten sich vielleicht am geeignetsten die Uebelstände beseitigen, die nach der vorliegenden Petition und nach Ansicht des Ausschusses im Herzogthum bei Anwendung des Gesetzes hervorgetreten seien.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.

Berichterstatter Abg. **Giffel:** Die Birkenfelder Lehrer hätten sich mit einer Eingabe an den Landtag gewandt um Erhöhung ihres Gehaltes. Die für die Aufbesserung der Lehrergehälter in diesem Gesuche geltend gemachten Gründe entsprächen im Wesentlichen den in der Petition der Oldenburger Lehrerconferenz aufgestellten, nur komme noch hinzu, daß in Birkenfeld die den dortigen Lehrern durch das Gesetz von 1856 gebotenen Vortheile durch das Gesetz von 1861 wieder um etwas eingeschränkt und geschmälert seien. Die Frage



über die Gehaltsverbesserung der Lehrer sei im Fürstenthum Birkenfeld eine so dringliche, daß der dortige Provinzialrath, ohne Veranlassung von Außen, dieselbe in Berathung gezogen und einstimmig beschlossen habe, daß eine Aufbesserung nothwendig erscheine, namentlich durch Gewährung von Alterszulagen eventuell Gleichstellung mit den Lehrern des Herzogthums Oldenburg. Der Ausschuss habe sich zwar nicht so speziell, wie der Birkenfelder Provinzialrath, in dieser Sache aussprechen wollen, habe aber doch seinen Antrag, weil die Lehrer in Birkenfeld noch schlechter gestellt seien als in Oldenburg und eine größere Dringlichkeit vorliege, mehr präzisirt als hinsichtlich der entsprechenden Petition aus dem Herzogthum geschehen sei, indem er beantrage:

der Landtag erkenne die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehalte im Fürstenthum Birkenfeld an und beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, eine dahin zielende Vorlage dem Landtage baldmöglichst machen zu wollen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Die Sache liege in Birkenfeld nicht wesentlich anders als im Herzogthum Oldenburg; er könne daher auf dasjenige Bezug nehmen, was gestern regierungseitig bei der Berathung der Petition der Oldenburgischen Lehrerconferenz erklärt sei.

Soweit auch in Birkenfeld eine Verbesserung der Lehrergehalte sich als nothwendig erweise, werde die Staatsregierung, falls die bestehenden Gesetze sich zur Befriedigung des Bedürfnisses als unzureichend erweisen, nach Begutachtung des Provinzialrathes auf eine Vorlage Bedacht nehmen.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen. — Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**

1. Petition des Gemeinderathes zu Edewecht um regelmäßige Abhaltung von Sprechtagen Seitens des Amtsgerichtes zu Westerstede im Orte Edewecht und Berücksichtigung der Kosten der Sprechtage bei Aufstellung des Voranschlags.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle, im Hinblick auf den auf den Antrag des Abg. **Brader** in der 24sten Sitzung gefassten Beschluß wegen Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes, über die vorerwähnte Petition zur Tagesordnung übergehen.“

wird ohne Debatte angenommen.

2. Petition des Anbauers Joh. Diebr. Ripken und Herin. Wilken zu Jeddeloher-Langendam um Einweisung von Wiesenparzellen auf Canon oder Erbpacht.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Er glaube, es genüge das in dem Antrage über die Motive für den Uebergang zur Tagesordnung Gesagte und erlaube sich nur noch, auf den vorliegenden Gegenstand aufmerksam zu machen.

Der Ausschusantrag:

„Der Landtag wolle, in Erwägung, daß nach der Vor-

lage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Staatsgutscapitalien-Kasse, die Ausgebung der Jeddeloher Wiesen gegen Canon versucht werden soll und dadurch dem Antrage der Petenten entsprochen werden würde, über die Petition zur Tagesordnung übergeben,

wird angenommen.

3. Petition des Schiffsbauemeisters H. L. Kramer zu Edewecht und Genossen, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Die Petenten stellten vor, daß in Edewecht ein nicht unbedeutender Schiffsbau betrieben werde; die gebauten Fahrzeuge stromab zu schaffen, biete wegen der Kleinheit der Aue, die durch Wehre erst aufgestaut werden müßte, um das nöthige Wasser zu gewinnen, große Schwierigkeit. Einige Wehre hätten die Interessenten bereits auf eigene Kosten hergestellt, die Anlegung der weiter erforderlichen überstiege ihre Kräfte und werde daher um Ausführung dieser Anlagen auf Staatskosten gebeten. Im Jahre 1848 seien aus Staatsmitteln bereits 10,000 Thlr. zur Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland bestimmt gewesen. Ob und wiewelt letztere Behauptung richtig sei, habe der Ausschuss zu prüfen nicht nothwendig gehalten, da auf diesen Umstand kein Gewicht zu legen sei. Die Frage, ob die Aue mit verhältnißmäßigen Kosten schiffbar gemacht werden könne, bedürfe einer näheren Untersuchung; wenn diese das Projekt als ein ausführbares, finanziell zu rechtfertigendes ergebe, würden demnächst die erforderlichen Mittel zu bewilligen sein. Zur Zeit habe der Ausschuss einen spezielleren Antrage nicht am Plage gehalten, weil die Ausführung von dem zu ermittelnden Betrage der Kosten und von dem Verhältnisse derselben zu dem zu erreichenden Zwecke abhänge.

Der Ausschuss beantrage:

„Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.“

Abg. **Brader**: Er halte sich für verpflichtet, in dieser Sache im Interesse des Gesuches das Wort zu ergreifen. Vor 16, 17 Jahren sei bei der Staatsregierung das Bedürfnis, welches von den Bittstellern geltend gemacht werde, bereits anerkannt und die Hoffnung geweckt, daß von Staatswegen dem Uebelstande, daß die in Edewecht gebauten Fahrzeuge nicht nach Ostfriesland herunter könnten, abgeholfen werde. Das Jahr 1848 sei dazwischen gekommen und das Projekt nicht zur Ausführung gelangt. Später seien wiederholte Bitten und Vorstellungen an Regierung und Landtag gerichtet, dem dringenden Bedürfnis auch nur nothdürftig abzuweichen. Von der Regierung sei das Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht verkannt, die Kosten der Ausführung seien wiederholt in Voranschläge aufgenommen, aber aus ihm unbekanntem Gründen auch jedesmal wieder abgesetzt. Die Geld-



summe, um die es sich hier handele, sei verhältnißmäßig gering, der aus der Verwendung für Edewecht sich ergebende Vortheil von großer Wichtigkeit. Die Edewechter seien zu ihrem Erwerbe auf den bekanntlich sehr unsicheren Buchweizenbau angewiesen; für den kleinen Mann in einer ausgedehnteren Industrie eine sichere Erwerbsquelle zu schaffen, sei von großer Bedeutung. Jetzt schon arbeiteten manche kleinen Leute auf den Werften; wenn die Hindernisse beseitigt würden, die gebauten Fahrzeuge nach den Orten ihrer Bestimmung herunter zu schaffen, dann werde der Schiffsbau und mit ihm die Gelegenheit lohnender Arbeit an Ausdehnung gewinnen. Die Edewechter Baumeister seien in ihren Verhältnissen nur sehr beschränkt; er würde sie sonst auf den eigenen Säckel zur Förderung der Sache verweisen. Durch das Gesetz wegen Erweiterung der Brücken, die auf Hanoverschen Gebiete bisher die Herunterschaffung der Schiffe gehemmt, habe man zu erkennen gegeben, daß ein Bedürfnis vorliege, dem Abhilfe werden solle. Durch Brückenerweiterung geschehe etwas zur Hebung des Edewechter Schiffbaues; es müsse hinzukommen, daß etwas an der Wasserstraße geschehe. Die Schiffbarmachung der Aue werde nicht einmal verlangt, nur Verbesserung des Fahrwassers in der Strecke, welche die neu erbauten Schiffe passiren müßten. Er hoffe, die Staatsregierung werde daher diesem Bedürfnisse schon in der gegenwärtigen Finanzperiode abhelfen; bereits der vorige Landtag habe derselben diese Angelegenheit und zwar dringender empfohlen, als dies Mal vom Ausschusse beantragt sei. Der Grund dieser Fassung des Ausschusantrages möge darin liegen, daß nicht zur Sprache gekommen sei, wie diese Sache schon früher zu Ersuchen an die Staatsregierung Veranlassung gegeben habe.

Abg. **Hullmann**: Er könne sich den Ausführungen des Vorredners ganz anschließen und finde sich in Hinblick auf die früheren Verhandlungen dieser Angelegenheit im Landtage, namentlich in dem vorigen, veranlaßt, einen Verbesserungsantrag zu stellen.

Er beantrage:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

Zwar trete er nur ungern dem Ausschusantrage mit einem eigenen Antrage gegenüber, glaube es hier aber der Sache schuldig zu sein, weil bereits der vorige Landtag mit denselben Worten, wie er beantragt, dieselbe der Staatsregierung empfohlen habe und diese Angelegenheit doch gewiß nicht dazu angethan sei, auch vom Landtage abgeschwächt und allmählig der Vergessenheit anheim gegeben zu werden.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Er habe Nichts dagegen, die Sache der Staatsregierung in der dringenderen Weise zu empfehlen, wenn nicht daraus eine Verpflichtung, die zur Ausführung des Projektes erforderlichen Mittel zu bewilligen, gefolgert werde. Ob das nöthige Geld

bewilligt werden solle, werde immer von dem Verhältniß der Mittel zu dem zu erreichenden Zwecke abhängen.

Der Abg. **Brader** bittet ums Wort, der Präsident bemerkt, daß die Debatte bereits geschlossen sei.

Der **Hullmann'sche** Antrag ist unterstützt und wird angenommen.

4. Petition der Armen-Commission von Neuende um Zuschuß zu den Erziehungs- und Unterrichtskosten eines dürftigen Zöglings ihrer Gemeinde in dem Taubstummen-Institute zu Wildeshausen.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Die in vorliegendem Gesuche bewegten Verhältnisse seien folgende: In Neuende sei ein taubstummer Knabe, dessen Vater kein oder wenigstens nur ein geringes Vermögen besitze. Die Unterbringung des Knaben in dem Institute zu Wildeshausen würde jährlich 65 Thlr. kosten. 10 Thlr. seien aus dem Wildeshauser Fonds, 10 Thlr. von der Regierung aus der Severschen General-Armekasse bewilligt, der Vater sei nicht im Stande, mehr als etwa 10 Thlr. beizusteuern. Es handele sich also um die Deckung eines Fehlbetrages von jährlich 35 Thlr. auf 6 Jahre. Die Armencommission sei nicht abgeneigt gewesen, diese Summe aus der Gemeindecassens zu bewilligen, doch habe der Vater eine Unterstützung aus Armenmitteln abgelehnt. Der Ausschuss halte es allerdings für wünschenswerth, daß der Knabe in dem Wildeshauser Institute Erziehung und Unterricht erhalte, habe aber eine Erhöhung der bereits bewilligten Mittel direkt nicht beantragen wollen, da von den Mitteln des Fonds und den Grundsätzen, die für eine Bewilligung aus demselben maßgebend seien, die Gewährung einer größeren Unterstützung abhängen müsse.

Der Ausschusantrag gehe daher dahin:

„Der Landtag wolle bei Uebergabe der vorerwähnten Petition der Großh. Staatsregierung anheim geben, ob unter den vorliegenden Verhältnissen eine Erhöhung des Zuschusses thunlich und gerechtfertigt sei.“

Dieser Antrag wird angenommen.

— **Vierter Gegenstand der Tagesordnung**: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 9. März 1864, betreffend die zu den Voranschlägen der Centralkasse und der drei Landeskassen gefaßten Beschlüsse, sowie zu einigen ausgesetzten Positionen jener Voranschläge bezw. einigen nachträglich von Großh. Staatsregierung gestellten Anträgen.

Eine Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Die Ausschusanträge 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 3:

Ministerpräsident **v. Rössing**: Er wolle nicht unterlassen, für den, der Vorlage entsprechenden Antrag der Minorität des Ausschusses das Wort zu ergreifen, da er seinerseits Alles thun zu müssen glaube, um einer Ausgabeposition, die nach seinem Erachten und dem der Staatsregierung auf Bil-



ligkeit beruhe, Aufnahme in das Budget zu verschaffen. Die Verhältnisse, um die es sich hier handele, seien im Allgemeinen bekannt; es handele sich um die Zulage an 2 Hülf Richter des Oberappellationsgerichtes, die denselben, falls sie in untergeordneter Stellung arbeiteten, nicht versagt werden könnte. Daß an sich die Billigkeit dafür spräche, diese Beamten nicht darunter leiden zu lassen, daß sie nicht regulirte Stellen bekleideten, bedürfe keines Nachweises. Die gegen die Bewilligung vorgebrachten Gründe seien auch keineswegs stichhaltig.

Wenn auf die Möglichkeit des Eingehens des obersten Gerichtshofes hingewiesen werde, so könne dies kein Grund sein, Personen, die jetzt an demselben arbeiten, den Gehalt zu versagen, den sie beziehen würden, wenn sie sonst placirt wären. Wenn Gewicht darauf gelegt werde, daß diese Hülf Richter möglicherweise entbehrlich werden könnten, so werde ein Gehalt derselben von 100 Thlr. mehr oder weniger nicht darauf influiren, ob die Stellen ganz eingezogen würden. Sobald vielmehr die fraglichen Hülf Richter als entbehrlich erscheinen würden und Gelegenheit sich biete, dieselben anderweitig zu placiren, werde das höhere Gehalt einer anderen Verwendung nicht entgegenstehen.

Er wolle nur noch einen allgemeineren Gesichtspunkt geltend machen. Es hänge ganz von dem Beschlusse des Landtags ab, bei der beantragten Gehaltserhöhung für die nichtregulirten Hülf Richter auch die schärfsten Billigkeitsgründe zu negiren. Aber er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der nichtregulirten Beamten verschwindend klein sei gegenüber der Zahl der regulirten. Sei bei jener geringen Anzahl der Landtag in seinem formellen Rechte, jede Mehrbewilligung zu verweigern, so habe andererseits die Staatsregierung bei den regulirten Beamten ein weites Ermessen, sie sei in ihrem formellen Rechte, möge sie die Bewilligung von tausenden Thalern mehr oder weniger verlangen. Die Staatsregierung habe von dem ihr zustehenden formellen Rechte niemals Mißbrauch gemacht. Bei Vertheilung und Zumeßung der Zulagen seitens der Staatsregierung werde unter den Beamten mancher Stoßseufzer laut über die Kargheit der Regierung, manche Klage, daß die Steigerung in den Preisen aller Lebensbedürfnisse nicht genügend berücksichtigt werde. Trotzdem wäge die Staatsregierung auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste die Zulagen ab; das Interesse der Angestellten einerseits und die Forderung der Sparsamkeit andererseits müßten nach sorgfältiger Prüfung über die Nothwendigkeit der Zulagen entscheiden. Das aber heiße die Sparsamkeit der Staatsregierung zu sehr auf die Probe stellen, wenn der Landtag in den wenigen Fällen, wo die Gehaltserhöhung in sein Ermessen gestellt sei, auf die schlagendsten Gründe der Billigkeit kein Gewicht legen wolle. Er gebe sich der festen Hoffnung hin, daß der Landtag der Erhöhung der vorliegenden Position seine Zustimmung nicht versagen werde.

Abg. **Abhorn**: Die Ausführungen des Ministerpräsidenten hätten ihn nicht überzeugt, daß der Landtag von

dem mit 27 gegen 21 Stimmen in namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß, die in Rede stehenden 200 Thlr. nicht zu bewilligen, abgehen müsse. Es sei bemerkt worden, daß die Billigkeit für diese Bewilligung spreche; das könne er in gewisser Weise zugeben. Die Staatsregierung habe aber dem Landtage gegenüber ein billiges Verfahren nicht bewiesen. Alle Positionen innerhalb des Regulativs seien bewilligt — dazu sei der Landtag nach Ansicht der Staatsregierung allerdings verpflichtet, nach seiner Ansicht nicht; auf welcher Seite die richtige Auffassung liege, das sei noch eine offene Frage. Der sog. allgemeine Zulageparagraph sei abgelehnt; die Staatsregierung habe gesagt, derselbe sei nicht von großer Wichtigkeit, da wenig aus demselben zur Verwendung käme; trotzdem sei die Bewilligung zu jenem Paragraphen oder die Nachbewilligung zu verschiedenen einzelnen Geschäftspositionen zum zweiten Mal regierungsseitig beantragt. Dort sei die Staatsregierung ihrer Ansicht nach im formellen Rechte und habe sich nicht in billiger Weise dem Landtage gegenüber entgegenkommend bewiesen. Hier sei jedenfalls der Landtag in seinem formellen Rechte und könne man ein billiges Entgegenkommen auch nicht erwarten. Er beantrage namentliche Abstimmung und werde seinerseits gegen die Bewilligung stimmen.

Abg. **Selkman** II.: Man habe gehört, daß, wenn hier eine Gehaltserhöhung für die Hülf Richter beantragt sei, dies wesentlich aus Gründen der Billigkeit gegen die Hülf Richter geschehe. Der Abg. **Abhorn** habe die Forderung der Billigkeit anerkannt, wolle aber gegen die Bewilligung stimmen, nicht aus Gründen, die gegen die Billigkeit den Hülf Richtern gegenüber, sondern der Staatsregierung gegenüber geltend gemacht würden. Wenn man die Motive höre, welche den Landtag verpflichteten, den Hülf Richtern nicht zu versagen, was sie nach der Billigkeit ansprechen könnten, worin dann ein Grund liegen könne, aus Rücksichten auf das Verfahren der Staatsregierung die Erhöhung der Position abzulehnen?

Es sei die Rücksicht auf die Hülf Richter, welche der Bewilligung das Wort rede und müsse es unbegreiflich erscheinen, wenn der Abg. **Abhorn** die für jene Beamten anerkannten Billigkeitsgründe nicht entscheiden lassen wolle, weil er nicht der Staatsregierung zu Gefallen stimmen möge. Einen sonderbareren Grund für eine Ablehnung habe er noch nicht gehört. Wenn der Abg. **Abhorn** sich darauf berufe, daß er und seine Freunde die regulativmäßigen Positionen bewilligt hätten, wozu sie sich doch nicht verpflichtet erachten, so müßte er diesen Grund bezweifeln. Die Erfahrung bei den nichtregulirten, wo man keinen Grund der Billigkeit gelten lasse, während man innerhalb des Regulativs weiter gehe, spreche dagegen. Dies sei ein stillschweigender Beweis, daß man bewillige, wo man nicht ablehnen könne; wo man ablehnen könne, sich auf das formelle Recht stütze und keinen anderen Gründen Raum gebe. Durch dies Verfahren des

Abg. Ahlhorn und seiner Freunde sei die Nothwendigkeit der Regulative klar ans Licht getreten.

Von Denjenigen, die bei ihrer Abstimmung von dem Wunsch, zu sparen, geleitet würden, möchte wohl erwogen werden, ob man durch die Nichtbewilligung dieser 200 Thlr. seinen Zweck erreiche. Er fürchte, dies Verfahren werde in das Gegentheil umschlagen. Wenn die Forderung der Billigkeit so groß sei, daß die Staatsregierung derselben Rechnung tragen müsse, dann werde sie gezwungen, jene Hülfserichter auf regulirte Stellen zu setzen, für die im Budget die erforderlichen Summen vorgesehen seien, und jüngere Beamte auf jene nichtregulirten Posten zu setzen. Ob dies im Interesse des Dienstes und der Finanzen sein werde, müsse er anheim stellen.

Es sei nicht immer das Billigste, eine Ausgabe zu verweigern; auch er sei für das Sparen, aber man müsse am rechten Orte sparen. Durch die Ersparung dieser geringen Ausgabe könnten weit erheblichere Kosten erwachsen.

Im Interesse der Billigkeit, des Dienstes und der Finanzen empfehle er daher dringend die Annahme des Minderheitsantrags.

Abg. **Ahlhorn**: Zunächst habe der Abg. Selkman ihn mißverstanden, wenn er sage, er (Redner) habe die Billigkeitsgründe anerkannt; er habe ausdrücklich gesagt, dieselben möchten „theilweise“ oder „einigermaßen“ berechtigt sein. Zwischen einer so beschränkten und einer unbedingten Anerkennung sei ein großer Spielraum. Ob der Vorredner ihn zufällig oder absichtlich mißverstanden, müsse er dahin gestellt sein lassen.

Präsident: Er müsse den Abg. Ahlhorn ersuchen, Persönlichkeiten zu vermeiden, da er sonst genöthigt sein werde, ihn zur Ordnung zu rufen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Selkman habe von ihm und seinen Freunden gesprochen; der Abg. Selkman wisse nicht, ob er Freunde habe und wie dieselben stimmen würden. Was das Interesse des Dienstes betreffe, so sei er ganz entgegengesetzter Ansicht; er halte es für viel besser, wenn zu den jüngeren Kräften einige ältere, erfahrenere Richter an das Obergericht Barel versetzt würden. Dringend empfehlen wolle er weder die eine, noch die andere Abstimmung; er werde gegen die Bewilligung seine Stimme abgeben.

Ministerpräsident **v. Mössing**: In die Rollenvertheilung im Staatsdienste habe der Abg. Ahlhorn sich garnicht einzumischen; ob jüngere Beamte ans Oberappellationsgericht, ältere an das Obergericht Barel zu setzen seien, welche spezielle Stelle überhaupt für einen Staatsdiener geeignet sei, darüber müsse er dem Abg. Ahlhorn alles und jedes Urtheil absprechen.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse stehe ausschließlich der Staatsregierung zu und könne er mit Sicherheit behaupten,

daß der Abg. Ahlhorn über diese Fragen gar kein Urtheil habe.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter nach Schluß der Debatte: Eine Gemischung und ein Urtheil über diese Verhältnisse könne und wolle er sich nicht anmaßen, er wolle aber seine Ansicht aussprechen, das stehe ihm so gut zu wie dem Ministerpräsidenten und werde er dies an dieser Stelle stets thun.

Der Antrag 3 wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Selkman I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Hardt, Heye, Hoting, Huchting.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, de Couffer, Driver, Eissel, Fortmann, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz.

Abwesend der Abg. Dannenberg.

Anträge 4 und 5 werden angenommen.

Antrag 6:

Regierungscommissär **Weinardus**: Die Frage der Hanseatischen Zulage sei mündlich und schriftlich so oft erörtert, daß er sich enthalten könne, auf die Gründe, die bisher geltend gemacht seyen, zurückzukommen. Er wolle nur einige Punkte, die im Erwägungsschreiben nicht berührt und dies Mal vielleicht überhaupt nicht hervorgehoben seien, vorführen.

Es handele sich einmal um Zulage für einen General, der einen Gehalt bezöge, welcher, wie von dem ganzen Ausschuß anerkannt werde, für ihn nur als Oldenburgischen General regulirt sei. Wenn derselbe nun auch im Dienst der Hanseestädte stehe, in dieser Beziehung einen Revers unterzeichnen müsse, ein Patent erhalte, so scheine es geboten, ihm auch eine Zulage zu geben aus den Geldern, die die Städte vertragsmäßig speziell mit zu diesem Zwecke bezahlten. Letzteres sei nicht zweifelhaft, da sowohl in der alten Brigadecorvention der dreißiger Jahre als in der neuen, auf Grund welcher das jetzige Verhältniß bestände, dem damaligen General eine Zulage von 1000 Thlr. (900 Thlr. Gold) pazifizirt sei. Es sei ausdrücklich erwähnt, daß mit zur Bestreitung dieser Zulage die Zahlung der Hanseestädte geschehe. Die weiteren 600 Thlr. sollten auf das übrige Personal von 7 Personen, welches einem mehr oder weniger häufigen Wechsel unterworfen sei, vertheilt werden. Wenn diese Zulage nicht normirt werde, sei die Staatsregierung also nicht in der Lage, bei einem



Wechsel in der Person dieselbe von dem Vorgänger auf den Nachfolger zu übertragen. Das von der Mehrheit beabsichtigte Verfahren, das eine jedesmalige Bewilligung für die bestimmte Person erfordere, müsse also die Staatsregierung bei jedem Personenwechsel in der Zwischenzeit zwischen dem Zusammentritt des Landtags in die größte Verlegenheit versetzen. Eine Einberufung des Landtags zur Bewilligung der Zulage für die neu eingetretene Person werde sich doch schwerlich rechtfertigen lassen.

Die Zulage sei aber nicht bloß dazu bestimmt, die Personen für die vermehrte Mühe und Arbeit zu entschädigen, sondern gleichzeitig einen Ersatz zu bieten für die vermehrten Büreaufkosten und Auslagen, deren Bestreitung aus der Zulage bei der Bewilligung ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde. Wolle man ihnen im Interesse der Städte Arbeit zumuthen, für die sie nur durch das Einkommen aus dem Oldenburger Dienst entschädigt würden, so werde man doch nicht so weit gehen wollen, ihnen selbst Unkosten ohne Ersatz zumuthen. Die Oldenburger (regulirten) Büreaugelder seien aber so knapp zugemessen, daß schon wiederholt unter Nachweis der Ausgaben durch Quittungen und Bescheinigungen um Erhöhung angefragt sei. Solche Anträge seien abschlägig beschieden, weil die Oldenburger Büreaugelder regulirt, um so weniger werde man den Personen vermehrte Büreaufkosten für Thätigkeit in fremdem Interesse zumuthen dürfen. Unter diesen Personen befänden sich z. B. zwei Schreiber des Brigadestabes, Stellen, in denen ein häufiger Personenwechsel eintrete, so daß in der Gewährung der schwer zu entbehrenden Zulage oft Unterbrechung eintreten müßte. Aus diesen speziellen Gründen, die er zur Erwägung vorstellen müsse, solle man der Staatsregierung die Verlegenheit sparen, die mit der Ablehnung des Antrags verbunden sein würde.

Im Landtage, jedenfalls im Ausschuß, sei schon verschiedentlich hervorgehoben, wie die Staatsregierung nach Ablehnung ihres Antrags nicht im Stande sein werde, anständigertweise den Vertrag mit den Hanseestädten aufrecht zu erhalten, weil der Beitrag der Städte von 4—5000 Thlr. zu keinem anderen Zwecke, als zu den in Rede stehenden Zulagen und zu den Inspektionskosten, die kaum zu $\frac{1}{3}$ verausgabt würden, gezahlt werde. Entschiedene Billigkeit gegen die Städte und das betreffende Personal verlange die Verwendung zu Zulagen. Jetzt sei er zu der Erklärung ermächtigt, daß die Staatsregierung den Vertrag zu kündigen genöthigt sein würde, wenn ihre Anträge in dieser beschränkten Weise, wie sie jetzt gestellt, abgelehnt würden. Mit Aufhebung der Convention fielen aber nicht nur der Beitrag der Hanseestädte von 4—5000 Thlr., sondern auch deren Verpflichtung, zu den Kosten der Mobilmachung des Brigadestabes und dessen Unterhaltung auf dem Feldfuße die Hälfte beizutragen. Diese wesentlichen Vortheile fielen mit der Kündigung des Vertrages und zu einer Kündigung sehe sich die Staatsregierung im Fall der Ablehnung

ihres Antrags genöthigt, wie er hiemit im Auftrag derselben erkläre.

Abg. **Ahlhorn**: Es handele sich jetzt nur noch um die Zulage von 500 Thlr. für den General. Früher habe für diesen eine Zulage von 500—1000 Thlr. und 700 Thlr. für das übrige Personal in Frage gestanden. Die Minderheit des Ausschusses habe 500 Thlr. für den General und 600 Thlr. für die übrigen Personen als Zulage beantragt. Mit diesem vom Landtage abgelehnten Antrage habe die Staatsregierung sich einverstanden erklärt, hauptsächlich um über 500 Thlr. Zulage für den neuen General disponiren zu können; denn der gegenwärtige General beziehe die Zulage und könne man sie diesem nicht nehmen. Wenn derselbe in dieser Finanzperiode abgehen sollte und eine Zulage für den neuen nothwendig sei, so könne dem Landtage, der voraussichtlich 1865 zu einer außerordentlichen Diät zusammentreten werde, Vorlage gemacht werden. Er hoffe aber, es werde nicht wieder ein Fremder für diesen Posten engagirt, sondern es lasse sich eine geeignete Persönlichkeit in unserem Offizier-Corps finden; das sei sein und Anderer Wunsch und Ansicht, ein Urtheil, wie er nur gleich befürworten wolle, maße er sich in dieser Sache nicht an. Der General sei bis 2950 Thlr. regulirt und stehe zu erwarten, daß für einen solchen Gehalt eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen sei. Er erinnere noch daran, daß der vorliegende Minderheitsantrag bei der vorigen Berathung mit 31 gegen 16 Stimmen abgelehnt sei und beantrage namentliche Abstimmung.

Regierungscommissär **Weinardus**: Es sei ein Irrthum, daß es sich nur um die 500 Thlr. für den General handele; es handele sich eben sowohl um 600 Thlr. für die 7 anderen Personen des Brigadestabes, bei deren häufigem Wechsel die vorhin angedeutete Verlegenheit durch Ablehnung des Antrags eintreten werde. Ob die Gewährung der Zulage an einen etwaigen neuen General sofort nöthig sein werde, stehe im Ermessen der Regierung, mit der Bewilligung sei die Verwendung noch nicht entschieden. Wenn der gegenwärtige General abgehen sollte, wovon ihm, der den Verhältnissen doch näher stände, übrigens nichts bekannt sei, so werde auch das lediglich Sache der Regierung sein, ob ein Nachfolger aus dem hiesigen oder aus einem fremden Corps zu engagiren sei. Wenn der Abg. Ahlhorn sich über die Sache kein Urtheil anmaßen wolle, so hätte er dieselbe besser ganz unerwähnt gelassen. Er (Redner) enthalte sich jeden Urtheils und glaube auch, die Versammlung werde es nicht am Plage finden, ein Urtheil hierüber zu äußern.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancratz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Barleben, Bartel,



Becker, Brochhaus, de Couffer, Dannenberg, Ciffel, Görlitz, Greverus, Kunz.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdewusch, Scriba, Selmann I., Strackerjan III., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, Driver, Fortmann, Gräpel, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenk, Müller.

Präsident: Zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er nur kurz bemerken, daß er bei der früheren Verhandlung über diese Angelegenheit gegen den Antrag gestimmt habe, auch in der Sache selbst eine andere Anschauung nicht gewonnen habe, weil seiner Ansicht nach die Gelder für die Arbeit unseres Personals im Interesse der Hansestädte nicht wohl von Groß. Staatsregierung so angerechnet werden könnten, daß die Entschädigung der Personen in ihrem sonstigen Gehalte enthalten sei und der Staat einen Ersatz für deren verminderte Arbeitskraft, die ganz dem hiesigen Dienst zu widmen sei, in Oldenburgischem Interesse beziehe. Wenn er hier dennoch für den Antrag gestimmt habe, so sei das geschehen, weil regierungsseitig erklärt sei, daß die Staatsregierung die Sache anders auffasse und sich durch Ablehnung des Antrags zu einer Kündigung der Convention bewogen finden werde. Eine solche halte er aber für nachtheilig und wolle nicht zu denjenigen gehören, die, um augenblicklich zu sparen, größere Ausgaben veranlaßten, einem schlechten Haushalter gleich, der seine Pferde schlecht füttere und seine Sparsamkeit theuer büßen müsse durch Verlust derselben und die Kosten neuer Anschaffung.

Antrag 7 wird angenommen.

Anträge 8 und 9:

Regierungscommissär **Meinardus:** Bei der ersten Berathung habe er bereits darauf aufmerksam gemacht, wie die Staatsregierung ihre Forderung einerseits nur in der Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit gestellt habe, andererseits durch die Art des Antrags gezeigt habe, wie sie die Ausgabe ohne besondere Mittel ermöglichen wolle. Die Staatsregierung habe auch nicht die Absicht gehabt, künftig außerordentliche Mittel für diese Einrichtung zu beantragen und da jetzt von der Minderheit die Bewilligung unter dieser Bedingung beantragt sei, so sei er Namens der Staatsregierung befugt, sich mit dieser Bedingung einverstanden zu erklären.

Der Abg. Bartel bemerkt, daß er nunmehr auch für den Antrag Nr. 8 stimme.

Antrag 8 wird angenommen, 9 damit erledigt.

Antrag 10:

Abg. **Ahlhorn:** Er bemerke, daß der Ausschuß bei

dieser Position in erster Lesung einstimmig Ablehnung beantragt habe, jetzt wolle eine Minderheit die Summe bewilligen, die Mehrheit ablehnen. Er werde gegen den Antrag Nr. 10 stimmen.

Abg. Brader beantragt namentliche Abstimmung.

Regierungscommissär **Meinardus:** Er brauche den vorliegenden Antrag nicht weiter zu motiviren, da es hinreichend bei der vorigen Berathung geschehen. Die geltend gemachten Billigkeitsgründe seien nicht anerkannt. Für die Bewilligung der Zulagen hätten noch dringendere Billigkeitsgründe gesprochen als für diese Position, da eine Brigaderversammlung nicht bestimmt in Aussicht stehe.

Da die Convention in Folge der Beschlußfassung zu Antrag 6 nicht aufrecht erhalten werde und folglich eine Brigaderversammlung zur Zahlung der fraglichen Marschkosten-Entschädigung keine Veranlassung geben könne, ziehe er den vorliegenden Antrag Namens der Staatsregierung zurück.

Anträge 11 und 12:

Abg. **Ahlhorn:** Die Mehrheit habe geglaubt, der eventuelle Antrag der Staatsregierung auf Erhöhung zu den einzelnen Positionen, wenn der Gesamtbetrag auch den des beantragten Zulageparagraphs in Etwas übersteige, sei vorzuziehen, man könne besser übersehen, wohin die Zulagen fallen sollten. Früher, wenigstens im Ausschuß, habe es geheißsen, es lasse sich nicht die Eventualität einer größeren Verwendung in den einzelnen Positionen im Voraus übersehen, da mitunter 20—30 Personen unter einen Paragraphen fielen. Jetzt sei sogar zu §. 8 eine Zulage beantragt von 100 Thlr., in dem es sich um eine einzelne Person, den Oberstaatsanwalt, handele. Dieser sei bis zu 2200 Thlr. regulirt, sei vor 8 Jahren mit 1800 Thlr. in den Staatsdienst getreten und sei bereits eine Erhöhung seines Gehaltes auf 2000 Thlr. in Aussicht genommen und bewilligt. Bei dieser einzelnen Person habe es sich nicht übersehen lassen, ob nicht bereits nach einem Jahr eine fernere Zulage von 100 Thlr. erforderlich sein werde. Er werde für den eventuellen Antrag Nr. 12 stimmen.

Abg. **Selmann II.:** Er sei durchaus entgegengesetzter Ansicht wie der Vorredner. Aus dem Antrage 12 ersehe man, daß derselbe 200 Thlr. für 1864, 200 für 1865 und 100 Thlr. für 1866 mehr im Budget in Ausgabe stelle, als Nr. 11. Diese Summen würden wahrscheinlich nicht gebraucht; das sei um so mehr Grund, sie nicht zu bewilligen, um nicht unnöthige Ausgaben ins Budget zu bringen, da man sich dann auch nach Deckungsmitteln umsehen und die Beträge vielleicht nothwendigen Ausgaben entziehen müsse.

Ein irgend haltbarer Grund sei von dem Abg. Ahlhorn nicht geltend gemacht; im Bericht sei gar keiner enthalten und in seiner Rede sage er nur, es sei besser, wenn



man sehe, bei welcher Behörde die Angestellten Zulage haben sollten. Welches Interesse man daran haben könne, sehe er nicht ein; jedenfalls werde vom Landtage darauf kein Gewicht zu legen sein; dieser habe nicht zu prüfen, für welche Behörden und welche Personen eine Zulage disponibel sein solle, sondern er habe zuzusehen, ob die beantragte Summe innerhalb des Regulativs liege und sein Augenmerk darauf zu richten, daß ins Budget nicht unnöthige Ausgabenposten aufgenommen würden. Da der Antrag 11 auf eine niedrige Summe gerichtet, sei dieser vorzuziehen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Er wolle sich auf die früher eingehend erörterte Frage nicht speziell einlassen, sonder nur bemerken, daß er die Auffassung des Abg. **Ahlhorn**, wenn derselbe sich wundere, daß bereits für das nächste Jahr für den Oberstaatsanwalt eine Zulage in Aussicht genommen sei, für unrichtig halte. Er fasse das so auf, daß nicht für die jetzige Person, sondern für einen Wechsel in der Person, oder andere Eventualität die Summe disponibel sein solle.

Präsident: Zunächst komme Antrag 11, dann, im Fall der Ablehnung desselben, 12, als ein eventueller, zur Abstimmung.

Abg. **Ahlhorn** beantragt namentliche Abstimmung über den zuerst zur Abstimmung verstellten Antrag, nimmt diesen Antrag aber wieder zurück.

Der Antrag Nr. 11 wird mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Antrag 12 damit erledigt.

Antrag 13 angenommen.

Abg. **Ahlhorn** zur Geschäftsordnung: Bei der Stimmzählung zu Antrag 11 müsse ein Irrthum unterlaufen sein, die Summe ergebe 47 Stimmen, während sämtliche 49 Abgeordnete im Saal anwesend gewesen seien.

Präsident: Zwei Mitglieder des Büreaus seien ungewisselhaft; er würde übrigens gegen eine wiederholte Abstimmung Nichts zu erinnern haben, wenn nicht Landtagsmitglieder seitdem den Saal verlassen hätten und von der jetzigen Abstimmung Nichts wüßten.

Abg. **Ahlhorn:** Nur der Abg. **Pancraz** sei hinausgegangen; wenn sich ein Mißverhältniß herausstelle, glaube er, sei der Zweifel durch wiederholte Abstimmung zu beseitigen.

Aus der Versammlung wird bemerkt, daß nach Zählung von verschiedenen Seiten 26 als für den Antrag stimmend gezählt seien, wonach sich unter Zurechnung der Minderheit von 23 Stimmen die Gesamtzahl ergebe.

Präsident: Er sei über das Resultat nicht zweifelhaft; nachdem die Verhandlungen bereits weiter vorgeschritten,

lasse sich die Sache nicht mehr constatiren. Sonst würde er gegen eine wiederholte Abstimmung Nichts haben. Wenn in dieser Sache kein Antrag gestellt werde, gehe er weiter.

Die Anträge 14 bis 18 incl. werden angenommen.

Anträge 19 und 20:

Ministerpräsident v. Köning: Die Sache läge hier wesentlich so, wie bei den Hilfsrichtern des Oberappellationsgerichts, wenn auch faktisch im Einzelnen anders. Die Hauptgründe, die entschiedenste Forderung der Billigkeit, seien hier dieselben so wie dort. Bei den Amtsrichtern, die hier in Frage ständen, komme der fernere Grund hinzu, daß diejenigen, welche durch die Ablehnung der beantragten Zulage betroffen würden, nicht die jüngsten unter der Gesamtzahl seien. Die Ablehnung werde daher eine Veränderung im Dienste zur Folge haben, die nicht nur dem Interesse des Dienstes, sondern, wegen der durch die Versetzung nothwendig werdenden Reisekosten, auch dem finanziellen Interesse zuwider laufe.

Weiteres habe er nach den gemachten Erfahrungen nicht hinzuzusetzen.

Es liegt ein unterstützter Antrag des Abg. **Ahlhorn** auf namentliche Abstimmung vor.

Präsident: Bei verschiedenen Anträgen, die lediglich in der zur Bewilligung empfohlenen Summe differirten, werde er, wie bisher verfahren sei, erst die geringere Summe und dann das in dem anderen Antrage enthaltene plus zur Abstimmung bringen. Die namentliche Abstimmung werde dem entsprechend über das im Antrag 20 enthaltene Mehr stattfinden haben.

Antrag 19 angenommen, die im Antrag 20 enthaltenen 480 Thlr. für 1864, 640 Thlr. für 1865 und 720 Thlr. für 1866 werden in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 23 Stimmen bewilligt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Pancraz, Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Warleben, Bartel, Becker, Brochhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Driver, Gissel, Fortmann, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hüllmann, Krahn, Kunz, Lentz, Lieberding.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Detken, Oldejohanns, Kösenner, Rüdibusch, Selkmann I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller.

Abswesend: Abg. **Scriba.**

Antrag 21 angenommen.



Antrag 22, 23 und Antrag der Staatsregierung:

Staatsminister **v. Berg**: Eine überwiegende Mehrheit im Ausschusse habe zwar die Bedürfnisfrage bejaht, indem sie mit der Staatsregierung die Anstellung eines besonderen Anstaltsgeistlichen für erforderlich halte. Ein Theil dieser Mehrheit bemerke freilich, daß die nachtheilige Wahl eines Bauplatzes für das Weibergesängniß dies Bedürfnis hervorgerufen habe. Er möchte diese, die Abgg. Müller und Tölnner, fragen, welches denn der geeignete Bauplatz sei? Die Staatsregierung habe einen passenderen nicht aufzufinden vermocht. Die Anträge der Ausschusmitglieder, die das Vorhandensein eines Bedürfnisses anerkannt hätten, genügten indessen nicht zur Befriedigung desselben. Wie man einem Geistlichen gegen einen Zuschuß von 200 Thlr. zumuthen könne, für die Funktionen in der Anstalt einen Hilfsgeistlichen zu halten, wenn die Befoldung des Anstaltsgeistlichen aus der Staatskasse in maximo 150 Thlr. betrage? Man müßte demselben geradezu Opfer ex propriis abverlangen. Aber auch die im Antrag 23 empfohlene Bewilligung genüge nur vorläufig und könne damit unbedingt nicht das erreicht werden, was man wünschen müsse, nämlich im Interesse der Anstalt und ihrer Bewohner, deren geistige Pflege und Besserung man anstreben wolle und solle, eine geeignete Persönlichkeit dauernd zu gewinnen.

Antrag 22 angenommen, 23 abgelehnt, Antrag der Staatsregierung damit erledigt.

Antrag 24:

Staatsminister **v. Berg**: Bei der ersten Verhandlung über diese Angelegenheit sei er bemüht gewesen, nachzuweisen, daß ein Bedürfnis, das Personal zu vermehren, vorliege. Die Staatsregierung habe einen Hausmeister beantragt, und, wie früher die Aufgabe dieses Postens angegeben sei, sich in dem Erwägungsschreiben bemüht, die Nothwendigkeit dieses Beamten nachzuweisen.

Derselbe solle nicht, wie der Ausschuß gemeint habe, wesentlich zur Vertretung, sondern hauptsächlich auch zur Bewachung der Gefangenen dienen. Dazu könne man nicht, wie vorgeschlagen, einen Dienstmann nehmen, sondern müsse eine Persönlichkeit gewinnen, über die man dauernd disponiren könnte und die unter der Aufsicht der Regierung stände. Wesentliches Gewicht sei seitens der Staatsregierung auf das Urtheil des Vorstandes gelegt, und gewiß mit Recht, denn dieser widme der Anstalt seine volle Arbeitskraft und sei mit Anträgen nicht eher hervorgetreten, als er sich habe sagen müssen, ohne Vermehrung des Personals könne er die Verantwortung nicht länger tragen. Auch dies Mal habe der Ausschuß vorzugsweise die Frage nach der Nothwendigkeit einer Person zur Vertretung erörtert, während doch die Staatsregierung auf die erforderliche Vermehrung des Schutzpersonals Gewicht gelegt habe. Noch neuerdings sei ihm ein Bericht

zugegangen, mit der positiven Behauptung, deren Richtigkeit von der Regierung nicht bezweifelt sei, daß eine Vermehrung des Schutzpersonals durchaus unentbehrlich sei. Wenn der Landtag mit dem ursprünglichen Antrage der Staatsregierung nicht einverstanden sei, so könne dem Bedürfnis einiger Maßen auch durch die Anstellung eines vierten Aufsehers abgeholfen werden.

Er beantrage:

Der geehrte Landtag wolle zur Anstellung eines vierten Aufsehers bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg pro 1864 166 $\frac{2}{3}$ Thlr. und pro 1865/66 jährlich 240 Thlr. bewilligen.

Abg. **Vancras**: Namens des Ausschusses könne er sich über diesen Antrag nicht aussprechen, da derselbe nicht zur Berathung gelegen habe, er persönlich sei mit demselben einverstanden.

Der Antrag der Staatsregierung wird mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Antrag 25:

Staatsminister **v. Berg**: Es sei eine auffallende Erscheinung, daß in einem Lande wie Oldenburg die Anträge der Staatsregierung im Interesse der Landwirthschaft, zur Förderung der materiellen Interessen, vom Landtage nicht mit freudiger Zustimmung aufgenommen würden. Man solle einmal die Budgets anderer Länder, namentlich unseres Nachbarlandes Hannover, vergleichen, wo ähnliche Verhältnisse, nur vielleicht nicht so schlimm, wie bei uns, obwalteten, und man werde dort bedeutende Summen zu diesem Zwecke ausgeworfen finden. Die Culturverhältnisse Oldenburgs seien so ungünstig, wie kaum anderswo; die Hebung und Förderung derselben müßte die Staatsregierung daher nicht aus den Augen verlieren und, wenn auch mit bescheidenen Forderungen, auf derartige Bewilligungen zurückkommen. Die Behauptung von der Nothwendigkeit, eine Hebung der Cultur zu fördern, wolle er nur durch eine Angabe begründen: Unser Land habe noch über 41 pCt., also fast die Hälfte uncultivirte Ländereien. Der Landtag habe, wenn er nicht irre, in Folge eines Antrages aus seiner Mitte, für die verflossene Periode Mittel zu Stipendien für den Besuch auswärtiger landwirthschaftlicher Lehranstalten bewilligt. Die Mehrheit des Ausschusses empfehle jetzt die Ablehnung dieser Position. Es liege auf der Hand, wie nachtheilig es in allen Richtungen wirken müsse, wenn der Landtag bald dieses, bald jenes Prinzip anerkennte; wie Leute, die auf fernere Bewilligung gerechnet, durch die Ablehnung in die größte Verlegenheit gebracht werden könnten. Von den Mitteln, die der Landtag in voriger Diät bewilligt, sei nur ein Stipendium verliehen, der Betreffende werde, so wie die Ablehnung der Position seitens des Landtags erfolge, ohne seine Studien zu vollenden, in die Heimath zurückkehren müssen. Solche Schwankungen in der Verwaltung müßten



durchaus vermieden werden; daß die Staatsregierung mit der Verwendung der Gelder nicht leicht verfare, gehe schon daraus hervor, daß von den größeren disponiblen Mitteln nur ein Stipendium ausgegeben sei. Er hoffe, daß der Landtag, in richtiger Würdigung der Interessen des Landes, dem Antrage 25 beitreten werde.

Abg. Brader: Er werde für den Antrag stimmen, wiewohl er es lieber gesehen hätte, daß mehr für die Ackerbauschule und die Vermehrung der Lehrkräfte an dieser Anstalt geschehe. Für das ganze Land halte er die Förderung der Neuenburger Schule für nutzbringender, als die Ausbildung Einzelner auf auswärtigen Anstalten, welche die erworbenen Kenntnisse vielleicht im Auslande verwendeten. Weil die Verwendung aber zur Hebung der Landwirthschaft, wenn auch nur wenig, beitragen werde, so stimme er für dieselbe, denn er stehe auf dem Standpunkte, daß er Alles aufbieten zu müssen glaube, was zur Förderung der Cultur, die in unserem Lande noch so weit zurück sei, gereiche. Es liege seiner Ansicht nach aber nicht nur an der niedrigen Bildungsstufe unserer kleineren Landwirthe, daß Oldenburg noch so reich an uncultivirten Flächen sei, sondern auch daran, daß der Staat nicht genügend mit Anlagen an Entwässerung, Wegen und dergleichen vorgehe. Er glaube, zu solchen Unternehmungen ließe sich eine Anleihe wohl rechtfertigen und werde reichliche Zinsen bringen.

Antrag 25 wird angenommen.

Antrag 26:

Abg. Töllner: Er glaube, wenn die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Neuenburg weiter ausgebildet und mit mehr Lehrkräften ausgerüstet würde, so daß sie die Concurrenz mit auswärtigen Anstalten aushalten könne, so werde das mehr Nutzen schaffen, als die Verwendung für eine zweite Lehranstalt im Herzogthum. Daß die Neuenburger Schule aus den Münster'schen Landestheilen aus confessionellen Gründen nicht besucht werden sollte, dies Bedenken könne er nicht theilen.

Abg. Brader: Auch er halte es für besser, wenn die Ackerbauschule zu Neuenburg, mit größeren Lehrkräften ausgerüstet und erweitert, die Zöglinge des ganzen Landes vereinige. Eine größere Anstalt biete namentlich auch mehr Gelegenheit, die jungen Leute durch den Verkehr mehr abzuschleifen. Für den Antrag 26 werde er trotzdem stimmen, weil er sich den Uebelstand nicht verhehlen könne, daß die Münsterländer gar zu leicht abgehalten werden könnten, ihre Söhne in einen District zu senden, wo sie in confessioneller Beziehung keine Ausbildung empfangen könnten. Zudem sei die beantragte Summe nicht hoch; entwickle sich auch die Anstalt nicht in der gewünschten Weise, so werde sie doch Bildung verbreiten und so die Ausgabe reichlich zinstragend machen.

Abg. Selkmann II.: Er empfehle die Annahme des Antrags; die vom Abg. Töllner gegen denselben geltend gemachten Gründe würden bei genauerer Prüfung nicht Stich

halten. Vom Abg. Brader sei es bereits ausgesprochen und könne von ihm mit der vollsten Ueberzeugung wiederholt werden, daß Neuenburg von den Söhnen des Münsterlandes wenig, fast garnicht werde besucht werden; und zwar nicht nur aus confessionellen Rücksichten, sondern auch deshalb, weil die Neuenburger Schule ihnen noch zu fern liege. Es komme darauf an, zunächst anzuregen, daß die jungen Landwirthe weiter gingen; ihnen nahe zu legen, daß eine höhere Ausbildung für sie nothwendig sei. Müsse man es vor Allem bequem machen, so werde dem am Besten entsprochen, wenn zunächst in Cloppenburg an der schon vorhandenen Anstalt ein Lehrer der Landwirthschaft angestellt werde. Der Abg. Töllner wolle Neuenburg zu einer höheren Lehranstalt erheben; in gewisser Beziehung sei er damit einverstanden, aber eine höhere Lehranstalt setze auch eine höhere Vorbildung voraus, die nicht in den Volksschulen gewonnen werde. Schon jetzt stellte sich in Neuenburg manchmal heraus, daß die jungen Leute aus dem Besuche der Anstalt nicht den vollen Nutzen hätten ziehen können, weil sie nicht genügend vorgebildet gewesen. Ein äußerst zweckmäßiges Mittel solcher Vorbildung werde in Cloppenburg geboten, wo eine Realschule da fortfahre, wo die Volksschule aufhöre. Werde zunächst in der Nähe diese Vorbildung geboten und durch die Anfangsgründe die Ueberzeugung in den Schülern wach gerufen, wie wenig sie wüßten und wie viel sie wissen müßten, dann würden sie leicht weiter gehen, die höhere Anstalt in Neuenburg besuchen und, genügend vorbereitet, von dem dortigen erweiterten Unterrichte den schönsten Nutzen ziehen. So, glaube er, werde das in Cloppenburg Bezweckte eine wesentliche Beförderung der Neuenburger Ackerbauschule werden.

Abg. Windhaus: Er könne sich den Vorrednern anschließen und wolle nur noch hervorheben, daß die Gründung einer zweiten Anstalt in den südlichen Landestheilen sich auch wegen der verschiedenen Bodenbeschaffenheit empfehle.

Abg. Nussell: Worauf es hauptsächlich ankomme, das sei, die weitere Ausbildung der Landwirthe durch die Ackerbauschule allgemeiner zu machen; das geschehe hauptsächlich durch den Anschluß dieser Institute an den Bildungsgang der Volksschule. Die Ackerbauschule in Neuenburg nehme diesen Standpunkt nicht ein und sei es schon vorgekommen, daß Schüler, die keine besondere Vorbildung erhalten, die Schule in Neuenburg mit Nutzen nicht hätten besuchen können. Die Schule in Cloppenburg, um deren Unterstützung es sich hier handle, schließe sich mehr dem Unterrichte in den Volksschulen an, werde also die Schüler für das Institut in Neuenburg vorbereiten und dadurch zum wahrhaft nutzbringenden Besuche dieser Lehranstalt wesentlich beitragen.

Antrag 26 wird angenommen.

Antrag 27:

Staatsminister v. Berg: Der Ausschuß sei mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die im §. 31 a. aufgenommenen Mittel zu folgenden Zwecken verwandt werden



sollen: Beförderung der Drainage, der Rieselanlagen, Verkoppelungen und Wirthschaftsregulirungen. Wenn alle diese Zwecke mit 400 Thlr. erreicht werden sollten, so könne in jeder Richtung nur wenig geschehen. Selbst mit den von der Staatsregierung beantragten 700 Thlr. sei die Verwendung noch mehr beschränkt, als es seines Erachtens im Interesse des Landes sei; auf diese Summe habe sich die Forderung beschränken müssen wegen der großen Ansprüche, die von allen Seiten auf die Landeskasse gemacht würden. Beanstandet sei eine Verwendung „zur Unterstützung kleiner Grundbesitzer bei besserer Einrichtung ihres Landwirthschaftsbetriebes“, sie sei vom Ausschuss anscheinend deshalb nicht befürwortet, weil man es nicht klar erkannt habe, was die Staatsregierung hierbei im Auge habe. Es sei dies einfach Folgendes: Die Staatsregierung wünsche einzelnen intelligenten kleinen Leuten in verschiedenen Landestheilen mit Rath und materiellen Mitteln in einer Weise zu Hülfe zu kommen, daß ihre Wirthschaften als Beispiele eines verbesserten Landwirthschaftsbetriebes dienen könnten. Diese Anregung durch eine Art von Musterwirthschaften unter Ahresgleichen werde in dem zahlreichsten Stande der kleinen Leute wohlthätig wirken. Alles, was wünschenswerth, könne man mit den geringen Mitteln von 700 Thlr. nicht erreichen, er empfehle dringend, wenigstens diese Summe zu bewilligen.

Abg. **Brader**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung, da er glaube, daß Verwendungen in den angegebenen Richtungen von Wichtigkeit seien und eine Summe von 400 Thlr. für die verschiedenen Zwecke doch gar zu gering erscheine. Wo man Drainirungen durch unentgeltliche Abgabe von Drains befördert habe, sei dieser Verbesserung Vor Schub geleistet, da das neue Verfahren bald Nachahmung unter den Nachbarn gefunden habe. Die wenigen hundert Thaler, um deren Bewilligung es sich handle, drückten die Steuerzahler nicht, ihre Verwendung kräftige den kleinen Mann zur Tragung der Steuern. Die Abgeordneten aus den Fürstenthümern kannten den Zustand auf unserer Geest vielleicht nicht, diese sollten es ihm glauben, daß es geboten sei, dem kleinen Mann unter die Arme zu greifen, und mit ihm für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Abg. **Pancras**: Der Ausschuss wolle eine Verwendung „zu Wirthschaftsregulirungen“ nicht; die zu dieser Auffassung Veranlassung gebenden drei ersten Zeilen des ersten Absatzes auf Seite 1013 des Abklatiches seien irthümlich stehen geblieben, während sich aus den weiteren Ausführungen des Berichtes ergebe, daß der Ausschuss diesen Zweck nicht empfehlen könne. Daß die Herausgabe auch hier dem kleinen Manne zu Gute kommen sollte, habe man vernommen; der Ausschuss glaube aber, es werde sich ein richtiges Maß nicht finden lassen.

Abg. **Rüdebusch**: Er könne ganz auf den Abg. Brader Bezug nehmen, um seine Abstimmung für den Antrag der Staatsregierung zu motiviren.

Antrag 27 wird angenommen, die Bewilligung fernerer 300 Thlr. für 1864/66 nach dem Antrage der Staatsregierung wird angenommen.

Anträge 28 und 29 angenommen.

Antrag 30:

Abg. **Strackerjan II.**: Von der Staatsregierung werde Werth darauf gelegt, daß ihr die Verwendung dieser Gelder vor Feststellung des Budgets gestattet werde, da am 1. Mai bereits Zahlungstermin sei. Im Ausschuss habe er die Sache nicht mehr zur Sprache bringen können, glaube jedoch davon überzeugt sein zu dürfen, daß dieser damit einverstanden sei, wenn er beantrage, diese Gelder der Staatsregierung sofort zur Disposition zu stellen.

Der Antrag 30 wird angenommen, der des Abg. Strackerjan II. desgl.

Antrag 31 angenommen, 32 desgl.

Antrag 33 und 34:

Ministerpräsident **v. Höfning**: Die Sache verhalte sich hier gerade so, wie bei den Hülförchtern des Oberappellationsgerichts und bei den nichtregulirten Amtsrichtern; er habe seinen zu jenen Positionen gemachten Bemerkungen Nichts hinzuzufügen, nur das Gewicht der Billigkeitsgründe hervorzuheben.

Antrag 33 angenommen, das in Antrag 34 beantragte Mehr mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Russell**: Es liege ein Versehen in der Zählung vor; die Abstimmung habe Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen ergeben.

Präsident: Solche Einwendungen gegen die Richtigkeit der Zählung müßten durchaus sofort vorgebracht werden, so lange sich das Resultat noch constatiren ließe.

Abg. **Bartel**: Als Büreaumitglied habe er bei sorgfältiger Zählung 25 Sitzende herausgebracht. Wenn Jemand sich so mangelhaft von seinem Plaze erhöhe, daß man ihn unter die Sitzenden rechne, so sei das seine Sache.

Aus der Versammlung werden Zweifel geäußert und nochmalige Abstimmung gewünscht.

Auf Vorschlag des Präsidenten ist der Landtag damit einverstanden, wiewohl es gegen die Geschäftsordnung verstöße, noch einmal abstimmen zu lassen und zwar namentlich.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag 34 mit 25 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Röfener, Rüdebusch, Scriba, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Söhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Pancras, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel,



Becker, Brockhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Driver, Giffel, Görlitz, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding.

Antrag 35 wird angenommen.

Antrag 36 und 37:

Ministerpräsident **v. Hössing**: Von der Minderheit des Ausschusses werde ein Ausfall für die Deckung der Geschäftskosten ohne Weiteres auf das Schulgeld verwiesen, obgleich dasselbe in dem hiesigen Gymnasium bereits höher sei, als in den entsprechenden Lehranstalten unseres Landes. Ein solcher Antrag habe seines Erachtens überall keine Aussicht auf Erfolg und enthalte er sich daher der Ausführung der weiteren Gründe für den mit der Position der Staatsregierung übereinstimmenden Mehrheitsantrag.

Antrag 36 angenommen, das im Antrage 37 enthaltene plus wird gleichfalls angenommen.

Antrag 38:

Ministerpräsident **v. Hössing**: Der vorliegende Gegenstand sei von der höchsten Bedeutung. Die Gründe der Billigkeit sprächen auf das Entschiedenste für die Bewilligung der von der Staatsregierung beantragten Summe. Die Gründe für und wider seien bereits so gründlich erörtert, daß er lediglich auf die Ausführungen des Erwägungsschreibens und des Minderheitsberichtes verweisen könne. Er glaube nicht, daß der Landtag diese von der Staatsregierung beantragte Position ablehnen werde.

Antrag 38 und 39 werden angenommen.

Antrag 40:

Abg. **Strackerjan II.**: Vom Regierungscommissär sei folgender Antrag gestellt:

Für den Fall, daß während der jetzigen Finanzperiode eine Erledigung der Nebeneinnehmerstellen in Barel oder in Zever eintritt, ermächtigt der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, dem Nachfolger im Dienste die beim Voranschlage vorgesehenen Gehalte und Geschäftskosten zu gewähren.

Mit einem correspondirenden Antrag für Zever sei der Ausschuß einverstanden gewesen und habe sich bei Besprechung des eben verlesenen Antrags für die Empfehlung desselben entschieden. Man sei damit einverstanden gewesen, daß ein wesentliches Moment für die Bewilligung über das Regulativ in dem großen Umfang der Geschäfte liege.

Dieser Antrag und sodann die Anträge 40 und 41 werden angenommen.

Die Berathung wird hiermit abgebrochen.

Schluß der Sitzung gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 13. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Berathung.
- 2) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Der Berichterstatter

Hamsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der vorigen.
 - 2) Fernerer Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lüneburg zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Bucholz, Kuhstrat, Rüder, Pier.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Beitrag der Stadt Friesoythe zu den Kosten der Chaussee von Friesoythe nach Cloppenburg; an den Finanzausschuß.
- 2) Mittheilung des Regierungscommissärs Bucholz, betreffend Verlängerung des Landtags.

In Fortsetzung der Verathung über den noch unerledigten Theil der gestrigen Tagesordnung im Berichte des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 9. März 1864 werden die Anträge 41 und 42 angenommen.

Zu Antrag 43:

Regierungscommissär **Kuhstat**: Er sei überzeugt, der Ausschuß würde diesen Antrag nicht gestellt haben, wenn ihm die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, die Hebungen in Hohenkirchen abzuschaffen, näher bekannt gewesen wären. Dieselben seien im Jahre 1859 nach Aufhebung der Aemter Tettens und Minsen eingeführt, weil man geglaubt habe, es liege im Interesse der dortigen Gegend, die Abgaben in Hohenkirchen zu bezahlen. Die Erfahrung habe aber ge-

zeigt, daß man sich hierin geirrt habe und daß die Leute in der bedeutend größeren Mehrzahl lieber das Geld gelegentlich in Bever selbst, wohin ihre sonstigen Geschäfte sie führten, bezahlen. Zum Beweise hierfür mögen einige Notizen dienen, die er sich zur Uebersicht über die Theilnahme in den 8 Kirchspielen des nördlichen Severlandes, die hier in Betracht kommen, aus den Akten entnommen habe. Dieselbe habe für das Kirchspiel Tettens 20 pCt., für Middeloge 25, für Minsen 25, für Wüppels ebenfalls 25 und für Oldorf sogar nur 10 pCt. der Steuerzahlenden betragen. In den Kirchspielen Hohenkirchen und Wiarden sei die Zahl allerdings etwas beträchtlicher, was sich für Hohenkirchen daher erkläre, daß die Hebung am Orte selbst geschehen sei. Im Vergleich mit diesem unbedeutenden Resultat, sei die Sache zu unständlich gewesen. In den 48 Hebungstagen, welche der Amtseinnnehmer habe ansetzen müssen, habe er nur soviel zu thun gehabt, daß die Contribuenten in 5 bis 6 Tagen hätten abgefertigt werden können und er habe die übrige Zeit unthätig dageessen. Zudem habe die Einrichtung nicht unerhebliche Ausgaben an Reisekosten und dergleichen verursacht. Er hoffe, der Ausschuß werde nach dieser Erklärung den Antrag zurückziehen.

Abg. **Abels**: Nachdem der Landtag soeben jährlich 1182 Thlr. als Geschäfts- und Reisekosten bewilligt habe, werde er auch darauf hinwirken, daß dieses Geld für das Interesse des Publikums benutzt werde. Denn in diesem liege es jedenfalls, daß die Hebungen in Hohenkirchen abgehalten werden, wenn auch die Betheiligung nur so gering sei, als



der Regierungscommissär behauptete. Er empfehle deshalb den Antrag zur Annahme.

Regierungscommissär **Ruhstrat**: Er habe noch ver-
gessen zur Begründung der Ablehnung des Antrags hinzuzu-
fügen, daß, soviel dem Staatsministerium bekannt geworden,
in den 4 Jahren, seitdem die Hebungen in Hohenkirchen
aufgehoben, aus keinem einzigen Kirchspiele auch nur entfernt
der Wunsch sich kund gegeben habe, sie wiederherzustellen, was
doch zu erwarten gewesen wäre, wenn sie wirklich im Inter-
esse des Publikums wären.

Der Antrag 43 wird abgelehnt.

Zu Antrag 44:

Regierungscommissär **Rüder**: Wie der Landtag noch
durch seine gestrigen Beschlüsse bethätigt, daß die Förderung
landwirthschaftlicher Interessen hier im Lande immer mehr
Anerkennung finde, so bitte er ihn, auch hinsichtlich der An-
stellung des betreffenden Domanalbeamten zu zeigen, daß ihm
diese Interessen am Herzen liegen. Eine Reihe von 7 Jahren
habe gezeigt, daß die vorhandenen ordentlichen Kräfte nicht
ausreichen; endlich möge man den Mann aus dieser Ungewiß-
heit herausreißen und ihm die Ernuthigung zu Theil werden
lassen, daß man seine provisorische Stellung in eine definitive
verwandle.

Abg. **Ahlhorn**: Der Finanzausschuß habe es an
einer Ernuthigung nicht fehlen lassen, indem er bereitwillig
eine Zulage von 80 Thlr. empfohlen habe. Eine definitive
Anstellung aber dürfe er solange nicht gewähren, als er noch
nicht überzeugt sei, daß der zweite Beamte nicht künftig noch
einmal entbehrt werden könne. Er beantrage namentliche
Abstimmung.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird unterstützt
und der Antrag 44 mit 25 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Pancrag, Russell, Scriba, Selkmann II,
Strackerjan I, Strackerjan II, Strackerjan III,
Willers, Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus,
de Couffer, Dannenberg, Driver, Gissel, Görlich,
Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz,
Nieberding.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Rösener, Rudebusch, Selkmann I, Strodt-
hoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Wind-
haus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Bra-
der, Brörmann, Bulling, Bunnies, Fortmann,
Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller, Seifen,
Oldejohannis.

Antrag 45 wird angenommen.

Zu Antrag 46:

Regierungscommissär **Rüder**: Bei der Ausführlichkeit
der von der Staatsregierung gegebenen Begründung werde
er nur wenige Worte noch hinzufügen: Noch einmal habe die
Staatsregierung genau untersuchen lassen, wie es mit dem

nominalen Abbruche des Kniphauer Baugrodens stehe; an
jeder Schlenge sei nachgemessen und das Resultat dieser Prü-
fung, wenn man die Begriffe von Abbruch und Anwachs wie
eine so anerkannte Autorität, wie Hunrichs, sie aufstelle,
zu Grunde lege, folgendes: Statt eines Abbruchs finde sich
überall Anwachs und zwar grüner Anwachs zwischen den
obersten vier Schlengen, nutzbarer nordwärts von der ersten
und zwischen der ersten und zweiten Schlenge. Derselbe setze
sich überall fort und werde jedenfalls von Dauer sein, so daß
die Deichanlage sicher rentabel sei und die Rentabilität sich
in Zukunft bedeutend steigern werde.

Dazu komme ein Zweites. Die Erfahrung, welche die
Pächter des Grodens in diesem Jahre, wo viermal Salzwasser
darauf gewesen sei, gemacht haben, werde sie veranlassen, bei
der neuen Pachtung nicht so Viel zu bieten, als sie bis jetzt
gezahlt haben. In Folge dessen werde, wenn der Landtag die
Kosten der Bedeichung nicht bewillige, eine Verstärkung des
Kajedeichs nothwendig, worüber dann neue Vorlage mit einem
Kostenanschlag von 7000 bis 12,000 Thlr. gemacht werden
müsse; auch verderbe man durch die in Folge dieser Verstär-
kung nothwendigen Absodnungen und Püttwerke den Boden zur
künftigen Bedeichung.

Abg. **Huchting**: Der von der Staatsregierung neu
vorgelegte Plan unterscheide sich nicht wesentlich von dem
früheren. Daß wirklich Abbruch vorhanden sei, habe er schon
bei der ersten Verhandlung genügend erörtert. Die so eben
zur Ausbesserung des Stollhammer Augustigrodendeichs be-
willigten 17,050 Thlr. müßten den Landtag aufmerksam
machen, wie vorsichtig er bei solchen Genehmigungen zu ver-
fahren habe. Als der Plan desselben dem Landtage vorge-
legen, sei auch eine Rentabilitätsberechnung aufgestellt, nach
welcher die Reparaturen des einen Deichs nur 3000 Thlr.
kosten sollten und doch habe der Landtag in dieser Finanz-
periode für das Jahr 1864 die enorme Summe von über
17,000 Thlr. und für die Jahre 1865/66 3600 Thlr. ge-
nehmigen müssen, während kurz nach der Bedeichung schon
namhafte Summen, er glaube eben so groß, wie die letztge-
nannte — haben nachbewilligt werden müssen. Und damit
sei man noch lange nicht zu Ende. Wo da irgend eine
Sicherheit sei, wenn einzelne Positionen durch solche Berechnungen
um das 10- oder 20fache überschritten werden? Er halte
dieselben für sehr gefährlich, weil sie zu gefährlichen Unter-
nehmungen Veranlassung geben, von denen man sich, wenn
man sich einmal darauf eingelassen habe, nachher nicht wieder
zurückziehen könne.

Die von der Staatsregierung beabsichtigte Abrundung
an der südöstlichen Ecke des projectirten Deichs mindere aller-
dings die Gefahr in Etwas, nütze aber für die übrigen langen
Abbruchsstrecken gar nichts und sei deshalb zu unwesentlich,
um in Betracht zu kommen. Im Uebrigen beziehe er sich auf
das, was er bereits früher über die Sache gesagt habe; nur
ein in der neuen Begründung hervorgehobener Punkt nöthige

ihn noch zu einer Widerlegung. Es sei dort von Rücksichten auf den Deichband die Rede. Er meine, das dürfe uns nicht kümmern, da das Verfahren dem Deichbände gegenüber durch die Deichordnung bestimmt werde. Der Landtag habe nur die Interessen des Landes zu vertreten, und daß diese gefährdet seien, das allein sei der Grund, weshalb er die Position ablehnen müsse.

Abg. **Subren**: Im Wesentlichen den Punkten des Berichtes folgend, habe er Verschiedenes in demselben zu widerlegen. Die unter 1 und 2 gemachte Andeutung, daß die zur Reparatur des Kajedeichs erforderliche Erde aus dem später zu bedeckenden Außengroden genommen werden müsse und dieser dadurch verschlechtert oder gefährdet werde, könne man nach den Mittheilungen, welche ein Freund aus der dortigen Gegend ihm gemacht habe, auf sich beruhen lassen, da der Kajedeich von den Pächtern schon wieder hergestellt sei. Unter 3 wolle die Regierung den Behauptungen gegenüber, daß die Bedeckung ein ungenügendes Vorland von nur 200' behalte, das ausgepüttete Land zum Vorland rechnen, obgleich dasselbe nicht besser als Watt sei. Wenn unter 4 darauf verwiesen werde, daß man, wenn der zum Reserve-material nächst der äußern Berme gelassene Streifen bei einer außerordentlichen Beschädigung nicht ausreichen würde, die nöthige Erde und die Roden durch Fuhren anderswoher, als aus dem Schutzstreifen schaffen könne, so frage er, wo künftig noch solches Material zu haben sein werde, wenn man, wie vorgeschlagen, überall mit der Bedeckung vorgehe? und hinsichtlich der unter 5 erwähnten sandigen Beschaffenheit des Grodens sei der für die Rentabilitätsberechnung sehr wichtige Punkt außer Acht gelassen, daß diese Beschaffenheit dahin führen werde, den eingedeichten Groden baldigt mit Landwirthschaftsgebäuden zu versehen, wie denn im Zeerland, worauf die Begründung sich berufen, alle Groden, die bedeckt, mit Häusern bestanden seien. Die Baukosten dieser Gebäude kommen also noch zu den übrigen Kosten hinzu. Unter 6 sei ferner bemerkt, der Meeresstrom sei durch die Schlingen abgewiesen und die erwartete Erhöhung des Watts eingetreten; dies sei nicht an dem. Es finde sich nur an einer Stelle, bei der ersten von der Gräflich Bentin'schen Verwaltung angelegten Schlinge, bemerkbare Watterhöhung; die Staatsregierung hätte nach dieser Seite hin mit mehr Schlingenanlagen fortfahren sollen, um dadurch den weiter nach Norden hin entstandenen Abbruch zu verhindern. Man finde lange Strecken vor, wo das steile Ufer drei Fuß unterhöht sei, wo man die grünen Abbruchstücke noch unten liegen sehe; Beweis genug dafür, daß stets noch Abbruch stattfinde. Denn, der Kasen, welcher schon längere Zeit im Salzwasser gelegen, nehmen bald eine gelbe Farbe an. Die unter 7 angestellte Berechnung, daß durch die vom Deichbandsausschusse beantragte Lage des Deichs reichlich ein Sechstel der Grodenfläche verloren gehe, könne nicht richtig sein; von der Flächengröße gehe Nichts verloren; es werde nur etwas Weniger eingedeicht und

diese nicht eingedeichte Fläche, da sie fortwährend gemäht werden könne, indem sie durch hohe Winterfluthen immer wieder neu gekräftigt, sei mehr werth, als das Pflugland, von dem die ferner Wohnenden doch nicht profitieren können, sondern es mehr nützlich sei, wenn sie was zum Mähen pachten könnten, welches aus staatsökonomischen Rücksichten auch wohl zu empfehlen sei. Auch sei bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben, daß, wenn 81½ Bück weniger eingedeicht werden, die Bedeckungskosten sich um etwa 12 bis 15000 Thlr. niedriger stellen werden; das sei auch mit in Rechnung zu bringen. Wenn die Gelegenheit des Deichs dadurch vortheilhafter werde, so sei kein Grund vorhanden, mit ein Paar Bück Land zu geizen. Gebe es doch im Zeerland unbedeckte Groden von über 1000 Bück Fläche; warum man denn hier gleich Alles bedecken wolle, wo das Mähland so viel nöthiger sei.

Die von der Regierung gemachte Abänderung in dem Eindeichungsplane könne man nur beurtheilen, wenn man an Ort und Stelle gewesen sei. Er habe ihn bereits früher reiflich geprüft und könne ihn auch so nicht für vortheilhaft ansehen. Dies Urtheil, hoffe er, werde um so mehr richtig sein, als er schon seit mehr als 50 Jahren mit den Deichverhältnissen bekannt sei.

Regierungscommissär **Müder**: Wenn es dem Abg. Suchting ganz einerlei sei, ob ein Deich dem Nordweststurm oder nur dem Oststurm ausgesetzt sei, so möge er die Bedeckung des Augustgroden zum Vergleich hierher ziehen; er seinerseits aber meine, daß da, wo die Lage so verschieden sei, auch die Gefährdung des Deichs eine ganz andere sei. Wenn er ferner der Staatsregierung die für jenen Deich aufgestellte Rentabilitätsrechnung vorrücke, so möge er bedenken, daß eben so gut günstigere als ungünstigere Umstände eintreten können und daß von den Kosten des Augustgrodendeichs trotz der ungünstigsten Verhältnisse, doch bereits ein bedeutender Theil habe amortisirt werden können, so daß dessen Gesamtkosten von 248,000 Thlr. incl. Zinsen auf 175,500 Thlr. bereits wieder amortisirt seien.

Immer wieder höre er die Behauptung, es sei doch Abbruch an dem Groden. Alle Mühe also solle nicht gelten, obgleich die Staatsregierung die gründlichsten Untersuchungen über diesen Punkt angestellt habe, obgleich sie den Unterschied zwischen dem Maifeld des Grodens und dem Meeresgrund in Fuß angegeben, obgleich sie nachgewiesen habe, daß die Strohbeimattung um mehr als ein Drittel geschwunden sei. Das seien doch Thatsachen, denen gegenüber ein Anwachs gar nicht zu widerlegen sei.

Abg. **Suchting**: Was den Abbruch betreffe, so habe noch im vorigen Herbst in Gegenwart des Antes Zeber, als der Groden besichtigt worden, vom Oberinspektor Hüllmann nicht bestritten werden können, daß solcher vorhanden sei. Daß aber die Lage des neuen Deichs, obgleich nicht dem Nordweststurm ausgesetzt, eine sehr gefährliche sei, werde dadurch bewiesen, daß die Deiche des Zeerlandes, welche nördlich von



dem projektirten in derselben Lage sich befinden, noch im vorigen Jahre sehr erhebliche Beschädigungen erlitten haben; so erheblich, daß der Eine seinem Durchbruche nahe gewesen.

Regierungscommissär **Nüder**: Schon früher sei besprochen, daß der Deich, welcher dem Durchbruch nahe gewesen, nicht auf vollen Bestick gelegen habe. Auch habe er keine 500' Vorland gehabt, wie dieser, so daß ein Vergleich ganz unzulässig sei. Wolle man aber Deiche suchen, welche in den Stürmen des vorigen Winters ganz ohne Beschädigung geblieben seien, so könne man gar keine finden.

Abg. **Suhren**: Um an die letzten Worte des Vorredners anzuknüpfen, so sei das „ohne Beschädigung“ wohl von Niemanden so wörtlich gemeint; wenn aber in einer Fluth so bedeutende Beschädigungen stattfinden, wie kürzlich an den neu gelegten Deichen, so sei die Lage mit Recht eine sehr gefährliche zu nennen. Ueber den Anwachs werde ihm von dort geschrieben: Daß sich in der Mitte zwischen einigen Schlingen circa 1 Fuß hoch Aufschlammung befände, welche aber sofort wieder verschwinden würde, wenn die Schlingen nicht erhalten werden.

Der Herr Domäneninspektor habe behauptet, ein großer Theil der Strohbemattung habe sich von einer bedeutenden Breite auf wenige Fuß reducirt; er (Redner) aber habe gesehen, daß noch jetzt die Strohbemattung 30' breit sei, obgleich theilweise auch wohl nur 12'; solche Angaben seien überhaupt nicht durchgehend, wie er denn auch seiner früheren Bemerkung, die steile Kante sei 3' tief, hinzufügen wolle, daß es nicht überall so schlimm sei und daß auch Stellen da seien, an denen die Tiefe nur 1½' beantrage.

Abg. **Dannenberg**: Nur mit wenigen Worten wolle er den Standpunkt wieder zu gewinnen suchen, den der Landtag eingenommen habe, als er zuerst die Position ablehnte: Die Sache habe keine so große Eile; man könne damit warten und möge es den Zweifeln gegenüber, welche doch wirklich, wenn so bestimmt gesagt werde, es sei Abbruch da, begründet zu sein scheinen. Der Regierungscommissär bestreite dies auch nicht direkt, er nenne es nur nicht Abbruch. Irgendwo, er wisse im Augenblick nicht, ob in der früheren oder in der neuen Begründung, sage die Staatsregierung selbst, daß früher entschieden Abbruch vorhanden gewesen, welcher jetzt dadurch gemindert sei, daß man durch Schlingen die Strömung in etwas abgewiesen habe, so daß zwischen den Schlingen eine Erhöhung entstanden sei. Eine solche Erhöhung aber solle nach dem Ausspruch von Sachverständigen immer zwischen mehreren Schlingen eintreten, so daß sie noch keinen Beweis liefere dafür, daß das Ufer außer Gefahr sei. Irgend eine unheimliche Strömung müsse doch wohl da sein, da sich sonst jedenfalls Duendel auf dem erhöhten Boden zeigen würde, der überall da sogleich aufkomme, wo er nur etwas Ruhe vor den Meereswogen habe. Deshalb möge man warten mit der Eindeichung, bis durch den Duendelwuchs sich gezeigt habe, daß einigermaßen Sicherheit für den neuen Deich da sei. Wo es gelte, für die Ewigkeit

Etwas zu schaffen, möge man sich zuvor gehörig versichern, daß man nicht auf Sand baue. Wollen die sachverständigen Beamten auch muthig und kühn vorgehen, so vertraue er mehr auf das Urtheil der Leute, welche das Meer von Jugend auf kennen, an seinem Ufer groß geworden seien und denen als Nachkommen von Männern, welche Jahrhunderte lang gegen das Element gekämpft haben, die Erfahrungen ihrer Vorfahren zur Seite stehen. Diese mahnen zur Vorsicht; also warte man noch einige Zeit! Seien die Verhältnisse wirklich so, wie die Staatsregierung meine, so werde sich das in drei Jahren schon besser ausweisen. Dann möge man mit der Bedeichung vorgehen und nicht jetzt schon aus Gier nach einem großen Gewinn ein so gewagtes Spiel treiben.

Regierungscommissär **Nüder**: Ein Jeder von den am Ufer des Meeres aufgewachsenen Söhnen werde dem Vorredner sagen können, daß sein geheimnißvoller Strom nichts weiter als der gewöhnliche Wellenschlag sei. Dieser allein habe den früheren Abbruch bewirkt und sei jetzt durch die Schlingen, die mit bedeutenden Mitteln unterhalten werden müssen, abgewiesen, obgleich er auch da, wo Schlingen angebracht seien, die unangenehme Eigenschaft besitze, hin und wieder ein Stückchen abzureißen. Duendel zeige sich schon jetzt; wolle man aber drei Jahre noch warten, so warte man lieber gleich 15 oder 20 Jahre, bis Alles grün geworden, und unterhalte währenddem die Schlingen ohne erhöhte Rente vom bedachten Groden.

Abg. **Dannenberg**: Daß an den gefährlichen Stellen kein Duendel vorhanden sei, habe er den eigenen Erklärungen des Regierungscommissärs in der früheren Sitzung entnommen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter der Minderheit: Zur Empfehlung des Antrag 46 weise er darauf hin, daß die Nothwendigkeit, das Ufer unter allen Umständen durch künstliche Schutzwerke zu halten, ebenso unzweifelhaft sei, als daß es gelingen werde, dem Abbruch ein Ziel zu setzen. Dann aber gelte es auch, das so zu schützende Land so schnell als möglich nutzbar zu machen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Er sei gegen den Antrag und weder durch die Debatte noch durch die sehr unbedeutende Aenderung des Bauplans von seiner Meinung abgebracht. Anwachs scheine doch nicht da zu sein, da die Ufer noch durch Strohbemattung geschützt werden müssen; wenn aber auch wirklich etwas Anwachs sich finde, warum man denn nicht noch einige Zeit wolle; der Herr Regierungscommissär habe von 15 oder 20 Jahren gesprochen, er acceptire dies und werde gerne so lange warten, bis Alles begrünt sei. Der Klajedeich, auf dessen Reparaturkosten die Regierung so großes Gewicht lege, sei nach den Mittheilungen, welche der Abg. **Suhren** aus dortiger Gegend erhalten, wiederhergestellt und komme also nicht mehr in Betracht. Er



nehme an, daß diese Mittheilungen richtig seien, da der Regierungscommissär sie nicht erwähnt habe.

Er beantrage namentliche Abstimmung und hoffe, daß der Antrag ebenso, wie das erste Mal, wo 34 gegen 13 Stimmen dagegen gewesen seien, mit großer Majorität abgelehnt werde.

Regierungscommissär **Rüder** (zu thatsächlichen Berichtigung): Die angebliche Wiederherstellung des Rajedeichs beschränke sich darauf, daß die Pächter die Böcher selbstverständlich wieder zugemacht haben; der Bestick sei der Alte; wolle man aber nicht wieder dieselben Erfahrungen, wie im letzten Winter machen, so müsse er bedeutend verstärkt werden.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird unterstützt und in derselben der Antrag 46 mit 34 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Rösener, Rüdebusch, Scriba, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Driver, Fortmann, Gräpel, Greverus, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohannis.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, Görlitz, Kunz, Nieberding, Pancratz.

Der Abg. Gissel ist abwesend.

Antrag 47 wird angenommen.

Zu Antrag 48:

Regierungscommissär **Muhtrat**: Da der Antrag der Staatsregierung schon früher ausführlich begründet worden sei, so wolle er sich jetzt darauf beschränken, den Landtag daran zu erinnern, daß es sich hier um den gerechten Anspruch eines Beamten handle, der gezwungen sei, das Köninger Amtshaus gegen die sehr hohe Miete von 196 Thlr. zu bewohnen.

Abg. **Arkenau**: Auch er könne wesentlich auf seine früheren Ausführungen über den vorliegenden Gegenstand sich beziehen. Bequemlichkeitsrückichten lassen allerdings den Neubau für den Beamten wünschenswerth erscheinen, sonst liege aber kein Grund vor. Er empfehle deshalb die Ablehnung. Berathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter der Minderheit: Nachdem die Staatsregierung die Nothwendigkeit des Baues so bestimmt behauptet habe und nach dem dringenden Schreiben des Amtmann Flor, daß die Nebengebäude so haufällig seien, daß man nicht einmal Heu für ein Pferde unterbringen könne, halte die Minderheit die Annahme der Position für gerechtfertigt und habe demgemäß den Antrag darauf gestellt.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Habe

er schon das erste Mal gegen diese Position gestimmt, so sei er jetzt noch mehr darin bestärkt, daß er nicht Unrecht habe durch in dortiger Gegend eingezogenen Erkundigungen, nach welchen ein Neubau nicht zweckmäßig erscheine. Zu einer Reparatur habe auch die Mehrheit sich bereit erklärt, die erforderlichen Mittel zu bewilligen. Dies Anerbieten sei aber von der Staatsregierung mit dem Bemerkten abgelehnt, daß sie dazu das nöthige Geld aus anderen Positionen nehmen könne. Dieser Amtmann halte zufällig Dienstpferde; wie leicht könne ein Anderer dorthin gesetzt werden, wo das nicht der Fall und der neugebaute Stall mit Scheune überflüssig sei. Uebrigens beantrage er auch hier namentliche Abstimmung; da wo es sich um einigermaßen bedeutende Summen handle, werde er dies in Zukunft immer thun, da sich bei einigen einfachen Abstimmungen in der gestrigen Sitzung gezeigt habe, daß mitunter nicht genau genug gezählt werde.

Präsident: Die letzte Bemerkung des Abg. Ahlhorn sei ihm unverständlich.

Abg. **Ahlhorn**: Sein Antrag auf namentliche Abstimmung habe früher mehrmals Gelächter hervorgerufen, als ob er den Antrag aus Ironie gestellt habe. Nur um dies zu widerlegen, nicht um dem Präsidenten oder dem Bureau einen Vorwurf daraus zu machen, habe er jenen Grund angeführt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird unterstützt und der Antrag 48 mit 31 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Brockhaus, de Couffer, Dannenberg, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Pancratz, Russell.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Scriba, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Becker, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, Driver, Gissel, Fortmann, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdebusch.

Der Abg. Selkman II. ist abwesend.

Zu Antrag 49:

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Bei diesem Antrage sei zugleich über zwei Petitionen, welche inzwischen eingelaufen, zu verhandeln. Dieselben seien unterzeichnet von den Gemeindevertretungen in Langwarden und Tossens und erklären sich gegen den Neubau des Vorwerksgebäudes auf Roddens II., indem sie aus wirthschaftlichen Gründen die stückweise Verpachtung der Ländereien empfehlen.

Regierungscommissär **Rüder**: Die Staatsregierung habe nochmals dem Ausschusse sehr ausführliche Mittheilungen gemacht, in denen der Nachweis dafür geführt worden, daß die



Angaben, welche sie bei der vorigen Verhandlung über die schlechten Ergebnisse von vier vorgenommenen Einzelverpachtungen und den dagegen bei der Verpachtung der Herdstellen erreichten Mehrertrag gemacht habe, richtig nachgewiesen seien. Damit aber nicht wieder gesagt werde, die Verhältnisse seien hier anders oder die Taxe sei hier zu hoch, wolle er nur noch hinzufügen, daß in der früheren Bentinckschen Verwaltung für das Einzelland eine Pacht von 3421 Thlr. erreicht sei, während im von 3 zu 3 Jahren zweimal wiederholten öffentlichen Ausruf die Pächter, als welche auch die Petenten bekannt seien, übrigens sehr achtbare Leute, soviel weniger geboten haben, daß der Staat im Falle des Zuschlages beim ersten öffentlichen Ausruf in den sechs Pachtjahren im einen Termin einen Verlust von 4084 Thlr. und im anderen Termin von 2626 Thlr. erlitten hätte, während bei der Verpachtung unter der Hand, nach Hinzulegung einiger Hämme an die Herdstellen, der alte Ertrag der Gräflich Bentinckschen Verwaltung nicht völlig wieder erreicht sei.

Indeß wolle die Staatsregierung noch einmal einen Versuch machen und gebe er hiermit die Erklärung ab, daß sie nicht eher bauen werde, als bis sie noch einmal den Defonomen der dortigen Gegend Gelegenheit gegeben habe, annehmbare Preise für Stückländereien zu bieten. Da die Summe zum Neubau erst für 1866 verlangt werde, so sei Zeit genug dazu gegeben und hoffe er, daß der Landtag in Hinblick auf diese Erklärung so viel Vertrauen in die Staatsregierung setze, daß er die Position bewillige.

Abg. Ahlhorn: Er setze ebensoviel Vertrauen in die Pächter, welche tüchtige und ehrenhafte Männer seien, als in die Staatsregierung, und glaube, daß es in des Staates Interesse liege, nicht zu bauen, da es ihm unzweifelhaft feststehe, daß man bei Einzelverpachtungen immer mehr Nutzen habe, als bei Verpachtungen großer Stellen. Denn bei diesen müsse auch der Pächter von dem gepachteten Lande leben und, wenn er einmal in einem Jahre Unglück habe, so müsse man ihm einen Nachlaß in der Pacht bewilligen. Das komme bei Einzelländereien nicht vor. Auch nach der im Bericht mitgetheilten Berechnung der Staatsregierung sei für die Roddenser Einzelländereien bis 1856 eine Pacht von 20 Thlr., 18 Thlr., 17 Thlr., 16 Thlr., 15 Thlr. und 14 Thlr. per Bück erzielt worden, oder durchschnittlich 15½ Thlr. Ueber den Pachtpreis der ganzen Stellen sei hier Nichts angegeben; jedoch wisse er, daß für die ganze Stelle zu Roddens II. 12½ Thlr. per Bück bezahlt sei. Dies für die Verpachtungen von Stückländereien so vortheilhafte Verhältniß gehe allerdings nur bis 1856. Allein die ungünstigen Resultate der Einzelverpachtung im Jahre 1858 seien nur vorübergehend. Bei der Dürre dieses Jahres habe man das Vieh während des Sommers im Stalle mit Korn füttern müssen. Wenn die Pächter nach solchen Erfahrungen erst sehen werden, so könne man ihnen das nicht verdenken; sicher werden sie aber künftig wieder mehr bieten. Auch müsse man erwägen, daß die Pächter auch bedeutende

Verbesserungen machen müssen und überhaupt die Stückländereien unter so erschwerenden Bedingungen übernehmen, wie sie Privatleute niemals stellen dürfen, während andererseits bei der Verpachtung als Herdstelle die vom Staat aufzubringende Bau summe von 7500 Thlr. in Rechnung gezogen werden müsse. Und wenn dann endlich die Verhältnisse auch gleich wären, warum man denn nicht den Leuten den Gefallen thun wolle, die Ländereien einzeln zu verpachten? Er sehe keinen Grund, den Neubau zu genehmigen und beantrage auch hier namentliche Abstimmung.

Regierungscommissär Müder: Er erlaube sich die Frage an den Abg. Ahlhorn, ob er sich irre, oder ob das Exposé der Staatsregierung in seinen Händen gewesen sei? (Die Frage wird vom Abg. Ahlhorn bejaht). Freilich habe eigenthümlicher Weise dasselbe nicht im Vorzimmer ausgelegen, allein er begreife nicht, wie Jemand, der es eingesehen habe, behaupten könne, daß es keine Auskunft über die Verpachtung der Herdstellen gebe. Er möge in dieser Schrift nachsehen, so werde er die Pachtpreise dort einzeln unter Angabe der Qualität des Landes aufgeführt finden; allein so lasse sich ein richtiger Vergleich ziehen, da unter dem Einzelland die besten Weiden von Roddens seien und deshalb nicht Bück gegen Bück gerechnet werden könne. Er habe es hier nicht näher anzugeben, was es sei, aber recht sei es gewiß nicht, daß diese Mittheilungen nicht näher geprüft seien; wäre das geschehen, so würde der Staatsregierung der Vorwurf nicht gemacht sein, daß sie nicht die genügenden Materialien gegeben habe. Ob es zu rechtfertigen sei, daß der Vertreter des Finanzausschusses die Aufklärungen der Staatsregierung bei sich liegen lasse, anstatt sie durch Auslegung im Vorzimmer den Abgeordneten bekannt zu machen? Die Staatsregierung habe gethan, was in ihren Kräften stehe und könne nicht mehr thun, als noch einmal die Annahme der Position dringend empfehlen.

Abg. Subren: Es sei dort zu Lande ein gebräuchliches Sprichwort, daß die Häuser auf dem Lande ein nothwendiges Uebel seien. Ein solches Uebel müsse man vermeiden, wo man könne und daß die Vorwerksgebäude nicht nothwendig seien, habe man bei Neuenfelde gesehen. In der Vorberathung über einen gleichartigen Gegenstand in Betreff der Garniser Vorwerke habe er besonders hervorgehoben, die Südseite eigne sich nach seiner Ansicht auch dazu, als Weideland verpachtet zu werden, dann sei das nothwendige Uebel zu vermeiden, an der Nordseite aber sei der Boden so sandig, daß dort nie Wechselwirthschaft eintreten könne. Hier wolle er nur noch hinzufügen, daß man doch möglichst Viel von dem, was sich als Grünland eigne, einzeln verpachten möge, da sich dafür stets einzelne Anfänger finden, die sich dabei einüben könnten.

Abg. Ahlhorn: Zur thatsächlichen Berichtigung eines Mißverständnisses müsse er erklären, daß er nicht behauptet habe, die Vorlage der Staatsregierung sei mangelhaft, sondern nur, daß im Ausschußberichte freilich die in der Vorlage angegebenen Pachtpreise für Einzelländereien wiedergegeben seien,



daß er aber die Pachtpreise ganzer Stellen dort vermissen. Wenn der Regierungscommissär unter dem Vertreter des Finanzausschusses verstehe, wisse er nicht; bei ihm (Redner) sei die Schrift der Staatsregierung nicht liegen geblieben. Meinerseits sei der Berichtstatter damit, so möge er sich an den Abg. Bartel wenden.

Daß das beste Weideland sich bei den Stückländereien befinde, sei richtig; dafür gehören zu der Stelle auch die besten Pflugländereien; das werde sich also ungefähr aufheben. Er seinerseits sei bei der Sache nicht interessiert, aber seine Ueberzeugung sei nie gewisser gewesen, als gerade hier.

Regierungscommissär **Müder**: Was in den Ausschufsbericht aufzunehmen sei, habe die Regierung nicht in der Hand, in dem Exposé, welches der Abg. Ahlhorn gesehen habe, finden sich die Mittheilungen speziell genug angeführt. Der Unterschied in der Bonität bleibe; wenn auch bei den Herdstellen das beste Pflugland sei, so seien bei demselben auch Ländereien von der V. bis zur VIII. Marschlandsklasse, und blieben so die Einzelländereien doch immer besser als die ganzen Stellen. Wenn der Landtag also kein Gewicht darauf lege, 2000 Thlr. zu verlieren, so möge er den Neubau ablehnen. Indes werde, auch für den Fall, daß die Summe bewilligt werde, die Staatsregierung noch einmal den Versuch mit Einzelverpachtungen machen.

Abg. **Selkman II.**: Er werde für den Minderheitsantrag stimmen, weil er das Vertrauen zu den Männern, deren ganze Aufgabe es sei, dergleichen Domänenbesitzungen zu verwalten, hege, daß sie das Rechte treffen werden. Wenn diese nach wiederholten Erwägungen diesen Neubau für 7500 Thlr. vorschlagen, so thun sie das gewiß doch nicht aus bloßer Liebhaberei für solche Bauten und die dadurch veranlaßten Kosten. Es möge wirklich im Interesse Einzelner liegen, daß die Ländereien nicht zusammengelegt werden und diese mögen den lebhaftesten Wunsch haben, daß sie stückweise verpachtet werden. Das sei aber für den Landtag kein Grund, sich dafür zu erklären. Nach der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung, daß die Verpachtung der ganzen Stelle vortheilhafter für den Staat sei, scheine ihm, der Landtag müsse auf den Neubau eintreten, da das Interesse der Finanzverwaltung und des Landtags ein und dasselbe sei.

Abg. **Töllner**: Er sei der Ansicht, daß solche Ländereien auf die Dauer sich besser stückweise verpachten lassen; der Ertrag halte sich bei beiden Verpachtungsarten ungefähr die Waage; dann falle aber noch für die Herdstelle die Bau summe ins Gewicht mit etwa 3 Thlr. Zinsen pro Stück und endlich müsse man doch, wo der Staat keinen Schaden dadurch leide, das Wohl der Eingewohnten im Auge behalten.

Berathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichtstatter: Vom Regierungscommissär sei gesagt, es sei nicht Alles, was die Staatsregierung über diesen Punkt mitgetheilt habe, dem Landtage vorgelegt. Da er der Berichtstatter sei, so würde ihn dieser

Vorwurf treffen. Degegen müsse er bemerken, daß das Wesentliche aus jenen Mittheilungen im Bericht wiedergegeben sei und daß, wenn das Exposé selbst nicht ausgelesen habe, dies nicht seine Schuld sei, da er beurlaubt gewesen und erst an dem Tage zurückgekehrt sei, an welchem dieser Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden habe.

Der Antrag 49 wird in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Brockhaus, Görlich, Hullmann, Kunz, Nieberding, Pancraz, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Becker, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Cousser, Dannenberg, Gissel, Fortmann, Gräpel, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns, Rösener, Rudebusch, Scriba, Selkman I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren.

Abwesend sind die Abgeordneten: Driever, Greverus, Krahn, Lenz, Russell.

Zu Antrag 50:

Regierungscommissär **Müder**: Wollte der Landtag, daß etwas Genügendes geschaffen werde, so möge er die Nachbewilligung annehmen; lehne er sie ab, so erhalte man etwas Unzureichendes.

Der Antrag 50 wird abgelehnt; ebenso Antrag 51; Antrag 52 angenommen; Antrag 53 fällt weg. Die Anträge 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 werden angenommen, das zu dem letztgenannten Antrage von der Staatsregierung beantragte Mehr von 200 Thlr. für 1865 abgelehnt; ebenso Antrag 61.

Der Antrag 62 wird angenommen.

Abg. **Hardt** als Berichtstatter: Es werde hier der passende Moment sein, um über ein Schreiben, welches in Betreff des Voranschlags für das Fürstenthum Lübeck an den Finanzausschuß gelangt sei, an den Landtag zu berichten. Vom Stadtmagistrat zu Gütin sei darum eingekommen, daß der Stadt, ebenso wie im Herzogthume den Städten erster Klasse, eine Entschädigung für die Erhebung der Einkommensteuer vom Staat gewährt werde und schlage die Staatsregierung vor, diese Entschädigung zu bewilligen, da dort dieselben Gründe, wie hier, zutreffen. Der Ausschuß könne diesen Vorschlag aus zwei Gründen nicht empfehlen, einmal, weil eine solche Ausgabe in den Voranschlag, welcher dem Provinzialrath in Gütin vorgelegen habe, noch nicht aufgenommen gewesen sei und ferner, weil er nicht glaube, daß dieser damit einverstanden sein werde, da der dortige Stadteinnehmer die Hebung recht wohl mit besorgen könne. Er beantrage demnach Ablehnung.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Es sei doch nicht



zweifelhaft, daß in Gütin dieselben Gründe wie im Herzogthume für eine derartige Entschädigung sprechen. Diese Stadt befinde sich in ganz der nämlichen Lage, wie hier die drei Städte erster Klasse, indem sie ebenso sämmtliche mit der Veranlagung verbundenen Arbeiten besorge; dennoch erhalte sie bis jetzt nicht das Geringste dafür. Bisher sei die Hebung vom Kämmerer für 2 pCt. Vergütung vorgenommen; außerdem beantrage jetzt die Staatsregierung eine Vergütung von 1 pCt. für die Arbeiten des Stadtdirektors als Vorsitzenden des Schätzungsausschusses und der übrigen dabei thätigen Offizialen. Augenblicklich handele es sich nur um dieses Mehr von 1 pCt.

Abg. **Selmann II.**: Da der Antrag des Ausschusses nicht auf der heutigen Tagesordnung stehe und die Sache dem Landtage vollständig unbekannt sei, auch kein schriftlicher Bericht vorliege, so scheine es ihm bedenklich, den Gegenstand jetzt gleich zu verhandeln und schlage er vor, die Verhandlung darüber einstweilen auszusetzen, um den Abgeordneten Zeit zu geben, sich besser zu instruiren.

Präsident: Hiermit sei er einverstanden. Bei einem so leicht zu übersehenden Antrage habe die sofortige Verhandlung zwar an sich kein Bedenken; da aber die Regierung bei ihrem Vorschlage beharre, der Ausschuss anderer Ansicht sei und zudem von einer Seite ein Aufschub gewünscht werde, so möge heute davon abgesehen werden.

Zu Antrag 63:

Abg. **Brockhaus** als Berichterstatter: Bei den auf die Fortschreitung sich beziehenden Anträgen 63, 68 und 69 wolle er gleich hier bemerken, daß denselben die Voraussetzung zu Grunde liege, das Gesetz, betreffend Feststellung der Grundsteuer und Aufhebung der Anmelde- und Abschätzungsgebühren, trete erst mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Diese Voraussetzung treffe jetzt nicht mehr zu, indem die Aufhebung der genannten Gebühren schon im Jahr 1864 eintrete, wodurch verschiedene Punkte einer Modifikation bedürfen, welche indeß nur die Anträge 68 und 69 betreffen, während 63 unverändert stehen bleiben könne, indem es sich hier noch um die aus dem Jahre 1863 herrührenden, in 1864 erst zur Erhebung kommenden Fortschreibungsgebühren handle. Obgleich dies in der Ausschusssitzung noch nicht zur Sprache gekommen, so glaube er doch das Einverständnis der einzelnen Ausschusssmitglieder voraussetzen und Namens des Ausschusses beantragen zu dürfen:

Im Antrag 68 werde statt 1900 Thlr. gesetzt 2750 Thlr. und im Antrag 69 statt 1800 Thlr. 1100 Thlr.

Die Anträge 63, 64, 65, 66, 67 werden angenommen.

Zu Antrag 68:

Präsident: Jetzt würde der Brockhaus'sche Antrag zur Verhandlung kommen; indeß halte er es für zweckmäßiger, denselben auszusetzen, weil er gegenüber dem ursprünglichen Antrage eine recht erhebliche Erhöhung enthalte.

Abg. **Strackerjan II.**: Er halte die sofortige Verhandlung für weniger bedenklich, da die Staatsregierung mit der Aenderung einverstanden sei.

Regierungscommissär **Muhstrat**: Der neue Antrag sei nur eine Consequenz der verfrühten Inkrafttretung des betreffenden Gesetzes.

Abg. **Brockhaus**: Die im Antrag 68 vorgenommene Erhöhung gleiche sich ungefähr durch die für den Antrag 69 beantragte Herabsetzung wieder aus.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er könne sich so schnell nicht orientiren und sei jetzt für die Aussetzung, da der Landtag dem Fürstenthum gerecht werden und die Sache gehörig überlegen müsse.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolge, so gehen die Anträge 68 und 69 mit dem Brockhaus'schen Antrage zunächst an den Ausschuss zurück.

Widerspruch erfolgt nicht.

Antrag 70 wird angenommen.

Zu Antrag 71:

Abg. **Brockhaus** als Berichterstatter: Nachträglich habe er die Mittheilung zu machen, daß von der Staatsregierung, für den Fall, daß Antrag 71 abgelehnt werde, zu Antrag 72 beantragt worden sei, den Betrag des §. 31 des Voranschlags um jährlich 50 Thlr. zu erhöhen. Da diese Erhöhung innerhalb des Regulativs bleibe, so trage der Ausschuss kein Bedenken, dieselbe in den eventuellen Antrag mit aufzunehmen.

Antrag 71 wird abgelehnt, 72 mit der beantragten Aenderung angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet der fernere Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lüneburg zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Die Anträge 1, 2, 3 und 4 werden angenommen.

Präsident (unter Zustimmung des Berichterstatters): In der jetzt folgenden Verhandlung über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lüneburg falle der Antrag 11 des früheren Berichts aus und kommen zunächst die dort gestellten Anträge 12 und 13 zur Berathung. Sodann sei über den ganzen Art. 1 des Regierungsentwurfes abzustimmen und darauf zu dem heutigen Ausschussbericht überzugehen.

Die Anträge 12 und 13, sowie der ganze Art. 1 mit diesen Aenderungen werden angenommen; ebenso Antrag 5 im neueren Bericht.

Zu Antrag 6:

Abg. **Grevers**: Die beantragte Aufhebung der Befugniß der Aemter zu allgemeinen Verboten und Geboten erscheine ihm doch bedenklich nicht nur, weil immer noch Fälle vorkommen können, in denen die Aemter in der Lage seien, solche allgemeine Ver- und Gebote rasch erlassen zu müssen, sondern auch weil es sich hier um die Aenderung eines für das



Fürstenthum Lübeck bestehenden Gesetzes handle, welche nicht ohne vorherige Begutachtung Seitens des Provinzialraths beschlossen werden dürfe. Er werde deshalb gegen den Antrag 6 stimmen und für den Fall, daß er abgelehnt werde, einen Verbesserungsantrag zum Antrag Nr. 7 stellen, welcher das in diesem Antrage ausgesprochene Ersuchen an die Staatsregierung auf den Art. 7 §. 2b des Gesetzes vom 15. Aug. 1861, betreffend die Einrichtung der Aemter im Fürstenthum Lübeck, ausdehne.

Abg. **Selkman II.**: Nach dem genannten Art. 7 §. 2b sei es den Aemtern gestattet, nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise in eiligen Fällen solche allgemeine Ge- und Verbote zu erlassen, jedoch unter der Verpflichtung, dieselben sofort der Regierung vorzulegen und, wenn diese die Genehmigung verweigere, sie wieder aufzuheben.

Da nun nach der Lübecker Gemeindeordnung für Lokalpolizeiangelegenheiten die Gemeindevorsteher derartige Vorschriften zu erlassen haben, für Landespolizeiangelegenheiten aber nach dem soeben gefaßten Beschlusse des Landtags der Regierung diese Befugniß ertheilt werden solle, so habe der Ausschuß geglaubt, daß für solche Befugniß der Aemter kein Platz mehr sei und daß die Bestimmung des Art. 7 §. 2b deshalb unbedenklich wegfallen könne. Bei dem geringen Umfange des Fürstenthums werde stets die Regierung zeitig genug benachrichtigt werden können, um selbst das Nöthige zu bestimmen; für das Amt Cutin, welches mit ihr an demselben Orte sitze, sei dies unzweifelhaft, aber auch für das Amt Schwartau sei die Entfernung nach Cutin nicht so groß, daß da, wo es sich um Erlassung einer allgemeinen polizeilichen Vorschrift handle, sofort vorgegangen werden müsse und keine Zeit dazu vorhanden sei, die Regierung, etwa, wenn es sehr eilig sei, durch einen reitenden Boten, in Kenntniß zu setzen. Ein so dringender Fall lasse sich nicht denken und sei vom Vorredner auch nicht angeführt worden. Einzelfälle können allerdings vorkommen; für diese reiche aber der Art. 7 §. 2a des Aemtergesetzes, welcher den Aemtern die Befugniß gebe, gegen bestimmte Personen nöthigenfalls Befehle unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. zu erlassen, vollständig aus. Wo es sich aber um allgemeine Vorschriften handle, werde immer die Regierung zu Cutin dieselben zeitig genug erlassen können.

Das andere Bedenken des Vorredners in Betreff des Provinzialraths gehe entschieden zu weit. Sollte der Grundsatz der vorherigen Begutachtung durch den Provinzialrath in einer solchen Consequenz zur Geltung kommen, so würde der Landtag in keinem Gesetzentwurf auch nur die kleinste Verbesserung vornehmen können und dadurch die ganze Thätigkeit desselben lahm gelegt werden. Das sei auch nicht der Sinn dieser Vorschrift, daß, wenn einmal dem Landtage ein Gesetzentwurf vorliege, bei jedem kleinen Verbesserungsantrage erst der Provinzialrath gefragt werden solle, obgleich ein jeder Verbesserungsantrag die Abänderung des bestehenden gesetz-

lichen Zustandes bezwecke. Dieses Bedenken halte er deshalb nicht für stichhaltig.

Abg. **Greverus**: Der Vorredner werfe ihm vor, daß er keinen Fall angeführt habe, in welchem die Befugniß der Aemter zur Erlassung allgemeiner Vorschriften von Belang sein könne. Derartige Fälle lassen sich aber sehr leicht denken, z. B. der Ausbruch einer Epidemie unter Menschen oder Vieh, wo man oft keine Stunde warten dürfe, um durch allgemeine Verfügungen der Gefahr vorzubeugen. Befehle gegen bestimmte Personen seien da unter Umständen keineswegs ausreichend, z. B. wenn eine solche Krankheit die schleunige Sperrung der Grenze nöthig mache, wo es doch eine höchst unzuweckmäßige Verzögerung sein würde, erst nach Cutin zu schicken. Die andere Behauptung des Vorredners, daß es zu weit führen würde, wenn bei jedem Verbesserungsantrage, der bestehende Gesetze aufhebe, das Gutachten des Provinzialraths eingezogen werden solle, sei nur für die Fälle richtig, wo diese Aufhebung eine nothwendige Folge anderer Landtagsbeschlüsse sei. Das sei hier aber nicht der Fall, weil man den Art. 7 §. 2b des Aemtergesetzes neben dem Art. 2 des vorliegenden Gesetzes recht gut bestehen lassen könne.

Abg. **Selkman II.**: Ein Widerspruch zwischen beiden Gesetzen bleibe immer insofern, als nach Art. 7 §. 2b des Aemtergesetzes nur die Genehmigung der Provinzialregierung erforderlich sei, während die so eben beschlossene gesetzliche Bestimmung eine Garantie darin finde, daß alle allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. Jene Bestimmung möge man also um so mehr aufheben, als sie entbehrlich sei, denn nach dem vom Vorredner soeben für die Beibehaltung angeführten Fall zu schließen, scheine hier mehr eine Verwechslung, als eine Meinungsverschiedenheit vorzuliegen. Es handle sich um allgemeine polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohungen bis zu 10 Thlr., mit denen eine Grenzsperrung Nichts zu thun habe. Die Befugniß, eine solche anzuordnen, werde dem Amte nicht genommen, es dürfe nur nicht bestimmen, daß derjenige, welcher die Grenzsperrung breche, mit Geldstrafe belegt werden solle.

Der Abg. **Greverus** erhält nach dem Beschluß der Versammlung zum dritten Mal das Wort: Im Falle einer Epidemie bestche die Anordnung der Behörde nicht darin, daß sie ringsum auf der Grenze Wachen ausstelle, sondern darin, daß sie verfüge, es dürfe kein Vieh eingeführt werden, eine Verfügung, welche ohne Strafandrohung wirkungslos sein werde. Immer also seien hierzu allgemeine Verbote und Gebote nöthig und das sei die Befugniß, um die es sich hier handle.

Die Anträge 6 und 7 werden angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

Präsident: Zur zweiten Lesung des Gesetzes über die Kosten der Untersuchung von Dampffesselanlagen, des Militärpensionsgesetzes, des Gesetzes über die Quotenfrage



und des heute angenommenen Gesetzentwurfs, betreffend die Befugnisse der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld zur Erlassung polizeilicher Befehle, bitte er die schriftlichen Anträge bis zum Freitag Abend einzureichen.

Nächste Sitzung: Freitag, den 15. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Er-
streckung der Grundsteuer auf Kniphausen.
- 2) Ausschußbericht, betreffend das Lübecker Gewerbegesetz.
- 3) Ausschußbericht über die Petition aus Barel zur Wege-
ordnung.
- 4) Desgl. über die Petition des B. J. Bräning aus
Cloppenburg.

- 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Errich-
tung, Einrichtung und Erhaltung des Catasters in
Lübeck.
 - 6) Desgl., betreffend Aenderung der Grenze zwischen
Barfel und Strüdklingen.
 - 7) Desgl., betreffend das Heirathen der nicht bei der
Fahne befindlichen Militärpersonen.
 - 8) Desgl. der Gesetzentwürfe, betr. die Ersparungskassen.
- Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Sahen.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betr. Erstreckung der Grundsteuer auf Kniphausen.
 - 2) Ausschußbericht, betr. das Lübecker Gewerbegesetz.
 - 3) Ausschußbericht über die Petition aus Barel zur Wegeordnung.
 - 4) Desgl. über die Petition des B. J. Brüning aus Cloppenburg.
 - 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Catasters in Lübeck.
 - 6) Desgl., betr. Aenderung der Grenze zwischen Barsefel und Strücklingen.
 - 7) Desgl., betr. das Heirathen der nicht bei der Fahne befindlichen Militärpersonen.
 - 8) Desgl. der Gesetzentwürfe, betr. die Ersparungskassen.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungscommissäre Buchholz und Ruhstrat.

Der Schriftführer Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorgestrigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Staatsregierung mit der Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs, betr. Zulassung als Steuermann auf Oldenburgischen Schiffen u. s. w.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend einen Zusatz zum Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 29. April 1856 wegen Erstreckung der Grundsteuergesetze vom 18. Mai 1855 auf die Herrschaft Kniphausen. — Berichterstatter Abg. Sellmann II.

Der Antrag des Ausschusses auf unveränderte Annahme des Entwurfs wird ohne Debatte angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für das Lübecker Gewerbegesetz, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 31. März 1864. — Berichterstatter Abg. Strackerjan III.

Präsident: Von der Großherzoglichen Staatsregie-

rung seien drei Aenderungen des vom Landtage in zweiter Lesung angenommenen Entwurfs vorgeschlagen, deren Annahme der Ausschuß in einem Antrage empfehle. Da er nun in Erfahrung gebracht habe, daß gegen einzelne der vorgeschlagenen Aenderungen Bedenken erhoben werden würden, empfehle es sich, den Antrag des Ausschusses zu theilen und jede der drei von demselben zur Annahme empfohlenen Aenderungen gesondert zur Berathung und Abstimmung zu verstellen. Diese Theilung setze indessen die Zustimmung des Landtags voraus und werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, in der angegebenen Weise verfahren. Da kein Widerspruch erfolge, stelle er zunächst den Antrag zur Berathung:

„im Art. 12 §. 2 nach dem Worte „Waarenverkäufe“ einzuschalten „und zur Musikaufwartung“.

Dieser Antrag wird angenommen.

Präsident: Die Staatsregierung beantrage ferner, den gestrichenen §. 2 des Art. 3 in folgender Fassung wiederherzustellen:

„Das für die Stadt und das Amt Gutin verliehene Musikprivilegium, ingleichen das Privilegium des Barbiers für die Stadt Gutin, soll für die jetzigen Inhaber noch auf 5 Jahre, vom Tage der Publikation



des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, aufrecht erhalten werden.“

Diese Aenderung werde sodann die redactionelle Aenderung zur Folge haben, daß Ziffer 15 des Art. 10 gestrichen und Ziffer 4 des Art. 2 in folgender Fassung wiederhergestellt werde:

„4. Für die Musikaufwartung in Stadt und Amt Cutin das Regulativ vom 12. April 1858 (Verordnungsammlung Band 8, Seite 29) so lange das betreffende Privilegium (Art. 3 §. 2) in Kraft bleibt.“

Die folgenden Ziffern würden sich selbstredend entsprechend ändern.

Auch diese Aenderung empfehle der Ausschuß zur Annahme.

Abg. **Hardt**: Der Antrag der Staatsregierung sei zwei Mal (bei erster und zweiter Lesung des Entwurfs) vom Landtage abgelehnt. Jetzt sei derselbe zum dritten Mal gebracht und werde gegenwärtig motivirt durch Mitleid mit den jetzigen Inhabern der Privilegien. Er glaube nicht, daß denselben aus der Aufhebung der Privilegien bedeutender Nachtheil erwachsen werde, halte auch den geltend gemachten Grund nicht für einen triftigen und empfehle dem Landtage, bei seinen früheren Beschlüssen zu beharren.

Abg. **Strackerjan III.**: Er wolle nur berichtigen, daß eine Wiederaufnahme früherer, vom Landtage abgelehnter Anträge nicht vorliege. Der frühere Antrag sei auf Aufrechterhaltung der Privilegien auf Lebenszeit gegangen, der jetzige wolle dieselben nur fernere 5 Jahre bestehen lassen.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er wolle den Landtag mit dieser bereits eingehend verhandelten Sache nicht aufhalten, müsse gegen die Bemerkung des Abg. Hardt aber eines erwidern. Man könne das Motiv des vorliegenden Antrags nicht als persönliches Mitleid bezeichnen, derselbe sei vielmehr, wie auch in dem Schreiben der Staatsregierung gesagt, aus Billigkeitsrückichten gestellt. Wie die Verwaltung sich in solchen Sachen den Rückichten der Billigkeit nicht verschließen würde, so habe auch die Gesetzgebung denselben Rechnung zu tragen. Die Gründe, die für den Antrag sprächen und auch in dem Schreiben der Staatsregierung geltend gemacht seien, wären demnach sachliche, nicht die persönlichen Mitleids.

Abg. **Ahlhorn**: Auch Billigkeitsrückichten verdienen bei solchen Gesetzen keine Beachtung und seien auch sonst bei der Gesetzgebung nicht zu Raum gekommen. Durch das Gewerbegesetz für das Herzogthum seien größere Vorrechte über den Haufen geworfen. Hier handele es sich nur um einzelne Personen und könne er auch dem vorliegenden Vermittlungsantrag — das sei er, wie der Abg. Strackerjan III. mit Recht hervorgehoben habe — nicht beitreten. Um derartige Kleinigkeiten könne sich die Gesetzgebung nicht kümmern; einzelne Personen müßten sich dem Ganzen fügen.

Abg. **Hardt**: Durch den ersten Beschluß, der heute in dieser Sache gefaßt sei, daß Auswärtige ohne Zustimmung der Regierung die Musikaufwartung nicht betreiben dürften, sei für den jetzigen Inhaber hinreichend gesorgt, daß ihn, so weit thunlich, kein Nachtheil betreffe.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er müsse die Entscheidung dem Beschlusse des Landtags anheim geben; die Aufhebung ausschließlicher Rechte einzelner Personen sei übrigens im Oldenburger Gewerbegesetz nicht vorgekommen. Der einzige derartige Fall, der in Frage gekommen sei, habe das Musikprivilegium in der Stadt Bever betroffen und dies sei bekanntlich bis zur Lebenszeit des Privilegirten aufrecht erhalten.

Der Abg. Hardt beantragt namentliche Abstimmung; dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Der Antrag des Ausschusses auf Annahme der regierungsseitig vorgeschlagenen zweiten Aenderung wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Brader, Bulling, Bunnes, Giffel, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Krahn, Kunz, Müller, Detken, Olden-johanns, Rüdebusch, Scriba, Sellmann I., Strodt-hoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Windhaus, Arkenau, Barleben, Becker, Brockhaus, Brörmann, de Couffer, Driver, Fortmann, Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Lenz, Niederding, Pancraz, Rösener, Russell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Abwesend die Abg. Willers, Dannenberg.

Präsident: Die dritte von der Staatsregierung vorgeschlagene, vom Ausschuß zur Annahme empfohlene Aenderung sei nur redactioneller Natur. Sie gehe dahin:

im Art. 2 vor der Ziffer 6 die Worte: „Ferner bleiben in Kraft“ einzuschalten.

Dieser Antrag wird angenommen.

Präsident: Es verstehe sich wohl von selbst, daß es wegen der soeben vorgenommenen, nachträglichlichen Aenderungen einer zweiten Lesung nicht bedürfe.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition aus der Stadt Barel, betreffend die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Juli/6. August 1861.

Berichterstatter Abg. **Sellmann II.**: Der Gegenstand dieser Petition, die als „von mehreren Einwohnern der Stadt Barel“ herrührend überschrieben, aber nur von einer Person unterschrieben sei (— ob deshalb, weil dieselbe keinen Anklang gefunden, oder aus anderen Gründen, lasse er dahingestellt) betreffe den mehrfach vom Landtage erörterten Art. 110 der Wegeordnung und sei durch den früher gefaßten Beschluß und den zu jenem Artikel beantragten gesetzlichen Zusatz als erledigt



anzusehen. Soweit das Gesuch von Abflüssen auf die Straße handele, falle es mit dem Gegenstande des beantragten Zusatzes zusammen, soweit es Vorschläge über die Beordnung anderer Punkte, insbesondere das Niederlegen von Dünger auf die Schlagbahn enthalte, habe der Ausschuss nicht näher darauf eingehen zu müssen geglaubt und beantrage demnach Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des Bernh. J. Bräning in Cloppenburg wegen einer vom Gemeinderathe zu Cloppenburg beschlossenen, ungleichen Vertheilung der Wegelast. — Berichterstatter Selkman II.

Der Antrag des Ausschusses:

„der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen,“ wird ohne Debatte angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für das Catasterwesen, zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 28. März 1857 wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Catasters im Fürstenthum Lüneburg. — Berichterstatter Abg. Greverus.

Der Entwurf ist in erster Lesung, abgesehen von der Berichtigung eines Druckfehlers, ungeändert angenommen und wird vom Landtage auch in zweiter Lesung angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung der Grenze der Gemeinden Barfel und Strücklingen. — Berichterstatter Abg. Selkman II.

Der Entwurf ist in erster Lesung nur unwesentlich verändert, für die zweite Lesung sind Anträge nicht eingekommen, der Ausschuss schlägt nur eine redactionelle Aenderung vor. Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Heirathen der nicht bei der Fahne befindlichen Militärpersonen.

Der Entwurf ist, von dem Ausschusse beantragt, in erster Lesung unverändert angenommen, Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen und beschließt der Landtag auch in zweiter Lesung die Annahme des Entwurfs.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Entwürfe der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse und betr. Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden. — Berichterstatter Abg. Selkman II.

Zur zweiten Lesung hat der Ausschuss nur redactionelle Aenderungen vorgeschlagen, Anträge sind nicht eingekommen und werden beide Entwürfe in der Zusammenstellung des Ausschusses vom Landtage in zweiter Lesung angenommen.

Präsident: Hiermit sei die Tagesordnung erledigt; die nächste Sitzung setze er an auf Montag den 18. d. M., Morgens 11 Uhr. Gegenstand vertraulich.

Abg. **Suchting:** Da am Montage mehrere Mitglieder verhindert seien, rechtfertige die Wichtigkeit des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes vielleicht eine Aussetzung der Sitzung bis zum Dienstag.

Auf Vorschlag des Präsidenten ist der Landtag hiermit einverstanden.

Abg. **Selkman II.:** Der Verwaltungsausschuss werde voraussichtlich heute noch seinen Bericht über einen anderen vertraulichen Gegenstand — die Etappen-Convention — feststellen und empfehle sich vielleicht, da auf Dienstag schon eine vertrauliche Sitzung angesetzt sei, diesen Gegenstand mit zu erledigen.

Präsident: Für den Fall, daß der Bericht rechtzeitig vertheilt werde, setze er auch diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung.

Schluß der Sitzung: Gegen 12 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 19. d. M., Morgens 11 Uhr; vertraulich.

Der Berichterstatter

Namsauer.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Erstreckung der Grundsteuergesetze auf Kniphausen.
 - 3) Desgl., betr. Kosten der Dampfkesseluntersuchung.
 - 4) Desgl., betr. Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
 - 5) Desgl. der Gesetzentwürfe, betr. Befugnisse zur Erlassung polizeilicher Befehle in Lübeck und Birkenfeld.
 - 6) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. den Kirchenstuhl in der Neuenbroker Kirche.
 - 7) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg.
 - 8) Bericht des Finanzausschusses zu den Voranschlägen für Lübeck und Birkenfeld.
 - 9) Desgl., betr. Auseinandersetzung der 3 Provinzen zum Militär-Stat.
 - 10) Bericht des achten Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissär Bucholtz und
Kuhstrat.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständniß mit den Landtagsbeschlüssen zum Einführungsgesetze zu dem Handelsgesetzbuche — geht zu den Akten.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Fehlbetrag im Voranschlage der Centralausgaben in Folge Kündigung der Brigadeconvention mit den Hanseestädten; an den Finanzausschuß.
- 3) Selbstständiger Antrag des Abg. Cissel und Genossen, betreffend Einführung von Geschwornengerichten im Fürstenthum Birkenfeld.
- 4) Eingabe des Schneiders Mangels zu Brake, betr. Nachtrag zu seiner früher eingegebenen Petition; an den Petitionsausschuß.

Präsident: Der verlesene selbstständige Antrag des Abg. Cissel und Genossen betreffe einen Gegenstand, der eine reifliche Prüfung erfordere, wenn man denselben nicht mit einem allgemeinen Ersuchen erledigen wolle, das keine praktische Bedeutung haben würde. Zu einer eingehenden Erörterung der Frage sei augenblicklich aber keine Zeit mehr vorhanden und hätte der Antrag seines Erachtens früher gebracht werden müssen. Er schlage daher vor, den Antrag wegen Mangel an Zeit nicht mehr in Berathung zu ziehen.

Abg. Cissel: Der Antrag enthalte nichts Neues; der Landtag habe sich bereits über diese Frage in dem Sinne seines Antrags früher ausgesprochen, der Birkenfelder Provinzialrath habe ebenfalls einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Er glaube daher, daß trotz der vorgerückten Zeit sein Antrag in der Allgemeinheit, wie er gestellt sei, noch in Berathung gezogen werden könne. Wolle man denselben nicht in der heutigen Sitzung erledigen, so sei auch noch thunlich, den Antrag zur Vorbereitung einem Ausschuß zu überweisen.



Präsident: Da ein anderer Antrag nicht gestellt werde, bringe er seinen Vorschlag zur Abstimmung.

Der Präsidialantrag wird angenommen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.

1. Ueber die Petition mehrerer Bürger der Stadt Oldenburg, betreffend Verbesserung des Schulwesens.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.:** Die vorliegende Petition sei den Mitgliedern des Landtags ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits durch die Oldenburger Nachrichten zugegangen. In dieser Zeitung sei der Abdruck nicht ganz fertig geworden, aber er glaube, das in dieser Weise Mitgetheilte sei der beste Theil des Gesuchs. Das Ersuchen concentrirte sich schließlich in sieben Punkten, die nach Ansicht des Ausschusses theils zweckmäßig und angemessen, theils von zweifelhaftem Werthe, theils entschieden nicht zu billigen, sondern geradezu unrichtig seien. Eine eingehende Prüfung der einzelnen Vorschläge sei nach Ansicht des Ausschusses weder die Aufgabe des Petitionsausschusses gewesen, noch sei es zur Zeit Sache der Berathung und Beschlussfassung seitens des Landtags. Vielmehr werde der Petition ihr Recht, wenn sie, wie beantragt, der Staatsregierung übergeben werde, welche zu sehen möge, was mit den einzelnen Vorschlägen der Petenten zu machen sei. Er wolle jedoch nicht verfehlen, die einzelnen Punkte hier hervorzuheben. Das Gesuch enthalte folgende Vorschläge:

Erstens: „Die Schule wird unter Aufsicht von Fachmännern gestellt“ — es solle die Schule ihren konfessionellen Charakter verlieren, die über derselben stehenden Behörden, in unterster wie oberster Instanz, sollten eigentliche Schulbehörden sein und nicht durch Geistliche gebildet werden. Dieser Punkt habe bekanntlich früher schon im Landtage heftige Debatten verursacht und werde man nicht geneigt sein, bei dieser Gelegenheit den Streit wieder aufzunehmen.

Zweitens: „Der Schulbesuch wird durch Bildung von Schulcommissionen in jedem Kirchspiel zu fördern gesucht“ — eine Förderung des Schulbesuches sei ohne Frage wünschenswerth; wie sich das Mittel, zu dem angegebenen Zwecke in jedem Kirchspiel eine eigene Commission niederzusetzen, praktisch gestalten werde, das lasse sich zur Zeit nicht übersehen.

Drittens: „Alle Schulen werden mit den erforderlichen Lehrmitteln versorgt“ — Petenten dächten hier vorzugsweise an Landkarten, Globen und ähnliches Material für den Unterricht; eine Ausstattung der Volksschule mit solchen Lehrmitteln sei gewiß zweckmäßig.

Viertens: „Die Neben- und Hilfslehrer werden so gestellt, daß sie im Stande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Die Hauptlehrer werden von der Verpflichtung entbunden, die Nebenlehrer für 50 bis 60 Thlr. zu unterhalten.“ Diese Frage der Gehaltsverbesserung sei ein Hauptpunkt der Petition der Oldenburgischen Lehrerconferenz gewesen, über die bereits im Landtage Bericht erstattet und verhandelt sei. Das Bedürfnis

einer Aufbesserung der Gehaltsätze sei gelegentlich jener Verhandlungen wenigstens für die meisten Gegenden anerkannt.

Fünftens: „Die Alterszulagen sind nicht vom Dienst-einkommen abhängig zu machen“ — dies sei ein spezieller Vorschlag über die Art und Weise, in der jene Gehaltsverbesserung zu geschehen habe und werde derselbe in Betracht zu ziehen sein.

Sechstens: „Das Minimum des Gehalts eines definitiv angestellten Hauptlehrers muß 300 Thlr. betragen. Das Alter der Lehrer, die abweichenden Verhältnisse unseres Landes machen Steigerungen nöthig, welche näher zu bestimmen sind“ — ob diese Sätze, insbesondere der angegebene Minimalatz richtig seien, werde eine nähere Prüfung der Frage herausstellen müssen.

Siebtens werde empfohlen, den Beitrag der Gemeinden zu den Schullasten auf das Schulgeld, welches nach der Petition in Städten 2 bis 3 Thlr., auf dem Lande 1 bis 2 Thlr. zu betragen habe, zu beschränken und im Uebrigen die Staatskasse eintreten zu lassen. Mit diesem Vorschlag könne sich der Petitionsausschuß unter keinen Umständen einverstanden erklären. In seinem Bericht über die Petition der Lehrerconferenz habe derselbe weiter ausgeführt, wie bedenklich er die Ueberwälzung der Gemeindefchullast auf die Staatskasse halte und könne er auf die dort geäußerte Ansicht und Begründung verweisen.

Bei dieser Sachlage halte der Ausschuß seinen Antrag für gerechtfertigt:

„Der Landtag beschließe: die Petition unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landtags, betreffend Petition der Centralconferenz des Lehrervereins, der Groß. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

2. Ueber die Beschwerde des Schneidermeisters W. Mangel's zu Brake, wider die mit Untersuchungssachen betrauten Behörden und Bitte um Erfüllung des Staatsgrundgesetzes.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Zu der sehr umfangreichen Beschwerde sei heute noch eine fernere Eingabe gekommen, die lediglich ein Beförderungsgesuch unter Bezugnahme auf die bedrängte Lage des Petenten enthalte. Dieses laute:

„Beförderungsgesuch für den Schneidermeister W. Mangel's in Brake.

Den Geehrten Landtag muß ich dringend bitten, da ich in einer sehr bedrängten Lage bin; um Resolution!

Zudem bitte ich noch: (was ich in die Beschwerbeschrist vom 4ten d. M. vergessen habe)

Das Groß. Staatsministerium zu ersuchen, daß der Herr — den Auftrag erhält; so lange wie die in fragestehende



Angelegenheiten noch nicht beendigt sind, Herr — — in allen was uns in unser Familie unentbehrlich ist, dafür sorgt.

Su diese Noth dürstige Lage können wir nicht länger in Leben, und zudem auf Mai noch keine Wohnung, als das Armenhaus!

Aus dieser Probe möge der Landtag den Stil und die Begriffsfähigkeiten des Petenten kennen lernen. Das ganze Gesuch sei verworren und enthalte die größten Injurien. Der Bittsteller sage, daß er bereits bei allen Behörden gewesen und ebenso erfolglos durch Privatschreiben an verschiedene Personen die Einleitung von Untersuchungen wegen einer Reihe von Verbrechen gegen verschiedene Personen angestrebt habe und schließe mit der Bitte:

„So bitte ich den Geehrten Landtag, wolle Großh. Staatsministerium ersuchen, das die ohne Verzug die Staatsanwaltschaft zu Barel Befehl erteile, die im Obergerichte vorliegenden Akten über meine Angelegenheiten, betreffend:

Unschuldige Verhaftung, falsche Anklage, Meineid, Verleitung zum Meineide, öffentliche Ehrenbeleidigung und Urkundenfälschung wider den — — eine gerichtliche Untersuchung sofort einzuleiten.

Und die gemachte Anzeige von Nov. v. J. wegen Eigenthum Beschädigung und 168tägige Bettelein von meine Kinder ebenfalls sofort eine Gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

Ich vertraue auf unsern geehrten Landtag, das die mir helfen werden.“

Da Petent bei allen Behörden wiederholt sein Recht gesucht habe, aber überall zurückgewiesen sei, da andererseits dem Ausschuss nicht bekannt sei, daß unsere Behörden so hart seien, Recht zu verweigern, wo der Anspruch nur einigermaßen begründet erscheine, so empfehle derselbe Uebergang zur Tagesordnung. Eine Abgabe der Beschwerdeschrift an die Staatsregierung sei überdies wegen der gräßlichen Injurien, die sie enthalte, nicht wohl thunlich. Nach von ihm (Medner) eingezogenen Erkundigungen beruhe die ganze Angelegenheit auf einem Vorfall vor der Armencommission, der dem Petenten „wegen ungebührlichen Betragens“ eine dreitägige Gefängnisstrafe zugezogen habe, ein Urtheil, das von dem damaligen Landgericht bestätigt worden. Die Sache werde dem einen oder andern Abgeordneten aus dortiger Gegend bekannt sein und bitte er um Verichtigung, falls die Sache sich anders verhielte.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

3. Ueber das Gesuch der protestantischen Eingefessenen der Gemeinde Goldenstedt, das Armenwesen betreffend.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Die protestantischen Eingefessenen der Gemeinde Goldenstedt stellten vor, daß sie, an Zahl nur ein Drittel der Gemeindeangehörigen, im Armenwesen eine durchgreifende Stellung einzunehmen nicht

vermöchten. Eine anderweitige Beordnung des Armenwesens der Gemeinde auf dem Wege des Statuts sei nicht zu erreichen, da das Stimmenverhältniß stets zu ihrem Nachtheil entscheide. Es sei wichtig, daß die Armenpflege auf religiöser Grundlage geübt werde, dies sei in der Gemeinde Goldenstedt bei deren Zusammensetzung aus Protestanten und Katholiken nicht durchführbar, vielmehr laufe das ganze Armenwesen auf Geldzahlen hinaus und würden die mit demselben zu verbindenden höheren Zwecke verfehlt. Auf diese Ausführung könne der Ausschuss nur bemerken, daß es sich hier um die öffentliche Armenpflege handle, neben welcher den Petenten die kirchliche Armenpflege für ihre Confessionsgenossen auf religiös-confessioneller Grundlage unbenommen bleibe.

Petenten stellten ferner vor, daß sie, ehe sie an Oldenburg gekommen, eine Art selbstständiger Verfassung gehabt hätten. Dies habe, als Goldenstedt Oldenburgisch geworden, aufgehört; anfangs habe man auf sie Rücksicht genommen und Protestanten in die Armencommission gewählt, später habe man sie ganz ausgeschlossen, dann zwar den Protestanten wieder Rechnung getragen und 4 aus ihrer Mitte in die Armencommission gewählt, aber keinen in den Vorstand. Diese Abhülfe sei indessen nur eine scheinbare gewesen, indem dem protestantischen Pfarrer und den Mitgliedern der Armencommission nicht einmal Nachricht über die Zeit angelegter Sitzungen zugegangen sei, ein Verfahren, das erst kürzlich durch das Amt Wehsta abgestellt worden. Diese Verhältnisse veranlaßten Petenten, nachdem sie sich vergeblich an die Regierung gewandt, zu der Bitte:

„Der Landtag möge:

- 1) Eine gesetzliche Bestimmung beantragen, dahin, daß Religionsgenossen einer aus verschiedenen Religionsgenossen bestehenden politischen Gemeinde, wenn deren Anzahl mindestens 500 Seelen beträgt, und sie also eine hinlängliche Garantie für die dauernde Verwaltung einer geregelten und ordentlichen Armenpflege geben, berechtigt sein sollen, eine eigene selbstständige, von ihren Religionsgenossen zu verwaltende Armenpflege zu verlangen und einzurichten; oder
- 2) eventualiter diese Petition der Großh. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.“

Der Ausschuss sei der Ansicht, daß eine Uebergabe der Petition an Großh. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung nur die Bedeutung haben könne, daß man eine Scheidung der Armengemeinde nach Confessionen auf dem Wege der Gesetzgebung befürworte. Eine solche Scheidung glaube aber der Ausschuss nicht empfehlen zu dürfen; so weit die Armenpflege kirchlicher Natur, sei eine Trennung nach Confession vorhanden und könne diese auf religiös-confessioneller Grundlage von den Protestanten unter ihren dürftigen Glaubensgenossen ausgeübt werden; so weit die Armenpflege einen öffentlichen, staatlichen Charakter trage, sei es nicht gerechtfertigt, den confessionellen Widerstreit in dieselbe hinein zu



tragen. Auf diesem Gebiete solle auf das religiöse Bekenntniß keine Rücksicht genommen werden, der Staatsbürger solle nach seinem Gewissen den staatlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne nach dem Glaubensbekenntniß zu fragen. Dieses Prinzip müsse nach Ansicht des Ausschusses aufrecht erhalten werden und beantrage derselbe:

„Der Landtag beschließe Uebergang zur Tagesordnung.“

Dieser Antrag wird angenommen.

4. Ueber die Petition des Lohgerbers Luder Plump zu Stollhamm, betr. Ermäßigung einer Pacht.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petent stelle vor, daß er im Jahre 1857 durch den in Aussicht stehenden hohen Ertrag zu einer Pacht im Augustgroden bewogen sei. In seiner Hoffnung sei er, wie alle Anderen, getäuscht; der Abschlag sei aber so groß gewesen, daß das gehewerte Land gar keinen Ertrag ergeben habe, so daß die Pächter zum Theil an den Bettelstab gerathen seien, zum Theil wenigstens ihre Bürgen hätten eintreten lassen müssen. Die Kammer habe die Leute dann auch auffordern lassen, ob sie von ihrer Pacht zurücktreten wollten und habe vor dem Amte in Folge dessen ein Verfahren stattgefunden und sei für verschiedene Pächter eine Ermäßigung eingetreten. Ihm sei eine Ermäßigung nicht zu Theil geworden, während eine andere namhaft gemachte Person, die nach Ansicht des Petenten viel vermögender sei, Erleichterung erhalten habe. Wie es dieser gelungen sei, bei dem Amte eine Ermäßigung durchzusetzen, wisse Petent nicht. Derselbe beantrage daher:

„Hohe Versammlung wolle die vorgetragene Bitte, die Herabsetzung der Pachtgelder für 5 Parzellen des August-Grodens zu dem Pachtprice von 20—25 Thlr. per Büch in Erwägung ziehen, den vorgetragenen Umständen nach für gerechtfertigt erklären und die gewünschte Herabsetzung genehmigen und bei der Großh. Staatsregierung befürworten.“

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß prinzipiell auf ein derartiges Gesuch um Ermäßigung von Pacht nicht einzutreten sei; wer pachte, müsse die Folgen seines Unternehmens vorher in Rechnung ziehen und ungünstige Resultate selbst tragen. Wolle man einen anderen Grundsatz zur Geltung bringen, so würde des Bittens und Bettelns kein Ende sein. Wenn trotzdem nicht Uebergang zur Tagesordnung beantragt werde, so geschehe dies mit Rücksicht auf die Behauptung des Petenten (deren Wahrheit dahingestellt sei), daß ein neben ihm stehender, wohlhabenderer Pächter eine Berücksichtigung gefunden, die ihm versagt sei. Die Wahrheit dieser Behauptung vorausgesetzt, verdiene das Gesuch befürwortet zu werden und beantrage der Ausschuß:

Landtag beschließe: die Petition zur etwaigen Berücksichtigung Großh. Staatsregierung zu übergeben.“

Abg. **Selmann II.**: Er möchte an den Berichterstatter die Frage richten, ob Petent bereits den Instanzenzug

über nicht ertheilten Pächterlaß innegehalten habe; wenn dies nicht der Fall sei, werde derselbe auf den regelmäßigen Weg zu verweisen sein und der Landtag zur Tagesordnung überzugehen haben.

Abg. **Dannenberg**: Petent drücke sich nur in folgender Weise aus:

„Seine letzte Zuflucht ist die, der hohen Versammlung seine traurige Lage vorzustellen und dieselbe um geneigte Befürwortung seiner Bitte anzuflehen,“

und an einer anderen Stelle:

„nur des Unterzeichneten Bitte wurde trotz aller Schritte nicht berücksichtigt.“

Da eine Verhandlung vor dem Amte auf Veranlassung der Kammer stattgefunden habe und Petent sage, daß eine Verwendung des Landtags seine einzige Zuflucht sei, scheinere derselbe den Instanzenweg betreten zu haben. Weil dies nicht klar aus der Eingabe hervorgehe, habe der Ausschuß geglaubt, das Gesuch zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, beantragen zu dürfen. Es liege hierin nach Ansicht des Ausschusses eine Befürwortung noch weniger als in der Uebergabe zur geeigneten Berücksichtigung. Auf diese Weise gelange das Gesuch an die Staatsregierung und werde sich ausweisen, ob dasselbe zu berücksichtigen sei.

Abg. **Selmann II.**: Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes berechtere den Landtag nur, Gesuche zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung zu übergeben, wenn die gesetzliche Berufung bis an die oberste Behörde erfolglos geblieben sei. Da nun der Petent selbst nicht behaupte, bei der höchsten Instanz Hülfe gesucht zu haben, sei seitens des Landtags zur Tagesordnung überzugehen. Der regelmäßige Weg sei ohne Zweifel zunächst an die Kammer, und wenn diese das Gesuch um Pächterlaß abschlage, so müsse der Petent sich zunächst mit einer Beschwerde über die abschlägige Verfügung an das Staatsministerium wenden. Wenn der Landtag auf die Beschwerden der Leute über Verfügungen der unteren Verwaltungsinstanzen eintreten wolle, so trete er in den Kreis einer Thätigkeit, die gewiß nicht für ihn die richtige sei. Um so mehr müsse er Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Regierungscommissär **Rubstrat**: Er wolle nur bemerken, daß es ihm persönlich nicht bekannt geworden sei, daß Petent sich an das Staatsministerium gewandt habe. Wäre hierüber seitens des Ausschusses eine Frage an die Staatsregierung gerichtet, so würde er in der Lage sein, bestimmte Auskunft zu geben.

Präsident: Der angezogene Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes laute:

„Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Witten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Be-



schwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind."

Schluß der Debatte.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Er wiederhole, daß der Petent nur die Bitte ausspreche, daß der Landtag seine Empfehlung in die Waagschale lege, damit auch ihm zu Theil werde, was die Milde der Behörden Anderen habe zu Theil werden lassen. Ob die Bitte sachlich begründet sei, könne der Ausschuß nicht beurtheilen. Der angezogene, vom Präsidenten verlesene Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes stehe der Annahme des Ausschufsantrages nicht entgegen, da derselbe eine vorhergängige gesetzliche Berufung an die oberste Staatsbehörde nur bei Beschwerden vorschreibe, während hier eine Bitte vorliege. Zudem wolle der Ausschuß nur zu etwaiger, nicht einmal zu geeigneter Berücksichtigung vorgehen.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** auf Uebergang zur Tagesordnung ist genügend unterstützt, wird aber abgelehnt, der Ausschufsantrag wird sodann angenommen.

5. Ueber die Bitte des pensionirten Schullehrers **J. G. Müller** zu Horumersiel, jetzt zu Sillenstede, um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Lehrer Müller sei pensionirt vor Erlass des Civilstaatsdienergesetzes. Dieses enthalte bekanntlich den Schlußparagraphen, daß es auch auf die bereits pensionirten Staatsdiener Anwendung finden solle mit Ausnahme der Bestimmungen über Ruhegehalte und Pensionen. Dabei sei jedoch der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, die auf früheren Pensionirungen beruhenden Pensionen nach Befinden bis zu dem nach dem neuen Gesetze fixirten Betrage zu erhöhen. Ob eine Erhöhung der Pension des Petenten bis zu diesem Betrage bereits eingetreten sei, könne man aus dem Gesuche nicht ersehen. Dasselbe sage nur:

„Gehorsamst Unterzeichneter wurde im Jahre 1849 mit einem kleinen Ruhegehälte aus dem Schulfache entlassen. Dieses Gesuch wurde von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog vom 1. April 1855 an auf 94 Thlr. Cour. erhöht.“

Petent beziehe eine Pension von nur 94 Thlr. jährlich und habe eine Familie von 5 Personen, unter denen eine kränkliche Tochter, zu ernähren. Der Pfarrer von Sillenstede, Pastor Schmidt, sage unter beigedrucktem Siegel folgendes:

„Der pensionirte frühere Lehrer, Herr Rechnungsführer Müller, ein anspruchloser, fleißiger, untadelhaft lebender Mann, hat außer der kleinen Pension nur wenig einzunehmen. Als Gemeinberechnungsführer bezieht er 10, als Armenrechnungsführer 15 und als zeitweiliger Schulrechnungsführer 10 Thlr. Gehalt. Seine Versuche, auch als Kirchenrechnungsführer und als Gemeindeprotokollist angestellt zu werden, sind nicht geglückt. Ersteres nicht, weil er die geforderte hohe Bürgschaft nicht zu stellen vermochte. So

hat er im Jahre nicht mehr als 129 Thlr. einzunehmen, eine Einnahme, die für die Bedürfnisse einer aus 5 Personen bestehenden Familie, worunter eine zwar erwachsene, aber kränkliche Tochter, nicht ausreicht, zumal da hier in der Nähe von Jever und Heppens nicht billig zu leben ist.“

„Der gehorsamst Unterzeichnete kann deshalb nicht umhin, obiges Bittgesuch zu geneigter Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.“

Wenn der Lehrer Müller bereits das höchste Maß der Pension, das er nach jener Bestimmung erhalten könne, beziehe, so bleibe nichts übrig, als Uebergang zur Tagesordnung, da dann vom Standpunkte des Landtags nicht abzusehen sei, was zur Verbesserung seiner Lage geschehen könne. Da aber dies aus der Petition nicht zu ersehen sei und zwar vielleicht deshalb nicht, weil der Bittsteller nicht wisse, was er zum Höchsten beanspruchen könne, und indem ferner nicht zu ersehen, ob Petent sich bereits an die oberste Staatsbehörde gewandt habe, beantrage der Ausschuß mit Rücksicht auf die äußerst bedrängte Lage des Lehrers Müller:

„Landtag beschließe: Großh. Staatsregierung die thunlichste Berücksichtigung zu empfehlen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Erstreckung der Grundsteuer auf Kniphäusen.

Der Entwurf wird in erster Lesung unverändert angenommen, Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kosten der Dampfesseluntersuchung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen; der Entwurf in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung, welche der Ausschuß vorgelegt hat, in zweiter Lesung angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Abg. **Selkman II.**: Im Art. 1 Zeile 2 der Zusammenstellung des Ausschusses sei das Datum nicht ausgefüllt, wiewohl das Einkommensteuergesetz bereits unter dem 6./8. d. M. publizirt und der Bericht vom 14. d. M. sei. Es liege hierin wohl ein Versehen seitens des Ausschusses und werde die Lücke auszufüllen sein

Präsident: Es habe wohl kein Bedenken, das Datum nunmehr mit dem 6. April 1864 auszufüllen.

Der Entwurf wird mit dieser Verbesserung in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.



Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. die Befugnisse zur Erlassung polizeilicher Befehle in Lübeck und Birkenfeld.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen, die Gesetzentwürfe werden in den Zusammenstellungen des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. den Kirchenstuhl in der Neuenbrocker Kirche.

Berichterstatter Abg. **Bunnies**: Der Staat habe in der alten Neuenbrocker Kirche einen Stuhl gehabt; derselbe habe sich in der neuen Kirche nicht wohl herstellen lassen und hätten die Neuenbrocker gebeten, auf den Stuhl zu verzichten. Da derselbe doch nicht verpachtet gewesen sei und der Staat zur Herstellung des neuen Stuhles würde beitragen müssen, halte der Ausschuss es für gerathen, dem Antrage der Staatsregierung gemäß, Verzicht zu leisten und beantrage:

„Der Landtag wolle aus den im Schreiben der Staatsregierung angeführten Gründen sich damit einverstanden erklären, daß auf Ersatz des dem Staate in der alten Neuenbrocker Kirche zuständig gewesenen Kirchenstuhls Verzicht geleistet werde.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg. — Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, wenn Großherzogliche Staatsregierung auch für die gegenwärtige Finanzperiode dem germanischen National-Museum den bisherigen Zuschuß von 100 fl. aus den zu §. 26 des Voranschlags der Central-Ausgaben bewilligten Mitteln gewährt.“

wird ohne Debatte angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu den Voranschlägen für Lübeck und Birkenfeld.

Antrag 1:

Regierungscommissär **Muhstrat**: Nachdem für die Hebung dieser Steuer in Lübeck 2% bewilligt seien, fehle nur noch die Bewilligung von 1% Entschädigung der Stadt Cutin für die derselben erwachsende Arbeit, namentlich die des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses. Es würde hart sein, während den Städten des Herzogthums diese Entschädigung zugebilligt sei, dieselbe der Stadt Cutin, wo das komplizirtere Verfahren des alten Gesetzes mehr Arbeit mache, zu versagen. Dazu komme, daß die Städte des Herzogthums diese Vergütung schon in der früheren Finanzperiode genossen, während Cutin noch keine Entschädigung zu Theil geworden sei.

Wenn der Ausschuss Bedenken trage, eine dauernde Aus-

gabe in den Lübecker Etat aufzunehmen, so müsse er bemerken, daß, wenn die Stadt und ihre Offizialen dauernd für den Staat arbeiteten, ihnen auch ein dauernder Ersatz beglicke. Mit der Arbeit werde selbstredend die Entschädigung wegfallen. Bewilligt solle die Ausgabe nur für die bevorstehende Finanzperiode werden, das nächste Mal werde ein neuer Beschluß erforderlich sein. Damit erlebige sich auch das zweite Bedenken des Ausschusses, daß der Provinzialrath nicht gehört sei. Daß im Voranschlag Etwas aufgenommen sei, was dem Provinzialrath nicht vorgelegen, sei übrigens häufig vorgekommen; eine Ausgabe von 25—26 Thlr. sei nachträglich gewiß wiederholt in das Lübecker Budget hineingebracht. Entscheidend scheine, daß es recht unbillig sein würde, der Stadt Cutin zu versagen, was unter gleichen Verhältnissen den Städten des Herzogthums bereits früher gewährt sei.

Abg. **Leut**: Er müsse die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, da er keinen Grund absehe, die Stadt Cutin mit einer anderen Elle zu messen, als die Städte des Herzogthums. Die Finanzen Cutins würden den kleinen Zuwachs an Einnahmen recht wohl gebrauchen können; nach den erheblichen Verlusten, die die Stadt durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit erlitten habe, werde die kleine Einnahme nur willkommen sein.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Vorredner veranlaßten ihn, auf diese höchst unbedeutende Sache einzugehen — es handele sich nur um 26—30 Thlr. Der Ausschuss habe gegen die Bewilligung Bedenken gehabt, weil das gegenwärtige Verhältniß in Cutin seit Jahren bestehe und zu keinem Antrage des Magistrats oder der Regierung Veranlassung gegeben habe. Wäre die Sache irgend dringlich, so würde sie bereits früher in Anregung gebracht sein und dann auch dem Provinzialrath zur gutachtlichen Erklärung vorgelegen haben.

Regierungscommissär **Muhstrat**: Wenn die Stadt Cutin erst kürzlich in diesem Sinne einen Antrag gestellt habe, so rühre das daher, daß derselben nicht eher bekannt geworden sei, daß die Städte des Herzogthums eine solche Entschädigung bezögen. Auf das Verhältniß im Herzogthum sei das Gesuch gestützt.

Abg. **Greverus**: Vor einigen Tagen habe er die Ansicht vertheidigt, daß vor einem Beschluß über eine gesetzliche Feststellung im Landtage der Provinzialrath gehört werden müsse, sei damals mit dieser Auffassung aber nicht durchgedrungen. Hier liege die Sache anders, der Voranschlag habe dem Provinzialrath vorgelegen, das dieß mit jeder Position der Fall sein müsse, sei nirgends vorgeschrieben. In dieser Weise sei vom Landtage stets verfahren und empfehle er den Antrag der Staatsregierung.

Abg. **Selmann II.**: Er sei mit dem Vorredner freilich darin nicht einverstanden, daß die Sache hier anders liege, als vor einigen Tagen. Der Vorredner lege jetzt Ge-



wicht darauf, daß der Voranschlag im Ganzen dem Provinzialrath vorgelegen habe, das sei bei jenem Gesetzentwurf auch der Fall gewesen. Die Fälle lägen also ganz gleich. Gleichwohl komme er zu demselben Resultat wie der Abg. Greverus. Der Landtag sei nicht gehindert, kleine Positionen, die ihm gerechtfertigt erschienen, in den Voranschlag aufzunehmen, wenn sich der Provinzialrath auch nicht gutachtlich darüber geäußert habe. Sonst würde die Thätigkeit des Landtags viel zu sehr beengt sein. Das formelle Bedenken des Ausschusses theile er also nicht, ein anderer Grund für die Ablehnung sei nicht vorgebracht, vielmehr spreche die Billigkeit entschieden für die Bewilligung. Er trete daher dem Antrage der Staatsregierung bei.

Der Ausschufsantrag wird abgelehnt, der der Staatsregierung angenommen.

Die Ausschufsanträge 2 und 3 werden angenommen.

Neunter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. Auseinandersetzung der drei Provinzen zum Militär-Etat.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Zehnter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des 8ten Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Präsident: Der Beschluß in erster Lesung sei dahin gegangen: für Oldenburg 81, Lübeck 11 und Birkenfeld 8 %. Zur zweiten Lesung seien die früheren Anträge wiederholt: Oldenburg 80 $\frac{1}{2}$ %, Lübeck 12 %, Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$ % und Oldenburg 81 %, Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ %, Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$ %. Neu sei der Antrag: Oldenburg 81 %, Lübeck 12 %, Birkenfeld 7 %, welcher theilweise den früheren Antrag: Oldenburg 81 %, Lübeck 12 $\frac{1}{2}$ %, Birkenfeld 6 $\frac{1}{2}$ %, wiederhole. Da sich der neue Antrag von dem früher am weitesten gehenden Antrage sachlich garnicht unterscheide und keine Gründe für den neuen Antrag denkbar wären, die nicht ebenso gut für den früheren Antrag gesprochen hätten, so sei seines Erachtens eine Debatte überall nicht zulässig und werde er zur Abstimmung schreiten, wenn kein Antrag auf eine andere Behandlung gestellt werde.

Abg. **Selkman II.:** Er müsse einen solchen Antrag stellen; der neue Antrag müsse auch als solcher behandelt werden; es werde eine neue Vertheilung vorgeschlagen, für die neue Gründe möglicherweise geltend zu machen seien.

Präsident: Er bleibe entschieden bei seiner Auffassung; neue Gründe erschienen ihm nicht möglich, da die jetzt beantragte Vertheilung Zahlen greife, die zwischen früher zur Berathung gestandenen Anträgen in der Mitte lägen. Er bringe den Antrag des Abg. Selkman II. indessen zur Entscheidung des Landtags.

Der Antrag auf weitere Berathung wird abgelehnt.

Der Abg. Brockhaus zieht Namens der Minderheit Brockhaus-Kunz den von dieser gestellten Antrag zurück.

Präsident: Am Weitersten von dem in erster Lesung gefaßten Beschluß entferne sich der erste Antrag und bringe er diesen zunächst zur Abstimmung.

Der Abg. Huchting beantragt namentliche Abstimmung, dieser Antrag ist unterstügt.

Der Antrag 1 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Driver, Eißel, Görlich, Gräpel, Kunz, Nieberding, Pancrag, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Bartel, Brockhaus, Brörmann.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdibusch, Selkman I., Straderjan I., Straderjan II., Straderjan III., Strodthoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Becker, Brader, Bulling, Bunnies.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Für den Antrag 2 stellt sich in namentlicher Abstimmung Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen heraus und setzt der Präsident die wiederholte Abstimmung auf die nächste Tagesordnung.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Driver, Eißel, Görlich, Kunz, Nieberding, Pancrag, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Straderjan I., Straderjan II., Straderjan III., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Bartel, Becker, Brader, Brockhaus, Brörmann, Bulling.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Gräpel, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdibusch, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bunnies, de Couffer.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 23. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Civilstaatsdienergesetzes.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.



- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Schiffsmannschaften zc.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Gebrauch der Eide.
- 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen zu Staatseisenbahnen im Herzogthum.
- 6) Abstimmung über den Antrag des Abg. Stracker-

jan III., betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten.

Vertraulich:

- 7) Ausschußbericht über den selbstständigen Antrag des Abg. Gräpel und Genossen, betreffend den Stader Zoll.

Der Berichterstatter

Namsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechshunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Civilstaatsdienergesetzes.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.
 - 3) Desgl., betr. die Schiffsmannschaften etc.
 - 4) Desgl., betr. den Gebrauch der Eide.
 - 5) Desgl., betr. Enteignungen zu Staatseisenbahnen im Herzogthum.
 - 6) Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III., betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten.
 - 7) Vertraulich: Ausschußbericht über den selbstständigen Antrag des Abg. Gräpel und Genossen, betr. den Stader Zoll.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre Bucholz und Pier.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Strackerjan III. das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Er habe die Mittheilung zu machen, daß er den durch die öffentlichen Blätter bekannten Protest gegen jede Verfügung über die Herzogthümer Schleswig-Holstein ohne oder wider ihren Willen, von fast allen Landtagsmitgliedern unterzeichnet, an das geschäftsleitende Comité für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit in Frankfurt a./M. eingeschickt habe.

Es kommt zunächst zur Verhandlung die zweite Lesung des Civilstaatsdienergesetzes.

Regierungscommissär **Bucholz:** Bei dem Art. 55 der neuen Zusammenstellung komme eine vom Ausschuß als redactionell bezeichnete Aenderung des Entwurfs in Betracht, welcher von der Staatsregierung eine sachliche Bedeutung beigelegt werde. Es möge daher auch dieser Punkt zur Abstimmung kommen.

Präsident: Er sei einverstanden damit, später auf diesen Punkt zurückzukommen.

Die Anträge 1 und 2 werden abgelehnt.

Zu Antrag 3:

Regierungscommissär **Bucholz:** Es wäre zu wünschen gewesen, daß auf diese Beschränkung nicht wieder zurückgekommen wäre, da die weitläufigen Verhandlungen bei der ersten Lesung herausgestellt haben, daß der Gegenstand voll von Zweifeln sei, und daß das fragliche Gebiet auf keine andere Weise beherrscht werden könne, als dadurch, daß die Staatsregierung ermesse, ob und wie die erwerbliche Nebenbeschäftigung eines Staatsdieners im einzelnen Falle mit der Würde und den Obliegenheiten seines Dienstes vereinbar sei. Eine solche Nebenbeschäftigung generell ganz ausschließen heiße: das Kind mit dem Bade ausschütten. Man habe deshalb auch in der ersten Lesung eine derartige beschränkende Bestimmung fallen lassen. Wenn jetzt trotzdem einige Abgeordnete darauf zurückkommen mit der Aenderung, daß eine Scheidung nach den Personen eintreten, subalterne und technische Beamte eines unbedingten Verbots nicht bedürfen, nur bei gewissen Beamten die Erlaubniß zu einer Nebenbeschäftigung



nie ertheilt werden solle, selbst dann, wenn sie mit der Würde und den Obliegenheiten des Dienstes vereinbar sei, so sehe er doch in der That keinen Grund zu einer so verschiedenen Behandlung. Was dem Einen recht sei, sei dem Andern billig. Auch von den Antragstellern sei kein Grund angegeben und halte er es überhaupt nicht für möglich, einen solchen Antrag zu begründen. Die Verhältnisse des Lebens seien so vielgestaltig, daß es weit zweckmäßiger sei, dem Staatsministerium die Beurtheilung des einzelnen Falls zu überlassen. Um z. B. einen konkreten Fall anzuführen, so bestehe hier im Herzogthume die sehr bedeutende Vermögensverwaltung einer hohen fürstlichen Person, welche gewünscht habe, juristische Mitglieder bei derselben mit zu verwenden; diesem Wunsche sei Folge gegeben und beziehen mehrere dem höheren Staatsdienst angehörige Personen für diese Thätigkeit eine Vergütung. Das solle nun nicht mehr erlaubt sein? Die Staatsregierung solle gezwungen sein, es zu verhindern? Und weshalb? Mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes sei diese Thätigkeit vereinbar, und andere Gründe? Die Antragsteller sind sie schuldig geblieben. Aus diesem Beispiele sehe der Landtag, wie unzulässig der Antrag und wie viel richtiger es sei, der Regierung die Entscheidung der einzelnen Fälle anzuvertrauen. Man werde einwenden: Die Regierung könne Mißgriffe machen; die Möglichkeit liege allerdings vor; sie sei aber eine, allen menschlichen Einrichtungen anklebende Unvollkommenheit. Er rathe deshalb von der Annahme dieses Antrags ab.

Abg. **Ahlhorn**: Der bei der ersten Lesung über diesen Gegenstand gestellte Antrag, sei in dem vorliegenden so modifizirt, daß man kaum sachliche Gründe dagegen werde anführen können. Denn wenn auch zugegeben werden müsse, daß es nicht möglich sei, durch eine allgemeine Bestimmung alle Diejenigen zu treffen, bei denen die Nebenbeschäftigung unpassend sei, so enthalte der beantragte Zusatz doch wohl das Wichtigste. Sei in einem Falle, wie der Herr Regierungskommissär ihn angeführt habe, das Vermögen so bedeutend, daß Juristen bei der Verwaltung zugezogen werden müssen, so seien ja die Anwälte da, die sich dazu verwenden lassen. Er halte auch den Antrag besonders im Interesse der Staatsdiener für annehmbar; im Lande höre man nur zu oft von Unzulänglichkeiten reden, welche ein solcher Nebenerwerb mit sich führe. Indessen wolle er hier keine Persönlichkeiten nennen, sondern nur darauf hinweisen, wie nachtheilig solches Vergehen den Beamten selbst sei.

Abg. **Strackerjan III.**: Er theile die Bedenken gegen diesen Antrag, welche schon der Regierungskommissär hervorgehoben habe. Wolle man stets, wenn einmal ein Mißgriff seitens der Regierung vorgekommen sei, sofort einen neuen Gesetzparagraphen schaffen, so höre alle Verwaltung auf, indem da, wo keine Freiheit der Bewegung mehr herrsche, eine Stagnation unvermeidlich sei. Man könne nicht alle Fälle vorsehen, wie es denn in dem vom Regierungskommissär

angeführten Beispiele ganz unbedenklich sei, den betreffenden Beamten die Erlaubniß zu ertheilen; es lassen sich recht wohl andere Fälle derselben Art denken; z. B. wenn es für zweckmäßig befunden würde, einen Mediziner oder Landwirth bei den höheren Verwaltungsbehörden zuzuziehen und als Beamten anzustellen; ob man solche Männer zwingen wolle, ihre Praxis oder landwirthschaftlichen Betrieb aufzugeben, wenn ein großer Theil ihrer Zeit ihnen noch dazu übrig bleibe? Wenn auch einzeln einmal Etwas vorgekommen sei, was im Lande Anstoß erzeuge, so berechtige das doch nicht, gleich zur Gesetzgebung Zuflucht zu nehmen.

Antrag 3 wird mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Zu Antrag 4:

Regierungskommissär **Lier**: Schon von der Mehrheit des Ausschusses sei angedeutet worden, zu welchen Konsequenzen der Antrag führen könne; Konsequenzen, welche der Antragsteller selbst sich schwerlich ganz klar gemacht haben werde. Dafür, daß eine höhere Belastung der Staatskasse in Folge dessen unvermeidlich sei, lassen sich manche Beispiele anführen, er wolle nur das eine nehmen: Der Oldenburgische Bundesgesandte in Frankfurt sei zugleich Bundestagsgesandter für Anhalt und die beiden Schwarzburgs und erhalte $\frac{5}{9}$ seines Gehalts von diesen Staaten, $\frac{4}{9}$ von Oldenburg. Die beantragte Bestimmung aber mache dies Verhältniß unzulässig und nöthige uns das Gehalt, welches wir zu geben haben, bedeutend zu erhöhen, ohne daß ein Vortheil davon abzusehen sei, daß wir einen besonderen Bundestagsgesandten halten.

Abg. **Ahlhorn**: Da in einzelnen Fällen der erhobene Einwand zutreffen könne, so wolle er folgenden Verbesserungsantrag stellen, welcher solche Personen ausnehme:

„mit Ausnahme von Gesandten, Post- und Zollbeamten.“

In dieser Weise hoffe er, werde der Antrag, den er im Allgemeinen für vollkommen begründet halte, keinen Anstoß mehr erregen. Denn zu welchen Unzuträglichkeiten eine solche Doppelstellung führe, habe man erst im vorigen Landtage gesehen, wo ein preußischer Amtmann mitberathen und mitgestimmt habe.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn wird genügend unterstützt.

Regierungskommissär **Lier**: Ob die gemachten Ausnahmen genügen, scheine ihm doch recht zweifelhaft. Es sei unmöglich, sich alle Fälle im Voraus klar zu machen; um ein anderes Beispiel zu wählen, möge man daran denken, wie sehr es im Interesse des Staats liegen könne, Eisenbahnbeamte mit einem andern Staate, z. B. mit Preußen, gemeinschaftlich zu besolden.

Unter Einwilligung des die antragstellende Ausschussminderheit bildenden Abg. Detken wird über den Antrag und den Verbesserungsantrag zugleich abgestimmt. Beide werden in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 22 Stimmen angenommen.



Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Selkmanu I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bunnies, Fortmann.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Leuz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkmanu II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Giffel.

Die Abgg. Bartel und Driver sind abwesend.

Antrag 5 wird vom Antragsteller (Abg. Töllner) zurückgezogen.

Zu Antrag 6:

Abg. **Töllner**: Zur Stellung dieses Antrags habe ihn einerseits das bewogen, daß die Fälle des Art. 59 §. 1 überhaupt selten seien und daß der Fall, wo ein Beamter, welcher in Folge der Erfüllung seines Berufs dienstunfähig geworden sei, schon so lange gedient habe, daß er eine Pension von 80 pCt. seines Gehalts bekommen könne, noch seltener vorkommen werde. Andererseits aber werde es in der Regel ein jüngerer Staatsdiener sein, welcher auf diese Weise dienstunfähig werde und für einen solchen genüge das Maximum von 80 pCt.

Abg. **Strackerjan III.**: Er halte diese ganze Bestimmung nicht für sehr weittragend, weil sie allerdings nur sehr selten Anwendung finden werde; selbst ein junger Beamter werde nicht oft durch seine Berufsthätigkeit dienstunfähig werden. Dafür aber, daß, wenn einmal dieser Fall eintrete, die Pension um 10 pCt. im Maximum erniedrigt werde, sehe er durchaus keinen Grund.

Regierungscommissär **Lier**: Im Anschluß an den Vordredner bitte er den Landtag dringend, von der Herabsetzung abzusehen, um so mehr, als, wie der Abg. Töllner selbst hervorgehoben habe, diese nur selten praktisch in Anwendung kommen werde.

Abg. **Ahlhorn**: Er freue sich, daß der Abg. Töllner den ersten Antrag habe fallen lassen, den zweiten aber aufrecht erhalten habe. Denn, wenn ein Beamter in Folge seines Alters abgehen müsse, so sei ein Maximum von 90 % dadurch gerechtfertigt, daß er schon zu alt sei, um sich noch durch einen Nebenerwerb außer seiner Pension etwas zu verdienen. Wenn aber einer pensionirt werden müsse, der beispielsweise seinem Alter nach nur 60 pCt. bekommen könne und der noch gar nicht sehr alt zu sein brauche, da die Pensionen mit 50 pCt. aufangen, so sei ein Maximum von $\frac{4}{5}$ des Gehalts ausreichend, während der Entwurf bestimme, daß die Staatsregierung bis zu 90 pCt. folle gehen können. Dies schneide der Töllner'sche Antrag ab und vermindere so den

der Willkür der Staatsregierung gelassenen Spielraum. Wenn dergleichen Fälle selten vorkommen, so sei es um so bedenklicher, ihn anzunehmen. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der letzte Antrag wird unterstützt, und der Antrag 6 in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 21 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Selkmanu I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Fortmann.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Hullmann, Krahn, Kunz, Leuz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkmanu II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Giffel, Görlich, Gräpel, Greverus.

Die Abgg. Bartel und Driver sind abwesend.

Präsident (zur Motivirung seiner Abstimmung): Er würde lieber die Pension derjenigen, welche nur des Alters wegen pensionirt werden, auf 80 pCt. heruntersetzen, als der Beamten, welche durch den Dienst selbst untüchtig werden. Unter den Civilbeamten sei dies zudem, soviel er wisse, noch nie vorgekommen; beim Militär aber würde er eine solche Herabsetzung erst recht unverantwortlich finden; da müsse man eher 100 pCt. als 90 pCt. geben.

Die Anträge 7, 8 und 9 werden angenommen.

Zu dem Antrag des Ausschusses, den Art. 55 so, wie in der Zusammenstellung zur zweiten Lesung, anzunehmen:

Regierungscommissär **Bucholtz**: Man möge ihm einige Worte gegen die dem Art. 55 in der Zusammenstellung hinzugefügte Anmerkung erlauben. Als bei der ersten Lesung in Frage gekommen sei, ob der Staat einem in Ruhestand Versetzten noch die Besorgung spezieller Aufträge zuzumuthen dürfe, habe er darauf aufmerksam gemacht, daß die Staatsregierung ihn nicht mehr als in Dienst stehend betrachte und nur insoweit einen Verband mit der Staatsregierung noch annehme, als dies im Gesetz bestimmt ausgesprochen sei. Aus diesem Grunde seien auch die Bestimmungen über den Ruhestand in den Abschnitt „Austritt aus dem Dienst“ in den Entwurf aufgenommen und sei dieser Punkt bei den Vorbereitungen des Entwurfs ausdrücklich zur Sprache gekommen und diese Stellung absichtlich von der Staatsregierung gewählt, weil der in den Ruhestand versetzte Beamte nicht mehr im Dienste sei. Der Ausschuß aber wolle jetzt unter dem Titel einer redactionellen Aenderung die Bestimmungen aus diesem Abschnitte ausscheiden und sie nach anderen Abschnitten verlegen, welche die Verhältnisse der Staatsdiener im aktiven Dienst betreffe.



Die Aenderung sei also nicht redaktioneller, sondern sachlicher Natur, insofern als aus derselben zu folgern sei, daß der in den Ruhestand versetzte Staatsdiener eine andere Stellung habe und auch in anderen Beziehungen, als den ausdrücklich erwähnten, im dienstlichen Verbannde stehe, Folgerungen, die um so näher liegen, als in einigen anderen Staaten bei den in Ruhestand Versetzten eine solche Fortdauer des Dienstes angenommen und z. B. für dieselben zum Eintritt in den Landtag eine Urlaubsnachsuchung verlangt werde. Dies wolle die Staatsregierung nicht; ein in den Ruhestand Versetzter solle eben zur Ruhe kommen und mit den Dienstbehörden nichts weiter zu thun haben, als in den Punkten, in welchen das Gesetz es ausdrücklich vorschreibe. Da sie demnach diese Aenderung nicht für unbedenklich ansehe, so bitte er den Präsidenten, über die Annahme oder Nichtannahme derselben ausdrücklich abstimmen zu lassen.

Abg. **Selkman II.**: Der Ausschuß sei allerdings der Ansicht, daß aus dem Inhalt der Bestimmungen des Gesetzentwurfs über den Ruhestand die Stellung schon folge, welche er ihnen jetzt gegeben habe. So z. B. seien die in Ruhestand Versetzten schon nach dem Entwurf der Staatsregierung dem Dienstgericht unterworfen. Daraus folge, daß sie im dienstlichen Verbannde stehen. Denn es liege ein Widerspruch darin, wenn der Staat Jemanden wegen unwürdigen Betragens als Civilstaatsdiener vor das Dienstgericht ziehe, welcher kein Civilstaatsdiener mehr sein solle. Sodann solle es ihnen nicht gestattet sein, ohne spezielle Erlaubniß, Aufträge und Remunerationen und dergl. von fremden Regierungen anzunehmen; auch das habe keinen rechten Sinn, wenn sie nicht mehr im dienstlichen Verbannde ständen. Der in den Ruhestand Versetzte also sei und bleibe Staatsdiener und werde nur von seinen Dienstgeschäften, von den Arbeiten befreit, während er Alles Andere, was den Civilstaatsdiener eigenthümlich sei, die Verpflichtung zu Treue und Verschwiegenheit, zu einem würdigen Lebenswandel, das Dienstgericht u. s. w. behalte, wie er ja auch berechtigt sei, die Uniform zu tragen; wer aber kein Civilstaatsdiener sei, der dürfe aber auch die Uniform eines Civilstaatsdieners nicht tragen. Auch der Entwurf der Staatsregierung sage nicht: „Der pensionirte Civilstaatsdiener trete aus dem Dienst heraus“, sondern: Er werde in den Ruhestand versetzt. Aus alledem folge, daß die vom Ausschuß gewählte Stellung des Gegenstands die richtige sei. Noch mehr würde freilich der soeben gefaßte Beschluß dafür sprechen.

Regierungscommissär **Pier**: Die vom Vorredner angeführten Gründe seien nicht zutreffend, da sie von speziellen Ausnahmebestimmungen sich herleiten, in Betreff derer das Civilstaatsdienergesetz die in Ruhestand Versetzten den aktiven Staatsdienern gleich stelle. Im Uebrigen treten sie aus dem Dienst heraus. So seien sie dem Dienstgericht nur in sehr beschränktem Maße unterworfen, indem ihrem Rechte auf Ruhegehalt gewisse Verpflichtungen, namentlich die Verpflicht-

ung zu sittlichem Wohlverhalten, entsprechen und die Folge der Verletzung dieser Pflichten die Entziehung des Ruhegehalts durch das Dienstgericht sei. Daraus sei noch nicht zu schließen, daß sie Staatsdiener seien. Wenn aber die vom Ausschuß beabsichtigte Aenderung eintrete, so können hieraus möglicherweise mehr Folgerungen gezogen und der neuen Stellung des Gegenstands im Gesetze eine weitergehende Bedeutung gegeben werden. Deshalb habe die Staatsregierung geglaubt, daß es besser sei, von dieser Aenderung abzusehen. Wenn übrigens vom Abg. **Selkman II.** darauf aufmerksam gemacht sei, daß die Staatsregierung selbst im Entwurf nicht sage: „Der in den Ruhestand Versetzte tritt aus dem Dienst heraus“, so übersehe er wohl, daß dort die Bestimmungen über den Ruhestand unter das Rubrum: „Austritt aus dem Dienst“ gestellt seien.

Abg. **Selkman II.**: Das habe er durchaus nicht übersehen, es handle sich ja bei der jetzigen Verhandlung gerade darum, die betreffenden Bestimmungen aus diesem Rubrum weg und unter ein besonderes Rubrum zu bringen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er müsse gestehen, daß er die Aenderung nur für redaktionell gehalten habe. Wenn Konsequenzen daraus zu ziehen seien, was er für den Augenblick nicht übersehe, z. B. daß Urlaub genommen werden müsse, so würde er dagegen stimmen. Das aber glaube er auch, redaktionell passe die Stellung, welche der Ausschuß dem Gegenstand angewiesen habe, besser.

Regierungscommissär **Buchholz**: Wenn der Ausschuß die Aenderung nur als redaktionell ansehe, so werde ihm nicht viel daran gelegen sein, sie fallen zu lassen, während die Staatsregierung auf die Beibehaltung des Entwurfs in dieser Beziehung Gewicht lege. Möge auch, wie der Abg. **Selkman II.** gesagt habe, der in Ruhestand Versetzte, welcher nach wie vor die Uniform tragen dürfe, als zur Staatsdienerklasse gehörig anzusehen sein, so sei er doch Staatsdiener außer Dienst. Und darauf allein komme es an, ob er in anderen Fällen, als in den vom Gesetz besonders bestimmten, im Dienstverbannde, insbesondere noch im Subordinationsverhältnisse stehe, oder nicht. Die Staatsregierung gehe davon aus, daß dies nicht der Fall sei und wolle deshalb die Stellung dieser Bestimmungen unter dem Abschnitt „Austritt aus dem Civilstaatsdienst“ beibehalten.

Die vom Ausschuß beantragte Stellung der Bestimmungen über den Ruhestand, und darauf die Zusammenstellung zur zweiten Lesung mit den darin beschlossenen Aenderungen, werden angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienste u. s. w.

Antrag 1 wird abgelehnt, Antrag 7 angenommen, Antrag 2 abgelehnt; ebenso in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 19 Stimmen der Antrag 3.



Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, de Couffer, Dannenberg, Eissel, Görlich, Graepel, Greverus, Hullmann.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Krahn, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdebusch, Scriba, Selkman I., Strodt-hoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Bulling, Bunnies, Fortmann, Hardt, Heje, Hoting, Huchting.

Die Abgg. Bartel, Brörmann, Driver sind abwesend.

Die Anträge 4 und 5 werden abgelehnt, Antrag 8 angenommen, Antrag 6, so weit er den zweiten Absatz des Art. 22 betrifft, abgelehnt.

Sodann wird zur ferneren Verhandlung in der wegen Stimmgleichheit bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. ausgesetzten zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs, betreffend das Beitragsverhältniß der einzelnen Landestheile zu den Centralausgaben des Großherzogthums geschritten und der Antrag des Abg. Strackerjan III. (Herzogthum Oldenburg 81 pCt., Lübeck 11½ pCt., Birkenfeld 7½ pCt.) in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Broermann, Bulling, Dannenberg, Eissel, Görlich, Kunz.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdebusch, Selkman I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodt-hoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bunnies, de Couffer, Fortmann, Graepel, Greverus, Hardt, Heje, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung; die Abgg. Bartel und Driver sind abwesend.

Der Antrag der Staatsregierung (Herzogthum Oldenburg 81 pCt., Lübeck 11 pCt., Birkenfeld 8 pCt.) wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 17 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Detken, Oldejohanns, Rüdebusch, Selkman I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Strodt-hoff, Struthoff, Töllner, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Becker, Bulling, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Greverus, Hardt,

Heje, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Brader, Brockhaus, Brörmann, Eissel, Görlich, Graepel, Kunz.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung; die Abgg. Bartel, Driver, Willers sind abwesend.

Unmittelbar nach der Abstimmung kommt eine „Motivirung meiner Abstimmung in der Quotenfrage“ vom Abg. Strackerjan III. zur Vertheilung, folgenden Inhalts:

„Ich muß wünschen, daß mein Abfall von einem Antrage, den ich in einer wichtigen, lange vorbereiteten Frage selbst gestellt und durch drei Abstimmungen festgehalten habe, nicht mißdeutet werde. Da nun eine mündliche Motivirung mir nicht mehr gestattet ist, bin ich gezwungen, eine schriftliche Rechtfertigung zu versuchen.“

Bei Behandlung der Quotenfrage ist man allgemein davon ausgegangen, daß das Verhältniß der Domanielerträge und das Verhältniß der nach der Klassen- und Einkommensteuer bemessenen Steuerkraft etwa eine gleiche Berechtigung bei Feststellung der Quoten hätten. Man hat also die aus beiden Verhältnissen gefundenen Procentsätze als gleiche Größen behandelt und einen arithmetischen Durchschnitt daraus gezogen. Die Verschiedenheit der Resultate stammt theils daher, daß man die Verhältnisse, wie sie von der Staatsregierung aufgegeben waren, je nach seinem Standpunkte berichtigen zu können glaubte, theils gründet sie sich auf die Heranziehung von Billigkeits- und anderen Rücksichten. Auch ich habe bei meinem Antrage ein ähnliches Verfahren beobachtet.

Dies Verfahren ist aber grundfalsch, wie sich sofort ergibt, wenn man mit den abstracten Procentsätzen an die wirklichen Summen herantritt.

Die nach Quoten zu vertheilende Summe beträgt nach den Voranschlägen für 1864/66 (Anl. S. 148) durchschnittlich rund 532,000 Thlr., außerdem an Gebühren des Großherzogs 170,000 Thlr., zusammen 702,000 Thlr. Die Reinerträge sämtlicher Domänen nach Abzug der Zinsen für Staatsschulden belaufen sich nach Anl. S. 392 auf 327,860 Thlr., also nicht auf die Hälfte. Dennoch wird mit einem ganzen Procent Domanielerträge noch kein halbes Procent Centrallasten gedeckt. Daraus folgt ferner, daß jedes Domanialeinkommen bei dem bisherigen Verfahren nicht nur hingegeben werden muß, sondern auch noch positiven Schaden bringt, daß also eine Provinz, welche ihr ganzes Domanium an eine andere verschenkte, damit ein sehr gutes Geschäft gemacht hätte, während die beschenkte ihre Finanzen verschlechterte.



Zum Beispiel. Nach den Procentsätzen, welche sich aus den Vorlagen der Staatsregierung ohne Berücksichtigung anderer Momente ergeben, hat Oldenburg zu zahlen 78.9 %, Lübeck 13.1 %, Birkenfeld 8 %. Hiernach hat beizutragen: Oldenburg 553,878 Thlr. und deckt davon durch Domänen 246,364 Thlr., durch Steuern u. s. w. 307,514 Thlr. Lübeck 91,962 Thlr., davon deckt es durch Domänen 62,650 Thlr., durch Steuern u. s. w. 29,312 Thlr. Birkenfeld 56,160 Thlr., davon deckt es durch Domänen 18,846 Thlr., durch Steuern u. s. w. 37,314 Thlr. — Schenken nun Oldenburg und Lübeck ihre Domänen an Birkenfeld, so würde das Verhältniß werden: Oldenburg: $\frac{82,7+0}{2} = 41,35\%$; Lübeck $\frac{7,1+0}{2} = 3,55\%$,

Birkenfeld $\frac{10,2+100}{2} = 55,1\%$. Hiernach hätten zu zahlen Oldenburg 290,277 Thlr., Lübeck 24,921 Thlr., Birkenfeld 386,802 Thlr., und zwar durch Domänen gedeckt 327,860 Thlr., durch Steuern aufzubringen 58,942 Thlr. Durch das Verschicken hätten gewonnen Oldenburg 17,237 Thlr., Lübeck 4391 Thlr., dagegen durch Annahme des Geschenkes Birkenfeld eingebüßt jährlich 21,628 Thlr.

Wollte man aber auch mit der Minderheit Brochhaus-Kunz durch theilweise Nichtanrechnung der Zinsen den Domänialertrag auf mehr als die Hälfte der Centrausgaben hinausschrauben, so bliebe die Verkehrtheit dieselbe, daß nämlich die Provinzen Oldenburg und Lübeck (und letzteres verhältnißmäßig am meisten) nicht nur ihre ganzen Domänialerträge hergeben, sondern auch von dem Fehlbe- trage grade deswegen mehr übernehmen müßten, weil sie schon so viel hergegeben hätten.

Die Domänialerträge eignen sich so lange nicht zur Benutzung als gleichartiger Factor neben der Steuerkraft, als sie nicht einen Ueberfluß über die Centrallasten hinaus gewähren oder mindestens diesen gleichkommen.

Bei der jetzigen Sachlage enthalte ich mich des Versuchs, eine richtige Quotenvertheilung, die ohnehin unmöglich ist, aufzustellen, denn es handelt sich nur noch darum, zwischen meinem und dem Antrage der Staatsregierung zu wählen. Nach der Einsicht, die ich gewonnen habe, daß nämlich auf das Domänialvermögen bisher viel zu viel Gewicht gelegt und dadurch namentlich das Fürstenthum Lübeck dem Fürstenthum Birkenfeld gegenüber sehr benachtheiligt worden ist, muß ich für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

22. April 1864.

Strackerjan III.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des commerciellen Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Schiffsmannschaften und andere auf Oldenburgischen Schiffen fahrende Personen.

Die Anträge 1, 2, 3 und der genügend unterstützte Antrag des Abg. Hullmann:

Statt des §. 4 folgende Paragraphen zu beschließen:

§. 4. Wenn eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Personen, welche sich dazu verabredet haben, begangen wird, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 5. Haben zwei oder mehrere Personen sich verabredet, eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen zu begehen, ohne daß es schon zum Beginn dieser Handlung gekommen ist, so sind dieselben mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen. werden angenommen; Antrag 4 abgelehnt.

Zu Antrag 5 und 6:

Abg. **Brader**: Dem, was die Minderheit zur Begründung ihres Antrags im Bericht niedergelegt, habe er nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Am Schlusse des Mehrheitsberichts sei darauf hingewiesen, daß der Schiffer, welcher das Schiff im Auslande verkaufe, wenn der Antrag der Minderheit durchginge, gewöhnlich die Mannschaft an den neuen Eigenthümer übergehen lassen werde, und daß darin eine Unbilligkeit gegen die Mannschaft liege. Dem müsse er widersprechen; ein solcher Verkauf von Schiffen werde in der Regel in China oder Ostindien, nach welchen Ländern vorzugsweise die Oldenburgische Rheberei in den letzten Jahren Geschäfte gemacht habe, stattfinden; bei einem chinesischen Schiffseigenthümer aber werde ein deutscher Matrose schwerlich im Dienste bleiben können, während andrerseits durchaus nicht die Humanität gegen den Matrosen bei Seite geschoben werde, wenn man ihn nöthige auf einem andern europäischen Schiffe Dienste zu nehmen, da es ihm ziemlich gleichgültig sein könne, ob er auf einem oldenburgischen oder anderen europäischen Schiffe fahre.

Abg. **Selkman II.**: Die Sache liege hier doch anders, als in den in der ersten Lesung angenommenen gesetzlichen Fällen. Da, wo Unglücksfälle oder Krieg u. s. w. der Reise in den Weg treten, möge der Matrose es sich gefallen lassen, wenn er gezwungen werde, auf andern Schiffen Dienste zu nehmen; wenn aber das Schiff aus reiner Spekulation verkauft werde, so sei es unbillig, ihm den Anspruch auf freie Zurückbeförderung oder eine entsprechende Vergütung abzuschneiden, wenn er sich weigere, auf einem beliebigen Schiffe Dienste zu nehmen. Der Vorredner widerspreche sich selbst, wenn er sage, es könne dem Schiffsmann einerlei sein, auf welchem Schiffe er fahre, und auf einem chinesischen Schiffe werde er nicht in Dienst bleiben. Auch müsse er doch bemerken, daß es unsern Matrosen durchaus nicht einerlei sei, auf welchem europäischen Schiffe sie dienen, daß sie vielmehr



Manche, z. B. englische und russische, vermeiden und auch die amerikanischen Schiffe in keinem guten Ruf stehen. Sie dann, wenn nach dem Belieben des Eigenthümers aus Speculation das Schiff verkauft sei, zu zwingen, sich einer schlechteren Behandlung auf solchen fremden Schiffen auszusetzen, sei doch gewiß nicht billig. Er empfehle deshalb, dem beantragten Zusatz die Zustimmung nicht zu geben.

Abg. **Strackerjan II.**: Auch er werde dagegen stimmen; die Hauptgründe seien schon angeführt; es komme noch hinzu, daß auch im Bremer Entwurf eine solche Bestimmung sich nicht finde und ebensowenig — wenn Jemand einwenden wollte, der Bremer Entwurf habe noch keine gesetzliche Kraft — in dem Hamburger Entwurf, der von der Kommerzdeputation bereits angenommen sei.

Abg. **Brader**: Der Abg. Selkman werfe ihm einen Widerspruch mit sich selbst vor; er glaube aber, daß da, wo es sich um den praktischen Standpunkt handele, er ebensoviel Erfahrungen in Rhedereisachen habe, wie der Abg. Selkman und daß es noch recht lange dauern werde, bis chinesische Schiffe hierher kommen. An den Bremer Entwurf habe man sich früher auch nicht gekehrt, sondern eine dort angenommene Bestimmung hier abgelehnt.

Abg. **Selkman II.**: Da es ihm weder eingefallen, die praktischen Erfahrungen des Abg. Brader zu bestreiten, noch sie mit seinen eigenen zu vergleichen, so sei ihm die betreffende Bemerkung des Vorredners ein Räthsel. Wenn derselbe sich aber auf seine praktischen Erfahrungen berufen wolle, so könne man das in Betreff der Interessen der Rheder gelten lassen, der Landtag aber habe auch die Interessen der Schiffsmannschaften zu wahren und müsse diese vor der Alternative schützen, entweder auf Schiffen Dienste nehmen zu müssen, auf denen sie nicht dienen wollen, oder auf die entsprechende Vergütung zu verzichten. Von chinesischen Schiffen habe der Abg. Brader selbst zuerst gesprochen; aber auch auf europäischen Schiffen finde sich oft so viel Rohheit und eine so brutale Behandlung der Schiffleute, daß ein Oldenburger auf ihnen keine Dienste nehmen möge. Er glaube nicht, daß nur im Interesse der Rheder der Landtag die Matrosen zwingen wolle, auf solchen Schiffen, wider ihren Willen, zu dienen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Gehe man davon aus, daß das Gesetz auch das Interesse der Schiffsmannschaft zu wahren habe, so könne man die Minderheitsanträge nicht annehmen. Außerdem führen dieselben auch zu einem geradezu unsinnigen Resultat. Denn, wenn die Minderheit die Bestimmung des Art. 36 §. 1 in der Zusammenstellung, daß der Schiffsmann seine Entlassung fordern könne, wenn das Schiff ins Ausland, d. h. hier im Hafen in das Ausland verkauft werde, streichen wolle, so daß der Schiffsmann nie, der Schiffer aber nur dann den Vertrag solle kündigen können, wenn das Schiff im Auslande verkauft werde, so werde,

wenn das Schiff ins Ausland verkauft werde, Keiner kündigen können, und die Mannschaft, da das Verhältniß auch von selbst nicht aufhöre, müßte bleiben. — Uebrigens treffe der Antrag nicht nur Matrosen, von denen der Abg. Brader allein gesprochen habe, sondern auch Steuerleute.

Antrag 5 wird abgelehnt; Antrag 6 ist dadurch erledigt.

Schließlich wird der ganze Gesetzentwurf, wie er vom Ausschuss zusammengestellt ist, mit den heute beschlossenen Aenderungen im Ganzen angenommen.

Den nächstfolgenden Gegenstand der Tagesordnung bildet die zweite Lesung eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den Gebrauch der Eide.

Der Entwurf nach der Zusammenstellung des Ausschusses und Antrag 2 werden angenommen; ebenso die Anträge 1 und 2 zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zur zweiten Lesung über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den vom Staat zu erbauenden Eisenbahnen.

Nächste Sitzung: Montag den 25. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten des Bundescontingents.
- 2) Desgl., betr. die Veteranenpensionen.
- 3) Desgl., betr. Petitionen und Anträge für Chausseebauten.
- 4) Desgl., betr. Kündigung des Vertrags mit den Hanseestädten vom 28. Febr. 1855.
- 5) Desgl., betr. einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66.
- 6) Desgl., betr. Erstattung von Chausseebaukosten an die Stadt Friesoythe.
- 7) Desgl., betr. die auf Erbauung einer Brücke zu Huntebrück sich beziehenden Petitionen.
- 8) Desgl., betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes für 1864/66.

Abg. **Strackerjan II.**: Es sei gestern in der Eisenbahnausschussitzung zur Sprache gekommen, daß die von diesem Ausschuss gestellten Anträge sich wörtlich im Bremer Courier abgedruckt finden. Er gebe dem Präsidenten anheim, ob Etwas dagegen zu thun sei, daß Nachrichten über einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand, welche noch dazu, da die Anträge nicht in dieser Fassung angenommen, falsch seien, in dieser Weise im Publikum verbreitet werden.

Präsident: Er sehe augenblicklich kein Mittel, wie einer solchen Indiscretion begegnet werden könne. Sehr zweckmäßig sei es aber, daß der Vorsitzende des Ausschusses



Gelegenheit genommen habe, in der öffentlichen Sitzung zu bemerken, daß die Anträge nicht so, wie veröffentlicht, angenommen seien.

Schluß der öffentlichen Sitzung 12¹/₂ Uhr Nachmittags.
Es folgt die geheime Sitzung zur Berathung über den

selbstständigen Antrag des Abg. Gräpel und Genossen, betr. die Ablösung des Stader Zolls.

Der Berichterstatter

Sahen.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 25. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten des Bundescontingents.
 - 2) Desgl., betr. die Veteranenpensionen.
 - 3) Desgl., betr. Petitionen und Anträge für Chausséebauten.
 - 4) Desgl., betr. Kündigung des Vertrags mit den Hanseestädten vom 28. Februar 1855.
 - 5) Desgl., betr. einige ausgefetzte Positionen des Vorausschlages der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66.
 - 6) Desgl., betr. Erstattung von Chausséebaukosten an die Stadt Friesoythe.
 - 7) Desgl., betr. die auf Erbauung einer Brücke zu Huntebrück sich beziehenden Petitionen.
 - 8) Desgl., betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes für 1864/66.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Staatsminister v. Berg, Regierungscommissäre Buchholz und Meinardus.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen öffentlichen Sitzung; dasselbe wird genehmigt, nachdem auf Wunsch des Abg. Ahlhorn eingefügt, daß der bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Civilstaatsdienergesetzes gefasste erste Beschluß nach dem Ergebnis der Stimmzählung mit 24 gegen 23 Stimmen gefast sei.

Eingänge:

- 1) Gesuch der Grundbesitzer aus Ihorst und der Gemeinde Dinklage, betr. Erlaß eines Entwässerungsgesetzes; an den Petitionsauschuß.
- 2) Petition des Gemeinderaths zu Zetel um Uebernahme der Chaussée von Zetel nach Blauhand von Seiten des Staats; an den Finanzausschuß.
- 3) Petition des Gemeinderaths zu Eckwarden um Anlegung einer Chaussée von Burhaver Mitteldeich nach Toffens und Eckwarden; an den Finanzausschuß.
- 4) Petition des Rechnungstellers Janßen zu Abbehausen um Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858; an den Petitionsauschuß.

Präsident: Es verstehe sich wohl von selbst, daß bei dem voraussichtlich baldigen Schluß des Landtags die Petenten, deren Gesuche erst jetzt eingingen, auf eine Erledigung derselben in dieser Session mit Sicherheit nicht rechnen könnten. Was wegen Mangel an Zeit nicht erledigt werden könnte, werde bis zum Wiederzusammentritt des Landtags zu den Akten gehen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Staatsregierung vom 5. April 1864, betr. Nachbewilligung zu den Kosten des Bundescontingents für 1861/63.

Anträge 1 und 2:

Regierungscommissär **Meinardus:** Der Ausschuß gehe davon aus, daß die in dem Regulative für die Remonte ausgeworfene Summe das Maximum des zum Ankaufe bestimmten Betrages enthalte und daß der Landtag daher zu einer Nachbewilligung nicht verpflichtet sei. Diese Auffassung könne die Staatsregierung als richtig durchaus nicht anerkennen; das Regulativ gebe eine bestimmte Anzahl von Pferden an und zu deren Anschaffung müsse das erforderliche Geld bewilligt werden, selbst wenn die regulirte Summe

nicht ausreiche. Das Regulativ enthalte eben nicht nur die Summe, sondern bestimme zugleich, daß 36 Cavallerie- und 8 Artilleriepferde angeschafft werden sollten; den Marktpreis habe die Staatsregierung nicht in der Hand, sie müsse den Preis bezahlen, den der Markt mit sich bringe und aus der regulirten Anzahl der Pferde und dem jeweiligen Marktpreise ergebe sich die Summe, die bewilligt werden müßte. Die Summe des Regulativs habe nur die Bedeutung einer Veranschlagung, um die Qualität der Pferde zu bestimmen, wobei man natürlich die Marktpreise der damaligen Zeit zu Grunde gelegt habe. Zur Zeit der Feststellung habe der in die Regulative aufgenommene Preis von 22 Pistolen dem Marktpreise für die Qualität von Pferden, die man im Sinne gehabt habe, entsprochen. Seitdem seien aber die Preise um 50 pCt. gestiegen; so daß ein Pferd derselben Qualität statt 22 Pistolen jetzt 30 bis 33 Pistolen koste. Die Staatsregierung glaube daher, daß der Landtag die geforderte Summe nachbewilligen müsse, die nothwendige Zahl der anzuschaffenden Pferde sei im Regulativ bestimmt, und für diese Anschaffungen das erforderliche Geld zu bewilligen sei der Landtag verpflichtet.

Dieses scheine der Ausschuß auch gefühlt zu haben, wenn derselbe die Bewilligung beantrage; es geschehe dies aber in doppelter Weise. Die Minderheit beantrage einfach die Nachbewilligung, die Mehrheit wolle die Mehrausgabe für Remonte auf Ersparnisse anweisen. Es sei dies ein abermaliger Versuch, die Ersparnisse dem Zeughausbau, dem sie bereits durch Beschluß des Landtags überwiesen seien, wieder zu entziehen. Eine Anweisung dieser bereits zu einem bestimmten Zwecke überwiesenen Ersparnisse zu einer anderen Ausgabe sei nur in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung möglich. Mit einem solchen Verfahren sei die Staatsregierung dem Landtage entgegengekommen, indem sie beantragt habe, auf Ersparnisse die Mittel, um 3 Capitains beritten zu machen, anzuweisen. Zu jenem Antrage, der schließlich vom Landtage angenommen sei, habe die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, da sie überzeugt gewesen, baares Geld werde zu dem angegebenen Zwecke nicht bewilligt werden. Hier liege die Sache anders; wie die Staatsregierung bisher nicht damit einverstanden gewesen sei; Summen, deren Nothwendigkeit an sich nicht zu bestreiten sei, auf Ersparnisse anweisen zu lassen, so sei sie damit in Bezug auf den vorliegenden Antrag nicht einverstanden. Die Bewilligung könne nicht vermieden werden, die Staatsregierung könne und werde sich dieselbe nicht auf Ersparnisse anweisen lassen, sie könne dies schon prinzipmäßig nicht. Die Nothwendigkeit der Ausgabe lasse sich nicht bestreiten, um so weniger, als eine Verminderung derselben dadurch bewirkt worden, daß bei der Artillerie der Termin von Herbst auf das Frühjahr verlegt und dadurch eine Jahrs-Anschaffung umgangen sei. Daß solche Ausgaben auf die Ersparnisse, welche für den Zeughausbau unangegriffen bleiben sollten, angewiesen würden, das werde die Staatsregierung nicht

zugeben und der Landtag möge bedenken, daß er Summen, die er einmal zu einem bestimmten Zwecke überwiesen habe, nicht noch einmal zu einem anderen Zwecke überweisen könne.

Abg. **Ahlhorn**: Mit den Ausführungen des Vordrners sei er nicht einverstanden; der Ausschuß habe einstimmig angenommen, daß die Staatsregierung einen Rechtsanspruch auf die beantragte Nachbewilligung für Remonte nicht habe. Der Regierungscommissär bestreite diese Auffassung, er sage, die Regulative nehme die Anschaffung einer bestimmten Anzahl von Pferden in Aussicht. Die Regulative sage ausdrücklich:

„Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 Thlr. und kann außerdem, so weit nöthig, dazu dasjenige verwendet werden, was für austrangirte Pferde mehr gelöst wird, als durchschnittlich 50 Thlr. für jedes Pferd.

Ausdrücklich sei also eine bestimmte Summe normirt; 5082 Thlr. seien regulirt und kämen nach dem Artillerievertrag hinzu 2 Pferde à 121 Thlr., woraus die angegebene Gesamtsumme von 5324 Thlr. resultire. Die Staatsregierung sage nun, in Folge von Sterbefällen sei sie mit dieser Summe nicht ausgekommen — das sei möglich, aber der Landtag habe in der Regulative mit der Staatsregierung einmal einen Contract abgeschlossen, sich gänzlich mit derselben über diese Ausgabe abgefunden und könne demnach von einer Verpflichtung des Landtags, einem Rechtsanspruch der Staatsregierung auf die Nachbewilligung nicht die Rede sein. Andererseits könne der Landtag die Staatsregierung nicht zum Sparen zwingen; Ersparnisse mache dieselbe nur, um sie zu ihr genehmen Zwecken zu verwenden. Wenn es sich darum handele, ein Zeughaus aufzubauen, Capitains beritten zu machen, dann könne durch späteres Einstellen der Remonte oder in anderer Weise das Geld erspart werden; wenn aber Gelder nachbewilligt werden sollten, dann heiße es, Ersparungen seien nicht möglich. Bei den Montirungen bedürfe die Staatsregierung einmal mehr, als sie rechtlich fordern könne; seitens des Landtags könne da von Billigkeit keine Rede sein — man möge die Staatsregierung auf weitere Ersparnisse durch Beurlaubungen oder wie es sonst thunlich erscheine, anweisen, eventuell auf ein Aufschieben des Zeughausbaus. Außerdem werde bereits eine Nachbewilligung von fast 32,000 Thlr. verlangt, der man sich nicht entziehen könne und wolle, aber darüber hinaus werde er nicht gehen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Er wolle ganz bei dem Gegenstande bleiben, um den es sich handele, bei der Remonte. Hier könne die Regierung nicht unterlassen, auszusprechen, daß sie mit der Auffassung des Ausschusses nicht einverstanden sei. Daß die Regulative eine Geldsumme für die Remonte enthalte, sei von ihm durchaus nicht geleugnet, aber daneben normire sie die Zahl der anzuschaffenden Pferde, welche nach damaligen Preisen für die angegebene Summe



habe acquirirt werden können. Es sei nicht möglich gewesen, zu sagen, so und so viel Pferde sollten eingestellt werden, ohne eine Summe dafür zu veranschlagen. Sonst hätte die Qualität der Pferde eines Weiteren beschrieben werden müssen, denn nach der Güte schwankte bekanntlich der Preis zwischen 20 und 100 Pfistolen. Um nun anzugeben, was für Pferde gemeint seien, habe man nach damaligen Preisen das Kaufgeld angegeben.

Die normirte Zahl der Pferde sei nothwendig, wenn der Pferdebestand nicht herunterkommen solle. Wie überall mehr oder weniger geschehen, sei die Zeit der Brauchbarkeit eines Pferdes auf etwa 9 Jahre angenommen.

Wolle man unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr als nach dem damaligen Anschlag bewilligen, so könnten nur halb so viel als nothwendig angeschafft werden. Daß wir aber eine elende Reiterei und elendes Fuhrwerk bei der Artillerie erhalten würden, wenn ein Pferd 18 Jahre Dienst thun solle, das sei den meisten Abgeordneten besser bekannt, als ihm selbst. Mit solchen Pferden sei es unmöglich, den Bundesvorschriften zu genügen. Nicht umsonst gebe daher das Regulativ ausdrücklich die Zahl der neu anzuschaffenden Pferde an; diese dürfe nicht vermindert werden, das erforderliche Geld zur Anschaffung müsse bewilligt werden und könne der Landtag diese Ausgabe nicht auf Ersparnisse verweisen, über die bereits in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung anderweitig verfügt sei. Wie er (Redner) seien auch mehrere der Abgeordneten, vom Abg. Ahlhorn erinnere er sich dessen bestimmt, bei Feststellung der Regulative thätig gewesen. Er möchte an diese Herrn die Frage richten, ob damals die Absicht dahin gegangen sei, daß auf ewige Zeiten, bis zu einer etwaigen Aenderung des Gesetzes, die Anschaffungen zu den nach damaligen Preisen veranschlagten Summen geschehen müßten; eine so unsinnige Bestimmung könne Niemandem eingefallen sein. Der Abg. Ahlhorn sage, ein Rechtsanspruch der Staatsregierung liege nicht vor, er (Redner) sei so wenig Jurist wie der Abg. Ahlhorn, aber er möchte doch fragen, ob ein Richter, wenn derselbe auf die Absicht der früheren Vereinbarung zurückgehe (und das sei Aufgabe des urtheilenden Richters), bei einer Entscheidung dieser Frage die Regulative anders auslegen werde, als daß der Betrag habe normirt werden sollen, der zur Anschaffung der angegebenen Anzahl von Pferden nothwendig sei.

Abg. **Selkman** II.: Der Abg. Ahlhorn habe die Regulative, um deren Bedeutung es sich hier handele, in einer Weise ausgelegt, mit der er sich nicht einverstanden erklären könne. Wenn die Anzahl der Pferde normirt sei, so habe dies dieselbe Bedeutung, wie die Regulirung der Anzahl der nothwendigen Portionen und Rationen. Würden die Pferde theurer, so müsse wie bei einer Preissteigerung für Rationen und Portionen nachbewilligt werden bis zu der Summe, für welche Pferde der erforderlichen Qualität angeschafft werden könnten. Es sei ganz unzweifelhaft, daß die

Anzahl maßgebend sei, daß es sich also nur darum handele, ob die ausgeworfene Summe nach den jetzigen Preisen für die Anschaffung der nach Zahl und Güte erforderlichen Pferde genüge, dies werde dem Landtage so wenig zweifelhaft sein, wie dem ganzen Ausschuß, denn dieser beantrage (auch die Mehrheit) die Bewilligung der Summe. Die Nothwendigkeit der Bewilligung sei auch von der Mehrheit anerkannt, sonst dürfte dieselbe nicht empfehlen, die Ausgabe auf Ersparnisse anzuweisen. Ob man auf Ersparnisse oder auf andere Einnahmen anweisen wolle, das habe auf die rechtliche Beurteilung keinen Einfluß; auch die Ersparnisse flössen in die Staatskasse und dürften nicht zu unbegründeten Ausgaben verwandt werden. Wenn dies richtig sei, erscheine aber der Antrag der Mehrheit als vollständig unzulässig. Es sei ein eigenthümliches Verfahren, eine Summe, die man zum Zeughausbau zur Disposition gestellt habe und über die die Staatsregierung zu diesem Zwecke bereits verfügt habe, zurückziehen und zu einer anderen Verwendung zur Verfügung stellen zu wollen. Zu einem solchen Verfahren sei jedenfalls die Einwilligung der Staatsregierung erforderlich, und diese sei nicht gegeben. Der Antrag der Ausschußmehrheit sei demnach vollständig unannehmbar; es handele sich hier nicht um Erwägung von Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie der Abg. Ahlhorn geltend zu machen versuchte, sondern um die rechtliche Beurteilung der Sache.

Abg. **Mußell**: Gegen den Antrag der Mehrheit wolle er noch einen anderen Gesichtspunkt hervorheben. Die Regierung habe auf die Bundesverpflichtungen hingewiesen, diese seien die Grundlage der Regulative. Wenn der Bund vorschreibe, so und so viel Soldaten müsse Oldenburg halten, so sei Oldenburg verpflichtet, Vorsorge für deren Unterhaltung zu treffen. Der in der Regulative veranschlagte Geldbetrag könne also nicht maßgebend sein, reiche derselbe nicht aus in Folge einer Preissteigerung, so könne man die Leute nicht auf halbe Rationen setzen und hungern lassen, sondern müsse das Erforderliche nachbewilligen. Ein Beschluß nach dem Antrage der Mehrheit würde einen Conflict mit dem Bundesbeschluß hervorrufen und bedauerliche Folgen nach sich ziehen. Daß die Ausgabe nicht auf die Ersparnisse angewiesen werden könne, habe der Vorredner überzeugend nachgewiesen. Wenn über die Verwendung derselben bereits beschlossen sei, sei es nicht einmal honett, auf diese Position zurückzukommen; von einer Berechtigung, diese Ersparnisse wieder der Verfügung der Staatsregierung zu entziehen, könne nicht die Rede sein. Die Mehrheit des Ausschusses scheine die Ersparnisse für die reichste Einnahmequelle zu halten. Wenn die Ausgabe nothwendig sei, und das werde von keiner Seite bestritten, erscheine es auch im Interesse des Landes, für Deckungsmittel zu sorgen.

Der Antrag 2 (der Mehrheit) wird mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt, der der Minderheit (Antrag 1) mit demselben Stimmenverhältniß angenommen.



Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 7. April 1864, betreffend die Veteranenpensionen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Er erinnere daran, daß unter die Bedingungen für die Erlangung der in Rede stehenden Veteranenpension auch die gehöre, daß die betr. Personen nicht bereits anderweitige Pensionen bezögen. Nun lägen ein paar Fälle vor, in denen diese Bedingung zu Härten zu führen scheine, indem Bewerbern nach den vereinbarten Bestimmungen die Pension nicht habe gewährt werden können, weil sie bereits eine kleine Pension (in dem einen Falle monatlich etwas über 2 Thlr., in dem andern Falle monatlich 3 Thlr.) bezögen. Durch eine Pension von 20 bis 30 Thlr. jährlich werde die Hülfbedürftigkeit nicht ausgeschlossen, wenn nun in den vorliegenden Fällen dieselbe nachgewiesen werde, so erscheine die Zurückweisung der Bittsteller auf Grund jener Bedingung nicht gerechtfertigt.

Er habe daher folgenden Antrag formulirt:

der Landtag erkläre sich einverstanden, daß bei nachgewiesener Hülfbedürftigkeit der Bezug einer anderweitigen Pension nur dann von der Bewilligung der sogenannten Veteranenpension ausschließen soll, wenn jene andere Pension über 36 Thlr. beträgt.

Die Tragweite des Antrags sei nicht groß, er glaube nicht, daß sich vielmehr als die beiden zur Kenntniß gekommenen Fälle ereignen würden und wenn auch noch ein oder der andere Pensionsberechtigte sich in Folge dessen mehr melden sollten sollte, so würde dies den Landtag von der Annahme seines Antrags nicht abhalten. Es unterliege wohl keinem Zweifel, daß die ausgesetzene Summe wie zu der vom Ausschuß empfohlenen, so auch zu dieser Erweiterung ausreichen würde. Einer der Fälle, den er bei dem so eben gestellten Antrage im Auge habe, betreffe einen Veteranen, der unter Tettenborn und Walmoden gekämpft, an dem Gefecht bei der Gehrde Theil genommen, schließlich in Brake eine kleine Bedienung als Polizeiwächter erhalten und mit einer Pension von 2 Thlr. und einigen Groschen monatlich in Ruhestand versetzt sei. Er meine, das mindeste Alter eines Pensionsberechtigten könne 70 Jahre sein, seit der kurzen Zeit der Bewilligung seien bereits ungefähr 10 als verstorben angemeldet und könne es nicht fehlen, daß diese Veteranen bald ganz aussterben würden. Das Risiko für die Staatskasse sei also nicht groß.

Abg. **Russell**: Er möchte den Antrag der Staatsregierung unterstützen, da er glaube, daß derselbe der Tendenz der ganzen Bewilligung entspreche. Die Unterstützung sei nur eine geringe; daß nicht alle Veteranen die Oldenburgische Medaille erhalten, sei nicht ihre Schuld; sie seien Oldenburger geworden und in den anderen Staaten sei für die dortigen Veteranen Sorge getragen. Nichts sei für den Patrioten beschämender, als wenn er einem Greis begegne, der einst sein

Leben für die Freiheit des Vaterlandes eingesetzt habe und nun in dürftigen Umständen darbe.

Abg. **Selkman II.**: Er sei mit dem Antrage der Staatsregierung vollständig einverstanden. Danach solle eine jährliche Pension bis zu 36 Thlr. von dem Bezuge der Veteranenpension nicht ausschließen. Diese letztere betrage 24 Thlr. jährlich — gewiß ein geringer Betrag; während nun jene, die der Antrag des Regierungscommissärs im Auge habe, 36 Thlr. anderweitige und 24 Thlr. Veteranenpension beziehen könnten, wäre der Maximalbetrag der Veteranenpension, also das, was für alle, die die Bewilligung zunächst im Auge gehabt habe, bestimmt worden, nur 24 Thlr. Mehrere Pensionisten seien bereits gestorben, die bewilligte Summe werde voraussichtlich zu den beantragten Erweiterungen bei weitem nicht ganz erforderlich sein. Er möchte daher noch eine fernere Erweiterung vorschlagen, dahin, daß die Veteranenpension von 2 bis auf 3 Thlr. monatlich den Umständen nach erhöht werden könnte — selbstredend nur, wenn und soweit die bewilligte Gesamtsumme dazu ausreiche. Wenn die Pension im höchsten Satze 36 Thlr. jährlich betrage, so sei das gewiß nicht zu viel; diese Erhöhung würde das äußerste sein, im Fall des Abgangs eines Theils der Pensionsberechtigten und würde Manchen zu einer sehr wesentlichen Unterstützung gereichen können.

Regierungscommissär **Meinardus**: Daß der Pensionsbetrag nach dem Ermessen der Staatsregierung in ihrem Maximalbetrage auf jährlich 36 Thlr. erhöht werden könne, erscheine ihm augenblicklich ein unbedenklicher Antrag; er fürchte indessen, daß diese Erweiterung in ihrer Anwendung schwierig sein werde. Es handele sich um etwa 100 Pensionisten, die nach und nach zu einem höheren Satze heraufzücken sollten; das richtigste Prinzip bei der Vertheilung werde zwar sein, den Grund der Hülfbedürftigkeit entscheiden zu lassen. Sei es aber schon schwierig, zu entscheiden, ob Hülfbedürftigkeit überhaupt anzunehmen sei, eine Frage, die in den Berichten der Comitee nach sehr verschiedenen Auffassungen beantwortet werde, so sei es weit schwieriger, unter den Hülfbedürftigen graduelle Unterschiede zu statuiren. Vielleicht lasse sich jedoch der einfache Modus anwenden, daß die Erhöhung eintrete, wenn die Zahl der Pensionisten so zusammengeschmolzen sei, daß alle den höheren Satz beziehen könnten. Jedenfalls sei es keine ungerechte Vertheilung, wenn Leute, die bereits bis 36 Thlr. anderweitige Pension bezögen, 24 Thlr. Veteranenpension erhielten, da alle andern Pensionisten irgend einen kleinen Nebenerwerb als Handwerker oder Landleute hätten.

Der Antrag des Abg. Selkman II. ist genügend unterstützt.

Abg. **Selkman II.**: Die Bedenken gegen seinen Antrag würden sich leicht erledigen. Zunächst würden einzelne gewiß so eclatant hülfbedürftig sein, daß man ihre Pension gerne um etwas erhöhe. Demnächst würde sich das Bedenken erledigen, wenn die bewilligte Summe zur Erhöhung aller



Pensionen genüge. Vielleicht möchte es zweckmäßig sein und gebe er dem Präsidenten anheim, seinen Antrag in diesem Sinne zu ändern, daß die Pension, wenn nicht die Erhöhung für alle auf 36 Thlr. jährlich durch die vorhandenen Mittel ermöglicht werde, für alle ohne Auswahl eine Erhöhung, soweit möglich, etwa von 2 auf 2½ Thlr. monatlich eintreten zu lassen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen, der Antrag des Regierungscommissärs und der des Abg. Sellmann II. desgleichen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. die in Beziehung auf Chausséebauten eingegangenen Petitionen und die auf Chausséebauten bezüglichen Anträge der Abgeordneten Rüdelsbusch und Sellmann I.

Anträge 1 und 2:

Staatsminister **v. Berg**: Die Petitionen aus den Gemeinden Wüppels und St. Jost bezögen sich auf den Bau einer Chaussée, die fast parallel laufen würde mit der im Bau begriffenen Chaussée in nördlicher Richtung durch das Zeverland mit dem Endpunkte Horumerfiel. Er sei mit den Petenten darin einverstanden, daß der Bau der Chaussée, um welche dieselben einkämen, wünschenswerth sei, sei aber andererseits auch der Ansicht, daß die Gemeinden sich wesentlich bei den Kosten theilhaben müßten. Da der Ausschuf dies nicht berühre, habe er insbesondere mit Rücksicht hierauf das Wort erbeten. Auch das Zeverland müsse sich daran gewöhnen, bei Chausséebauten von der Bedeutung der beantragten selbst Opfer zu bringen. So weit er sich erinnere, hätten die zunächst Theilhabenden im Zeverland bisher noch zu keiner Anlage Beiträge gegeben, noch sich, wie dies in den Gesuchen aus anderen Landestheilen geschehe, zu solchen erboten. Auch hierauf habe er bei dieser Gelegenheit hinweisen wollen.

Die Ausschufsanträge werden angenommen.

Antrag 3:

Staatsminister **v. Berg**: Der Ausschuf berühre in seinem Berichte den Plan einer Chausséeeverbindung nach Nordenhamm auf dem Deiche. Die Provinzialregierung habe darauf hingedeutet, daß sich so vielleicht am Billigsten eine Verbindung mit Nordenhamm, dessen Wichtigkeit er nicht verkenne, herstellen lasse und sei deshalb eine speciellere Prüfung dieses Planes veranlaßt. Wie der Ausschuf richtig vorausgesetzt, habe das Projekt sich als unausführbar erwiesen und habe er in Folge dessen verfügt, daß die Kosten einer Chaussée von Ellwürden nach Alens speziell veranschlagt würden.

Abg. **Föllner**: Die Bitte habe vorzugsweise Bleggen und Nordenhamm im Auge. Der letztere Ort trete in seiner Bedeutung immer mehr hervor; vom 1. Mai würden alle Dampfschiffe, auch die zu Großenfiel Station machten, dort anlegen, die Briefbeförderung gehe bereits über Nordenhamm, das Fährschiff fahre von dort täglich drei Mal. Zur Her-

vorhebung der Bedeutung jenes Platzes möge es ihm gestattet sein, einige Zahlen anzuführen:

Im Jahre 1863 kamen an in Nordenhamm von London und Hull 150 Seedampfschiffe à 300 Lasten Größe, löschten daselbst und wurden beladen nach London und Hull zurück expedirt. Mit diesen Seedampfschiffen wurden befördert: 5268 Stück Hornvieh, 3399 Schaafse, ferner 1000 Last Getreide. An Arbeitslöhnen wurden circa 9000 Thlr. bezahlt, welche fast sämmtlich hiesigen Arbeitern zu Gute kamen. Mit der Dampffähre wurden befördert 15,987 Personen, 420 Pferde, 2121 Stück Hornvieh, 3186 Schaafse, 340 Kälber und Schweine.

Hieraus erhelle, welche Bedeutung Nordenhamm für das Land, namentlich für die Wesermarschen habe; daß es eine bleibende Station sein würde, gehe schon daraus hervor, daß der Flohd die nicht unerheblichen Kosten einer Brücke angewandt habe. Dies möge zur Begründung und Empfehlung des Ausschufsantrags genügen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen. Der Antrag 4 desgleichen.

Antrag 5:

Abg. **Sehe**: In der Petition sei die Zweckmäßigkeit dieser Chaussée umständlich hervorgehoben; bei der anerkannten Nothwendigkeit des Baus, bei der zweifellosen Rentabilität der Anlage, bei der beispiellosen Opferwilligkeit der Interessenten lasse sich auf ein Eintreten des Landtags auf das Gesuch mit Sicherheit rechnen.

Der Ausschufsantrag Nr. 5, desgl. ohne Debatte die Anträge 6, 7, 8 und 9 werden angenommen.

Antrag 10:

Abg. **Suhren**: Die vorliegende Petition sei ihm zur Zeit, als für die Chaussée von Westerstede vom Ausschuf das Geld beantragt und vom Landtage genehmigt sei, nicht bekannt gewesen. Jetzt sei es allerdings zu spät, auf die Richtung näher einzugehen, sonst würde er zur Erwägung gegeben haben, ob nicht eine Verbindung mit der Altjühdener Chaussée — von Altjührden über Linswege und Connesforde nach Barel — vorzuziehen sei und ein Anschluß der Zeteler in Moorburg.

Der Ausschufsantrag wird angenommen. Antrag 11 desgleichen.

Antrag 12:

Abg. **Sullmann**: Der Finanzausschuf scheine ihm in Beurtheilung dieses Gesuches etwas hart zu verfahren; Petenten hätten mit Recht hervor, daß die jetzige Richtung der Chaussée ihnen einen früher lebhaften Verkehr entzöge und erböten sich im Verhältniß zu ihrer Dürftigkeit zu nicht unerheblichen Opfern. Er wolle in seinen Hoffnungen und Wünschen nicht zu weit gehen und beantrage nur:

der Landtag beschließe, die hier fragliche Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.



Der Antrag wird nicht genügend unterstützt, der Ausschußantrag wird angenommen.

Antrag 13 angenommen.

Antrag 14:

Abg. **Rüdebusch**: Er könne sich im Ganzen mit dem Ausschußantrage zufrieden geben, wenn er auch gewünscht habe, daß die Dringlichkeit mehr hervorgehoben sei.

Antrag 15 angenommen.

Antrag 16:

Abg. **Arkenau**: Hinsichtlich der vorgeschlagenen Richtung sei er damit einverstanden, daß die Chaussee von Cloppenburg über Cappeln und Bakum nach Vechta den Vorzug verdiene vor einer nördlicheren Verbindung. Im Ganzen würde er eine noch mehr südliche Richtung empfehlen, weil der Vortheil der Chaussee dann noch mehr Gemeinden zu Gute käme — nicht nur Cloppenburg und Cappeln, sondern auch Lastrup und Lindern und weil von da bis an die hannoversche Grenze fertig gebaut und somit der Anschluß an die Westbahn hergestellt sei. Er empfehle daher den Ausschußantrag nach dieser Richtung hin und verstelle seine Bemerkungen über die zweckmäßigste Richtung zur Erwägung der Regierung.

Abg. **Selkman I.**: Das Schreiben der Staatsregierung vom 13. Januar über den Stand der Chausseebauten habe ihn zu seinem Antrage veranlaßt, weil er die nach demselben projektierte Richtung über Emstedt und Schneiderkrug zur Verbindung von Cloppenburg und Vechta für unzumuthig halte und zwar einmal, weil diese Chaussee an der einen Seite fast parallel und nur etwa 1 Stunde entfernt, die Chaussee von Cloppenburg nach Ahlhorn haben würde, an welcher Seite aber nur Wüsteneien liegen, und sodann, weil die ganze Gemeinde Emstedt mit Ausnahme des Kirchdorfs unmittelbar einestheils von der Cloppenburg-Ahlhorner, anderntheils von der Ahlhorn-Vechtaer Chaussee unmittelbar berührt werde. Es handele sich aber nicht nur darum, welcher Weg der bequemere sei, sondern wesentlich darum, in welcher Richtung besser bebauete und bevölkerte Gegenden durchschnitten würden. Aus diesem Gesichtspunkt empfehle sich die südliche Richtung. Anderntheils führe die Verbindung über Cappeln und Bakum durch eine niedrige und im Winter kaum fahrbare Gegend — dies rühre theils von der mangelhaften Entwässerung, theils von dem schlechten Wege-Material her. Vor einigen Tagen habe er mit Freuden vom Ministertische die Erklärung vernommen, daß in Folge des Eisenbahnbaus der Chausseebau nicht eingestellt werden solle, sondern hoffentlich erst recht belebt und gehoben werden würde; man erwarte also, daß die nöthigen Mittel vorhanden sein würden. Wenn es zu einer Südbahn käme, sei es über Vechta oder über Cloppenburg, so würde jedenfalls eine direkte Verbindung dieser Punkte durch einen der bevölkertsten Theile des Münsterlandes ein großer Gewinn sein.

Abg. **Selkman II.**: Daß eine nähere Chausseever-

bindung zwischen Cloppenburg und Vechta hergestellt werden müsse, erscheine ihm garnicht zweifelhaft. Er würde es aber lieber gesehen haben, wenn die spezielle Richtung dieser Chaussee nicht in solcher Weise in die Berathung gezogen sei. Denn man werde mit ihm einverstanden sein, daß im Landtage hierüber Beschlüsse zu fassen nicht angemessen und daß es besser sei, diese Frage, wie auch in den anderen Fällen, der Staatsregierung zu überlassen, deren Aufgabe es sei, die verschiedenen Interessen und den Kostenpunkt in Betracht zu ziehen. Da aber einmal über diesen Punkt hier Ansichten ausgesprochen seien, so müsse auch er seine bestimmte Ueberzeugung dahin aussprechen, daß nach Erwägung aller Umstände die Richtung über Emstedt vorzuziehen sei. Werde die Chaussee über Cappeln nach Bakum geführt, so erreiche sie die Oldenburg-Vechtaer erst in Vechtas Nähe, die Strecke sei doppelt so lang als über Emstedt bis zum Schneiderkrug und werde bei dem niedrigen Terrain über das Doppelte kosten. Wenn der Zweck, die Verbindung von Cloppenburg und Vechta, erreicht werde, falle der Kostenpunkt aber erheblich ins Gewicht. Außerdem sei Emstedt ein verhältnißmäßig bedeutender Ort, dem durch die von ihm empfohlene Richtung der Chaussee die Vortheile einer Verbindung mit Cloppenburg und Vechta zu Theil werde. Endlich sei auf die Fortführung der Chaussee in gerader Richtung nach Wisbeck Gewicht zu legen, wozu dem Vernehmen nach die Gemeinde Wisbeck nicht unerhebliche Beiträge zu gehen bereit sei.

Abg. **Selkman I.**: Trotz der Ausführungen des Vorredners müsse er bei seiner Ansicht beharren. Es sei bekannt, daß namentlich bei Chausseebauten für die Richtung der Vortheil der Gegenden, durch welche dieselbe führe, von Bedeutung sei. Anderntheils müsse er hervorheben, daß namentlich Cappeln zu so bedeutenden Opfern bereit sei, wie sie noch in seltenen Fällen von Gemeinden geleistet seien, und daß dieser Umstand die Beurtheilung des Kostenpunktes wesentlich modifizire.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Wenn er noch das Wort ergreife, so geschehe dies, um, falls es überhaupt noch erforderlich sein sollte, den Ausschuß zu vertheidigen, daß derselbe in seinem Antrag Bezug genommen habe auf die vom Abg. Selkman I. beantragte Richtung. Es sei dies in so unverfänglicher Weise geschehen, daß der Antrag späteren Beschlüssen durchaus nicht präjudizire. Wenn es heiße: „der Landtag wolle zugleich die Staatsregierung ersuchen, in nähere Erwägung zu nehmen, ob bei einer Chausseeverbindung zwischen Vechta und Cloppenburg die Richtung über Cappeln und Bakum nicht den Vorzug verdiene vor derjenigen über Emstedt und Schneiderkrug,“ so identifizire weder der Ausschuß durch den Antrag, noch der Landtag durch Annahme desselben seine Ansicht mit der des Abgeordneten, der jene Richtung in einem selbstständigen Antrage empfohlen habe. Was übrigens seine persönliche Ansicht betreffe, so



stehe er eher auf dem Standpunkte des Abgeordneten aus dem Wahlkreis Cloppenburg, der zuerst gesprochen, als desjenigen, der gegen die Ausführungen des ersten das Wort ergriffen habe.

Der Ausschufsantrag wird angenommen. Der Antrag Nr. 17 desgleichen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. April 1864, betreffend die Kündigung des Hanseatischen Vertrages vom 28. Februar 1855.

Antrag 1:

Abg. **Russell**: Die Nothwendigkeit der von der Staatsregierung beantragten und vom Ausschusse empfohlenen Bewilligung sei eine Folge des neulichen Landtagsbeschlusses, die regierungsseitig im Voraus in sichere Aussicht gestellt sei. Er wolle jenen Landtagsbeschuß nicht kritisiren, könne nur sein Bedauern aussprechen, daß durch die Kündigung des Hanseatischen Vertrages für das Land ein Vortheil von mehreren tausend Thalern wegfalle. Aus diesem Grunde würde er es auch für gerechtfertigt halten, eine Verständigung durch Conferenzen anzubahnen und würde er in diesem Sinne einen Antrag stellen, wenn nicht die Landtagsession zu Ende ginge und er sich der Hoffnung hingebte, daß die Staatsregierung unter Erreichung ihres Zieles durch den Abschluß neuer Verträge ein Mittel finden werde, der Landeskasse den bisherigen Vortheil wieder zuzuwenden.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Antrag 2:

Regierungscommissär **Meinardus**: Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Zulagen sei es wiederholt zur Sprache gekommen, ob Oldenburg nach der Bundeskriegsverfassung einen General halten müsse, oder ob ein Stabsoffizier etwa von Oberst' Rang genüge. Nach der Bundeskriegsverfassung könne nun allerdings ein Offizier jener niedrigeren Charge die Commandostelle bekleiden; die Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßten, einen General zu normiren, seien mancherlei Art, und zwar wichtiger und entscheidender als die daraus erwachsende Mehrausgabe von einigen Thalern. Er wolle diese Gründe hier nicht wiederholen, da ein Theil des Ausschusses trotz der Ausführung derselben in seiner Meinung und Auffassung unbeirrt zu beharren scheine. Er befürchte, daß die von der Mehrheit des Ausschusses empfohlene Maßregel nicht geeignet sein würde, dem Wunsche des Abg. Ahlhorn gemäß es möglich zu machen, daß nur solche Offiziersaspiranten aufgenommen würden, die zur späteren Bekleidung aller Grade qualifizirt seien. Er wolle nicht darauf eingehen, wie eine solche Maßregel bei den ohnehin geringen Avancementsaussichten auf die Concurrnz für den Offiziersstand einwirken müßte. Nur einer thatsächlichen Unrichtigkeit im Ausschufbericht müsse er entgegenzutreten, der Bemerkung, „daß die regulirte Generalstelle wohl mit aus der abgeschlossenen Brigadeconvention entstanden sei.“ Dies sei um

so auffallender, als dem Abg. Ahlhorn, vielleicht auch anderen Ausschufmitgliedern, unkundlich vorgelegen habe, daß schon 1830, als an einen Hanseatischen Vertrag noch garnicht gedacht sei, ein General mit demselben Gehalte wie jetzt angestellt gewesen sei.

Der Abg. Ahlhorn beantragt namentliche Abstimmung; dieser Antrag ist unterstügt.

Der Antrag der Ausschufmehrheit wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Deiken, Oldejohanns, Rösener, Rüdebusch, Scriba, Selkman I., Strodthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bulling, Bunnies, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Krahn, Müller.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Becker, Brockhaus, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eissel, Fortmann, Gräpel, Greverus, Hullmann, Kunz, Lenz, Nieberding.

Abwesend: Ahlers, Barleben, Brader, Görlitz, Struthoff.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1864/66.

Anträge 1 und 2 und Antrag der Staatsregierung auf eine Mehrbewilligung über den Antrag der Minderheit (Nr. 2) von 24400 Thlr. für Erweiterung der Kaie und von 5300 Thlr. für Vollendung des großen Krahns.

Abg. **Graepel**: Nach den gemachten Erfahrungen könne er nur ungern noch wieder das Wort nehmen, eine Ausgabe, welche das Interesse der Schiffahrt fördern solle, hier zu empfehlen; er halte sich trotzdem dazu verpflichtet, dringend zu ersuchen, wenigstens dem Minderheitsantrage beizutreten, namentlich die Kosten für Anschaffung eines Dampfbaggers nicht zu versagen. Der Besitz eines Dampfbaggers werde nicht nur für Brake von Vortheil sein, sondern auch den Interessen Elsfleths und der Regelung des Flußbettes überhaupt dienen. Er halte es daher auch für richtiger, den Dampfbagger nicht speziell für die Hasenanstalt Brake, sondern allgemein zum §. 55 (Hasenanstalten) zu bewilligen. Die Mehrheit des Ausschusses führe für die Verwerfung der Ausgabe eines anzuschaffenden Dampfbaggers unter Anderem als Grund an, daß das Vorhandensein eines eigenen Dampfbaggers zu Baggerarbeiten veranlassen würde, die vielleicht wünschenswerth, aber nicht nothwendig seien. Dies scheine ihm eine wunderliche Motivirung, er habe ganz dasselbe als Grund für die Bewilligung geltend machen wollen. Wenn jene Arbeiten als wünschenswerth anerkannt würden, so empfehle es sich doch gewiß, die Mittel zu ihrer Ausführung zu



bewilligen. Der Landtag habe den Bewohnern des Weserufers einen harten Schlag versetzt, indem er ihnen die projectirte Eisenbahnverbindung von Brake nach Hude verweigert habe; es sei bei dieser Gelegenheit hauptsächlich auf die vorhandene Wasserstraße hingewiesen — diese befinde sich an vielen Stellen in einem traurigen Zustande und solle man daher nicht auch die Mittel versagen, die vorhandene Verkehrsstraße in einen brauchbaren Stand zu versetzen. An Stelle des Minderheitsantrages habe er zwei andere Anträge formulirt; dieselben lauteten:

1. der Landtag wolle zu §. 55 des Voranschlags zur Anschaffung eines Dampfbaggers für 1864 15,000 Thlr. und für 1865 14,405 Thlr. bewilligen;
2. der Landtag wolle für die Braker Hafenanstalt 19,860 Thlr. für 1864, 10,845 Thlr. für 1865 und 3745 Thlr. für 1866 bewilligen.

Der Unterschied dieser Anträge von dem Ausschussantrag Nr. 2 beruhe wesentlich darin, daß er die für einen Dampfbagger geforderten Mittel abgesondert habe, so daß vielleicht der eine oder der andere in der Lage sein werde, die Mittel für den Bagger zu bewilligen, während er genöthig sei, gegen den Minderheitsantrag zu stimmen, da er das außerdem in demselben enthaltene plus beanstandet. Er hebe nochmals hervor, daß der Beschluß des Eisenbahnbaues die Weserbewohner hart getroffen habe, man solle nun Gerechtigkeit walten lassen und die Mittel bewilligen, um die Wasserstraße in Stand zu setzen.

Der Antrag des Abg. Gräpel ist unterstügt.

Staatsminister v. Berg: Die Staatsregierung habe sich nur ungern dazu verstanden, die ursprünglich zur Vervollständigung und Erweiterung des Braker Hafens gestellten Anträge zu modifiziren; sie sei dazu gezwungen durch die Ueberzeugung, daß die Vereinigung des Eisenbahnbaues mit der Hafenerweiterung die Kosten dieser Anlagen erheblich billiger stellen werde. Die modifizirten Anträge der Staatsregierung hätten zu einer ganz erheblichen Ermäßigung der ursprünglichen Forderung geführt; statt eines Zuschusses von 200,000 Thlr. würden kaum 100,000 Thlr. beantragt. Diese Summe ganz zu bewilligen, liege um so mehr Grund vor, nachdem der Landtag den Bau einer Eisenbahn nach Brake beanstandet habe. Der geschlossene Hafen in Brake habe Oldenburg noch nicht den vierten Theil der Summe gekostet, die Hannover auf Geestemünde verwandt habe; es sei vielleicht von Interesse, die Gesamtsumme, die der Braker Hafen bisher gekostet habe, zu erfahren; dieselbe belaufe sich bis jetzt etwa auf 210,000 Thlr. — Mit dem Abg. Gräpel sehe er in dem Umstand, daß der Beschluß des Landtags gegen die Braker Eisenbahn ausgefallen sei, eine Veranlassung, jenen Hafen durch andere Bewilligungen zu heben, sonst würden die nachtheiligen Folgen der Ablehnung der Eisenbahn für den Bestand und die Entwicklung des Hafens doppelt ins Gewicht fallen. Der Verkehr ziehe sich rasch zurück, wenn der Kauf-

mann und der Schiffer nicht einen Hafen fände, der ihm einen angenehmen und billigen Aufenthalt gewähre. Mit dem Abg. Gräpel theile er aber auch die Ansicht, daß es nach den gemachten Erfahrungen eine vergebliche Aufgabe sein würde, die modifizirten Anträge die Staatsregierung eingehend zu vertreten, da der ganze Ausschuß der Ansicht sei, daß zur Zeit von der Erweiterung der Raken abzusehen und daß die Vollendung des großen Krahns ohne Nachtheil noch eine Finanzperiode aufzuschieben sei, für welche, heiläufig bemerkt, die Mittel bereits früher bewilligt seien. Er wolle sich daher wesentlich auf die vorliegenden Anträge beschränken und den Minderheitsantrag dringend zur Annahme empfehlen. Die Ausschussanträge gingen auseinander: Erstens hinsichtlich der Kosten für die Pflasterung der Anfahrten zu den Ladebrücken und Instandsetzung der Wasserstraße. Die Staatsregierung beantrage diese Mittel, um eine stets brauchbare Verbindung mit den Ladebrücken herzustellen; der Ausschuß sei über die Nothwendigkeit der Herstellung einer solchen Verbindung einverstanden, aber nur ein Theil wolle die zu diesem Zwecke beantragten Mittel zum vollen Betrage bewilligen, ein Theil dagegen wolle die Kosten theilweise auf Minderverwendungen in den für die ordentlichen Ausgaben ausgeworfenen Positionen verweisen. Eine Summe, deren nothwendige Verausgabung anerkannt werde, auf Einnahmen, welche ungewiß und unwahrscheinlich seien, anzuweisen, sei gewiß unzulässig. Zweitens handele es sich um die Pflasterung an der Nordwestseite des Hafens. Nach den Motiven der Staatsregierung sei es wesentlich, einen größeren Raum zu schaffen, um den Verkehr zum Hafen von allen Seiten zu erleichtern. Nur die Minderheit empfehle die Bewilligung der hierfür beantragten Summe, die Mehrheit spreche sich dagegen aus. Er müsse bedauern, daß die ausführliche Begründung dieser Position in der früheren Vorlage der Staatsregierung nicht in die Hände aller Landtagsmitglieder gelangt sei, da er überzeugt sei, daß eine nähere Prüfung derselben zur Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Ausgabe geführt habe. Dies gelte auch hinsichtlich der Kosten für Anschaffung eines Dampfbaggers. Er könne zunächst auf die von dem Vorredner geltend gemachten Gründe verweisen. Eine genügende Baggerung sei mit einem Handbagger nicht ausführbar; wo man über 20' tief baggern müsse, sei ein Dampfbagger unentbehrlich. Die Minderheit bemerke in ihrem Berichte mit Recht, daß es fraglich sein werde, ob man einen Dampfbagger miethweise werde erhalten können; sei dies nicht thunlich, so würden aus dem Mangel eines eigenen Dampfbaggers erhebliche Uebelstände zu erwarten sein. Daß der Bagger auch anderweitig verwandt werde, sei gewiß ein Vortheil und sei es ihm mit dem Abg. Gräpel sehr auffallend gewesen, daß die Mehrheit des Ausschusses vor wünschenswerthe Ausgaben einen Miegel schieben wolle. Solche Prinzipien, die den Antrag auf Ablehnung dadurch motivirten, daß zu besorgen sei, daß der Bagger auch zu nur wünschenswerthen und nicht bloß nothwendigen Arbeiten verwandt werden würde, müßten consequent



dahin führen, alle Chausseeneubauten zu streichen, denn auch diese seien keine nothwendigen, sondern nur nützliche Anlagen. So weit werde man aber nicht gehen wollen, er sei vielmehr überzeugt, es werde die Zeit kommen, wo man mehr als in dem jetzigen Landtage geneigt sein werde, das Wünschenswerthe zu fördern, in der Ueberzeugung, daß man mit aller Energie vorwärts müsse, um nicht zurück zu kommen.

Er übersehe augenblicklich nicht, in wiefern der Antrag des Abg. Gräpel von den Ausschufsanträgen abweiche.

Abg. **Strackerjan II.**: Er dürfe zur Aufklärung bemerken, daß der Abg. Gräpel den Mehrheitsantrag wiederhole und davon für 1866 1200 Thlr. absetze an Miethe für den Dampfbagger, indem er in einem besonderen Antrag die Bewilligung der Kosten für Anschaffung des Baggers empfehle.

Staatsminister **v. Berg**: Er gelange zu einem ferneren Antrage, indem er zu den von der Mehrheit zur Bewilligung empfohlenen Summen 3650 Thlr. zusehe, nämlich 2900 Thlr. für Herstellung einer Straße an der Nord-Westseite des Hafens und 750 Thlr., die für die Pflasterung der Anfahrten von der Mehrheit abgesetzt seien.

Er beantrage:

der Landtag wolle für die Braker Hasenanstalten 19,860 Thlr. für 1864, 10,845 Thlr. für 1865 und 4945 Thlr. für 1866 bewilligen.

Allerdings habe er den dringenden Wunsch, daß der Antrag der Minderheit angenommen werde, eventuell, daß wenigstens der Mehrheitsantrag so weit vervollständigt werde, daß die beantragten Pflasterungskosten bewilligt würden.

Abg. **Strackerjan I.**: Er habe einen ähnlichen Antrag im Sinne gehabt; in der Voraussetzung, daß zuerst die niedrigsten Summen zur Abstimmung gebracht würden und in der Hoffnung, daß die Mehrheit die Pflasterung der Anfahrten zum Vollen bewilligen werde, habe er diese 750 Thlr. trennen wollen von den Pflasterungskosten an der Nordwestseite des Hafens. Die Nothwendigkeit der Pflasterung der Anfahrten und der Instandsetzung der Hafensstraße erkenne die Mehrheit an, wolle aber nur 870 Thlr. bewilligen und 750 Thlr. auf Ersparnisse verweisen. Dies erscheine durchaus unthunlich. In einer Position, für die 1000 Thlr. ausgeworfen, sei durch Eisgang bereits eine Beschädigung von 821 Thlr. eingetreten. Da die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkannt werde, gebe er sich der Hoffnung hin, daß auch die Mehrheit mit Bewilligung der ganzen erforderlichen Summe von 1620 Thlr. einverstanden sein werde — in diesem Falle werde der erste von ihm beabsichtigte Antrag wegfallen. Was die unter Nr. 7 von der Staatsregierung beantragte Pflasterung betreffe, so sei es ohne dieselbe kaum möglich, den Holzhafen zu nutzen, da schwere Frachten auf dem ehemaligen Außengroden bei regniichten Wetter nicht gefahren werden könnten. Hinsichtlich des Baggers wolle er nur darauf hinweisen, in wie große Verlegenheit man ohne den Besitz eines eigenen Baggers

durch die Abhängigkeit von dem Willen eines Privatmannes gerathen könne. Der Eigenthümer, ein Bremer Kaufmann, könne anderweitig über den Bagger disponiren, er könne aus beliebigen Motiven die Vermietung in Zukunft weigern, er habe auch die Bestimmung des Miethpreises ganz in seiner Hand. Bisher habe er den Bagger billig hergegeben; wenn er aber erführe, daß die Anschaffung eines eigenen Baggers abgelehnt sei, könne er den Nothstand benutzen und den Miethpreis von 1200 auf 1800 Thlr. hinaufschrauben. Dadurch könne Schaden entstehen, die Anschaffung sei kein Schaden, da sich das Ankaufskapital durch die ersparte Miethe verjünze und außerdem an anderen Stellen der Weser und unteren Hunte im Interesse anderer Hasenanstalten und des ganzen Landes der Bagger benutzt werden könnte.

Abg. **Ahlhorn**: Zunächst wolle er dem letzten Vordner erwiedern, von den Pflasterungskosten der Anfahrten seien 750 Thlr. abgesetzt im Hinblick auf die große Bewilligung und die hohen Anschläge in den übrigen Positionen. Die Ausschufmehrheit wolle gern entgegenkommen und die Kosten zum Vollen mit 1620 Thlr. zur Bewilligung empfehlen. Was die Motivirung im Berichte betreffe, daß man den Bagger nicht wolle, da er zu anderen wünschenswerthen aber nicht nothwendigen Arbeiten verwandt werden werde, so habe er und andere Ausschußmitglieder bei Feststellung des Berichtes diesen Passus überhört. Ein solches Prinzip wolle man nicht vertreten. Wenn der Abg. Gräpel meine, die Bewilligungen zur Förderung der Schifffahrtsinteressen hätten keine Aussicht im Landtag, so wisse er nicht, wo der Abg. Gräpel diese Erfahrung gemacht habe. Seines Wissens sei von der Ausschufmehrheit und vom Landtag in den Positionen für Schifffahrt wenig oder nichts abgesetzt — vielleicht beziehe sich aber diese Aeußerung auf den selbstständigen Antrag des Abg. Gräpel, das könne er nicht ermessen. Im Uebrigen könne es den Brakern ganz einerlei sein, ob das Baggern mit einem gemietheten oder mit einem eigenen Bagger geschehe, es müßte denn schon sein, daß miethweise keiner zu bekommen wäre. Der Kaufpreis betrage 29,405 Thlr., so daß die Zinsen dem Miethpreise von 1200 Thlr. etwa gleich kämen. Dazu komme aber für den Staat die Kosten der Unterhaltung, der Reparatur, der endliche Verbrauch — aus diesen Gründen habe man das Miethen zum bisherigen Preise für vortheilhafter gehalten. Geld sei für den Braker Hafen viel bewilligt, der Staatsminister sage, kann ein Viertel so viel, wie Geestemünde gekostet, etwa 210,000 Thlr. Das möge richtig sein; hinzu kommen 30,000 Thlr., die man der Braker Sielacht für Umleitung des Tiefes, die nach seiner Auffassung im Interesse des Braker Hafens geschehen sei, gegeben habe. Das mache jährlich 8000 Thlr. Zinsen, die gewöhnlichen Unterhaltungskosten betragen 7000 Thlr., also zusammen 15,000 Thlr. Daß der Hafen einmal die Zinsen decke, stehe garnicht zu erwarten, während z. B. in England derartige Anlagen auf Aktien des pekuniären Gewinnes wegen gemacht würden. Die jetzt von

der Mehrheit zur Bewilligung empfohlene Summe belaufe sich auf 32,000 Thlr. für die bevorstehende Finanzperiode; das erscheine ihm nicht viel. Beurtheilen könne er die Sache nicht und sei daher der Staatsregierung entgegen gekommen; wenn die Ausschussmehrheit nun noch weitere 750 Thlr. zur Bewilligung empfehle, so glaube er, sei man den Brakern vollkommen gerecht geworden.

Abg. **Selkman II.**: In den Ausführungen des Vorredners höre er wieder Aeußerungen, wie „die Leute in Brake können sich damit begnügen“; er mache doch darauf aufmerksam, daß es sich gar nicht darum handele. Es handele sich vielmehr um Unterhaltung eines Staatshafens, den Oldenburg nach seiner ganzen Lage und seinen Verkehrsverhältnissen besitze und besitzen müsse.

Daß sich bei dem Hafen eine Stadt anbaue und vergrößere, sei natürliche und wünschenswerthe Folge des Hafens, dadurch würden aber nicht diewendungen für den Hafenwendungen für die Bewohner der Stadt Brake. Die Bemerkungen gegen die Anschaffung eines Baggers zeigten auffallend, daß der Vorredner die von anderer Seite vorgebrachten Gründe der erforderlichen Würdigung nicht unterzogen habe. Der Abg. **Ahlhorn** habe zwar ein Rechenexempel gemacht, aber der Abg. **Strackerjan** habe bereits gesagt, wenn der Eigenthümer es fordere, müsse man vielleicht im nächsten Jahr 1800 Thlr. Miete geben. Ob Concurrenz in der Vermietung eintreten werde, sei höchst zweifelhaft. Außerdem sei ganz übersehen, daß man einen eignen Bagger auch zu andern Arbeiten verwenden könne, die als wünschenswerth angesehen werden müßten, der Kosten wegen aber bei einem gemietheten Bagger unterblieben. An anderen Stellen der Weser und Unterhunte im Fahrwasser und bei den Mündungen der Siele würde die Anwendung des Dampfbaggers großen Nutzen bringen. Die Anschaffung erscheine in jeder Beziehung finanziell vortheilhaft und sei daher dringend geboten. Ein gemietheter Bagger würde so hoch oder unbedeutend niedriger zu stehen kommen als die Zinsen des Kaufpreises eines eignen und dabei lasse der letztere anderweitige wünschenswerthewendungen zu. Auffallend sei die Berechnung des Vorredners über Zinsen des zum Braker Hafen angelegten Kapitals. Die Schifffahrt nutze die Wasserstraße, andere Gewerbe nutzten die Chaussees. Wer nur von letzteren verlange, daß sie an Chausseegeld die Unterhaltungskosten und Zinsen des Anlagekapitals aufbrächten? Welcher Grund denn aber vorliege, an die Wasserstraße so ganz andere Forderungen zu stellen? Den Grund sei der Abg. **Ahlhorn** schuldig geblieben; er müsse glauben, daß der Abg. **Gräpel** Recht habe, wenn er der Ansicht sei, daß die Interessen der Schifffahrt bei einem Theile des Landtags auf Förderung keine Aussicht hätten.

Abg. **Strackerjan I.**: Zur Berichtigung der Angaben des Abg. **Ahlhorn** wolle er nur bemerken, daß der Staat der Braker Sielacht zur Umlegung des alten Braker Siels nur 25,000 Thlr. gezahlt habe, 3000 Thlr. habe die Stadt

Brake bezahlt, 2000 Thlr. habe die Sielacht fallen lassen. Ferner sei auch die Einnahme aus Benutzung des Braker Hafens nicht zu gering anzuschlagen. Keine Chaussee bringe die Unterhaltungskosten auf, die Hafentasse habe trotz einer Ausgabe von 1600 Thlr. in Folge des ungewöhnlichen Schlickfalls, der in Geestemünde eine Verwendung von 35,000 Thlr. erforderlich gemacht habe, mit einem Ueberschuß von 2000 Thlr. abgeschlossen.

Abg. **Ahlhorn**: Daß man bei Chaussees eine Verzinsung des Anlagekapitals nicht verlange und daß man diesen Maßstab auch bei anderen Anlagen nicht absolut anlegen dürfe, damit sei er ganz einverstanden. Oldenburg sei aber vorzugsweise ein Ackerbau- und Viehzucht treibendes Land, nicht ein Land des Handels und der Fabriken. Wenn man dieses in Betracht ziehe, ständen diewendungen im Interesse der Schifffahrt zu denen, welche die Landwirthschaft förderten, in keinem Verhältniß. Auf den Chaussees fahre nicht nur der Landmann, sondern Andere nicht minder; die Einnahmen würden um ein Erkleckliches höher sein, wenn Alles zahlte, was jetzt frei führe.

Er wolle sich übrigens nur dagegen verwahren, daß von seiner Seite bei Bewilligungen im Interesse der Schifffahrt knickerig verfahren sei; er habe schon vorher gefragt, in welchen Positionen man etwas abgesetzt habe.

Abg. **Gräpel**: Er hebe hervor, daß sein Antrag 1 die Summe allgemein zu §. 55 beantrage; der Dampfbagger solle nicht Inventar des Braker Hafens und unter der Verfügung der dortigen Behörden stehen, sondern ein Inventar des ganzen Landes werden, das überall im Interesse des Landes gebraucht werden könne. Eine andere Beordnung würde leicht Konflikte hervorrufen, wenn der Bagger an verschiedenen Orten gewünscht würde.

Abg. **Strackerjan II.**: Ob der Vorredner einen besondern Paragraph für diese Position wolle?

Abg. **Gräpel**: Er beantrage, die Summe in die vorhandene Position „§. 55 Hafenanstalten“ aufzunehmen.

Präsident: Es empfehle sich, die einzelnen beantragten Ausgaben für sich zur Abstimmung zu bringen. Er würde zunächst den Dampfbagger zur Abstimmung vorstellen, da diese Position die Eigenthümlichkeit habe, daß sich in Folge der Annahme oder Ablehnung in anderen Anträgen die Summe pro 1866 um 1200 Thlr. ändere.

Der Antrag auf Bewilligung von 15,000 Thlr. für 1864 und 14,405 Thlr. für 1865 zur Anschaffung eines Dampfbaggers wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Pancraz, Ruffell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Brodthaus, Bulling, de Couffer, Driver, Gissel, Fortmann, Görlich, Gräpel, Greverus, Hoting, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding.



Mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Rösener, Rüdibusch, Selkmann I.: Strodtzoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bunnies, Hardt, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns.

Abwesend: Ahlers, Brader, Dannenberg, Hehe, Scriba, Struthoff.

Präsident: Setzt andere sich der Mehrheitsantrag, mit dem die Minderheit einverstanden sei, dahin, daß für die Hasenanstalt (ohne Pflasterung der Nordwestseite des Hafens) für 1864 — 16,210 Thlr., für 1865 — 10,850 Thlr., für 1866 — (statt früher 4945 Thlr.) 3745 Thlr. beantragt würden. Außerdem gingen nach der Bemerkung des Abg. Ahlhorn, mit der sich die übrigen Mitglieder der Ausschussmehrheit einverstanden erklärt hätten, hinzu 750 Thlr. pro 1864 zu den in dem früheren Mehrheitsantrage empfohlenen 870 Thlr. für Pflasterung der Anfahrten und Instandsetzung der Hasenstraße. Die Annahme dieser Summe werde in dem Minderheitsantrag ebenfalls empfohlen.

Die Anträge auf Bewilligung der 16,960 Thlr. für 1864, 10,850 Thlr. für 1865, 3745 Thlr. für 1866 werden angenommen.

Präsident: Ferner liege der Antrag vor, 2900 Thlr. zur Pflasterung der Nordwestseite des Hafens für 1864 zu bewilligen; es sei namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist unterstützt und werden obige 2900 Thlr. pro 1864 in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 21 Stimmen bewilligt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, de Couffer, Driver, Eißel, Görlik, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancras.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Selkmann I., Strodtzoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch.

Abwesend: Ahlers, Brader, Dannenberg, Hehe, Scriba, Struthoff.

Präsident: Es blieben über die nun von der Staatsregierung beantragten Summen, 24,400 Thlr. für Erweiterung der Kajen, und 5300 Thlr. für Vollendung des großen Krahns, die er zusammenfasse.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der Ausschussantrag Nr. 3 wird in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Becker, Brockhaus, de Couffer, Eißel, Görlik, Greverus, Hullmann, Krahn,

Kunz, Lenz, Nieberding, Pancras, Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Brörmann, Bulling, Bunnies, Driver, Fortmann, Gräpel, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Selkmann I., Strodtzoff, Suhren.

Abwesend: Ahlers, Brader, Dannenberg, Hehe, Struthoff.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung wegen theilweiser Erstattung von der Stadt Friesoythe getragenen Chausseebankosten.

Antrag der Minderheit auf theilweise Bewilligung (zum Betrage von 1200 Thlr.), der Mehrheit auf Ablehnung, der Staatsregierung auf Bewilligung von 3300 Thlr.

Abg. **Pancras:** Die Billigkeit spreche entschieden für eine Erstattung an die Stadt Friesoythe. Dieselbe habe die Lieferung der Steine zur Chaussee von Cloppenburg nach Friesoythe ursprünglich zu einem „angemessenen“ Preise übernehmen sollen und habe man nach dem Anschläge 12½ gf. als solchen angenommen. Später habe sich herausgestellt, daß dieser Preis zu niedrig veranschlagt sei und habe die Staatsregierung 1857 schon den Preis von 18½ gf. per Tonne als angemessen anerkannt. Später, nachdem die Sache eine Zeit liegen geblieben, sei vereinbart, die Stadt solle die Mehrkosten der Steine über 18½ gf. tragen, hiernach sei ein Voranschlag gemacht, nach welchem die Stadt 7200 Thlr. in Gemäßheit der früheren Bedingung zu dem veranschlagten Bedarf von 26,300 Thlr. gezahlt habe, indem man bei der Berechnung des städtischen Beitrags auf Grund der früheren Bedingung davon ausgegangen sei, daß die Steine 25 bis 30 gf. kommen würden. In Wirklichkeit seien nur 20 gf. und für einen Kest 22 gf. veransagt. Es sei also bei Weitem nicht das bezahlt, wozu der Beitrag auf 7200 Thlr. normirt sei und würde dieser weit niedriger gestellt sein, wenn man vorher gewußt hätte, daß die Steine so billig zu acquiriren sein würden. Aus Billigkeitsrücksichten rechtfertige sich daher die Rückerstattung von 1200 Thlr. nach dem Minderheitsantrage, ja die Billigkeit scheine selbst für eine Erstattung zu dem von der Staatsregierung beantragten Betrage von 3300 Thlr. zu sprechen.

Präsident: Er bringe den Minderheitsantrag in dem Sinne zur Abstimmung, daß mit dessen Ablehnung die Sache erledigt sei, mit der Annahme noch der weiter gehende Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung komme.

Es liegt ein unterstützter Antrag des Abg. Huchting auf namentliche Abstimmung vor.



Der Minderheitsantrag wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Driver, Eißel, Görlig, Greverus, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II, Strackerjan I, Strackerjan II, Thöle.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Gräpel, Hardt, Hoting, Huchting, Hullmann, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdebusch, Scriba, Selkman I, Strackerjan III, Strodtzoff, Suhren.

Abwesend: Ahlers, Brader, Heje, Struthoff.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend die auf Erbauung einer Brücke zu Huntebrück sich beziehenden Petitionen.

Der Mehrheitsantrag:

Die Petition zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben,
wird angenommen.

Abg. **Gräpel**: Er glaube, die Art der Abstimmung sei mißverstanden, indem davon ausgegangen sei, der weiter gehende Antrag: „die Petition zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen“, werde auch noch zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident: Ein Mißverständniß möge vorliegen, er habe den Mehrheitsantrag in dem Sinne zur Abstimmung verstellen wollen, daß durch dessen Annahme der Minderheitsantrag erledigt sei. Man könne nicht wohl zur geeigneten Berücksichtigung übergeben und gleichzeitig zur besonderen Berücksichtigung empfehlen. Wenn kein Widerspruch erfolge, wiederhole er die Abstimmung, da es gewünscht zu wer-

den scheine, in dem Sinne, daß die Anträge einander ausschließen.

Abg. **Ahlhorn**: Abstimmung über beide Anträge nebeneinander, das ginge doch nicht; gegen ein solches Verfahren müsse er protestiren.

Präsident: Er beabsichtige nicht, jetzt den Minderheitsantrag zur Abstimmung zu bringen, sondern den Mehrheitsantrag zunächst zum zweiten Mal zur Abstimmung zu verstellen.

Abg. **Ahlhorn**: Damit sei er einverstanden.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen, der Minderheitsantrag ist damit erledigt.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend Form und Inhalt des Finanzgesetzes für 1864/66.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Finanzgesetzes für 1864/66 in erster Lesung annehmen,

wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Dienstag Abend einzubringen.

Schluß der Sitzung: gegen 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 27. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Langenbeck in Cutin u. s. w., Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin betr., eventuell mündliche Berichte über andere Petitionen, falls die Anträge auch noch nicht vertheilt sein sollten.

Sodann vertrauliche Sitzung über die Eisenbahnangelegenheit.

Der Berichterstatter

Namsauer.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über drei Petitionen aus Cutin, Abbehausen und Dintlage, betr. Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin, Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 und Erlassung eines Entwässerungs- resp. Bewässerungsgesetzes.
 - 2) Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition aus Rastede, betr. möglichst nahe Anlegung der Bahn an Rastede, Errichtung einer Haltestelle daselbst und Erbauung einer Zweigbahn Rastede = Brake.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg und die Regierungscommissäre Bucholz und Kuhstrat.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet, verliest der Schriftführer Bartel das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird nach einer kleinen Berichtigung Seitens des Abg. Strackerjan I. genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständnis mit den Landtagsbeschlüssen zum Gesetzentwurf wegen Enteignungen zu Staats- und Gemeindewegen für das Fürstenthum Birkenfeld; zu den Akten.
- 2) Petitionen der Gemeinderäthe zu Neuenbrok und Bardenfleth zum Gesetze vom 20. August 1853, betr. die Tragung der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen bei ansteckenden Krankheiten; gehen an den Petitionsausschuß.
- 3) Petition des Gemeinderaths zu Brake, betr. Anlegung einer Chaussee von Petershörne nach der Barel-Rodenkirchener Chaussee; ist durch Landtagsbeschluß vom 25. d. M. bereits erledigt, die Petition ist der Staatsregierung mit zu übergeben.

Auf der Tagesordnung steht zuerst der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die wiederholte Bitte des Gemeinderathsmitgliedes Langenbeck in Cutin, des Bauervogts

Drückhammer in Meinsdorf und des Bauervogts Schuhmacher in Fissau um Concessionirung und Anlage einer zweiten Apotheke in Cutin.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Dieselben Petenten, welche schon einmal wegen Errichtung einer zweiten Apotheke in Cutin und Concessionsertheilung an den Pharmazenten Kirchmann bei dem Landtage eingekommen, wiederholen ihre Bitte in Betreff der Errichtung einer Apotheke nochmals, indem ihnen bereits der Inhalt des auf ihre erste Petition erfolgten Beschlusses des Landtags, dahin gehend, daß diese Petition der Staatsregierung in dem Sinne zur Berücksichtigung empfohlen werde, ob nicht etwa in Stadt oder Amt Cutin eine zweite Apotheke concessionirt werden solle, zur Kunde gekommen sei. Sie sagen, daß sie, da eine zweite Apotheke in Cutin nicht gut bestehen könne, gehofft haben, durch ihre Petition eine dem Publikum vortheilhafte Concurrnz herbeizuführen, daß ihre Hoffnung aber durch den betreffenden Landtagsbeschluß vom 7. d. M., in welchem sie eine Abweisung ihrer Bitte erblicken müssen, gescheitert seien. Es werde darin die Errichtung einer Apotheke im Amte Cutin empfohlen; hier kommen aber nur die Orte Neukirchen und Bosau in Betracht; jener liege eine Viertelmeile von der nördlichen, dieser hart an der westlichen Grenze und noch dazu unmittelbar am Plöner See, so daß einer dortigen Apotheke von der Seeseite her



keine Kundschaft zukommen könne; beide Orte liegen $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt Gutin entfernt; nur in Neukirchen sei seit etwa einem halben Jahre ein Arzt, nachdem der früher dort wohnende Arzt die Stelle, als eine Hungerstelle, schon vor längerer Zeit aufgegeben habe, so daß noch abzuwarten sei, ob der jetzige Arzt sich halten werde. Außerdem werde die Einrichtung von Apotheken an diesen beiden Orten weniger der Gutiner Apotheke, als den Apotheken in Büzenburg und Plön Concurrenz machen, während die Einnahme der Gutiner Apotheke, wenn dort keine zweite angelegt werde, sich immer mehr erhöhen werde. Daher rechtfertige sich die Bitte, der Landtag möge auch für den Fall, daß in Neukirchen und Bosau Apotheken angelegt werden, die Concessionirung einer zweiten Apotheke in Gutin bei der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlen. Der Ausschuß halte in Beziehung auf den ersten Beschluß des Landtags ein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit nicht für geboten, glaube vielmehr, daß die Bestimmung darüber, an welchem Ort eine neue Apotheke angelegt werden solle, am besten dem Ermessen der Staatsregierung zu überlassen sei, da der Landtag nicht genügend instruiert sei, um diese Frage zu entscheiden. Der Ausschußantrag gehe daher auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Ahlhorn**: Der Antrag der Petenten sei nicht neu, sondern schon einmal hier verhandelt, damals aber unter Anerkennung seiner Berechtigung im Allgemeinen, wegen eines bloßen Formfehlers abgelehnt worden; obgleich er keine Lokalkenntnisse habe, sei es ihm doch recht zweifelhaft, ob die Anlegung von Apotheken an den genannten Grenzorten sich so empfehle, wie die einer zweiten Apotheke in der Stadt Gutin, zumal wenn die Angabe der Petenten, daß die jetzige Apotheke für 36,000 Thlr. Holsteiniſch Courant verkauft worden, richtig sei. Denn dieser Preis zeige, daß eine zweite Apotheke dort recht gut bestehen könne und rechtfertige die Concurrenz. Ihm scheine überhaupt, als ob die Staatsregierung in Hinsicht der Concessionirung neuer Apotheken jetzt ein anderes Princip befolge, als früher. Denn nachdem sie erst eine neue Apotheke in Stollhamm öffentlich ausgedoten habe, sei sie jetzt wieder zurückgetreten und unterhandle wegen einer dort zu errichtenden Filialapotheke; und doch sei die Errichtung solcher weit weniger wünschenswerth, als die von selbstständigen Apotheken. Er habe die Concessionirung einer selbstständigen Apotheke in Zahde mit Freuden begrüßt und gönne auch anderen Orten eine solche, halte es deshalb für verkehrt, eine desfalls erlassene Aufforderung wieder zurückzunehmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

2. Petition des Rechnungstellers Zanjſen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengeſetzes vom 28. Juni 1858.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Der Rechnungsteller Zanjſen in Abbehausen bitte, der Landtag möge geneigen, seine Petition um Abänderung des Gebührengeſetzes der Großherzoglichen Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen, indem er sich darauf berufe, daß er von mehreren Collegen zu diesem Schritte aufgefordert sei, und in mehreren Punkten zu verschiedenen Artikeln des genannten Geſetzes Anstände mache. Der Ausschuß habe indeß geglaubt, mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des Landtags auf das Detail der Petition nicht weiter eingehen zu dürfen und von allen materiellen Vorschlägen absehen zu müssen, um so mehr, als der Landtag bereits zu den verschiedenen Voranschlägen an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gestellt habe, auf eine Revision des Gebührengeſetzes Bedacht zu nehmen und dem Landtage weitere Vorschläge darüber zukommen zu lassen.

Er beantrage deshalb:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

3. Gesuch mehrerer Grundbesitzer aus Ihorst und Dinklage, betr. Erlassung eines Entwässerungs- resp. Bewässerungsgeſetzes.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Die Petenten bitten unter Hinweis auf die große Noth um ein solches Geſetz, darum, daß der Landtag dahin wirken möge, daß der Entwurf eines Ent- und Bewässerungsgeſetzes ihm noch in der gegenwärtigen Session unterbreitet werde. Auch hier glaube der Ausschuß, wegen des in Kurzem bevorstehenden Schlusses des Landtags, auf die Petition nicht weiter eintreten zu können und beantrage:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsminister **v. Berg**: Der Antrag des Petitionsausschusses hätte auch dadurch motivirt werden können, daß die Staatsregierung bereits erklärt habe, nur deshalb habe der Gesetzentwurf dem diesjährigen Landtage noch nicht vorgelegt werden können, weil der von der Commission festgestellte Entwurf sehr spät an die Staatsregierung gelangt sei, und weil auch für das Nachbarland Hannover ein denselben Gegenstand betreffendes Geſetz zu erwarten gestanden habe, welches bei der Feststellung des unsrigen vor Augen zu haben, wünschenswerth gewesen wäre. Die Staatsregierung werde aber dahin streben, jedenfalls dem nächsten Landtage Vorlage darüber zu machen; der hannoversche Entwurf sei jetzt bereits in ihren Händen, indeß fürchte sie, daß derselbe für uns sehr wenig nutzbares Material liefern werde.

Ähnliche Petitionen, wie die in Frage stehende, seien aus demselben Landestheile auch an die Staatsregierung gerichtet, in denen besonders hervorgehoben, daß zur Zeit die Ent- und Bewässerungsangelegenheiten nicht auf Grund der bestehenden Geſetzgebung geregelt werden. Da aber die für das Münsterland besonders bestehende, vortreffliche Abwässerungsverordnung vom Jahre 1771 noch Gültigkeit habe, so habe das Staatsministerium hieraus Veranlassung genommen, die Provinzialregierung über die Anwendung derselben zum Bericht aufzufordern.

Abg. **Ruffell**: Mit Freuden begrüße er die so eben



ertheilte Zusicherung, da die Erlassung dieses Gesetzes insbesondere für das Münsterland ein dringendes Bedürfnis sei. Er hoffe, daß die Petenten in Folge dessen das erreichen, was sie erreichen wollen und was ihnen Noth thue.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition mehrerer Einwohner von Rastede mit der Bitte:

- 1) Der Landtag wolle bei Genehmigung des Eisenbahnvertrags mit Preußen zur Bedingung machen oder doch die Voraussetzung aussprechen, daß die Bahn möglichst nahe an Rastede gelegt und dort eine Haltestelle eingerichtet werde.
- 2) Daß statt der Zweigbahn Hude-Brake eine Zweigbahn Rastede-Brake erbaut werde.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Den ersten Theil der Bitte motiviren die Petenten dadurch, daß dem Vernehmen nach die Bahn in einer Entfernung von 15 bis 20 Minuten an Rastede vorbeigehen solle, daß es für diesen Ort von Wichtigkeit sei, in nähere Verbindung mit der Bahn gesetzt zu werden und daß dies auch für die Rentabilität derselben von Einfluß sein werde, da dann ein frequenter Besuch Rastedes, als Vergnügungsort, erwartet werden dürfe. Wenn der Ausschuf nun auch die Bedeutung dieser Gründe nicht verkenne, so habe er doch nicht empfehlen können, die Genehmigung des preußischen Vertrags von der Erfüllung dieses Wunsches abhängig zu machen, namentlich auch, weil derselbe zu unbestimmt ausgesprochen sei, so daß eine derartige Bedingung immer zu Zweifeln in der Auslegung Veranlassung geben werde. Die Empfehlung einer Haltestelle für Rastede habe schon deshalb kein Bedenken, weil die Errichtung einer solchen auch ohnedem wohl nicht zu bezweifeln stehe.

Für den zweiten Theil der Bitte werde als Grund angeführt, daß eine Eisenbahn von Brake über Rastede billiger sein werde, als über Hude, sowie daß diese Richtung für den Verkehr innerhalb des Herzogthums, namentlich für die

Hauptstadt des Landes, mehr Vortheile biete. Nachdem aber die Erbauung einer Hude-Braker Bahn erst kürzlich vom Landtage abgelehnt sei, habe der Ausschuf geglaubt, die Frage, ob eine Bahn von Brake über Hude, oder über Rastede zweckmäßiger sei, auf sich beruhen lassen zu können.

Sein Antrag gehe deshalb dahin:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, thunlichst dahin zu wirken, daß die Eisenbahn von Oldenburg nach Heppens möglichst nahe an Rastede gelegt und dort eine Haltestelle errichtet werde, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen und ist damit die heutige Tagesordnung erschöpft.

Abg. **Strackerjan II.**: Der Finanzausschuf sei bereit, dem vielseitig geäußerten Wunsche, daß die zweite Lesung des Finanzgesetzes, wozu der Bericht wahrscheinlich schon während der heutigen vertraulichen Sitzung zur Vertheilung komme, in der morgen stattfindenden Sitzung vorgenommen werde, zu entsprechen. Zugleich aber bitte er, den Bericht genau zu prüfen und etwaige Erinnerungen morgen eine Stunde vor der Sitzung ihm (Redner) mitzutheilen. Er werde zur Entgegennahme derselben um diese Zeit im Landtagslokale gegenwärtig sein.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 28. April 1864, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Zweite Lesung des Finanzgesetzes.
- 2) In geheimer Sitzung zweite Lesung des Eisenbahnanleihegesetzes.

Um 1 Uhr Nachmittags Schluß des Landtags.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Es folgt eine geheime Sitzung zur Berathung über den Entwurf des Eisenbahnanleihegesetzes.

Der Berichterstatter

Saven.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Zweite Lesung des Finanzgesetzes.
2) In geheimer Sitzung: Zweite Lesung des Eisenbahnanleihegesetzes.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungskommissäre Bucholz und Ruhstrat.

Beim Beginne der Sitzung wird ein Schriftstück im Abflatsch vertheilt: „Gegen den Herrn Abgeordneten Strackerjan III. in der Quotenfrage“ vom Abg. Brockhaus.

Dasselbe lautet:

Der Herr Abgeordnete Strackerjan III. ist von seinem eigenen, in dreimaliger Abstimmung festgehaltenen Antrage in so überraschender Weise abgefallen, daß für diesen Abfall gewiß eine zwingende Nothwendigkeit vorausgesetzt werden mußte, welche Herr Strackerjan denn darin zu finden vermeint hat, daß die bisher als richtig angenommenen Verbindungsgewichte der beiden Momente Steuerkräfte und Domainalvermögen in Wirklichkeit grundfalsch seien. Ich habe die neue Strackerjan'sche Auffassung einer Prüfung unterzogen und bin sofort zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Werth derselben, wie das bei neuen Entdeckungen so leicht zu geschehen pflegt, durchaus überschätzt ist. Es gewinnt nach der von Herrn Strackerjan mitgetheilten Motivirung seiner Abstimmung fast den Anschein, daß Oldenburg und Birkenfeld sich glücklich schätzen können, daß die neue Auffassung dem Landtage nicht früher unterbreitet ist, indem dieselbe sonst zu einer noch weiteren Erhöhung der Beitragsquoten Oldenburgs und Birkenfelds hätte führen müssen. Aber es ist hier viel Selbsttäuschung im Spiele, die Wirklichkeit gestaltet sich anders, sie gestaltet sich nach meinem Erachten so, daß Herr Strackerjan sich vollständig hätte beruhigen können,

wenn er auch nach Auffindung des neuen Gesichtspunktes seinem Antrage treu geblieben wäre.

Da wohl die wenigsten Abgeordneten sich die Mühe geben werden, sich jetzt noch, wo die Quotenfrage im Landtage bereits abgethan ist, über den Werth oder Unwerth der neuen Strackerjan'schen Auffassung ein Urtheil zu bilden, es aber doch zu wünschen ist, daß über diesen Gegenstand richtige Ansichten verbeitet sind, so darf ich mir wohl den Versuch gestatten, die neue Strackerjan'sche Auffassung auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, und betrete ich zu diesem Zweck denselben Weg aus demselben Grunde, wie der Herr Abgeordnete Strackerjan.

Warum es sich hier handelt, ist, daß, wenn mit Großherzoglicher Staatsregierung der Reinertrag des Staatsvermögens zu 327,860 Thlr. angenommen wird, mit einem ganzen Procent dieses Reinertrags (3278 Thlr.) zur Zeit ein halbes Procent Centrallasten (3510 Thlr.) nicht völlig gedeckt wird. Dieses ist zwar richtig und mir bei der Bearbeitung der Quotenfrage auch keineswegs entgangen, ich habe aber darauf kein besonderes Gewicht gelegt, weil eines Theils der Fehlbetrag jedenfalls so unbedeutend ist, daß darauf bei dem arbiträren Charakter, den die Quotenfrage immerhin doch hat, indem es sich schließlich um Erhöhung resp. Erminderung der Rechnungs-Resultate nach allgemeinen Erwägungen handelt, eben bei diesen Erwägungen noch Rücksicht genommen werden kann, andern Theils ich bekanntlich die Ansicht vertreten habe, daß der Reinertrag des Staatsvermögens durch theilweise Nichtanrechnung der Zinsen der Landesschulden höher, und jedenfalls weit über den



halben Betrag der Centrallasten hinaus, in Rechnung zu ziehen sei. Zudem ist auch, wie später nachgewiesen werden wird, mit Grund zu bezweifeln, daß die Forderung, ein Procent des Domanialeinkommens müsse nothwendig einem halben Procent der Centrallasten gleichkommen, eine in sich berechnete sei.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Strackerjan aus seiner Wahrnehmung die Schlussfolgerung zieht, daß jedes Domanialeinkommen, wenn auf dasselbe das gleiche Gewicht gelegt wird, wie auf die Steuerkräfte, nicht nur ganz hin gegeben werden müsse, sondern auch noch positiven Schaden bringe, so beruht diese Schlussfolgerung jedenfalls auf einem argen Irrthum; denn der in Rechnung gezogene Reinertrag des Staatsvermögens ist nur derjenige, welcher sich ergibt, nachdem die Zinsen der Landesschulden vorher in Abzug gebracht sind, und ist demnach klar, daß den einzelnen Landestheilen die Erträge ihrer Domainen jedenfalls in so weit zu Gute kommen, als dieselben zur Verzinsung der Landesschulden erforderlich sind, und dies will für Oldenburg und Lübeck, wo die Zinsen 138,456 Thlr. beziehungsweise 8745 Thlr. betragen, gewiß genug bedenten.

Untersucht man auf der andern Seite, wie die Steuerkräfte zu den Centrallasten herangezogen werden, so stellt sich hier das Verhältniß noch weit ungünstiger, als bei den Domanialeinkommen. Die Steuerkräfte werden durch den Gesammtbetrag der Klassen- und Einkommensteuer repräsentirt, welcher sich auf die Summe von 208,300 Thlr. stellt. Hier kann also ein halbes Procent der Centrallasten (3510 Thlr.) mit einem ganzen Procent der Steuerkräfte (2083 Thlr.) noch weit weniger gedeckt werden, was gewiß sehr ins Gewicht fällt. Zwar läßt sich einwenden, die Klassen- und Einkommensteuer sei einer Erhöhung fähig, aber um sie nur auf die Höhe des Domanialeinkommens zu bringen, müßte die Erhöhung schon über 50 Procent betragen, was gewiß recht viel ist und insbesondere für Birkenfeld recht empfindlich wäre. Eine noch weitere Erhöhung würde kaum ausführbar sein.

Anlangend das von Herrn Strackerjan mitgetheilte Rechenexempel, so hat dasselbe im ersten Augenblicke etwas Bestehendes, aber der ruhigen Prüfung müssen sich die Schwächen desselben bald bloßlegen. Abgesehen davon, daß, wenn sämmtliches Staatsvermögen in einer Provinz vereinigt werde, das Staatsgrundgesetz ohne Zweifel ganz spezielle Vorschriften über die Heranziehung desselben zu den Centrallasten enthalten hätte, so kommt in Betracht, daß Birkenfeld mehr noch, wie Oldenburg und Lübeck, Veranlassung hätte, seine Domainen zu verschenken, indem ihm von dem Ertrage derselben nur $\frac{1}{40}$ zu rein provinziellen Zwecken (Verzinsung der Landesschuld) zu Gute kommt, während Oldenburg reichlich $\frac{1}{3}$ und Lübeck reichlich $\frac{1}{8}$ zu genießen haben. Es wird aber im Interesse aller drei Landestheile liegen, daß sie sich ihrer Domainen nicht ent-

äußern, denn ohne dieselben müßte die Steuerkraft ganz anders in Anspruch genommen werden, wie jetzt. Denkt man sich die Domainen einmal ganz hinweg, so müßten Centrallasten durch Steuern aufgebracht werden, und hätten dann nach der Steuerkraft zu zahlen:

Oldenburg 580,554 Thlr.,

Lübeck 49,842 =

Birkenfeld 71,604 =

und schössen die gesammten direkten Steuern dann zu kurz:

für Oldenburg um etwa 160,000 Thlr.,

= Lübeck = = 27,500 =

= Birkenfeld = = 19,000 =

Man sieht hieraus, welche Steuerersparniß in den Domainen liegt, insbesondere für Oldenburg und Lübeck. Wollte aber Oldenburg und Lübeck ihre Domainen gegen jährliche Zahlung von 327,860 Thlr. zu den Centrallasten an Birkenfeld verschenken, was der Herr Abgeordnete Strackerjan für vortheilhaft erachtet, so könnte Birkenfeld nichts Giltigeres thun, als dieses Geschenk dankbarlichst acceptiren, unbekümmert darum, woher nun Oldenburg und Lübeck die Mittel zur Zahlung der Zinsen ihrer Landesschulden nähmen.

Man mag rechnen, wie man will, nie wird man, wenn man nach allen Seiten hin gerecht sein will, die Rechnung so führen können, daß nicht alle Provinzen mehr zu den Centrallasten beizutragen haben, als ihr ganzes Domanialeinkommen beträgt. Die staatsgrundgesetzliche Vorschrift, daß die einzelnen Provinzen im Genusse ihrer Domainen bleiben sollen, kann bei der gegenwärtigen Höhe der Centrallasten nur in soweit in Erfüllung kommen, als die Domainen auch die Mittel zur Verzinsung der Landesschulden bieten. Daß dem so ist, ist zwar sehr zu beklagen, aber nicht zu ändern; am wenigsten ist aber die Schuld auf das bisherige Verfahren, Steuerkräfte und Domanialeinkommen gleichmäßig heranzuziehen, zu schieben, denn dieses Verfahren ist ein in der Natur der Sache begründetes und entspricht am besten der oben gedachten staatsgrundgesetzlichen Vorschrift. Wollte man zunächst das ganze Domanialeinkommen zu den Centrallasten heranziehen und den Rest derselben nach den Steuerkräften vertheilen, so könnten die Domainen auch dann, wenn die Centrallasten abnehmen oder die Domainenerträge sich steigern, den einzelnen Provinzen keinen weiteren Genuß, als den eben angegebenen, gewähren.

Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Strackerjan, daß Steuerkräfte und Domanialeinkommen so lange nicht als gleichartige Factoren neben einander bestehen können, als das Domanialeinkommen nicht einen Ueberschuß über die Centrallasten hinaus gewährt oder mindestens diesen gleichkommt, ist nach meinem Erachten entschieden unrichtig. Der Reinertrag des Domanialeinkommens ist nichts anderes



als Steuerkraft, er ist eitel Steuerkraft, und als solche von um so größerem Werthe, als ihm die Eigenschaften des fundirten Einkommens beizuhören. Man ist daher auch nicht berechtigt, zu verlangen, daß das Domanium nicht höher als zu seinem wirklichen Reinertrage zu den Centrallasten herangezogen werde; dasselbe könnte man dann von den Steuern verlangen. Wo die Zwecke des Staates es erheischen, ist es unzweifelhaft gerechtfertigt, außer dem Einkommen auch die Vermögenssubstanz in Anspruch zu nehmen.

Das Fürstenthum Lübeck hat durch die jetzige Quotenfeststellung eine Begünstigung erhalten, die nach meinem Erachten auch nicht im Entferntesten gebilligt werden kann.

Oldenburg 1864, April 26.

Brockhaus.

Der Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind zwei Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung zu den Gesetzentwürfen wegen Weideablösungen und wegen Zusatzes zu Art. 110 der Wegeordnung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Finanzgesetzes.

Zu den Anlagen sind andere als im Ausschlußbericht und -Anträgen enthaltene Bemerkungen nicht zu machen.

Der Abg. Strackerjan II. als Berichterstatter verbessert einige Schreibfehler im Berichte und in den Anlagen.

Die Anträge 1, 2, 3 werden angenommen.

Antrag 4:

Abg. **Ahlhorn**: In der 63. Sitzung des vorigen Landtags vom 21. Juni 1861 sei eine Petition der Colonisten aus Menzhäusen um Anlegung eines Weges von Nordermentzhäusen nach Zaderaltendeich der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung dringend empfohlen. Die Anlegung dieses Weges sei bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen, da die erforderlichen Mittel, welche sich auf 1400 bis 1800 Thlr. belaufen könnten, nicht disponibel gewesen, um die Anlegung dieses Weges, der für die Colonie Menzhäusen von großem Werth, zu ermöglichen. Er habe sich daher erlaubt, einen Antrag zu formuliren, nach welchem aus den Cassenüberschüssen der Staatsregierung die Anlegung dieses Weges zur Verfügung gestellt würden.

Er hoffe, wenn dieses geschehe, werde die Regierung gewiß den Weg herstellen lassen, der auch für die Neustädte von Wichtigkeit sei. Er müsse es dem Landtage anheim geben, ob derselbe seinen Antrag zum Beschluß erheben wolle und könne, er (Redner) halte denselben für gerechtfertigt.

Der Antrag lautet:

in diesem Antrag zwischen „Chausseebauten“ und „dahn“ einzuschalten: „und zur Anlegung eines Weges von Nordermentzhäusen nach Zade.“

Abg. **Strackerjan II.**: Er könne sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären; die thatsächlichen Verhältnisse seien so, wie sie der Abg. Ahlhorn dargestellt habe und glaube er, durch die beantragte Ergänzung des Ausschlußantrages würden der Staatsregierung die Mittel zu einer willkommenen Verbesserung gewährt.

Der Ahlhorn'sche Antrag und mit demselben der Ausschlußantrag 4 werden angenommen.

Die übrigen Anträge des Ausschusses (Nr. 5 bis 13) werden ohne Debatte angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Eisenbahnkosten.

Präsident: Der Entwurf siehe zur Beschlussfassung, wie er in der gestrigen Sitzung in erster Lesung angenommen sei; ein zur zweiten Lesung eingekommener Antrag sei von den Antragstellern wieder zurückgezogen.

Der Entwurf wird auch in zweiter Lesung angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über zwei wesentlich gleichlautende Petitionen des Gemeinderaths zu Vardenfleth und des Gemeinderaths zu Neubrook, betreffend:

1. Uebernahme der Kosten der Unterdrückung der in den Jahren 1856/57 und 1857/58 unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte des Rathsherrn Klävermann zu Bürgerfelde ausgebrochenen Lungenseuche auf die Staatskasse;

2. authentische Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 20. August 1853 und namentlich die Auslegung der Worte „zunächst betheiligten“.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der erste Antrag der fast gleichlautenden Petitionen aus Vardenfleth und Neubrook, wie derselbe in dem Rubrum der Gesuche bereits mitgetheilt sei, werde dadurch motivirt, daß die Veranlassung der auf dem Gehöfte des Rathsherrn Klävermann zu Bürgerfelde ausgebrochenen Lungenseuche die Einführung fremden Viehes durch die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft, also die Maßregel einer staatlichen Behörde gewesen sei. Es sei nun zu bemerken, daß der Central-Vorstand der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft keineswegs eine staatliche Behörde sei, andererseits würde der Umstand, daß eine Staatsbehörde Veranlassung zum Ausbruch der Krankheit gegeben, keineswegs ein Grund sein, die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Auch hinsichtlich des anderen Antrags, der eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung, daß eine Gemeinde zu den Kosten der gegen eine Krankheit, die in einer anderen Gemeinde ausgebrochen, ergriffenen Maßregeln beitragen müsse, sowie insbesondere eine authentische Interpretation der Wortfassung jener Bestimmung wünsche, beantrage der Ausschluß Uebergang zur Tagesordnung. Ueber das fragliche Gesetz habe der Landtag in Veranlassung einer Petition aus



dem Federlande bereits einen Beschluß allgemeinerer Natur gefaßt, dahin:

„die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, zu erwägen, ob nicht vielleicht mehr gerechte und sichere Normen, als wie das Gesetz sie enthält, für die Vertheilung der fraglichen Kosten sich auffinden lassen.“

Die vorliegende Frage sei hiernach der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen. Zur Aufstellung eines Gesetzentwurfs seitens des Landtags sei bei der vorgerückten Diät keine Zeit mehr vorhanden.

Der Ausschufsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Nachdem der Präsident die Sitzung geschlossen und um 1 Uhr wieder eröffnet hat, erscheinen der Ministerpräsident von Kössing und der Regierungskommissär Vier. Der Ministerpräsident schließt den Landtag durch Verlesung folgender Anekdote:

Meine Herren!

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den Auftrag erteilt, den Landtag des Großherzogthums, nachdem derselbe die ihm obliegenden Geschäfte beendet hat, in Höchst Ihrem Namen zu schließen.“

Auch dem gegenwärtigen Landtage hat eine große Reihe von Vorlagen gemacht und seine Thätigkeit eine geraume Zeit in Anspruch genommen werden müssen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog, meine Herren! erkennen den Eifer, mit welchem Sie nun seit fast 5 Monaten Ihren Arbeiten obgelegen, an, bedauern indessen, daß wegen verschiedener Vorlagen, auf welche im Interesse des Landes Werth gelegt werden mußte, eine Einigung hat nicht erzielt werden können. Unter Ihrer Mitwirkung ist der Staatshaushalt in allen Theilen des

Großherzogthums neu geordnet und gehen die Verkehrsanstalten des Herzogthums einer neuen kräftigen Erweiterung entgegen. Seine Königliche Hoheit hoffen, daß die Opfer, welche durch die Eisenbahnanlage dem Herzogthum zugemuthet sind, auch eine Quelle reichen Segens eröffnen werden.

Nicht mit gleicher Befriedigung ist es schon jetzt gestattet, von unseren inneren Angelegenheiten hinweg den Blick auf die, ungeachtet der glänzenden Waffenthaten der Oesterreichisch-Preussischen Heere, noch immer ungelöste ernste Aufgabe zu werfen, welche gegenüber dem Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der Deutschen Nation obliegt. Welche Wechselfälle aber auch die Zukunft bieten mag, Seine Königliche Hoheit unser Großherzog werden ferner an dem Standpunkte festhalten, den Höchst Sie in dieser Angelegenheit stets eingenommen haben und bei Eröffnung Ihrer Sitzungen Ihnen haben mittheilen lassen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.“

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Ansichten in dieser Saale auch oft von einander abgewichen seien, wie es in einer solchen Versammlung naturgemäß nicht anders sein könne, so träfen dieselben deshalb in dem innigen Wunsche zusammen, dem man dadurch Ausdruck geben könne, wenn er den Landtag auffordere, Seiner Königlichen Hoheit, unserem geliebten Großherzoge, ein dreimaliges kräftiges Lebehoch zu bringen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog lebe hoch und nochmals hoch und abermals hoch.

Die Versammlung stimmt in dieses Hoch lebhaft ein und schließt der Präsident die Sitzung.

Der Berichterstatter

Namsauer.

